

~~III. Auflage 7.~~

25-E-163

Urs 331.

Die

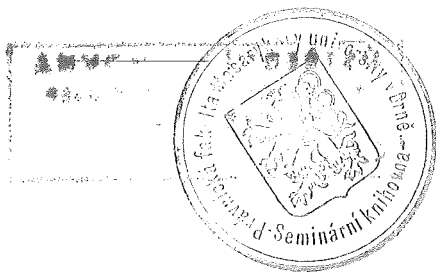
Gewerbeordnung

im Wortlaute der Kundmachung des Handelsministers
im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom
16. August 1907, Nr. 199 R.-G.-Bl., betreffend den
Text der Gewerbeordnung.

Herausgegeben

von

Dr. Karl Hartl.



Wien.

Georg Schöpperl.

1911.

Inhaltsverzeichnis.

I. Teil.

Gewerbeordnung.

	Seite
1. Kundmachungspatent	1
2. Gesetz vom 15. März 1883, R.=G.=Bl. Nr. 39	22
3. Gesetz vom 8. März 1885, R.=G.=Bl. Nr. 22	23
4. Gesetz vom 16. Jänner 1895, R.=G.=Bl. Nr. 21	24
5. Gesetz vom 23. Februar 1897, R.=G.=Bl. Nr. 63	25
6. Gesetz vom 25. Februar 1902, R.=G.=Bl. Nr. 49	25
7. Gesetz vom 22. Juli 1902, R.=G.=Bl. Nr. 155	26
8. Gesetz vom 18. Juli 1905, R.=G.=Bl. Nr. 125	27
9. Gesetz vom 5. Februar 1907, R.=G.=Bl. Nr. 26	28

I. Hauptstück.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Einteilung der Gewerbe	32
-------------------------------------	----

II. Hauptstück.

2. Bedingungen des selbständigen Gewerbebetriebes	39
---	----

B. Besondere Bestimmungen.

a) bei freien Gewerben	47
b) bei handwerksmäßigen Gewerben	52
c) bei konzessionierten Gewerben	70

III. Hauptstück.

Erfordernis einer Genehmigung der Betriebsanlage bei einzelnen Gewerben	126
--	-----

	Seite
IV. Hauptstück.	
Umfang und Ausübung der Gewerberechte	135
V. Hauptstück.	
Marktverkehr	163
VI. Hauptstück.	
Gewerbliches Hilfspersonal.	
1. Allgemeine Bestimmungen	168
2. Zusatzbestimmungen	
A. Für jugendliche Hilfsarbeiter und für Frauen= personen	209
B. Für Hilfsarbeiter in fabrikmäßig betriebenen Ge= werbeunternehmungen	212
C. Für Hilfsarbeiter bei konzessionierten Baugewerben und anderen Bauunternehmungen	219
D. Für Hilfsarbeiter in Handels- und Expeditions= gewerben sowie im Warenverschleiß der Produk= tionsgewerbe	220
E. Für Lehrlinge	226
VII. Hauptstück.	
Genossenschaften	242
VIII. Hauptstück.	
Übertretungen und Strafen	319
IX. Hauptstück.	
Besondere administrative Verfügungen	326
X. Hauptstück.	
Behörden und Verfahren	329

II. Teil.

Gewerberechtliche Nebengesetze und Verordnungen.

I. Vorschriften für einzelne Gewerbe.

a) Periodischer Personentransport.	Seite
Gesetz vom 31. März 1865, R.-G.-Bl. Nr. 25	349
b) Baugewerbe.	
1. Gesetz vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193 350	
2. M.-B. vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 194 365	
3. M.-B. vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 195 367	
4. M.-B. vom 11. April 1894, R.-G.-Bl. Nr. 72	378
5. M.-B. vom 21. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 21	381
6. M.-B. vom 24. Oktober 1907, R.-G.-Bl. Nr. 246	381
7. M.-B. vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 197 384	
8. M.-B. vom 7. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 24	385
c) Verfertigung und Verkauf von Munitions= gegenständen.	
1. Gesetz vom 23. Juni 1891, R.-G.-Bl. Nr. 89	399
2. M.-B. vom 9. November 1891, R.-G.-Bl. Nr. 184 402	
3. M.-B. vom 24. Mai 1910, R.-G.-Bl. Nr. 107	404
d) Verfertigung und Verkauf von Spreng= präparaten.	
1. M.-B. vom 2. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 68	405
2. M.-B. vom 22. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 156 445	
3. Gesetz vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 134	446
4. M.-B. vom 4. August 1885, R.-G.-Bl. Nr. 135	449
5. M.-B. vom 19. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 95	452
6. M.-B. vom 17. Februar 1905, R.-G.-Bl. Nr. 24	457
7. M.-B. vom 15. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 163	475
8. M.-B. vom 12. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 153	491
e) Tröbdlcr und Antiquitätenhändler.	
1. M.-B. vom 6. Juli 1886, R.-G.-Bl. Nr. 112	494
2. M.-B. vom 2. Mai 1884, R.-G.-Bl. Nr. 69	495
f) Pfandleihgewerbe.	
1. Gesetz vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48	496
2. M.-B. vom 24. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 49	500

- g) Gifthandel. Seite
1. M.-B. vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60 . . . 509
 2. M.-B. vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10 . . . 513
 3. M.-B. vom 17. Jänner 1885, R.-G.-Bl. Nr. 8 . . . 515
 4. M.-B. vom 29. Dezember 1903, R.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1904 518
- h) Gast- und Schankgewerbe.
- M.-B. vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 62 519
- i) Handel, Ausverkauf und Kleinverfleisch von gebrannten geistigen Getränken.
1. Gesetz vom 23. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 62 . . . 520
 2. M.-B. vom 2. Juli 1881, R.-G.-Bl. Nr. 74 . . . 526
 3. M.-B. vom 17. November 1885, R.-G.-Bl. Nr. 166 530
- k) Gas- und Wasserleitungsinstallation.
- M.-B. vom 18. Juli 1906, R.-G.-Bl. Nr. 176 . . . 531
- l) Spielfartenerzeugung.
1. Gesetz vom 15. April 1881, R.-G.-Bl. Nr. 43 . . . 553
 2. M.-B. vom 27. Oktober 1881, R.-G.-Bl. Nr. 127 . 562
 3. M.-B. vom 8. Oktober 1884, R.-G.-Bl. Nr. 174 . 585
 4. M.-B. vom 1. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 240 . 586
 5. M.-B. vom 23. April 1900, R.-G.-Bl. Nr. 79 . . 587
 6. M.-B. vom 22. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 65 . 587
- m) Vertilgung von Ratten und Mäusen.
- M.-B. vom 29. April 1874, R.-G.-Bl. Nr. 53 . . . 596
- n) Dienst- und Stellenvermittlung.
1. M.-B. vom 6. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 197 . 597
 2. M.-B. vom 7. Mai 1908, R.-G.-Bl. Nr. 96 . . 599
 3. M.-B. vom 7. Mai 1908, R.-G.-Bl. Nr. 97 . . 600
- o) Leichenbestattungsunternehmungen.
- M.-B. vom 1. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 183 . . 602
- p) Erzeugung von Zündwaren.
1. M.-B. vom 3. Juli 1884, R.-G.-Bl. Nr. 111 . . 605
 2. Gesetz vom 13. Juli 1909, R.-G.-Bl. Nr. 119 . . 605

- q) Materialwarenhandel. Seite
1. M.-B. vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152 607
 2. M.-B. vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97 . . 609
 3. M.-B. vom 8. Dezember 1895, R.-G.-Bl. Nr. 188 . 613
- r) Verkehr mit Mineralölen.
- M.-B. vom 23. Jänner 1901, R.-G.-Bl. Nr. 12 . . 613
- s) Betrieb von Steinbrüchen zc.
- M.-B. vom 29. Mai 1908, R.-G.-Bl. Nr. 116 . . 624
- II. Auffuchen von Befestlungen auf Waren.**
- M.-B. vom 27. Dezember 1902, R.-G.-Bl. Nr. 242 . 635
- III. Ausverkäufe.**
- Gesetz vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 26 . . 645
- IV. Patentgeschäfte.**
- Gesetz vom 27. April 1896, R.-G.-Bl. Nr. 70 . . . 648
- V. Automaten.**
- M.-B. vom 23. Juni 1892, R.-G.-Bl. Nr. 98 . . . 652
- VI. Sonntagsruhe.**
1. M.-B. vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58 . . 653
 2. M.-B. vom 18. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 26 . 688
 3. M.-B. vom 4. Mai 1898, R.-G.-Bl. Nr. 76 . . . 689
- VII. Gewerbegerichte.**
1. Gesetz vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218 . 689
 2. M.-B. vom 23. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 56 . . 708
 3. M.-B. vom 27. November 1900, R.-G.-Bl. Nr. 197 . 725
 4. M.-B. vom 21. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 62 . . 725
 5. M.-B. vom 23. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 57 . . 727
 6. M.-B. vom 17. Juni 1898, R.-G.-Bl. Nr. 96 . . 732
 7. M.-B. vom 8. November 1910, R.-G.-Bl. Nr. 198 . 749
 8. Errichtung von Gewerbegerichten 751

VIII. Gewerbeinspektoren.		Seite
1. Gesetz vom 17. Juni 1883, R.=G.=Bl. Nr. 117 . . .		752
2. M.=B. vom 6. April 1909, R.=G.=Bl. Nr. 66 . . .		758
3. Gesetz vom 27. August 1892, R.=G.=Bl. Nr. 158 . . .		765
4. M.=B. vom 14. März 1890, R.=G.=Bl. Nr. 42 . . .		765
5. M.=B. vom 2. Dezember 1898, R.=G.=Bl. Nr. 215 . . .		766
6. M.=B. vom 5. Mai 1906, R.=G.=Bl. Nr. 94 . . .		767
 IX. Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter.		
1. M.=B. vom 23. November 1905, R.=G.=Bl. Nr. 176 . . .		767
2. M.=B. vom 15. April 1908, R.=G.=Bl. Nr. 81 . . .		789
3. M.=B. vom 28. Dezember 1896, R.=G.=Bl. Nr. 4 ex 1897 . . .		795
 X. Industrie- und Landwirtschafts-Plat.		
M.=Rdg. vom 6. Juni 1898, R.=G.=Bl. Nr. 91		795
 XI. Arbeitsstatistisches Amt und Arbeitsbetraf.		
M.=Rdg. vom 25. Juli 1898, R.=G.=Bl. Nr. 132		801
 XII. Unfallverhütungskommission.		
M.=Rdg. vom 13. Mai 1900, R.=G.=Bl. Nr. 86		805
 XIII. Dienststelle für gewerbliche Kreditangelegenheiten.		
M.=Rdg. vom 20. Jänner 1909, R.=G.=Bl. Nr. 15		808
 XIV. Exportkommission.		
M.=Rdg. vom 23. Februar 1910, R.=G.=Bl. Nr. 44		809
 XV. Gewerbeförderungsamt.		
M.=B. vom 24. September 1910, R.=G.=Bl. Nr. 175		811
Nachtrag (während des Druckes erschienen)		813
<hr/>		
Anhang. Stempel- und Gebührenvorschriften in Ge- werbeangelegenheiten		818
<hr/>		
Sachregister		827

Die Gewerbeordnung

im Wortlaute der Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 16. August 1907, Nr. 199 R.-G.-Bl., betreffend den Text der Gewerbeordnung.

1. *)

**Kaiserliches Patent vom 20. Dezember 1859,
Nr. 227 R.-G.-Bl.,**

womit eine Gewerbeordnung für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des venezianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgrenze, erlassen und vom 1. Mai 1860 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Podomerien und Äthiopien; König von Jerusalem &c.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toskana und Kratau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain und Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Niederösterreich, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Ansbach und Bayreuth, von Teschen, Trient, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Niederösterreich und in Istrien; Graf von Hohenems, Feldkirch, Breuz, Sonnenberg, &c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschafft Serbien &c. &c.

Von der Absicht geleitet, die gewerbliche Betriebssamkeit in Unserem Reiche gleichmäßig zu regeln und

*) Die unter Nr. 1—9 abgedruckten einführenden Bestimmungen der Gesetze, aus denen sich die Gewerbeordnung in ihrer geltenden Fassung zusammensetzt, sind in der Kundmachung des H.-M. vom 16. August 1907, Nr. 199, betreffend den Text der Gewerbeordnung, als „Anhang“ gebracht. Aus praktischen Rücksichten werden sie in dieser Ausgabe vor der eigentlichen Gewerbeordnung eingereiht.

möglichst zu erleichtern, haben nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrates, der nachfolgenden Gewerbeordnung Unsere Genehmigung erteilt und verordnen, wie folgt:

I. Diese Gewerbeordnung hat vom 1. Mai 1860 angefangen für den ganzen Umfang Unseres Reiches, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgrenze, in Kraft zu treten.

II. Die bestehenden Vorschriften über Anfassigmachung und Aufenthaltswort werden durch die Gewerbeordnung nicht berührt.

III. Sämtliche derzeit in Kraft bestehenden Vorschriften über die Erlangung von Gewerbs-, Fabriks- und Handelsberechtigungen, sowie alle mit dieser Gewerbeordnung unvereinbarlichen älteren Normen über deren Ausübung, werden, vom obigen Zeitpunkt angefangen, außer Wirksamkeit gesetzt.

IV. Die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen gelten, mit der in dem nachfolgenden Artikel ausgedrückten Beschränkung, für alle gewerbemäßig betriebenen Beschäftigungen, sie mögen die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umgestaltung von Verkehrsgegenständen, den Betrieb von Handelsgeschäften oder die Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten zum Gegenstande haben.

Art. I. Territoriale Ausnahmen siehe in Art. III, Abs. 5 u. 6 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, (Seite 29) und § 15, Punkt 25 u. 32 G.-D.

Art. II. Vergleiche St.-Gr.-G. über die allg. Rechte d. Staatsb. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, Art. 6. „Jeder Staatsbürger kann . . . unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben.“

Art. III. Siehe Art. VI Abg.-Pat.

Art. IV. Über den Begriff der Handelsgeschäfte vergleiche Hand.-Ges.-B. vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1863, Art. 271 u. 272.

V. Auf folgende Beschäftigungen und Unternehmungen findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung; dieselben werden fortan nach den dafür bestehenden Vorschriften behandelt;

- a) die land- und forstwirtschaftliche Produktion und ihre Nebengewerbe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben; dann der in einigen Landesteilen durch ältere Einrichtungen den Besitzern von Wein- und Obstgärten gestattete Ausschank des eigenen Erzeugnisses;

Art. V. Siehe die §§ 13 a, Abs. 6, 14 b, Abs. 2 u. 7, 3, Abs. 2.

Art. V, Punkt a. Bezüglich des Ausschankes vergleiche die Zirkular-Abg. der Hofkanzlei vom 17. August 1784, welche eine Allerhöchste Entschl. publiziert, in der es unter anderem heißt: „Wir . . . geben hingegen jedem die Freiheit, die von ihm selbst erzeugten Lebensmittel, Wein und Obstmost zu allen Zeiten des Jahres, wie, wann und in welchem Preise er will, zu verkaufen oder auszuschänken“; ferner die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Hof-Rzl.-Decrete: für Niederösterreich vom 12. August 1842, Z. 22260, Reg.-Abg. vom 27. August 1842, Z. 51250, Prov. G.-Sg. Bd. 24, Nr. 151, S. 289 und das Hof-Rzl.-Dekret vom 28. November 1845, Z. 35095, Reg.-Abg. vom 9. Dezember 1845, Z. 74887, Prov. G.-Sg. Bd. 27, S. 706; für Oberösterreich die Hof-Rzl.-Eröffnung vom 16. Dezember 1826, Z. 35728, Dekret der obderösterreichischen Regierung vom 6. Jänner 1827, Z. 30433 ex 1826, Prov. G.-Sg. Bd. 9, S. 7; für Tirol das Sub.-Dekret vom 1. Mai 1831, Z. 6710, Prov. G.-Sg. Bd. 18, Nr. 45, S. 199, die Sub.-Abg. vom 1. Jänner 1843, Z. 27680—3722, Prov. G.-Sg. Bd. 30, Nr. 1, S. 1; für Vorarlberg das Sub.-Dekret vom 30. Juli 1825, Z. 14896, Prov. G.-Sg. Jahrgang 1824, Nr. 138; für Steiermark die Sub.-Abg. vom 11. Dezember 1833, Z. 19710, Prov. G.-Sg. Bd. 15, S. 291, die Sub.-Abg. vom 9. März 1836, Z. 3775, Prov. G.-Sg. Bd. 18, S. 184; für Krain

- b) der Bergbau und die nach dem Berggesetze von bergämtlicher Konzession abhängigen Werksvorrichtungen.
- c) die literarische Tätigkeit, das Selbstverlagsrecht der Autoren und die Ausübung der schönen Künste;
- d) die Lohnarbeit der gemeinsten Art (Tagelöhnerarbeit z.);

die Kundmachung des k. k. Statthalters vom 11. August 1853, L.-G.-Bl. ex 1853, II. Teil, Nr. 181; und für das Kärntenland die Kundmachung der k. k. Statth. vom 2. März 1882, L.-G.-Bl. Nr. 8.

Bezüglich des Leutgeberechtes vergleiche den Tractatus de iuribus incorporalibus vom 13. März 1679, Tit. 3, § 2, Codex Austriacus I. Teil, S. 581 und das unter den obigen Normen für Niederösterreich angeführte Hof.-Kz.-Decr. vom 28. November 1845; hienach ist dieses Recht von der Ausschankberechtigung „sehr verschieden, begreift nach dem alten Herkommen oft nicht bloß den Ausschank des Eigenbaues, sondern auch den Ausschank erkaufter Weine und anderer Getränke und ist oft mit dem Auskochen verbunden . . . Es muß bei sich ergebenden Streitigkeiten nach dem erhobenen langwierigen Gebrauche entschieden werden.“

Siehe auch die Anmerkungen zu Kdg.-Pat. Art. VI und VII.

Art. V, Punkt b. Siehe § 27, Punkt 29. Vergleiche Berg.-G. vom 23. Mai 1854, R.-G.-Bl. Nr. 146, das Gesetz v. 21. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 115, über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbau, und die M.-B. vom 8. November 1854, R.-G.-Bl. Nr. 290, über die Errichtung und den Betrieb von solchen Hütten- und Hammerwerken, zu denen die Berechtigung nicht schon durch die Bergwerksverleihung erteilt wird, und den diesfälligen Einfluß der allgemeinen Gewerbebehörden.

Art. V, Punkt c. Vergleiche den 2. Satz des bei § 15, Punkt 1, abgedruckten § 3 des Preshgesetzes.

Art. V, Punkt d. Siehe § 73, Punkt d. Vergleiche die Dienstbotenordnungen der einzelnen Kronländer, so die für Wien vom 1. Mai 1810, Pol.-Ges.-Sig. Bd. 34, Nr. 1, für Niederösterreich vom 22. Jänner 1877, L.-G.-Bl. Nr. 6.

- e) die in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigungen fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige;
- f) die Geschäfte der Advokaten, Notare und Handelsmäkler (Wechsel-, Waren- und Schiffsseufale, Börse-

Art. V, Punkt e. Bezüglich des Begriffes der häuslichen Nebenbeschäftigung vergleiche Pers. St.-G. vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, § 3. „Von der allgemeinen Erwerbsteuer sind befreit: . . . 3. Arbeiterinnen, welche sich mit gewöhnlichen Handarbeiten oder Verrichtungen nur in der Wohnung ihrer Kunden oder zu Hause ohne Hilfsarbeiter beschäftigen; 4. die von kleinen Landwirten nur zeitweise und nicht gewerbmäßig ausgeübten Nebenbeschäftigungen, sowie die Veräußerung der so hergestellten Erzeugnisse; . . . 6. . . jene Personen, welche . . . Schriftstellerserei nur als Nebenbeschäftigung mit einem zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht ausreichenden Ertrage betreiben; 7. Nebenbeschäftigungen überhaupt, falls ihr jährlicher Ertrag 50 Gulden nicht übersteigt, und falls sie nicht etwa als Teil eines regelmäßigen umfassenderen Gewerbebetriebes anzusehen sind; 8. Personen, welche, zu einem regelmäßigen Unterhalt gewährenden Gewerbebetrieb unfähig, gewerbliche Verrichtungen ohne Hilfsarbeiter zur teilweisen Befreiung ihres Lebensunterhaltes besorgen.“ Bezüglich der Hausindustrie vergleiche die Bemerkungen zu § 1, Abs. 5.

Art. V, Punkt f. Vergleiche die Advokatenordnung vom 6. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 96, die Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 75, das Gesetz vom 4. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die Handelsmäkler oder Sensale. Bezüglich der „von der Behörde für gewisse Geschäfte besonders bestellen und in Pflicht genommenen Personen“ siehe § 24, Abs. 3. Hinsichtlich der autorisierten Privattechniker vergleiche die Verordnung des Staatsministeriums vom 8. Dezember 1860, R.-G.-Bl. Nr. 268, womit die mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. Dezember 1860 genehmigten Grundzüge für die Organisierung des Staatsbaudienstes kundgemacht werden, § 27: „ . . . Für die Besorgung der sonstigen in das technische Fach einschlägigen Angelegenheiten der Ge-

agenten), Ingenieure und anderer Personen, welche von der Behörde für gewisse Geschäfte besonders

meinden, Korporationen und des Publikums uff. sind unabhängig vom Staatsdienste Zivilingenieure zu bestellen, welche nöthigenfalls auch für Staatsbaugeschäfte gegen besonderes Entgelt in Anspruch genommen werden können. Das Institut der Zivilingenieure ist durch eine besondere Vorschrift zu regeln." Ferner die in den Landesgesetzblättern der einzelnen Kronländer kundgemachte (und zwar in Böhmen Nr. 1 ex 1861, Dalmatien Nr. 4 ex 1864, Krain Nr. 18 ex 1863, Kärnten Nr. 13 ex 1861, Mähren und Schlesien Nr. 12 ex 1861, Niederösterreich Anhang pro 1863 Nr. 8, Tirol Nr. 93 ex 1860) Verordnung des Staatsministeriums vom 11. Dezember 1860, Z. 36413, und die gleichfalls in den Landesgesetzblättern der einzelnen Kronländer kundgemachte (und zwar Böhmen Nr. 8 ex 1887, Bukowina Nr. 36 ex 1886, Dalmatien Nr. 13 ex 1887, Galizien Nr. 14 ex 1887, Kärnten Nr. 3 ex 1887, Krain Nr. 9 ex 1887, Kärnten Nr. 2 ex 1887, Mähren Nr. 82 ex 1886, Niederösterreich Nr. 54 ex 1886, Oberösterreich Nr. 24 ex 1886, Salzburg Nr. 39 ex 1886, Schlesien Nr. 47 ex 1886, Steiermark Nr. 39 ex 1886, Tirol und Vorarlberg Nr. 47 ex 1886) Min.-Vdg. vom 8. November 1886, Z. 8152. Die geprüften und beideten, von der Regierung autorisirten Privattechniker unterscheiden sich hienach in vier Kategorien: a) Bauingenieure, beziehungsweise Bau- und Kulturingenieure (für Straßen-, Wasser-, Brücken- und Eisenbahnbauten einschließlich der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Hochbauten, beziehungsweise auch für kulturtechnische Arbeiten jeder Art); b) Architekten (für den gesamten Hochbau und insbesondere für baukünstlerische Ausführungen); c) Maschinenbauingenieure (für das Maschinenwesen einschließlich der mit den Maschinenanlagen in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Hochbauten) und d) Geometer, beziehungsweise Geometer- und Kulturtechniker (für Vermessungen, beziehungsweise auch für kulturtechnische Arbeiten mit Ausschluß größerer hydrotechnischer Anlagen. Vergleiche auch § 22 des Ges. v. 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionirten Baugewerbe, im 2. Theile unter I, b, 1.

bestellt und in Pflicht genommen sind; dann alle Unternehmungen von Privatgeschäftsvermittlungen in anderen als Handelsgeschäften;

Bezüglich der Versicherungstechniker vergleiche die R.-G.-Bl. vom 3. Februar 1895, R.-G.-Bl. Nr. 23, betreffend die Autorisierung von Versicherungstechnikern.

Bezüglich der Patentanwälte vergleiche die §§ 43 und 122 des Patentgesetzes vom 11. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 30.

Bezüglich der Privatgeschäftsvermittlungen in anderen als Handelsgeschäften vergleiche den nachstehenden Staatsmin.-Erl. vom 28. Februar 1863, Z. 2306: „1. Die Ertheilung von Privatgeschäftsvermittlungen ist auf ganz besonders berücksichtigungswürdige Fälle zu beschränken; sie hat durch die Landesbehörde zu erfolgen. 2. Bei der Entscheidung über eine neue Verleihung ist das Vorhandensein eines wirklichen Bedarfes streng zu prüfen und auf die im betreffenden Orte oder Bezirke bereits vorhandenen Notare, öffentlichen oder Privatagenten billige Rücksicht zu nehmen. 3. Eine allgemein lautende Konzession zu einer Privatgeschäftsvermittlung darf nicht erteilt werden, sondern es sind darin jene Vermittlungsgeschäfte, zu welchen die Konzession erteilt wird, genau und mit dem Beisatze zu bezeichnen, daß jede eigenmächtige Ausdehnung der Konzession unachtsamlich den Verlust derselben zur Folge haben müßte. 4. Sowohl die dermal schon bestehenden Privatgeschäftsagenten, als auch jene, welchen in Zukunft eine solche Befugnis im Sinne dieses Normales erteilt werden wird, sind streng überwachen zu lassen, und ist insbesondere darauf feste Hand zu halten, daß derlei Agenten die Verfassung von Rechtsurkunden, gerichtlichen Eingaben in und außer Streitfachen, sowie die Vertretung der Parteien vor Gericht als Bevollmächtigte unterlassen. Bei einem wahrgenommenen Übergriff oder etnem wie immer gearteten Mißbrauche der Befugnis ist sogleich mit der Entziehung derselben vorzugehen.“

Bezüglich der öffentlichen Agentie vergleiche die Hof.-Kgl.-Dekr. vom 16. April 1833, Z. 8782, Bol. G.-Glg. Bd. 61, Nr. 59, S. 106 und vom 5. Februar 1847, Z. 24671, Bol. Ges.-Glg. Bd. 75, Nr. 14, S. 24.

- g) die Ausübung der Heilkunde (Ärzte, Wundärzte, Zahn-, Augenärzte, Geburtshelfer und Hebammen usw.), die Unternehmungen von Heilanstalten jeder Art mit Inbegriff der Gebär- und der Irrenbewehr-, Bade- und Trinkkuranstalten; das Apothekerwesen, das Veterinärwesen mit Einschluß des Viehschnittes;
- h) die Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Erziehung und die sich hierauf beziehenden Anstalten;
- i) die gewerblichen Arbeiten öffentlicher Humanitäts-, Unterrichts-, Straf- oder Korrekionsanstalten;
- k) die Unternehmungen von Kreditanstalten, Banken, Verschaf-, Versicherungs-, Versorgungs-, Rentenanstalten, Sparkassen zc.;

Art. V, Punkt g. Vergleiche bezüglich der Wundärzte das Gesetz vom 17. Februar 1873, R.-G.-Bl. Nr. 25; bezüglich der Hebammen die Dienstesvorschriften vom 10. September 1867, R.-G.-Bl. Nr. 216, und die M.-B. vom 26. März 1854, R.-G.-Bl. Nr. 57, die unbefugte gewerbmäßige Ausübung der Geburtshilfe betreffend; bezüglich der Errichtung von Kranken-, Irren-, Gebär-, Findel- und Anstalten, von Zuspfinstituten und Siedehäusern, von Heilbädern und Gesundbrunnen, die §§ 2, 3, 4 und 4, 5 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes; bezüglich des Apothekerwesens das Gesetz vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1907, betreffend die Regelung des Apothekerwesens; hinsichtlich des Viehschnittes das Patent vom 10. Mai 1781.

Art. V, Punkt h. Vergleiche die kais. Bdg. vom 27. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 309, wodurch ein provisorisches Gesetz über den Privatunterricht erlassen und vom Tage seiner Grundmachung angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird. Vergleiche auch Art. 17 des St.-G.-Ges. über die allg. Rechte d. Staatsb. vom 21. Dez. 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142.

Art. V, Punkt i. Siehe § 14 b, Abs. 2.

Art. V, Punkt k. Siehe § 13 a, Abs. 6. Vergleiche § 2 des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R.-G.-Bl.

- l) die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen;

Nr. 253; ferner bezüglich der (humanitären) Verpflegungsanstalten das Hof-Rzl.-Dekr. vom 22. August 1845, Z. 27073, R.-G.-Bl. für Böhmen, Bd. 27, S. 605.

Art. V, Punkt l. Siehe die §§ 13 a, Abs. 6, 15, Punkt 3 und 5 samt Anmerkungen, und 96 c. Vergleiche § 1, Abs. 2 des Gew.-Ver.-Ges. im 2. Teile unter VII, 1; ferner bezüglich der Eisenbahnen: die M.-B. vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238, betreffend die Erteilung von Konzessionen für Privat-Eisenbahnbauten, das Gesetz vom 19. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 70, betreffend die Anlegung von Eisenbahnlinien zc., das Gesetz vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, die M.-B. vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, betreffend die Verfassung der auf Eisenbahnen bezüglichen Projekte und die damit zusammenhängenden Amtshandlungen, das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R.-G.-Bl. Nr. 186, mit dem Durchführungs-Gesetz vom 27. Oktober 1892, R.-G.-Bl. Nr. 187, die Min.-Bdg. vom 10. Dezember 1892, R.-G.-Bl. Nr. 207, betreffend das Betriebsreglement für die Eisenbahnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, die M.-B. v. 19. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 16, betreffend die Errichtung eines Eisenbahnministeriums und die Erlassung eines neuen Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, und das Gesetz vom 8. August 1910, R.-G.-Bl. Nr. 149, über Bahnen niederer Ordnung.

Vergleiche bezüglich der Dampfschiffahrtsunternehmungen: die M.-B. vom 4. Jänner 1855, R.-G.-Bl. Nr. 9, wodurch infolge der Allerh. Entschl. vom 20. Oktober und 23. Dezember 1854 neue Bestimmungen über den Betrieb der Dampfschiffahrt auf den Landseen, Strömen und Flüssen, mit Einschluß aller binnenländischen Grenzgewässer des österr. Kaiserstaates vorgeschrieben werden, und die M.-B. vom 12. Juli 1858, R.-G.-Bl. Nr. 108, betreffend die Kompetenz zur Verleihung der Konzessionen für den Betrieb der Dampfschiffahrt auf den österr. Binnengewässern.

m) der den Seegesetzen unterliegende Schifffahrtsbetrieb auf dem Meere und die Seefischerei;

Art. V, Punkt m. Siehe § 13a, Abs. 6. Vergleiche bezüglich der Seeschifffahrt das polit. Navigationsedikt vom 25. April 1774, das Ges. vom 7. Mai 1879, R.-G.-Bl. Nr. 65, über die Registrierung der Seehandelschiffe mit der Durchführungsverordnung vom 1. Oktober 1879, R.-G.-Bl. Nr. 122, die M.-B. vom 25. Oktober 1884, R.-G.-Bl. Nr. 169, betreffend die Registrierung der Yachten, die M.-B. vom 6. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 28, über die Einführung einer neuen Flagge für die Seehandelschiffe der österr.-ungar. Monarchie, die M.-B. vom 12. Mai 1886, R.-G.-Bl. Nr. 71, betreffend die Art der Führung der Handelsflagge zur See, das Gesetz vom 15. Mai 1871, R.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend die Eichung der Seehandelschiffe, die M.-B. vom 1. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 143, womit Sicherheitsvorschriften für Seeschiffe, welche Reisende befördern, erlassen werden, mit den Abänderungen und Ergänzungen durch die M.-B. vom 25. Mai 1895, R.-G.-Bl. Nr. 75 und vom 5. November 1895, R.-G.-Bl. Nr. 168, die M.-B. vom 15. September 1885, R.-G.-Bl. Nr. 133, betreffend die Behandlung der Fährboote in bezug auf die Beförderung von Reisenden zur See, die M.-B. vom 19. Oktober 1863, R.-G.-Bl. Nr. 88, betreffend die Einführung eines neuen Formulars für Musterrollen zum Gebrauche der österr. Kaufahrtschiffe langer Fahrt und der Küstenfahrt, die Min.-Wdg. vom 14. März 1884, R.-G.-Bl. Nr. 33, womit eine Polizeiordnung für die Seehäfen erlassen wird, die M.-B. vom 17. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 95, betreffend die Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See, die M.-B. vom 1. Juli 1888, R.-G.-Bl. Nr. 125, womit Bestimmungen über das Lotenwesen an der österr. Küste erlassen werden, das Gesetz vom 23. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 44, betreffend die Unterstützung der Handelsmarine und die Förderung des Schiffshauses, mit der Durchführungsverordnung vom 3. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 157.

Vergleiche bezüglich der Seefischerei die M.-B. vom 5. Dezember 1884, R.-G.-Bl. Nr. 188, betreffend die Seefischerei.

- n) die Unternehmungen von ständigen Überfuhren (Fähren) auf Flüssen, Seen, Kanälen u., dann die Schwimm- und Flößbanstalten;
- o) die Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art;
- p) die Unternehmungen periodischer Druckschriften und der Verschleiß derselben;
- q) der Hausierhandel und andere ausschließlich im Herumwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen.

Art. V, Punkt n. Vergleiche bezüglich der Überfuhren: den II. Abschnitt des Wasserrechtsgesetzes vom 30. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 93, und die M.-Wdgen. vom 16. Oktober 1876, R.-G.-Bl. Nr. 128 und vom 25. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 122, über Sicherheitsmaßregeln bei den Überfuhren; bezüglich der Schwimm- und Flößbanstalten die Min.-Wdg. vom 29. Jänner 1858, R.-G.-Bl. Nr. 22, über die Erlangung der österr. Legitimationen zur Flußschifffahrt oder Flößerei auf der Donau, und den II. Abschnitt des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250.

Art. V, Punkt o. Vergleiche die Theaterordnung vom 25. November 1850, R.-G.-Bl. Nr. 454, das Hof-Rzl.-Dekr. vom 6. Jänner 1836, Pol. Ges.-Sig. Bd. 64, Nr. 5, betreffend Grundzüge hinsichtlich der polizeilichen Überwachung herumziehender Schauspieltruppen, Seiltänzer, gymnastischer Künstler, Musikanten u., dann das Hof-Rzl.-Dekr. vom 12. Mai 1827, Pol. G.-Sig. Nr. 60, betreffend Vorschriften zur Sicherung der genauen Beobachtung der hinsichtlich der Tanzmusikern kundgemachten höchsten Entschließung.

Art. V, Punkt p. Siehe die §§ 15, Punkt 1 und 21. Vergleiche das Pressegesetz vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1863, und dessen Novelle vom 9. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 161.

Art. V, Punkt q. Siehe § 60, Abs. 1. Vergleiche das Hausierpatent vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252, mit der Abänderung durch das Gesetz vom 21. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 37, bezüglich der Sonntagsruhe im Hausierhandel das Gesetz vom 28. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 60, und Art. XII b des Gesetzes vom 18. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 125 (§ 75 G.-D.).

VI. Die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erworbenen persönlichen Gewerbe-, Fabriks- und Handelsberechtigungen bleiben aufrecht und es stehen ihnen auch alle jene ausgedehnteren Rechte zu, welche das gegenwärtige Gesetz mit dem Betriebe eines Gewerbes verbindet.

VII. Die Realeigenschaft der zu Recht bestehenden radizierten und verkäuflichen Gewerbe bleibt unverändert. Neue Realgewerberechte dürfen nicht gegründet werden.

Art. VI u. VII. Siehe die §§ 55, Abs. 4 u. 139, Abs. 3. Vergleiche bezüglich der radizierten Gewerbe: für Böhmen: das Sub.-Dekr. vom 22. April 1825, Z. 11901, Prov. G.-Slg. für Böhmen, 7. Bd., Nr. 58, S. 94, das sich auf die für die Provinz Mähren geltenden Hofverordnungen vom 22. April 1775 und vom 20. Februar 1795 bezieht. Es gelten somit nur jene Gewerbe für radiziert, die vom 22. April 1775 an 32 Jahre zurückgerechnet grundbücherlich eingetragen sind; für Galizien und Bukowina: das Hof-Kgl.-Dekr. vom 21. März 1789, Z. 261, die Sub.-Wdg. vom 2. November 1824, Z. 62563, Prov. G.-Slg. für Galizien und Lodomerien 1824, Nr. 144, S. 335, und das Hof-Kgl.-Dekr. vom 31. Dezember 1843, Z. 40295, Prov. G.-Slg. für Galizien und Lodomerien, Jahrg. 1844, Nr. 18, S. 40, für die Städte außerdem noch das Hof-Kgl.-Dekr. vom 6. Juni 1820, Z. 15931, Prov. G.-Slg. für Galizien und Lodomerien, Nachtr.-Bd. 1819—1826, Nr. 42, S. 35, und die Sub.-Wdg. vom 24. Oktober 1825, Z. 48952, Prov. G.-Slg. für Galizien und Lodomerien 1825, Nr. 128, S. 222. Hier kommen nur radizierte Schankgerechtigkeiten vor. Für Kärnten, Steiermark, Krain, Görz und Gradiska, Triest und Istrien: die Gubern.-Wdg. vom 15. Oktober 1823, Z. 26638, Prov. G.-Slg. für Steiermark und den Klagenfurter Kreis, 5. Bd., Nr. 168, S. 321, nach der nur jenes Gewerbe als radiziertes gilt, welches vom 22. April 1775 an durch 32 Jahre zurückgezählt den Hausgewähren inneliegt und in denselben als solches eingetragen ist, oder welches samt dem Hause seit dem Jahre 1756 mit dem Ausdrucke „Haus und Gewerbe“ in das ständische Gültbuch und Einlage einbezogen und nach einem verhältnismäßig höheren Maßstabe versteuert worden ist. Für die „Illyrischen Provinzen“,

das ist: Krain, Görz und Gradiska, Triest, Istrien und der Villacher Kreis von Kärnten, wurden die radizierten und verkäuflichen Gewerbe mit Organisations-Hof-Dekr. vom 2. Dezember 1814, Prov. G.-Slg. für das österr. Illyrische Küstenland 1819, 1. Bd., S. 129, für erfolgten erklärt. Für Mähren und Schlesien: das Gubern.-Zirkulare vom 3. August 1821, Z. 20455, Prov. G.-Slg. für Mähren und Schlesien, 3. Bd., Nr. 95, S. 192, demgemäß nur jene Gewerbe als radizierte gelten, die auf Häusern unzertrennlich haften und bei denselben vor dem 15. November 1780 stad- oder grundbücherlich eingetragen wurden. Für Niederösterreich: Verordnung vom 18. November 1781, Ges.-Slg. Josef II., 1. Bd., S. 100, Hof-Entschl. vom 15. März 1784, dieselbe Ges.-Slg. 6. Bd., S. 49, Hof-Dekr. vom 20. Februar 1795, Pol. Ges.-Slg. 6. Bd., Nr. 23, S. 105, Hof-Kgl.-Dekr. vom 13. Oktober 1830, Z. 23480, Prov. G.-Slg. für Österreich unter der Enns, 12. Bd., Nr. 292, S. 651. Hiernach gilt nur jenes Gewerbe als radiziertes, welches seit dem 22. April 1743 den Hausgewähren inneliegt oder seit dem Jahre 1756 mit dem Ausdrucke „Haus und Gewerbe“ in das ständige Gültbuch und Einlage einbezogen und nach einem verhältnismäßig höheren Maßstabe versteuert worden ist. Für Oberösterreich: die Hof-Dekr. vom 18. Oktober und 17. Dezember 1793, Pol. G.-Slg. 3. Bd., Nr. 29, S. 44, vom 25. November 1833, Z. 29.166, Prov. G.-Slg. für Oberösterreich und Salzburg, 15. Bd., Nr. 184, S. 309. Hiernach gelten nur die im erstzitierten Dekrete namentlich angeführten Gewerbe, die im Jahre 1793 bei einem Hause ausgeübt worden und in diesem Jahre grundbücherlich eingetragen sind, als radizierte. Für Salzburg: § 9 des Hof-Kgl.-Dekr. vom 15. Oktober 1825, verlaublich mit Verordnung der obberennischen Land.-Reg. vom 2. November 1825, Z. 25699, Prov. G.-Slg. für Oberösterreich und Salzburg, 7. Bd., Nr. 148, S. 197. Hiernach gelten als radizierte Gewerbe alle Realgewerbe oder dinglichen Gewerbsrechte, die bei der Katastrierung unter der erblichförmlichen Regierung im Jahre 1779 in das bei den Pflegegerichten und Magistraten geführte Protokoll Nr. 3 und daher auch, als auf der Realität haftend, in das Grundbuch eingetragen worden sind. Für Tirol und Vorarlberg: § 7 des Dekr. der k. k. Zentral-Organisations-Hof-Kommission vom 20. August 1816, verlaublich mit Sub.-Zirkulare vom 12. September 1816, Prov. G.-Slg. für Tirol und Vorarlberg 1816, II. Teil, Nr. 99, S. 529.

Vergleiche bezüglich der verkäuflichen Gewerbe:

Für Böhmen: Das bei den radizierten Gewerbe angeführte Sub.-Defr. Hienach müssen verkäufliche Gewerbe, das sind solche, welche keinem Hause förmlich ankleben, doch aber von dem Eigentümer an seine Kinder übertragen, verkauft, verschenkt, verpfändet werden können, um für solche zu gelten, schon vor dem Jahre 1775 bestanden haben, und schon vor diesem Normaljahre unter einem Privatrechtstitel von Geschenk, Abtretung, Kauf, Verheiratung, Erbschaft u. dgl. von einem Besitzer auf den anderen mit obrigkeitlicher Bestätigung übertragen worden sein, und müssen alle diese Umstände, insofern nicht schon einzelne Gewerbe eine nach besonderer Erhebung erfolgte Bestätigung der Verkäuflichkeit von Seite der Landes- oder Hofstelle aufweisen können, dargetan werden. Für Kärnten: Die Sub.-Wdg. vom 14. Juli 1824, Z. 16863, Prov. G.-Erg. für Steiermark und den Klagenfurter Kreis, 6. Bd., Nr. 113, S. 226. Hienach hat die im Jahre 1805 vorgenommene Eintragung in die Gewerksvormerkprotokolle, insofern dieselbe genau nach der Vorchrift der damals bekanntgemachten Verordnung vom 20. Februar 1795, und zwar in Gemäßheit des in jenem Zeitpunkte bestandenen Besitzstandes, geschehen ist, zur Gynosur bei Beurteilung der Frage wegen Anerkennung der Real-eigenschaft eines Gewerbes noch ferner zu gelten. Es sind daher über eine vom Gubernium vorzunehmende Revision der rücksichtlich der Anerkennung der Real-eigenschaft der Gewerbe vorgelegten Operate des Klagenfurter Magistrates nur jene im Jahre 1805 in das Vormerkprotokoll mit der Real-eigenschaft eingetragenen Gewerbe zu lösen, welche offenbar damals nur Personalgewerbe waren, oder welche zwar im Jahre 1805 verkäuflich ausgewiesen worden sind, jedoch seit dieser Zeit auf eine oder die andere Art durch Nichtausübung oder durch ausdrückliche Entsagung erloschen sind. Hierunter sind insbesondere alle jene Gewerbe zu rechnen, welche von der Hof- oder Landesstelle ausdrücklich nur als Personalgewerbe, dann jene, welche von den Ortsbehörden seit dem Jahre 1791 verliessen worden sind, weil in diesem Jahre ausdrücklich festgesetzt wurde, daß keine anderen Personalbefugnisse in Zukunft verliessen werden dürfen. Für Mähren und Schlesien: Das bei den radizierten Gewerben angeführte Sub.-Zirkulare. Hienach gelten nur jene Gewerbeberechtigten als verkäufliche, welche die Besitzer unter beschwerlichem Titel an sich gebracht haben,

welche von undenklichen Zeiten her verkäuflich waren und deren Kaufkontrakte binnen Frist eines Jahres vor dem 15. November 1780 in die zur Eintragung der verkäuflichen Gewerbe bestimmten Bücher eingetragen wurden. Für Niederösterreich: Die Reg.-Wdg. vom 9. April 1823, Z. 15968, Prov. G.-Erg. für Niederösterreich, 5. Bd., Nr. 68, S. 115, und das Hof.-Kz.-Defr. vom 31. März 1908, Z. 5216. Hienach muß, da nach dem Normaljahre 1775 keine neuen Realgewerbe, folglich auch keine verkäuflichen entstehen konnten, vor allem erwiesen sein, daß ein Gewerbe, welches für verkäuflich erklärt werden soll, schon vor dem Jahre 1775 bestanden habe und von einem Besitzer auf den anderen übergegangen sei. Da aber auch verkäufliche Gewerbe durch Anheimsagung oder auf andere Art erlöschen können, und die Besitzer derselben berechtigt sind, auf die Verkäuflichkeit derselben Verzicht zu leisten, so muß bei Entscheidung der Frage, ob ein Gewerbe verkäuflich sei, erhoben werden, ob das Gewerbe nicht etwa seit dem Jahre 1775 nach den für Gewerbe bestehenden Gesetzen ganz erloschen ist oder durch rechtskräftige Handlungen der Besitzer derselben seine verkäufliche Eigenschaft verloren hat. Nach dem Hof.-Kz.-Defr. vom 15. Jänner 1835, Z. 1116, Reg.-Wdg. vom 23. Jänner 1835, Z. 3968, Prov. G.-Erg. für Niederösterreich, 17. Bd., Nr. 17, S. 18, kommen für den im ersten Satze der vorstehenden Reg.-Wdg. geforderten Nachweis pachtweise Übertragungen nicht in Betracht; außer bei moralischen Personen (Hof.-Kz.-Defr. vom 16. Jänner 1846, Z. 43773, Reg.-Wdg. vom 25. Jänner 1846, Z. 4528, Prov. G.-Erg. für Niederösterreich, 28. Bd., Nr. 12, S. 16). Nach dem Hof.-Kamm.-Defr. vom 5. Dezember 1839, Z. 51676, Reg.-Wdg. vom 20. Dezember 1839, Z. 73315, Prov. G.-Erg. für Niederösterreich 21. Bd., Nr. 210, S. 503, Just.-Ges.-Erg. 1839, Nr. 395, S. 362, ist, wenn der vom Hause abgeforderte Bestand der Verkäuflichkeit eines Gewerbes auf eine andere Weise erwiesen werden kann, dessen absonderter Verkauf sowie ein besonderer Wertanschlag nicht erforderlich, um das auf einem Hause betriebene Gewerbe als verkäuflich zu erkennen. Für Oberösterreich: § 8 der Verordnung der obberennnischen Land.-Reg. vom 2. November 1825, Z. 26599, Prov. G.-Erg. für Oberösterreich und Salzburg, 7. Bd., Nr. 148, S. 197. Hienach sind verkäufliche Gewerbe solche, welche ohne auf Häuser radiziert zu sein, dennoch wie Realitäten verkauft und verpfändet wurden. Das Gewerbe

muss schon vor dem Jahre 1775 bestanden haben, und schon vor diesem Normaljahre unter einem Privatrechtstitel von Geschenk, Abtretung, Kauf, Verheirathung, Erbschaft u. dgl. von einem Besitzer auf den anderen mit obrigkeitlicher Bestätigung übertragen worden sein, und alle diese Umstände müssen, insofern einzelne Gewerbe nicht schon eine nach besonderer Erhebung erfolgte Bestätigung der Verkauflichkeit von Seite der Landes- oder Hofstelle aufweisen können, dargethan werden. Für Salzburg: § 9 der vorzitierten Verordnung. Hiernach sind als verkäufliche Gewerbe zu behandeln: a) Die Personalgewerbe, welche sowohl unter der erzbischöflichen als auch unter der kurfürstlichen Regierung im Jahre 1804 in den hierüber verfassten Kataster, in dieser Eigenschaft genannt, eingetragen und besteuert sind, dann b) jene Gewerbsrechte, die zwar in den eben erwähnten Kataster der Personalgewerbe nicht aufgenommen sind, von welchen jedoch legal nachgewiesen werden kann, daß sie unter einem Privatrechtstitel von einem Besitzer auf den anderen mit obrigkeitlicher Bestätigung übertragen worden sind. Den Normalpreis für die verkäuflichen Gewerbe gibt bei jenen sub a das Steuerkapital vom Jahre 1804, welches der Gewerbskataster ausweist, bei jenen sub b die bei der letzten Übertragung stipulierte Recognition oder Umstandssumme. Für Steiermark: Nach der Sub.-Vdg. vom 17. Oktober 1829, Z. 18513, Prov. G.-Slg. für Steiermark, 11. Bd., Nr. 163, S. 510, gelten die gleichen Bestimmungen wie in Niederösterreich. Für Tirol und Vorarlberg: Die geltenden Bestimmungen des § 8 des Sub.-Zirkulares vom 12. September 1816, II. Teil, Prov. G.-Slg. für Tirol und Vorarlberg, 3. Bd., Nr. 99, S. 529, sind mit denen für Oberösterreich gleichlautend.

Bezüglich der Evidenzhaltung der verkäuflichen Gewerbe vergleiche den Min.-Ent. vom 6. März 1859, Z. 8306 ex 1858, publiziert im L.-G.-Bl. für Tirol und Vorarlberg 1859, II. Abt., Nr. 29.

Vergleiche ferner die nachstehende allgemein gültige „Verordnung der Ministerien der Justiz und des Handels vom 31. Oktober 1856, R.-G.-Bl. Nr. 204, über das Verfahren bei Konstatierung der Realeigenschaft der in den Grundbüchern als radiziert eingetragenen Gewerbe.

Zur Erzielung eines geregelten Vorganges bei Konstatierung der Realeigenschaft der in den ordentlichen Grundbüchern als radiziert eingetragenen Gewerbe finden die

Ministerien der Justiz und des Handels zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Frage, ob einem in den öffentlichen Büchern als radiziert eingetragenen Gewerbe die Realeigenschaft wirklich zukommt, ist ausschließlich von den Gewerbsbehörden zu beurteilen und zu entscheiden.

§ 2. Wenn es sich um die Fällung einer solchen Entscheidung handelt, hat die Gewerbsbehörde den Eigentümer des Gewerbes zur Beibringung der Beweise über dessen Realeigenschaft mit Bestimmung einer angemessenen Frist, und mit dem Bedeuten aufzufordern, daß nach Ablauf derselben die Entscheidung gefällt und das Gewerbe, wenn es als radiziert nicht anerkannt wird, in dem öffentlichen Buche gelöscht werden wird.

Zugleich hat die Gewerbsbehörde jenes Gericht, welchem die Führung des betreffenden öffentlichen Buches obliegt, zu ersuchen, diejenigen Personen, welchen auf das eingetragene Gewerbe ein Hypothekarrecht zusteht, von dem an den Eigentümer ergangenen Auftrage mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihnen freistehet, entweder für sich allein, oder gemeinschaftlich mit dem Eigentümer binnen der von der Gewerbsbehörde bestimmten Frist die ihnen etwa zu Gebote stehenden Beweise für die Realeigenschaft des Gewerbes der Gewerbsbehörde vorzulegen.

§ 3. Das Gericht hat diese Verständigung in der für Grundbuchsachen vorgeschriebenen Art zu bewerkstelligen, unter Einem aber in dem öffentlichen Buche anmerken zu lassen, daß die Verhandlung wegen Anerkennung der Realeigenschaft des Gewerbes im Zuge ist.

Diese Anmerkung hat die Wirkung, daß später eingetragene Hypothekargläubiger von der Verhandlung ausgeschlossen und nicht berechtigt sind, gegen die erfolgende Entscheidung eine Einsprache zu erheben.

Der Ausweis über die gehörig gezeichnete Verständigung der Hypothekar-Interessenten ist vor Ablauf der Frist der Gewerbsbehörde zu übermitteln, welche im Falle vorkommender Hindernisse die Frist entsprechend erweitern wird.

§ 4. Nach Ablauf der Frist prüft die Gewerbsbehörde die vorliegenden Beweise, und erläßt mit Rücksicht auf die eingebrachten Äußerungen nach den bestehenden Vorschriften, und zwar ohne Rücksicht auf den allfälligen Bestand von Hypothekarforderungen, die Entscheidung, ob dem als radi-

VIII. Bezüglich der Monopole und Regalien des Staates, sowie der in einigen Kronländern noch in Kraft bestehenden Propinations- und Mühlenrechte, dann der Regalbenefizien bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

ziert eingetragenen Gewerbe die Realeigenschaft zukommt oder nicht.

§ 5. Wird durch die Entscheidung das eingetragene Gewerbe als radiziert anerkannt, so ist sie sofort dem Gerichte mitzuteilen, welches dieselbe von Amts wegen in das öffentliche Buch einzutragen und die nach § 3 gemachte Anmerkung zu löschen hat. Im entgegengegesetzten Falle ist die Entscheidung sowohl gegen den Eigentümer des Gewerbes, als gegen die Hypothekar-Interessenten zu richten und denselben vorläufig unter Freistellung der Berufung an die höhere Behörde hinauszugehen.

Aus dem Titel des Pfandrechtes allein oder wegen Veringerung oder Entgang des Pfandobjektes kann gegen die Entscheidung keine Einsprache erhoben werden. Nach eingetretener Rechtskraft ist über Ansuchen der Gewerbsbehörde das Gewerbe in den öffentlichen Büchern zu löschen.

§ 6. Diese Verordnung hat auf die bereits rechtskräftig gewordenen früheren Entscheidungen der Gewerbsbehörden keinen Einfluß, und sind dieselben über Ansuchen der letzteren in die öffentlichen Bücher einzutragen.

Wird jedoch infolgedessen ein als radiziert eingetragenes Gewerbe gelöscht, so sind die Hypothekar-Interessenten zur Wahrung ihrer allfälligen Rechte hievon zu verständigen.

§ 7. Die über den Gegenstand dieser Verordnung bisher bestehenden Vorschriften, welche mit den obigen Bestimmungen nicht im Einklange stehen, werden hienit für aufgehoben erklärt."

Art. VIII. Siehe § 13a, Abs. 6.

Vergleiche bezüglich der Monopole und Regalien die Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835, Pol. G.-Sig. Bd. 63, Nr. 113, S. 285. Die Propinations- und Mühlenrechte und die Regalbenefizien wurden teils durch das Grundentlastungspatent, teils durch Landesgesetze fast überall aufgehoben.

IX. Die durch das Privilegiengesetz den Inhabern von Erfindungs-, Verbesserungs- und Entdeckungspri-

Art. IX. Vergleiche das Privilegien-Gesetz vom 15. August 1852, R.-G.-Bl. Nr. 184, das Patentgesetz vom 11. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 30, § 17: „Der Urheber der Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger ist, soweit er sich auf die Ausübung der patentierten Erfindung beschränkt, . . . an die bezüglich des Antrittes von Gewerben geltenden Vorschriften nicht gebunden.“ Ferner die nachstehende „Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 15. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 162, betreffend die gewerbmäßige Ausübung von Erfindungen“.

Auf Grund der §§ 17 und 124 des Gesetzes vom 11. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz), wird verordnet wie folgt:

§ 1. Der Urheber einer zur Patentierung angemeldeten Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger kann unter Beobachtung der Bestimmungen des § 16 des Patentgesetzes diese Erfindung, ohne an die bezüglich des Antrittes von Gewerben geltenden Vorschriften gebunden zu sein, bereits von dem Tage an, an welchem die öffentliche Bekanntmachung der Erfindung im Patentblatte stattgefunden hat (§ 57 des Patentgesetzes) und in dem aus diesem Aufgebote sich ergebenden Umfange gewerbmäßig ausüben.

Wird die Anmeldung zurückgezogen oder wird das Patent verjagt, so ist von diesem Zeitpunkte an diese Ausübung nur dann zulässig, wenn die durch die allgemeinen Vorschriften aufgestellten Bedingungen für den betreffenden Gewerbebetrieb vorhanden sind.

Wird das Patent in einem, gegenüber dem Aufgebote geänderten Umfange erteilt, so ist von diesem Zeitpunkte an eine jede, über den geänderten Umfang hinaus gehende Ausübung nur dann zulässig, wenn die durch die allgemeinen Vorschriften aufgestellten Bedingungen für den betreffenden Gewerbebetrieb vorhanden sind.

§ 2. Wer von der Befugnis des § 1, Abs. 1, Gebrauch machen will, hat spätestens gleichzeitig mit dem Beginne der Ausübung der angemeldeten und aufgegebenen Erfindung die Anzeige hievon der Gewerbebehörde oder den

viliegen gewährten Rechte werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Gewerbebehörden, in deren Bezirk oder Bezirken die Ausübung erfolgt oder erfolgen soll, zu erstatten.

In dieser Anzeige sind der Name, das Alter, der Wohnort und die Staatsangehörigkeit desjenigen, der die Ausübung betreibt oder betreiben will, sowie die Standorte dieser Ausübung anzugeben, und müssen dieser Anzeige zwei Exemplare der Nummer des Patentblattes beiliegen, in welcher die Bekanntmachung der Anmeldung der ausübenden oder auszuübenden Erfindung enthalten ist.

Erfolgt die Ausübung der zum Patente angemeldeten Erfindung durch einen Rechtsnachfolger des Anmelders der Erfindung, so muß mit dieser Anzeige gleichzeitig der Beweis der Rechtsnachfolge erbracht werden.

§ 3. Wird nach der gemäß § 2 erstatteten Anzeige des Beginnes der Ausübung die Patentanmeldung zurückgezogen oder das Patent versagt oder die Erteilung endgültig beschloffen, so ist dieses binnen acht Tagen nach der erfolgten Bekanntmachung im Patentblatte unter Beilegung von zwei Exemplaren der betreffenden Nummer des Patentblattes den zuständigen Gewerbebehörden erster Instanz anzuzeigen.

Zu dieser Anzeige ist jeder verpflichtet, welcher in dem Zeitpunkte der im Absätze 1 genannten Ereignung die zum Patent angemeldete Erfindung ausübt.

Im Falle der endgültigen Erteilung des Patentess sind auch zwei Exemplare der Patentbeschreibung den zuständigen Gewerbebehörden vorzulegen.

§ 4. Wenn der Urheber einer Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger erst nach endgültigem Beschlusse über die Erteilung des Patentess von der Befugnis des § 17 des Patentgesetzes Gebrauch machen will, so hat er spätestens gleichzeitig mit dem Beginne der Ausübung der patentierten Erfindung die Anzeige hievon der Gewerbebehörde oder den Gewerbebehörden, in deren Bezirk die Ausübung erfolgt oder erfolgen soll, zu erstatten.

In dieser Anzeige sind der Name, das Alter, der Wohnort und die Staatsangehörigkeit desjenigen, der die Ausübung betreibt oder betreiben will, sowie die Standorte dieser Ausübung anzugeben, und müssen dieser Anzeige

X. Unser Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

der Beweis über die Erteilung des Patentess sowie zwei Exemplare der Patentbeschreibung beilegen.

Soll die Ausübung der patentierten Erfindung durch den Rechtsnachfolger des Patentessizers stattfinden, so muß mit der Anzeige gleichzeitig der Beweis der Rechtsnachfolge erbracht werden.

§ 5. Will der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger die gewerbemäßige Ausübung der Erfindung in einem Zeitpunkte beginnen oder wieder aufnehmen, in welchem das auf diese Erfindung erteilte Patent bereits erloschen oder zurückgenommen ist, so ist derselbe an die bezüglich des Antrittes von Gewerben geltenden allgemeinen Vorschriften gebunden.

§ 6. Wird ein Patent, dessen gewerbemäßige Ausübung in Gemäßheit des § 17 des Patentgesetzes erfolgt, nichtig erklärt oder aberkannt, so ist von diesem Zeitpunkte an diese Ausübung nur dann zulässig, wenn die durch die allgemeinen Vorschriften aufgestellten Bedingungen für den betreffenden Gewerbebetrieb vorhanden sind.

§ 7. Die in Gemäßheit des § 17 des Patentgesetzes stattfindende Ausübung einer zum Patent angemeldeten Erfindung ist jedenfalls strengstens auf den aus der Bekanntmachung der Anmeldung oder aus der Patentbeschreibung sich ergebenden Umfang der Erfindung einzuschränken.

Es obliegt den zuständigen Gewerbebehörden darüber zu wachen, daß die Bestimmungen des § 17 des Patentgesetzes nicht zu Umgehungen der Vorschriften der Gewerbeordnung über den Antritt von Gewerben mißbraucht werden.

§ 8. Übertretungen dieser Verordnung sind, sofern nicht die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Bestrafung des unbefugten Gewerbebetriebes anwendbar sind, nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, zu ahnen.

§ 9. Abgesehen von den Bestimmungen bezüglich des Antrittes von Gewerben unterliegt die gewerbemäßige Ausübung einer zum Patent angemeldeten oder einer patentierten Erfindung den allgemeinen Gewerbevorschriften.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1899 in Kraft.

2.

Gesetz vom 15. März 1883, Nr. 39 R.-G.-Bl.,
betreffend die Abänderung und Ergänzung der
Gewerbeordnung.

In teilweiser Abänderung und in Ergänzung der
Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl.
Nr. 227, finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des
Reichsrates anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

An die Stelle des I., II., III., IV. und VII. Haupt-
stückes der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859,
R.-G.-Bl. Nr. 227, haben die nachfolgenden Bestim-
mungen zu treten:

Artikel II.

(Die noch geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes sind
im vorstehenden *) Texte der Gewerbeordnung an den betref-
fenden Stellen eingereiht.)

Artikel III.

Das vorstehende Gesetz tritt sechs Monate nach
seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit dem bezeichneten Zeitpunkte tritt nebst dem I.,
II., III., IV. und VII. Hauptstücke der Gewerbeordnung
vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, auch
noch § 102 derselben, sofern durch denselben eine ge-
nossenschaftliche Gerichtsbarkeit eingeführt wird, außer Kraft.

Im übrigen treten die Bestimmungen dieser Ge-
werbeordnung nur insofern außer Kraft, als sie Gegen-
stände des gegenwärtigen Gesetzes betreffen und hierüber
abweichende Bestimmungen enthalten.

*) Siehe die Anmerkung auf S. 1.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handels-
minister und der Minister des Innern betraut.

3.

Gesetz vom 8. März 1885, Nr. 22 R.-G.-Bl.,
betreffend die Abänderung und Ergänzung der
Gewerbeordnung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates
finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

An Stelle des VI. Hauptstückes der Gewerbe-
ordnung vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227,
und des Anhanges derselben, betreffend die Arbeitsbücher,
haben nachfolgende Bestimmungen zu treten:

Artikel II.

(Die noch geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes sind
im vorstehenden *) Texte der Gewerbeordnung an den betref-
fenden Stellen eingereiht.)

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kund-
machung in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handels-
minister und Mein Minister des Innern im Einvernehmen
mit den beteiligten Ministern kauftragt.

*) Siehe die Anmerkung auf S. 1.

4.

Gesetz vom 16. Jänner 1895, Nr. 21 R.-G.-Bl.,
betreffend die Regelung der Sonn- und
Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates
finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

An Stelle des § 75 des Gesetzes vom 8. März
1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, betreffend die Abänderung
und Ergänzung der Gewerbeordnung, haben die nach-
folgenden Bestimmungen zu treten.

(Diese Bestimmungen sind unter Berücksichtigung der
durch das Gesetz vom 18. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 125,
eingetretenen Änderungen im vorstehenden*) Texte der Ge-
werbeordnung an Stelle des § 75 eingereiht.)

§ 2.

Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und
der auf Grund desselben erlassenen Durchführungsvor-
schriften sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbe-
ordnung zu ahnden.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kund-
machung in Wirksamkeit.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handels-
minister und der Minister des Innern im Einvernehmen
mit dem Minister für Kultus und Unterricht betraut.

*) Siehe die Anmerkung auf S. 1.

5.

Gesetz vom 23. Februar 1897, Nr. 63 R.-G.-Bl.,
betreffend die Abänderung und Ergänzung der
Gewerbeordnung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates
finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Abänderung und Ergänzung der Gewerbe-
ordnung (kaiserliches Patent vom 20. Dezember 1859,
R.-G.-Bl. Nr. 227, Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-
Bl. Nr. 39, und Gesetz vom 8. März 1885, R.-G.-Bl.
Nr. 22) haben an Stelle der nachfolgend bezeichneten
Paragraphen, beziehungsweise als Zusätze und Einschal-
tungen zu einzelnen Paragraphen der Gewerbeordnung
die nachstehenden Bestimmungen zu treten.

(Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind insgesamt in
jenen des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26,
aufgegangen.)

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kund-
machung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handels-
minister und Mein Minister des Innern betraut.

6.

Gesetz vom 25. Februar 1902, Nr. 49 R.-G.-Bl.,
betreffend die Abänderung und Ergänzung der
Gewerbeordnung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates
finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, R.=G.=Bl. Nr. 39) haben an Stelle der §§ 59 und 60 die nachfolgenden Bestimmungen zu treten:

(Diese Bestimmungen sind im vorstehenden*) Texte der Gewerbeordnung an den betreffenden Stellen eingereiht.)

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern betraut.

7.

Gesetz vom 22. Juli 1902, Nr. 155 R.-G.-Bl., betreffend die Ergänzung der Gewerbeordnung bezüglich der bei Bauunternehmungen beschäftigten Arbeiter.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Im VI. Hauptstücke der Gewerbeordnung (Gesetz vom 8. März 1885, R.=G.=Bl. Nr. 22) sind nachfolgende Zusatzbestimmungen für Hilfsarbeiter bei Bauunternehmungen nach § 96 b einzufügen:

(Diese Zusatzbestimmungen sind im vorstehenden*) Texte der Gewerbeordnung an der betreffenden Stelle eingereiht.)

*) Siehe die Anmerkung auf Seite 1.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern betraut.

8.

Gesetz vom 18. Juli 1905, Nr. 125 R.-G.-Bl., womit das Gesetz vom 16. Jänner 1895, R.=G.=Bl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, teilweise abgeändert und ergänzt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das Gesetz vom 16. Jänner 1895, R.=G.=Bl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, wird in nachstehender Weise abgeändert und ergänzt.

(Diese Änderungen und Ergänzungen sind im vorstehenden*) Texte der Gewerbeordnung an den betreffenden Stellen unter § 75 eingereiht.)

§ 2.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern betraut.

*) Siehe die Anmerkung auf Seite 1.

Gesetz vom 5. Februar 1907, Nr. 26 R.-G.-Bl.,
betreffend die Abänderung und Ergänzung der
Gewerbeordnung.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichs-
rates finde Ich anzunehmen, wie folgt:

Artikel I.

In Abänderung und Ergänzung der Gewerbe-
ordnung vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227,
beziehungsweise der Gesetze vom 15. März 1883,
R.-G.-Bl. Nr. 39, vom 8. März 1885, R.-G.-Bl.
Nr. 22, und vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63,
haben an Stelle der nachfolgend bezeichneten Para-
graphen, beziehungsweise als Zusätze und Einschaltungen
zu einzelnen Paragraphen der bezogenen Gesetze die
nachstehenden Bestimmungen zu treten:

(Diese Bestimmungen sind im vorstehenden*) Texte der
Gewerbeordnung an den betreffenden Stellen eingereiht.)

Artikel II.

Sofern in diesem Gesetze die Zuständigkeit des
Handelsministeriums neu geregelt wird, haben die bezüg-
lichen Vorschriften mit dem Tage der Kundmachung
dieses Gesetzes in Kraft zu treten und auch schon auf
alle jene Angelegenheiten Anwendung zu finden, welche
vom Tage der Kundmachung der Ministerialverordnung
vom 23. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 151, bei der
obersten Instanz anhängig geworden sind.

*) Siehe die Anmerkung auf Seite 1.

Artikel III.

1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten im all-
gemeinen sechs Monate nach Kundmachung desselben in
Wirksamkeit.

2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen des Ab-
satzes 2 des § 4 des mit dem Gesetze vom 4. April
1889, R.-G.-Bl. Nr. 39, abgeänderten Gesetzes vom
30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, sowie das Gesetz
vom 4. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 205, außer Kraft.

3) Die Bestimmungen der §§ 104 b, 104 c, 104 d
und 104 e treten ein Jahr nach der Kundmachung
dieses Gesetzes in Kraft.

4) Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Ge-
fellenbrief und über die Gefellenprüfung (§§ 104, 104 b,
104 c und 104 d) finden auf Personen, welche die Lehr-
zeit vor Wirksamkeit dieses Gesetzes ordnungsmäßig zu-
rückgelegt haben, keine Anwendung.

5) Der Handelsminister ist ermächtigt, im Ver-
ordnungswege den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vor-
schriften der §§ 13 a und 38, Abs. 3 bis 6, über den
Befähigungsnachweis in Handelsgewerben in Galizien
und der Bukowina oder in einzelnen Orten dieser Kron-
länder zu bestimmen.

6) Doch kann ein nach § 13 a, beziehungsweise § 38,
Absatz 3 und 4, an den Befähigungsnachweis gebundenes

Art. III, Abs. 1. Die Kundmachung erfolgte am 16. Fe-
bruar 1907.

Art. III, Abs. 5. Dieser Zeitpunkt wurde mit Hand-
Min.=Vdg. v. 30. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 182, für die
Landeshauptstadt Czernowitz auf den 16. August 1907
festgesetzt.

Handelsgewerbe nach dem Geltungsbeginne dieses Gesetzes aus den Orten in Galizien und der Bukowina, in welchen § 13 a, beziehungsweise § 38, Absatz 3 und 4, noch nicht in Kraft gesetzt wurde, während der Übergangszeit in einem andern Ort in diesen Kronländern oder außerhalb derselben, wo § 13 a, beziehungsweise § 38, Absatz 3 und 4, in Geltung ist, nur dann verlegt werden, wenn der Inhaber dieses Handelsgewerbes den Vorschriften des § 13 a über den Befähigungsnachweis entspricht. Diese Bestimmung findet auch auf die Errichtung von Zweigtablissements und Niederlagen sinngemäß Anwendung.

Artikel IV.

Der Handelsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern den Text der Gewerbeordnung, wie er sich aus den Änderungen und Ergänzungen ergibt, welche in diesem Gesetze sowie in den Gesetzen vom 15. März 1883, R.=G.=Bl. Nr. 39, vom 8. März 1885, R.=G.=Bl. Nr. 22, vom 16. Jänner 1895, R.=G.=Bl. Nr. 21, vom 23. Februar 1897, R.=G.=Bl. Nr. 63, vom 25. Februar 1902, R.=G.=Bl. Nr. 49, vom 22. Juli 1902, R.=G.=Bl. Nr. 155, und vom 18. Juli 1905, R.=G.=Bl. Nr. 125, an der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R.=G.=Bl. Nr. 227, vorgenommen worden sind, zusammenzustellen und im Reichsgesetzblatte kundzumachen.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 16. August 1907, Nr. 199 R.=G.=Bl.,

betreffend den Text der Gewerbeordnung.

Auf Grund des Artikels IV des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.=G.=Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird der Text der Gewerbeordnung, wie er sich aus den Änderungen und Ergänzungen ergibt, welche im Gesetze vom 5. Februar 1907, R.=G.=Bl. Nr. 26, sowie in den Gesetzen vom 15. März 1883, R.=G.=Bl. Nr. 39, vom 8. März 1885, R.=G.=Bl. Nr. 22, vom 16. Jänner 1895, R.=G.=Bl. Nr. 21, vom 23. Februar 1897, R.=G.=Bl. Nr. 63, vom 25. Februar 1902, R.=G.=Bl. Nr. 49, vom 22. Juli 1902, R.=G.=Bl. Nr. 155, und vom 18. Juli 1905, R.=G.=Bl. Nr. 125, an der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R.=G.=Bl. Nr. 227, vorgenommen worden sind, hiemit kundgemacht.

In einem Anhange*) hiezu werden das kaiserliche Patent vom 20. Dezember 1859, R.=G.=Bl. Nr. 227 und die einführenden Bestimmungen der übrigen Gesetze, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, zum Abdrucke gebracht.

*) Siehe die Anmerkung auf Seite 1.

Gewerbeordnung.

I. Haupttitel.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Einteilung der Gewerbe.

§ 1.

1) Die Gewerbe sind:

- a) freie Gewerbe;
- b) handwerksmäßige Gewerbe;
- c) konzessionierte Gewerbe.

2) Handwerksmäßige Gewerbe sind solche, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und eine längere Verwendung in demselben fordern (§§ 14—14f).

3) Als handwerksmäßige Gewerbe werden mit den im fünften Absätze enthaltenen Beschränkungen folgende Gewerbe erklärt:

1. Töpfer (Hafner), Ofenseker;
2. Glaser, Glasschleifer, Glasgravenre;
3. Grobschmiede, Hackenschmiede, Pfannenschmiede, Ring- und Ketten schmiede, Nagelschmiede, Wagenschmiede, Wagenschlosser;
4. Zeugschmiede, Messerschmiede und Scharffschleifer, Erzeuger chirurgischer Instrumente;
5. Feilenhauer;
6. Schlosser;
7. Metall- und Stahl schleifer, Sporer, Nadler, Webekammacher;
8. Siebmacher, Gitterstricker;
9. Spengler (Klempner);
10. Kupferschmiede;

Einteilung der Gewerbe.

11. Metallgießer, Gelbgießer, Zinngießer;
12. Kürtler, Bronzewarenerzeuger, Chinasilberwarenerzeuger, Metallgalanteriewarenerzeuger, Zifelseure;
13. Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter;
14. Gold-, Silber- und Metallschläger;
15. Gravenre, Metallographen, Formenstecher, Notenstecher, Emailleure, Guillocheure;
16. Plattierer;
17. Wagner;
18. Mechaniker, Erzeuger chirurgisch-medizinischer Apparate, Optiker;
19. Uhrmacher;
20. Klaviererzeuger, Erzeuger von Harmoniums und ähnlichen Musikinstrumenten, Orgelbauer, Erzeuger von Blasinstrumenten, von Streich-, Saiten- und Schlaginstrumenten, Harmonikamacher;
21. Korbsflechter;
22. Böttcher (Faszbinder);
23. Tischler;
24. Drechsler, Meerschaaumbildhauer, Pfeifenschneider;
25. Kammacher, Fächermacher, Beinschneider;
26. Bildhauer (gewerbemäßige Holz- und Steinbildhauer);
27. Gerber, Lederfärber;
28. Taschner, Riemer, Peitschenmacher, Sattler, Pferdegeschirrmacher;
29. Bürstenbinder, Pinselmacher;
30. Seiler;
31. Posamentierer, Schnür- und Börtelmacher, Gold- und Silberdrahtzieher, Gold- und Silberplattner und Spinner;
32. Gold-, Silber- und Perlensticker;
33. Färber;
34. Tapezierer, Bettwarenerzeuger;

35. Kleidermacher;
 36. Schuhmacher;
 37. Handschuhmacher, Bandagenmacher;
 38. Sonnen- und Regenschirmmacher;
 39. Kürschner, Kappenmacher, Rauchwarenfärber;
 40. Hutmacher;
 41. Modisten;
 42. Kunstblumenerzeuger, Federschmücker;
 43. Rasenre, Friseur, Perückenmacher;
 44. Buchbinder, Futteralmacher, Ledergalanterie-
 warenerzeuger, Kartonagewarenerzeuger;
 45. Bäcker (mit Ausnahme der von Müttlern nach
 der bisherigen Landesfittte als Nebengewerbe mittels der
 Hausgenossen oder des eigenen Hilfspersonales betriebenen
 Schwarzbrotterzeugung);
 46. Zuckerbäcker, Kuchen- und Mandolettibäcker,
 Kanditenerzeuger;
 47. Lebzelter, Wachszieher;
 48. Fleischhauer, Fleischfeler;
 49. Pferdefleischhauer, Pferdefleischfeler;
 50. Seifenleder;
 51. Pflasterer, insofern der Gewerbebetrieb sich
 auf Pflasterungen öffentlicher Straßen mit Natursteinen
 erstreckt;
 52. Ziegel- und Schieferdecker;
 53. Anstreicher und Lackierer, Schilder- und
 Schriftenmaler, gewerbemäßige Maler für Industrie-
 erzeugnisse, Vergolder und Staffierer, Zimmermaler;
 54. Stukkaturer.
- 4) Der Handelsminister kann im Einvernehmen mit
 dem Minister des Innern im Verordnungswege nach

§ 1, Abs. 4. Vergleiche die nachfolgende „Verordnung
 des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister
 des Innern vom 26. Juli 1907, N.-G.-Bl. Nr. 181, betreffend

Einvernehmung der Handels- und Gewerbetkammern,
 der etwa bestehenden Genossenschaftsverbände und der
 betreffenden Genossenschaften auch noch andere Ge-
 werbe, bei welchen die Voraussetzungen des zweiten Ab-
 satzes zutreffen, dann als handwerksmäßige bezeichnen,
 wenn durch fachgenossenschaftliche Einrichtungen und
 fachliche Unterrichtsanstalten für die Erhaltung und Ent-
 wicklung dieser Gewerbe als handwerksmäßige Gewähr

die besondere Behandlung der im § 1, Abs. 3, Punkt 53, des
 Gesetzes vom 5. Februar 1907, N.-G.-Bl. Nr. 26, ange-
 führten Gewerbe in Ansehung des Befähigungsnachweises in
 einzelnen Ortsgebieten.

Auf Grund des § 1, Abs. 4, des Gesetzes vom 5. Feb-
 ruar 1907, N.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und
 Ergänzung der Gewerbeordnung, wird bestimmt, daß die im
 § 1, Abs. 3, P. 53, dieses Gesetzes angeführten handwerksm-
 mäßigen Gewerbe: „Anstreicher und Lackierer, Schilder- und
 Schriftenmaler, gewerbemäßige Maler für Industrieerzeug-
 nisse, Vergolder und Staffierer, Zimmermaler“ in Ansehung
 des Nachweises der Befähigung in den nachfolgenden Orts-
 gebieten als in den hier bezeichneten besonderen Punkten
 aufgezählt zu gelten haben.

I. Für das Gebiet der Landeshauptstadt Linz:

- a) Anstreicher und Lackierer;
- b) Schilder- und Schriftenmaler;
- c) gewerbemäßige Maler für Industrieerzeugnisse;
- d) Vergolder und Staffierer;
- e) Zimmermaler.

II. Für das Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg:

- a) Anstreicher, Schilder- und Schriftenmaler, gewerbe-
 mäßige Maler für Industrieerzeugnisse, Zimmermaler;
- b) Lackierer;
- c) Vergolder und Staffierer.

III. Für das Gebiet der Landeshauptstadt Graz:

- a) Anstreicher und Lackierer;
- b) Schilder- und Schriftenmaler;
- c) gewerbemäßige Maler für Industrieerzeugnisse, Ver-
 golder und Staffierer;
- d) Zimmermaler.

geleistet erscheint und die Bezeichnung dieser Gewerbe als handwerksmäßige ohne Nachteil nicht bis zur legislativen Austragung aufgeschoben werden kann. In gleicher Weise können Änderungen in den Gruppeneinteilungen vorgenommen werden. In Wien sind die im Abs. 3, Punkt 53, angeführten Gewerbe in Ansehung des Nachweises der Befähigung als in besonderen Punkten aufgezählte Gewerbe zu behandeln. Im übrigen kann über

IV. Für das Gebiet der Landeshauptstadt Laibach:

- a) Anstreicher und Lackierer;
- b) Schilder- und Schriftenmaler;
- c) gewerbemäßige Maler für Industrieerzeugnisse, Vergolber und Staffierer;
- d) Zimmermaler.

V. Für das Gebiet der königlichen Hauptstadt Prag und die zum Prager Polizeirayon gehörigen Gemeinden:

- a) Anstreicher und Lackierer;
- b) Schilder- und Schriftenmaler;
- c) gewerbemäßige Maler für Industrieerzeugnisse;
- d) Vergolber und Staffierer;
- e) Zimmermaler.

VI. Für das Gebiet der Landeshauptstadt Brünn:

- a) Anstreicher und Lackierer;
- b) Schilder- und Schriftenmaler;
- c) gewerbemäßige Maler für Industrieerzeugnisse, Vergolber und Staffierer;
- d) Zimmermaler.

VII. Für das Gebiet der königlichen Hauptstadt Lemberg:

- a) Anstreicher und Lackierer;
- b) Schilder- und Schriftenmaler;
- c) gewerbemäßige Maler für Industrieerzeugnisse, Vergolber und Staffierer;
- d) Zimmermaler.

VIII. Für das Gebiet der königlichen Hauptstadt Krakau:

- a) Anstreicher und Lackierer;
- b) Schilder- und Schriftenmaler;
- c) gewerbemäßige Maler für Industrieerzeugnisse, Vergolber und Staffierer;
- d) Zimmermaler.

Antrag der zuständigen Fachgenossenschaft im Verwaltungswege vorgeschrieben werden, daß im Sprengel der antragstellenden Genossenschaft oder in bestimmten Teilen desselben alle oder einzelne der im Abs. 3, Punkt 53, angeführten Gewerbe in Ansehung des Nachweises der Befähigung als in besonderen Punkten aufgezählt zu gelten haben.

b) Handelsgewerbe und fabrikmäßig betriebene Unternehmungen sind von der Einreichung unter die hand-

IX. Für das Gebiet der Landeshauptstadt Czernowitz:

- a) Anstreicher und Lackierer;
- b) Schilder- und Schriftenmaler;
- c) gewerbemäßige Maler für Industrieerzeugnisse;
- d) Vergolber und Staffierer;
- e) Zimmermaler.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 5. Februar 1907, N.-G.-Bl. Nr. 26, in Kraft."

Ferner wurde durch die Verordnung des Handelsministeriums vom 26. Oktober 1908, N.-G.-Bl. Nr. 226, angeordnet, daß die im § 1, Abs. 3, Punkt 53, angeführten handwerksmäßigen Gewerbe in Ansehung des Nachweises der Befähigung im Gebiete der Stadt Reichenberg als in den folgenden besonderen Punkten: a) Anstreicher und Lackierer; b) Schilder- und Schriftenmaler; c) gewerbemäßige Maler für Industrieerzeugnisse; d) Vergolber und Staffierer; e) Zimmermaler aufgezählt zu gelten haben.

Bergleiche die „Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 26. März 1910, N.-G.-Bl. Nr. 63, betreffend die Bezeichnung des Similkleingewerbes als handwerksmäßiges Gewerbe, § 1. Auf Grund des § 1, Abs. 4, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, N.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird das Similkleingewerbe mit den im § 1, Abs. 5, des bezogenen Gesetzes enthaltenen Beschränkungen als handwerksmäßiges Gewerbe bezeichnet. § 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft."

§ 1, Abs. 5. Bezüglich des Befähigungsnachweises bei Handelsgewerben siehe die §§ 13 a und 38.

werksmäßigen Gewerbe ausgenommen. Die Hausindustrie wird durch besondere Gesetze geregelt werden.

6) Im Zweifel, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabrikmäßiger Betrieb, beziehungsweise als ein Handelsgewerbe anzusehen sei, entscheidet die politische Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaften, im Rekurswege der Handelsminister.

Bezüglich des Begriffes des fabrikmäßigen Betriebes siehe § 1 der Beilage A zur Min.-Vdg. vom 3. April 1888, R.-G.-Bl. Nr. 35, betreffend die Anmeldung der Betriebe zum Zwecke der Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes:

„Im Zweifel sind als Fabriken solche Gewerbsunternehmungen anzusehen, in welchen die Herstellung oder Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Beteiligung einer gewöhnlich die Zahl von zwanzig übersteigenden, außerhalb ihrer Wohnungen beschäftigten Anzahl von gewerblichen Hilfsarbeitern erfolgt, und bei welchen eine Unterscheidung von den handwerksmäßig betriebenen Produktionsgewerben auch durch die Persönlichkeit des zwar das Unternehmen leitenden, jedoch an der manuellen Arbeitsleistung nicht teilnehmenden Gewerbsunternehmers eintritt.“

Vergleiche die besondere Straffanktion des § 133b, Punkt c.

Bezüglich des Begriffes der Hausindustrie vergleiche § 3, Abs. 3 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter: „Auch solche Unternehmer, in deren Auftrag und für deren Rechnung selbständige Arbeiter in eigenen Betriebsstätten persönlich oder unter Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes, jedoch ohne anderweitige Hilfsarbeiter mit der Herstellung oder Bearbeitung industrieller Erzeugnisse beschäftigt sind (Hausindustrie), . . .“ und § 3, Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personaleuern: „Hausindustrielle, welche ausschließlich im Auftrage und für Rechnung von Unternehmern persönlich oder unter Mitwirkung von Personen des eigenen Hausstandes, jedoch ohne fremde Hilfsarbeiter industrielle Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten.“

7) Jene Gewerbe, bei denen öffentliche Rücksichten die Notwendigkeit begründen, die Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen, werden als konzessionierte behandelt (§§ 15 und 24).

8) Alle Gewerbe, welche nicht als handwerksmäßige oder als konzessionierte erklärt werden, sind freie Gewerbe.

II. Hauptstück.

2. Bedingungen des selbständigen Gewerbebetriebes.

§ 2.

Eigenberechtigung.

1) Zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes wird in der Regel erfordert, daß der Unternehmer sein Vermögen selbst zu verwalten berechtigt sei.

2) Für Rechnung von Personen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist, können Gewerbe nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter und des kompetenten Gerichtes durch einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter (§ 55) betrieben werden.

§ 2, Abs. 1. Vergleiche a. b. G.-B. § 252: „Einem Minderjährigen, welcher das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, kann das vormundschaftliche Gericht nach eingeholtem Gutachten des Vormundes und allenfalls auch der nächsten Verwandten die Nachsicht des Alters bewilligen und ihn volljährig erklären. Wird einem Minderjährigen der Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes von der Behörde gestattet, so wird er dadurch zugleich volljährig erklärt. Die Erklärung der Volljährigkeit hat ganz gleiche rechtliche Wirkung mit der wirklich erreichten Volljährigkeit.“

§ 2, Abs. 2. Vergleiche die Konf.-Vdg. vom 25. Dezember 1868, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1869 und die Gef.-Vdg. vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 79, § 341: „Auf gewerbliche Unternehmungen, Fabriksetablissemments, Handelsbetriebe

3) Das Geschlecht begründet in Bezug auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe keinen Unterschied.

§ 3.

Juristische Personen und Gesellschaften.

1) Juristische Personen können unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Individuen Gewerbe betreiben,

und ähnliche wirtschaftliche Unternehmungen kann die Exekution auf Antrag durch Zwangsverwaltung (§ 334) oder durch Verpachtung (§ 340) geführt werden. Bei handwerksmäßigen und bei solchen konzessionierten Gewerben, zu deren Antritt eine besondere Befähigung erforderlich ist, findet die Exekution durch Zwangsverwaltung oder Verpachtung nicht statt, wenn das Gewerbe vom Gewerbeinhaber allein oder mit höchstens vier Hilfsarbeitern ausgeübt wird.

Bedarf die Ausübung des Gewerbes oder der Betrieb eines anderen Unternehmens durch einen Stellvertreter nach den darüber bestehenden Vorschriften der Genehmigung der Verwaltungsbehörden und soll infolge der Bewilligung der Zwangsverwaltung die Geschäftsführung auf den Verwalter selbst übergehen, so ist der Beschluß des Exekutionsgerichtes, durch welchen der Verwalter ernannt wird, vor Zustellung an die Beteiligten der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Gleiches gilt hinsichtlich des über die Verpachtung eines Gewerbes ergehenden Beschlusses, insoferne für die Verpachtung die Einholung der Genehmigung der Verwaltungsbehörde vorgegeschrieben ist.

§ 343. Der Verwalter, der durch das Vollstreckungsorgan in das zu verwaltende Unternehmen einzuführen ist, gilt kraft seiner Bestellung zu allen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, welche der Betrieb eines Unternehmens von der Art des zu verwaltenden gewöhnlich mit sich bringt. . . . Inwieweit die dem Inhaber des Unternehmens in gewerberechtlicher Beziehung zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten auf den Verwalter übergehen, bestimmt sich nach den Vorschriften der Gewerbeordnung."

§ 2, Abs. 3. Siehe § 14 d.

§ 3, Abs. 1. Siehe die §§ 13 a, Abs. 5, 14 e und 23 a, Abs. 4. Vergleiche a. b. G.-B. § 26: "Die Rechte der Mit-

müssen aber einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter (§ 55) bestellen.

2) Vereine können jedoch Gewerbe nur insoweit betreiben, als sie zu dem Gewerbebetriebe statutenmäßig berufen sind.

glieder einer erlaubten Gesellschaft unter sich werden durch den Vertrag oder Zweck und die besonderen für dieselben bestehenden Vorschriften bestimmt. Im Verhältnisse gegen andere genießen erlaubte Gesellschaften in der Regel gleiche Rechte mit den einzelnen Personen. Unerlaubte Gesellschaften haben als solche keine Rechte, weder gegen die Mitglieder, noch gegen andere, und sie sind unfähig, Rechte zu erwerben. Unerlaubte Gesellschaften sind aber diejenigen, welche durch die politischen Gesetze insbesondere verboten werden, oder offenbar der Sicherheit, öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten widerstreiten."

Hinsichtlich der Gewerbeberechtigung der Gesellschaftsformen nach Handelsrecht vergleiche das Handelsgesetzbuch vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1863, der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften das Gesetz vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, insbesondere § 92: "Wenn eine Genossenschaft Unternehmungen betreiben will, zu welchen eine staatliche Bewilligung (Konzession) gesetzlich erforderlich ist, bleibt sie zur Erwirkung dieser Bewilligung nach den bestehenden Vorschriften verpflichtet." Von der Gewerbeordnung gelten für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die §§ 96 d bis 96 h (siehe daselbst die Anmerkung). Bezüglich der Gesellschaften mit beschränkter Haftung vergleiche das Gesetz vom 6. März 1906, R.-G.-Bl. Nr. 58, insbesondere § 62, Abs. 1: "In Ausübung aller Unternehmungen, für deren Betrieb besondere Vorschriften bestehen, sind auch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung den hierfür geltenden Vorschriften unterworfen."

Hinsichtlich des Betriebes des Pfandleihergewerbes durch juristische Personen siehe § 1, Abs. 3 des Gesetzes vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, in 2. Teile unter I, f, 1.

§ 3, Abs. 2. Vergleiche die Vereinsgesetze vom 26. November 1852, R.-G.-Bl. Nr. 253, insbesondere § 11: "Vereine, welche sich auf Unternehmungen beziehen, deren Ausföhrung an besondere gesetzliche Bestimmungen gebunden

*) In Ansehung der zur Protokollirung der Firma verpflichteten Gesellschaften kann die Gewerbebehörde mit der Ausfertigung des Gewerbescheines, beziehungsweise Verleihung der Konzession auch ohne den Nachweis der erfolgten Protokollirung vorgehen, wenn in sonst stichhaltiger Weise die erfolgte Gründung der Gesellschaft dargetan wird. Doch ist in allen Fällen eine angemessene Frist zur nachträglichen Beibringung des Nachweises der erfolgten Protokollirung vorzuschreiben, nach deren fruchtlosem Verlaufe der Gewerbeschein oder das Konzessionsdekret als ungültig einzuziehen ist.

§ 4.

Standesverhältnisse.

Inwiefern Geistliche und Ordenspersonen, dann Militärpersonen, landesfürstliche Beamte oder andere öffentlich angestellte Personen von der Ausübung von Gewerben ausgeschlossen sind, bestimmen die bezüglichen Vorschriften.

ist, wie z. B. Eisenbahnen, Sparkassen, Bergwerksunternehmungen und andere, haben auch allen, in diesen Gesetzesvorschriften enthaltenen Anordnungen, welche fortan in ihrer Wirksamkeit verbleiben, in dem Plane des Unternehmens Gentige zu leisten"; und vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, § 2: "Vereine und Gesellschaften, welche auf Gewinn berechnet sind, . . . sind von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgenommen und unterliegen den besonderen, hierauf bezüglichen Gesetzen."

§ 4. Bezüglich der landesfürstlichen Beamten und Diener siehe die Allerh. Entschl. v. 16. Juli 1835 (P. G.-Sg. Bd. 63, Nr. 155), beziehungsweise das Hof-Rz.-Dekr. vom 23. September 1835 (P. G.-Sg. Bd. 63, S. 359), womit das früher bestandene Verbot besonders bezeichneter Nebenbeschäftigungen der Beamten und Diener aufgehoben, zugleich aber bestimmt wurde, daß Nebengeschäfte und Unternehmungen nicht erlaubt sind, welche „1. nach ihrer Beschaffenheit und

§ 5.

Ausschließungsgründe.

Personen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung oder wegen des im § 486 St.-G.-B. bezeichneten Vergehens, desgleichen wegen Schleichhandels oder wegen schwerer Gefällsübertretung verurteilt wurden, können vom Antritte eines Gewerbes dann ausgeschlossen werden, wenn nach der Eigentümlichkeit des letzteren im Zusammenhalte mit der Persönlichkeit des Unternehmers und der von ihm begangenen strafbaren Handlung Mißbrauch zu besorgen

ihrer Beziehung auf die Stellung des Beamten die Voraussetzung einer Befangenheit in der Ausübung seines Amtes begründen können, oder 2. dem Anstande und der äußeren Ehre des Ranges, in welchem der Beamte steht, widerstreiten, oder welche 3. die Zeit des Beamten auf Kosten der genauen Erfüllung seines Berufes in Anspruch nehmen". Diese Vorschrift wurde mit G.-R.-D. vom 15. Juni 1863, J. 3316, auf städtische, ständische und Fondsbeamten ausgedehnt.

Vergleiche auch § 17 des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 117, betreffend die Bestellung von Gewerbeinspektoren, ferner Art. 69, Z. 1 (Handelsmäkler), Art. 96, 97 (offene Handelsgesellschafter), Art. 159 (Kommanditist), Hand.-G.-B. vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1863, § 7 Handlungsgehilfengesetz vom 16. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 20, § 35 des Aktienregulativs vom 20. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 175 (hinsichtlich der Vorstandsmitglieder) und § 24 des Gesetzes vom 6. März 1906, R.-G.-Bl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (hinsichtlich der Geschäftsführer).

Bezüglich des gleichzeitigen Betriebes mehrerer Gewerbe siehe § 9.

§ 5. Siehe allg. Strafgesetz vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117, die §§ 58—232, 434—486 und 500—525 und Gefällsstrafgesetz vom 11. Juli 1835, P. G.-Sg. Bd. 63, das VI.—IX. Hauptstück.

wäre, in welchem letzterem Falle dem Antritte des Gewerbes auch während der Dauer der Untersuchung nicht stattzugeben ist.

§ 6.

Wer durch ein richterliches oder administratives Erkenntnis von dem Betriebe eines Gewerbes entfernt wurde, ist vom Antritte eines jeden Gewerbes ausgeschlossen, durch dessen Ausübung der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde.

Im Falle der Verurteilung durch ein richterliches Erkenntnis ist die Ausschließung nur für die Dauer der gesetzlichen Straffolgen wirksam; in Fällen administrativer Erkenntnisse kann von den politischen Landesbehörden die Ausschließung solcher Personen mit Rücksicht auf ihre nachmalige längere tadellose Haltung erhoben werden.

§ 7.

Gemeindeverband.

Der Antritt eines Gewerbes ist von der Aufnahme in den Verband der Gemeinde, in welcher dasselbe be-

§ 486 St.-G. behandelt das „Verschulden von in Konkurs verfallenen Schuldnern“.

§ 5 steht nicht im Widerspruch mit § 6, Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131 (Novelle zum Strafgesetze), da dieses Gesetz nur die „nachteiligen Folgen, welche . . . mit strafrechtlichen Erkenntnissen schon aus dem Strafgesetze oder kraft anderer gesetzlicher Vorschriften verbunden . . . sind“, trifft, während § 5 nur eine Ausschließungsmöglichkeit unter gewissen Voraussetzungen schafft. Anders bei § 6, Abs. 2.

Siehe die §§ 18, Abs. 1 und 2, 133 b, P. b, 137, Abs. 2.

§ 6. Siehe § 139. Bezüglich der Dauer der gesetzlichen Straffolgen siehe § 6, Abs. 4 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131 (2. Bd. dieser Sg.).

§ 7. Vergleiche Art. 6 des Staatsgrundgesetzes über die allg. Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867,

trieben werden soll, nicht abhängig und ändert nichts an der Gemeindezuständigkeit.

§ 8.

Ausländer.

Ausländer sind gegen Nachweisung der formellen Reziprozität seitens des Staates, dem sie angehören, in bezug auf den Antritt und den Betrieb eines Gewerbes den Inländern gleichgestellt.

R.-G.-Bl. Nr. 142: „Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben.“

§ 8. Siehe die §§ 48 und 64.

Vergleiche hinsichtlich der Reziprozität bezüglich: Ägypten R.-G.-Bl. Nr. 226 ex 1890, Belgien Nr. 55 ex 1906, Bulgarien Nr. 120 ex 1897 und Nr. 56 ex 1906, China Nr. 58 ex 1872, Dänemark Nr. 91 ex 1887, Deutschland Nr. 15 ex 1892 und Nr. 24 ex 1906, Frankreich Nr. 27 ex 1884, Griechenland Nr. 95 ex 1887, Großbritannien Nr. 144 ex 1876 und Nr. 117 ex 1877, Italien Nr. 44 ex 1906, Japan Nr. 218 ex 1898, Korea Nr. 156 ex 1893, Liberia 129 ex 1867, Liechtenstein Nr. 143 ex 1876 und Nr. 70 ex 1889, Mexiko Nr. 108 ex 1902, Nr. 177 ex 1902 und Nr. 5 ex 1904, Montenegro Nr. 63 ex 1906, Niederlande Nr. 102 ex 1867 und Nr. 170 ex 1889, Persien Nr. 74 ex 1858, Rumänien Nr. 116 ex 1894 und Nr. 150 ex 1910, Rußland Nr. 49 ex 1906, Schweden und Norwegen Nr. 122 ex 1893, Schweiz Nr. 156, 157 und 158 ex 1906, Spanien Nr. 84 und 85 ex 1895, Türkei Nr. 42 ex 1862, Nr. 114 ex 1890 und Nr. 137 ex 1891, Ungarn Nr. 278 ex 1907.

Bezüglich ausländischer Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien siehe das kais. Patent vom 29. November 1865, R.-G.-Bl. Nr. 127, bezüglich ausländischer Versicherungsgesellschaften das Gesetz vom 29. März 1873, R.-G.-Bl. Nr. 42, bezüglich ausländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung das Gesetz vom 6. März 1906, R.-G.-Bl. Nr. 58 (§§ 107 bis 114), bezüglich der ungarischen Aktiengesellschaften, Kom-

Im Falle die Reziprozität nicht nachgewiesen wird, bedürfen sie einer förmlichen Zulassung von Seite der politischen Landesbehörde.

§ 9.

Gleichzeitiger Betrieb mehrerer Gewerbe.

Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe ist bei Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse gestattet.

§ 10.

Gewerbebetrieb im Grenzbezirke.

Im Grenzbezirke bleibt der Antritt von Gewerben, welche sich mit kontrollpflichtigen Gegenständen befassen, auch fortan an die durch die Finanzgesetze vorgeschriebenen Bedingungen geknüpft.

manditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsgesellschaften und Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften Art. XIX des Zoll- und Handelsvertrages vom 30. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 278, und hinsichtlich der Versicherungsgesellschaften überdies noch das Gesetz vom 30. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 279.

§ 9. Siehe die Sonderbestimmung hinsichtlich der gewerbenmäßigen Dienst- und Stellenvermittlung in § 21 c.

§ 10. Vergleiche das Gefällsstrafgesetz vom 11. Juli 1835, P. G.-Sig., Bd. 63, S. 285, 14. Hauptstück: „Von den Übertretungen gegen die Maßregeln zur Überwachung des Verkehrs und des Gewerbesbetriebes“, §§ 367—395, sowie die nachstehende „Verordnung des K.-M. vom 18. April 1860, R.-G.-Bl. Nr. 98, bezüglich jener Gewerbe, deren Betrieb ausnahmsweise an die Zustimmung oder die Erlaubnis der Finanzbehörde gebunden ist. Das Finanzministerium findet zu erinnern, daß durch die Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 die Gefällsgeetze, durch welche der Antritt oder die Ausübung bestimmter Gewerbe von der Zustimmung oder der Erlaubnis der Gefällsbehörden abhängig gemacht wurde, unberührt geblieben sind, und daher jeder solche Gewerbesbetrieb ohne die zuvor erlangte Zustimmung oder Gestattung der Gefällsbehörde verboten, und der durch die bestehenden Gefällsstrafgesetze festgesetzten Bestrafung unterworfen bleibt.“

B. Besondere Bestimmungen.

a) Bei freien Gewerben.

§ 11.

Wer durch die vorhergehenden Bestimmungen des II. Hauptstückes nicht ausgeschlossen erscheint, ist zum selbständigen Betriebe eines jeden freien Gewerbes berechtigt.

Der Unternehmer ist aber verpflichtet, vor Antritt des Gewerbes davon der Behörde die Meldung zu machen.

§ 12.

1) In dieser Meldung ist der Name, das Alter, der Wohnort und die Staatsangehörigkeit des Unternehmers, ferner die gewählte Beschäftigung, und zwar letztere mit möglichst genauer Bezeichnung des Gegenstandes des Betriebes, endlich der Standort der Ausübung anzugeben und die allenfalls nötige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und des kompetenten Gerichtes (§ 2) darzutun.

2) In den Fällen, wo das Gewerbe im Sinne der §§ 2 und 3 nur durch einen Stellvertreter oder Pächter ausgeübt werden kann, haben sich obige Angaben auch auf die Person des letzteren zu erstrecken.

§ 11. Vergleiche auch das Pers.-St.-G. vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, § 64: „Wer eine steuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung beginnt oder eine neue Betriebsstätte eröffnet, hat dieselbe vor oder längstens gleichzeitig mit dem Betriebsbeginne bei der Steuerbehörde erster Instanz anzumelden. Die Erstattung einer durch die Gewerbevorschriften vorgezeichneten Anmeldung bei einer Gewerbebehörde gilt noch nicht als eine Erfüllung jener Pflicht; doch genügt es, wenn eine stempelfreie Abschrift der an die Gewerbebehörde gerichteten Anmeldung rechtzeitig bei der Steuerbehörde eingebracht wird.“

3) Zwei oder mehrere Gewerbe dürfen in eine Anmeldung nicht zusammengefaßt werden. Eine Ausnahme gilt nur in Ansehung der in dem Verzeichnisse der handwerksmäßigen Gewerbe unter einem Punkte in eine Gruppe vereinten Gewerbe, deren Ausübung nach den örtlichen Bedürfnissen und Gewohnheiten in der Regel gemeinsam erfolgt und zu deren Antritte der einheitliche Befähigungsnachweis genügt.

§ 13.

1) Waltet gegen die Person, die Beschäftigung und den Standort ein in diesem Gesetze gegründetes Hindernis nicht ob, so fertigt die Behörde zur Legitimation des Bewerber's einen Gewerbeschein aus.

2) Im entgegengekehrten Falle unterragt sie der Partei bis zur Besehung des Anstandes den Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes.

§ 13 a.

1) Zum Antritte der im § 38, Absatz 3 und 4, erwähnten Handelsgewerbe ist nebst den allgemeinen Erfordernissen (§§ 2 bis 10) überdies der Nachweis der Befähigung erforderlich.

2) Der Nachweis ist zu erbringen durch den Lehrbrief, beziehungsweise die Lehrzeugnisse über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses und das Zeugnis (§ 79, Absatz 1) über eine mindestens zweijährige Dienstzeit in einem Handelsgewerbe, wobei jedoch die gesamte Verwendung mindestens fünf Jahre zu umfassen hat.

3) Der Verwendung als Lehrling in einem Handelsgewerbe ist die Verwendung als Praktikant bei der

§ 13, Abs. 1. Vergleiche die bei § 10 abgedruckte Fin.-Min.-Bdg. vom 18. April 1860, R.-G.-Bl. Nr. 98.

§ 13, Abs. 2. Bezüglich des Rekursrechtes siehe § 146, Absf. 1 u. 2.

Bureau- und Kontorarbeit einer fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmung und der Dienstzeit in einem Handelsgewerbe die Dienstzeit beim Warenverkaufe von Produktionsgewerben einschließlich der Bureau- und Kontorarbeit gleichzuhaltend, wobei gleichfalls die gesamte Verwendung mindestens fünf Jahre zu umfassen hat.

4) Der Nachweis kann ferner mit Ausnahme des auch in diesem Falle beizubringenden Dienstzeugnisses durch ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer hierzu als geeignet anerkannten Unterrichtsanstalt zur Gänze oder teilweise ersetzt werden. Die Bezeichnung der betreffenden Anstalten sowie die Bestimmung, in welchem Ausmaße durch den Besuch derselben der Nachweis der Lehrzeit ersetzt wird, erfolgt nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammern, der etwa bestehenden Genossenschaftsverbände und der Genossenschaften für Handelsgewerbe im Verordnungswege durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht. Durch diese Verordnung kann für die Absolventen höherer Handelsschulen die in den vorhergehenden Absätzen vorgeschriebene Dienstzeit auf ein Jahr herabgesetzt werden.

§ 13 a, Abs. 4. Vergleiche die nachstehende „Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, betreffend die Bezeichnung jener Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer solchen Anstalt den Nachweis der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe ganz oder zum Teile, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Dienstzeit in einem Handelsgewerbe zum Teile ersetzen“.

Auf Grund des § 13 a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Durch die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch eines öffentlichen oder mit dem Öffentlich-

5) In betreff der Erbringung des Nachweises der Befähigung bei offenen Handelsgesellschaften und Komman-

teitsrechte ausgestatteten einjährigen kaufmännischen Unterrichtskurses, ferner durch die Zeugnisse über erfolgreiche Zurücklegung der vier unteren Klassen einer öffentlichen, beziehungsweise mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Mittelschule (Untergymnasium, Unterrealschule, Realgymnasium), endlich durch die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch eines im Sinne der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 26. Juni 1903, B.-Bl. des Ministeriums für Kultus und Unterricht Nr. 37, mit Bürgerschulen verbundenen einjährigen Lehrkurses wird beim Nachweise der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe ein Jahr der vorgeschriebenen Verwendung als Lehrling ersetzt.

Den Abgangszeugnissen der vorgedachten einjährigen kaufmännischen Unterrichtskurse ist folgende Klausel beizufügen:

„Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 13a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, und der Ministerialverordnung vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, beim Nachweise der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe ein Jahr der vorgeschriebenen Verwendung als Lehrling.“

§ 2. Durch die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer öffentlichen, beziehungsweise mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten zweiklassigen Handelsschule oder einer öffentlichen, beziehungsweise mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Mittelschule (Obergymnasium, Oberrealschule) wird der Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze ersetzt.

Den Abgangszeugnissen der vorgedachten zweiklassigen Handelsschulen ist folgende Klausel beizufügen:

„Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 13a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, und der Ministerialverordnung vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses in einem Handelsgewerbe.“

§ 3. Durch die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten höheren Handelsschule (Handelsakademie) wird nicht nur der Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze ersetzt, sondern

ditgesellschaften haben die Bestimmungen des § 14 e sinngemäß Anwendung zu finden.

6) Ausnahmsweise kann die Gewerbebehörde erster Instanz zur Ermöglichung des Überganges von einem Produktionsgewerbe, von einem nicht an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe oder von einer nicht unter die Vorschriften der Gewerbeordnung fallenden beruflichen Beschäftigung des Handelsverkehrs (Banken,

es wird überdies auch die im § 13a, Abs. 2, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, vorgesehene, mindestens zweijährige Dienstzeit in einem Handelsgewerbe auf ein Jahr herabgemindert.

Den Absolventen dieser höheren Handelsschulen sind jene Personen gleichzuhalten, welche nach Absolvierung einer Mittelschule einen der an den höheren Handelsschulen (Handelsakademien) bestehenden Abiturientenkurse, dessen Organisation vom Ministerium für Kultus und Unterricht genehmigt worden ist, als ordentliche Hörer mit Erfolg besucht haben.

Den Abgangszeugnissen der höheren Handelsschulen und den vorerwähnten Zeugnissen über die Absolvierung eines Abiturientenkurses ist folgende Klausel beizufügen:

„Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 13a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, und der Ministerialverordnung vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses in einem Handelsgewerbe und berechtigt beim Zutreffen der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse und bei gleichzeitigem Nachweise einer einjährigen Dienstzeit in einem Handelsgewerbe zum Antritte und selbständigen Betriebes der im § 38, Absatz 3 und 4, des obigen Gesetzes erwähnten, an einen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe.“

§ 4. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, in Wirksamkeit.

§ 13a. Bezüglich des Wirksamkeitsbeginnes dieses Paragraphen in Galizien und der Bukowina siehe Art. III, Abs. 5 und 6 der Gewerbenovelle von 1907 und die Anmerkung hiezu auf Seite 29.

Lagerhäuser, Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, Seeschifffahrt, Seefischerei, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Montan- und Monopolbetriebe u. dgl.) zu einem der im § 38, Absatz 3 und 4, erwähnten Handelsgewerbe die Dispens von der Erbringung des Nachweises der Befähigung nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer sowie der betreffenden Genossenschaft dann erteilen, wenn der Bewerber in den bezüglichen Beschäftigungen durch mindestens fünf Jahre tätig war.

b) Bei handwerksmäßigen Gewerben.

§ 14.

1) Zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben ist die Beobachtung der Vorschriften der §§ 11, 12 und 13 und überdies der Nachweis der Befähigung erforderlich.

2) Derselbe hat zu umfassen den Nachweis:

1. der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses, und zwar bezüglich jener Personen, die die Lehre bei Gewerbetreibenden zurückgelegt haben, die einer Genossenschaft als Mitglied angehörten, durch Beibringung des von dieser Genossenschaft ausgestellten Gesellenbriefes (§ 104) und bezüglich derjenigen Personen, die die Lehre in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen oder in solchen Betrieben, deren Inhaber einer Genossenschaft nicht angehörten, zurückgelegt haben, durch Beibringung des von der Gemeindebehörde des Standortes des Gewerbes bestätigten Lehrzeugnisses, beziehungsweise der Lehrzeugnisse und

§ 14, Abs. 2. Bezüglich der Dauer der Lehrzeit siehe §§ 14, Abs. 4, und 98 a, der Gehilfenzeit § 14, Abs. 5; bezüglich des Lehrzeugnisses § 104, Abs. 1 und 2.

des Zeugnisses über die bestandene Gesellenprüfung (§ 104 d);

2. einer mehrjährigen Verwendung als Gehilfe in dem betreffenden Gewerbe, in einem diesem Gewerbe analogen Fabriksbetriebe oder in einem diesem Gewerbe gleichartigen Werkstättenbetriebe einer Fabrik durch Beibringung des Arbeitszeugnisses, beziehungsweise der Arbeitszeugnisse (§ 81).

3) Das Arbeitszeugnis ist von der Genossenschaftsvorsteherung und, wenn der Arbeitgeber einer Genossenschaft nicht angehört, von der Gemeindebehörde des Standortes des Gewerbes zu bestätigen.

4) Die Lehrzeit darf nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Jahre betragen. Innerhalb dieser Grenzen hat die Genossenschaftsversammlung nach Maßgabe des § 114, lit. b, beziehungsweise des § 119 c, lit. f, die Dauer der Lehrzeit für die der Genossenschaft angehörenden Lehrlinge festzusetzen. Bei Abgang solcher statutarischen Festsetzungen wird die Zahl der Lehrjahre innerhalb der obigen Zeitgrenzen durch den Lehrvertrag vereinbart.

5) Die Verwendung als Geselle (Gehilfe), beziehungsweise als Fabriksarbeiter muß mindestens drei Jahre betragen.

§ 14 a.

1) An Stelle des im § 14, Abs. 2, Z. 1, festgesetzten Nachweises der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses kann ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt treten, in welcher eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung im betreffenden handwerksmäßigen Gewerbe erfolgt.

§ 14, Abs. 3. Siehe §§ 79 und 80 d.

2) Wenn an einer solchen Anstalt eine praktische Unterweisung in dem betreffenden Fache durch mindestens drei Schuljahre stattfindet, so wird für die Absolventen dieser Anstalt die im Alinea 5 des § 14 vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe, beziehungsweise Fabriksarbeiter auf ein Jahr festgesetzt.

3) Desgleichen wird die praktische Verwendungsdauer als Gehilfe, beziehungsweise Fabriksarbeiter dann auf ein Jahr festgesetzt, wenn die praktische Unterweisung in dem betreffenden Fache durch mindestens zwei Schuljahre (oder vier, wenn auch nicht aufeinanderfolgende Semester) erfolgt, die Aufnahme an die Anstalt jedoch von einer vorausgegangenen angemessenen praktischen Betätigung in dem Gewerbe abhängig ist oder wenn nach ordnungsmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses die Tagesschule einer gewerblichen Lehranstalt behufs weiterer Ausbildung in demselben Gewerbe durch mindestens ein Schuljahr (oder zwei, wenn auch nicht aufeinanderfolgende Semester) besucht wird.

4) Jene Gehilfen, welche nach ordnungsmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses die Tagesschule einer gewerblichen Lehranstalt behufs weiterer Ausbildung in ihrem Gewerbe durch mindestens drei Schuljahre als ordentliche Schüler besucht haben, sind von der Bringung des im § 14, Alinea 2, Punkt 2, vorgeschriebenen Arbeitszeugnisses befreit.

5) Die Bezeichnung der betreffenden Anstalten sowie die Bezeichnung der Gewerbe, für welche die An-

§ 14a, Abs. 5. Vergleiche die nachstehende „Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 27. Juli 1907, N.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Bezeichnung jener gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer solchen Anstalt den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses,

staatszeugnisse den Lehrbrief und das Lehrzeugnis und

beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe in einem handwerksmäßigen Gewerbe ganz oder zum Teile ersetzen.

Auf Grund des § 14 a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, N.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch der nachbezeichneten gewerblichen Unterrichtsanstalten ersetzen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, beziehungsweise Gesellenprüfung) zum Zwecke des seinerzeitigen Antrittes jener handwerksmäßigen Gewerbe, in welchen an diesen Schulen eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung durch mindestens zwei Schuljahre erfolgt.

Diese Anstalten sind:

I. Die gewerblichen Staatslehranstalten:

- a) die gewerblichen Zentralanstalten;
- b) die Staatsgewerbeschulen und verwandten Anstalten;
- c) die Bau- und Kunsthandwerkerschulen, die Bauhandwerkerschulen und die Staatshandwerkerschulen;
- d) die Fachschulen und Lehrwerkstätten für einzelne gewerbliche Zweige.

II. Die nach benannten, nicht staatlichen gewerblichen Lehranstalten:

1. die Landesfachschule für keramische Industrie in Kolo-mea;
2. die Privatlehrwerkstätte für das Eisen- und Stahlgewerbe in Waldhofen an der Döbs;
3. die Lehrlingsfachschule der Staatsbahnwerkstätten in Lemberg;
4. die Handwerkerschule der Salesaner in Döwiczem;
5. die Landesfachschule für Tischlerei und Drechslerei in Stanislaw;
6. die Lehrwerkstätte für Tischlerei in Kalwarja Bezrydowska;
7. die Privatschule für Drechslerei in Malbörghet;
8. die Landeslehrwerkstätte für Schuhmacher in Alt-Sander;

eventuell auch die vorgeschriebene Verwendungsdauer als

9. die Lehrwerkstätte für Korbflechterei in Senftenberg;
10. die Abteilungen für Korbflechterei und Bürstenbinderei an der Anstalt zur Versorgung und Beschäftigung erwachsener Blinden in Böhmen mit dem Sitze in Prag;

11. die Abteilungen für Korbflechterei und für Bürstenbinderei am k. k. Blindenerziehungsinstitute in Wien;

12. die Abteilungen für Korbflechterei und für Bürstenbinderei am israelitischen Blindeninstitute in Wien;

13. die Abteilungen für Korbflechterei und Bürstenbinderei an der niederösterreichischen Landesblindenanstalt in Purkersdorf;

14. die Abteilungen für Korbflechterei und für Bürstenbinderei an der steiermärkischen Dillien-Blindenanstalt in Graz.

Den Abgangszeugnissen der vorstehend bezeichneten Anstalten ist bei Zutreffen der in Absatz 1 dieses Paragraphen gekennzeichneten Bedingung hinsichtlich der praktischen Unterweisung und fachgemäßen Ausbildung während mindestens zweier Schuljahre folgende Klausel beizufügen:

„Dieses Zeugnis erseht auf Grund des § 14 a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, und der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 193, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, beziehungsweise Gesellenprüfung) für das Gewerbe.“

§ 2. Wenn an einer der im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Unterrichtsanstalten eine praktische Unterweisung in einem an der betreffenden Anstalt vertretenen Gewerbe durch mindestens drei Schuljahre stattfindet, so ersehen die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer solchen Anstalt den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, beziehungsweise Gesellenprüfung) und es wird überdies die im § 14 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, zum Antritte des betreffenden handwerksmäßigen Gewerbes vorgeschriebene, mindestens dreijährige Verwendungsdauer als Gehilfe (Geselle), beziehungsweise als Fabrikarbeiter auf ein Jahr herabgemindert.

Auf die bezüglichen Abgangszeugnisse ist folgende Klausel zu setzen:

Gehilfe ganz oder zum Teile zu ersetzen vermögen, er-

„Dieses Zeugnis erseht auf Grund des § 14 a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, und der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 193, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, beziehungsweise Gesellenprüfung) für das Gewerbe und berechtigt bei Zutreffen der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse und bei gleichzeitigem Nachweise einer einjährigen Verwendung als Gehilfe (Geselle), beziehungsweise als Fabrikarbeiter zum Antritte und selbständigen Betriebe dieses Gewerbes.“

§ 3. Wenn an einer der im § 1 dieser Verordnung bezeichneten gewerblichen Unterrichtsanstalten die praktische Unterweisung in einem an der betreffenden Anstalt vertretenen Gewerbe durch mindestens zwei Schuljahre (oder vier, wenn auch nicht aufeinanderfolgende Semester) erfolgt und wenn dem Eintritte der Schüler in die Anstalt eine mindestens zweijährige praktische Betätigung in dem betreffenden Gewerbe vorangegangen ist, so ersehen die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer solchen Anstalt den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, beziehungsweise Gesellenprüfung) und es wird die im § 14 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, zum Antritte des betreffenden handwerksmäßigen Gewerbes vorgeschriebene mindestens dreijährige Verwendungsdauer als Gehilfe (Geselle), beziehungsweise als Fabrikarbeiter auf ein Jahr herabgemindert.

Die bezüglichen Abgangszeugnisse sind mit folgender Klausel zu versehen:

„Dieses Zeugnis erseht auf Grund des § 14 a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, und der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 193, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, beziehungsweise Gesellenprüfung) für das . . . Gewerbe und berechtigt bei Zutreffen der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse und bei gleichzeitigem Nachweise einer einjährigen Verwendung als Gehilfe (Geselle), beziehungsweise als Fabrikarbeiter zum Antritte und selbständigen Betriebe dieses Gewerbes.“

§ 4. Gehilfen, welche nach ordnungsmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses oder nach der diesbezüglichen

folgt im Verordnungswege durch den Handelsminister

Absolvierung einer gewerblichen Lehranstalt (§ 1 dieser Verordnung) die Tageschule einer gewerblichen Lehranstalt behufs weiterer Ausbildung in ihrem Gewerbe durch mindestens ein Schuljahr (oder zwei, wenn auch nicht aufeinander folgende Semester) besuchen, haben behufs Antrittes und selbständigen Betriebes des betreffenden handwerksmäßigen Gewerbes statt der vorgeschriebenen, mindestens dreijährigen, nur eine einjährige Verwendungsdauer als Gehilfe (Geselle), beziehungsweise als Fabrikarbeiter nachzuweisen.

Den bezüglichen Anstaltszeugnissen ist folgende Klausel beizufügen:

„Dieses Zeugnis berechtigt auf Grund des § 14 a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, und der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 193, bei Zutreffen der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse und bei gleichzeitigem Nachweise einer einjährigen Verwendung als Gehilfe (Geselle), beziehungsweise als Fabrikarbeiter zum Antritte und selbständigen Betriebe des . . . Gewerbes.“

§ 5. Gesellen, welche nach ordnungsmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses die Tageschule einer gewerblichen Lehranstalt behufs weiterer Ausbildung in ihrem Gewerbe durch mindestens drei Schuljahre als ordentliche Schüler besucht haben, sind von dem Nachweise einer mehrjährigen Verwendung als Gehilfe (Geselle), beziehungsweise als Fabrikarbeiter behufs Antrittes und selbständigen Betriebes dieses Gewerbes befreit.

Die bezüglichen Anstaltszeugnisse sind mit folgender Klausel zu versehen:

„Dieses Zeugnis berechtigt auf Grund des § 14 a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, und der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 193, bei Zutreffen der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse und bei gleichzeitigem Nachweise der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses zum Antritte und selbständigen Betriebe des . . . Gewerbes.“

§ 6. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, in Wirksamkeit.

im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht.

Die Verordnungen des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 3. September 1906, R.-G.-Bl. Nr. 197, und vom 1. Mai 1907, R.-G.-Bl. Nr. 123, betreffend die Bezeichnung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen, treten gleichzeitig außer Kraft.“

Ferner die „Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 1. Juli 1909, R.-G.-Bl. Nr. 111, betreffend die Bezeichnung der Höheren Fachschule für das Herren- und Damenkleidernachergewerbe der Genossenschaft der Kleidermacher in Wien als einer Anstalt, deren Zeugnisse über die Absolvierung von Hauptfachkursen den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe teilweise ersetzen.

Auf Grund des § 14 a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird in Ergänzung der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 193, verordnet, wie folgt:

§ 1. Gehilfen des Kleidermachergewerbes, welche nach ordnungsmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses oder nach der dieselbe ersetzenden Absolvierung einer gewerblichen Lehranstalt die als Tageschule bestehenden Hauptfachkurse der Höheren Fachschule für das Herren- und Damenkleidernachergewerbe der Genossenschaft der Kleidermacher in Wien behufs weiterer Ausbildung in ihrem Gewerbe durch mindestens ein Schuljahr (oder zwei wenn auch nicht aufeinander folgende Semester) besuchen, haben behufs Antrittes und selbständigen Betriebes des Kleidermachergewerbes statt der vorgeschriebenen mindestens dreijährigen, nur eine einjährige Verwendungsdauer als Gehilfe (Geselle), beziehungsweise als Fabrikarbeiter nachzuweisen.

§ 2. Den bezüglichen Anstaltszeugnissen ist folgende Klausel beizufügen:

„Dieses Zeugnis berechtigt auf Grund des § 14 a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, und der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1909, R.-G.-Bl. Nr. 111, bei Zutreffen der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse und

§ 14 b.

1) Sofern dem Heere, der Kriegsmarine oder der Landwehr angehörige Personen, welche die Lehrzeit in

bei gleichzeitigem Nachweise einer einjährigen Verwendung als Gehilfe (Gefelle), beziehungsweise als Fabrikarbeiter zum Eintritt und selbständigen Betriebe des Kleidermacher-gewerbes.“

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.“

Sowie die „Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 12. Oktober 1909, R.-G.-Bl. Nr. 160, betreffend die Bezeichnung mehrerer gewerblicher Lehranstalten Galiziens, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer solchen Anstalt den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe in einem handwerksmäßigen Gewerbe ganz oder zum Teile ersetzen.

Auf Grund des § 14 a des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird in Ergänzung der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 193, verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Ministerialverordnung vom 27. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 193, findet in gleicher Weise, wie auf die in § 1, Absatz 2, unter Punkt II dieser Verordnung aufgezählten, auch auf die nachbenannten, nicht staatlichen gewerblichen Lehranstalten Galiziens Anwendung:

Die Musterlehrwerkstätte für Wagnerei in Grzybów,
die Landeslehrwerkstätte für Wagnerei in Grzymaków,
die Landesfachschule für Wagnerei in Kamionka
strumikowa,

die Landesfachschule für Wagnerei in Tumacz,
die Landesfachschule für Schuhmacher in Kolomyja,
die Landeslehrwerkstätte für Schuhmacher in Witków,
die Landeshandwerkererschule im gräflich Starbelschen
Waiseninstitute in Drohowyże.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.“

§ 14 b, Abs. 1. Vergleiche die nachstehende „Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Mini-

dem betreffenden Gewerbe ordnungsmäßig beendet haben, während ihrer Präsenzdienstleistung regelmäßig zu bestimmten, im Heere und in der Landwehr vorkommenden gewerblichen Einrichtungen, welche den Gegenstand von handwerksmäßigen Gewerben ausmachen, verwendet werden, ist diese Zeit der Verwendung als Gehilfe in dem betreffenden handwerksmäßigen Gewerbe gleichzuhalten.

sterium für Landesverteidigung vom 5. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 261, betreffend die Ausstellung der den Arbeitszeugnissen gleichzuhaltenden Zertifikate über die Verwendung von dem Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder dem Landstürme angehörigen Personen zu gewerblichen Einrichtungen, welche den Gegenstand von handwerksmäßigen Gewerben ausmachen.

Auf Grund des § 14 b, Absatz 1, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird einvernehmlich mit dem k. und k. Reichskriegsministerium verordnet, wie folgt:

§ 1. Personen, welche die Lehrzeit in einem handwerksmäßigen Gewerbe (§ 1, Abs. 1, P. 1—54 G.-D.) ordnungsmäßig beendet haben und während ihrer Präsenzdienstleistung im Heere, in der Kriegsmarine, der Landwehr oder dem Landstürme zu bestimmten gewerblichen Einrichtungen, welche den Gegenstand dieses handwerksmäßigen Gewerbes ausmachen, verwendet werden, sind seitens ihrer vorgesetzten militärischen Dienststelle besondere Verwendungszugnisse (Zertifikate) auszustellen, denen folgende Klausel beizufügen ist:

„Dieses Zertifikat erlegt auf Grund des § 14 b, Abs. 1, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, bei Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung der Lehrzeit im handwerksmäßigen . . . Gewerbe die Verwendung als Gehilfe in diesem Gewerbe für die Zeit von . . . Jahren . . . Monaten . . . Tagen.“

Die Bestätigung dieser Klausel erfolgt durch den Truppen- oder den Anstaltskommandanten, beziehungsweise durch den Vorstand einer Anstaltssektion oder -abteilung oder durch den nach den geltenden Dienstvorschriften berufenen Stellvertreter derselben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.“

Der gleiche Anspruch kommt Landstürmpersonen unter denselben Voraussetzungen rücksichtlich ihrer aktiven Dienstleistung zu. Die Vorschriften bezüglich der Ausstellung der den Arbeitszeugnissen gleichzuhaltenden Zertifikate über diese Verwendung werden im Verordnungswege erlassen.

2) Der Handelsminister kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer sowie des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes im Verordnungswege bestimmen, daß der Verwendung als Lehrling oder Gehilfe auch die Beschäftigung in bestimmten, von der Gewerbeordnung ausgenommenen Betrieben und deren Hilfsanstalten, mit Ausnahme von Straf- und Zwangsarbeitsanstalten, bei solchen Einrichtungen, welche an sich den Gegenstand handwerksmäßiger Gewerbe ausmachen, dann gleichzuhalten ist, wenn diese Verwendung unter der Anleitung von Personen erfolgt, die mit dem Befähigungsnachweise für das betreffende Gewerbe versehen sind oder sonst über eine genügende Fachbildung verfügen. Die Vorschriften bezüglich der Ausstellung der erforderlichen Zeugnisse werden im Verordnungswege erlassen.

§ 14 c.

1) Um in besonders rücksichtswürdigen Fällen den Übergang von einem Gewerbe zu einem anderen verwandten Gewerbe oder den gleichzeitigen Betrieb verwandter Gewerbe zu ermöglichen, wird die politische Landesbehörde ermächtigt, Inhabern handwerksmäßig

§ 14 b, Abs. 2. Siehe R. 10 der bei § 130i abgedruckten M.-B. vom 19. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 179.

§ 14 c, Abs. 1. Siehe R. 11 der bei § 130i abgedruckten M.-B. vom 19. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 179.

betriebener oder solcher konzessionierter Gewerbe, bezüglich welcher der Nachweis einer besonderen Befähigung gefordert erscheint (§ 23, Alinea 1), zu diesem Behufe die Dispens von der Veibringung des im § 14 geforderten Befähigungsnachweises nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der betreffenden Genossenschaften zu erteilen.

2) Die politische Landesbehörde wird auch ermächtigt, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaften ausnahmsweise von der Veibringung des Gesellenbriefes, beziehungsweise des Lehrzeugnisses und des Zeugnisses über die bestandene Gesellenprüfung Umgang zu nehmen.

3) Die politische Landesbehörde kann nach Anhörung der vorerwähnten Korporationen auch von der Veibringung des Arbeitszeugnisses absehen, wenn die Verwendung in der vorgeschriebenen Zeitdauer als Gehilfe in dem betreffenden Gewerbe, in einem diesem Gewerbe analogen Fabriksbetriebe oder in einem diesem Gewerbe gleichartigen Werkstättenbetriebe einer Fabrik in anderer Art zweifellos nachgewiesen wird.

4) Vor Erlangung der Dispens darf mit dem Betriebe des Gewerbes nicht begonnen werden.

5) Personen, welche ein von ihnen früher betriebenes und dann zurückgelegtes Gewerbe neuerdings ausüben wollen, sind von dem neuerlichen Nachweise der Befähigung befreit.

§ 14 d.

1) Zum Antritte eines gemeinlich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbes kann von der sich zum selbständigen Betriebe eines solchen Gewerbes

§ 14 c, Abs. 5. Vergleiche § 43.

meldenden Frauensperson der Befähigungsnachweis auch in anderer Weise erbracht werden. Wie dieser Nachweis erbracht wird, bleibt der freien Würdigung der Gewerbebehörde, welche zuvor die betreffende Genossenschaft zu hören hat, überlassen.

²⁾ Die Bezeichnung der unter die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes fallenden Gewerbe erfolgt im Verordnungswege durch den Handelsminister im Ein-

§ 14 d, Abs. 2. Siehe B. 12 der bei § 130 i abgedruckten M.-B. vom 19. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 179.

Vergleiche die nachstehende „Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 2. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 194, betreffend die Bezeichnung der gemeinlich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbe.

§ 1. Auf Grund des § 14 d, Absatz 2, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, werden die nachbenannten handwerksmäßigen Gewerbe und zwar:

1. die Gold-, Silber- und Perlenstickerei (§ 1, Punkt 32, des bezogenen Gesetzes);

2. das auf Frauen- und Kinderkleider beschränkte Kleidermachergewerbe (§ 1, Punkt 35, und § 14 d, Absatz 3, des bezogenen Gesetzes);

3. das Modistengewerbe (§ 1, Punkt 41, des bezogenen Gesetzes);

4. die Kunstblumenerzeugung und die Federnschmückerei (§ 1, Punkt 42, des bezogenen Gesetzes) als gemeinlich von Frauen betrieben erklärt.

§ 2. Zum Antritte der im § 1 unter den Punkten 1, 3 und 4 bezeichneten Gewerbe kann der Befähigungsnachweis von der sich zum selbständigen Betriebe eines solchen Gewerbes meldenden Frauensperson auch in anderer Weise, als dies in den §§ 14 und 14 a des bezogenen Gesetzes vorgeschrieben ist, erbracht werden.

Wie dieser Nachweis erbracht wird, bleibt der freien Würdigung der Gewerbebehörde, welche vorher die betreffende Genossenschaft zu hören hat, überlassen.

§ 3. Für die Erbringung des Befähigungsnachweises zum Antritte des auf die Frauen- und Kinderkleider be-

vernehmen mit dem Minister des Innern nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der betreffenden Genossenschaften.

³⁾ Bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen ist in der Regel der Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (§ 14, Absatz 2, Z. 1) zu erbringen. Im Verordnungswege kann durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister

beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen haben die Bestimmungen des § 14 d, Absatz 3 bis 5, des bezogenen Gesetzes zur Anwendung zu kommen.

§ 4. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, in Kraft.

§ 14 d, Abs. 3. Vergleiche die nachstehende „Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 26. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 180, betreffend die Bezeichnung jener gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzen.

Auf Grund des § 14 d, Absatz 3, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch jener gewerblichen Unterrichtsanstalten, welche den jeweils vom Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Handelsminister aufgestellten Grundsätzen entsprechend organisiert sind und in welchen eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung im Kleidermachergewerbe erfolgt, ersetzen bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, beziehungsweise Gesellenprüfung).

für Kultus und Unterricht verfügt werden, daß dieser Nachweis durch ein Zeugnis über den mit Erfolg zu-

Die gewerblichen Unterrichtsanstalten, welche den im vorhergehenden Absätze erwähnten Voraussetzungen dermaßen entsprechen, sind aus der Beilage dieser Verordnung zu entnehmen.

Den Abgangszeugnissen dieser begünstigten Anstalten ist folgende Klausel beizufügen:

„Dieses Zeugnis erseht auf Grund des § 14 d, Absatz 3, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, und der Ministerialverordnung vom 26. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 180, bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, beziehungsweise Gesellenprüfung).“

§ 2. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, in Wirksamkeit.

Beilage zu § 1, Absatz 2 der Verordnung.

Verzeichnis der gewerblichen Unterrichtsanstalten.

Die Schulen der Mitglieder des Gremiums der vereinigten Privatlehranstalten für Handarbeiten, Weiß- und Maschinnähen, Schnittzeichner und Kleidermachen in Wien, die Fachschule für Kleidermacher des Mädchenunterstützungsvereines in Wien,

die Privatschule für weibliche Handarbeiten des humanitären Frauenvereines „Selbsthilfe“ in Wien,

die Arbeitsschule der Diehlfischen Stiftung in Wien,

[die Schneiderschule des Wiener Frauenerwerbvereines.] (Diese Schule wurde mit M.-B. vom 30. April 1910, R.-G.-Bl. Nr. 98, aus dem Verzeichnisse gestrichen, „weil sie nicht nach den vom Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Handelsminister aufgestellten Normativen für Frauengewerbeschulen organisiert ist.“)

die Arbeitsschule des steiermärkischen Gewerbevereines in Graz,

die Arbeitsschule des Hausfrauen-Schulvereines in Graz,

die Schnittzeichenschule des Aufsichtsrates der Haushaltungsschule in Marburg,

rückgelegten Besuch bestimmter gewerblicher Unterrichtsanstalten, in welchen eine praktische Unterweisung und

die Arbeitsschule des Frauenvereines in Klagenfurt, die Arbeitsschule des I. Frauen-Industrievereines für das Königreich Böhmen in Prag,

die Prager städtische gewerbliche Fortbildungsschule für Mädchen,

die Schule des „Ženský výrobní spolek“ in Prag, die gewerbliche Fortbildungsschule für Mädchen in Karolinenthal,

die gewerbliche Fortbildungsschule für Mädchen in Pardubitz,

die Arbeitsschule für Mädchen des „Ženský výrobní spolek“ in Chrudim,

der Kleideranfertigungskurs des Frauenerwerbvereines in Brünn,

die Arbeitsschule des Vereines „Vosna“ in Brünn,

die Arbeitsschule des Böttingervereines in Olmütz,

die Arbeitsschule des Vereines „Světla“ in Groß-Meseritsch.“

Ferner wurden bezeichnet:

(durch die M.-B. vom 20. Juli 1909, R.-G.-Bl. Nr. 121:)

„die Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen der „Vereinigung der arbeitenden Frauen“ in Wien und

die Frauengewerbeschule für Kleidermacher des Vereines „„Admilla““ in Budweis“.

(durch die M.-B. vom 28. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 27:)

„die mit der k. k. Staatsgewerbeschule in Salzburg verbundene Frauengewerbeschule, die Städtische Frauengewerbeschule in Kolin und die Mädchengewerbeschule des Vereines „„Besna““ in Horie“.

(durch die M.-B. vom 22. April 1910, R.-G.-Bl. Nr. 97:)

„die Frauengewerbeschule für Kleidermachen in Gronow“.

(durch die M.-B. vom 1. Juni 1910, R.-G.-Bl. Nr. 114:)

„die an der Bau- und Kunsthandwerkerlehre in Spalato bestehende Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen und

fachgemäße Ausbildung im Kleidermachergewerbe erfolgt, ganz oder teilweise ersetzt wird.

4) In rücksichtswürdigen Fällen kann die Gewerbebehörde nach Anhörung der betreffenden Genossenschaft mittellosen Bewerberinnen behufs Sicherstellung des Lebensunterhaltes die Nachsicht dieser Nachweise (des Nachweises der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise des Schulzeugnisses) gewähren. Insbesondere kann die Nachsicht jenen Kleidermacherinnen gewährt werden, welche weder Gehilfen noch Lehrlinge hatten.

5) Jene Inhaberinnen eines Frauen- und Kleidermachergewerbes, welche dasselbe schon vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes betrieben und in der Folge aufgegeben haben, sind nicht verpflichtet, bei neuerlicher Anmeldung den im 3. Absätze vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nachträglich zu erbringen.

die Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Polnisch-Strau".

(durch die M.-B. vom 10. Juni 1910, R.-G.-Bl. Nr. 120:)

„die böhmische Mädchen- (Frauen-) gewerbeschule in Wittowitz, (politischer Bezirk Mährisch-Strau) und die Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen des Vereines Dobronil in Mährisch-Strau".

(durch die M.-B. vom 29. Juni 1910, R.-G.-Bl. Nr. 124:)

„die gewerbliche und kaufmännische Mädchenschule in Pisek".

(durch die M.-B. vom 29. Juli 1910, R.-G.-Bl. Nr. 145:)

„die Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Hohenmauth".

(durch die M.-B. vom 3. September 1910, R.-G.-Bl. Nr. 165:)

„die städtische Mädchengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Reubyzów".

§ 14 e.

1) Wenn eine offene Handelsgesellschaft ein handwerksmäßiges Gewerbe anmeldet, so hat mindestens ein Gesellschafter, welcher nach dem Gesellschaftsvertrage zum Betriebe der Geschäfte oder zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist, den für das betreffende Gewerbe erforderlichen Befähigungsnachweis zu erbringen und hat die Gesellschaft dieser Voraussetzung auch bei dem ferneren Betriebe des handwerksmäßigen Gewerbes mindestens bezüglich eines zur Geschäftsführung berechtigten Gesellschafters jederzeit zu genügen. Die Gesellschaft ist auch verpflichtet, von jedem Wechsel in der Person der zum Gewerbebetriebe befähigten Gesellschafter die Gewerbebehörde in Kenntnis zu setzen.

2) Im Falle unvorhergesehenen Ausscheidens des einzigen zum Gewerbebetriebe befähigten Gesellschafters ist von der Gewerbebehörde der Gesellschaft eine Frist bis zu sechs Monaten behufs Namhaftmachung eines mit dem erforderlichen Befähigungsnachweise versehenen, mit der Geschäftsführung oder Vertretung betrauten Gesellschafters einzuräumen.

3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten bei Kommanditgesellschaften bezüglich der persönlich haftenden Gesellschafter.

§ 14 f.

1) Vor Ausfertigung des Gewerbebescheines für ein handwerksmäßiges Gewerbe hat die Gewerbebehörde die betreffende Genossenschaft einzuladen, innerhalb drei Wochen bei der Behörde Einsicht in die von der Partei zum Nachweise der Befähigung beigebrachten Belege zu nehmen. Innerhalb derselben Frist steht es der Genossen-

§ 14 f, Abs. 1. Siehe § 116 a, B. 1.

schaft zu, ein Gutachten über den beigebrachten Befähigungsnachweis zu erstatten.

²⁾ Gefälschte, unechte oder sonst ungültig befundene Nachweisdokumente sind der Partei nicht zurückzustellen.

c) Bei konzessionierten Gewerben.

§ 15.

Konzessionierte Gewerbe.

1) Nachstehende Gewerbe werden als konzessioniert erklärt:

1. alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vielfältigung von literarischen

§ 15, P. 1. Siehe die §§ 21, 23, Abs. 1 und 5, 57, Abs. 2 und 142, Abs. 2. Vergleiche P. 1 der bei § 23 abgedruckten M.-B. vom 6. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 196.

Vergleiche das Pressegesetz vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1863, § 3: „Das Recht zur Erzeugung, zum Verlage von Druckschriften und zum Verkehre mit denselben wird durch die Gewerbegesetze geregelt. Es steht aber jedermann frei, von ihm allein oder unter Mitwirkung anderer, jedoch nach einem von ihm entworfenen selbständigen Plane verfaßte Schriften in Selbstverlag zu nehmen und in seiner Wohnung oder einem anderen ausschließlichs dazu bestimmten Lokale für eigene Rechnung zu verkaufen. Von der Eröffnung eines solchen Lokales ist jedoch der Sicherheitsbehörde vorläufige Anzeige zu erstatten. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist als Übertretung mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 Gulden zu ahnden. Das Recht zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift (§ 10) schließt auch das Recht zum Verlage derselben in sich. Übrigens kann die politische Landesstelle den Verkauf periodischer Druckschriften, die Sicherheitsbehörde des Ortes aber den Verkauf von Schulbüchern, Kalendern, Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern bestimmten Personen für einen zu bezeichnenden Bezirk auf Widerruf bewilligen. Gegen Buchdrucker, Buchhändler und andere Inhaber eines der im § 16, Z. 1, der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859

oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-,

aufgezählten Gewerbe kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung außer dem Vollzuge eines Straferkenntnisses wegen Verletzung der allgemeinen Straf- und Steuergesetze nur dann verhängt werden: a) wenn der Gewerbetreibende wegen des Inhaltes einer von ihm gewerbemäßig erzeugten, verlegten oder verbreiteten Druckschrift eines Verbrechens, oder wenn derselbe aus Anlaß einer solchen Schrift nach dem allgemeinen Strafgesetze oder wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Objsorge und Aufmerksamkeit innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren dreimal eines Vergehens oder einer Übertretung schuldig erkannt; b) wenn derselbe nicht wegen des Inhaltes einer Druckschrift, sondern wegen einer andern im § 7 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 erwähnten Handlung verurteilt worden ist, und nach der Beschaffenheit des Gewerbes und der Natur der begangenen strafbaren Handlung unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu beforgen ist. Die Entziehung des Gewerbebefugnisses darf in den Fällen des Absatzes a) nur von dem verurteilenden Gerichte und in der Regel nur für die Dauer eines Jahres, dann aber für immer ausgesprochen werden, wenn die in jenem Absätze festgestellten Voraussetzungen bei einem der gedachten Gewerbetreibenden eintreten, über welchen die zeitliche Entziehung der Gewerbekonzession schon einmal verhängt wurde. In den im Absätze b) bezeichneten Fällen hingegen kann die Entziehung des Gewerbebefugnisses von der Gewerbebehörde, und zwar sowohl für eine bestimmte Zeit, als auch für immer, jedoch nur innerhalb drei Monaten, vom Eintritte der Rechtskraft des die Entziehung bedingenden Erkenntnisses an gerechnet, verhängt werden.“

§ 23. „Das Hanfieren mit Druckschriften, das Ausrufen, Verteilen und Feilbieten derselben außerhalb der hiezu ordnungsgemäß bestimmten Lokalitäten und das Sammeln von Pränumeranten oder Subskribenten durch Personen, welche nicht mit einem hiezu von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnißscheine versehen sind, ist verboten. Ebenso ist das Aushängen oder Einschlagen von Druckschriften in den Straßen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere Bewilligung der Sicher-

Stahl-, Holz-, Steindruckereien und dergleichen, einschließlich der Tretpressen, dann Buchhandlungen, ein-

heitsbehörde untersagt. Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf Kundmachungen von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse, als: Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermietungen, Verkäufen u. dgl. Doch dürfen auch solche Ankündigungen nur an den von der Behörde hiezu bestimmten Plätzen angeschlagen werden. Die Verletzung dieser Vorschrift wird an den Schuldtragenden als Übertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis 200 Gulden bestraft. Die bei ungesetzlicher Verbreitung ergriffenen und die verbotswidrig angeschlagenen Druckschriften unterliegen dem Verfall.

Ferner das Gesetz vom 9. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 161, (Novelle zum Pressegesetz): § 2. „Die im § 3, Abs. 5, des Pressegesetzes vorgesehene, der politischen Landesstelle vorbehaltene Erteilung der Bewilligung zum Verkaufe periodischer Druckschriften kann bezüglich inländischer periodischer Druckschriften demjenigen nicht verweigert werden, welcher nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zum selbstständigen Betriebe eines freien Gewerbes berechtigt ist. Die Bewilligung gilt für das der Behörde angezeigte, zum Betriebe des Verkaufes bestimmte Lokale und alle der Behörde angezeigten inländischen periodischen Druckschriften. Die Bewilligung kann nur wegen solcher Gründe widerrufen werden, aus welchen die Behörde nach der Gewerbeordnung die Berechtigung zum Betriebe eines freien Gewerbes entziehen kann.“

§ 3. Soll der Verkauf von Druckschriften durch feststehende oder bewegliche Automaten bewerkstelligt werden, so hat die politische Landesstelle das Verzeichnis der zum Verkaufe bestimmten Druckschriften zu genehmigen. Auf den Automaten muß die Liste der darin enthaltenen, dem Publikum zugänglichen Druckschriften ersichtlich sein.“

Ferner das St.-G.-Ges. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, Art. 13: „Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern. Die Presse darf weder unter Zensur gestellt, noch durch das Konzessionsystem beschränkt werden. Administra-

schließlich der Antiquarbuchhandlungen, Kunst-, Musikalienhandlungen);

tive Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung,“ und das Gesetz vom 5. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 66: § 7. „Durch die Suspension des Art. 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, wird die Verwaltungsbehörde berechtigt: a) das Erscheinen oder die Verbreitung von Druckschriften einzustellen, gegen dieselben das Postverbot zu erlassen und den Betrieb von Gewerben, welche durch Vervielfältigung literarischer oder artistischer Erzeugnisse oder durch den Handel mit denselben die öffentliche Ordnung gefährden, zeitweilig einzustellen; b) für die Hinterlegung der Pflichtexemplare im Sinne des § 17 des Pressegesetzes eine Frist zu bestimmen, welche bei periodischen Druckschriften bis zu drei Stunden, bei anderen Druckschriften bis auf acht Tage vor der Ausgabe ausgedehnt werden kann.“

Endlich die Bestimmungen des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117: Art. II, Abg.-Pat. „Wo sich das gegenwärtige Strafgesetz des Ausdrucks „Druckschriften“ oder „Druckwerke“ bedient, sind darunter nicht bloß Erzeugnisse der Presse, sondern auch alle durch Stein-, Metall- oder Holzdruck, Prägung, Abformung oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst (literarische und artistische Werke) zu verstehen.“ § 327. „Wenn jemand eine Buchdruckerpresse, oder eine Handpresse mit Schriftsatz, oder eine Kupferdruck-, Steindruck-, Holzdruck- oder was immer für ein Preszwerk, das zur mechanischen oder chemischen Vervielfältigung von Druckschriften geeignet ist, ohne Erlaubnis der Behörde hält, begeht eine Übertretung, welche mit dem Verfall des Preszwerkes, und mit Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden, und bei länger fortgesetztem Gebrauche auch noch mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu ahnden ist.“ Ferner die strafbaren Handlungen durch Druckwerke in den §§ 59, B. c, 63, 65, 122, B. b, 300, 303, 489, 491, sowie § 8 des Sprengstoffgesetzes vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 134, (im 2. Teile unter I, d, 3).

Hinsichtlich der RaguenEAU-Thielenschen Pressen vergleiche die M.-B. vom 4. Jänner 1859, R.-G.-Bl. Nr. 10:

2. die Unternehmungen von Reihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Resekabinetten;
 3. die Unternehmungen periodischer Personen-transporte;

„Die Ministerien des Innern, der Justiz, für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, dann die oberste Polizeibehörde, finden aus Anlaß vorgekommener Zweifel zu erklären: 1. Zum Halten und zur Benützung der Ragueneau-Thielen-schen Pressen und ähnlicher Druckvorrichtungen, die zurervielfältigung von Druckschriften auf mechanisch-chemischem Wege dienen, ist die Bewilligung des betreffenden Statthalters (Statthaltereib-Abteilungs- oder Landes-Präsidenten) einzuholen. 2. Das unbefugte Halten der erwähnten Ervielfältigungsmittel ist nach § 327 des Strafgesetzbuches als Übertretung des unbefugten Haltens einer Winkelpresse zu behandeln. 3. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die von landesfürstlichen Behörden benützten Pressen keine Anwendung.“

§ 15, P. 2. Siehe die §§ 23, Abs. 1, und 5, 57, Abs. 2, und 142, Abs. 2, ferner P. 1 der bei § 23 abgedruckten M.-B. vom 6. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 196.

§ 15, P. 3. Siehe die §§ 23, Abs. 5, 51, Abs. 1, 52, 53, 54, Abs. 2, und 142, Abs. 2, dann Art. V, P. 1 Rdg.-Pat. Vergleiche das Gesetz vom 31. März 1865, R.-G.-Bl. Nr. 25, über den periodischen Personentransport, in 2. Teile, unter I, a; ferner das Gesetz vom 9. August 1908, R.-G.-Bl. Nr. 162, über die Haftung für Schäden aus dem Betriebe von Kraftfahrzeugen, mit den M.-Bdgen. vom 23. Oktober 1908, R.-G.-Bl. Nr. 220, womit Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung der in § 11 des vorstehenden Gesetzes bezeichneten Betriebe getroffen werden, vom 26. Oktober 1908, R.-G.-Bl. Nr. 221, betreffend die Kraftfahrzeuge mit geringer Geschwindigkeit, vom 28. Oktober 1908, R.-G.-Bl. Nr. 222, betreffend die Haftpflichtversicherung für Schäden aus dem Betriebe von Kraftfahrzeugen, vom 27. November 1908, R.-G.-Bl. Nr. 240, betreffend die Einteilung der durch § 11 des vorstehenden Gesetzes in die Unfallversicherung einbezogenen Betriebe von Kraftfahrzeugen in Gefahrenklassen, und vom 28. April 1910, R.-G.-Bl. Nr. 81, betreffend die Erlassung sicherheitspolizeilicher Bestimmungen

4. die Gewerbe derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personentransportmittel zu jedermanns Gebrauche bereit halten, oder persönliche Dienste (als Boten, Träger und dergleichen) anbieten;

für den Betrieb von Kraftfahrzeugen (Automobilen, Motorzügen und Motorrädern).

§ 15, P. 4. Siehe §§ 23, Abs. 5, 51, Abs. 1, 52, 53, 54, Abs. 2, 57, Abs. 2, und Art. V, P. d, Rdg.-Pat.; vergleiche das Handelsgesetzbuch vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1863, Art. 10: „Die Bestimmungen, welche dieses Gesetzbuch über die Firmen, die Handelsbücher und die Procura enthält, finden auf Hörter, Hausierer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, ferner auf Wirte, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerkesbetriebes hinausgeht, keine Anwendung. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, im Falle es erforderlich erscheint, diese Klassen genauer festzustellen. Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes, auf welches die bezeichneten Bestimmungen keine Anwendung finden, gelten nicht als Handelsgesellschaften. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu verordnen, daß die bezeichneten Bestimmungen auch noch für andere Klassen von Kaufleuten ihres Staatsgebietes keine Anwendung finden sollen. Ebenso können sie aber auch verordnen, daß diese Bestimmungen auf einzelne der genannten Klassen, oder daß sie auf alle Kaufleute ihres Staatsgebietes Anwendung finden sollen.“

Und Einführungs-gesetz zum Handelsgesetzbuche, § 7 (in der durch die kais. Verordnung vom 11. Juli 1898, R.-G.-Bl. Nr. 124, festgesetzten Fassung): „Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Firmen, die Handelsbücher, die Handelsgesellschaften und die Procura haben, mit Ausschluß der Hausierer, auf alle Kaufleute Anwendung zu finden, welche von dem Erwerbe aus ihrem Geschäftsbetriebe an einjähriger staatlicher Erwerbsteuer in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 100.000 Einwohnern wenigstens 60 fl., in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 10.000 und nicht über 100.000 Einwohnern wenigstens 40 fl. und in Orten mit einer Bevölkerung von nicht über 10.000 Einwohnern wenigstens 25 fl. zu entrichten haben oder deren

5. das Schiffergewerbe auf Binnengewässern;
6. das Baumeister-, Brunnenmeister-, Maurer-,
Steinmetz- und Zimmermannsgewerbe;

Geschäftsbetrieb nach seinem Umfange das erwähnte Steuer-
ausmaß begründen würde, falls sie von deren Entrichtung
nicht befreit wären. Vereinigungen zum Betriebe eines
Handelsgewerbes, auf welches die bezeichneten Bestimmungen
des Handelsgesetzes keine Anwendung finden, gelten nicht
als Handelsgesellschaften." § 9 (gleichfalls in der abgeänderten
Fassung): „Ist die Firma eines Kaufmannes in das Handels-
register eingetragen, so haben nachträgliche Änderungen in
dem von ihm zu entrichtenden Erwerbsteuerebetrage oder
die infolge der Zunahme der Bevölkerungsziffer des Betriebs-
ortes eingetretene Einreihung des letzteren in eine andere
Ortsklasse (§ 7) auf die Anwendung der in dem vorher-
gehenden Paragraphen erwähnten Bestimmungen des Handels-
gesetzbuches keinen Einfluß.“

§ 15, P. 5. Siehe die §§ 23, Abs. 1, 57, Abs. 2, und
Art. V, lit. l, m und n, Rdg.-Pat., ferner P. 2 der bei § 23
abgedruckten M.-B. vom 6. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 196.
Vergleiche die bei § 15, P. 4 abgedruckten Art. 10 des H.-G.-B.
und §§ 7 und 9 des E. G. hiezu, ferner die Schiffsahrts- und
Strompolizeiordnung für die Donau vom 31. August 1874,
R.-G.-Bl. Nr. 122, mit den Nachträgen vom 30. Juni 1883,
R.-G.-Bl. Nr. 127, vom 24. Juni 1891, R.-G.-Bl. Nr. 29,
und vom 15. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 93, die Donauschiff-
fahrtsakte vom 7. November 1857, R.-G.-Bl. Nr. 17 ex 1858,
endlich die M.-Bdgen. vom 29. Jänner 1858, R.-G.-Bl.
Nr. 22, über die Erlangung der österreichischen Legitima-
tionen zur Flußschiffahrt oder Flößerei auf der Donau, und
vom 12. Juli 1858, R.-G.-Bl. Nr. 108, betreffend die
Kompetenz zur Verleihung der Konzessionen für den Be-
trieb der Dampfschiffahrt auf den österreichischen Binnen-
gewässern.

§ 15, P. 6. Siehe die §§ 23, Abs. 1, und 142, Abs. 2,
Art. II der bei § 23 abgedruckten M.-B. vom 6. August 1907,
R.-G.-Bl. Nr. 196, ferner das Gesetz vom 26. Dezember 1893,
R.-G.-Bl. Nr. 1903, betreffend die Regelung der konzessio-
nierten Baugewerbe, mit den darauf beruhenden Verord-
nungen im 2. Teile unter I, b.

7. das Rauchfangkehrergewerbe;
8. das Kanalarbnergewerbe;
9. das Abdeckergewerbe;
10. die Verfertigung und der Verkauf von Waffen
und Munitionsgegenständen;

§ 15, P. 7. Siehe die §§ 23, Abs. 1 und 5, 42, 51,
53, 54, Abs. 2, und 57, Abs. 2, ferner P. 3 der bei § 23 ab-
gedruckten M.-B. vom 6. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 196.
Vergleiche die §§ 442—444 allg. St.-G. vom 27. Mai 1852,
R.-G.-Bl. Nr. 117.

§ 15, P. 8. Siehe die §§ 23, Abs. 1, 42, 51, 53, 54,
Abs. 2, und 57, Abs. 2, ferner P. 4 der bei § 23 abgedruckten
M.-B. vom 6. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 196.

§ 15, P. 9. Siehe die §§ 23, Abs. 5, 27, P. 1, 51,
54, Abs. 2, und 57, Abs. 2. Vergleiche das Gesetz vom 30. April
1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die Organisation des
öffentlichen Sanitätsdienstes: § 2. „Der Staatsverwal-
tung obliegt insbesondere: . . . g) die Überwachung der
Wasplätze und Wasenmeistereien.“ § 4. „Im übertragenen
Wirkungskreise obliegt der Gemeinde: . . . f) die unmittel-
bare Überwachung der Wasplätze und Wasenmeistereien;“
ferner das Tierseuchengesetz vom 6. August 1909, R.-G.-
Bl. Nr. 177; § 14, Abs. 3: „Verscharrungsplätze, Wasen-
meistereien sowie Anlagen zur thermischen und chemischen
Beseitigung, Verarbeitung und Bearbeitung von Tierkör-
pernteilen, Tierkörperresten und tierischen Abfällen sind veterinär-
polizeilich zu überwachen.“ Abs. 4. „Den politischen Landes-
behörden bleibt es behufs Hintanhaltung von Seuchenver-
schleppungen vorbehalten, rücksichtlich des Betriebes der im
dritten Absätze angeführten Anstalten und Anlagen veterinär-
polizeiliche Bestimmungen zu erlassen.“

§ 15, P. 10. Siehe § 23, Abs. 1, und P. 5 der bei
§ 23 abgedruckten M.-B. vom 6. August 1907, R.-G.-Bl.
Nr. 196. Vergleiche das Wasserpatent vom 24. Oktober 1852,
R.-G.-Bl. Nr. 223, § 4. „Außer den, zur Anfertigung und
zum Verkaufe von Waffen oder Munitionsgegenständen be-
fugten Gewerbs- und Handelsleuten, ist in der Regel nie-
mand berechtigt, Waffen oder Munition von was immer
für einer Art, auch nicht zum eigenen Gebrauche zu ver-

fertigen, oder gewerbemäßig zu veräußern. Verbotene Waffen und Munitionsgegenstände dürfen aber selbst solche berechnigte Gewerbs- und Handelsleute (§ 11) nur dann verfertigen und veräußern, wenn sie hiezu eine besondere Bewilligung erhalten haben. § 5. Diese Bewilligung ist bei der politischen Landesbehörde anzufuchen, welche dieselbe nur ausnahmsweise, aus rücksichtswürdigen Gründen, nach Vernehmung der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde zu erteilen hat, wobei die Gattung und der Umfang der Erzeugung, dann des Verkehrs, genau zu bestimmen ist. § 7. Die zur Erzeugung und zum Verkehr mit Waffen oder Munitionsgegenständen berechtigten Gewerbs- und Handelsleute dürfen diese Geschäfte nur in ihren Werkstätten und Verschleißlokalitäten betreiben. Sie werden demnach durch jede, außer diesen Orten, oder sonst heimlich betriebene Erzeugung oder Veräußerung von Waffen oder Munitionsgegenständen, wie auch durch jede Verheimlichung ihrer derartigen Vorräte, welche gegenüber der sie zur Angabe derselben auffordernden Behörde stattfindet, straffällig. § 11. Die an Gewerbe- und Handelsleute erteilte Bewilligung, verbotene Waffen und Munition verfertigen oder veräußern zu dürfen, schließt auch die Bewilligung in sich, solche Gegenstände zu besitzen, gleichwie durch die den chemischen Laboratorien und öffentlichen Lehranstalten erteilte Befugnis der rechtmäßige Besitz der dort erwähnten Munitionsgegenstände gewährt ist. Ebenso bedürfen diejenigen, welche zur Ausübung eines Gewerbes oder Geschäftes berechnigt sind, wobei sie solcher Werkzeuge, welche die Beschaffenheit verbotener Waffen haben, oder verbotene Munition benötigen, zum Besitze dieser Gegenstände keiner besonderen Bewilligung. Dieselben sind jedoch stets nur in den hiezu bestimmten Gewerbsräumen zu verwahren. Der Besitz der in Rede stehenden Waffen und Munition darf jedoch nur in einer solchen Anzahl und Menge gestattet werden, oder stattfinden, welche den Verhältnissen des Besitzers angemessen ist und jeden gegründeten Verdacht eines Mißbrauches ausschließt. Die mit der Bewilligung zum Verkauf verbotener Waffen und Munition versehenen Gewerbs- und Handelsleute haben über diesen Verkauf ein Vormerkbuch zu führen, in welchem die Personen, an welche, der Zeitpunkt, wann, solche Waffen und Munition verkauft wurden, dann die Erlaubnis, gegen deren Vorzeigung der Verkauf nur stattfinden darf, genau zu verzeichnen sind. § 13. Ge-

werbs- und Handelsleute machen sich noch insbesondere einer strafbaren Handlung schuldig: a) wenn sie verbotene Waffen oder Munition an jemanden, ohne von ihm beigebrachte Ankaufsbewilligung, welche sie aufzubewahren haben (§ 9), veräußern; b) wenn sie über derlei verbotene Gegenstände, die ihnen, ohne ausgewiesene Bewilligung zu solchen Besitze, zur Veräußerung, Verfertigung oder zu was immer für einem sonstigen Zwecke überbracht oder zugesendet werden, nicht sogleich an die Orts-Sicherheitsbehörde die Anzeige erstatten, und die verbotenen Waffen und Munitionsgegenstände, wenn es tunlich ist, bis zur erfolgten weiteren Verfügung zurückbehalten. § 29. Jede unbefugte Verfertigung von, wenn auch nicht verbotenen oder durch ihre Beschaffenheit verächtlichen Waffen, sowie von Munitionsgegenständen, ist mit Arrest von 1 bis 14 Tagen, jeder unbefugte Handel mit Waffen und Munitionsgegenständen aber, worunter auch die Kommissions- und Speditionsgeschäfte mit denselben begriffen sind, mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monate, nebst dem Verfall der vorgefundenen Gegenstände zu bestrafen."

Ferner die M.-B. vom 29. Jänner 1853, N.-G.-Bl. Nr. 16: § 2. „Gewerbs- und Handelsleute, welche Waffen-vorräte oder Munition zum Behufe ihres Gewerbebetriebes in Aufbewahrung haben (§§ 7 und 11 des Waffengesetzes) haben der Polizei- oder sonstigen landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Ortes eine genaue Beschreibung und Zeichnung ihrer sämtlichen Gewerbeslokalitäten zu überreichen. Die Behörde ist zu jeder Zeit berechnigt, daselbst Nachschau zu pflegen, und sich von der Menge und der Beschaffenheit der daselbst aufbewahrten Waffen oder Munition die Ueberzeugung zu verschaffen."

Ferner die M.-B. vom 11. Februar 1860, N.-G.-Bl. Nr. 39, womit nachträgliche Bestimmungen . . . wegen Vollzug des Waffenpatentes . . . kundgemacht werden, und die M.-B. vom 1. Oktober 1896, N.-G.-Bl. Nr. 182, betreffend Waffen- und Munitionsgesetze.

Ferner das Gesetz vom 23. Juni 1891, N.-G.-Bl. Nr. 89, betreffend die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen, mit den darauf sich beziehenden Bestimmungen im 2. Teile unter I, e;

die §§ 372, 445 und 446 des allg. St.-G. vom 27. Mai 1852, N.-G.-Bl. Nr. 117 (2. Bd. dieser Stg.), endlich das

11. die Verfertigung und der Verkauf von Feuerwerksmateriale, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art;

Gesetz vom 5. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 66: § 8. „Mit der Suspension der Art. 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, oder einzelner derselben können beschränkende polizeiliche Anordnungen mit verbindender Kraft a) in bezug auf die Erzeugung, den Verkauf, den Besitz und das Tragen von Waffen und Munitionsgegenständen . . . erlassen werden.“

§ 15, P. 11. Siehe § 23, Abs. 1, und P. 6 der bei § 23 abgedruckten M.-B. vom 6. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 196. Vergleiche das Sprengstoffgesetz vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 134, und dessen Durchführungsverordnung vom 4. August 1885, R.-G.-Bl. Nr. 135 (im 2. Teile unter I, d, 3 u. 4), ferner die M.-B. vom 2. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 68, wodurch gewerbliche und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen für die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr damit erlassen werden, sowie die M.-B. vom 19. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 95, betreffend den Verkehr mit sprengkräftigen Bindungen (im 2. Teile unter I, d, 1 u. 5), die M.-B. vom 17. Mai 1891, R.-G.-Bl. Nr. 62, mit welcher Bestimmungen über den Pulververschleiß erlassen werden, mit der Abänderung vom 4. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 80, die M.-B. vom 12. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 153, betreffend Knallpräparate und Feuerwerkskörper, welche bestimmt sind, bei Eisenbahnen und anderen öffentlichen Verkehrsanstalten als Signalmittel verwendet zu werden, die M.-B. vom 15. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 163, mit welcher unter Aufhebung der M.-B. vom 7. Dezember 1901, R.-G.-Bl. Nr. 217, sicherheitspolizeiliche Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Zellsuloid, Zellsuloidwaren und Zellsuloidabfällen erlassen wurden, und die M.-B. vom 17. Februar 1905, R.-G.-Bl. Nr. 24, betreffend die Herstellung und Verwendung von Azetylen, sowie den Verkehr mit Kalziumkarbid (im 2. Teile unter I, d, 8, 7 u. 6), endlich das kais. Patent vom 31. März 1853, R.-G.-Bl. Nr. 90, betreffend die Aufhebung des Salpeterminopolis bei Aufrechthaltung des

12. das Erdblergewerbe;

13. das Pfandleihergewerbe;

14. die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und

Schießpulvermonopolis, Art. III. „Zur Salpetererzeugung, wenn solche gewerbs- oder fabriksmäßig betrieben wird, ist eine eigene Konzession erforderlich, welche von den zur Verleihung von Gewerbe- und Fabriksbefugnissen autorisierten Behörden unter Beobachtung der hinsichtlich des Betriebes von Gewerben und Fabriken bestehenden allgemeinen Vorschriften erteilt wird.“

§ 15, P. 12. Siehe die §§ 23, Abs. 5, 54, Abs. 1, und 57, Abs. 2. Vergleiche die bei § 15, P. 4, abgedruckten Art. 10 des R.-G.-B. vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1863, und § 7 des E.-G. hiezu, ferner die M.-Bdgen. vom 2. Mai 1884, R.-G.-Bl. Nr. 69, betreffend die Art und Weise, in welcher die Inhaber von Erdblergewerben ihre Pflicht zu führen haben, dann betreffend die polizeiliche Kontrolle, welcher sie hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes unterworfen sind, und vom 6. Juli 1886, R.-G.-Bl. Nr. 112, betreffend die Feststellung des Gewerbeumfanges der Erdbler einerseits und der Antiquitätenhändler andererseits, im 2. Teile unter I, e, 1 u. 2.

§ 15, P. 13. Siehe die §§ 23, Abs. 5, 54, Abs. 11, 57, Abs. 2, 142, Abs. 2, und Art. V, lit. k, des R.-G.-Pat. mit Anm.

Vergleiche das kais. Patent vom 26. November 1852, R.-G.-Bl. Nr. 253 (Vereinsgesetz): § 2 „Insbesondere ist seine solche Bewilligung zur Errichtung von Vereinen für folgende öffentliche und gemeinnützige Zwecke erforderlich: . . . 1) für Pfandleihanstalten (Verlaganstalten)“.

Ferner das Gesetz vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, mit welchem einige Bestimmungen hinsichtlich der Pfandleihergewerbe erlassen werden, und seine Durchführungsverordnung vom 24. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend den Betrieb des Pfandleihergewerbes, mit den durch die M.-B. vom 1. Oktober 1892, R.-G.-Bl. Nr. 176, und vom 10. Mai 1903, R.-G.-Bl. Nr. 115, gegebenen Abänderungen und Ergänzungen, im 2. Teile unter I, f, 1 u. 2.

§ 15, P. 14. Siehe § 23, Abs. 1 und 5, und P. 7 der bei § 23 abgedruckten M.-B. vom 6. August 1907, R.-G.-Bl.

Präparate sowie der Verkauf von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist; dann

Nr. 196. Vergleiche die M.-B. vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, rücksichtlich des Verkehrs mit Giften, gift-haltigen Drogen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten, sowie deren Ergänzung: die M.-B. vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10 (im 2. Teile unter I, g, 1 u. 2); die M.-B. vom 3. Juli 1884, R.-G.-Bl. Nr. 111, durch welche die M.-B. vom 4. Februar 1859, R.-G.-Bl. Nr. 30, über die Verwendung von Chloralkali bei der Erzeugung von Natriumglühbirnen abgeändert wird, die M.-B. vom 17. Jänner 1885, R.-G.-Bl. Nr. 8, durch welche zum Schutze der bei der Erzeugung von Phosphoralkalidwaren beschäftigten Personen bezüglich der in den Betriebsanlagen erforderlichen Einrichtungen und Vorkehrungen Anordnungen getroffen werden, die M.-B. vom 29. Dezember 1903, R.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1904, betreffend den Verkehr mit Tabakertract (im 2. Teile unter I, g, 3 u. 4); ferner das Gesetz vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, das Gesetz vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Verbrauchsgegenständen, die M.-B. vom 17. Juli 1906, R.-G.-Bl. Nr. 142, über die Verwendung von Farben und gesundheitsgefährlichen Stoffen bei Erzeugung von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genussmitteln) und Verbrauchsgegenständen sowie über den Verkehr mit derart hergestellten Lebensmitteln und Verbrauchsgegenständen, die M.-Bdgen. vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 234, betreffend die Ausführung des § 10, Abs. 3 des Lebensmittelgesetzes, R.-G.-Bl. Nr. 235, womit Bestimmungen über die Erzeugung oder Zurichtung von Ess- und Trinkgeschirren, dann Geschirren und Geräten, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, sowie über den Verkehr mit denselben erlassen werden, R.-G.-Bl. Nr. 236, betreffend die gewerbemäßige Sodawassererzeugung, R.-G.-Bl. Nr. 237, betreffend die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbemäßigen Ausschank des Bieres, R.-G.-Bl. Nr. 238, betreffend das Verbot der als Kinderpielzeug verwendeten, mit Glasstaub bestreuten sogenannten „Einklebebilder“, R.-G.-Bl. Nr. 239, betreffend das Verbot des Verkaufes und

die Erzeugung und der Verschleiß von künstlichen Mineralwässern;

der Verwendung des „japanischen“ Sternanis (Stimmfrüchte) zu arzneilichen Zwecken und zu Genussmitteln jeder Art; die M.-Bdgen. vom 20. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 51, betreffend die Modalitäten für die Einfuhr von Saccharin durch Apotheker oder Drogen- und Materialwarengroßhändler, R.-G.-Bl. Nr. 52, betreffend den Verkehr mit Saccharin, Saccharinpräparaten und anderen ähnlichen künstlichen Süßstoffen, sowie mit Lebensmitteln, die unter Verwendung solcher Stoffe hergestellt sind, die M.-B. vom 3. Oktober 1907, R.-G.-Bl. Nr. 235, betreffend die gewerbemäßige Erzeugung von künstlichen Süßstoffen im Inlande und den Bezug derselben aus einer inländischen Erzeugungsstätte, sowie den Erwerb derselben bei öffentlichen Versteigerungen, die M.-B. vom 5. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 182, betreffend die Bezeichnung der Malz=(Malton-)Weine, die M.-B. vom 15. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 246, betreffend die Zulassung von Kupferverbindungen bei der Konservierung von Gemüsen, die M.-B. vom 4. Juni 1902, R.-G.-Bl. Nr. 113, betreffend die Zulassung von Kupferverbindungen bei der Konservierung von Früchten, die M.-B. vom 2. April 1900, R.-G.-Bl. Nr. 69, betreffend die Verwendung von Surrogaten statt Hopfens bei der Biererzeugung, die M.-B. vom 2. April 1901, R.-G.-Bl. Nr. 36, womit die Verwendung ungenießbarer Gegenstände für Erwaren, sowie das Verkaufen und Feilhalten solcher mit ungenießbaren Gegenständen versehener Erwaren verboten wird, das Gesetz vom 25. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26 ex 1902, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln, und deren Dchf.-Bdgen. vom 1. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 27, und vom 5. Juni 1902, R.-G.-Bl. Nr. 119, die M.-B. vom 26. März 1902, R.-G.-Bl. Nr. 66, betreffend den Verkehr mit konzentrierter Essigsäure mit der Abänderung vom 22. November 1908, R.-G.-Bl. Nr. 241, die M.-B. vom 12. April 1906, R.-G.-Bl. Nr. 83, betreffend die Mischung von Nüben=(Mohr-) und Stärfesirup, die M.-B. vom 26. September 1907, R.-G.-Bl. Nr. 230, betreffend den Verkehr mit Nollgerste, das Gesetz vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210, betreffend den

15. die Gast- und Schankgewerbe (§§ 16 bis 20) einschließlich des durch ein besonderes Gesetz geregelten Ausschankes und Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken (Gesetz vom 23. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 62);

16. die gewerbemäßige Erzeugung, der Verkauf und der Ausschank von Kunstweinen und Halbweinen [Gesetz vom 21. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120, und Ministerialverordnung vom 16. September 1880, R.-G.-Bl. Nr. 121];

17. die Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen;

18. das Gewerbe der Erzeugung und der Reparatur von Dampffesseln;

19. das Gewerbe der Spielfartenerzeugung;

Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische, mit seiner Dchf.-Vdg. vom 27. November 1907, R.-G.-Bl. Nr. 256. Vergleiche ferner die §§ 361—371 allg. St.-G. vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117.

§ 15, P. 15. Siehe die §§ 16—20, 23, Abs. 5, 52, 55, Abs. 3, 57, Abs. 2, sowie das zitierte Gesetz mit seiner Dchf.vdg. vom 2. Juli 1881, R.-G.-Bl. Nr. 74, im 2. Teile unter I, i, 1 und 2. Vergleiche die bei § 15, P. 4, abgedruckten Art. 10 des N.-G.-B. vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1863, und § 7 des E.-G. hierzu.

§ 15, P. 16. Siehe die §§ 23, Abs. 5, u. 57, Abs. 2. Vergleiche das Gesetz vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210, betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische, mit seiner Durchführungsverordnung vom 27. November 1907, R.-G.-Bl. Nr. 256, wodurch das zitierte Gesetz und die zitierte Vollzugsverordnung aufgehoben wurden.

§ 15, P. 17. Siehe § 23, Abs. 1, u. P. 8 der bei § 23 abgedruckten M.-B. vom 6. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 196. Vergleiche das Gasregulativ vom 18. Juli 1906, R.-G.-Bl. Nr. 176, im 2. Teile unter I, k.

§ 15, P. 18. Siehe § 23, Abs. 1, u. P. 9 der bei § 23 abgedruckten M.-B. vom 6. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 196.

§ 15, P. 19. Vergleiche das Gesetz vom 15. April 1881, R.-G.-Bl. Nr. 43, über den Spielfartenstempel, mit seiner

20. die Ausübung des Hufbeschlages;

Dchf.vdg. vom 27. Oktober 1881, R.-G.-Bl. Nr. 127; dann die M.-Bdgen. vom 8. Oktober 1884, R.-G.-Bl. Nr. 174, mit welcher geänderte Verchlußmarken für Spielfarten eingeführt werden, vom 22. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 65, betreffend die Zurichtung und den Verschleiß von Taschenspieler- und Kunststückarten, vom 1. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 240, betreffend die Einführung neuer Verchlußmarken und die Änderung des Stempelzeichens für Spielfarten, und vom 23. April 1900, R.-G.-Bl. Nr. 79, betreffend die Änderung der Farbe der Stempelzeichen bei Spielfarten, im 2. Teile unter I, 1, 1, 2, 3, 6, 4 und 5.

§ 15, P. 20. Siehe § 23, Abs. 1, u. P. 10 der bei § 23 abgedruckten M.-B. vom 6. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 196.

Vergleiche ferner die nachstehende Ministerialverordnung vom 21. Juni 1874, R.-G.-Bl. Nr. 100, betreffend die Einreichung des Hufschmiedgewerbes unter die konzessionierten Gewerbe. „Das Hufschmiedgewerbe wird auf Grund des § 30 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 an eine Konzession gebunden. Die Bewerber um ein solches Gewerbe haben nebst der Erfüllung der im § 18 der Gewerbeordnung zur Erlangung eines konzessionierten Gewerbes geforderten Bedingungen auch noch den Nachweis ihrer Befähigung entweder durch ein Zeugnis über den mit Erfolg gehörten halbjährigen Hufbeschlagkurs oder durch ein Zeugnis zu liefern, welches bestätigt, daß sie vor einer Prüfungskommission im Sinne der M.-B. vom 17. August 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 140) bei der Hufbeschlagprüfung entsprochen haben. Die bisher im gesetzlichen Wege erlangten und im Betriebe befindlichen Hufschmiedgewerbe bleiben durch die vorstehende Verordnung unberührt.“

Ferner die M.-B. vom 27. August 1873, R.-G.-Bl. Nr. 140, betreffend die Prüfung aus dem Hufbeschlage ohne Höhrung des Hufbeschlagkurses, und die M.-B. vom 21. Juni 1882, R.-G.-Bl. Nr. 91, mit welcher eine Dienstinstruktion für die landesfürstlichen Bezirks-tierärzte erlassen wird, Punkt e) Beaufsichtigung der Ausübung der tierärztlichen Praxis und des Hufbeschlages.

21. das Gewerbe der Vertilgung von Ratten, Mäusen, schädlichen Insekten und dergleichen durch gift-hältige Mittel;

22. die gewerbemäßige Dienst- und Stellenvermittlung (§§ 21 a bis 21 f);

23. der Betrieb von Leichenbestattungsunternehmungen (§ 21 g).

²⁾ Die auf Grund des § 24 bisher erlassenen Verordnungen, mit welchen einzelne Gewerbe an eine Konzession gebunden worden sind, bleiben bis zu ihrer allfälligen Abänderung (§ 24) in Kraft.

Diese Verordnungen betreffen nachstehende, unter *§. 24—32* angeführte gewerblichen Unternehmungen:

24. Die gewerbemäßigen Anlagen zu Zwecken der Erzeugung und Leitung von Elektrizität.

§ 15, *P.* 21. Siehe § 23, *Abf.* 1, u. *§. 11* der bei § 23 abgedruckten *M.-B.* vom 6. August 1907, *R.-G.-Bl.* Nr. 196. Vergleiche die *M.-B.* vom 29. April 1874, *R.-G.-Bl.* Nr. 53, betreffend das Gewerbe der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gift-hältige Mittel, im 2. Teile unter I, m, und die bei § 15, *§. 14*, angeführte Verordnung hinsichtlich des Gift-handels.

§ 15, *P.* 22. Siehe die §§ 21 a—21 f, 23, *Abf.* 1 u. 5, 54, *Abf.* 1, 57, *Abf.* 2, 142, *Abf.* 2, u. *Art.* II, *Abf.* 2 der bei § 23 abgedruckten *M.-B.* vom 6. August 1907, *R.-G.-Bl.* Nr. 196, ferner die *M.-B.* vom 6. August 1907, *R.-G.-Bl.* Nr. 197, vom 7. Mai 1908, *R.-G.-Bl.* Nr. 96 (Ammenvermittlung) und Nr. 97, (Vermittlung nach dem Auslande), im 2. Teile unter I, n, 1—3.

§ 15, *P.* 23. Siehe die §§ 21 g, 23, *Abf.* 1 u. 5, 57, *Abf.* 2, 142, *Abf.* 2, u. *§. 12* der bei § 23 abgedruckten *M.-B.* vom 6. August 1907, *R.-G.-Bl.* Nr. 196, ferner die *M.-B.* vom 1. August 1907, *R.-G.-Bl.* Nr. 183, im 2. Teile unter I, o.

§ 15, *P.* 24. Siehe die nachstehende „Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 25. März 1883, *R.-G.-Bl.* Nr. 41, betreffend die gewerbemäßigen Anlagen zu Zwecken der Erzeugung und Leitung von Elektrizität.

Auf Grund der §§ 30 (*Abf.* 1) und 33 (Schlußabsatz) der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, *R.-G.-Bl.* Nr. 227, wird verordnet:

§ 1. Die gewerbemäßig betriebene Herstellung von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Elektrizität zu Zwecken der Beleuchtung, der Kraftübertragung und sonstiger gewerblicher und häuslicher Anwendung, sowie der gewerbemäßige Betrieb solcher Anlagen, es mag dies durch eine Einzelperson oder durch eine moralische (juristische) Person erfolgen, wird an eine von der politischen Landesbehörde zu erteilende Konzession gebunden.

§ 2. Wer dieses Gewerbe persönlich betreiben, oder die technische Leitung desselben übernehmen will, hat nebst der Erfüllung der zur Erlangung eines jeden konzessionierten Gewerbes vorgezeichneten Bedingungen auch noch den Nachweis der erforderlichen sachlichen Befähigung durch ein Zeugnis einer technischen Hochschule oder einer einschlägigen Fach-Behranstalt, oder durch Dartnung einer vorausgegangen längeren Beschäftigung, im elektro-technischen Fache zu erbringen.

§ 3. Bei Verleihung der Konzession sind die Lokalverhältnisse und die Rücksichten der polizeilichen Überwachung ins Auge zu fassen.

§ 4. Die Genehmigung der Betriebsanlage für dieses Gewerbe hat auf Grund des in der Gewerbeordnung vorgeesehenen Ediktalverfahrens zu erfolgen. Zur Prüfung der Betriebsanlagen sind Sachmänner beizuziehen.

Durch die projektierte Betriebsanlage und durch deren Genehmigung, sowie durch deren Ausführung, dürfen insbesondere Telegraphenleitungen nicht beeinträchtigt werden.

Werden solche Beeinträchtigungen wahrgenommen, so sind die Telegraphenbehörden verpflichtet, auf die Beseitigung der Ursachen zu dringen.

§ 5. Die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Ausführung und des Betriebes der gedachten Anlagen werden durch ein besonderes Regulativ erlassen.

Bis zur Erlassung desselben haben die Gewerbebehörden in schwierigen Fällen, insbesondere in den Fällen von Kraftübertragung, im Wege der politischen Landesbehörde die gepflogenen Erhebungen dem Handelsministerium vor der Genehmigung der Betriebsanlage zur Begutachtung vorzulegen.

25. Der in den Grenzbezirken (im Sinne der Zoll- und Staatsmonopolsordnung) von Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg gewerbsmäßig betriebene Habernhandel.

§ 6. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung in Kraft."

Mit M.-B. vom 20. Dezember 1883, R.-G.-Bl. Nr. 188, wurde die vorstehende Verordnung „ihrem ganzen Inhalte nach als weiter gültig erklärt“.

§ 15, P. 25. Siehe die nachstehende „Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen vom 28. August 1884, R.-G.-Bl. Nr. 143, betreffend die Einreichung des gewerbsmäßig betriebenen Habernhandels in den Grenzbezirken von Böhmen, Mähren, Galizien, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg unter die konzessionierten Gewerbe.

§ 1. Auf Grund des § 24, Abs. 1, des Gesetzes vom 14. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird der in den Grenzbezirken (im Sinne der Zoll- und Staatsmonopolsordnung) der obgenannten Kronländer gewerbsmäßig betriebene Habernhandel an eine Konzession gebunden.

§ 2. Bewerber um ein solches Gewerbe, haben die zur Erlangung eines jeden konzessionierten Gewerbes vorgezeichneten Bedingungen zu erfüllen, (§§ 22 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39) und es darf mit der Verleihung nur dann und insoferne vorgegangen werden, als von Seite der Finanzbezirksbehörde, weder gegen die Person des Bewerbers in Hinsicht auf dessen gefällsamtliche Vertrauenswürdigkeit, noch gegen den gewählten Standort des Gewerbes eine Einwendung erhoben wird.

§ 3. Durch die Bestimmungen dieser Verordnung, werden die hinsichtlich des bloßen Sammelns von Habern bestehenden gewerberechtlichen und polizeilichen Vorschriften nicht berührt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft."

26. Der Betrieb von Informationsbureaux zum Zwecke der Auskunftserteilung über Kreditverhältnisse.

§ 15, P. 26. Siehe die nachstehende „Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 20. Juli 1885, R.-G.-Bl. Nr. 116, betreffend die Einreichung des Betriebes von Informationsbureaux zum Zwecke der Auskunftserteilung über die Kreditverhältnisse von Firmen unter die konzessionierten Gewerbe.

Auf Grund des § 24, Abs. 1, des Gesetzes vom 15. März 1883 R.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird der Betrieb von Informationsbureaux zum Zwecke der Auskunftserteilung über die Kreditverhältnisse von Firmen an eine Konzession gebunden.

Bewerber um ein solches Gewerbe haben die zur Erlangung eines jeden konzessionierten Gewerbes vorgezeichneten Bedingungen zu erfüllen (§§ 22 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39), und müssen sich überdies über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine und kaufmännische Bildung vor der Gewerbebehörde ausweisen.

Die Verleihung der Konzession für ein solches Gewerbe wird in erster Instanz den politischen Landesbehörden übertragen.

Bei Verleihung der Konzession ist auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft."

Mit den Ergänzungen, beziehungsweise Abänderungen durch die Min.-Vdg. vom 28. Juli 1890, R.-G.-Bl. Nr. 157: „In Ergänzung der M.-B. vom 20. Juli 1885, R.-G.-Bl. Nr. 116, wird auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 15. März 1883 R.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, Nachstehendes verordnet: Inhaber von konzessionierten Informationsbureaux sind verpflichtet, ihre über die Kreditverhältnisse von Firmen gepflogenen Korrespondenzen und geführten Geschäftsbücher durch zehn Jahre vom Zeitpunkte der Auskunftserteilung, beziehungsweise vom Zeitpunkte der letzten Eintragung in

die Bücher, aufzubewahren, und dieselben nach Ablauf dieser Zeit, sowie bei eventuell früher eintretender Auflösung des Geschäftsbetriebes, zu vernichten. Übertragungen dieser Verordnung werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft."

die *Min.-Vdg.* vom 1. Mai 1891, *R.-G.-Bl.* Nr. 58, „In Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der *M.-B.* vom 28. Juli 1890, *R.-G.-Bl.* Nr. 157, hat der zweite Absatz dieser Verordnung folgendermaßen zu lauten: Inhaber von konzessionierten Informationsbureauz sind verpflichtet, ihre über die Kreditverhältnisse von Firmen gepflogenen Korrespondenzen, die Kopien der hierüber erteilten Auskünfte und die geführten Geschäftsbücher durch mindestens zehn Jahre vom Zeitpunkte der Auskunfterteilung, beziehungsweise vom Zeitpunkte der letzten Eintragung in die Bücher, aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt es dem Ermessen der Inhaber von konzessionierten Informationsbureauz überlassen, die erwähnten Korrespondenzen, Kopien und Bücher zu vernichten oder weiter aufzubewahren. Bei Auflösung des Geschäftsbetriebes sind die Korrespondenzen, Kopien und Geschäftsbücher zu vernichten, auch wenn der obenerwähnte Zeitraum von zehn Jahren noch nicht verstrichen wäre."

endlich die *Min.-Vdg.* vom 6. Juli 1893, *R.-G.-Bl.* Nr. 117, betreffend den Betrieb von Informationsbureauz. Auf Grund des § 24, Abs. 1, des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883, *R.-G.-Bl.* Nr. 39, wird in teilweiser Abänderung und Ergänzung der *M.-B.* vom 20. Juli 1885, *R.-G.-Bl.* Nr. 116 bestimmt, daß der durch diese Verordnung unter die konzessionierten Gewerbe eingereihte Betrieb von Informationsbureauz nicht auf die Auskunfterteilung über die Kreditverhältnisse von Firmen beschränkt ist, sondern auch die Erteilung von Auskünften über die Kreditverhältnissen von Gewerbetreibenden, welche keine Firma führen, sowie von anderen Personen umfaßt, sofern diese Auskünfte zu geschäftlichen Zwecken verlangt werden. Dagegen sind diese Bureauz nicht befugt, Anfragen über Privatverhältnisse, welche mit der Kreditwürdigkeit in keinem Zusammenhange stehen, zu beantworten. Die übrigen Bestimmungen der zitierten Verordnung bleiben in Geltung. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit."

27. Das Gewerbe der Zahntechnik.

§ 15, Z. 27. Siehe die „Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 20. März 1892, *R.-G.-Bl.* Nr. 55, betreffend die Einreihung des Zahntechnikerergewerbes unter die konzessionierten Gewerbe.

Behufs der Regelung der gewerblichen Stellung der Zahntechniker überhaupt und insbesondere gegenüber den zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigten Personen, sieht sich das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, im Grunde des § 24 des Gesetzes vom 15. März 1883, *R.-G.-Bl.* Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, veranlaßt zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Das Gewerbe der Zahntechnik wird [insoferne dieselbe nicht in Verbindung mit der Zahnarztpraxis von den hiezu Berechtigten selbst ausgeübt wird] unter die konzessionierten Gewerbe eingereiht.

(Die eingeklammerten Worte sind aufgehoben durch die *M.-B.* vom 14. Februar 1904, *R.-G.-Bl.* Nr. 15.)

§ 2. Das Gewerbe der Zahntechnik umfaßt die gewerbmäßige mechanische Herstellung von künstlichen Zähnen, von Ersatzstücken der für den menschlichen Mund und von Bestandteilen solcher Ersatzstücke.

Der Zahntechniker ist berechtigt, die Abdrucknahme und die Anpassung von Zahnerersatzstücken im vollkommen gesunden menschlichen Munde selbständig auszuführen. Es ist ihm jedoch untersagt, irgend welche Verrichtungen in dem nicht vollkommen gesunden Munde des Menschen oder auch bei vollkommen gesundem Zustande des Mundes irgend welche, die Beschaffenheit der Gebilte desselben verändernde Eingriffe (wie Abnehmen von Zahn- und Zahnwurzelspitzen, Abfeilen, Reinigen und Konservieren von Zähnen, Entfernung schadhafter Wurzeln usw.) vorzunehmen.

§ 3. Zum Antritte des Zahntechnikerergewerbes wird nebst den für den selbständigen Betrieb jedes konzessionierten Gewerbes vorgeschriebenen Bedingungen auch der Nachweis der Befähigung für dieses Gewerbe gefordert, welcher durch das Lehrzeugnis und Arbeitszeugnis erbracht wird.

§ 4. Das Lehrzeugnis hat den Nachweis der Erlernung des Zahntechnikerergewerbes zu enthalten.

Die Lehrzeit beträgt drei Jahre und kann bei einem befugten Zahntechniker oder bei einem Zahnärzte in zahntechnischer Verwendung zugebracht werden. Für Bewerber um die Konzession für das Zahntechnikergerwerbe, welche nachweisen, daß sie das Mechaniker- oder das Goldarbeitergerwerbe ordentlich erlernt haben, genügt eine im Zahntechnikergerwerbe (in zahntechnischer Verwendung) vollstreckte zweijährige Lehrzeit.

§ 5. Das Arbeitszeugnis hat eine mindestens sechsjährige Verwendung als zahntechnischer Gehilfe darzutun, wovon drei Jahre bei einem berechtigten Zahntechniker und drei Jahre bei einem Zahnärzte in zahntechnischer Verwendung zugebracht werden müssen.

§ 6. Bewerber um die Konzession zum Betriebe des Zahntechnikergerwerbes, welche im Zeitpunkt des Erscheinens dieser Verordnung bereits bei einem befugten Zahntechniker oder bei einer zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigten Person als zahntechnische Gehilfen in Verwendung stehen, aber nicht in der Lage sind, das Lehrzeugnis über die Erlernung des Gerwerbes (§§ 3 und 4) beizubringen, können den im § 3 vorgeschriebenen Befähigungsnachweis durch den Nachweis einer, gegenüber der Bestimmung des § 5 um zwei Jahre längeren Verwendung als Gehilfen erbringen.

§ 7. Die Konzession zum Betriebe des Zahntechnikergerwerbes wird von der politischen Landesbehörde verliehen, welche bei der Verleihung auf den Lokalbedarf und auf die Tüchtigkeit der sanitäts- und gewerbepolizeilichen Überwachung Rücksicht zu nehmen hat.

Als Maßstab für das Vorhandensein eines Lokalbedarfes wird nicht bloß das Bedürfnis der Bevölkerung des Ortes, für welchen die Erlangung der Konzession angestrebt wird, sondern das Bedürfnis eines weiteren Umkreises, nach Umständen des Gewerbebezirkes, zu gelten haben.

§ 8. Den auf Grund dieser Verordnung konzessionierten Zahntechnikern, sowie den schon bisher auf Grund der Gewerbeordnung zum Betriebe des Zahntechnikergerwerbes berechtigten Gewerbetreibenden ist untersagt, sich auf ihren festen Betriebsstätten, ihren Wohnungen und bei Ankündigungen einer Bezeichnung zu bedienen, welche das Publikum über den Umfang und das Wesen ihrer Gewerbsberechtigung irre zu führen geeignet ist.

28. Der Betrieb von Reisebureaux.

Als eine solche unstatthafte Bezeichnung gilt insbesondere jene als „Zahnkünstler“, als „Zahnartisi“, dann jene als „Dentist“.

§ 9. Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung sind, falls nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden, nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.“

§ 15, P. 28. Siehe die nachstehende „Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 23. November 1895, R.-G.-Bl. Nr. 181, betreffend die Einweihung der Reisebureaux unter die konzessionierten Gerwerbe.

Auf Grund des § 24, Abs. 1, des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird verordnet:

§ 1. Der Betrieb von Reisebureaux wird, sofern die selben nicht von einzelnen Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmen, beziehungsweise von mehreren derselben in Gemeinschaft, sei es durch eigene Beamte, sei es durch anderweitige Bevollmächtigte innerhalb ihrer konzessionsmäßigen Berechtigung errichtet werden, auf Grund des § 24, Abs. 1, des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, an eine Konzession gebunden.

§ 2. Als Reisebureaux sind jene Unternehmungen anzusehen, welche eine oder mehrere der nachfolgenden gewerblichen Tätigkeiten zum Gegenstande haben, vorausgesetzt, daß nicht einzelne dieser gewerblichen Tätigkeiten auf Grund einer Berechtigung ausgeübt werden, in deren Umfang die betreffende Tätigkeit bereits gehört.

Die gewerblichen Tätigkeiten, auf welche der Betrieb eines Reisebureaus sich erstrecken kann, sind folgende:

- a) Ausgabe von Fahrkarten in- und ausländischer Eisenbahnen, als: Karten für einfache Fahrten, Hin- und Rückfahrten, Rundtouren u. dgl.;
- b) Ausgabe von Anweisungen auf Schlafwagenplätze auf Eisenbahnen;

- c) Ausgabe von Fahrkarten und Kajütenbilletten für in- und ausländische See- und Binnen-Dampfschiffahrtsunternehmungen nach allen Häfen und Binnenplätzen mit der im § 3 enthaltenen Einschränkung;
- d) Veranstaltung von Gesellschaftsreisen, Vergnügungszügen und -fahrten;
- e) Expedition von Reisegepäck und Gepresgut (§ 30, beziehungsweise § 39 des mit Verordnung des Handelsministers und des Justizministers vom 10. Dezember 1892, R.-G.-Bl. Nr. 207, kundgemachten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder);
- f) Ausgabe von Hotelanweisungen;
- g) Vermittlung von Reiseunfallversicherungen bei zum Abschlusse derartiger Versicherungsgeschäfte berechtigten inländischen, oder zum hierländigen Geschäftsbetriebe zugelassenen ausländischen Unternehmungen.

§ 3. Die Ausgabe von Zwischenreckfahrkarten aller ausländischen Dampfschiffahrtsunternehmungen, welche sich mit der Beförderung von Auswanderern befassen, — mit alleiniger Ausnahme der in Gemäßheit der kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1865, R.-G.-Bl. Nr. 127, zum hierländigen Geschäftsbetriebe zugelassenen derlei Unternehmungen — ist dem Reisebureau nicht gestattet. Ebenso ist denselben die Anwerbung von Auswanderern, sowie jegliche Förderung des Auswanderungswesens untersagt.

§ 4. Bewerber um die Bewilligung zum Betriebe eines Reisebureaus haben sich, nebst der Erfüllung der zur Erlangung eines jeden konzessionierten Gewerbes geforderten Bedingungen (§§ 22 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39) über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine und kaufmännische Bildung auszuweisen.

§ 5. Die Konzession zum Betriebe eines Reisebureaus wird nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer von der politischen Landesbehörde verliehen, welche hierbei auf das Bedürfnis nach einer derartigen Unternehmung Bedacht zu nehmen hat. In dem Konzessionsdekrete sind die Geschäfte namentlich anzuführen, zu welchen der Bewerber auf Grund des von ihm eingebrachten Konzessionsgesuches für berechtigt erklärt wird.

29. Der gewerbliche Betrieb der Abfüllung des Bieres in Flaschen zum Zwecke des Betriebes von Flaschenbier.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Vergleiche das Gesetz vom 21. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 27, § 1. „Wer ohne behördliche Bewilligung Auswanderungsgeschäfte betreibt oder vermittelt, oder bei dem, wenn auch gestatteten Betriebe solcher Geschäfte den hiefür bestehenden Verordnungen zuwiderhandelt, macht sich einer Übertretung schuldig und wird mit Arrest von acht Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. Das Verfahren und die Urteilsfällung steht den Bezirksgerichten zu.“

§ 15, Z. 29. Siehe die nachstehende Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64, betreffend die Regelung des Flaschenbierhandels.

Behufs der Regelung des gewerbemäßigen Handels mit Bier in verschlossenen Flaschen findet das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern im Grunde des § 24 der G.-D. (Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39) und des Gesetzes vom 4. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 205, zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Der gewerbliche Betrieb der Abfüllung des Bieres in Flaschen zum Zwecke des Betriebes von Flaschenbier wird auf Grund des § 24, Abs. 1 der G.-D. (Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39), an eine Konzession gebunden.

§ 2. Bewerber um die Verleihung dieses konzessionierten Gewerbes (Flaschenbierfüller) haben nebst dem Nachweise der zur Erlangung eines jeden konzessionierten Gewerbes vorgeschriebenen Bedingungen (§§ 22 und 23 der G.-D.) sich über ein geeignetes Lokale, in welchem das Gewerbe betrieben werden soll, dann über den Besitz der zum rationalen Betriebe notwendigen Einrichtungen und Betriebsmittel auszuweisen.

§ 3. Bierbrauer, dann die zum Bierauschank berechtigten Gast- und Schankgewerbetreibenden (§ 16, lit. c der G.-D.) sind schon kraft ihrer Gewerbeberechtigung zum Abfüllen des Bieres berechtigt, ohne die im § 1 erwähnte Konzession erwirken zu müssen.

§ 4. Die Verpflichtung bezüglich eines geeigneten Lokales, in welchem das Abfüllen des Bieres in Flaschen betrieben wird, und bezüglich des Besitzes der zum rationalen Betriebe notwendigen Einrichtungen und Betriebsmittel (§ 2) trifft außer den Gewerbern um die Verleihung des im § 1 genannten konzessionierten Gewerbes alle jene Gewerbetreibenden, welche das Abfüllen des Bieres in Flaschen betreiben oder künftig betreiben wollen.

§ 5. Sofern beim Betriebe des Abfüllens von Bier Druckapparate verwendet werden, finden hierauf die Bestimmungen der Verordnung vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 237, Anwendung.

§ 6. Der Vertrieb des Flaschenbieres in vorschriftsmäßig verschlossenen Flaschen (Flaschenbierhandel) bleibt ein freies Gewerbe.

Die Befugnis zu diesem Vertriebe steht den in den §§ 1 und 3 genannten Gewerbetreibenden schon im Grunde ihrer Gewerbeberechtigung zu.

§ 7. Den Inhabern von Detailhandelsgewerben (Gesetz vom 4. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 205), welche den Handel mit Flaschenbier nicht ausschließlich, sondern neben dem Verschleiß anderer Artikel betreiben oder künftig zu betreiben beabsichtigen, steht die Berechtigung zum gewerbmäßigen Abfüllen von Bier in Flaschen und zum Handel mit Flaschenbier vom Zeitpunkte des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verordnung angefangen nicht schon auf Grund ihrer Gewerbeberechtigung zu, sondern es gelten auch für diese Gewerbetreibenden die Vorschriften dieser Verordnung.

Den beabsichtigten Handel mit Flaschenbier haben sie der Gewerbebehörde ausdrücklich anzumelden.

§ 8. Als verschlossene Gefäße (§ 17 der G.-D.) sind beim Vertriebe des Flaschenbieres nur solche Flaschen anzusehen, in deren Hals ein Korkpfropf, welcher den Namen, beziehungsweise die Firma des berechtigten Abfüllers in deutlicher Brandschrift trägt, dicht und so eingelenkt ist, daß seine äußere Fläche mit dem Rande des Flaschenkopfes annähernd in einer Ebene liegt.

§ 9. Flaschen mit dem sogenannten Patentverschluß, bei welchem ein Porzellanpfropf mit Kautschukdichtung an einem beweglichen Drahtbügel zum Verschluß der Flasche dient, sind beim Vertriebe von Flaschenbier auch dann, wenn dieser Verschluß oder seine Umhüllung mit dem Flaschen-

kopf verbunden ist, nicht als verschlossene Gefäße im Sinne des § 17 der G.-D. anzusehen. Es ist auch nicht gestattet, zum Vertriebe des Flaschenbieres Flaschen in Verwendung zu nehmen, welche mit dem sogenannten Patentverschluß versehen waren, oder an welchen sich nebst dem vorschriftsmäßigen Verschlusse noch ein Patentverschluß befindet.

§ 10. Der Gebrauch des im § 9 erwähnten sogenannten Patentverschlusses ist nur den zum Bierauschank berechtigten Gast- und Schankgewerbetreibenden (§ 16, lit. c der G.-D.) im Verkehre mit den Konsumenten, beziehungsweise den Bierbauern im Verkehre mit obigen Gast- und Schankgewerbetreibenden gestattet.

Ferner sind registrierte Genossenschaften, deren Zweck darin besteht, Bier einzukaufen, in Flaschen abzufüllen und an ihre Mitglieder abzugeben, und denen statutenmäßig nur zum Bierauschank berechnigte Personen und Bierbrauereien als Mitglieder angehören können, berechtigt, im Verkehre mit den zum Bierauschank berechtigten Personen Flaschen mit dem Patentverschluß zu verwenden.

(Der 2. Absatz des § 10 wurde mit M.-B. vom 16. Juli 1900, R.-G.-Bl. Nr. 129, eingeschaltet.)

§ 11. Die bestehenden Propinationsvorschriften werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

§ 12. Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung vom 6. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 171, außer Wirksamkeit gesetzt!

Doch darf Bier in solchen Flaschen, welche der Vorschrift des § 2 der eben erwähnten Verordnung entsprechen, noch bis Ende September 1899 in Verkehr gebracht werden."

Vergleiche auch die M.-B. vom 13. April 1892, R.-G.-Bl. Nr. 71, womit festgestellt wird, daß Bierflaschen mit sogenanntem Patentverschlusse der Verpflichtung zur Anbringung des Eichstriches und der Bezeichnung des Fassungsraumes nicht unterliegen, und die M.-B. vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 237, und vom 11. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 112, betreffend die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbmäßigen Ausschank des Bieres.

30. Der Betrieb von Telegraphenagenturen, Telegraphenbureau, Telegraphen-Korrespondenzbureau.

31. Der Betrieb von Privatdetektivunternehmungen.

§ 15, Z. 30. Siehe die nachstehende „Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 7. März 1902, R.-G.-Bl. Nr. 53, betreffend die Einreichung des Betriebes von Telegraphenagenturen (Telegraphenbureau, Telegraphenkorrespondenzbureau) unter die konzessionierten Gewerbe.

§ 1. Auf Grund des § 24, Abs. 1, des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, werden die Unternehmungen, welche sich mit dem Betriebe des telegraphischen oder telephonischen Nachrichtendienstes auf politischem oder volkswirtschaftlichem Gebiete befassen (Telegraphen-Agenturen, Telegraphen-Bureau, Telegraphen-Korrespondenzbureau), an eine Konzession gebunden.

§ 2. Zur Erlangung der Konzession für ein solches Gewerbe werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum Betriebe eines jeden konzessionierten Gewerbes (§§ 22 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39) Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers und überdies der vor der Gewerbebehörde zu erbringende Nachweis einer zum Betriebe dieses Gewerbes genügenden allgemeinen Bildung gefordert. Bei Verleihung der Konzession ist auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen.

§ 3. Die Verleihung der Konzession für ein derartiges Gewerbe wird in I. Instanz den politischen Landesbehörden übertragen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

§ 15, Z. 31. Siehe die nachstehende „Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 19. April 1904, R.-G.-Bl. Nr. 41, betreffend die Einreichung des Betriebes von Privatdetektivunternehmungen unter die konzessionierten Gewerbe.

§ 1. Auf Grund des § 24, Abs. 1, der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39) wird der gewerbmäßige Betrieb von Privatdetektivunternehmungen an eine Konzession gebunden.

32. Der Handel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen für den Bereich des Königreiches Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau und für jenen des Herzogtumes Bukowina.

(Außer diesen 32 konzessionierten Gewerben siehe noch die unter den Nummern 33—35 bei § 24 angeführten.)

§ 2. Bewerber um eine Konzession haben in ihrem Ansuchen genau zu bezeichnen, welches Gebiet und welche Tätigkeit sie zum Gegenstande ihres Geschäftsbetriebes zu machen beabsichtigen. Ausgeschlossen von jedweder Tätigkeit dieser Unternehmungen ist alles, was vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit oder der Sittlichkeit bedenklich erscheint.

§ 3. Zur Erlangung der Konzession für den Betrieb einer Privatdetektivunternehmung werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbständigen Gewerbebetriebe vollkommene Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers gefordert.

Die Konzessionsbewerber müssen sich über eine genügende allgemeine Bildung vor der Gewerbebehörde ausweisen.

§ 4. Der Bewerber übernimmt mit der Erlangung der Konzession die Verpflichtung, seine Korrespondenzen und die Niederschriften der erteilten Auskünfte unter seiner persönlichen Verantwortung derart in Verwahrung zu halten, daß sie unbeteiligten Personen durchaus unzugänglich bleiben.

§ 5. Die Konzession zum Betriebe einer Privatdetektivunternehmung wird von der politischen Landesbehörde verliehen.

§ 6. Die Verleihung der Konzession hat nur nach Maßgabe des Lokalbedarfes zu erfolgen.

§ 7. Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften der Gewerbeordnung geahndet.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

§ 15, Z. 32. Siehe die nachstehende „Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 7. Oktober 1904, R.-G.-Bl. Nr. 121, betreffend die Regelung des Handels mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen, gültig für den Bereich des Königreiches Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau und für jenen des Herzogtumes Bukowina.

§ 1. Der Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche sich mit oder ohne Zusatz zu Getränken eignen (Spiritus, Branntwein, Rosoglio, Rum, Liköre, alkoholhaltige Essenzen und dergleichen), in verschlossenen Gefäßen in Mengen von weniger als fünf Litern (Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken) wird auf Grund des § 24, Abs. 1, der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39) für den Bereich des Königreiches Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogthume Krakau und für jenen des Herzogthumes Bukowina an eine Konzession gebunden.

§ 2. Diese Konzession berechtigt lediglich zum Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten der im § 1 der Verordnung bezeichneten Art in handelsüblich verschlossenen Gebinden und handelsüblich veriegelten Flaschen. Die Vorschriften bezüglich des Ausschankes und Kleinverschleißes der erwähnten Getränke werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3. Zur Erlangung der Konzession werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbständigen Gewerbebetriebe Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers gefordert.

Die Konzession ist jedenfalls zu verweigern, wenn gegen den Bewerber Tatsachen vorliegen, die zu der Annahme berechtigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Trunksucht mißbrauchen werde.

Bei der Verleihung der Konzession ist auf die Lokalverhältnisse und auf die Lunktheit der polizeilichen Überwachung Rücksicht zu nehmen.

§ 4. Der Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken darf mit der Erzeugung derselben nicht in den gleichen Lokalitäten ausgeübt werden.

§ 5. Den Detailhändlern mit gebrannten geistigen Getränken ist es nicht gestattet, in ihren Verkaufsortalitäten in der Zeit, in welcher dieselben den Kunden zugänglich sind, gebrannte geistige Getränke in unverschlossenen Gefäßen zu halten.

§ 6. Die bestehenden Propinationsvorschriften erfahren durch diese Verordnung keine Änderung.

§ 7. Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit."

§ 16.

Gast- und Schankgewerbe.

1) Die Gast- und Schankgewerbe zerfallen in folgende Berechtigungen:

- a) Beherbergung von Fremden;
- b) Verabreichung von Speisen;
- c) Ausschank von Bier, Wein und Obstwein;
- d) Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken;
- e) Ausschank von Rumpf- und Halbweinen;
- f) Verabreichung von Kaffee, Tee, Schokolade, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen;
- g) Haltung von erlaubten Spielen.

2) Diese Berechtigung können einzeln oder in Verbindung unter sich verlichen werden, sind aber jedesmal in der Verleihung ausdrücklich aufzuführen.

§ 16, **P. a.** Siehe § 21 c, Abs. 2.

§ 16, **P. b.** Siehe § 70.

§ 16, **P. c.** Siehe die §§ 20 und 70.

§ 16, **P. d.** Siehe die §§ 15, P. 15 und 32, 19, Abs. 1, 20 und 70. Vergleiche das Gesetz vom 23. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben, mit seiner Nachf. vom 2. Juli 1881, R.-G.-Bl. Nr. 74, im 2. Teile unter I, 1, 1 und 2.

§ 16, **P. e.** Siehe die §§ 20 und 70, und vergleiche das Weingesetz vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210.

§ 16, **P. g.** Bezüglich der verbotenen Spiele vergleiche § 522 allg. St.-G. vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117 (2. Bd. dieser Sg.).

§ 16, **Abf. 2.** Siehe die §§ 23, Abs. 3 und 4, 52, 54, Abs. 2, und 57, Abs. 2. Bezüglich der Marketen der vergleiche das Einquartierungs-gesetz vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, § 17: „Der Militärverwaltung steht es

§ 17.

Die Konzession zum Ausschank berechtigt zur Verabreichung der betreffenden Getränke an Gäste in dem zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Lokale oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen sowie zum Verkaufe dieser Getränke in verschlossenen Gefäßen in beliebigen Mengen.

§ 18.

1) Zur Erlangung der Konzession für eine der im § 16 aufgeführten Berechtigungen werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbständigen Gewerbebetriebe Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers gefordert.

2) Die Konzession ist jedenfalls zu verweigern, wenn gegen den Bewerber oder gegen die im Familienverbande des Bewerbers lebenden Familienmitglieder Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß das Gewerbe zur Förderung des verbotenen Spieles, der Hehlerei, der Unsitlichkeit oder Trunksucht mißbraucht werden würde.

frei, in allen vom Militär belegten Kasernen und Rotkasernen Marktender, jedoch nur für den ausschließlichen Bedarf der Truppen, zu halten.“

Vergleiche auch die §§ 320 lit. c, 423 und 515 allg. St.-G. vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117 (2. Bd. dieser Sg.).

§ 17. Vergleiche § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinvertrieb derselben, im 2. Teile unter I, i, 1, sowie die bei § 15, Abs. 2, P. 29 angeführten Verordnungen.

§ 18, Abs. 1. Siehe § 23, Abs. 3. Vergleiche § 3 des in der Anmerkung zu § 17 angeführten Gesetzes.

3) Bei Verleihung der Konzession ist auf das Bedürfnis der Bevölkerung, dann auf die Eignung des Lokales, in welchem das betreffende Gewerbe betrieben werden soll, auf die Straße, Gasse oder den Platz, wo das Lokal sich befindet, und auf die Tunlichkeit der polizeilichen Überwachung Rücksicht zu nehmen.

4) Vor Erteilung der Konzession hat die Gewerbebehörde die Gemeinde des Standortes und, wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, auch diese zu hören. Außerdem ist vor Erteilung der Konzession die für das Gast- und Schankgewerbe örtlich zuständige Genossenschaft von der Einbringung des Gesuches mit der Aufforderung zu verständigen, ihr etwaiges Gutachten innerhalb der Frist von längstens 14 Tagen abzugeben.

5) Wenn es sich um Errichtung von Hotels zur Fremdenbeherbergung in größeren Städten und in Badeorten handelt, ist von der Frage eines Bedürfnisses der Bevölkerung und, insofern es sich um die Errichtung von Hotels in Gebirgsgegenden zum Zwecke der Förderung des Touristenwesens handelt, überdies auch noch von der Frage der Tunlichkeit der polizeilichen Überwachung nach Umständen Umgang zu nehmen.

6) Wird, ungeachtet der Einwendung der Gemeinde, die angeforderte Konzession zum Betriebe einer der im § 16 aufgeführten Berechtigungen erteilt, so steht der Gemeinde, insofern die Verleihung nicht von der Gewerbebehörde einer mit einem eigenen Statut versehenen Gemeinde erfolgte und insofern es sich nicht bloß um die Weiterverleihung einer in demselben Lokal bisher ausgeübten Konzession handelt, binnen 14 Tagen nach Verständigung der Rekurs an die höhere Behörde mit aufschiebender Wirkung offen.

§ 18, Abs. 3 u. 4. Vergleiche § 4 des in der Anmerkung zu § 17 angeführten Gesetzes.

7) Innerhalb derselben Frist steht das Rekursrecht mit der gleichen Wirkung auch der Genossenschaft zu, wenn letztere das Gutachten rechtzeitig erstattet hat und die Erteilung der Konzession, insofern es sich nicht um eine im vorhergehenden Absätze erwähnte Weiterverleihung handelt, gegen ihren Antrag erfolgt ist.

8) Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen steht keine weitere Berufung zu.

§ 19.

1) Eine und dieselbe Person darf in einer und derselben Ortschaft zur Ausübung des Ausschankes und des Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken (§ 16 d) nur eine, zur Ausübung der übrigen im § 16 aufgezählten Gast- und Schankgewerbe höchstens zwei Konzessionen erwerben, pachten oder als Stellvertreter übernehmen.

2) Das Gast- und Schankgewerbe ist in der Regel persönlich von dem Konzessionsinhaber auszuüben.

3) Die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter oder die Verpachtung ist von der Gewerbebehörde nur aus wichtigen Gründen zu genehmigen.

4) Der Betrieb solcher Gewerbe durch einen Stellvertreter oder Pächter ohne vorher erlangte Genehmigung durch die Gewerbebehörde wird sowohl an dem Gewerbeinhaber als an dem Stellvertreter oder Pächter nach Maßgabe des von den Übertretungen und Strafen handelnden achten Hauptstückes der Gewerbeordnung geahndet.

§ 18, Abs. 7. Siehe § 116a, Abs. 1.

§ 19, Abs. 1. Vergleiche § 6 des in der Anmerkung zu § 17 angeführten Gesetzes.

§ 20.

1) Zu der Übertragung der im § 16, lit. c, d, e, aufgezählten Gast- und Schankgewerbe sowie Kaffee-schenken in ein anderes Lokal innerhalb derselben Ortschaft ist zwar keine neue Konzession zu erwerben, jedoch die Genehmigung der Gewerbebehörde einzuholen, welche dabei auf die Eignung des Lokals, in welchem das Gewerbe betrieben werden soll, auf die Straße, Gasse oder den Platz, wo das Lokal sich befindet und auf die Tüchtigkeit der polizeilichen Überwachung sowie auf das Bedürfnis der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen hat.

2) Vor Erteilung der Bewilligung zur Übertragung des Gast- und Schankgewerbes hat die Gewerbebehörde die Gemeinde des Standortortes und, wo eine landesfürstliche Polizeibehörde besteht, auch diese zu hören. Außerdem ist vor der Erteilung der Bewilligung die für das Gast- und Schankgewerbe örtlich zuständige Genossenschaft von der Einbringung des Gesuches mit der Anforderung zu verständigen, ihr etwaiges Gutachten innerhalb der Frist von längstens 14 Tagen zu erstatten.

3) Wird, ungeachtet der Einwendung der Gemeinde, die Bewilligung zur Übertragung des Gast- oder Schankgewerbes in ein anderes Lokal von der Gewerbebehörde erteilt, so steht der Gemeinde, insofern die Bewilligung nicht von der Gewerbebehörde einer mit einem eigenen Statute versehenen Gemeinde erfolgt, binnen 14 Tagen nach Beständigung der Rekurs an die höhere Behörde offen.

4) Innerhalb derselben Frist steht das Rekursrecht auch der Genossenschaft zu, wenn letztere das Gutachten rechtzeitig erstattet hat und die Bewilligung gegen ihren Antrag erfolgt ist.

§ 20, Abs. 1. Vergleiche § 5 des in der Anmerkung zu § 17 angeführten Gesetzes.

5) Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen steht keine weitere Berufung zu.

§ 20 a.

1) Zur bloß vorübergehenden Ausübung des Gast- und Schankgewerbes außerhalb der genehmigten ständigen Betriebsstätten bei einzelnen besonderen Gelegenheiten (Volksfesten, Wohltätigkeitsfesten, Ausstellungen, Bauten, Märkten, militärischen Übungen, Truppenkonzentrierungen, Manövern usw.) durch Personen, welche in derselben oder in einer benachbarten Gemeinde ein solches Gewerbe betreiben, genügt eine von der Gewerbebehörde nach Würdigung des hinsichtlich der angestrebten Gewerbeausübung bestehenden Bedürfnisses fallweise auszufertigende Lizenz, in welcher die betreffende Gelegenheit, der Ort, wo der Betrieb stattfinden soll und die Gültigkeitsdauer genau anzugeben sind.

2) Unternehmungen, welche ausschließlich den Zweck haben, die Reisenden eines Beförderungsunternehmens (Reisende des Zwischendecks, beziehungsweise der dritten oder einer im Verordnungswege gleichgestellten Schiffsklasse) in der Sammelstation oder im Einschiffungshafen zu beherbergen und zu verpflegen, werden durch ein besonderes Gesetz zum Schutze der Auswanderer geregelt.

§ 21.

Preßgewerbe.

1) Die im § 15, Punkt 1, aufgeführten Gewerbe dürfen in der Regel nur an Orten, wo eine politische Bezirks- oder landesfürstliche Polizeibehörde ihren Sitz hat, errichtet werden.

§ 21. Siehe die Anmerkungen zu § 15, P. 1.

2) Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf den ausschließlich auf Schul- und Gebetbücher, Kalender und Heiligenbilder beschränkten Handel.

3) Die Konzession zu dem ausschließlich auf Schul- und Gebetbücher, Kalender und Heiligenbilder beschränkten Handel verleiht die Gewerbebehörde erster Instanz.

4) Inwiefern der Verkauf der im vorhergehenden Absatz erwähnten Präferzeugnisse außerhalb des Rahmens einer zum Verkauf von Präferzeugnissen überhaupt oder zu dem beschränkten Handel mit diesen Präferzeugnissen berechtigenden Konzession erfolgen kann, bestimmt das Preßgesetz.

5) Der Handel mit Präferzeugnissen, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen oder gefelligen Lebens zu dienen bestimmt sind, ohne als artistische Erzeugnisse angesehen werden zu können (Schulhefte, Preislisten, Preiszettel, Ansichts- und Glückwunschkarten, Vermietungsanzeigen, Rechnungsbillette, Stundeneinteilungen, Schreibhefte, Kontokorrents, Bücher- und Schreibheftbilder, Modellier- und Kolorierbogen, Abzugbilder, Laubsägevorlagen, Wunschbogen, Druckformen für industrielle und Kanzleizwecke u. dgl.), bedarf überhaupt keiner Konzession, sondern ist als freies Gewerbe anzumelden.

§ 21 a.

Gewerbemäßige Dienst- und Stellenvermittlung.

Die gewerbemäßig betriebene Dienst- und Stellenvermittlung bildet ohne Unterscheidung der Kategorie der zu vermittelnden Stellen und Dienstplätze ein konzessioniertes Gewerbe.

§ 21 a. Siehe die Anmerkungen zu § 15, P. 22.

Zum Antritte dieses Gewerbes wird nebst der Erfüllung der zum selbständigen Betrieb für alle Gewerbe vorgeschriebenen Bedingungen (§§ 2 bis 10) eine genügende allgemeine Bildung, Verlässlichkeit mit Beziehung auf das Gewerbe und ein geeignetes Betriebslokal gefordert.

Bei Verleihung der Konzession ist überdies auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen und ist dieselbe auch davon abhängig, daß vom Standpunkte der Sicherheits-, Gesundheits- und Sittlichkeitspolizei gegen den beabsichtigten Gewerbebetrieb kein Anstand obwaltet.

Bei Prüfung der Lokalverhältnisse ist insbesondere auch darauf entsprechend Rücksicht zu nehmen, ob und inwieweit in der Gemeinde nicht schon durch den Staat, das Land, den Bezirk, die Gemeinde oder durch Vereine selbst für die Dienst- und Stellenvermittlung ausreichend Vorfrage getroffen erscheint, zu welchem Zwecke diese Anstalten vor Verleihung der Konzession zu hören sind. Wird die Konzession ungeachtet der Einwendung der einvernommenen Anstalten erteilt, so steht denselben binnen 14 Tagen nach Verständigung der Rekurs mit aufschiebender Wirkung offen.

Die Konzession kann auch auf Widerruf erteilt werden.

Der Handelsminister kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für die Erlangung der Konzession zur Vermittlung von Stellen und Dienstplätzen einzelner Kategorien weitergehende Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

§ 21 b.

Die Konzessionen können auf die Vermittlung von Dienstplätzen und Stellen überhaupt lauten oder mit Beschränkungen, namentlich auf bestimmte Arten von Dienstplätzen oder Stellen erteilt werden.

§ 21 c.

Der gleichzeitige Betrieb des Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbes mit einem anderen Gewerbe durch dieselbe Person oder in demselben Lokale ist nur gegen besondere Genehmigung der politischen Landesbehörde gestattet.

Konzessionsinhabern, die nicht auch die Berechtigung zur Beherbergung von Fremden (§ 16, lit. a) besitzen, ist die Beherbergung fremder, arbeitssuchender Frauenpersonen unter sagt.

§ 21 d.

Das Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe ist in der Regel persönlich von dem Konzessionsinhaber auszuüben. Die Verpachtung eines solchen Gewerbes ist unzulässig.

Dagegen kann die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter von der politischen Landesbehörde aus wichtigen Gründen genehmigt werden.

§ 21 e.

Jeder Bewerber um ein Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe hat der Verleihungsbehörde unter einem mit dem Konzessionsansuchen eine Geschäftsordnung zur Genehmigung vorzulegen, in der namentlich die Höhe und die Bedingungen der vom Gewerbeinhaber in seinem Geschäftsbetriebe beanspruchten Gebühren genau festgesetzt sein müssen.

Die Gewährung oder Entgegennahme von Vor-schüssen sowie die Entgegennahme von Kautionen für

§ 21 c. Siehe § 9.

§ 21 d. Siehe § 55.

§ 21 e. Siehe §§ 21 f, 51 und 54, Abf. 1.

die zu vermittelnden Stellen ist dem Konzessionsinhaber unterfragt.

Die Geschäftsordnung ist im Betriebslokale anzuschlagen.

Jede Änderung der Geschäftsordnung bedarf der vorherigen Genehmigung der politischen Landesbehörde.

Die Konzessionsinhaber sind verpflichtet, über Anforderung der Gewerbebehörde die zu Zwecken der Statistik des öffentlichen Arbeitsnachweises erforderlichen Daten bezüglich ihres Geschäftsbetriebes zu liefern.

§ 21 f.

Personen, welche eine Bewilligung zum Betriebe der Dienst- und Stellenvermittlung bereits auf Grund der früheren Vorschriften ordnungsmäßig erlangt haben, unterliegen in Ansehung der weiteren Ausübung dieser Konzession den Vorschriften dieses Gesetzes und haben die im § 21 e vorgesehene Geschäftsordnung binnen vier Wochen der politischen Landesbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 21 g.

Zeichenbestattungsunternehmungen.

Bei Verleihung des in § 15, Punkt 23, erwähnten Gewerbes ist bei Prüfung der Lokalverhältnisse insbesondere auch darauf entsprechend Bedacht zu nehmen, ob und inwieweit nicht schon durch die Gemeinde für die Zeichenbestattung ausreichend Vorsee getroffen ist.

Im Verordnungswege werden die näheren Bestimmungen über den Berechtigungsumfang der Zeichenbestattungsunternehmungen sowie über den vom Kon-

§ 21 f. Siehe § 52.

§ 21 g. Siehe die Anmerkungen zu § 15, P. 23.

zessionsinhaber vorzulegenden Gebührentarif, welcher der Genehmigung der Gewerbebehörde bedarf, erlassen.

Gegen die Erteilung der Konzession steht der Gemeinde der Refräs binnen 14 Tagen nach Verständigung mit aufschiebender Wirkung offen.

§ 22.

Bewerbung.

Wer ein an eine Konzession gebundenes Gewerbe betreiben will, hat unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse um die Konzession anzusuchen. Vor erlangter Konzession darf mit dem Betriebe nicht begonnen werden.

§ 23.

Besondere Erfordernisse.

Zum Antritte eines konzessionierten Gewerbes werden nebst den zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes

§ 23, Abs. 1. Vergleiche die nachstehende „Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 6. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 196, über den nach § 23, Abs. 1, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, zum Antritte der in § 15, P. 1, 2, 5, 6, 2, 8, 10, 11, 14, 17, 18, 20, 21, 22 und 23, des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, beziehungsweise des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, angeführten konzessionierten Gewerbe erforderlichen Nachweis der besonderen Befähigung.

Artikel I.

Auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, beziehungsweise des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, sowie auf Grund des § 23 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, wird

für alle Gewerbe vorgeschriebenen Bedingungen (§§ 2 bis 10) Verlässlichkeit mit Beziehung auf das betreffende

bezüglich der Erbringung des Nachweises der besonderen Befähigung bei den nach erwähnten konzeffionierten Gewerben folgendes verordnet:

1. Preßgewerbe.

Bewerber um die Konzession zu den in § 15, P. 1, des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, angeführten Gewerben, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien und dergleichen, einschließlich von Tretpressen), haben sich mit dem Zeugnisse über die ordnungsmäßige Erlernung sowie mit dem Arbeitszeugnisse über eine mehrjährige praktische Verwendung in dem betreffenden Gewerbe auszuweisen.

Dieser Nachweis wird in Ansehung des Buchdruckergerbes ersetzt durch das Abgangszeugnis der ordentlichen Schüler der Sektion für Buch- und Illustrationsgewerbe an der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien, beziehungsweise die den außerordentlichen Schülern dieser Sektion ausgefertigte Befähigung, daß sie ihre Studien mit gutem Erfolge absolviert haben.

Zum Antritte des Gewerbes des Steindruckes, des Lichtdruckes sowie der gewerbemäßigen Ausübung aller jener photographischen Reproduktionsverfahren, bei welchen Druckerpressen in Anwendung kommen, hat in Verbindung mit einer mindestens vier Semester umfassenden praktischen Betätigung im Druckereibetriebe der im vorangehenden Absätze erwähnten Anstalt das Zeugnis über den mit Erfolg absolvierten letzten Jahrgang der Sektion für Photographie und Reproduktionsverfahren an der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien als Nachweis der besonderen Befähigung zu gelten.

Bewerber um die Konzession zu den in § 15, P. 1, des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, erwähnten Gewerben, welche den Handel mit den im Abs. 1 bezeichneten Erzeugnissen zum Gegenstande haben (Buchhandlungen einschließlich von Antiquarbuchhandlungen, Kunst- und Musikalienhandlungen), haben sich mit einer

Gewerbe und bei den im § 15, P. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 14, 17, 18, 20, 21, 22 und 23, genannten

zum Betriebe dieser Gewerbe genügenden allgemeinen Bildung auszuweisen.

Desgleichen haben sich Bewerber um die Konzession zu dem in § 15, P. 2, des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, erwähnten Gewerben der Unternehmungen von Leihanstalten für die in Abs. 1 bezeichneten Erzeugnisse und von Lesekabinetten mit einer zum Betriebe dieser Gewerbe genügenden allgemeinen Bildung auszuweisen.

2. Schiffergewerbe.

Bewerber um die Konzession zu dem in § 15, P. 5, des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, angeführten Schiffergewerbe auf Binnengewässern haben sich mit ausreichenden, im fachlichen Betriebe oder in der kommerziellen Leitung solcher oder ähnlicher Gewerbe erlangten, praktischen Kenntnissen und Eigenschaften auszuweisen.

Sofern hinsichtlich einzelner Gewässer besondere Vorschriften bestehen, sind dieselben hiesfür maßgebend.

3. Rauchfangkehrer.

Bewerber um die Konzession zu dem in § 15, P. 7, des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, angeführten Rauchfangkehrergewerbe haben sich mit der ordnungsmäßigen Erlernung des Gewerbes sowie mit einer mindestens zweijährigen praktischen Verwendung im Gewerbe auszuweisen.

4. Kanalaräumer.

Bewerber um die Konzession zu dem in § 15, P. 8, des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, angeführten Kanalaräumergewerbe haben sich mit einer mindestens zweijährigen praktischen Verwendung im Gewerbe auszuweisen.

5. Verfertigung und Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen.

Bewerber um die Konzession zu dem in § 15, P. 10, des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, angeführten Gewerben der Verfertigung und des Verkaufes von Waffen und Munitionsgegenständen haben sich mit einer

Gewerben eine besondere Befähigung gefordert. Auf welche Weise die Befähigung nachzuweisen ist, wird, so-

mindestens zweijährigen praktischen Verwendung in dem betreffenden Gewerbebetriebe auszuweisen.

Sofern es sich um die Konzession zur Verfertigung und zum Verkaufe von Schußwaffen handelt, muß der Bewerber überdies die ordnungsmäßige Erlernung des betreffenden Gewerbes dartun.

Der in den vorangehenden Absätzen erwähnte Nachweis der besonderen Befähigung wird bezüglich der Verfertigung und des Verkaufes von Schußwaffen durch das Abgangszeugnis der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach ersetzt.

6. Verfertigung und Verkauf von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art.

Bewerber um die Konzession zu den in § 15, P. 11, des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, angeführten Gewerben der Verfertigung und des Verkaufes von Feuerwerksmaterial und Feuerwerkskörpern haben die erforderlichen Kenntnisse der Pyrotechnik durch Nachweis der vorausgegangenen mindestens einjährigen Verwendung im Betriebe der betreffenden Gewerbe oder der erworbenen chemisch-technischen Fachkenntnisse darzutun.

Bewerber um die Konzession zur Erzeugung von Sprengpräparaten haben ihre besondere Befähigung nach Maßgabe der (mit der Ministerialverordnung vom 22. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 156, abgeänderten) Ministerialverordnung vom 2. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 68, darzutun.

Der in den vorangeführten Absätzen erwähnte Nachweis der besonderen Befähigung wird in allen Fällen durch das Reisezeugnis oder das Zeugnis über den mit Erfolg absolvierten letzten Jahrgang der chemisch-technischen Abteilung der höheren Gewerbe-
schule

- an der Staatsgewerbe-
schule in Prag,
- an der Staatsgewerbe-
schule in Reichenberg,
- an der Staatsgewerbe-
schule in Bielitz,
- an der Staatsgewerbe-
schule in Krakau und

weit hiefür in diesem Gesetze nicht schon Bestimmungen enthalten sind, im Verordnungswege vom Handels-

der höheren Gewerbe-
schule chemisch-technischer Richtung an der Staatsgewerbe-
schule im XVII. Wiener Gemeinde-
bezirke ersetzt.

7. Darstellung von Giften und die Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie der Verkauf von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist; dann die Erzeugung und der Verschleiß von künstlichen Mineralwässern.

Bewerber um die Konzession zu der in § 15, P. 14, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, angeführten Darstellung von Giften, zur Zubereitung von Stoffen und Präparaten zu arzneilichen Zwecken und zur Erzeugung künstlicher Mineralwässer haben in Verbindung mit dem Nachweise über eine mindestens zweijährige Verwendung in einem chemischen Laboratorium oder in einem den Gegenstand des Befugnisses ausübenden Gewerbe-etablissement das Reisezeugnis oder das Zeugnis über den mit Erfolg absolvierten letzten Jahrgang der chemisch-technischen Abteilung der höheren Gewerbe-
schule

- an der Staatsgewerbe-
schule in Prag,
- an der Staatsgewerbe-
schule in Reichenberg,
- an der Staatsgewerbe-
schule in Bielitz,
- an der Staatsgewerbe-
schule in Krakau und
- der höheren Gewerbe-
schule chemisch-technischer Richtung an der Staatsgewerbe-
schule im XVII. Wiener Gemeinde-
bezirke vorzuweisen.

Bewerber um die Konzession zum Verkaufe der im § 1 der M.-B. vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, bezeichneten Gifte haben die hiezu erforderliche besondere Befähigung nach Maßgabe des § 2 der ebenerwähnten Verordnung nachzuweisen."

(Siehe diese M.-B. im 2. Teile unter I, g. 1.)

Bewerber um die Konzession zum Verkaufe von zu arzneilichen Zwecken verarbeiteten Stoffen und Präparaten, dann zum Verschleiß künstlicher Mineralwässer, insofern dies hinsichtlich dieser Erzeugnisse nicht den Apothekern vor-

minister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht festgesetzt.

befallen ist, haben sich mit einer zum Betriebe dieser Gewerbe genügenden allgemeinen Bildung sowie mit einer mindestens zweijährigen praktischen Verwendung auszuweisen.

8. Ausführung von Gasrohrleitungen, von Beleuchtungsanlagen und von Wassereinleitungen.

Bewerber um die Konzession zu der im § 15, P. 17, des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, angeführten Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungsanlagen und Wassereinleitungen, das ist zur Erlangung der Konzession als Gas- oder Wassereinleitungsinstallateur, haben:

1. die Erlernung des Gas- oder Wassereinleitungs-Installationsgewerbes oder des Mechaniker- oder Schlosser- oder Spengler- oder Kupferschmiedegewerbes und
2. eine vierjährige Verwendung bei den in ihr Fach einschlagenden Installationsarbeiten nachzuweisen.

An Stelle dieses Nachweises tritt in Verbindung mit dem Ausweise über eine mindestens zweijährige Verwendung in dem betreffenden Installationsgewerbe das Zeugnis über die an den technischen Hochschulen in Wien, Graz, Prag (deutsch und böhmisch), Brünn (deutsch und böhmisch) oder Lemberg mit Erfolg abgelegte erste Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache, beziehungsweise die Zeugnisse über die Ablegung von Einzelprüfungen aus allen Gegenständen dieser Staatsprüfung mit mindestens genügendem Erfolge, nebst den Zeugnissen über die erfolgreiche Ablegung von Fortgangsprüfungen aus Maschinenlehre, Maschinenbau und mechanischer Technologie, ferner die Reisezeugnisse oder die Zeugnisse über den mit Erfolg absolvierten letzten Jahrgang der mechanisch-technischen Abteilung der höheren Gewerbeschule

an der Staatsgewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke,
 an der Staatsgewerbeschule in Triest,
 an der Staatsgewerbeschule in Prag,
 an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen,
 an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen,

Das Gesetz vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, bleibt unberührt.

an der Staatsgewerbeschule in Reichenberg,
 an der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn,
 an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn,
 an der Staatsgewerbeschule in Hohenstadt,
 an der Staatsgewerbeschule in Veltitz,
 an der Staatsgewerbeschule in Kratau,

ferner der niederösterreichischen Landesgewerbeschule (höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer Richtung) in Wiener-Neustadt, dann des Schiffbaukurses an der Staatsgewerbeschule in Triest und der höheren Fachschule für Bau- und Maschinenschlosserei am technologischen Gewerbe-museum in Wien, endlich die Abgangszeugnisse der Werkmeister-schulen mechanisch-technischer Richtung an den Staatsgewerbeschulen in Linz, Graz, Prag, Smichow, Pilsen deutsch, Pilsen böhmisch, Reichenberg, Pardubitz, Brünn deutsch, Brünn böhmisch, Veltitz, der niederen Fachschule für Bau- und Maschinenschlosserei am technologischen Gewerbe-museum in Wien;

der Abteilung für Schlosserei an der Abteilung für Zimmerei und Schlosserei in Ebensee;

der Abteilung für Werkzeugschlosser und Feinzeug-schmiede an der Fachschule und Versuchsanstalt für Eisen- und Stahlindustrie in Steyr;

der Abteilung für Schlosserei an der Fachschule für Zimmerei und Schlosserei in Bruck a. d. Mur;

der maschinengewerblichen Fachschule in Klagenfurt;
 der Abteilung für Eisenarbeiter an der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach;

der Fachschule für Eisen- und Stahlbearbeitung in Fulpmes;

der Abteilungen für Maschinengewerbe an der Fachschule für Maschinengewerbe und Elektrotechnik in Komotau;
 der technischen Abteilung der Fachschule für Metallin-dustrie in Misdorf;

der maschinengewerblichen Fachschule in Prerau;
 der Fachschule für Schlosserei an der Staatsgewerbe-schule in Lemberg;

der Fachschule für Eisenbearbeitung in Sulkowice und der Fachschule für Schlosserei in Swiatnikfi.

9. Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln.

Bewerber um die Konzession zu der in § 15, P. 18, des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, angeführten Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln haben in Verbindung mit dem Ausweise über die praktische Verwendung in dem genannten Gewerbe das Zeugnis über die an den technischen Hochschulen in Wien, Graz, Prag (deutsch und böhmisch), Brünn (deutsch und böhmisch) oder Lemberg mit Erfolg abgelegte erste Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache, beziehungsweise die Zeugnisse über die Ablegung von Einzelprüfungen aus allen Gegenständen dieser Staatsprüfung mit mindestens genügendem Erfolge, nebst den Zeugnissen über die erfolgreiche Ablegung von Fortgangsprüfungen aus Maschinenlehre, Maschinenbau und mechanischer Technologie, beziehungsweise die Reifezeugnisse oder die Zeugnisse über den mit Erfolg absolvierten letzten Jahrgang der mechanisch-technischen Abteilung der höheren Gewerbebeschule

an der Staatsgewerbebeschule im I. Wiener Gemeindebezirke,

an der Staatsgewerbebeschule in Triest,

an der Staatsgewerbebeschule in Prag,

an der deutschen Staatsgewerbebeschule in Pilsen,

an der böhmischen Staatsgewerbebeschule in Pilsen,

an der Staatsgewerbebeschule in Reichenberg,

an der deutschen Staatsgewerbebeschule in Brünn,

an der böhmischen Staatsgewerbebeschule in Brünn,

an der Staatsgewerbebeschule in Hohenstadt,

an der Staatsgewerbebeschule in Bietitz,

an der Staatsgewerbebeschule in Pratau,

an der niederösterreichischen Landesgewerbebeschule (höhere Gewerbebeschule mechanisch-technischer Richtung) in Wiener-Neustadt oder des Schiffbaukurzes an der Staatsgewerbebeschule in Triest oder der höheren Fachschule für Bau- und Maschinenschlosserei am technologischen Gewerbemuseum in Wien vorzuweisen.

10. Fußbeschlag.

Bewerber um die Konzession zu der in § 15, P. 20, des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, ange-

führten gewerbemäßigen Ausübung des Fußbeschlages haben den Nachweis ihrer besonderen Befähigung nach Maßgabe der M.-B. vom 21. Juni 1874, R.-G.-Bl. Nr. 100, zu liefern.

11. Vertilgung von Ratten, Mäusen z. durch gift-hältige Mittel.

Bewerber um die Konzession zu dem in § 15, P. 21, des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, angeführten Gewerbe der Vertilgung von Ratten, Mäusen, schädlichen Insekten u. dgl. durch gift-hältige Mittel haben sich mit den nötigen Fachkenntnissen und den praktischen Erfahrungen auszuweisen.

(Vergleiche die M.-B. vom 29. April 1874, R.-G.-Bl. Nr. 53, im 2. Teile unter I, m.)

12. Betrieb von Leichenbestattungsunternehmungen.

Bewerber um die Konzession zu dem in § 15, P. 23, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, angeführten Betriebe von Leichenbestattungsunternehmungen haben sich mit einer nach den in Betracht kommenden örtlichen Verhältnissen und nach dem Umfange der angesprochenen Berechtigungen zur Ausübung der Konzession genügenden allgemeinen Bildung sowie mit der entsprechenden praktischen Befähigung auszuweisen.

Der Konzessionsbewerber hat insbesondere durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses den Nachweis zu erbringen, daß er mit den geltenden Vorschriften und sanitätspolizeilichen Bestimmungen über Leichenexhumierungen, Leichenüberführungen und über den bei Infektionsleichen einzuhaltenden Vorgang eingehend vertraut ist.

Artikel II.

Auf welche Weise die besondere Befähigung zum Antritt der in § 15, P. 6, des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, beziehungsweise in § 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, angeführten konzessionierten Baugewerbe nachzuweisen ist, bestimmt das leitbezogene Gesetz.

In betreff des in § 15, P. 22, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, angeführten konzessionierten Gewerbes der Dienst- und Stellenvermittlung

3) Der Handelsminister kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, der etwa bestehenden Genossenschaftsverbände und der betreffenden Genossenschaften im Verordnungswege im allgemeinen oder für einzelne Orte oder Gebiete vorschreiben, daß bestimmt zu bezeichnende Kategorien der Gast- und Schankgewerbe nur an solche Bewerber verliehen werden dürfen, welche

enthält § 21 a, Abs. 2, des bezogenen Gesetzes die Vorschrift über den Nachweis der besonderen Befähigung.

Artikel III.

Sofern in den auf Grund des § 24, G.-D., erlassenen Verordnungen, mit welchen einzelne Gewerbe an eine KonzeSSION gebunden worden sind, das Erfordernis des Nachweises einer besonderen Befähigung zum Antritte der bezüglichen Gewerbe aufgestellt wird, bleiben darüber, wie diese Befähigung nachzuweisen ist, die einschlägigen Vorschriften der Verordnungen maßgebend.

Artikel IV.

In betreff der Erbringung des Nachweises der besonderen Befähigung bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften haben die Bestimmungen des § 14 c des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, sinngemäße Anwendung zu finden. Sofern es sich um ein fabrikmäßig betriebenes gewerbliches Unternehmen handelt, genügt es, wenn der Nachweis der besonderen Befähigung in der Person des Stellvertreters (Geschäftsführers) erbracht wird (§ 23 a, Abs. 4, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26).

Artikel V.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, in Kraft. In demselben Zeitpunkt treten die R.-B. vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 151, vom 20. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 184, und vom 18. Oktober 1899, R.-G.-Bl. Nr. 203, sowie die Kundmachung vom 3. September 1906, R.-G.-Bl. Nr. 198, außer Wirksamkeit.

den im Verordnungswege näher zu regelnden Nachweis einer besonderen Befähigung erbringen.

4) Doch können die im vorhergehenden Absatze erwähnten Vorschriften nur insofern erlassen werden, als durch fachgenossenschaftliche Einrichtungen und fachliche Unterrichtsanstalten in den in Betracht kommenden Gebieten für die vollständige Ausbildung des Nachwuchses in den betreffenden Gewerben vorgeforgt erscheint.

5) Bei Verleihung der im § 15, Punkt 1, 2, 3, 4, 7, 9, 12, 13, 15, 16, 22 und 23, erwähnten Gewerbe sowie bei Verleihung des im Punkte 14 angeführten Gewerbes des Verkaufes von Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten ist überdies auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen; die Verleihung der im § 15 angeführten Gewerbe ist ferner davon abhängig, daß vom Standpunkte der Sicherheits-, Sittlichkeits-, Gesundheits-, Feuer- oder Verkehrspolizei gegen den beabsichtigten Gewerbebetrieb kein Anstand obwaltet.

§ 23 a.

1) Vor Verleihung eines konzeSSIONierten Gewerbes, zu dessen Antritt eine besondere Befähigung gefordert wird (§ 23, Alinea 1 und 3), hat die Gewerbebehörde der betreffenden Genossenschaft während eines Zeitraumes von drei Wochen Gelegenheit zu geben, bei der Behörde Einsicht in die von der Partei zum Nachweise der Befähigung beigebrachten Belege zu nehmen. Innerhalb derselben Frist steht es der Genossenschaft zu, ein Gutachten über den beigebrachten Befähigungsnachweis zu erstatten.

2) Eine Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises ist in sinngemäßer Anwendung der für die handwerksmäßigen Gewerbe geltenden Vorschriften (§ 14 c) zulässig.

3) Die Vorschrift des vorhergehenden Absatzes findet auf die Baugewerbe keine Anwendung.

4) In Betreff der Erbringung des Nachweises der besonderen Befähigung bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften haben die Bestimmungen des § 14e sinngemäß Anwendung zu finden. Sofern es sich um ein fabrikmäßig betriebenes gewerbliches Unternehmen handelt, genügt es, wenn der Nachweis der besonderen Befähigung in der Person des Stellvertreters (Geschäftsführers) erbracht wird. Über die Frage, ob ein konzessioniertes gewerbliches Unternehmen als fabrikmäßig betrieben anzusehen sei, ist im Zweifel nach Vorschrift des § 1, Ablinea 6, zu entscheiden.

5) Ferner ist vor der Erteilung der Konzession für solche Gewerbe, bei deren Verleihung auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen ist, die Gemeinde des Standortes des Gewerbes zu hören.

§ 24.

Vorbehalt.

1) Wenn öffentliche Rücksichten es dringend geboten erscheinen lassen, ist der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ermächtigt, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, der etwa bestehenden Genossenschaftsverbände und der betreffenden Genossenschaften auch noch einzelne andere als die im gegenwärtigen Hauptstücke aufgezählten Gewerbe im allgemeinen oder für bestimmte Bezirke bis zur gesetzlichen Regelung an eine Konzession zu binden.

2) In der Verordnung können Bestimmungen getroffen werden über die zur Erlangung der Konzession erforderliche persönliche und fachliche Befähigung der Bewerber, über die Beschaffenheit des Standortes und der Betriebsstätte, über die Art, den Umfang und die

Bedingungen der Gewerbeausübung. Namentlich kann festgesetzt werden, inwieweit die Ausübung durch Pächter oder Stellvertreter etwa untersagt oder der gleichzeitige Betrieb anderer Gewerbe unstatthaft erklärt wird. Ferner können Bestimmungen über die Verpflichtung zur Führung besonderer Bücher und Ausweise, über die Zulässigkeit besonderer gewerbepolizeilicher Regelung, über die Berücksichtigung des Lokalbedarfes sowie über die Verleihungsinstanz getroffen werden.

3) Auf gleiche Weise können einzelne, dermalen konzessionierte Gewerbe von dem Erfordernisse der Konzession entbunden werden, wenn veränderte Verhältnisse dies als zulässig erkennen lassen sowie auch angeordnet werden kann, daß in Orten, wo von der Behörde bestimmte Personen im Interesse des Verkehrs für gewisse, ein besonderes öffentliches Vertrauen in Anspruch nehmende Geschäfte und Dienstleistungen bestellt und in Pflicht genommen sind, alle anderen Personen von dem Betriebe der nämlichen Geschäfte ausgeschlossen werden.

Seit der Gewerbenovelle von 1907 erlassen auf Grund dieses Paragraphen drei Verordnungen, welche nachstehend, im Anschlusse an die Nummerierung des § 15, aufgezählt sind:

33. Die gewerbliche Erzeugung von Blindwaren.

§ 24. Siehe § 15, Abs. 2, und die nach diesem unter P. 24 bis 32 aufgezählten Gewerbe.

§ 24, P. 33. Siehe die nachstehende „M.-B. vom 24. Mai 1909, N.-G.-Bl. Nr. 81, mit welcher die gewerbliche Erzeugung von Blindwaren an eine Konzession gebunden und für die Genehmigung der bezüglichen Betriebsanlagen das Verfahren vorgezeichnet wird.

Auf Grund des § 24, Abs. 1 und 2, und des § 57, Abs. 3, sowie des § 27, Abs. 2 der G.-D. wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die gewerbliche Erzeugung von Blindwaren wird an eine Konzession gebunden.

§ 2. Die Konzession wird nach Einvernahme der betreffenden Handels- und Gewerbekammer von der politischen

34. Der gewerbsmäßige Betrieb der Einlagerung von Erdöl und von Anlagen zur Leitung von Erdöl, giltig für den Bereich des Kgr. Galizien.

Landesbehörde bei Vorhandensein der für den Eintritt konzeffionierter Gewerbe überhaupt vorgeschriebenen Erfordernisse verliessen. Hierbei ist auf die Lokalverhältnisse bedacht zu nehmen. Falls sich die Erzeugung von Bündwaren auch auf weissen (gelben) Phosphor erstrecken soll, ist dies in dem Konzeffionsdekrete ausdrücklich anzuführen. Die Konzeffion kann von der Verleihungsbehörde zurückgenommen werden, wenn eine solche Gewerbeunternehmung binnen 6 Monaten nach der Konzeffionserteilung nicht in Betrieb gesetzt, oder wenn später durch ebensolange Zeit der Betrieb ausgesetzt wird.

§ 3. Außer für die in B. 47 des § 27, Abs. 1, der Gewerbeordnung genannten Bündwarenfabriken darf die Genehmigung auch für sonstige Anlagen zur Erzeugung von Bündwaren nur auf Grund des in § 27, Abs. 1, der Gewerbeordnung vorgezeichneten Verfahrens erteilt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft."

Vergleiche das Gesetz vom 13. Juli 1909, R.-G.-Bl. Nr. 119, betreffend die Herstellung von Bündhölzchen und anderen Bündwaren.

§ 24, P. 34. Siehe die nachstehende „Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 16. September 1909, R.-G.-Bl. Nr. 143, mit welcher der gewerbsmäßige Betrieb der Einlagerung von Erdöl und von Anlagen zur Leitung von Erdöl an eine Konzeffion gebunden und für die Genehmigung der Betriebsanlagen zur Leitung von Erdöl das Verfahren vorgezeichnet wird, giltig für den Bereich des Königreiches Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau.

Auf Grund des § 24, Abs. 1 und 2, und des § 57, Abs. 3, sowie des § 27, Abs. 2, der G.-D. wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Für den Bereich des Königreiches Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau werden die nachstehenden Gewerbe an eine Konzeffion gebunden:

1. Der gewerbsmäßige Betrieb der Einlagerung von Erdöl,
2. der gewerbsmäßige Betrieb von Anlagen zur Leitung von Erdöl (pipelines).

35. Das Gewerbe der Verarbeitung von Erdöl und das Gewerbe des Betriebes von Petroleum mittels Tankwagen.

§ 2. Die Konzeffion wird nach Einvernahme der betreffenden Handels- und Gewerbekammer von der Statthaltereie verliessen.

Hierbei ist außer auf das Vorhandensein der für den Eintritt konzeffionierter Gewerbe überhaupt vorgeschriebenen Erfordernisse, auf die Lokalverhältnisse sowie auf die allgemeine Lage der Mineralölindustrie und des Mineralölkonsums Bedacht zu nehmen.

Die Konzeffion kann von der Verleihungsbehörde zurückgenommen werden, wenn das Gewerbe binnen 6 Monaten nach der Konzeffionserteilung nicht in Betrieb gesetzt oder wenn später durch ebensolange Zeit der Betrieb ausgesetzt wird.

§ 3. Der Verleihungsbehörde bleibt die besondere gewerbebetriebliche Regelung der im § 1 bezeichneten Betriebe vorbehalten. Ihrer Genehmigung unterliegen insbesondere die Tarife und Reglements dieser Betriebe.

§ 4. Die Genehmigung der Anlagen zur Leitung von Erdöl im Bereiche des Königreiches Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau darf nur auf Grund des in § 27, Abs. 1, der Gewerbeordnung vorgezeichneten Verfahrens erteilt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft."

§ 24, P. 35. Siehe die nachstehende „Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 23. März 1910, R.-G.-Bl. Nr. 62, mit welcher das Gewerbe der Verarbeitung von Erdöl und das Gewerbe des Betriebes von Petroleum mittels Tankwagen an eine Konzeffion gebunden wird.

Auf Grund des § 24, Abs. 1 und 2, und des § 57, Abs. 3, der G.-D. wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Nachstehende Gewerbe werden an eine Konzeffion gebunden:

1. Das Gewerbe der Verarbeitung von Erdöl,
2. das Gewerbe des Betriebes von Petroleum durch Zuführung mittels transportabler Behälter und Abfüllung aus diesen (Tankwagenbetrieb).

III. Hauptstück.

Erfordernis einer Genehmigung der Betriebsanlage bei einzelnen Gewerben.

§ 25.

Betriebsanlagen, welche einer Genehmigung bedürfen.

Die Genehmigung der Betriebsanlage ist bei allen Gewerben notwendig, welche mit besonderen, für den Gewerbebetrieb angelegten Feuerstätten, Dampfmaschinen, sonstigen Motoren oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch ähneln Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind. Vor erlangter Genehmigung dürfen diese Betriebsanlagen nicht errichtet werden.

§ 2. Die Konzession wird nach Einvernahme der betreffenden Handels- und Gewerbekammer von der politischen Landesbehörde verliehen.

Hierbei ist außer auf das Vorhandensein der für den Antritt konzessionierter Gewerbe überhaupt vorgeschriebenen Erfordernisse auf die Lokalverhältnisse sowie auf die allgemeine Lage der Mineralölindustrie und des Mineralölkonsums Bedacht zu nehmen.

Die Konzession kann von der Verleihungsbehörde zurückgenommen werden, wenn das Gewerbe binnen sechs Monaten nach der Konzessionserteilung nicht in Betrieb gesetzt oder wenn später durch ebensolange Zeit der Betrieb ausgesetzt wird.

§ 3. Die im § 1 bezeichneten Gewerbe unterliegen der besonderen gewerbepolizeilichen Regelung.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft."

§ 25. Siehe die besondere Straffanktion des § 132, lit. e.

§ 26.

Verfahren im allgemeinen.

Bei allen solchen Betriebsanlagen, insofern sie nicht zu den nach § 27 zu behandelnden gehören, hat die Behörde im kürzesten Wege die allenfalls in Betracht kommenden Uebelstände zu prüfen und die etwa nötigen Bedingungen und Beschränkungen in Betreff der Einrichtung der Anlage vorzuschreiben, wobei insbesondere darauf zu sehen ist, daß für Kirchen, Schulen, Krankenhäuser und andere öffentliche Anstalten und Gebäude aus derlei Gewerbeanlagen keine Störung erwachse und daß nicht etwa schon die Anlage der Arbeitsräume die Sicherheit des Lebens oder die Gesundheit der darin beschäftigten Personen gefährde.

§ 27.

Besonderes Verfahren bei gewissen Betriebsanlagen.

1) Für nachstehende Betriebsanlagen darf die Genehmigung nur auf Grund des in den folgenden Paragraphen vorgezeichneten Verfahrens erteilt werden:

1. Abdeckereien;
2. Anlagen zur Bereitung von Feuerwerksmaterialien, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten;

§ 26. Siehe die §§ 142, Abs. 2, und 143, Abs. 2; ferner den Min.-Erlaß vom 21. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 10 ex 1860, betreffend die Direktiven über den Rayon besetzter Plätze.

§ 27, Abs. 1, P. 1. Siehe § 15, P. 9, samt Anmerkungen.

§ 27, Abs. 1, P. 2. Vergleiche die §§ 12 u. f. der M.-B. vom 2. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 68, wodurch gewerbliche und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen für die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr damit erlassen werden, mit der Abänderung durch die M.-B. vom

3. Borsten-, Rosshaar- und Federn-Reinigungsanstalten;
4. Blutlaugensiedereien;
5. Chemische Warenfabriken;
6. Zementfabriken;
7. Künstliche Düngfabriken (Poudrette, Düngharnsalz und dgl.);
8. Darmsaitenmanufakturen;
9. Destillationsanstalten für Mineralöle;
10. Dachpappe- und Dachfilzfabriken;
11. Darmsaitenerzeugungs- und Reinigungsanstalten;
12. Firnis- und Terpentiniedereien;
13. Flachs- und Hanfröstanstalten;
14. Fleckiedereien;
15. Gold- und Silberkrägmühlen;
16. Glashütten;
17. Gerbereien und Niederlagen von rohen Häuten und Fellen;
18. Hornknopffabriken;
19. Hopfenschwefeldarren;
20. Holzimprägnieranstalten;
21. Kerzengießereien;
22. Knochenbleichen;

22. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 156, und § 7 der M.-B. vom 12. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 153, betreffend Knallpräparate und Feuerwerkskörper, welche bestimmt sind, bei Eisenbahnen und anderen öffentlichen Verkehrsanstalten als Signalmittel verwendet zu werden, im 2. Teile unter I, d, 1, 2 u. 8; ferner das Sprengstoffgesetz vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 134, mit seiner Nachtragsv. vom 4. August 1885, R.-G.-Bl. Nr. 135, und der Nachtragsv. vom 19. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 95, betreffend den Verkehr mit sprengkräftigen Zündungen, im 2. Teile unter I, d, 3, 4 u. 5.

§ 27, Abs. 1, P. 9. Vergleiche § 11 der M.-B. vom 23. Jänner 1901, R.-G.-Bl. Nr. 12, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, im 2. Teile unter I, r.

23. Knocheniedereien;
24. Knochen-Stampfen und -Möhlen;
25. Knochenbrennereien, Spodiumfabriken;
26. Kesselfabriken;
27. Leimsiedereien;
28. Leuchtgasbereitungs- und -Aufbewahrungsanstalten;
29. Metallschmelzereien, Hütten- und Hammerwerke, insoweit das Befugnis ihrer Errichtung nicht aus der Bergwerksverleihung fließt;
30. Maschinenfabriken;
31. Öl-, Firnis- und Lackfabriken;
32. Pech-, Asphalt- und Wagenschmieriedereien;
33. Papierfabriken;
34. Salzsäurefabriken;
35. Salpetersäurefabriken;
36. Salmiakfabriken;
37. Schafwoll- und Baumwollegereien;
38. Schwefelsäurefabriken;
39. Schlachthäuser und Blutalbuminfabriken;
40. Schnellbleichen;
41. Seifensiedereien;
42. Spiegelamalgamierwerke;
43. Steinbrüche, Ziegelbrennereien, Kalkbrennereien und Gipsbrennereien, insofern dieselben nicht als landwirtschaftliche Nebenbeschäftigungen erscheinen und insofern die beiden letzteren außerhalb des Gewinnungsortes des Materiales errichtet werden;

§ 27, Abs. 1, P. 28. Vergleiche die §§ 8 und 12 der M.-B. vom 17. Februar 1905, R.-G.-Bl. Nr. 24, betreffend die Herstellung und Verwendung von Azethylen sowie den Verkehr mit Kalziumkarbid, sowie das Gasregulativ vom 18. Juli 1906, R.-G.-Bl. Nr. 176, im 2. Teile unter I, d, 6 u. I, k.

§ 27, Abs. 1, P. 39. Siehe § 35, Abs. 1.

- 44. Talgschmelzereien;
- 45. Tomwaren Brennereien;
- 46. Wachstuchmanufakturen;
- 47. Zündwarenfabriken;

Durch § 3 der (bei § 24 abgedruckten) M.-B. vom 24. Mai 1909, R.-G.-Bl. Nr. 81, wurde angeordnet, daß „außer für die in P. 47 genannten Zündwarenfabriken die Genehmigung auch für sonstige Anlagen zur Erzeugung von Zündwaren nur auf Grund des in § 27, Abs. 1, vorgezeichneten Verfahrens erteilt werden“ darf.

- 48. Zucker-, Spiritus- und Preßhefefabriken;
 - 49. Koksberbeitungs-
anstalten,
 - 50. Steinkohlenteer-
anstalten,
 - 51. Holzteeranstalten,
 - 52. Rußbrennereien,
- } insofern sie außerhalb
} der Gewinnungsorte des
} Materiales errichtet
} werden.

2) Der Handelsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern Abänderungen dieses Verzeichnisses im Verordnungswege vorzunehmen.

§ 27, Abs. 1, P. 47. Vergleiche die M.-B. vom 17. Jänner 1885, R.-G.-Bl. Nr. 8, durch welche zum Schutze der bei der Erzeugung von Phosphorzündwaren beschäftigten Personen bezüglich der in den Betriebsanlagen erforderlichen Einrichtungen und Vorkehrungen Anordnungen getroffen werden, im 2. Teile unter I, g, 3.

§ 27, Abs. 2. Für die Betriebsanlage des unter P. 24 des § 15 angeführten konzessionierten Gewerbes der gewerbmäßig betriebenen Herstellung von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Elektrizität ist durch § 4 der daselbst zitierten Ministerialverordnung gleichfalls das Ediktverfahren vorgeschrieben; desgleichen für die Betriebsanlagen zur Leitung von Erdöl gemäß der bei § 24 unter P. 34 abgedruckten M.-B. Vergleiche auch die Bemerkung zu P. 47 des 1. Absatzes dieses Paragraphen.

§ 28.

Ansuchen.

Die Genehmigung der im § 27 bezeichneten Anlagen ist unter Vorbringung der erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen bei der Gewerbebehörde anzufordern.

§ 29.

Edikt.

1) Die Behörde hat die beabsichtigte Unternehmung sowohl durch Anschlag in der betreffenden Gemeinde als durch spezielle Mitteilung an den Gemeindevorstand und die bekannten Anrainer — nach Umständen auch durch einmalige Einschaltung in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Zeitung — kundzumachen, hiebei auf einen Zeitpunkt binnen 2 bis 4 Wochen eine kommissionelle Verhandlung anzuberaumen, bei welcher — wenn nicht früher schriftlich — die allfälligen Einwendungen anzubringen sein werden, widrigenfalls der Ausführung der Anlage stattgegeben werden wird, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

2) Die Behörde hat auch die Einleitung zu treffen, damit die aus bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten, sowie die nach den Gesetzen über Benützung der Gewässer allenfalls erforderlichen Amtshandlungen

§ 28. Siehe die §§ 142, Abs. 2, und 143, Abs. 2; vergleiche hinsichtlich der fabrikmäßigen Erzeugung von Sprengmitteln § 12 der M.-B. vom 2. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 68, im 2. Teile unter I, d, 1.

§ 29. Vergleiche bezüglich der gleichzeitigen Durchführung der gewerbepolizeilichen Verhandlung mit der bau- oder wasserrechtlichen der Bauordnungen und Landeswasser-gesetze der einzelnen Kronländer, ferner § 19 des Reichs-wassergesetzes vom 30. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 93, und § 7 des Reichsfischereigesetzes vom 25. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 58.

womöglich gleichzeitig mit jenen über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit der Betriebsanlage vorgenommen werden.

§ 30.

Verhandlung.

1) Bei der kommissionellen Verhandlung hat die Behörde alle maßgebenden Umstände von Amts wegen und selbst dann, wenn keine Einwendungen gegen die Anlage vorgebracht werden, zu erheben und die vorgekommenen Einwendungen grundsätzlich zu erörtern und soweit als tunlich deren Beilegung im gütlichen Wege zu versuchen.

2) In der Entscheidung, welche mit aller Beschleunigung zu erfolgen hat, ist jedenfalls auszusprechen, ob und wiefern die beantragte Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig sei und daher genehmigt werde.

3) Diese Entscheidung hat im Falle der Genehmigung der Betriebsanlage die bezüglich der Errichtung und des Betriebes derselben etwa nötigen Bedingungen und Beschränkungen, sowie diejenigen Anordnungen zu enthalten, welche notwendig erscheinen, damit nicht etwa schon die Anlage der Arbeitsräume den Bestimmungen des § 26 zuwiderlaufe.

4) Wenn gegen das Unternehmen Einwendungen aus privatrechtlichen Titeln erhoben wurden, deren gütliche Beilegung nicht gelungen ist, so sind dieselben bei Erteilung der Genehmigung ausdrücklich anzuführen und ist deren Austragung auf den Rechtsweg zu verweisen. Die politische Behörde kann hieraus keinen Anlaß nehmen, die Ausführung der Betriebsanlage zu untersagen.

§ 30, Abs. 4. Siehe § 34, Abs. 1.

5) Nur das Gericht ist berufen, über Anlangen der Partei die Frage zu entscheiden, ob mit der in gewerbepolizeilicher Beziehung als zulässig erkannten Betriebsanlage bis zur Austragung des Rechtsstreites innezuhalten sei, oder ob und unter welchen Beschränkungen die Anlage inzwischen errichtet werden könne (§§ 340, 341, 342 a. b. G. = B.).

§ 31.

Die Kosten der Bekanntmachung und des Verfahrens über gewerbliche Betriebsanlagen hat der Unternehmer zu tragen; zur Tragung der Kosten, welche durch unwillige Einwendungen verursacht wurden, ist jener zu verhalten, welcher die Einwendungen erhoben hat.

§ 32.

Änderungen in der Betriebsanlage.

1) Änderungen in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabrikationsweise, oder eine bedeutende

§ 30, Abs. 5. Die zitierten Paragraphen lauten: § 340. „Wird der Besitzer einer unbeweglichen Sache oder eines dinglichen Rechtes durch Führung eines neuen Gebäudes, Wasserwerkes, oder andern Werkes in seinen Rechten gefährdet, ohne daß sich der Bauführer nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung gegen ihn geschützt hat; so ist der Gefährdete berechtigt, das Verbot einer solchen Neuerrichtung vor Gericht zu fordern, und das Gericht ist verbunden, die Sache auf das schnelligste zu entscheiden. § 341. Bis zur Entscheidung der Sache ist die Fortsetzung des Baues von dem Gerichte in der Regel nicht zu gestatten. Nur bei einer nahen, offenbaren Gefahr, oder, wenn der Bauführer eine angemessene Sicherheit leistet, daß er die Sache in den vorigen Stand setzen, und den Schaden vergüten wolle, der Verbotsleger dagegen in dem letzteren Falle keine ähnliche Sicherstellung für die Folgen seines Verbotes leistet, ist die einstweilige Fortsetzung des Baues zu bewilligen. § 342. Was in den vorhergehenden Paragraphen in Rücksicht einer neuen Ausführung verordnet wird, ist auch auf die Niederreißung eines alten Gebäudes oder andern Werkes anzuwenden.“

Erweiterung des Betriebes, durch welche einer der im § 25 vorgesehene Umstände eintritt, sind vor der Ausfertigung zur Kenntnis der Gewerbebehörde zu bringen, welche von der Einleitung einer kommissionellen Verhandlung Abstand nehmen kann, wenn sie die Überzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung oder Erweiterung für die Anrainer oder die Gemeinde überhaupt neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Betriebsanlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

2) Ein Wechsel in der Person des Gewerbeinhabers bedingt nicht eine neue Genehmigung der Betriebsanlage.

§ 33.

Erlöschen der Genehmigung.

1) Wird der Betrieb einer Anlage binnen Jahresfrist nach erfolgter Genehmigung derselben nicht begonnen oder durch mehr als drei Jahre unterbrochen, so erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage.

2) Bei Vorhandensein rücksichtswürdiger Gründe sind diese Fristen über Ansuchen des Gewerbeinhabers angemessen zu verlängern.

Wird eine Betriebsanlage durch Elementarereignisse oder sonstige Zufälle vollständig zerstört, so ist vor der neuerlichen Inbetriebsetzung um die Genehmigung derselben einzuschreiten.

§ 34.

Rekurs.

1) Die Entscheidung der Gewerbebehörde über gewerbliche Betriebsanlagen, sowie über Fragen, welche die Anwendung der Bestimmungen der vorhergehenden Paragrafen dieses Hauptstückes betreffen, ist samt deren Gründen den Parteien, das ist den Bewerbern und

jenen Personen, welche Einwendungen erhoben haben, bekanntzugeben.

2) Gegen die Entscheidung steht jeder Partei der Rekurs an die höhere Instanz offen, und ist derselbe bei der politischen Behörde, welche in erster Instanz das Erkenntnis gefällt hat, binnen 14 Tagen schriftlich oder mündlich einzubringen.

3) Der rechtzeitig ergriffene Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

§ 35.

1) Der Landesbehörde bleibt es vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser von Gemeinden und Genossenschaften in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, über Antrag der Gemeindevertretung die fernere Benützung bestehender und die Anlage neuer Privatschlachthäuser zu untersagen.

2) Die Tarife für die einzuhaltenden Gebühren müssen von der Landesbehörde genehmigt werden.

IV. Hauptstück.

Anfang und Ausübung der Gewerberechte.

§ 36.

1) Der Umfang eines Gewerbebetriebes wird nach dem Inhalte des Gewerbebescheines oder der Konzession mit Festhaltung der in den nachstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen beurteilt.

2) Im Zweifel über den Umfang der Gewerberechte entscheidet die politische Landesbehörde nach Ein-

§ 35. Siehe § 27, P. 39.

§ 36, Abs. 2. Bezüglich des Rekursrechtes der Genossenschaft siehe § 116 a, Abs. 1, P. 4; hinsichtlich des Bezugsumfangs der einzelnen Gewerbe die §§ 2—7

vernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls den etwa bestehenden fachlichen Genossenschaftsverband und die betreffende Genossenschaft zu hören hat.

§ 37.

1) Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle zur vollständigen Herstellung seiner Erzeugnisse nötigen Arbeiten zu vereinigen und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten. Unter Hilfsarbeitern sind hier, sofern es sich um handwerksmäßige oder solche konzessionierte Gewerbe handelt, zu deren Antritt eine besondere Befähigung erfordert wird (§ 23, Abs. 1), die Lehrlinge der betreffenden anderen Gewerbe nicht verstanden.

2) In gleicher Weise steht den Gewerbetreibenden auch das Recht zu, ihre Werksvorrichtungen, Maschinen, Werkzeuge und sonstigen Behelfe des Betriebes in stand zu halten sowie für den Bedarf des eigenen Betriebes die dem marktmäßigen Vertriebe ihrer Erzeugnisse dienenden handelsüblichen Hilfsmittel (Verpackungen, Umhüllungen und dergleichen) herzustellen.

3) Eine Beschränkung auf den Verkauf der selbstgefertigten Waren findet nicht statt.

des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, im 2. Teile unter I, b; der Handelsgewerbe die §§ 38 und 38 a, bezüglich der Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheker gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben die M.-B. vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 37, und vom 8. Dezember 1895, R.-G.-Bl. Nr. 188, im 2. Teile unter I, g, 1—3; bezüglich des Gewerbeumfangs der Erbbler einerseits und der Antiquitätenhändler andererseits die M.-B. vom 6. Juli 1886, R.-G.-Bl. Nr. 112, im 2. Teile unter I, e, 1.

§ 38.

1) Die Anmeldung eines Handelsgewerbes ohne Beschränkung auf bestimmte Waren oder bestimmte Kategorien von Waren begreift das Recht zum Handel mit allen im freien Verkehre gestatteten und rücksichtlich des Verkaufes nicht an eine besondere Bewilligung (Konzession) gebundenen Waren in sich.

2) Die Anmeldung eines auf bestimmte Waren oder eine bestimmte Kategorie von Waren beschränkten Handelsgewerbes berechtigt bloß zum Handel mit den betreffenden Waren.

3) Den Detailverschleiß in dem im ersten Absätze angegebenen Umfange (Gemischtwarenhandel) können nur jene Personen anmelden, welche den im § 13 a vorgezeichneten Nachweis der Befähigung erbringen.

4) Der gleiche Nachweis ist bei dem Austritte des Kolonial-, Spezerei- und des Materialwarenhandels zu erbringen.

5) Den Inhabern der in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Handelsgewerbe, die bei Anmeldung des Gewerbes den Nachweis der Befähigung zu erbringen haben, steht, ohne daß in dem übrigen Umfange der

§ 38, Abs. 3. Bezüglich des Witwen- und Deszendentenfortbetriebes siehe § 56, Abs. 4, hinsichtlich der Dispensmöglichkeit § 13 a, Abs. 6, und des Rekursrechtes der Genossenschaft gegen die Dispenserteilung § 116 a, Abs. 1, P. 2.

§ 38, Abs. 5. Vergleiche hinsichtlich des Begriffes der Mineralöle § 1 der M.-B. vom 23. Jänner 1901, R.-G.-Bl. Nr. 12, bezüglich des Detailhandels mit gebr. geistigen Getränken das Gesetz vom 23. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 62, im 2. Teile unter I, r, u, i, 1, und bezüglich Galzien und Bukowina § 15, Abs. 2, P. 32. Hinsichtlich der Berechtigung zum Abfüllen des Bieres in Flaschen siehe § 7 der bei § 15, Abs. 2, P. 29, abgedruckten M.-B. vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64.

Berechtigung der angemeldeten Gewerbe eine Änderung einzutreten hätte, das ausschließliche Recht des Detailverschleißes von Zucker, Kaffee, Tee, Gewürzen, Mineralölen, Material- und Farbwaren, sowie der Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken in handelsüblich verschlossenen Flaschen zu.

9) Der im vorhergehenden Absätze festgesetzte Vorbehalt hat weder auf die Verkaufsrechte der Erzeuger noch auf die bereits erworbenen Verschleißrechte überhaupt Anwendung zu finden und ist in solchen Orten, wo am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes noch keines der in Absatz 3 und 4 aufgezählten Detailhandelsgewerbe seinen Standort hat, insoweit unwirksam, bis im Verordnungswege im Hinblick auf eine wesentliche Entwicklung der örtlichen Verhältnisse diese Ausnahme behoben wird.

§ 38a.

1) Dem Inhaber eines Handelsgewerbes steht als solchem die Herstellung oder Verarbeitung von Gewerbeerzeugnissen und die Vornahme von Abänderungen und Reparaturen derselben im allgemeinen nicht zu; doch ist er berechtigt, jene Abänderungen an der von ihm angebotenen oder zu liefernden Ware vorzunehmen, welche lediglich die Anpassung der Ware an die Bedürfnisse des Käufers behufs Ermöglichung des Absatzes zum Gegenstande haben.

2) Der Inhaber eines Handelsgewerbes ist berechtigt, Bestellungen auf Waren, zu deren Verkauf er nach

§ 38, Abs. 6. Bezüglich der bereits erworbenen Verschleißrechte vergleiche das durch Art. III, Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26 (Seite 29), aufgehobene Gesetz vom 4. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 205, betreffend die Regelung des Umfanges einiger Detailhandelsgewerbe.

seiner Gewerbeanmeldung befugt ist, zu übernehmen. Zu diesem Zwecke ist derselbe auch befugt, das Maß zu nehmen, vorausgesetzt, daß er die bestellten Waren durch selbständige Erzeuger herstellen läßt. Mit der gleichen Beschränkung ist er berechtigt, die Ausführung von Abänderungen und Reparaturen der von ihm gelieferten Erzeugnisse zu übernehmen.

3) Das im vorhergehenden Absätze erwähnte Recht, Maß zu nehmen, steht den Inhabern von Handelsgewerben als solchen bezüglich der Schuhwaren, der Männer-, Frauen- und Kinderkleider, deren Anfertigung in den Berechtigungsumfang des handwerksmäßigen Schuhmacher- und Kleidermachergewerbes fällt, nur insoweit zu, als dies zur Auswahl der passenden Waren aus ihrem Lager erforderlich ist. Diese Einschränkung des Rechtes, Maß zu nehmen, findet auf jene Inhaber von Handelsgewerben keine Anwendung, die den Handel mit Schuhwaren oder Kleidern schon am 1. Jänner 1907 ausschließlich oder vorwiegend betrieben haben.

4) Das Recht, Bestellungen auf Reparaturen von Schuhwaren, beziehungsweise Kleidern entgegenzunehmen, steht den Inhabern von Handelsgewerben nicht zu.

§ 39.

Feste Betriebsstätten.

1) Diejenigen, welche freie oder handwerksmäßige Gewerbe betreiben, können in der Gemeinde ihres Standortes mehrere feste Betriebsstätten (Werkstätten oder Verkaufsstellen) halten und dieselben innerhalb der Gemeinde an einen anderen Standort verlegen.

2) In allen Fällen ist jedoch der Gewerbebehörde hievon die Anzeige zu erstatten.

3) Die Verlegung eines konzessionierten Gewerbes an einen anderen Standort in derselben Gemeinde kann nur nach eingeholter Genehmigung der Gewerbebehörde erfolgen.

4) Wenn es sich um die Verlegung eines konzessionierten Gewerbes handelt, bei dessen Verleihung auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen ist (§ 23, Abs. 5), hat die Gewerbebehörde vor der Erteilung der Genehmigung die Gemeinde des Standortes des Gewerbes einzuzurechnen.

§ 40.

Zweigetablissemments und Niederlagen.

1) Wenn die Gewerbetreibenden nebst der Hauptbetriebsstätte Zweigetablissemments oder Niederlagen zu

§ 39, Abs. 3. Siehe bezüglich der Gast- und Schankgewerbe § 20, bezüglich Zweigetablissemments und Niederlagen § 40 und bezüglich der Übersiedlung nach einem außerhalb der Gemeinde des Standortes gelegenen Ort § 43. Hinsichtlich der Anmeldung bei der Steuerbehörde siehe den bei § 11 abgedruckten § 64 des Verf.-St.-G. Vergleiche ferner die M.-B. vom 23. Juni 1892, R.-G.-Bl. Nr. 98, betreffend die Evidenzhaltung der automatischen Wagen- und Verkaufsapparate, bezüglich des Verkaufes von Druckschriften durch Automaten § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 161, endlich die M.-B. vom 22. März 1893, R.-G.-Bl. Nr. 46, womit die Anwendung von Schnellwagen beim Detailverkauf in festen Betriebsstätten, sowie auf Märkten untersagt wird.

§ 40, Abs. 1. Siehe die Sonderbestimmung des Art. III, Abs. 6 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, auf S. 29. Bezüglich der Erwerbsteuervorschreibung für Zweig- und Hilfsanstalten, sowie für Niederlagen siehe § 37 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern; hinsichtlich der Firmaanmeldung Art. 21 des Handelsgesetzbuches vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1863, und die §§ 3, 7 und 11 der M.-B.

welchen jedoch Magazine und andere nur zur Aufbewahrung von Waren dienende Lokalitäten nicht zu rechnen sind) errichten wollen, so müssen sie, sofern es sich um freie oder handwerksmäßige Gewerbe handelt, hievon stets unter Bezeichnung des Standortes des Zweigetablissemments oder der Niederlage der Gewerbebehörde die Anzeige erstatten. Diese Anzeige ist sowohl der Gewerbebehörde der Hauptbetriebsstätte als auch der Gewerbebehörde des Standortes des Zweigetablissemments oder der Niederlage zu erstatten.

2) Bei konzessionierten Gewerben ist in diesen Fällen eine besondere Genehmigung der Gewerbebehörde einzuholen, und zwar wenn es sich um Gewerbe handelt, zu deren Verleihung die Oberbehörde berufen ist, derjenigen Oberbehörde, in deren Verwaltungsgebiet das Zweigetablissemment oder die Niederlage den Standort haben soll, in den übrigen Fällen der Gewerbebehörde des Standortes des Zweigetablissemments oder der Niederlage. Doch ist jedesmal auch der Gewerbebehörde der Hauptbetriebsstätte eine Anzeige zu erstatten.

3) Wenn hinsichtlich der beabsichtigten Errichtung von Zweigetablissemments oder Niederlagen Umstände obwalten, welche im Sinne dieses Gesetzes die Ausfolgung des Gewerbebescheines (§ 13), beziehungsweise die Erteilung der Konzession (§ 22) nicht zulassen, so hat die Be-

vom 9. März 1863, R.-G.-Bl. Nr. 27, über die Anlegung und Führung des Handelsregisters, bezüglich des Gerichtsstandes der Niederlassung § 87, Abs. 1, der Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 111, endlich hinsichtlich des Geschäftsbetriebes ausländischer Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien im Inlande die kais. Wdg. vom 29. November 1865, R.-G.-Bl. Nr. 127, und bezüglich der Niederlassungen ausländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung die §§ 107—114 des Gesetzes vom 6. März 1906, R.-G.-Bl. Nr. 58.

höre die Errichtung der Zweigetablissemments oder Niederlagen der Partei unter Bekanntgabe des Hindernisses zu untersagen.

4) Außerdem hat die Behörde auch hier, wenn es sich um eine neue Betriebsanlage handelt, nach den Bestimmungen des dritten Hauptstückes vorzugehen.

§ 41.

Gewerbebetrieb außerhalb des Standortes.

Die Gewerbetreibenden können auch außerhalb der Gemeinde ihres Standortes die Artikel ihres Gewerbes überallhin bei Gewerbsleuten, die solche Erzeugnisse führen dürfen, in Kommission geben, auf Bestellung liefern und bestellte Arbeiten überall verrichten.

§ 42.

1) Für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes kann die politische Landesbehörde aus Rücksichten der Feuerpolizei nach Anhörung der für dieses Gewerbe bestehenden Genossenschaft und der Gemeindevertretungen eine bezirksweise Abgrenzung verfügen, welche sich in der Regel nicht über das Gebiet eines politischen Bezirkes hinaus erstrecken darf.

2) Eine solche Abgrenzung kann im Falle des Bedürfnisses von der politischen Landesbehörde aus sanitätspolizeilichen Rücksichten nach Anhörung der betreffenden Genossenschaften und der Gemeindevertretungen auch für die Ausübung des Kanalräumergewerbes (Senk-

§ 41. Siehe die §§ 59—61; ferner die Ausnahme bezüglich des Rauchfangkehrer-, Kanalräumer- und Abdeckergewerbes in § 42, Abs. 3, und der Baugewerbekonzession nach § 6 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, in § 6, Abs. 3 dieses Gesetzes im 2. Teile unter I, a, 1.

§ 42. Siehe bezüglich der Maximaltarife § 51, Abs. 2, des Refuzrechts der Genossenschaft § 116 a, Abs. 1, P. 6.

grubenräumergewerbes) und des Abdeckergewerbes verfügt werden.

3) Derartige Abgrenzungen haben zur Folge, daß innerhalb jedes abgegrenzten Bezirkes nur jene Gewerbetreibende der betreffenden Kategorie berechtigt sind, Arbeiten zu verrichten, welche in dem Bezirke ihren Standort haben. Doch können in Fällen dringender Not Rauchfangkehrer, Kanalräumer und Abdecker auch außerhalb ihrer Bezirkes zur aus Hilfsweisen Arbeitsleistung herangezogen werden.

4) Die Veränderung oder Aufhebung dieser bezirksweisen Abgrenzungen kann von der politischen Landesbehörde nach Anhörung der bestehenden Genossenschaft und der Gemeindevertretungen verfügt werden, ohne daß den betreffenden Gewerbetreibenden deshalb ein Entschädigungsanspruch zusteht.

§ 43.

Übersiedlung.

Bei allen Gewerben ist die Übersiedlung nach einem außerhalb der Gemeinde des bisherigen Standortes des Gewerbes gelegenen Orte als die Begründung eines neuen Gewerbes anzusehen, ohne daß jedoch der bei einigen Gewerben vorgeschriebene Nachweis der fachlichen Befähigung von neuem zu fordern ist.

§ 44.

Äußere Bezeichnung.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen

§ 43. Siehe die Sonderbestimmung des Art. III, Abs. 6, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, auf S. 29.

§ 44. Siehe die diesbezügliche Sonderbestimmung für die Baugewerbe in § 20, Abs. 2, des Gesetzes vom 26. De-

Betriebsstätten oder ihren Wohnungen, und sind berechtigt, sich sonstiger Mittel der Bekanntmachung zu bedienen.

§ 45.

Die Pflicht zur Anmeldung der Firma behufs Eintragung in das Handelsregister ist durch die handelsgesetzlichen Vorschriften geregelt und wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 46.

Eingriffe.

1) Kein Gewerbetreibender ist berechtigt, zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, sowie

zember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, im 2. Teile unter I, b, 1, und die besondere Strafanktion bezüglich der Zahntechniker in § 8 der bei § 15, Abs. 2, P. 27, abgedruckten M.-B. vom 20. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 55. Vergleiche das Gesetz vom 17. März 1907, R.-G.-Bl. Nr. 102, betreffend die Bezeichnung der örtlichen Herkunft des Hopfens, mit seiner Schlußg. vom 12. Oktober 1907, R.-G.-Bl. Nr. 237, und deren Abänderung durch die M.-B. vom 24. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 17; ferner die M.-B. vom 2. März 1904, R.-G.-Bl. Nr. 24, betreffend den Gebrauch des Zeichens oder des Namens des roten Kreuzes im geschäftlichen Verkehr; endlich die §§ 1 und 6 des Ausverkaufsgesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 26, im 2. Teile unter II.

§ 45. Vergleiche die bei § 15, P. 4, abgedruckten §§ 7 und 9 des C.-G. zum Hand.-Ges.-B. und Art. 15—27 dieses Gesetzes selbst.

§ 46. Vergleiche Hand.-Ges.-B. vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1863, Art. 26. „Das Handelsgericht hat . . . gegen diejenigen einzuschreiten, welche sich einer nach den Vorschriften dieses Titels ihnen nicht zustehenden Firma bedienen.“ Art. 27. „Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadenersatz belangen. Über das Vorhandensein und die

in Zirkularen, öffentlichen Ankündigungen oder Preisfurants den Namen, die Firma, das Wappen oder die besondere Bezeichnung des Etablissements eines anderen inländischen Gewerbetreibenden oder Produzenten widerrechtlich sich anzueignen oder in der oben angeführten Weise die Gegenstände seines Gewerbebetriebes fälschlich als aus einer anderen Betriebsstätte hervorgegangen zu bezeichnen.

2) Ein solcher Eingriff begründet für den Verletzten das Recht, auf die Einstellung des ferneren Gebrauches der widerrechtlichen Bezeichnung, beziehungsweise auf die Unterfagung der fälschlichen Ankündigung vor der zuständigen Gewerbebehörde zu dringen.

Höhe des Schadens entscheidet das Handelsgericht nach seinem freien Ermessen. Das Handelsgericht kann die Veröffentlichung des Erkenntnisses auf Kosten des Verurteilten verordnen.“ Ferner Einführungsgezet zum Hand.-Ges.-B. § 12. „Die von dem Handelsgerichte wegen Nichtbefolgung der Anmeldevorschriften, oder wegen des Gebrauches einer nicht zustehenden Firma (Art. 26 des Hand.-Ges.-B.) zu verhängenden Ordnungsstrafen bestehen in Geldstrafen, welche mit 10 bis 300 Gulden auszumessen sind. Im Falle der Nichtbefolgung der Anmeldevorschriften hat der Verfallung in die Geldstrafe eine Auforderung vorherzugehen, denselben binnen einer bestimmten Frist Folge zu leisten. Eine Umänderung der Geldstrafen in Arreststrafen findet nicht statt. Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds des Ortes, an welchem das Handelsgericht seinen Sitz hat. Die Ordnungsstrafen sind ohne Rücksicht auf ihr etwaiges Zusammenreffen mit den von der Gewerbebehörde wegen Übertretung der Gewerbevorschriften verhängten Strafen zu vollziehen.“ § 13. „Die Gerichte überhaupt und die Abhandlungs- und Konkursbehörden insbesondere, dann die Gewerbebehörden, die Notare und die Handels- und Gewerbestammern, soferne dieselben in der Ausübung ihres Amtes von Übertretungen der Anmeldevorschriften oder von dem Gebrauche einer nicht zustehenden Firma (Art. 26 Hand.-Ges.-B.) Kenntnis erlangen, haben davon ohne Verzug dem Handelsgerichte die Anzeige zu erstatten.“

³⁾ Der den Verletzten gewährte Schutz wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der widerrechtlichen Bezeichnung oder fälschlichen Ankündigung der Name, die Firma, das Wappe, die besondere Bezeichnung des Etablissements oder die Angabe der fremden Betriebsstätte mit solchen Zusätzen, Weglassungen oder anderen Veränderungen wiedergegeben werden, welche bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrzunehmen sind.

§ 47.

1) Ist einer der im § 46 bezeichneten Eingriffe wissentlich begangen worden, so macht sich der Täter einer nach der Gewerbeordnung zu bestrafenden Übertretung schuldig.

²⁾ Eine Strafverhandlung wegen eines solchen Eingriffes darf, insoweit nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetze von Amts wegen durch die Strafgerichte zu verfolgende strafbare Handlung vorliegt oder derselbe nicht einer Ordnungsstrafe in Gemäßheit des Artikels 26, Absatz 2, des Handelsgesetzbuches unterliegt, nur auf Anlangen des Verletzten eingeleitet werden.

³⁾ Wenn jedoch derselbe sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Rundmachung der behördlichen Entscheidung an den Angeklagten widerruft, so hat es, unbeschadet seiner privatrechtlichen Ansprüche auf Entschädigung, von jeder Bestrafung und auch von jeder weiteren Untersuchung zum Behufe der Bestrafung abzuweichen.

§ 47, Abs. 2. Den zitierten Artikel des Hand.-Ges.-B. siehe in der Anmerkung zu § 46, desgleichen die §§ 12 und 13 des Einf.-Ges. zum Handelsgesetzbuche.

§ 48.

Der in den §§ 46 und 47 den inländischen Gewerbetreibenden und Produzenten gewährte Schutz kommt unter der Voraussetzung der Gewährung der Reziprozität seitens des betreffenden Staates auch den ausländischen Gewerbetreibenden und Produzenten zu.

§ 49.

Einer Übertretung macht sich ferner schuldig:

1. Jeder Gewerbetreibende, der in Fällen, welche nicht bereits durch § 46 oder durch das Gesetz zum Schutze der gewerblichen Marken getroffen sind, zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, zur Bezeichnung von Gewerbezeugnissen oder überhaupt beim Betriebe seiner Geschäfte und bei Abgabe seiner Unterschrift sich eines ihm nicht zustehenden Namens bedient, ohne hiezu durch die bereits erfolgte Eintragung seiner Firma in das Handelsregister berechtigt zu sein.

2. jeder Gewerbetreibende, der in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen sich Auszeichnungen beilegt, welche ihm nicht verliehen wurden;

3. jeder Gewerbetreibende, der in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen sich einer Bezeichnung bedient, welche die Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses zuläßt, während ein solches tatsächlich nicht besteht;

§ 48. Vergleiche die bei § 8 angeführten Handelsverträge; insbesondere bezüglich Ungarns den Art. XVII des Handelsvertrages vom 30. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 278.

§ 49, P. 1. Vergleiche die §§ 23, 24 und 26 des Gesetzes zum Schutze gewerblicher Marken vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, und dessen Novelle vom 30. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 108.

4. jeder Gewerbetreibende, welcher, ohne durch die bereits erfolgte Eintragung seiner Firma in das Handelsregister hierzu berechtigt zu sein, in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen sich nicht seines vollen Vor- und Zunamens bedient;

5. jeder Gewerbetreibende, der in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen beim Bestande eines Gesellschaftsverhältnisses einer Bezeichnung sich bedient, in welcher nicht bloß Namen von Gesellschaftern, sondern außerdem ein das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutender Zusatz enthalten ist, ohne zu der Führung einer derartigen Firma im Sinne des Handelsgesetzbuches berechtigt zu sein.

§ 50.

1) Unterliegt eine der in den §§ 46—49 bezeichneten Handlungen einer Ordnungsstrafe in Gemäßheit

§ 49, P. 4. Vergleiche auch die Konf.-Ddg. v. 25. Dezember 1868, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1869, § 246. „Ein Kaufmann bleibt, nachdem der Konkurs über sein Vermögen aufgehoben ist, fortan und insoweit er die Wiederbefähigung nicht erlangt hat, von dem Genusse der nachbenannten Rechte ausgeschlossen: a) von dem Rechte, Handelsgeschäfte unter einer nicht lediglich in der Zeichnung seines vollen Namens und Vornamens bestehenden Firma zu betreiben;“ und § 253: „Ist der kaufmännische Konkurs durch Zwangsausgleich beendet worden, so tritt der Gemeinschuldner, sofern die Folgen einer strafrechtlichen Unteruchung nicht im Wege stehen, schon mit dem Zeitpunkte der endgültigen gerichtlichen Bestätigung des Ausgleiches in den Wiedergenuß des im § 246 unter a) bezeichneten Rechtes.“

§ 50. Vergleiche die bei § 46 abgedruckten §§ 12 und 13 des Einf.-Ges. zum Handelsgesetzbuche und Art. 26 des Hand.-Ges.-B., ferner Zivilprozessordnung vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113, § 273. „Wenn feststeht, daß einer Partei der Ersatz eines Schadens oder des Interesses gebührt oder daß sie sonst eine Forderung zu

des Artikels 26, Absatz 2, des Handelsgesetzbuches, so haben die im § 131, lit. a, b und c der Gewerbeordnung bezeichneten Strafen nicht abgesondert Platz zu greifen.

2) Die Entscheidung über Ansprüche auf Ersatz des durch die in den §§ 46—49 bezeichneten Eingriffe und Übertretungen zugefügten Schadens steht ausschließlich den zuständigen Gerichten zu, welche sowohl über das Vorhandensein als auch die Höhe des Schadens nach freiem Ermessen zu entscheiden haben.

§ 51.

Festsetzung von Maximaltarifen.

1) Für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes

stellen hat, der Beweis über den streitigen Betrag des zu ersetzenden Schadens oder Interesses oder der Forderung aber gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erbringen ist, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amtes wegen selbst mit Übergehung eines von der Partei angebotenen Beweises diesen Betrag nach freier Überzeugung festsetzen. Der Festsetzung des Betrages kann auch die eidliche Vernehmung einer der Parteien über die für die Bestimmung des Betrages maßgebenden Umstände vorausgehen.“

§ 51. Siehe hinsichtlich der Maximaltarife der gewerbemäßigen Dienst- und Stellenvermittlung § 21 e, Abs. 1, des Pfandleihgewerbes § 7 des Gesetzes vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48; bezüglich des Rekursrechtes der Genossenschaft § 116 a, P. 6, bezüglich der Einvernahme des Genossenschaftsverbandes § 1, P. 15, der bei § 130 i abgedruckten M.-B. vom 19. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 179. Vergleiche a. b. G.-B. § 1059. „Wenn für Waren eine Lage besteht, so ist der höhere Preis gesetzwidrig und der Käufer kann für jede noch so geringe Verletzung die Schadloshaltung bei der politischen Behörde fordern;“ ferner allg. St.-G. vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117, § 478. „Insoweit an

gehören, dann für die Rauchfangkehrer-, Kanalaräumer-, Abdecker-, Transport- und Platzdienstgewerbe können Maximaltarife festgesetzt werden.

²⁾ Diese Festsetzung hat für die Rauchfangkehrer-, Kanalaräumer- und Abdeckergerbe jedenfalls dann zu erfolgen, wenn eine bezirksweise Abgrenzung für die betreffenden Gewerbe im Sinne des § 42 verfügt wird. Die Tarife können für die einzelnen Gemeinden verschieden festgesetzt werden.

³⁾ Die in den vorstehenden Absätzen erwähnten Tarife werden nach Anhörung der Gemeindevertretungen nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Fachgenossenschaften, unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse von der politischen Landesbehörde festgestellt und haben nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinden bis auf Widerruf Geltung.

⁴⁾ Für die Personentransportgewerbe erfolgt die im vorhergehenden Absätze erwähnte Festsetzung der Maximaltarife über Antrag der Gemeindevertretung und nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer sowie der bestehenden Fachgenossenschaften.

⁵⁾ Bezüglich der in einzelnen Gemeinden für die Fleischauschrotung und Brotbäckerei bestehende Einrichtung

einzelnen Orten besondere Satzungen oder Taxordnungen für den Verkauf bestimmter Waren oder den Preis gewisser Leistungen bestehen, ist das Zuwiderhandeln gegen dieselben durch Übervorteilung entweder in dem Gebrauche von Maß oder Gewicht, wenn diese auch echt sind, oder in der Eigenschaft oder in dem Preise der Ware oder Leistungen, nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften zu bestrafen. Die dritte so geartete Übertretung aber soll, wenn sie sich nicht ohnehin als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, als eine Übertretung mit dem Gewerbsverluste bestraft werden.“ Endlich § 4 des Koalitionsgesetzes vom 7. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 43.

der Verpachtung bleiben die besonderen Vorschriften maßgebend.

§ 52.

Erstlichmachung der Preise.

Für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, sowie für die Gast- und Schankgewerbe, dann für Transport- und Platzdienstgewerbe hat die Gewerbebehörde die Erstlichmachung der Preise mit Rücksicht auf Quantität und Qualität anzuordnen.

§ 53.

Betriebspflicht bei einzelnen Gewerben.

Die Inhaber von Bäcker-, Fleischer-, Rauchfangkehrer-, Kanalaräumer- und Transportgewerben dürfen

§ 52. Siehe hinsichtlich der gewerbemäßigen Dienst- und Stellenvermittlung § 21 e, Abs. 3, des Pfandleihgesetzes § 7 des Gesetzes vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, ferner die M.-B. vom 24. April 1908, R.-G.-Bl. Nr. 83, womit die Anwendung der früheren österreichischen Währung im Verkehre der Handel- und Gewerbetreibenden mit dem Publikum verboten wird.

§ 53. Siehe die besondere Straffanktion des § 133, Punkt 6. Vergleiche die Bestimmungen über das Darbanariat im allg. St.-G. vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117, § 482. „Wenn Gewerbsleute, welche Waren, die zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Verkaufe feilbieten, ihren Vorrat verheimlichen, oder davon was immer für einem Käufer zu verabfolgen sich weigern, sind dieselben einer Übertretung schuldig, und nach Beschaffenheit, als die Ware unentbehrlicher ist, das erstmal mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen; bei dem zweiten Falle ist die Strafe zu verdoppeln; der dritte Fall zieht den Verlust des Gewerbes nach sich.“ § 483. „Hätten die Fälle der §§ . . . 482 Veranlassungen zu einer öffentlichen Unruhe gegeben, so ist . . . bei dem Falle des § 482 aber der Gewerbsverlust sogleich auf das erstmal

den begonnenen Gewerbebetrieb nicht nach Belieben unterbrechen, sondern müssen die beabsichtigte Betriebs-einstellung vier Wochen früher der Gewerbebehörde anzeigen.

§ 54.

Regelung einzelner Gewerbe.

1) In welcher Weise die Inhaber von Trödler- und Pfandleihergewerben, dann von Dienst- und Stellenvermittlungsgewerben ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben, wird im Verordnungswege festgesetzt.

2) Personentransport- und Platzdienstgewerbe, ferner die Gewerbe der Rauchfangkehrer, Kanalarbeiter und

zu verhängen.“ § 484. „Wenn die in dem § 482 angeführte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht, so ist der Schuldige, wenn sich in seiner Handlung nicht ein Verbrechen darstellt, nebst dem Gewerbsverluste mit ein- bis sechsmonatlichem strengen Arreste zu bestrafen.“ Vergleiche ferner § 13 des Apothekengesetzes vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1907.

§ 54, Abs. 1. Siehe bezüglich des Pfandleihergewerbes § 7 des Gesetzes vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, und die Dchfbdg. im 2. Teile unter I, f, 1 u. 2, bezüglich des Trödlergewerbes die M.-B. vom 2. Mai 1884, R.-G.-Bl. Nr. 69, im 2. Teile unter I, e, 2, und bezüglich der gewerbmäßigen Dienst- und Stellenvermittlung die M.-B. vom 6. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 197, und vom 7. Mai 1908, R.-G.-Bl. Nr. 96 und 97, im 2. Teile unter I, n, 1—3.

§ 54, Abs. 2. Bezüglich des Rekursrechtes der Genossenschaft siehe § 116 a, Abs. 1, P. 7, und bezüglich der Einnahme des Genossenschaftsverbandes § 1, P. 16, der bei § 130 i abgedruckten M.-B. vom 19. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 179; vergleiche ferner die §§ 15, Abs. 1, P. 4, 7, 8, 9, 22 und 23; 16, 21 a—21 g; endlich die M.-B. vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 62, bezüglich der Postzeitunde, im 2. Teile unter I, h. Vergleiche auch die gewerbepolizeiliche Regelung bei § 24, P. 34 u. 35.

Abdecker, dann die Gast- und Schankgewerbe, die Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe und die Zeichenbestattungsunternehmen unterliegen der gewerbepolizeilichen Regelung, welche sowohl in bezug auf die einzelne Gewerbe-kategorie als in bezug auf die einzelnen Gewerbebetriebe erfolgen kann.

3) Die Abgrenzung der Verkaufsrechte zwischen Apothekern und Drogisten (Materialisten) wird nach Einnahme der Handels- und Gewerbekammern und der betreffenden Genossenschaften im Verordnungswege geregelt.

§ 55.

Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter.

1) Jeder Gewerbetreibende kann sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) ausüben oder dasselbe verpachten. Die Pachtung eines Gewerbes ist nicht gestattet.

2) Ein Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter muß immer, gleich dem Gewerbeinhaber selbst, die für

§ 54, Abs. 3. Vergleiche die M.-B. vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, und vom 8. Dezember 1895, R.-G.-Bl. Nr. 188, im 2. Teile unter I, q, 1—3.

§ 55. Siehe die §§ 2, Abs. 2; 3, Abs. 1; 12, Abs. 2; 56, Abs. 7; 107, Abs. 1, und 137; vergleiche den in der Anmerkung zu § 137 abgedruckten § 5 des Pressegesetzes, die §§ 4, 17, 18 und 20 des Apothekengesetzes vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1907, die bei § 2, Abs. 2, abgedruckten §§ 341 und 343 der Exekutionsordnung hinsichtlich Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung von gewerblichen Unternehmen; ferner bezüglich der Steuerbehandlung des Pächters die §§ 34, Abs. 2; 92, Abs. 1; 121, 124, Abs. 4, des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220. Bezüglich des Dienstvertrages der Stellvertreter vergleiche das Handlungsgehilfengesetz vom 16. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 20.

den selbständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen. Es ist daher bei freien und handwerksmäßigen Gewerben der Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter von dem Gewerbeeinhaber der Gewerbebehörde anzuzeigen und bei konzessionierten Gewerben vom Gewerbeeinhaber die Genehmigung der Gewerbebehörde einzuholen.

³⁾ Hinsichtlich der Gast- und Schankgewerbe gelten die im § 19 und hinsichtlich der gewerbemäßigen Dienst- und Stellenvermittlung die im § 21 d enthaltenen Bestimmungen.

⁴⁾ Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch von dem Eigentümer eines Realgewerbes, welcher die gesetzliche Eignung zur Ausübung desselben nicht besitzt und es durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter betreiben will.

§ 56.

Übergang der Gewerbe.

¹⁾ Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden hat der Erbe oder Legatar, wenn er das Gewerbe fortführen will, dasselbe auf eigenen Namen neu anzumelden.

²⁾ Desgleichen hat eine neue Anmeldung stattzufinden, wenn ein Gewerbeetablisement durch Akte unter Lebenden auf einen andern übertragen wird.

³⁾ Ist das Gewerbe ein konzessioniertes, so bedarf es in beiden Fällen einer neuen Konzession.

⁴⁾ Doch kann nach dem Tode eines Gewerbetreibenden für Rechnung der Wittve oder der erbberechtigten

§ 56, Abs. 4. Für Apotheken durch § 15, Abs. 2, des Apothekengesetzes vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1907, eingeschränkt auf eheliche Deszendenten. Bezüglich des Überganges der Firma vergleiche das Hand.-Gef.-Buch vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1863, Art. 22.

minderjährigen Deszendenten, sofern erstere nicht aus ihrem Verschulden geschieden war, für die Dauer des Witwenstandes, beziehungsweise bis zur erreichten Großjährigkeit der Deszendenten, auf Grund des auf den Namen des verstorbenen Gewerbetreibenden lautenden Konzessionsdekretes oder Gewerbebescheines ein konzessioniertes oder handwerksmäßiges Gewerbe oder ein an den Befähigungsnachweis gebundenes Handelsgewerbe (§ 13 a, beziehungsweise § 38, Absatz 3 und 4) gegen bloße Anzeige an die Gewerbebehörde fortgeführt werden.

⁵⁾ Wenn ein Gewerbetreibender sowohl eine Wittve, welche nicht von ihm aus ihrem Verschulden gerichtlich geschieden ist und welche das Gewerbe fortführen will, als auch minderjährige Deszendenten hinterläßt, so steht das im vorigen Absätze bezeichnete Recht, wenn der Gewerbetreibende hierüber keine Verfügungen trifft, den erwähnten Personen gemeinschaftlich zu. Einzelne der hiedurch berechtigten Personen können für ihre Person auf dieses Recht verzichten.

⁶⁾ Zur Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Massa während einer Konkurs- oder Verlassenschaftsabhandlung bedarf es gleichfalls nur einer Anzeige an die Gewerbebehörde.

„Wer ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag oder Erbgang erwirbt, kann dasselbe unter der bisherigen Firma mit oder ohne einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben oder die etwaigen Miterben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen.“ Art. 23. „Die Veräußerung einer Firma als solcher, abgesehen von dem Handelsgeschäfte, für welches sie bisher geführt wurde, ist nicht zulässig.“

§ 56, Abs. 6. Vergleiche die Konkursordnung vom 25. Dezember 1868, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1869. § 148. „Die nachbenannten Geschäfte und Rechtshandlungen können vor Abhaltung der allgemeinen Liquidierungstagfahrt nur mit

7) In den oben erwähnten Fällen ist, wenn die Natur des Gewerbes es fordert, ein nach § 55 geeigneter Stellvertreter (Geschäftsführer) zu bestellen.

§ 57.

Zurücknahme der Gewerbeberechtigung.

1) Wenn bei einem Gewerbetreibenden der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel eines der gesetzlichen Erfordernisse des selbständigen Gewerbebetriebes nachträglich zum Vorschein kommt, kann der Fortbetrieb des Gewerbes von der zur Entgegennahme der Gewerbeaufnahme, beziehungsweise von der zur Verleihung der Konzession zuständigen Behörde untersagt und der Gewerbeschein, beziehungsweise die Konzession zurückgenommen werden.

2) Bei den im § 15, Punkt 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9, 12, 13, 15, 16, 22 und 23, angeführten Gewerben kann die Konzession auch dann zurückgenommen werden, wenn das Gewerbe binnen sechs Monaten und bei dem in § 15, Punkt 3, angeführten Gewerbe, wenn dasselbe binnen zwei Monaten nach seiner Erteilung nicht in Betrieb gesetzt oder wenn später durch ebenso lange Zeit der Betrieb ausgesetzt wird.

Ermächtigung des Konkursgerichtes, nach Abhaltung derselben nur auf Grundlage eines Beschlusses der Gläubigerschaft (§ 144) unternommen werden: . . . b) die Abtretung von industriellen oder Handelsunternehmungen, welche zur Masse gehören oder woran der Gemeinschuldner unter persönlicher Haftung beteiligt war, im Vergleichswege mit Last und Vorteil oder überhaupt unter solchen Bedingungen, durch welche die Haftung der Masse oder der Umfang ihrer Ansprüche wesentlich geändert wird."

§ 57, Abs. 1. Vergleiche die Entziehung der Gewerbeberechtigung in den §§ 133b und 139 und die Unterjagung des Beginnes oder der Fortsetzung des Betriebes in § 13, Abs. 2.

3) Sofern ein Gewerbe auf Grund des § 24 an eine Konzession gebunden wird, kann im Verordnungswege bestimmt werden, daß die Konzession von der Verleihungsbehörde zurückgenommen werden kann, wenn ein solches Gewerbe binnen sechs Monaten nach seiner Erteilung nicht in Betrieb gesetzt oder wenn später durch ebenso lange Zeit der Betrieb ausgesetzt wird.

§ 58.

Auszeichnung.

Gewerbeunternehmungen können die Auszeichnung erhalten, den kaiserlichen Adler im Schilde und Siegel zu führen.

§ 59.

Aufsuchen von Bestellungen auf Waren durch Gewerbeinhaber und Handlungsreisende.

1) Die Gewerbeinhaber sind berechtigt, im Umherreisen außerhalb des Standortes selbst oder durch mit

§ 57, Abs. 3. Vergleiche § 19 des Apothekengesetzes vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1907.

§ 58. Vergleiche § 49, Abs. 2 und hinsichtlich der Verleihungsbehörde § 142, Abs. 2. Ferner die W.-V. vom 24. April 1858, R.-G.-Bl. Nr. 61, betreffend die unbefugte Führung des k. k. Reichsadlers oder eines Landeswappens. „Durch die Wahrnehmung, daß einige Privatgesellschaften sich unbefugt des k. k. Reichsadlers oder eines Landeswappens bedienen, findet sich das Ministerium des Innern veranlaßt, in Erinnerung zu bringen, daß die Führung des kaiserl. Reichswappens oder Reichsadlers oder eines Landeswappens von der erhaltenen Allerhöchsten Bewilligung oder von der, in einem besonderen Gesetze ausgesprochenen Gestattung bedingt sei. Der vorkommende unberechtigte Gebrauch ist daher sogleich abzustellen, und gegen jene, welche desselben ungeachtet dieses Verbot übertreten, nach der Verordnung vom 20. April 1854 (Nr. 96 des R.-G.-Bl.), . . . vorzugehen.“

§ 59, Abs. 1. Siehe bezüglich des Gewerbebetriebes außerhalb des Standortes § 41; ferner Art. 49 des Hand-

amtlichen Legitimationen versehen, in ihrem Dienste stehende Bevollmächtigte (Handlungsreisende) Bestellungen auf Waren bei Kaufleuten, Fabrikanten, Gewerbetreibenden, überhaupt bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusehen; sie dürfen hierbei, außer auf Märkten, keine Waren zum Verkaufe, sondern nur Muster mitführen.

²⁾ Das Auffuchen von Bestellungen auf Waren bei Personen, bei denen die betreffenden Waren nicht in ihrem Geschäftsbetriebe Verwendung finden, ist den Gewerbeinhabern oder deren Bevollmächtigten hinsichtlich des Betriebes von Kolonial-, Spezerei- und Materialwaren innerhalb wie außerhalb des Standortes unbedingt verboten; hinsichtlich anderer Waren ist das Auffuchen von Bestellungen außerhalb des Standortes bei den erwähnten Personen nur in einzelnen Fällen über ausdrückliche, schriftliche, auf bestimmte Waren lautende, an den Gewerbeinhaber gerichtete Aufforderung gestattet.

³⁾ Der Handelsminister ist jedoch ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen, nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der beteiligten Genossenschaften, für bestimmte Waren oder Bezirke oder für einzelne Gewerbe, im Verordnungswege das Auffuchen von Bestellungen auf Waren bei den im Absätze 2 erwähnten Personen auch ohne diese Aufforderung zuzulassen.

Ges. = B. vom 17. Dezember 1862, R. = G. = Bl. Nr. 1 ex 1863; die Bestimmungen über die Provision in den §§ 10—13 des Handlungsgehilfengesetzes vom 16. Jänner 1910, R. = G. = Bl. Nr. 20, und die M. = B. vom 7. Juni 1905, R. = G. = Bl. Nr. 95, betreffend die Befreiung der Muster der Handlungsreisenden von der Verpflichtung zur statistischen Anmeldung.

§ 59, Abs. 3. Siehe die M. = B. vom 27. Dezember 1902, R. = G. = Bl. Nr. 242 (§§ 1, 10 und 12), und vom 24. Juli 1903, R. = G. = Bl. Nr. 164, im 2. Teile unter III.

§ 59 a.

Erzeuger von Uhren, Gold- und Silberwaren, Großhändler mit diesen Artikeln, dann Juwelen- und Edelsteinhändler, sowie die in ihrem unmittelbaren Dienste stehenden Bevollmächtigten sind, sofern der Standort des betreffenden Gewerbes sich im Inlande befindet, besugt, auf ihren Geschäftsreisen nicht bloß Muster, sondern die zu verkaufenden Waren selbst, falls nach der Natur derselben ein Verkauf nach Muster abgeschlossen erscheint, zum Verkaufe mit sich zu führen, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Waren nur an besugte Wiederverkäufer abgesetzt werden dürfen.

§ 59 b.

¹⁾ Über den Inhalt und die Ausfertigung der für Handlungsreisende bestimmten Legitimation werden die erforderlichen Bestimmungen nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern im Verordnungswege erlassen.

²⁾ Ansuchen um diese Legitimationen sind längstens binnen acht Tagen zu erledigen und dürfen nur aus in der bezüglichen Verordnung bestimmten Gründen abschlägig beschieden werden.

³⁾ Im Verordnungswege wird ferner bestimmt, inwiefern die im § 59 a erwähnten Personen einer besonderen Legitimation des zuständigen Pünzierungsamtes bedürfen.

§ 59 a. Siehe § 13 der M. = B. vom 27. Dezember 1902, R. = G. = Bl. 242, im 2. Teile unter III, und die M. = B. vom 21. Februar 1906, R. = G. = Bl. Nr. 35, betreffend die Behandlung der von Handlungsreisenden unpunziert eingeführten Muster von Edelmetallen.

§ 59 b. Siehe die §§ 2—11 und 13 der M. = B. vom 27. Dezember 1902, R. = G. = Bl. Nr. 242, im 2. Teile unter III.

§ 59 c.

Aussuchen von Bestellungen auf Waren durch selbständige Handelsagenten.

1) Handelsagenten, welche nicht im Dienste eines Gewerbetreibenden stehen, haben ihren Geschäftsbetrieb nach § 11 anzumelden.

2) Dieselben dürfen den in § 59, Absatz 1, bezeichneten Personen Muster von Gegenständen, welche in deren Geschäftsbetriebe Verwendung finden, zum Zwecke der Anknüpfung von Geschäften vorlegen, ihnen die Preise der Waren mitteilen und von ihnen Bestellungen auf Gegenstände der gedachten Art annehmen.

3) Handelsagenten ist nicht gestattet, außer ihren Mustern noch Waren mit sich zu führen, Muster oder Waren für eigene Rechnung zu verkaufen und in Agentiegeschäfte mit anderen Personen zu treten, als solchen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden.

4) Handelsagenten, welche ihr Geschäft im Umherreisen betreiben, dürfen keine eigenen Warenlager oder Magazine halten.

5) Muster sind als solche vom Vollmachtgeber des Agenten zu bezeichnen.

§ 59 d.

Vertrieb von Druckschriften.

Auf den Vertrieb von Druckschriften und das Sammeln von Prämumeranten oder Subskribenten

§ 59 c, Abs. 1. Siehe die §§ 14 und 15 der M.-B. vom 27. Dezember 1902, R.-G.-Bl. Nr. 242, im 2. Teile unter III. Vergleiche Rdg.-Pat. Art. V, f, und Art. 272, P. 4, Hand.-Ges.-B. vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1863.

§ 59 d. Vergleiche die Anmerkungen zu § 15, P. 1.

kommen die Bestimmungen der §§ 59, 59 b und 59 c nicht zur Anwendung; hiefür gelten lediglich die im Preßgesetze gegebenen besonderen Vorschriften.

§ 59 e.

Ausländische Handlungsreisende.

Handlungsreisende, welche ausländische Industrie-, Gewerbe- oder Handelsunternehmungen vertreten, unterliegen, sofern sie nach den jeweilig geltenden Handelsverträgen zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen sind, gleichfalls den vorstehenden Bestimmungen; der in § 59 b, Absatz 1, erwähnten Legitimation bedürfen jene Handlungsreisenden und selbständigen Agenten nicht, welche durch die in den Handelsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte bereits legitimiert sind.

§ 60.

Feilbieten im Umherziehen.

1) Das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort, außer auf Märkten, und das Umhertragen und Anbieten von Waren von Haus zu Haus darf nur von den nach dem Gesetze über den Hausierhandel hiezu befugten Personen betrieben werden.

2) Diese Beschränkung findet jedoch auf Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, welche, wie Milch, Eier,

§ 60, Abs. 1. Vergleiche das Hausierpatent vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252, mit dem die §§ 20 und 21 desselben abänderndem Gesetze vom 21. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 37, betreffend die Kompetenz der Behörden bei Übertretungen des Hausiergesetzes, und die M.-B. vom 23. Dezember 1881, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1882 (in der Anmerkung zu § 62).

§ 60, Abs. 2 und 5. Siehe die §§ 16 und 17 der M.-B. vom 27. Dezember 1902, R.-G.-Bl. Nr. 242, im 2. Teile unter III. Bezüglich der Sonntagsruhe siehe § 75, Art. XII.

Obst, Gemüse, Naturblumen, Butter, Geflügel und Holz, dem täglichen Verbrauche dienen, ferner auf natürliche Säuerlinge, sofern die Feilbietung dieser Artikel von Haus zu Haus oder auf der Straße durch die Produzenten oder deren Beauftragte oder durch befugte Handelstreibende ausgeübt wird, keine Anwendung.

¹⁾ Geistige Getränke und Essig sind von der durch die vorstehenden Bestimmungen gewährten Verkehrserleichterung ausgeschlossen.

²⁾ In einzelnen Gemeinden kann dieses Feilbieten aus sanitären oder marktpolizeilichen Rücksichten über Antrag der Gemeindevertretung, welche die beteiligten gewerblichen Genossenschaften zu hören hat, durch die politische Landesbehörde für bestimmte Artikel und auf bestimmte Zeit, eventuell für bestimmte Gemeindeteile untersagt werden.

³⁾ In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die Gewerbebehörde nach Anhörung der betreffenden Genossenschaften für einen Zeitraum von je drei Jahren und auf Widerruf in ihrem Bezirke anfassigen kleineren Gewerbetreibenden zu deren besserem Fortkommen das Feilbieten ihrer eigenen Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde des Standortes ihres Gewerbes von Haus zu Haus gestatten. Zu diesem Zwecke werden eigene amtliche Legitimationen ausgefertigt. Für einen Gewerbetreibenden wird nur je eine Legitimation ausgefertigt, die aber zugleich auf bestimmte Mitglieder der Familie oder auf einen im vorhinein zu nennenden Stellvertreter lauten kann.

§ 60 a.

Das Feilbieten von Brot und sonstigen Bäckerwaren von Haus zu Haus oder auf der Straße ist mit Ausnahme der in § 60, Absatz 1 und 5, erwähnten Fälle verboten. Die Zustellung von Brot und sonstigen

Bäckerwaren an die Kunden des Bäckers ist nur über Bestellung durch ihn selbst, seine Angehörigen, sowie durch seine Hilfsarbeiter zulässig.

§ 60 b.

Die Verwendung von Kindern unter vierzehn Jahren zu den in den §§ 60 und 60 a erwähnten Feilbietungen ist verboten; die Verwendung von weiblichen Personen unter achtzehn Jahren zu diesem Zwecke kann von der Gewerbebehörde eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 61.

Verkehr über die Grenze.

¹⁾ Die im Auslande wohnenden Gewerbetreibenden können, wenn den österreichischen Staatsangehörigen das gleiche Recht in dem betreffenden fremden Lande eingeräumt ist, solche Gewerbsarbeiten, zu deren Verrichtung keine Konzession erforderlich ist, über Bestellung im Inlande ausführen.

²⁾ Das Einbringen der im Auslande gefertigten Gegenstände und das Abliefern derselben an die Besteller unterliegt den durch die Zollvorschriften gegebenen Beschränkungen.

V. Hauptstück.

Marktverkehr.

§ 62.

Marktbefuch.

¹⁾ Jedermann ist berechtigt, die Märkte mit allen im Verkehre gestatteten Waren zu beziehen, soweit selbe

§ 60 b. Siehe die allgemeine Bestimmung hinsichtlich der jugendlichen Hilfsarbeiter § 94, Abs. 1—4.

§ 61. Siehe hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Grenzbezirke § 10, bezüglich der Reziprozität die bei § 8 angeführten Handelsverträge.

§ 62. Bezüglich der Sonntagsruhe siehe § 75, Art. XII; bezüglich der Berechtigung der Hausierer zum Marktbefuche

nach der Gattung des Marktes zum Verkehre auf demselben zugelassen sind.

²⁾ Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, können jedoch auch auf Märkten nur von den mit der bezüglichen Konzession versehenen Gewerbsleuten feilgeboten werden.

§ 63.

Fieranten.

Wer aus dem Beziehen von Märkten ein selbstständiges Gewerbe macht (Fierant, Marktfahrer), hat dieses nach § 13 *) anzumelden.

§ 64.

Ausländer.

Ausländer werden rücksichtlich des Rechtes zum Marktbefuche wie Inländer behandelt, soweit nicht eine

siehe die M.-V. vom 23. Dezember 1881, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1882: „Die Bestimmung der Verordnung des bestandenem Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 6. Oktober 1855, Z. 6914, mit welcher den Hausierern das Recht eingeräumt worden war, die Jahrmärkte zu besuchen und ihre Waren auf offenem Stande oder in festen Verkaufsstätten während der Dauer des Jahrmarktes feilzubieten, wird aufgehoben, und die Berechtigung der Hausierer auf den Handel im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus ohne bestimmte Verkaufsstätte beschränkt. Die weitere Bestimmung der vorerwähnten Verordnung, mit welcher die vereinigte Ausübung des Hausierhandels und der Marktstierantie als unzulässig erklärt worden ist, bleibt aufrecht.“

§ 64. Siehe § 8 und die Anmerkungen hiezu; insbesondere hinsichtlich Ungarns das Gesetz vom 30. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 278, betreffend die wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen, Art. XV, Abs. 4. „Die Angehörigen des einen Staates werden ferner bezüglich des Markt- und Messverkehrs in dem anderen Staatsgebiete den Einheimischen völlig gleichgestellt sein.“

*) Wichtig § 11, Abs. 2.

Abweichung hievon in Anwendung der Reziprozität verfügt wird.

§ 65.

Gegenstände des Marktverkehrs:

a) auf Hauptmärkten.

Gegenstände des Marktverkehrs auf Messen, Jahrmärkten und den ihnen durch spezielle Verordnungen für die Kurzeit gleichgestellten Badeorten, dann auf Kirchtagsmärkten, sind alle im freien Verkehre gestatteten Waren, insofern nicht die bezüglichen Marktberechtigungen ausdrücklich auf einzelne Gattungen von Gegenständen, wie z. B. Vieh, Wolle, Getreide, Kinderspielwaren etc., beschränkt sind.

§ 66.

b) auf Wochenmärkten.

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind: Lebensmittel und rohe Naturprodukte, Wirtschafts- und Ackergeräte, Erzeugnisse, welche zu den landesüblichen Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgegend gehören, und gemeine Artikel des täglichen Verbrauches.

§ 65. Bezüglich der im freien Verkehre gestatteten Waren vergleiche a. b. G.-V. § 311. „Alle körperliche und unkörperliche Sachen, welche ein Gegenstand des rechtlichen Verkehrs sind, können in Besitz genommen werden.“ § 355. „Alle Sachen sind insgemein Gegenstände des Eigentumsrechtes, und jedermann, den die Gesetze nicht ausdrücklich ausschließen, ist befugt, dasselbe durch sich selbst oder durch einen anderen in seinem Namen zu erwerben.“ § 356. „Wer also behauptet, daß der Person, die etwas erwerben will, in Rücksicht ihrer persönlichen Fähigkeit, oder in Rücksicht auf die Sache, die erworben werden soll, ein gesetzliches Hindernis entgegenstehe, dem liegt der Beweis ob.“ Im freien Verkehre nicht gestattet sind: Auswärtige Lotterielose (§§ 438, 439, 444 Gef.-Str.-Gef. und Hofmann.-Dekr. vom

§ 67.

1) Andere als diese Artikel auf Wochenmärkten in Buden und Ständen feil zu halten, ist in der Regel nur den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbetreibenden rücksichtlich der Gegenstände ihres Gewerbes gestattet, es wäre denn, daß bereits in einzelnen Orten bisher für die betreffenden Erzeugnisse auch auswärtige Gewerbsleute zugelassen sind.

2) Es ist übrigens in Orten, wo durch die sesshaften Gewerbsleute dem Konsumtionsbedarfe nicht entsprochen wäre, der politischen Landesstelle unbenommen anzuordnen, daß für die bezüglichen Artikel auch auswärtige Gewerbetreibende auf den Wochenmärkten zugelassen werden.

§ 68.

Gleichberechtigung der Marktbesucher.

1) Allen Marktbesuchern stehen im Betriebe ihrer Marktgeschäfte die gleichen Befugnisse zu.

2) Einrichtungen, wonach die ersten Stunden des Marktes für die Einkäufer im kleinen vorbehalten werden, dürfen nur bei Wochenmärkten und in Anwendung auf Lebensmittel stattfinden, wenn die örtlichen Gewohnheiten und Bedürfnisse dafür sprechen.

13. Dezember 1836, Pol. Ges.=Sg. Bd. 64), ärarische Monturstücke (Hof.-Kgl.=Defr. vom 5. Dezember 1800, Pol. Ges.=Sg. Bd. 15, S. 201, mit der Abänderung durch das Hof.-Kgl.=Defr. vom 29. August 1839, Pol. Ges.=Sg. Bd. 67, S. 169), Kreuzpartikeln und Reliquien (Hof.=Defr. vom 25. November 1826, Just. Ges.=Sg. Nr. 2234), Sprengstoffe (§ 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R.=G.=Bl. Nr. 134, im 2. Teile unter I, d, 3.

§ 67. Vergleiche die M.=B. vom 3. November 1855, R.=G.=Bl. Nr. 190, über den Wirkungskreis der politischen Behörden und Gerichte in bezug auf die Vormerkprotokolle über verkäufliche Gewerbe und über Markthitten.

§ 69.

Marktgebühren.

Der Marktverkehr darf von den Gemeinden mit feinen andern, als solchen Abgaben belegt werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Buden und Gerätschaften, und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen bilden.

§ 70.

Marktordnungen.

Innerhalb obiger Bestimmungen hat jede Gemeinde, in welcher Märkte abgehalten werden, unter Genehmigung der politischen Landesstelle die Marktordnung, welche auch den Marktgebührentarif zu enthalten hat, nach den örtlichen Bedürfnissen festzusetzen, wobei auch zu bestimmen ist, inwieweit der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen auf den Marktplätzen gestattet werde.

§ 71.

Marktrechtsverleihung.

Besondere Vorschriften bestimmen, wie von den Gemeinden die Berechtigung zur Abhaltung von Märkten

§ 70. Vergleiche § 20 a, Abs. 1.

§ 71. Vergleiche das Hof.=Defr. vom 15. September 1791, (Ges.=Sg. Leopold II, Bd. IV, A. 835, S. 537), betreffend den Vorgang bei Bestätigung alter Marktprivilegien, den Min.=Erl. vom 4. Mai 1849, R.=G.=Bl. Nr. 238, womit Bestimmungen wegen Erteilung von Bewilligungen zur Abhaltung von Jahrmärkten festgesetzt werden; ferner bezüglich der Kompetenz zur Erteilung der Marktbefugnisse die M.=B. vom 19. Jänner 1853, R.=G.=Bl. Nr. 10; nach Abschnitt B, § 31, B. a, im Zusammenhange mit der M.=B. vom 30. August 1868, R.=G.=Bl. Nr. 123, erteilt die politische Bezirksbehörde die Befugnisse zu Wochenmärkten, nach Abschnitt C, § 38, P. c, der erzitierten Verordnung die politische Landesstelle solche zu Jahrmärkten. In letzter Instanz fungiert das Ministerium des Innern.

erworben wird und welche Rücksichten bei solchen Bewilligungen zu beobachten sind. Die bestehenden Berechtigungen zur Abhaltung von Märkten können nur mit Zustimmung der Verleihungsbehörde, welche vorher die für die Gewerbe des betreffenden Ortes bestehenden Gewonnschaften zu hören hat, zurückgelegt werden.

VI. Haupttitel.

Gewerbliches Hilfspersonal.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 72.

1) Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern ist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen Gegenstand freier Übereinkunft.

2) In Ermanglung einer Übereinkunft entscheiden zunächst die dafür erlassenen besonderen Vorschriften, dann das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch.

§ 72. Vergleiche Hand.-Geh.-Gef. vom 16. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 20, § 42, Abs. 2: „Desgleichen bleiben, insoweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, die Vorschriften der Gewerbeordnung mit Ausnahme der §§ 72, 77, 80 bis 81 i, 84, 85, für die in diesem Gesetze geregelten Dienstverhältnisse, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet, anrecht.“

Vergleiche ferner die §§ 246 und 1151—1162 a. b. G.-B., Art. 57—65, Hand.-Gef.-B. und §§ 25 und 39, Abs. 2 des Einführungsgesetzes hiezu, § 15 Reichswassergesetz vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66, § 2 des Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R.-G.-Bl. Nr. 146, und § 22, Abs. 2, des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe (im 2. Teile unter I, b, 1).

§ 73.

Hilfsarbeiter.

1) Unter Hilfsarbeitern werden in diesem Gesetze alle Arbeitspersonen, welche bei Gewerbeunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes verstanden, und zwar:

- a) Gehilfen (Handlungsgehilfen, Gefellen, Kellner, Putzher bei Fuhrgewerben u. dgl.);
- b) Fabriksarbeiter;
- c) Lehrlinge;
- d) jene Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden (ohne zu den im Artikel V, lit. d des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung bezeichneten Personen zu gehören).

2) Zu den Hilfsarbeitern gehören auch die Arbeitspersonen, welche bei solchen Gewerbeunternehmungen regelmäßig beschäftigt sind, die von dem in Artikel V des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung aufgeführten physischen oder moralischen Personen neben den der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Beschäftigungen oder Unternehmungen dieser Personen betrieben werden.

3) Die für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Individuen,

§ 73, P. a. Bezüglich des Begriffes der Handlungsgehilfen siehe § 1 des Hand.-Geh.-Gef. vom 16. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 20.

§ 73, P. b. Siehe die §§ 96 a und 96 b.

§ 73, P. c. Siehe die §§ 97—104 a.

§ 73, P. d. Siehe § 106, Abs. 5.

§ 73, Abs. 3. Bezüglich des Dienstvertrages fallen diese Angestellten unter das Hand.-Geh.-Gef. (§ 2 dieses Gesetzes), hinsichtlich der Krankenfallenzugehörigkeit siehe § 121 und das Krankenversicherungsgesetz vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33.

wie: Werkführer, Mechaniker, Faktoren, Buchhalter, Kassiere, Expedienten, Zeichner, Chemiker u. dgl. werden unter Hilfsarbeitern nicht begriffen.

§ 74.

Vorsorge für Hilfsarbeiter.

1) Jeder Gewerbeinhaber ist verpflichtet, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen bezüglich der Arbeits-

§ 74. Siehe § 26; vergleiche das Gesetz vom 17. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 117, betreffend die Bestellung von Gewerbeinspektoren, die M.-B. vom 14. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 42, betreffend die Amtsführung der Gewerbeinspektorassistenten, mit der durch die M.-B. vom 2. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 215, erfolgten Abänderung, die M.-B. vom 6. April 1909, R.-G.-Bl. Nr. 66, womit die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in 38 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der k. k. Gewerbeinspektoren eingeteilt werden (im 2. Teile unter VII, 1, 4, 5 u. 2), ferner § 18 des Hand.-Geh.-Ges. vom 16. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 20, die M.-B. vom 23. November 1905, R.-G.-Bl. Nr. 176, mit welcher ... allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erlassen werden, die M.-B. vom 15. April 1908, R.-G.-Bl. Nr. 81, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der mit gewerblichen Anstreichern, Lackierern und Malerarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden (im 2. Teile unter IX, 1, 2), das Gasregulativ vom 18. Juli 1906, R.-G.-Bl. Nr. 176 (im 2. Teile unter I, k), die M.-B. vom 17. Jänner 1885, R.-G.-Bl. Nr. 8, durch welche zum Schutze der bei der Erzeugung von Phosphorzinnowaren beschäftigten Personen bezüglich der in den Betriebsanlagen erforderlichen Einrichtungen und Vorkehrungen Anordnungen getroffen werden (im 2. Teile unter I, g, 3), das Gesetz vom 13. Juli 1909, R.-G.-Bl. Nr. 119, betreffend die Herstellung von Zündhölzchen und anderen Zündwaren (im 2. Teile unter I, p), die M.-B. vom 15. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 163, betreffend den Verkehr mit Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen (im 2. Teile unter I, d, 7), die M.-B. vom 17. Februar 1905, R.-G.-Bl.

räume, Maschinen und Werkgerätschaften herzustellen und zu erhalten, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit seines Gewerbebetriebes oder der Betriebsstätte zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind.

2) Insbesondere hat der Gewerbeinhaber Sorge zu tragen, daß Maschinen, Werkseinrichtungen und ihre Teile, als Schwungräder, Transmissionen, Kassenlager, Aufzüge, Rufen, Kessel, Pfannen u. dgl. derart eingefriedet oder mit solchen Schutzvorrichtungen versehen werden, daß eine Gefährdung der Arbeiter bei unachtsamer Verrichtung ihrer Arbeit nicht leicht bewirkt werden kann.

3) Auch gehört zu den Obliegenheiten des Gewerbeinhabers, die Vorsorge zu treffen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit nach Maßgabe des Gewerbes möglichst licht, rein und staubfrei erhalten werden, daß die Lüfterneuerung immer eine der Zahl der Arbeiter und den Beleuchtungsanordnungen entsprechende, sowie der nachteiligen Einwirkung schädlicher

Nr. 24, betreffend die Herstellung und Verwendung von Äthylen, sowie den Verkehr mit Kalziumkarbid (im 2. Teile unter I, d, 6), die M.-B. vom 28. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1897, betreffend das Verbot der Verwendung irrespirabler Gase entwickelnder Heizvorrichtungen ohne Vorkehrungen zur unschädlichen Abfuhr der Verbrennungsgase in geschlossenen, zum Aufenthalte von Menschen dienenden Räumen (im 2. Teile unter IX, 3), die M.-B. vom 7. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 24, mit welcher Vorschriften zur Verhütung von Unfällen und zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter bei der gewerblichen Ausführung von Hochbauten erlassen werden (im 2. Teile unter I, b, 8), endlich die M.-B. vom 29. Mai 1908, R.-G.-Bl. Nr. 116, mit welcher Vorschriften für den gewerbemäßigen Betrieb von Steinbrüchen, Behm-, Sand- und Schottergruben erlassen werden (im 2. Teile unter I, s).

Ausdünstungen entgegenwirkende und daß insbesondere bei chemischen Gewerben die Verfahrens- und Betriebsweise in einer die Gesundheit der Hilfsarbeiter tunlichst schonenden Art eingerichtet sei.

4) Nicht minder haben Gewerbeinhaber, wenn sie Wohnungen ihren Hilfsarbeitern überlassen, diesem Zwecke keine gesundheitschädlichen Räumlichkeiten zu widmen.

5) Schließlich sind die Gewerbeinhaber verpflichtet, bei der Beschäftigung von Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Jahre und von Frauenpersonen überhaupt, tunlichst die durch das Alter, beziehungsweise das Geschlecht derselben gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen.

§ 74 a.

Arbeitspausen.

1) Zwischen den Arbeitsstunden sind den Hilfsarbeitern angemessene Ruhepausen zu gewähren, welche

§ 74 a. Vergleiche die nachstehende „Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 27. Mai 1885, N.-G.-Bl. Nr. 82, womit auf Grund des § 74 a des Gesetzes vom 8. März 1885 (N.-G.-Bl. Nr. 22) besondere Bestimmungen bezüglich der Arbeitspausen im Gewerbebetriebe erlassen werden.

Auf Grund des § 74 a des Gesetzes vom 8. März 1885 (N.-G.-Bl. Nr. 22), betreffend die Änderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, werden für die nachstehenden Kategorien von Gewerben die unten folgenden Bestimmungen bezüglich der den Hilfsarbeitern zwischen den Arbeitsstunden zu gewährenden Ruhepausen getroffen.

§ 1. 1. Eisenhüttenwerke: Für die Arbeiter bei den Hochofen, Koksanstalten, Kehlereien, Röstöfen, Puddelwerken, Walzwerken, Stahlwerken, Eisen- und Metallgießereien kann von der Feststellung von auf bestimmte Zeitpunkte fallenden Ruhepausen abgesehen werden.

Die Ruhepausen können vielmehr auf die aus der Natur des Betriebes sich ergebenden freien Zeitpunkte verlegt werden.

nicht weniger als anderthalb Stunden betragen müssen, wovon nach der Beschaffenheit des Gewerbebetriebes

Für den auf einer Bergwerksverleihung beruhenden Betrieb von Schmelz-, Röst- und Pochöfen hat diese Verordnung nicht Anwendung zu finden; für denselben gelten vielmehr die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1884 (N.-G.-Bl. Nr. 116).

2. Eisenemalierwerke (Emailgeschirrfabriken): Für die beim Brennen der Emailgeschirre, beim Schmelzen der Glasur und beim Brennen des Finnes beschäftigten Arbeiter kann von der Feststellung von auf bestimmte Zeitpunkte fallenden Ruhepausen abgesehen werden.

Die Ruhepausen können auf die aus dem Gange des Betriebes sich ergebenden freien Zeitpunkte verlegt werden, ohne daß jedoch die gesetzlich normierte Dauer derselben hierdurch einen Eintrag zu erleiden hat.

3. Kupfer-, Messing-, Tombak-, Packong- und Chinasilberwerke, Gelb- und Zinngießereien, Glockengießereien: Für die bei offenen Feuern und Öfen beschäftigten Arbeiter kann von der Feststellung von auf bestimmte Zeitpunkte fallenden Ruhepausen Umgang genommen werden.

Die gesetzlich bestimmte Gesamtdauer der Ruhepausen ist jedoch einzuhalten.

4. Schmiede, Wagner: Die Ruhepausen, insbesondere die einstündige Mittagspause, können im Bedarfsfalle, namentlich bei dringenden Reparaturen, entsprechend verlegt oder verteilt werden.

5. (In dem der M.-Bl. vom 4. März 1898, N.-G.-Bl. Nr. 44, entsprechenden Wortlaute.) Palf-, Zement-, Magnesit-, Gips- und Ziegelwerke, Strontiananlagen, Tonwaren- und Porzellanerzeugung:

a) Für die bei den Brennöfen im kontinuierlichen Betriebe beschäftigten Arbeiter können die Ruhepausen in einer den Betriebsverhältnissen angemessenen Weise eingehalten werden.

b) Von den bei den Mahlgängen beschäftigten Arbeitern hat je ein angemessener Teil (je die Hälfte oder ein Drittel) abwechselnd die Mittagsruhepause zu halten. Im übrigen kann bezüglich dieses Personales von weiteren bestimmten Ruhepausen abgesehen werden. Allen

tunlichst eine Stunde auf die Mittagszeit zu entfallen hat. Wenn die Arbeitszeit vor oder diejenige nach der

sonstigen Arbeitern sind die gesetzlichen Ruhepausen zu gewähren. Bei den Mühlen mit einem geringen Arbeitspersonal (2 bis 3 Personen) kann von der Feststellung von auf bestimmte Zeitpunkte fallenden Ruhepausen abgesehen werden. Die Ruhepausen können vielmehr auf die aus dem Gange des Betriebes sich ergebenden freien Zeitpunkte verlegt werden.

6. Glashüttenbetrieb: Für die bei den kontinuierlich im Betriebe stehenden Ofen beschäftigten Arbeiter (Schmelzpersonal) kann von der Feststellung von auf bestimmte Zeitpunkte fallenden Ruhepausen abgesehen werden. Für die Glasmacher (Glasbläser, Glasstreckler) und deren Hilfspersonal können die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitspausen auf die üblichen (unter dem Namen „Mahlzeiten“ nach je 4—5 Stunden Arbeitszeit bei Tag in der Dauer von je 1, bei Nacht von 1½—2½ Stunden eintretenden) Pausen verlegt werden.

7. Textilindustrie, und zwar:

- a) Färberei, Bleicherei, Druckerei, Appretur, Schlichterei, Walkerei, Wäscherei: Die Arbeitspausen können auf jene Zeitabschnitte, wo der Gang der Arbeit Ruhepausen gestattet, verlegt oder verteilt werden;
- b) Spinnerei und mechanische Weberei: Bei diesen Industriezweigen kann von der Einstellung des Betriebes (Abstellung der Maschinen) behufs Einhaltung der Vor- und Nachmittagspausen für die bei den Maschinen beschäftigten Arbeiter abgesehen werden.

8. Papier- und Holzzeugfabrikation: Von der Feststellung regelmäßiger, für begrenzter Ruhepausen kann bezüglich der bei der Heizung und bei den Maschinen (Holländern, Papier- und Pappenmaschinen, Desfibrenzen, Kochapparaten) verwendeten Arbeiter abgesehen werden. Dagegen sind den übrigen Arbeitern (im Papiersortier- und Satinierfaale, bei der Hadernsortierung, im Packraum, in der Holzpuherei usw.) die gesetzlichen Ruhepausen zu gewähren.

9. Mahlmühlen: Von dem Maschinenpersonal, wie Maschinewärtern, Heizern und den bei den Mählapparaten beschäftigten Arbeitern hat je ein angemessener Teil (je die

Mittagsstunde fünf Stunden oder weniger beträgt, so kann die Ruhepause mit Ausnahme der für die Mit-

hälfte oder ein Drittel) abwechselnd mindestens ½ Stunde die Mittagsruhepause zu halten. Im übrigen kann bezüglich dieses Personals von weiteren bestimmten Ruhepausen abgesehen werden. Den sonstigen Arbeitern, wie dem Magazinpersonal, den Mählsentischlern, Schloßern, Bindern, Mehlfassern usw. sind die gesetzlichen Ruhepausen zu gewähren.

Bei den Mahlmühlen mit einem geringen Arbeitspersonal (2 bis 3 Personen) kann von der Feststellung von auf bestimmte Zeitpunkte fallenden Ruhepausen abgesehen werden. Die Ruhepausen können vielmehr auf die aus dem Gange des Betriebes sich ergebenden freien Zeitpunkte verlegt werden.

10. (In dem der M.-B. vom 21. Februar 1908, R.-G.-Bl. Nr. 48, entsprechenden Wortlaute.) Zuckerraffinerien (Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien): Von der Bedienungsmannschaft der Apparate, welche die Betriebsstadien von der Saftreinigung bis zur Trennung des Sirups von den Kristallen umfassen, also der Vakuum- und der Verdampfungsapparate, sowie der Diffuseure und der Schnitzel-darren, hat je ein angemessener Teil (je die Hälfte oder ein Drittel) abwechselnd mindestens eine halbe Stunde Mittagsruhepause zu halten, sofern es mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, die mindestens ½ stündige Mittagspause allgemein gleichzeitig zu gewähren. Von sonstigen auf bestimmte Zeitpunkte fallenden Arbeitspausen kann bei diesen Arbeitern abgesehen werden.

Den übrigen Arbeitern dagegen, wie den im Spodium-hause, Füllhause, bei der Bodenarbeit, im Nachprodukten-lokal usw. beschäftigten Arbeitern, sind die gesetzlichen Ruhepausen einzuräumen.

11. Sirup- und Traubenzuckererzeugung: Bei den eine Unterbrechung nicht zulassenden Arbeitsverrichtungen können die gesetzlichen Ruhepausen auf die aus der Natur des Betriebes sich ergebenden freien Zeitpunkte verlegt werden.

12. Bäcker, Zuckerbäcker: Die Ruhepausen, insbesondere die einstündige Mittagspause, können, soweit dies der Betrieb erfordert, entsprechend verlegt oder verteilt werden.

tagszeit bestimmten Stunde für die betreffende Arbeitszeit entfallen.

13. Bierbrauerei, Malzfabrikation, Branntweinbrennerei, Essigfabrikation (mit Ausnahme der Weineisigerzeugung), Likörherzeugung (mit Ausnahme der Herstellung von Likören auf kaltem Wege), Presseheferzeugung, Kunstseifenfabrikation: Von den im kontinuierlichen Betriebe beschäftigten Arbeitern hat je ein angemessener Teil (je die Hälfte oder ein Drittel) abwechselnd mindestens eine halbstündige Mittagsruhepause zu halten.

Von der Feststellung sonstiger bestimmter Ruhepausen kann bei diesen Arbeitern abgesehen werden.

Dagegen sind den übrigen Arbeitern die gesetzlichen Ruhepausen einzuräumen.

14. Chemische Industrie: Sofern die chemischen Operationen zu bestimmten Stunden nicht unterbrochen werden können, ist die Verlegung der Arbeitspausen auf die aus dem Gange des Betriebes sich ergebenden freien Zeitpunkte gestattet.

Dies gilt insbesondere von der Fabrikation von Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure und Weinsäure, Soda und Salpeter, von der Pottasche-, der Stärkefabrikation und der Fabrikation ätherischer Öle; desgleichen von der Holzverkohlung (Retorten- Köhlerei) und der damit zusammenhängenden Destillation chemischer Produkte; ebenso von der Fettindustrie (Seifen-, Seifen-, Glycerin-, Margarin- und Glycerinfabrikation, Petroleum- und Ozokerittrassinerie) bezüglich der bei den Dampfverfeinerungs-, Destillier- und Extraktionskesseln und Apparaten beschäftigten Arbeiter, wogegen allen anderen Arbeitern bei dieser Industrie die gesetzlichen Ruhepausen einzuräumen sind.

Bei der Ölfabrikation kann außer der einständigen Mittags-, respektive Mitternachtspause von weiteren bestimmt fixierten Ruhepausen abgesehen werden.

Bei der Zinckfarbenfabrikation kann von der Einhaltung von auf bestimmte Zeitpunkte fallenden Ruhepausen bezüglich der Feuerleute bei den Brennöfen Umgang genommen werden.

Bei der Leuchtgasherzeugung kann bezüglich aller im kontinuierlichen Betriebe beschäftigten Arbeiter, abge-

²⁾ Bei der Nacharbeit (§ 95) haben diese Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden.

sehen von der Mittagspause, welche abwechselnd von je einem entsprechenden Teile der Arbeiterschicht zu halten ist, von sonstigen regelmäßigen, für begrenzten Arbeitspausen Umgang genommen werden.

15. Zeitungsdruckerei: Es kann von der Einhaltung fixer, auf bestimmte Stunden fallender Arbeitspausen unter der Voraussetzung abgesehen werden, daß hiedurch die gesetzliche Gesamtdauer der Arbeitspausen nicht beeinträchtigt wird.

16. Handelsgewerbe: Die Mittagspause ist, sofern nicht ohnedies eine Sperrung der Geschäfte zur Mittagszeit stattfindet, im Wege der Abwechslung des Hilfspersonales zu bewerkstelligen. Im übrigen können fixierte weitere Pausen (Vor- und Nachmittagspausen) entfallen.

17. Transportunternehmungen (Fuhrgewerbe): Sofern sich für das Arbeitspersonale (Kutscher, Konduktoren, Fuhrleute usw.) ohnedies Ruhepausen ergeben, welche zusammengenommen dem gesetzlichen Ausmaße der Arbeitspausen gleichkommen, kann von der Festsetzung bestimmter Zeitpunkte für diese Ruhepausen abgesehen werden und kann insbesondere im Bedarfsfalle die einständige Mittagspause verlegt oder verteilt werden.

18. Gast- und Schankgewerbe: Die Mittagspause kann, dem Gange des Geschäftes entsprechend, verlegt werden. Im übrigen kann, wo sich ohnedies im Laufe des Tages genügende Ruhepausen ergeben, von der Festsetzung bestimmter Zeitabschnitte für dieselben abgesehen werden.

19. Friseur-, Raseur-: Die Mittagspause ist durch Abwechslung der Gehilfen zu bewerkstelligen. Im übrigen kann von der Festsetzung bestimmter Zeitabschnitte für die Ruhepausen Umgang genommen werden.

20. Maschinen- und Pesselswärter bei den auf Dampftrieb basierten Unternehmungen: Die Ruhepausen sind im Wege der Abwechslung der betreffenden Arbeiter zu bewerkstelligen. Falls kein Abwechslungspersonal vorhanden ist, kann dort, wo der Betrieb behufs Einhaltung der Mittagspause auf eine Stunde unterbrochen wird, diese Mittagspause für das oben erwähnte Personal auf eine halbe reduziert werden; auch können die bestimmten Vor- und Nach-

3) Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird nach Anhörung der Handels-

mittagspausen für dieses Personal entfallen. Bei ununterbrochenen Betrieben kann, wenn kein Abwechslungspersonal vorhanden ist, überhaupt von der Feststellung bestimmter Zeitpunkte für die Ruhepausen abgesehen und können die letzteren auf die aus der Natur der Arbeit sich ergebenden freien Zeitpunkte verlegt werden.

(Durch die *M.-B.* vom 2. April 1897, *N.-G.-Bl.* Nr. 88, wurde angereicht:)

21. *Linoleumherzeugung*: Behufs Einhaltung der Mittagspause ist es gestattet, den Betrieb auf eine halbe Stunde zu unterbrechen. Doch ist dafür vorzusehen, daß im Wege der Abwechslung jeder Arbeiter wenigstens eine einstündige Mittagspause genießt. Von der Einhaltung weiterer genau festgesetzter Ruhepausen kann Umgang genommen werden.

(Durch die *M.-B.* vom 16. Oktober 1903, *N.-G.-Bl.* Nr. 210, wurde weiter angereicht:)

22. *Eisenbahntunnelbauten*: Bei den unter die Gewerbeordnung fallenden Eisenbahntunnelbauten kann, sofern bei denselben eine achtstündige Arbeitsschicht eingeführt und für eine befriedigende Luftbeschaffenheit vorgesorgt ist, von der Einhaltung der einstündigen Mittags-, beziehungsweise Mitternachtspause abgesehen werden und dürfen im übrigen die Arbeitspausen auf die sich aus dem Baubetriebe ergebenden freien Zeitpunkte verlegt werden.

(Durch die *M.-B.* vom 9. Jänner 1905, *N.-G.-Bl.* Nr. 7, wurde ferner angereicht:)

23. *Leigwarenfabriken*: Hinsichtlich des an den Walzenmaschinen und Formpressen, beim Einrollen der Leigkladen, beim Ausnehmen des Leiges aus den Maschinen, Zerschneiden und Vorrichten der Leigsträhne zum Trocknungsprozesse, endlich bei der Überwachung des Trocknungsprozesses beschäftigten Arbeitspersonales kann von der Einhaltung fixer auf bestimmte Zeitpunkte im vorhinein festgesetzter Arbeitspausen abgesehen und können die Ruhepausen auf die sich aus dem Betriebsgange ergebenden freien Zeitpunkte verlegt werden.

(Durch die *M.-B.* vom 21. Februar 1908, *N.-G.-Bl.* Nr. 48, wurden endlich angereicht:)

und Gewerbeämtern ermächtigt, je nach dem tatsächlichen Bedarfe einzelnen Kategorien von Gewerben, namentlich jenen, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes untunlich ist, eine angemessene Abfürzung der Arbeitspausen zu gestatten.

24. *Selbständige Elektrizitätswerke sowie Elektrizitätsanlagen, welche nur einen Teil eines gewerblichen Betriebes als dessen Hilfsbetrieb bilden*: Von der Bedienungsmannschaft der Kraftmaschinen, Generatoren und Schalttafeln ist die einstündige Mittagspause im Wege der Abwechslung zu halten, wenn eine Unterbrechung des Betriebes auf eine Stunde zur Einhaltung der Mittagspause untunlich ist; ferner können bestimmte Vor- und Nachmittagspausen entfallen. Wenn kein Abwechslungspersonal vorhanden ist, kann von der Festsetzung bestimmter Zeitpunkte für die Ruhepausen überhaupt abgesehen und können die letzteren auf die aus der Natur der Arbeit sich ergebenden freien Zeitpunkte verlegt werden.

25. *Mechanische Steinsägen*: Für die an den Sägearbeiten beschäftigten Arbeiter kann von der Einhaltung fixer, auf bestimmte Zeitpunkte im vorhinein festgesetzter Arbeitspausen abgesehen und können die Ruhepausen auf die sich aus dem Betriebsgange ergebenden freien Zeitpunkte verlegt werden.

Was im Vorstehenden von den Pausen gesagt ist, hat bei der Nacharbeit sinngemäße Anwendung zu finden.

Sofern durch diese Verordnung gestattet wird, von bestimmten, fix begrenzten Ruhepausen abzusehen, oder die Arbeitspausen dem Gange des Betriebes entsprechend zu verlegen oder zu verteilen, wird vorausgesetzt, daß den von der allgemeinen gesetzlichen Norm ausgenommenen Arbeitern im Laufe der gesamten Arbeitsschicht, beziehungsweise auch während ihrer kontinuierlichen Beschäftigung, hinlänglich Ruhe zum Einnehmen der Mahlzeiten und entsprechenden Ausruhen gegönnt sei.

§ 2. Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§ 3. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 8. März 1885 (*N.-G.-Bl.* Nr. 22) in Wirksamkeit."

§ 75.

Sonn- und Feiertagsruhe.

(An Stelle des § 75 haben zufolge § 1 des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, und des Gesetzes vom 18. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 125, nachfolgende Bestimmungen der Artikel I bis XIV zu treten:)

Artikel I.

An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen.

Artikel II.

Die Sonntagsruhe hat spätestens um 6 Uhr morgens eines jeden Sonntags, und zwar gleichzeitig

§ 75. Durch das Gesetz vom 18. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 125, wurden die Art. VI, VII, IX und X des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, abgeändert, neu hinzugefügt die Art. XII a und XII b. Die vorliegende Fassung ist die derzeit geltende.

Vergleiche das Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger geregelt werden. Art. 13. „Niemand kann genötigt werden, sich an den Feiertagen einer ihm fremden Kirche oder Religionsgesellschaft der Arbeit zu enthalten. An Sonntagen ist jedoch während des Gottesdienstes jede nicht dringende notwendige öffentliche Arbeit einzustellen. Ferner muß an den Festtagen was immer für einer Kirche oder Religionsgenossenschaft während des Hauptgottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses alles unterlassen werden, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte. Dasselbe ist bei den herkömmlichen feierlichen Prozessionen auf den Plätzen und in den Straßen zu beobachten, durch welche sich der Zug bewegt.“

Vergleiche ferner § 8 des Apothekengesetzes vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1907, und die M.-B. vom 18. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Einhaltung der Sonntagsruhe beim Pulververschleiß, im 2. Teile unter VI, 2.

§ 75, Art. II. Siehe § 1 der M.-B. vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, im 2. Teile unter VI, 1.

für die ganze Arbeiterschaft jedes Betriebes zu beginnen und mindestens 24 Stunden zu dauern.

Artikel III.

Von der Bestimmung des Artikels I und II sind ausgenommen:

1. die an den Gewerbelokalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, und welche ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können;
2. die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen;
3. die Arbeiten zur Vornahme der Inventur, und zwar einmal im Jahre;
4. unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Rücksichten oder in Notfällen vorgenommen werden müssen;
5. die persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, insoweit dieselben ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht öffentlich vorgenommen werden.

Artikel IV.

1) Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonntagen zu Arbeiten der im Artikel III, 1, 2, 3 und 4 erwähnten Art verwenden, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonntag die

§ 75, Art. III. Siehe die §§ 10, 11 und 12 derselben Verordnung.

§ 75, Art. IV. Siehe § 11, Schlußabsatz derselben Verordnung.

Namen der beschäftigten Arbeiter, der Ort und die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeit einzutragen sind. Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen der Gewerbebehörde, sowie dem Gewerbeinspektor vorzulegen.

²⁾ Bezüglich der im Artikel III, Punkt 3 und 4, erwähnten Arbeiten ist der Gewerbeinhaber überdies verpflichtet, von der Vornahme dieser Arbeiten noch vor Beginn derselben an die Gewerbebehörde die Anzeige zu erstatten. Wenn die Notwendigkeit des Beginnes oder der Fortsetzung einer solchen Arbeit erst am Sonntag eintritt, so muß die Anzeige spätestens sofort nach Beendigung derselben an die Gewerbebehörde erstattet werden.

³⁾ Diese Anzeigen sind stempelfrei.

⁴⁾ Die Aufgabe der Anzeige bei der k. k. Post gilt als Erstattung der Anzeige an die Gewerbebehörde.

⁵⁾ In beiden Fällen hat die Gewerbebehörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Vornahme dieser Arbeiten vorhanden sind.

Artikel V.

¹⁾ Sofern die im Artikel III unter 1, 2 und 4 erwähnten Arbeiten die Arbeiter am Besuche des Vormittagsgottesdienstes hindern, sind die Gewerbeinhaber verpflichtet, jedem bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeiter an dem nächstfolgenden Sonntage jene freie Zeit zu lassen, welche ihm den Besuch des Vormittagsgottesdienstes ermöglicht.

²⁾ Wenn die im Artikel III unter 1, 2 und 4 bezeichneten Arbeiten länger als drei Stunden dauern, ist diesen Arbeitern mindestens eine vierundzwanzigstündige

§ 75, Art. V. Siehe § 12 derselben Verordnung.

Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage, oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren.

Artikel VI.

¹⁾ Der Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern ist ermächtigt, bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aufschub der betreffenden Arbeit untunlich oder bei denen der Betrieb an Sonntagen im Hinblick auf die täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung oder des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist, die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen im Verordnungswege zu gestatten.

²⁾ In gleicher Weise kann solchen Produktionsgewerben, deren Arbeitsprozeß nach der Natur des Betriebes auf eine bestimmte Zeitperiode beschränkt ist und bei denen wegen Gefahr des raschen Verderbens der Rohstoffe ein Aufschub der betreffenden Arbeiten untunlich erscheint (sogenannte Kampagnebetriebe) für eine in diese Periode fallende Anzahl von Sonntagen die Sonntagsarbeit zugestanden werden.

§ 75, Art. VI, Abs. 1. Siehe § 2 derselben Verordnung mit den Abänderungen und Ergänzungen durch die M.-Bdgen. vom 11. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 125, vom 10. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 97 (Abt. I), vom 8. April 1904, R.-G.-Bl. Nr. 35, vom 20. August 1904, R.-G.-Bl. Nr. 99, vom 5. Mai 1906, R.-G.-Bl. Nr. 97, und vom 4. Juli 1910, R.-G.-Bl. Nr. 131, im 2. Teile unter VI, 1.

§ 75, Art. VI, Abs. 2. Siehe § 6 der M.-B. vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, im 2. Teile unter VI, 1.

§ 75, Art. VI u. VII. Siehe § 105.

3) Bei den im ununterbrochenen Betriebe stehenden Gewerben, rücksichtlich welcher die Sonntagsarbeit gestattet wird, ist dieselbe immer auf die mit dem eigentlichen ununterbrochenen Betriebe unmittelbar zusammenhängenden und bei den übrigen unter die Ausnahme dieses Artikels fallenden Gewerben immer auf die in der Verordnung ausdrücklich gestatteten Arbeitsleistungen zu beschränken, wogegen alle anderen Arbeiten, wie Vorbereitungs- oder sonstige Neben- und Hilfsarbeiten zu ruhen haben.

4) Die Regelung der an Sonntagen in diesen Betrieben auf Grund der vorangehenden Bestimmungen dieses Artikels gestatteten Arbeiten und die Feststellung der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der im Artikel V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Ersatzruhetages.

5) Die betreffenden Bestimmungen sind in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen.

Artikel VII.

1) Sofern bei einzelnen Kategorien von Produktionsgewerben, deren Ausübung an Sonntagen zur Be-

§ 75, Art. VII. Siehe § 7 der M.=B. vom 24. April 1895, R.=G.=Bl. Nr. 58, mit den Abänderungen durch Art III der M.=B. vom 11. August 1895, R.=G.=Bl. Nr. 125, und Art. II der M.=B. vom 10. April 1897, R.=G.=Bl. Nr. 97, sowie der Ergänzung durch die M.=B. vom 4. Mai 1898, R.=G.=Bl. Nr. 76, im 2. Teile unter VI, 1.

Vergleiche bezüglich der Einvernehmung des Genossenschaftsverbandes § 1, B. 17, der bei § 130 i abgedruckten M.=B. vom 19. Juli 1907, R.=G.=Bl. Nr. 179.

friedigung der täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung notwendig ist, vorwiegend örtliche, von Sitte und Gewohnheit beeinflusste Verhältnisse in Betracht kommen, kann die Ermittlung und Feststellung der erforderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe von den beteiligten Ministerien den politischen Landesbehörden übertragen werden.

2) Die betreffenden Gewerbe sind in der auf Grund des Artikels VI zu erlassenden Verordnung namhaft zu machen.

3) Bei der Feststellung der Ausnahmen für diese Gewerbe, welche für einzelne Gemeinden oder Orte verschieden erfolgen kann, ist auf die im Artikel V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Ruhetages Bedacht zu nehmen. Die Feststellung dieser Ausnahmen erfolgt nach Anhörung der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und des Ausschusses der Gehilfenversammlungen. Auch sind die betreffenden Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen.

Artikel VIII.

1) Die politischen Landesbehörden in Galizien und der Bukowina sind ermächtigt, für ihre Verwaltungsgebiete oder Teile derselben die Arbeit in Produktionsgewerben an Sonntagen unter der Voraussetzung zu gestatten, daß die betreffenden Gewerbeinhaber und deren sämtliche Hilfsarbeiter mit Berücksichtigung ihrer Konfession an einem anderen Tage der Woche regelmäßig eine vierundzwanzigstündige Arbeitsruhe einhalten und diese Arbeiten nicht öffentlich vornehmen.

2) Gewerbetreibende, welche Hilfsarbeiter an Sonntagen zu solchen Arbeiten verwenden, sind verpflichtet, das im Artikel IV, Absatz 1, erwähnte Verzeichnis zu führen und dasselbe, auf Verlangen, der Gewerbebehörde, sowie dem Gewerbeinspektor vorzulegen.

Artikel IX.

1) Im Handelsgewerbe ist die Sonntagsarbeit für den Betrieb desselben höchstens in der Dauer von vier Stunden gestattet, welche durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der Handels- und Gewerkekammer, sowie der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und des Ausschusses der Gehilfenversammlungen festzusetzen sind. Diese Festsetzung kann für verschiedene Zweige des Handels und für einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile verschieden erfolgen.

2) In gleicher Weise können die politischen Landesbehörden das Ausmaß der beim Handelsgewerbe zulässigen Sonntagsarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch unter die im ersten Absätze bezeichnete Maximaldauer herabsetzen und eventuell die Sonntagsarbeit für das ganze Jahr oder bestimmte Zeitabschnitte desselben völlig ausschließen.

3) An einzelnen Sonntagen, an welchen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erfordern, wie zur Weihnachtszeit, an den Festtagen der Landespatrone u. dgl. kann eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, durch die politischen Landesbehörden nach

§ 75, Art. IX. Vergleiche bezüglich der Einvernehmung des Genossenschaftsverbandes § 1, Abs. 17, der bei § 130 i abgedruckten M.-B. vom 19. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 179.

Anhörung der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und des Ausschusses der Gehilfenversammlungen bis zu acht Stunden zugestanden werden. Ebenso kann von den politischen Landesbehörden in Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse, wie zum Zwecke des Verkaufes von Devotionalien an Wallfahrtsorten, dann von Lebensmitteln in Ausflugsorten, auf Bahnhöfen u. dgl. nach Anhörung der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und des Ausschusses der Gehilfenversammlungen eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten oder sonstiger Zeitabschnitte bis zu acht Stunden zugestanden werden.

4) Endlich kann von den politischen Landesbehörden für jene Orte mit weniger als 6000 Einwohnern, welche von der Bevölkerung der Umgebung an Sonntagen behufs Deckung ihrer Bedürfnisse aufgesucht werden, eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten bis zu sechs Stunden zugestanden werden.

5) An den Sonntagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Konfession die zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nötige Zeit einzuräumen.

6) In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Eingangstüren zu den für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Geschäftslokalitäten geschlossen gehalten werden.

7) Wenn mit einem Handelsgewerbe in gemeinsamer Betriebsstätte noch ein anderes, hinsichtlich der Sonntagsruhe abweichend geregeltes Gewerbe betrieben wird, so hat, falls die Einrichtung der Betriebsstätte nicht eine die Einhaltung der betreffenden Sonn-

tagsruhevorschriften verlässlich verbürgende räumliche Scheidung der einzelnen Betriebe ermöglicht, bezüglich des gesamten Betriebes die strengere Ruhevorschrift zu gelten.

8) Die Kontor- und Bureauarbeit kann an Sonntagen höchstens für zwei Vormittagsstunden und nur dann gestattet werden, wenn jedem einzelnen Angestellten mindestens jeder zweite Sonntag zur Gänze freigegeben wird. Die Festsetzung dieser Stunden, welche für verschiedene Zweige des Handels und für einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile verschieden sein kann, erfolgt durch die politischen Landesbehörden gemäß den Bestimmungen des ersten Absatzes.

9) In gleicher Weise können die politischen Landesbehörden das Ausmaß der in den Kontors und Bureaus zulässigen Sonntagsarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch unter die im vorherigen Absatz bezeichnete Maximaldauer herabsetzen und eventuell die Sonntagsarbeit für das ganze Jahr oder bestimmte Zeitabschnitte desselben völlig ausschließen.

Artikel X.

In jenen Handelsgewerben, in welchen das Personal an Sonntagen länger als drei Stunden verwendet wird, ist diesem Personale im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.

Artikel XI.

Soweit nach den Bestimmungen des Artikels IX der Betrieb der Handelsgewerbe an Sonntagen zu ruhen hat, dürfen auch jene Inhaber von Handelsgewerben, welche keine Arbeiter beschäftigen, den Geschäftsbetrieb

nicht ausüben, beziehungsweise die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Geschäftslökalen nicht offen halten.

Artikel XII.

Die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe finden auch auf den dem Produktionsgewerbe zustehenden Verschleiß seiner Waren, soweit dieser Verschleiß nicht auf Grund der Artikel VI, beziehungsweise VII besonders geregelt wird, ferner auf das Feilbieten im Umherziehen (§ 60 der Gewerbeordnung) und auf den Marktverkehr Anwendung.

Artikel XIIa.

Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, die an Sonntagen zulässigen Kontor- und Bureauarbeiten so wie hinsichtlich der Handelsgewerbe (Artikel IX, vorletzter und letzter Absatz) auch für alle anderen Gewerbe besonders zu regeln.

Artikel XIIb.

Die auf Grund dieses Gesetzes bezüglich der Sonntagsruhe für die Handelsgewerbe im allgemeinen oder für bestimmte Handelzweige, beziehungsweise Warenkategorien in den einzelnen Gemeinden oder Gemeindeteilen erlassenen Vorschriften haben auch auf den Betrieb des Hausierhandels Anwendung zu finden.

§ 75, Art. XII. Siehe § 8 der M.-B. vom 24. April 1895, Nr.-G.-Bl. Nr. 58, im 2. Teile unter VI, 1.

§ 75, Art. XIIb. Vergleiche bezüglich der Sonntagsruhe im Hausierhandel des Gesetzes vom 28. April 1895, Nr.-G.-Bl. Nr. 60.

Artikel XIII.

Die von den politischen Landesbehörden im Grunde der Artikel VII, VIII und IX erlassenen Vorschriften sind am Schlusse eines jeden Vierteljahres dem Handelsminister zur Kenntnis zu bringen, welcher im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern Abänderungen dieser Vorschriften verfügen kann.

Artikel XIV.

An den Feiertagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Konfession die zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nötige Zeit einzuräumen.

§ 75 a.

Gewerbliche Fortbildungsschulen.

Die Gewerbeinhaber sind, unbeschadet der im § 100 ihnen speziell hinsichtlich der Lehrlinge auferlegten Pflichten, verhalten, den Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zum Besuche der bestehenden allgemein gewerblichen Fortbildungsschulen (beziehungsweise Vorbereitungskurse) sowie der sachlichen Fortbildungsschulen die erforderliche, durch das Statut und den Lehrplan der betreffenden Schule festgesetzte Zeit einzuräumen.

Insofern gewerbliche Fortbildungsschulen für weibliche Hilfsarbeiter nicht bestehen, gilt die Bestimmung des vorstehenden Absatzes auch bezüglich der etwa vorhandenen Handarbeits- und Haushaltungsschulen.

§ 75, Art. XIV. Vergleiche den in der Nummerung zu § 75 abgedruckten § 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49.

§ 75 a. Siehe § 99 b, Abs. 3—5, und § 100, Abs. 3.

§ 76.

Pflichten der Hilfsarbeiter.

Die Hilfsarbeiter sind verpflichtet, dem Gewerbeinhaber Treue, Folgsamkeit und Achtung zu erweisen, sich anständig zu betragen, die bedingene oder ortsübliche Arbeitszeit einzuhalten, die ihnen anvertrauten gewerblichen Einrichtungen nach besten Kräften zu besorgen, über die Betriebsverhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten, sich gegen die übrigen Hilfsarbeiter und Hausgenossen verträglich zu benehmen und die Lehrlinge sowie die unter der Aufsicht der Hilfsarbeiter arbeitenden Kinder gut zu behandeln. Zur Leistung von häuslichen Arbeiten, insofern diese nicht zum Gewerbebetriebe gehören, sind die Hilfsarbeiter vorbehaltlich anderwärtiger Vereinbarung nicht verpflichtet.

§ 77.

Entlohnung, Kündigung.

Wenn über die Zeit der Entlohnung des Hilfsarbeiters und über die Kündigungsfrist nichts anderes vereinbart ist, wird die Bedingung wöchentlicher Entlohnung und eine vierzehntägige Kündigungsfrist vorausgesetzt. Doch sind Hilfsarbeiter, welche nach dem Stücke entlohnt werden oder im Alford arbeiten, erst dann auszutreten berechtigt, wenn sie die übernommene Arbeit ordnungsmäßig beendet haben.

§ 76. Siehe § 82.

§ 77. Siehe die §§ 88 a, Abs. 1, P. h, und 104 a. Vergleiche Hand.-Geh.-Ges. vom 16. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 20, § 42, Abs. 2: „Desgleichen bleiben, insofern dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, die Vorschriften der Gewerbeordnung mit Ausnahme der §§ 72, 77, 80 bis 80 i, 81, 84, 85, für die in diesem Gesetze geregelten Dienstverhältnisse, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet,

§ 78.

Lohnzahlungen.

1) Die Gewerbeinhaber sind verpflichtet, die Löhne der Hilfsarbeiter in barem Gelde auszusahlen.

2) Sie können jedoch den Arbeitern Wohnung, Feuerungsmaterial, Benutzung von Grundstücken, Arzneien und ärztliche Hilfe sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Erzeugnissen unter Anrechnung bei der Lohnzahlung nach vorausgegangener Vereinbarung zuwenden.

3) Die Verabfolgung von Lebensmitteln oder der regelmäßigen Beköstigung auf Rechnung des Lohnes kann zwischen dem Gewerbeinhaber und dem Hilfsarbeiter vereinbart werden, sofern sie zu einem die Beschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt.

4) Dagegen darf nicht vereinbart werden, daß die Hilfsarbeiter Gegenstände ihres Bedarfs aus gewissen Verkaufsstätten beziehen müssen.

5) Gewerbeinhaber dürfen den Arbeitern andere als die obbezeichneten Gegenstände oder Waren und insbesondere geistige Getränke auf Rechnung des Lohnes nicht kreditieren.

aufrecht.“ Vergleiche ferner Art. 61 Hand.=Ges.=B., Art. I, und die §§ 8—16 und 19—21 Hand.=Ges.=Ges., und § 1156 a. b. G.=B.

§ 78. Siehe die §§ 78 a—78 e und 88 a, Abs. 1, B. d und g. Vergleiche Hand.=Ges.=Ges. vom 16. Jänner 1910, R.=G.=Bl. Nr. 20, § 6, Abs. 3: „Die Überlassung von Wohnräumen an Dienstnehmer sowie deren Verköstigung auf Rechnung des Entgeltes kann von den beteiligten Ministerien nach Anhörung der Körperschaften, denen gesetzlich die Vertretung der in Betracht kommenden Interessen obliegt (Handels- und Gewerbestämmern, Genossenschaften, Gehilfenversammlungen u. dgl.), durch Verordnung für Unternehmungen bestimmter Art oder für den Bereich bestimmter Orte verboten werden.“

4) Die Auszahlung der Löhne in den Wirtschaften und Schanklokalitäten ist untersagt.

§ 78 a.

Die Bestimmungen des § 78 finden auch auf diejenigen Hilfsarbeiter Anwendung, welche außerhalb der Werkstätten für Gewerbeinhaber die zu deren Gewerbebetriebe nötigen Ganz- und Halbfabrikate anfertigen oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.

§ 78 b.

Die rücksichtlich der Gewerbeinhaber in den §§ 78 und 78 a getroffenen Bestimmungen finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren der Gewerbeinhaber sowie auf andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäfte eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

§ 78 c.

Richtigkeit von Verträgen.

Vertragsbestimmungen und Verabredungen, welche den Anordnungen der §§ 78, 78 a und 78 b zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 78 d.

Folgen der Nichtbarzahlungen an Hilfsarbeiter.

Hilfsarbeiter, deren Forderungen entgegen den Vorschriften der §§ 78, 78 a und 78 b anders als durch Barzahlung berichtigt wurden, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in barem Gelde verlangen ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Soweit das an

Zahlungsstatt Gegebene bei dem Empfänger vorhanden ist, oder dieser daraus noch bereichert erscheint, fällt dasselbe oder dessen Wert, wenn in der Arbeitsordnung (§ 88 a) die von den Arbeitern zu entrichtende Geldstrafe für eine Krankenkassa der betreffenden Fabriks- oder Gewerbeunternehmung bestimmt ist, dieser, und, wenn der Gewerbeinhaber einer Genossenschaft angehört, der genossenschaftlichen Krankenkasse zu; besteht für die betreffende Gewerbeunternehmung eine solche nicht, so fallen die Geldstrafen dem Armenfonds des Ortes zu, wo die Gewerbeunternehmung ihren Sitz hat.

§ 78 e.

Nichtklagbarkeit der Forderungen für kreditierte Waren.

1) Forderungen für Gegenstände oder Waren, welche ungeachtet des in den §§ 78, 78 a und 78 b enthaltenen Verbotes den Hilfsarbeitern kreditiert wurden, können von Gewerbeinhabern und den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder in anderer Weise geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden sind oder mittelbar erworben wurden.

2) Dagegen fallen dergleichen Forderungen den im § 78 d bezeichneten Anstalten für ihre gesetzlichen Zwecke zu.

§ 79.

Ausweis.

1) Die Hilfsarbeiter müssen mit den nötigen Ausweisen versehen sein, welche bei dem kaufmännischen Hilfspersonal in den behördlich vidirten Zeugnissen der früheren Dienstgeber, bei allen übrigen Hilfsarbeitern in den Arbeitsbüchern bestehen.

§ 79, Abs. 1. Siehe § 13 a, Abs. 2.

2) Gewerbeinhaber, welche Hilfsarbeiter ohne einen solchen Ausweis in Verwendung nehmen, machen sich einer Übertretung der Gewerbeordnung schuldig.

§ 80.

Arbeitsbücher.

1) Die Arbeitsbücher werden von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Bewerbers gegen Vergütung der Beschaffungskosten stempelfrei ausgefertigt.

2) Die Ausfertigung der Arbeitsbücher für jugendliche Hilfsarbeiter (§ 93) ist an die Bedingung der

§ 79, Abs. 2. Siehe § 80 c. Bezüglich der Straffunktion siehe §§ 133, B. a, 136, und allg. St.-G. vom 27. Mai 1852, N.-G.-Bl. Nr. 117, § 321: „Strafe für Gewerksleute, die Gesellen ohne Wanderbuch (Kundschaft) aufnehmen.“

§ 80. Vergleiche die in der Anmerkung zu § 72 abgedruckte Bestimmung des § 42 des Hand.-Geh.-Ges., ferner die M.-B. vom 14. März 1860, N.-G.-Bl. Nr. 66, womit angeordnet wird, daß die durch die neue Gewerbeordnung eingeführten Arbeitsbücher als Reise- und Legitimationsurkunden zu gelten haben. „Die durch die neue Gewerbeordnung eingeführten Arbeitsbücher haben vom 1. Mai 1860 an für Reisen in das Ausland als Reisedokumente zu gelten und sind zu diesem Zwecke von Fall zu Fall mit den für die Reisepässe vorgezeichneten Erfordernissen, nämlich mit der Angabe des Reisezweckes und der Gültigkeitsdauer der Reisebewilligung, dann mit dem Signalement des reisenden Arbeitsgehilfen durch die zur Ausstellung der Reisebewilligung kompetente Behörde zu versehen. Für Reisen im Innern des österreichischen Kaiserstaates bedarf es auch für Arbeitsgehilfen keiner besonderen Reisebewilligung und es dienen die Arbeitsbücher zum Ausweise der Identität der Person, sobald solche von der zur Ausstellung der Legitimationskarten berufenen Behörde mit der Klausel „„giltig als Legitimationsurkunde für Reisen im Innern des österreichischen Kaiserstaates auf die Dauer eines Jahres““ versehen sind. Rückfichtlich der im militärpflichtigen Alter oder demselben nahe stehenden Personen ist die Gültigkeitsdauer des Arbeits-

erteilten Zustimmung des Vaters oder Vormundes geknüpft; ist die Erklärung dieser gesetzlichen Vertreter des Hilfsarbeiters nicht zu beschaffen, so kann die Aufenthaltsgemeinde die Zustimmung ersehen.

³⁾ Über die ausgestellten Arbeitsbücher sind genaue Vormerkungen zu führen.

§ 80 a.

Das Arbeitsbuch muß den Vor- und Zunamen des Hilfsarbeiters, den Geburtsort, das Geburtsjahr, die Religion und den Stand (ob ledig oder verheiratet), die Beschäftigung des Hilfsarbeiters, dann die Namensfertigung des Beteiligten enthalten, mit der Fertigung und dem Amtssiegel der ausstellenden Behörde versehen sein und Rubriken für die übrigen Eintragungen, insbesondere über den Eintritt und Austritt enthalten.

§ 80 b.

Das Arbeitsbuch für jugendliche Hilfsarbeiter (§ 93) muß überdies noch den Namen und Wohnort des gesetz-

buches als Legitimationsurkunde nach den Bestimmungen des § 7 des Gesetzes über die Ergänzung des Heeres vom 29. September 1858, R.-G.-Bl. Nr. 167, zu beschränken, und hat in diesen Fällen die obgenannte Behörde vorläufig mit der betreffenden Zuständigkeitsbehörde das Einvernehmen zu pflegen. Sowohl die mit dieser Klausel, als auch die mit der Reisebewilligung für das Ausland versehenen Arbeitsbücher sind im Innern des österreichischen Kaiserstaates gleich den übrigen Legitimations- und Reiseurkunden zu behandeln, und es haben für dieselben die Bestimmungen des § 12 der Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857, R.-G.-Bl. Nr. 32, zu gelten. Die Anwendung der letztwähnten gesetzlichen Bestimmungen wird auch auf die gegenwärtig noch bestehenden und als Reiseokumente geltenden Wanderbücher ausgedehnt.“ Vergleiche ferner die M.-B. vom 10. Mai 1867, R.-G.-Bl. Nr. 80, die §§ 2, 3, Abf. 2, 17.

lichen Vertreters des Hilfsarbeiters und die Zustimmung des Hilfsarbeitervertreters zur Eingehung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, dann eine Auskunft über die Schulverhältnisse und insbesondere über die erworbene Schulbildung des Hilfsarbeiters enthalten.

§ 80 c.

¹⁾ Das Arbeitsbuch ist beim Eintritte in das Arbeits- oder Lehrverhältnis vom Gewerbeinhaber in Aufbewahrung zu nehmen.

²⁾ Der Gewerbeinhaber ist verpflichtet, dasselbe auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach ordnungsmäßiger Lösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses dem Hilfsarbeiter, beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter wieder auszuhändigen.

§ 80 d.

¹⁾ Beim ordnungsmäßigen Austritte hat der Gewerbeinhaber die Rubriken des Arbeitsbuches mit Tinte auszufüllen, zu unterfertigen und die Bestätigung des Genossenschaftsvorstehers oder, wo eine Genossenschaft nicht besteht, der Ortspolizeibehörde einzuholen.

²⁾ Das Zeugnis (§ 81) ist nur insoweit aufzunehmen, als es für den Hilfsarbeiter günstig lautet.

³⁾ Die Eintragungen bezüglich des Zeugnisses sind auf Verlangen des Hilfsarbeiters von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 80 e.

Wenn in einem Arbeitsbuche kein Raum zu weiteren Eintragungen erübrigt, so wird dem Hilfsarbeiter zu

§ 80 d. Siehe § 14, Abf. 3.

seinem früheren Arbeitsbuche ein zweites ausgestellt und als Fortsetzung des früheren bezeichnet.

§ 80 f.

Verliert ein Hilfsarbeiter sein Arbeitsbuch, so hat er sich bei der Gemeindebehörde seines Aufenthaltsortes um Ausfertigung eines neuen Arbeitsbuches gegen Vergütung der Beschaffungskosten zu bewerben und ist, wofür kein Bedenken obwaltet, ihm ein neues Arbeitsbuch, als Duplikat bezeichnet, einzuhändigen, in welches unter Angabe des Grundes der Ausfertigung des Duplikates der Tag des Eintrittes in die letzte Beschäftigung und der Tag des Austrittes aus derselben aufzunehmen ist.

§ 80 g.

1) Ist das Arbeitsbuch bei dem Gewerbeinhaber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet oder sind von dem Gewerbeinhaber unzulässige Eintragungen oder Anmerkungen in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Gewerbeinhaber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Gewerbeinhabers bei der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Hilfsarbeiters beanprucht werden.

2) Ein Gewerbeinhaber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ansgehündigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen, oder unzulässige Eintragungen oder Anmerkungen gemacht hat, ist dem Hilfsarbeiter entschädigungspflichtig.

3) Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung bei dem zuständigen Gerichte geltend gemacht ist.

§ 80 h.

Wer ein Arbeitsbuch nachmacht oder verfälscht, oder wissentlich falsche Angaben in betreff seiner Person in das Arbeitsbuch aufnehmen läßt, oder sich zur Legitimation eines fremden Arbeitsbuches bedient, oder sein Arbeitsbuch zu diesem Zwecke einem anderen überläßt, wird nach den Strafgesetzen behandelt.

§ 80 i.

Das Formulare der Arbeitsbücher, welches die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes zu enthalten hat, wird vom Handelsminister und dem Minister des Innern im Verordnungswege festgestellt.

§ 81.

Zeugnis.

1) Jeder Gewerbeinhaber ist verpflichtet, dem Hilfsarbeiter auf Verlangen beim ordnungsmäßigen Austritte aus dem Arbeitsverhältnisse über die Art und Dauer der Beschäftigung ein Zeugnis auszustellen, welches auf Verlangen des Hilfsarbeiters auch auf sein sittliches Verhalten und den Wert seiner Leistungen auszudehnen ist.

§ 80 h. Vergleiche die §§ 197 und 320, P. f und g des allg. St.-G. vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117 (2. Bd. dieser Slg.).

§ 80 i. Vergleiche die in der Anmerkung zu § 72 abgedruckte Bestimmung des § 42 des Hand.-Geh.-Ges., ferner die M.-B. vom 12. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 69, womit das Formulare der Arbeitsbücher für gewerbliche Hilfsarbeiter festgestellt wird, mit der ergänzenden M.-B. vom 3. Juni 1891, R.-G.-Bl. Nr. 74.

§ 81. Siehe die §§ 14, Abs. 2 und 3, und 80 d. Vergleiche die in der Anmerkung zu § 72 abgedruckte Bestimmung des § 42 des Hand.-Geh.-Ges., sowie § 39 dieses Gesetzes.

2) Der Inhalt dieses Zeugnisses ist über Ansuchen des Hilfsarbeiters in das Arbeitsbuch einzutragen und von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

3) Ein Gewerbeinhaber, welcher die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, oder dem Hilfsarbeiter ein wahrheitswidriges Zeugnis wissentlich erteilt, macht sich einer Übertretung der Gewerbeordnung schuldig und haftet für den hieraus entspringenden Nachteil.

4) Bezüglich der Lehrlinge enthält § 104 weitere Vorschriften.

§ 82.

Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedingenen Dauer des Arbeitsverhältnisses kann ein Hilfsarbeiter ohne Kündigung in folgenden Fällen sofort entlassen werden, wenn er:

- a) bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Gewerbeinhaber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, den Hilfsarbeiter gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt hat;
- b) zu der mit ihm vereinbarten Arbeit unfähig befunden wird;
- c) der Trunksucht verfällt und wiederholt fruchtlos verwarnt wurde;
- d) sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, welche

§ 82. Siehe die §§ 84 und 104 a. Vergleiche die §§ 25, 27, 28 und 29 des Hand.-Geh.-Gef. vom 16. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 20.

§ 82, P. d. Vergleiche § 176, II c, allg. St.-G. vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117 (2. Bb. dieser Sig.).

- ihn des Vertrauens des Gewerbeinhabers unwürdig erscheinen läßt;
- e) ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verrät oder ohne Einwilligung des Gewerbeinhabers ein der Verwendung beim Gewerbe abträgliches Nebengeschäft betreibt;
 - f) die Arbeit unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt oder die übrigen Hilfsarbeiter oder die Hausgenossen zum Ungehorsam, zur Auflehnung gegen den Gewerbeinhaber, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;
 - g) sich einer groben Ehrenbeleidigung, Körperverletzung oder gefährlichen Drohung gegen den Gewerbeinhaber oder dessen Hausgenossen, oder gegen die übrigen Hilfsarbeiter schuldig macht, oder ungeachtet vorausgegangener Verwarnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;
 - h) mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist, oder durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig wird, oder wenn die unverschuldete Arbeitsunfähigkeit über vier Wochen dauert;
 - i) durch länger als vierzehn Tage gefänglich angehalten wird.

§ 82 a.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigung kann ein Hilfsarbeiter die Arbeit verlassen:

- a) wenn er ohne erweislichen Schaden für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen kann;

§ 82, P. g. Vergleiche § 450 allg. St.-G.

§ 82a. Siehe die §§ 84, 85 und 104 a. Vergleiche die §§ 25, 26, 28 und 29 des Hand.-Geh.-Gef.

- b) wenn der Gewerbeinhaber sich einer tätlichen Mißhandlung oder einer groben Ehrenbeleidigung gegen ihn oder dessen Angehörige schuldig macht;
- c) wenn der Gewerbeinhaber oder dessen Angehörige den Hilfsarbeiter oder dessen Angehörige zu unmittlichen oder gegenwärtigen Handlungen zu verleiten suchen;
- d) wenn der Gewerbeinhaber ihm die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthält oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt;
- e) wenn der Gewerbeinhaber außerstande ist, oder sich weigert, dem Hilfsarbeiter Verdienst zu geben.

§ 83.

1) Durch das Aufhören des Gewerbebetriebes oder durch den Tod des Hilfsarbeiters erlischt das Arbeitsverhältnis von selbst.

2) Doch ist im Falle der vorzeitigen Entlassung des Hilfsarbeiters, sei es infolge freiwilligen Aufgebens des Gewerbes oder infolge eines Verschuldens des Gewerbeinhabers oder eines diesen treffenden Zufalls der Hilfsarbeiter berechtigt, für den Entgang der Kündigungsfrist Schadloshaltung zu beanspruchen.

§ 84.

Wenn der Gewerbeinhaber ohne einen gesetzlich zulässigen Grund (§§ 82 und 101) einen Hilfsarbeiter vorzeitig entläßt oder durch Verschulden von seiner Seite dem letzteren Grund zur vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses gibt (§ 82 a), so ist er verpflichtet, dem Hilfsarbeiter den Lohn und die sonst vereinbarten

§§ 84 u. 85. Vergleiche die in der Anmerkung zu § 72 abgedruckte Bestimmung des § 42 des Hand.-Geh.-Ges. und die §§ 28 und 29 dieses Gesetzes.

Genüsse für die ganze Kündigungsfrist, beziehungsweise für den noch übrigen Teil der Kündigungsfrist zu vergüten.

§ 85.

Vorzeitiger Austritt.

Wenn ein Hilfsarbeiter den Gewerbeinhaber ohne gesetzlich zulässigen Grund (§§ 82 a und 101) vorzeitig verläßt, so macht er sich einer Übertretung der Gewerbeordnung schuldig und ist nach den Bestimmungen der letzteren zu bestrafen. Überdies ist der Gewerbeinhaber berechtigt, den Hilfsarbeiter durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und Ersatz des erlittenen Schadens zu begehren.

§ 86.

1) Ein Gewerbeinhaber, der einen Hilfsarbeiter in Verwendung nimmt, obwohl ihm bei Aufnahme des letzteren bekannt war, daß derselbe sein Arbeitsverhältnis mit seinem letzten Arbeitgeber nicht rechtmäßig gelöst hat, oder welcher einen solchen Hilfsarbeiter in der Arbeit behält, nachdem ihm diese unrechtmäßige Lösung bekannt geworden ist, macht sich einer Übertretung der Gewerbeordnung schuldig und haftet mit dem Hilfsarbeiter dem früheren Arbeitgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Hilfsarbeiters erwachsenen Schaden.

2) Das gleiche gilt von jenem Gewerbeinhaber, welcher einen Hilfsarbeiter zum Vertragsbruche seinem Arbeitgeber gegenüber verleitet hat.

§ 86. Vergleiche a. b. G.-B. § 1295: „Jedermann ist berechtigt, von dem Beschädigten den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern; der Schaden mag durch Übertretung einer Vertragspflicht, oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein.“

*) Dem früheren Arbeitgeber steht auch das Recht zu, den Wiedereintritt des eigenmächtig ausgetretenen Hilfsarbeiters für die noch fehlende Zeit zu fordern.

§ 87.

Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältniſſe.

(Die §§ 87—87 o der Gewerbeordnung bezw. des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, wurden durch § 39 des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitſachen aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältniſſe, aufgehoben.)

§ 88.

Arbeiterverzeichniſſe.

1) In jeder Gewerbeunternehmung iſt über alle Hilfsarbeiter ein Verzeichniſſ in Buchform mit Angabe

§ 87. Vergleiche das zitierte Geſetz und die M.-Vdgen. vom 23. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 56, betreffend die Durchführung der Wahlen der Beißiger und Erſagmänner der Gewerbegerichte, ſowie der Beißiger der Berufsgerichts, mit der Abänderung vom 22. Auguſt 1908, R.-G.-Bl. Nr. 18, vom 23. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 57, über die Heranziehung der Beißiger und Erſagmänner zu den Sitzungen des Gewerbegerichtes und des Berufsgerichtes in gewerbegerichtlichen Streitſachen, vom 17. Juni 1898, R.-G.-Bl. Nr. 96, betreffend die Geſchäftsordnung der Gewerbegerichte und die Geſchäftsbehandlung bei dieſen Gerichten, und vom 21. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 62, betreffend die Ausloſung der nach den erſten zwei Jahren der Wirksamkeit eines Gewerbegerichtes ausſcheidenden Beißiger und Erſagmänner, im 2. Teile unter VII, 1, 2, 5, 6, 3 u. 4. Vergleiche ferner § 41 des Hand.-Geh.-Geſ. vom 16. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 20.

§ 88, Abſ. 1. Siehe § 96. Vergleiche die M.-V. vom 24. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 7, betreffend die Aufbe-
wahrungſfrist der . . . Arbeiterverzeichniſſe: „Auf Grund § 88 des Gesetzes vom 8. März 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 22), be-

des Vor- und Zunamens, des Alters, der Heimatsge-
meinde, der Gemeinde, welche das Arbeitsbuch ausge-
ſtellt hat, des Eintrittes in die Gewerbeunternehmung,
des Namens des Gewerbeinhabers, bei dem der Hilfs-
arbeiter zuletzt in Arbeit ſtand, der Verwendungsart in
Gewerbe, der Krankenkaffe, welcher der Hilfsarbeiter
angehört, und des Austrittes aus der Gewerbeunter-
nehmung zu führen und den behördlichen Organen auf
jedezmaliges Verlangen vorzuweiſen.

2) Die polizeilichen Meldevorſchriften bleiben durch
dieſes Geſetz unberührt.

§ 88 a.

Arbeitsordnung.

1) In den Fabriken und jenen Gewerbeunter-
nehmungen, in welchen über 20 Hilfsarbeiter in gemein-
ſchaftlichen Lokalen beſchäftigt ſind, muß eine vom Ge-
werbeinhaber unterſchriebene, ſämtlichen Hilfsarbeitern bei
ihrem Eintritte zu verlautbarende Arbeitsordnung in
den genannten Lokalen angeſchlagen ſein, worin mit der
Angabe des Zeitpunktes, wann deren Wirksamkeit beginnt,
insbeſondere folgende Beſtimmungen auszudrücken ſind:

treffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeord-
nung, wonach in jeder Gewerbsunternehmung über alle
Hilfsarbeiter ein Verzeichniſſ in Buchform zu führen und
den behördlichen Organen auf jedezmaliges Verlangen vor-
zuweiſen iſt, wird verordnet, daß dieſe Arbeiterverzeichniſſe
von den Gewerbsinhabern mindeſtens während der Dauer
von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren
ſind.“

§ 88, Abſ. 2. Vergleiche die M.-V. vom 15. Februar
1857, R.-G.-Bl. Nr. 33, in der Anmerkung zu § 320 allg.
St.-G. im 2. Bd. dieſer Sig.

§ 88 a. Siehe die §§ 78 d und 96 e, Abſ. 1.

- a) über die verschiedenen Arbeiterkategorien, sowie über die Art der Verwendung der Frauenspersonen und jugendlichen Hilfsarbeiter;
 - b) über die Art und Weise, wie die jugendlichen Hilfsarbeiter den vorgeschriebenen Schulunterricht genießen;
 - c) über die Arbeitstage, Beginn und Ende der Arbeitszeit und über die Arbeitspausen;
 - d) über die Zeit der Abrechnung und der Auszahlung der Arbeitslöhne;
 - e) über die Befugnisse und Obliegenheiten des Aufsichtspersonales;
 - f) über die Behandlung der Arbeiter im Falle der Erkrankung oder Verunglückung;
 - g) über Konventionalgeldstrafen, welche bei Übertretung der Arbeitsordnung eintreten und deren Verwendung, dann über andere allfällige Lohnabzüge;
 - h) über die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Arbeitsverhältnis sogleich aufgelöst werden kann.
- 2) Die Arbeitsordnung ist spätestens acht Tage, bevor dieselbe als Anschlag in den Werkstätten angebracht

§ 88 a, Z. a. Siehe § 93 u. f.

§ 88 a, Z. b. Siehe § 100, Abs. 3.

§ 88 a, Z. c. Siehe die §§ 74 a, 75 (Art. VI und VII) und § 14 b.

§ 88 a, Z. d. Siehe die §§ 78—78 e.

§ 88 a, Z. f. Siehe § 121 u. f.

§ 88 a, Z. g. Siehe die §§ 78 und 90. Vergleiche § 38 des Hand.-Geh.-Ges. vom 16. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 20, und § 1336 a. b. G.-B.

§ 88 a, Z. h. Siehe die §§ 77 und 82—85.

wird, in zwei gleichlautenden Exemplaren der Gewerbebehörde vorzulegen, welche, wenn sie in der Arbeitsordnung nichts Gesetzwidriges findet, eines derselben mit ihrem Visum zu versehen und dem Gewerbeinhaber zurückzustellen hat.

§ 89.

Krankenkasse.

Jene Gewerbeinhaber, welche keiner Genossenschaft angehören, sind verpflichtet, unter Beitragsleistung der Hilfsarbeiter entweder eine besondere Krankenkasse bei ihrem Etablissement zu errichten oder einer schon bestehenden beizutreten.

§ 89. Siehe § 108. Vergleiche Krankenversicherungsgesetz vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, § 42. „Ein Unternehmer, welcher in einem oder in mehreren benachbarten Betrieben hundert oder mehr versicherungspflichtige Personen beschäftigt, ist berechtigt, eine Betriebskrankenkasse zu errichten. Die Errichtung einer Betriebskrankenkasse kann einem solchen Unternehmer von der politischen Landesbehörde nur in dem Falle unterlagt werden, wenn hiedurch die dauernde Leistungsfähigkeit der Bezirkskrankenkasse gefährdet würde. Dem Unternehmer eines Betriebes, in welchem weniger als hundert Personen beschäftigt werden, kann die Errichtung einer Betriebskrankenkasse gestattet werden, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der politischen Landesbehörde für ausreichend erkannten Weise sichergestellt ist.“ § 43. „Der Unternehmer eines für die von ihm beschäftigten Personen mit besonderer Krankheitsgefahr verbundenen Betriebes kann ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Personen von der politischen Landesbehörde zur Errichtung einer Betriebskrankenkasse verpflichtet werden.“ § 51. „Als Betriebskrankenkassen sind auch . . . die in Gemäßheit des § 89 des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, von jenen Gewerbeinhabern, welche keiner Genossenschaft angehören, bei ihren Etablissements errichteten besonderen Krankenkassen anzusehen. . . .“

§ 90.

Konventionalgeldstrafen.

Die Konventionalgeldstrafen, welchen die Hilfsarbeiter bei Übertretungen der Arbeitsordnung unterworfen wurden, sowie deren Verwendung sind in ein Verzeichnis einzutragen, dessen Einsichtnahme der Behörde und den Hilfsarbeitern offen steht und dessen Vorlage an die Gewerbebehörde zu erfolgen hat, wenn sich ein Hilfsarbeiter durch die Einhebung oder Verwendung der Konventionalgeldstrafen für beschwert erachtet.

§ 91.

Stellvertreter der Gewerbeinhaber.

Was in diesem Abschnitte von Gewerbeinhabern als Arbeitgeber oder Lehrherren gesagt ist, gilt auch von deren Stellvertretern, insoweit nicht einzelne Bestimmungen der Natur der Sache nach nur auf die Person des Gewerbeinhabers Anwendung finden.

§ 92.

Kaufmännisches Hilfspersonale.

Auf die Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge und Handlungsbdiener finden die Bestimmungen dieses Hauptstückes nur insoferne Anwendung, als in dem Handelsgesetzbuche nicht etwas anderes angeordnet ist.

§ 90. Siehe § 88 a, B. g.

§ 91. Siehe die §§ 55 und 137.

§ 92. Vergleiche hinsichtlich der Handlungsgehilfen das Hand.-Geh.-Ges. vom 16. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 20, und bezüglich der Handlungsbdiener und Handlungslehrlinge die Art. 57—65 des Hand.-Geh.-B. vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1863.

2. Zusatzbestimmungen.

A. Für jugendliche Hilfsarbeiter und für Frauenspersonen.

§ 93.

Unter jugendlichen Hilfsarbeitern werden in diesem Gesetze Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre verstanden.

§ 94.

Beschränkungen in der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen.

1) Kinder vor vollendetem zwölften Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden.

2) Jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten zwölften und dem vollendeten vierzehnten Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen verwendet werden, sofern ihre Arbeit der Gesundheit nicht nachteilig ist und die körperliche Entwicklung nicht hindert, dann der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht im Wege steht.

3) Die Dauer der Arbeit dieser jugendlichen Hilfsarbeiter darf jedoch acht Stunden täglich nicht übersteigen.

4) Ubrigens ist der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern ermächtigt, im Verordnungswege jene gefährlichen oder gesundheitschädlichen gewerblichen Einrichtungen zu bezeichnen, bei welchen jugendliche Hilfsarbeiter oder Frauenspersonen gar nicht oder nur bedingungsweise verwendet werden dürfen.

§ 93. Siehe hinsichtlich der Arbeitsbücher für jugendliche Hilfsarbeiter § 80 b.

§ 94. Siehe die besondere Straffanktion des § 133 a, Punkt a.

§ 94, Abs. 2. Siehe § 105.

5) Wöchenerinnen dürfen erst nach Verlauf von vier Wochen nach ihrer Niederkunft zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen verwendet werden.

§ 95.

Nachtarbeit.

1) Jugendliche Hilfsarbeiter dürfen zur Nachtzeit, das ist in den Stunden zwischen acht Uhr abends und fünf Uhr morgens, zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden.

2) Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ist jedoch ermächtigt, für bestimmte Kategorien von Gewerben mit Rücksicht auf klimatische Verhältnisse und sonstige wichtige Umstände die obigen Grenzen der Nachtarbeit im Verordnungswege angemessen zu regeln oder überhaupt die Nachtarbeit der jugendlichen Hilfsarbeiter zu gestatten.

§ 96.

Evidenzhaltung jugendlicher Hilfsarbeiter.

1) Gewerbeinhaber, welche jugendliche Hilfsarbeiter beschäftigen, haben ein Verzeichnis derselben zu führen, welches Namen, Alter, Wohnort dieser Hilfsarbeiter und den Namen sowie den Wohnort ihrer Eltern, beziehungsweise Vormünder, dann die Ein- und Austrittszeit zu enthalten hat.

§ 95. Siehe die besondere Straffanktion des § 133 a, Punkt c.

§ 95, Abs. 2. Siehe § 105. Vergleiche die nachstehende Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 84, womit auf Grund des § 95 des Gesetzes vom 8. März 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 22) die Nachtarbeit jugendlicher Hilfsarbeiter für bestimmte Kategorien von Gewerben gestattet wird.

2) Dieses Verzeichnis ist der Gewerbebehörde auf Verlangen vorzulegen.

Auf Grund des § 95 des Gesetzes vom 8. März 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 22), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, werden die nachfolgenden Bestimmungen über die Nachtarbeit jugendlicher Hilfsarbeiter bei einzelnen Kategorien von Gewerben erlassen.

§ 1. 1. Sensenindustrie: Jugendlliche Hilfsarbeiter männlichen Geschlechtes, welche als Gehilfen der Feuerarbeiter in Verwendung stehen, dürfen, soweit diese Arbeit in den Sensenwerken in die Nacht-, beziehungsweise in die ersten Morgenstunden fällt, unter der Voraussetzung angemessener Abwechslung zwischen der Tag- und Nachtschicht, in den Nacht- beziehungsweise ersten Morgenstunden verwendet werden.

2. Seidenfilanden: Sofern mit Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse die Arbeit in den Seidenfilanden im Juni und Juli vor 5 Uhr morgens beginnt und nach 8 Uhr abends geschlossen wird, wogegen eine entsprechend größere Ruhezeit um die Mittagsstunden eingeräumt wird, ist es gestattet, auch die jugendlichen Hilfsarbeiter unter Einhaltung der gesetzlich erlaubten täglichen Maximalarbeitsdauer in den innerhalb der Grenzen der Nachtzeit liegenden Arbeitsstunden zu beschäftigen.

3. Gast- und Schankgewerbe: Es ist gestattet, die als Kellner und dergleichen beschäftigten männlichen jugendlichen Hilfsarbeiter auch in den Stunden von 8 Uhr abends bis längstens 12 Uhr nachts zu verwenden.

4. Bäckergerwebe: Jugendlliche Hilfsarbeiter männlichen Geschlechtes dürfen als Lehrlinge in solchen Weißbäckereien, welche innerhalb des Zeitraumes von je 24 Stunden nur einmal Weißgebäck erzeugen, in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens in der Maximaldauer von vier aufeinander folgenden Stunden zur Tafelarbeit verwendet werden.

Die Gewerbeinhaber sind verpflichtet, die Stunden, während welcher diese Verwendung erfolgt, in der Arbeitsordnung ersichtlich zu machen, beziehungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen anzuschlagen.

(§. 4 wurde mit R.-Bl. vom 17. Juni 1898, R.-G.-Bl. Nr. 103, angereicht.)

B. Für Hilfsarbeiter in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen.

§ 96 a.

1) In fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen darf für die gewerblichen Hilfsarbeiter die Arbeitsdauer ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens 11 Stunden binnen 24 Stunden betragen.

2) Doch kann der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und nach Anhörung der

§ 2. Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§ 3. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 8. März 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 22) in Wirksamkeit."

§ 96. Siehe § 88.

§ 96 a, Abs. 2-4. Siehe § 105. Vergleiche die nachstehende „Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 85, womit auf Grund des § 96 a des Gesetzes vom 8. März 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 22) einzelnen Gewerbe-kategorien die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um eine Stunde gewährt und bei den Gewerbeunternehmungen mit ununterbrochenem Betriebe die Arbeitszeit behufs Ermöglichung des wiederkehrend erforderlichen Schichtwechsels geregelt wird.

Auf Grund des § 96 a des Gesetzes vom 8. März 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 22), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, werden nachfolgende Bestimmungen getroffen:

§ 1. Behufs Erleichterung des Überganges zur täglichen Maximalarbeitsdauer von 11 Stunden wird den nachfolgenden fabrikmäßig betriebenen Gewerbe-kategorien, bei denen im Hinblick auf die obwaltenden Produktionsverhältnisse mit der 11stündigen täglichen Arbeitszeit derzeit noch vielfach nicht das Auslangen gefunden werden könnte, die Verlängerung dieser täglichen Arbeitszeit um eine (12.) Stunde für die Dauer eines Jahres gewährt:

1. Seidenfilanden;
2. Seiden- und Seidenabfallspinnerei (auch Kämmererei);
3. Seidenweberei und Bandfabrikation;

Handels- und Gewerbe-kammern diejenigen Gewerbe-kategorien im Verordnungswege bezeichnen, welchen mit Rücksicht auf die nachgewiesenen besonderen Bedürfnisse derselben die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um eine Stunde zu gewähren ist, und ist die Liste derselben von drei zu drei Jahren zu revidieren.

3) Außerdem ist der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ermächtigt, bei jenen Kategorien von Gewerbeunternehmungen, für welche im Sinne der §§ 75, Alinea 3 (jetzt Art. VI des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, abgeändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 125) und 96 b, Alinea 4, der ununterbrochene Betrieb gestattet worden ist, behufs Ermöglichung des wiederkehrend erforderlichen Schichtwechsels die Arbeitszeit angemessen zu regeln.

4) Wenn Naturereignisse oder Unfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben, oder wenn ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eingetreten ist, kann die Gewerbebehörde erster Instanz einzelnen Gewerbeunternehmungen eine zeitweise Verlängerung der Arbeitszeit, jedoch längstens für die Dauer von drei Wochen, bewilligen; über diese Frist hinaus steht eine solche Bewilligung der politischen Landesbehörde zu.

4. Schafwollspinnerei;
5. Baumwollspinnerei (auch Abfallspinnerei) und mechanische Baumwollweberei;
6. Flachspinnerei;
7. Hanfspinnerei, Seilenwaren- und Bindfadenfabrikation;
8. Färberei, Bleicherei, Druckerei und Appretur;
9. Mahlmühlen.

(Mit M.-B. vom 8. Februar 1886, R.-G.-Bl. Nr. 27, wurde diese Bewilligung auf ein Jahr verlängert; eine weitere Verlängerung fand nicht statt.)

6) Eine Verlängerung der Arbeitszeit kann im Falle zwingender Notwendigkeit und während längstens dreier Tage in einem Monate gegen bloße Anmeldung bei der Gewerbebehörde erster Instanz erfolgen.

§ 2. Bei den ununterbrochenen Betrieben ist unter Einhaltung der durch § 74 a des zitierten Gesetzes vorgeschriebenen, beziehungsweise durch die zu dieser Gesetzesbestimmung erlassene Ministerialverordnung für bestimmte Arbeiterkategorien abgeklärten oder modifizierten Arbeitspausen eine mit Einrechnung dieser Arbeitspausen 12 Stunden täglich betragende Arbeitsschicht gestattet.

Dies gilt insbesondere von den Hüttenwerken, von den kontinuierlich betriebenen Kalk-, Zement- und Ziegelbrennereien, von den Papier- und Halbzeugfabriken, den Mahlmühlstein mit kontinuierlichem Betrieb, den Zuckerraffinerien, Bierbrennereien und Malzfabriken, Branntweinbrennereien, Essigfabriken (mit Ausnahme der Weinessigherstellung), Lössfabriken (mit Ausschluß der Herstellung von Lössen auf kaltem Wege), Presshefefabriken, Kunstseidfabriken und der Fabrikation chemischer Produkte (soweit bei denselben der kontinuierliche Betrieb eingeführt ist), und zwar bei allen diesen Betrieben nur bezüglich derjenigen Arbeiter, beziehungsweise Arbeitsleistungen, welche mit dem kontinuierlichen Betriebe unmittelbar zusammenhängen.

§ 3. Behufs Ermöglichung des wiederkehrend erforderlichen Schichtwechsels, beziehungsweise des Überganges von der Tag- zur Nachtarbeit bei den fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen, für welche durch die gleichzeitig zum § 75 des zitierten Gesetzes erlassene Ministerialverordnung (unter § 2, lit. A, Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 24, 25, 28) die Sonntagsarbeit wegen Untunlichkeit der Unterbrechung des Betriebes gestattet worden ist, wird, sofern die Ablösung beim Wechsel der Wochenschichten durch eine einmal in der Woche für die Dauer von 12 Stunden eintretende Reserveschicht oder durch die Einschlebung von zwei sechsständigen, beziehungsweise drei achtsständigen Übergangschichten am Schlusse der Woche im Hinblick auf die bestehenden Verhältnisse nicht möglich wäre, gestattet, daß jede Arbeiterschicht einmal in der Woche eine 18ständige Arbeitsperiode einhält.

6) Auf Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hilfsarbeiten notwendig vor- oder nachgehen müssen (Kesselbeheizung, Beleuchtung, Säuberung), finden, sofern diese Arbeiten nicht von jugendlichen Hilfsarbeitern verrichtet werden, die obigen Bestimmungen keine Anwendung.

7) Die Überstunden sind besonders zu entlohnen.

§ 96 b.

1) Kinder vor vollendetem 14. Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen in fabriks-

Dagegen ist die Bewerksstelligung des Schichtwechsels durch eine wöchentlich einmalige 24stündige Arbeitsperiode nicht gestattet.

§ 4. Mit Rücksicht auf die beim Glashüttenbetriebe vielfach bestehende Einrichtung bezüglich der Arbeitszeit und der Arbeitsschichten wird endlich gestattet, daß die Arbeitszeit für die Schmelzer und Glasmacher, sowie deren Hilfspersonal im Maximum in der Woche (7 Tage) 84 Stunden oder im Tagesdurchschnitt (auf 24 Stunden reduziert) 12 Stunden betrage.

§ 5. Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§ 6. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 8. März 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 22) in Wirksamkeit.

§ 96 b, Abs. 1. Siehe die besondere Straffunktion des § 133 a, P. a. Vergleiche Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, § 9, Abs. 2. „An den Fabrikschulen (§ 60) muß die Unterrichtsdauer mindestens 12 Stunden wöchentlich betragen, welche auf die einzelnen Tage der Woche möglichst gleichmäßig zu verteilen sind. Die Unterrichtsstunden sind nur zwischen 7 Uhr morgens und 6 Uhr abends mit Ausnahme der Mittagsstunde anzusetzen.“ § 60. „Für Kinder, welche in Fabriken oder größeren Gewerbeunternehmungen beschäftigt werden und dadurch an dem Unterrichte in der Gemeindeschule teilzunehmen verhindert sind, haben die Fabrikinhaber nach den über die Einrichtung öffentlicher Schulen bestehenden Normen entweder allein oder in Verbindung mit anderen Fabrikherren selbständige Schulen zu errichten.“

mäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen nicht verwendet werden.

2) Jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre dürfen nur zu leichteren Arbeiten verwendet werden, welche der Gesundheit dieser Hilfsarbeiter nicht nachtheilig sind und deren körperliche Entwicklung nicht hindern.

3) Außer den jugendlichen Hilfsarbeitern dürfen auch Frauenspersonen überhaupt zur Nacharbeit (§ 95) in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen nicht verwendet werden.

4) Doch kann der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der

§ 96 b, **Abf. 4.** Siehe § 105. Vergleiche die nachstehende „Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 86, womit auf Grund des § 96 b des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, jene Kategorien von fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen bezeichnet werden, bei denen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie Frauenspersonen überhaupt zur Nacharbeit verwendet werden dürfen.

Auf Grund des § 96 b des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, werden nachfolgende Bestimmungen getroffen:

§ 1. Bei den nachstehenden Kategorien von fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen wird die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, beziehungsweise von Frauenspersonen zur Nacharbeit gestattet:

1. In Eisenhüttenwerken dürfen die männlichen jugendlichen Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, welche bei den mit regelmäßigem Schichtwechsel betriebenen Zweigen (Hochofen-, Koksofen-, Walzwerksbetrieb) als Masseformer, Schmelzer, Luppenfahrer, Handlanger u. dgl. beschäftigt sind, auch zur Nacharbeit verwendet werden.

Handels- und Gewerbekammern im Verordnungswege jene Kategorien von fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen bezeichnen, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes im Hinblick auf die Beschaffenheit des

2. In Glashütten dürfen männliche jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre zum Öffnen und Schließen der Form, in die das Glas eingeblasen wird, und zum Abtragen der geblasenen Ware in den Kälthosen und dergleichen leichten Handlangerdiensten auch zur Nachzeit verwendet werden.

3. Bei der Bettfedern-Reinigung und Appretur dürfen Frauenspersonen nach vollendetem 16. Jahre zur Nacharbeit verwendet werden.

4. Bei der Maschinenspißfabrikation dürfen Frauenspersonen nach vollendetem 16. Jahre zum Einsetzen der Bobbins in die Carriages auch während der Nachtzeit, selbstverständlich mit wechselnder Tag- und Nachtzeit, verwendet werden.

5. Bei der Festsfabrikation dürfen Frauenspersonen nach vollendetem 16. Jahre bis längstens 10 Uhr abends beschäftigt werden, vorausgesetzt, daß die elfstündige tägliche Arbeitsdauer nicht überschritten wird.

6. Bei der Papier- und Halbzeugfabrikation dürfen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie Frauenspersonen überhaupt, sofern sie beim kontinuierlichen Betriebe beschäftigt sind, zur Nachtzeit verwendet werden.

7. Bei der Zuckersfabrikation (Rohzuckersfabriken und Raffinerien) dürfen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie Frauenspersonen, sofern sie beim kontinuierlichen Betriebe beschäftigt sind, zur Nacharbeit verwendet werden.

8. Bei der Konservenfabrikation dürfen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre und Frauenspersonen zeitweilig, sofern sich die von ihnen versehenen Manipulationen nicht verschieben lassen, ohne die betreffenden Stoffe der Gefahr des Verderbens auszufsetzen, zur Nacharbeit verwendet werden.

9. In Emailgeschirrfabriken, in denen der kontinuierliche Betrieb der Ofen mittels dreier achtfünftiger Arbeitsschichten aufrecht erhalten wird, dürfen diejenigen jugend-

letzteren unzulässig ist oder bei denen die zwingende Notwendigkeit der Schichtarbeit mit Rücksicht auf die Bedürfnisse dieser Industriezweige vorliegt und bei denen aus diesen Gründen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre,

sich Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Lebensjahre und Frauenspersonen, die bei den mit dem kontinuierlichen Betriebe zusammenhängenden Arbeitsprozessen des Einbrennens, Auftragens, Bügens, des Zu- und Abtragens der Geschirre und des Sortierens während höchstens achttündiger Schichtdauer innerhalb 24 Stunden beschäftigt sind, auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends verwendet werden.

(Punkt 9 wurde mit R.-B. vom 12. Februar 1885, R.-G.-Bl. Nr. 86, angefügt)

§ 2. Bei den nachfolgenden, fabrikmäßig betriebenen Zweigen der Textilindustrie, als: der Seiden- und Seidenabfallspinnerei, Schafwoll-, Baumwoll- (auch Baumwollabfall-) und Flachspinnerei, der Zwirnerei, der Appretur von Schafwoll- und Baumwollwaren dürfen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie Frauenspersonen, soweit die Nachtarbeit mit doppelter Schicht in den betreffenden Fabriken, beziehungsweise die Verwendung der bezeichneten Arbeiterkategorien zu bestimmten Arbeitsleistungen während der Nachtzeit sich derzeit noch fallweise als notwendig darstellen sollte, auch weiterhin für die Dauer eines Jahres zu dieser Nachtarbeit verwendet werden.

§ 3. In den Fällen, wo auf Grund des § 96 a, Alinea 4 und 5 des zitierten Gesetzes, eine zeitweilige Verlängerung der Arbeitszeit erfolgt, beziehungsweise durch die Gewerbebehörde I. Instanz oder durch die politische Landesbehörde bewilligt wird, und wo diese Überstunden in die Nachtzeit reichen, ist es gestattet, die jugendlichen Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie die Frauenspersonen, welche bei den betreffenden Gewerbeunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, auch in den oben erwähnten in die Nachtzeit reichenden Arbeitsstunden zu verwenden.

sowie Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit verwendet werden dürfen. Es darf jedoch die Gesamtarbeitsdauer dieser Personen innerhalb 24 Stunden die gesetzliche Arbeitsdauer (§ 96 a, Alinea 1) nicht übersteigen.

C. Für Hilfsarbeiter bei konzessionierten Baugewerken und anderen Bauunternehmungen.

§ 96 c.

1) Die Bestimmung des § 88 a findet auf Eisenbahnbauunternehmungen und andere von wein immer betriebene Bauunternehmungen, welche mehr als 20 Arbeiter bei einer Bauführung beschäftigen, Anwendung.

2) Bei den von diesen Unternehmungen auszuführenden Bauten kommen ferner die Bestimmungen der §§ 96 a und 96 b, und zwar die letzteren Bestimmungen auch bezüglich jener Arbeiter zur Geltung, welche nicht unmittelbar von den Bauunternehmungen, sondern von solchen Gewerbetreibenden beschäftigt werden, deren sich die Bauunternehmungen zur Ausführung der betreffenden Arbeiten bedienen.

§ 4. Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§ 5. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, in Wirksamkeit."

§ 96 c. Die noch in der Textverordnung vom 16. August 1907 enthaltene Überschrift „B. B. Für Hilfsarbeiter bei konzessionierten Baugewerken und anderen Bauunternehmungen" wurde durch Art. II des Gesetzes vom 14. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 19, in die obige Fassung abgeändert. Vergleiche das Gesetz vom 28. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 156, betreffend die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter, mit der Durchführungsverordnung vom 2. Februar 1903, R.-G.-Bl. Nr. 28.

D. Für Hilfsarbeiter in Handels- und Speditionsgewerben sowie im Warenverfleiß der Produktionsgewerbe.

§ 96 d.

1) In Handelsgewerben, im Speditionsgewerbe und im Warenverfleiß der Produktionsgewerbe ist den Hilfsarbeitern (§ 73) nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren. Für Kutscher im Speditionsgewerbe hat die ununterbrochene Ruhezeit mindestens 10 Stunden zu betragen.

§ 96 d. Die §§ 96 d—96 i wurden eingeschaltet mit dem nachfolgenden „Gesetz vom 14. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 19, betreffend die Dauer der Arbeitszeit und den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben“.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I. In dem VI. Hauptstücke der Gewerbeordnung (Aundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 16. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 199) haben die im Art. II angeführten Änderungen der Bezeichnung der Zusatzbestimmungen sowie als neue Zusätze die nachstehenden Bestimmungen in Geltung zu treten: (Folgen die oben abgedruckten §§ 96 d—96 i.)

Artikel II. Die mit dem Gesetze vom 22. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 155, eingeführten Zusatzbestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung „B. B. für Hilfsarbeiter bei konfessionierten Baugewerben und anderen Bauunternehmungen“ (§ 96 e) erhalten die Bezeichnung „C. Für Hilfsarbeiter bei konfessionierten Baugewerben und anderen Bauunternehmungen“ und die Zusatzbestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung „C. Für Lehrlinge“ (§§ 97 bis 104 e) werden bezeichnet „E. Für Lehrlinge“.

Artikel III. Die Bestimmungen der §§ 96 d bis 96 h finden auch Anwendung auf den Warenverkehr der Konsumvereine und anderer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Artikel IV. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

Artikel V. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Handelsminister im Einvernehmen mit Meinem Minister des Innern betraut.

gewerbe hat die ununterbrochene Ruhezeit mindestens 10 Stunden zu betragen.

2) Innerhalb der Arbeitszeit ist den Hilfsarbeitern eine Mittagspause einzuräumen. Die Mittagspause kann für alle Hilfsarbeiter des Betriebes gleichzeitig oder im Wege der Abwechslung gewährt werden und muß, wenn die nachmittägige Arbeitszeit mehr als vier Stunden beträgt und die Hilfsarbeiter ihr Mittagessen außerhalb des Hauses, in dem sich das Geschäft befindet, einnehmen, mindestens eine und eine halbe Stunde, sonst mindestens eine Stunde betragen.

§ 96 e.

1) Bei Gewerben, deren Warenumsatz sich in für den Kundenverkehr offenen Geschäftsräumlichkeiten (Laden) vollzieht, sind diese Räumlichkeiten samt den zu denselben gehörigen Kontoren und Magazinen in der Zeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens geschlossen zu halten. Nur beim Lebensmittelhandel dürfen diese Räumlichkeiten samt den Kontoren und Magazinen bis 9 Uhr abends offen gehalten werden.

2) Kunden, die beim Ladenschluß in dem Laden schon anwesend sind, dürfen noch bedient werden.

3) Die politische Landesbehörde kann nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer, der betreffenden Gemeinden sowie der bezüglichlichen Genossenschaftsvorstellungen und Gehilfenausschüsse anordnen, daß in einzelnen Gemeinden oder in bestimmten Teilen derselben während des ganzen Jahres oder während bestimmter Zeiträume oder an bestimmten Tagen der Ladenschluß schon zu einer früheren, zwischen 7 und 8, beziehungsweise 9 Uhr abends festzusetzenden Tagesstunde oder die Eröffnung des Ladens zu einer späteren als der fünften Morgenstunde zu erfolgen habe. Diese Anordnung kann

für die Gewerbe im allgemeinen oder für einzelne Kategorien derselben getroffen werden.

§ 96 f.

An Markttagen können die im § 96 e erwähnten Räumlichkeiten für den Einkauf und Verkauf der Verkehrsgegenstände des betreffenden Marktes gleichzeitig mit dem Beginn der Marktzeit geöffnet werden.

§ 96 g.

In den im § 96 e erwähnten Räumlichkeiten sind für die Hilfsarbeiter Sitzgelegenheiten beizustellen.

§ 96 h.

Die Bestimmungen des § 96 d über die Mindestruhezeit der Hilfsarbeiter, beziehungsweise die in § 96 e

§ 96 h. Vergleiche die nachstehenden M.-Vdgen.: Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 28. April 1910, R.-G.-Bl. Nr. 90, womit auf Grund des § 96 h des Gesetzes vom 14. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 19, Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Mindestruhezeit der Hilfsarbeiter, bezw. über den Ladenschluß für einzelne Kurorte gestattet werden.

§ 1. Für die Kurorte Franzensbad, Karlsbad und Marienbad werden folgende Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 96 d und 96 e über die Mindestruhezeit der Hilfsarbeiter, bezw. über den Ladenschluß gestattet:

1. Franzensbad.

In der Zeit vom 1. Juni bis 31. August jedes Jahres können in dem Kurorte Franzensbad die unter die Bestimmungen des § 96 e fallenden Räumlichkeiten bei allen Handelsgewerben sowie beim Warenverschleiß der Produktionsgewerbe bis neun Uhr abends offen gehalten werden. Nur beim Verschleiß von Zuckerbäckerwaren ist das Offenhalten der vorerwähnten Räumlichkeiten bis elf Uhr nachts gestattet.

(Absatz 1 und 3) vorgesehene Bestimmungen über den Ladenschluß finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten zur Vornahme der Inventur;
2. auf die Übersiedlung oder Neueinrichtung des Geschäftes;
3. auf das Besuchen der Märkte;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens der Waren oder in sonstigen Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen;
5. außerdem an höchstens dreißig Tagen im Jahre

Die den Hilfsarbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit kann auf zehn Stunden, beim Verschleiß von Zuckerbäckerwaren aber auf neun Stunden herabgesetzt werden.

2. Karlsbad.

In der Zeit vom 15. April bis 15. September jedes Jahres können in dem Kurorte Karlsbad die unter die Bestimmungen des § 96 e fallenden Räumlichkeiten bei allen Handelsgewerben und beim Warenverschleiß der Produktionsgewerbe bis neun Uhr abends offen gehalten werden. Nur beim Verschleiß von Lebensmitteln ist das Offenhalten der vorerwähnten Räumlichkeiten bis zehn abends und beim Verschleiß von Zuckerbäckerwaren bis elf Uhr nachts gestattet.

Die den Hilfsarbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit kann auf neun Stunden herabgesetzt werden.

3. Marienbad.

In der Zeit vom 15. Mai bis 15. September jedes Jahres können in dem Kurorte Marienbad die unter die Bestimmungen des § 96 e fallenden Räumlichkeiten bei allen Handelsgewerben sowie beim Warenverschleiß der Produktionsgewerbe bis zehn Uhr abends offen gehalten werden. Nur beim Verschleiß von Zuckerbäckerwaren ist das Offenhalten der vorgenannten Räumlichkeiten bis elf Uhr nachts gestattet.

Die den Hilfsarbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit kann auf neun Stunden herabgesetzt werden.

Sofern in den unter Z. 1 bis 5 erwähnten Fällen eine Kürzung der Mindestruhezeit der Hilfsarbeiter eintritt, genügt die Anzeige an die Gewerbebehörde, die in dem unter Z. 4 erwähnten Falle auch nachträglich binnen 24 Stunden erstattet werden kann. Wenn jedoch in dem unter Z. 5 erwähnten Falle überdies eine Einschränkung der Ladenschlußzeit (§ 96 e, Absatz 1 und 3) eintritt, werden diese ausnahmsweisen Ladenschlußzeiten sowie die Lage des ausnahmsweisen Ladenschlusses von der Gewerbebehörde erster Instanz nach Anhörung der

§ 2. Übertretungen dieser Verordnung sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 4. Mai 1910 in Wirksamkeit."

„Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 1. Juli 1910, R.-G.-Bl. Nr. 129, womit auf Grund des § 96 h des Gesetzes vom 14. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 19, Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes über den Ladenschluß für einzelne Kurorte gestattet werden.

§ 1. Für die Kurorte Baden, Gmunden, Bad Ischl, Badgastein und Hofgastein werden folgende Ausnahmen von den Bestimmungen des § 96 e über den Ladenschluß gestattet:

I. Baden.

In der Zeit vom 15. Mai bis 15. September jedes Jahres können in dem Kurorte Baden die unter die Bestimmungen des § 96 e fallenden Räumlichkeiten bei allen Handelsgewerben sowie beim Warenverschleiß der Produktionsgewerbe bis zehn Uhr abends offen gehalten werden.

II. Gmunden und Bad Ischl.

In der Zeit vom 1. Juni bis 30. September jedes Jahres können in den Kurorten Gmunden und Bad Ischl die unter die Bestimmungen des § 96 e fallenden Räumlichkeiten beim Verschleiß von Lebensmitteln bis zehn Uhr abends, beim Warenverschleiß des Zuckerbäckergewerbes bis zehneinhalb Uhr abends offen gehalten werden.

bezüglichen Genossenschaftsvorstellungen und Gehilfen-ausschüsse allgemein oder für einzelne Geschäftszweige und Ortsgebiete bestimmt.

In einzelnen Kurorten, in welchen der Geschäftsverkehr in den Abendstunden ein besonders reger zu sein pflegt, können innerhalb der Saison die Bestimmungen über die Mindestruhezeit der Hilfsarbeiter, beziehungsweise über den Ladenschluß vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der in Betracht kommenden Handels- und Gewerbekammer sowie der bezüglichen Genossenschaftsvorstellungen und Gehilfenausschüsse im Verordnungswege ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt werden.

Für die Verlängerung der Arbeitszeit gebührt den Hilfsarbeitern eine angemessene besondere Entlohnung.

III. Badgastein und Hofgastein.

In der Zeit vom 1. Juni bis 30. September jedes Jahres können in den Kurorten Badgastein und Hofgastein die unter die Bestimmungen des § 96 e fallenden Räumlichkeiten bei allen Handelsgewerben sowie beim Warenverschleiß der Produktionsgewerbe bis neun Uhr abends offen gehalten werden.

§ 2. Übertretungen dieser Verordnung sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§ 3. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit."

„Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 23. Juli 1910, R.-G.-Bl. Nr. 143, womit auf Grund des § 96 h des Gesetzes vom 14. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 19, Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Mindestruhezeit der Hilfsarbeiter, beziehungsweise über den Ladenschluß für den Kurort Dorna Watra gestattet werden.

§ 1. In der Zeit vom 1. Juni bis 30. September jedes Jahres können in dem Kurorte Dorna Watra die unter die Bestimmungen des § 96 e des Gesetzes vom 14. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 19, fallenden Räumlichkeiten bei allen

§ 96 i.

Während der Zeit, zu welcher die im § 96 e erwähnten Räumlichkeiten geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waren im Umherziehen und auf der Straße, sofern in bezug auf das Feilbieten von Waren auf der Straße von der Gewerbebehörde nicht Ausnahmen zugelassen werden, verboten.

E. Für Lehrlinge.

§ 97.

Als Lehrling wird angesehen, wer bei einem Gewerbeinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt, ohne Unterschied, ob ein Lehrgeld vereinbart wurde oder nicht, und ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird oder nicht.

§ 98.

Halten von Lehrlingen.

1) Lehrlinge dürfen nur von solchen Gewerbeinhabern gehalten werden, welche selbst oder deren Stell-

Handelsgewerben sowie beim Warenverschleiß der Produktionsgewerbe bis zehn Uhr abends offen gehalten werden. Nur beim Verschleiß von Lebensmitteln ist das Offenhalten der vorerwähnten Räumlichkeiten bis elf Uhr nachts gestattet.

Die den Hilfsarbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit kann auf zehn Stunden herabgesetzt werden.

§ 2. Übertretungen dieser Verordnung sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§ 3. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit."

§ 97. Bezüglich der Überschrift siehe die Anmerkung zu § 96 d.

§ 98, **Abf. 1.** Siehe die §§ 37, **Abf. 1,** und 114 a, **Abf. 7.**

vertreter die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, um den Vorschriften des § 100 in betreff der gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge nachzukommen und die auch nach der Einrichtung und der Art der Ausübung des Gewerbes tatsächlich in der Lage sind, dies zu tun.

2) Jene Gewerbeinhaber, welche wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens oder einer derlei Übertretung verurteilt wurden, dürfen Lehrlinge weder aufnehmen noch die bereits aufgenommenen länger behalten.

3) Das Recht, Lehrlinge zu halten, kann von der Gewerbebehörde solchen Gewerbeinhabern, welche sich grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder gegen welche Tatsachen vorliegen, welche sie in sittlicher Beziehung zum Halten von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen, unabhängig von der sonstigen nach der Gewerbeordnung oder dem allgemeinen Strafgesetze zu verhängenden Strafe, für immer oder auf bestimmte Zeit entzogen werden.

4) Insbesondere kann dann, wenn aus dem Ergebnisse der Lehrlingsprüfung (Gesellenprüfung) hervorgeht, daß der Lehrherr an dem nicht entsprechenden Ergebnisse des Lehrlings schuld trägt, dem Lehrherrn das Recht, Lehrlinge zu halten, für immer oder auf bestimmte Zeit entzogen werden.

5) Die Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, erfolgt nach Anhörung der Genossenschaft, welcher der Lehrherr angehört.

6) Gewerbeinhabern, welche Lehrlinge beschäftigen, kann die Gewerbebehörde die gleichzeitige Haltung jugend-

§ 98, **Abf. 4.** Siehe die §§ 104 b, 104 c und 104 d.

sicher Hilfsarbeiter über Antrag der betreffenden Genossenschaft oder des Gewerbeinspektors dann untersagen, wenn durch die Haltung der jugendlichen Hilfsarbeiter die für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften umgangen werden.

7) In Fällen, in welchen ein Nachteil oder Mißbrauch nicht zu befürchten ist, kann die Gewerbebehörde den im Alinea 2 genannten Gewerbeinhabern die anstandsweise Bewilligung zur Aufnahme von Lehrlingen erteilen.

8) Die Vorschriften über die strafweise Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, enthält § 133 a.

§ 98 a.

Lehrzeit.

1) Die Lehrzeit darf, sofern diesfalls nicht die besonderen Bestimmungen des § 14 und § 114, lit. b, beziehungsweise die auf Grund des § 23, Alinea 1 und 3, im Verordnungswege oder im Gesetze vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, getroffenen Anordnungen in Betracht kommen, bei nicht fabrikmäßigen Gewerben nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Jahre, bei fabrikmäßigen Gewerben jedoch nicht weniger als zwei und nicht mehr als drei Jahre betragen. Innerhalb dieser Zeitgrenzen hat die Festsetzung der Lehrzeit durch das Genossenschaftstatut (§ 114, lit. b, und § 119 e, lit. f), beziehungsweise durch den Lehrvertrag zu erfolgen.

§ 98 a. Siehe § 99 b, Abs. 5—7. Vergleiche Hand.-Gef.-B. vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1863, Art. 61, Abs. 2. „In Betreff der Handlungslehrlinge ist die Dauer der Lehrzeit nach dem Lehrvertrage und in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche zu beurtheilen.“

2) Für einzelne nicht fabrikmäßig betriebene freie Gewerbe kann der Handelsminister nach Anhörung der Handels- und Gewerbeämter in Verordnungswege bestimmen, daß die Lehrzeit auf ein Jahr herabgesetzt werden.

3) Hat der Lehrling einen Teil der Lehrzeit bei einem Lehrherrn bereits zurückgelegt, so ist im Falle des ordnungsmäßigen Übertrittes zu einem anderen Lehrherrn dieser Teil der Lehrzeit in die Gesamtdauer der Lehrzeit einzurechnen.

§ 99.

Aufnahme der Lehrlinge.

1) Die Aufnahme der Lehrlinge hat auf Grund eines besonderen Vertrages zu geschehen, der binnen vier Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses schriftlich abzuschließen ist. Ein Exemplar desselben ist sofort nach Abschluß der Genossenschaftsvorstellung oder, wenn der Lehrherr keiner Genossenschaft angehört, der Gemeindebehörde einzufenden und in dem hierfür bestimmten Protokollbuche zu verzeichnen.

2) Der Lehrvertrag ist stempel- und gebührenfrei

3) Derselbe muß enthalten:

1. den Namen des Lehrherrn, das Gewerbe, welches er betreibt, und den Aufenthaltsort desselben;
2. den Namen (Vor- und Zunamen), das Alter und den Wohnort des Lehrlings;
3. sofern es sich um einen minderjährigen Lehrling handelt, den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort seiner Eltern, seines Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters;
4. das Datum des Vertrages und die Dauer des Vertragsverhältnisses;

§ 99. Siehe die besonderen Strafsanktionen der §§ 133, P. a, und 133 a, P. d.

5. die Bestimmung, daß insbesondere — unbeschadet der den beiden Kontrahenten obliegenden, sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen — der Gewerbeinhaber sich verpflichtet, den Lehrling in den Fertigkeiten des von ihm zu erlernenden Gewerbes zu unterweisen oder durch einen hierzu befähigten Stellvertreter unterweisen zu lassen und daß der Lehrling zur fleißigen Verwendung in diesem Gewerbe verhalten ist;

6. die Bedingungen der Aufnahme in Betreff des Lehrgeldes oder etwaigen Lohnes, der Verköstigung, der Bekleidung, der Wohnung, der Dauer der Lehrzeit, der Prüfungstage und der genossenschaftlichen Aufzins- und Freispredchgebühr.

4) Die wesentlichsten Vertragsbedingungen sind von der Gemeindebehörde in das Arbeitsbuch aufzunehmen.

5) Gewerbeinhaber, welche bei der Aufnahme von Lehrlingen sich nicht an diese Bestimmungen halten, machen sich einer Übertretung der Gewerbeordnung schuldig.

§ 99 a.

Probezeit.

1) Das Lehrverhältnis kann, wenn bei der Aufnahme des Lehrlings keine längere Probezeit bedungen wurde, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt jedes der beiden Teile aufgelöst werden.

2) Die Probezeit darf drei Monate nicht übersteigen und ist in die Lehrzeit einzurechnen.

§ 99 b.

Pflichten des Lehrlings.

1) Der Lehrling ist dem Lehrherrn zur Folgsamkeit, Treue und Verschwiegenheit, zu Fleiß und anständigen

Betragen verpflichtet und muß sich nach dessen Anweisung im Gewerbe verwenden.

2) Ein minderjähriger Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, dessen Schutz und Obforge er genießt.

3) Die Lehrlinge sind, insofern sie den gewerblichen Fortbildungs- oder einen anderen mindestens gleichwertigen Unterricht noch nicht mit Erfolg absolviert haben, verpflichtet, die bestehenden allgemein gewerblichen Fortbildungsschulen (beziehungsweise Vorbereitungskurse) sowie die fachlichen Fortbildungsschulen in der durch den bezüglichen Lehrplan vorgeschriebenen Weise bis zur vollständigen Erreichung des Lehrzieles regelmäßig zu besuchen.

4) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit des Unterrichtes wird vom Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Handelsminister gefällt.

5) Für jene Lehrlinge, welche durch eigenes Verschulden einen genügenden Unterrichtserfolg nicht erreichen oder im Disziplinarwege von dem Schulunterrichte zeitweilig ausgeschlossen werden, kann seitens der Gemeindebehörde auf Grund der von dem betreffenden Schulaufsichtsorgane erstatteten Anzeige die statuten- oder vertragmäßig festgesetzte regelmäßige Dauer der Lehrzeit verlängert werden.

6) Eine Verlängerung der Lehrzeit tritt ferner dann ein, wenn der Lehrling die vorgeschriebene Lehrlingsprüfung (Gesellenprüfung) vor Beendigung der Lehrzeit nicht bestanden hat.

§ 99 b, Abs. 3. Siehe § 100, Abs. 3, und die besondere Straffanktion des § 133 a, P. d.

§ 99 b, Abs. 4. Siehe die §§ 75 a und 100, Abs. 3.

§ 99 b, Abs. 6. Siehe die §§ 104 b, 104 c und 104 d.

7) Die Dauer der im Sinne der vorstehenden Bestimmungen verlängerten Lehrzeit darf jedoch in keinem Falle mehr als ein halbes Jahr betragen.

§ 100.

Pflichten des Lehrherrn.

1) Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen und ihm die erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen (§ 76) nicht zu entziehen.

2) Ihn, beziehungsweise seinem Stellvertreter obliegt die Überwachung der Sitten und der Aufführung des minderjährigen Lehrlings in und außer der Werkstätte; er hat denselben zur Arbeitsamkeit, zu guten Sitten und zur Erfüllung der religiösen Pflichten zu verhalten; er hat ferner jede Mißhandlung desselben zu unterlassen, ihn gegen solche von Seite der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen, wie Transportierung von Lasten u. dgl., in einer solchen Art und Dauer zugewiesen werden, daß sie seinen physischen Kräften nicht angemessen sind.

3) Der Lehrherr, beziehungsweise sein Stellvertreter ist weiter verpflichtet, jenen Lehrlingen, welche den gewerblichen Fortbildungs- oder einen anderen mindestens gleichwertigen Unterricht noch nicht erfolgreich absolviert haben, die zum Besuche der im § 99 b, Alinea 3, erwähnten Anstalten erforderliche Zeit bis zur vollständigen Erreichung des Lehrzieles einzuräumen, sie zum Besuche dieser Schulen zu verhalten und die Überwachung des regelmäßigen Schulbesuches durch die An- und Abmeldung der Lehrlinge bei der Schulleitung zu ermöglichen.

§ 100, Abs. 3. Siehe die §§ 75 a und 99 b, Abs. 3.

4) Im Falle der Erkrankung oder des Entlaufens des minderjährigen Lehrlings und bei anderen wichtigen Vorkommnissen hat der Lehrherr die Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen desselben sowie die Genossenschaft hievon sofort zu benachrichtigen.

5) Wenn der Lehrherr durch sein Verschulden eine mehr als 14tägige Verzögerung der Aufbringung oder Freisprechung des Lehrlings herbeiführt, begeht er eine Übertretung der Gewerbeordnung.

§ 100 a.

Bestimmung des Zahlenverhältnisses der Lehrlinge.

Soweit für einzelne Gewerbe keine Bestimmungen über das Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zu jener der Gehilfen im Wege des Genossenschaftsstatutes getroffen werden, kann der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer dieses Zahlenverhältnis im Verwaltungswege festsetzen. Diese Festsetzung kann im allgemeinen oder für bestimmte Bezirke erfolgen.

§ 101.

Vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses.

Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der bedungenen Dauer in folgenden Fällen sogleich aufgelöst werden:

1. von Seite des Lehrherrn:

a) wenn sich unzweifelhaft herausstellt, daß der Lehrling zur Erlernung des Gewerbes untauglich ist;

§ 100, Abs. 5. Siehe die besondere Strafsanktion des § 133 a, P. d.

§ 101. Siehe § 103 a, Abs. 3.

- b) wenn der Lehrling sich eine der im § 82, lit. d, e, f und g rückfichtlich der Hilfsarbeiter bezeichneten Handlungen zu Schulden kommen läßt;
- c) wenn der Lehrling mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist oder über drei Monate durch Krankheit an der Arbeit verhindert ist;
- d) wenn der Lehrling durch längere Zeit als einen Monat gefänglich angehalten wird;

2. von Seite des Lehrlings, beziehungsweise seiner gesetzlichen Vertreter:

- a) wenn der Lehrling ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnisse nicht verbleiben kann;
- b) wenn der Lehrherr die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht oder, sei es das Recht der väterlichen Zucht selber mißbraucht, sei es den Lehrling gegen Mißhandlungen von Seite der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen unterläßt;
- c) wenn der Lehrherr durch mehr als einen Monat gefänglich angehalten wird, oder auch bei kürzerer Zeit, wenn nicht für den Lebensunterhalt des Lehrlings gesorgt ist;

§ 101, P. 2, b. Vergleiche allg. St.-G. vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117, § 413, Abs. 1: „Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Bezüchtigte am Körper Schaden nimmt.“ § 421. „Die Mißhandlung eines Gesindehalters oder Lehrherrn an Dienstboten oder Lehrlingen ist nach Umständen der mißhandelten Person und der Schwere der Mißhandlung mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 Gulden, oder mit Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monate zu bestrafen, bei öfteren Rückfällen aber, oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verrät, ist die Strafe zu verschärfen.“

- d) wenn dem Lehrherrn durch Straferkenntnis das Gewerbe zeitlich eingestellt wird;
- e) wenn der Lehrherr mit seiner Gewerbeunternehmung in eine andere Gemeinde übersiedelt; doch muß die Lösung des Verhältnisses längstens binnen zwei Monaten nach der Übersiedlung stattfinden.

§ 102.

Kündigung.

1) Gegen eine vierzehntägige Kündigung kann das Lehrverhältnis seitens des Lehrlings gelöst werden, wenn durch eine vom Lehrling, beziehungsweise von dessen gesetzlichem Vertreter abgegebene Erklärung nachgewiesen wird, daß der Lehrling seinen Beruf ändert oder zu einem wesentlich verschiedenen Gewerbe übergeht, oder wenn derselbe von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung ihrer Umstände zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirtschaft oder ihres Gewerbes benötigt wird.

2) Der Grund der Kündigung ist in dem Arbeitsbuche des Lehrlings ersichtlich zu machen.

3) Binnen einem Jahre nach Auflösung des Lehrverhältnisses soll ein solcher Lehrling in demselben Gewerbe oder in einem diesem Gewerbe analogen Fabriksbetriebe ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

4) Verweigert der Lehrherr die Zustimmung, so steht es dem Lehrling, beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter frei, die Entscheidung der zur Austragung von Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- oder Lohnverhältnisse gesetzlich berufenen Instanz anzurufen, welche in rücksichtswürdigen Fällen die fehlende Zustimmung ersehen kann.

§ 102. Siehe § 103 a.

§ 102 a.

1) Außer in den im § 102. angeführten Fällen kann die 14tägige Kündigung seitens des Lehrlings, beziehungsweise seines gesetzlichen Vertreters auch dann stattfinden, wenn vor der im § 102 bezeichneten Instanz in unzweifelhafter Weise dargetan wird, daß sich der Lehrherr dem Lehrling gegenüber eine dauernd harte oder ungerechte Behandlung zu Schulden kommen ließ, ohne daß sich diese Behandlung als Mißhandlung darstellt, welche nach § 101, Punkt 2, lit. b, den Lehrling zur sofortigen Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigen würde.

2) Auf diesen Fall finden die Bestimmungen des § 102, Alinea 2, 3 und 4, keine Anwendung.

§ 103.

Erlöschen des Lehrvertrages.

Der Vertrag erlischt nicht nur durch das Aufhören des Gewerbebetriebes oder durch den Tod des Lehrlings, sondern auch durch den Tod des Lehrherrn, ferner durch das Abtreten des letzteren vom Gewerbe, endlich durch die eingetretene Unfähigkeit des einen oder des anderen, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 103 a.

1) Gehört der Lehrling einer Genossenschaft an, so ist es in den Fällen, wo das Lehrverhältnis ohne Verschulden des Lehrlings vor Ablauf der Lehrzeit aufgelöst wurde, Aufgabe der Genossenschaft, für die weitere Unterbringung des Lehrlings bei einem anderen zur Genossenschaft gehörigen Lehrherrn tunlichst Sorge zu tragen.

§ 102 a. Siehe § 103 a.

§ 103. Siehe § 103 a.

2) Bei Abschluß des neuen Lehrvertrages ist die bereits zurückgelegte Lehrzeit entsprechend einzurechnen.

3) Die Genossenschaft ist überdies verpflichtet, in den nach §§ 101, 102, 102 a und 103 eintretenden Fällen, wenn die Erklärung des gesetzlichen Vertreters des minderjährigen Lehrlings nicht rechtzeitig zu beschaffen ist, diese Erklärung zu ersetzen.

§ 104.

Lehrzeugnis und Lehrbrief (Gesellenbrief).

1) Bei Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Zeugnis über die zugebrachte Lehrzeit, sein Betragen während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen.

2) Im Falle der Auflösung durch ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses ist, wenn der Lehrherr einer Genossenschaft angehört, von der Genossenschaftsvorsteherung unter Benützung des Lehrzeugnisses, beziehungsweise der Lehrzeugnisse, des Abgangszeugnisses der Fortbildungsschule und gegebenen Falles des Zeugnisses über die mit oder ohne Erfolg abgelegte Lehrlingsprüfung sowie der seitens der Genossenschaft gemäß § 114 gemachten Wahrnehmungen ein Lehrbrief auszustellen; an dessen Stelle tritt bei handwerksmäßigen Gewerben, jedoch nur im Falle erfolgreich abgelegter Gesellenprüfung (§ 104 b), der Gesellenbrief.

3) Der Titel Geselle wird nur durch die erfolgreiche Ablegung der Gesellenprüfung erworben. Der nur mit Lehrbrief ausgestattete Hilfsarbeiter heißt Gehilfe.

§ 104, Abs. 1. Siehe § 14, Abs. 2, P. 1 und 80 a.

§ 104, Abs. 3. Siehe § 81, Abs. 4, und bezüglich der Gesellenprüfung die §§ 104 b bis 104 e. Vergleiche Art. III, Abs. 4, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, auf S. 29.

4) Der wesentliche Inhalt der obenwähnten Bescheinigungen des Lehrherrn sowie der Genossenschaft ist in das Arbeitsbuch einzutragen und von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 104 a.

Die Bestimmungen der §§ 77, 82, 82 a und 83 finden auf Lehrlinge keine Anwendung.

§ 104 b.

Gesellenprüfung bei handwerksmäßigen Gewerben.

1) Die Gewerbe-genossenschaften haben Vorsorge zu treffen, daß alle in handwerksmäßigen Gewerben verwendeten Lehrlinge sich am Ende der Lehrzeit einer Gesellenprüfung unterziehen können, welche den Nachweis zu erbringen hat, daß der Lehrling sich die in dem betreffenden Gewerbe für einen Gesellen erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat.

2) Die gleiche Vorsorge hat die Gewerbebehörde in Ansehung solcher Lehrlinge zu treffen, welche in analogen Fabriksbetrieben, beziehungsweise in handwerksmäßigen Gewerbebetrieben, die keiner Genossenschaft angehören, verwendet werden.

3) Die Gesellenprüfung ist vor der von der betreffenden Genossenschaft gebildeten Prüfungskommission abzulegen. Doch können die beteiligten Genossenschaften im gegenseitigen Einvernehmen auch die Bestimmung treffen, daß ihre Lehrlinge die Gesellenprüfung vor der für das betreffende handwerksmäßige Gewerbe bei einer

dieser Genossenschaften gebildeten Prüfungskommission abzulegen haben.

4) Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens vier Beisitzern. Der Vorsitzende wird von der Gewerbebehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der betreffenden Genossenschaften auf drei Jahre bestellt. Von den Beisitzern wird ein Mitglied aus der Zahl der Gesellen, welche mindestens vier Jahre im Gewerbe tätig sind, die übrigen werden aus der Mitte der Gewerbeinhaber, welche mindestens drei Jahre ihr Gewerbe selbständig ausüben, bestellt. Die Beisitzer sind nach je einer von der Genossenschaftsversammlung und bezüglich der Gesellen von der Gehilfenversammlung für drei Jahre anzulegenden Namensliste von Fall zu Fall durch die Genossenschaftsvorstellung zu bestimmen.

5) Während der ersten vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Vorschriften können auch Gehilfen, welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, in die Liste der Beisitzer der Prüfungskommission aufgenommen werden.

6) Für Lehrlinge handwerksmäßiger Gewerbe, welche die Lehre in einem Fabriksbetriebe oder bei einem keiner Genossenschaft angehörenden Lehrherrn oder einer der im § 14 b, Alinea 2, gedachten Anstalten zurückgelegt haben, hat die Gewerbebehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer die Prüfungskommission unter sinnemäßiger Berücksichtigung der vorangehenden Bestimmungen zu bestellen.

§ 104 c.

1) Der Vorgang bei der Prüfung, der Umfang und die Art des Prüfungsstoffes sowie die Höhe der vom Lehrling zu entrichtenden Prüfungstaxe wird durch besondere Prüfungsordnungen geregelt, welche für die

§§ 104 b u. 104 c. Siehe Art. III, Abs. 3 u. 4, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, auf S. 29, ferner bezüglich der Einvernehmung des Genossenschaftsverbandes § 1, P. 8, der bei § 130 i abgedruckten R.-G.-Bl. vom 19. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 179.

einzelnen Genossenschaften nach den verschiedenen Kategorien handwerksmäßiger Gewerbe von der politischen Landesbehörde über Antrag der Genossenschaften und nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer sowie des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes erlassen werden. Die Kosten der Prüfung werden von der Genossenschaft getragen, der auch die Prüfungstaxen zufließen.

2) Für die Prüfung der im § 104 b, Absatz 6, erwähnten Lehrlinge werden analoge Prüfungsordnungen von der politischen Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer erlassen. Die Kosten der Prüfung werden in diesen Fällen von den Handels- und Gewerbekammern getragen, welchen hingegen die Prüfungstaxen zufließen.

§ 104 d.

1) Der Lehrling oder Gehilfe hat ein stempelfreies Gesuch um Zulassung zur Gesellenprüfung an die Genossenschaftsvorstellung, beziehungsweise (§ 104 b, Absatz 6) an die Prüfungskommission zu richten und seinem Gesuche das Lehrzeugnis und, sofern er zum Besuche einer Fortbildungsschule (§ 99 b, Absatz 3) verpflichtet war, die Zeugnisse über den Schulbesuch oder, im Falle derselbe bereits als Gehilfe tätig war, das Arbeitszeugnis beizulegen.

2) Die Prüfungskommission hat über das Ergebnis der Prüfung ein stempelfreies Zeugnis kostenlos auszustellen, welches im Falle günstigen Erfolges in dem Gesellenbriefe einzutragen ist.

3) Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission bei Lehrlingen unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 99 b, Abs. 7, den Termin für die Wiederholung der Prüfung anzuberaumen.

§ 104 d. Siehe Art. III, Abs. 3 u. 4, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, auf S. 29.

4) Wenn eine Genossenschaft die ihr nach § 104 b, Absatz 1 und 3, in Ansehung der Vornahme der Gesellenprüfung obliegende Vorsorge nicht trifft, steht es den dieser Genossenschaft angehörigen Lehrlingen frei, die Gesellenprüfung vor einer anderen nach den Vorschriften dieses Gesetzes gebildeten fachlich berufenen Prüfungskommission abzulegen.

5) Die im § 104 b, Absatz 6, erwähnten Lehrlinge können über ihr Ansuchen und mit Zustimmung der betreffenden Genossenschaft die Gesellenprüfung auch vor einer genossenschaftlichen Prüfungskommission ablegen.

6) Dem Gehilfen steht das Recht zu, die Prüfung nachzutragen und nach Ablauf wenigstens je eines halben Jahres zu wiederholen.

§ 104 e.

Gehilfen, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Lehrzeit ordnungsmäßig beendet haben, steht das Recht zu, sich freiwillig der Gesellenprüfung zu unterziehen.

§ 105.

3. Besondere Vorschrift.

Die auf Grund des § 74 a, Abs. 3, ferner des Artikels VI und VII des an Stelle des § 75 getretenen Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, beziehungsweise des Gesetzes vom 18. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 125, des § 94, Abs. 4, des § 95, Abs. 2, des § 96 a, Abs. 2, 3 und 4, und des § 96 b, Abs. 4, zu bewilligenden Ausnahmen sind in jedem einzelnen Falle in den Amtsblättern kundzumachen und alljährlich zur Kenntnis des Reichsrates zu bringen.

§ 104 c. Siehe Art. III, Abs. 3, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, auf S. 29.

VII. Hauptstück.

Genossenschaften.

§ 106.

Bestand und Errichtung von Genossenschaften.

1) Unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden selbständig oder als Pächter betreiben, mit Inbegriff der Hilfsarbeiter derselben, ist der bestehende gemeinschaftliche Verband aufrecht zu erhalten und, insofern er noch nicht besteht und es die örtlichen Verhältnisse nicht unmöglich machen, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die Beteiligten zu hören hat, und des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes durch die Gewerbebehörde unter Bedachtnahme auf die für das Zustandekommen und die Leistungsfähigkeit der Genossenschaft maßgebenden Verhältnisse herzustellen.

2) Die Gewerbeinhaber (beziehungsweise Pächter) sind Mitglieder, die Hilfsarbeiter der zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerbeinhaber sind Angehörige der Genossenschaft.

3) Eine Genossenschaft kann nach Umständen auch die Gewerbetreibenden und Hilfsarbeiter mehrerer Gemeinden oder Bezirke und ausnahmsweise verschiedenartige Gewerbe umfassen.

4) Sofern in diesem Hauptstücke von Gehilfen die Rede ist, sind hierunter gewerbliche Hilfsarbeiter über-

§ 106, Abs. 1. Vergleiche bezüglich der Einvernehmung des Genossenschaftsverbandes § 1, P. 1, der bei § 130i abgedruckten M.-B. vom 19. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 179.

§ 106, Abs. 2. Siehe hinsichtlich der Inhaber fabrikmäßiger Unternehmungen § 108. Vergleiche § 22, Abs. 2 des Baugewerbegesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193.

haupt mit Ausnahme von Lehrlingen (§ 73, lit. a, b und d) zu verstehen.

5) Wenn sich unter den Angehörigen einer Genossenschaft eine größere Anzahl von Arbeitspersonen befindet, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden (§ 73, lit. d), können für diese Arbeitspersonen abgesonderte genossenschaftliche Institutionen (schiedsgerichtliche Ausschüsse, Hilfsarbeiter-verseammlungen und Krankenkassen) gebildet werden.

§ 107.

Beitrittspflicht.

1) Wer in dem Bezirke einer solchen Genossenschaft das Gewerbe, für welches dieselbe besteht, selbständig oder als Pächter betreibt, wird schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen.

2) Insbesondere hat er die etwa festgesetzte Inkorporationsgebühr (§ 126, lit. m) zu entrichten und den Erlag derselben schon bei der Anmeldung des Gewerbes, beziehungsweise bei der Bewerbung um ein konzessioniertes Gewerbe auszuweisen. Wenn er die Gewerbeberechtigung nicht erlangt, ist die Genossenschaft verpflichtet, ihm die entrichtete Gebühr zurückzuerstatten.

3) Wer auf Grund von mehr als einem Gewerbescheine, beziehungsweise von mehr als einer Konzessionsurkunde selbständig oder als Pächter mehrere Gewerbe betreibt, welche nicht in eine Genossenschaft vereinigt sind, hat allen für diese Gewerbe bestehenden Genossenschaften als Mitglied anzugehören.

§ 106, Abs. 5. Siehe die §§ 120f u. 151, Abs. 3.

§ 108.

1) Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Genossenschaft im Sinne der §§ 106 und 107 tritt für die Inhaber jener Gewerbeunternehmungen nicht ein, welche fabrikmäßig betrieben werden. Doch sind dieselben berechtigt, der für die betreffende Gewerbekategorie bestehenden Genossenschaft mit Zustimmung der letzteren als Mitglieder beizutreten. Falls dieselben Niederlagen zum Zwecke des Verkaufes ihrer Artikel halten, sind sie auch berechtigt, bezüglich dieser Verkaufsniederlagen der für die Handelsgewerbe des betreffenden Ortes bestehenden Genossenschaft mit Zustimmung der letzteren beizutreten. In beiden Fällen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder der Genossenschaft und sind die von ihnen beschäftigten Hilfsarbeiter, beziehungsweise die von ihnen in der betreffenden Verkaufsniederlage beschäftigten Hilfsarbeiter als Angehörige der Genossenschaft zu behandeln.

2) Die Mitgliedschaft der einer Genossenschaft auf Grund der vorstehenden Bestimmungen beigetretenen Gewerbeunternehmungen kann im beiderseitigen Einvernehmen wieder aufgehoben werden. Wird ein solches Einvernehmen nicht erzielt, so kann jeder der beiden Teile den Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft bei der Gewerbebehörde stellen, welche hierüber nach Anhörung beider Teile entscheidet.

§ 108. Vergleiche *Krank.-Vers.-Ges.* vom 30. März 1888, *R.-G.-Bl.* Nr. 33, § 44. „Die Bestimmungen der §§ 42 und 43 finden keine Anwendung auf solche Betriebsunternehmer, welche auf Grund des 7. Hauptstückes der Gewerbeordnung dem Verbands einer gewerblichen Genossenschaft angehören“. Den Wortlaut der §§ 42 u. 43 siehe in der Anmerkung zu § 89.

§ 109.

Der territoriale Umfang, auf welchen sich die einzelnen Genossenschaften zu erstrecken haben, kann jederzeit von der politischen Landesstelle nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der beteiligten Genossenschaften und Gewerbetreibenden bestimmt werden.

§ 110.

1) Die bestehenden Genossenschaften haben ihre Statuten den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Wenn dieselben das Gesuch um Genehmigung der betreffenden ordnungsmäßig beschlossenen Statutenänderungen nicht binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der politischen Landesbehörde einbringen, hat die letztere diejenigen Änderungen, welche behufs Anpassung der Statuten an die Bestimmungen des Gesetzes notwendig sind, ohne Rücksicht auf etwaige gegenseitige Beschlüsse der Genossenschaft von Amts wegen vorzunehmen.

2) Die landesüblichen Benennungen (Gremien, Gilden, Innungen u. dgl.) können beibehalten werden.

§ 111.

1) Auch mehrere bisher gesondert bestehende Genossenschaften können im gegenseitigen Einvernehmen durch

§ 109. Vergleiche hinsichtlich der Einvernehmung des Genossenschaftsverbandes § 1, P. 2 der bei § 130 i abgedruckten *M.-B.* vom 19. Juli 1907, *R.-G.-Bl.* Nr. 179.

§ 110. Siehe bezüglich der Statuten die §§ 119 c, P. 2, und 126.

§§ 111. Vergleiche hinsichtlich der Einvernehmung des Genossenschaftsverbandes § 1, P. 3, 4 und 5 der bei § 130 i abgedruckten *M.-B.* vom 19. Juli 1907, *R.-G.-Bl.* Nr. 179.

den Ausspruch der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes zu einer Genossenschaft vereinigt werden.

2) Ebenso können bei jenen Genossenschaften, welche verschiedenartige Gewerbe umfassen, im gegenseitigen Einvernehmen oder über Begehren der Mehrheit der einer Gewerbekategorie oder verwandten Gewerbekategorien angehöriger Mitglieder diese Gewerbekategorien aus der bisherigen Genossenschaft ausgeschieden und unter der Voraussetzung, daß die Bedingungen zur Erreichung der genossenschaftlichen Zwecke vorhanden sind, als selbständige Genossenschaften errichtet oder einer anderen schon bestehenden Genossenschaft einverleibt werden.

3) Sobald ein derartiges Ausscheidungs-, beziehungsweise Einverleibungsbegehren vorliegt, sind über dasselbe die beteiligten Genossenschaften einzuvernehmen, welche nach Befragung einer zu diesem Zwecke eigens einzuberufenden Genossenschaftsversammlung ihre Äußerung binnen acht Wochen der Gewerbebehörde erster Instanz zu übermitteln haben, widrigenfalls ohne Anhörung dieses Gutachtens mit der Entscheidung vorzugehen ist.

§ 111 a.

1) Behufs Bildung von Genossenschaften für einzelne Gewerbekategorien oder für verwandte Gewerbekategorien können auch von Amts wegen Änderungen an dem Umfange der Genossenschaften sowohl in Bezug auf die zugewiesenen Gewerbekategorien als in Bezug auf den territorialen Sprengel verfügt werden. Die Entschei-

§ 111 a. Vergleiche hinsichtlich der Einvernehmung des Genossenschaftsverbandes § 1, P. 3, 4 und 5 der bei § 130i abgedruckten M.-B. vom 19. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 179.

dung erfolgt durch die politische Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes sowie der beteiligten Genossenschaften und Gewerbetreibenden. Mit der bezüglichen Entscheidung hat die politische Landesbehörde auch die durch diese Zuweisung erforderlich gewordenen Änderungen der Statuten der betreffenden Genossenschaft von Amts wegen zu bewirken.

2) Wenn eine Fachgenossenschaft gebildet werden soll, so ist hierzu die Zustimmung der Mehrheit der betreffenden Gewerbetreibenden erforderlich.

§ 112.

Zuweisung.

1) Einzelne bisher in keine Genossenschaft eingereihte Gewerbekategorien können von der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der betreffenden Genossenschaften einer der bestehenden Genossenschaften zugewiesen werden.

2) Einer Genossenschaft, welche ein einzelnes oder mehrere verwandte Gewerbe umfaßt, dürfen solche Gewerbe, welche mit den in die Genossenschaft einbezogenen Gewerben nicht verwandt sind, nicht zugewiesen werden.

3) Gleichzeitig mit der Zuweisung hat die politische Landesbehörde die so erforderlich gewordene Änderung der Statuten der betreffenden Genossenschaft von Amts wegen zu bewirken.

4) Insofern sich bezüglich einzelner Gewerbe Zweifel darüber ergeben, zu welcher der bestehenden Genossen-

§ 112. Vergleiche hinsichtlich der Einvernehmung des Genossenschaftsverbandes § 1, P. 3, 4 und 5 der bei § 130i abgedruckten M.-B. vom 19. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 179.

schaften dieselben gehören, hat die Gewerbebehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der betreffenden Genossenschaften diesfalls unter Bedachtnahme auf die Genossenschaftsstatuten die Entscheidung zu fällen.

§ 113.

Nichtbeirrung des Gewerbebetriebes.

Durch die Errichtung von Genossenschaften darf für niemanden der Antritt oder der Betrieb eines Gewerbes weiter beschränkt werden, als durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt ist.

§ 114.

Zwecke.

1) Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Pflege des Gemeingeistes, in der Erhaltung und Hebung der Standeschre sowie in der Förderung der humanitären, wirtschaftlichen und Bildungsinteressen ihrer Mitglieder und Angehörigen.

2) Die Förderung der humanitären Interessen kann insbesondere durch Gründung von Kranken- und Unterstützungskassen, beziehungsweise Unterstützungsfonds für die Mitglieder und Angehörigen sowie durch Übernahme der Vermittlung von Versicherungen für die Mitglieder bei einer bestehenden Versicherungsanstalt, die Förderung der wirtschaftlichen Interessen durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und verbesserter Erzeugungsarten, durch Errichtung von Rohstofflagern, Verkaufshallen, Musterlagern, Vorschußkassen, durch Hint-

§ 114, Abs. 2. Siehe bezüglich der Kranken- und Unterstützungskassen und Unterstützungsfonds die §§ 115a bis 115x.

anhaltung, beziehungsweise Beseitigung von geschäftlichen Einrichtungen, welche den reellen Wettbewerb unter den Genossenschaftsmitgliedern stören, die Förderung der Bildungsinteressen durch Errichtung und Unterstützung gewerblicher Unterrichtsanstalten (Fach- und Fortbildungsschulen, Lehrwerkstätten u. dgl.), durch Veranstaltung von fachlichen Lehrkursen für Mitglieder und Angehörige, von Lehrlingsarbeitenausstellungen usw. erfolgen.

3) Insbesondere obliegt der Genossenschaft:

- a) die Führung einer ordentlichen Evidenz über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft, die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Gewerbeinhabern und ihren Gehilfen, besonders in Bezug auf den Arbeitsverband, dann die Errichtung und Erhaltung von Genossenschaftsherbergen und die Arbeitsvermittlung;
- b) die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen durch Erlassung von der behördlichen Genehmigung zu unterbreitenden Bestimmungen, soweit in diesem Gesetze keine besonderen Vorschriften enthalten sind, und zwar:

über die Bedingungen für das Halten von Lehrlingen überhaupt sowie über das Verhältnis der letzteren zur Zahl der Gehilfen im Gewerbe;

über die fachliche und religiös-sittliche Ausbildung der Lehrlinge;

über die Lehrzeit, die Lehrlings- und Gesellenprüfungen;

über die Überwachung der Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen durch die Genossenschaft;

§ 114, Abs. 3, P. a. Siehe bezüglich der Arbeitsvermittlung § 116.

§ 114, Abs. 3, P. b. Siehe die §§ 97—104e.

- e) die Bestätigung der Lehrzeugnisse und die Ausstellung der Lehrbriefe;
 - d) die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge;
 - e) die Überwachung der von der Genossenschaft errichteten und erhaltenen gewerblichen Unterrichtsanstalten und Lehrkurse sowie der von ihr veranstalteten und subventionierten Lehrlingsarbeitsausstellungen u. dgl.;
 - f) die Bestätigung der Arbeitszeugnisse der der Genossenschaft angehörigen Gehilfen;
 - g) die Vorsorge für die erkrankten Gehilfen durch Gründung von Krankenkassen oder den Beitritt zu bereits bestehenden Krankenkassen;
 - h) die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses (§§ 122, 123, 124) zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnissen entstehenden Streitigkeiten;
- dann die Förderung der schiedsgerichtlichen Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern, zu welchem Zwecke sich auch mehrere Genossenschaften vereinigen können;
- i) die Beschlußfassung behufs Beseitigung von Gewohnheiten, Gebräuchen und Neuerungen, welche dem reellen Wettbewerbe unter den Genossenschaftsmitgliedern im Wege stehen;

§ 114, Abs. 3, P. c. Siehe die §§ 14, Abs. 2, P. 1 u. 104.

§ 114, Abs. 3, P. d. Siehe die §§ 121 und 121 a.

§ 114, Abs. 3, P. e. Siehe die §§ 75 a, 99 b, Abs. 3, und 100, Abs. 3.

§ 114, Abs. 3, P. f. Siehe § 14, Abs. 3.

§ 114, Abs. 3, P. g. Siehe die §§ 121—121 i.

§ 114, Abs. 3, P. h. Siehe die §§ 122—124 und vergleiche § 3, Abs. 3, und § 35 des Gewerbeverordnungs-Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, im 2. Teile unter VII, 1.

k) die alljährliche Erstattung von Berichten über alle jene Vorkommnisse innerhalb der Genossenschaft, welche für die Aufstellung einer Gewerbestatistik von Befehheit sind.

4) Außer den in k) vorgeschriebenen regelmäßigen Berichten haben die Genossenschaften über die ihren Zweck berührenden Verhältnisse an die Behörden, an den Genossenschaftsverband und an die Handels- und Gewerbekammer ihres Bezirkes über Verlangen Auskünfte und Gutachten zu erstatten und können in diesen Beziehungen auch aus eigenem Antriebe diese öffentlichen Organe behufs Förderung ihrer Zwecke in Anspruch nehmen.

§ 114 a.

1) Der Handelsminister kann solchen Genossenschaften für einzelne Kategorien oder für verwandte Kategorien handwerksmäßiger Gewerbe, welche ihren Obliegenheiten auf dem Gebiete der Heranbildung des gewerblichen Nachwuchses (§ 114, lit. e, und § 104 b) mit Erfolg nachkommen, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes das Recht einräumen, im Statute Vorsorge für die Abnahme von Meisterprüfungen für ihre Gewerbe zu treffen. Die Genossenschaften haben in diesem Falle besondere Prüfungsordnungen, welche der Genehmigung durch die politische Landesbehörde bedürfen, zu beschließen.

§ 114, Abs. 3, P. k. Siehe § 115 g.

§ 114, Abs. 4. Siehe § 116 a, P. 8.

§ 114 a, Abs. 1 u. 4. Vergleiche bezüglich der Einvernehmung des Genossenschaftsverbandes § 1, P. 6 der bei § 130 i abgedruckten R.-G. vom 19. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 179.

2) Die Meisterprüfung hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausföhrung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes sowie der zum selbständigen Betriebe des Gewerbes sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsföhrung zu erbringen.

3) Die Prüfungsordnung hat die Voraussetzungen der Zulassung zur Prüfung im allgemeinen und speziell der Zulassung von Bewerbern, welche der Genossenschaft nicht angehören, ferner die Zusammensetzung der Prüfungskommission, den Umfang und die Art des Prüfungstoffes, den Vorgang bei der Prüfung, die Bescheinigung des Prüfungsergebnisses, die Zulässigkeit der Wiederholung der Prüfung sowie die Höhe der etwaigen Prüfungstaxen, welche der Genossenschaft zufließen, des näheren zu regeln.

4) Der Handelsminister kann nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der betreffenden Genossenschaften auch einzelnen Anstalten, welche vermöge ihrer Einrichtung Gewähr für eine sachlich entsprechende Vorbereitung der Meisterprüfungen bieten, das Recht zur Abhaltung dieser Prüfungen für bestimmte handwerksmäßige Gewerbe unter gleichzeitiger Vorschreibung der Prüfungsordnung im Verordnungswege verleihen.

5) Insofern dieses Recht sachlichen Lehranstalten verliehen wird, hat die bezügliche Verordnung im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht zu ergehen.

6) Die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung berechtigt im Falle der selbständigen Ausübung des Gewerbes zur Föhrung des Titels eines gepröfteten Meisters des betreffenden Gewerbes.

7) Fönf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird durch Verordnung des Handelsministers nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der betreffenden Genossenschaften im allgemeinen oder für bestimmte Teile des Geltungsgebietes dieses Gesetzes vorgeschrieben werden, daß in allen oder in bestimmten handwerksmäßig betriebenen Gewerben nur solche Gewerbetreibende Lehrlinge halten dürfen, welche die Meisterprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

8) Durch diese Verordnung werden jedoch bereits vorhandene Meisterrechte nicht beröührt.

§ 114 b.

1) Die Genossenschaften sind berechtigt, für den Bereich der Gewerbe ihrer Mitglieder innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Vorschriften Bestimmungen über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit der Hilfsarbeiter und über die Arbeitspausen, über die Zeit und die Höhe der Entlohnung der Hilfsarbeiter und über die Kündigungsfrist festzustellen. Diese Feststellung hat durch die Genossenschaftsversammlung im Einvernehmen mit der Gehilfenversammlung nach Geschäftszweigen geordnet zu erfolgen und ist von der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes zu genehmigen.

2) Diese Vereinbarung ist in den einzelnen Betriebsstätten anzuschlagen.

§ 114 b. Siehe die §§ 119 c, Abs. 1, P. 1, und 120 b, Abs. 1, P. e. Vergleiche bezüglich der Einvernehmung des Genossenschaftsverbandes § 1, P. 7, der bei § 130 i abgedruckten M.-B. vom 19. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 179; ferner § 6, Abs. 2 des Hand.-Geh.-Ges. vom 16. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 20.

3) Die Beschlussfassung hat sowohl in der Genossenschaftsversammlung als auch in der Gehilfenversammlung mit Zweidrittelmajorität zu erfolgen. Mit der gleichen Stimmenmehrheit kann jede der beiden Versammlungen ihren Rücktritt von diesen Bestimmungen, soweit dieselben nicht für bestimmte Zeit festgestellt wurden, erklären. Der bezügliche Beschluß ist der politischen Landesbehörde zur Kenntnis mitzuteilen.

4) Die erwähnten Bestimmungen haben für den Fall, daß von den der Genossenschaft angehörigen Gewerbetreibenden mit ihren Hilfsarbeitern in dieser Beziehung nicht im Wege des Vertrages oder der Arbeitsordnung abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind, für die Parteien rechtsverbindliche Geltung und schließen insofern die Anwendung der im § 77 enthaltenen Vorschriften aus.

§ 115.

1) Die Genossenschaften sind berechtigt, Aufnahme- (Inkorporations)gebühren, welche von den Mitgliedern der Genossenschaft, dann Aufnahme- (Aufding-) und Freisprechgebühren, welche von den Lehrlingen zu entrichten sind, statutenmäßig vorzuschreiben und einzuhoben; doch ist im Statute die Bestimmung zu treffen, daß Lehrlinge, welche selbst oder deren Eltern mittellos sind, von der Entrichtung der Aufnahme- (Aufding-), Gesellenprüfungs- und Freisprechgebühr durch die Genossenschaft befreit werden können, falls die gesetzlichen Vertreter der Lehrlinge unter Nachweis der Mittellosigkeit darum ansuchen.

2) Für die richtige Abfuhr der Lehrlingsgebühren an die Genossenschaft haftet der Lehrherr.

§ 115, Abs. 1. Siehe § 107, Abs. 2.

3) Gewerbetreibende, welche aus einer Genossenschaft ausgeschieden und in eine andere Genossenschaft einverleibt werden, sind bis zur Höhe der an die bisherige Genossenschaft entrichteten Beträge von der neuerlichen Entrichtung der Aufnahme(Inkorporations)gebühr befreit. Im Wege des Genossenschaftsstatuts können auch die Witwe und die erbberechtigten Deszendenten des Inhabers eines freien Gewerbes von der neuerlichen Entrichtung der Aufnahmegebühr befreit werden, wenn sie den Betrieb desselben Gewerbes nach dem Tode des Gewerbetreibenden anmelden und dieser Betrieb sich als Fortsetzung des früheren Unternehmens darstellt.

4) Die Festsetzung der Höhe der Gebühren steht der Genossenschaftsversammlung zu, bedarf jedoch der Genehmigung der politischen Landesbehörde, welche dieselben, wenn sie unverhältnismäßig hoch bemessen erscheinen, herabsetzen kann.

5) Von dem jährlichen Eingange an Inkorporationsgebühren dürfen höchstens drei Viertel zu den laufenden Ausgaben der Genossenschaften verwendet werden, wogegen der Rest fruchtbringend anzulegen ist. Der Ertrag der Lehrlingsgebühren ist mindestens zur Hälfte zu solchen Zwecken zu verwenden, welche der Ausbildung der Lehrlinge oder sonstigen Interessen derselben, mit Ausnahme der Krankenversicherung, zugute kommen.

6) Im übrigen werden die für die Erfordernisse der Genossenschaften mit Ausnahme der Beiträge für die Krankenkassa (§ 121) nötigen Geldmittel, soweit solche nicht aus den Zinsen des vorhandenen Vermögens die Deckung erhalten, auf die Mitglieder der Genossenschaft (§ 106) in einem nach der Höhe der Erwerb-

§ 115, Abs. 3. Siehe die §§ 108, 111 und 111 a, sowie § 56, Abs. 4 und 5.

§ 115, Abs. 6. Siehe § 130 k, Abs. 1.

steuervorschreibung oder nach einem anderen statutenmäßig festgestellten Maßstabe umgelegt.

7) Die erwähnten Einkünfte der Genossenschaften sowie die Ordnungsstrafen (§ 125) werden im Verwaltungswege eingetrieben.

§ 115 a.

Kranken- und Unterstützungskassen für Mitglieder.

Die im § 114, Alinea 2, erwähnten Kranken- und Unterstützungskassen für Mitglieder der Genossenschaften sind, sofern sie auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit beruhen, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202, zu errichten.

Zulässigkeit der Einführung eines Versicherungszwanges, Umfang desselben und Art seiner Durchführung.

§ 115 b.

1) Die Genossenschaften können die Verpflichtung ihrer Mitglieder zur Versicherung auf Krankengeld, auf Gewährung unentgeltlicher ärztlicher Hilfe, Medikamentenbezug oder auf solche Leistungen in Verbindung mit einem Begräbniszgelde beschließen.

2) Eine Verpflichtung zur Versicherung auf Begräbniszgeld allein ist unzulässig.

3) In dem betreffenden Beschlusse ist die Höhe und Bezugsdauer des Krankengeldes, beziehungsweise die Höhe des Begräbniszgeldes festzusetzen; es darf jedoch das Krankengeld wöchentlich 28 K, das Begräbniszgeld 400 K nicht übersteigen.

§ 115 a. Vergleiche das Gesetz vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202, betreffend die registrierten Hilfskassen.

§ 115 c.

1) Zur Gültigkeit des im § 115 b erwähnten Beschlusses ist die ordnungsmäßige Einberufung der Genossenschaftsversammlung, die Ankündigung des wesentlichen Inhaltes des zu fassenden Beschlusses, die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder und die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Anwesenden erforderlich.

2) Der Beschluß bedarf überdies der Genehmigung der politischen Landesbehörde.

3) Die Genehmigung des Beschlusses auf Einführung eines Versicherungszwanges kann von der vorherigen Errichtung eines Unterstützungsfonds nach § 115 w abhängig gemacht werden.

4) Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden auch auf Beschlüsse Anwendung, durch welche ein eingeführter Versicherungszwang innerhalb der zulässigen Grenzen (§ 115 b) erweitert, geändert oder aufgehoben werden soll.

§ 115 d.

Der ordnungsmäßig gefaßte und genehmigte Beschluß ist für alle Mitglieder der Genossenschaft bindend; die Versicherungspflicht besteht jedoch nicht für solche Mitglieder, welche bei einer anderen Genossenschaft bereits versicherungspflichtig sind, solange der Versicherungszwang bei der letzteren Genossenschaft besteht.

§ 115 e.

Die Versicherungspflicht erlischt mit dem Verluste der Mitgliedschaft zur Genossenschaft. Solchen Personen kann jedoch die freiwillige Fortsetzung der Versicherung gestattet werden.

§ 115 c. Siehe § 130 d, Abf. 2.

§ 115 e. Siehe § 115 k, Abf. 2, P. 9.

§ 115 f.

1) Die zur Erfüllbarkeit der Versicherungsleistungen erforderlichen Mittel sind durch entsprechende regelmäßige, im Vorhinein zu zahlende Beiträge der Mitglieder aufzubringen.

2) Diese Mittel dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

3) Die rückständigen Mitgliedsbeiträge können im Verwaltungswege eingetrieben werden.

§ 115 g.

1) Ist ein Mitglied widerrechtlich in den Genuß einer Leistung gelangt, so ist ihm dieselbe sofort zu entziehen. Die ungebührlich bezogenen Beträge sind unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung zurückzuerstatten. Der Rückersatz der widerrechtlich bezogenen Leistung kann auch im Wege der Erhöhung des Beitrages bis auf dessen doppelten Betrag gefordert werden.

2) Auf die Einbringung des Ersatzes hat die Bestimmung des § 115 f, Absatz 3, Anwendung zu finden.

§ 115 h.

1) Die Durchführung der Zwangsversicherung hat durch besondere Kassen, welche zu diesem Zwecke errichtet werden, zu erfolgen.

2) In der Regel ist von jeder Genossenschaft eine solche Kassa zu errichten. Es können sich jedoch auch

§ 115 f. Vergleiche Ges. v. 29. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die Sicherstellung und Exekution auf die Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse, § 7: „Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung . . . 2. auf die Sicherstellung und exekutive Einbringung . . . e) der Forderungen, welche die auf Grund der Gewerbeordnung errichteten Unterstützungs- und Krankenkassen an ihre Teilnehmer zu stellen haben.“

§ 115 h. Siehe die §§ 115 k, Abs. 1, 115 l, Abs. 3, 115 w, Abs. 4, 119 c Abs. 1, P. m u. n, und 130 d, Abs. 2.

mehrere Genossenschaften, sofern sie übereinstimmende Versicherungsverpflichtungen beschlossen haben, mit staatlicher Genehmigung zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Kassa vereinigen.

3) Die Erteilung der Genehmigung steht der politischen Landesbehörde zu. Wenn es sich um Genossenschaften desselben politischen Bezirkes oder mehrerer politischer Bezirke desselben Kronlandes handelt, erteilt die politische Landesbehörde dieses Landes, sonst jene, in deren Verwaltungsgebiet die Kassa ihren Sitz haben soll, die Genehmigung.

4) Unter denselben Voraussetzungen ist den Genossenschaften auch der Beitritt zu einer bereits bestehenden Kassa gestattet.

§ 115 i.

1) Die im § 115 h erwähnten Kassen können in ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und geklagt werden.

2) Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel die Kassa ihren Sitz hat.

3) Die Verwaltung und Verwaltung ist unabhängig von jener der Genossenschaften selbst und der bei diesen etwa sonst bestehenden Institutionen.

4) Für alle Verbindlichkeiten der Kassa haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kassa.

§ 115 k.

1) Für jede Kassa ist ein Statut aufzustellen. Dieses Statut, dessen erste Festsetzung von der Genossenschaft, beziehungsweise von den Genossenschaften zu beschließen ist, sowie jede Änderung desselben bedarf der Genehmigung der nach § 115 h berufenen politischen Landesbehörde.

§ 115 k. Siehe § 119 c, Abs. 1, P. m.

2) Das Statut hat insbesondere zu enthalten:

1. Namen, Zweck und Sitz der Kassa;
2. Bestimmungen über die Mitgliedschaft;
3. die Höhe der von den Mitgliedern an die Kassa zu entrichtenden Beiträge;
4. die Bedingungen, die Art und den Umfang der Versicherungsleistungen;
5. Bestimmungen über die Zusammensetzung, Bestellung, Beschlußfähigkeit, die Art der Beschlußfassung und den Wirkungsbereich des Vorstandes und des Überwachungsausschusses, die Dauer ihres Mandates und den Ersatz von Mitgliedern im Falle von Abgängen;
6. Bestimmungen über die Zusammensetzung, Berufung, Beschlußfähigkeit, die Art der Beschlußfassung und den Wirkungsbereich der Generalversammlung sowie die Stimmberechtigung in derselben;
7. Bestimmungen über die Vertretung der Kassa nach außen und die Formen rechtsverbindlicher Akte und Kundmachungen;
8. Bestimmungen über die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Kassenverhältnisse;
9. Bestimmungen über die freiwillige Fortsetzung von Versicherungen (§§ 115e und u), eventuell
10. die Zahl und die Art der Wahl und die Dauer der Funktionsperiode der Delegierten für die Delegiertenversammlung (§ 115o).

§ 115l.

- 1) Die Verwaltung der Kassa wird vom Vorstande und von der Generalversammlung besorgt.
- 2) Als Kassavorstand hat, sofern die Kassa nur für eine Genossenschaft besteht und die Generalversammlung nicht besondere Funktionäre bestellt, die Genossenschafts-

§ 115 l, Siehe § 119g, Abs. 1.

vorstehung, als Generalversammlung die Genossenschaftsversammlung zu fungieren.

3) Sofern bei der Kassa die Mitglieder mehrerer Genossenschaften versichert sind (§ 115h, Absatz 2), ist die Zusammensetzung des Vorstandes und der Generalversammlung in dem Kassastatute besonders zu regeln.

§ 115m.

1) Dem Vorstande obliegt die gesamte Geschäftsführung und Vertretung der Kassa, soweit hiezu nicht die Generalversammlung berufen ist.

2) Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt, doch sind ihnen bare Auslagen zu ersetzen; auch können denselben für Arbeiten, welche eine größere Mühewaltung erfordern, angemessene Vergütungen gewährt werden.

§ 115n.

Zur Kontrolle der Geschäftsgebarung der Kassa ist ein Überwachungsausschuß zu bestellen. Die Mitglieder dieses Ausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 115o.

1) Die Generalversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern oder aus Delegierten, welche aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder zu wählen sind.

2) Die Generalversammlung muß aus Delegierten bestehen, wenn die Kassa mehr als 500 Mitglieder zählt.

3) Die Dauer der Funktionsperiode der Delegierten darf drei Jahre nicht überschreiten.

4) Die Anzahl der Delegierten muß wenigstens dreimal so groß als die Zahl der Vorstandsmitglieder sein.

§ 115 m. Siehe § 115 p, Abs. 2, P. 3.

§ 115 o. Siehe § 115 k, Abs. 2, P. 10.

§ 115 p.

1) Die Generalversammlung hat jährlich mindestens einmal zusammenzutreten.

2) Der Generalversammlung ist jedenfalls vorbehalten:

1. die Beschlußfassung über den Jahresbericht des Vorstandes sowie über seine Entlastung;

2. die Beschlußfassung über etwaige Änderungen der Statuten;

3. die Beschlußfassung darüber, ob und in welcher Höhe den Vorstandsmitgliedern für bestimmte Arbeiten Vergütungen zu gewähren sind (§ 115 m);

4. die Beschlußfassung über die Modalitäten der Auflösung;

5. die Systemisierung des besoldeten Hilfspersonals.

§ 115 q.

1) Die Kassen haben alljährlich einen Rechnungsabluß, bestehend aus einer Betriebsrechnung und einem Vermögensausweise, ferner Ausweise über die Bewegung des Versicherungsstandes und die eingetretenen Versicherungsfälle aufzustellen. Diese Nachweisungen sind der Aufsichtsbehörde alljährlich bis 31. März vorzulegen.

2) Der Handelsminister ist berechtigt, besondere Vorschriften bezüglich dieser Nachweisungen zu erlassen.

3) Als Kassenjahr hat das Kalenderjahr zu gelten.

§ 115 r.

1) Die Kassen haben einen Reservefonds in der Höhe der zweifachen durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Rechnungsjahre anzusammeln und, falls er unter die bezeichnete Höhe gesunken sein sollte, wieder bis zu dieser Höhe zu ergänzen. Solange der Reserve-

fonds diesen Betrag nicht erreicht, sind für denselben mindestens zwei Zehnteile der Mitgliedsbeiträge für jedes Rechnungsjahr zurückzulegen.

2) Ergibt sich aus fünf aufeinander folgenden Rechnungsabschlüssen, daß die Einnahmen zur Deckung der übernommenen Verpflichtungen und zur Ansammlung der Reserve nicht ausreichen, so ist, falls das Mißverhältnis sich nicht durch andere geeignete Maßnahmen beheben läßt, die Abhilfe entweder durch eine entsprechende Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Leistungen oder endlich durch eine Verbindung beider Maßnahmen zu treffen.

§ 115 s.

Der Reservefonds der Kassen darf nur angelegt werden:

1. in zur Anlage von Pupillarvermögen geeigneten inländischen Wertpapieren;

2. in der k. k. Postsparkassa oder in einer nach dem Sparkassenregulative eingerichteten Sparkassa.

Das den Reservefonds übersteigende Kassavermögen kann auch angelegt werden:

3. in inländischen pupillarficieren Hypotheken;

4. in inländischen zinstragenden Realitäten, in welchem Falle jedoch diese Realitäten über das Drittel des Schätzungswertes nicht belastet bleiben dürfen.

§ 115 t.

1) Die Gebarung der Kassa steht unter der Aufsicht der Gewerbebehörde. Dieselbe ist berechtigt, jederzeit in alle Bücher und Rechnungen der Kassa Einsicht zu nehmen und die Kassa zu skontrieren; sie ist verpflichtet, die genaue Befolgung der Statuten zu überwachen. Die Aufsichtsbehörde hat sich bei den bezüglichen Amtshand-

lungen der von der politischen Landesbehörde zu bezeichnenden fachkundigen Organe zu bedienen.

2) Der Handelsminister ist berechtigt, den Kassavorstand seiner Funktionen zu entheben und die Geschäftsführung und Vertretung der Kassa bis zur Neuwahl des Kassavorstandes provisorisch einem Verwalter zu übertragen, eventuell auch die Kassa aufzulösen.

3) Die Auflösungsverfügung hat die Wirkung der Aufhebung des Versicherungszwanges.

§ 115 u.

Der Beschluß der Genossenschaft auf Aufhebung des Versicherungszwanges hat, sofern für diese Genossenschaft eine besondere Kassa besteht, die Wirkung der Auflösung der Kassa, in allen anderen Fällen jene des Ausschlusses der Mitglieder aus der gemeinschaftlichen Kassa. Solchen Mitgliedern kann jedoch die freiwillige Fortsetzung der Versicherung gestattet werden.

§ 115 v.

Übergangsbestimmungen.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits als Träger einer Zwangsversicherung bestehenden Meisterfranken- und Unterstützungskassen haben ihre Einrichtungen diesem Gesetze binnen längstens zwei Jahren anzupassen.

§ 115 w.

Unterstützungsfonds.

1) Die im § 114, Absatz 2, erwähnten Unterstützungsfonds bilden einen Teil des Vermögens der

§ 115 u. Siehe die §§ 115 e, 115 k, Abf. 2, P. 9, und 119 c, Abf. 1, P. m u. n.

§ 115 w. Siehe die §§ 115 c, Abf. 3, 119 c, Abf. 1, P. m, und § 126, Abf. 2, P. q.

Genossenschaft und werden aus den Einkünften der Genossenschaft sowie durch besondere Zuwendungen dotiert. In diese Fonds fließen auch die über die Genossenschaftsmitglieder im Grunde des § 125 sowie die im Grunde des § 127, Absatz 5, verhängten Geldstrafen.

2) Die Unterstützungsfonds dienen im allgemeinen zur Förderung der von den Genossenschaften verfolgten humanitären Zwecke.

3) Zu einer regelmäßigen Dotierung der Unterstützungsfonds können mit Genehmigung der Gewerbebehörde besondere Umlagen eingehoben werden.

4) Aus den erwähnten Fonds können insbesondere die von dürftigen Mitgliedern an die etwa im Sinne des § 115 h bestehenden Kassen zu leistenden Beiträge ganz oder teilweise bestritten werden, worüber im einzelnen Falle auf Grund der von der Genossenschaftsversammlung festgesetzten Bestimmungen die Genossenschaftsvorsteherung entscheidet.

§ 115 x.

Errichtung von Unterstützungskassen, wirtschaftlichen Unternehmungen und Unterstützungsfonds

1) Die Errichtung der im § 114, Alinea 2, erwähnten, auf Freiwilligkeit beruhenden Kranken- und Unterstützungskassen und wirtschaftlichen Unternehmungen für Mitglieder sowie Unterstützungsfonds kann von der Genossenschaftsversammlung nur, nachdem der Gegenstand in der Tagesordnung dieser Versammlung genau

§ 115 x. Siehe die §§ 119 c, Abf. 1, P. o, und 130 d, Abf. 4. Vergleiche das Gesetz vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, und die W.-Bdgen. vom 3. April 1909, R.-G.-Bl. Nr. 61, betreffend die Vergebung staatlicher Lieferungen, und vom 30. Dezember 1909, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1910.

angegeben und mit der Tagesordnung vorher gehörig verlaublich worden ist, mit einer Majorität von drei Vierteln sämtlicher anwesenden Mitglieder beschloffen werden.

2) Die materielle Förderung dieser Einrichtungen aus den Mitteln der Genossenschaft sowie die Geschäftsteilnahme der letzteren an wirtschaftlichen Unternehmungen kann die Genossenschaftsversammlung mit der im Absatz 1 angegebenen Majorität nur dann beschließen, wenn die Anwesenheit einer Anzahl von Genossenschaftsmitgliedern in dem nachfolgend bezeichneten Verhältniße protokollarisch bei der Abstimmung konstatiert wird. Dieses Verhältnis wird für Genossenschaften mit einer Mitgliederzahl:

bis zu einhundert mit fünfzig Prozent,
von einhundert bis fünfhundert mit vierzig Prozent,
jedoch mindestens mit fünfzig Mitgliedern,
von fünfhundert bis tausend mit dreißig Prozent,
jedoch mindestens mit zweihundert Mitgliedern und
über tausend mit zwanzig Prozent, jedoch mindestens mit dreihundert Mitgliedern festgesetzt.

3) Für die vorstehenden Bestimmungen ist jene Mitgliederzahl maßgebend, welche die Genossenschaft am Tage der Einberufung der Versammlung besitzt.

4) Kommt zu einer solchen Versammlung der Genossenschaft die beschlußfähige Anzahl ihrer Mitglieder nicht zusammen, so ist innerhalb des Zeitraumes von vier Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, welche unter den vorstehenden Modalitäten, jedoch nur dann gültige Beschlüsse fassen kann, wenn die Anwesenheit einer verhältnismäßigen Anzahl von Genossenschaftsmitgliedern, nämlich bei Genossenschaften mit einer Mitgliederzahl bis zu fünfhundert von dreißig Prozent und bei Genossenschaften

mit einer größeren Mitgliederzahl von zwanzig Prozent konstatiert ist.

5) Auf diese Bestimmungen muß bei dieser neuen Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

6) Die Beschlußfassung der Genossenschaft über die im Article 2 bezeichneten Gegenstände unterliegt der Genehmigung der politischen Landesbehörde.

7) Die Genehmigung ist nur dann zu versagen, wenn diese Beschlüsse gegenständig zustande gekommen sind oder wenn die Genossenschaft Widmungen aus ihrem Vermögen in solchem Umfange machen will, daß durch dieselben die Erfüllung der übrigen, ihr gesetzlich zugewiesenen Zwecke unmöglich gemacht werden würde.

8) Zur aktiven Beteiligung an den im Article 1 erwähnten wirtschaftlichen Unternehmungen kann, außer in Fällen, wo derlei Anlagen aus öffentlichen Mitteln errichtet oder angeordnet werden, kein Mitglied oder Angehöriger der Genossenschaft wider seinen Willen herangezogen werden.

§ 116.

Arbeitsvermittlung.

1) Die Genossenschaften haben zur Vermittlung von Arbeitsstellen für die in ihnen vertretenen Gewerbe geeignete Einrichtungen zu treffen und nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung dieser Arbeitsvermittlung sowie über die mit der Geschäftsführung zu betrauenden Organe mittels eines besonderen Statuts festzusetzen. Für die Vermittlung von Arbeitsstellen darf von den Gehilfen eine Gebühr nicht eingehoben werden.

2) Das Statut ist von der Genossenschaftsversammlung nach gepflogener Einvernehmen mit der Ge-

§ 116, Abs. 2. Siehe die §§ 119 e, Abs. 1, P. p. und 120 b, Abs. 1, P. d.

hilfsversammlung zu beschließen und der politischen Landesbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

³⁾ Genossenschaften, welche nach dem jeweiligen Durchschnittsstande des letzten Jahres mindestens 200 Gehilfen als Angehörige besitzen, sind verpflichtet, die Beaufsichtigung der erwähnten Einrichtungen einem Ausschusse zu übertragen, welcher aus einer gleichen Anzahl von Genossenschaftsmitgliedern und Gehilfen zu bestehen hat.

⁴⁾ Erstere werden von der Genossenschaftsversammlung, letztere von der Gehilfsversammlung gewählt.

⁵⁾ Der jeweilige Obmann dieses Ausschusses und dessen Stellvertreter sind von den Mitgliedern des Ausschusses aus ihrer Mitte zu wählen. Kommt eine Wahl nach zweimaligem Wahlgange nicht zustande, so entscheidet das Los, und zwar in der Weise, daß zunächst der Obmann und sodann aus der anderen Berufsgruppe dessen Stellvertreter bestimmt wird. Die beiden haben nach statutarisch festzusetzenden Funktionsperioden abwechselnd den Vorsitz zu führen.

⁶⁾ Sofern Genossenschaftsverbände (§ 130 c) eigene Arbeitsvermittlungseinrichtungen schaffen oder bereits geschaffen haben, ist zur Beaufsichtigung dieser Einrichtungen unter Heranziehung der Vertreter der Gehilfsenschaft ein Ausschuss einzusetzen. Die von der Verbandsversammlung festzustellenden Statuten über die Geschäftsführung und die mit derselben zu betrauenden Organe unterliegen der Genehmigung der politischen Landesbehörde. In Betreff der Einhebung von Gebühren seitens der Gehilfen gilt das im Alinea 1 Gesagte.

§ 116, Abs. 3. Siehe die §§ 119 c, Abs. 1, P. b, und 120 b, Abs. 1, P. c.

⁷⁾ Sofern Genossenschaften einem Verbandsangehören, welcher die Arbeitsvermittlung im Sinne des vorhergehenden Absatzes regelt, sind sie von der Verpflichtung, besondere Einrichtungen für die Arbeitsvermittlung zu treffen, befreit; das gleiche gilt auch dann, wenn sie die Beforgung der Arbeitsvermittlung einer für den öffentlichen Arbeitsnachweis bestehenden Anstalt übertragen.

Rekursrecht der Genossenschaften.

§ 116 a.

¹⁾ Den Genossenschaften steht das Recht des Rekurses gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gewerbebehörden in den nachstehenden Fällen zu:

1. bei Ausfertigung eines Gewerbebescheines für ein handwerksmäßiges oder bei Erteilung einer Konzession für ein konzessioniertes Gewerbe, falls die Genossenschaft gemäß den Vorschriften der §§ 14 f und 23 a rechtzeitig ein Gutachten erstattet hat und die Entscheidung der Gewerbebehörde nicht im Sinne dieses Gutachtens erfolgt ist;

2. bei Erteilung der Dispens behufs Antrittes eines verwandten handwerksmäßigen (§ 14 c, Alinea 1), eines konzessionierten Gewerbes (§ 23 a, Alinea 2) oder eines nach § 13 a, beziehungsweise § 38, Absatz 3 und 4, an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbes;

3. bei Erteilung der Dispens von der Weibringung des Gesellenbriefes, beziehungsweise Lehrzeugnisses und des Zeugnisses über die bestandene Gesellenprüfung (§ 14 c, Alinea 2);

§ 116 a, Abs. 1, P. 1. Siehe § 116 a, Abs. 2.

§ 116 a, Abs. 1, P. 1—3. Siehe § 116 a, Abs. 1.

4. bei Entscheidungen über den Umfang der Gewerberechte (§ 36), insofern dieselben entgegen dem Gutachten der gehörten Genossenschaft erlassen sind;

5. bei Entscheidungen, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabrikmäßig oder handwerkmäßig betriebenes anzusehen ist (§ 1, Absatz 6);

6. bei der bezirksweisen Abgrenzung einzelner Gewerbe (§ 42) sowie bei Festsetzung von Maximaltarifen (§ 51);

7. bei den auf Grund des § 54, Alinea 2, erfolgenden gewerbepolizeilichen Regelungen einzelner Gewerbebekategorien;

8. in allen inneren Genossenschaftsangelegenheiten (VII. Hauptstück der Gewerbeordnung) einschließlich des genossenschaftlichen Lehrlingswesens.

²⁾ In Betreff der Gast- und Schankgewerbe enthalten die §§ 18 und 20 weitere Sonderbestimmungen.

§ 116 b.

Die Genossenschaft ist in den im vorstehenden Paragraphen erwähnten Fällen von der seitens der Gewerbebehörde getroffenen Entscheidung zu verständigen. Das Recht des Rekurses an die höhere Behörde steht der Genossenschaft, soweit gesetzlich keine kürzeren Rekursfristen vorgesehen sind, binnen der nach dem Gesetze vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, geltenden Fristen zu.

§ 116 c.

¹⁾ Das Recht der Einbringung des Rekurses steht der Genossenschaftsvorsteherung (§ 119 d) zu, sofern nicht zufolge einer statutarischen Bestimmung der Genossen-

§ 116 b. Vergleiche das zitierte Gesetz in der Nummerung zu § 146.

schaftsversammlung vorbehalten ist, über die Einbringung des Rekurses in einzelnen Fällen Beschluß zu fassen.

²⁾ Mit jedem Rekurse ist auch ein vom Genossenschaftsvorsteher gefertigter Auszug aus dem Sitzungsprotokolle des Genossenschaftsausschusses, beziehungsweise der Genossenschaftsversammlung vorzulegen.

§ 116 d.

¹⁾ Die rechtzeitige Einbringung des Rekurses hat in den Fällen des § 116 a, Punkt 1, 2 und 3, aufchiebende Wirkung.

²⁾ Gegen zwei in den Fällen des § 116 a, Punkt 1, erlassene gleichlautende Entscheidungen steht der Genossenschaft kein weiterer Rekurs zu.

§ 116 e.

Jahresbericht und Schlußrechnung der Genossenschaft.

Alljährlich sind der Gewerbebehörde ein Bericht über die Jahresversammlung und vorkommendenfalls die ordnungsmäßige Wahl der Genossenschaftsvorsteherung sowie eine Schlußrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft vorzulegen, welche vom Genossenschaftsvorsteher und zwei Ausschüssen gefertigt sein muß.

§ 117.

Geschäftsführung der Genossenschaft.

Die Geschäfte der Genossenschaft werden besorgt:

- a) durch die Genossenschaftsversammlung;
- b) durch die Genossenschaftsvorsteherung, welche aus dem Genossenschaftsausschusse unter der Leitung des Vorstehers besteht;

§ 117, P. a. Siehe die §§ 119—119 c.

§ 117, P. b. Siehe die §§ 119 d—119 g und 119 i.

- e) durch den Genossenschaftsvorsteher;
- d) durch die nach Maßgabe des § 119 h etwa bestellten Vertrauensmänner.

§ 118.

Stimmrecht und Wählbarkeit.

- 1) Stimmberechtigt und wählbar in der Genossenschaft sind alle Mitglieder derselben.
- 2) Ausgeschlossen vom Stimmrechte und der Wählbarkeit sind:
 - a) diejenigen Gewerbetreibenden, welche und insolange sie infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind;
 - b) jene Gewerbetreibenden, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Konkursverhandlung;
 - c) jene Gewerbetreibenden, denen das Gewerbe durch die Behörde entzogen wurde, während der ausgesprochenen Dauer der Entziehung;

§ 117, **P. c.** Siehe die §§ 119 d und 119 e.

§ 118, **Abf. 2, P. a.** Vergleiche das Reichsgemeindegesetz vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, Art. IX: „ . . . Das Strafgesetz wird die Bestimmungen festsetzen, ob und auf wie lange mit dem Straferkenntniße auch der Ausspruch über den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechtes zu verbinden sei. Bis dahin bleiben von dem Wahlrechte ausgeschlossen: a) Personen, welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt; b) Personen, welche eines Verbrechens wegen in Untersuchung gezogen wurden, so lange diese dauert; c) Personen, welche der Übertretung des Diebstahls, des Betruges, der Veruntreuung oder Theilnahme an einer dieser Übertretungen schuldig erkannt worden sind (§§ 460, 461, 464 des Strafgesetzbuches).“ Art. X. „ . . . Wer nicht wahl-

- d) jene Gewerbetreibenden, welche wegen Geisteschwäche oder wegen Verschwendung junter Kuratel stehen.

³⁾ Die vorstehenden Bestimmungen finden rücksichtlich der Stimmberechtigung und Wählbarkeit der Gehilfen stimmungsmäßige Anwendung.

⁴⁾ Mitglieder, welche mit der Zahlung der genossenschaftlichen Umlagen im Rückstande sind, können, solange dies der Fall ist, durch das Statut von der Teilnahme an der Abstimmung und von der Wählbarkeit in der Genossenschaft ausgeschlossen werden.

⁵⁾ Zur Wählbarkeit für das Schiedsrichteramt insbesondere ist sowohl für die Gewerbetreibenden als auch für die Gehilfen das zurückgelegte 24. Lebensjahr erforderlich und es müssen die Gehilfen, um in den sonstigen Fällen stimmberechtigt und wählbar zu sein, das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.

berechtigt ist, ist nicht wählbar. Außerdem sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen: a) Personen, welche eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens; b) einer aus Gewinnsucht begangenen oder einer in den §§ 501, 511, 512, 515 und 516 des Strafgesetzbuches enthaltenen Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt worden sind; c) Personen, über deren Vermögen der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, so lange die Krifa oder Ausgleichsverhandlung dauert, und nach deren Beendigung, deren Verschuldete des in § 486 des Strafgesetzbuches bezeichneten Vergehens schuldig erklärt worden ist; d) Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disziplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind. . . .“

Vergleiche ferner die Landes-Gemeindegesetze und Gemeindestatute, § 26, Abf. 2, allg. St.-G. vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117, und die Novelle zum St.-G. vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131 (2. Bd. dieser Sig.).

§ 118, **Abf. 3.** Siehe § 120, Abf. 2—4.

Genossenschaftsversammlung.

§ 119.

1) Die Genossenschaftsversammlung besteht aus sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern.

2) Dieselben haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben; Bevollmächtigte sind in der Genossenschaftsversammlung nicht zuzulassen.

3) Bei Genossenschaften, welche mehr als 500 Mitglieder zählen, kann durch das Statut bestimmt werden, daß auf Grund eines qualifizierten Beschlusses der Genossenschaftsversammlung die Genossenschaftsversammlung aus Delegierten zu bilden ist, sofern sie nicht Wahlen vorzunehmen oder über die in den §§ 115 b und 115 x angeführten Angelegenheiten Beschluß zu fassen, sondern über andere Gegenstände zu beraten hat. Dabei ist durch entsprechende Wahlordnungen eine Vertretung der Minorität sicherzustellen.

4) Das Statut hat die näheren Bestimmungen über die Zahl der Delegierten und deren Wahl zu enthalten.

5) Die Anzahl der Delegierten muß wenigstens fünf Prozent der Genossenschaftsmitglieder betragen und mindestens dreimal so groß als die Zahl der Mitglieder der Genossenschaftsvorsteherung sein.

6) Dem Ausschusse der Gehilfenversammlung steht es zu, in die Genossenschaftsversammlung die statutenmäßig festgesetzte Zahl von Gehilfen (2 bis 6) abzuordnen.

7) Dieselben sind berechtigt, an der Verhandlung jener Gegenstände, welche die Interessen der Gehilfenchaft (Gesellenschaft) berühren, mit beratender Stimme

§ 119, Abs. 1. Siehe § 118.

§ 119, Abs. 3. Siehe die §§ 119c, Abs. 1, P. g, und 126, Abs. 2, P. d.

teilzunehmen sowie auch diesbezügliche Wünsche vorzubringen.

§ 119 a.

1) Die Genossenschaftsmitglieder werden zur Genossenschaftsversammlung durch den Genossenschaftsvorsteher, das erste Mal nach Errichtung der Genossenschaft und in der Folge, wenn die Einberufung durch den Vorsteher oder dessen Stellvertreter nicht erfolgen kann, durch die Gewerbebehörde im Wege schriftlicher Bestätigung und mit Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

2) Die Genossenschaftsversammlung hat jährlich wenigstens einmal stattzufinden; sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Genossenschaftsvorsteher oder der Ausschuß es für notwendig erkennen oder wenn der vierte Teil der Mitglieder es verlangt.

3) Die Einberufung hat Ort und Zeit der Abhaltung der Versammlung zu enthalten.

4) Von der durch den Genossenschaftsvorsteher erlassenen Einberufung sind die Gewerbebehörde und der für die Genossenschaft bestellte Kommissär (§ 127) unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Tage vorher in Kenntnis zu setzen.

5) Der Vorsitz und die Leitung der Genossenschaftsversammlung steht das erste Mal bis zur erfolgten Wahl des Genossenschaftsvorstehers sowie in jenen Fällen, in welchen die Einberufung der Genossenschaftsversammlung durch die Gewerbebehörde erfolgt ist, dem Abgeordneten der Gewerbebehörde, in der Folge dem Genossenschaftsvorsteher oder im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter zu.

6) Zur Beschlußfähigkeit der Genossenschaftsversammlung ist die Anwesenheit der in den Statuten festgesetzten Zahl der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

7) Im Wege des Statutes kann die Bestimmung getroffen werden, daß dann, wenn die einberufene Genossenschaftsversammlung beschlußunfähig geblieben ist, die zu derselben erschienenen Mitglieder nach Ablauf einer Wartestunde berechtigt sind, über die vorliegende Tagesordnung gültig zu beraten und zu beschließen, insofern nicht zur Beschlußfassung über besondere An gelegenheiten durch das Gesetz oder Statut die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern festgesetzt ist.

8) Die Beschlüsse werden, soweit in diesem Gesetze keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 119 b.

1) Bei den Wahlen sind die Stimmzettel von den Wahlberechtigten persönlich in der betreffenden Wahlversammlung abzugeben. Die Art der Legitimation wird im Statute bestimmt.

2) Proteste gegen vorgenommene Wahlen sind binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Gewerbebehörde erster Instanz einzubringen, welche hierüber zu entscheiden hat.

3) Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Wahlen nach Bedarf auch in mehreren Wahllokalitäten gleichzeitig vorgenommen werden dürfen, wobei die Wahlberechtigten nach ihrer örtlichen Zugehörigkeit oder in alphabetischer Ordnung zuzuwiesen sind.

§ 119 c.

Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung.

1) In den Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung gehören:

§ 119 a, Abs. 7. Siehe § 115 x, Abs. 2—4.

§ 119 a, Abs. 8. Siehe § 115 x, Abs. 1.

- a) die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörenden Gewerbeinhaber, soweit die Förderung dieser Interessen zu den Zwecken der Genossenschaft gehört, und die Beschlußfassung hierüber;
- b) die Wahl der Genossenschaftsvorsteherung und der Mitglieder des scheidungsgerichtlichen Ausschusses sowie des im § 116, Alinea 3, vorgesehenen Ausschusses für die Arbeitsvermittlung aus dem Stande der Gewerbeinhaber, dann die Wahl der Mitglieder aus dem Stande der Gewerbeinhaber für den Vorstand, den Überwachungsausschuß und die Generalversammlung der genossenschaftlichen Krankenkassa (§ 121), endlich die Wahl der Vertreter der Genossenschaft für die Verbandsversammlung des Genossenschaftsverbandes;
- c) die Prüfung und Genehmigung der die Gebarung bei der Genossenschaft betreffenden Rechnungsabschlüsse und Jahresvoranschläge sowie die Bestimmung des durch Umlagen aufzubringenden Betrages;
- d) die Systemisierung des besoldeten Hilfspersonals;
- e) die Beschlußfassung über Errichtung und organische Änderung der im § 114, lit. e, bezeichneten Unterrichtsanstalten; ferner die Beschlußfassung über die Errichtung, Umgestaltung und Auflösung der genossenschaftlichen Krankenkassen im Sinne der § 121 bis 121 i sowie über den Beitritt zu anderen Krankenkassen;
- f) die Beschlußfassung über die Regelung des genossenschaftlichen Lehrlingswesens, insbesondere über die Lehrzeit, die Lehrlings- und Gesellenprüfung;
- g) die grundsätzlichen Beschlüsse über die Gründung von genossenschaftlichen Einrichtungen zu Lehr-, Arbeits-, Unterstützungs- und Wirtschaftszwecken sowie über die Umänderung oder Auflösung dieser

- Einrichtungen, dann über den Beitritt zu solchen schon bestehenden Einrichtungen;
- h) die Beschlußfassung über die Einführung der Meisterprüfung bei handwerksmäßigen Gewerben sowie über die bezügliche Prüfungsordnung;
- i) die Beschlußfassung über das Genossenschaftsstatut und dessen Änderungen;
- k) die Beschlußfassung über das Statut der besonderen Genossenschaftskrankenkassen für Lehrlinge;
- l) die Feststellung entsprechender Bestimmungen über den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit, über die Arbeitspausen, über die Zeit und die Höhe der Entlohnung der Hilfsarbeiter und über die Kündigungsfrist (§ 114 b);
- m) die Beschlußfassung über die in den §§ 115 h, 115 k, 115 l und 115 u erwähnten Angelegenheiten sowie die Feststellung von Bestimmungen hinsichtlich der Leistung von Beiträgen an die im § 115 h erwähnte Kassa für dürftige Mitglieder aus dem Unterstützungsfonds (§ 115 w);
- n) die Beschlußfassung über den Beitritt zu einer Kassa nach § 115 h, beziehungsweise zu einer Verbandskassa (§ 130 d, Alinea 2) und die Beschlüsse über die Ausscheidung aus denselben (§ 115 u);
- o) die Beschlußfassung über die im § 115 x erwähnten Angelegenheiten;
- p) die Beschlußfassung über die Einrichtung und das Statut der genossenschaftlichen Arbeitsvermittlung, beziehungsweise über die Übertragung derselben an einen Verband oder an eine öffentliche Arbeitsnachweisanstalt (§ 116);
- q) die Beschlußfassung darüber, ob bei Genossenschaften mit mehr als 500 Mitgliedern die Ge-

- nossenschaftsversammlung aus Delegierten zu bilden ist (§ 119);
- r) die Beschlußfassung darüber, ob einzelne Geschäfte der Genossenschaft an Vertrauensmänner übertragen werden sollen (§ 119 h);
- s) die Beschlußfassung über den Beitritt zu einem freiwilligen Genossenschaftsverbände sowie über das Ausscheiden aus demselben;
- t) die Verfügung über das der Genossenschaft gehörige Vermögen; dieses Vermögen sowie dessen Erträgnisse dürfen nur zu Genossenschaftszwecken verwendet werden;
- u) die Beschlußfassung in anderen durch das Statut näher bezeichneten wichtigen Angelegenheiten.
- 2) Die erforderlichen Vorlagen sind der Versammlung von der Genossenschaftsvorsteherung zu machen, welche alljährlich auch einen Tätigkeitsbericht unter besonderer Beachtung auf das genossenschaftliche Lehrwesen zu erstatten hat.

Genossenschaftsvorsteherung.

§ 119 d.

Die Genossenschaftsvorsteherung besteht aus dem Genossenschaftsvorsteher, dessen Stellvertreter und dem Genossenschaftsausschusse. Die Amtsdauer der Mitglieder der Genossenschaftsvorsteherung währt in der Regel drei Jahre, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind.

§ 119 e.

1) Der Genossenschaftsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Genossenschaftsversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Wird diese Majorität nicht erzielt, so haben sich die Wähler bei der engeren Wahl auf jene zwei Personen zu beschränken, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben. In

Fällen von Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen, beziehungsweise in derselben als gewählt zu betrachten ist.

2) Der gewählte Genossenschaftsvorsteher und dessen Stellvertreter sind der Gewerbebehörde zur Anzeige zu bringen. Die Wahl kann nur, wenn sie gesetzwidrig zustande gekommen oder wenn der Gewählte von der Wählbarkeit gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 118), von der Gewerbebehörde für ungültig erklärt werden, in welchem Falle sogleich eine Neuwahl zu veranlassen ist.

3) Der Vorsteher oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter vertritt die Genossenschaft nach außen, er leitet und überwacht die gesamte Geschäftsführung und unterschreibt alle Ausfertigungen.

4) Durch das Genossenschaftsstatut können dem Vorsteher noch besondere Geschäfte und Befugnisse zugewiesen werden.

5) Das von der Genossenschaftsversammlung systemisierte Hilfspersonal steht unter der Disziplinargewalt des Vorstehers, welcher für die Tätigkeit desselben verantwortlich ist.

6) Die Bestellung und Entlassung des Hilfspersonals erfolgt unter Bedachtnahme auf die hinsichtlich der einzelnen Dienstverhältnisse geltenden Bestimmungen, beziehungsweise Vereinbarungen durch die Genossenschaftsvorsteherung.

7) Zur Leitung der Kanzleigeschäfte und zur Führung der Kassengeschäfte dürfen nur vertrauenswürdige Personen von entsprechender allgemeiner Bildung und sachlicher Erfahrung bestellt werden.

§ 119 f.

1) Der Genossenschaftsausschuß hat aus einer durch das Statut festgesetzten Zahl von Mitgliedern und Ersatzmännern zu bestehen.

2) Die Mitglieder und Ersatzmänner des Ausschusses werden von der Genossenschaftsversammlung aus ihrer Mitte in der Art gewählt, daß bei Genossenschaften, welche verschiedene Gewerbe umfassen, die einzelnen Gewerbegeattungen angemessen berücksichtigt erscheinen. Die Wahl derselben hat im Sinne des § 119 e zu erfolgen.

3) Der Genossenschaftsausschuß wird durch den Genossenschaftsvorsteher zu den unter dessen Vorsitz stattfindenden Sitzungen einberufen.

4) Den Statuten bleibt vorbehalten zu bestimmen, inwiefern den Gehilfen eine Vertretung im Genossenschaftsausschuße eingeräumt werden kann.

§ 119 g.

1) In den Wirkungskreis der Genossenschaftsvorsteherung gehören alle Angelegenheiten, welche nicht der Genossenschaftsversammlung vorbehalten, beziehungsweise dem schiedsgerichtlichen Ausschüsse, den Organen der genossenschaftlichen Krankenkassen (§ 121) oder den besonderen Funktionären der Kassa für die Genossenschaftsmitglieder (§ 1151) zugewiesen sind.

2) Insbesondere hat die Genossenschaftsvorsteherung die genossenschaftlichen Anstalten zu Lehr-, Arbeits-, Unterstützung- und Wirtschaftszwecken zu überwachen und über die Verhältnisse derselben der Genossenschaftsversammlung regelmäßig Bericht zu erstatten.

§ 119 h.

1) Genossenschaften, deren Sprengel so ausgedehnt ist, daß ihr Verkehr mit den Mitgliedern und Ange-

§ 119 g. Siehe § 116 c.

§ 119 h. Siehe die §§ 117, P. d, 119 e, Abs. 1, P. r, und 126, Abs. 2, P. i.

hbrigen sehr erschwert erscheint, können zur Vermittlung dieses Verkehrs sowie der der Genossenschaft obliegenden Evidenzhaltung der Mitglieder und Angehörigen, desgleichen zur übertragenen Versorgung einzelner Geschäfte, wie des Aufbindens von Lehrlingen, der Mitwirkung bei Abschließung der Lehrverträge, der Bestätigung der Arbeitszeugnisse, durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung aus der Mitte der letzteren zu wählende Vertrauensmänner bestellen. Die Vertrauensmänner sind für die gewissenhafte Durchführung der ihnen übertragenen Geschäfte persönlich verantwortlich.

²⁾ Die Genossenschaftsvorsteherung und die Vertrauensmänner halten von Zeit zu Zeit gemeinsame Sitzungen ab, in denen die Berichte der Vertrauensmänner über genossenschaftliche Angelegenheiten für den ihnen zugewiesenen Sprengel erstattet werden.

³⁾ Über die Wahl, die Funktionsdauer und den Wirkungsbereich der Vertrauensmänner hat das Genossenschaftsstatut die näheren Bestimmungen zu enthalten.

⁴⁾ Die gewählten Vertrauensmänner sind der Gewerbebehörde bekanntzugeben und hat die Genossenschaft auch für eine entsprechende Verlautbarung der jeweils erfolgten Bestellung von Vertrauensmännern Sorge zu tragen.

§ 119 i.

Die Genossenschaftsvorsteherung und der Gehilfenausschuß können über Antrag des einen oder anderen Teiles zu gemeinschaftlichen Beratungen über besonders wichtige Gegenstände von gemeinsamem Interesse zusammentreten.

Gehilfenversammlung.

§ 120.

¹⁾ Die Gehilfen haben sich als Gehilfenversammlung zu konstituieren und als solche einen Obmann, einen

Obmannstellvertreter sowie die im Statute festzusetzende Anzahl von Ausschußmitgliedern und Ersatzmännern aus ihrer Mitte jeweilig auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.

²⁾ Der gewählte Obmann und Obmannstellvertreter sind der Gewerbebehörde und auch der Genossenschaftsvorsteherung zur Anzeige zu bringen. Die Wahl kann nur, wenn sie gesetzwidrig zustande gekommen oder wenn der Gewählte von der Wählbarkeit gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 118), von der Gewerbebehörde für ungültig erklärt werden, in welchem Falle sogleich eine Neuwahl zu veranlassen ist.

³⁾ Die Gehilfenversammlung besteht aus sämtlichen stimmberechtigten Gehilfen der in eine Genossenschaft vereinigten Gewerbetreibenden.

⁴⁾ Gehilfen, welche weniger als sechs Wochen außer Arbeit stehen, können an der Gehilfenversammlung weiter teilnehmen und die ihnen anvertrauten Funktionen fortführen. Durch das Statut kann diese Frist bis zur Dauer von sechs Monaten erstreckt werden.

⁵⁾ Bei Gehilfenversammlungen, welchen mehr als 500 stimmberechtigte Gehilfen angehören, kann durch das Statut bestimmt werden, daß auf Grund eines qualifizierten Beschlusses der Gehilfenversammlung die Gehilfenversammlung, sofern sie nicht Wahlen vorzunehmen, sondern über andere Gegenstände zu beraten hat, aus Delegierten zu bilden ist. Dabei ist durch entsprechende Wahlordnungen eine Vertretung der Minorität sicherzustellen.

⁶⁾ Das Statut (§ 120 e) hat die näheren Bestimmungen über die Zahl der Delegierten und deren Wahl zu enthalten.

⁷⁾ Die Anzahl der Delegierten hat mindestens fünf Prozent der der Genossenschaft angehörigen Gehilfen zu

betragen und muß wenigstens dreimal so groß als die Zahl der Mitglieder des Gehilfenausschusses sein.

8) Der Genossenschaftsvorsteher steht es zu, in die Gehilfenversammlung zwei bis sechs Gewerbetreibende abzuordnen, welche an derselben mit beratender Stimme teilnehmen können.

§ 120 a.

1) Die Gehilfenversammlung wird das erste Mal durch die Gewerbebehörde, in der Folge mindestens einmal im Jahre, in weiteren Bedarfsfällen jedoch nur nach vorher eingeholter Zustimmung der Genossenschaftsvorsteher durch ihren Obmann einberufen.

2) Wenn die Genossenschaftsvorsteher ihre Zustimmung zur Einberufung der Gehilfenversammlung verweigert, kann vom Obmann der letzteren die Entscheidung der Gewerbebehörde darüber eingeholt werden, ob die Verweigerung der Zustimmung gerechtfertigt ist.

3) In Fällen, wo die Gehilfenversammlung die Kosten ihrer Einberufung und Abhaltung aus den besonderen Gehilfenumlagen (§ 120 b, lit. f) deckt, bedarf es der in Alinea 1 vorgesehener Zustimmung der Genossenschaftsvorsteher nicht.

4) Falls die Stellen des Obmannes und des Obmannstellvertreters nicht besetzt sind, erfolgt die Einberufung der Gehilfen zum Zwecke der Wahl dieser Funktionäre durch die Gewerbebehörde, welche auch den Genossenschaftsvorsteher zur Vornahme der Ausschreibung und zur Durchführung der Wahl delegieren kann.

5) Von jeder Einberufung der Gehilfenversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowohl der Genossenschaftsvorsteher als auch der Gewerbebehörde rechtzeitig die Anzeige zu erstatten, welche letztere behufs Überwachung eines gesetzmäßigen Vorganges einen behördlichen Kommissär entsenden kann.

6) Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit der Gehilfenversammlung haben die Bestimmungen des § 119 a analog zur Anwendung zu kommen.

Wirkungskreis der Gehilfenversammlung.

§ 120 b.

1) In den Wirkungskreis der Gehilfenversammlung (§ 120) gehört:

- a) die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörigen Gehilfen und die Beschlußfassung hierüber, soweit die Förderung dieser Interessen zu den Zwecken der Genossenschaft (§ 114) gehört;
- b) die Wahl des Obmannes, des Obmannstellvertreters, der Mitglieder des Gehilfenausschusses und der Ersatzmänner derselben;
- c) die Wahl der Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses (§ 122), des Vorstandes, des Überwachungsausschusses und eventuell der Delegierten zur Generalversammlung der Krankenkassa aus dem Stande der Gehilfen (§§ 121 c, 121 d und 121 f); dann der Mitglieder des Ausschusses für die genossenschaftliche Arbeitsvermittlung (§ 116);
- d) die Beratung und Beschlußfassung über das Statut der Gehilfenversammlung sowie die Begutachtung des Statutes des Ausschusses für die genossenschaftliche Arbeitsvermittlung (§ 116, Alinea 2);
- e) die Beratung und Beschlußfassung über die nach § 114 b festzustellenden Bestimmungen über den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit, über die Arbeitspausen, über die Zeit und Höhe der Entlohnung der Hilfsarbeiter und über die Kündigungsfrist;

f) die Beratung und Beschlußfassung darüber, ob im Wege des Statutes die Einhebung besonderer Gehilfenumlagen behufs Deckung der Kosten, welche durch die Tätigkeit des Gehilfenausschusses und der Gehilfenversammlung entstehen, eingeführt wird.

Diese Beschlußfassung hat mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zu erfolgen. Die jeweilige Festsetzung dieser Umlagen unterliegt der Genehmigung der Gewerbebehörde, welcher auch alljährlich ein Bericht über die Jahresversammlung und die ordnungsmäßigen Wahlen sowie eine mit den ordnungsmäßigen Gehilfen versehene Schlußrechnung, welche vom Obmann und zwei Ausschüssen gefertigt sein muß, vorzulegen ist.

2) Beschwerden gegen Beschlüsse der Gehilfenversammlung sind binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Gewerbebehörde erster Instanz einzubringen.

§ 120 c.

1) Die Wahlen sind von den stimmberechtigten Gehilfen in der statutarisch festgestellten Weise innerhalb der ebenso festgesetzten Fristen vorzunehmen. Jedenfalls sind bei Wahlen die Stimmzettel von den Wahlberechtigten persönlich in den betreffenden Wahllokalen abzugeben.

2) Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Wahlen nach Bedarf auch in mehreren Wahllokalitäten gleichzeitig vorgenommen werden können, wobei die Wahlberechtigten nach ihrer örtlichen Zugehörigkeit oder in alphabetischer Ordnung zuzuweisen sind.

3) Proteste gegen vorgenommene Wahlen sind binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Gewerbebehörde erster Instanz einzubringen, welche hierüber zu entscheiden hat.

§ 120 d.

1) Dem Ausschusse der Gehilfenversammlung (Gehilfenausschuß) obliegt die Besorgung der laufenden Angelegenheiten der Gehilfenversammlung, die Vorberatung der der Beschlußfassung der letzteren vorbehaltenen Verhandlungsgegenstände sowie überhaupt die Erledigung aller demselben gesetzlich oder statutarisch zugewiesenen Angelegenheiten, soweit dieselben nicht der Beschlußfassung der Gehilfenversammlung vorbehalten werden.

2) Der Ausschuß der Gehilfenversammlung ist berechtigt, Wünsche, Gutachten und Beschwerden in Sachen der Gehilfen sowohl an den Genossenschaftsverband als auch an die Behörden zu richten.

§ 120 e.

Jede Gehilfenversammlung muß ein Statut haben, welches im Rahmen der grundsätzlichen Bestimmungen der §§ 120 bis 120 d den Wirkungskreis des Obmannes und des Ausschusses der Gehilfenversammlung sowie die Tätigkeit und die Rechte und Pflichten der Gehilfenversammlung, die Anzahl der Ausschußmitglieder und deren Ersatzmänner regelt. Dieses Statut unterliegt nach erfolgter Begutachtung durch die Genossenschaft der behördlichen Genehmigung.

§ 120 f.

Insofern bei einer Genossenschaft gemäß § 106, Alinea 5, für solche Angehörige, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden (§ 73, lit. d), abgeforderte Hilfsarbeiterversammlungen gebildet werden, finden auf die letzteren die Vorschriften der vorstehenden §§ 120 bis 120 e sinngemäß Anwendung.

Krankenkassa.

§ 121.

1) Die Genossenschaften können zur Unterstützung ihrer Angehörigen (Gehilfen und Lehrlinge) für den Fall der Erkrankung, beziehungsweise zur Leistung eines Begräbnisgeldes eigene Anstalten (Krankenkassen) gründen und erhalten oder einer bestehenden, nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, eingerichteten Krankenkassa beitreten.

2) Für die Versicherung der Lehrlinge können jedoch die Genossenschaften besondere Anstalten (Lehrlingskrankenkassen) gründen und bestehende derartige Kassen erhalten.

3) Zu den Krankenkassen haben die Genossenschaftsmitglieder und die bei denselben beschäftigten Gehilfen (§ 106, Alinea 4) Beiträge zu leisten. Die auf die Lehrlinge entfallenden Beiträge haben die betreffenden Genossenschaftsmitglieder zur Gänze aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

§ 121, Abs. 1. Siehe § 106, Abs. 5.

§ 121, Abs. 3. Siehe § 121 a. Vergleiche Kranken-Vers.-Ges. vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, § 44: „Die Bestimmungen der §§ 42 und 43 finden keine Anwendung auf solche Betriebsunternehmer, welche auf Grund des sieben-ten Hauptstückes der Gewerbeordnung dem Verbands einer gewerblichen Genossenschaft angehören.“

Vergleiche die bei § 89 abgedruckten §§ 42, 43 und 51 des Kranken-Vers.-Ges.

Vergleiche die Bemerkung zu § 115 f.

Vergleiche ferner das Gesetz vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten, und die M.-B. vom 28. Dezember 1908, R.-G.-Bl. Nr. 263, mit der einige Gruppen von Angestellten von der Versicherungspflicht befreit werden.

Endlich Hand.-Geh.-Ges. vom 16. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 20, über die Ansprüche bei Dienstverhinderung die §§ 8 und 9, insbesondere § 8, Abs. 2.

2) Dieselben haben die Aufgabe, die Genossenschaften und deren Verbände behufs Erreichung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Zwecke zu beraten und zu unterstützen und auf die zweckentsprechende Organisierung der Genossenschaften, ihrer Einrichtungen und Anstalten sowie ihrer Verbände hinzuwirken.

3) Die Genossenschaften und Genossenschaftsverbände (§§ 130 c bis 130 m) sind verpflichtet, den

schlüsse der Bezirksverbände mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 5. Die Genossenschaftsinstruktoren haben sich bei allen ihren Aktionen in engster Fühlung mit den politischen Landesbehörden und den Gewerbebehörden I. Instanz zu halten und sich über deren Intentionen in allen wichtigen Angelegenheiten, die ihren Dienst berühren, zu informieren.

Die Gewerbebehörden können die Genossenschaftsinstruktoren fallweise, wenn diese nicht durch eine andere wichtige dienstliche Verrichtung verhindert sind, mit ihrer Vertretung in Genossenschaftsangelegenheiten betrauen. Bei wichtigen Anlässen ist hiezu die Genehmigung des Handelsministers einzuholen.

§ 6. Die Genossenschaftsinstruktoren haben bei ungünstigen Wahrnehmungen, welche sie in Erfüllung der ihnen durch den § 127 a der Gewerbeordnung zugewiesenen Aufgaben hinsichtlich der Tätigkeit der Genossenschaften und ihrer Verbände machen, zunächst die Abstellung der betreffenden Übelstände durch Belehrung und Unterweisung zu versuchen. Bleiben diese Versuche erfolglos, so haben sie hievon die Gewerbebehörde in Kenntnis zu setzen, welche ihrerseits gehalten ist, die von ihr über diese Mitteilungen getroffenen Verfügungen den Genossenschaftsinstruktoren bekannt zu geben.

§ 7. Vor Bestellung von Genossenschaftskommissären ist seitens der Gewerbebehörden mit dem Genossenschaftsinstruktor das Einvernehmen zu pflegen.

Die Genossenschaftskommissäre haben die Pflicht, den Genossenschaftsinstruktor über allfällige ungünstige Wahrnehmungen bei der Gebarung der Genossenschaft sofort in Kenntnis zu setzen, damit ihm Gelegenheit geboten ist, auf

Genossenschaftsinstruktoren die gewünschten Auskünfte zu erteilen und denselben die Einsichtnahme in die von ihnen geführten, der Aufsicht der Gewerbebehörde unterliegenden Verzeichnisse, Bücher u. dgl. zu gewähren.

4) Die Genossenschaftsinstruktoren haben bei allen wichtigen, insbesondere organisatorischen Angelegenheiten des Genossenschaftswesens den Gewerbebehörden als begutachtende Fachorgane behilflich zu sein.

die Abstellung dieser Übelstände Einfluß zu nehmen. Die Erfolglosigkeit dieser Einflußnahme ist der Gewerbebehörde bekanntzugeben.

Dem Genossenschaftsinstruktor bleibt das Recht vorbehalten, behufs Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben die Unterstützung der Genossenschaftskommissäre durch Vermittlung der Gewerbebehörde in Anspruch zu nehmen.

§ 8. In allen Angelegenheiten, welche das Gewerbe-förderungswesen betreffen, haben die Genossenschaftsinstruktoren das Einvernehmen mit den betreffenden Organen und Instituten zu pflegen.

§ 9. Die Genossenschaftsinstruktoren haben auch mit den Handels- und Gewerbekammern bezüglich des Genossenschaftswesens in den betreffenden Kammerbezirken Fühlung zu nehmen und von den durch die Kammern gebotenen Beihelfen für die Erfassung des genossenschaftlichen Lebens (Jahres- und Quinquennalsberichte, Sitzungsprotokolle, Gewerbe- und Genossenschaftskataster usw.) zweckentsprechenden Gebrauch zu machen.

§ 10. Über ihre Tätigkeit sowie über ihre Wahrnehmungen haben die Genossenschaftsinstruktoren dem Handelsminister zu berichten und gegebenen Falles Vorschläge zu erstatten und Anträge zu stellen.

Die Genossenschaftsinstruktoren können vom Handelsminister mit der Durchführung besonderer, das Genossenschaftswesen betreffender Erhebungen betraut werden.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 16. August 1907 in Wirksamkeit. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit der Ministerialverordnung vom 31. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 98, betreffend die Bestellung von Genossenschaftsinstruktoren."

5) Die Genossenschaftsinstruktoren unterstehen dem Handelsminister, von welchem sie ihre Dienstinstruktionen erhalten.

6) Die nähere Regelung ihres Wirkungsbereiches und ihrer Amtstätigkeit sowohl gegenüber den Genossenschaften und deren Verbänden als im Verhältnisse zu den Gewerbebehörden und den Genossenschaftskommissären erfolgt im Wege der Verordnung durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Vermögen der gewerblichen Korporationen.

§ 128.

1) Besitzt eine dormalen bestehende gewerbliche Korporation ein Vermögen und wird dieselbe zu einer Genossenschaft im Sinne dieses Gesetzes umgestaltet, so geht das Vermögen in das Eigentum der neuen Genossenschaft über.

2) Wird eine gewerbliche Korporation mit anderen Gewerben zu einer Genossenschaft vereinigt, so bleibt der ersteren das Eigentum und die abgesonderte Verwaltung des Vermögens gewahrt.

3) Löst sich eine gewerbliche Korporation auf, ohne in eine neue Genossenschaft überzugehen, so wird das Vermögen durch die politische Landesbehörde der Gemeinde zugewiesen, in welcher die gewerbliche Korporation ihren Sitz hatte.

4) Die Gemeinde hat ein solches Vermögen für gemeinnützige gewerbliche Zwecke, insbesondere zur Gründung und Erhaltung gewerblicher Unterrichtsanstalten nach Anhörung der für die Gewerbetreibenden der betreffenden Gemeinden bestehenden Genossenschaften zu widmen und über die Art der Verwendung die Genehmigung der politischen Landesstelle einzuholen.

§ 128. Siehe § 130 a.

§ 129.

In allen Fällen sind folgende Grundsätze zu beobachten:

- a) Rechte dritter Personen bleiben durch die Auflösung oder Umgestaltung einer gewerblichen Korporation unberührt; es sind daher vor allem die eventuellen Schulden der Korporation zu bezahlen und die sonstigen Verpflichtungen derselben zu erfüllen;
- b) es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Stiftungen und Widmungen der Korporation ihrer Bestimmung nicht entzogen werden.

§ 130.

Ebenso bleiben die aus privatrechtlichen Titeln oder aus Stiftungen auf dem Vermögen der Korporation ruhenden Lasten, sowie die Ansprüche der früheren Mitglieder und Angehörigen der Korporation auf jene Vorteile, auf welche sie beim Fortbestande der Korporation aus deren Vermögen Anspruch hatten, aufrecht.

§ 130 a.

Über Vermögensauseinandersetzungen zwischen den gewerblichen Korporationen und Genossenschaften, zwischen Genossenschaften untereinander, ferner über Vermögensauseinandersetzungen bei Ausscheidung von Gewerbe-kategorien aus einer bestehenden Genossenschaft, sofern im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften seitens der Beteiligten keine ordnungsmäßigen Vereinbarungen zustande kommen, entscheidet unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der vorhergehenden §§ 128 bis 130 sowie der bezüglichlichen Statuten die politische Landes-behörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbe-kammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes, der betreffenden Genossenschaften sowie der Beteiligten.

§ 130 b.

Die Genossenschaften sind verpflichtet, die ertragbringenden genossenschaftlichen Vermögensbestände, die nicht zur Bestreitung der den Genossenschaften obliegenden Ausgaben bestimmt sind, pupillarischer anzulegen und entsprechend zu verwahren.

Genossenschaftsverbände.

§ 130 c.

¹⁾ Die Genossenschaften können für bestimmte örtliche Gebiete (Bezirk, Handels- und Gewerbekammersprengel, Land) zu Territorialverbänden oder auf Grund ihrer fachlichen Zusammengehörigkeit zu Fachverbänden zusammen-treten.

²⁾ Die Verbände können entweder unmittelbar durch den Zusammenschluß der Genossenschaften oder auch als Vereinigung von Verbänden zu Verbänden höherer Ordnung gebildet werden.

³⁾ Den Verbänden höherer Ordnung können auch solche Genossenschaften beitreten, die in dem Verbands-sprengel ihren Sitz haben und einem Verbands-niederer Ordnung nicht angehören.

⁴⁾ Der Beitritt der Genossenschaften zu Verbänden wird durch die Genossenschaftsversammlung, der Beitritt der Genossenschaftsverbände zu Verbänden höherer Ord-nung durch die Verbandsversammlung beschlossen.

⁵⁾ Über Antrag eines Territorialverbandes, der mindestens den Sprengel einer Handels- und Gewerbe-kammer umfaßt, wird von der politischen Landesbehörde angeordnet, daß die im Gebiete des antragstellenden Verbandes nach § 130 i gebildeten Bezirksverbände als Pflichtverbände tätig zu sein haben.

6) In der gleichen Weise wird angeordnet, daß in bestimmten politischen Bezirken des Gebietes des antragstellenden Verbandes die Genossenschaften, sofern sie die Mehrzahl von Gewerbetreibenden der betreffenden Bezirke in sich vereinigen, zu Bezirksverbänden nach § 130 i zusammenzutreten und als Pflichtverbände tätig zu sein haben.

7) Die Genossenschaften für Handelsgewerbe sind von der Einbeziehung in die im vorhergehenden Absatze erwähnten Bezirksverbände befreit, wenn sie einem Fachverbände beitreten.

8) Die politische Landesbehörde kann den im Absatze 5 und 6 erwähnten Bezirksverbänden, im Falle von Gesetz- und Statutenwidrigkeit sowie im Falle dauernd ungenügender Entfaltung der Verbandstätigkeit, wenn sich wiederholte Ermahnungen fruchtlos erweisen, den Pflichtcharakter wieder aberkennen.

9) Eine freiwillige Auflösung der Pflichtverbände ist nicht gestattet.

§ 130 d.

1) Verbandsranken- und Unterstützungsassen, welche auf dem Grundsätze der Freiwilligkeit beruhen, sind nach den Vorschriften des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202, zu errichten.

2) Die Errichtung einer Verbandskassa für die Mitglieder aller oder mehrerer der zugehörigen Genossenschaften als Trägerin eines Versicherungszwanges ist von der im § 115 h, Alinea 2, vorgesehenen übereinstimmenden Beschlußfassung (§ 115 e) der betreffenden Genossenschaften abhängig.

3) Den im Absatze 2 erwähnten Assen ist die Übernahme der freiwilligen Versicherung von Mitgliedern solcher

§ 130 d, Abs. 1. Siehe § 115 a.

§ 130 d, Abs. 2. Siehe § 119 c, P. n.

Verbandsgenossenschaften, welche den Versicherungszwang nicht beschlossenen haben, auf Grund besonderer, mit den betreffenden Genossenschaften abgeschlossenen Übereinkommen gestattet.

4) Im übrigen finden hinsichtlich der Errichtung und materiellen Förderung von Kranken- und Unterstützungsanstalten, Unterstützungsfonds und wirtschaftlichen Unternehmungen durch den Verband die Bestimmungen des § 115 x sinngemäße Anwendung, wobei jedoch an Stelle der in dem eben erwähnten Paragraphen, Absatz 2 bis 4, enthaltenen Regelung der Beschlußfähigkeit die Vorschrift tritt, daß in der betreffenden Verbandsversammlung jedenfalls die Hälfte der Vertreter der zugehörigen Genossenschaften anwesend sein muß.

§ 130 e.

1) Der Genossenschaftsverband wird vertreten durch:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) den Verbandsausschuß,
- c) den Verbandsvorsteher.

2) Die Verbandsversammlung wird durch die Vertreter der zugehörigen Genossenschaften gebildet und tritt jährlich wenigstens einmal zusammen. Die näheren Bestimmungen über die von den einzelnen Genossenschaften zu entsendenden Vertreter, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Verbandsversammlung hat das Statut zu enthalten.

3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren einen Verbandsausschuß.

4) Das Statut bestimmt die Anzahl der Ausschußmitglieder und der eventuell zu wählenden Ersatzmänner, wobei auf eine entsprechende Vertretung der einzelnen Genossenschaften Bedacht zu nehmen ist.

b) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren einen Vorsteher und dessen Stellvertreter.

c) Auf die Verbände höherer Ordnung finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 130 f.

In den Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehört:

- a) die Beratung und Beschlußfassung über das Verbandsstatut;
- b) die Wahl des Verbandsausschusses;
- c) die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Jahresvoranschlages sowie die Verfügung über das Verbandsvermögen;
- d) die Bestimmung der Höhe der zur Deckung der Erfordernisse des Verbandes auf die einzelnen Genossenschaften aufzuteilenden Beträge;
- e) die Beschlußfassung über die durch das Statut näher zu bezeichnenden wichtigen Angelegenheiten;
- f) die Beschlußfassung über die Auflösung eines freiwilligen Verbandes;
- g) die Ausschließung von Genossenschaften aus dem Verbandsverband nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen;
- h) die Systemisierung des besoldeten Hilfspersonals.

§ 130 g.

Der Verbandsausschuß führt die von der Verbandsversammlung gefaßten Beschlüsse aus und besorgt die Geschäfte des Verbandes; in seinem Wirkungskreis

§ 130 e, Abs. 6. Siehe § 130 c, Abs. 2.

§ 130 g. Siehe § 127 a, Abs. 3.

gehören alle Angelegenheiten, welche nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

§ 130 h.

Der Verbandsvorsteher, beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Verband nach außen, führt in den Ausschußsitzungen und Verbandsversammlungen den Vorsitz und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses und der Verbandsversammlung.

§ 130 i.

Sofern ein statutenmäßig auf das Gebiet eines politischen Bezirkes beschränkter Genossenschaftsverband (Bezirksverband) mindestens zwei Drittel aller Genossenschaften oder alle für die handwerksmäßigen Gewerbe in diesem Bezirke bestehenden Genossenschaften, in beiden Fällen jedoch nicht weniger als drei Genossenschaften umfaßt, bildet sein Ausschuß einen Beirat der Gewerbebehörde, dessen Kompetenz im Verordnungswege bestimmt wird.

§ 130 i. Vergleiche die nachstehende „Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 19. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 179, betreffend die Festsetzung der Kompetenz der durch die Ausschüsse der genossenschaftlichen Bezirksverbände gebildeten Beiräte der Gewerbebehörden.“

Auf Grund des § 130 i des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Sofern ein statutenmäßig auf das Gebiet eines politischen Bezirkes beschränkter, auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, bestehender Genossenschaftsverband (Bezirksverband) mindestens zwei Drittel aller Genossenschaften oder alle für die handwerksmäßigen Gewerbe in diesem Bezirke vorhandenen Genossenschaften, in beiden Fällen jedoch nicht weniger als

§ 130 k.

1) Die Kosten des Verbandes sind in der statutenmäßig festgesetzten Weise auf die denselben angehörigen Genossenschaften aufzuteilen und von diesen nach den Bestimmungen des § 115 aufzubringen.

drei Genossenschaften umfaßt, bildet sein Ausschuß einen Weirat der Gewerbebehörde erster Instanz.

Dieser Weirat hat in allen, die Organisierung der Gewerbe-Genossenschaften und ihrer Annerkennung betreffenden Angelegenheiten im allgemeinen, weiters in den die wirtschaftlichen und humanitären Unternehmungen sowie die Fachbildungseinrichtungen der Verbands-Genossenschaften betreffenden Fragen, über welche die Gewerbebehörde erster Instanz entscheidet oder an die zur Entscheidung berufene Oberbehörde Anträge erstattet, ein Sachgutachten abzugeben.

Der Weirat ist ferner berufen, über Aufforderung der Gewerbebehörde erster Instanz ein Gutachten abzugeben über behördliche Maßnahmen in Betreff der Regelung der den Verbands-Genossenschaften angehörenden Gewerbe sowie über sonst grundsätzlich bedeutsame Entscheidungen und Verfügungen auf dem Gebiete der Anwendung gewerbegesetzlicher Vorschriften auf die bezeichneten Gewerbe.

Insbepondere ist der Weirat von der Gewerbebehörde erster Instanz zu hören:

1. vor Bildung neuer Genossenschaften im Verbandsprengel (§ 106, Absatz 1, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26);

2. vor Bestimmung des territorialen Umfanges der einzelnen Genossenschaft im Verbandsprengel (§ 109 des bezogenen Gesetzes);

3. vor Vereinigung zweier oder mehrerer Verbands-Genossenschaften zu einer Genossenschaft, wenn auch nur eine der zu vereinigenden Genossenschaften dem Verbandsangehörig (§ 111, Absatz 1, des bezogenen Gesetzes);

4. vor Umbildung von Verbands-Genossenschaften (§ 111, Absatz 2, und 111 a des bezogenen Gesetzes);

5. vor Zuweisung einzelner Gewerbekategorien oder einzelner Gewerbe zu einer der Genossenschaften des Verbandes (§ 112, Absatz 1 und 4, des bezogenen Gesetzes);

2) Die Kosten der Verbände höherer Ordnung sind in der statutenmäßig festgesetzten Weise auf die denselben angehörigen Verbände und Genossenschaften (§ 130 c, Absatz 3) aufzuteilen.

6. vor Einführung der Meisterprüfung bei einzelnen Genossenschaften des Verbandsprengels, vor Genehmigung der Prüfungsordnung sowie vor Verleihung des Rechtes zur Vornahme der Meisterprüfung an bestimmte Anstalten im Verbandsprengel (§ 114 a, Absatz 1 und 4, des bezogenen Gesetzes);

7. vor Genehmigung von Vereinbarungen der Verbands-Genossenschaften über das Arbeitsverhältnis (§ 114 b des bezogenen Gesetzes);

8. vor grundsätzlichen Entscheidungen oder Verfügungen auf dem Gebiete des Lehrlingswesens, so insbesondere vor Erlassung der Vorschriften hinsichtlich der Gesellenprüfung (Bestellung des Vorsitzenden, Erlassung der Prüfungsordnungen [§§ 104 b und 104 c des bezogenen Gesetzes]) bei den Verbands-Genossenschaften;

9. vor Bezeichnung handwerksmäßiger Gewerbe im Verordnungswege oder Änderung der Gruppeneinteilung der handwerksmäßigen Gewerbe (§ 1, Absatz 4, des bezogenen Gesetzes);

10. vor Bezeichnung der im Verbandsprengel bestehenden, von der Gewerbeordnung ausgenommenen Betriebe und deren Hilfsanstalten, denen im Verordnungswege die Begünstigung zuerkannt wird, daß die Beschäftigung in denselben der Verwendung als Lehrling oder Gehilfe in handwerksmäßigen Gewerben gleichzuhalten ist (§ 14 b, Absatz 2, des bezogenen Gesetzes);

11. vor Erteilung der Dispens von der Weibringung des Befähigungsnachweises für Inhaber handwerksmäßig betriebener oder an einen solchen Nachweis gebundener konfessionierter Gewerbe im Falle des Überganges zu einem verwandten Gewerbe oder des gleichzeitigen Betriebes verwandter Gewerbe, soweit die bezüglichlichen Gewerbe in den Genossenschaften des Verbandes vertreten sind (§ 14 c, Absatz 1, des bezogenen Gesetzes);

12. vor der im Verordnungswege zu bewirkenden Bezeichnung der gemeiniglich von Frauen betriebenen hand-

§ 1301.

1) Die mit Beobachtung der vorstehenden grundsätzlichen Bestimmungen entworfenen Statuten der Verbände und ihrer etwaigen Nebenanstalten sowie die be-

werkmäßigen Gewerbe (§ 14 d, Absatz 2, des bezogenen Gesetzes);

13. vor der im Verordnungswege zu bewirkenden Einführung des Nachweises einer besonderen Befähigung für bestimmte Kategorien von Gast- und Schankgewerben, soweit die bezüglichen Gewerbe in den Genossenschaften des Verbandes vertreten sind (§ 23, Absatz 3, des bezogenen Gesetzes);

14. vor Bindung einzelner Gewerbe an eine Konzession im Verordnungswege (§ 24 des bezogenen Gesetzes);

15. vor Festsetzung von Maximaltarifen nach § 51 des bezogenen Gesetzes, sofern die Fachgenossenschaften der betreffenden Gewerbe dem Verbandsangehören;

16. vor gewerbepolizeilicher Regelung einzelner Gewerbe-kategorien, soweit dieselben in den Genossenschaften des Verbandes vertreten sind (§ 54, Absatz 2, des bezogenen Gesetzes);

17. vor Festsetzung der Ausnahmen von den Sonntagsruhevorschriften bei einzelnen Kategorien von Produktionsgewerben (Artikel VII, Absatz 3, in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 125) und bei den Handelsgewerben (Artikel IX des bezogenen Gesetzes), sofern dieselben im Verbandsangehören.

Der Beirat kann weiters auch aus eigenem Antriebe der Gewerbebehörde erster Instanz Anträge und Gutachten auf dem Gebiete der in die Kompetenz dieser Behörde fallenden Handhabung gewerberechtlicher Vorschriften und der Ordnung gewerbepolizeilicher Angelegenheiten erstatten.

Ein Rekursrecht gegen die nach Anhörung des Beirates ergehenden Entscheidungen und Verfügungen der Gewerbebehörde steht demselben nicht zu.

§ 2. Der Beirat wird von der Gewerbebehörde erster Instanz nach Bedarf, jedenfalls aber vierteljährlich einmal, zu Sitzungen einberufen, welche nicht öffentlich sind. Vor jeder Einberufung hat die Gewerbebehörde den Verbandsvorsteher unter Bekanntgabe der Tagesordnung über den Einberufungstermin zu hören.

schlossenen Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung der politischen Landesbehörde und, wenn ein Verband sich über mehrere Kronländer erstreckt, der Genehmigung des Handelsministeriums.

Den Vorsitz führt der Verbandsvorsteher, beziehungsweise sein Stellvertreter, welchem die Leitung der Verhandlungen obliegt.

Sinnsichtlich der Beschlussfähigkeit des Beirates sind die Bestimmungen des Verbandsstatutes über die Beschlussfähigkeit des Verbandsausschusses maßgebend.

Behufs Erteilung der erforderlichen Informationen hat den Beiratssitzungen ein Beamter der Gewerbebehörde erster Instanz beizuwohnen, welcher jederzeit das Wort ergreifen kann.

Der Genossenschaftsinstruktor ist berechtigt, an den Verhandlungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Beirat erstattet sein Gutachten auf Grund der mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefassten Beschlüsse.

Über die Verhandlungen des Beirates wird ein Beschlussprotokoll geführt.

§ 3. In dringenden Fällen kann die Gewerbebehörde von der Einberufung des Beirates absehen und die Beschlussfassung desselben auf schriftlichem Wege veranlassen, wobei ein angemessener Termin zur Erstattung des Gutachtens zu setzen ist.

§ 4. Wenn trotz wiederholter behördlicher Einberufung des Beirates ein Beschluss nicht zustande kommt oder wenn bei schriftlicher Einvernahme der Termin zur Erstattung des Gutachtens nicht eingehalten wird, können die bezüglichen behördlichen Verfügungen ohne das Gutachten des Beirates getroffen werden.

§ 5. Die Funktion der Mitglieder des Beirates ist ein Ehrenamt; inwiefern dieselben auf Vergütung notwendiger Auslagen aus Verbandsmitteln Anspruch haben, bestimmt das Verbandsstatut.

§ 6. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, in Wirksamkeit. Mit demselben Zeitpunkte tritt die Ministerialverordnung vom 20. März 1897, R.-G.-Bl. Nr. 83, außer Kraft."

2) Die Aufsicht über den Verband wird von der Gewerbebehörde, in deren Bezirk sich der Sitz des Verbandes befindet, ausgeübt.

3) Dieselbe kann zur Überwachung eines gesetzmäßigen Vorganges beim Verbands einen eigenen Kommissär bestellen und hat über Beschwerden gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung oder des Ausschusses, welche binnen 14 Tagen einzubringen sind, nach Einvernehmung beider Teile die Entscheidung zu treffen.

4) Von der Einberufung von Verbandsversammlungen ist die Aufsichtsbehörde unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens acht Tage vor der Versammlung zu verständigen. Derselben steht das Recht zu, die Versammlung zu untersagen, wenn die Tagesordnung Gegenstände umfaßt, welche nicht mit den Verbandszwecken in Beziehung stehen. Auch ist der Aufsichtsbehörde von der Zusammensetzung des Ausschusses und von den dem Verbands angehörigen Genossenschaften zu Beginn des Geschäftsjahres, dann von den in diesen Verhältnissen eintretenden Veränderungen sowie von der Verlegung des Verbandssitzes jeweilig die Anzeige zu erstatten.

5) Letztere Anzeige ist sowohl an die bisherige Aufsichtsbehörde als auch an die Aufsichtsbehörde des neuen Verbandssitzes zu erstatten.

6) Die Vorschrift des § 116 e bezüglich der Vorlage der Schlussrechnung findet auf Genossenschaftsverbände sinngemäße Anwendung.

§ 130 m.

1) Die Auflösung eines freiwilligen Verbandes kann von der Verbandsversammlung jederzeit mit dem im Statute festzusetzenden Stimmenverhältnisse beschlossen werden.

2) Das Verbandsstatut hat für den Fall der Auflösung Bestimmungen über die Verwendung des nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibenden Verbandsvermögens zu treffen; doch muß dieses Vermögen einem Zwecke zugeführt werden, welcher den Gewerbetreibenden des Verbandsprengels oder ihren Hilfsarbeitern zugute kommt. Eine Verteilung des Vermögens unter die Verbandsgenossenschaften ist unstatthaft.

3) Bei wiederholt vorgekommenen Gesetzeswidrigkeiten kann die Auflösung des Verbandes von der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiete die zur Ausübung der Aufsicht über den Verband berufene Gewerbebehörde ihren Sitz hat, verfügt werden.

4) Gegen den Auflösungsbescheid steht dem Verbandsvorsteher binnen der Frist von 14 Tagen der Rekurs an das Handelsministerium zu.

VIII. Hauptstück.

Übertretungen und Strafen.

§ 131.

Strafen überhaupt.

Die Übertretungen der Vorschriften der Gewerbeordnung werden bestraft:

- a) mit Verweisen;
- b) mit Geldstrafen bis zu tausend Kronen;
- c) mit Arrest bis zu drei Monaten;

§ 131. Siehe §§ 50, Abs. 1, und 136. Bezüglich des Strafverfahrens siehe die §§ 147 und 147 a und die Anmerkungen hiezu.

§ 131, Z. a—c. Siehe § 136.

§ 131, Z. b u. c. Vergleiche die §§ 16—18 des Gewerbegesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, im 2. Teile unter I, b, 1.

- d) mit Entziehung des Rechtes, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, für immer oder auf bestimmte Zeit;
- e) mit Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit.

Besondere Straffälle.

§ 132.

Eine Geldstrafe von fünf Kronen bis fünfhundert Kronen hat insbesondere zu treffen;

- a) diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, ohne es angemeldet oder, falls eine Konzession erforderlich ist, diese erwirkt zu haben;
- b) diejenigen, welche ein Gewerbe fortbetreiben, nachdem es ihnen eingestellt wurde;
- c) diejenigen, welche eine der im dritten Hauptstücke bezeichneten Gewerbeanlagen in Betrieb setzen, ohne früher die erforderliche rechtskräftige Genehmigung der Behörden erhalten zu haben;
- d) diejenigen, welche den Vorschriften hinsichtlich des Auffuchens von Bestellungen auf Waren und hinsichtlich des Feilbietens im Umherziehen zuwiderhandeln.

§ 133.

Eine Geldstrafe von zwanzig bis tausend Kronen hat zu treffen:

§ 132, P. a. Vergleiche § 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben, und die §§ 17 und 18 des Baugewerbegesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193 (2. Teil I, i, 1, und I, b, 1).

- a) diejenigen, welche den Anordnungen über die Aufnahme, Verwendung und Behandlung der Gehilfen und Lehrlinge zuwiderhandeln;
- b) die im § 53 genannten Gewerbetreibenden, wenn sie den Gewerbebetrieb ohne Anzeige einstellen oder bei angezeigter Zurücklegung des Gewerbes die von der Behörde geforderte Fortsetzung während der Kündigungsfrist unterlassen;
- c) jene Gewerbetreibenden, welche ihre Berechtigung zur Deckung des unbefugten Gewerbebetriebes Dritter mißbrauchen sowie diejenigen, welche diesen Mißbrauch zur Deckung ihres unbefugten Gewerbebetriebes veranlassen;
- d) jene Gewerbetreibenden, welche den Anordnungen über die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlichen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften entgegenhandeln, bei der Beschäftigung von Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Jahre und von Frauenspersonen überhaupt die gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit gröblich außer acht lassen, die Vorschriften über die tägliche Arbeitszeit, die Nachtarbeit, die Sonntags- und die Erstarbruhe der Hilfsarbeiter verletzen oder die Bestimmungen über die Lohnzahlungen nicht befolgen.

§ 133, P. a. Vergleiche allg. St.-G. vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117, § 321 (Aufnahme von Gesellen ohne Wanderbuch).

§ 133, P. c. Vergleiche § 16, Abs. 1, des Baugewerbegesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, im 2. Teile unter I, b, 1.

§ 133 a.

Die für immer oder auf bestimmte Zeit auszusprechende Entziehung des Rechtes, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, hat zu treffen:

- a) Gewerbetreibende, welche den Vorschriften über die Verwendung der Kinder vor vollendetem 12. Lebensjahre in Gewerbebetrieben überhaupt, beziehungsweise der Kinder vor vollendetem 14. Lebensjahre in Fabriksbetrieben oder den Vorschriften über die Art und die Dauer der Verwendung der jugendlichen Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 14. Lebensjahre wiederholt zuwiderhandeln;
- b) Gewerbetreibende, welche die Anordnungen über die Nichtverwendung jugendlicher Hilfsarbeiter in bestimmten gefährlichen oder gesundheitschädlichen gewerblichen Verrichtungen außer acht lassen;
- c) Gewerbetreibende, welche den Vorschriften über die Nachtarbeit jugendlicher Hilfsarbeiter wiederholt entgegenhandeln;
- d) Gewerbetreibende, welche ungeachtet vorausgegangener wiederholter Bestrafung die Vorschriften über die Aufnahme von Lehrlingen verletzen, eine mehr als 14tägige Verzögerung der Aufbindung oder Freisprechung ihrer Lehrlinge verschulden oder ihren Lehrlingen die zum Besuche der im § 99 b, Absatz 3, erwähnten Lehranstalten erforderliche Zeit vorenthalten.

§ 133 a. Siehe die §§ 98 und 138. Vergleiche den bei § 101 abgedruckten § 421 des allg. St.-G. vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117.

§ 133 b.

¹⁾ Mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit sind zu bestrafen:

- a) Gewerbetreibende, welche ungeachtet vorausgegangener wiederholter Bestrafungen einer Übertretung der auf die Ausübung ihres Gewerbes bezüglichen Vorschriften schuldig befunden werden;
- b) Gewerbetreibende, welche nachgewiesenermaßen ein einem anderen Gewerbetreibenden strafweise entzogenes Gewerbe antreten, um der Fortführung dieses Gewerbes durch den Straffälligen Vorschub zu leisten, wenn sie die gleiche Übertretung begehen, um derentwillen über den Geschäftsvorgänger die Gewerbeentziehung verhängt worden ist;
- c) Gewerbetreibende, welche in der Absicht, die Gewerbebehörde über den Mangel des Befähigungsnachweises zu täuschen, ein zu den handwerksmäßigen Gewerben zählendes Gewerbe als ein fabriksmäßig betriebenes Unternehmen anmelden und dasselbe in der Folge im Umfange eines Handwerkes ausüben.

²⁾ Bei Realgewerben wird in den Fällen, wo der Gewerbeverlust einzutreten hätte, der Besitzer des Rechtes der Ausübung verlustig und bleibt ihm nur die Veräußerung seines Gewerbe Rechtes unbenommen.

§ 134.

Straf bemessung.

Bei Bemessung der Strafen ist auf die Erschwerungs- und Milderungsumstände sowie auf die

§ 133 b. Siehe die §§ 139 und 148, Abs. 2.

§ 134. Vergleiche § 18 des Baugewerbegesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, im 2. Teile unter I, b, 1.

Größe des mit der Übertretung beabsichtigten Vorteiles oder zugefügten Nachtheiles Rücksicht zu nehmen.

§ 135.

Arreststrafe und Strafumwandlung.

1) In der Regel sind Geldstrafen zu verhängen. Bei besonders erschwerenden Umständen oder wenn zu wiederholten Malen verhängte Geldstrafen fruchtlos geblieben sind, kann auf eine Arreststrafe erkannt werden.

2) Wenn Geldstrafen verhängt werden, ist im Falle des Zahlungsunvermögens die Geldstrafe in eine Arreststrafe umzuwandeln, wobei für je zehn Kronen Geldstrafe ein Tag Arrest zu berechnen ist. Doch darf die Dauer des Arrests drei Monate nicht übersteigen.

3) Wenn Geldstrafen, welche weniger als zehn Kronen betragen, meinbringlich sind, so ist an Stelle derselben eine angemessene Arreststrafe im Höchstausmaße von 24 Stunden zu verhängen.

§ 136.

Zusammentreffen mit anderen Strafen.

Unterliegen Handlungen oder Unterlassungen, welche als Übertretungen der Gewerbevorschriften erscheinen, zugleich einer durch die allgemeinen Strafgesetze festgesetzten Strafe, so haben die durch das gegenwärtige Gesetz festgesetzten Strafarten a, b, c, § 131, nicht abgefondert platzzugreifen.

§ 135, Abs. 2. Vergleiche § 18 des Baugewerbegesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, im 2. Teile unter I, b, 1.

§ 136. Vergleiche das allg. St.-G. vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117, die §§ 30, 242, 243, 335, dann 199 c (Betrug durch Gebrauch von unechtem oder geringfügigem Maß und Gewicht), 320 c (Übertretung der Maßvorschriften),

§ 137.

Strafe gegen Stellvertreter.

1) Wird ein Gewerbe durch einen Stellvertreter oder Pächter betrieben, so sind die Geld- und Arrest-

320 f und g (falscher oder fremder Ausweis), 321 (Verwendung eines Gefellen ohne Ausweis), 326, 328 (Unbefugtes Halten oder unbefugte Verfertigung eines Press- oder Stosswerkes oder einer Winzelpresse), 361—371 (Gifthandel-Vorschriften), 372 (Verfertigung und Ausbesserung verdächtiger Waffen), 380 (Warnungszeichen bei einem Baue), 383—385 (Gerüst- oder Gebäudeeinsturz), 399 (Fleischverkauf von nicht beschautem Vieh), 421 (Zehrungsmißhandlung), 423 (Straßenverstellung durch Gastwirte), 427—430 (Vorschriften für Fuhrwerk), 435—451 (Feuer- und baupolizeiliche Vorschriften), 467 (unbefugter Nachdruck), 469 und 470 (Verfertigung von Dietrichen), 471—477 (Ankauf von Kindern und verdächtiger Ankauf), 478 (Taxiüberschreitungen), 482—484 (Dardanariat), 515 (Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- und Schankwirte); vergleiche ferner § 23 des Pressgesetzes vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1863, das Lebensmitttelgesetz vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89, die §§ 13, 51 und 63 samt folg. des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, § 67 des Apothekengesetzes vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1907, das Koalitionsgesetz vom 7. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 43, das Urheberrecht-Gesetz vom 26. Dezember 1895, R.-G.-Bl. Nr. 197, die §§ 28—49 des Waffenpatentes vom 24. Oktober 1852, R.-G.-Bl. Nr. 223 und die Straf-Proz.-Ddg. vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 119, § 408: „Zieht ein Strafurteil den Verfall von Waren, Feilschaften oder Geräten, die Verwüthung oder Zerstörung von Gerätschaften oder anderen Gegenständen, den Verlust eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse nach sich, so hat sich der Staatsanwalt mit denjenigen Behörden in das Einvernehmen zu setzen, in deren Wirkungsbereich die Vorkehrung der hierzu erforderlichen Maßregeln einschlägt.“

§ 137, Abs. 1. Vergleiche das Pressgesetz vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1863, § 5: „Wenn in diesem Gesetze dem Drucker eine Verpflichtung oder Verantwortlichkeit auferlegt wird, so ist darunter der Inhaber der

strafen gegen den Stellvertreter oder Pächter zu verhängen. Der Gewerbeinhaber ist neben dem Stellvertreter strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung des Stellvertreters es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen. Wenn nach dem Gesetze die Entziehung der Gewerbeberechtigung einzutreten hätte, so findet diese nur dann statt, wenn die Übertretung mit dem Vorwissen des Gewerbeinhabers begangen wurde und derselbe in der Lage war, die Übertretung hintanzuhalten.

²⁾ In jedem Falle ist aber die Beseitigung des Stellvertreters oder Pächters auszusprechen, welche auch dessen Unfähigkeit zum Betriebe eines Gewerbes für eigene oder fremde Rechnung insofern in sich schließt, als sonst der Zweck jenes Ausspruches vereitelt würde (§ 6).

IX. Hauptstück.

Besondere administrative Verfügungen.

§ 138.

Entziehung des Rechtes, jugendliche Hilfsarbeiter zu halten.

¹⁾ Außer den im § 133 a vorgesehenen Fällen der strafweisen Entziehung des Rechtes, jugendliche Hilfs-

Druckerei, oder, sofern er zur Besorgung derselben einen durch die Behörde genehmigten Geschäftsleiter bestellt hat, der letztere zu verstehen. Besteht ein solcher Geschäftsleiter, so sind die Geld- und Arreststrafen gegen diesen, die ersteren jedoch unter Haftung des Gewerbeinhabers zu verhängen. Wenn nach dem Gesetze die Entziehung der Gewerbeberechtigung einzutreten hätte, so findet diese nur dann statt, wenn die Übertretung mit dem Vorwissen des Gewerbeinhabers begangen wurde, und derselbe in der Lage war, die

arbeiter zu halten, kann die Entziehung dieses Rechtes von der Gewerbebehörde als eine administrative Maßnahme gegen Gewerbetreibende verhängt werden, welche sich grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten jugendlichen Hilfsarbeiter schuldig gemacht haben oder gegen welche Tatsachen vorliegen, welche sie in sittlicher Beziehung zum Halten jugendlicher Hilfsarbeiter ungeeignet erscheinen lassen.

²⁾ Die Fälle der administrativen Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, sind im § 98 geregelt.

§ 139.

Entziehung der Gewerbeberechtigung.

¹⁾ Die Entziehung der Gewerbeberechtigung hat außer den im § 133 b vorgesehenen Straffällen Platz zu greifen:

Übertretung zu verhindern. Fällt diese dem verantwortlichen Geschäftsleiter zur Last, so ist dessen Beseitigung von dem Betriebe des Gewerbes auszusprechen. Die hier angeführten Bestimmungen sind auch in Beziehung auf die Verpflichtungen und die Verantwortlichkeit anzuwenden, welche in diesem Gesetze dem Verleger auferlegt werden."

§ 139, Abs. 1. Vergleiche allg. St.-Ges. vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117, die §§ 30, 242 und 243. Die Strafe des Gewerbeverlustes enthalten die folgenden Paragraphen des allg. St.-Ges.: 321, 326, 362, 364, 366, 367, 383, 384, 385, 399, 436, 438, 445, 467, 469, 472, 478, 482, 483, 484 und 515. (Bezüglich des Inhaltes dieser Paragraphen siehe die Anmerkung zu § 136); ferner § 21, Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, § 34, Abs. 2, und § 35 des Waffenpat. vom 24. Oktober 1852, R.-G.-Bl. Nr. 223, § 3, Abs. 6—8, des Preßges. vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1863, § 67 des Apothekenges. vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1907; ferner § 408 St.-Proz.-Ddg. vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 119, und die M.-B. vom 29. Mai 1854, R.-G.-Bl. Nr. 134, wonach „unter der Strafe

in Vollziehung der Straferkenntnisse, mit welchen dieselbe wegen einer durch die allgemeinen Straf- oder Steuergesetze verpönten Handlung von der betreffenden Behörde ausgesprochen wurde.

2) Sie ist aber auch selbständig für eine bestimmte Zeit oder auf immer zu verfügen:

- a) wenn der Gewerbetreibende wegen einer der im § 5 erwähnten Handlungen verurteilt worden ist und unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu besorgen wäre;
 - b) bei konzessionierten Gewerben, insbesondere wenn der Gewerbetreibende nach wiederholter schriftlicher Warnung sich Handlungen zu Schulden kommen läßt, durch welche das gesetzliche Erfordernis der Verlässlichkeit beeinträchtigt erscheint.
- 3) Bei Realgewerben wird auch in diesen Fällen der Besitzer des Rechtes der Ausübung verlustig und bleibt ihm nur die Veräußerung seines Gewerbebetriebes unbenommen.

§ 140.

Verjährung.

Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe jener Übertretungen des Gewerbegesetzes, welche nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln sind, wenn der Übertreter binnen sechs Monaten, vom Tage der begangenen Übertretung, nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

des Verlustes von Rechten, Befugnissen oder Gewerben in allen Fällen, wo das Gesetz nicht eine besondere Bestimmung oder Beschränkung beifügt, nur der beständige Verlust derselben zu verstehen" ist

§ 139, Abs. 2. Siehe § 57.

§ 140. Vergleiche § 4 der bei § 147 abgedruckten M.-B. vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61.

X. Haupttitel.

Behörden und Verfahren.

§ 141.

I. Instanz.

1) Die politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz sind auch die erste Instanz in Gewerbeangelegenheiten (Gewerbebehörden).

2) Ihnen obliegt die Handhabung der Gewerbevorschriften;

bei ihnen werden die Meldungen für den selbständigen Betrieb der Gewerbe eingebracht;

sie verleihen die an Konzessionen gebundenen Gewerbe, insofern die nachstehenden Paragraphen keine Ausnahme feststellen;

ihnen steht die Untersuchung und Bestrafung der Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes zu, insofern nicht die Amtshandlung des ordentlichen Strafgerichtes eintritt (§ 136).

3) In Fällen unbefugter Ausübung von Gewerben hat die politische Bezirksbehörde zur Untersuchung einen von der Vorsteherung der zuständigen Genossenschaft namhaft gemachten Beauftragten dann beizuziehen, wenn sie zur Feststellung des Tatbestandes einen Augenschein vornimmt.

4) In Orten, wo eigene landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, hat die Gewerbebehörde in Fällen, wo Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit und Ordnung zur Erwägung kommen, mit ersteren das Einvernehmen zu pflegen.

§ 141, Abs. 2. Vergleiche § 14 des Baugewerbegesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, im 2. Teile unter I, b, 1.

§ 142.

II. Instanz.

- 1) Die politischen Landesbehörden bilden die zweite Instanz.
- 2) Sie sind unmittelbare Verleihungsbehörden:
 - für alle Preßgewerbe (§ 15, P. 1) mit Ausnahme der im § 21, Absatz 3, erwähnten Gewerbe;
 - für Unternehmungen von Leihbibliotheken und Lesekabinetten (§ 15, P. 2);
 - für die gewerbemäßige Dienst- und Stellenvermittlung (§ 21 a);
 - für die Leichenbestattungsunternehmungen (§ 21 g);
 - für das Pfandleihergewerbe (§ 1 des Gesetzes vom 23. März 1895, R.-G.-Bl. Nr. 48);
 - für das Baumeister-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeistergewerbe (§ 14 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193);
 - für jene Gewerbe, welche nach § 24 als konzessionspflichtig erklärt wurden, wenn die Verleihung der Konzession im Verordnungswege der politischen Landesbehörde vorbehalten wurde;
 - für jene periodischen Personentransportunternehmungen, welche sich auf mehrere Bezirke desselben Landes ausdehnen;
 - für die Erteilung der Genehmigung für Betriebsanlagen, welche sich auf zwei oder mehrere Bezirke desselben Landes erstrecken;
 - endlich für die im § 58 erwähnten Auszeichnungen.

§ 142, Abs. 2. Siehe die bei § 15, Abs. 2, unter Punkt 24, 26, 27, 28, 30 und 31 aufgezählten, sowie die bei § 24 unter Punkt 33—35 angeführten konzessionspflichtigen Gewerbe; ferner § 144, Abs. 1.

§ 143.

Oberste Instanz.

- 1) Die oberste Instanz in Gewerbeangelegenheiten ist das Handelsministerium.

§ 143. Siehe Art. II des Ges. vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, auf Seite 28, und § 144, Abs. 1.

Vergleiche die nachstehende „Verordnung des Ministers des Innern und des Leiters des Handelsministeriums vom 23. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 151, betreffend die Bestimmung des Wirkungsbereiches des Ministeriums des Innern beziehungsweise des Handelsministeriums in gewerblichen Angelegenheiten.“

Infolge Allerhöchster Entschliessung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vom 22. September 1905 kommt dem Handelsministerium beziehungsweise dem Ministerium des Innern in gewerblichen Angelegenheiten nachstehender Wirkungskreis zu.

In den Wirkungskreis des Handelsministeriums hat zu fallen:

Die Vorbereitung der legislativen Tätigkeit auf dem Gebiete des gesamten Gewerbewesens, die Handhabung der Gewerbeordnung und der folgenden, die Gewerbstätigkeit regelnden Gesetze und Vorschriften, und zwar:

1. des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionspflichtigen Bauwerke;
2. des Gesetzes vom 23. Juni 1891, R.-G.-Bl. Nr. 89, betreffend die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen;
3. des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben;
4. des Gesetzes vom 21. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120, betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke;
5. des Regulativs für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen;

6. der Ministerialverordnung vom 17. Februar 1905, R.-G.-Bl. Nr. 24, betreffend die Herstellung und Verwendung von Acetylen, sowie den Verkehr mit Kalziumcarbid;

2) Es bewilligt jene periodischen Transportunternehmungen und genehmigt jene Betriebsanlagen, welche sich über die Gebiete mehrerer Kronländer erstrecken.

3) Wenn der Gegenstand zugleich den Wirkungsbereich einer anderen Zentralstelle berührt, ist mit dieser das erforderliche Einvernehmen zu pflegen.

7. des Gesetzes vom 15. April 1881, R.-G.-Bl. Nr. 43, über den Spielfartenstempel;

8. der Ministerialverordnung vom 2. Mai 1884, R.-G.-Bl. Nr. 69, betreffend das Erdbülgewerbe;

9. des Gesetzes vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, betreffend das Pfandleihergewerbe;

10. der gesamten Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe;

11. des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Ausverkäufe;

12. der Ministerialverordnung vom 23. Juni 1892, R.-G.-Bl. Nr. 98, betreffend automatische Wagen und Verkaufsmaschinen;

13. des Gesetzes vom 27. April 1896, R.-G.-Bl. Nr. 70, betreffend Ratengeschäfte;

14. der Ministerialverordnung vom 23. Jänner 1901, R.-G.-Bl. Nr. 12, betreffend den Verkehr mit Mineralölen;

15. des Gesetzes vom 28. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 64, betreffend öffentliche Lagerhäuser;

16. des Gesetzes vom 19. Juni 1866, R.-G.-Bl. Nr. 85, betreffend die öffentlichen Wägen- und Maschinenwerke;

17. des Patentes vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252, samt allen die Durchführung betreffenden Vorschriften; ferner

18. aller Vorschriften über Wandergewerbe mit Ausnahme jener, welche öffentliche Produktionen und Schaustellungen zum Gegenstande haben, sowie über die Privatgeschäftsvermittlung und die Angelegenheiten der behördlich autorisierten Privattechniker.

Dem Ministerium des Innern bleibt die Mitwirkung bei Hinausgabe von Gesetzen und Verordnungen, sowie in allen jenen Angelegenheiten vorbehalten, welche die öffentliche Sicherheit, das öffentliche Gesundheits- und Bauwesen betreffen.

Diese Verfügung tritt mit 1. Oktober 1905 in Wirksamkeit."

§ 144.

Verfahren in bezug auf die Gewerbebeanmeldung, Bewerbung um Konzessionen und Zurücklegung von Gewerben.

1) Die Anmeldung von Gewerben wie die Bewerbungen um konzessionierte Gewerbe sind bei der Gewerbebehörde erster Instanz anzubringen, in deren Bezirk der Standort des Gewerbes sich befinden wird. Sie können schriftlich überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Über jede erfolgte Anmeldung eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes ist von der Behörde bei schriftlicher Anmeldung binnen 48 Stunden, bei mündlicher sofort eine kurze Bestätigung auszufertigen.

2) Der Gewerbebeschein wird in Form eines Auszuges der Anmeldung, versehen mit der Bestätigung der erfolgten Eintragung in das Gewerbeverzeichnis, ausgefertigt.

3) Für Konzessionen ist ein förmliches Dekret auszufertigen.

4) Von jeder Ausfertigung eines Gewerbebescheines und Erteilung einer Konzession ist die Genossenschaft, welche es betrifft, in Kenntnis zu setzen.

5) Die Zurücklegung (Anheimsagung) eines Gewerbes ist vom Gewerbetreibenden der Gewerbebehörde sogleich anzuzeigen.

6) Die Zurücklegung (Anheimsagung) wird mit dem Tage wirksam, an welchem dieselbe bei der Gewerbebehörde erster Instanz erklärt wird, beziehungsweise einlangt. Diese Anzeigen unterliegen nicht der Stempelpflicht.

7) Von Zurücklegungen (Anheimsagungen) oder sonstigen Erlöschungen von Gewerben, dann von den Verlegungen und anderweitigen Veränderungen in Ge-

werben hat die Gewerbebehörde fallweise rechtzeitig auch die betreffende Genossenschaft zu verständigen.

§ 145.

Gewerberegister.

Bei den Gewerbebehörden erster Instanz sind Gewerberegister zu führen, jedoch in abgeordneten Abteilungen für freie Gewerbe, handwerksmäßige und konzessionierte

§ 145. Vergleiche das Gesetz vom 18. Jänner 1902, R.-G.-Bl. Nr. 21, betreffend die Vornahme einer Zählung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe mit der Beschv. d. v. 25. März 1902, R.-G.-Bl. Nr. 56; ferner die nachstehende

Verordnung der Minister der Justiz, des Innern und des Handels vom 3. Dezember 1897, R.-G.-Bl. Nr. 280, betreffend den Nachweis des Betriebes eines Handelsgewerbes zum Zwecke der Feststellung des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes.

Nach § 88 der Jurisdiktionsnorm (Gesetz vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 111) wird unter Personen, welche ein Handelsgewerbe betreiben, der Gerichtsstand des Erfüllungsortes auch durch die unbeanstandet gebliebene Annahme einer zugleich mit der Ware oder schon vor deren Einlangen übersendeten Faktura begründet, welche mit dem Vermerke versehen ist, daß die Zahlung an einem bestimmten Orte zu leisten ist und daß an demselben Orte die Klagen aus dem Geschäfte angebracht werden können. Zum Zwecke der Durchführung dieser Bestimmung wird auf Grund des Artikels XXIV des Gesetzes vom 1. August 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 110) verordnet:

§ 1. Soferne infolge Bestreitung der Zuständigkeit des Gerichtes nachgewiesen werden muß, daß eine Prozeßpartei zu den Personen gehört, welche ein Handelsgewerbe betreiben, ist dieser Nachweis in betreff inländischer gewerblicher Unternehmungen insbesondere dann als erbracht anzusehen, wenn

1. durch ein gerichtliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß die Firma der Person oder der Unternehmung im Handelsregister eingetragen ist, oder wenn

2. durch ein Zeugnis der Gewerbebehörde bestätigt wird, daß die Person oder Unternehmung ein Handelsgewerbe im engeren Sinne (§ 1, Absatz 3 der Gewerbeordnung) betreibt.

Gewerbe; in denselben ist jede Veränderung im Stande der Gewerbe einzutragen und von dieser immer auch

§ 2. Gerichtliche Zeugnisse über die Eintragung im Handelsregister sind in der Gerichtskanzlei des Gerichtshofes zu erwirken, bei dem das Handelsregister geführt wird. Zeugnisse, deren Ausstellung mit dem ausdrücklichen Hinweise begehrt wird, man benötige sie für einen Prozeß, müssen sogleich und jedenfalls noch am selben Tage ausgefertigt und ausgefolgt werden. Eine Beurkundung eines mündlichen Ansuchens, dem entsprochen wird, findet nicht statt.

§ 3. Das in § 1, 3, 2, angeführte gewerbebehördliche Zeugnis darf nur erteilt werden, wenn entweder von der Person oder von der Unternehmung, über deren gewerblichen Betrieb der Nachweis zu erbringen ist, der Betrieb des Handels angemeldet ist, oder wenn durch eine rechtskräftige Entscheidung der dazu berufenen Behörde (§ 1, Absatz 4 der Gewerbeordnung) festgestellt ist, daß das gewerbliche Unternehmen als ein Handelsgewerbe im engeren Sinne anzusehen ist.

Sofern es an letzterer Entscheidung fehlt, ist daher das gewerbebehördliche Zeugnis insbesondere auch in Ansehung aller derjenigen gewerblichen Unternehmungen zu verlagen, welche ohne Anmeldung des Handelsgewerbes den Handel mit ihren eigenen Erzeugnissen oder mit solchen Waren betreiben, deren Erzeugung in den Umfang ihrer gewerblichen Befugnisse fällt.

§ 4. Wegen Erlangung des gewerbebehördlichen Zeugnisses ist sich an die Gewerbebehörde erster Instanz zu wenden, welche das Gewerberegister führt. Das Ansuchen kann mündlich angebracht werden.

Wer ein solches Zeugnis begehrt, hat anzugeben, daß er es zur Feststellung des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes benötigt; eine Bescheinigung darüber kann nicht gefordert werden.

§ 5. Das gewerbebehördliche Zeugnis ist in Form eines Auszuges aus der Gewerbeurkunde (Gewebeschein, Konzession) oder durch Bekanntgabe und Bestätigung des Wortlautes der Gewerbesammeldung, wenn es sich aber auf die Entscheidung der in § 1, Absatz 4 der Gewerbeordnung genannten Behörden gründet, durch Bekanntgabe und Bestätigung des Inhaltes dieser Entscheidung zu erteilen.

Die Ausfertigung dieses Zeugnisses hat mit tunlichster Beschleunigung, und zwar in der Regel noch am Tage des Ansuchens zu geschehen.

der Steuerbehörde und der Handels- und Gewerbekammer Kenntniß zu geben.

§ 146.

Rekurse in Gewerbesachen.

1) Die Entscheidungen der Gewerbebehörden sind mit deren Gründen den Parteien bekanntzugeben. Den-

§ 6. Wegen Verweigerung des gewerbebehördlichen Zeugnisses steht der Partei der Rekurs an die Oberbehörde offen.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit."

§ 146. Vergleiche das „Gesetz vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, womit ergänzende, beziehungsweise abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Rekurse (Verufungen) gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Bezirksbehörden sind, insofern dieselben noch einem Rechtszuge unterliegen, in allen Fällen, für welche nicht eine besondere Rekursfrist vorgezeichnet ist, binnen der Frist von 14 Tagen, und Rekurse (Verufungen) gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Landesbehörden unter denselben Voraussetzungen binnen der Frist von vier Wochen, von dem dem Zustellungstage nachfolgenden Tage an gerechnet, einzubringen.

Die Einbringung der Rekurse kann mündlich, schriftlich oder im telegraphischen Wege erfolgen.

Der Tag der Aufgabe auf die Post oder auf das Telegraphenamt wird gleichfalls als Einbringungstag des Rekurses angesehen.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist erst mit dem nächsten Werktag.

Über die Frage, ob der Rekurs unzulässig ist oder ob derselbe verspätet überreicht wurde, hat die Verufungsinstanz zu erkennen.

§ 2. Die Rekurse sind, insofern nicht bestehende Gesetze eine ausdrückliche anderweitige Bestimmung treffen, bei jener Behörde, welche in erster Instanz die Entscheidung gefällt hat, einzubringen.

selben steht, soweit das Gesetz nicht für einzelne Fälle andere Anordnungen enthält, gegen Entscheidungen der Gewerbebehörden erster Instanz binnen 14 Tagen, gegen

§ 3. Die im § 1 benannten politischen Behörden haben in ihren Entscheidungen und Verfügungen ausdrücklich bekannt zu geben, ob diese noch einem weiteren Rechtszuge unterliegen, und im bejahenden Falle die Rekursfrist und die Behörde, bei welcher der Rekurs einzubringen ist, ausdrücklich anzugeben.

Wird im Falle einer unrichtigen Fristbestimmung in der Entscheidung oder Verfügung der Rekurs wohl innerhalb der angegebenen Frist, aber erst nach Ablauf der richtigen gesetzlichen Frist eingebracht, so ist die angefochtene Entscheidung oder Verfügung wegen mangelhafter Fristbelehrung aufzuheben, und die Hinausgabe einer, mit der richtigen Belehrung versehenen, dem neuerlichen Rechtszuge unterliegenden Entscheidung oder Verfügung anzuordnen.

Diese letztere Bestimmung hat für den Fall unrichtiger Angaben über die Behörde, bei welcher der Rekurs zu überreichen ist oder darüber, ob die Entscheidung oder Verfügung noch einem Rechtszuge unterliegt, sinngemäße Anwendung zu finden.

Im Falle der Außerachtlassung der im Absätze 1 verfügten Vorschrift steht den Parteien zur Behebung dieses Mangels ein absonderter Rekurs frei.

§ 4. Durch das gegenwärtige Gesetz werden alle Anordnungen, welche sich auf Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit demselben nicht im Einklange stehen, insbesondere die Bestimmungen des Absatzes 3 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Oktober 1859, R.-G.-Bl. Nr. 196, außer Kraft gesetzt.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Jene Fälle, in welchen die Zustellung von Entscheidungen oder Verfügungen der Landesbehörden vor diesem Tage stattgefunden hat, sind, wenn ein Rechtsmittel noch zulässig ist, so zu behandeln, als wenn die Zustellung an diesem Tage erfolgt wäre.

§ 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern in Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut."

Entscheidungen der Gewerbebehörden zweiter Instanz binnen vier Wochen der Rekurs an die Oberbehörde offen.

2) Gegen die Entscheidung der politischen Landesbehörde, mit welcher in Bestätigung des Ausspruches der Gewerbebehörde erster Instanz die Verleihung eines konzessionierten Gewerbes mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse verweigert wurde, steht ein weiterer Rekurs nicht zu.

3) In Ansehung der Gast- und Schankgewerbe enthalten die §§ 18 und 20 besondere Bestimmungen.

4) Kommt der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses zur Kenntnis der Oberbehörde, so hat sie von Amte wegen einzuschreiten.

§ 147.

Verfahren in Straffällen.

1) Das Verfahren in Gewerbestraffällen ist in der Regel mündlich.

Vergleiche ferner das St.-Gr.-G. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 144, über die richterliche Gewalt, Art. 15: „In allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen über einander widersprechende Ansprüche von Privatpersonen zu entscheiden hat, steht es dem durch diese Entscheidung in seinen Privat-rechten Benachteiligten frei, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen. Wenn außerdem jemand behauptet, durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht ihm frei, seine Ansprüche vor dem Verwaltungsgerichtshofe im öffentlichen mündlichen Verfahren wider einen Vertreter der Verwaltungsbehörde geltend zu machen. Die Fälle, in welchen der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden hat, dessen Zusammensetzung sowie das Verfahren vor demselben werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt“, und die §§ 2, 3, 5, 6, 7 und 14 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes. (1. Bd. dieser Stg.)

§ 147. Vergleiche die nachstehende „Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. März 1858, R.-G.-Bl.

2) Über die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, in dieses die Entscheidung eingetragen und der Partei bekanntgegeben. Auf ihr Verlangen, oder

Nr. 34, womit Vorschriften über das Verfahren in den, zur politischen Amtshandlung gehörigen Übertretungsfällen erlassen werden.

In der Erwägung, daß die Behandlung der, den politischen Behörden zur Aburteilung zugewiesenen Übertretungen des Forstgesetzes mittelst eines Strafregisters durch die Erfahrung als zweckmäßig sich bewährt hat, findet das Ministerium des Innern zur Erzielung eines gleichmäßigen und möglichst einfachen Verfahrens in allen zur politischen Amtshandlung gehörigen Übertretungsfällen, die nachstehenden Vorschriften zu erlassen:

§ 1. Das Verfahren in den, zur politischen Amtshandlung gehörigen Übertretungsfällen ist mündlich in der Art zu pflegen, daß nur die wesentlichen Punkte der Verhandlung in ein, nach dem beigefügten Formulare zu führendes Strafregister eingetragen werden.

§ 2. Das Strafregister hat aus einzelnen, nicht zusammengehefteten Bögen zu bestehen, welche in besondere, am Ende eines jeden Jahres abzuschließende Faszikel zusammengelegt werden.

Über die im Strafregister vorkommenden Beschuldigten ist ein alphabetisches Namensverzeichnis mit Verweisung auf die fortlaufende Zahl des Registers anzufertigen und jährlich abzuschließen.

§ 3. Die zur Verhandlung kommenden Übertretungen sind nach fortlaufenden Zahlen in das Register einzutragen.

Unter einer und derselben Zahl nur Ein Übertretungsfall abgeführt werden, wobei es aber gleichviel ist, ob an demselben nur Ein Individuum oder mehrere Personen beteiligt sind.

Nur in dem Falle, wenn dasselbe Individuum gleichzeitig mehrerer Übertretungen beschuldigt wurde, ist die Verhandlung über alle Übertretungen unter einer und derselben Zahl abzuführen.

§ 4. Was in das Strafregister aufzunehmen ist, zeigen die Überschriften der einzelnen Rubriken.

In der fünften Rubrik sind nur die wesentlichen Momente aus der Aussage des Beschuldigten anzuführen. Geht

wenn sie abwesend ist, wird die Entscheidung samt den Motiven auch schriftlich eröffnet.

derselbe die ihm zur Last gelegte Übertretung ein, so ist in diese Rubrik bloß einzuschreiben: „Eingestanden.“

In die sechste Rubrik sind die entscheidenden Punkte aus den Aussagen der Zeugen und Sachverständigen unter Anführung der Vor- und Zunamen, des Alters, Standes, Gewerbes oder Beschäftigung und des Aufenthaltsortes derselben kurz und bündig einzustellen.

In die achte Rubrik ist nicht etwa ein förmliches Erkenntnis aufzunehmen, sondern es ist daselbst nur die zu erkannte Strafe unter Bezeichnung der übertretenen Vorschrift anzumerken, wie z. B.: „fünf Gulden nach den §§ 12 und 19 der Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857, Z. 33 N.-G.-Bl.“, oder bei erfolgter Verurteilung von der angegeschuldeten strafbaren Handlung das Wort „losgesprochen“ einzutragen.

§ 5. Sollte bei besonders verwickelten Fällen eine ausführlichere Aufnahme der Verhandlung notwendig sein, so kann ausnahmsweise das Protokollverfahren in Anwendung gebracht werden; es hat sich jedoch daselbe jedenfalls nur auf die Erhebung der wesentlichen Umstände zu beschränken.

Übrigens müssen auch in diesen Fällen die zur Verhandlung kommenden Übertretungen in dem Strafregister ersichtlich gemacht, und daher gleich bei Einleitung des Verfahrens die vier ersten Rubriken desselben, und nach geschlossenem Verfahren die Rubriken VII, VIII, IX und X ausgefüllt werden, so daß also bei Einleitung des Protokollverfahrens nur die beiden Rubriken V und VI außer Anwendung kommen. In der Rubrik XII ist anzumerken, daß das Protokollverfahren eingeleitet wurde.

§ 6. Die Behörden haben sich gegenwärtig zu halten, daß in der Beschleunigung des Verfahrens die Grundbedingung für die Aufrechterhaltung des Ansehens des verletzten Gesetzes und der Wirksamkeit der verhängten Strafe liege.

Es müssen daher alle zur Sache nicht wesentlich gehörigen Erhebungen und Vernehmungen vermieden werden, und es ist dahin zu trachten, daß das Verfahren mit einer einzigen Verhandlung beendet und sogleich am Schlusse derselben das Erkenntnis den Beschuldigten verkündigt werde,

3) Die Gewerbebehörden haben den Genossenschaften über die von ihnen erstatteten Anzeigen fallweise

was nach der Natur der zur politischen Amtshandlung gehörigen Übertretungen in der Regel leicht ausführbar ist.

Jede nicht durch besondere Umstände gerechtfertigte Verzögerung ist an dem schuldtragenden Beamten angemessen zu ahnden.

§ 7. Zur Verhandlung in den Übertretungsfällen, auf welche sich die gegenwärtige Verordnung bezieht, ist die Beziehung eines Protokollführers nicht erforderlich.

§ 8. Nach Beendigung der Strafverhandlung ist den hiebei Beteiligten auf Verlangen statt des Urtheiles ein Auszug aus den Rubriken II, IV, VI, VII, VIII und IX auszuhändigen.

§ 9. In Rekursfällen ist der zur Entscheidung über den Rekurs berufenen Behörde der bezügliche Bogen des Strafregisters im Original mit den etwaigen dazu gehörigen Akten vorzulegen.

§ 10. Nach den gegenwärtigen Vorschriften sind alle zur politischen Amtshandlung gehörigen Übertretungen ohne Unterschied zu behandeln.

§ 11. Von der Führung der im § 111 der Amts-Instruktion für die Bezirks- und Stuhltrichterämter vorgeschriebenen Tabelle hat es sein Abkommen zu erhalten. Der Bezirksvorsteher (Stuhltrichter) hat jedoch die durch bestimmte Tatsachen bedenklichen, sicherheitsgefährlichen und der Überwachung zu unterziehenden Individuen seines Bezirkes in einem besonderen Verzeichnisse in Evidenz zu halten.

§ 12. Die Bezirksämter (Stuhltrichterämter, Distriktskommissariate), sowie die Kommunal-Magistrate, insoweit dieselben zur Untersuchung und Bestrafung der zur politischen Amtshandlung gehörigen Übertretungen berufen sind, haben sich genau an die vorstehenden Vorschriften zu halten, und sind wegen Vollziehung derselben von den vorgesehnen Behörden zu überwachen. Insbesondere ist es Pflicht der Kreisbehörde (Komitatsbehörde, Delegation), bei Gelegenheit ihrer Geschäftsreisen in die Strafregister der ihr untergeordneten Unter Einsicht zu nehmen, und falls hiebei Gebrechen oder Verzögerungen wahrgenommen werden sollten, die entsprechende Abhilfe zu treffen, oder die Anzeige höheren Orts zu machen.“

Mitteilung zu machen, welche Verfügungen über die betreffende Anzeige seitens der Behörde getroffen wurden.

Sowie die „Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, wodurch, nach Maßgabe der Allerhöchsten Entschlüsse vom 14. September 1852, 10. Jänner und 29. Juli 1853 und vom 4. Februar 1855, die Behörden bestimmt werden, welche vom Tage der Wirksamkeit der Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853 angefangen die Untersuchung und Bestrafung derjenigen Gesetzesübertretungen zukommt, welche nicht in dem Strafgesetze vom 27. Mai 1852 als strafbare Handlungen erklärt sind, und womit zugleich das dabei zu beobachtende Verfahren festgesetzt wird.

In Gemäßheit der §§ 48 und 58 des, mit den Allerhöchsten Entschlüssen vom 14. September 1852 und 10. Jänner 1853 (Nr. 9 und 10 des Reichs-Gesetz-Blattes, Jahrgang 1853) für die Bezirke- (Stuhlrichter-) Unterfestgesetzten Wirkungskreises des § 9, der mit dem Allerhöchsten Patente vom 29. Juli 1853 sanktionierten Strafprozeß-Ordnung und der Allerhöchsten Entschlüsse vom 4. Februar 1855 verordneten die Ministerien des Innern und der Justiz und die oberste Polizeibehörde, wie folgt:

§ 1. Von dem Tage angefangen, an welchem in jedem einzelnen Kronlande die, mit dem Patente vom 29. Juli 1853 kundgemachte Strafprozeß-Ordnung in Wirksamkeit treten wird, und in den Kronländern, in welchen diese Strafprozeß-Ordnung bereits in Wirksamkeit getreten ist, vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung, gehört die Untersuchung und Bestrafung aller jener Gesetzesübertretungen, welche nicht durch das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852 als strafbare Handlungen erklärt sind, und rücksichtlich welcher das Verfahren nicht durch besondere Vorschriften ausdrücklich anderen Behörden zugewiesen ist, zur politischen Geschäftsführung, und ist daher von dem hiezu berufenen Bezirksamte (Stuhlrichteramte, Distrikts-Kommissariate) des Bezirkes, wo die Übertretung begangen worden ist, und an Orten, wo die politische Geschäftsführung den Kommunal-Magistraten zugewiesen ist, von diesen zu pflegen.

§ 2. In denjenigen Orten, wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, kommt diesen die Untersuchung und Bestrafung der im § 1 bezeichneten Übertretungen zu, in soweit sie die dem Wirkungskreise dieser Behörden zugewiesenen Zweige der Ortspolizei betreffen.

§ 3. Das Verfahren wegen solchen Übertretungen hat sich in möglichst summarischer Weise auf die Erhebung der wesentlichen Umstände zu beschränken.

In das darüber aufzunehmende Protokoll ist das geschöpfte Erkenntnis nebst der Begründung einzutragen und der Partei auf ihr Verlangen eine Abschrift des Erkenntnisses samt Gründen mitzuteilen.

Gegen das gefällte Erkenntnis steht der Partei, wenn sie sich dadurch beschwert erachtet, der Rekurs an die höhere politische Behörde offen.

Der Rekurs in letzter Instanz ist, soweit er überhaupt gesetzlich zulässig ist, an das Ministerium des Innern zu richten, welches hierüber entscheidet.

In den Fällen, wo nach § 2 die Untersuchung und Bestrafung in erster Instanz einer landesfürstlichen Polizeibehörde zusteht, hat die Entscheidung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit der obersten Polizeibehörde zu erfolgen. Der Rekurs muß binnen 24 Stunden nach Verkündigung des Erkenntnisses angemeldet und binnen weiteren drei Tagen bei der ersten Instanz überreicht werden. Derselbe hemmt die Vollstreckung des Straferekenntnisses bis zur rechtskräftigen Entscheidung, insofern nicht durch besondere Vorschriften nicht etwas anderes verordnet ist.

§ 4. Insoweit nicht durch besondere Gesetze für einzelne Übertretungen etwas Abweichendes angeordnet wird, hat die Untersuchung und Bestrafung wegen der im § 1 bezeichneten Übertretungen ohne weitere Bedingung zu entfallen, wenn vom Zeitpunkte der begangenen Übertretung drei Monate verstrichen sind, ohne daß hierüber ein Verfahren eingeleitet worden ist.

§ 5 (enthält Übergangsbestimmungen).

§ 6. Insoweit den politischen und Polizeibehörden schon dormalen die Untersuchung und Bestrafung von Gesetzesübertretungen vermöge besonderer Gesetze und Verordnungen zusteht, bleibt diese Kompetenz auch in den Kronländern, in welchen die gegenwärtige Verordnung nicht so gleich in Wirksamkeit tritt, unberührt.

§ 7. Durch gegenwärtige Verordnung werden die Verordnungen vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, und bezüglich des lombardisch-venetianischen Königreiches vom 25. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 102, in keiner Beziehung außer Kraft gesetzt.“

§ 147 a.

1) Wenn von einer öffentlichen Behörde oder einer der im § 68 des Strafgesetzes erwähnten Personen auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung eine Übertretung der Gewerbeordnung angezeigt wird, so kann die Gewerbebehörde, insofern sie eine Geldstrafe von höchstens 30 K zu verhängen findet, die verwirkte Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch eine Strafverfügung festsetzen.

2) In der Strafverfügung muß angegeben sein:

1. die Beschaffenheit der strafbaren Handlung sowie die Zeit und der Ort ihrer Begehung;

2. der Name der Person oder der Behörde, welche die Anzeige gemacht hat;

3. die Straffestsetzung unter Anführung der Strafbestimmung, auf welche dieselbe sich gründet;

4. daß es dem Beschuldigten freistehet, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, innerhalb einer achttägigen Frist, von der Zustellung

§ 147 a, Abs. 1. § 68, Abs. 2 des allg. St.-G. vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117, lautet: „Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Gewaltthätigkeit gegen einen Richter, eine obrigkeitliche Person, einen Beamten, Abgeordneten, Bestellten oder Diener einer Staats- oder Gemeindebehörde, gegen eine Zivil-, Finanz- oder Militärwache, oder einen Gendarmen, oder gegen einen zur Bewachung der Wälder aufgestellten, wenn auch in Privatdiensten stehenden, jedoch von der zuständigen landesfürstlichen Behörde beedeten Forstbeamten, oder gegen das auf solche Weise beedete Forstaufsichtspersonale, oder gegen einen zur Aufsicht auf Staats- oder Privat-Eisenbahnen, oder zur Besorgung des Verkehrs auf denselben, oder zum Schutze oder Betriebe des Staats- telegraphen Bestellten gerichtet ist, insoferne diese Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind.“

der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei der Gewerbebehörde schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zugleich die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel anzuzeigen, daß aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht erfolgt, die Strafverfügung in Rechtskraft übergehen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

2) Wird in der achttägigen Frist der Einspruch erhoben, so tritt das ordentliche Verfahren ein. Im entgegengekehrten Falle findet gegen die Strafverfügung ein Rechtsmittel nicht statt, jedoch kann, sofern die Voraussetzungen des § 364, Z. 1 und 2, der Strafprozessordnung eintreten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt werden.

§ 148.

Rekurse in Straffällen.

1) Rekurse in Straffällen müssen binnen 14 Tagen nach der Intimation bei der Gewerbebehörde I. Instanz eingebracht werden.

2) Die rechtzeitige Einbringung des Rekurses hat aufschiebende Wirkung, doch bleibt eine allenfalls verfügte Einstellung des Gewerbes aufrecht.

§ 147 a, Abs. 3. § 364, Z. 1 und 2 der St.-P.-O. vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 119, lautet: „Wider die Verkündung der Frist zur Annahme eines Rechtsmittels gegen ein Urteil kann das zur Entscheidung über das Rechtsmittel berufene Gericht dem Beschuldigten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilen, sofern er: 1. nachzuweisen vermag, daß es ihm durch unabwendbare Umstände ohne sein oder seines Vertreters Verschulden unmöglich gemacht wurde, die Frist einzuhalten, 2. die Wiedereinsetzung innerhalb drei Tagen nach dem Aufhören des Hindernisses nachsucht.“

§ 148, Abs. 1. Siehe § 150. Vergleiche § 48 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876. (I. Bd. dieser Sg.)

§ 149.

Strafmilderung und Nachsicht.

Der Oberbehörde steht das Recht zu, aus rücksichtswürdigen Gründen Strafen zu mildern und nachzusehen.

§ 149. Vergleiche die nachstehende „Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. Jänner 1860, N.-G.-Bl. Nr. 31, womit Bestimmungen über den Rekurs und über das außerordentliche Straf-Milderungs- und Nachsichtsrecht in den, zur politischen Amtshandlung gehörigen, im Strafgesetze nicht begriffenen Übertretungen erlassen werden.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliekung vom 22. Jänner 1860 nachstehende Bestimmungen über den Rekurs und über das außerordentliche Straf-Milderungs- und Nachsichtsrecht in den, zur politischen Amtshandlung gehörigen, im Strafgesetze nicht begriffenen Übertretungen Allernädigt zu genehmigen geruht.

§ 1. Wenn gegen Erkenntnisse der k. k. Bezirksämter (Stuhltrichterämter, Distriktskommissariate) der k. k. Polizeibehörden und der, mit der politischen Geschäftsführung betrauten Kommunalmagistrate in Fällen von, zur politischen Amtshandlung gehörigen, im Strafgesetze nicht begriffenen Übertretungen der Rekurs ergriffen wird, so steht die Entscheidung hierüber in zweiter Instanz ausschließlich der politischen Landesstelle zu.

Es haben aber die, der Kreisbehörde (Komitatsbehörde, Delegation) untergeordneten Ämter die gegen ihre Erkenntnisse in derlei Übertretungen eingebrachten Rekurse im Wege dieser Behörde der politischen Landesstelle vorzulegen:

§ 2. Das Erkenntnisrecht, welches über Rekurse in Preß-übertretungen bisher dem Landeschef zugestanden ist, hat in Zukunft die politische Landesstelle auszuüben.

§ 3. Wenn die politische Landesstelle das Erkenntnis der ersten Instanz bestätigt, findet, wie dies bezüglich der Übertretungen von lokalpolizeilichen Vorschriften bereits angeordnet ist, ein weiterer Rekurs nicht statt.

§ 4. Die Behörde erster Instanz hat die Strafe immer innerhalb des gesetzlich festgesetzten Ausmaßes auszusprechen.

Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann sie die Milderung oder Nachsicht der Strafe bei der politischen Landesstelle von Amtswegen beantragen.

§ 150.

Beschränkung des Instanzenzuges.

Gegen ein in zweiter Instanz bestätigtes oder gemildertes Strafurtheil findet ein weiterer Rekurs nicht statt.

§ 151.

Bestimmung der Geldstrafen.

1) Die Einbringung der Strafgeelder erfolgt im administrativen Exekutionswege.

2) Sie fließen, wenn der Straffällige als Mitglied oder Angehöriger einer Gewerbegeoffenschaft angehört, welche eine eigene Gehilfenkrankenkassa nach Vor-

§ 5. Die politische Landesstelle darf die von der Behörde erster Instanz ausgesprochene Strafe nicht verschärfen. Bei dem Zusammentreffen überwiegender Milderungsgründe kann sie über den, von Amtswegen gestellten Antrag der Behörde erster Instanz oder über das, von der Partei innerhalb der gesetzlichen Rekurspflicht eingebrachte Ansuchen bei Preßübertretungen die Geld- und Arreststrafen unter das mindeste gesetzliche Ausmaß herabsetzen, bei allen anderen Übertretungen aber die Strafen mit Ausnahme jener des Verlustes von Waren, Feilschaften oder Geräten, des Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse und der Abschaffung aus sämtlichen Kronländern, mildern oder auch ganz nachsehen.

Die gänzliche Nachsicht der Geld- und Arreststrafen bei Preßübertretungen und überhaupt die Milderung und Nachsicht der Strafen des Verlustes von Waren, Feilschaften oder Geräten, des Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse und der Abschaffung aus sämtlichen Kronländern, sind dem Ministerium des Innern vorbehalten, welches darüber in einer, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 20. Juni 1858 (Nr. 88 des N.-G.-Bl.), § 5, zusammengesetzten Ratsversammlung zu entscheiden, und bei allen Preßübertretungen, sowie in jenen Fällen, wo zur Entscheidung in dritter Instanz das Einvernehmen mit dem Polizeiministerium gepflogen werden muß, im Einverständnisse mit dieser Zentralbehörde vorzugehen hat."

schrift des § 121 errichtet hat oder bezüglich ihrer Angehörigen einer anderen, den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Krankenkassa korporativ beigetreten ist, in diese Krankenkassa.

3) Bestehen bei einer Gewerbegeoffenschaft nach Zulaß des § 106, Alinea 5, für die Gehilfen und für die zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendeten Arbeitspersonen verschiedene Krankenkassen, so sind die betreffenden Strafbeträge beiden Kassen zu gleichen Teilen zuzuweisen.

4) In allen sonstigen Fällen fließen diese Strafbeträge in den Reservofonds der Bezirkskrankenkassa, und zwar derjenigen, bei welcher die Hilfsarbeiter des Straffälligen, beziehungsweise die straffälligen Hilfsarbeiter im Zeitpunkt der begangenen Übertretung frankenversicherungspflichtig waren oder unter der Voraussetzung des befugten Gewerbebetriebes, respektive der tatsächlichen Verwendung von Hilfsarbeitern ohne Rücksicht auf eine allenfalls in Betracht kommende genoffenschaftliche Versicherung frankenversicherungspflichtig gewesen wären.

§ 152.

Zwangsmittel.

Bei Vollziehung der Straferkenntnisse und sonstigen Anordnungen ist die Behörde berechtigt, die zur Sicherung des Erfolges nötigen Maßregeln zu ergreifen, als: Beschlagnahme von Waren und Werkzeugen, Außerbetriebsetzung von Maschinen, Schließung von Betriebsstätten.

Den als „Anhang“ bezeichneten Teil der Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 16. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 199, siehe auf Seite 1 und folg.

Gewerberechtfliche Neben- gesetze und -Verordnungen.

I. Vorschriften für einzelne Gewerbe.

a) Periodischer Personentransport.

Gesetz vom 31. März 1865, Nr. 25 R.-G.-Bl.

über den periodischen Personentransport.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrates finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Staatsvorbehalt des Personentransportes zu Wasser und zu Lande ist mit der Beschränkung aufgehoben, daß es verboten bleibt, auf Poststraßen, d. i. solchen Straßen, auf denen Poststationen bestehen, wie auch auf anderen Straßen, welche zur Umfahrung der Poststationen benützt werden können, Anstalten zur Beförderung von Reisenden mit Pferdewechsel an den von ihnen mitgebrachten Wägen (Extra-posten) zu errichten oder zu unterhalten.

Artikel II.

Die Errichtung und der Betrieb von Privatunternehmungen periodischer Personentransporte auf Landstraßen, Binnengewässern, auf Kanälen und auf dem Meere unterliegen den bestehenden Gewerbevorschriften und beziehungsweise den Seeesetzen.

Sie sind der Postanstalt gegenüber von jeder Verpflichtung und Abgabe befreit.

Artikel III.

Bei dem periodischen Personentransporte dürfen die Abzeichen der Staatspostanstalt, welche zu Wasser in der Postflagge, zu Lande in dem Posthorne und dem besonderen Dienstkleide bestehen, nur von jenen Privatunternehmungen angewendet werden, welchen hiezu ausdrücklich die Befugnis erteilt wird.

Artikel IV.

Die mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen des Postgesetzes vom 5. November 1837*,) dann

*) Justizgesetz-Sammlung v. Jahre 1857, Nr. 240, S. 152.

die besonderen Vorschriften über Messagerien und Stellfahrten vom 20. Dezember 1850 (N.-G.-Bl. Jahrgang 1851, Nr. 1) werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Artikel V.

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 und 14. März 1860 (N.-G.-Bl. Jahrgang 1859, Nr. 227, und Jahrgang 1860, Nr. 81), dann der Verordnung vom 27. März 1856 (N.-G.-Bl. Jahrgang 1856, Nr. 46), über die Konzessionierung der periodischen Personentransportunternehmungen auf Poststraßen mit Pferdewechsel, werden dahin abgeändert, daß für solche Unternehmungen innerhalb eines Bezirkes die Gewerbebehörde 1. Instanz, im Falle der Ausdehnung über mehrere Bezirke desselben Kronlandes die Gewerbebehörde 2. Instanz, und für Unternehmungen, welche sich über die Verwaltungsgebiete zweier oder mehrerer Kronländer erstrecken, die oberste Gewerbebehörde die Konzession zu erteilen hat, und daß hiebei ein vorläufiges Einvernehmen mit der Postbehörde nicht erforderlich ist.

Artikel VI.

Der Minister für Handel und Volkswirtschaft ist mit der Durchführung dieses Gesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen beauftragt.

b) Baugewerbe.

1. Gesetz vom 26. Dezember 1893, Nr. 193 N.-G.-Bl.,

betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Einteilung der Baugewerbe.

Die Baugewerbe im Sinne der §§ 15 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1883, N.-G.-Bl. Nr. 39, sind folgende:

a) Personentransport, b) Baugewerbe 1. 351

1. das Gewerbe der Baumeister,
2. das Gewerbe der Maurermeister,
3. das Gewerbe der Steinmetzmeister,
4. das Gewerbe der Zimmermeister,
5. das Gewerbe der Brunnenmeister.

§ 2. Umfang der Berechtigung.

Des Baumeisters.

1) Der Baumeister ist berechtigt, Hochbauten und andere verwandte Bauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe (§ 1) zu leiten und mit eigenem Hilfspersonal auszuführen.

2) An jenen Orten jedoch, welche vom Ministerium des Inneren im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, mit Zustimmung des betreffenden Landesauschusses als ausgenommen erklärt werden, hat sich der Baumeister bei Ausführung von Bauten rücksichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach der Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagen, der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen, und kann die obgenannten Arbeiten nur dann selbst ausführen, wenn er die bezügliche Konzession für die betreffenden Gewerbe erworben hat (§ 8).

3) Hinsichtlich jener Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines konzessionierten oder handwerksmäßigen Gewerbes, das bei einem Baue in Anwendung kommt (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher, Spengler usw.) gehören, hat sich der Baumeister ausnahmslos der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen.

§ 2, Abs. 2. Siehe die unter I, b, 2 abgedruckte N.-B. vom 27. Dezember 1893, N.-G.-Bl. Nr. 194.

§ 2, Abs. 3, Ausnahme von § 37 G.-D.

§ 3. Des Maurermeisters.

1) In den nicht ausgenommenen Orten steht dem Maurermeister das Recht zu, Hochbauten und andere verwandte Bauten zu leiten und auszuführen; jedoch darf der Maurermeister Monumentalbauten, große Theater, Festhallen, Ausstellungsgebäude, Museumbauten, Kirchen und andere besonders schwierige Bauten, bei denen in statischer Hinsicht belangreiche Konstruktionen vorkommen, nur unter der Leitung eines Baumeisters ausführen.

2) Bei der Ausführung von Bauten hat sich der Maurermeister rücksichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach der Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagen, der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen. Sofern jedoch in dem politischen Bezirke des Bauortes die gedachten Gewerbe nicht vertreten sein sollten, an welchem Umstande durch das Vorhandensein von Gewerksberechtigten nach § 6 dieses Gesetzes nichts geändert wird, kann der Maurermeister diese Arbeiten durch sein eigenes Hilfspersonal vornehmen.

3) Hinsichtlich jener Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines konzeffionierten oder handwerksmäßigen Gewerbes (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher, Spengler usw.) gehören, hat sich der Maurermeister ausnahmslos der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen.

4) In den Orten, welche im Sinne des § 2 als aufgenommen erklärt werden, darf der Maurermeister die in sein Fach einschlagenden Arbeiten selbständig nur an solchen Bauten ausführen, welche nicht die Mitwirkung verschiedener Baugewerbe bedingen.

§ 3, Abs. 3. Ausnahme von § 37 G.-D.

§ 4. Des Steinmetzmeisters und des Zimmermeisters.

1) Der Steinmetzmeister und der Zimmermeister sind, unbeschadet der einheitlichen Leitung, welche im Falle der Mitwirkung der verschiedenen Baugewerbe erforderlich wird (§§ 2 und 3), berechtigt, alle in ihr Fach einschlagenden Arbeiten auszuführen.

2) Der Zimmermeister ist überdies berechtigt, Bauten, welche in ihrer Befestigung Holzkonstruktionen sind, zu leiten und auszuführen. In solchen Fällen hat er sich jedoch rücksichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach der Maurer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagen, der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen. Insofern jedoch in dem politischen Bezirke des Bauortes die gedachten Gewerbe nicht vertreten sein sollten, an welchem Umstande durch das Vorhandensein von Gewerksberechtigten nach § 6 dieses Gesetzes nichts geändert wird, kann der Zimmermeister diese Arbeiten durch sein eigenes Hilfspersonal vornehmen.

3) Hinsichtlich jener Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines konzeffionierten oder handwerksmäßigen Gewerbes (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher, Spengler usw.) gehören, hat sich der Zimmermeister ausnahmslos der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen.

§ 5. Des Brunnenmeisters.

1) Der Brunnenmeister ist berechtigt, alle zur Herstellung eines Brunnens erforderlichen Arbeiten zu leiten und auszuführen.

2) In Orten, wo Brunnenmeister nicht bestehen, steht dieselbe Berechtigung auch den Bau-, Maurer- und Zimmermeistern zu.

§ 4, Abs. 3. Ausnahme von § 37 G.-D.

§ 6. 1) Die politische Landesbehörde bestimmt über Vorschlag des Landesauschusses, ob und in welchen politischen Bezirken oder einzelnen Orten im Hinblick auf die Bedürfnisse der Bevölkerung die Konzession zum Betriebe des Maurer-, Zimmermanns-, Steinmetz- und Brunnenmachergewerbes im nachstehend bezeichneten Berechtigungssumfange und unter den folgenden gegenüber den Erfordernissen der §§ 9 bis 13 erleichterten Bedingungen erteilt werden kann.

2) Bei geänderten Verhältnissen kann die politische Landesbehörde nach Einvernehmung des Landesauschusses die Verleihung weiterer derlei Konzessionierungen sistieren.

3) Eine derartige Konzession erstreckt sich nur auf Herstellung von Arbeiten an ortsüblichen Bauten und innerhalb der im Konzessionsdekrete bezeichneten Orte.

4) Dieselbe kann nur an Personen männlichen Geschlechtes verliehen werden, welche nebst Erfüllung der im § 23, Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, geforderten allgemeinen Bedingungen, die durch eine mindestens vierjährige Verwendung beim betreffenden Gewerbe erlangte praktische Befähigung dartun.

5) Die Erteilung solcher Konzessionen ist nur innerhalb der Grenzen des Lokalbedarfes zulässig und ist zuvor stets die Handels- und Gewerbekammer zu hören, welche die betreffende Genossenschaft einzunehmen hat.

§ 7. Den in den §§ 1 und 6 dieses Gesetzes bezeichneten Baugewerberechtigten steht zu, die zur Durchführung des Baues während der Dauer desselben, sowie zum Abbruche von Gebäuden erforderlichen Hilfs-

§ 6, Abs. 4. Nach der geltenden Fassung der G.-D. § 23, Abs. 1 und 2.

konstruktionen, wie Baugerüste, Pflanzungen u. dgl., dann die erforderlichen Bauhütten selbständig auszuführen.

§ 8. Vereinigung von Baugewerben.

1) Die Vereinigung mehrerer der im § 1 aufgezählten Baugewerbe in einer Person ist zulässig, sofern für jedes der zu vereinigenden Baugewerbe der Befähigungsnachweis erbracht und die erforderliche Konzession erwirkt wird.

2) Welche Erleichterungen in den Fällen der Vereinigung von Baugewerben in Hinsicht auf die Erbringung des Befähigungsnachweises platzgreifen können, wird im Verordnungswege verfügt werden.

§ 9. Befähigungsnachweis.

1) Bewerber um die Konzession für eines von den im § 1 angeführten Gewerben haben die Erlernung des betreffenden Gewerbes, die praktische Ausbildung in demselben nachzuweisen und überdies die betreffende Prüfung abzulegen.

2) Durch diesen Nachweis und die mit gutem Erfolge bestandene Prüfung ist die im § 23, Absatz 2 der Gewerbeordnung geforderte Voraussetzung für die Konzessionserteilung als hergestellt zu betrachten.

§ 10. Der Nachweis der Erlernung des Gewerbes kann auf nachstehende Weise erbracht werden:

§ 8, Abs. 2. Vergleiche den II. Abschnitt der unter I, b, 3 abgedruckten M.-B. vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 195.

§ 9, Abs. 1. Vergleiche die unter I, b, 3 abgedruckte M.-B. vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 195.

§ 9, Abs. 2. Nach der geltenden Fassung der G.-D. §§ 23, Abs. 2, und 23 a, Abs. 3.

- a) Durch das Abgangszeugnis einer einschlägigen Fachschule, in welcher ein mindestens drei Jahre andauernder praktischer Unterricht in der Lehrwerkstätte erteilt wird;
- b) durch das Lehrzeugnis (Lehrbrief) über die ordentliche Erlernung des Gewerbes oder durch den Nachweis einer gegenüber den Zeitbestimmungen des § 11 um zwei Jahre längeren Verwendung;
- c) von Bewerbern, welche die Bau- oder Ingenieurschule an einer technischen Hochschule durch Ablegung der beiden Staatsprüfungen oder die höhere Gewerbeschule bautechnischer Richtung an einer k. k. Staatsgewerbeschule oder an einer gleichwertigen, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalt mit gutem Erfolge absolviert haben, ist der Nachweis zu erbringen, daß sie sich zum Zwecke der Erlernung des betreffenden Gewerbes einschließlich der vor oder während der Studienzeit geleisteten Arbeit in demselben sechs Monate, beziehungsweise ein Jahr haben verwenden lassen.

§ 11. Die Dauer der praktischen Ausbildung der Bewerber um eine Konzession für eines der im § 1 angeführten Gewerbe wird nachstehend bestimmt:

1. Für Bau- und Maurermeister sechs Jahre, hievon mindestens zwei Jahre als Polier oder Werkführer.

2. Für Steinmetz- oder Zimmermeister fünf Jahre als Gehilfe, hievon mindestens zwei Jahre als Polier.

3. Für Brunnenmeister drei Jahre als Gehilfe, hievon mindestens ein Jahr als Polier.

4. Bei den Steinmetzen und Brunnenmeistern kann auch in Berücksichtigung ortsüblicher Verhältnisse von der Verwendung als Polier abgesehen werden.

§ 12. 1) Für Bewerber um die Bau-, Maurer-, Steinmetz- oder Zimmermeisterberechtigung, welche die Bau- oder Ingenieurschule an einer technischen Hochschule absolviert und die beiden Staatsprüfungen mit gutem Erfolge abgelegt haben, genügt der Nachweis einer gegenüber den Zeitbestimmungen des § 11 um zwei Jahre, und für Bewerber, welche das Diplom einer technischen Hochschule aus dem Hochbaufache oder Ingenieurbaufache erworben haben, der Nachweis einer um drei Jahre kürzeren praktischen Verwendung in dem Gewerbe, vorausgesetzt, daß diese Praxis im Hochbaufache ausgeübt wurde. Bei der praktischen Verwendung der absolvierten Hörer einer technischen Hochschule wird eine Verwendung als Polier oder Werkführer nicht gefordert.

2) Für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeistergewerbe-Berechtigungen, welche die höhere Gewerbeschule bautechnischer Richtung an einer Staatsgewerbeschule oder an einer gleichwertigen, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalt mit gutem Erfolge absolviert haben, genügt der Nachweis einer gegenüber den Zeitbestimmungen des § 11 um ein Jahr kürzeren praktischen Verwendung im betreffenden Gewerbe.

3) Für Bewerber um die Zimmer- oder Steinmetzmeisterberechtigung, welche das Abgangszeugnis einer einschlägigen Fachschule mit Lehrwerkstätte erhalten haben, genügt der Nachweis einer gegenüber der Zeitbestimmung des Punktes 2 des § 11 um zwei Jahre, und für solche, die das Abgangszeugnis der Werkmeisterschule bautechnischer Richtung an einer Staatsgewerbeschule oder an einer gleichwertigen, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalt erworben haben, einer gegenüber den Zeitbestimmungen des Punktes 2 des § 11 um

ein Jahr kürzeren praktischen Verwendung im Zimmermeister-, beziehungsweise Steinmetzmeistergewerbe.

4) Die vor und während des Besuches einer der vorbezeichneten Schulkategorien außerhalb der Schule zurückgelegte Praxis in dem betreffenden Gewerbe wird in die im § 11 geforderte praktische Ausbildung eingerechnet.

5) Bei Bewerbern um die Bau-, Maurer-, Steinmetz- oder Zimmermeisterberechtigung, welche im Staats-, Landes- oder Gemeindebandienste als Beamte in Verwendung waren, wird eine sechsjährige Dienstzeit dann als Ersatz für die im § 11 normierte praktische Ausbildung zu gelten haben, wenn sie bei ihrer Anstellung den für den Eintritt in den Staatsbandienst vorgeschriebenen Erfordernissen zu entsprechen in der Lage waren und wenn sie während der Dienstzeit, die in Anrechnung kommen soll, im Hochbaufache tätig waren.

6) Bei Bewerbern um die Banmeisterberechtigung, welche als k. und k. Offiziere der Geniewaffe den höheren Kurs absolviert haben, wird der Nachweis der im § 11 normierten praktischen Ausbildung dann als erbracht anzusehen sein, wenn sie während ihrer Einteilung beim Geniestabe durch mindestens sechs Jahre beim Hochbau- oder Befestigungsdienste beschäftigt waren.

7) Bei Bewerbern um die Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeisterberechtigung, welche im k. und k. Heere als Militärbaumerkmeister in Verwendung waren, gilt eine sechsjährige Verwendung in dieser Eigenschaft als Ersatz für die im § 11 normierte praktische Befähigung.

§ 13. 1) Im Verordnungswege werden die Gegenstände der Prüfung, deren Umfang, sowie die Dauer

§ 13, Abs. 1. Siehe die unter I, b, 3 abgedruckte M.-B. vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 195.

der Gültigkeit derselben für Bewerber um eine Konzession für die im § 1 unter Zahl 1 bis 5 aufgeführten Gewerbe bestimmt werden. Hierbei wird angemessen zu berücksichtigen sein, inwieweit Zeugnisse einer technischen Hochschule oder einer Staatsgewerbeschule bautechnischer Richtung oder einer gleichwertigen, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalt die Ablegung der Prüfung ganz oder teilweise zu ersetzen geeignet sind.

2) Im Verordnungswege wird ferner bestimmt werden, an welchen Orten die Prüfungen vorgenommen werden, in welcher Weise die Prüfungskommissionen zusammenzusetzen sind und von welcher Behörde das Ergebnis der Prüfung mittels Zeugnis zu bekunden ist, binnen welcher Zeit eine Prüfung wiederholt werden darf und in welcher Höhe eine Prüfungstaxe zu entrichten sein wird.

3) Im Verordnungswege werden jene Lehranstalten — Hochschulen, höheren Gewerbeschulen, Fachschulen und Werkmeisterschulen u. — bezeichnet werden, denen nach ihrer Organisation und nach ihren Unterrichtserfolgen die in dem § 12 eingeräumten Begünstigungen bezüglich der Schüler derselben zuerkannt werden.

4) Endlich wird im Verordnungswege festgestellt werden, welche höheren technischen Lehranstalten des Auslandes den inländischen technischen Hochschulen bezüglich des Inhaltes der §§ 10 bis einschließlich 13 dieses Gesetzes als gleichgestellt zu erachten sind; dagegen bleibt die Entscheidung bezüglich der Anrechenbarkeit der

§ 13, Abs. 2. Siehe die unter I, b, 4 abgedruckte M.-B. vom 11. April 1894, R.-G.-Bl. Nr. 72, und die unter I, b, 5 abgedruckte M.-B. vom 21. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 21.

§ 13, Abs. 3. Siehe die unter I, b, 6 abgedruckte M.-B. vom 24. Oktober 1907, R.-G.-Bl. Nr. 246.

§ 13, Abs. 4. Siehe die unter I, b, 7 abgedruckte M.-B. vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 197.

Absolvierung von gewerblichen und Fachschulen des Landes im Sinne der §§ 10 bis einschließlich 13 dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht und dem Handelsministerium von Fall zu Fall vorbehalten.

§ 14. Verleihungsbehörde.

Die Konzession zum Betriebe des Baumeister-, des Maurer-, des Steinmetz- und des Zimmermeistergewerbes verleiht die politische Landesbehörde. Die Konzession zum Betriebe des Brunnenmeistergewerbes und der Baugewerbeberechtigten nach § 6 verleiht die Gewerbebehörde erster Instanz.

§ 15. Übergangsbestimmungen.

1) Rückichtlich der konzessionierten Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, welche nach dem ersten Absätze des § 23 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, die Berechtigung erlangt haben, die in ihr Fach einschlagenden Arbeiten selbständig, das ist nicht unter der Leitung eines Baumeisters auszuführen, haben die folgenden Bestimmungen zu gelten.

2) Die konzessionierten Steinmetze und Zimmerleute werden den Steinmetz- und Zimmermeistern im Sinne des § 4 dieses Gesetzes gleichgestellt.

3) Die konzessionierten Maurer sind den Maurermeistern im Sinne des § 3 dieses Gesetzes gleichzuhalten. Denjenigen unter ihnen, welche zur Zeit der Kund-

machung dieses Gesetzes den Standort ihres Gewerbes in einem Orte haben werden, welcher als ausgenommen (§ 2) erklärt wird, steht in ausgenommenen Orten das Recht zu, im Vereine mit den Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeistern Hochbauten und verwandte Bauten selbständig auszuführen.

4) Die politische Landesbehörde hat überdies jenen von ihnen die Rechte eines Baumeisters nach § 2 dieses Gesetzes einzuräumen, welche ihre Befähigung hierzu durch eine im Verordnungswege zu normierende Prüfung oder durch solche vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes selbständig projektierte und ausgeführte Bauten dargetan haben, die ihre theoretische und praktische Befähigung zum Baumeister erweisen.

5) Jene auf Grund der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 konzessionierten Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, denen in dem Konzessionsdekrete ausdrücklich ein geringerer Berechtigungsumfang als jener des § 23 der gedachten Gewerbeordnung eingeräumt worden ist, bleiben auch weiters auf diesen geringeren Berechtigungsumfang beschränkt.

6) Im übrigen werden die bestehenden Gewerbeberechtigungen nicht berührt.

§ 16. Strafbestimmungen.

1) Die im § 1 bezeichneten Baugewerbetreibenden, welche ihre Berechtigung zur Deckung des unbefugten Gewerbebetriebes Dritter mißbrauchen, sind der Bestrafung nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu unterziehen. Es ist jedoch im Wiederholungsfall neben einer Geldstrafe, welche bis 1000 fl. bemessen werden kann, mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung auf bestimmte Zeit oder für immer vorzugehen.

§ 14. Siehe § 6. Vergleiche § 142, Abs. 2 G.-D. und die bei § 143 G.-D. abgedruckte M.-B. vom 23. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 151, P. 1.

§ 15. Siehe Abschnitt III der unter I, b, 3 abgedruckten M.-B. vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 195.

2) Die zum Behufe der Deckung des unbefugten Gewerbebetriebes Dritter empfangenen Geldbeträge verfallen zugunsten der genossenschaftlichen Krankenkasse und, falls keine besteht, zugunsten des Armenfondes der Gemeinde, in welcher der Bau ausgeführt wird.

§ 17. 1) Personen, welche, ohne die Berechtigung zur Ausföhrung von Hochbauten und anderen verwandten Bauten erlangt zu haben, derlei Bauarbeiten, zu welchen eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, ausföhren, sind der Bestrafung nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu unterziehen. Es ist jedoch die Geldstrafe im Wiederholungsfalle bis 2000 fl. zu bemessen.

2) Haben die im 1. Absätze genannten Personen zum Behufe der Deckung ihres unbefugten Gewerbebetriebes einem der im § 1 bezeichneten Baugewerbetreibenden Geldbeträge zugesichert, aber noch nicht abgestattet, so verfallen dieselben zugunsten des Armenfondes der Gemeinde, in welcher der Bau ausgeführt wird.

§ 18. 1) Bei Bemessung der im Grunde der §§ 16 und 17 zu verhängenden Geldstrafen ist stets auf die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse des Verurteilten Rücksicht zu nehmen.

2) In jedem Straferekenntnisse, durch welches eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich die Arreststrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat.

3) Hierbei ist für einen Strafbetrag von je zwei bis zehn Gulden auf einen Tag Arrest zu erkennen, doch darf die Dauer des Arrestes das Höchstmäß von sechs Monaten nicht übersteigen.

§ 19. Die den Baumeister betreffenden Bestimmungen der §§ 380, 383, 384 und 385 des allgemeinen Strafgesetzes finden sinngemäße Anwendung auf Maurermeister, Steinmetzmeister, Zimmermeister und Brunnenmeister und auf solche Gewerbsleute, welche diese Berufsarten auf Grund von Berechtigungen ausüben, die sie nach dem bisher geltenden Gesetze erlangt hatten; dieselben können daher auch vom Gerichte nach Maßgabe der Bestimmungen der oben genannten Paragraphe gehalten werden; einen anderen zur Föhrung des betreffenden Baues berechtigten Gewerbetreibenden zu Hilfe zu nehmen, ferner können sie der ihnen zustehenden Berechtigungen verlustig erklärt werden.

§ 20. Schlußbestimmungen.

1) Im übrigen gelten hinsichtlich der Baugewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung. Dies gilt insbesondere rücksichtlich der allgemeinen Erfordernisse zum Betriebe eines konzessionierten Gewerbes.

2) Die den Gewerbetreibenden nach § 44 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung obliegende Verpflichtung, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten zu bedienen, wird hinsichtlich der im § 1 dieses Gesetzes unter 3. 1, 2 und 4 genannten Gewerbetreibenden dahin ausgedehnt, daß dieselben auch bei jedem von

§ 19. Vergleiche die §§ 380 (Unterlassung der Ausstellung der Warnungszeichen bei einem Baue), 383—385 (Strafe gegen den Baumeister, welchem ein Gerüst oder ein Gebäude einstürzt), ferner die §§ 435 und 436 St.-G. (Strafe gegen Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welche wider die besonderen Feuerlösch- oder Bauordnungen handeln), im 2. Bd. dieser Sig.

ihnen geführten Neu-, Zu- und Umbau bis zur Beendigung desselben an einer in die Augen fallenden Stelle ihren Namen und die Bezeichnung ihres Gewerbes anzubringen haben. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§ 21. Wird ein Ort nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Sinne des § 2 als angenommen erklärt, so hat das auf den Umfang der zur Zeit dieser Einreichung an dem betreffenden Orte bestehenden Gewerbeberechtigungen keinen Einfluß.

§ 22. 1) Die Berechtigung der behördlich autorisierten Privattechniker (behördlich autorisierte Zivilingenieure, Bauingenieure, Architekten und Maschinenbauingenieure) wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

2) Insofern die Genannten jedoch Hochbauten und andere verwandte Bauten mit eigenem gewerblichen Hilfspersonal ausführen, unterliegen sie den Bestimmungen des sechsten und siebenten Hauptstückes der Gewerbeordnung (R.-G.-Bl. vom 15. März 1883, Nr. 39, R.-G.-Bl. vom 8. März 1885, Nr. 22).

§ 23. 1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die von der Landbevölkerung als Nebenbeschäftigung und ohne gewerbliches Hilfspersonal betriebenen Arbeiten des Bauhandwerks bei ortsüblichen

§ 22. Vergleiche die Verordnung des Staatsministeriums vom 11. Dezember 1860, Z. 36413, betreffend die auf Grund der a. h. Entscheidung vom 29. November 1860 zur allgemeinen Kenntnis gebrachten Grundzüge zur Einführung von behördlich autorisierten Privattechnikern, mit der durch die M.-B. vom 8. November 1886, Z. 8152, erfolgten Abänderung. Siehe hierzu die Anmerkungen zu Art. V, Punkt 1 Abg.-Pat. S. 5 u. 6.

Wohn- und Wirtschaftsbauten, sowie einfacher ländlicher Wasserleitungen, sofern für den betreffenden Bau nach der geltenden Bauordnung die Bestellung eines Bauführers nicht erforderlich ist.

2) Im Zweifel darüber, ob es sich im einzelnen Falle um einen derartigen oder um einen gewerbmäßigen Betrieb handelt, entscheidet die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesauschusse.

§ 24. Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlischt diejenige der kaiserlichen Verordnung vom 16. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 147, betreffend die Befähigung zum Austritte von Baugewerben und den Umfang der Berechtigung dieser Gewerbe.

§ 25. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern, Mein Justizminister, Mein Handelsminister und Mein Minister für Kultus und Unterricht betraut.

2. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 27. Dezember 1893, Nr. 194 R.-G.-Bl.,

womit in Ausführung des Gesetzes vom 26. Dezember 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193), betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, die im Grunde des § 2, Absatz 2, des gedachten Gesetzes als ausgenommen erklärten Orte verlautbart werden.

Zu Ausführung des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, werden im Grunde des § 2, Absatz 2, des gedachten Gesetzes mit Zustimmung der betreffenden Landesauschüsse die nachbenannten Orte als aufgenommene Orte erklärt:

Im Erzherzogtume Österreich unter der Enns:

Das gesamte Gebiet der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit dem durch das Gesetz vom 19. Dezember 1890,

L.-G.-Bl. Nr. 45, geschaffenen und *) durch das Gesetz vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1905, erweiterten Umfange.

Im Erzherzogtume Österreich ob der Enns:

Die Landeshauptstadt Linz mit Ausschluß der Vororte Lustenau und Waldbegg.

Im Herzogtume Salzburg**):

Das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg.

In der gefürsteten Grafschaft Tirol***):

Das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck in dem durch die Gesetze vom 23. September 1903, L.-G.-Bl. für Tirol und Vorarlberg Nr. 64 und 65, erweiterten Umfange.

Im Herzogtume Steiermark:

Das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Graz.

Im Herzogtume Kärnten:

Das gesamte ehemalige Gebiet der Landeshauptstadt Klagenfurt.

Im Herzogtume Krain:

Die im § 1 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Laibach vom 5. August 1887, L.-G.-Bl. Nr. 22, angeführten Bezirke I (Schulviertel), II (Jakobsviertel), III (Burgviertel) und IV (Bahnhofviertel) der Landeshauptstadt Laibach.

Im Königreiche Böhmen †):

Das gesamte Gebiet der königlichen Hauptstadt Prag in dem durch das Gesetz vom 16. April 1901, L.-G.-Bl. Nr. 57, erweiterten Umfange; die Stadtgebiete von Smichow, Karolinenthal und königliche Weinberge; das Stadtgemeindegelände

*) Die Worte von „und“ bis „erweiterten“ wurden durch die M.-B. vom 24. April 1906, R.-G.-Bl. Nr. 91, eingeschaltet.

***) Obiger Wortlaut für Salzburg wurde mit der M.-B. vom 13. November 1903, R.-G.-Bl. Nr. 228, festgesetzt.

****) Obiger Wortlaut für Tirol wurde durch die M.-B. vom 18. März 1907, R.-G.-Bl. Nr. 103, festgesetzt.

†) Obiger Wortlaut des ersten Absatzes für Böhmen wurde mit der M.-B. vom 12. Juli 1906, R.-G.-Bl. Nr. 166, festgesetzt.

von Žizkow mit Einschluß der früher bestandenen Ortschaft Wolschan.

Das gesamte Stadtgebiet von Pilsen.

Das Stadtgebiet von Reichenberg.

Das gesamte Gebiet der Stadt Karlsbad.

Das gesamte Gebiet der Stadt Teplitz.

Das gesamte Gebiet der Stadt Schönbau.

Das gesamte Gebiet des Kurortes Marienbad.

Das Gebiet der Stadtgemeinde Franzensbad mit Ausschluß der Ortschaft Unter-Lohma.

In der Markgrafschaft Mähren:

Das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Brünn.

Das gesamte Gebiet der Stadt Olmütz.

Im Königreiche Galizien, Lodomexien samt dem Großherzogtume Krakau:

Das gesamte Gebiet der königlichen Landeshauptstadt Lemberg.

Das gesamte Gebiet der königlichen Hauptstadt Krakau.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, in Wirksamkeit.

Außerdem wurde mit der Min.-Bdg. vom 10. Februar 1896, R.-G.-Bl. Nr. 25, „das Gebiet der Landeshauptstadt Troppau mit Ausnahme der Kolonie Karlsau“, und mit der Min.-Bdg. vom 13. April 1905, R.-G.-Bl. Nr. 59, „das Gebiet der Landeshauptstadt Czernowitz“ als ausgenommener Ort im Sinne des § 2, Abs. 2 des Baugewerbegesetzes erklärt.

3. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und für Kultus und Unterricht vom 27. Dezember 1893, Nr. 195 R.-G.-Bl.,

in betreff des Prüfungs- und Zeugniswesens für Bewerber um die Konzession zu einem Baugewerbe, ferner in betreff der bei der Vereinigung mehrerer Baugewerbe in einer Person zu gewährenden Erleichterungen.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten

Baugewerbe, wird in betreff des Prüfungs- und Zeugniswesens für Bewerber um die Konzession zu einem Baugewerbe, ferner in betreff der bei Vereinerung mehrerer Baugewerbe in einer Person zu gewährenden Erleichterungen, Folgendes verordnet:

I. In Hinsicht auf die, im Grunde des § 13, Absatz 1 und 2, des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, dem Verordnungswege vorbehaltenen Bestimmungen.

Prüfungsgegenstände.

Für Baumeister.

§ 1. Gegenstände der Prüfung für Bewerber um eine Baumeisterberechtigung sind:

1. Die Ausarbeitung eines Projektes für ein größeres Gebäude auf einem gegebenen Bauplatz und nach gegebenem Programm mit allen notwendigen Grundrissen, Durchschnitten und Fassaden, und mit Darstellung der wichtigsten im Projekte vorkommenden Konstruktionen, als: Decken, Dachstühle, Stiegen, Mauerüberziehungen u., samt deren Dimensionierung, ferner die Ausarbeitung eines Vorausmaßes mit Berücksichtigung aller vorkommenden Professionistenarbeiten;

2. die schriftliche Beantwortung von Fragen aus der Mathematik, aus der darstellenden und praktischen Geometrie, aus der Mechanik und Baumechanik; ferner aus der Lehre über die Baumaterialien und deren Verwendung, aus der Baukonstruktionslehre mit Bezug auf den Hochbau.

Die Fragen sind in dem Umfange zu stellen, in welchem die angeführten Gegenstände für höhere Gewerbeschulen bautechnischer Richtung vorgeschrieben sind;

3. die mündliche Beantwortung von Fragen aus der Baupraxis, aus den Bauvorschriften und der Bauhygiene.

Für Maurermeister.

§ 2. Gegenstände der Prüfung für Bewerber um eine Maurermeisterberechtigung sind:

1. Die Verfassung eines Projektes aus dem Gebiete des Hochbaues auf einem gegebenen Bauplatz und nach einem gegebenen Programm mit Einschluß des landwirtschaftlichen Bauwesens in den notwendigen Grundrissen, Aufrissen, Durchschnitten, und Darstellung der wichtigsten hiebei vorkommenden Konstruktionen, als: Decken, Dachstühle, Stiegen, Mauerüberziehungen u. samt deren Dimensionierung; ferner

die Ausarbeitung des Vorausmaßes mit Berücksichtigung aller vorkommenden Professionistenarbeiten;

2. die schriftliche Beantwortung von Fragen aus dem Gebiete der Baukunst, und zwar in dem Umfange, in welchem diese Gegenstände an Werkmeisterschulen bautechnischer Richtung gelehrt werden;

3. die mündliche Beantwortung von Fragen aus der Baupraxis, aus den Bauvorschriften und der Bauhygiene.

Für Steinmetzmeister.

§ 3. Gegenstände der Prüfung für Bewerber um eine Steinmetzmeisterberechtigung sind:

1. Die Zeichnung eines größeren in Stein auszuführenden Objektes oder Baubestandtheiles mit Beigabe von schriftlichen Erläuterungen über die Konstruktion desselben;

2. die Zeichnung des Steinschnittes für verschiedene gegebene Fälle;

3. die mündliche Beantwortung von Fragen über die Steinmaterialkunde und über die Verwendung der einzelnen Steingattungen für die verschiedenen Zwecke des Bauwesens.

Für Zimmermeister.

§ 4. Gegenstände der Prüfung für Bewerber um eine Zimmermeisterberechtigung sind:

1. Die Ausmittlung von Dachflächen und die Dachstuhlkonstruktion für einen komplizierten Grundriß, Projektierung eines Holz- oder Kiegelwandbaues und einer Gerüstung unter erschwerten Verhältnissen, mit den dazu gehörigen Werktagen und Grundrissen, Aufrissen und Profilen samt Dimensionierung der einzelnen Konstruktionsteile, Verfassung eines Vorausmaßes und einer schriftlichen Erläuterung dieses Laborates;

2. die Zeichnung und Berechnung von verschiedenen Holzkonstruktionen nicht allein mit Bezug auf den Hochbau, sondern auch auf den Wasserbau, z. B. für Brücken, Uferschutzbauten, Wehren und Darstellung von einzelnen Holzverbindungen;

3. die mündliche Beantwortung von Fragen aus der Holzmaterialkunde, über die zweckmäßige Verwendung der verschiedenen Holzgattungen und aus den Vorschriften der Bauordnung, soweit sich dieselben auf Holzkonstruktionen beziehen.

Für Brunnenmeister.

§ 5. Gegenstand der Prüfung für Bewerber um eine Brunnenmeisterberechtigung ist die mündliche Beantwortung von praktischen Fragen aus dem Gebiete des Brunnenmeistergewerbes, insbesondere: über das Graben, Pöhlen, Ausmauern und Auszimmern von Brunnen, über das Brunnenbohren, Wächenschlagen, die Anfertigung der Pumpen und das Einsetzen des Pumpwerkes und der Röhren in den Brunnen, ferner über die Vorrichtungen bei Abteufung von Brunnen und über die Kenntnis der einschlägigen Werkzeuge, endlich über die auf Brunnenherstellungen Bezug nehmenden Vorschriften der Bauordnung und die einschlägige Bauhygiene.

Teilweise oder gänzliche Befreiung von der Prüfung.

§ 6. Bewerber um die Baumeister-, Maurermeister-, Steinmetzmeister- und Zimmermeisterkonzession, welche die sämtlichen lehrplanmäßigen Studien aus dem Ingenieurbau- oder Hochbaufache an einer technischen Hochschule zurückgelegt und die erste Staatsprüfung oder Einzelprüfungen aus allen Gegenständen derselben mit mindestens „genügendem“ Erfolge abgelegt haben und sich mit Fortgangszeugnissen über die mit Erfolg abgelegten Einzelprüfungen aus Baumechanik und Hochbau (Baumaterialien- und Baukonstruktionslehre), und sofern sie absolvierte Studierende der Ingenieurschule sind, außerdem mit einem Fortgangszeugnisse aus niederer Geodäsie auszuweisen vermögen; desgleichen Bewerber, welche die höhere Gewerbeschule bautechnischer Richtung an einer k. k. Staatsgewerbeschule oder einer gleichwertigen, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalt mit befriedigendem Erfolge absolviert haben; endlich Bewerber, welche als k. und k. Offiziere der Geniewaffe den höheren Kurs absolviert haben, sind von der im Punkt 2 der §§ 1, 2, 3 und 4 geforderten theoretischen Teilprüfung entbunden. Bewerber, welche an einer technischen Hochschule das Zeugnis über die zweite Staatsprüfung aus dem Hochbaufache oder dem Ingenieurbaufache erworben haben, sind von der in den Punkten 1 und 2 der §§ 1, 2, 3 und 4 geforderten Teilprüfung entbunden. Bewerber, welche an einer technischen Hochschule das Diplom aus dem Hochbaufache oder dem Ingenieurbaufache erworben haben, sind von der nach den §§ 1, 2, 3, 4 und 5 geforderten Prüfung in ihrer Gänze entbunden.

Gesuche um die Zuerkennung der teilweisen oder gänzlichen Befreiung von der Prüfung im Grunde der vorstehenden Bestimmungen sind an die Prüfungskommission (§ 7) zu leiten, welche die Gesuche mit ihrem Gutachten der politischen Landesbehörde vorlegt. Letztere entscheidet über die nachgesuchte Befreiung.

Vornahme der Prüfungen.

§ 7. Zur Vornahme der Prüfungen für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen wird an dem Sitze jeder politischen Landesbehörde eine Kommission bestellt.

Dieselbe besteht für Bewerber um Baumeisterberechtigungen aus vier Mitgliedern, und zwar:

1. aus dem Vorstande des technischen Departements oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;
2. aus einem zweiten höheren Staatsbaubeamten;
3. aus einem Fachprofessor an einer technischen Hochschule oder Staatsgewerbeschule oder aus einem behördlich autorisierten Architekten oder einem mit Hochbauten beschäftigten, behördlich autorisierten Zivilingenieur, oder behördlich autorisierten Bauingenieur, oder aus einem höheren Baubeamten des Landesauschusses oder der Landeshauptstadt;
4. aus einem Baumeister.

Für Bewerber um Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Brunnenmeisterberechtigungen besteht die Kommission aus drei Mitgliedern, und zwar:

1. aus einem höheren Staatsbeamten als Vorsitzenden;
2. aus einem Fachprofessor an einer technischen Hochschule oder Staatsgewerbeschule oder aus einem behördlich autorisierten Architekten oder einem mit Hochbauten beschäftigten behördlich autorisierten Zivilingenieur, oder behördlich autorisierten Bauingenieur, oder einem höheren Baubeamten des Landesauschusses oder der Landeshauptstadt, und

3. je nach dem Gewerbe, für welches die Berechtigung erlangt werden will, aus einem Baumeister — nach Umständen einem nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193) konzessionierten Maurermeister, oder Steinmetzmeister oder Zimmermeister oder Brunnenmeister.

Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, in größeren Ländern, im Falle eines sich herausstellenden Bedürfnisses, die Abhaltung der Prüfungen von Bewerbern um Maurer-,

Steinmeh-, Zimmer- oder Brunnenmeisterberechtigungen auch an anderen Orten zu gestatten.

In einem solchen Falle hat die politische Landesbehörde die Prüfungskommission in der oben bestimmten Weise zusammenzusetzen. Insofern dieses nicht möglich wäre, ist die politische Landesbehörde ermächtigt, die Prüfungskommission durch Berufung anderer geeigneter Mitglieder zusammenzusetzen.

Insofern das Königreich Dalmatien konzessionierter Baumeister ermangelt wird, wird in die Prüfungskommission für Bewerber um Baumeisterberechtigungen an Stelle des mangelnden Baumeisters ein zweites Mitglied aus dem Kreise der in Punkt 3 genannten Fachmänner zu ernennen sein.

Desgleichen wird bei Bestellung der Prüfungskommission für Bewerber um Maurer-, Steinmeh-, Zimmer- oder Brunnenmeisterberechtigungen in Dalmatien, insoweit als das Königreich konzessionierter Baumeister ermangelt wird, beziehungsweise das Steinmeh-, Zimmer- und Brunnenmeistergewerbe durch konzessionierte Meister nicht ausgeübt wird, an Stelle des in Punkt 3 erwähnten Gewerbestifters ein zweites Mitglied aus dem Kreise der in Punkt 2 genannten Fachmänner zu ernennen sein.

§ 8. Die Ausarbeitung der Objekte und die schriftliche Beantwortung der Fragen ist bei den Prüfungen für die Baumeister auf zusammen vierzehn, für den Maurermeister, Steinmehmeister und Zimmermeister auf zusammen acht Arbeitstage und in allen Fällen auch auf die üblichen Antzstuden zu beschränken.

Für die mündliche Beantwortung von Fragen bei den Prüfungen für die Baumeisterberechtigung soll in der Regel nicht mehr als eine Stunde und für die übrigen Meisterrechtsverber nicht mehr als eine halbe Stunde verwendet werden.

Die graphischen und schriftlichen Prüfungsaufgaben und -fragen sind von der Prüfungskommission jeweilig vorher schriftlich festzusetzen, bis zum Gebrauche geheim zu halten und zu diesem Zwecke einzeln zu versiegeln. Es steht der Prüfungskommission frei, den gleichen Vorgang auch hinsichtlich der mündlich zu beantwortenden Fragen einzuhalten.

Die Eröffnung der Aufgaben und Fragen hat bei der Prüfung vom Vorsitzenden der Prüfungskommission in Gegenwart des Meisterrechtsverbers in der Art zu erfolgen, daß

die spätere erst dann eröffnet wird, wenn die vorhergehende beantwortet ist.

Die Ausarbeitung von Zeichnungen und die schriftliche Beantwortung von Prüfungsaufgaben und -fragen hat unter steter Überwachung — wenn tunlich durch ein Mitglied der Prüfungskommission — zu geschehen.

Die Benützung von Logarithmentabellen, Formelbüchern und Gezeßbüchern ist gestattet; der Gebrauch anderweitiger Hilfsmittel und die Mithilfe von Personen zieht den sofortigen Abbruch der Prüfung nach sich.

In dem Falle der Abhaltung der Prüfung außerhalb des Sitzes der politischen Landesbehörde werden die Prüfungsaufgaben und die schriftlich zu beantwortenden Prüfungsfragen von der Landesbehörde dem Vorsitzenden der Prüfungskommission versiegelt übersendet, und hat die Eröffnung der Fragen in der oben angegebenen Weise zu erfolgen.

§ 9. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf eine bestimmte Zeit von der politischen Landesbehörde ernannt, und ist für jedes Mitglied der Prüfungskommission unter einem ein Ersatzmann zu bestellen. Hinsichtlich der aus dem Gewerbestande zu bestellenden Mitglieder und Ersatzmänner hat die politische Landesbehörde, wenn tunlich, den Vorschlag der für diese Gewerbe in der Landeshauptstadt, beziehungsweise in den Orten, wo sonst baugewerbliche Prüfungen abgehalten werden, bestehenden Genossenschaften einzuholen.

§ 10. Die Termine für die Vornahme der Prüfungen werden von der politischen Landesbehörde bestimmt.

Prüfungsergebnis.

§ 11. Die Begutachtung der graphischen und schriftlichen Elaborate, die Beurteilung der Lösung der einzelnen mündlichen Fragen, die Klassifikation derselben, endlich die Abgabe des Schlussvotums über das Gesamtergebnis der einzelnen Prüfungsakte steht den Mitgliedern der Prüfungskommission zu, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei gleichgetheilten Stimmen gilt jenes Votum, welchem der Vorsitzende beigetreten ist.

Das Schlussvotum hat sich auf den Ausspruch zu beschränken, ob der Bewerber als:

befähigt, oder
nicht befähigt
erkannt worden ist.

Über die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches sämtliche Gegenstände jeder Teilprüfung, das Urteil der Prüfer über die einzelnen Prüfungsgegenstände, sowie das Schlussvotum über das Gesamtergebnis aller Prüfungsakte zu enthalten hat.

Das Protokoll samt dem Prüfungselaborate ist der Landesbehörde vorzulegen.

Von derselben wird dem Bewerber, im Falle als er die Prüfung mit Erfolg bestanden hat, ein Zeugnis nach dem nachfolgenden Formulare ausgefertigt.

Bewerber, welche für „nicht befähigt“ erkannt worden sind, werden hievon durch die Landesbehörde verständigt.

§ 12. Bewerber, welche für „nicht befähigt“ erklärt wurden, können die Prüfung nach Verlauf von je einem Jahre wiederholen.

Ausnahmsbestimmungen für Bewerber um Baumeisterberechtigungen.

§ 13. Bewerber um die Baumeisterberechtigung können die Prüfung über den theoretischen Teil ihrer Aufgabe, das ist über die im § 1, Z. 2 angeführten Gegenstände, nach der entsprechenden Erlernung des Maurergewerbes (§ 10 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193) und nach vollendetem 20. Lebensjahre zu jeder Zeit, über den praktischen Teil ihrer Aufgabe hingegen erst ein Jahr vor Vollendung ihrer praktischen Verwendung (§§ 11 und 12 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193) ablegen.

Prüfungstaxe.

§ 14. Vor der Zulassung zur Prüfung für Bau-, Maurer-, Steinmeh-, Zimmer- und Brunnenmeister ist von den Bewerbern eine Prüfungstaxe zu entrichten.

Die Höhe derselben wird durch eine besondere Verordnung festgesetzt.

Dauer der Gültigkeit der Prüfungszeugnisse.

§ 15. Die im Sinne der vorhergehenden Paragraphe erlangten Zeugnisse über die mit Erfolg abgelegte Prüfung von Bewerbern um eine Bauberechtigung verlieren ihre

§ 14. Siehe die unter I, b, 4 und 5 abgedruckten M.-B. vom 11. April 1894, R.-G.-Bl. Nr. 72, und vom 21. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 21.

Gültigkeit, wenn der Geprüfte sich nach der Prüfung durch zehn volle Jahre in dem betreffenden Gewerbe praktisch nicht betätigt hat. Die praktische Betätigung kann sowohl in der selbständigen Ausübung des betreffenden Baugewerbes, als auch in der Verwendung als Hilfsarbeiter in demselben erfolgen.

Bewerber um eine BaugewerbeskonzeSSION, deren bezügliche Zeugnisse im Grunde des vorstehenden Absatzes ihre Gültigkeit verloren haben, sind daher gehalten, sich neuerlich der Prüfung zu unterziehen.

II. In Hinsicht auf die bei Vereinigung mehrerer Baugewerbe in einer Person im Grunde des § 8 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193) bei Erbringung des Befähigungsnachweises zu gewährenden Erleichterungen.

§ 16. Für den Fall, als von einer Person die Vereinigung mehrerer Baugewerbe angestrebt werden sollte, treten die nachstehenden Erleichterungen in Hinsicht auf die Erbringung des Befähigungsnachweises ein:

1. Wird von einer Person sowohl um die KonzeSSION als Bau- oder Maurermeister, als auch um die KonzeSSION als Steinmeh- oder Zimmer- oder Brunnenmeister nachgesucht, so ist nebst der Erbringung des Befähigungsnachweises für das Bau- oder Maurermeistergewerbe im Sinne des Gesetzes vom 26. Dezember 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193) der Nachweis zu erbringen, daß der Bewerber in dem betreffenden Gewerbe mindestens zwei Jahre — wenn auch mit Unterbrechungen und gleichzeitig mit der Verwendung in einem anderen Baugewerbe — praktisch gearbeitet habe, und ist ferner auch die Prüfung für jedes der weiters angestrebten Baugewerbe nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung abzulegen, insoweit nicht die Begünstigung des § 6 dieser Verordnung eintritt. Die Prüfung für die Bau- oder Maurermeisterberechtigung kann unter einem mit jener für die weiters angestrebten Baugewerbe abgelegt werden, und ist in diesem Falle die Prüfungskommission für Baumeister, beziehungsweise Maurermeister (§ 7), durch je einen Gewerksmeister der betreffenden übrigen angestrebten Baugewerbe zu verstärken.

Die Prüfung aus dem Steinmeh-, beziehungsweise Zimmer-, beziehungsweise Brunnenmeisterfache hat sich auf dasjenige zu beschränken, das nicht bereits Gegenstand der Prüfung für das Baumeister-, beziehungsweise Maurermeistergewerbe ist.

2. Wird von einer Person sowohl die Konzession für das Zimmermeistergewerbe, als für das Brunnenmeistergewerbe nachgesucht, so ist nebst der Erbringung des Befähigungsnachweises für das Zimmermeistergewerbe im Sinne des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, der Nachweis zu erbringen, daß der Bewerber in dem Brunnenmeistergewerbe mindestens zwei Jahre — wenn auch mit Unterbrechungen und gleichzeitig mit der Verwendung in einem anderen Baugewerbe — praktisch gearbeitet habe, und ist auch die Prüfung für das Brunnenmeistergewerbe nach Maßgabe der Bestimmung des § 5 abzulegen, insoweit nicht die Begünstigung des § 6 dieser Verordnung eintritt. Die Prüfung für die Zimmermeisterberechtigung kann unter einem mit jener für die Brunnenmeisterberechtigung abgelegt werden, in welchem Falle die Prüfungskommission für Zimmermeister (§ 7) durch einen Brunnenmeister zu verstärken ist.

Die Prüfung aus dem Brunnenmeisterfache hat sich auf dasjenige zu beschränken, das nicht bereits Gegenstand der Prüfung für das Zimmermeistergewerbe ist.

3. In den unter Punkt 1 und 2 angeführten Fällen sind die der Prüfungskommission zugezogenen Gewerbsmeister nur für den ihr Sach betreffenden einzelnen Prüfungsakt stimmberechtigt.

III. In Einklang mit jener nach dem ersten Absätze des § 23 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 (R.-G.-Bl. Nr. 227) konzessionierten Maurer, welche zur Zeit der Kundmachung des Gesetzes vom 26. Dezember 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193), betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, den Standort ihres Gewerbes in einem Orte haben, welcher als ausgenommen erklärt wird, und welche die Berechtigung eines Baumeisters auf Grund einer nach § 15, Absatz 4 des letztbezoogenen Gesetzes abzulegenden Prüfung anstreben.

§ 17. Die nach dem ersten Absätze des § 23; der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, konzessionierten Maurer, welche zur Zeit der Kundmachung des eingangs erwähnten Gesetzes den Standort ihres Gewerbes in einem Orte haben, welcher als ausgenommen erklärt wird, und welche die Berechtigung eines Baumeisters auf Grund einer abzulegenden Prüfung anstreben, haben sich der nach den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung normierten Prüfung zu unterziehen, wobei die Bestimmungen der §§ 6 bis 12 und 14 Anwendung finden.

Schlussbestimmung.

§ 18. Die Bestimmungen dieser Verordnungen treten gleichzeitig mit dem Gesetze vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, in Wirksamkeit.

Formular zu § 10. *)

Für das Zeugnis der Baumeister=
Maurermeister=
Steinmetzmeister=
Zimmermeister=
Brunnenmeister= } Prüfung.

Von Seite der k. f. Statthalterei in wird
hienit bestätigt, daß Herr die zur Er-
langung der

Baumeister=
Maurermeister=
Steinmetzmeister=
Zimmermeister=
Brunnenmeister= } Berechtigung

in der Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1893,
R.-G.-Bl. Nr. 195,

§ 1 }
§ 2 }
§ 3 } vorgeschriebene Prüfung
§ 4 }
§ 5 }

vor der Prüfungskommission in
in der Zeit vom bis 189 .
am

abgelegt hat, und bei derselben für befähigt befunden
worden ist.
. am 189 .

Unterschrift des k. f. Statthalters
Landespräsidenten
oder seines Stellvertreters.

*) Richtig § 11, Abs. 6.

4. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien für Kultus und Unterricht und des Handels vom 11. April 1894, Nr. 72 R.-G.-Bl.,

betreffend die Festsetzung der Prüfungstage für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmeg-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen.

Im Grunde des § 13, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konfessionellen Baugewerbe, wird in Betreff der von Bewerbern um Bau-, Maurer-, Steinmeg-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen zu entrichtenden Prüfungstagen Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Die Prüfungstage für Bewerber um Baumeisterberechtigungen beträgt, falls denselben die teilweise Befreiung von der Prüfung im Grunde des § 6 der Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. 195, nicht zuerkannt wird, 63 fl.

Von diesem Betrage entfallen je 15 fl. auf jedes der vier Mitglieder der Prüfungskommission und 3 fl. auf den Amtsdienner.

Wurde der Bewerber von der im Punkte 2 des § 1 der Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 195, geforderten theoretischen Teilprüfung enthoben, beträgt die Prüfungstage 42 fl., von welchem Betrage auf jedes Kommissionsmitglied 10 fl. und auf den Amtsdienner 2 fl. entfallen.

Wurde der Bewerber von der in den Punkten 1 und 2 des § 1 der gedachten Ministerialverordnung geforderten Teilprüfung enthoben, beträgt die Prüfungstage 21 fl., von welchem Betrage auf jedes Kommissionsmitglied 5 fl. und auf den Amtsdienner 1 fl. entfällt.

§ 2. Die Prüfungstage für Bewerber um Maurer-, oder Steinmeg-, oder Zimmermeisterberechtigungen beträgt, falls denselben die teilweise Befreiung von der Prüfung im Grunde des § 6 der Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 195, nicht zukommt, 48 fl.

Von diesem Betrage entfallen je 15 fl. auf jedes der drei Mitglieder der Prüfungskommission und 3 fl. auf den Amtsdienner.

Wurde der Bewerber von der im Punkte 2 des § 2, beziehungsweise § 3, beziehungsweise § 4 der oben bezogenen Ministerialverordnung geforderten theoretischen Teilprüfung enthoben, beträgt die Prüfungstage 32 fl., von welchem Betrage auf jedes Kommissionsmitglied 10 fl. und auf den Amtsdienner 2 fl. entfallen.

Wurde der Bewerber von der in den Punkten 1 und 2 des § 2, beziehungsweise § 3, beziehungsweise § 4 der mehrbezogenen Ministerialverordnung geforderten Teilprüfung enthoben, beträgt die Prüfungstage 16 fl., von welchem Betrag auf jedes Kommissionsmitglied 5 fl. und auf den Amtsdienner 1 fl. entfallen.

§ 3. Die Prüfungstage für Bewerber um die Brunnenmeisterberechtigung beträgt 16 fl., von welchem Betrage auf jedes Mitglied der Prüfungskommission 5 fl. und auf den Amtsdienner 1 fl. entfallen.

§ 4. Prüfungsbewerber, welche im Grunde des § 16, Punkt 1 der Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 195, unter einem mit der Baumeister- oder Maurermeisterprüfung auch die Prüfung für das Steinmeg- oder Zimmer- oder Brunnenmeistergewerbe abzulegen wünschen, haben eine, gegenüber der Bestimmung des ersten Absatzes der §§ 1 und 2 dieser Verordnung um 15 fl., gegenüber der Bestimmung des zweiten Absatzes der §§ 1 und 2 dieser Verordnung um 10 fl. und gegenüber der Bestimmung des dritten Absatzes der §§ 1 und 2 und des § 3 dieser Verordnung um 5 fl. erhöhte Prüfungstage zu entrichten. Diese Erhöhung tritt für jedes der weiters angeforderten Gewerbe ein.

Jener Betrag, um welchen die Prüfungstage nach der vorstehenden Bestimmung erhöht wird, kommt jenem Gewerksmeister zu, um welchen die Prüfungskommission verstärkt werden muß. Mußte die Prüfungskommission um mehrere Gewerksmeister verstärkt werden, kommt ihnen der obige Betrag zu gleichen Teilen zu.

§ 5. Prüfungsbewerber, welche im Grunde des § 16, Punkt 2 der Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 195, unter einem mit der Prüfung für das Zimmermeistergewerbe auch jene für das Brunnenmeistergewerbe abzulegen wünschen, haben eine gegenüber der Bestimmung des § 2 um 5 fl. erhöhte Prüfungstage zu entrichten.

Diese 5 fl. kommen jenem Brunnenmeister zu, um welchen die Prüfungskommission zu verstärken ist.

§ 6. Bewerber um die Baumeisterberechtigung, welche im Grunde des § 13 der Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 195, die Prüfung über den theoretischen Teil, d. i. über die im § 1, Z. 2 der eben bezogenen Verordnung angeführten Gegenstände zu einem früheren Zeitpunkte abzulegen wünschen, haben für diesen theoretischen Teil eine Prüfungstage von 21 fl. und für den späteren, die Zahlen 1 und 3 des § 1 der mehrbezogenen Verordnung umfassenden Prüfungsteil eine Prüfungstage von 42 fl. zu erlegen.

Von der Prüfungstage von 21 fl. entfallen auf jedes Kommissionsmitglied 5 fl. und auf den Amtsdieners 1 fl.; von der Prüfungstage von 42 fl. entfallen auf jedes Kommissionsmitglied 10 fl. und auf den Amtsdieners 2 fl.

§ 7. Bewerber, welche eine Prüfung im Grunde des § 12 der Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 195, wiederholen, oder welche sich im Grunde des § 15 derselben Verordnung der Prüfung neuerlich unterziehen, haben die nach den vorstehenden Bestimmungen entfallende Prüfungstage neuerlich zu entrichten. Bewerber, welche wegen des im Grunde des § 8, Absatz 6 der eben gedachten Verordnung erfolgten Abbruches der Prüfung sich der Prüfung neuerlich unterziehen, haben den nach den vorstehenden Bestimmungen auf den zu wiederholenden Teil der Prüfung entfallenden Teil der Prüfungstage neuerlich zu entrichten.

§ 8. Bewerber um eine Baugewerbefonzeffion, welche an einer technischen Hochschule das Diplom aus dem Hochbaufache oder dem Ingenieurbaufache erworben und infolgedessen im Grunde des § 6 der Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 195, von der Prüfung in ihrer Gänze enthoben wurden, haben eine Prüfungstage nicht zu entrichten.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

5. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien für Kultus und Unterricht und des Handels vom 21. Jänner 1896, Nr. 21 R.-G.-Bl.,

betreffend die gänzliche oder teilweise Rückertattung der Prüfungstage an Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmeh-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen, welche vor Ablegung der Prüfung von derselben zurücktreten.

Im Grunde des § 13, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, wird im Nachhange zur Ministerialverordnung vom 11. April 1894, R.-G.-Bl. Nr. 72, betreffend die Festsetzung der Prüfungstage für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmeh-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen, nachstehendes verordnet:

§ 1. Bewerbern um Bau-, Maurer-, Steinmeh-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen wird, wenn sie wenigstens acht Tage vor Beginn der Prüfung ihren Rücktritt von der letzteren erklären, der volle, im Falle einer späteren Rücktrittserklärung aber der halbe Betrag der nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 11. April 1894, R.-G.-Bl. Nr. 72, erlegten Prüfungstage zurückerstattet.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

6. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht und dem Minister des Innern vom 24. Oktober 1907, Nr. 246 R.-G.-Bl.,

betreffend die Durchführung des § 13, Absatz 3, des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, über die Regelung der konzessionierten Baugewerbe.

In Durchführung des § 13, Absatz 3, des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, werden im nachstehenden jene Lehranstalten bezeichnet, mit deren Absolvierung die im § 12 des erwähnten Gesetzes festgesetzten Bedingungen verbunden sind.

Es sind dies hinsichtlich der praktischen Verwendung, und zwar:

im Bau-, Maurer-, Steinmeh- und Zimmermeisterergewerbe:

die Hochbau- und Bauingenieurschulen der technischen Hochschulen in Wien, Graz, Prag (deutsch und böhmisch) und Lemberg, sowie die Bauingenieurschule der technischen Hochschule in Brünn (deutsch und böhmisch);

im Bau-, Maurer-, Steinmeh-, Zimmer- und Brunnenmeisterergewerbe:

die höheren Gewerbeschulen bautechnischer Richtung: an der Staatsgewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke,

an der Staatsgewerbeschule in Triest,

an der Staatsgewerbeschule in Prag,

an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen,

an der Staatsgewerbeschule in Reichenberg,

an der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn,

an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn,

an der Staatsgewerbeschule in Krakau;

im Zimmer- und Steinmehmeisterergewerbe:

die Werkmeisterschulen bautechnischer Richtung:

an der Staatsgewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke,

an der Staatsgewerbeschule in Salzburg,

an der Staatsgewerbeschule in Innsbruck,

an der Staatsgewerbeschule in Graz,

an der Staatsgewerbeschule in Prag,

an der Staatsgewerbeschule in Smichow,

an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen,

an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen,

an der Staatsgewerbeschule in Reichenberg,

an der Staatsgewerbeschule in Pardubitz,

an der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn,

an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn,

an der Staatsgewerbeschule in Lemberg,

an der Staatsgewerbeschule in Czernowitz;

ferner unter der Voraussetzung, daß der Besuch dieser Lehrabteilungen (exklusive Vorbereitungs-kurs) mindestens zwei Semester dauerte:

der Winterkurs für Steinmehgen und Zimmerer an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Bozen,

der Winterkurs für Steinmehgen und Zimmerer an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Trient,
der Winterkurs für Bauhandwerker an der Staats-
handwerkerschule in Linz,

der Winterkurs für Bauhandwerker an der Staats-
handwerkerschule in Klagenfurt,

der Fortbildungskurs für Bauhandwerker an der
Staatshandwerkerschule in Znám,

der Winterkurs für Bauhandwerker an der Staats-
handwerkerschule in Jaromer,

der Winterkurs für Bauhandwerker an der Staats-
handwerkerschule in Tetschen,

der Winterkurs für Bauhandwerker an der Fachschule
für Holzbearbeitung in Willach,

der Winterkurs für Bauhandwerker an der kunstge-
werblichen Fachschule in Laibach,

der offene Zeichenaal für Maurer-, Zimmerer- und
Steinmehgehilfen an der Fachschule für Holzbearbeitung in
Bergreichenstein,

der Fachkurs (Winterkurs) für Zimmerer und der Fach-
kurs (Winterkurs) für Steinmehgen an der Fachschule für
Holz- und Steinbearbeitung in Hallein,

der Meisterkurs für Steinmehgen an der Fachschule
für Bildhauer und Steinmehgen in Horitz;

im Zimmermeisterergewerbe:

die Abteilung für Zimmerei und Geschirrbau an der
Fachschule für Holzbearbeitung in Bergreichenstein,

die Abteilung für Zimmerei an der Fachschule für
Holz- und Eisenbearbeitung in Bruck an der Mur,

die Abteilung für Zimmerei an der Fachschule für
Zimmerei und Schlosserei in Ebensee,

die Abteilung für Zimmerei an der Fachschule für
Holzbearbeitung in Kolomea,

die Abteilung für Zimmerei an der Fachschule für
Holzbearbeitung in Rakopane,

die Abteilung für Zimmerei an der Fachschule für
Holz- und Steinbearbeitung in Hallein;

im Steinmehmeisterergewerbe:

die Abteilung für Steinmehgen an der Fachschule für
Bildhauer und Steinmehgen in Horitz,

die Abteilung für Marmorsteinmehgen an der Fachschule
für Steinbearbeitung in Laas,

die Fachschule für Steinbearbeitung an der Fachschule für Holz- und Steinbearbeitung in Hallein,
die schlesische Landesfachschule für Granitindustrie in Friedeberg,
die schlesische Landesfachschule für Marmorindustrie in Saubsdorf.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Die Ministerialverordnung vom 3. September 1906, R.-G.-Bl. Nr. 199, wird hiemit außer Kraft gesetzt.

7. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 27. Dezember 1893, Nr. 197 R.-G.-Bl.,

betreffend die Feststellung jener höheren technischen Lehranstalten im Bereiche der Länder der ungarischen Krone und des Auslandes, welche den inländischen technischen Hochschulen bezüglich des Inhaltes der §§ 10 bis einschließlich 13 des Gesetzes über die Regelung der konzessionierten Baugewerbe gleichgestellt werden.

Jene höheren technischen Lehranstalten im Bereiche der Länder der ungarischen Krone und des Auslandes, deren Organisation mit jener der inländischen technischen Hochschulen im wesentlichen übereinstimmt, sind bezüglich des Inhaltes der §§ 10 bis einschließlich 13 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, über die Regelung der konzessionierten Baugewerbe als den inländischen technischen Hochschulen gleichstehend anzusehen.

Demgemäß werden vorbehaltlich weiterer Ergänzung des Verzeichnisses nachstehende Anstalten als gleichwertig betrachtet:

königlich ungarisches Josef-Polytechnikum in Budapest,	
königliche technische Hochschule in Berlin,	
" " " " Hannover,	
" " " " Aachen,	
" " " " München,	
" " " " Stuttgart,	
königlich sächsisches Polytechnikum in Dresden,	
großherzoglich badische technische Hochschule in Karlsruhe,	
herzogliche technische Hochschule in Braunschweig.	

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über die Regelung der konzessionierten Baugewerbe in Wirksamkeit.

Außerdem wurde nach der M.-Bl. vom 26. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 12, als gleichwertig betrachtet:

„Großherzoglich technische Hochschule in Darmstadt.“

8. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 7. Februar 1907, Nr. 24 R.-G.-Bl.,

mit welcher Vorschriften zur Verhütung von Unfällen und zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter bei der gewerblichen Ausführung von Hochbauten erlassen werden.

Bei der gewerblichen Ausführung von Hochbauten und von mit solchen im Zusammenhange stehenden anderen Bauarbeiten sind, unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Bauordnungen, die folgenden Vorschriften zu beobachten:

I. Vorschriften zur Verhütung von Unfällen.

1. Fundamente.

§ 1. Bei der Aushebung von Fundamenten sowie bei Erdarbeiten überhaupt ist auf eine sichere Böschung besondere Sorgfalt zu verwenden. Das Untergraben des Erdreiches ist unzulässig. Der Rand der Grube muß in der Breite von mindestens einem halben Meter von aller Belastung durch Erde, Material u. dgl. frei bleiben.

Ist Regenwetter eingetreten, so sind die Wände, beziehungsweise die Böschungen vor Beginn der Arbeit und während derselben von Zeit zu Zeit auf ihre Festigkeit zu untersuchen und nach dem Ergebnisse die erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

Neben vorhandenen Bauten dürfen, wenn diese weniger tief fundiert sind als der Neubau, neue Fundamente und der dazu nötige Bodenaushub nur stückweise, und zwar jeweils in einer 2 m nicht überschreitenden Länge ausgeführt werden.

2. Brunnen-schächte, Kanäle und Senkgruben.

§ 2. Brunnen-schächte mit quadratischem Querschnitt müssen unter allen Umständen ausgezimmert werden. Runde

Schächte dürfen ohne Ausmauerung nur in vollständig festem Boden abgeteuft werden.

Bei der Ausmauerung eines Brunnens darf bei horizontaler Lage der Verschalungspfosten auf einmal nur je ein Pfosten, und zwar erst dann entfernt werden, wenn die Mauerung bis an die Unterkante dieses Pfostens fest hinterfüllt ist. Bei sehr losem Boden, Gerölle zc. darf auf die ganze Höhe der losen Bodenschichte die Zimmerung überhaupt nicht entfernt, sie muß vielmehr mit der Hinterfüllung verschüttet werden. Bei Triebzimmerung muß die Hinterfüllung des Mauerwerkes eines Feldes bis zum nächsten horizontalen Kranze hergestellt sein, bevor die vertikalen Triebpfosten (Schalungspfosten) beseitigt werden.

Die Hinterfüllung der Ausmauerung muß immer festgestampft werden.

Im Brunnenschachte ist dicht über der Kopfhöhe der Arbeiter eine Schutzdecke anzubringen, unter die die Arbeiter zum Schutze gegen herabfallende Gegenstände treten können.

§ 3. Vor dem Einfahren oder Einsteigen in einen Brunnen oder Brunnenschacht muß ohne Rücksicht auf seine geringere oder größere Tiefe, ebenso wie vor dem Einsteigen in bereits gebrauchte Senkgruben und alte Kanäle festgestellt werden, ob sich darin keine Stiekluft befindet. Diese Feststellung ist durch langsames Hinablassen einer gewöhnlichen Laterne mit brennendem Lichte oder auf sonst verlässliche Weise vorzunehmen.

Ist durch das Erlöschen des Lichtes oder durch das Ergebnis der etwa vorgenommenen anderweitigen Probe das Vorhandensein von Stiekluft festgestellt, so ist diese mittels Luftpumpen oder Ventilatoren, in Ermanglung solcher durch Eingießen von heißem Wasser oder durch Hinablassen von Eimern mit ungesüßtem, vorher mit Wasser begossenem Kalk zu beseitigen.

Ist das Vorhandensein explosibler Gase im Schachte anzunehmen, so darf eine Probe mit brennendem Lichte nicht vorgenommen werden.

Die Luftprobe ist jedenfalls bis zu einem anstandslosen Ergebnisse zu wiederholen.

3. Kalkgruben und andere Vertiefungen.

§ 4. Kalkgruben und andere den Verkehr am Bauplatze gefährdende Vertiefungen sind durchbruchsicher zu bedecken oder genügend fest zu umwehren.

4. Gerüste.

a) Im allgemeinen.

§ 5. Jede Einrichtung ist aus gesundem, dem Zwecke entsprechend starkem und durch eine vorherige Benützung in seinem Querschnitte nicht geschwächtem Holze in sicherer, dem Fortschritte des Baues entsprechender Weise sachgemäß herzustellen.

Für das Abtragen von Gerüsten sind geeignete Einrichtungen zu treffen, damit Balken, Pfosten, Riegel, Klammern und sonstige große und schwere Gerüstbestandteile in sicherer Weise abgeleitet oder auf andere Weise ohne Gefährdung der unter dem Gerüste befindlichen Personen hinabbefördert werden können.

Aus dem Holzwerke vorstehende Nägel sind, wenn irgend möglich vor dem Transporte, jedenfalls aber vor der weiteren Benützung des Holzwerkes zu beseitigen oder umzuschlagen.

Bei der Lagerung von Material auf Gerüsten ist dafür zu sorgen, daß der Verkehr dadurch nicht behindert wird.

b) Langtennengerüste.

§ 6. Bei Langtennengerüsten müssen die Ständer einen festen Stützpunkt und die Querriegel ein sicheres Auflager erhalten; bei seitlicher Inanspruchnahme des ganzen Gerüstes oder einzelner Teile desselben ist eine hinreichend starke Kreuzverstrebung anzubringen. Außergewöhnliche Gerüstungen, zum Beispiel solche für Türme, für ausgedehnte Verletzungen u. dgl., müssen kunstgerecht abgebinden werden.

In allen Gerüstgeschossen ist ein entsprechend dichter, starker und breiter Bretterbelag anzubringen, dessen Enden nicht überhängen dürfen. Zur Sicherung gegen Absturz von Menschen und Herabfallen von Material oder Werkzeugen sind Brustwehren und nach außen hin Fußpfosten anzubringen.

Die Kommunikation zu den verschiedenen Gerüstgeschossen und zwischen denselben ist mittels Laufbrücken, Treppen, Leitern, jedoch stets so einzurichten, daß die Gerüste und Arbeitsbühnen nur von Stockwerk zu Stockwerk erstiegen werden können.

c) Ausschußgerüste.

§ 7. Bei Ausschußgerüsten müssen die Ausschußbäume innen durch sichere Verstreizungen niedergehalten oder außen durch hinreichend starke Verstreizungen gegen die Mauer

gestützt werden; auch ist ein seitliches Ausweichen durch entsprechende Versteifungen zu verhindern.

d) Leitergerüste.

§ 8. Leitergerüste sind mittels Diagonalwindlatten zu versteifen und zur Sicherung gegen Absturz durch Brustwehren nach außen und, wenn der freibleibende Raum zwischen dem Gerüstwege und der Gebäudewand breiter als 0,4 m ist, auch nach innen abzuschließen.

Die Laufbretter müssen auf den Sprossen aufliegen und sollen beiderseits um wenigstens 0,2 m überragen.

Die Verbindung der Leitern mit den Ausschubskämen sowie auch jene der Schuttbretter (Brustwehren) mit den Leiterstufen (Holmen) hat in sicherer, haltbarer Weise zu erfolgen.

e) Hängegerüste.

§ 9. Hängegerüste dürfen nur an genügend starken und sicher befestigten Ausschubriegeln und mittels Seilen aufgehängt werden. Bei Montierungen können statt der Seile auch Ketten und starre Eisenstangen von genügender Festigkeit verwendet werden.

Die Höchstzahl der auf das Hängegerüst zuzulassenden Arbeiter und die zulässige Mindeststärke der Trageleine ist an den Hängegerüsten bleibend und deutlich lesbar zu machen.

Jede Winde muß mit Sperklinke und Bremse versehen, jedes Zahngetriebe mit Schutzklappen überdeckt sein.

Jedes Hängegerüst ist durch geeignete Vorrichtungen gegen Schwankungen zu verhüten.

f) Bock(Schragen)gerüste.

§ 10. Böcke (Gerüstschragen) ohne Längsversteifung sind unzulässig; eine solche Versteifung muß wenigstens durch Strebehölzer erfolgen, die mit Klammern verhängt sind.

Bei Aufstellung der Böcke auf dem Erdboden ist für eine genügend feste Unterlage zu sorgen; bei Aufstellung auf Gerüsten dürfen die Böcke niemals auf offener Balkenlage, sondern müssen auf einer dichten und genügend starken Pfostenunterlage aufliegen.

Bei Schragengerüsten von 1,9 m Höhe oder darüber sowie bei Aufeinanderstellung von zwei Bockgerüsten ist der Pfostenbelag mit aufgestellten Fußpfosten abzuschließen und außerdem müssen noch Brustwehren angebracht werden.

g) Lehrgerüste.

§ 11. Bei Lehrgerüsten ist — abgesehen von deren fachgemäßer Konstruktion — für eine entsprechende Sicherung der Aufstiege und der Arbeitsplätze am Gerüste Sorge zu tragen. Auch das Ausschlagen der Lehrgerüste darf nur unter fachmännischer Leitung vorgenommen werden.

h) Untersuchung der Gerüste.

§ 12. Die Gerüste sind wenigstens alle vierzehn Tage, insbesondere jedoch nach Sturmwind und nach jeder längeren Bauunterbrechung auf ihren ordnungsmäßigen Bauzustand fachmännisch zu prüfen; Hängegerüste sind vor jedesmaliger Benützung, die Befestigung von Ausschubskämen derselben ist täglich zu untersuchen. Vorgefundene Mängel sind vor Beginn der Arbeit zu beheben.

i) Belastung der Gerüste.

§ 13. Die Gerüste dürfen nur in einer ihrer Bauart entsprechenden Weise belastet werden. Ausschub-, Leiter- und Hängegerüste dürfen zur Montierung von Eisen- und Holzkonstruktionen nur dann verwendet werden, wenn sie der besonderen Belastung entsprechend konstruiert sind. Im übrigen dürfen solche Gerüste nur zu solchen Arbeiten benützt werden, die keine Ansammlung von Arbeitern und keine Anhäufung von Materialien bedingen, also nur zu Anstreicherarbeiten, Färbungen u. dgl.

k) Gerüstöffnungen.

§ 14. Die zur Materialförderung in den einzelnen Geschossen notwendigen Gerüstöffnungen sind mit schachtartigen Bretterverschlägen zwischen den Gerüstgeschossen zu versehen, die bis zum untersten Ende der Förderungsanlage reichen müssen und hier sowie in den Geschossen nur an jenen Stellen offen sein dürfen, an welchen jeweilig die Aufladung oder Entnahme des Fördergutes erfolgt. Ebenso darf an der obersten Gerüstöffnung nur die zur Entnahme des geförderten Materials benötigte Stelle ohne Umfriedung gelassen werden.

5. Leitern und Treppen.

§ 15. Leitern und Treppen sind vor ihrer Verwendung auf ihre Sicherheit zu untersuchen. Vorgefundene Mängel sind sofort zu beseitigen. Das Ersetzen fehlender Sprossen durch angenagelte Latten ist nicht gestattet.

Wenn bei Bauten von mehr als Stockwerkshöhe die Kommunikation von Stockwerk zu Stockwerk mittels Leitern hergestellt wird, sind diese stets paarweise, die eine für den Auf-, die andere für den Abstieg, und zwar tunlichst so anzubringen, daß beim Auf- oder Abstieg die Wendung stets nach derselben Seite erfolge; auch müssen sie eine solche Länge besitzen, daß sie die Stockwerkshöhe, zu welcher sie führen, um mindestens 1,5 m in der Richtung der Leiter gemessen überragen.

Leitern dürfen nicht derart übereinander stehen, daß herabfallende Gegenstände den unteren Leitergang treffen können.

Leitern müssen auf dem Boden fest aufliegen und überdies durch Klammern am Gerüste gut befestigt sein. Auf Gerüsten dürfen Leitern nur auf eine Unterlage von mindestens 5 cm starken Pfosten aufgestellt werden.

Im Falle der Verwendung außerhalb der Gerüstgeschoße stehender und direkt zu einem derselben führender Leitern muß für einen genügend breiten und sicheren Zutritt, beziehungsweise Austritt gesorgt werden.

Doppelleitern (Maler-, Treppen- und Stufenleitern) müssen mit einer Vorrichtung gegen ein zufälliges Auseinandergehen versehen sein.

6. Laufbrücken.

§ 16. Laufbrücken sind tunlichst in einer solchen Breite anzulegen, daß sie das Ausweichen zweier Personen gestatten.

Die Steigung der Laufbrücken soll möglichst 1:3 oder weniger betragen, darf aber keineswegs größer als 1:2 sein.

Die Aufgangfläche muß der Breite nach in Schrittwerte Trittleisten erhalten und bei schlüpfriger Bahn mit Asche, Sand oder dergleichen bestreut werden.

An jeder Laufbrücke müssen an der Außenseite und an etwa daneben liegenden Fenstern und Türöffnungen Geländer angebracht sein; ebenso sind an der Innenseite Geländer dann anzubringen, wenn die Laufbrücke vom Mauerwerk mehr als 0,4 m absteht.

7. Seile und Ketten.

§ 17. Bei Bauarbeiten dürfen außer Ketten nur flexible Seile aus Hanf, Baumwolle oder Draht verwendet werden.

Die tadellose Beschaffenheit und Tragfähigkeit der Seile und Ketten ist von Zeit zu Zeit durch sachmännische Unter-

suchung sicherzustellen. Schadhafte Ketten und Seile sind sofort sachgemäß auszubessern oder, falls dies nicht mit genügender Sicherheit möglich ist, auszuwechseln.

Nicht genügend tragfähige Ketten und Seile sind von der Verwendung auszuschließen.

Zur Materialförderung mittels Fördergefäßen dürfen Seile mit einfachen Haken nicht verwendet werden.

8. Aufzüge und Hebezeuge.

a) Im allgemeinen.

§ 18. Die Benützung von Materialaufzügen zum Auf- und Abfahren von Personen ist unzulässig. Nur beim Baue von Brunnen und hohen Kaminen dürfen Aufzüge auch zur Personenbeförderung benützt werden, falls sie hierfür genügende Sicherheit bieten.

§ 19. Bei sämtlichen Materialaufzügen müssen die Lade- und Entladeöffnungen gegen Absturz von Personen und Material entsprechend gesichert und ausreichend belichtet oder beleuchtet sein. Bei jeder solchen Öffnung ist eine Warnung, betreffend das Vorbeugen und das Verbot der Benützung des Aufzuges durch Personen, deutlich ersichtlich zu machen.

§ 20. Die Antriebsmechanismen der Aufzüge, Beherwerke, Kräne u. dgl. sind, falls sie nicht schon durch ihre Lage geschützt sind, zu umwehren. Alle im Berührungsbereich gelegenen oder einer unbeabsichtigten Berührung ausgesetzten Zahnradgetriebe sind zu verdecken.

Bei Benützung elektrischer Aufzüge sind die stromführenden Leitungen, ebenso wie die Apparate in sicherer Weise gegen die Berührung durch Unberufene zu verwahren.

Aufzüge, Beherwerke und alle derartigen Hebevorrichtungen sollen so beschaffen sein, daß eine Gefährdung der unterhalb beschäftigten Personen durch das Herabfallen von Materialien ausgeschlossen ist; in dem untersten Geschoße ist ein entsprechend starkes Schutzdach herzustellen.

§ 21. Unter freischwebenden Lasten ist der Verkehr auf das unbedingt erforderliche Maß eingeschränkt.

b) Mürtelaufzüge.

§ 22. Bei gewöhnlichen Mürtelaufzügen (Rad an der Welle mit zwei an Seilen hängenden Fördergefäßen) muß sich die Welle so hoch über dem Standorte der Arbeiter befinden, daß sie von diesen selbst mit ausgestreckten Händen nicht erreicht werden kann, oder die Welle ist derart zu ver-

decken, daß die Arbeiter sie nicht berühren können. Vor der Aufzugsöffnung ist der Pfostenbelag des Gerüsts mit angenagelten Latten (Fußleisten) zu versehen und in Brusthöhe eine durchlaufende Riegel oder eine Handhabe anzubringen, an welche sich die Seilsührer mit der freien Hand anhalten können.

e) Kräne und Winden.

§ 23. Kräne und Winden sind mit Sperrklinke und Handbremse oder anderen verläßlich wirkenden Bremsvorrichtungen zu versehen. Soll die Last durch ihr Eigengewicht herabgelassen werden, so muß bei zweierlei Gängen des Schnellganges verhindert.

Laufkräne, auf denen sich Arbeiter befinden, sollen gegen Absturz von Menschen und Material genügend sichere und umwehrtre Bühnen oder Galerien erhalten.

An jedem Krane ist seine Tragfähigkeit in Kilogrammen deutlich sichtbar zu machen.

9. Transporteinrichtungen.

a) Verschiebedienst.

§ 24. Bei Verschiebung von Eisenbahnwagen auf Betriebsgleisen mittels Menschenkraft oder Zugtieren sind den Verschiebern Bremsmittel, Bremschuhe, Unterlagsteile oder dergleichen beizustellen. Wenn auf demselben Gleise gleichzeitig noch andere Wagen mittels Menschenkraft bewegt werden, so ist ein Arbeiter zur Verfügung zu halten, der vor dem zu verschiebenden Wagen zu gehen und darauf zu achten hat, daß die betreffende Strecke frei und betriebsfähig ist.

Bei Verschiebung mittels Zugtieren sind Zugketten oder Zugseile von mindestens 25 m Länge zu verwenden. Sind solche Verschiebungen auf Gleisen im Gefälle statt, so ist außer dem Lenker noch mindestens ein Arbeiter zur Verfügung zu halten, der die in Bewegung befindlichen Wagen nötigenfalls durch geeignete Mittel zum Stillstande zu bringen hat.

Erfolgt der Verschiebedienst mittels motorischer Kraft, so sollen die für einen ordnungsmäßigen Bahnbetrieb erforderlichen Einrichtungen getroffen sein.

§ 25. Auf Materialbahnen, die im Gefälle liegen, ist für eine verläßliche Bremsung durch Beistellung der genügenden Anzahl bremsbarer Fahrzeuge vorzusehen.

§ 26. Drehscheiben und Schiebebühnen müssen in ihrer richtigen Lage durch geeignete Vorrichtungen feststellbar sein.

b) Transport schwerer Lasten.

§ 27. Der Transport sowie das Auf- und Abladen schwerer Lasten hat unter fachkundiger Überwachung zu erfolgen. Für den betriebsfähigeren Zustand der Transport- und Lademittel, der Fahr- und Hebezeuge, der Gleise u. dgl. ist derart zu sorgen, daß weder die Sicherheit des Verkehrs noch jene der Arbeiter oder fremder Personen gefährdet wird.

Die zum Auf- und Abladen verwendeten Gleitschienen oder Gleitpfosten sind gegen ein zufälliges Abrutschen oder Umfallen zu sichern und im Winter abzueisen sowie mit Sand, Asche u. dgl. zu bestreuen. Die Fahrzeuge sind gegen das Umkippen durch geeignete Vorrichtungen zu sichern.

§ 28. Kippwagen müssen mit verläßlichen, gefahrlos zu bedienenden Arretiervorrichtungen versehen sein.

§ 29. Beim Transporte von Walzen, Röhren, Zylindern, Fässern u. dgl. sind gegen das Abrollen derselben geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

10. Vorkehrungen im Innern von Bauten.

§ 30. Zur Sicherung der Arbeiter gegen Absturzgefahr im Innern eines Gebäudes sind entweder die Deckenträger (Traverjen, Träme) unmittelbar nach dem Verlegen voll zu überdecken oder die zu unbedeckten Tramlagen führenden Öffnungen in den Umfassungswänden, ebenso wie jene, die unmittelbar in Höfe, Schächte und unvollendete Stiegenhäuser führen, sicher abzuwickeln.

Bei bereits versehenen Stiegen sind, so lange die definitiven Stiegeneländer nicht angebracht sind, provisorische Schutzeländer anzubringen.

Verbindungen (Gänge, Treppen) unter nicht abgedeckten Räumen sind mit Schutzdecken gegen herabfallende Gegenstände zu versehen.

Sollen auf Sturzdecken Materialen transportiert oder abgelagert werden, so müssen hierfür Gänge oder ein voller Belag aus Pfosten hergestellt werden.

11. Dacharbeiten und ähnliche gefährliche Arbeiten.

§ 31. Bei gefährlichen, namentlich bei Dachdecker- und Schneabräumarbeiten, bei Blitzableiterinstallationen, bei ge-

fährlichen Spengler- und Glaserarbeiten sind die Arbeiter mit einem Sicherheitsgurt und einem Seil auszurüsten.

Bei Neueindeckung von Glasdächern muß unter diesen ein mit Brettern fest abgedecktes Gerüst aufgestellt werden; Glasabfälle sind sofort wegzuschaffen.

12. Demolierungen.

§ 32. Bei Demolierungen ist das Umwerfen ganzer Mauerteile in der Regel unzulässig.

Nur freistehende Mauern, Giebelwände, Ecken u. dgl. dürfen, wenn sie isoliert stehen, unter ständiger fachmännischer Leitung umgeworfen oder gesprengt („geschossen“) werden.

Auch das Abbrechen von Gewölben darf nur unter ständiger fachmännischer Leitung erfolgen. Der unterhalb des abzubrechenden Gewölbes befindliche Raum ist abzuschließen und, wenn es die Konstruktion des Gewölbes fordert, ist eine entsprechende Unterfütterung herzustellen.

Bauwerke, die durch Demolierung anstoßender Bauten ihre Stütze verlieren, sind fachgemäß zu sichern.

Behufs Verhinderung beschäftigender Staubeentwicklung sind das Mauerwerk und der Schutt wiederholt zu bespritzen und bei der Hinabförderung des Schuttes Holzschläuche zu verwenden, die am unteren Ende in einen offenen Sack auslaufen.

13. Sonstige Sicherheitsvorschriften.

§ 33. Während der in die Dunkelheit fallenden Arbeitsstunden sind die Arbeitsstellen sowie deren Zugänge ausreichend zu beleuchten; dergleichen ist für eine entsprechende Beleuchtung aller ungenügend belichteten Arbeitsstellen vorzusehen.

Die Leitungsdrähte der elektrischen Beleuchtung müssen zum Schutze gegen Berührung durchwegs isoliert sein.

Sämtliche Beleuchtungskörper müssen sicher aufgehängt werden. Lampen für leicht flüchtige Brennstoffe mit unterhalb des Leuchtstoffbehälters angebrachten Brennern sind überdies derart aufzuhängen, daß eine stärkere Erhitzung dieses Behälters vermieden wird. In Räumen, in denen sich Arbeiter dauernd aufhalten, dürfen solche Lampen sowie der für dieselben verwendete Brennstoff nicht aufbewahrt werden.

§ 34. Bei Arbeiten, die für die betreffenden Arbeiter die Möglichkeit einer Gefährdung der Augen in sich schließen,

sind die Arbeiter mit Schutzbrillen, Schutzhelmen oder Gesichtsmasken auszustatten. Zum Schutze anderer, in der Nähe beschäftigter Arbeiter sind erforderlichenfalls Schutzwände oder Schutznetze anzubringen.

Arbeiter, für die infolge ihrer Beschäftigung eine besondere Gefährdung durch Durchnässung oder Verletzung der Füße besteht, sind mit zweckentsprechenden Fußbekleidungen auszustatten.

Arbeiter, die mit dem Transporte scharfkantiger oder spitzer Gegenstände beschäftigt sind, sind mit festen Handschuhen oder mit Handschuhen aus widerstandsfähigem Material auszurüsten.

§ 35. Das Zuwerfen von Baumaterial („Schupfen“) ist nur im Erdgeschoße zulässig. Die Beförderung von Ziegeln durch auf Leitern stehende Arbeiter ist höchstens von Stockwerk zu Stockwerk gestattet.

§ 36. Wo Materialien in größerer Menge übereinander geschichtet werden, ist durch geeignete Vorkehrungen Sorge zu treffen, daß ein Zusammenbruch des gelagerten Gutes hintangehalten wird.

§ 37. Reparaturen an Gebäuden (Läden, Anwerfen, Anstreichen der äußeren Fensterrahmen u. dgl.) dürfen auf einfachen Leitern nur an ebenerdigen oder an einstäbkigen Gebäuden vorgenommen werden; an mehrstäbkigen Gebäuden sind Auschuß-, Leiter- oder Hängegerüste zu verwenden.

§ 38. Alle bei Bauarbeiten zur Verwendung gelangenden Arbeitsgeräte und maschinellen Einrichtungen sind stets in gutem und vollkommen gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten.

§ 39. Das Betreten von Gerüsten durch beim Baue nicht beschäftigte Personen, z. B. zum Zwecke des Zutragens von Speizen und Getränken, ist strengstens zu unterlagen.

§ 40. Personen, von denen dem Arbeitgeber bekannt ist, daß sie an Fallsucht, Krämpfen, zeitweiligen Ohnmachtsanfällen, Schwindel, Schwerhörigkeit oder an anderen körperlichen Schwächen oder Gebrechen in dem Maße leiden, daß sie dadurch bei gewissen Arbeiten einer außergewöhnlichen Gefahr ausgesetzt wären, dürfen zu Arbeiten dieser Art nicht verwendet werden. Trunkene sind überhaupt von der Arbeit fernzuhalten.

Hochschwangere Frauen dürfen nur zu leichteren Arbeiten, niemals aber auf Leitern und an Materialaufzügen Verwendung finden.

II. Vorschriften zum Schutze der Gesundheit.

§ 41. Auf Bauplätzen, wo mehr als zehn Arbeiter beschäftigt sind und die räumlichen Verhältnisse es gestatten, ist ein der Anzahl der Arbeiter entsprechend großer, im Bedarfsfalle heizbarer Unterkunftsraum zu schaffen, in welchem auch die zur Durchführung der ersten Hilfeleistung notwendigen Vorkehrungen zu treffen sind.

§ 42. Auf jedem Bauplatz soll für die Beschaffung genügender Mengen frischen Trinkwassers, und zwar in allen Geschossen, in welchen gearbeitet wird, unter Beistellung von Trinkgefäßen vorgesorgt werden.

§ 43. Auf jedem Bauplatz ist eine, der Zahl der Arbeiter und den sanitären Vorschriften entsprechende Abortanlage beizustellen. Die Aborte sind so einzurichten, daß von außen nicht hineingesehen werden kann; sie sind, falls mehr als zehn Personen beschäftigt sind, nach dem Geschlechte der Arbeiter zu trennen und durch Aufschriften kenntlich zu machen.

Die Aborte und Biskräume sind stets in reinem und möglichst geruchlosem Zustande zu erhalten sowie nach Erfordernis zu desinfizieren.

§ 44. Räume, die mittels Heizvorrichtungen ohne Rauchabzug ausgetrocknet werden, dürfen den Arbeitern weder zum Arbeiten, noch zum Aufenthalte zugewiesen werden.

§ 45. Für die erste Hilfeleistung bei Unfällen müssen auf Bauplätzen, auf denen mehr als zehn Arbeiter beschäftigt sind, und auf Bauplätzen, die mehr als einen Kilometer von der nächsten Apotheke entfernt sind, ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter, Kästen mit blutstillenden und antiseptischen Mitteln und dem notwendigen Verbandzeuge sowie Labemittel bereitgehalten werden.

§ 46. Die Namen und Wohnorte der Krankenkassenärzte sind den Arbeitern durch Anschläge auf den Bauplätzen bekanntzumachen.

III. Schlussvorschriften.

§ 47. Die nachfolgenden Verhaltensvorschriften für die Arbeiter sind diesen vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen und zu diesem Zwecke mindestens durch Anschlag an einer allgemein zugänglichen Stelle des Bauplatzes, nach Bedarf auch an mehreren Stellen, bleibend und deutlich leserlich ersichtlich zu machen.

Auf den Punkt 22 (Unfallsanzeigen) ist jeder Arbeiter bei seinem Eintritte in die Arbeit besonders aufmerksam zu machen.

1. Es ist unterjagt, Werkzeuge, Hölzer, Ziegel, Steine und sonstige schwere Gegenstände von Gerüsten oder sonst vom Baue hinabzuwerfen.

2. Das Lockern von Klammern hat derart zu erfolgen, daß sie weder abspringen noch fortgeschleudert werden.

3. Jede eigenmächtige Entfernung von Gerüstteilen, Leitern, Pfosten, Niegeln, Klammern, Böden, Belagen usw. wie überhaupt jede eigenmächtige Veränderung an den Betriebseinrichtungen ist unterjagt.

4. Beim Aufziehen und Herablassen von Hängegerüsten sind die Windenvorrichtungen derart gleichmäßig zu handhaben, daß jede Schiefstellung des Gerüstes vermieden wird. Die Kurbeln der Winden sind außer der Zeit ihrer Verwendung festzustellen oder abzunehmen.

5. Der Aufenthalt auf den Gerüsten — mit Ausnahme von hohen Turm- und Essengerüsten — während der Mittagspause ist unzulässig.

6. Unterhalb der für die Materialaufzüge bestimmten Gerüstöffnungen ist während des Aufzugsbetriebes der Aufenthalt von Personen unzulässig. Während der Zeit, als ein solcher Aufzug außer Betrieb steht, muß der Schacht vollständig geschlossen sein.

7. Bei der Bedienung von Hebezeugen ist die Last sorgfältig und verlässlich zu befestigen, beziehungsweise derart zu lagern, daß das Ladegut nicht herabfallen kann.

Fördergefäße dürfen nicht so vollgefüllt werden, daß bei Schwankungen derselben Fördergut herabfallen oder überfließen kann.

8. Das Einschütten des Mörtels in die Butten und Fässer hat derart zu geschehen, daß das Spritzen möglichst vermieden wird.

9. Beim Herablassen einer Last mittels Kranen und Winden darf die Bremse erst gelöst werden, nachdem die Kurbeln abgezogen wurden oder, wo dies nicht möglich ist, die Arbeiter zur Seite getreten sind.

Das Auffangen in Bewegung befindlicher Windenkurbeln ist unzulässig.

Beim Aufwinden der Last soll die Sperrklinken stets im Sperrade liegen.

10. Bei Verschiebung von Eisenbahnwagen haben sich die Arbeiter der beigeestellten Bremsmittel, Bremschuhe, Unterlagskeile u. dgl. zu bedienen.

Bei Verschiebung mittels Menschenkraft dürfen die Verschieber nie vorne schieben und nie auf den Schienen gehen. Wenn auf demselben Geleise gleichzeitig noch andere Wagen bewegt werden, dürfen die Verschieber nur an der Längsseite der Wagen schieben und nicht zwischen dieselben treten.

Bei Verschiebung mittels Zugtieren sollen diese stets mit der Hand und tunktest außerhalb des Geleises geführt werden.

11. Drehscheiben und Schiebehüthnen sind, bevor dar- über gefahren wird, in ihrer richtigen Lage zu sichern.

12. Auf Geleisen befindliche Eisenbahnwagen sind bei Stillstand so festzustellen, daß sie nicht von selbst in Bewe- gung geraten können.

13. Beim Transporte schwerer Lasten auf Geleisen im Gefälle und innerhalb der Bauplätze ist besondere Vorsicht anzuwenden.

14. Die Arbeiter sind gehalten, sich bei gefährlichen, namentlich bei Dachdecker- und Schneabräumarbeiten, dann bei Blitzableiterinstallationen, bei gefährlichen Spengler- und Glaserarbeiten der ihnen beigeestellten Sicherheitsgurte und Seile zu bedienen. Solche Seile müssen, wenn nicht beson- dere Einrichtungen an der Dachdecke deren Befestigung er- möglichen, in sicherer Weise an dem gewerksüblichen Leiter- gerüste befestigt werden.

15. Das Betreten unbeleuchteter Bauobjekte ist un- zulässig.

16. Lampen für leichtflüchtige Brennstoffe mit unter- halb des Leuchtstoffbehälters angebrachten Brennern sind derart anzuhängen und zu tragen, daß eine stärkere Er- hitzung dieses Behälters vermieden wird. Die zur Aufbe- wahrung solcher Lampen sowie des für dieselben verwendeten Brennstoffes dienenden Räume dürfen nur für kurze Zeit betreten werden.

17. Räume, die mittels Heizvorrichtungen ohne Rauch- abzug ausgetrocknet werden, dürfen nur bei offenen Türen oder Fenstern und nur für ganz kurze Zeit betreten werden.

18. Bei Arbeiten, die für die betreffenden Arbeiter die Möglichkeit einer Gefährdung der Augen in sich schließen, haben sich die Arbeiter der beigeestellten Schutzbrillen, Schutz- schirme oder Gesichtsmasken zu bedienen.

19. Jede Beschädigung oder auffällige Erscheinung an den Betriebseinrichtungen ist dem von dem Unternehmer mit der Aufsicht betrauten Organe sofort anzuzeigen.

20. Die Benützung der Arbeits- und Schutzvorrich- tungen zu anderen Zwecken als zu jenen, für die sie be- stimmt sind, ist unzulässig.

21. Es ist den Arbeitern untersagt, sich an Arbeits- geräten, maschinellen Einrichtungen, elektrischen Leitungen u. dgl., deren Bedienung, Benützung oder Instandhaltung ihnen nicht obliegt, zu schaffen zu machen und durch den Zwecken des Baubetriebes zuwiderlaufende Beschäftigungen, durch Spielereien, Neckereien, Zänkereien und sonstige nut- willige Handlungen sich oder andere zu gefährden.

22. Von jedem Betriebsunfalle ist seitens des hievon Betroffenen oder, wenn dieser hierzu außer stande wäre, von den Zeugen des Unfalles sofort dem vorgelegten Auf- sichtszorgane Meldung zu erstatten.

§ 48. Übertretungen der Bestimmungen dieser Ver- ordnung werden, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz oder unter die Strafbestimmungen der Gewerbe- ordnung oder unter jene einer Bauordnung fallen, gemäß der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.- Bl. Nr. 198, mit Geldstrafen von 2 bis 200 Kronen oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 49. Diese Verordnung tritt am 1. März 1907 in Wirksamkeit.

c) Herstellung und Verkauf von Munitions- gegenständen.

1. Gesetz vom 23. Juni 1891, Nr. 89 R.-G.-Bl., betreffend die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen.

§ 1. Alle im Inlande angefertigten Handfeuerwaffen ohne Unterschied des Kalibers und der Dimension sind zur Erprobung ihrer Widerstandsfähigkeit (Sicherheit), ehe sie in den Verkehr gesetzt werden (§ 5), der Untersuchung an einer amtlichen Probieranstalt („Probieramt“) zu unterziehen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes eingeführten Handfeuerwaffen, wofern sie nicht mit — den inländischen gleich zu achtenden — fremd- ländischen Probezeichen versehen sind. Welche Stempel fremd-

ländischer Probieranstalten den inländischen gleichgehalten werden, wird im Verordnungswege festgestellt.

§ 2. Die Bestimmung der Orte, an welchen amtliche Probieranstalten bestehen werden, erfolgt im Verordnungswege.

§ 3. Die Bestimmungen darüber, welcher Vorgang bei der Einfuhr von Feuerwaffen, dann bei der Erprobung der eingeführten und bei im Inlande erzeugten Feuerwaffen einzuhalten ist, dann über die nach jeder Probe der Waffe aufzudrückenden Stempel, die Kaliberbezeichnung und sonstigen Zeichen und über die in der Probieranstalt für die Vornahme der Proben zu erlegenden Taxen werden, nach Anhörung einer vom Handelsministerium einzuberufenden, aus Sachmännern gebildeten Kommission, im Verordnungswege getroffen.

§ 4. Von jedem der in den Probieranstalten verwendeten Stempel werden je drei Typen hergestellt, und je eine derselben bei dem Handelsministerium, eine zweite bei der betreffenden politischen Landesbehörde hinterlegt; die dritte bleibt in Verwahrung der Anstalt.

Die Nachmachung oder Verfälschung der amtlichen Stempel fällt unter § 199, lit. d des Strafgesetzbuches.

§ 5. Die Erzeuger oder Händler, sowie die bei denselben beschäftigten Personen, welche Handfeuerwaffen veräußern, versenden oder feilhalten, ohne daß der im § 1 ausgedrückten Verpflichtung in der vorgeschriebenen Weise genügt wurde, machen sich einer Übertretung schuldig und sind nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu bestrafen.

In gleicher Weise ist es zu bestrafen, wenn Handfeuerwaffen mit einem anderen als dem auf der Waffe angegebenen Kaliber veräußert, versendet oder feilgehalten werden. Findet durch eine Reparatur eines alten Gewehres eine Erweiterung des Kalibers statt, so muß das Gewehr einer neuerlichen Erprobung unterzogen werden.

In dem einen wie in dem anderen Falle sind die betreffenden Waffen von der Gewerbebehörde in Beschlag zu nehmen und ist von Amts wegen die Erprobung, den Vorschriften des Gesetzes gemäß, auf Kosten der Partei zu veranlassen.

Bei günstigem Erfolge der Erprobung sind die betreffenden Waffen den Erzeugern oder Händlern zurückzustellen, im anderen Falle aber in geeigneter Weise unbrauchbar zu machen.

§ 6. Die Handhabung dieses Gesetzes obliegt den Gewerbebehörden, welche sich eines sachmännlichen Beirates zu bedienen haben.

Die Gemeinden sind verpflichtet, hiebei der Gewerbebehörde über Verlangen die geeignete Unterstützung zu leisten.

§ 7. Betreffs der für die Heeresbewaffnung im In- oder Auslande bestimmten Handfeuerwaffen hat die Prüfung durch besondere Militärkommissionen mit der in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes vorgenommenen Erprobung gleiche Wirkung.

§ 8. Feuerwaffen, welche beim Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits im Gebrauche gestanden haben, unterliegen den Bestimmungen desselben nur in dem Falle, wenn nachträglich eine Kaliberänderung vorgenommen oder die Umgestaltung eines Vorderlade- in ein Hinterladegewehr ausgeführt wird.

Die in jenem Zeitpunkte im Besitze der Erzeuger oder Händler von Feuerwaffen befindlichen Vorräte sind von denselben, sofern die Waffen nicht mit den inländischen gleich zu achtenden fremdländischen Probezeichen versehen sind, binnen Jahresfrist einer amtlichen Untersuchung und Stempelung (Vorratsstempelung) zu unterziehen.

Diese Amtshandlung wird sich in der Regel auf die Beschau der Feuerwaffe beschränken und nur im Erfordernisfälle in einer Beschußprobe bestehen, worauf die als verlässlich erkannte Waffe mit dem Stempel über die vorgenommene Untersuchung (Vorratsstempel) versehen wird.

Jene Erzeuger oder Händler, bei welchen nach Ablauf obiger Frist Feuerwaffen, welche der Vorratsstempelung unterliegen, ohne diese Bezeichnung vorgefunden werden, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bestrafen.

§ 9. Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 10. Die Minister des Handels, des Innern, des Unterrichts und der Finanzen sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Die im § 7. vorgesehene Prüfung durch besondere Militärkommissionen findet im Wege des Reichskriegsministeriums statt.

2. Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, für Kultus und Unterricht und der Finanzen vom 9. November 1891, Nr. 184

R.-G.-Bl.,

behufs Durchführung des Gesetzes vom 23. Juni 1891, R.-G.-Bl. Nr. 89, betreffend die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen.

Zur Durchführung des Gesetzes vom 23. Juni 1891, R.-G.-Bl. Nr. 89, betreffend die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen, wird — nach Anhörung einer in Gemäßheit des § 3 dieses Gesetzes vom Handelsministerium einberufenen, aus Sachmännern gebildeten Kommission — nachfolgendes verordnet:

Zu § 1, Absatz 2.

Den Stempeln der auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1891, R.-G.-Bl. Nr. 89, bestellten amtlichen Probieranstalten werden jene der nachfolgend angeführten fremdländischen Probieranstalten, nämlich jene von Lüttich (Belgien) und St. Etienne (Frankreich) gleichgeachtet.

Jene Handfeuerwaffen, welche mit den in den genannten fremdländischen Probieranstalten vorgeschriebenen Stempeln versehen sind, unterliegen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern keiner weiteren Erprobung.

Welche Stempel in den vorangeführten fremdländischen Probieranstalten verwendet werden, ist aus der in Beilage 1 enthaltenen Darstellung ersichtlich.

Zu § 2.

Probieranstalten behufs der obligatorischen Erprobung aller Handfeuerwaffen in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Juni 1891, R.-G.-Bl. Nr. 89, bestehen in Ferlach, Prag, Weipert und Wien.

Zu § 3.

Zu betreff des Vorganges bei der Erprobung von Handfeuerwaffen in den Probieranstalten, dann betreffs der den Handfeuerwaffen nach jeder Probe aufzubrückenden Stempel, Kaliberbezeichnungen und sonstigen Zeichen, endlich der in diesen Anstalten für die Vornahme der Proben zu entrichtenden Taxen hat die als Beilage 2 dieser Verordnung beigeflossene Vorschrift zu gelten.

Die Einfuhr von Läufen und Handfeuerwaffen aus dem Auslande ist in dem Falle, wenn die Sendung für einen der im § 5 des zitierten Gesetzes bezeichneten Erzeuger oder Händler bestimmt ist, aus Anlaß dieses Gesetzes an keine Beschränkungen gebunden.

Andernfallses dürfen ausländische Läufe und Handfeuerwaffen in dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nur auf Grund einer besonderen Bewilligung der — nach dem Aufenthaltsorte des Adressaten kompetenten — landesfürstlichen Sicherheitsbehörde in Verkehr gesetzt werden.

Diese Bewilligung wird, unter Angabe der Stückzahl der Waffen, anstandslos erteilt, wenn der Behörde der Nachweis über die stattgefundenene Erprobung der fraglichen Waffen seitens einer fremdländischen Probieranstalt, deren Stempel nach § 1, Absatz 2, des zitierten Gesetzes den inländischen gleichgehalten sind, geliefert wurde oder sonst nach den persönlichen Verhältnissen des Adressaten die Gefahr einer Umgehung des Gesetzes ausgeschlossen erscheint.

Wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen, ist die Erteilung dieser Bewilligung an eine vorgängige Beschau, beziehungsweise wenn bei derselben das Vorhandensein als gleichwertig anerkannter fremdländischer Probierstempel nicht dargetan wird, an die Erprobung der Feuerwaffen im Inlande zu knüpfen. Die Waffen der Reisenden und Grenzbewohner im gewöhnlichen Grenzverkehr bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

Die Weiterverendung ausländischer Läufe und Handfeuerwaffen in transito unter Zollkontrolle nach dem Auslande fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Zu § 5.

Die Verkaufsstale und Warenlager der Erzeuger und Händler von Handfeuerwaffen werden in angemessenen Zeitabschnitten von hiezu bestellten Organen zu dem Zwecke besucht werden, um die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen.

Die betreffenden Organe werden vom Handelsministerium mit Legitimationsurkunden, welche sie zum Eintritte in die Verkaufsstale und Warenlager der einschlägigen Gewerbsunternehmungen berechtigen, versehen.

Zu § 6, Absatz 2.

Auf Grund der im Absätze 2 dieses Paragraphen den Gemeinden auferlegten Verpflichtung, der Gewerbebehörde

bei Handhabung des Gesetzes über Verlangen die geeignete Unterfertigung zu leisten, haben, im Falle ein solches Ersuchen an eine Gemeinde gestellt wird, Vertreter derselben bei den Revisionen der Verkaufsstelle und Warenlager der einschlägigen Gewerbsunternehmungen zu intervenieren.

Insoferne bei einzelnen Probieranstalten die Bestellung eines Beirates gewünscht werden sollte, wird den betreffenden Gemeinden eine entsprechende Vertretung in diesem Beiräte eingeräumt.

Zu § 8.

Für die Untersuchung, Stempelung, beziehungsweise Erprobung der bei Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes im Besitze der Erzeuger oder Händler von Feuerwaffen befindlichen Vorräte seitens der Probieranstalten haben die als Beilage 3 dieser Verordnung beigefügten Bestimmungen zu gelten.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem erwähnten Gesetze in Wirksamkeit.

(Die Verordnung enthält ferner in ihren Beilagen eine „Darstellung der amtlichen ausländischen, in Gemäßheit des § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1891, R.-G.-Bl. Nr. 89, den Stempeln der inländischen Probieranstalten gleichzuachtenden Probestempel“, eine Vorschrift für die Erprobung von Läufen und Handfeuerwaffen in den k. k. Probieranstalten zu Ferlach, Prag, Weipert und Wien, samt einer Tabelle für die Erprobung der Läufe zur Anwendung kommenden Pulverladungen, endlich eine Vorschrift, betreffend die im § 8 des Gesetzes wegen obligatorischer Erprobung aller Handfeuerwaffen angeordnete Vorratsstempelung.)

3. Verordnung der Ministerien für öffentliche Arbeiten, des Handels, des Innern und der Finanzen vom 24. Mai 1910, Nr. 107 R.-G.-Bl.,

betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen der Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, für Kultus und Unterricht und der Finanzen vom 9. November 1891, R.-G.-Bl. Nr. 184, in Angelegenheit der Anerkennung der Prüfungszeichen der aus dem Deutschen Reiche eingeführten Gewehrläufe und Handfeuerwaffen.

Auf Grund der §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1891, R.-G.-Bl. Nr. 89, betreffend die obligatorische Erpro-

bung aller Handfeuerwaffen, und im Nachhange zur Durchführungsverordnung vom 9. November 1891, R.-G.-Bl. Nr. 184, wird — nach Anhörung einer in Gemäßheit des § 3 dieses Gesetzes vom Ministerium für öffentliche Arbeiten einberufenen, aus Sachmännern gebildeten Kommission — nachfolgendes verordnet:

- a) Hinsichtlich der Gewehrläufe: Den in der Beilage 2, § 6 der zitierten Durchführungsverordnung vorgesehenen Stempeln der ersten und zweiten Probe werden die Stempel der im § 2 des deutschen Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891, R.-G.-Bl. Nr. 15, vorgeschriebenen ersten Beschußprobe mit vorgerichteten Läufen gleichgeachtet.
- b) Hinsichtlich der Gewehre: Die mit ordnungsmäßigen deutschen Prüfungszeichen versehenen Gewehre werden bloß der in der zitierten Durchführungsverordnung vorgesehenen dritten Probe als Beschußprobe unterworfen und erhalten, nachdem sie diese Probe bestanden haben, gegen Entrichtung der dafür entfallenden Gebühr den Stempel der dritten Probe.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

d) Verfertigung und Verkauf von Sprengpräparaten.

1. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, des Ackerbaues, der Finanzen und der Landesverteidigung einverständlich mit dem Reichs-Kriegsministerium vom 2. Juli 1877, Nr. 68 R.-G.-Bl.,

wodurch gewerbliche und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen für die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr damit erlassen werden.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Den Gegenstand dieser Verordnung bilden jene Sprengmittel, welche dem Staatsmonopol nicht unterliegen, deren Erzeugung und Verkauf daher nicht ausschließlich der Staatsverwaltung vorbehalten sind.

§ 2. Sprengmittel, welche aus den Bestandteilen des Schießpulvers (Salpeter, Schwefel und Kohle) bestehen oder welche zum Schießen aus was immer für einer Feuerwaffe bestimmt oder geeignet sind, unterliegen auch fortan dem Pulvermonopol.

§ 3. Ob ein Präparat Gegenstand des Staatsmonopols ist oder nicht, wird im Wege einer Prüfung durch das technische und administrative Militär-Komitee im Einvernehmen mit der k. k. technischen Hochschule in Wien ermittelt.

Die Prüfung ist nach den im Anhange dieser Verordnung (Lit. A) verzeichneten leitenden Gesichtspunkten vorzunehmen und hat sich auch darauf zu erstrecken,

1. ob das fragliche Präparat aus Sicherheitsrückichten für den allgemeinen Verkehr überhaupt und zum Eisenbahntransport insbesondere zulässig sei,

2. ob es nach den für das Schwarzpulver bestehenden Sicherheitsvorschriften oder nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zu behandeln sei,

3. ob es in der vorgelegten Form als Munition und insbesondere als verbotene Munition zu behandeln sei, endlich

4. ob in betreff seiner Behandlung noch andere entweder schon bestehende oder erst zu erlassende Sicherheitsvorschriften Platz zu greifen haben.

§ 4. Sprengmittel, sowie deren Unterarten (Sorten) dürfen mit den im 3. und 4. Absätze dieses Paragraphen bezeichneten Ausnahmen nur dann erzeugt, in Gebrauch genommen oder in Verkehr gesetzt werden, wenn dieselben als zulässig erkannt worden sind.

Die Zulassung zur Erzeugung gilt nur für jene Person oder Unternehmung, welche dieselbe erwirkt hat.

Die Darstellung von Sprengmitteln in den chemischen Laboratorien der Hochschulen zu wissenschaftlichen Zwecken ist unter Verantwortung der Laboratoriums-Vorstände insbesondere rücksichtlich der entsprechenden Verwahrung und Verhütung jedes Mißbrauches gestattet.

Für die versuchsweise Erzeugung von Sprengmitteln behufs Erwirkung der Zulassung, dann für die Untersuchung von Sprengmitteln und für den versuchsweisen Gebrauch von noch nicht zugelassenen Sprengmitteln ist die Bewilligung der

§ 4. In der durch die M.-B. vom 22. September 1883, N.-G.-Bl. Nr. 156, normierten Fassung.

politischen Bezirksbehörde, im Polizeirayon von Wien, Prag, Bemberg, Krakau und Triest die Bewilligung der k. k. Polizeibehörde, welche das Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde zu pflegen hat, erforderlich. Die Bewilligung darf nicht erteilt werden, wenn bezüglich der Verlässlichkeit der Person oder anderer die Sicherheit berührenden Verhältnisse Umstände dagegen obwalten.

§ 5. Wer die Zulassung eines Sprengmittels erwirken will, hat sein Gesuch mit einer genauen Beschreibung des Präparates und seiner Erzeugungsweise bei dem k. k. Ministerium des Innern einzubringen, welches dasselbe dem Reichs-Kriegsministerium zur Veranlassung der oberwähnten Prüfung (§ 3) übermittelt.

§ 6. Zu diesem Behufe hat der Gesuchsteller ein authentisches Muster seines Präparates nach der vom technisch-administrativen Militärkomitee in bezug auf Menge und Abgabestort eingeholten Weisung abzugeben, demselben alle etwa noch benötigten Vorlagen über das Präparat zu bieten und die für die Deckung der Untersuchungskosten bestimmte Taxe von 500 fl. bei dem Komitee zu erlegen.

Die Prüfung wird dann nach § 3 durchgeführt und der Prüfungsbericht an das Reichs-Kriegsministerium und vom letzteren mit Beifügung des eigenen Gutachtens an das Ministerium des Innern geleitet.

§ 7. Auf Grundlage dieses Berichtes und Gutachtens wird, sofern das Präparat dem Pulvermonopol nicht unterliegt, vom k. k. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem k. k. Handelsministerium über die Zulassung des Sprengmittels und deren Bedingungen entschieden.

Im Falle der Zulassung wird dem Gesuchsteller die Bewilligung zur Erzeugung, zum Absätze oder Transporte, und zwar einschließlichschließlich des Eisenbahntransportes erteilt und zugleich festgesetzt, ob in betreff des Sprengmittels je nach seiner Beschaffenheit die sicherheitspolizeilichen Bestimmungen dieser Verordnung oder die diesfalls für das Schwarzpulver bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden haben, ob ferner in der einen oder andern Richtung noch besondere Vorsichtsmaßregeln zu beobachten seien, endlich ob das Sprengmittel in der vorgelegten Form als Munition und insbesondere als verbotene Munition zu behandeln sei und daher den in dieser Beziehung geltenden Vorschriften unterliege.

§ 8. Die gewerbsmäßige Erzeugung und der gewerbsmäßige Verschleiß von Sprengmitteln wird auf Grund des § 30 der G.-D. als ein konzessioniertes Gewerbe erklärt.

Die Konzession kann nur nach Maßgabe der in der Zulassungsbewilligung enthaltenen Bedingungen erteilt werden.

§ 9. Sprengpräparate, welche in das im Reichsrate vertretene Ländergebiet eingeführt werden, unterliegen mit Ausnahme der auf die Erzeugung bezüglichen Bestimmungen den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10. Die Militärbehörde kann in Ausnahmefällen für ihre eigenen Zwecke einen von den einzelnen Bestimmungen dieser Vorschrift abweichenden Vorgang eintreten lassen, insofern dies aus militärischen Rücksichten notwendig und ohne Gefahr für die Sicherheit der Person und des Eigentums tunlich ist.

Besondere Bestimmungen.

I. Erzeugung der Sprengmittel.

§ 11. Die gewerbsmäßige Erzeugung von Sprengmitteln ist nur Personen zu gestatten, welche die in der Gewerbeordnung geforderten Eigenschaften besitzen.

Wer die Erzeugung persönlich betreiben oder die technische Leitung derselben übernehmen will, hat sich überdies noch mit einem Zeugnisse über die betreffenden chemischen Kenntnisse und über eine wenigstens einjährige Verwendung in einer ähnlichen Fabrik auszuweisen.

§ 12. Zur Errichtung einer Fabrik behufs Erzeugung von Sprengmitteln ist die Genehmigung der Betriebsanlage nach dem III. Hauptstücke der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 notwendig.

In dem betreffenden Gesuche ist die Maximalmenge der jährlichen Erzeugung anzugeben und sind die auf die Ortlichkeit, Anlage, Einrichtung und den Betrieb der Fabrik bezugnehmenden Daten und Detailpläne beizubringen (§ 34 G.-D.).

Die Genehmigung der Betriebsanlage kann nur nach vorausgegangenem Exkavalverfahren, nach Vernehmung spezieller Sachverständigen und unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen erteilt werden.

Insofern solche Fabriken die Wasserbenützung in Anspruch nehmen, sind die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes zu beobachten.

§ 13. Die Lokalitäten einer Sprengmittelfabrik haben aus mehreren Gruppen zu bestehen:

Die Räume zur Herstellung der Explosivpräparate haben die eine Gruppe, die Räume zur Erzeugung der Sprengmittel aus diesen Präparaten die zweite und die Lokalitäten zur etwaigen Herstellung der Patronen und deren Verpackung die dritte Gruppe zu bilden.

Die Gebäude jeder dieser Gruppen müssen von jenen der anderen Gruppe mindestens 50 Meter entfernt gehalten werden.

Die Magazine für die fertigen Sprengmittel bilden die vierte und endlich die Wohngebäude die fünfte Gruppe.

Die beiden letzteren Gruppen müssen voneinander, sowie von den Gebäuden der übrigen Gruppen, mindestens 200 Meter entfernt sein.

Die Objekte der 4. Gruppe (Magazine) müssen bei einem Fassungsraume von 2000 Kilogramm wenigstens 100 Meter, und bei einem solchen bis zu dem nicht zu überschreitenden größten Fassungsraume von 10.000 Kilogramm wenigstens 200 Meter voneinander abstehen.

Die einzelnen Objekte der ersten vier Gruppen müssen von einander getrennt und mit Erdwällen nach § 16 umgeben sein.

§ 14. Für die Anlagen einer Sprengmittelfabrik ist die Entfernung der zu wählenden Ortlichkeit von dem im Falle einer Explosion gefährdeten Nachbarsobjekten maßgebend.

Die gefährdeten Nachbarsobjekte werden mit Rücksicht auf den Umfang der Gefahr in zwei Klassen geteilt.

In die I. Klasse gehören: Gebäude des Unternehmers, welche nicht zur Fabrik gehören, dann Gebäude, deren Besitzer ihre schriftliche Einwilligung gegeben haben, und wenig benutzte Wege und Straßen.

In die II. Klasse gehören: alle sonstigen bewohnten Häuser und gefährdeten Gebäude, Werke und Anlagen, Eisenbahnen, Wasserstraßen, dann Reichs-, Landes- und Bezirksstraßen und stark benutzte Wege, im allgemeinen jene Objekte, bezüglich welcher ein Unglück größere Ausdehnung annehmen kann.

Die Ortlichkeit für jene Fabrikslokalitäten, welche Explosivstoffe enthalten, muß von den Objekten I. Klasse mindestens 500 Meter, dagegen von den Objekten II. Klasse wenigstens 1000 Meter entfernt sein.

§ 15. Alle Gebäude, in welchen Explosivstoffe enthalten sind, müssen aus leichtem Holze gebaut und mit Dachpappe oder ähnlichem leichtem Materiale gedeckt sein.

Steine dürfen nur zur Fundierung, Metallbestandteile nur zum Tür- und Fensterverschlusse, eventuell zur Blitzableitung verwendet werden.

Erfordern die Lokalverhältnisse die Anbringung von Blitzableitern, so ist sich diesfalls nach jenen Vorschriften zu benehmen, welche für Blitzableiter an Pulver- und Munitionsmagazinen gelten.

Der Bedachung, sowie den Gebäudewänden, falls diese getüncht werden sollten, darf nur ein heller Anstrich gegeben werden.

Die Lokalitäten zur Patronenerzeugung sollen nur für je 2 bis 3 Arbeiter bemessen sein.

§ 16. Die Gebäude, in welchen Explosivstoffe bereitet werden, müssen entweder mit einem, die Firsthöhe des Daches erreichenden, starken Erdwalle umgeben sein, oder entsprechend in einer Bodenvertiefung stehen.

Die Kronenbreite dieses Walles hat zum mindestens Ein Meter zu betragen, seine Böschungen sollen berastet sein und deren Fuß mindestens Ein Meter von der Außenwand der Gebäude abstehen. Die Gebäude für die einzelnen Bereitungsprozesse müssen durch ähnliche Erdwälle voneinander isoliert sein.

§ 17. In den Gebäuden, worin Explosivstoffe bereitet werden, muß der Fußboden dicht und ohne Anwendung von Stein oder Metall hergestellt und wenn das Explosivprodukt flüssig ist, mit Kieselguhr bestreut oder mit Kautschuk- oder Guttaperchabeden belegt sein, welche Bedeckung von Zeit zu Zeit, wenn aber Verschüttungen von Sprengöl vorgekommen sind, allsogleich zu erneuern, beziehungsweise zu reinigen ist.

§ 18. In allen Gebäuden, in welchen Explosivstoffe erzeugt oder verarbeitet werden, hat die Erwärmung ausschließlich durch Warmwasserheizung zu geschehen, wobei das Feuerungslokale außerhalb der Umwallung zu stehen hat.

Solche Heizvorrichtungen dürfen bei keinem der Räume, in denen Nitroglycerin erzeugt oder verarbeitet wird, fehlen, und müssen immer mit Sorgfalt unterhalten werden.

§ 19. Die Beleuchtung derjenigen Fabrikräume, welche Explosivstoffe enthalten, ist bei eintretender Dunkelheit nur durch Laternen, welche von außen an das gut verglaste Fenster gehängt werden, zu bewirken.

Die Räume dürfen bei Nacht nur im Notfall und ausschließlich nur vom Chemiker mit einer Sicherheitslaterne betreten werden.

§ 20. Sämtliche Röhrenleitungen einer Sprengmittelfabrik müssen gegen Verberben möglichst gesichert und der Besichtigung leicht zugänglich sein.

§ 21. In den Fabrikationsgebäuden für Sprengmittel sollen Hochgefäße von Glas, Stein oder Tonware, dann von Metall mit Ausnahme des Bleies tunlichst vermieden werden. Solche Gefäße haben vielmehr aus Holz, Kautschuk usw. zu bestehen.

Die Einbringung von nicht unmittelbar zur Fabrikation gehörigen Gegenständen, insbesondere aber von solchen mit Metallbestandteilen ist untersagt.

§ 22. Das Tabakrauchen und jede feuergefährliche Handlung in den Fabrikationsräumen für Explosivstoffe ist strengstens untersagt. Alle genannten Räume dürfen nur mit Schuhzeug ohne Eisenbeschlag betreten werden.

§ 23. Stoffe, wie Holzkohle, fettes Berg, fette Baumwolle usw., welche unter Umständen zur Selbstentzündung geeignet sind, müssen von den Fabrikations- und Lagerräumen möglichst ferne gehalten werden.

Ist bei Maschinenbestandteilen, Werkvorrichtungen usw. die Anwendung solcher Stoffe nötig, so hat dies mit jenen Vorrichtungen zu geschehen, welche geeignet sind, eine Selbstentzündung zu verhüten.

§ 24. Wenn an oder in einem Gebäude der Fabrik, in welchem Explosivstoffe sich befinden, Herstellungs- oder Ausbesserungsarbeiten vorzunehmen sind, so müssen diese Stoffe vorerst sorgfältig aus dem Gebäude entfernt werden.

§ 25. Für die Erzeugung von Sprengmitteln durch den Nitrierungsprozeß müssen die erforderlichen Apparate die Möglichkeit einer energischen Abkühlung der in ihnen auf einander einwirkenden Stoffe gewähren und muß daher für den allzeit sichern Bezug hinreichender Mengen von entsprechend kaltem Kühlwasser vorgesorgt sein.

§ 26. Die Wärmeentwicklung während der Nitrierungsoperation ist genau zu kontrollieren, und zu diesem Behufe mindestens ein Thermometer derart in das Nitriergefäß permanent zu tauchen, daß man die Temperatur seines Inhaltes sofort ablesen kann.

Bei Apparaten, in welchen mehr als 5 Kilogr. Nitroprodukte auf einmal erzeugt werden, muß eine kräftig wirkende

Müßvorrichtung vorhanden sein, um die durch lokale chemische Reaktion frei werdende Wärme möglichst rasch in der ganzen Masse zu verteilen.

Ähnliche Vorrichtungen sind überall anzubringen, wo im Verlaufe des Fabrikationsprozesses eine bedenkliche Wärmeentwicklung auftreten kann, so insbesondere bei der Scheidung und dem ersten Waschen der Nitroprodukte.

§ 27. Der Nitrierprozeß darf nur vom Chemiker geleitet werden, welcher für die fachgemäße Durchführung der Arbeit, insbesondere aber für die ausgiebige Kühlung und Nüßung verantwortlich ist.

Durch passende Regulierung der in der Nitriersäure einzutragenden Mengen von Rohmaterial und durch entsprechende Verstärkung des Nüß- und Nüßeffektes hat der Chemiker den Prozeß stets möglichst innerhalb der Grenzen der Gefahrllosigkeit zu halten, bei unvorhergesehener, eine Explosionsgefahr bedingender Wärmeentwicklung aber die ganze Charge rasch in große Wassermengen zu leiten, zu welchem Zwecke ein großer Wasservorrat in entsprechenden Behältnissen permanent vorrätig zu halten ist.

§ 28. Jedes Nitroprodukt ist vor seiner weiteren Verwendung sorgfältig auszuwaschen und von jeder Spur übersäuerter Säuren zu befreien.

Unvollkommen entsäuerte Nitroprodukte dürfen weder in den Apparaten, noch sonst irgendwo liegen bleiben oder verarbeitet werden.

Nach Ablassung der letzten Tages-Charge aus den Apparaten sind diese jedesmal mit Wasser sorgfältig auszuwaschen.

Die Abfuhr der sauren Wasch- und Spülwasser ist so einzurichten, daß Benachteiligungen für Menschen, Tiere und Kulturen ausgeschlossen werden.

§ 29. In einem Nitriergefäße dürfen nie mehr als 500 Kilogr. Nitroverbindungen per Operation erzeugt werden.

§ 30. Die zulässige Maximaltemperatur beim Nitrierungsprozeß richtet sich nach der Art des darzustellenden Nitroproduktes und der Methode seiner Erzeugung.

Speziell bei dem Prozeß der Nitrierung des Glycerin und bei den weiteren Verarbeitungsprozessen des Nitroglycerin (Sprengöls) darf die Temperatur des Materials nie über 30°C. steigen und bei der Verarbeitung nie unter + 12°C. sinken.

§ 31. Das Nitroglycerin (Sprengöl) als solches oder in Flüssigkeiten gelöstes darf wegen seiner Gefährlichkeit nicht in Verkehr gebracht, es muß vielmehr behufs Herstellung von Sprengmitteln durch Abmischung mit anderen passenden Stoffen in einen minder gefährlichen Zustand versetzt werden.

§ 32. Die zur Bereitung von nitroglycerinhaltigen Sprengmitteln nötigen Aufsaugstoffe unterliegen, wenn sie unexplodierbar und nicht selbst verbrennlich sind, keinen besonderen Vorschriften.

Sind diese Aufsaugstoffe hingegen explosiv, so finden auf dieselben je nach ihrer Eigenschaft entweder die für das Schwarzpulver geltenden Sicherheitsvorschriften oder die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.

§ 33. Die Aufsaugstoffe, welche wie Holzkohle, gedarrtes Holz etc. unter Umständen zur Selbstentzündung geeignet sind, müssen in Mengen über 500 Kilogr. von den Fabrikations- oder Lagerräumen wenigstens 200 Meter entfernt aufbewahrt werden. Kleinere Mengen können in vollkommen feuer sichereren Räumen auch in geringerer Entfernung untergebracht sein.

Insbekondere sind solche Stoffe beim Herauskrücken aus den Verkohlungs- oder Darröfen sogleich in luftdicht schließende eiserne Behältnisse zu bringen und bis zur Verwendung wenigstens 3 Tage in diesen zu belassen.

§ 34. Die Aufsaugungsmittel für Nitroglycerin müssen frei von allen fremden Körpern sein, welche durch mechanische oder chemische Wirkungen eine Explosion herbeiführen könnten.

Bei der Erzeugung darf dem Aufsaugmittel nie mehr Sprengöl beigemischt werden, als unter verschiedenen Temperaturen und Feuchtigkeitsverhältnissen der Luft selbst unter einem ziemlichen mechanischen Drucke noch zuverlässig aufgesaugt bleibt.

§ 35. Das Abmischen des Sprengöls mit dem Aufsaugmittel hat in Blei-, Holz-, Kautschuk- oder Guttapercha-Gefäßen durch Handarbeit oder solche Werkzeuge zu geschehen, welche mit einem weichen (elastischen) Überzug versehen sind. Das Gemische wird zu obigem Behufe wiederholt durch Messingdrahtsiebe unter sanftem Drucke durchgerieben.

§ 36. Die Nitroglycerinpräparate sind, um in Verkehr gebracht zu werden, in jenen Formen und Umhüllungen zu verarbeiten, welche in der Zulassungserklärung vorgeschrieben wurden. Jede Umhüllung ist von außen mit dem Fabrikzeichen unter Angabe der Sorte des Präparates zu versehen.

Die Verarbeitung hat in der Regel nur durch Handarbeit zu geschehen; der Gebrauch von Maschinen ist der Bewilligung des Ministeriums des Innern vorbehalten.

§ 37. Die Verarbeitung der Sprengmittel in die vorgeschriebenen Formen und Umhüllungen, — gewöhnlich zu Patronen, — muß in wohl separierten Hütten (§ 16), in gleichzeitiger Anwesenheit von nicht weniger als zwei und nicht mehr als drei Arbeitern vorgenommen werden. Sie ist von einem oder mehreren Patronenmeistern zu überwachen.

In einer Patronenhütte dürfen nie mehr als 60 Kilogr. Sprengmittel auf einmal vorrätig sein.

§ 38. Die Sprengmittelstoffe müssen durch eigene Arbeiter in dichten Holzgefäßen von etwa 15 Kilogr. Inhalt nach den Patronenhütten getragen, dürfen daher nie gerollt werden. Der Patronenmeister ist verpflichtet, die ihm übergebenen Stoffe jedesmal zu prüfen und sich zu überzeugen, daß sie gleichmäßig abgemischt, insbesondere, daß Nitroglycerinpräparate nicht fettig oder gefroren sind.

§ 39. In den einzelnen Patronenhütten muß stets Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Der Patronenmeister hat morgens alle Hütten selbst zu öffnen, sich von der vorschriftsmäßigen Ordnung zu überzeugen und etwaige Unzukömmlichkeiten sogleich abzustellen. In den Patronenhütten dürfen keine anderen Geräte oder Werkzeuge vorhanden sein, als zur Erzeugung der Patronen notwendig sind.

Loose Metallteile sollen nie in eine Patronenhütte gebracht werden, solange in derselben noch Sprengmittel oder mit solchen verunreinigte Werkzeuge vorhanden sind.

Die Patronenarbeiter dürfen in keinem Falle ihre Arbeit unterbrechen, um Materiale zu holen, oder fertige Patronen abzuliefern.

Die fertigen Patronen sind ebenfalls durch eigene Arbeiter in Körben in das Magazin, beziehungsweise den Verpackungszimmer abzuliefern.

§ 40. Jeden Abend müssen alle Abfälle auf Tisch und Boden beseitigt, und insofern sie mit Staub zc. verunreinigt sind, in einem Kistchen oder in Papier dem Patronenmeister übergeben werden, der für ihre Vernichtung (§ 61) Sorge zu tragen hat.

§ 41. Am Schlusse einer jeden Arbeitswoche muß eine sorgfältige Reinigung sämtlicher Hütten stattfinden.

Die Tische und alle sonst mit Sprengöl verunreinigten Geräte oder Werkvorrichtungen sind mit heißer Nitratron-

lauge sorgfältig zu waschen und vom Patronenmeister zu visitieren.

Mindestens einmal in jedem Monat sind die Fußböden gut zu reinigen und ist allenfalls eingesaugtes Sprengöl durch Ausschütten heißer Nitratronlauge zu zerlegen.

Soll eine Werkvorrichtung oder irgend ein Gegenstand der Fabrierhütten repariert oder eine Manipulation mit metallenen Geräten daran vorgenommen werden, so sind diese Gegenstände ebenfalls vorher mit heißer Nitratronlauge vollständig zu reinigen.

§ 42. Das Betreten des Rayons einer Sprengmittelfabrik oder spezieller Objekte derselben ist in der Regel nur den in der Fabrik Bediensteten und den Überwachungsorganen (§ 117) gestattet. Anderen Personen darf der Eintritt nur durch das Administrationsgebäude und nur mit jedesmaliger Bewilligung des Fabriksleiters erlaubt werden.

Solche Besucher sind während der Besichtigung der Fabrik von einem verlässlichen Fabriksbediensteten zu begleiten.

Die Rayons der Baulchkeiten, in welchen Explosivstoffe verarbeitet, sowie jene, in welchen solche Stoffe aufbewahrt werden, sind je mit einer augenfälligen Einfriedung abzuschließen und sind an allen Zugängen und sonst passenden Stellen Warnungstafeln anzubringen, auf welchen die Bezeichnung des Etablissements als Sprengmittelfabrik, das Eintrittsverbot und das Verbot feuergefährlicher Handlungen deutlich auszudrücken sind.

§ 43. Das Ministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Handelsministerium hinsichtlich der in den §§ 13, 14, 15, 16, 31 und 36 enthaltenen Bestimmungen in Rücksicht auf die Art des betreffenden Sprengmittels, auf die lokalen oder sonstigen besonderen Verhältnisse Erleichterungen eintreten lassen.

Änderungen in der Betriebsanlage oder in der Fabrikationsweise dürfen ohne spezielle Bewilligung der kompetenten Behörde nicht vorgenommen werden. Die Behörde hat zu beurteilen, ob eine neue Prüfung (§§ 3 und 6) oder ein neues Ebdiktal-Verfahren (§ 12) einzutreten hat.

II. Aufbewahrung.

§ 44. Sprengmittel in einer Menge über 3 Kilogramm müssen in eigene Magazine eingelagert werden.

§ 44. In der durch die M.-B. vom 22. September 1883, N.-G.-Bl. Nr. 156, normierten Fassung.

Diese Magazine sind entweder Fabriks- oder Verschleiß- oder Verbrauchsmagazine. Die Örtlichkeit, Konstruktion und Anlage derselben wird teils durch die Maximalmenge der darin zu verwahrenden Sprengmittel, teils durch die Entfernung von gefährdeten Nachbarsobjekten (§ 14) bedingt.

In einem Magazine darf nie eine größere Menge von Sprengmitteln verwahrt werden, als jene, welche dem behördlich bewilligten Fassungsraum entspricht.

Sprengmittel in einer Menge von 3 Kilogramm dürfen nur in solchen Verschleißlokalitäten und unbewohnten Räumen aufbewahrt werden, die der Gewerksbehörde angezeigt und von derselben als geeignet erklärt worden sind.

§ 45. Die Fabriksmagazine unterliegen bezüglich ihrer Örtlichkeit, Konstruktion und Anlage den für die Fabrikslokalitäten im allgemeinen festgesetzten Bestimmungen (§§ 12 bis 16).

§ 46. Die Verschleißmagazine für Sprengmittelmengen über 3 Kilogr. dürfen nie innerhalb einer bewohnten Ortschaft errichtet werden.

Die Örtlichkeit solcher Magazine ist von der politischen Bezirksbehörde nach vorausgegangener kommissioneller Verhandlung je nach ihrem Fassungsraume und der Entfernung von den im § 14 aufgeführten Nachbarsobjekten derart festzusetzen, daß

- a) Verschleißmagazine für mehr als 3 und bis 100 Kilogr. von allen Objekten I. und II. Klasse wenigstens 100 Meter,
- b) Magazine für 100 bis 500 Kilogr. von den Objekten I. Klasse wenigstens 200 Meter und von den Objekten II. Klasse wenigstens 500 Meter,
- c) Magazine für 500 bis 1000 Kilogr. von den Objekten I. Klasse 300 Meter und von jenen der II. Klasse wenigstens 1000 Meter,
- d) Magazine für 1000 bis 10.000 Kilogr. von den Objekten I. Klasse 500 Meter und von jenen der II. Klasse mindestens 1000 Meter entfernt sind.

§ 47. Die Verbrauchsmagazine dienen zur Aufbewahrung jener Sprengmittel, welche von den bezugsberechtigten Personen oder Unternehmungen (§ 99) zum unmittelbaren Verbrauch für industrielle oder landwirtschaftliche Zwecke in größeren Mengen bezogen werden.

Sie unterliegen bezüglich der Örtlichkeit folgenden Bestimmungen:

- a) Verbrauchsmagazine von mehr als 3 bis 50 Kilogr. müssen von allen Objekten I. und II. Klasse (§ 14) 50 Meter,
- b) Magazine von 50 bis 100 Kilogr. von allen Objekten I. und II. Klasse mindestens 100 Meter.
- c) Magazine für 100 bis 1000 Kilogr. von den Objekten I. Klasse mindestens 200 Meter und von jenen der II. Klasse mindestens 500 Meter,
- d) Magazine für 1000 bis 10.000 Kilogr. von den Objekten I. Klasse 500 Meter und von jenen der II. Klasse mindestens 1000 Meter entfernt sein.

Die Verbrauchsmagazine sind gegen die Sprengorte so zu legen, daß selbe von beim Sprengen etwa herumgeschleuderten Massen nicht getroffen werden können.

§ 48. Die Erleichterungen der Magazinsdistanzen, wo dieselben durch den Betrieb einer Unternehmung geboten und durch die unter lokalen Verhältnissen geringere Gefährlichkeit gerechtfertigt sind, können von der politischen Landesstelle bewilligt werden.

Die Errichtung von Verbrauchs- und Verschleißmagazinen mit einem Fassungsraume von über 10.000 Kilogr. ist der speziellen Bewilligung des Ministeriums des Innern vorbehalten, welches auch jeweilig die Bedingungen der Errichtung festzusetzen hat.

§ 49. Die Konstruktion von kleineren Verschleiß- und Verbrauchsmagazinen mit einem Fassungsraume von mehr als 3 bis 100 Kilogr. kann aus einfachen, gut verschließbaren, trockenen Bretterverschlägen bestehen, welche von allen Seiten, mit Ausnahme jener der Türe, von einer 1 Meter dicken Schichte von Sand oder steinfreier Erde umgeben und bedeckt sind und deren Türe nach jener Seite hin zu richten ist, nach welcher eine Explosion am wenigsten schaden kann.

Für die Konstruktion und Umwallung der größeren Verbrauchs- und Verschleißmagazine für mehr als 1000 Kilogr. gelten die in den §§ 12 bis 16 dieser Verordnung für die Fabriksbaulichkeiten im allgemeinen gegebenen Bestimmungen, jedoch mit der Erleichterung, daß es für Magazine von 100 bis 1000 Kilogr. genügt, wenn der im § 16 normierte Erdwall an allen jenen Stellen, wo und insofern keine Nachbarsobjekte bedroht sind, mit dem Fuße der Böschung nur um 0·5 Meter vom Magazine absteht und eine Kronenbreite von 0·5 Meter besitzt.

§ 50. Der Fußboden der Magazine soll aus einem Lehmestrich bestehen und immer mit Zwischplachen belegt sein, welche erforderlichenfalls außerhalb des Lokals durch Ausklopfen und Waschen mit heißer Natronlauge zu reinigen sind.

§ 51. Sämtliche Sprengmittelmagazine müssen gut ventiliert sein; die Temperatur darin darf nicht über 35° C steigen, und die Vorräte dürfen nie vom direkten Sonnenlichte getroffen werden.

Im Innern eines jeden Magazins muß an der Sonnen- seite ein Thermometer angebracht sein, derselbe bei jedesmaligem Betreten des Magazins abgelesen und die Temperatur notiert werden. Die mit engen Drahtgittern zu schützenden Luftlöcher der Magazine sind immer offen zu lassen, die Fenster werden nur bei Visitationen, beim Herausnehmen der Vorräte und an schönen trockenen Tagen geöffnet. Gegen Ratten und Mäuse sind gehörige Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 52. Im Innern und außerhalb der Sprengmittel- magazine muß die strengste Ordnung und Reinlichkeit herrschen.

§ 53. In den Magazinen von Sprengmitteln ist die Aufbewahrung von explosiblen Zündmitteln, Sprengkapseln, Knallpräparaten oder anderen feuergefährlichen oder explodier- baren Gegenständen verboten. Ausnahmsweise kann mit Be- willigung der politischen Bezirksbehörde in Verbrauchsmaga- zinen (§ 47) bis zu einem Besegraume von 500 Kilogramm auch Schwarzpulver gemeinsam mit den anderen Spreng- mitteln, jedoch von diesen durch eine hölzerne Scheidewand getrennt, verwahrt werden.

§ 54. Bei Ausführung der Arbeiten in den Magazinen dürfen die hiezu bestimmten Personen keine feuererregenden Gegenstände bei sich tragen, und sind in dieser Beziehung die Arbeiter vor dem Betreten des Magazins von den hiezu bestellten Organen zu untersuchen.

Das Tabakrauchen und feuergefährliche Handlungen überhaupt sind sowohl in den Magazinen selbst, als auch in deren Nähe streng verboten.

Dieses Verbot ist an passenden Orten in der Umgebung auf eigenen Warnungstafeln ersichtlich zu machen.

§ 55. Für die Arbeiten im Innern des Magazins sind nebst den Aufsichtsorganen nur so viele Arbeiter zu verwenden, als unumgänglich nötig sind, und es ist sonst niemandem zu gestatten, das Magazin zu betreten. Die Arbeiter, welche ver- läßliche und kräftige Leute sein müssen, haben sowie jede

andere das Magazin betretende Person Filzschuhe anzuziehen, wovon immer eine hinreichende Anzahl vorrätig sein muß.

§ 56. In den Magazinen sind Kanthölzer vorrätig zu halten, auf welche die einzelnen Kisten deartig zu schlichten sind, daß sie nicht umfallen oder herabfallen können und daß die Luft nach allen Richtungen durchstreifen kann.

§ 57. Wurden für die Verpackung der Vorräte Säge- späne gewählt, so sind diese bei der Deponierung, aus den Kisten zu entfernen.

Besteht jedoch die Zwischenfüllung in den Kisten aus Kieselguhr, so kann dieselbe verbleiben.

§ 58. Mit Sprengmitteln gefüllte Gefäße dürfen nie gestürzt, gekollert oder geschoben, auch nicht um einen Stütz- punkt auf dem Boden gedreht werden, sie sind vielmehr stets mit großer Vorsicht zu tragen und hauptsächlich vor Stoß zu schützen.

§ 59. In den Magazinen ist das Öffnen und Schließen der Verpackungsgefäße, sowie jede Manipulation mit dem Präparate streng verboten. Eisenbestandteile dürfen in den Magazinen nie geduldet werden.

§ 60. Gefäße, die zur Verwahrung von Sprengmitteln gedient haben und nicht mehr gebraucht werden, sind im Falle der Verunreinigung durch das Sprengmittel an einem sicheren und abgelegenen Orte zu verbrennen.

§ 61. Ausgestreutes Sprengmaterial ist mit aller Vor- sicht aufzulesen, an einem abgelegenen, vor Wind geschützten Orte in Form einer fingerdicken Schmir aufzustreuen und an einem Ende anzuzünden.

Sprengmittel, welche durch einfaches Anzünden nicht zum Brennen gebracht werden können, müssen in Partien von nicht mehr als 100 Gramm an einem abgelegenen Orte durch Explosion mittels der dazu bestimmten Sprengkapsel vernichtet werden.

§ 62. Die Sprengmittelmagazine sind mit Ausnahme der kalten Jahreszeit (unter 5° C.) monatlich einmal, im Hoch- sommer oder sonst bei sehr warmer Witterung (über 30° C.) alle 14 Tage zu visitieren, um den Stand des Thermometers zu notieren, sowie den Zustand des Magazins und jenen der Vorräte im allgemeinen zu prüfen.

§ 63. Um die Beschaffenheit des Präparates selbst kennen zu lernen, sind von jenen Partien des Sprengmaterials, welche bereits 6 Monate eingelagert sind, Stichproben zu nehmen

und letztere mit lauwarmem destilliertem Wasser (in Ermanglung dessen mit reinem Brunnenwasser) auszuziehen. Der Auszug ist sodann mit Jodkalium-Stärkeleisterspapier (von jedem Apotheker beziehbar) zu prüfen.

Hiezu sind von dem obigen in einem Präparatenglase luftdicht verwahrten weißen Reagenspapier zwei Streifen zu nehmen. Der eine wird in den Auszug, der andere in das Wasser getaucht und dann jeder auf eine vollkommen gereinigte Glasunterlage gebracht.

Zeigt der in den Auszug getauchte Papierstreif eine violette Färbung, welche intensiver als jene am zweiten Streif auftretende erscheint, so ist die untersuchte Probe im Beginne der Zersetzung.

Zeigt die Untersuchung das Materiale als in der Zersetzung begriffen, so ist dieses nach den Bestimmungen der Beilage B zu vernichten.

Dieselbe Prüfung solcher älterer Vorräte ist dann von Monat zu Monat zu wiederholen.

§ 64. Wenn beim Eintritt in ein Magazin ein die Atmungswerkzeuge belästigender Geruch (von flüchtigen Nitroprodukten herrührend) wahrzunehmen ist, so sind die Rissen, aus welchen sich dieser Geruch entwickelt, aufzusuchen, allso gleich aus dem Magazin zu entfernen und gleichfalls nach den Bestimmungen der Beilage B zu vernichten.

§ 65. Das Betreten der Magazine mit Licht ist nur in Notfälle und nur mit einer Sicherheitslaterne gestattet.

Betreffs etwaiger Herstellungs- oder Ausbesserungsarbeiten in oder an den Gebäuden, oder der Einrichtung der Magazine für Sprengmittel gilt die im § 24 dieser Verordnung enthaltene Bestimmung über die vorherige Entfernung der Sprengmittel.

Erwächst durch Vornahme dieser Arbeiten voraussichtlich keine Gefahr für die im Magazine befindlichen Sprengmittel, so kann die Ausräumung unterbleiben; die Arbeit muß aber in einem solchen Falle unter der Aufsicht eines verlässlichen Fabriksbediensteten und in dessen steter Gegenwart vollzogen werden.

III. Verpackung.

§ 66. Die Sprengmittel sind zur Versendung in größeren Quantitäten in Kistchen oder Fäßchen aus Holz zu verpacken. Ein solches Gefäß darf nicht mehr als 25 Kilogramm Sprengmittel umfassen.

Die Packgefäße dürfen keine Metallbestandteile enthalten und werden durch Holzdeckel geschlossen, die nur durch Holznägel zu befestigen sind.

Die Werkzeuge, die zum Öffnen und Schließen der Packgefäße verwendet werden, müssen ausschließlich aus Holz oder Kupfer bestehen. Eisenwerkzeuge dürfen nie verwendet werden.

§ 67. Das Verpacken in der Fabrik hat stets in einem von den übrigen Fabrikslokalitäten, sowie von den Magazinsräumen entfernten, durch einen Erdwall (§ 16) isolierten Lokale zu geschehen.

Auch das Fertigmachen (Zunageln und Plombieren der Gefäße) muß in der Fabrik in einem eigenen, ebenso gut verwahrten Lokale vorgenommen werden, und ist bei der Wahl der Örtlichkeit auf Lokalisierung eines möglichen Unfalles besonders zu achten.

In keiner dieser beiden Lokalitäten dürfen mehr als 500 Kilogramm Sprengmittel gleichzeitig vorhanden sein.

§ 68. Das Umpacken von Sprengmitteln hat bei Verschleiß- und Verbrauchsmagazinen stets außerhalb des Magazins, und bei Magazinen mit einem Fassungsraume von mehr als 100 Kilogramm in einem von demselben abgeforderten, aber innerhalb der Umwallung befindlichen Raume zu geschehen, welcher gegen das Magazin durch einen Erdwall von 2 Meter Höhe, 0,3 Meter Kronenbreite und natürlicher Böschung abgefordert sein muß.

§ 69. Die Nitroglycerinpräparate und ähnliche Sprengmittel dürfen, insofern diesfalls nicht besondere Bestimmungen erlassen worden sind, nur in der Form von Patronen mit Hülsen aus Pergamentpapier nach Vorschrift des § 36 verpackt werden.

Solche Patronen müssen dicht geschlossen sein, sollen sich nicht fettig anfühlen und an deren Außenseite darf kein Sprengstoff haften.

§ 70. In den Kistchen oder Fäßchen sind die Patronen auf eine Unterlage von Kieselguhr oder von Sägespänen zu betten und durch das gleiche Zwischennittel von den Wänden und dem Deckel zu isolieren. Sie können auch partienweise in Pappkartons, welche die Bewegung der Patronen in dem Gefäße und ein Austreten von Nitroglycerin verhindern, verpackt werden.

Die ganze Füllung muß dicht, sorgfältig und ohne Hölzung bewirkt werden, damit das Sprengmittel während

des Transportes keinen bedeutenden Erschütterungen ausgesetzt sei und nicht schlottern könne.

§ 71. Die Gefäße, in welchen Sprengmittel verpackt werden, müssen an der Außenseite die deutliche und genaue Bezeichnung des Präparates und der Sorte sowie den Namen oder die Firma des Erzeugers (Schutzmarke) und das Datum der Erzeugung tragen.

Außerdem muß auf der Außenseite eines jeden zum Transporte bestimmten Gefäßes der Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung deutlich und fest in der Weise angebracht sein, daß derselbe beim Öffnen der Gefäße zerrissen wird.

Endlich muß jedes Gefäß am Verschlusse mit einer deutlich ausgedrückten Plombe versehen sein.

Das Plombieren darf nur mit kaltem Blei geschehen und ist die Anwendung erhitzter Stoffe zum Verschließen und Bezeichnen solcher Gefäße streng untersagt.

§ 72. An der Außenseite eines jeden Verpackungsgefäßes und zwar in der Nähe des Verschlusses ist auch eine kurze Belehrung über das Öffnen und Schließen der Gefäße in augenfälliger Weise anzubringen.

IV. Transport.

§ 73. Sprengmittel in Mengen über 0,5 Kilogramm dürfen nur in vorschriftsmäßiger Verpackung (§ 71), in untadelhaften Gefäßen und in solcher Weise transportiert werden, daß heftige Stöße möglichst vermieden werden.

§ 74. Kleinere Sprengmittelmengen, die nur zu Untersuchungs Zwecken bestimmt sind, können ausnahmsweise in einer anderen als der vorschriftsmäßigen Verpackung (§ 71) versendet werden. In diesem Falle ist jedoch, wenn die Absendung nicht von einer Behörde erfolgt, die jeweilige Bewilligung der betreffenden Transportunternehmung erforderlich. Die Verpackung solcher Proben hat jedoch tunlichst nach den Bestimmungen des III. Abschnittes dieser Verordnung zu geschehen.

§ 75. Nitroglyzerin als solches, oder in Flüssigkeiten gelöstes, darf nur mit besonderer Bewilligung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und unter den von diesem fallweise festzusetzenden Modalitäten versendet werden.

d) Sprengpräparate, 1.

§ 76. Jede Sprengmittelfendung muß mit einem Geleitscheine versehen sein.

Bei Sendungen, die vom Erzeuger oder konzessionierten Verschleißer in unverletztem Originalverschlusse aufgegeben werden, vertritt der Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung (§ 71) die Stelle des Geleitscheines.

Sendungen von Sprengmitteln, welche in das im Reichsrate vertretene Ländergebiet eingeführt, durch dasselbe durchgeführt oder aus demselben ausgeführt werden sollen, müssen mit Geleitscheinen versehen sein, deren Ausfertigung beim Ministerium des Innern anzufuchen ist.

Bei allen übrigen Sendungen gilt als Geleitschein der vom Versender ausgestellte Frachtbrief, welcher jedoch von der politischen Bezirksbehörde, im Polizeirayon von Wien, Prag, Lemberg, Krakau und Triest von der l. f. Polizeibehörde auf Grund der nachgewiesenen Bezugsberechtigung (§ 99) vidiert sein muß.

Frachtbriefe, die von einer Behörde ausgestellt sind, bedürfen dieser Vidierung nicht.

Für die Versendung von Sprengmitteln ist jene Transportart zu wählen, die unter den obwaltenden Umständen die größte Sicherheit bietet.

a) Landtransport.

§ 77. Geschieht der Transport auf gewöhnlichem Lastfuhrwerke, so ist auf eine feste Lagerung der einzelnen Kolli auf dem Fahrzeuge Bedacht zu nehmen, damit diese nicht hin und her schlottern können.

Kein Fuhrwerk darf mit mehr als 80% seiner Tragfähigkeit und überhaupt dürfen niemals mehr als 2000 Kilogramm Bruttolast auf einem Wagen verladen werden.

§ 78. Die einzelnen Kolli müssen auf Unterlagen von Rohr- oder Strohecken gebettet und an das Fahrzeug gut befestigt sein. Das Festmachen hat nur mit Seilen und nie mit Ketten zu erfolgen.

Alle Eisenbestandteile, welche mit dem Kolli während der Fahrt in Berührung kommen könnten, sind mit Berg, Stroh oder Lappen zu umwickeln.

Die Kolli sind gegen Regen durch wasserdichte Wagenplachen gut zu verwahren.

§ 76. In der durch die M.-B. vom 22. September 1883, N.-G.-Bl. Nr. 156, normierten Fassung.

Jeder Wagen hat zur Vorsicht gegen Feuersgefahr ein gefülltes Wasserfaß von mindestens 1 Hektoliter nebst einem Feuerreiner mitzuführen.

§ 79. Das Auf-, Ab- und Umpacken der Kolli soll wo möglich nur bei Tageslicht, bei Nachtzeit aber nur mit Anwendung von Sicherheits- oder von solchen Laternen geschehen, deren Glaswände durch Drahtgitter gegen das Zerbrechen geschützt sind.

Das Rollen, Schieben, Stürzen und Drehen der Kolli ist verboten und darf deren Bewegung nur durch Heben und Tragen erfolgen.

§ 80. Sprengmittel und Personen dürfen auf demselben Fuhrwerke nicht gleichzeitig befördert werden.

Ein jeder mit Sprengmitteln beladener Wagen muß durch eine schwarze Flagge kenntlich gemacht werden.

Die Fahrt hat nur im Schritte zu geschehen und muß jeder Transport von mehr als 100 Kilogramm Sprengmittel nebst dem Kutscher noch von einem mit der Behandlung des Stoffes vertrauten Manne begleitet sein.

Dieser Begleiter veranlaßt, wo dies zulässig ist, das Bergen der Feuer; wo dies nicht zulässig ist (Eisenbahn, Hüttenwerke zc.) hat das Transportpersonale alle nötige Vorsicht aufzuwenden, um die Ladung vor jeder Feuersgefahr zu schützen.

Das Personale, das nur aus verlässlichen Leuten zu bestehen hat, darf nicht Tabak rauchen.

Landtransporte von Sprengmitteln haben auf guten Straßen und Wegen und mit tüchtigster Vermeidung von Ortschaften und solchen Straßenstrecken zu geschehen, auf denen ein lebhafter Verkehr besteht, oder in deren Nähe sich feuergefährliche Betriebsobjekte befinden.

In Gegenden, wo Sprengmitteltransporte regelmäßig stattfinden und eine besondere Vorkehrung angezeigt erscheint, hat die Behörde die einzuhaltende Route vorzuschreiben und kundzumachen.

Wo Lokalrückflächten es notwendig machen, sind mit tüchtigster Bedachtnahme auf die Transportverhältnisse überhaupt, in der Kundmachung auch die Stunden zu bestimmen, innerhalb welcher die Transporte stattfinden dürfen.

§ 80. In der durch die M.-B. vom 22. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 156, normierten Fassung.

Ist erhöhte Vorsicht notwendig, so ist zu verfügen, daß der Transport von Sprengmitteln auf der betreffenden Strecke unter polizeilicher Begleitung stattfinde, und zu dem Ende anzuordnen, daß jeder solcher Transport unter Angabe der Zeit des Eintreffens desselben in dem betreffenden Orte und der beförderten Menge von Sprengmitteln der Behörde rechtzeitig angemeldet werde.

Zu den nach den Bestimmungen dieses Paragraphen sich ergebenden Amtshandlungen ist die politische Bezirksbehörde, im Polizeirayon von Wien, Prag, Pemberg, Krakau und Triest die l. f. Polizeibehörde im Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde berufen, unbeschadet des selbständigen Eingreifens der Ersteren in jenem Falle, wo es die öffentliche Sicherheit erfordert.

Die nach den Absätzen 7, 8, 9 getroffenen Verfügungen sind im Bezirke und in der amtlichen Landeszeitung kundzumachen und nebstdem den beteiligten im Bezirke befindlichen Unternehmungen bekannt zu geben.

§ 81. Die mit dem Sprengmittel beladenen Wagen haben in der Regel 5 Meter (7 Schritte) Abstand, beim Passieren von Ortschaften aber 20 Meter (27 Schritte) Abstand einzuhalten, die Wagen dürfen weder in einer Ortschaft anhalten, noch in Gasthäusern oder Wohngebäuden eingestellt werden, sondern müssen bei irgend einem Aufenthalt, sofern der Transport mehr als 500 Kilogr. Sprengmittel enthalt, mindestens 500 Meter, sonst aber mindestens 100 Meter außerhalb des Ortes unter Bewachung stehen bleiben.

§ 82. Sollte an dem Wagen ein Schaden geschehen, oder gar Sprengmaterial verschüttet werden, so sind zunächst die Pferde auszuspannen und beiseite zu führen, dann ist das beschädigte Fuhrwerk genau zu visitieren und alles irgendwie verschüttete Sprengmaterial zuerst von den Wagenbestandteilen zu entfernen oder unter denselben hervorzukehren.

Solche verunreinigte Partien des Sprengstoffes sind auf einem benachbarten Felde auszustreuen.

Die in dem beschädigten Gefäße zurückgebliebenen Sprengstoffe sind in das Reservegefäß, das jedem Wagen beizugeben ist, sorgfältig umzupacken.

§ 83. Sprengmittel dürfen niemals auf demselben Fuhrzeuge mit Blind- oder Knallpräparaten, mit anderen feuergefährlichen oder explodierbaren Gegenständen, mit Steinen oder Metallbestandteilen verpackt werden.

b) Wassertransport.

§ 84. Für den Transport zu Wasser, für die Verfrachtung und Verladung, für die Wahrung vor Stoß und Feuer gelten im allgemeinen alle für den Landtransport bereits angeführten und durch die Natur des Wasserverkehrs nicht von selbst entfallenden Vorsichtsmaßregeln.

§ 85. Zum Transporte von Sprengpräparaten zur See auf einheimischen Schiffen dürfen nur Schiffe mit Deck und mit einem unter Deck befindlichen gegen Feuer wohlversicherten Raum verwendet werden.

Sprengpräparate dürfen nur in diesem Raume, bei Seedampfern, wo für solche Zwecke eigene Räume (Kulverkammern) vorhanden sind, nur in diesen gelagert werden.

§ 86. Jedes mit Sprengmitteln beladene Schiff hat wenigstens einen Nachen (Rahn) mit sich zu führen, und ist mit einer besonderen Flagge zu versehen, welche bei Flussschiffen von schwarzer, bei Seeschiffen von roter Farbe sein und bei windstillem Wetter durch entsprechende Mittel ausgepannt erhalten werden muß.

§ 87. Das Ein- und Ausladen von Sprengmitteln darf nur an den von der Hafen- oder sonstigen kompetenten Behörde hiezu bestimmten Orten und nur bei Tage vorgenommen werden.

§ 88. Der Transport von Sprengmitteln auf Binnengewässern darf nie auf Flößen, sondern nur auf Schiffen von solider Konstruktion, und nur gegen Beobachtung der frampolzeitlichen Vorschriften stattfinden.

Auf dem Schiffe sind die Kofli niemals freiliegend, sondern nur bedeckt oder in abgeschlossenen Räumen unterzubringen.

§ 89. Wenn ein Schiff mit Sprengmitteln beladen ist, so ist das Anzünden von Licht und Feuer nur dann, wenn das Schiff einen abgeschlossenen Feuerraum hat, und nur in diesem gestattet.

Wird Hochfeuer am Ufer angezündet, so hat dieses nur unter dem Winde und mindestens 200 Meter vom Transportschiffe entfernt zu geschehen.

§ 90. Schiffe mit Sprengmitteln sind soweit als möglich von begegnenden Fahrzeugen vorbeizuführen.

Dieselbe Vorsicht haben auch die letzteren dem durch die Sicherheitsflagge kenntlich gemachten Sprengmittelschiffe gegenüber zu beobachten.

Das Bergen der Feuer an den Ufern oder auf begegnenden Fahrzeugen ist auf Flaggenlicht oder nötigenfalls von einem voranzuschickenden Nachen aus, auf offener See hingegen durch die üblichen Signale rechtzeitig zu veranlassen.

Dampfschiffe haben in diesem Falle überdies ihre Rauchregister entsprechend zu handhaben.

§ 91. Der Transport von Sprengmitteln durch Dampfschiffe unterliegt im allgemeinen den im Vorhergehenden für andere Schiffe gebotenen Vorsichten, sowie den speziellen Betriebsvorschriften der jeweiligen Unternehmung.

Das Sprengmittel darf beim Transporte auf Binnengewässern in der Regel nicht auf den Dampfboten selbst, sondern nur auf Schleppschiffen, und zwar ausschließlich nur in dem verschließbaren Schleppraume verladen werden.

e) Eisenbahntransport.

§ 92. Zum Transporte auf Eisenbahnen sind nur jene Sprengmittel zulässig, welche hinsichtlich ihrer Zusammenfügung, Eigenschaften, Transport- und Aufbewahrungsfähigkeit von der hiezu berufenen Kommission (§ 3) untersucht und von der Staatsverwaltung als zum Eisenbahntransporte zulässig erklärt worden sind (§ 7).

Rücksichtlich dieser Sprengmittel trifft die erforderlichen Verfügungen an die Eisenbahnverwaltungen das Handelsministerium, welchem zu diesem Zwecke die im § 71 erwähnten Bezeichnungen und Plombenabdrücke in der entsprechenden Anzahl vorzulegen sind.

§ 93. In betreff des Transportes von Sprengmitteln auf Eisenbahnen sind die diesfalls schon bestehenden oder noch zu erlassenden Eisenbahnbetriebs- und Sicherheitsvorschriften maßgebend.

V. Verschleiß.

§ 94. Zum Verschleiß dieser Sprengmittel sind nur diejenigen Personen berechtigt, welche hiezu von der kompetenten Gewerksbehörde die Bewilligung erhalten haben (§ 8).

Die Konzession kann nur für einen bestimmten Ort und nur dann erteilt werden, wenn die geeigneten Lokalitäten nachgewiesen werden; dieselbe hat die ausdrückliche Hinweisung auf die genaue Beobachtung der für die einzelnen Sprengmittel erlassenen besonderen Vorschriften zu enthalten.

§ 94. In der durch die M.-V. vom 22. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 156, normierten Fassung.

Der Verschleißer ist verpflichtet, Sprengmittel, welche ihm von der Behörde zur vorläufigen Aufbewahrung übergeben werden (§ 116), nach Tüchtigkeit zu übernehmen.

§ 95. Im Verschleißlokale dürfen nicht mehr als 3 Kilogr. Sprengmittel eingelagert werden. Größere Mengen sind in vorchriftsmäßigen Magazinen zu verwahren (Abschnitt II).

§ 96. Für die Aufbewahrung des Sprengmaterials im Verschleißlokale ist ein möglichst schattiger und sicherer Ort zu wählen; Zünd- und Knallpräparate, feuergefährliche oder explodierbare Gegenstände sind von den Sprengmitteln so entfernt als möglich unterzubringen.

§ 97. Im allgemeinen haben auch beim Verschleiß die für die Aufbewahrung und Verpackung der Sprengmittel (Abschnitt II und III) vorgezeichneten Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden und hat sich der Verschleißer insbesondere jeder Handlung, wodurch auf das Sprengmittel ein Stoß oder gewaltfamer Druck ausgeübt wird, sowie jeder Anwendung von Metallwerkzeugen zu enthalten.

§ 98. Sprengmittel in größeren Partien dürfen nur in den vorchriftsmäßigen Originalgefäßen der Fabrik (§ 71) abgegeben werden.

Sprengmittel in kleineren Mengen sind nur in der den betreffenden Sprengstoff zulässig erklärten Form abzugeben.

§ 99. Sprengmittel dürfen, den Fall des zweiten Absatzes des § 101 ausgenommen, nur auf Grund eines behördlich ausgefertigten Bezugsbuches oder Bezugsscheines verabfolgt werden.

Die Ausweise werden von der politischen Bezirksbehörde des Bewerbers, im Polizeirayon von Wien, Prag, Lemberg, Krakau und Triest von der l. f. Polizeibehörde ausgefertigt.

Die Gesteungskosten sind von der Partei zu vergüten.

Bezugsbücher werden an Verschleißer, dann an solche Personen erfolgt, welche Sprengmittel zum Betriebe ihres Gewerbes oder Geschäftes fortdauernd benötigen, wie an Bergwerksbesitzer, Bauunternehmer, Steinbruchbesitzer u. dgl.

Für den fallweisen Bezug seitens anderer Personen werden Bezugsscheine ausgestellt.

Bezugsbücher und Bezugsscheine dürfen nur verabfolgt werden, wenn nach den persönlichen Verhältnissen des Be-

§ 99. In der durch die M.-B. vom 22. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 156, normierten Fassung.

werbers und nach den Verhältnissen des Betriebes kein Mißbrauch zu besorgen ist, und die dieser Verordnung entsprechenden Aufbewahrungslokalitäten, sowie die Voraussetzungen für eine sachverständige Verwendung der Sprengmittel vorhanden sind.

Kommen Mißbräuche vor oder treten Umstände ein, welche Mißbräuche besorgen lassen, so sind die Bezugsausweise von der Behörde einzuziehen, und in betreff der bereits bezogenen Sprengmittel die durch die öffentlichen Rückfichten gebotenen Verfügungen zu treffen.

Für Bezugsbücher ist in der Regel keine Gültigkeitsdauer festzusetzen. Wenn Umstände eine Ausnahme begründen, kann die Gültigkeitsdauer von Bezugsbüchern von der Behörde auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden.

Die Bezugsscheine sind für eine bestimmte Gültigkeitsdauer auszufertigen, welche 3 Monate vom Tage der Ausfertigung des Bezugsscheines an gerechnet nicht überschreiten darf. Bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer ist an dem Grundsatz festzuhalten, daß der Bezug dem Zeitpunkte der Verwendung möglichst nahe gerückt sei. Auch ist bei Erfolgung von Bezugsscheinen von der Behörde zu bestimmen und in dem Bezugsscheine ersichtlich zu machen, binnen welcher Zeit das Sprengmittelquantum zu dem angegebenen Zwecke verwendet sein muß.

Die Gültigkeit von Bezugsscheinen und von Bezugsbüchern mit zeitlicher Beschränkung erlischt mit Ablauf der darin festgesetzten Zeit. Die Bezugsscheine werden auch ungültig, sobald das in denselben zum Bezuge bewilligte Sprengmittelquantum bezogen wurde.

Auf ungültig gewordene Bezugsausweise dürfen Sprengmittel nicht verabfolgt werden.

Ist die zur Verwendung des bewilligten Sprengmittelquantums im Bezugsscheine bestimmte Zeit abgelaufen, ohne daß das Sprengmittelquantum aufgebraucht wurde, so ist hievon vom Bezugsberechtigten der Behörde, welche den Bezugsschein ausgefertigt hat, die Anzeige zu erstatten, und wosfern von der letzteren die Verwendungsfrist nicht verlängert wird, das unverbrauchte Sprengmittelquantum entweder an den Erzeuger, Verschleißer oder mit Bewilligung der Behörde an bezugsberechtigte Personen unter Anmerkung auf den Bezugsausweisen der letzteren abzugeben, oder in der durch die Instruktion vorgezeichneten Weise zu vernichten.

In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn bei Erlöschen oder bei der Auflösung eines Geschäftes oder einer Unternehmung, für deren Betrieb Sprengmittel bezogen wurden, noch unverbrauchte Sprengmittel vorhanden sind.

Die technischen Truppen oder Behörden der Armee bedürfen keiner besonderen Bezugsbewilligung.

Unberechtigigte Besitzer von Sprengmitteln sind in Gemäßheit dieser Verordnung zu bestrafen.

§ 100. Die Bezugsbücher haben auf den Bezug von zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehr zugelassenen Sprengmittel zu lauten und haben zu enthalten:

- den Namen (Firma) des Bezugsberechtigten;
- das Gewerbe oder Geschäft, zu dessen Betrieb das Sprengmittel fortdauernd benötigt wird;
- den Betriebsort;
- eventuell die Gültigkeitsdauer.

Die Bezugsscheine haben zu enthalten:

- den Namen (Firma) des Bezugsberechtigten;
- den Zweck des Bezuges;
- die Bezeichnung des Sprengmittels (Sorte);
- das Quantum;
- den Ort der Verwahrung und den Ort der Verwendung;
- die für den Bezug bestimmte Zeit;
- die für die Verwendung bestimmte Zeit.

Bei Erfolgung des Sprengmittels ist im Bezugsbuche oder auf dem Bezugsscheine durch den Abgeber die Bezeichnung des Sprengmittels (Sorte) und das Quantum desselben unter Beifügung des Datums und seiner Unterschrift einzutragen.

Zu diesem Ende sind die Bezugsbücher jurtamäßig derart einzurichten, daß auf den einzelnen Blättern nebeneinanderstehend auf der einen Seite die Bestellung und auf der andern Seite die Lieferung mit den entsprechend auszufüllenden Daten unter derselben fortlaufenden Nummer ersichtlich gemacht wird.

Der Verschleißer ist berechtigt, auf Grund der mit dem behördlichen Amtssiegel versehenen Jurtaauschnitte die bestellten Sprengmittel zu erfolgen.

Die jeweilige Bestellung und Lieferung ist mit der Fertigung des Bestellers, beziehungsweise des Verschleißers zu versehen.

§§ 100 und 101. In der durch die N.-B. vom 22. September 1883, N.-G.-Bl. Nr. 156, normierten Fassung.

Der vom Verschleißer ausgefüllte Jurtaauschnitt ist bei der Abfertigung der Sprengmittelsendung zurückzuleiten und in dem Bezugsbuche an der betreffenden Stelle mittelst Unterklebung (Steg) dauernd anzufestigen.

Die Bezugsbücher und Bezugsscheine sind von ihren Besitzern sorgfältig gegen jeden Mißbrauch zu bewahren und dürfen an andere Personen nicht abgetreten werden.

§ 101. Der Verschleißer hat über den Verkauf der Sprengmittel ein Vormerkbuch zu führen, in welchem der Abnehmer, der Zeitpunkt der Abgabe, das abgegebene Sprengmittel (Sorte) und dessen Menge, sowie der Ausweis der Bezugsberechtigung, letztere unter Angabe der bewilligenden Behörde, dann des Datums und der Zahl der Ausfertigung des Bezugsbuches, beziehungsweise des Bezugsscheines und die Nummer des Jurtaauschnittes des Bezugsbuches zu verzeichnen sind.

Bei Sendungen, welche aus dem im Reichsrate vertretenen Ländergebiete ausgeführt werden sollen, ist in dem Vormerkbuche des Verschleißers der Abnehmer, der Zeitpunkt der Abgabe, das abgegebene Sprengmittel (Sorte) und dessen Menge und unter Beziehung derjenigen Dokumente, auf Grund deren die Abgabe erfolgt, das Datum und die Zahl des Gesellschaftsscheines (§ 76) und diejenige Behörde, welche den Gesellschaftsschein ausgefertigt hat, ersichtlich zu machen.

§ 102. Die Vorschriften der §§ 99 inkl. 101 sind auch von den Erzeugern von Sprengmitteln bei dem Absätze ihrer Erzeugnisse zu beobachten, und unterliegt der Erzeuger auch der in § 94 letzten Absätze ausgesprochenen Verpflichtung.

§ 103. Im Verschleißlokale ist eine gedruckte Belehrung über die zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln allgemein ersichtlich anzuschlagen, und ist eine gleichlautende Belehrung jedem Käufer mit dem Sprengmittel zu verabsolgen.

§ 104. Jeder Käufer ist berechtigt, die Prüfung des Präparates im Sinne des § 63 vorzunehmen oder ausführen zu lassen.

Das zu diesem Ende erforderliche Reagenspapier und reines Wasser hat der Verschleißer zur Verfügung seiner Abnehmer und der überwachenden Gewerbebehörde vorrätig zu halten.

VI. Gebrauch.

§ 105. Die mit Sprengmitteln auszurüstenden Arbeiter sind von ihrem vorgeetzten Ingenieur, Postler, Partieführer,

Schichtmeister, Steiger oder dgl. im Vorhinein mit dem Wesen dieser Präparate vertraut zu machen, und sind ihnen alle jene Vorsichtsmaßregeln genau einzuschärfen, welche zur Vermeidung von Unglücksfällen bei der Arbeit geboten sind.

§ 106. Die Arbeiter müssen belehrt werden, daß jede mutwillige oder eigenmächtige Benützung des Sprengmittels ihre persönliche Sicherheit in hohem Grade gefährdet, daß speziell Nitroglyzerinpräparate und komprimierte Schießbaumwolle usw., auch wenn sie ohne Besatz im Freien zur Explosion gebracht werden, zerschmetternde Wirkung äußern, daß insbesondere die Sprengkapseln das Mittel bilden, welches die zerstörende Wirkung dieser Stoffe einleitet, und daß daher die Kapseln nur zum Zwecke des Sprengens und möglichst kurze Zeit vor dem Schusse in die Sprengpatrone eingesetzt werden dürfen.

§ 107. Von dem Sprengmaterial darf in unmittelbarer Nähe des Arbeitsortes nie mehr als das während des laufenden Tages zu verwendende Quantum deponiert werden. Es ist unter Verschuß an einem kühlen, vor direkter Bestrahlung durch die Sonne sowie vor Regen geschützten Orte aufzubewahren.

Die Kapseln, sowie adjustierte Patronen sind von den übrigen Sprengmitteln absondert zu verwahren und nach Maßgabe des Bedarfes möglichst kurz vor dem Laden der Schüsse hinauszugeben.

§ 108. Die nitroglyzerinhaltigen Sprengmittel sind in der Regel nur im weichen, ungefrorenen Zustande in die Bohrlöcher zu bringen. In gefrorenem Zustande dürfen Nitroglyzerinpulver nie mit harten Körpern gerieben, gedrückt, die Patronen nicht zerbrochen werden und sind die Arbeiter hierüber mit dem Beistitzen zu belehren, daß sie sich durch Übertretung dieses Verbotes einer Explosionsgefahr aussetzen würden. Gefrorene Sprengpulver sind am besten in eigenen Gefäßen mit Doppelwänden durch warmes Wasser (nicht über 40° C.) aufzutauen.

Einzelne Patronen können auch am Leibe des Arbeiters getragen werden, um sie bis zur Verladung weich zu halten.

Feucht gewordene Sprengpulver sind nie am offenen Feuer, auf einer Herdplatte oder an irgend einem Orte zu trocknen, wo sich die Temperatur über 40° C erheben könnte.

§ 109. Das Ansetzen der Sprengpatronen in den Bohrlöchern darf nur mit hölzernem Ladstock und ohne viel Kraftauf-

wand geschehen; die adjustierten Zündpatronen sind auf die Sprengladung nur leicht und ohne Anwendung des Ladstockes anzusetzen.

Auf solche Ladungen ist entweder durchaus oder doch mindestens 1 Dezimeter hoch loser Besatz aufzubringen; der Nest kann auch fester Besatz sein, darf aber nur festgepreßt, niemals festgeschlagen werden.

Hat ein Schuß versagt, so ist derselbe nicht auszubohren oder zu ersäufen, sondern, insofern er nicht durch einen Nachschuß zur Explosion gebracht werden kann, nach teilweisem Ausräumen des Besatzes mit einem hölzernen Eßfel, durch eine zweite Ladung, die man in dasselbe Bohrloch ansetzt, zur Explosion zu bringen.

§ 110. Um die Bildung schädlicher Minengase bei der Explosion der Sprengmittel möglichst hintanzuhalten, ist die Kapsel derart in die Patrone einzusetzen, daß nicht auch die Zündschnur in das Sprengpulver hineinreicht.

§ 111. Adjustierte Zündpatronen, die ausnahmsweise am Ende eines Arbeitstages erübrigt werden, dürfen von den Arbeitern nie in ihre Wohnung genommen, sondern müssen durch den Vorarbeiter, Steiger, Patronenmeister zc. zc. an einem sicheren Orte, getrennt von dem übrigen Sprengmaterial, über Nacht aufbewahrt werden.

§ 112. Bei der Arbeit mit Sprengmitteln ist das Rauchen den Arbeitern strengstens untersagt.

§ 113. Jeder Arbeiter ist auch zu belehren, daß der Genuß oder die längere Berührung der Körperhaut mit Nitroglyzerinpulver Kopfschmerzen und Nöschkeiten verursachen, weshalb die damit beschäftigten Arbeiter die Haut mit warmer, vier- bis fünfprozentiger Natronlauge und dann mit reinem Wasser waschen sollen.

Als Mittel gegen etwa auftretende Kopfschmerzen und Nöschkeiten sind bis zur Ankunft eines Arztes körperliche Ruhe, Eisumschläge, Übergießen des Kopfes mit kaltem Wasser, der Genuß von starkem schwarzen Kaffee zu empfehlen.

§ 114. Bei allen Gruben- und Stollenbauen, in denen mit Nitroglyzerinpulvern, insbesondere mit solchen gesprengt wird, welche organische Aufsaugemittel enthalten, ist möglichst für kräftige Ventilation zu sorgen.

§ 115. Den Partieführern und Arbeitern ist es untersagt, die Sprengmittel in ihre Wohnungen oder in andere als

§ 115. In der durch die M.-B. vom 22. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 156, normierten Fassung.

die im nächsten Absatze bezeichneten Verwahrungsorte zu nehmen, dieselben zu irgend einem anderen Zwecke, als zu dem sie ihnen verabfolgt wurden, zu verwenden, oder an andere hintanzugeben.

Der Arbeitsgeber hat dafür zu sorgen, daß die Verbrauchsmagazine gehörig versperrt und beaufsichtigt, daß die Sprengmittel aus denselben durch verlässliche Personen und nur in der zunächst erforderlichen Menge verabfolgt, und daß die unverbrauchten Sprengmittel von den Arbeitern mit Schluß der Arbeitszeit (Schicht) zurückgestellt und an sicheren, zur Aufbewahrung geeigneten Orten verwahrt werden.

Der Arbeitsgeber ist verpflichtet, Vormerkbücher zu führen, in welchen die an die Arbeiter abgegebenen Sprengmittelmengen zu verzeichnen sind.

Die mit Explosivstoffen arbeitenden Unternehmungen haben, insofern für dieselben nicht bereits genehmigte Betriebsordnungen bestehen, welche den bezüglich der Sprengmittel in der betreffenden Unternehmung einzuhaltenden Vorgang vorzeichnen, solche Betriebsordnungen zu entwerfen und der Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Im Polizeirayon von Wien, Prag, Bemberg, Krakau und Triest kann diese Genehmigung nur im Einvernehmen mit der l. k. Polizeibehörde erteilt werden.

§ 116. Sprengmittel sind zu vernichten, wenn dies aus Gründen der öffentlichen oder persönlichen Sicherheit unerlässlich ist. Die Vernichtung hat nach den Bestimmungen der beiliegenden Instruktion (Beilage B) zu geschehen.

Gefundene Sprengmittel, sowie überhaupt solche, welche weder dem Eigentümer noch einer zur Verfügung über dieselben berechtigten Person übergeben werden können, sind in Städten mit eigenen Gemeindestatuten an die Sicherheitsbehörde, außerhalb solcher Städte aber an die l. k. Bezirkshauptmannschaft und wo dies nicht leicht tunlich ist, an das nächste Gendarmarie-Postenkommando abzugeben, welches an letztere folgende Anzeige zu erstatten und bis zum Einlangen der bezüglichlichen Verfügung die vorläufige Sicherung des Sprengmittels zu bewerkstelligen hat.

Die Behörde hat, insofern nicht sofort die Vernichtung vorzunehmen ist, für die sichere Aufbewahrung solcher Sprengmittel Sorge zu tragen und im weiteren nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen.

Staatliche Aufsicht.

§ 117. Die genaue Beobachtung der gewerblichen und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen dieser Verordnung wird durch die betreffenden Verwaltungsorgane, sowie durch besondere staatliche Aufsichtsorgane überwacht werden. Der Wirkungskreis der letzteren wird durch eine besondere Verordnung festgestellt.

§ 118. Über den Ersatz der in Ausführung dieser Verordnung entstandenen Kosten seitens der Partei, welche diese Kosten verschuldet hat, oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen worden ist, entscheiden die hierzu kompetenten Behörden.

§ 119. Die politischen Bezirksbehörden haben eine genaue Evidenz zu führen:

1. über die Geschäftsleute im Amtsbezirke, welche die Konzession zur Erzeugung und zum Verschleiß von Sprengmitteln besitzen,
2. über die im Amtsbezirke befindlichen Sprengmittelmagazine, und
3. über die ausgestellten Bezugsscheine und Bezugsbücher.

Strafbestimmungen.

§ 120. Die Übertretungen dieser Verordnung werden, insofern nicht die §§ 335—337, 431 und 445 des allgemeinen Strafgesetzes, nach welchen unter Umständen eine Strafe bis zu 3 Jahren strengen Arrests verhängt werden kann, oder insofern nicht die Strafbestimmungen des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung oder die §§ 240 und 250 des allgemeinen Verggesezes Anwendung finden, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, N.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geldbußen bis 100 fl. oder mit Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen bestraft. Ergibt sich aus der Beschaffenheit der Übertretung der Mangel der in den §§ 18 und 94 geforderten Verlässlichkeit, so kann in Anwendung des § 60*) der Gewerbeordnung die Konzession sofort zurückgenommen werden.

§ 120. Teilweise abgeändert durch § 2 u. folg. des unter I, d, 3 abgedruckten Sprengstoffgesetzes.

*) Jetzt § 57 G.-D.

Beilage A.

Grundzüge für die Prüfung neuer Explosivstoffe.

I.

Das Schießpulver, sowie alle anderen zum Schießen aus was immer für einer Feuerwaffe bestimmten oder geeigneten Präparate, dann das aus denselben Substanzen (Salpeter, Schwefel und Kohle) wie das Schießpulver erzeugte Sprengpulver, bleiben wie bisher den Monopols-Vorschriften unterworfen, wogegen alle anderen explosiblen Präparate, welche nur zum Sprenggebrauche dienen, dem Monopolszwange nicht unterliegen sollen.

II.

Unter dem Worte „Salpeter“ in Artikel I soll nicht allein der Kali-Salpeter, sondern überhaupt jeder durch eine Verbindung von Salpetersäure mit Alkalien oder Erdbalkalien entstandene Salpeter verstanden sein.

Unter dem Worte „Kohle“ in Artikel I soll in gleicher Weise jedwede Art von Kohle, als Holzkohle, Lignit, Braunkohle, Steinkohle, mithin auch fossile Kohle überhaupt verstanden werden.

III.

Für den Fall, als ein explosives Präparat neben Salpeter, Schwefel und Kohle noch andere Bestandteile enthält, so soll es auch dann, wenn es nur zum Sprengen geeignet befunden wurde, dennoch dem Monopolszwange unterliegen, wenn

- a) diese Körper in dem Gemenge aus Salpeter, Schwefel und Kohle nicht innig eingearbeitet, sondern nur nachträglich beigemischt erscheinen, so zwar, daß man sie, ohne die Mischung des Salpeters, Schwefels und der Kohle zu alterieren, wieder ausscheiden kann;
- b) wenn diese Körper, ob auch dem Gemenge aus Salpeter, Schwefel und Kohle innig eingearbeitet, ihrer Natur und Quantität nach derart beschaffen sind, daß sie einen günstigeren Erfolg in der Wirkung des Sprengmittels nicht herbeiführen.

IV.

Die Qualifizierung eines Präparates als Schieß- oder Sprengmittel wird aus der Erwägung der folgenden Umstände hervorzugehen haben:

d) Sprengpräparate, 1.

- a) Ob das Präparat brisanter sei als das brisanteste, tatsächlich noch verwendete Triebmittel, d. i. als die durch Flammentzündung explosiblere Schießbaumwolle; oder in anderer Form, ob das Präparat bei einer Ladung, mit welcher dieselbe Geschöß-Anfangsgeschwindigkeit zu erreichen ist, wie mit einer bestimmten Menge Schießbaumwolle, eine größere Gaspannung als die letztere entwickelt?

Diese Frage, wenn bejaht, qualifiziert das fragliche Präparat ausschließlich als „Sprengmittel“.

Die Beantwortung derselben hat aus komparativen Versuchen mit dem zu untersuchenden Präparate und mit loser höchst nitrierter Schießbaumwolle auf der Pulverprobe von Uchatius hervorzugehen.

- b) Ob im Falle das Präparat sich minder brisant als die Schießbaumwolle erweist, seine ballistische Wirkung jene des normalen österreichischen Sprengpulvers erreicht oder nicht, ob also eine beliebig große Ladung des Präparates an der Pulverprobe von Uchatius dem Projektil eine größere oder kleinere Anfangsgeschwindigkeit erteilt, als dieselbe Gewichtsmenge von normalem Sprengpulver.

Ist die mit dem Präparate unter diesen Verhältnissen erzielte Geschöß-Anfangsgeschwindigkeit gleich oder kleiner als die mit dem normalen Sprengpulver erhaltene, so ist das Präparat gleichfalls als Sprengmittel zu betrachten.

- c) Für den Fall, als ein Präparat sich weniger brisant als lose Schießbaumwolle, aber ballistisch wirksamer wie das normale österreichische Sprengpulver herausstellt, so ist noch durch Schießproben aus dem normalen Infanteriegewehre nach der Scheibe zu ermitteln, ob der beim Schießen mit dem Präparate in der Feuerwaffe verbleibende Rückstand, wenn man denselben mit jenem des normalen Sprengpulvers bei gleichem ballistischen Effekte, also gleichen Geschöß-Anfangsgeschwindigkeiten vergleicht, seiner Quantität oder Qualität nach der Verwendung des Präparates als Schießmittel wesentlich beeinträchtigt.

Ist dies der Fall, so soll das Präparat gleichfalls lediglich als Sprengmittel betrachtet werden.

- d) Alle sich durch die vorzitierten Untersuchungen nicht als „Sprengmittel“ qualifizierenden Präparate sind, sofern sie nicht durch ihre „eigentümliche Form“ oder Zusam-

mensetzung, z. B. Gehalt an Nitroglyzerin über 15 Gewichtsprozente, vom Gebrauche in Feuerwaffen offenbar ausgeschlossen erscheinen, als „Schießmittel“ zu betrachten und unterliegen dem Zwange des Pulvermonopols.

- e) Alle Präparate, welche durch Reutern, Absieben oder ähnliche von jedermann leicht ausführbare mechanische Operationen eines Bestandtheiles beraubt, zu brauchbaren Schießmitteln umgewandelt werden, sind ohneweiters als solche zu betrachten.

V.

In Gemäßheit der vorangeführten Punkte erfolgt die Untersuchung eines jeden durch die Kommission zu beurtheilenden explodierbaren Präparates nach dem folgenden

Programm.

1. Chemische Untersuchung des Präparates auf seine Bestandteile, bei Präparaten, die bereits privilegiert sind, mit Rücksicht auf die in der Privilegiumsbeschreibung enthaltene Darstellung.

2. Brisanzbestimmung, bei brisanten Mitteln mit dem zu einem Brisanzmesser adaptierten Pendel, bei Präparaten, die dem Schießpulver näherkommen, oder deren Eignung zum Schießgebrauche auch schon aus 1. vermutet werden kann, an der Pulverprobe von Uchatius.

3. Untersuchung des Präparates bezüglich seines Verhaltens

- a) in freier Luft,
- b) in feuchter Luft.
- c) in Wasser,
- d) bei höherer Temperatur,
- e) bei niederer Temperatur im Einklange mit Punkt 6.

4. Bestimmung der Entzündungstemperatur des Präparates.

5. Prüfung des Präparates in bezug auf seine Entzündungsfähigkeit mit Hilfe der Mittelvorrichtung.

6. Untersuchung der Empfindlichkeit des Präparates gegen den Stoß an der Fallmaschine, und zwar bei Präparaten, deren ein oder der andere Bestandtheil bei den gewöhnlichen Temperaturschwankungen der Luft seinen Aggregatzustand vom flüssigen zum festen wechseln kann,

- a) im weichen Zustande,
- b) im gefrorenen Zustande.

VI.

Auf Grund der so abgeführten Untersuchung wird das Urtheil der Kommission über das Präparat dahin abgegeben,

- a) ob dasselbe ein Schieß- oder Sprengmittel sei und ob es den Vorschriften des Pulvermonopols unterliege oder nicht;
- b) ob dem Präparate in Hinsicht der persönlichen und öffentlichen Sicherheit betreff seiner Erzeugung, Aufbewahrung, Verpackung, seines Transportes und insbesondere des Eisenbahntransportes, dann des Verschleißes oder Gebrauches Bedenken entgegenstehen oder nicht;
- c) ob das Präparat in der vorliegenden Form als Munition und insbesondere als verbotene Munition zu behandeln sei;
- d) ob auf das Präparat nur die Sicherheitsvorschriften bezüglich des Schwarzpulvers, oder andere schon bestehende Sicherheitsvorschriften über Explosivpräparate Anwendung finden, oder ob es nötig erscheint, auch noch spezielle und welche Vorsichtsmaßregeln dem Präparate gegenüber in Verordnungswege vorzuschreiben.

VII.

Für sämtliche Beschlüsse der Kommission muß absolute Stimmenmehrheit vorhanden sein. Bei Stimmengleichheit gilt die betreffende Frage als verneint.

Beilage B.

Instruktion für die Vernichtung der Sprengmittel.

§ 1. Die Vernichtung von Sprengmitteln soll nach Möglichkeit nur von Personen, welche praktisch damit vertraut sind, und immer nur an abgelegenen Orten, wo keine Gefährdung der Nachbarsobjekte zu besorgen ist, vorgenommen werden.

§ 2. Die Sprengmittel werden bezüglich ihrer Vernichtung in zwei Klassen geteilt:

I. die direkt explodierbaren Sprengmittel, das sind solche, deren Explosion durch einen Funken, eine Flamme oder einen glühenden Körper, kurz durch Erhitzung eines Theiles des Sprengstoffes bis zur Entzündungstemperatur unmittelbar eingeleitet werden kann;

II. die indirekt explodierbaren Sprengmittel, das sind jene, welche durch die genannte Behandlung gar nicht oder doch nicht unmittelbar zur Explosion gebracht werden können, welche vielmehr unter dieser Behandlung zunächst einfach ab-

brennen und erst durch stärkere Impulse, d. i. durch viel höhere direkte Erhitzung oder durch einen Schlag oder Stoß zur Explosion gebracht werden können.

I. Vernichtung der direkt explodierbaren Sprengmittel.

§ 3. Zu dieser Klasse von Sprengmitteln gehören:

- a) die schwarzpulverartigen Gemenge aus brennbaren Substanzen mit mineralischen Sauerstoffträgern (Chloraten oder Nitraten) u. dgl.
- b) die leicht entflammbaren Nitropräparate: Nitrozellulose (Schießbaumwolle, Schießholz, Schießpapier etc.), Nitrostärke, Nitromannit, Nitrozucker, Pikrinsäure und ihre Verbindungen u. dgl.
- c) die Gemenge aus den sub a) und b) erwähnten Körpern.

Von den in Österreich im Verkehr vorkommenden Präparaten gehören zu dieser Klasse: das schwarze Sprengpulver (sowie das Schwarzpulver überhaupt), das Haloxylin, das Diorexin, das Azotin, der Petralit, der Janit, das Nitroxylin, die trockene Schießbaumwolle in loser Form usw.

§ 4. Sprengmittel dieser Klasse können in losen Zustände ohne Ausnahme dadurch vernichtet werden, daß man sie in einem windstillen abgelegenen Orte in Form einer langen, etwa fingerdicken zusammenhängenden Schnur oder Wurf ausstreut und an dem einen Ende durch eine Yunte, durch einen an einem Stabe befestigten brennenden Holzspan etc. entzündet.

§ 5. Die meisten dieser Sprengmittel, wie Schwarzpulver, Haloxylin, Diorexin, Azotin, Petralit, Janit u. dgl. sind auch durch Wasser zerstörbar.

Ist ein großes Gewässer in der Nähe, so ist das Sprengmittel, sofern dadurch nicht eine Schädigung von Menschen oder Tieren und insbesondere der Fischzucht zu besorgen ist, einfach in dieses Wasser zu werfen.

Im entgegengesetzten Falle kann das Präparat in ein oder mehrere Kufen oder Kübel gegeben und mit der acht- bis zehnfachen Menge Wasser übergossen werden, welches man nach einigen Stunden abgießt und drei- bis viermal durch frische Wassermengen ersetzt. Während der Zwischenzeit ist fleißig umzurühren. Der Rückstand kann auf einem beliebigen Bruchfelde nach Möglichkeit verteilt werden.

Die Verteilung des Sprengmittels durch Ersäuen kann aber bei jenen Präparaten, die durch Wasser nur teilweise oder nur zeitlich unschädlich zu machen sind, wie Nitroxylin, lose Schießbaumwolle u. dgl. nicht vorgenommen werden.

§ 6. Sind die zu vernichtenden Sprengmittel in Gefäßen verpackt, so sind letztere in unmittelbarer Nähe des Vernichtungsortes mit möglichst geringem Aufwande von Gewalt und wenn tunlich mit Brechwerkzeugen von Kupfer, Horn oder hartem Holz zu öffnen und ist hierbei darauf zu achten, daß das Sprengmittel nicht verstreut werde daher am besten dichte Plätschen unterzubreiten sind.

Findet sich das Sprengmittel in Patronen von leichtem Stoffe vor, so werden diese Patronen geöffnet und das Sprengmittel zuerst auf einen Haufen gebeutelt, dann in der im § 4 angegebenen Weise schnur- oder wurfförmig ausgestreut und angezündet, oder nach § 5 ersäuft.

§ 7. Ist hingegen das Sprengmittel in der Form von Patronen mit fester Hülle oder in Gefäßen verpackt, und läßt sich die Hülle oder das Gefäß ohne Gewaltanwendung nicht wohl öffnen, so ist das Sprengmittel in der Hülle zur Explosion zu bringen, was am besten durch eine mit Knallquecksilber gefüllte Sprengkapsel mit einer englischen Zündschnur, wie solche vom nächsten konzessionierten Sprengmittelverschleißer zu beziehen sind, geschehen kann.

Zu diesem Behufe wird die Zündschnur in einer Länge von $1\frac{1}{2}$ Meter (Brenndauer ungefähr 2 Minuten) scharf und rechtwinklig abgeschnitten, das abgeschnittene Schnurende in die Höhlung der Kapsel so tief hineingesteckt, daß es den Knallsatz berühre und dann der nicht mit Knallsatz gefüllte Teil der Kapselhülse derart zusammengedrückt (festgewürgt, festgemeyßt), daß die Kapsel die Schnur festhält.

Am anderen Ende wird die Schnur derart schief durchgeschnitten, daß die Pulverseele derselben auf etwa 1 cm Länge entblößt werde, um beim Anzünden leichter Feuer zu fangen.

Die so adjustierte Kapsel wird an einer Seitenwand der Patronenbüchse oder des Gefäßes derart gebunden, daß die Kapsel seiner ganzen Länge nach an der Hülle dicht anliegt. Wird dann das außerhalb der Kapsel befindliche Ende der Zündschnur entzündet, so hat man bei genügender Länge der Zündschnur Zeit sich zu entfernen und die erforderliche Deckung (§ 8) aufzusuchen.

Wäre die Patronenhülle besonders starkwandig, so daß sie durch die Explosion der Kapsel nur eine Einbauchung erfährt, so müßte im Wiederholungsfalle an die mit der Zündschnur adjustierte Kapsel noch eine zweite und dritte derart gebunden werden, daß die drei Kapseln mit ihren Längsseiten dicht neben einander und möglichst innig an der Blechbüchsenwand anliegen.

Würde die Blechbüchsenwand nur durchlöchert, ohne daß das Präparat explodiert, so schüttet man dasselbe, sofern es pulverig ist, aus und verfährt damit wie in den früheren Fällen (§ 4 oder 5).

Ist das Präparat nicht pulverig (lose trockene Schießbaumwolle etc.), so wird durch die entstandene Öffnung eine adjustierte Sprengkapsel in das Sprengmittel eingeführt und diese Kapsel in der schon beschriebenen Weise zur Explosion gebracht.

§ 8. Erfolgt die Vernichtung der Sprengmittel in ganzen Patronen oder in geschlossenen Gefäßen, so ist in der Nähe des Sprengortes eine passende natürliche oder künstliche Deckung zu ermitteln, wodurch nicht bloß die manipulierende Person von den Wirkungen der Explosion geschützt, sondern auch jene Sprengmittelpartien, welche erst später vernichtet werden sollen, vor unzeitiger Explosion bewahrt werden.

Die Deckung darf niemals aus Holz, soll vielmehr wo möglich aus Erde oder festem Gestein in einer Höhe von mindestens $2\frac{1}{2}$ Meter bestehen. Auch kann eine Grube oder ein Graben von 1 bis 2 Meter Tiefe mit einem Schutzbache versehen als Deckung dienen. Im Notfall mag auch eine feste Mauer von $2\frac{1}{2}$ Meter Höhe und mindestens Ziegeldicke als Deckung benutzt werden.

§ 9. Derartige Vernichtungen von Sprengmitteln sollen in der Regel nur in Partien von höchstens 5 Kilogramm vorgenommen werden. In diesen Fällen muß der Deckungsort mindestens 30 Meter von dem Vernichtungsorte entfernt sein.

Erfordert es die Art der Verpackung oder der Zustand des Sprengmittels, daß man größere Mengen desselben auf einmal zur Explosion bringe, so sind ohne besondere fachmännische Entscheidung (Gutachten des technisch. und administ. Militärkomitee) doch nie mehr als 25 Kilogramm des Sprengmittels auf einmal zu vernichten.

Bei Explodierung von Sprengmittel-Partien von 5 bis 25 Kilogramm muß der Sprengort von der Deckung mindestens 100 Meter entfernt gewählt werden.

II. Vernichtung von indirekt explodierbaren Sprengmitteln.

§ 10. Zu dieser Klasse von Sprengmitteln gehören im allgemeinen die schwer entflammaren Nitropräparate wie: Nitroglycerin, Schießbaumwolle (Nitrozellulose), gepreßt oder genetzt, und die hieraus durch Zumengung anderer Körper erhaltenen Präparate, speziell von den in Osterreich gebräuchlichen Sprengmitteln: das Kieselgahr-Dynamit Nr. I, Dynamit Nr. II, III und IV, das weiße Dynamit, Kohlen-Dynamit, Nherit Nr. I, das verbesserte Nherit Nr. II und III, Zellulose Dynamit A und B, Fulgurit, Schießwoll-Dynamit, die gepreßte Schießbaumwolle, feuchte Schießbaumwolle, das Poliodin u. dgl.

§ 11. Präparate dieser Gruppe, welche (nach einem Probeversuche) durch eine Flamme leicht entzündet werden können und dann vollständig abbrennen (Nitroglycerin-Präparate jedoch nur im ungefrorenen Zustande) sind, wenn sie in loser Form oder in Patronen mit leichter Hülle vorliegen, nach wurfförmigem Ausstreuen des losen Sprengmittels oder nach dichtem Aneinanderreihen der an den Stirnseiten geöffneten Patronen — in Gemäßheit der Bestimmungen des § 4 zu vernichten.

Die Vernichtung im Wasser ist bei Nitroglycerin-Präparaten wegen der unvollkommenen Wirkung dieser Vernichtungsart und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht zulässig.

§ 12. Diejenigen Präparate, welche nicht oder nur schwer Feuer fangen, beziehungsweise schwer fortbrennen, dann gefrorenes Nitroglycerin-Präparate sind durch Sprengkapseln in der im § 7 angegebenen Weise und mit Beobachtung der im § 8 angeordneten Vorrichtungen zur Explosion zu bringen.

Ist das Präparat so weich (teigartig oder pulverig), daß die Sprengkapsel in dasselbe ohne Gewalt eingedrückt werden kann, so wird die Kapsel in dieser Weise an einer passender Stelle soweit in das Sprengmittel eingeschoben, als die Kupferhülle der Kapsel reicht, und durch Binden mit Spagat oder in ähnlicher Weise vor dem Herausfallen gesichert.

Ist das Präparat, wie z. B. komprimierte Schießbaumwolle oder gefrorenes Dynamit hart, so finden sich möglicherweise Höhlungen, welche zur Einführung von Sprengkapseln schon eigens vorbereitet worden sind. Ist dies aber nicht der Fall, so befindet sich das Sprengmittel in großen Patronen oder in widerstandsfähiger Hülle, so sind die adjustierten Kapseln, wenn das Sprengmittel in Patronen vorliegt, an der

Längsseite dieser Patronen, sonst aber der jedenfalls ganzen Kapsellänge nach am Sprengmittelgefäße gut anliegend mit Spagat oder dgl. zu befestigen und in der oben angegebenen Weise (§ 7) zur Explosion zu bringen.

Bezüglich der Menge der auf einmal zu explodierenden Sprengmittel gelten die Bestimmungen des § 9.

§ 13. Bei manchen Sprengmitteln, z. B. bei feuchter Schießbaumwolle, gefrorenem Nieselguhr-Dynamit u. dgl., kann die Explosion des Präparates auch mittels der Sprengkapseln nicht bewirkt werden, so daß der zur Einleitung der Explosion erforderliche Stoß durch die Explosion eines anderen Präparates, z. B. ungefrorenen Dynamits, trockener gepreßter Schießbaumwolle zc. herbeigeführt werden muß.

Zu diesem Ende wird diese Zündladung (Zündpatrone) an die zu vernichtende Sprengmittelpartie tunlichst konzentriert und derart befestigt, daß sie an dieser Partie, Patrone oder dem Gefäße möglichst innig anliegt.

Diese zur Einleitung der Explosion bestimmte Ladung soll, wenn sie das zu vernichtende Sprengmittel direkt berührt, nicht unter 20 Gramme, wenn sie aber nur die Gefäßwand oder feste Patronenhülle berührt, nicht unter $\frac{1}{2}$ Kilogramm betragen.

Diese Zündladung ist mit Kapsel und Zündschnur zu adjustieren und nach Vorschrift des § 7 zur Explosion zu bringen.

§ 14. Sprengmittel in kleinen Partien können in jenen Fällen, wo eine Vernichtung durch Wasser nicht anwendbar ist und wo ein Verbrennen oder Explodieren des Präparates wegen der Feuergefährlichkeit (z. B. bei Dynamit-Transporten) nicht ratsam erscheint, auch durch Ausstreuen auf einem entlegenen, möglichst wenig besuchten Orte (Brachfeld, Hutweide, Wiese) unschädlich gemacht werden.

Um diesen Zweck zu erreichen, ist das Sprengmittel in loser Form derart zu verstreuen, daß es über einen möglichst großen Flächenraum verteilt werde, insbesondere daß auf etwa 10 Quadratmeter Bodenfläche nicht mehr als ein Gramm des Sprengmittels zu liegen kommt.

Die Vernichtung durch Ausstreuen darf nicht angewendet werden, sobald eine Verunreinigung von Hausbrunnen dadurch herbeigeführt werden könnte oder sobald zu besorgen steht, daß durch Wind oder Wasser das ausgestreute Sprengmittel irgendwo wieder zusammengebracht werden kann.

Diese Vernichtungsart soll daher auch nur ausnahmsweise und nie öfter hintereinander auf einem und demselben Felde vorgenommen werden; sie darf überhaupt nur dann angewendet werden, wenn das Sprengmittel, sei es im weichen oder gefrorenen Zustande in Form eines Pulvers vorliegt, nicht aber wenn es zusammenhängende teigige harte Massen, eventuell harte Patronen bildet, welche erst gebrochen oder aufgetaut und zerdrückt werden müßten.

§ 15. Das Versenken ins Meer von solchen Sprengmitteln, welche durch Wasser nicht oder nur unvollständig verflüchtigt werden können (§§ 5 und 11), darf nur ausnahmsweise und an jenen Stellen stattfinden, wo die Meerestiefe das Ankerwerfen unmöglich macht und wo eine Schädigung der Schifffahrt oder der Fischzucht ausgeschlossen ist.

Sprengmittel jedoch, welche ein so geringes spezifisches Gewicht besitzen, daß sie im Wasser schwimmen, dürfen auf diese Weise nicht vernichtet werden.

Das Versenken der einzelnen Sprengmittelpartien, welche nach Tunlichkeit aus ihrer Verpackung herausgenommen werden müssen, soll so erfolgen, daß an einer und derselben Stelle der Wasseroberfläche nicht mehr als 5 Kilogr. des Sprengmittels eingeworfen werden.

§ 16. Sprengmittel, welche nicht in den Rahmen dieser Instruktion passen, insbesondere aber Kombinationen von Sprengmitteln mit Zünd- und Knallpräparaten (Signalraketen, Petarden u. dgl.) sind ohne Einholung eines sachmännischen Gutachtens, eventuell ohne die Intervention eines Fachmannes nicht zu vernichten, sondern vorerst und bis zur weiteren Entscheidung in einer 2 Meter tiefen, mit Brettern und Felschienen oder Erde überdeckten Grube an einem entlegenen Orte, wo nötig unter Bewachung, zu verwahren und dann nach der eingeholten Instruktion zu vernichten.

2. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, des Ackerbaues, der Finanzen und der Landesverteidigung einverständlich mit dem Reichs-Kriegsministerium vom 22. September 1883, Nr. 156 N.-G.-Bl.,

mit welcher einige Bestimmungen der Verordnung vom 2. Juli 1877, N.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend gewerbliche und sicherheitspolizeiliche Bestimmun-

gen für die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr mit denselben abgeändert werden.

Anlässlich vorgekommener Unglücksfälle bei der Gebahrung mit Sprengmitteln wird verordnet, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 4, 44, 76, 80, 94, 99, 100, 101 und 115 der Verordnung vom 2. Juli 1877, *N.-G.-Bl.* Nr. 68, betreffend gewerbliche und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen für die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr mit denselben, werden dahin abgeändert, daß dieselben zu lauten haben:

(Der Wortlaut dieser Paragraphe ist in der vorstehenden *Min.-Vdg.* vom 2. Juli 1877, *N.-G.-Bl.* Nr. 68 enthalten.)

Artikel II.

Die im Umlaufe befindlichen Bezugsbücher sind einzuziehen und sind hiefür nach Maßgabe der Umstände Bezugsscheine mit Beachtung der Bestimmungen dieser Verordnung auszufolgen.

Artikel III.

Die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen gelten auch rückblicklich jener Sprengmittel, auf welche im Grunde des § 7, alinea 2, die für das Schwarzpulver bestehenden sicherheitspolizeilichen Vorschriften Anwendung finden.

3. Gesetz vom 27. Mai 1885, *Nr.* 134 *N.-G.-Bl.*,

betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebahrung mit denselben.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Sprengstoffe herzustellen, in Verkehr zu setzen, zu besitzen, dieselben in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes einzuführen, ist nur mit behördlicher Bewilligung zulässig.

Die näheren Anordnungen in betreff der Erteilung der behördlichen Bewilligung und die sicherheitspolizeilichen Bestimmungen in Ansehung der Sprengstoffe überhaupt bleiben, soweit es sich nicht um die Abänderung bestehender Gesetze handelt, dem Verordnungswege überlassen.

Zu demselben Wege sind jene Sprengstoffe zu bezeichnen, auf welche die Bestimmung des ersten Absatzes nicht anzuwenden ist.

Auf die Militärverwaltung und auf die einen Gegenstand des Staatsmonopols bildenden Sprengstoffe findet die Bestimmung des ersten Absatzes keine Anwendung. Rückblicklich der letzteren gelten die diesbezüglichen besonderen Vorschriften.

§ 2. Wer der Vorschrift des § 1 zuwider, ohne behördliche Bewilligung Sprengstoffe herstellt, in Verkehr setzt, in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes einführt oder besitzt, macht sich einer Übertretung schuldig und wird mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe von 10 bis 300 fl. verbunden werden kann, bestraft.

Einer Übertretung macht sich auch derjenige schuldig und verfällt gleicher Strafe, wer den gehörig kundgemachten sicherheitspolizeilichen Bestimmungen in Betreff solcher Sprengstoffe, auf welche § 1, Absatz 1, Anwendung findet, zuwiderhandelt.

Die Untersuchung und Aburteilung steht den Gerichten zu.

§ 3. Die im § 2 bezeichneten Handlungen begründen ein Vergehen, wenn Umstände vorliegen, welche eine Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeizuführen geeignet sind.

Die Strafe ist strenger Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe von 100 fl. bis 1000 fl. verbunden werden kann.

§ 4. Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen als Sprengmittel Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeiführt, begeht ein Verbrechen und wird mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, wenn aber eine körperliche Verletzung oder eine Beschädigung des Eigentums in größerer Ausdehnung entstanden ist, mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden, so ist auf lebenslänglichen schweren Kerker zu erkennen. Hat der Täter diesen Erfolg voraussehen können, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden.

§ 5. Wenn mehrere die Ausführung einer nach § 4 zu ahnenden strafbaren Handlung verabredet oder sich zur

fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmter Handlungen verbunden haben, so machen sich dieselben, selbst dann, wenn eine zur wirklichen Ausübung des im § 4 bezeichneten Verbrechens führende Handlung nicht unternommen worden ist, eines Verbrechens schuldig und werden mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 6. Wer Sprengstoffe oder Bestandteile derselben, oder Vorrichtungen zu deren Verwendung herstellt, anschafft, bestellst oder in seinem Besitze hat, in der Absicht, um durch Anwendung derselben (§ 4) Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen entweder selbst herbeizuführen oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens in Stand zu setzen, ferner wer Sprengstoffe, wissend, daß dieselben zur Begehung dieses Verbrechens bestimmt sind, an andere Personen überläßt, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 7. In den Fällen des § 2, Absatz 1, dann der §§ 3 bis 6 und wenn im Falle des § 2, Absatz 2, Sprengstoffe unter falscher Deklaration zum Transporte gebracht werden, ist auf den Verfall der Sprengstoffe, beziehungsweise der Bestandteile und Vorrichtungen, dann der zur Herstellung derselben gebrauchten oder bestimmten Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 8. Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften zur Begehung einer in den §§ 4 und 5 bezeichneten strafbaren Handlungen, oder zur Teilnahme an denselben auffordert, oder diese Handlungen anpreist oder zu rechtfertigen versucht, oder wer überhaupt Anleitungen zur Begehung der obenbezeichneten Handlungen erteilt, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 9. Wer von dem Vorhaben eines im § 4 vorgesehenen Verbrechens oder von einer im § 5 vorgesehenen Verabredung oder Verbindung, oder von dem Tatbestande eines im § 6 festgestellten Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung der Gefahr (§ 4) möglich ist, in glaubhafter Weise Kenntnis erhält und es vorsätzlich unterläßt, der Behörde die Anzeige zu erstatten, insofern er diese Anzeige

machen konnte, ohne sich, seine Angehörigen (§ 216 a. St.-G.-B.) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, macht sich, wenn eine Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeigeführt worden ist (§ 4), eines Verbrechens schuldig. Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr, und wenn im Falle des § 4 der Tod eines Menschen eingetreten ist, schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

§ 10. Die Strafbarkeit der in den §§ 4, 5 und 6 vorgesehenen Verbrechen erlischt, wenn der Schuldige aus eigenem Antriebe und nicht wegen eingetretener Entdeckung oder anderer Hindernisse von dem Unternehmen zurücktritt und jeder aus seiner Tätigkeit oder der seiner Genossen etwa entstandene Nachteil durch ihn selbst oder infolge einer von ihm rechtsgiltig an die Behörde erstatteten Anzeige vollständig beseitigt wird.

§ 11. Bei den auf Grund der §§ 3, 4, 5, 6 und 8 dieses Gesetzes erfolgten Verurteilungen kann auf Abschaffung (§ 240, lit. f, g, h des a. St.-G.-B.) und auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 12. In denjenigen Fällen, für welche das allgemeine Strafgesetz strengere Strafen als das gegenwärtige Gesetz festsetzt, haben die strengeren Strafbestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung zu kommen.

§ 13. Die Hauptverhandlung über die Anklagen wegen der in den §§ 4, 5, 6 und 8 bezeichneten Verbrechen gehört vor das Geschwornengericht.

§ 14. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Justizminister beauftragt.

4. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Justizministerium vom 4. August 1885, Nr. 135 N.-G.-Bl.,

mit welcher auf Grund des Gesetzes vom 27. Mai 1885, N.-G.-Bl. Nr. 134, Anordnungen in betreff der Sprengstoffe erlassen werden.

Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Justizministerium die Durchführung des § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, N.-G.-

Bl. Nr. 134, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben, folgendes zu verordnen:

§ 1. Die bezüglich der Sprengstoffe erlassenen und in Geltung bestehenden Verordnungen, insbesondere die Ministerialverordnungen vom 2. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 68, und vom 22. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 156, betreffend gewerbliche und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen für die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr mit denselben, bleiben in Kraft, soweit nicht die Strafbestimmungen des § 120 der bezogenen Verordnung vom 2. Juli 1877 durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 134, abgeändert worden sind.

Desgleichen bleiben die in Ansehung des Transportes explosibler Artikel auf Eisenbahnen erlassene Handelsministerialverordnung vom 1. Juli 1880, R.-G.-Bl. Nr. 79, sowie die zu derselben erlassenen Nachträge, nämlich die Verordnungen vom 15. September 1881, R.-G.-Bl. Nr. 101, vom 15. Juni 1882, R.-G.-Bl. Nr. 70, und vom 1. Februar 1884, R.-G.-Bl. Nr. 20, in Wirksamkeit.

§ 2. Die nach § 1, Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 134, erforderliche behördliche Bewilligung, Sprengstoffe, d. i. solche Stoffe, welche durch ihre explosive Wirkung eine Zerstörung oder Beschädigung von Personen oder Objekten herbeiführen können, herzustellen, in Verkehr zu setzen, zu besitzen oder in das Gebiet der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder einzuführen, ist, insofern dieselbe nicht der zur Erteilung der bezüglichen Konzession berufenen Gewerbebehörde zusteht, von der politischen Landesbehörde zu erteilen.

Diese Bewilligung darf nur an vertrauenswürdige Personen und unter Umständen erteilt werden, welche die Gefahr des Mißbrauches ausschließen, und kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter welchen dieselbe erteilt wurde, nicht mehr vorhanden sind.

Bei gewerbsbehördlichen Bewilligungen ist von der Gewerbebehörde in Gemäßheit des § 141 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1869, R.-G.-Bl. Nr. 227, in Orten, wo eine eigene landesfürstliche Polizeibehörde besteht, dieselbe vor der Erteilung der Bewilligung zu vernehmen.

Die Bewilligungen zum Besitze von unter die Ministerialverordnungen vom 2. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 68,

und 22. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 156, fallenden Sprengstoffen und zum Transporte derselben werden durch die in diesen Verordnungen und namentlich in der Verordnung vom 22. September 1883 vorgeschriebenen Dokumente (Bezugsbücher, Bezugsscheine; Geleitscheine) erteilt.

Zu den Besitz von Sprengstoffen gelangende Erben haben ohne Aufschub um die erforderliche behördliche Bewilligung anzufuchen.

Wird die Bewilligung nicht erteilt, so haben sie den von der Behörde aus Sicherheitsrücksichten erlassenen Anordnungen nachzukommen.

§ 3. Von der Bestimmung des § 1, Absatzes 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 134, werden auf Grund des Absatzes 3 desselben Paragraphen ausgenommen:

1. Zur Entzündung bei Kleingewehren dienende Sprengstoffe, welche in den für diesen Zweck bestimmten Blindvorrichtungen verarbeitet sind (Blindbüchsen, Blindspiegel, Blindpfeifen, Blindvorrichtungen für Patronenhülsen);

2. fertige Patronen für Kleingewehre, insofern es sich bei diesen unter 1 und 2 bezeichneten Objekten nicht um die gewerbsbehördliche Bewilligung zur Erzeugung und zum Verkauf oder um die nach der Ministerialverordnung vom 11. Februar 1860, R.-G.-Bl. Nr. 39, erforderlichen Geleitscheine bei Transporten handelt;

3. Eisenbahnsignale, insofern es sich um den Besitz der Eisenbahnunternehmungen handelt;

4. gewerbsmäßig erzeugte Luftfeuerwerksartikel, insofern es sich nicht um die behördliche Bewilligung zur gewerblichen Erzeugung und zum gewerblichen Verkauf nach § 15, Absatz 11, der Gewerbeordnung, R.-G.-Bl. Nr. 39 ex 1883, handelt;

5. Kollodiumwolle und Pikrinäure und ihre Verbindungen rücksichtlich des Bezuges für gewerbliche Zwecke mit Ausschluß der sprengtechnischen Verwendung, dann insbesondere die Kollodiumwolle auch rücksichtlich des Bezuges und der Erzeugung für arzneiliche Zwecke;

6. die Erzeugung von Sprengstoffen, welche ausschließlich zum Betriebe von Maschinen verwendet werden, insofern die Verwendung unmittelbar der Erzeugung nachfolgt (Knallgemenge für den Betrieb von Gas- und Petroleummotoren).

§ 4. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 134, in Wirksamkeit.

5. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Eisenbahnen, des Ackerbaues, der Finanzen und der Landesverteidigung, einverständlich mit dem Reichs-Kriegsministerium vom 19. Mai 1899, Nr. 95 R.-G.-Bl.,

mit welcher in Ausführung des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 134, beziehungsweise in Ergänzung der Verordnung vom 4. August 1885, R.-G.-Bl. Nr. 135, Anordnungen, betreffend den Verkehr mit Sprengkräftigen Zündungen, erlassen werden.

§ 1. Sprengkräftige Zündungen, als Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) und Minenzündungen, welche durch Elektrizität oder Reibung zur Wirkung gebracht werden, sind von sonstigen explosiven Gegenständen bis zum Zeitpunkt der Verwendung streng getrennt zu halten.

Dieselben müssen für jede Art der Beförderung derart verpackt sein, wie es durch die Eisenbahntransportbestimmungen vorgeschrieben ist.

An der Außenseite der Verpackung ist stets eine im Sinne der oberrwähnten Bestimmung abgefaßte Belehrung anzubringen, welche in einer für die mit den Sprengkräftigen Zündungen manipulierenden Personen leicht verständlichen Weise alle Vorsichtsmaßregeln bezüglich des Öffnens der Packung, der Herausnahme der einzelnen Sprengkräftigen Zündungen enthält, und insbesondere vor der Anwendung von Gewalt, Stoß oder Schlag, sowie vor der gefährlichen Nähe von Feuer und Licht warnt.

§ 2. Zum Verschleife der Sprengkräftigen Zündungen sind, insoferne derselbe nicht durch Heeresanstalten oder Organe der Heeresverwaltung unmittelbar ausgeübt wird, nur diejenigen Personen berechtigt, welche hierzu von der kompetenten Gewerbebehörde die Konzession erhalten haben.

Diese Konzession kann nur für einen bestimmten Ort und nur dann erteilt werden, wenn entsprechende, von der Behörde für geeignet befundene Aufbewahrungsortlichkeiten vorhanden sind.

Diese Lokalitäten müssen von Sprengmittelmagazinen vollständig getrennt und so eingerichtet sein, daß die Sprengkräftigen Zündungen sicher gelagert und gefahrlos entnommen werden können.

Die Verschleifer sind verpflichtet, Sprengkräftige Zündungen, welche ihnen von der Behörde zur vorläufigen Aufbewahrung übergeben werden, nach Euntlichkeit zu übernehmen.

§ 3. Die Sprengkräftigen Zündungen dürfen, den Fall des zweiten Absatzes des § 6 ausgenommen, von den Verschleifern (Fabrikanten) solcher Zündungen nur an jene Personen oder Unternehmungen verabfolgt werden, welche die behördliche Bewilligung zum Bezuge derselben erhalten haben.

Diese Bewilligung darf außer an die Verschleifer nur erteilt werden, wenn nach den persönlichen Verhältnissen des Bewerbers und nach den Verhältnissen des Betriebes kein Mißbrauch zu besorgen ist, und die von der Behörde als geeignet befundenen Aufbewahrungsortlichkeiten sowie die Voraussetzungen für eine sachverständige Verwendung des Zündmittels vorhanden sind.

§ 4. Sprengkräftige Zündungen dürfen nur auf Grund eines behördlich ausgefertigten Bezugsbuches oder Bezugsscheines ausgefolgt werden.

Diese Ausweise werden von der politischen Behörde erster Instanz in Orten, wo eigene landesfürstliche Sicherheitsbehörden bestehen, von diesen ausgefertigt.

Die Gestehungskosten sind von der Partei zu vergelten. Bezugsblicher werden an Verschleifer, dann an solche Personen erfolgt, welche Sprengkräftige Zündungen zum Betriebe ihres Gewerbes oder Geschäftes fortdauernd benötigen, wie an Bergwerksbesitzer, Bauunternehmer, Steinbruchbesitzer u. dgl.

Für den fallweisen Bezug seitens anderer Personen werden Bezugsscheine ausgestellt.

Kommen Mißbräuche vor oder treten Umstände ein, welche Mißbräuche besorgen lassen, so sind die Bezugsausweise von der Behörde einzuziehen und in betreff der bereits bezogenen Sprengkräftigen Zündungen die durch die öffentlichen Rücksichten gebotenen Verfügungen zu treffen.

Für Bezugsblicher ist in der Regel keine Gültigkeitsdauer festzusetzen.

Wenn Umstände eine Ausnahme begründen, kann die Gültigkeitsdauer von Bezugsblichern von der Behörde auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden.

Die Bezugsscheine sind für eine bestimmte Gültigkeitsdauer auszufertigen, welche drei Monate, vom Tage der

Ausfertigung des Bezugsscheines an gerechnet, nicht überschreiten darf.

Bei Festsetzung der Gültigkeitsdauer ist an dem Grundsatz festzuhalten, daß der Bezug dem Zeitpunkte der Verwendung möglichst nahegerückt sei.

Auch ist bei Erfassung von Bezugsscheinen von der Behörde zu bestimmen und in dem Bezugsscheine ersichtlich zu machen, binnen welcher Zeit das Quantum an sprengkräftigen Zündungen zu dem angegebenen Zwecke verwendet sein muß.

Die Gültigkeit von Bezugsscheinen und von Bezugsbüchern mit zeitlicher Beschränkung erlischt mit Ablauf der darin festgesetzten Zeit.

Die Bezugsscheine werden auch ungültig, sobald das in denselben zum Bezuge bewilligte Quantum an sprengkräftigen Zündungen bezogen wurde.

Auf ungültig gewordene Bezugsausweise dürfen sprengkräftige Zündungen nicht verabsolgt werden.

Ist die zur Verwendung des bewilligten Quantums an sprengkräftigen Zündungen im Bezugsscheine bestimmte Zeit abgelaufen, ohne daß das Quantum an sprengkräftigen Zündungen aufgebraucht wurde, so ist hievon vom Bezugsberechtigten der Behörde, welche den Bezugsschein ausfertigt hat, die Anzeige zu erstatten und, wofern von der letzteren die Verwendungsdauer nicht verlängert wird, das unverbrauchbare Quantum an sprengkräftigen Zündungen entweder an Erzeuger, Verschleißer oder mit Bewilligung der Behörde an bezugsberechtigte Personen unter Anmerkung auf den Bezugsausweisen der letzteren abzugeben.

In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn bei Erlöschen oder bei der Auflösung eines Geschäftes oder einer Unternehmung, für deren Betrieb sprengkräftige Zündungen bezogen wurden, noch unverbrauchte sprengkräftige Zündungen vorhanden sind.

Die Truppen, Anstalten und Behörden der bewaffneten Macht bedürfen keiner besonderen Bezugsbewilligung:

§ 5. Die Bezugsbücher haben zu enthalten:

- a) den Namen (Firma) des Bezugsberechtigten;
- b) das Gewerbe oder Geschäft, zu dessen Betriebe sprengkräftige Zündungen fortdauernd benötigt werden;
- c) den Betriebsort;
- d) eventuell die Gültigkeitsdauer,

Die Bezugsscheine haben zu enthalten:

- a) den Namen (Firma) des Bezugsberechtigten;
- b) den Zweck des Bezuges;
- c) die Sorten der sprengkräftigen Zündungen;
- d) die Quanten derselben;
- e) den Ort der Verwahrung und den Ort der Verwendung;
- f) die für den Bezug bestimmte Zeit.

Bei Erfassung der sprengkräftigen Zündungen ist im Bezugsbuche oder auf dem Bezugsscheine durch den Abgeber die Sorte und das Quantum derselben unter Beifügung des Datums und seiner Unterschrift einzutragen.

Zu diesem Ende sind die Bezugsbücher jugtamtäßig einzurichten, daß auf den einzelnen Blättern nebeneinander stehend auf der einen Seite die Bestellung und auf der anderen die Lieferung mit den entsprechend auszufüllenden Daten unter derselben fortlaufenden Nummer ersichtlich gemacht wird.

Der Verschleißer (Fabrikant) ist berechtigt, auf Grund der mit dem behördlichen Amtssiegel versehenen Juxtaauschnitte die bestellten sprengkräftigen Zündungen zu erfolgen.

Die jeweilige Bestellung und Lieferung ist mit der Fertigung des Bestellers, beziehungsweise des Verschleißers zu versehen.

Der vom Verschleißer ausgefüllte Juxtaauschnitt ist bei der Abfertigung der Sendung zurückzuleiten und in dem Bezugsbuche an der betreffenden Stelle mittels Unterklebung (Steg) dauernd anzuhäften.

Die Bezugsbücher und Bezugsscheine sind von ihren Besitzern sorgfältig gegen jeden Mißbrauch zu bewahren und dürfen an andere Personen nicht abgetreten werden.

§ 6. Der Verschleißer (Fabrikant) hat über den Verkauf der sprengkräftigen Zündungen ein Vormerkbuch zu führen, in welchem der Abnehmer, der Zeitpunkt der Abgabe, die abgegebene Sorte und deren Menge, sowie der Hinweis der Bezugsberechtigten unter Angabe der bewilligenden Behörde, des Datums und der Zahl der Ausfertigung des Bezugsbuches, beziehungsweise des Bezugsscheines und die Nummer des Juxtaauschnittes des Bezugsbuches zu verzeichnen sind.

Bei Sendungen, welche aus dem im Reichsrate vertretenen Ländergebiete ausgeführt werden sollen, ist in dem

Vormerkbuche des Verschleißers der Abnehmer, der Zeitpunkt der Abgabe, die abgegebene Sorte und deren Menge und unter Beziehung derjenigen Dokumente, auf Grund deren die Abgabe erfolgt, das Datum und die Zahl der Bewilligung (des Geleitscheines), sowie diejenige Behörde, welche die Bewilligung (den Geleitschein) ausgefertigt hat, ersichtlich zu machen.

§ 7. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Aufbewahrungsortlichkeiten gehörig gesperret und beaufsichtigt; daß die Zündungen aus denselben durch verlässliche Personen und nur in der zunächst erforderlichen Menge verabfolgt und daß die unverbrauchten Zündungen von den Arbeitern mit Schluß der Arbeitszeit (Schicht) zurückgestellt und an sicheren zur Aufbewahrung geeigneten Orten, jedoch streng getrennt von Sprengpräparaten, verwahrt werden.

Die mit der Beaufsichtigung der Aufbewahrungsortlichkeiten betrauten Personen haben insbesondere dafür zu sorgen, daß die an den Verpackungen angebrachten Bezeichnungen über die Quantitäten beim Öffnen derselben und bei der Entnahme der einzelnen Zündungen genau befolgt, und daß diese Zündungen nicht lose herumlegen, sondern in der Originalverpackung gehalten werden.

Diese Personen sind auch dafür verantwortlich, daß sprengkräftige Zündungen und Sprengpräparate nicht gleichzeitig an ein und dieselbe Person ausgegeben und auch nicht gleichzeitig von einer und derselben Person an den Ort der Verwendung getragen werden.

Dem Aufsichtspersonale und den Arbeitern ist es untersagt, die sprengkräftigen Zündungen in ihre Wohnungen oder in andere als die im ersten Abjage bezeichneten Aufbewahrungsorte zu nehmen, dieselben zu irgend einem anderen Zwecke, als zu dem sie ihnen verabfolgt wurden, zu verwenden, oder an andere Personen hintanzugeben.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Vormerkbücher zu führen, in welchen die an den Arbeiter abgegebenen Sorten sprengkräftiger Zündungen und deren Mengen zu verzeichnen sind.

§ 8. Die Übertretungen dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach dem Gesetze vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 134, zu ahnden sind, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geldbußen

bis 100 Gulden oder mit Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen bestraft.

§ 9. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

6. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 17. Februar 1905, Nr. 24 R.-G.-Bl.,

betreffend die Herstellung und Verwendung von Azetylen, sowie den Verkehr mit Kalziumkarbid.

Für die Herstellung und Verwendung von Azetylen, sowie für den Verkehr von Kalziumkarbid werden auf Grund der Gewerbeordnung, des allgemeinen Berggesetzes, des Reichs-sanitäts-gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, und des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 134, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, zur Wahrung der hiebei in Betracht kommenden öffentlichen Rücksichten, vorbehaltlich der nach Maßgabe weiterer Erfahrungen sich als notwendig ergebenden Ergänzungen und Änderungen folgende Anordnungen getroffen:

A. Betreffend das Kalziumkarbid.

§ 1. Karbidbehälter.

Das Kalziumkarbid darf nur in wasserdicht verschlossenen Behältern in den Verkehr gebracht und aufbewahrt werden.

Diese Behälter dürfen nicht aus Kupfer oder anderen Metallen, die mit Azetylen explosive Verbindungen eingehen, hergestellt sein und müssen, wenn sie mehr als 10 Kilogramm Kalziumkarbid fassen, in auffälligen Lettern die Aufschrift tragen: „Kalziumkarbid! Stets gut verschlossen und trocken zu halten!“

Das Öffnen verbotener Karbidbehälter darf nur auf mechanischem Wege ohne Anwendung von Entzündungsapparaten erfolgen.

Gelangt nicht der ganze Inhalt eines Behälters auf einmal zur Verwendung, so ist das Kalziumkarbid demselben nur nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfes zu entnehmen, und der Behälter wieder zu verschließen oder zu verdecken.

Die Karbidbehälter sind so zu lagern, daß kein Wasser zu denselben gelangen kann.

§ 2. Aufbewahrung in Wohngebäuden.

Die Aufbewahrung von Kalziumkarbid bis zu einer Menge von 300 Kilogramm ist in Wohngebäuden gestattet, wobei jedoch in je einem Behälter höchstens 110 Kilogramm (zulässige Überschreitung der Normalpackung von 100 Kilogramm) enthalten sein dürfen.

Die zur Aufbewahrung des Kalziumkarbids bestimmten Räume müssen gegen das Eindringen von Feuchtigkeit möglichst geschützt sein. Kellerräume sind ausgeschlossen.

§ 3. Aufbewahrung in Apparatenräumen.

In Räumen, in denen Acetylen-Gas-Erzeugungsgapparate aufgestellt sind, darf in der Regel nicht mehr als der fünftägige Tagesbedarf an Kalziumkarbid bis zu einer Menge von 300 Kilogramm in Behältern von höchstens 110 Kilogramm Inhalt eingelagert werden.

Die Einlagerung von Kalziumkarbid in den vorbezeichneten Räumen in einer Menge, die den fünftägigen Tagesbedarf übersteigt, ist nur dann zulässig, wenn das Kalziumkarbid in nicht mehr als zwei Behältern gehalten wird. Diese Behälter dürfen nicht gleichzeitig geöffnet sein und nicht mehr als je 110 Kilogramm fassen.

§ 4. Karbidlagerräume.

Für die Einlagerung von Kalziumkarbid in Mengen von mehr als 300 Kilogramm bis höchstens 1000 Kilogramm dürfen — ausgenommen den Fall des § 6 — nur besondere, abgeschlossene Lagerräume verwendet werden, die von bewohnten oder zum ständigen Aufenthalte von Menschen dienenden Räumen durch volle Mauern getrennt sein müssen. Diese Lagerräume müssen gegen den Zutritt von Feuchtigkeit und Wasser geschützt und hell sein und dürfen keinerlei Feuerstellen und Feuerzüge enthalten. Eine künstliche Beleuchtung darf nur von außen hinter gehörigem Glasverschlusse (Fenster) angebracht werden. In Karbidlagerräumen muß für genügenden Luftabzug gesorgt sein; die Ventilationsöffnungen dürfen nicht verschließbar eingerichtet und müssen so beschaffen sein, daß ein Eindringen von Regen oder Schnee durch dieselben ausgeschlossen ist, und daß etwa

entstehendes Acetylen-Gas auch von den höchstgelegenen Punkten des Raumes gefahrlos entweichen kann. Die Türen der Karbidlagerräume müssen nach außen aufschlagen. Kellerräume sind von der Verwendung als Karbidlager ausgeschlossen. Die Karbidbehälter sind so zu lagern, daß ein selbsttätiges Abrollen derselben verhindert bleibt.

Das Betreten der Karbidlagerräume mit Licht, sowie das Rauchen und jede Manipulation mit Zündkörpern in denselben ist verboten. An der Eingangstür ist folgende Aufschrift deutlich sichtbar anzubringen: „Karbidlager! Betreten mit Licht, sowie jede Manipulation mit Zündkörpern und Rauchen verboten!“

In Karbidlagerräumen dürfen außer den zur Reinigung des Acetylen-Gases gehörigen Chemikalien nur solche Stoffe, die nicht brennbar sind, aufbewahrt werden.

§ 5. Karbidmagazine.

In Mengen von mehr als 1000 Kilogramm darf das Kalziumkarbid — ausgenommen den Fall des § 6 — nur in besonderen Magazinen eingelagert werden; dieselben müssen, wenn sie von bewohnten oder zum ständigen Aufenthalte von Menschen dienenden Gebäuden, sowie von Nachbargrenzen nicht mindestens 10 Meter entfernt sind, von diesen durch Brandmauern getrennt und von außen feuersicher hergestellt sein.

Die Magazine müssen ein leichtes Dach mit wasserundurchlässiger Eindeckung, sowie einen wasserundurchlässigen, den Wasserabfluß ermöglichten geneigten Fußboden besitzen, dessen Oberfläche mindestens um 20 Zentimeter höher liegt als das Niveau des angrenzenden Terrains. In Überschwemmungsgebieten dürfen solche Magazine nicht errichtet werden.

Für die Lagerräume solcher Magazine gelten im übrigen die Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung.

§ 6. Karbidlagerung im Freien.

Die Lagerung von Kalziumkarbid im Freien ist zulässig, wenn der Lagerplatz mit einem Zaune, Drahtgitter oder auf sonstige Weise entsprechend umfriedet und von Gebäuden und Nachbargrenzen mindestens 10 Meter entfernt ist; in diesem Zwischenraume dürfen keine brennbaren Stoffe gelagert sein,

Das Kalziumkarbid ist in wasserdicht verschlossenen Behältern auf einer wasserdurchlässigen oder den Wasserabfluß ermöglichenden geneigten Böhmne zu lagern, die zwischen ihrer Unterkante und dem Erdboden einen Zwischenraum von mindestens 20 Zentimetern Höhe freiläßt und so angelegt ist, daß zu den Karbidbehältern weder Grundwasser noch Hochwasser gelangen kann.

Die Karbidbehälter müssen durch ein Schutzbach oder eine andere geeignete Bedeckung vor Masse bewahrt und auf geeignete Unterlagen gestellt werden, so daß sie auf der Böhmne nicht unmittelbar aufliegen und auch gegen das Abrollen gesichert sind.

Der Zutritt zum Lagerplatz ist Unbefugten nicht gestattet. Das Betreten des Platzes mit Licht, sowie das Rauchen und jede Manipulation mit Zündkörpern auf demselben ist verboten. An den Zugängen sind Warnungstafeln mit der folgenden, deutlich sichtbaren Aufschrift anzubringen: „Karbidlager! Stets trocken zu halten! Fremden ist der Zutritt verboten. Jede Manipulation mit Licht und Zündkörpern, sowie das Rauchen ist strengstens untersagt!“

§ 7. Zerkleinerung.

Die Zerkleinerung des Kalziumkarbids muß mit möglichster Vermeidung jeder Staubeentwicklung erfolgen; bei größeren Arbeiten dieser Art sind die dabei beschäftigten Personen mit Respiratoren und Schutzbrillen auszustatten.

§ 8. Gewerbliche Anlagen.

Welche Anordnungen bezüglich des Kalziumkarbids bei gewerblichen Betriebsanlagen zur Erzeugung dieses Stoffes und für den Handel mit demselben zu treffen sind, bleibt der fallweisen Entscheidung über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit der Anlage überlassen.

B. Betreffend das Acetylen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 9. Flüssiges Acetylen.

Auf flüssiges Acetylen haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 134, betreffend den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die

gemeingefährliche Gebarung mit demselben, sowie die zu diesem Gelege erlassenen Verordnungen Anwendung zu finden.

Die Herstellung und Verwendung flüssigen Acetylens ist dermalen unzulässig.

§ 10. Komprimiertes Acetylen.

Komprimiertes Acetylen gas mit einem absoluten Drucke von mehr als 2 Atmosphären (2 kg pro cm^2) darf in reinem Zustande und in Mischungen mit anderen Gasen und Dämpfen, sowie in Lösungen nur über besondere Bewilligung der politischen Landesbehörde erzeugt und in den Verkehr gebracht werden.

Behufs Erlangung einer solchen Bewilligung ist der politischen Landesbehörde eine genaue Beschreibung des beabsichtigten Verfahrens (in drei Exemplaren) vorzulegen, welche insbesondere Angaben zu enthalten hat über: die Höhe des anzuwendenden Druckes, über das eventuelle Mischungsverhältnis, über die Art der Erzeugung, der Aufbewahrung und über die Art der beabsichtigten Verwendung des komprimierten Acetylen gases, beziehungsweise seiner Mischungen und Lösungen. Diese Beschreibung muß ein verlässliches Urteil darüber ermöglichen, ob die bei dem Verfahren Verwendung findenden Apparate und Vorrichtungen gegen Explosionsgefahr entsprechend gesichert sind.

§ 11. Mischungen mit Luft.

Die Aufbewahrung und Aufspeicherung von Mischungen des Acetylen gases mit atmosphärischer Luft und mit anderen, freien Sauerstoff enthaltenden oder abgebenden Gasen ist untersagt.

§ 12. Anlagen für Erzeugung und Verwendung von Acetylen gas.

Betriebsanlagen für die gewerbmäßige Erzeugung und Verwendung von Acetylen gas unterliegen den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Anlagen für nicht gewerbmäßige Erzeugung von Acetylen gas bedürfen, sofern die stündlich abzugebende Gasmenge bei vollem Betriebe mehr als 300 Liter beträgt, der Genehmigung der politischen Behörde erster Instanz. Behufs Erwirkung dieser Genehmigung sind der genannten Behörde vor Inangriffnahme der Herstellungsarbeiten die notwendigen Pläne und Beschreibungen der Anlage unter

Beifügung der erforderlichen Angaben über das zur Bewilligung kommende Apparatsystem vorzulegen.

Die Bewilligung zur Herstellung der Anlage kann nach Einvernehmung der Gemeinde schon auf Grund einer derartigen Eingabe erteilt werden, wenn nicht besondere öffentliche Rücksichten ausnahmsweise die Vornahme einer kommissionellen Verhandlung erheischen.

Die Fertigstellung der Anlage ist der politischen Behörde anzuzeigen.

Bei Anlagen für einen Gasverbrauch von mehr als 1500 Stundenlitern hat sich die Behörde an Ort und Stelle die Überzeugung von der ordnungsmäßigen Ausführung der Anlage zu verschaffen. Dasselbe gilt von Anlagen für einen geringeren Gasverbrauch, wenn besondere Umstände eine solche Überprüfung der Anlage erheischen.

Keine Anlage für einen Gasverbrauch von mehr als 300 Stundenlitern darf in Betrieb gesetzt werden, bevor die Behörde ausgesprochen hat, daß hiegegen kein Anstand obwaltet.

Zur Errichtung und Inbetriebsetzung von Anlagen für einen Gasverbrauch bis zu 300 Stundenlitern genügt eine vor Inangriffnahme der Herstellungsarbeiten an die politische Behörde erster Instanz zu erstattende schriftliche Anzeige, welche die erforderlichen Angaben über das zur Bewilligung kommende Apparatsystem, sowie eine Beschreibung der Anlage (insbesondere des Apparatenraumes) zu enthalten hat. Die Behörde ist berechtigt, erforderlichenfalls auch die Vorlage von Plänen zu verlangen. Im übrigen bleibt es der Behörde vorbehalten, sich an Ort und Stelle von der Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu überzeugen, die Abstellung etwa vorgefundener Vorschriftenwidrigkeiten zu veranlassen und, wenn es Rücksichten des öffentlichen Interesses erheischen, auch die Einstellung des Betriebes zu verfügen.

Der Gemeinde ist Gelegenheit zu geben, an den kommissionellen Verhandlungen teilzunehmen.

Bei Vornahme wesentlicher Änderungen in der Beschaffenheit der Anlagen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 13. Karbidlagerung bei der Erzeugung von Acetylen gas.

In den Fällen des § 12 ist auf die Erfüllung der für die Lagerung des Kalziumcarbids in Betracht kommenden Vorschriften Bedacht zu nehmen.

§ 14. Ausführung von Acetylen gasleitungen und Beleuchtungseinrichtungen. Konzessionspflicht.

Die gewerbsmäßige Aufstellung stabiler Apparate, beziehungsweise die Ausführung und Reparatur von Acetylen gasleitungen und Beleuchtungseinrichtungen ist gemäß § 15, Punkt 17, der Gewerbeordnung an eine Konzession gebunden.

Bewerber um eine solche Konzession haben nebst den allgemeinen Bedingungen des § 23 der Gewerbeordnung ihre besondere Befähigung bis auf weiteres nach den Bestimmungen des Punktes 8 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R.=G.=Bl. Nr. 151, und der Ministerialverordnungen vom 20. Dezember 1893, R.=G.=Bl. Nr. 184, und vom 18. Oktober 1899, R.=G.=Bl. Nr. 203, nachzuweisen.

Die für die Ausführung von Acetylen gasleitungen und für die Aufstellung stabiler Gaserzeugungsapparate konzessionierten Installateure sind verpflichtet, über die von ihnen zur Ausführung übernommenen Acetylen gasarbeiten eine, von den ihnen etwa gemäß § 2 der Ministerialverordnung vom 9. Mai 1875, R.=G.=Bl. Nr. 76, gleichzeitig obliegenden Vormerkungen über Leuchtgasarbeiten abgeforderte, chronologische Vormerkung zu führen, in welche die politische Behörde erster Instanz jederzeit Einsicht zu nehmen befugt ist.

Die Aufstellung stabiler Apparate, sowie wesentliche Änderungen an Acetylen gasanlagen dürfen nur von hiesür konzessionierten Gasinstallateuren vorgenommen werden.

II. Besondere Bestimmungen.

a) Für Acetylen gas-Erzeugungsapparate.

§ 15. Prüfung der Apparate.

Für Acetylen gasanlagen aller Art dürfen zur Erzeugung des Gases nur solche Apparate verwendet werden, deren System von einer politischen Landesbehörde über besonderes Einschreiten auf Grund fachmännischer Begutachtung als zulässig erklärt worden ist.

Zu einer derartigen Erklärung ist in der Regel jene politische Landesbehörde berufen, in deren Verwaltungsge-

biete der Standort der den Betrieb beabsichtigenden Firma oder — bei einer ausländischen Firma — eine Niederlage derselben gelegen ist. Es kann jedoch diese Erklärung von der Firma oder Partei, welche die Aufstellung eines Apparates, dessen System noch nicht genehmigt worden ist, beabsichtigt, auch bei derjenigen Landesbehörde erwirkt werden, in deren Verwaltungsgebiete der Apparat aufgestellt werden soll.

Erfordert die fachmännische Begutachtung des Apparatsystems eine Erprobung des Apparates, so hat die Beistellung und Vorbereitung desselben auf Kosten der einschreitenden Partei zu erfolgen; ebenso hat die Partei das für die Erprobung des Apparates erforderliche Kalziumkarbid, sowie das etwa notwendige Hilfspersonal beizustellen.

Die von einer Landesstelle erteilte Zulässigkeitserklärung gilt für alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

§ 16. Beigabe einer Belehrung zum Apparat.

Jedem Apparat muß eine genaue, mit einer deutlichen schematischen Skizze des Apparates versehene Beschreibung seiner Konstruktion, sowie eine kurze Darstellung seiner Handhabung und Bedienung beigegeben sein.

Diese Beschreibung, welche in einer geeigneten Form im Apparaterraume an augenfälliger Stelle unter Glas anzubringen ist, hat die nach § 15 dieser Verordnung erfolgte Genehmigung des betreffenden Systems unter Nennung der genehmigenden Behörde und die Daten des Genehmigungsbescheides anzuweisen, sowie eine Belehrung über die Behandlung und die Eigenschaften des Kalziumkarbids und des Äthylengases zu enthalten; auch ist in dieser Belehrung anzugeben, nach welcher Zeit oder nach welchem Karbid- oder Gasverbrauch bei einer bestimmten Größe des Reiniigers die Reinigungsmaße zu erneuern ist. Schließlich sind in dieser Belehrung jene Verhaltensmaßregeln anzuführen, die zur Hintanhaltung der bei dem Betriebe einer Äthylengasanlage möglichen Gefahren und ihrer Folgen geboten erscheinen. Die Beschreibung (Belehrung) unterliegt einer Überprüfung durch die politische Landesbehörde und ist daher dem gemäß § 15 dieser Verordnung einzubringenden Gesuche um die Zulassung des Apparatsystems in drei Exemplaren beizuschließen.

§ 17. Apparatsysteme für verschiedene Leistungsfähigkeit.

Wird die Ausführung eines Apparatsystems für verschiedene Leistungsfähigkeiten beabsichtigt, so sind gelegentlich des Einschreitens um die Zulässigkeitserklärung (§ 15) die Maße der Hauptbestandteile, insbesondere auch der nutzbare Gasbehälterinhalt der einzelnen Baugrößen anzugeben und in die Beschreibung des Apparatsystems (§ 16) aufzunehmen.

§ 18. Bezeichnung der Apparate.

An jedem Apparat muß an leicht sichtbarer Stelle ein Schild befestigt sein, welches den Namen, beziehungsweise die Firma des Herstellers, das Jahr der Anfertigung, den nutzbaren Inhalt des Gasbehälters (in Litern) und die größte zulässige Leistungsfähigkeit des Apparates (in Litern stündlich abzugebender Gasmenge) anzugeben hat.

§ 19. Leistungsfähigkeit der Apparate.

Die Hauptbestandteile eines jeden Apparates müssen im richtigen Verhältnis zu der gemäß § 18 anzugebenden Leistungsfähigkeit des Apparates stehen; insbesondere muß der nutzbare Gasbehälterinhalt mindestens 75 Prozent des stündlich abzugebenden Gasvolumens betragen. Eine Überschreitung der angegebenen Leistungsfähigkeit während des Betriebes ist unzulässig.

§ 20. Apparate, bei denen die Gasglocke abgehoben werden muß.

Apparate, bei welchen zum Zwecke der Neubefüllung mit Kalziumkarbid und Wasser oder behufs Entfernung der Rückstände die Gasglocke abgehoben oder der Gasbehälter geöffnet werden muß, sind nur für einen Gasverbrauch bis zu 50 Stundenlitern und für eine Karbidfüllung bis zu 1 Kilogramm zulässig.

§ 21. Entlüftung der Apparate.

Apparate für einen Gasverbrauch von mehr als 50 Stundenlitern müssen so eingerichtet sein, daß sie vor der Inbetriebsetzung eine Entlüftung gestatten und ein gefahrloses Entweichen des bei Beginn der Gasentwicklung entstehenden Gasluftgemisches (der sogenannten „falschen Luft“) ermöglichen.

§ 22. Öffnen der Apparate.

Bei Apparaten, welche für einen Gasverbrauch von mehr als 1500 Stundenlitern eingerichtet sind, müssen die zum Zwecke der Neubesichtigung mit Kalziumkarbid oder Wasser, sowie behufs Entfernung der Rückstände zu öffnenden Apparatenteile mit Vorrichtungen versehen sein, die ein gefahrloses Abströmen des in diesen Teilen etwa enthaltenen Äthylengases vor dem Öffnen gestatten.

Solche besondere Vorrichtungen sind jedoch bei Rohrleitungen, Hähnen und ähnlichen Apparatenteilen, die nur geringfügige Mengen von Äthylengas enthalten, nicht erforderlich.

§ 23. Automatisch wirkende Apparate.

Bei automatisch wirkenden Apparaten, deren Entwickler in den Gasbehälter eingebaut sind, darf die stündlich abzugebende Gasmenge 300 Liter nicht übersteigen.

§ 24. Wasserzuluß- und Tauchapparate.

Bei Apparaten, bei denen die Gaszerzeugung durch Zufuhr von Wasser zum Kalziumkarbid oder durch periodische Verflüchtung dieser beiden Stoffe miteinander bewirkt wird, muß dafür Sorge getragen sein, daß eine Nachvergasung ohne schädliche Wirkung bleibt.

§ 25. Karbid einwurfapparate.

Apparate, bei welchen das Kalziumkarbid portionsweise in das Wasser gelangt, müssen einen nutzbaren Gasbehälterinhalt (§ 18 und 19) von mindestens solcher Größe haben, daß die gesamte, aus einer Karbidportion entwickelte Gasmenge im Gasbehälter ohne unzulässige Drucküberschreitung aufgenommen werden kann.

§ 26. Gasdruck.

Alle Äthylengas-Erzeugungsapparate müssen so eingerichtet sein, daß der Gasdruck in keinem Teile derselben einen absoluten Druck von 1.1 Atmosphären übersteigen kann.

§ 27. Temperatur.

Die durch Zersetzung des Kalziumkarbids im Wasser entstehende Temperatur darf im Gasraume des Entwicklers in keinem Augenblicke des Vergasungsprozesses 80° des hundertteiligen Thermometers übersteigen.

§ 28. Material.

Äthylengas-Erzeugungsapparate sind samt Ausrüstung aus einem gegen Formveränderungen und gegen Durchrostungen widerstandsfähigen Material in sachgemäßer Weise herzustellen. Für jene Teile, die mit Kalziumkarbid oder Äthylengas in Berührung kommen, dürfen Metalle, die mit Äthylengas explosive Verbindungen eingehen, insbesondere Kupfer, nicht verwendet werden. Kupferlegierungen (Messing, Bronze u. dgl.) sind nur für Hähne, Ventile, Verschraubungen und ähnliche Bestandteile gestattet und müssen stets rein gehalten werden.

Alle Apparatenteile, welche durch Äthylengas einer äußeren oder inneren Druckwirkung ausgesetzt und nicht im ganzen hergestellt sind, müssen in sachgemäßer Weise genietet oder geschweißt sein. Doppelte Falzung ist nur bei Apparaten für einen Gasverbrauch bis zu 100 Stundenlitern zulässig. Weichlot darf nur als Dichtungsmittel verwendet werden.

Gummischläuche sind als Leitungen, welche Äthylengas unter Druck führen, mit dem in § 44 vorgeesehenen Ausnahmen nur bei vorübergehender Verwendung gestattet.

§ 29. Sicherheitsventile, Überlaufrohre.

Jeder Apparat muß mit einem Sicherheitsventile oder einem Überlaufrohre versehen sein, dessen Ausströmungsquerschnitt den Gasaustritt ohne unzulässige Drucküberschreitung gestattet.

Das Abströmrohr muß in das Freie, womöglich bis über Dach führen und gegen Eindringen von Regen und Schnee entsprechend geschützt sein; es darf unter keinen Umständen in der Nähe von Fenstern oder derart angebracht werden, daß das abströmende Gas in angrenzende geschlossene Räume gelangen oder von unbefugter Hand angezündet werden kann. Die Nähe von Kaminen ist unzulässig zu vermeiden; befinden sich Kamine in geringerer Entfernung vom Abströmrohre als 5 Meter, so muß das letztere die Kaminmündung um mindestens 1 Meter überragen. Eine Ableitung des Gases in Rauchabzüge ist unstatthaft.

§ 30. Reiniger.

Jeder Apparat muß behufs Befreiung des Äthylengases von seinen Verunreinigungen (Ammoniak, Schwefelwasserstoff, Phosphorwasserstoff u. dgl.) mit einem gut wir-

fenben, genügend großen Reiniger, erforderlichenfalls auch mit einem Wäscher oder Trockner versehen sein.

Der Reiniger muß gegen den Gasbehälter und Entwickler, sowie gegen die Gasleitung absperrbar sein.

Bei der nach § 15 dieser Verordnung vorgeschriebenen sachmännischen Begutachtung eines Apparatsystems ist festzustellen, ob die Reinigung eine genügende ist, und ob die in der Belehrung enthaltenen Angaben über die Erneuerung der Reinigungsmaße bei normalem Betriebe erfahrungsgemäß auch für die Dauer eine genügende Reinigung erwarten lassen.

Für die Ausführung der Reiniger, sowie der etwa vorhandenen besonderen Wäscher und Trockner gelten die Bestimmungen des § 28 dieser Verordnung; außerdem müssen die hierbei verwendeten Materialien gegen zerstörende Einwirkungen der anzuwendenden Reinigungs- oder Trocknungsmaße genügend widerstandsfähig sein.

§ 31. Manometer.

Die Verwendung von Quecksilbermanometern bei Äthylengas-Erzeugungsapparaten ist unstatthaft.

Falls Flüssigkeitsmanometer angewendet werden, müssen dieselben absperrbar und mindestens doppelt so lang sein, als es der normale Gasdruck erfordert.

Bei automatisch wirkenden Apparaten ist der Absperrhahn des Manometers während des regelmäßigen Betriebes geschlossen zu halten.

§ 32. Vorkehrungen gegen das Einfrieren.

Der Gefahr des Einfrierens muß bei allen Äthylengas-Erzeugungsapparaten in geeigneter Weise begegnet werden.

Wo hiefür nicht anderweitige Vorsorge getroffen wird, müssen als Sperrflüssigkeiten solche Flüssigkeiten oder Lösungen verwendet werden, die einen genügend niedrigen Erstarrungspunkt besitzen und auf das mit denselben in Berührung kommende Äthylengas oder auf die Gefäßwände nicht nachteilig einwirken. Dasselbe gilt hinsichtlich der Verwendung von Flüssigkeiten oder Lösungen für etwa vorhandene Manometer.

§ 33. Signaleinrichtungen.

Die bei Apparaten zur Anzeige des höchsten oder des niedrigsten zulässigen Standes der Gasglocke etwa ange-

brachten Signaleinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß ein Entweichen von Funken im Innern des Apparatenraumes ausgeschlossen ist.

§ 34. Reparatur von Apparaten.

Reparaturen, bei welchen Stöckflammen oder andere Hilfsmittel, die eine Entzündung herbeiführen können, in Verwendung kommen, dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn die Anlage vollkommen außer Betrieb gestellt ist, und das in den zu reparierenden Teilen etwa enthaltene Äthylengas durch Verdrängen mittels Wasser oder auf andere geeignete Weise entfernt wurde. Ein Absuchen undichten Stellen mit Hilfe offener Flammen ist unzulässig.

§ 35. Bedienung der Apparate.

Äthylengas-Erzeugungsapparate dürfen nur von erwachsenen und verlässlichen Personen bedient werden, die mit der Einrichtung und dem Betriebe des Apparates vertraut sind.

§ 36. Portative Apparate.

Äthylengas-Erzeugungsapparate, bei welchen sowohl der Gasentwickler als auch der Brenner tragbar sind (Tischlampen, Luster, Projektionslampen, Wagen- und Fahrradlaternen, Lötlampen, Kochapparate u. dgl.), sowie alle ausschließlich im Freien verwendeten stabilen Apparate (Straßen- und Gartenlaternen u. dgl.) sind von den für Apparate geltenden Bestimmungen dieser Verordnung bis auf jene der §§ 26, 27 und 28, Absatz 1, dann ausgenommen, wenn der Gasverbrauch nicht mehr als 50 Stundenliter und die gesamte Karbidfüllung nicht mehr als 1 Kilogramm beträgt.

b) Für Apparatenräume.

§ 37. Größe, Lage und Ausstattung.

Alle Räume, in denen Äthylengas-Erzeugungsapparate aufgestellt werden, müssen so groß sein und namentlich auch eine solche lichte Höhe besitzen, daß eine ungehinderte Bedienung des Apparates möglich ist. Sie dürfen zu keinem anderen Zwecke als zur Aufbewahrung von Kalziumkarbid (§ 3) und der zur Reinigung des Äthylengases erforderlichen Chemikalien verwendet werden.

Diese Räume müssen mit einem wasserundurchlässigen Fußboden ausgestattet und hell sein. Sie dürfen nur mittels

Dampf oder warmem Wasser geheizt werden und dürfen keine Feuerstellen und Feuerzüge enthalten. Für eine künstliche Beleuchtung des Apparatenraumes muß Vorkehrung getroffen werden; die Lichtquelle darf nur außen hinter einem immer dicht verschlossenen, gegen Beschädigungen durch ein Drahtgitter geschützten Glasverschluß (Fenster) angebracht werden; in derjenigen Wand des Apparatenraumes, in welcher sich dieser Glasverschluß befindet, darf — wo es nicht unbedingt erforderlich ist — keine sonstige Öffnung vorhanden sein. Erfolgt die künstliche Beleuchtung des Apparatenraumes mit Äthylengas, so ist überdies für eine Notbeleuchtung vorzusehen.

Die Türen der Apparatenräume müssen nach außen aufschlagen und dürfen nicht offen gehalten werden.

In Apparatenräumen muß für genügenden Luftabzug gesorgt sein; die Ventilationsöffnungen dürfen nicht verschließbar eingerichtet und müssen so angebracht sein, daß das Gas auch von den höchstgelegenen Punkten des Apparatenraumes gefahrlos entweichen kann. Im übrigen haben für die Ventilationsrohre die Bestimmungen des § 29, Absatz 2, sinngemäße Anwendung zu finden.

In den Apparatenräumen ist für den Fall eines Brandes eine ausreichende Menge von Sand, Asche, Erde oder dergleichen bereit zu halten.

Der Eintritt in Apparatenräume ist Unbefugten nicht gestattet. Das Betreten der Apparatenräume mit Licht, sowie das Rauchen und jede Manipulation mit Fündkörpern in denselben ist verboten. An der Eingangstür ist folgende Aufschrift deutlich sichtbar anzubringen: „Äthylengasanlage! Fremden ist der Eintritt verboten. Jede Manipulation mit Licht und Fündkörpern, sowie das Rauchen ist strengstens untersagt!“

§ 38. Aufstellung von Apparaten in Wohngebäuden.

Äthylengasapparate, die für einen Gasverbrauch bis zu 300 Stundenlitern eingerichtet sind, können auch in geeigneten Neben- und Souterrainräumen von Gebäuden aufgestellt werden. Diese Räume dürfen jedoch bei Verwendung von Apparaten für einen Gasverbrauch von mehr als 50 Stundenlitern oder für eine Karbidfüllung von mehr als 1 Kilogramm nicht unterhalb bewohnter oder zum ständigen Aufenthalte von Menschen dienender Räume liegen und

müssen von denselben durch volle Mauern getrennt sein. Stiegen- und Kellerräume, sowie Räume, welche zum ständigen Aufenthalte von Menschen dienen, dürfen zur Aufstellung von Äthylengas-Erzeugungsapparaten nicht benützt werden.

§ 39. Aufstellung von Apparaten in eigens hiezu bestimmten Gebäuden.

Äthylengasapparate, welche für einen Gasverbrauch von mehr als 300 Stundenlitern eingerichtet sind, dürfen nur in einem eigens hiezu bestimmten Gebäude aufgestellt werden. Dieses Gebäude muß von bewohnten oder zum ständigen Aufenthalte von Menschen bestimmten Gebäuden, die von demselben nicht durch eine Brandmauer getrennt sind, sowie von Nachbargrenzen mindestens 5 Meter entfernt, von außen feuersicher hergestellt und mit einer leichten, wasserundurchlässigen Eindeckung versehen sein.

Eine feuersichere Herfriedung ist nicht erforderlich, wenn das Gebäude von bewohnten oder zum ständigen Aufenthalte von Menschen bestimmten Gebäuden, sowie von Nachbargrenzen mindestens 10 Meter entfernt ist.

§ 40. Anlagen mit einem Gasbehälter von mehr als 8 m³.

Bei Äthylengasanlagen, deren nutzbarer Gasbehälterinhalt mehr als 8 Kubikmeter beträgt, müssen Gasentwickler und Gasbehälter in voneinander getrennten Räumen aufgestellt werden; hiebei kann der Gasbehälter auch im Freien untergebracht werden; er muß jedoch durch eine entsprechende Einfriedung gegen den Zutritt Unberufener gesichert sein. Äthylengasanlagen dieser Größe müssen von bewohnten oder zum ständigen Aufenthalte von Menschen dienenden Gebäuden, sowie von Nachbargrenzen mindestens 10 Meter entfernt und mit Bligableitern versehen sein.

§ 41. Verhalten bei Feuergefähr.

Wenn in der Nähe einer Äthylengasanlage ein Feuer ausbricht, darf der Hauptbahn der Gasrohrleitung (§ 43) nicht früher abgesperrt werden, bevor nicht volle Gewißheit darüber besteht, daß in jenen gefährdeten Räumen, in welche sich die Rohrleitung erstreckt, keine Personen mehr anwesend sind.

§ 42. Anzeige an die Feuerwehr.

Der Ortsfeuerwehr sind die Standorte der im Betriebe befindlichen Äthylengasanlagen bekanntzugeben.

c) Für Äthylengasleitungen.

§ 43. Anwendung des Gasregulativs. Manometerproben.

Für Äthylengasleitungen haben im allgemeinen die Bestimmungen des Gasregulativs (Ministerialverordnung vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 76) zu gelten; den Manometerproben ist jedoch statt eines Druckes von 237 Millimetern Wassersäule ein solcher von mindestens 350 Millimetern Wassersäule und bei einem Leitungsdrucke von mehr als 117 Millimetern Wassersäule mindestens der dreifache Leitungsdruck zugrunde zu legen. Der sich hierbei ergebende Druckabfall darf während eines Zeitraumes von 5 Minuten nicht mehr als 20 Millimeter Wassersäule betragen.

Bestehende Gasleitungen können für Äthylengas nur dann verwendet werden, wenn sie der erwähnten Manometerprobe genügen.

Alle Äthylengasleitungen müssen vom Apparate durch eine Absperrvorrichtung (Haupthahn) getrennt sein.

§ 44. Material.

Für Äthylengasleitungen ist in der Regel nur Eisen und Blei zu verwenden, letzteres jedoch nur dann, wenn die Leitungen vollkommen freiliegen und mechanischen Beschädigungen nicht ausgesetzt sind.

Die Rohrleitungen sind so weit als tunlich unzugänglich zu führen.

Metalle, die mit Äthylengas explosive Verbindungen eingehen, insbesondere Kupfer, sind von der Verwendung bei Äthylengasleitungen ausgeschlossen. Kupferlegierungen (Messing, Bronze u. dgl.) sind nur für Hähne, Ventile, Verschraubungen und ähnliche Bestandteile zulässig und müssen stets rein gehalten werden.

Gummischläuche sind nur als Verbindungen mit beweglichen Lampen, Kochapparaten u. dgl. gestattet. Jeder Schlauch muß jedoch unmittelbar vor seiner Abzweigung von der festen Leitung durch einen in derselben angebrachten Hahn abgeschlossen werden können und an beiden Enden

derart befestigt sein, daß ein Abgleiten des Schlauches vermieden bleibt.

a) Beseitigung der Rückstände.

§ 45. Ablagerungsgruben.

Die in Äthylengas-Erzeugungsapparaten verbleibenden Rückstände (Palk, Äthylennasser, Reinigungsmasse u. dgl.) müssen auf unschädliche Weise beseitigt werden.

Bei Apparaten für einen Gasverbrauch bis zu 300 Stundenlitern können die Rückstände auch in Sentgruben gebracht werden, wenn sie vorher mit Wasser genügend vermischt worden sind.

Für die Ablagerung der Rückstände aus Apparaten mit größerem Gasverbrauche sind eigene Gruben anzulegen. Diese Gruben können offen sein, wenn sie mit einer entsprechenden Umfriedung versehen sind, oder sie müssen eine traglichere Eindeckung und eine geeignete Entlüftungsvorrichtung erhalten.

C. Straf- und Schlussbestimmungen.

§ 46. Übertretungen.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden, insoferne sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz oder unter die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung, des allgemeinen Berggesetzes oder anderer einschlägiger Gesetze fallen, gemäß der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 47. Wissenschaftliche Versuche.

Die Vorschriften für die Erzeugung und Verwendung des Äthylens finden auf wissenschaftliche Versuche in Laboratorien, Untersuchungsanstalten und dergleichen keine Anwendung.

§ 48. Handhabung der Vorschriften im Bereiche der Eisenbahnen.

Für den Bereich der Eisenbahnen haben die Bestimmungen dieser Verordnung insoferne in Anwendung zu kommen, als sie sich nicht auf gewerbmäßige Betriebe (Artikel V, lit. 1 des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227) be-

ziehen und nicht besondere Vorschriften über den Transport auf Eisenbahnen oder anderweitige Anordnungen enthalten. Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 finden auf die vorübergehende Einlagerung von Kalziumkarbid beim Eisenbahnverkehr keine Anwendung.

Soweit es sich um den Betrieb der Eisenbahnen handelt, ist an Stelle der in den §§ 10, 12, 15 und 16 bezeichneten Behörden zu den vorgeordneten Amtshandlungen die Eisenbahnaufsichtsbehörde (§ 8 der Kundmachung vom 19. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 16) berufen, welche in den Fällen, wo die Erzeugung komprimierten Äthylengases oder die Aufstellung von Äthylengas-Erzeugungsapparaten an eine besondere behördliche Bewilligung geknüpft ist (§§ 10 und 12), vor der Entscheidung das Einvernehmen mit der zuständigen politischen Landesbehörde zu pflegen hat. Der genannten Aufsichtsbehörde steht es frei, die Ausführung und Reparatur von Äthylengas-Erzeugungsapparaten auch solchen entsprechend qualifizierten Eisenbahnorganen zu übertragen, die sich nicht im Besitze der im § 14 dieser Verordnung erwähnten Konzession befinden.

§ 49. Transport und Verwendung von Kalziumkarbid und Äthylen im Bereiche des Schiffsverkehrs.

Auf den Transport und auf die Verwendung von Kalziumkarbid und Äthylen bei der See- und Binnenschifffahrt finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 50. Verwendung von Kalziumkarbid und Äthylen im Bergbaue.

Werden bei einem Bergbaue auf vorbehaltene Minenstellen gemäß § 131 des allgemeinen Berggesetzes zur Herstellung und Verwendung von Kalziumkarbid und Äthylen Anlagen über Tage errichtet, welche nach den bestehenden Vorschriften einer behördlichen Genehmigung bedürfen, so ist die im § 133 des allgemeinen Berggesetzes vorgesehene Baubewilligung der politischen Behörde einzuholen; auf Anlagen der bezeichneten Art finden die Vorschriften dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß bei allen Amtshandlungen der politischen Behörden das Einvernehmen mit den zuständigen Bergbehörden zu pflegen ist. Von der Errichtung und Inbetriebsetzung solcher Anlagen hat der

Bergwerksbesitzer nach ihrer Herstellung die Anzeige an die Bergbehörde zu erstatten; dieser Behörde obliegt gemäß § 220 und der folgenden Paragrafen des allgemeinen Berggesetzes die Überwachung des Betriebes, die Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung und die Abstellung etwaiger Vorschriftenwidrigkeiten.

Auf die Herstellung und Verwendung von Kalziumkarbid und Äthylen in Bergbaubetrieben unter Tage finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung; die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind bei diesen Betrieben von den Bergbehörden zu treffen.

§ 51. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

In demselben Zeitpunkte tritt die Ministerialverordnung vom 14. November 1901, R.-G.-Bl. Nr. 184, außer Wirksamkeit.

7. Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, der Finanzen, der Eisenbahnen, der öffentlichen Arbeiten und der Landesverteidigung einverständlich mit dem Reichskriegsministerium vom 15. Juli 1908, Nr. 163 R.-G.-Bl.,

betreffend den Verkehr mit Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Als Zelluloid im Sinne dieser Verordnung sind solche brennbare Stoffe anzusehen, welche aus nitrirter Zellulose oder chemisch ähnlichen Stoffen und aus Kampfer oder anderen Füllmitteln mit oder ohne Farbstoffzusatz bestehen.

Unter Zelluloid werden daher auch solche im Handel unter der Bezeichnung „Zellhorn“, „Xylomite“, „matière plastique“ u. dgl. vorkommende Stoffe verstanden.

§ 2. Gewerbliche Betriebsanlagen, in welchen Zelluloid verarbeitet oder gelagert wird, unterliegen der gewerbebehördlichen Genehmigung nach Maßgabe des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung, und zwar auch dann, wenn die Verarbeitung oder Lagerung in für andere Zwecke bereits gewerbebehördlich genehmigten Lokalitäten stattfinden soll.

Ausgenommen hievon sind nur solche gewerbliche Betriebsanlagen, in denen das Zelluloid nicht durch Erhitzung bearbeitet wird, sofern die innerhalb eines Tages verarbeitete Zelluloidmenge ein Kilogramm nicht übersteigt, ferner solche Lagerräume, in denen gleichzeitig nicht mehr als fünf Kilogramm Zelluloid aufbewahrt werden.

Betriebsanlagen, in denen das Zelluloid ohne wesentliche Formveränderung verarbeitet oder verwendet wird (Aufsägen von Zelluloidplatten, Einsetzen von Steinen in Rämme und von Brillengläsern in Zelluloidfassungen, Aufschrauben von Schirm- und Stockgriffen, Bemalen von Zelluloidgegenständen u. dgl.), unterliegen der gewerbebehördlichen Genehmigung, wenn die innerhalb eines Tages verarbeitete oder verwendete Zelluloidmenge fünf Kilogramm übersteigt.

Bezüglich der Verkaufsstelle gelten die Bestimmungen des § 60.

§ 3. Für Anlagen, in welchen innerhalb eines Tages mehr als 100 Kilogramm Zelluloid verarbeitet oder mehr als 500 Kilogramm trocken, beziehungsweise mehr als 1000 Kilogramm unter Wasser gelagert werden, darf die Genehmigung nur auf Grund des in den §§ 27 bis 31 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verfahrens erteilt werden.

Bei den übrigen Anlagen ist das im § 26 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Verfahren anzuwenden.

§ 4. Die Genehmigung zur Errichtung von Zelluloidbetriebsstätten in unmittelbarer Nähe bereits genehmigter Zelluloidbetriebe oder in einem Gebäude, in welchem bereits ein derartiger genehmigter Betrieb untergebracht ist, kann erteilt werden, wenn die innerhalb eines Tages zu verarbeitende Zelluloidmenge aller in unmittelbarer Nähe befindlichen Betriebsstätten zusammengenommen 100 Kilogramm überschreiten würde, und wenn die örtlichen Verhältnisse eine erhöhte Rücksichtnahme auf die öffentliche Sicherheit erheischen.

§ 5. Das Ansuchen um die Genehmigung der Anlage hat zu enthalten:

1. Einen Situationsplan der Anlage und ihrer Umgebung im Mindestmaßstabe von 1:2880, in welchem die gesamte Anlage, die in der Nachbarschaft gelegenen Objekte, Kirchen, Schulen, Krankenhäuser sowie andere öffentliche Anlagen und insbesondere bereits genehmigte Zelluloidbetriebe im Umkreise von 100 Meter ersichtlich zu machen sind;

2. einen nach den Vorschriften der Bauordnung angefertigten, vollständig kotierten Bauplan oder zumindest eine maßstabrichtige Planrisse der Betriebsanlage (Niederlage) mit Angabe der Lage und des Benützungszweckes der einzelnen Räume und mit Bezeichnung der von diesen Räumen direkt oder indirekt in das Freie führenden Ausgänge sowie der Stiegen und Korridore;

3. eine Beschreibung der Betriebsanlage (Niederlage) mit Angabe der Ausführungsart der Wände, der Fußböden und der Deckenkonstruktionen sowie besonderer Rettungseinrichtungen bei den Fenstern, ferner der Beleuchtungsart, der Beheizung und Ventilation, der Löschvorrichtungen und endlich der Lage und Benutzung der übrigen in demselben Gebäude etwa noch befindlichen Lokalitäten sowie der Beschaffenheit der nächsten Umgebung;

4. eine kurze Beschreibung der Betriebseinrichtungen und des Arbeitsprozesses mit Angaben über die Art des Rohmaterials, über die innerhalb eines Tages zu verarbeitenden oder gleichzeitig zu lagern den größten Gewichtsmengen und über den voraussichtlichen jährlichen Verbrauch, beziehungsweise Umsatz von Zelluloid, ferner Angaben über die Gattung und beiläufige Menge der sonstigen im Betriebe zur Verwendung gelangenden Materialien;

5. Angaben darüber, wie die Zelluloidabfälle, insbesondere feine Späne und Staub, und wie etwaige sonstige Abfallstoffe beseitigt oder verwendet werden sollen, und

6. die Zahl der im Betriebe voraussichtlich zu beschäftigten Arbeiter.

Die unter Ziffer 1, 2 und 3 angeführten Belege sind in drei Ausfertigungen beizubringen.

§ 6. Bei Genehmigung von Anlagen, in welchen Zelluloid verarbeitet oder gelagert wird, hat die Gewerbebehörde alle in Betracht kommenden öffentlichen Interessen wahrzunehmen und zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wobei die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 23. November 1905, R.-G.-Bl. Nr. 176, und die im II. Abschnitte dieser Verordnung enthaltenen besonderen technischen Bestimmungen in Anwendung zu kommen haben.

§ 7. Die Bewilligung für die Benutzung einer Anlage zur Verarbeitung oder Lagerung von Zelluloid ist in jedem Falle außerdem an die weitere Bedingung zu knüpfen, daß

sich der Betriebsinhaber allen Maßnahmen, welche die Pulvermonopol-Verwaltungsbehörde wann immer aus der Eigenschaft des Zelluloids als Monopolgegenstand ableitet, zu unterwerfen hat.

§ 8. Der gewerbsmäßig betriebene Handel mit Zelluloidabfällen wird im Grunde der Bestimmung des § 24, Absatz 1 der Gewerbeordnung, an eine Konzession gebunden.

Bewerber um eine solche Konzession haben die zur Erlangung eines jeden konzessionierten Gewerbes vorgeschriebenen Bedingungen (§§ 22 und 23 der Gewerbeordnung) zu erfüllen.

Bei Verleihung dieser Konzession ist auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen. In Orten, wo eigene landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, hat die Gewerbebehörde vor Erteilung der Konzession mit denselben das Einvernehmen zu pflegen.

§ 9. Für die bei gewerbsmäßig betriebenen Handel mit Zelluloidabfällen (§ 8) zur Aufbewahrung der Abfälle bestimmten Betriebsstätten darf die Genehmigung nur auf Grund des in den §§ 27 bis 31 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verfahrens erteilt werden.

§ 10. In der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Betriebsstätten darf Zelluloid mit den im § 2, Absatz 2 und 3 vorgesehenen Ausnahmen nur nach eingeholter Genehmigung der politischen Behörde verarbeitet und gelagert werden.

II. Besondere technische Bestimmungen.

A. Arbeitsräume.

Bauliche Beschaffenheit und Lage.

§ 11. Die Arbeitsräume müssen derart beschaffen sein daß auf jede in denselben beschäftigte Person mindestens 10 m³ Luftraum und mindestens 3 m² Bodenfläche entfallen. In Betrieben, in welchen Zelluloid durch Erhitzung oder unter Bildung beträchtlicher Mengen von Staub und feinen Spänen (wie zum Beispiel beim Drehen, Fräsen, Bohren, Feilen, Raspeln u. dgl.) bearbeitet oder ein besonders feuergefährlicher Arbeitsvorgang angewendet wird, hat der auf eine Person entfallende Luftraum mindestens 15 m³ zu betragen. In jedem Arbeitsraume ist die hiernach zulässige Zahl der Arbeiter in Anschlagform deutlich ersichtlich zu machen.

§ 12. Die Arbeitsräume müssen feuer sicherere, genügend starke Umfassungswände und eine feuer sicherere Decke besitzen.

d) Sprengpräparate, 7.

Befinden sich solche Räume unterhalb von Wohnungen oder anderen zum Aufenthalt von Menschen dienenden Räumen (Werkstätten, Geschäftsräumen u. dgl.), so müssen sie feuer sicher eingewölbt sein.

§ 13. Die Wände müssen glatt verputzt sein und sollen keine Vorsprünge besitzen; vorkommende Ecken oder einpringende Winkel sind abzurunden. In Arbeitsräumen, in welchen beträchtliche Mengen von Zelluloidstaub entstehen, sind die Wände bis zu einer Höhe von mindestens 2 Meter über dem Fußboden mit einem waschbaren mineralischen Anstrich zu versehen.

Das Verkleiden der Wände mit brennbaren Stoffen sowie das Aufhängen solcher Stoffe an den Wänden ist unzulässig. Vorhänge sollen aus flamm sichereren Stoffen hergestellt sein.

§ 14. Die Fußböden müssen glatt und fugenfrei, sowie auch leicht waschbar sein und sind während der Arbeitszeit durch öfteres Bespritzen feucht zu halten. Ist an den ständigen Arbeitsplätzen ein besonderer Fußbodenbelag erforderlich, so dürfen hierzu nur nicht brennbare Stoffe verwendet werden.

§ 15. Betriebsanlagen, in denen innerhalb eines Tages mehr als 20 Kilogramm Zelluloid verarbeitet werden, dürfen nicht unterhalb von Wohnungen oder anderen zum Aufenthalt von Menschen dienenden Räumen (Werkstätten, Geschäftsräumen u. dgl.) liegen, sofern die letzteren nicht zu demselben Betriebe gehören oder sofern es sich nicht um Gebäude handelt, welche ausschließlich für die Unterbringung von Werkstätten bestimmt sind (Werkstättenhäuser).

Zum Schutze der oberhalb von Zelluloidarbeitsräumen sich aufhaltenden Personen müssen die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

Betriebsanlagen, in welchen innerhalb eines Tages mehr als 100 Kilogramm Zelluloid verarbeitet werden, müssen überdies von unmittelbar benachbarten oder in geringerer Entfernung als 20 Meter befindlichen Bauobjekten durch mindestens 60 Zentimeter starke, öf nungslöse Mauern und auf den mit Tür- und Fensteröffnungen versehenen Seiten von öffentlichen Wegen und von Bauobjekten durch einen Abstand von mindestens 20 Meter getrennt sein. Solche Betriebsanlagen sind wö m ö g l i c h nur in ebenerdig en Gebäuden unterzubringen.

§ 16. Fenster und ähnliche Öffnungen der Arbeitsräume, aus denen im Falle eines Brandes Stichflammen heraus-

treten können, sollen nicht auf solche Gänge, Korridore, Stiegen, Vorplätze u. dgl. münden, die dem Verkehr im Gebäude dienen und im Falle der Gefahr notwendige Fluchtwege darstellen. Ebenso sollen derartige Fenster und Öffnungen nicht gegen enge Gassen oder kleine Höfe gelegen sein, wenn durch heraustretende Stichflammen Personen oder gegenüberliegende Gebäude gefährdet werden könnten.

Ist die Anbringung solcher Fenster oder Öffnungen unvermeidlich, so müssen sie mit Drahtglas in eisernen Rahmen ohne Verfüllung verschlossen sein.

Ausgänge und Verkehrswege.

§ 17. Die Ausgangstüren der Arbeitsräume müssen samt Türstößel feuersicher hergestellt oder innen mit Eisenblech beschlagen sein; sie müssen selbst schließen, nach außen aufschlagen und unmittelbar ins Freie, beziehungsweise zur Stiege oder auf einen in das Freie mündenden Gang führen, ohne durch ihr Aufschlagen diesen oder die Stiege zu verlegen.

Jeder Arbeitsraum soll mindestens einen solchen Ausgang besitzen. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn ein unmittelbar benachbarter Raum, in welchem weder Manipulationen mit Zelluloid vorgenommen, noch leicht brennbare Stoffe gelagert werden, einen solchen Ausgang besitzt, und wenn der freie Durchgang durch diesen Raum selbst im Falle der Feuergefahr genügend gesichert ist.

In Betrieben, in welchen mehr als 15 Personen mit der Verarbeitung von Zelluloid beschäftigt werden, müssen Fluchtwege ins Freie mindestens nach zwei verschiedenen Richtungen vorgesehen sein.

§ 18. Für je 20, beziehungsweise bei Anwendung eines besonders feuergefährlichen Arbeitsvorganges (§ 11, Absatz 2) für je 10 in einem Arbeitsraume beschäftigte Personen muß mindestens eine durch eine Klinke vollständig zu öffnende Ausgangstür von mindestens 1·3 Meter freier Breite vorhanden sein, sofern nicht besonders ungünstige Kommunikationsverhältnisse die Vorkehrung mehrerer solcher Türen geboten erscheinen lassen.

Fenster, welche so beschaffen sind, daß sie in allen Fällen, insbesondere auch bei Feuergefahr als Rettungswege leicht und sicher benützlich bleiben, und die durch eine Klinke nach außen vollständig zu öffnen sind, können als Ausgangsöffnungen für je zwei Personen angesehen werden.

§ 19. In jedem Arbeitsraume müssen zu den Ausgangsführenden Hauptgänge von mindestens 1·5 Meter nutzbarer Breite freigehalten werden. Die zu denselben von den einzelnen Arbeitsplätzen führenden Verkehrswege müssen genügend breit und auch im Falle der Feuergefahr leicht und sicher benützlich sein. Die Länge des Weges von einem Arbeitsplatz bis zum Ausgange soll in der Regel nicht mehr als 10 Meter betragen.

In den Arbeitsräumen dürfen nur die für den Betrieb unbedingt notwendigen Werkseinrichtungen untergebracht werden und müssen dieselben so aufgestellt sein, daß der Verkehr in diesen Räumen nicht behindert ist.

Alle Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen, insbesondere jene, auf welchen sich leicht Staub ablagern kann, müssen zum Zwecke der Reinigung leicht zugänglich sein.

Belichtung und Beleuchtung.

§ 20. Alle Arbeitsplätze sollen tagsüber ausreichend belichtet sein. An solchen Stellen der Arbeitsräume, welche auch tagsüber immer künstlich erhellt werden müssen, dürfen Arbeitsplätze nicht angeordnet werden.

§ 21. Für künstliche Beleuchtung sind, wo elektrische Energie erhältlich ist, in der Regel elektrische Glühlampen zu verwenden, welche mit allseitig geschlossenen, auch die Fassungen umgebenden Schutzhüllen aus starkwandigem Glas versehen sein müssen.

Vogellampen müssen von einer Laterne mit metallischem Schutzelement, der im Betriebe in seiner Lage festgehalten ist, oder von einer geschlossenen Kugel umgeben sein; wenn derartige Kugeln den Schutzelement tragen, müssen sie mit einem am Tragkörper der Kugel befestigten Drahtschutznetze versehen sein, dessen Drähte nicht über 70 Millimeter voneinander entfernt sein dürfen.

Sicherungen, Schalter und ähnliche Apparate, in denen betriebsmäßig Stromunterbrechung stattfindet, sind in sichere Schutzhüllen aus isolierendem Material einzuschließen; in Arbeitsräumen, in denen beträchtliche Mengen von Zelluloidstaub entstehen, dürfen Sicherungen überhaupt nicht angebracht werden.

Alle Leitungen müssen entsprechend den „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen“ des Elektrotechnischen Vereines in Wien ausgeführt und verlegt

sein. Blanke Leitungen sind unzulässig. Bewegliche Leitungen müssen außer der vorgeschriebenen Isolierung und Umflechtung auch mit einer Schutzhülle aus Gummi, Leder oder dergleichen versehen sein.

§ 22. Gasbeleuchtung mit offenen Flammen ist unzulässig. Die Flammen müssen mindestens in Zugsylinder aus Glas oder Hartglas, die mit Schutzklappen und mit Fangvorrichtungen für herabfallende heiße Teile versehen sind, eingeschlossen sein. Womöglich ist Gasflüchtigkeit mit Zündflammen (Reinstellvorrichtungen) zu verwenden, um während der Arbeitszeit das Anzünden der Flammen zu vermeiden.

Die Beleuchtungskörper müssen an fest verlegte Gasleitungsrohre angeschlossen sein; die Einschaltung von Gummischläuchen ist unzulässig.

§ 23. Die Erzeugung von Leucht- oder Heizgas (Acetylen, Luftgas oder dergleichen) in den Betriebsräumen selbst ist verboten.

§ 24. Ist elektrische oder Gasbeleuchtung nicht ausführbar, so können Petroleumlampen benützt werden, wenn dieselben mit metallenen Brennstoffbehältern, mit Schutzklappen und mit Fangvorrichtungen für herabfallende heiße Teile versehen und gegen das Umfallen entsprechend gesichert sind. Die Verwendung leicht entflammbaren Petroleums und anderer leicht entflammbarer Flüssigkeiten ist unbedingt verboten.

Kerzen dürfen nur in sicherstehenden oder verlässlichen aufgehängten, gut verschlossenen und mit geschützten Decköffnungen versehenen Laternen verwendet werden.

§ 25. Die Lichtquellen innerhalb der Arbeitsräume sind in der Regel derart anzuordnen, daß sie von Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen mindestens 1 Meter weit entfernt bleiben. Bei jenen Lichtquellen, welche zur direkten Beleuchtung des Arbeitsstückes während dessen Bearbeitung dienen, kann diese Entfernung nach Bedarf unterschritten werden.

Beheizung und Ventilation.

§ 26. Zur Erwärmung der Arbeitsräume soll womöglich Dampf- oder Warmwasserheizung verwendet werden. Die diesem Zwecke dienenden Zulieferungsrohre müssen isoliert, die Heizkörper gegen zufällige Verührung mit leicht brennbaren Stoffen entsprechend geschützt und derart angelegt sein, daß sich auf denselben Staub möglichst wenig ansetzt, beziehungsweise, daß derselbe leicht entfernt werden kann.

§ 27. Elektrische Heizapparate und Widerstände, mit Ausnahme jener, welche zur betriebsmäßigen Erhitzung des Zelluloids dienen, dürfen nur in staubdichten und feuersicheren Schutzkästen aufgestellt werden.

Für die dabei verwendeten Sicherungen, Schalter u. dgl. sowie für die elektrischen Leitungen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 21, Absatz 3 und 4.

§ 28. Zur Erwärmung der Arbeitsräume dürfen nur solche Öfen verwendet werden, deren Bedienung von außen erfolgt und bei denen ein Erglühen der Heizflächen oder ein Austreten offener Flammen in den Arbeitsraum ausgeschlossen ist.

§ 29. Die Beheizung der Arbeitsräume ist derart zu regeln, daß eine gesundheitsgefährliche oder feuergefährliche Überhitzung derselben wirksam verhindert wird.

Zur Abhaltung strafsender Wärme sind alle Öfen mit entsprechend hohen Schutzschirmen zu umgeben.

§ 30. Alle Arbeitsräume müssen genügend lüftbar sein; insbesondere ist Vorkehrung zu treffen, daß leicht entzündliche Gase und Dämpfe, erforderlichenfalls auch der bei der Bearbeitung des Zelluloids entstehende Staub, sicher und gefahrlos, eventuell mittels mechanischer Absaugvorrichtungen abgeführt werden.

Die Abführungsrohre oder -schläuche dürfen nicht in Kamine oder in solche Schächte münden, die von Heizkanälen und Kaminen nicht genügend isoliert sind, und müssen derart beschaffen sein, daß durch dieselben keine Funken oder andere glimmende Teile in den Betriebsraum gelangen können.

Die mechanische Absaugung des Zelluloidstaubes hat derart zu erfolgen (Trennung der Absaugung nach einzelnen Maschinen oder Arbeitsräumen, Niederschlagen des Staubes in Wasser, Einbau von Rückschlagvorrichtungen, Absaugung des Staubes mittels feuchter Luft, oder dergleichen), daß durch die Abführungsrohre oder Sammelbehälter im Falle eines Brandes die Verbreitung der Flammen nicht begünstigt wird.

Betriebseinrichtungen.

§ 31. Dampf-, Explosions-, Verbrennungsmotoren u. dgl. dürfen in den Arbeitsräumen nicht aufgestellt und in unmittelbarer anschließenden Räumen nur dann untergebracht werden, wenn diese von den Arbeitsräumen durch feuersichere Wände ohne Tür- und Fensteröffnungen getrennt sind.

Dynamomaschinen, Elektromotoren, Transformatoren und Umformer sind in Arbeitsräumen zulässig, wenn sie in

staubdichte Schutzkästen eingeschlossen werden. Für die dabei verwendeten Sicherungen, Schalter u. dgl. sowie für die elektrischen Leitungen gelten füngemäß die Bestimmungen des § 21, Absatz 3 und 4.

Hochspannung darf in Zelluloidbetrieben nicht verwendet werden.

§ 32. Bei allen Transmissionen und maschinellen Einrichtungen ist durch sorgfältige Schmierung, Reinhaltung u. dgl. der Gefahr eines Heißlaufens vorzubeugen.

§ 33. Bei allen Bearbeitungs- und Hilfsmaschinen sind jene Stellen, an welchen Zelluloidstaub entsteht oder eine Funkenbildung stattfinden kann, insoweit es die Benutzung der Maschine zuläßt, mit Blechmänteln zu versehen. Für das Auffangen von Funken, Staub, Spänen u. dgl. sind entsprechende Wassergefäße, bei Bohren, Fräsen, Sägen u. dgl. zur Befenchung der Bearbeitungsstelle überdies geeignete Tropfgefäße mit Hahn anzubringen, sofern dies die Bearbeitung des Gegenstandes gestattet.

Die zur Bearbeitung des Zelluloids verwendeten Werkzeuge müssen stets in gutem Zustande erhalten werden; schlechte und stark abgenützte Werkzeuge dürfen nicht benützt werden.

Das Schleifen und Schärfen der Werkzeuge hat abseits in einer Entfernung von mindestens zwei Meter von Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen zu erfolgen.

§ 34. In der Mittagspause sowie bei Arbeitschluß sind nach bewirkter Einsammlung der Zelluloidabfälle die Fußböden, Maschinen, Tische, Heizvorrichtungen, Beleuchtungskörper u. dgl. abzukehren und feucht abzuwischen und der Kehricht aus dem Arbeitsraume zu entfernen.

Mindestens einmal in der Woche müssen außerhalb der Arbeitszeit die Fußböden, Wände, Mauervorprünge, Maschinen, Transmissionen, Heizkörper und alle anderen Werkseinrichtungen, auf denen sich Staub ansammeln kann, gründlich abgekehrt und gereinigt werden, während welcher Arbeit sämtliche Flammen, Feuerungen und sonstige Wärmequellen im Arbeitsraume mit Ausnahme der allenfalls erforderlichen künstlichen Beleuchtung abzustellen sind.

§ 35. Zum betriebsmäßigen Erhitzen von Zelluloid soll womöglich nur Dampf oder warmes Wasser verwendet werden. Elektrische Heizkörper sind zulässig, müssen jedoch so beschaffen sein, daß das Zelluloid mit glühenden Teilen nicht in Berührung kommen kann.

Die Verwendung von offenen Flammen und glühenden Körpern zur direkten Erhitzung von Zelluloid ist verboten. Zur indirekten Erhitzung von Zelluloid müssen Heizvorrichtungen verwendet werden, welche durch Blechmäntel, engmaßige Drahtnetze, Gitter oder dergleichen, so abgeschlossen sind, daß das Zelluloid mit den Flammen oder mit glühenden Teilen nicht in Berührung kommen kann.

§ 36. Zu allen Manipulationen mit Flammen und leicht entzündlichen Flüssigkeiten sowie zum betriebsmäßigen Erhitzen von Zelluloid und zu anderen feuergefährlichen Arbeiten sollen nur verlässliche und besonders geübte Personen verwendet werden.

§ 37. In allen Arbeitsräumen, in denen mit Zelluloid, Zelluloidwaren oder Zelluloidabfällen manipuliert wird, ist das Rauchen und jede Manipulation mit Zündkörpern verboten.

Dieses Verbot sowie das Verbot des Zutrittes Unbefugener und eine Mahnung an die Arbeiter, bei allen Manipulationen mit Zelluloid mit größter Vorsicht vorzugehen, ist an allen Eingangstüren und sonstigen geeigneten Stellen in den Räumen selbst in auffälliger Weise anzuschlagen. Auch sind die Arbeiter von Zeit zu Zeit über die bei der Verarbeitung von Zelluloid zu beobachtenden Vorrichtungen entsprechend zu belehren.

Materialvorräte und Abfälle.

§ 38. In den Arbeitsräumen darf bei trockener Lagerung gleichzeitig nur so viel Zelluloid vorrätig gehalten werden, als dem täglichen Bedarf entspricht; bei Lagerung unter Wasser kann der Vorrat die doppelte Menge betragen.

In Arbeitsräumen, in denen die Betriebsart eine besondere Vorsicht erfordert, ist die trockene Lagerung von Zelluloid soweit als möglich einzuschränken.

§ 39. Bei trockener Lagerung ist das Zelluloid in gut schließenden, aus feuer sicherem Material hergestellten oder mit rostgeschütztem Eisenblech beschlagenen Behältern aufzubewahren. Diese Behälter sind im Arbeitsraume mindestens zwei Meter von jeder Heizstelle entfernt und derart aufzustellen, daß durch dieselben im Falle eines Brandes die vorgesehenen Rettungswege so wenig als möglich gefährdet werden.

§ 40. Zelluloidabfälle dürfen in Arbeitsräumen bei trockener Lagerung in einer Menge von höchstens fünf Kilogramm, bei Lagerung unter Wasser höchstens in der doppelten Menge aufbewahrt und müssen getrennt von anderen Zelluloidvorräten

untergebracht werden. In Arbeitsräumen, in denen die Betriebsart eine besondere Vorsicht erfordert, ist die trockene Lagerung von Zelluloidabfällen soweit als möglich einzuschränken.

Im übrigen gelten für die Aufbewahrung der Zelluloidabfälle sinngemäß die Bestimmungen des § 39. Das Aufbewahren von Abfällen in Säcken ist unzulässig.

Die Vernichtung von Zelluloidabfällen durch Verbrennen darf nur in Mengen von höchstens einem Kilogramm und nur im Freien durch verlässliche Personen unter Beobachtung der größten Vorsicht vorgenommen werden.

Das Ausschütten von Abfällen in Senkgruben, Kanäle u. dgl. sowie das Wegschaffen derselben mit dem Hauskehricht ist verboten.

Arbeiter dürfen Zelluloidabfälle nicht in ihre Wohnungen mitnehmen.

§ 41. Die während der Arbeit entstehenden Zelluloidabfälle sind so oft als erforderlich, mindestens aber halbtägig bei Vermeidung von Staubaufwirbelung von den einzelnen Arbeitsstellen, Tischen, Maschinen, Abfangevorrichtungen u. dgl., einzusammeln und in die hierfür bestimmten Behälter zu bringen. Diese Behälter dürfen nicht offen gehalten werden und sind so oft als erforderlich, mindestens aber täglich bei Arbeitschluß zu entleeren.

§ 42. Zelluloidwaren dürfen in Arbeitsräumen höchstens in der Menge einer Tagesproduktion vorhanden sein und müssen derart aufbewahrt werden, daß sie mit Befeuhtungs- oder Heizvorrichtungen nicht in Berührung kommen können und auch vor direkter Einwirkung der Sonnenstrahlen geschützt sind.

Die Benutzung von Betriebsräumen, in welchen ein besonders feuergefährlicher Arbeitsvorgang angewendet wird (§ 11, Absatz 2), zum Verpacken fertiger Zelluloidwaren ist unzulässig.

§ 43. Für den Betrieb erforderliche, leicht brennbare Flüssigkeiten (Spiritus, Ätzer, Äther u. dgl.) dürfen in Arbeitsräumen nur in explosions-sicheren Gefäßen und nur in jenen Mengen vorrätig gehalten werden, die für die betreffenden Arbeitsverrichtungen unbedingt notwendig sind.

Das Ein- und Umfüllen solcher Flüssigkeiten darf nur über geeigneten, hochrandigen, mit einem Abflaßhahn versehenen Blechtassen unter Vermeidung jeder Entzündungsgefahr vorgenommen werden.

Das Dämpfen von Zelluloid ist mit der größten Vorsicht und in der Weise vorzunehmen, daß ein etwaiges Überlaufen der Flüssigkeit und eine Entzündung derselben oder ihrer Dämpfe vermieden wird.

Löschmittel und Alarmsignale.

§ 44. In jedem Arbeitsraume müssen, sofern in demselben nicht verlässliche und jederzeit benötigte Hydranten oder sonstige Feuerlösch-einrichtungen (Brausen, Sprinkler u. dgl.) zur Verfügung stehen, an geeigneter Stelle ein leicht zugänglicher, stets mit Wasser gefüllter Bottich mit mindestens 100 Liter Fassungsraum oder eine Anzahl von Kübeln, welche zusammen mindestens 100 Liter Fassungsraum haben, vorhanden sein und in deren unmittelbarer Nähe mindestens zwei Lösch-eimer und mehrere stamm-sicher imprägnierte Tücher oder Kagen bereit gehalten werden.

Überdies ist in Reichweite jeder Arbeitsstelle, an der Zelluloid verarbeitet wird, sowie neben jedem Vorratsbehälter mit Zelluloid oder Zelluloidabfällen ein entsprechend großer, mit Wasser gefüllter Kübel aufzustellen. Bei jenen Wasserbehältern, welche zum Auffangen von Zelluloidstaub und anderen kleinen Zelluloidabfällen dienen, ist stets für eine rechtzeitige Erneuerung des Wassers Sorge zu tragen.

Befinden sich in Arbeitsräumen Vorräte von leicht brennbaren Flüssigkeiten, so sind in der Nähe derselben geeignete Löschmittel (Sand, Asche u. dgl.) bereit zu halten.

§ 45. In Zelluloidbetrieben mit mehreren Arbeitsräumen sind entsprechende Alarmsignale (elektrische Klingeln, Alarmglocken, Feuermeldevorrichtungen oder dergleichen) einzurichten, durch welche alle im Betrieb beschäftigten Personen im Falle der Gefahr aufmerksam gemacht werden können.

B. Lagerräume (Magazine).

§ 46. Die Einlagerung von Zelluloid bis zu einer Menge von 500 Kilogramm und von Zelluloidabfällen bis zu einer Menge von 100 Kilogramm ist in Wohn- und anderen Zwecken dienenden Gebäuden zulässig, wenn diese feuersicher hergestellt sind; bei Lagerung unter Wasser kann die eingelagerte Menge das Doppelte betragen.

Zelluloidabfälle dürfen bei trockener Lagerung nur in gut schließenden, aus feuersicherem Material hergestellten und

mit rostgeschütztem Eisenblech beschlagenen Behältern untergebracht werden.

§ 47. Die Lagerräume müssen feuerlichere, genügend starke Umfassungswände und eine feuerlichere Decke besitzen, beziehungsweise wenn sie unterhalb von Wohnungen oder anderen zum Aufenthalte von Menschen dienenden Räumen (Werkstätten, Geschäftsräumen u. dgl.) liegen, feuersicher ein-geblüht sein.

§ 48. Die Lagerräume dürfen nicht in der unmittelbaren Nachbarschaft von feuergefährlichen Betrieben, Heizanlagen u. dgl. errichtet werden und müssen so gelegen sein, daß im Falle eines Brandes Gänge, Korridore, Stiegen, Vorplätze u. dgl., die dem Verkehre im Gebäude dienen, nicht durch Stichflammen gefährdet werden.

Lagerräume, die für eine Lagerung von mehr als 100 Kilogramm Zelluloid oder für die Einlagerung von Zelluloidabfällen bestimmt sind, dürfen überdies nicht unterhalb von Wohnungen oder anderen zum Aufenthalte von Menschen dienenden Räumen (Werkstätten, Geschäftsräumen u. dgl.) liegen und mit solchen Räumen auch durch keinerlei Tür- oder Fensteröffnungen verbunden sein.

§ 49. Die Türen der Lagerräume müssen samt Türstoch aus feuerlicherem Material hergestellt oder beiderseits mit Eisenblech beschlagen sein, selbst schließen und nach außen aufschlagen. Die Fenster müssen direkt ins Freie führen und mit Drahtglas in eisernen Rahmen ohne Verklüftung verschlossen sein.

§ 50. Eine künstliche Beleuchtung der Lagerräume ist tunlichst zu vermeiden. Müssen solche Räume künstlich beleuchtet werden, so darf dies entweder nur von außen mittels durch dichten Glasverschluß vom Lagerraume getrennter Lichtquellen geschehen oder innen nur durch elektrische Vakuumglühlampen, wobei die für die elektrische Beleuchtung von Arbeitsräumen, in denen beträchtliche Mengen von Zelluloidstaub entstehen, vorgeschriebenen Bedingungen (§ 21) einzuhalten sind. Das Betreten der Lagerräume mit offenem Licht ist verboten.

§ 51. Heizvorrichtungen jeder Art sind in Zelluloidlagerräumen unzulässig.

Es ist vorzuzorgen, daß solche Räume genügend gelüftet werden, wobei die Lüftungsöffnungen durch engmaschige Drahtnetze oder dergleichen gegen das Einbringen von Funken oder anderen glühenden Körpern entsprechend gesichert sein müssen.

§ 52. Die Beilagerung leicht brennbarer Flüssigkeiten (Spiritus, Ätzer, Äther, Benzin u. dgl.) ist in Zelluloidlagerräumen unstatthaft.

Solche Flüssigkeiten müssen in abgesonderten Räumen aufbewahrt werden und dürfen nur in explosions sicheren Gefäßen zur Einlagerung gelangen.

§ 53. In jedem Zelluloidlagerraum muß, sofern in demselben nicht verlässliche und jederzeit benützbare Hydranten oder sonstige Feuerlöschrichtungen (Brausen, Sprinkler oder dergleichen) zur Verfügung stehen, an geeigneter Stelle ein stets mit Wasser gefüllter Bottich von mindestens 100 Liter Fassungsraum mit mehreren Löschheimern bereit gehalten werden.

§ 54. Die Lagerräume dürfen zum Zwecke der Einlagerung und Entnahme von Zelluloid oder Zelluloidabfällen nur von den hierzu berufenen Personen betreten werden, und sind hiefür tunlichst bestimmte Zeitpunkte während der Tageszeit festzusetzen.

§ 55. In Zelluloidlagerräumen ist das Rauchen und jede Manipulation mit Zündkörpern verboten. Dieses Verbot sowie das Verbot des Zutrittes Unberufener und des Betretens der Lagerräume mit offenem Licht ist an allen Eingangstüren sowie an geeigneten Stellen der Lagerräume in auffälliger Weise anzuschlagen.

Desgleichen ist in jedem Lagerraum die zulässige höchste Einlagerungsmenge von Zelluloid und Zelluloidabfällen in Aufschlagform deutlich ersichtlich zu machen.

§ 56. In Mengen von mehr als 500 Kilogramm bei trockener Lagerung, beziehungsweise von mehr als 1000 Kilogramm bei Lagerung unter Wasser, darf Zelluloid nur in besonderen, für diesen Zweck bestimmten Lagergebäuden aufbewahrt werden, welche von unmittelbar benachbarten oder in geringerer Entfernung als 20 Meter befindlichen Bauobjekten durch mindestens 60 Zentimeter starke, öfFnungslose Mauern und auf den mit Tür- und Fensteröffnungen versehenen Seiten von öffentlichen Wegen und von Bauobjekten durch einen Abstand von mindestens 20 Meter getrennt sein müssen.

Die einzelnen Lagerräume in einem solchen Gebäude müssen durch entsprechend starke öfFnungslose Mauern voneinander getrennt sein und dürfen bei trockener Einlagerung höchstens 10.000 Kilogramm, bei Lagerung unter Wasser höchstens das Doppelte dieser Menge an Zelluloid enthalten.

§ 57. Die Lagergebäude müssen feuersicher hergestellt sein; bezüglich ihrer sonstigen baulichen Beschaffenheit gelten füngemäß die für die Zelluloidlagerräume vorgeschriebenen Bedingungen.

§ 58. Zelluloidabfälle dürfen in Zelluloidlagergebäuden unter den für die Aufbewahrung in Lagerräumen vorgeschriebenen Bedingungen mit der Maßgabe eingelagert werden, daß die in einem Raume eingelagerte Gesamtmenge (Zelluloid und Abfälle zusammengenommen) bei trockener Lagerung 2000 Kilogramm, bei Lagerung unter Wasser das Doppelte dieser Menge nicht überschreitet.

In Lagerräumen, welche sich in Zelluloidlagergebäuden befinden (§ 56) und ausschließlich für die Einlagerung von Zelluloidabfällen bestimmt sind, können die Abfälle auch frei oder in Säcken aufbewahrt werden, wobei die gesamte Einlagerungsmenge in einem Raume 2000 Kilogramm nicht überschreiten darf.

§ 59. Fertige, verpackte oder unverpackte Zelluloidwaren dürfen in Zelluloidlagerräumen nur in dem Maße aufbewahrt werden, als hiedurch die für den betreffenden Raum festgesetzte Grenze der einzulagernden Zelluloidmenge nicht überschritten wird.

III. Verkaufsstelle.

§ 60. In Verkaufsstellen, in denen ganz oder teilweise aus Zelluloid bestehende Waren in größeren Mengen aufbewahrt werden, muß Wasser oder trockener Sand zum Zwecke der Löschung leicht beschaffbar sein.

Die Zelluloidwaren sind derart unterzubringen, daß sie mit Heizvorrichtungen, offenen Flammen oder anderen Wärmequellen nicht in Berührung kommen können.

Bei künstlicher Beleuchtung der Verkaufsstelle sind offene Flammen zu vermeiden.

IV. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 61. Übertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes oder der Gewerbeordnung zur Anwendung gelangen, von der politischen Bezirksbehörde mit Geldstrafen bis 200 K oder im Falle der Unverbürglichkeit mit Arreststrafen in der Dauer bis zu vierzehn Tagen geahndet.

§ 62. Die Behörden haben die Anlagen, in welchen Zelluloid oder Zelluloidabfälle verarbeitet oder aufbewahrt

werden, periodisch zu revidieren und die Abstellung der etwa wahrgenommenen, die öffentliche Sicherheit oder jene der Arbeiter und der Nachbarschaft gefährdenden Bestände anzuordnen.

§ 63. Genehmigungspflichtige Betriebsstätten, in denen Zelluloid verarbeitet oder gelagert wird, sowie Verkaufsstelle, in denen ganz oder teilweise aus Zelluloid bestehende Waren in größeren Mengen aufbewahrt werden, sind stets der Ortsfeuerwehr bekanntzugeben.

§ 64. Auf bestehende, bereits genehmigte Anlagen finden die Bestimmungen dieser Verordnung insofern Anwendung, als die dadurch bedingten Änderungen der Anlage ohne Beeinträchtigung der durch den Konsens erworbenen Rechte, beziehungsweise ohne Gefährdung des Fortbestandes der Anlage durchführbar sind.

§ 65. Auf die Einlagerung von Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen beim Eisenbahn- und Schiffsverkehrsverkehre sowie in zollamtlichen Niederlagen und in von der Militärverwaltung benützten Magazinen finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 66. Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit; die Durchführung der in bestehenden Anlagen auf Grund der vorstehenden Vorschriften notwendigen Einrichtungen hat bis längstens 1. März 1909 zu erfolgen.

Um die Genehmigung der im § 10 bezeichneten, bereits bestehenden Betriebsstätten ist bis längstens 31. Dezember 1908 einzuschreiten.

Mit dem Tage der Verlautbarung dieser Verordnung treten die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 7. Dezember 1901, R.-G.-Bl. Nr. 217, außer Kraft.

8. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels einvernehmlich mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium vom 12. Juli 1894, Nr. 153 R.-G.-Bl.,

betreffend Knallpräparate und Feuerwerkskörper, welche bestimmt sind, bei Eisenbahnen und anderen öffentlichen Verkehrsanstalten als Signalmittel verwendet zu werden.

Die Ministerien des Innern und des Handels finden einvernehmlich mit dem Reichs-Kriegsministerium nachstehendes zu verordnen:

§ 1. Knallpräparate und Feuerwerkskörper, welche bestimmt sind, bei Eisenbahnen und anderen öffentlichen Verkehrsanstalten als Signalmittel verwendet zu werden, dürfen nur dann erzeugt, in Verkehr gesetzt und in Gebrauch genommen werden, wenn dieselben als zulässig erkannt worden sind.

Ausgenommen hievon ist die versuchsweise Erzeugung und der versuchsweise Gebrauch solcher Gegenstände behufs Erwirkung der Zulassung.

Es ist jedoch auch für die versuchsweise Erzeugung und für den versuchsweisen Gebrauch dieser Gegenstände die Bewilligung der politischen Landesbehörde erforderlich.

Die Darstellung von solchen Knallpräparaten und Feuerwerkskörpern in den chemischen Laboratorien der Hochschulen zu wissenschaftlichen Zwecken ist unter Verantwortung der Laboratoriumsvorstände insbesondere rücksichtlich der entsprechenden Verwahrung und Verhütung jedes Mißbrauches gestattet.

§ 2. Wer die Zulassung eines der im § 1 erwähnten Signalmittel erwirken will, hat sein Gesuch mit einer genauen Beschreibung des Signalmittels und seiner Erzeugungsweise bei dem Ministerium des Innern einzubringen, welches die fachmännische Prüfung desselben veranlassen wird.

§ 3. Zu diesem Behufe hat der Gesuchsteller ein authentisches Muster seines Erzeugnisses nach der in bezug auf Menge und Abgabsort eingeholten Weisung abzugeben und den zur Vornahme der Prüfung berufenen Organen alle etwa noch benötigten Vorlagen über sein Erzeugnis zur Verfügung zu stellen.

§ 4. Der Zulassungswerber hat die für die Deckung der Untersuchungskosten bestimmte Taxe von 125 fl. österreichischer Währung zu erlegen.

§ 5. Auf Grund des Prüfungsergebnisses wird vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium über die Zulassung des Artikels und die Bedingungen der Zulassung entschieden. Im Falle der Zulassung wird dem Gesuchsteller die Bewilligung zur Erzeugung des Artikels und zum Verkehre mit demselben erteilt werden.

§ 6. Die gewerbmäßige Erzeugung, sowie der gewerbmäßige Vertrieb der im § 1 genannten Artikel bedarf der gewerbebehördlichen Konzession im Grunde des § 15, Z. 11 der Gewerbeordnung.

Die Konzession kann nur nach Maßgabe der in der Zulassungsbewilligung enthaltenen Bedingungen erteilt werden.

§ 7. Die Betriebsanlage zur Erzeugung der erwähnten Artikel unterliegt der Genehmigung der Gewerbebehörde auf Grund des im III. Hauptstücke der Gewerbeordnung vorgezeichneten besonderen Verfahrens.

§ 8. Artikel der im § 1 erwähnten Art, welche in das im Reichsrate vertretene Ländergebiet eingeführt werden, unterliegen, mit Ausnahme der auf die Erzeugung bezüglichen Bestimmung, gleichfalls den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 9. Diese Verordnung findet auch auf alle bereits erzeugten oder in Verwendung stehenden Signalmittel der im § 1 erwähnten Art Anwendung.

§ 10. Werden die Bedingungen, unter denen die Zulassung eines der im § 1 erwähnten Artikel als Signalmittel ausgesprochen wurde (§ 5), nicht eingehalten, so kann, wenn öffentliche Rücksichten es erheischen, die Zulassungsbewilligung vom Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem Handelsministerium zurückgenommen werden.

§ 11. Eisenbahnen und andere öffentliche Verkehrsanstalten dürfen nach Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Wirksamkeit dieser Verordnung nur solche Signalmittel verwenden, welche im Grunde des § 5 dieser Verordnung zugelassen sind.

Sie sind gehalten, die von ihnen verwendeten Signalmittel, sowie jede Änderung in der Wahl der Signalmittel innerhalb vier Wochen dem Ministerium des Innern, ferner jeden bei dem Gebrauche der Signalmittel sich ereignenden Unfall dem Ministerium des Innern und dem Handelsministerium anzuzeigen.

§ 12. Auf den Schiffsahrtsbetrieb, auch insoweit er dem öffentlichen Verkehre dienlich ist, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 13. Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die strafgerichtliche Ahndung oder die Ahndung nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung eintritt, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, bestraft.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

e) Trödler- und Antiquitätenhändler.

1. Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 6. Juli 1886, Nr. 112
N.-G.-Bl.,

betreffend die Feststellung des Gewerbsumfanges der Trödler einerseits und der Antiquitätenhändler anderseits.

Zum Zwecke der Feststellung des Gewerbsumfanges der Trödler einerseits und der Antiquitätenhändler anderseits werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

§ 1. Der gewerberechtliche Umfang des nach § 15, Punkt 12 des Gesetzes vom 15. März 1883, N.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, an eine Konzession gebundenen Trödlergewerbes erstreckt sich auf den Einkauf und Verkauf von gebrauchten Gegenständen (Waren) aller Art, mit Ausnahme jener Gegenstände, hinsichtlich deren der Handel an eine besondere Konzession geknüpft ist.

Es steht daher den Trödlern innerhalb der vorstehenden Beschränkung auch das Recht zu, Gegenstände (Waren) zu führen, welche gebraucht oder alt sind und zugleich einen Liebhaber-, Kunst- oder historischen Wert besitzen.

§ 2. Den bereits auf Grund der früher bestandenen gewerbegesetzlichen Vorschriften konzessionierten Trödlern stehen nunmehr auch die im § 1 dieser Verordnung zuerkannten erweiterten Befugnisse zu.

§ 3. Der in die Kategorie der freien Gewerbe gehörende Antiquitätenhandel umfaßt hingegen lediglich den Einkauf und Verkauf von alten, das ist solchen Gegenständen, deren Erzeugung nicht in die Gegenwart fällt, und die wegen ihres historischen, Kunst- oder Liebhaberwertes gesucht werden, jedoch gleichfalls mit Ausnahme jener Gegenstände, hinsichtlich deren der Handel an eine besondere Konzession geknüpft ist.

Den Antiquitätenhändlern obliegt nicht die Pflicht zur Führung der mit der Ministerialverordnung vom 2. Mai 1884, N.-G.-Bl. Nr. 69, für das Gewerbe der Trödler vorgeschriebenen Bücher.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

2. Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 2. Mai 1884, Nr. 69
N.-G.-Bl.,

betreffend die Art und Weise, in welcher die Inhaber von Trödlergewerben ihre Bücher zu führen haben, dann betreffend die polizeiliche Kontrolle, welcher sie hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes unterworfen sind.

Auf Grund des § 54, Alinea 1 des Gesetzes vom 15. März 1883, N.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird verordnet:

§ 1. Jeder Inhaber eines Trödlergewerbes ist verpflichtet, rücksichtlich seiner Geschäftseinkäufe und Verkäufe ein Geschäftsbuch zu führen.

Der Eintragung in dieses Geschäftsbuch unterliegen Käufe und Verkäufe in folgenden Fällen:

Der Einkauf und Verkauf von alten Gold- und Silberwaren, Juwelenartikeln, Kunstfachen und Antiquitäten, dann von Waffen, soweit letztere überhaupt geführt werden dürfen, und zwar hinsichtlich der sämtlichen aufgezählten Kategorien von Gegenständen ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkaufspreises; ferner der Einkauf und Verkauf von allen sonstigen Gegenständen, insofern deren Wert (Einkaufspreis) den Betrag von 5 fl. österr. Währ. übersteigt.

Das Geschäftsbuch hat durchwegs mit Seitenzahlen versehen zu sein; ein Faden muß alle Blätter des Buches durchziehen und die Enden des Fadens sind von der Gewerbebehörde amtlich zu siegeln.

Das Geschäftsbuch ist von der Gewerbebehörde zu viduieren.

Es hat nachfolgende Rubriken zu enthalten:

- a) die laufende Nummer;
- b) den Gegenstand;
- c) den Tag des Einkaufs;
- d) den angegebenen Namen, Stand und Wohnort des Verkäufers, mit der Bemerkung, ob der Verkäufer dem Gewerbsinhaber persönlich bekannt sei;
- e) den Einkaufspreis;
- f) den Tag des Verkaufs;
- g) den Verkaufspreis;
- h) eine Anmerkungsrubrik.

Das Geschäftsbuch muß sich stets in ordnungsmäßigem Zustande befinden; namentlich dürfen keine Radierungen vorgenommen oder Eintragungen unleserlich gemacht werden.

§ 2. Die dem Gewerbsinhaber zugehenden amtlichen Benachrichtigungen über Verorene oder dem Eigentümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände hat derselbe nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren und den kontrollierenden behördlichen Organen auf Verlangen vorzulegen. Dasselbe gilt von allen derartigen schriftlichen Benachrichtigungen, welche dem Gewerbsinhaber von Privatpersonen zugehen.

§ 3. Die Gewerbsbehörden erster Instanz sind verpflichtet, in den Geschäftslokalen der Erbdler periodische Revisionen vorzunehmen; ebenso sind die Organe der Gewerbsbehörden, dann der berufenen landesfürstlichen und Ortspolizeibehörden jederzeit berechtigt, in den Geschäftslokalen der Erbdler Nachschau zu pflegen, Einsicht in die Bücher zu nehmen und den Geschäftsbetrieb einer Revision zu unterwerfen, sowie wahrgenommene Ordnungswidrigkeiten abzustellen oder deren Abstellung zu veranlassen.

Die Inhaber von Erbdlergewerben sind verpflichtet, den obgedachten Amtspersonen jede von diesen begehrte, den Geschäftsbetrieb der Ersteren betreffende Auskunft zu erteilen.

§ 4. Übertretungen dieser Verordnung werden, insofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzes in Anwendung kommen, nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§ 5. Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

f) Pfandleihgewerbe.

1. Gesetz vom 23. März 1885, Nr. 48 R.-G.-Bl.,

mit welchem einige Bestimmungen hinsichtlich der Pfandleihgewerbe erlassen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Verleihung der Konzession zum Betriebe des im § 15, Z. 13 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl.

Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, aufgezählten Pfandleihergewerbes wird in erster Instanz den politischen Landesbehörden übertragen.

Soweit in diesem Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist, finden die Bestimmungen der Gewerbeordnung, beziehungsweise des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, auch auf das Pfandleihergewerbe Anwendung; insbesondere tritt die Wirksamkeit der Bestimmungen der §§ 5, 22 und 23 des letzteren Gesetzes in Hinsicht auf die Bewerbung um ein konzessioniertes Gewerbe und die besonderen Erfordernisse zum Antritte eines solchen Gewerbes auch bezüglich der Pfandleihergewerbe ein.

Bewirbt sich eine juristische Person (Gemeinde, Verein, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft u. dgl.) um die Konzession für ein solches Gewerbe, so hat sich die Beurteilung der Verlässlichkeit nur auf die Person des namhaft gemachten Stellvertreters (§ 3 des obzitierten Gesetzes) zu erstrecken.

§ 2. Der gleichzeitige Betrieb des Pfandleihergewerbes mit einem anderen Gewerbe ist nur gegen besondere Genehmigung der im § 1 dieses Gesetzes genannten Behörde gestattet.

§ 3. Vor Beginn des Geschäftsbetriebes hat jeder Inhaber eines Pfandleihergewerbes zu Händen der Gewerbsbehörde erster Instanz eine Kaution zu erlegen, deren Höhe in der nachfolgenden Weise bestimmt wird:

- | | |
|--|----------|
| I. Für Wien samt Polizeirayon | 8000 fl. |
| II. Für Städte mit mindestens 50.000 Einwohnern und deren Polizeirayon | 4000 „ |
| III. Für Städte mit mindestens 20.000 Einwohnern | 2000 „ |
| IV. Für alle übrigen Orte | 1000 „ |

Die Kaution ist in barem Gelde oder in solchen Wertpapieren, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Anlage von Pupillargeldern geeignet sind, oder durch pupillarmäßige Hypothek zu leisten.

§ 3. Vergleiche Art. IX, B. 3 des Einf.-Ges. vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 78, zur Exec.-Dg., wonach die obige Executionsbeschränkung aufrechterhalten bleibt.

Vor Ertrag der Kaution darf mit dem Geschäftsbetriebe nicht begonnen werden.

Falls der Gewerbsinhaber der ihm obliegenden Verpflichtung der Kautionsbestellung innerhalb der ihm in der Konzession hiezu erteilten Frist nicht nachkommt, ist die erteilte Konzession als erloschen zu betrachten.

Die Kaution dient, unbeschadet der dem Gewerbsinhaber obliegenden persönlichen Haftung, als Pfand für alle Entschädigungsansprüche, welche aus dem Betriebe des Pfandleihergewerbes gegen den Inhaber desselben erwachsen.

Für andere Forderungen kann die Kaution nur unbeschadet des Vorrechtes der bezeichneten Entschädigungsansprüche in Pfand genommen oder in Exekution gezogen werden.

Die Befriedigung solcher Forderungen aus der Kaution kann erst ein Jahr nach Erwerbung des Pfandrechtes, beziehungsweise nach Erwirkung der Exekution, und nur insoweit stattfinden, als nicht vor Erfolglassung der Kaution bei der Gewerbsbehörde Entschädigungsansprüche angemeldet wurden, welche aus dem Betriebe des Pfandleihergewerbes gegen den Inhaber desselben erwachsen sind.

Die Rückstellung der Kaution kann erst ein Jahr nach Beendigung des Geschäftsbetriebes, und nur insoweit erfolgen, als nicht Entschädigungsansprüche der bezeichneten Art angemeldet oder anderweitige Rechte dritter Personen an der Kaution erworben wurden.

Im Falle der Schmälerung der Kaution hat der Gewerbsinhaber dieselbe über Aufforderung der Gewerbsbehörde immerhalb der ihm hiefür eingeräumten Frist bei sonstiger Entziehung der Konzession zu ergänzen.

Einer Schmälerung der Kaution ist es gleichzuachten, wenn an derselben durch Einräumung seitens des Eigentümers oder im Exekutionswege ein Pfandrecht erworben wird.

§ 4. Die Inhaber der in Gemäßheit der vorstehenden Paragraphe konzessionierten Pfandleihergewerbe sind berechtigt, zur Hereinbringung der aus ihrem Geschäftsbetriebe entstandenen Forderungen aus den ihnen dafür bestellten Faustpfändern, nach ihrer Wahl sich entweder des im Artikel 310 oder des im Artikel 311 des Handelsgesetzbuches vorbezeichneten Verfahrens zu bedienen, gleichviel, ob die

Forderungen Kaufleuten gegenüber aus Handelsgeschäften hervorgegangen sind, und ob eine schriftliche Vereinbarung über die Bestellung des Faustpfandes und über das Verfahren stattgefunden hat oder nicht.

Der nach Artikel 310 des Handelsgesetzbuches erwirkte öffentliche Verkauf des Faustpfandes erfolgt nach Anweisung des § 47 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche.

Der Gewerbsinhaber ist nicht verpflichtet den Pfandschuldner von der Bewilligung oder von der Vollziehung des Verkaufes zu benachrichtigen.

Der Verkauf darf jedoch in keinem Falle früher als sechs Wochen nach der Verfallszeit erfolgen, und ist der Zeitpunkt desselben in der auf dem Verordnungswege zu bestimmenden Weise öffentlich kundzumachen.

Wird ein von dem Erlöse des Pfandes nach Befriedigung der Pfandforderung verbleibender Überschuß von dem Verpänder binnen fünf Jahren nach dem Verkaufe nicht behoben, so verfällt dieser Überschuß zugunsten der Ortssamten.

Früher erworbene Rechte dritter Personen auf Wertpapiere und andere bewegliche Sachen, welche von einem solchen Gewerbsinhaber auf Grund eines zu seinem Gewerbebetriebe gehörigen Geschäftes als ein Vermögen seiner Schuldner übernommen worden sind, gehen den Ansprüchen des Gewerbsinhabers in diesem Falle nur dann vor, wenn jene früheren Rechte dem Gewerbeinhaber schon bei der Übergabe bekannt oder doch deutlich erkennbar waren.

§ 5. Dem Inhaber eines Pfandleihergewerbes ist es nicht gestattet, die ihm verpfändeten Gegenstände weiter zu verpfänden.

Der gewerbsmäßige Ankauf, sowie die gewerbsmäßige Besetzung von Pfandscheinen ist verboten.

§ 6. Die Urkunden, welche über die auf Pfänder erteilten Vorschüsse ausgestellt werden, unterliegen der Stempelgebühr nach dem Betrage des erteilten Vorschusses, und zwar wenn die Vorschüsse auf nicht länger als drei Monate erteilt werden, nach Skala I, wenn sie aber auf längere Zeit erteilt werden, nach Skala II. Wenn aber die auf Pfänder erteilten Vorschüsse den Betrag von 5 fl. nicht übersteigen, so sind die darüber ausgestellten Urkunden unbedingt gebührenfrei.

Jede Prolongation untersteht nach Maßgabe der obigen Bestimmungen derselben Gebühr, wie die erste Erteilung eines Vorzuschusses.

Die Inhaber der Pfandleihgewerbe haben diese Gebühren von den Parteien einzuhoben und monatlich nachhinein an die Gefällskasse des Bezirkes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unmittelbar zu entrichten.

Die Bestimmungen der §§ 5 und 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, N.-G.-Bl. Nr. 89, haben diesfalls volle Anwendung zu finden.

§ 7. Die in § 54, Alinea 1 des Gesetzes vom 15. März 1883, N.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung vorgesehene Verordnung darüber, in welcher Weise die Inhaber von Pfandleihgewerben ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben, ist gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen.

Diese Verordnung hat auch Bestimmungen darüber zu enthalten, auf welche Weise die von jedem Inhaber eines Pfandleihgewerbes der Verleihungsbehörde zur Bestätigung vorzulegende Geschäftsordnung, in der namentlich die Höhe der von dem Gewerbsinhaber in seinem Geschäftsbetriebe beanspruchten Zinsen und Nebengebühren genau festgesetzt sein muß, den Kunden durch Aufschiclerung in seinem Geschäftslokale zur Kenntnis gebracht wird.

§ 8. Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen sind, sofern sie nicht die Vorschrift des § 6 betreffen, nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§ 9. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Handels, des Innern, der Finanzen und der Justiz betraut.

2. Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 24. April 1885, Nr. 49 N.-G.-Bl.,

betreffend den Betrieb des Pfandleihgewerbes.

Auf Grund des § 54, Alinea 1 des Gesetzes vom 15. März 1883, N.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung

und Ergänzung der Gewerbeordnung, sowie in Durchführung des Gesetzes vom 23. März 1885, N.-G.-Bl. Nr. 48, betreffend das Pfandleihgewerbe, wird verordnet:

§ 1. Jeder Inhaber eines Pfandleihgewerbes ist verpflichtet, ein Pfandleihbuch zu führen.

Über die Verpfändung von Juwelen, Gold- und Silberfachen ist ein besonderes Pfandleihbuch zu führen. Erstreckt der Pfandleiher seinen Gewerbebetrieb auch auf die Verleihung von Wertpapieren, so ist für diesen Geschäftszweig überdies ein besonderes Pfandleihbuch zu führen. Jedes Pfandleihbuch muß dauerhaft gebunden und durchwegs mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen und am Rücken mit einem starken Faden durchzogen sein.

Vor der Ingebrauchnahme ist jedes Pfandleihbuch, welches an entsprechender Stelle den Namen des Gewerbsinhabers enthalten muß, der Gewerbsbehörde erster Instanz zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen und hat diese Behörde bei jedem geprüften und bestätigten Pfandleihbuche die Enden des daselbe durchziehenden Fadens amtlich zu siegeln.

An den Pfandleihbüchern darf durchaus nichts geändert werden, insbesondere kein Blatt herausgenommen oder eingeschaltet werden.

Jede zufällige Verletzung der Blätter, des Fadens oder des Siegels ist der Gewerbsbehörde zur geeigneten Abhilfe anzuzeigen. Korrekturen in den Pfandleihbüchern sollen nicht stattfinden.

Wird dennoch eine Korrektur notwendig, so ist das betreffende Wort niemals zu radieren, sondern auf eine solche Art durchzustreichen, daß es noch gelesen werden kann.

Die Pfandleihbücher sind an einem sicheren und feuerfesten Orte aufzubewahren.

§ 2. Jedes abgeschlossene Pfandleihgeschäft ist in das betreffende Pfandleihbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu einzutragen, wobei folgende Punkte ersichtlich zu machen sind:

- a) die laufende Nummer des Pfandstückes;
- b) der Name und die Wohnung des Verpfänders;

§ 2. Der obige Wortlaut des letzten Absatzes des § 2 wurde durch Art. I der N.-B. vom 10. Mai 1903, N.-G.-Bl. Nr. 115, festgesetzt.

- c) die Beschreibung des Pfandstückes; bei Gold und Silber auch das Gewicht und nach Maßgabe des darauf befindlichen amtlichen Probezeichens, auch der Feingehalt; bei Wertpapieren die Serie und Nummer der einzelnen Stücke, die Anzahl und der Fälligkeitstermin der Coupons, und eventuell der Name, auf den es lautet;
- d) der Wert des Pfandstückes;
- e) der Betrag des Darlehens;
- f) das Jahr und der Tag des abgeschlossenen Pfandleihgeschäftes;
- g) der Fälligkeitstermin des Darlehens.

Ferner muß jedes Pfandleihbuch mit einer Anmerkungsruhrick versehen sein, in welche alle das einzelne Pfandleihgeschäft betreffenden wesentlichen Vorgänge, wie z. B. die Auslösung, Umsezung des Pfandstückes, die Amortisation des Pfandscheines, die Ausfertigung eines Vormerscheines usw. einzutragen sind. Insbesondere sind in dieser Rubrick auch die bei Auslösung oder Umsezung des Pfandstückes eingehobenen Beträge, und zwar nach Kapital, Zinsen und Nebengebühren abge sondert vorzumerken. Bei den Eintragungen über die Umsezung eines Pfandstückes ist auf die im § 9 dieser Verordnung vorgeschriebene korrespondierende Neueintragung hinzuweisen.

§ 3. Feuergefährliche Gegenstände und Gegenstände, welche nach bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen, insbesondere alle zum Militär dienste gehörigen Monturs-, Armatur- und Rüstungsgegenstände, dürfen zur Verpfändung nicht angenommen werden.

§ 4. Vor Beginn des Geschäftsbetriebes hat der Pfandleiher die Geschäftsordnung in zehn Exemplaren der Verleihungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

Die Geschäftsordnung muß im Einklange mit dem Gesetze vom 23. März 1885, N.-G.-Bl. Nr. 48, und mit der gegenwärtigen Verordnung stehen und hat genaue Bestimmungen über den Vorgang bei der Geschäftsführung, dann den Gebührentarif und das Formulare des Pfandscheines zu enthalten.

Vor Bestätigung der Geschäftsordnung darf der Pfandleiher mit dem Geschäftsbetriebe nicht beginnen.

Die Bestätigung ist zu verweigern, wenn sich gegen die Geschäftsordnung vom Standpunkte der bestehenden Vorschriften oder aus polizeilichen Rücksichten Anstände ergeben.

Das gleiche Verfahren hat auch bei beabsichtigten Änderungen der Geschäftsordnung stattzufinden.

§ 5. Der Gewerbsinhaber ist verpflichtet, dem Verpfänder über das abgeschlossene Pfandleihgeschäft eine mit seiner Namensunterschrift versehene Bescheinigung (Pfandschein) auszustellen, welche mit der Eintragung in dem Pfandleihbuche (§ 2) wörtlich übereinstimmen muß.

Der Pfandschein hat überdies die für den Verpfänder wesentlichsten Bestimmungen sowohl des Gesetzes vom 23. März 1885, N.-G.-Bl. Nr. 48, als dieser Verordnung und der Geschäftsordnung und insbesondere den Betrag der entfallenden Zinsen und Nebengebühren zu enthalten.

§ 6. In dem Geschäftslokale des Gewerbsinhabers muß an einer augenfälligen Stelle ein gedrucktes Exemplar des Gesetzes vom 23. März 1885, N.-G.-Bl. Nr. 48, und dieser Verordnung, ferner ein Exemplar der Geschäftsordnung und überdies ein Exemplar des, einen Bestandteil der letzteren bildenden Gebührentarifes (§ 4) angebracht sein.

§ 7. Der Gewerbsinhaber ist verpflichtet, den Geschäftsbetrieb in einem tunlichst feuer- und einbruchsicheren Lokale auszuüben und ist die Verleihungsbehörde berechtigt, sich hievon die Überzeugung zu verschaffen. Der Gewerbsinhaber hat die Verpflichtung, die ihm anvertrauten Pfandobjekte gegen Feuergefahr zu versichern.

§ 8. Der Gewerbsinhaber hat alle ihm zugehenden amtlichen Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigentümer widerrechtlich entwendete Gegenstände, sowie alle dertartigen schriftlichen Benachrichtigungen, welche ihm von Privatpersonen zugehen, nach der Zeitfolge geordnet und mit einem Sachregister versehen, aufzubewahren und den kontrollierenden behördlichen Organen auf Verlangen vorzulegen.

§ 9. Wird von dem Verpfänder die Verlängerung des Pfandvertrages (Umsezung des Pfandes) nachgesucht, und stimmt der Gewerbsinhaber der Verlängerung zu, so ist in der Art zu verfahren, wie wenn es sich um den Abschluß eines neuen Pfandleihgeschäftes handeln würde; es hat unter Hinweis auf die korrespondierende frühere Eintragung eine neue Eintragung in das Pfandleihbuch und die Ausfertigung eines neuen Pfandscheines nach Vorschrift der

§ 9. Der obige Wortlaut des § 9 wurde durch Art. II der M.-B. vom 10. Mai 1903, N.-G.-Bl. Nr. 115, festgesetzt.

§§ 2 und 5 gegen Einziehung des alten Pfandscheines stattzufinden.

§ 10. Gerät ein Pfandschein in Verlust, so hat die Partei mit Angabe ihres Namens und Wohnortes dem Gewerbeinhaber sogleich mündlich oder schriftlich die Verlustanzeige zu machen und den Nachweis zu liefern, daß der Verlust auch bei der Sicherheitsbehörde angemeldet wurde. Der Verlustträger muß die Zeit der geschehenen Einlage des Pfandes, sowie die Dauer und den Betrag des erhaltenen Darlehens bezeichnen und eine genaue Beschreibung des Pfandes liefern.

Stimmt die Beschreibung mit dem hinterlegten Pfande und die angegebenen Daten des Pfandscheines mit den Büchern des Pfandleihers überein, so wird der Verlust des Pfandscheines in den Büchern vorgemerkt und ein Vormerkschein ausfertigt.

Auf Grund dieses Vormerkscheines kann das Pfand umgekehrt werden. Kommt der Original-Pfandschein binnen Jahresfrist vom Tage der Verlustanzeige nicht zum Vorschein, so kann das Pfand gegen Rückstellung des Vormerkscheines und Berichtigung des Darlehensbetrages, der Zinsen und Nebengebühren ausgefolgt werden, wenn es nicht etwa infolge unterlassener Umgehung verfallen ist und veräußert wurde.

Ist das Pfand bereits verfallen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften veräußert worden, so kann nur der allenfalls erzielte Mehrerlös (Überschuß) behoben werden, sofern derselbe nicht bereits in Gründe der Bestimmung des § 4, Alinea 5 des Gesetzes vom 23. März 1885, N.-G.-Bl. Nr. 48, zu Gunsten der Ortsarmen verfallen sein sollte. Vor Ablauf eines Jahres kann das Pfand oder der aus dem Erlöse allenfalls erzielte Überschuß nur gegen gleichzeitige Übergabe des Original-Pfandscheines und des Vormerkscheines ausgefolgt werden.

§ 11. Nach Ablauf von 14 Tagen vom Verfallstage ist der Besitzer eines Vormerkscheines berechtigt, das Pfand, sofern es noch nicht veräußert worden ist, gegen Rückstellung des Vormerkscheines auszulösen, wenn er außerdem den Schätzungsbeitrag des Pfandes bar zur Sicherstellung allfälliger Ansprüche des Inhabers des Pfandscheines bei dem Pfandleiher erlegt.

Diese Sicherstellung wird ohne Interessenvergütung wieder ausgefolgt, wenn binnen Jahresfrist vom Aus-

stellungstage des Vormerkscheines an gerechnet, der Original-Pfandschein nicht zum Vorschein kommt.

§ 12. Jeder Partei, welche bei Verlust eines Pfandscheines den nach den §§ 10 und 11 dieser Verordnung nötigen Erfordernissen zur Erlangung eines Vormerkscheines nicht entsprechen kann, oder welcher ein bereits ausgefolgter Vormerkschein in Verlust gerät, steht es frei, die Amortisation des in Verlust geratenen Pfand- oder Vormerkscheines im gesetzlichen Wege zu erwirken.

Der Amortisationsbewerber hat, sobald der Pfandleiher von der Einleitung des Amortisationsverfahrens gerichtlich verständigt ist, durch Umsetzen dem Verfall des Pfandes und dessen Veräußerung vorzubeugen. Unterläßt er die Umgehung, so hat er nach erfolgter rechtskräftiger Amortisation des Pfand- oder Vormerkscheines nur Anspruch auf den bei der Veräußerung des Pfandes allenfalls erzielten Mehrerlös (Überschuß).

§ 13. Wenn sich die Inhaber der in Gemäßheit der §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 23. März 1885, N.-G.-Bl. Nr. 48, konzessionierten Pfandleihergewerbe zur Vereinbringung der aus ihrem Geschäftsbetriebe entstandenen Forderungen aus den ihnen dafür bestellten Faustpfändern des im Artikel 311 des Handelsgesetzbuches vorgezeichneten Verfahrens bedienen, so sind sie verpflichtet, nebst der Beobachtung der allgemeinen Lizitationsvorschriften auch noch die nachstehenden Bestimmungen genau einzuhalten:

1. Der Verpfänder ist berechtigt, das Pfand jederzeit bis zum Zuschlage desselben auszulösen.

Die Zinsen sind nur bis zur Auslösung zu berechnen.

2. Ort und Zeit der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen durch Anschlag vor dem Geschäftslokale und überdies durch einmalige Einschaltung in die amtliche Zeitung oder das von der Gewerbebehörde zu bestimmende Lokalblatt bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung sind der Name des Pfandleihers und die auf die zu versteigernden Gegenstände entfallenden Nummern des betreffenden Pfandbuches forlaufend anzugeben.

Die Bekanntmachung muß wenigstens zwei Wochen und höchstens vier Wochen vor dem Tage der Versteigerung erfolgen.

3. Sind mehrere Gegenstände durch denselben Pfandvertrag zum Pfande bestellt, so ist der Verpfänder berechtigt, die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher dieselben zum Verkauf auszubieten sind, und ist der Verkauf einzustellen, so-

balb ein Betrag erlöbt ist, welcher hinreicht, die Forderung des Pfandleihers an Kapital, Zinsen und Nebengebühren zu decken.

4. Das Pfand haftet auch für die Kosten des Verkaufes. Von den gemeinschaftlichen Kosten mehrerer Verkäufe sind diejenigen der Bekanntmachung nach der Zahl der Pfandnummern und jene der Versteigerung nach dem Verhältnis des Erlöses zu verteilen.

5. Über jede Vizitation hat der Gewerbsinhaber einen genauen Ausweis zu führen, aus welchem das feilgebotene Pfand, die Forderung des Pfandleihers, der Versteigerungserlös, die Vizitationsgebühr und der nach Abzug der Forderung des Pfandleihers, sowie der Vizitationsgebühr verbleibende Überschuf ersichtlich ist.

Der obrigkeitliche Kommissär konstatiert den Versteigerungserlös jedes einzelnen Pfandes und unterfertigt den Ausweis.

6. Der Pfandleiher hat unverzüglich nach erfolgtem Verkaufe des Pfandes den für den Verpfänder nach Abzug der Pfandschuld samt Zinsen und Nebengebühren, sowie der Kosten des Pfandverkaufes etwa verbleibenden Überschuf des Erlöses an den Verpfänder auszufolgen, oder für denselben nach Ablauf einer sechsmonatlichen Frist die nicht behobenen Beträge unter Anschluß einer Konsignation gerichtlich zu erlegen.

7. Der Pfandleiher bleibt dem Verpfänder bei Nichtbeobachtung der vorstehenden Vorschriften für alle dem letzteren hieraus erwachsenden Nachteile verantwortlich und hat bei Nichtbeobachtung der Bestimmungen der Punkte 2, 3 und 5 die Kosten des Verkaufes selbst zu tragen.

§ 14. Die Pfandleihbücher sind durch zehn Jahre vom Zeitpunkt der letzten Eintragung in dieselben aufzubewahren.

Die Pfand- und Vormerkcheine sind durch fünf Jahre vom Zeitpunkte der Auslösung, beziehungsweise Umfegung des Pfandstückes aufzubewahren.

§ 15. Die Inhaber der Pfandleihgewerbe haben die in dem § 6 des Gesetzes vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, festgesetzten Gebühren in Gemäßheit der §§ 5 und 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, an die Gefällskasse des Bezirkes ihres Wohnsitzes zu entrichten.

§ 13, Z. 6. Mit der M.-B. vom 1. Oktober 1892, R.-G.-Bl. Nr. 176, wurde die Frist von 6 Wochen in 6 Monate abgeändert,

Zu diesem Ende haben sie ein mit dem Pfandleihbuche genau übereinstimmendes Journal nach dem Muster (in der Anlage) zu führen, welches zu enthalten hat:

- a) die Postenzahlen des Pfandleihbuches über die gebührenpflichtigen Vorschüsse;
- b) die Dauer des gewährten Vorschusses;
- c) den Wertbetrag desselben;
- d) den Betrag der Gebühr, und zwar getrennt, je nachdem er nach Skala I oder Skala II zu bemessen ist, einzeln und am Schlusse jeder Kolonne und jedes Journales zusammen. Prolongationen (§ 6) sind wie neue Pfandleihgeschäfte in das Journal aufzunehmen.

Das Journal ist monatlich abzuschließen und als Gegenchein an die Gefällskasse zugleich mit der unmittelbar zu entrichtenden Gebühr innerhalb vierzehn Tagen nach Ablauf eines jeden Monats, eventuell der vom Finanzministerium bewilligten längeren Zahlungstermine zu übergeben.

In Ansehung der Stempelspflicht der Pfandleihbücher gelten die Bestimmungen der Stempel- und Gebührengesetze.

§ 16. In Fällen, wo der Gewerbsinhaber das Geschäft wegen teilweiser oder dauernder Verhinderung nicht versehen kann, ist der Gewerbsbehörde die Anzeige zu machen, welche sohin die aus öffentlichen Rücksichten notwendigen Verfügungen zu treffen hat.

§ 17. Die Gewerbsbehörden sind verpflichtet, periodisch Revisionen in den Geschäftslokalen der Pfandleiher vorzunehmen. Auch sind die Organe der Gewerbsbehörden, dann der berufenen landesfürstlichen und der Ortspolizeibehörde jederzeit berechtigt, in den Geschäftslokalen der Pfandleiher Nachschau zu halten, Einsicht in die Bücher zu nehmen, den Geschäftsbetrieb einer Revision zu unterziehen, sowie die Abstellung wahrgenommener Ordnungswidrigkeiten im gesetzlichen Wege zu veranlassen.

Die Inhaber von Pfandleihgewerben sind verpflichtet, jede von Amtswegen begehrte, den Geschäftsbetrieb betreffende Auskunft zu erteilen.

§ 18. Übertretungen dieser Verordnung, soferne sie nicht die Vorschrift des § 15 betreffen, werden nach Maßgabe der Strafbestimmungen des § 8 des Gesetzes vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, geahndet.

§ 19. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, in Kraft.

hältigen Drogen berechtigten Geschäfte oder in einer chemischen Fabrik sich ausreichende Kenntnisse über Gifte und den Verkehr mit denselben erworben hat.

§ 3. Gift darf nur an die zum Absage von Giften berechtigten Gewerbsleute, an wissenschaftliche Institute und öffentliche Lehranstalten und an solche Personen, die sich mit der amtlichen noch gültigen (§§ 5 und 7) Bewilligung zum Giftbezuge ausweisen, abgegeben werden.

Wer mit amtlicher Bewilligung Gift erworben hat, darf dasselbe weder entgeltlich noch unentgeltlich an Personen abtreten, welche zum Handel mit Gift nicht berechtigt sind.

§ 4. Die Bewilligung zum Bezuge von Gift erteilt diejenige politische Bezirksbehörde, in deren Amtsbezirke der Bewerber wohnt.

Dieselbe hat den Zweck des Giftbezuges und die Verlässlichkeit des Bewerbers zu prüfen und hierüber erforderlichen Falles den Gemeindevorstand des Wohnortes zu vernehmen, der auch von der erteilten Bewilligung zu verständig ist.

Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn Mißbrauch oder unvorsichtiges Gebaren zu besorgen ist.

5. Die Bezugsbewilligung wird für den einzelnen Fall durch die Ausfertigung eines Bezugsscheines und für den fortgesetzten Bezug solcher Personen, welche zum Betriebe ihres Gewerbes oder ihrer Beschäftigung regelmäßig Gift brauchen, durch die Ausfertigung einer Bezugslizenz erteilt.

Die Bezugslizenz darf für eine längere Dauer als für drei Jahre nicht ausgefertigt werden.

§ 6. Jeder Bezugsschein und jede Bezugslizenz hat den Namen der bezugsberechtigten Personen und die Bezeichnung des zu beziehenden Giftes zu enthalten.

In dem Bezugsscheine und überdies die Menge des Giftes, für welches die Bewilligung erteilt wird, anzuführen.

Auf den Bezugsscheinen und Bezugslizenzen ist der Wortlaut der §§ 3 (2. Absatz), 8 und 10, dann auf den Scheinen auch der Wortlaut des § 7 dieser Verordnung ersichtlich zu machen.

In den Bezugslizenzen ist die Beschränkung der Gültigkeit (§ 5) mit der Formel: „Gültig bis (Kalendertag)“ auszudrücken.

§ 3. Vergleiche § 2 der nachfolgenden M.-V. vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10.

Die Bezugsscheine und die Bezugslizenzen sind stempelfrei.

§ 7. Bei dem Bezuge von Gift gegen Bezugsschein hat derjenige, auf dessen Namen der Schein lautet, in demselben das Datum des Bezuges, die Benennung und die Menge des bezogenen Giftes einzutragen, und derjenige, welcher das Gift verabfolgt, die Abgabe unter Ersichtlichmachung der Firma durch Fertigung seines Namens zu bestätigen. Dadurch wird der Schein für einen weiteren Bezug ungültig.

§ 8. Die Bezugsscheine und Bezugslizenzen sind von ihren Besitzern sorgfältig gegen jeden Mißbrauch zu verwahren.

§ 9. Die zum Giftverkaufe berechtigten Gewerbsleute haben ein eigenes Vormerkbuch zu führen, in welchem die Person, an welche, der Zeitpunkt, wann ein Gift verabfolgt wurde, dann die Benennung und Menge desselben und in Fällen, in welchen Gift nur gegen amtliche Bewilligung abgegeben werden darf (§ 3), diese Bewilligung (Bezugsschein oder Bezugslizenz) unter Anführung des Datums und der bewilligenden Behörde ersichtlich zu machen ist (§ 367 Str.-G.).

§ 10. Die Gewerbsleute, welche mit Gift verkehren, haben, sowie jedermann, der im Besitze von Gift ist, dafür zu sorgen, daß dabei jede Gefahr für Gesundheit und Leben anderer hintangehalten, und daß die Gifte insbesondere von allen Genuß- und Heilmitteln ferngehalten werden.

§ 11. Bei Gewerben, welche mit Gift Handel treiben, hat derjenige, welcher der Handlung vorsteht, für die gehörige Verwahrung und Absonderung der Giftwaren von den übrigen, sowie für die entsprechende Bezeichnung und Verschließung der Gift enthaltenden Gefäße Sorge zu tragen (§ 368 Str.-G.).

Beim Detailverkaufe von Gift, sowie bei jenen Gewerben, welche Gebrauch von Gift machen, sind die Behälter und Standgefäße, in welchen Gifte vorrätig gehalten werden, mit der in die Augen fallenden Bezeichnung „Gift“ oder mit der üblichen Totenkopfbezeichnung zu versehen, und abgedeckt unter Verschluss zu verwahren.

Bei Gewerben der letzterwähnten Art ist der Gewerbsinhaber oder Betriebsleiter schuldig, die Giftvorräte stets unter seiner eigenen Verwahrung zu halten (§ 370 Str.-G.).

Die bei der Verwahrung und dem Verschleiß von Giften benützten Gefäße und Geräte aus Holz, Horn oder Bein dürfen für Genuß- oder Heilmittel gar nicht, Porzellan-, Glas- oder Metallgefäße und Geräte solcher Art hiezu nur nach der sorgfältigsten Reinigung verwendet werden.

§ 12. Im Kleinverkehre sind Gifte nur wohlverwahrt und versiegelt abzugeben.

Der Käufer darf zur Empfangnahme des Giftes nur solche Personen ermächtigen, bei welchen weder Mißbrauch, noch unvorsichtiges Gebaren zu besorgen ist; auch der Verkäufer darf an Personen, die zu einer solchen Besorgnis offenbar Anlaß geben, Gift nicht verabsolgen.

Die Gefäße oder Pakete sind in augenfälliger Weise mit der Aufschrift „Gift“ oder mit der üblichen Totenkopf-zeichnung unter Beizegung der Firma des Verkäufers zu versehen.

Mit der Abgabe von Giften dürfen Lehrlinge nicht betraut werden.

§ 13. Bei Versendungen sind Gifte in gut schließenden, vor dem Ausrinnen oder Verstauben vollkommen schützenden Behältnissen sorgfältig zu verpacken und mit der Aufschrift „Gift“ zu versehen.

Die im Eisenbahnbetriebs-Reglement vom 10. Juni 1874, R.-G.-Bl. Nr. 75, für einzelne Giftgattungen angeordnete besondere Verpackungsweise ist bei Versendung solcher Gifte überhaupt zu beobachten.

§ 14. Die politische Behörde I. Instanz hat eine genaue Evidenz zu führen:

1. über die Geschäftsleute, welche auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung im Amtsbezirke Gift verkaufen,

2. über die ausgestellten Giftbezugslicenzen,

3. über die ausgestellten Giftbezugsheime.

§ 15. Im § 1 nicht inbegriffene giftigkeithaltige Drogen (Giftpflanzen usw.) und gesundheitsgefährliche chemische Präparate wie: Alkalien mit Inbegriff von Natrium- und Kaliumsalzen, mineralische Säuren, Keesäure, gefährliche Metallsalze und dergleichen sind von Gewerbetreibenden in Gefäßen oder Behältnissen, welche mit einer deutlichen Auf-

§ 14. Vergleiche § 1 der nachfolgenden N.-B. vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10.

schrift des Inhaltes bezeichnet sind, aufzubewahren und von jedermann, der dieselben besitzt, von Genuß- und Heilmitteln fernzuhalten.

Im Kleinverkehre sind solche Stoffe nur gut verwahrt auszuliegen und gelten auch hier die im zweiten Absätze des § 12 enthaltenen Bestimmungen.

Bei Versendungen sind diese Artikel mit der ihnen eigentümlichen Benennung zu bezeichnen.

Im übrigen haben die Bestimmungen des § 13 auch rücksichtlich der Versendung dieser Artikel gleichmäßig in Anwendung zu kommen.

§ 16. Die in der jeweiligen österreichischen Pharmakopöe mit einem Kreuze (†) bezeichneten, im § 1 dieser Verordnung nicht angeführten Artikel dürfen von den betreffenden Gewerbetreibenden nur an Personen, die zum Handel mit denselben, oder zur Führung einer Apotheke berechtigt sind, an gewerbsmäßige Erzeuger von Chemikalien oder an wissenschaftliche Institute und öffentliche Lehranstalten verkauft werden.

§ 17. Übertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz und nicht unter die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung fallen, sind nach Maßgabe der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, zu bestrafen.

§ 18. Die bisherigen den Gegenstand der gegenwärtigen Bestimmungen betreffenden Verordnungen treten mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Die den Geschäftsbetrieb der Apotheken betreffenden besonderen Bestimmungen bleiben jedoch unberührt.

2. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 2. Jänner 1886, Nr. 10 R.-G.-Bl.,

womit eine Ergänzung der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, in betreff des Verkehres mit Giften, giftigkeithaltigen Drogen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten erlassen wird.

Um den zum Gifthandel auf Grund der Gewerbeordnung (§ 16, Zahl 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 1874, R.-G.-Bl. Nr. 198) zu bestrafen.

1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, und § 15, Zahl 14 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39) berechtigten Gewerbsleuten zu ermöglichen, sich bei Abgabe von Gift an Gewerbsgenossen ihrer Branche in einfacher und doch möglichst zuverlässiger Weise darüber Kenntnis zu verschaffen, ob die letzteren gleichfalls zum Absätze von Giften berechtigt sind (§ 3 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60), finden sich die Ministerien des Innern und des Handels bestimmt zu verfügen, wie folgt:

§ 1. Mit 31. Jänner 1886 wird im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien ein Verzeichnis sämtlicher, auf Grund der Gewerbeordnung (§ 16, Z. 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, und § 15, Z. 14 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39) in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zum Absätze von Giften berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. Oktober 1885 erscheinen.

Ebenso wird in demselben Verlage am 31. Dezember 1886 und jedes folgenden Jahres ein Verzeichnis sämtlicher auf Grund der Gewerbeordnung zum Absätze von Giften berechtigten Gewerbsleuten nach dem Stande vom 31. Oktober des betreffenden Jahres herausgegeben werden.

Sämtliche zum Absätze von Giften auf Grund der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbsleute haben sich im Jahre 1886 längstens bis 15. Februar und in den nachfolgenden Jahren längstens bis 15. Jänner mit einem Druckexemplar des betreffenden Verzeichnisses zu versehen und dasselbe bis zum Erscheinen des nächsten Verzeichnisses zu verwahren.

§ 2. Gifte dürfen von Seite der zum Absätze von Giften auf Grund der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbsleute nur an diejenigen Gewerbsgenossen ihrer Branche verabfolgt werden, welche in dem jeweilig letzten Verzeichnisse der zum Absätze von Giften auf Grund der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbsleute (§ 1) enthalten sind, oder welche sich auszuweisen vermögen, daß sie mittlerweile die Berechtigung zum Verkehre mit Gift erhalten haben.

Insofern es sich um den Bezug von Gift seitens wissenschaftlicher Institute und öffentlicher Lehranstalten, dann seitens solcher Personen handelt, die sich mit der amtlichen, noch gültigen Bewilligung zum Giftbezuge (Bezugschein, Bezugslizenz) ausweisen, wird § 3 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, durch

die im ersten Absätze dieses Paragraphen enthaltene Verfügung nicht berührt.

§ 3. Übertretungen dieser Verordnung werden nach Maßgabe der Strafbestimmungen des § 17 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, betreffend den Verkehr mit Giften, gifthaltigen Drogen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten, geahndet.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 31. Jänner 1886 in Wirksamkeit.

3. Verordnung des Ministeriums des Innern und des Handels vom 17. Jänner 1885, Nr. 8 R.-G.-Bl.,

durch welche zum Schutze der bei der Erzeugung von Phosphorzündwaren beschäftigten Personen bezüglich der in den Betriebsanlagen erforderlichen Einrichtungen und Vorkehrungen Anordnungen getroffen werden.

Um die bei der Erzeugung von Phosphorzündwaren beschäftigten Personen vor den gesundheitschädlichen, mit diesem Gewerbsbetriebe verbundenen Einflüssen möglichst zu schützen, werden auf Grund der vom obersten Sanitätsrate gestellten Anträge folgende Anordnungen getroffen:

A. Für Betriebsanlagen, in welchen gewöhnlicher, d. i. gelber oder weißer Phosphor verarbeitet wird. *)

1. Die sämtlichen Arbeitsräume in solchen Betriebsanlagen müssen den Verhältnissen des Betriebes angemessen groß und hoch, mit wirksamen Ventilationsvorrichtungen und mit leicht erreichbaren Ausgängen versehen sein und außer jeder Verbindung mit Wohnräumen, Küchen und Schlafstellen stehen.

2. Insbesondere müssen für die Bereitung des Phosphorbreies (der Zündmasse), für das Schwefeln der Hölzchen (sofern dies geschieht), für das Tunken und für das Trocknen der Zündwaren voneinander abschließbare, kräftig ventilierte und entsprechend eingerichtete Räume vorhanden sein.

*) Vergleiche das Gesetz vom 13. Juli 1909, R.-G.-Bl. Nr. 119, betreffend die Herstellung von Zündhölzchen und anderen Zündwaren unter I, p. 2.

3. Behufs kräftiger Durchlüftung sollen während der Mittagspause, dann sowohl vor Beginn, als nach Schluß der Arbeit, Morgens und Abends die Fenster und Türen offen gehalten werden. Jene Räume, in welchen die Möglichkeit vorhanden ist, daß phosphorhaltige Massen auf den Fußboden verstreut werden können, sind stets nach Schluß der Tagesarbeit besonders zu reinigen. Die Wände der Arbeitsräume sind jährlich mindestens einmal zu künchen.

4. Das Kehrloch dieser Räume darf nicht in Behältern oder Gruben gesammelt, sondern muß Tag für Tag in einem geschlossenen, gut ziehenden Feuerraume verbrannt werden.

5. Die Entleerung der Trockenammern darf erst nach vollständigem Entweichen der Dämpfe geschehen.

6. Die Blindwarenvorräte sind in eigenen, von den Arbeitsräumen getrennten, kühlen und luftigen Lokalitäten zu verwahren.

7. Zur Bereitung der Blindmasse, zum Tunken der Hölzer und zum Arbeiten in der Trockenstube sind nur ganz gesunde Personen zu verwenden, und soll bei diesen Beschäftigungen zeitweilig ein Wechsel der Arbeiter eintreten. Dieser Wechsel muß sofort vorgenommen werden, wenn sich die ersten Anzeichen einer krankhaften Beschaffenheit der Zähne oder Kieferknochen einstellen.

8. Der Arbeitgeber ist verpflichtet dafür zu sorgen, daß während der Arbeit sich die mit der Bereitung der Blindmasse, mit dem Tunken, sowie mit dem Trocknen und Ausnehmen der Hölzer beschäftigten Personen besonderer Überkleider bedienen, daß diese Überkleider nach vollendeter Arbeit abgelegt und gelüftet werden.

9. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die gewöhnlichen Anzüge der Arbeiter nicht in den Arbeitsräumen abgelegt, sondern in einem besonderen Lokale bewahrt werden. Der Arbeitgeber hat die erforderliche Anzahl von Waschbecken und Wasserbehältern aufzustellen, zu überwachen, daß sich die Arbeiter, bevor sie Nahrungsmittel genießen oder die Fabrik verlassen, Gesicht und Hände waschen und den Mund mit reinem Wasser ausspülen.

10. Der Arbeitgeber hat darüber zu wachen, daß Genuß- und Nahrungsmittel in die Arbeitsräume nicht gebracht werden und hat insbesondere die Arbeiter zu warnen, vor dem Wechsel der Kleider, dem Waschen der Hände und dem Ausspülen des Mundes etwas zu genießen. Das Ver-

bleiben der Arbeiter in den Arbeitsräumen darf denselben während der Mittagspause nicht gestattet werden und ist während dieser Zeit den Arbeitern auch der Zutritt in die Arbeitsräume zu verwehren.

11. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einem Arzte die Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter zu übertragen. Der Arzt hat die Arbeiter vor dem Dienstantritte und in angemessenen Zwischenräumen zu untersuchen, jene, welche scrophulös veranlagt sind, oder eine krankhafte Beschaffenheit der Organe der Mundhöhle, insbesondere des Gebisses (lockere Zähne) zeigen, zu den im Punkte 7 angeführten Einrichtungen als nicht geeignet zu bezeichnen, und in ein besonderes Vormerkbuch, welches den gesetzlichen Aufsichtszuständen zur Einsicht vorzulegen ist, die Ergebnisse seiner jeweiligen Untersuchungen einzutragen. Der Arzt hat sich zu überzeugen, ob die im Interesse des Gesundheitswohles der Arbeiter angeordneten Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden, den Arbeitgeber oder in dessen Abwesenheit oder Verhinderung den Geschäftsleiter auf vorkommende Mängel aufmerksam zu machen und deren Befestigung in Anregung zu bringen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jene Personen, welche der Arzt als ungeeignet zu den im Punkte 7 bezeichneten Einrichtungen erklärt, von diesen Arbeiten ferne zu halten. Der Arzt ist verpflichtet, von Erkrankungen an Phosphor-Nekrose sofort der Gewerksbehörde die Anzeige zu machen.

12. Die landesfürslichen Bezirksärzte haben durch zeitweilige Visitationen der Betriebsräume sich zu überzeugen, ob die vorstehenden sanitären Anordnungen befolgt werden und über das Ergebnis ihrer Wahrnehmungen Bericht zu erstatten.

B. Für Betriebsanlagen, in welchen bei der Blindhölzchenfabrikation kein anderer Phosphor als roter verwendet wird.

1. Die zur Verarbeitung gelangenden Materialien, als: roter Phosphor, chlorsaures Kali, Schwefelantimon usw., dürfen nur in feuergefährlichen, von den Arbeitsräumen getrennten Lokalitäten, und das chlorsaure Kali völlig absondert von den anderen Materialien verwahrt werden.

2. Die Zubereitung der Blindmasse darf nur ganz verlässlichen und mit den dabei zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln vertrauten Arbeitern überlassen werden,

3. Das gewöhnlich als Zylinder dienende chlorsaure Kalk darf nur in fein verriebenen Zustände mit den gleichfalls fein gepulverten Brennstoffen, wie Schwefelantimon, roter Phosphor u. dgl. nur im feuchten Zustande und unter sorgfältiger Vermeidung von Stoßen, Schlägen oder Reiben vermischt werden.

4. Die Anfertigung der Reibflächen hat in einem abgeordneten Lokale zu geschehen.

Die Übertretungen dieser Verordnung werden, insofern sie nicht etwa unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, bestraft.

Ein Exemplar dieser Verordnung, welche drei Monate nach ihrer Kundmachung durch das Reichsgesetzblatt in Wirksamkeit tritt, ist in jeder Betriebsstätte an einer geeigneten, allen Arbeitern zugänglichen Stelle anzuhängen.

4. Verordnung des Finanzministeriums, der Ministerien des Innern und des Handels vom 29. Dezember 1903, Nr. 3 R.-G.-Bl. vom Jahre 1904,

betreffend den Verkehr mit Tabakertract.

§ 1. Der durch die Eindickung des Ablaufwassers gelangter Tabake erzeugte Tabakertract (Tabakauce) ist fortan nicht als Gift, sondern als giftihaltige Droge im Sinne des § 15 der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, anzusehen.

§ 2. Der Verkehr mit Tabakertract, welcher einen Gegenstand des Staatsmonopoles auf Tabak (§ 381, Z. 2, 425, Zoll- und Staatsmonopolordnung) bildet, wird durch eine Verordnung des Finanzministeriums unter Rücksichtnahme auf die Bestimmungen des § 15 der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, geregelt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1904 in Kraft.

Hiedurch erscheinen die Bestimmungen der Verordnungen des Finanzministeriums, dann der Ministerien des

Innern und des Handels vom 23. März 1895, R.-G.-Bl. Nr. 45, und vom 19. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 243, aufgehoben.

h) Gast- und Schankgewerbe.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 3. April 1855, Nr. 62 R.-G.-Bl.,

womit hinsichtlich der Polizeistunde nähere Bestimmungen getroffen werden.

Nachdem die bisherigen Bestimmungen über die Polizeistunde zu vielfältigen Zweifeln und zu einem ungleichartigen Verfahren Anlaß gegeben haben, so findet das Ministerium des Innern, im Einverständnisse mit dem Justizministerium und der obersten Polizeibehörde, in Folge Allerhöchster Entschließung vom 4. Mai 1853 zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Zu einer bestimmten Stunde der Nacht müssen Gast- und Schanklokaltäten, sowie Kaffeehäuser geschlossen werden, und es darf nach dieser Stunde Gassen weder der Zutritt zu denselben, noch das längere Verweilen daselbst gestattet werden.

Dieses Verbot findet jedoch in Einkehrwirthshäusern auf ankommende Reisende und Fuhrleute keine Anwendung.

Der Landeschef hat diese Stunde (Polizeistunde), mit Rücksicht auf die Landes- und Ortsverhältnisse, festzusetzen.

Es steht in dem Ermessen derselben, die Bestimmung hierüber für einzelne Gebietsteile oder Orte den untergeordneten Behörden zu überlassen.

§ 2. Die Bewilligung zum Offenhalten der Gast- und Schanklokaltäten, sowie der Kaffeehäuser über die Polizeistunde kann aus besonderen Gründen in Orten, wo sich eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, von dieser, und in anderen Orten von dem landesfürstlichen Bezirksamte (Stuhlrichteramte, Distriktskommissariate), und insofern die politische Geschäftsführung an der Stelle der landesfürstlichen Bezirksbehörde einem Kommunalmagistrate anvertraut ist, von diesem erteilt werden.

Eine solche Erlaubnis ist in der Regel bloß von Fall zu Fall für einzelne Nächte und bei besonderen Verhältnissen für gewisse bestimmte Zeitabschnitte zu erteilen.

Für diese Bewilligung ist zu Händen der Gemeindekasse für Armenzwecke eine Taxe zu entrichten, deren Betrag der Landeschef mittels besonderer Vorschrift festzusetzen hat.

§ 3. Werden Gast- und Schanklokalitäten oder Kaffeehäuser über die festgesetzte oder nach § 2 erweiterte Polizeistunde offen gehalten, oder werden sie zwar nach dieser Stunde versperrt, wird aber dennoch Gästen der Zutritt dahin oder das längere Verweilen in denselben gestattet, so sind die Inhaber derselben nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (Nr. 96 des Reichsgesetzblattes), und bezüglich des lombardisch-venetianischen Königreiches nach der Verordnung vom 25. April 1854 (Nr. 102 des Reichsgesetzblattes), zu behandeln.

§ 4. Die Sicherheitsorgane haben bei wahrgenommenen Übertretungen dieser Vorschrift zunächst den dafür verantwortlichen Inhaber des Gast-, Schank- oder Kaffeehauses an die Erfüllung seiner Pflicht zu erinnern.

bleibt diese Erinnerung selbst nach Verlauf einiger Zeit fruchtlos, so sind jene Gäste, welche über die von den Sicherheitsorganen an sie unmittelbar gemachte Aufforderung sich nicht entfernen, hiezu verhalten, und unterliegen, insofern nicht eine durch das allgemeine Strafgesetz verpönte Handlung mitunterläßt, der Behandlung und Ahndung nach den im § 3 bezogenen Verordnungen.

§ 5. Die Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen der gegenwärtigen Vorschrift steht den im § 2 genannten Behörden zu.

In betreff des Verfahrens, des Rekurses und der Verjährung gelten die Bestimmungen der §§ 3 und 4 der gleichzeitig erlassenen Verordnung vom 3. April 1855, Nr. 61 des Reichsgesetzblattes.

1) Handel, Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken.

1. Gesetz vom 23. Juni 1881, Nr. 62 R.-G.-Bl., betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Der Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche sich ohne Zusatz oder mit einem Zusatz zu Getränken eignen (Spiritus, Branntwein, Rosoglio, Rum, Likör u. dgl.) in verschlossenen Gefäßen, in was immer für Mengen ist ein freies Gewerbe; hingegen bedarf es zum gewerbsmäßigen Ausschank, desgleichen zum gewerbsmäßigen Kleinverschleiß der bezeichneten Flüssigkeiten einer behördlichen Konzession.

Die Konzession zum Ausschank berechtigt zur Verabreichung solcher Flüssigkeiten an Sitz- und Stehgäste oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen, und zwar in beliebigen, auch den geringsten Mengen.

Die Konzession zum Kleinverschleiß im Sinne dieses Gesetzes berechtigt zum Verkauf der bezeichneten Flüssigkeiten in unverschlossenen Gefäßen, jedoch nur in Mengen von mindestens ein Achtel Liter und mit der Beschränkung, daß dem Kleinverschleißer nicht gestattet ist, die verabreichten Getränke in den Räumlichkeiten, über welche ihm das Verfügnngsrecht zusteht, genießen zu lassen.

Schankberechtigte und Kleinverschleißer sind auch zum gewöhnlichen Handel mit den bezeichneten Flüssigkeiten befugt. Unter verschlossenen Gefäßen werden handelsüblich verschlossene Gebinde und versiegelte Flaschen verstanden.

§ 2. Der Ausschank und der Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Flüssigkeiten (§ 1), sowie der Handel mit solchen, falls letzterer in verschlossenen Gefäßen von nur Einem Liter und darunter betrieben wird, sie mögen auf einer Konzession, einem Propinations- oder anderen Rechte beruhen, sind einer besonderen Abgabe unterworfen.

Von der Konzession.

§ 3. Zur Erlangung der Konzession werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbständigen Gewerbsbetriebe Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers gefordert.

Die Konzession ist jedenfalls zu verweigern, wenn gegen den Bewerber Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung des verbotenen Spiels, der Fehlerlei, der Unsitlichkeit oder Trunksucht mißbrauchen werde.

§ 1, Abs. 1. Vergleiche § 15, P. 32, G.-D.

§ 1, Abs. 2. Vergleiche die §§ 16, P. d, und 17, G.-D.

§ 3, Abs. 2. Vergleiche § 18, Abs. 1 und 2, G.-D.

§ 4. Bei der Verleihung der Konzession ist auf das Bedürfnis der Bevölkerung, dann auf die Eignung des Lokales, in welchem das betreffende Gewerbe betrieben werden soll, auf die Straße, Gasse oder den Platz, wo das Lokal sich befindet, und auf die Tunlichkeit der polizeilichen Überwachung Rücksicht zu nehmen.

Vor Erteilung der Konzession hat die Gewerbebehörde die Gemeinde des Standortes des Unternehmens, und, wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, auch diese zu hören.

§ 5. Im Falle der Übertragung des Gewerbes in ein anderes Lokal innerhalb derselben Ortschaft ist zwar keine neue Konzession zu erwirken, jedoch die Genehmigung der Gewerbebehörde einzuholen, welche dabei auf die Lokalverhältnisse, die Eignung der zur Gewerbausbübung bestimmten Räumlichkeiten und die Rücksichten der polizeilichen Überwachung Bedacht zu nehmen hat.

Gastgewerbe zur Beherbergung von Fremden, zur Verabreichung von Speisen und von Kaffee, Zuckerbäder- und Mandolettibädergewerbe, in welchen der Ausschank nur nebenbei betrieben wird, bedürfen keiner solchen Genehmigung.

§ 6. Eine und dieselbe Person darf in einer und derselben Ortschaft nur eine Konzession zur Ausübung des Ausschankes oder des Kleinverschleißes (§ 1) gebrannter geistiger Getränke erwerben, pachten oder als Stellvertreter übernehmen.

§ 7. Die Erzeuger und die Verschleißer von gebrannten geistigen Getränken, welche vor der Kundmachung dieses Gesetzes den Kleinverschleiß mit diesen Getränken gewerbsmäßig betreiben, dürfen den Kleinverschleiß im Sinne des § 1 dieses Gesetzes nur dann ausüben, wenn sie die hiezu vorgeschriebene Konzession erlangt haben.

§ 8. Übertretungen der vorangehenden, nicht auf die im § 2 bezeichnete Abgabe bezugnehmenden Bestimmungen dieses Gesetzes sind als Übertretungen der Gewerbeordnung anzusehen und nach der Gewerbeordnung zu ahnden.

- Verweise*
4. **Abf. 1.** Vergleiche § 18, Abf. 3, G. = D.
 4. **Abf. 2.** Vergleiche § 18, Abf. 4, G. = D.
 5. **Abf. 1.** Vergleiche die §§ 20, 20 a und 43, G. = D.
 6. Vergleiche § 19, G. = D.
 8. Vergleiche § 132, P. a, G. = D.

Von der Abgabe.

§ 9. Als Maßstab für die Bemessung der besonderen Abgabe (§ 2) dienen die Größe der Bevölkerung der Ortschaft, in welcher das Geschäft betrieben wird und die Art des Geschäftes (§ 11).

Die für die Bemessung der Erwerbsteuer festgesetzte räumliche Abgrenzung der Ortschaften ist auch für die besondere Abgabe maßgebend.

Unter der Bevölkerung ist diejenige Zahl der anwesenden Personen (Einheimische und Fremde) zu verstehen, welche bei der jeweiligen letzten Volkszählung in der Ortschaft ermittelt wurde.

§ 10. Die Abgabe (§ 9) ist für ein halbes Jahr, nämlich für die Zeitperiode vom 1. Jänner bis letzten Juni, beziehungsweise vom 1. Juli bis letzten Dezember im vorhinein zu entrichten.

Wer in Mitten des Halbjahres ein der besonderen Abgabe unterliegendes Geschäft beginnen will, hat die Abgabe für das ganze laufende Halbjahr zu entrichten.

§ 11. Die halbjährige Abgabe wird mit der im § 12 enthaltenen Beschränkung festgesetzt, wie folgt:

I. Für jede Stätte, in welcher der Ausschank gebrannter geistiger Getränke betrieben wird:

- | | |
|---|--------|
| 1. In Ortschaften mit einer Bevölkerung bis einschließlich 500 Seelen | 5 fl. |
| 2. In Ortschaften mit einer Bevölkerung von über 500 bis einschließlich 2000 Seelen | 10 fl. |
| 3. In Ortschaften mit einer Bevölkerung von über 2000 bis einschließlich 10.000 Seelen | 20 fl. |
| 4. In Ortschaften mit einer Bevölkerung von über 10.000 bis einschließlich 20.000 Seelen | 30 fl. |
| 5. In Ortschaften mit einer Bevölkerung von über 20.000 bis einschließlich 100.000 Seelen | 45 fl. |
| 6. In Ortschaften mit einer Bevölkerung von über 100.000 Seelen | 50 fl. |

II. Für jede Stätte, wo der Kleinverschleiß im Sinne dieses Gesetzes (§ 1) betrieben wird, zwei Fünftel der vorstehenden Sätze.

III. Für jede andere im § 2 dieses Gesetzes bezeichnete Stätte, wo der Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten das ausschließliche oder das Hauptgeschäft bildet, der vierte Teil der vorstehenden Sätze.

IV. Für die im § 5, Absatz 2, aufgeführten Gewerbe und für die Handelsgewerbe, welche den Verkauf im Sinne des § 2 nur nebenbei betreiben, der fünfte Teil der vorstehenden Sätze mit der Beschränkung, daß das Höchstmaß der Abgabe den fünften Teil der auf das Gewerbe entfallenden Erwerbsteuer im Ordinarium nicht übersteigen darf. Frei von dieser Abgabe bleiben:

A. Der Ausschank und der Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke in militärischen Feld- und Abzugslagern außerhalb ständig errichteter Gebäude.

B. Die in Apotheken vorkommende Verabfolgung gebrannter geistiger Flüssigkeit in Form von ärztlich verordneten Medikamenten.

C. Der Ausschank in sogenannten Unterkunfthäusern im Gebirge.

§ 12. Der in Galizien und der Bukowina betriebene Ausschank gebrannter geistiger Getränke, welcher dormalen auf Grund bestehender Landesgesetze mit einer besonderen Schankgebühr belastet ist, unterliegt für die Dauer dieser speziellen Belastung nur der Hälfte der im § 11, I, festgestellten Abgaben.

Nach Ablauf der Zeit, für welche diese Belastung durch die dormalen bereits bestehenden Landesgesetze normiert ist, tritt das volle Ausmaß der Abgabe ein.

§ 13. Ob bei den im § 5 und im § 11, IV, aufgeführten Gewerben der Ausschank oder der Handel als Hauptgeschäft oder nur nebenbei betrieben wird, entscheidet die Gewerbebehörde nach Einvernehmen der Finanzbehörde.

§ 14. Wer eines der im § 2 dieses Gesetzes bezeichneten Geschäfte fortführen will, hat, unbeschadet der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen, spätestens vierzehn Tage nach dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes, und wenn die Betriebsstätte neu errichtet wird, spätestens vierzehn Tage vor Beginn des Betriebes die Ortsschaft und das Haus oder den Platz, in oder auf dem sich die Betriebsstätte befindet, bei dem im Verordnungswege zu bestimmenden Amte anzumelden und gegen Ausfolgung einer Zahlungsbollette die halbjährige Abgabe zu entrichten.

Für jedes weitere halbe Jahr, in welchem ein solches Geschäft betrieben werden soll, hat der Unternehmer vor Beginn des Betriebes die Abgabe bei demselben Amte gegen Ausfolgung der Zahlungsbollette zu bezahlen.

Wird eine solche Betriebsstätte gänzlich aufgelassen, so hat der Unternehmer dies dem Amte unter Mitstellung der letzten Zahlungsbollette anzuzeigen.

§ 15. Die Zahlung der Abgabe gilt nur für die Ortsschaft (§ 9), für welche der Betrieb des Geschäftes angemeldet worden ist.

Wenn aber innerhalb derselben Ortsschaft ein der Abgabe unterliegendes Geschäft aus einem Hause in ein anderes, beziehungsweise von einem Plage auf einen anderen übertragen wird, so erwächst daraus nicht die Verpflichtung, die Abgabe für das laufende halbe Jahr neuerdings zu entrichten.

Das Gleiche gilt, wenn ein Wechsel in der Person des Unternehmers eintritt.

Zu beiden Fällen hat jedoch der Unternehmer, und zwar in letzterem Falle der neue Unternehmer, die Übertragung oder Übernahme der Betriebsstätte noch vor dem Vollzuge dem Amte (§ 13) unter Vorweisung der letzten Zahlungsbollette über die Abgabe anzumelden.

Letzteres wird die Entgegennahme dieser Anzeige auf der Bollette bestätigen.

§ 16. Die im § 2 dieses Gesetzes aufgeführten Geschäfte stehen, soweit es die Abgabepflicht betrifft, auch unter Aufsicht der im Verordnungswege zu bestimmenden Finanzbehörde.

Die Unternehmer solcher Geschäfte sind daher verpflichtet, den Organen dieser Behörde den Zutritt in ihr Geschäftslokale zu gestatten und denselben auf jedesmaliges Verlangen die amtliche Zahlungsbollette über die Abgabe vorzuweisen und gegen Empfangsbekätigung auch auszuzeigen.

§ 17. Jede Ausübung eines dieser Abgabe unterliegenden Geschäftes ohne vorausgegangene Entrichtung der hierfür entfallenden Abgabe ist von der Finanzbehörde (§ 16) mit dem zwei- bis zwölfwachen Betrage der verkürzten Abgabe zu bestrafen.

Jede andere Übertretung ist als Ordnungswidrigkeit mit 2 bis 100 fl. zu ahnden.

Gegen ein in zweiter Instanz bestätigtes oder gemildertes Straferkenntnis findet ein weiterer Rekurs nicht statt.

Schlußbestimmungen.

§ 18. Durch die Bestimmungen der §§ 1, dann 3 bis 8 dieses Gesetzes wird das Propinationsrecht in jenen Ländern, in welchen dasselbe besteht, nicht berührt.

§ 19. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 20. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Handels beauftragt.

2. Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Juli 1881, Nr. 74 R.-G.-Bl.,

zur Vollziehung der Abgabebestimmungen des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben.

Zur Vollziehung der auf die besondere Abgabe bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben, R.-G.-Bl. Nr. 62, wird angeordnet.

§ 1. Die besondere Abgabe ist zu entrichten:

1. In dem für den Ausschank festgestellten Ausmaße für jede Stätte, in welcher gebranntes geistiges Getränke, d. i. gebrannte geistige Flüssigkeit, die ohne Zusatz oder mit einem Zusatz zum Getränke sich eignet (Spiritus, Brauntwein, Rosoglio, Rum, Likör usw.) an Sitz- oder Stehgäste oder in Mengen unter $\frac{1}{8}$ Liter in unverschlossenen Gefäßen über die Kasse verabreicht wird;

2. in dem für den Kleinverschleiß festgestellten Ausmaße für jede nicht unter 1) fallende Stätte, in welcher gebranntes geistiges Getränke in Mengen von mindestens $\frac{1}{8}$ Liter in unverschlossenen Gefäßen verkauft wird;

3. in dem für den Handel festgesetzten Ausmaße für jede weder unter 1 noch unter 2 fallende Stätte, in welcher gebranntes geistiges Getränke in verschlossenen Gefäßen (handelsüblich verschlossenen Gebüden oder versiegelten Flaschen) von einem Liter und darunter verkauft wird.

§ 18. Siehe Anmerkung zu Art. VIII des Adg.-Pat. auf Seite 18.

§ 2. Die im § 12 des Gesetzes enthaltene Bestimmung, wonach der in Galkzien und der Bukowina betriebene Ausschank gebrannter geistiger Getränke einstweilen nur der Hälfte der im § 11, I des Gesetzes festgesetzten Abgaben unterliegt, hat auf das Ausmaß der besonderen Abgabe für denjenigen Ausschank solcher Getränke keinen Einfluß, welcher in Gastgewerben zur Beherbergung von Fremden, zur Verabreichung von Speisen und von Kaffee, Zucker- und Mandolettigewerben nur nebenbei betrieben wird (§ 11, IV des Gesetzes).

§ 3. Die Ämter, bei welchen die im § 14 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen des Beginnens und der Fortsetzung der im obigen § 1 bezeichneten Geschäfte für die einzelnen Betriebsstätten zu machen sind und die Einzahlung der besonderen Abgabe für jedes halbe Jahr zu geschähen hat, werden von den Finanzlandesbehörden mittels der Landesgesetz- und Verordnungsblätter und im Wege der Gemeindevorstände kundgemacht.

Jede solche Anmeldung muß enthalten:

1. Die Dortschaft, den Platz oder die Gasse, die Kon-
skriptionsnummer des Hauses oder den sonstigen Standpunkt,
wo die Betriebsstätte sich befindet;

2. die Angabe, welches der im vorstehenden § 1 nach dem Ausmaße der Abgabe unterschiedenen Geschäfte in der Betriebsstätte ausgeübt wird. Wenn der Ausschank gebrannter geistiger Getränke in einem Gastgewerbe zur Beherbergung von Fremden oder zur Verabreichung von Speisen oder von Kaffee oder in einem Zuckerbäder- oder Mandolettigewerbe nur nebenbei ausgeübt werden soll, sowie auch wenn der im vorstehenden § 1 unter 3 erwähnte Handel mit gebranntem geistigen Getränke nur nebenbei in einem Handelsgewerbe stattfinden soll, ist dies mit bestimmter Bezeichnung des in Frage kommenden Gewerbes anzuführen und zugleich die halbjährige Rate der auf das Gewerbe fallenden Erwerbsteuer im Ordinarium, falls sie bereits amtlich bemessen ist, anzugeben. Ueberdies hat die Partei in einem solchen Falle den Erwerbsteuerechein dem Amte vorzuweisen.

Die Anmeldungen können schriftlich oder mündlich eingebracht werden. Die Beilage enthält ein Anmeldeformular. Jede schriftliche Anmeldung muß von dem Unternehmer des angemeldeten Geschäftes oder von dessen Bevoll-

528 I. Vorschriften für einzelne Gewerbe.

mächtigtten unterfertigt sein. Geschieht die Anmeldung mündlich, so wird sie von dem Amte niedergeschrieben und ist ebenfalls von dem Untertnehmer des angemeldeten Geschäftes oder dessen Bevollmächtigten zu unterfertigen.

§ 4. Die besondere Abgabe ist für jede Stätte, wo ein im vorstehenden § 1 erwähntes Geschäft begonnen, beziehungsweise fortgesetzt werden soll, gleich bei der rechtzeitigen Einbringung der Anmeldung in dem ganzen gesetzlich entfallenden Betrage für das betreffende halbe Jahr einzuzahlen.

Handelt es sich um einen Ausschank gebrannter geistiger Getränke, welcher in einem Gastgewerbe zur Beherbergung von Fremden oder zur Verabreichung von Speisen oder Kaffee oder in einem Zunderbäcker- oder Mandolettgewerbe nur nebenbei betrieben werden soll, für welchen daher das Höchstmäß der besonderen Abgabe den fünften Teil der auf das Gewerbe fallenden Erwerbsteuer im Ordinarium nicht übersteigen darf (§ 11, Z. IV des Gesetzes) und ist letztere für das halbe Jahr, für welches die besondere Abgabe zu entrichten ist, bei der rechtzeitigen Anmeldung des Ausschankes noch nicht bemessen, so ist die besondere Abgabe für diesen Ausschank, beziehungsweise dessen Betriebsstätte mit dem fünften Teile des vollen Ausschankesatzes (§ 11, Z. I, des Gesetzes) zu entrichten. Selbstverständlich wird aber, falls der fünfte Teil der fraglichen Erwerbsteuer den entrichteten Betrag nicht erreicht, die Differenz zurückgezahlt.

Das Gleiche gilt auch in dem Falle, wo ein der besonderen Abgabe unterliegender Handel mit gebranntem geistigen Getränke in Frage steht, welcher in einem Handelsgewerbe, hinsichtlich dessen für das betreffende halbe Jahr die Erwerbsteuer noch nicht bemessen ist, nur nebenbei betrieben wird, für welchen daher das Höchstmäß der besonderen Abgabe den fünften Teil der auf das Handelsgewerbe fallenden Erwerbsteuer im Ordinarium nicht übersteigen darf.

§ 5. Die Aufsicht über die im vorstehenden § 1 bezeichneten Geschäfte wird, soweit sie die besondere Abgabe für dieselben betrifft, von den leitenden Finanzbehörden, und zwar in erster Linie von den Finanzbezirksdirektionen (Finanzinspektoren und Finanz-Oberinspektoren), in Krain und von Ämtern von den Finanzdirektionen geübt. Als unmittelbares Aufsichtsorgan dieser Finanzbehörden hat zunächst die f. f. Finanzwache zu wirken.

§ 6. Über die Übertretungen der die besondere Abgabe betreffenden Anordnungen (§ 17 des Gesetzes) entscheiden in I. Instanz die im vorausgehenden § 5 bezeichneten Finanzbehörden.

Das Verfahren wegen solcher Übertretungen hat sich auf die Erhebung der wesentlichen Umstände zu beschränken. Das geschöpfte Straferkenntnis sammt Gründen ist der Partei unter Freilassung der im Gesetze vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28, bestimmten Rekursfrist schriftlich zu eröffnen.

Über einen gegen dasselbe gerichteten Rekurs erkennt, wenn in erster Instanz die Finanzdirektion in Laibach oder in Klagenfurt entschieden hat, die Finanz-Landesdirektion in Graz, sonst aber die betreffende Finanz-Landesbehörde.

Der Rekurs in dritter Instanz ist, soweit er überhaupt zulässig ist, an das Finanzministerium zu richten, aber bei der Finanz-Landesbehörde, deren Entscheidung angefochten wird, innerhalb der oben erwähnten Frist einzubringen.

Die Einbringung der wegen der in Rede stehenden Übertretungen verhängten Geldstrafen erfolgt im administrativen Exekutionswege.

Anmeldungs-Muster.

..... (1) meldet an, daß er zu^{Platz}/_{Gasse} im Hause Nr. den (2) in der ^{ersten}/_{zweiten} Hälfte des Jahres 18.. vom..... (3) angefangen ausüben will.... (4).

(Datum)

Namensunterschrift.

Anmerkung.

Zu (1). Einstellung des Namens und Charakters des Unternehmers des der besonderen Abgabe unterliegenden Geschäftes.

Zu (2). Hier wird je nach der Art des Geschäftes eingesetzt, entweder Ausschank gebrannter geistiger Getränke, oder: Kleinverleiß gebrannter geistiger Getränke, oder: Handel mit gebrannten geistigen

Getränken in verschlossenen Gefäßen von 1 Liter und darunter.

Zu (3). Einsetzung des Monatstages.

Zu (4). Wenn es sich um einen Ausschank gebrannter geistiger Getränke handelt, welcher in einem Gastgewerbe zur Verberberung von Fremden oder zur Verabreichung von Speisen oder von Kaffee oder in einem Zuckerbäcker- oder Mandolettgewerbe nur nebenbei betrieben werden soll, oder wenn ein Handel mit gebrannten geistigen Getränken angemeldet wird, der in einem Handelsgewerbe nur nebenbei betrieben werden soll, so ist dies beizufügen und zugleich die halbjährige Erwerbsteuerrate im Ordinarium für das betreffende Gewerbe, wenn sie bereits bemessen ist, anzugeben. Z. B. Dieser Ausschank wird nur nebenbei in der im erwähnten Hause befindlichen Restauration des Unternehmers, auf welche halbjährig als Erwerbsteuer im Ordinarium der Betrag von . . . fällt, betrieben werden.

3. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 17. November 1885, Nr. 166 R.-G.-Bl.,

womit den nur zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken berechtigten Gewerbetreibenden verboten wird, in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftskontakten gebrannte geistige Getränke in unverschlossenen Gefäßen auf dem Lager zu halten.

In Durchführung des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinvertrieb derselben, wird verordnet:

Die nur zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen berechtigten Gewerbetreibenden dürfen in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftskontakten die zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderlichen Manipulationen, als: das Umfüllen der gebrannten geistigen Getränke aus größeren in kleinere Gefäße, das Filtrieren des Flüssigkeitsrestes usw. nur zu einer Zeit vornehmen, zu welcher die erwähnten Lokalkontakten dem freien Zutritte der Kunden verschlossen sind, und es ist den eingangs erwähnten Gewerbetreibenden sonach verboten, in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftskontakten gebrannte

geistige Getränke in unverschlossenen Gefäßen, d. h. in nicht handelsüblich verschlossenen Gebinden und Flaschen auf dem Lager zu halten.

Zu widerhandlungen werden nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung gehandelt.

k) Gas- und Wasserleitungsinstallation.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Ackerbauminister und dem Eisenbahnminister vom 18. Juli 1906, Nr. 176 R.-G.-Bl.,

mit welcher Vorschriften für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase erlassen werden (Gasregulativ).

Für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen, welche die Verteilung und Verwendung von brennbaren Gasen, wie Kohlen-, Wasser-, Acetylen-, Öl-, Generator-, Luftgas u. dgl., zum Behufe der Beleuchtung, der Wärme- und Kraftzeugung bezwecken, sind die nachstehenden Vorschriften zu beobachten:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Anlagen für die Verteilung und Verwendung brennbarer Gase dürfen nur von den hiezu befugten Personen ausgeführt werden.

Die gewerbsmäßige Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungseinrichtungen ist gemäß § 15, Punkt 17, der Gewerbegezetznovelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, an eine Konzession gebunden.

Ausbesserungen und Änderungen derartiger Anlagen sowie alle Berichtigungen bei solchen, durch welche ihre Dichtigkeit beeinflusst werden kann, dürfen ebenfalls nur von den zur Installation befugten Personen vorgenommen werden.

Die Gasleitungen von der Absperrvorrichtung vor dem Druckregler, beziehungsweise vom Generator (Gaserzeuger) bis zum Motor können auch durch den Erzeuger des Motors selbst ausgeführt werden.

§ 2. Bei Vornahme aller Arbeiten zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase sind die Bestimmungen dieser Verordnung sowie die sonstigen einschlägigen Vorschriften genau zu beobachten.

Für Äthylengasanlagen insbesondere gelten die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 17. Februar 1905, R.-G.-Bl. Nr. 24; als die gemäß § 43 derselben für Äthylengasleitungen im allgemeinen anzuwendenden Bestimmungen haben fortan die Vorschriften dieser Verordnung zu gelten.

§ 3. Die zur Herstellung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase berechtigten Personen haben ein genaues chronologisches und paraphiertes Vermerkbuch über alle von ihnen zur Ausführung übernommenen Arbeiten zu führen, in welches die politische Behörde erster Instanz jederzeit Einsicht nehmen kann.

Überdies sind diese Personen verpflichtet, den Beginn der Arbeiten unverzüglich mittels einer schriftlichen ungestempelten Eingabe der politischen Behörde erster Instanz anzuzeigen, welcher es überlassen bleibt, die Vorlage von Plänen oder Beschreibungen der Anlage zu fordern.

§ 4. Die Anlagen für die Verteilung und Verwendung brennbarer Gase müssen in allen Teilen sachgemäß und mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt werden.

Es ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß durch den Bestand und Betrieb der Anlage jede wie immer geartete Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und jede Sachbeschädigung vermieden werde.

Die zur Herstellung solcher Anlagen verwendeten Materialien müssen dauerhaft sein und gegen äußere Beschädigungen ausreichende Sicherheit bieten. Materialien, welche mit den anzuwendenden Gasen explosive Verbindungen eingehen (wie zum Beispiel Kupfer und Quecksilber mit Äthylengas), sowie solche Materialien, die vom Gase rasch zerstört werden oder welche, der Hitze ausgesetzt, leicht schmelzen, dürfen für Gas enthaltende Bestandteile mit den in den §§ 31 und 36 vorgesehenen Ausnahmen nicht in Verwendung genommen werden.

§ 5. Die gesamte Anlage muß in allen Teilen sicher befestigt und völlig dicht hergestellt sein. Undichte Stellen

§ 2, Abs. 2. Siehe diese Vdg. auf S. 467.

dürfen nicht äußerlich mit Kitt oder dergleichen wenig dauerhaften Materialien verstrichen werden.

Alle Teile der Anlage müssen derart angelegt sein, daß Verstopfungen durch Wasser, Rostablagerung usw. leicht beseitigt werden können. Auch sind alle Teile der Anlage gegen äußere Einwirkungen von Feuchtigkeit, schädlichen Gasen, Dämpfen u. dgl. sowie gegen abnorme Temperatureinflüsse hinreichend zu schützen.

§ 6. Die bei der Anlage verwendeten Vorrichtungen müssen eine verlässliche Konstruktion besitzen, gut angearbeitet sein und eine sichere und gefahrlose Wirkungsweise gewährleisten.

§ 7. Die politische Behörde erster Instanz hat über die Ausführung und Benützung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase die Aufsicht zu führen. Derselben steht insbesondere das Recht zu, die Prüfung solcher Anlagen vorzunehmen, deren Herstellung zu überwachen sowie überhaupt sich auf eine ihr geeignet scheinende Weise von der guten Ausführung der betreffenden Arbeiten zu überzeugen und die Abstellung allfälliger Uebstände anzuordnen.

Diese Behörde hat zu den bezüglichen technischen Amtshandlungen in der Regel die behördlichen Organe maschinen-technischer Richtung heranzuziehen und sie womöglich in Gegenwart des Besitzers und auch jener Person vorzunehmen, welche die Anlage hergestellt hat.

Der Partei obliegt die Beistellung der zur Prüfung der Anlage erforderlichen Behelfe und des nötigen Hilfspersonals.

Zeigen sich bei solchen Amtshandlungen gefahrdrohende Unvollkommenheiten der Anlage, so kann der weitere Gebrauch derselben durch die politische Behörde bis zur Abstellung der Uebstände untersagt werden.

II. Besondere technische Bestimmungen.

§ 8. Die Anlagen für die Verteilung und Verwendung brennbarer Gase bestehen aus:

A. Hauptrohrleitungen,

B. Zuleitungen,

C. Gaseinleitungen (Hausinstallationen) und Gasverbrauchsgegenständen.

§ 9. Die Hauptrohrleitung führt das Gas von der Erzeugungs-, beziehungsweise Aufspeicherungsstelle in die Nähe des Verwendungsortes.

Zuleitungen sind die Abzweigungen von der Hauptrohrleitung bis zu dem Grundstücke, auf welchem das Gas verwendet werden soll, beziehungsweise die Abzweigungen von der Hauptrohrleitung zu den Straßenlaternen.

Die Gaseinleitungen (Hausinstallationen) umfassen alle an die Zuleitung anschließenden, zu den Gasverbrauchstellen führenden Verteilungsleitungen mit den dazu gehörigen Verschluß-, Regelungs- und Meßvorrichtungen. Bei Einzelanlagen mit eigenen Gaserzeugern sind als Gaseinleitungen alle vom Hauptfahne des Gaserzeugers abzweigenden Verteilungsleitungen anzusehen.

Zu den Gasverbrauchsgegenständen gehören die Beleuchtungskörper, Koch- und Heizapparate u. dgl.

A. Hauptrohrleitungen.

1. Material.

§ 10. Für in die Erde gebettete Rohrleitungen dürfen Rohre, Formstücke und Siphons nur mit einem lichten Durchmesser von mehr als 20 Millimetern verwendet werden. Bestehen diese Bestandteile aus Gußeisen, so muß dieser Durchmesser mindestens 40 Millimeter betragen. In Böden, welche starken Setzungen ausgesetzt sind, ist die Verwendung gußeiserner Rohre überhaupt tunlichst zu vermeiden, insbesondere an solchen Stellen in Bergbaurevieren, in welchen der Abbau der Lagerstätte in nicht schadloser Weise erfolgt.

2. Dimensionen, Abzweigungen, Verbindungen und Anbohrungen.

§ 11. Die Rohre und Absperrvorrichtungen sollen die Zuführung des Gases zu den Verbrauchsstellen unter möglichst konstantem Drucke gestatten und möglichst geringe Druckverluste verursachen.

Die Wandstärke gußeiserner Rohre darf nicht weniger als 8 Millimeter betragen und soll in allen Teilen möglichst gleichmäßig sein.

§ 12. Für Abzweigungen und Anschlüsse sind in der Hauptrohrleitung entsprechende Formstücke vorzusehen. Müssen Abzweigungen und Anschlüsse ausnahmsweise durch Anbohren der Hauptrohrleitung hergestellt werden, so ist an der betreffenden Stelle um das Hauptrohr eine gegen dasselbe gut abgedichtete Rohrschelle zu legen, in deren Muffe das

Abzweig- oder Anschlußrohr sachgemäß zu befestigen ist; solche Abzweigungen sind jedoch nur bei Hauptrohren von mehr als 70 Millimetern lichtigem Durchmesser und nur dann zulässig, wenn der lichte Durchmesser des anzuschließenden Rohres nicht mehr als ein Drittel des lichten Hauptrohrdurchmessers beträgt.

Abzweigungen mittels Hüten (Bonnets) dürfen nur bei Rohren von mehr als 200 Millimetern lichtigem Durchmesser vorgenommen werden. Der Querschnitt des Abzweighohres darf hierbei bei Rohren bis einschließlich 250 Millimeter lichtigem Durchmesser nicht mehr als ein Sechstel, bei Rohren von über 250 Millimeter lichtigem Durchmesser nicht mehr als ein Drittel des Querschnittes des Hauptrohres betragen.

Bei Hauptrohrleitungen von mehr als 200 Millimetern lichtigem Durchmesser können Abzweig- oder Anschlußrohre auch unmittelbar in das Hauptrohr eingeschraubt werden, wenn ihr lichter Durchmesser nicht mehr als ein Sechstel des lichten Hauptrohrdurchmessers, in keinem Falle aber mehr als 50 Millimeter beträgt, und wenn die Gewindelänge den Bestimmungen des § 38 genügt. Anschlußbüchse bis zu einem Durchmesser von 50 Millimetern müssen in die Wandungen des Hauptrohres gebohrt werden; ein Nachstemmen mit dem Meißel ist unstatthaft.

3. Dichtung der Rohrverbindungen.

§ 13. Die Dichtung von Muffenrohren hat in der Regel mit Leerstricken und mit Bleiringen zu geschehen, deren Tiefe 35 bis 55 Millimeter zu betragen hat.

Zur Vermeidung des Anheberspritzens von Blei beim Bergleihen der Rohre müssen die Rohrenden trocken sein und ist bei Regenwetter etwas Talg in die Einflußöffnung zu legen. Die Bleiringe sind sorgfältig zu verstemmen.

Flanchenrohre sind mit Blei, Pappe, Mintumleinand oder gleichwertigem Material abjudichten.

Die Dichtungen sind in allen Fällen so einzulegen, daß sie nicht herausgedrückt werden können.

4. Absperrvorrichtungen.

§ 14. Bei Absperrvorrichtungen muß die Konstruktion und das verwendete Material einen dichten Abschluß dauernd gewährleisten.

Alle Abschlußhähne müssen mit einer Stellvorrichtung versehen und so eingerichtet sein, daß eine Drehung derselben um höchstens 90 Grad möglich ist und daß der Wirbel nicht leicht aus dem Gehäuse gezogen werden kann; außerdem müssen diese Vorrichtungen auf dem Kopfe des Wirbels (Keiber, Konus oder Rücken) eine scharf eingeschnittene Markierung in der Richtung der Durchgangsöffnung zeigen, damit von außen die Stellung ersichtlich ist.

Alle neu herzustellenden Abperrvorrichtungen sind so auszuführen, daß sie bei der Drehung nach rechts schließen und bei der Drehung nach links öffnen.

5. Verlegen der Hauptrohrleitungen.

§ 15. Die Hauptrohrleitungen sind den klimatischen Verhältnissen entsprechend tief, mindestens aber 0,8 Meter unter der Erde und in einem angemessenen Gefälle zu legen.

Hauptrohrleitungen, welche durch mechanische oder Temperatureinflüsse Längenänderungen ausgesetzt sind, haben, wo dies erforderlich ist, entsprechende Ausgleichsvorrichtungen (Dilatationsstücke) zu erhalten.

Zur Ansammlung der sich in den Rohrleitungen ansammelnden Flüssigkeiten sind an den tiefsten Punkten der Leitung leicht und gefahrlos entleerbare Wassertöpfe (Siphons) anzubringen.

§ 16. Kommen Gasrohrleitungen mit Grundmauern von Bauobjekten in Berührung, so dürfen sie mit denselben nicht in feste Verbindung gebracht werden.

Kreuzungen von Hauptrohrleitungen mit Kanalprofilen sind tunlichst zu vermeiden; können derartige Kreuzungen nicht umgangen werden, so hat das Leitungsrohr im Bereiche des Kanalprofils ein dichtes und widerstandsfähiges Rohr (Uberschubrohr) zu erhalten, dessen offene Enden über das Kanalmauerwerk hinausreichen müssen. Innerhalb des Schutzrohres darf sich keine Verbindungsstelle des Leitungsrohres befinden.

Rohrleitungen, welche in der Nähe von Kanälen liegen, sind so zu sichern, daß sie selbst im Falle eines Einbruches des Kanals nicht gefährdet werden.

§ 17. Gasleitungen sind tunlichst entfernt von unterirdischen elektrischen Leitungen sowie von Wasserleitungsrohren zu verlegen; insbesondere dürfen sie nicht in die Schäfte von Wasserleitungsrohren eingelegt werden.

Die Hauptrohrleitungen sollen womöglich in gewachsenem Boden unmittelbar auf ebener Sohle gelegt werden. Bei schlechter Beschaffenheit des Untergrundes ist durch Pöhlung, Mooste usw. schädlichen Sezungen vorzubeugen.

6. Brückenleitungen.

§ 18. Für Leitungen über Brücken sind in der Regel nur Rohre aus Fluß- oder Schweisseisen oder aus Stahl zu verwenden. Gußeiserne Brückenleitungen sind durch Einschaltung geeigneter Vorrichtungen gegen die nachteilige Einwirkung der Brückenschwankungen zu sichern.

Alle Brückenleitungen sind leicht zugänglich herzustellen und erforderlichenfalls gegen Kälte oder andere äußere Einflüsse zu schützen.

Die Schutzhülle (Holzkasten, Deckrohr u. dgl.) ist mit einem schwer entzündlichen Materiale auszufüllen und mit Luftbüchern zu versehen, durch welche weder Regen noch Schneewasser in das Innere der Schutzhülle eindringen kann.

An beiden Enden der Brücken sind leicht zugängliche Abperrvorrichtungen anzubringen.

7. Prüfung der Rohre vor der Legung.

§ 19. Jedes zur Leitung von Gasen bestimmte Rohr muß vor seiner Verlegung in unangestrichenem Zustande einer Wasser- und Luftdruckprobe in einer Dauer von mindestens je fünf Minuten unterzogen werden.

Der Probendruck bei der Wasserdruckprobe hat mindestens sechs Atmosphären, bei Rohren für einen Betriebsdruck von mehr als zwei Atmosphären mindestens das Dreifache des Betriebsdruckes zu betragen. Während der Probe ist das Rohr mit eisernen Hämmern vorsichtig abzuklopfen.

Die Luftdruckprobe ist unter Wasser vorzunehmen und hat der Probendruck hierbei mindestens 500 Millimeter Wasserfäule, bei Rohren für einen Betriebsdruck von mehr als 250 Millimeter Wasserfäule mindestens das Doppelte des Betriebsdruckes zu betragen. Vor der Probe ist jedes Rohr innen vollkommen abzutrocknen.

Rohre, welche diesen Proben nicht entsprechen, dürfen zur Leitung von Gasen nicht verwendet werden. Geprüfte Rohre sind als solche zu bezeichnen.

8. Prüfung der Rohrleitungen auf Dichtigkeit.

§ 20. Jede fertiggelegte Rohrstrecke ist einer Dichtigkeitsprobe mittels der Luftpumpe zu unterziehen, wobei der anzuwendende Probedruck mindestens 350 Millimeter Wassersäule, bei Leitungen für einen Betriebsdruck von mehr als 175 Millimetern Wassersäule mindestens das Doppelte des Betriebsdruckes zu betragen hat.

Bei Rohrleitungen für einen Betriebsdruck von höchstens 100 Millimetern Wassersäule kann die Dichtigkeitsprobe auch mit dem betreffenden Gase vorgenommen werden, wenn deren Vornahme mit Luft schwer durchführbar ist.

§ 21. Die Dichtigkeitsprobe ist bei bloßliegender Leitung vorzunehmen. Hierbei ist, nachdem alle Verschlussvorrichtungen und Öffnungen sorgfältig geschlossen sind und der vorgeschriebene Probedruck erreicht wurde, aus dem Druckabfalle und der Zeit der Gasverlust zu ermitteln.

Bei Kohlengasleitungen für Beleuchtungszwecke soll der Gasverlust pro Kilometer und Stunde nicht mehr als 200 Liter betragen.

Während der Zeit, in welcher die Leitung unter Druck steht, sind die Fugen der Rohre sowie allfällige Flanschenfugen und Anbohrungen durch Bestreichen mit Seifenwasser zu untersuchen und nötigenfalls zu verdichten.

Genügt eine Leitung der Dichtigkeitsprobe nicht, so sind die Ursachen der Undichtigkeiten sicherzustellen und vorgefundene Mängel zu beheben, worauf neuerdings eine Dichtigkeitsprobe vorzunehmen ist.

§ 22. Nach einer bedeutenderen Reparatur oder Änderung der Leitung, beziehungsweise der in dieselbe eingebauten Einrichtungen, wenn dadurch die Dichtigkeit der Anlage wesentlich beeinflusst werden kann, ist eine Dichtigkeitsprobe sinngemäß nach den Bestimmungen des § 21 vorzunehmen.

9. Verhalten bei Auffuchung von Undichtigkeiten und bei vorkommenden Gebrechen.

§ 23. Beim Auffuchen von Undichtigkeiten dürfen keine offenen Flammen, glühenden Körper oder dergleichen der Gasleitung genähert werden. Ist eine künstliche Beleuchtung erforderlich, so sind hiefür nur verlässliche und unbeschädigte Sicherheitslampen oder elektrische Glühlampen zu verwenden.

Werden behufs Auffindung von Undichtigkeiten bei in Erde gebetteten Gasleitungen Bohrlöcher hergestellt, so darf ein etwaiger Gasaustritt nicht durch Anzünden, sondern nur mittels chemischer Reagentien oder auf andere gefahrlose Weise festgestellt werden.

Nach Ermittlung der Gasauströmungsstelle ist der betreffende Teil der Leitung bloßzulegen und die Ursache der Undichtigkeit zu beheben.

Unberufene sind von derartigen Arbeiten an Gasrohrleitungen entsprechend fernzuhalten.

B. Zuleitungen.

§ 24. Für die Ausführung und Erprobung von Zuleitungen gelten sinngemäß die für Hauptrohrleitungen getroffenen Bestimmungen (§§ 10 bis 23).

Die Zuleitungen sollen in der Regel ein angemessenes Gefälle gegen die Hauptleitung erhalten und, wenn sie außerhalb von Gebäuden liegen (ausgenommen die Abzweigungen zu Straßenlaternen), mit ihrem höchsten Punkte mindestens 0,5 Meter unter Erde gelegt oder dementsprechend überdeckt werden.

Unterirdisch liegende Zuleitungen, welche nicht aus Gußeisen hergestellt sind, müssen mit einer gegen Verrostung schützenden Umhüllung versehen werden.

§ 25. Bei Theatergebäuden muß die Gaszuleitung für den Zuschauerraum von jener für das Bühnenhaus vollkommen getrennt sein.

Die beiden Zuleitungen sollen in möglichst großer Entfernung voneinander in das Gebäude geführt werden.

§ 26. Jede zu einem Gebäude führende Zuleitung muß unmittelbar vor dem Gasmesser eine Absperrvorrichtung besitzen. Zuleitungen zu Gebäuden, in denen größere Menschenansammlungen vorkommen (Theater, Konzertsäle, Vergnügungsetablissemments, Ausstellungsgebäude usw.), haben überdies außerhalb des Gebäudes an einer auch im Brandfalle leicht zugänglichen Stelle eine Absperrvorrichtung zu erhalten.

§ 27. Für die Zuleitungen zu Straßenlaternen dürfen nur Rohre aus Fluß- oder Schweiß Eisen oder aus Stahl verwendet werden, welche bei Anwendung hohler Säulen in diese, bei Außenführung an hölzernen Säulen oder an Mauerpfählen jedoch in eine ausgepartete Nut einzulegen sind. Diese Nut ist nach erfolgter Dichtigkeitsprobe entsprechend

auszufüllen und bei Holzsäulen überdies mit einem Blechstreifen zu verdecken.

C. Gaseinleitungen (Hausinstallationen) und Gasverbrauchsgegenstände.

1. Die Gasmessieranlage.

§ 28. Die Gasmessieranlage besteht aus der Absperrvorrichtung, aus der Verbindung derselben mit dem Gasmesser, dem Gasmesser selbst sowie aus dessen Verbindung mit der inneren Leitung.

§ 29. Die Absperrvorrichtung ist bequem erreichbar, unmittelbar vor dem Gasmesser (§ 26) anzubringen und darf nicht verputzt werden, sondern muß so weit freistehen, daß geringfügige Ausbesserungen daran ausgeführt werden können, ohne die angeschlossene Leitung freilegen zu müssen.

Sind die von zwei oder mehreren Gasmessern abzweigenden Gaseinleitungen miteinander verbunden, so ist auch unmittelbar hinter jedem dieser Gasmesser eine Absperrvorrichtung anzubringen.

§ 30. Die Größe, den Standort und die Art der Aufstellung des Gasmessers bestimmt die das Gas liefernde Stelle; ebenso hat die Aufstellung und der Anschluß des Gasmessers an die Rohrleitung nach den Weisungen dieser Stelle zu erfolgen.

Die Gasmesser sollen tunlichst in leicht zugänglichen Räumen aufgestellt werden, die genügend belüftet und trocken sind und ausreichend geküht werden können.

In Räumen, in denen schädliche Dämpfe oder Gase vorkommen, müssen die Gasmesser sachgemäß geschützt werden.

Gasmesser, bei denen der messende Raum durch eine Flüssigkeit begrenzt wird (naße Gasmesser), haben an Orten, wo sie Beschädigungen ausgesetzt sind, eine abnehmbare Schutzhülle zu erhalten.

Können solche Gasmesser nicht frostfrei aufgestellt werden, so sind sie mit einer entsprechenden, schwer gefrierbaren Flüssigkeit zu füllen oder es sind Gasmesser zu wählen, welche überhaupt keine Flüssigkeit enthalten (trockene Gasmesser).

Das Umhüllen der Gasmesser mit Stroh, Heu, Dünger, Lappen u. dgl. ist zu vermeiden.

Die Gasmesser müssen ohne schädliche Spannung mit den Anschlußleitungen so verbunden werden, daß sie ohne

Entfernung oder Abänderung der Anschlußleitungen fortgenommen und die Enden der letzteren leicht verschlossen werden können.

Werden Gasmesser in Gruben untergebracht, so sind letztere wasserdicht und mit wasserdichter Eindeckung herzustellen und müssen leicht zugänglich und gut geküht sein.

§ 31. Die Verbindung der Gasmesser mit Anschlußleitungen ist in der Regel mittels Rohren aus Fluß- oder Schweiß Eisen oder aus Stahl, bei größeren Gasmessern mittels gußeiserner Rohre herzustellen. Die Venütigung von Bleirohren für diesen Zweck ist nur dort zulässig, wo dieselben keinen äußeren Beschädigungen ausgesetzt sind.

Unbenützte Gasmesser sind aus der Leitung zu entfernen oder anzuschalten. Die Ausschaltung hat durch gasdichte Anbringung von Pfropfen, Kappen oder Blindflanschen zu erfolgen; das bloße Absperrn und Festdrehen der Hähne oder ein Verstopfen derselben ist für diesen Zweck unzulässig.

Wird in einer Gasmessieranlage von mehreren Gasmessern einer derselben ausgeschaltet, so ist auch der Hahn hinter dem betreffenden Gasmesser zu schließen.

Wird ein Gasmesser aus der Leitung entfernt oder ausgeschaltet, so muß sofort das darin enthaltene Gas durch Überfüllen des Gasmessers mit Wasser, durch Hindurchblasen von Luft oder auf andere gefahrlose Art ins Freie abgeführt werden.

§ 32. Jede Annäherung von offenen Flammen, glühenden Körpern u. dgl. an Gasmesser, die Gas enthalten, ist strenge verboten. Ist ein künstliches Licht erforderlich, so sind hierfür nur verlässliche und unbeschädigte Sicherheitslampen oder elektrische Glühlampen zu verwenden.

§ 33. Den mit dem Ablefen und der Beaufsichtigung der Gasmesser betrauten Personen muß der Zutritt zu den Gasmessern jederzeit gestattet werden.

2. Innere Gasleitungen.

a) Dimensionen und Material.

§ 34. Die Rohre und Absperrvorrichtungen sollen die Zuführung des Gases zu den Verbrauchsstellen unter möglichst konstantem Drucke gestatten und möglichst geringe Druckverluste verursachen.

Für die Bemessung von Kohlen gasleitungen zu Beleuchtungszwecken kann als Richtschnur folgende Tabelle dienen:

Länge der Leitung in Meter	Innerer Durchmesser der Rohrleitung in Millimeter						
	10	13	20	25	32	40	50
	Annähernder innerer Durchmesser der Rohrleitung in Zoll englisch						
	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	1	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	2
Anzahl der Flammen von 150 Liter stündlichem Gasverbrauch							
10	2	5	15	32	60	100	220
20	1	4	10	22	40	70	150
30	1	3	8	18	35	60	130
40	1	2	7	16	30	50	110
50	—	2	6	14	25	45	100
100	—	1	4	10	20	30	70
200	—	1	3	7	15	20	50

§ 35. Zu inneren Gasrohrleitungen dürfen in der Regel nur Rohre und Verbindungsstücke aus Fluß- oder Schweifeisen, Stahl oder schmiedbarem Eisenguß verwendet werden. Alle mit Erde bedeckten inneren Rohrleitungen sowie Leitungen in feuchten und in solchen Räumen, in denen ätzende Gase oder Dämpfe auftreten, sind aus besonders starkwandigen Rohren herzustellen und durch geeigneten Anstrich oder Umhüllung gegen Zerstörung zu sichern. Für Mauerdurchgänge sind ebenfalls nur starkwandige Rohre aus Fluß- oder Schweifeisen oder aus Stahl zulässig.

Außerhalb von Gebäuden dürfen Leitungen von weniger als 20 Millimetern innerem Durchmesser nicht verlegt werden. Die Verwendung von Bleirohren zu inneren Gasleitungen ist unzulässig.

§ 36. Gummischläuche sind nur als Verbindung mit tragbaren Gasverbrauchsgegenständen, wie Lampen, Kochern u. dgl., gestattet. Jeder Schlauch muß jedoch aus einem ganzen Stücke bestehen, unmittelbar vor seiner Abzweigung von der festen Leitung durch einen in derselben angebrachten, leicht erreichbaren Hahn abgeschlossen werden können und an beiden Enden derart befestigt sein, daß ein Abgleiten vermieden wird.

Die Verwendung von Gummischläuchen in besonders feuergefährlichen Räumen ist unzulässig.

§ 37. Die Anwendung weichen Lotes zur Ausbesserung von Rohrleitungen und zu ähnlichen Zwecken ist verboten.

b) Verbindung der Gasleitungen.

§ 38. Die Verbindung der Gasleitungsbestandteile untereinander, mit Ausnahme der Gummischläuche, darf nur durch Verschraubung, Nietung, Schweißung oder harter Lötung erfolgen.

Die anzuwendenden Ganggewinde müssen mit Gegengewinden versehen sein. Die Muffen sollen gut passen und leicht, ohne zu schlottern, über das Rohr geschraubt werden können.

In Muffen oder andere Verbindungsstücke müssen die Rohre unter Anwendung geeigneter Dichtungsmittel (Ritt u. dgl.) mindestens so tief eingeschraubt sein, wie die nachstehende Tabelle angibt:

Innerer Rohrdurchmesser in		Geringste Einschraubungstiefe, in Millimeter
Millimeter	Zoll engl.	
10	$\frac{3}{8}$	8
13	$\frac{1}{2}$	11
20	$\frac{3}{4}$	14
25	1	14
32	$1\frac{1}{4}$	16
40	$1\frac{1}{2}$	19
50	2	21

Ritt, welcher aus den Gewinden hervortritt, muß sauber abgewischt werden. Blanke Gewindeteile sind gegen Rost zu schützen.

c) Legen der inneren Gasrohrleitungen.

§ 39. Die Gasrohre sollen tunlichst zugänglich und sichtbar geführt werden, an den Wänden und Decken gut anliegen und durch Klammern und Hefstaken sachgemäß befestigt sein. Wenn erforderlich sind dieselben durch geeignete Mittel, wie Verkleidung, Umhüllung, Anstrich, Einfetten u. dgl. gegen Beschädigung zu schützen. Befußt leichter Reinigung der Rohrleitungen sind an entsprechenden Stellen geeignete Rohrstücke (Sauggewinde) einzuschalten.

Rohrleitungen, welche Deckenkonstruktionen durchdringen oder durch unzugängliche hohle Räume, beziehungsweise in deren unmittelbarer Nähe führen, dürfen an diesen Stellen keine Verbindungsstücke besitzen und sind mit dichten Schutzrohren (Überschubrohren) zu umgeben. Diese Schutzrohre müssen mit ihren offenen Enden in einen freien Raum ausmünden, um eventuelle Gebrechen der Leitung innerhalb des Schutzrohres wahrnehmen zu können.

Bei Mauerdurchführungen sind Rohrverbindungsstellen innerhalb der Mauer ebenfalls unstatthaft und muß zur Vermeidung von Beschädigungen das Leitungsrohr in der Mauer genügenden Spielraum haben.

Werden Rohrleitungen in Fußböden verlegt, so ist Vorforge zu treffen, daß die Dichtung, namentlich über den Verbindungsstellen, rasch und ohne Schwierigkeit aufgehoben werden kann.

Die Führung der Rohrleitungen durch Schornsteine, Rauchzüge, Aufschlände und Abflußkanäle sowie die Anordnung freistehender Leitungen an den Außenwänden von Gebäuden ist verboten.

§ 40. Weitverzweigte Gasleitungen sind in mehrere durch besondere Absperrvorrichtungen abschließbare Teile zu trennen. Insbesondere müssen sämtliche Steigleitungen, und zwar im Erdgeschoße, sowie die Leitungen jeder einzelnen Wohnung durch leicht zugängliche Absperrvorrichtungen für sich absperrbar sein; diese Absperrvorrichtungen dürfen nicht innerhalb von Wohn- oder Geschäftsräumen liegen.

In Theatergebäuden müssen die Gasleitungen des Zuschauerraumes von jenen des Bühnenhauses vollkommen getrennt sein.

§ 41. Die Leitungen sind so zu legen, daß die sich auscheidenden Flüssigkeiten in hierfür bestimmte, an geeigneten Stellen vorgesehene Wasserfäße abfließen können. Solche Wasserfäße sind insbesondere auch an den Übergangsstellen der Gasleitungen in Räumen mit bedeutenden Temperaturdifferenzen anzubringen.

§ 42. Leitungen für Preßgas müssen getrennt von anderen Gaseinleitungen unmittelbar von der Hauptrohrleitung oder von der Zuleitung abzweigen. In Gasleitungen zu Motoren sind an geeigneter Stelle selbsttätig wirkende Rückschläge möglichst verhindernde Druckregler einzuschalten. Die Anwendung von Gummibuteeln zu diesem Zwecke ist jedoch nicht gestattet.

a) Absperrvorrichtungen, Siphons und Wasserfäße.

§ 43. Alle Hähne sind so einzurichten, daß die Wirbel (Keiber, Komus, Rücken) nicht leicht aus dem Gehäuse gezogen werden können, und sollen nur eine Viertelumdrehung gestatten. Eingeschraubte Anschlagstifte dürfen nicht bis in die freie Durchgangsöffnung des Wirbels hineinreichen.

Alle Absperrvorrichtungen müssen deutlich erkennen lassen, ob sie geöffnet oder geschlossen sind.

Die Verwendung von Hand- und Griffädern sowie von Flügelhähnen ist bei Absperrvorrichtungen nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit eines Mißbrauches derselben seitens Unberufener ausgeschlossen ist.

§ 44. Siphons, welche sich automatisch entleeren, dürfen in geschlossenen Räumen nicht angewendet werden.

§ 45. Wasserfäße sind so anzulegen, daß das Wasser leicht und vollkommen gefahrlos abgelassen werden kann, und zwar auch dann, wenn die Leitung unter Druck steht.

Die zur Entleerung des Wasserfasses dienende Öffnung darf höchstens sieben Millimeter Durchmesser haben.

Wenn an Wasserfäßen Hähne angebracht werden, so sind dieselben mit besonderen Klappen oder Pfropfenverschlässen zu versehen, welche ein Öffnen des Wasserfasses durch Unberufene verhindern.

e) Druckregler und Gasautomaten.

§ 46. Es dürfen nur solche Gasdruckregler in Verwendung genommen werden, deren Konstruktion und Ausführung eine unzulässige Gasansammlung ausschließt. Die an den Gasdruckreglern vorkommenden Verbindungen müssen

solide und gasdicht verbletet sein. Die etwa verwendete Dichtungsfllüssigkeit darf weder leicht einfrieren noch leicht verdunsten.

Die Gasdruckregler müssen einen Ein- und einen Ausgangshahn erhalten; überdies muß eine Umgehungsleitung vorgesehen werden, welche eine vollkommene Ausschaltung des Reglers gestattet.

Die Gasdruckregler sind so anzuordnen, daß hiedurch weder die Bedienung noch die Untersuchung, beziehungsweise die Abmontierung des Gasmessers behindert wird.

Für die Aufstellung der Druckregler gelten im übrigen sinngemäß die für die Gasmesser getroffenen Bestimmungen (§ 30, Absatz 2 u. ff.).

§ 47. Gasautomaten (Apparate zur selbsttätigen Erzeugung und Abgabe von Warmwasser u. dgl.) müssen eine verlässliche und bewährte Konstruktion besitzen. Das aus den Automaten infolge Undichtigkeit oder infolge anderer Störungen entweichende Gas darf nicht in den Aufstellungsraum gelangen.

f) Absperrn und Verschließen der Rohre.

§ 48. Bei Arbeiten an Gaseinleitungen ist das Gas zur Vermeidung von Ausströmungen tunlichst abzusperren. Wenn dies nicht möglich ist, so sind vorher alle offenen Flammen und glühenden Körper aus dem betreffenden Raume zu entfernen und die Fenster und Türen zu öffnen.

Muß ein Teil einer Gaseinleitung in Benutzung genommen werden, während dieselbe in den übrigen Teilen noch nicht vollendet ist, oder werden einzelne Teile der Leitung abgenommen und nicht sogleich wieder ersetzt, so müssen die offenen Rohrenden, Auslässe, Deckenscheiben usw. stets mit Pfropfen, Kappen oder Blindflanschen gasdicht verschlossen werden. Das Verschließen derselben mit Holz-, Kork-, Papierpfropfen oder ähnlichen Gegenständen ist strengstens untersagt.

3. Gasverbrauchsgegenstände.

a) Beleuchtungskörper und ähnliche Gasverbrauchsgegenstände.

§ 49. Zum Aufhängen kleinerer Beleuchtungskörper (unter 30 Kilogramm Gewicht) sind in der Regel Deckenscheiben mit genügend starken Schrauben zu benützen.

Bei beweglichen Wandarmen ist durch Anwendung von gut befestigten Wandscheiben mit angegossenen Bewegungsteilen oder auf andere verlässliche Weise zu verhindern, daß der Arm aus dem Gewinde herausgedreht werden kann.

Die Befestigung der Beleuchtungskörper hat in allen Fällen so zu erfolgen, daß durch eine Bewegung derselben keine Lockerung der Leitungsverbindungen stattfindet.

Kron- und sonstige Hängeleuchten von bedeutenderem Gewichte (über 30 Kilogramm) dürfen nicht an den Leitungsrohren selbst hängen, sondern müssen durch Ketten, Eisenstangen, Drahtseile, Drähte oder andere genügend feste Tragteile besonders aufgehängt werden.

Diese Tragteile können auch durch das senkrechte Gasrohr geführt werden, wenn die Ein- und Austrittsstelle gasdicht abgeschlossen ist, und sind einer Probe auf das doppelte Traggewicht zu unterwerfen.

§ 50. Kronleuchten mit mehr als 60 Flammen müssen durch besondere leicht zugängliche Hähne von der das Gas zuführenden Leitung abgeschlossen werden können; überdies muß bei solchen Leuchten jeder Arm sich abschließbar sein.

§ 51. Die Absperrhähne der Beleuchtungskörper und ähnlicher Gasverbrauchsgegenstände sind in einer solchen Entfernung von den Flammen einzusetzen, daß sie durch diese nicht erhitzt werden. Absperrvorrichtungen mit Blindflammen sind so zu konstruieren, daß die Zündung mit Sicherheit und ohne Gefahr erfolgt.

§ 52. Werden bei Beleuchtungskörpern Wasserabschlüsse angewendet, so ist dem Wasser Glycerin oder Öl zuzusetzen und die Sperrflüssigkeit, besonders in heißen Räumen sowie während der heißen Jahreszeit öfter zu ergänzen.

§ 53. Bei der Anbringung von Beleuchtungskörpern ist darauf zu achten, daß die Flammen von brennbaren Stoffen (Decken, Wänden, Verschlägen, Möbeln, Vorhängen usw.) so weit entfernt bleiben, als zur Verhütung einer Entzündung oder Verkohlung dieser Stoffe erforderlich ist. Die vertikale Entfernung hat in der Regel mindestens 80 Zentimeter, der horizontale Abstand mindestens 30 Zentimeter zu betragen.

Wenn eine vollkommene Sicherheit bietende Entfernung der Flammen von brennbaren Stoffen nicht eingehalten werden kann, ist durch geeignete Schutzmittel (Hitzfänger, Schutzbleche u. dgl.) oder auf andere Weise (Ab-

zugsrohre u. dgl.) für genügende Feuersicherheit zu sorgen. Die Hitzfänger, Schutzbleche u. dgl. sollen durch eine Luftschicht von der zu schützenden Decke oder Wand getrennt sein.

§ 54. Werden Beleuchtungskörper oder ähnliche Gasverbrauchsgegenstände von Rohrleitungen abgenommen, so sind die Rohröffnungen durch Flanschen, Klappen oder Pfropfen aus Eisen oder anderem widerstandsfähigen Material gasdicht und sicher zu verschließen.

§ 55. In Räumen mit größeren Beleuchtungskörpern sowie in Schaufenstern u. dgl. ist für eine genügende Lüftung zu sorgen.

b) Gaskoch- und Heizapparate.

§ 56. Kleinere Gasapparate für vorübergehende Verwendung, wie z. B. Teekoher, Bügeleisenswärmer, Réchauds u. dgl. dürfen ohne Anschluß an Abzugschläuche nur in Räumen benutzt werden, welche leicht zu lüften sind.

§ 57. Größere Gasapparate, wie Gasheiz- und Gasbadeöfen, ferner fest eingebaute Gaskecheinrichtungen in Wohn-, Geschäfts- oder Arbeitsräumen sind, wenn die stündlich verbrauchte Gasmenge mehr als 20 Liter pro Kubikmeter des Aufstellungsraumes beträgt, mit Abzugvorrichtungen für die Verbrennungsgase zu versehen.

Die Abströmöffnung des Apparates für die Verbrennungsgase muß mit einem gut ziehenden, direkt ins Freie führenden Schornstein, welcher den Vorschriften der Bauordnung zu entsprechen hat, dichtschließend und fest verbunden sein. Der Schornstein darf nicht gleichzeitig für verschiedene Stockwerke dienen; der Anschluß anderer Feuerstellen aus dem gleichen Stockwerke ist jedoch zulässig.

Ist bei bestehenden Gebäuden ein gemauerter Abzugsschlauch nicht zu erreichen, so können zur Ableitung der Verbrennungsprodukte ausnahmsweise auch dicht schließende feuersichere Röhre mit genügender Zugwirkung verwendet werden, welche ins Freie münden und dort mindestens zwei Meter hoch geführt sein müssen.

Die Abzugschläuche oder -rohre sollen in ihrem ganzen Verlaufe bis ins Freie einen der abzuführenden Verbrennungsgasmenge entsprechenden lichten Querschnitt besitzen. Als Regel hat zu gelten, daß für je 1000 Liter effektiven stündlichen Konsum an Kohlen gas bei Koch- und Heizapparaten mindestens 35 Quadratzentimeter, bei Badeöfen

mindestens 20 Quadratzentimeter Abzugsquerschnitt vorhanden sind.

Alle Gasapparate und Abzugschläuche oder -rohre sind derart auszuführen, daß ein Entweichen von Gas oder Verbrennungsprodukten in den Aufstellungsraum oder in andere geschlossene Räume nicht stattfindet.

§ 58. Die Gasapparate müssen ein leichtes und sicheres Anzünden der Flammen gestatten. An den Gasähnen sind die Endstellungen „offen“ und „zu“ besonders auffällig zu markieren.

4. Prüfung der Gaseinleitungen.

a) Prüfen der Materialien vor der Verwendung.

§ 59. Alle Bestandteile der Gaseinleitungen sind vor ihrer Verwendung hinsichtlich ihrer zweckentsprechenden Beschaffenheit zu untersuchen; gekrümmte Röhre, schadhafte oder zu kurze Verbindungsstücke sowie alle den Vorschriften nicht entsprechenden Bestandteile sind von der Verwendung auszuschließen.

In Fällen, in denen eine besonders sorgfältige Ausführung der Gaseinleitung geboten erscheint, haben für die Prüfung der Gasrohre vor ihrer Verlegung die Bestimmungen des § 19 sinngemäße Anwendung zu finden.

b) Untersuchung und Erprobung der Gaseinleitungen.

§ 60. Jede neu verlegte Gaseinleitung ist vor ihrem Anschlusse an den Gasmesser und bevor die Röhre und deren Verbindungsstücke angefrichen, verdeckt oder verputzt sind, eingehend in der Richtung zu untersuchen, ob die verwendeten Materialien und die Ausführung der Anlage den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

Ist letzteres der Fall, so ist die Gaseinleitung, nachdem alle Auslässe und die vor Gasverbrauchsgegenständen oder Schläuchen eingeschalteten Zwischenähne geschlossen worden sind, mittels einer an den Ausgangspunkt der Leitung anzuschließenden Luftpumpe einer Dichtigkeitsprobe zu unterziehen, wobei der anzuwendende Probedruck mindestens 350 Millimeter Wasserfäule, bei Leitungen für einen Betriebsdruck von mehr als 175 Millimetern Wasserfäule mindestens das Doppelte des Betriebsdruckes zu betragen hat.

Während die Leitung unter Druck steht, ist durch probeweises Öffnen jedes vorhandenen Auslasses festzustellen, ob nicht einzelne Teile der Leitung verstopft sind, wobei der

Probdruck durch Nachpumpen auf der vorgeschriebenen Höhe zu erhalten ist.

Bei vollkommen abgeschlossenen Leitungen darf der Druckabfall während eines Zeitraumes von fünf Minuten nicht größer sein als 20 Millimeter Wasserfülle.

Erweist sich die Leitung als nicht genügend dicht, so sind durch Abhören oder durch Bestreichen mit Seifenwasser die Ursachen der Undichtigkeiten sicherzustellen und vorgefundene Mängel zu beheben, worauf die Dichtigkeitsprobe wieder aufzunehmen, beziehungsweise von neuem durchzuführen ist. Der Anschluß einer Gaseinleitung an den Gasmesser darf erst nach anstandslos durchgeführter Dichtigkeitsprobe erfolgen. Bei weitverzweigten Gaseinleitungen kann die Dichtigkeitsprobe auch in mehreren Sektionen vorgenommen werden. Ein Vorproben von Gaseinleitungen mittels Wassers ist streng verboten.

§ 61. Nach jeder bedeutenderen, die Dichtigkeit der Anlage wesentlich beeinflussenden Reparatur oder Änderung einer Gaseinleitung sowie dann, wenn die Anlage durch mehr als sechs Monate bei abmontiertem oder ausgeschaltetem Gasmesser außer Betrieb stand, ist vor der neuerlichen Benützung eine Dichtigkeitsprobe sinngemäß nach den Bestimmungen des § 60 vorzunehmen.

§ 62. Wird die Dichtigkeitsprobe einer Gaseinleitung nicht durch die das Gas liefernde Stelle selbst vorgenommen, so ist diese in allen Fällen von der Vornahme der Probe rechtzeitig zu verständigen.

c) Untersuchung und Erprobung von Gasverbrauchsgegenständen.

§ 63. Große Gasverbrauchsgegenstände (Kronleuchter, Gasöfen u. dgl.) sind erforderlichenfalls vor dem Anschlusse an die Gasleitung besonders zu untersuchen und zu erproben, wobei die für die Prüfung der Gaseinleitungen gültigen Vorschriften sinngemäß in Anwendung zu kommen haben.

5. Verhalten bei Gasausströmungen, Einfrieren der Leitungen und bei sonstigen Gebrechen.

§ 64. Wird in einem geschlossenen Raume Gasgeruch wahrgenommen oder eine Gasausströmung auch nur vermutet, so sind alle offenen Flammen, glühenden Körper usw. aus dem Raume zu entfernen, beziehungsweise auszuschließen,

alle Gasflammen sowie der Hauptkahn zu schließen und die Türen und Fenster des Raumes zu öffnen.

Beim Auftauen eingefrorener Gasleitungen sowie beim Auffuchen von Gasausströmungen und ihren Ursachen, die in Undichtigkeiten und Mängeln der Gaseinleitung und der Gasverbrauchsgegenstände in dem betreffenden Raume oder in Nachbarräumen sowie auch in schadhast gewordenen unterirdischen Gasleitungen liegen können, dürfen keine offenen Flammen, glühenden Körper u. dgl. verwendet werden.

Es ist ein künstliches Licht erforderlich, so sind hiefür nur verlässliche und unbeschädigte Sicherheitslampen oder elektrische Glühlampen zulässig.

III. Straf- und Schlussbestimmungen.

§ 65. Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz oder unter die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung oder anderer einschlägiger Gesetze fallen, gemäß der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 66. Auf provisorische Gasverbrauchsanlagen für vorübergehende Verwendung (Beleuchtungsrichtungen zu Illuminationszwecken u. dgl.) finden die Bestimmungen dieser Verordnung im allgemeinen keine Anwendung. Der Beginn der Herstellung solcher Arbeiten muß jedoch unverzüglich der politischen Behörde erster Instanz zur Anzeige gebracht werden, welcher es vorbehalten bleibt, die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen anzuordnen.

§ 67. Für den Bereich der Eisenbahnen haben die Bestimmungen dieser Verordnung insofern Anwendung zu finden, als nicht besondere Vorschriften anderweitige Anordnungen enthalten. Soweit es sich um den Betrieb der Eisenbahnen handelt, ist an Stelle der politischen Behörde erster Instanz zu den vorgeschriebenen Untersuchungen und diesfälligen Entscheidungen die Eisenbahnaufsichtsbehörde (§ 8

§ 67. Nach der zitierten Rdg. des Handels- und Eisenbahnaministers, betreffend die Errichtung eines Eisenbahnministeriums und die Erlassung eines neuen Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern § 8: die k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen,

der Kundmachung vom 19. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 16) berufen.

Der genannten Aufsichtsbehörde steht es frei, die Herstellung und Reparatur von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase auch solchen entsprechend qualifizierten Eisenbahnorganen zu übertragen, die sich nicht im Besitze der im § 1 dieser Verordnung erwähnten Konzeßion befinden.

§ 68. Auf Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase im Bergbaubetriebe auf vorbehaltenen Mineralien (§ 131 des allgemeinen Berggesetzes) und bei der Gewinnung von Erdharzmineralien (§ 1 des Naphthagesetzes vom 11. Mai 1884, R.-G.-Bl. Nr. 71) finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

Werden Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase bei einem Bergbau auf vorbehaltenen Mineralien errichtet, so sind die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen im Falle der Herstellung der Anlage über Lage bei Erteilung der vom Bergwerksbesitzer gemäß § 133 des allgemeinen Berggesetzes einzuholenden Baubewilligung von der politischen Behörde im Einvernehmen mit der Bergbehörde und im Falle der Errichtung der Anlage in der Grube von der Bergbehörde in Ausübung der Bergpolizei anzuordnen. Im Falle der Errichtung derartiger Anlagen bei einem auf Grund des Naphthagesetzes vom 11. Mai 1884, R.-G.-Bl. Nr. 71, bestehenden Betriebe zur Erdharzgewinnung sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bei Anlagen über Tage und in der Grube gemäß § 33 und ff. des Naphthalandesgesetzes für Galizien vom 17. Dezember 1884, L.-G.-Bl. Nr. 35 ex 1886, von der Bergbehörde vorzuführen.

Dieser Behörde obliegt gemäß § 220 und ff. des allgemeinen Berggesetzes, beziehungsweise § 33 und ff. des zitierten Naphthalandesgesetzes die Überwachung des Betriebes der bezeichneten Anlagen über Tage und in der Grube, die Durchführung der angeordneten Schutzvorkehrungen und die Abstellung etwaiger Vorschriftenwidrigkeiten.

§ 69. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1907 in Kraft. In demselben Zeitpunkt erlischt die Wirksamkeit der Ministerialverordnung vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 76.

1) Spielkartenerzeugung.

1. Gesetz vom 15. April 1881, Nr. 43 R.-G.-Bl., über den Spielkartensteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes erzeugten, sowie die in dasselbe eingebrachten Spielkarten mit Ausnahme derjenigen, welche unter amtlicher Kontrolle in das Ausland ausgeführt werden, unterliegen der Stempelgebühr, welche beträgt:

- a) 15 kr. für jedes Spiel von 36 oder weniger Blättern,
- b) 30 kr. für jedes Spiel von mehr als 36 Blättern und
- c) das Doppelte der unter a) oder b) festgesetzten Gebühr für lackierte oder waschbare Karten der betreffenden Art.

Bezüglich derjenigen Spielkarten, welche in den Ländern der ungarischen Krone bei der Erzeugung oder Einfuhr der Stempelentrichtung unterzogen worden sind, bleiben die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 2. Oktober 1868, R.-G.-Bl. Nr. 135, aufrecht.

§ 2. Behufs Entrichtung der Abgabe sind die Spielkarten mit der amtlichen Verschlussmarke zu versehen und der Abstempelung bei dem hierzu berechtigten Ante zu unterziehen.

Diese amtlichen Verschlussmarken werden den zur Zahlung Verpflichteten gegen Berechnung unentgeltlich verabfolgt und dürfen für sich allein nicht weiter begeben werden.

Der Finanzminister trifft die näheren Anordnungen über die Form und Farbe des Kartenstempels und der Verschlussmarken, über das abzustempelnde Kartenblatt und über das Verfahren bei der Abstempelung.

§ 3. Wenn Spielkarten in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes eingebracht werden, so ist derjenige, der sie einbringt oder empfängt, verpflichtet, dieselben nach der Menge und Beschaffenheit der Spiele und deren Blätterzahl, ferner unter Angabe, ob sie zum Verbleibe daselbst oder zur Durchfuhr bestimmt sind, bei ihrem Eingange, beziehungsweise Empfange, zu erklären und die nicht zur Wiederausfuhr in das Ausland bestimmten Spielkarten behufs Gebührentrichtung und Abstempelung vorzulegen.

In gleicher Weise sind auch die aus dem Auslande einkommenden oberen Kartenbilder (§ 6) unter genauer Angabe ihrer Bestimmung zu erklären,

§ 4. Das Gewerbe der Spielfartenerzeugung wird als ein konzessioniertes erklärt und kann nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Finanzlandesbehörde und nur für Orte verliehen werden, wo sich ein zur Abstempelung der Spielfarten berechtigtes Stempelamt und eine zur Wahrung der Gefällsinteressen berufene Bezirksbehörde befindet.

Eine Ausnahme von diesen Erfordernissen kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nur bezüglich bereits in Betrieb stehender Unternehmungen unter Bedingungen zustehen, welche eine wirksame Kontrolle sichern.

§ 5. Dem Gesuche um die Konzession zur Betreibung des Gewerbes der Spielfartenerzeugung ist eine Zeichnung und genaue Beschreibung aller von dem Gesuchsteller zu benütigenden Lokalitäten, ohne Unterschied, ob dieselben zu Gewerbe-, Wohnungs- oder anderen Zwecken zu dienen haben, unter genauer Angabe, wozu jeder einzelne Raum bestimmt ist, in zwei gleichlautenden Exemplaren beizuschließen, wovon das eine im Falle der Bewilligung, mit der Genehmigungsanmerkung versehen, dem Bewerber zurückgestellt wird.

Die von dem Gesuchsteller zu benütigenden Lokalitäten müssen so beschaffen sein, daß die amtliche Kontrolle dem Zwecke entsprechend ohne Schwierigkeiten vollzogen werden kann.

Bei einer Erweiterung, Umgestaltung oder Verlegung des Erzeugungsortes ist wie bei dem erstmaligen Ansuchen vorzugehen und kann der Betrieb bis zur Erfüllung der geforderten Bedingungen eingestellt werden.

Das Erzeugungsorte muß als solches auch auf der Außenseite des Gebäudes ersichtlich gemacht werden.

§ 6. Außerhalb des nach § 5 angemeldeten Erzeugungsortes darf nur die Drucklegung der oberen Kartenblätter oder das Kolorieren der Kartenblätter gegen besondere vorherige Genehmigung der Finanzbehörde und Beobachtung der im Verordnungswege vorzuschreibenden Kontrollmaßregeln ausgeführt werden.

§ 7. Von jeder Gattung Spielfarten, welche der Gewerbetreibende zu verfertigen beabsichtigt, sind der Finanzbehörde drei unverpackte und ungestempelte Spiele nebst den dazu gehörigen Umschlägen als Muster zu übergeben.

Das eine wird dem Erzeuger mit der Bestätigungsanmerkung auf dem Spiele und auf dem Umschlage zurückgestellt, das zweite wird an das betreffende Stempelamt und das dritte an die Staatsdruckerei abgegeben.

Der Kartenerzeuger hat in jeder von ihm erzeugten Kartengattung ein Blatt mit seinem Vor- und Zunamen, dann dem Erzeugungsorte, ferner das zur Abstempelung bestimmte Blatt mit seiner Firmastampiglie, welche auch den Erzeugungsort zu enthalten hat, zu bezeichnen.

Der Umschlag jedes Spieles muß enthalten:

- a) den Vor- und Zunamen oder die Firma des Gewerbetreibenden;
- b) den Erzeugungsort;
- c) die Gattung des eingeschlossenen Spieles;
- d) die Blätteranzahl desselben;
- e) die Nummer des angemeldeten Musters;
- f) sofern es lackierte oder waschbare Karten sind, auch diese Bezeichnung; endlich
- g) zwei übereinander befindliche, für die Abdrücke des Stempelzeichens, dann der Firmastampiglie berechnete kreisrunde Ausschnitte.

Dieser Umschlag ist bei der Packung der einzelnen stempelspflichtigen Spiele noch vor der Ueberreichung derselben zur Abstempelung mit der amtlichen Verschlusmarke (§ 2) mittels eines haltbaren Klebestoffes zu schließen und die letztere mit der Firmastampiglie in schwarzer Öldruckfarbe in der Art zu überstemplein, daß ein Teil des Abdruckes auf der Marke und der andere Teil desselben auf dem Umschlagspapiere ersichtlich ist.

§ 8. In dem Erzeugungsorte müssen fertig gestellte ungestempelte Spielfarten in abgesonderten, von den Kartenerzeugern stets unter sorgfältigem Verschlusse zu haltenden angemeldeten Behältnissen verwahrt werden.

Überzählige und Ausschußkartenblätter sind abgesondert in einem der Finanzbehörde angemeldeten Behältnisse zu sammeln, unter Verschlusse zu halten und dürfen aus dem Erzeugungsorte nicht früher entfernt werden, bevor sie nicht in der von der Finanzbehörde zu bestimmenden Frist unter Aufsicht eines Kontrollorganes sämtlich zum Spielen unbrauchbar gemacht worden sind.

In den Verschleißort, beziehungsweise zur Veräußerung im Geltungsgebiete dieses Gesetzes, dürfen Spielfarten nicht anders gelangen, als in piefweise abgetheilten, gemäß §§ 2 und 7 geschlossenen und abgestempelten Päckchen.

§ 9. Die Stempelgebühr ist in der Regel nach der Zahl und Gattung der abzustempelnden Spiele vor der Abstempelung derselben bar zu entrichten.

Den Finanzlandesbehörden wird jedoch das Recht eingeräumt, die Stempelgebühr von im Geltungsgebiete dieses Gesetzes erzeugten Spielkarten auf höchstens drei Monate gegen angemessene Sicherstellung zuzurufen.

Von den über die Zeit der bewilligten Zurufung ausfallenden Stempelgebühren sind sechs Prozent Verzugszinsen zu entrichten.

Eine solche Zahlungssäumnis zieht für die Zukunft den Verlust der Kreditbewilligung nach sich.

Die Nachsicht oder Rückstellung der Gebühr kann nur vom Finanzministerium und nur für inländische Spielkarten in dem Falle gewährt werden, wenn gestempelte Kartenspiele bei der Aufbewahrung oder Verpackung in den hiefür bestimmten Räumen des Erzeugungsortes durch einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauche untauglich geworden sind, und wenn hievon binnen 48 Stunden der Finanzbehörde unter Verschließung der verdorbenen Kartenspiele, sofern dieselben durch den Zufall nicht ganz verloren gegangen sind, die Anzeige gemacht wird.

§ 10. Wer Handel mit Spielkarten zu betreiben beabsichtigt, hat neben der ihm nach der Gewerbeordnung obliegenden Anmeldepflicht acht Tage vor Beginn dieses Geschäftsbetriebes die Anzeige bei der Finanzbehörde zu erstatten, sein Geschäftslokale auch auf der Außenseite als Verkaufsstelle von Spielkarten zu bezeichnen und die letzteren ausschließlich in dem angemeldeten Lokale aufzubewahren und zu verschließen.

Ein Wechsel des Geschäftslokales ist der Finanzbehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

Die Verschleißer sind berechtigt, je ein ungestempeltes, jedoch zum Spielen unbrauchbar gemachtes Kartenspiel ihres Verschleißes zur Ansicht der Qualität für die Käufer in ihrem Lokale am Lager zu halten.

Auf jedem solchen Spiele wird dessen Bestimmung von der Finanzbehörde angemerkt.

Den Anordnungen dieses Paragraphen hat auch der Kartenerzeuger in dem Falle nachzukommen, wenn er Spielkarten eigener oder fremder Erzeugung zu verschleifen beabsichtigt.

Vom Hausierhandel sind Spielkarten unbedingt ausgeschlossen,

§ 11. Die Erzeugung von Spielkarten und der Handel damit werden unter gefällsamliche Kontrolle gestellt.

Den Kartenerzeugern und Händlern liegt es ob, über die vorrätigen, neu verfertigten, bezogenen, abgesetzten oder auf andere Art in Verwendung genommenen Spielkarten eigene, von der Finanzbehörde paraphierte Aufschreibungen nach näheren, im Verordnungswege zu erlassenden Vorschriften zu führen und darin jede eingetretene Änderung sofort einzutragen.

Die zu diesen Aufschreibungen nötigen Drucksorten werden von der Finanzverwaltung gegen Vergütung der Gesehungs-kosten geliefert.

Diese Kontrollmaßregeln haben auch auf den Handel mit den aus dem Auslande einlangenden oberen Kartenbildern und auf die Verwendung derselben Anwendung zu finden.

§ 12. Die im § 11 genannten Gewerbetreibenden, beziehungsweise ihre Angehörigen, Hilfsarbeiter und Stellvertreter sind verpflichtet, den mit der Revision betrauten Organen die in betreff der Spielkarten zu führenden Aufschreibungen über jedesmaliges Verlangen vorzuweisen und zu gestatten, Auszüge daraus zu machen, die vorrätigen Spielkarten vorzuzeigen, überhaupt diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Amtshandlungen innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen ausführen zu können.

Den Finanzbehörden wird das Recht eingeräumt, im Falle gegen Inhaber von Lokalen, in denen ein gewerbmäßiger Verbrauch von Spielkarten stattfindet, eine Anzeige wegen Verwendung von ungestempelten oder nicht vorchriftsmäßig gestempelten Karten erstattet wird, auf Grund der Anzeige durch ihre entsendeten Organe unter Mitwirkung einer ortsobrigkeitlichen Person die Durchsuchung des Geschäftslokales und der mit demselben etwa in Verbindung stehenden Wohnräumlichkeiten anzuordnen.

§ 13. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund des die Gesetzübertretung konstatierenden Befundes das 50fache der verkürzten Gebühr von demjenigen einzuheben, welcher ungestempelte oder mit der amtlichen Verschlußmarke nicht geschlossene Karten für den Verbrauch im Geltungsgebiete dieses Gesetzes feil hält, veräußert, verteilt, erwirbt,

solche wissenschaftlich im Gewahrsam hat oder mit ungestempelten Karten spielt.

Kartenerzeuger und Händler haften für die erhöhte Gebühr, welche für derlei in ihren Geschäftslokalen oder Wohnungen vorgefundenen Karten entfällt.

Wirte und andere Personen, in deren Lokalen der gewerbmäßige Verbrauch von Spielkarten stattfindet, haften zur ungetheilten Hand und in erster Linie für die vorbestimmte erhöhte Gebühr und sind außerdem mit einer Geldstrafe von 100 bis 300 fl. zu belegen, wenn in ihren Lokalen und Wohnungen mit ungestempelten Karten gespielt und nicht nachgewiesen wird, daß dies ohne ihr Vorwissen geschehen ist.

Bei Vereinen trifft diese Haftung und die abgesonderte Geldstrafe die mit der bezüglichen Geschäftsleitung betraute Person.

Die vorerwähnten Gebühren werden von den Finanzbehörden bemessen und sind 14 Tage nach Zustellung des Zahlungsauftrages fällig.

Nur die Hälfte jenes Betrages, um welchen die ordentliche Gebühr nach diesem Paragraphen zu erhöhen gewesen wäre, ist als Gebührenerhöhung neben der ordentlichen Gebühr in dem Falle einzuhoben, wenn eine Partei, welche die nachteiligen Folgen einer Gesetzesübertretung zu tragen hat, die Übertretung der Finanzbehörde, bevor diese letztere hievon von anderer Seite Kenntnis erlangt hat, selbst anzeigt und zugleich sofort die verkürzte Gebühr samt Steigerung unter Verzichtleistung auf jede Beschwerdeführung entrichtet.

Außer diesem Falle findet eine Ermäßigung oder Nachsicht der in diesem Paragraphen festgesetzten Gebührenerhöhung nicht statt.

§ 14. Bei anderen, als den im § 13 angeführten Übertretungen dieses Gesetzes und der zur Durchführung desselben erlassenen Verordnungen, finden, unabhängig von der etwa nach dem allgemeinen Strafgesetze oder nach anderen einschlägigen Gesetzen eintretenden Ahndung, die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, in Dalmatien die bezüglich der Übertretungen der Zollgesetze bestehenden Vorschriften mit Berücksichtigung der in den folgenden Paragraphen enthaltenen Modifikationen Anwendung.

§ 15. Als schwere Gefällsübertretung ist zu bestrafen:

1. Wenn jemand die Erzeugung von Spielkarten ohne vorherige Bewilligung oder gegen das Verbot der zuständigen

Behörden oder in anderen, als den angemeldeten und genehmigten Räumen des Erzeugungsortes vornimmt oder vornehmen läßt;

2. wenn ein Druckereibesitzer Spielkartenbilder auflegt, ohne sich mit der bezüglichen Genehmigung der Finanzbehörde und mit der schriftlichen Bestellung des betreffenden Spielkartenerzeugers ausweisen zu können;

3. wenn bei der Vorlegung der Spielkarten zur Abstempelung solche Daten unrichtig angegeben werden, welche auf die Höhe der Gebühr von Einfluß sind;

4. wenn jemand Spielkarten zu einer Zeit oder an einem Orte, wo dieselben vorgeschrieben gestempelt sein sollen, mit einem verfälschten, nachgemachten, übertragenen oder auf einen höheren Gebührenbetrag umgeänderten Stempelzeichen oder mit verfälschten, nachgemachten oder übertragenen Verschlussmarken versehen, wiewohl er von diesem Umstande Kenntnis hatte, oder seiner Beschäftigung nach bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben sollte, aufbewahrt, an sich bringt, zur Veräußerung anbietet, an einen anderen veräußert oder auf eine Art verbreitet, oder zu verbreiten sucht;

5. wenn jemand Spielkarten seiner Erzeugung mit der Bezeichnung einer fremden Firma versehen;

6. wenn bei der Einfuhr oder beim Empfange von Spielkarten oder Spielkartenbildern aus dem Auslande eine der im § 3 festgesetzten Obliegenheiten außer acht gelassen wird;

7. wenn ungestempelte Karten ohne Beobachtung der Zoll- und Kontrollvorschriften in das Ausland ausgeführt werden;

8. wenn antliche Verschlussmarken verbotswidrig weiter begeben werden, oder

9. wenn die im § 11 angeordnete Buchführung in einer Art geschieht, daß hiedurch der Umfang, Gang und die Beschaffenheit des Gewerbsbetriebes unrichtig dargestellt, die Entdeckung einer Gefällsverkürzung erschwert oder unmöglich gemacht wird, überhaupt aus dem Vorgange die Absicht hervorgeht, die Verpflichtung zur Gebührenerichtung zu umgehen.

In diesen Fällen ist die Strafe mit 500 fl. und im Wiederholungsfalle mit 1000 fl. zu verhängen.

Diese Strafe ist im Falle, wenn die Gefällsübertretung mit mehr als 50 Kartenpielen oder Verschlussmarken begangen worden ist, um je 10 fl., im Wiederholungsfalle aber um je 20 fl. für jedes weitere Spiel oder jede weitere Verschlussmarke zu erhöhen.

Außerdem sind die Gegenstände der schweren Gefällsverfärgung als ganz- oder halbfertige Karten, Marken, Bilder und die zur Erzeugung derselben dienenden Gerätschaften und Materialvorräte für verfallen zu erklären.

§ 16. Andere Übertretungen (§ 14), insbesondere die Nichtbeobachtung der in den §§ 7, 8, 10 und 11 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, sind als einfache Übertretungen zu behandeln und mit einer Strafe von 5 bis zu 200 fl., im Wiederholungsfalle bis zu 400 fl. zu belegen.

§ 17. Die auf Grund der §§ 13 (Alinea 3), 14 bis 16 zu verhängenden Geldstrafen dürfen nie, auch nicht, wenn von dem gesetzmäßigen Verfahren abgesehen wird, unter das gesetzlich bestimmte mindeste Ausmaß gemildert werden.

Das Recht zur Mitberung der suppletorischen Arreststrafen wird dem Finanzministerium vorbehalten.

§ 18. Auf den Verlust der Berechtigung zum Gewerbe der Spielkartenerzeugung oder zum Handel mit Spielkarten kann, und zwar auf bestimmte Zeit oder auf immer, erkannt werden, wenn der betreffende Gewerbetreibende in Absicht auf den Spielkartenstempel bereits einmal wegen einer schweren oder zweimal wegen einfacher Gefällsübertretung bestraft oder zweimal mit einer Gebührenerhöhung (§ 13) belegt worden ist.

§ 19. Außer den Geldstrafen kommt noch die verkürzte Stempelgebühr nebst den von dem Zeitpunkte der Übertretung zu berechnenden 6 Prozent Verzugszinsen zu entrichten.

§ 20. Die in den §§ 11 und 12 genannten Gewerbetreibenden haften für die von ihren Familienmitgliedern, Hilfsarbeitern und Dienern nach diesem Gesetze verwirkten Geldstrafen.

Sind die ersteren jedoch nachzuweisen imstande, daß die Übertretung ohne ihr Vorwissen verübt worden ist, so haften sie nur für die ordentliche Gebühr.

§ 21. Die im § 13 verhängte nachtheilige Folge der Gebührenerhöhung, sowie die ebendasselbst und in den §§ 14 bis 16 angedrohten Gefällsstrafen haben zu entfallen, wenn seit dem Zeitpunkte der begangenen Gesetzesübertretung drei Jahre verfloßen sind.

Auf die Verjährung der einfachen Gebühr finden die in dem Gesetze vom 18. März 1878, N.-G.-Bl. Nr. 31, in Absicht auf die Verjährung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren festgesetzten Bestimmungen Anwendung.

§ 22. Weber über die Frage, ob eine Gebühr nach diesem Gesetze zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmaß derselben findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

Unberichtigte Gebühren und Verzugszinsen sind auf die zur Einbringung rückständiger landesfürstlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

§ 23. Anzeiger von Übertretungsfällen erhalten $\frac{1}{100}$ Ergreifer $\frac{1}{10}$ des heringebrachten Steigerungs- oder Strafbetrages als Belohnung.

§ 24. Die Kartenerzeuger und jene Personen, die sich zur Zeit der Einföhrung dieses Gesetzes mit dem gewerbsmäßigen Verschleiß von Spielkarten beschäftigen, sind bei Vermeidung der im § 13 angedrohten Gebührenerhöhung verpflichtet, alle bei denselben vorrätigen und für den inländischen Verbrauch bestimmten Spielkarten, welche, wie die zum Spiele für Kinder und zu ähnlichen Zwecken gebrauchten Karten, bisher stempelfrei behandelt wurden, ferner jene Karten, deren je ein Spiel aus mehr als 36 Blättern besteht, sowie ohne Rücksicht auf die Blätterzahl alle lackierten und waschbaren Spielkarten nach der im Verordnungswege zu bestimmenden Vorschrift behufs Nachstempelung anzumelden.

Der bereits entrichtete Stempelbetrag wird in die nach diesem Gesetze entfallende Stempelgebühr eingerechnet.

Inhabern öffentlicher Lokale, in denen der gewerbsmäßige Verbrauch von Spielkarten stattfindet, wird der Verbrauch der nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen verböhrten Spielkarten noch drei Monate nach Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes gerechnet, gestattet. Nach Ablauf dieser Frist sind die noch unverbrauchten Vorräte jener Spielkartengattungen, welche nach diesem Gesetze einer höheren Stempelgebühr unterliegen, innerhalb 48 Stunden zur Nachstempelung, beziehungsweise zur Entrichtung des mit Einrechnung der bereits entrichteten Gebühr entfallenden höheren Stempelbetrages vorzuliegen oder, falls es vorgezogen werden sollte, an die Finanzbehörden zur amtlichen Vernichtung abzuliefern.

Andere Personen können die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in ihrem Besitze befindlichen Spielkarten unbehindert dann weiter gebrauchen, wenn von denselben der nach § 1 entfallende gleich hohe Stempelbetrag bereits entrichtet worden ist; im gegenteiligen Falle aber sind von denselben die ungestempelten oder die nach § 1 zu gering gestempelten Karten, bei sonstigem Eintritte der nachtheiligen

Folge des § 13, innerhalb einer Frist von drei Monaten der Nachstempelung zu unterziehen.

§ 25. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1882 in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an treten die im Gesetze vom 6. September 1860 bezüglich des Spielfartenstempels enthaltenen Bestimmungen samt den dazu nachträglich erlassenen Verordnungen außer Kraft.

§ 26. Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

2. Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. Oktober 1881, Nr. 127 R.-G.-Bl.,

zur Durchführung des Gesetzes über den Spielfartenstempel vom 15. April 1881.

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium werden zur Durchführung des Gesetzes über den Spielfartenstempel vom 15. April 1881, R.-G.-Bl. Nr. 43, nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. (Zu § 2 des Gesetzes.) Das Finanzministerium bestimmt die Klassen, an welche die Stempelgebühren von Spielfarten abzuführen, und die Ämter, welche zur Abstempelung der Spielfarten befugt sind.

Diese Stellen und die in dieser Richtung getroffenen Änderungen werden im Wege des Reichsgesetz- und Verordnungsblattes, dann durch die betreffenden Amtszeitungen bekannt gegeben.

2. Die Abstempelung der Spielfarten erfolgt bei den dazu bestimmten Stempelämtern durch Ausdruck des Stempelzeichens mit Maschine in zwei Farben, und zwar in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern

1. bei dem Zentralkstempelamte in Wien,
2. dem Tabakmagazine als Stempelsignatursamte in Prag,
3. dem Stempelsignatursamte in Graz,
4. dem Tabak- und Stempelverschleißmagazine in Triest,
- den Hauptzollämtern in
5. Brünn,

6. Innsbruck,
7. Linz,
8. Teplitz (Böhmen) und
9. dem Hauptsteueramte in Pilsen.

In den Ländern der ungarischen Krone wurden zur Abstempelung von Spielfarten bestimmt:

Das Stempelamt in Budapest, dann die Steuerämter in Debreczin, Temesvár, Agram und Fiume.

Aus Anlaß der Abstempelung der Spielfarten sind die Verschlußmarken nebst der Firmastampiglie (§ 7 des Gesetzes) auch mit der Amtsstampiglie des Stempelamtes in der Art zu überstempeln, daß ein Teil des Abdruckes auf der Marke und der andere Teil desselben auf dem Umschlagspapiere ersichtlich ist.

3. Das österreichische Stempelzeichen hat 18 Millimeter im Durchmesser und enthält um einen in roter Farbe ausgeführten kaiserlichen Adler, in dessen Mitte sich eine, das abstempelnde Amt bezeichnende Ziffer befindet, innerhalb zweier konzentrischer blauer Kreise die Umschrift in gleichfalls blauer Farbe:

„K. k. Kartenstempel.“

Zu beiden Seiten dieser Umschrift ist eine Verzierung und in der Mitte der letzteren der Stempelbetrag in Ziffern angebracht.

Das ungarische Stempelzeichen für die beim königlich ungarischen Stempelamte in Budapest abzustempelnden Spielfarten hat denselben Durchmesser und enthält um die in der Mitte angebrachte in roter Farbe ausgeführte königlich ungarische Krone innerhalb zweier konzentrischer grüner Kreise die Umschrift in gleichfalls grüner Farbe:

„M. k. Kártyabélyeg“

und zu beiden Seiten der Umschrift je eine Verzierung, in deren Mitte sich eine Ziffer befindet.

Z. B. Vergleiche die Fin.-Min.-Rdg. vom 8. Jänner 1906, R.-G.-Bl. Nr. 11, betreffend die neuen Stempelzeichen für die in den Ländern der ungarischen Krone abzustempelnden Spielfarten.

Das Stempelzeichen für die bei den königlich ungarischen Steuerämtern in Debreczin, Temesvár und Fiume, sowie bei dem königlichen Steueramte in Agram abzustempelnden Spielkarten hingegen ist mit einfacher Stampigle schwarz gedruckt und enthält in einem mit einfacher Linie begrenzten Kreise von 21 Millimeter Durchmesser das ungarische Landeswappen, welches zwischen den auf beiden Seiten, in Form von Schlingpflanzenblättern angebrachten Verzierungen frei steht. Die Seitenverzierungen sind mit den unter dem Wappen wagrecht gezeichneten Ornamenten verbunden. Unter den letzteren befindet sich die Nummer der Stampigle in arabischen Ziffern.

4. Zur Abstempelung werden folgende Kartenblätter bestimmt:

- a) bei deutschen Spielkarten, und zwar bei den sogenannten zweiköpfigen das Schellen-Sieben, bei den einköpfigen hingegen das Schellen-Acht;
- b) bei anderen Spielen, welche ein Coeur-(Herz-, Rot-) Aß enthalten, dieses;
- c) bei Trappulier- und den diesen ähnlichen Karten das Denari-Zehn;
- d) bei den sogenannten Grabuge-(Rabuge-)Karten, welche ausschließlich Kartenblätter derselben Farbe in höchstens vierfacher Wiederholung enthalten, eines der vorhandenen vier Aßblätter;
- e) bei Taschenspielerkarten, in denen das Coeur-Aß fehlt, ein anderes der vorhandenen Aße, und bei solchen, in denen sich kein Aß befindet, ein Steinblatt, welches ausreichenden Raum für das Stempelzeichen und die Firmastampigle enthält. Sind auch derartige Steinblätter nicht vorhanden, so ist nach Absatz 1) vorzugehen;
- f) bei anderen hier nicht aufgeführten, ferner bei solchen Spielen der vorangeführten Gattungen, in denen das zur Stempelung bestimmte Blatt infolge der darauf ausgeführten Bilder keinen genügenden freien Raum für den Stempelabdruck bietet, das vom Finanzministerium bestimmte Blatt.

5. Es wird in Erinnerung gebracht, daß Aufschlagkarten, auf welchen sich Kartenbilder befinden, Kinderpielkarten, und überhaupt alle Karten, mit welchen gespielt werden kann, der im § 1 des Gesetzes festgesetzten Stempelgebühr unterliegen.

6. Die amtlichen Verschlussmarken werden in der Hof- und Staatsdruckerei erzeugt, von derselben mit Klebstoff versehen und in, durch Schleifen festgehaltenen Päckchen zu 100 Stück an das Zentralfremplamt in Wien abgeliefert.

Die Verschlussmarken sind auf dünnem Papier zweifärbig gedruckt, $16\frac{1}{4}$, beziehungsweise mit Einschluß des weißen Papierrandes 22 Zentimeter lang und 4 Zentimeter breit.

Auf einem buntgedruckten quillochierten und pantographierten Untergrunde befindet sich in dem 7·2 Zentimeter hohen und 4 Zentimeter breiten Mittelfelde in einem Ovale das Porträt Seiner Majestät des Kaisers in der Farbe des Untergrundes. Ober und unter dem Mittelfelde sind als Verlängerungsstücke je acht durch doppelseine Linien von einander getrennte $\frac{1}{2}$ Zentimeter hohe, verschieden ornamentierte Zeilen, auf welchen die Wörter: Verschluss-Marke teils in der Farbe des Untergrundes, teils in Schwarz gedruckt erscheinen.

Von diesen Zeilen werden bei der Verwendung der Verschlussmarken je nach der Höhe der Kartenspiele 1, 2, 3 usw. abgeschnitten.

Das Mittelfeld ist überdies noch mit einer weißen Bordüre mit punktiertem Ton in Schwarzdruck eingefasst, in deren oberem Teile ober dem Kaiserporträt der k. k. Adler in Schwarzdruck sich befindet. Unter dem Adler ist folgender Text in Schwarzdruck enthalten:

„Verschluss-Marke

für

Spiel-Karten 188 . .“

„Wer ungestempelte oder mit der amtlichen Verschlussmarke nicht geschlossene Karten feilhält, veräußert, verteilt, erwirbt, solche wesentlich in Gewahrsam hat, oder mit ungestempelten Karten spielt, wird mit dem 50fachen der verletzten Gebühr bestraft.

§. 6. Vergleiche die unter 3 nachfolgende F.-M.-Bl. vom 8. Oktober 1884, R.-G.-Bl. Nr. 174, und bezüglich der ungarischen Verschlussmarken die M.-Bl. vom 2. November 1881, R.-G.-Bl. Nr. 128, und die F.-M.-Bl. vom 23. April 1886, R.-G.-Bl. Nr. 68, vom 5. April 1905, R.-G.-Bl. Nr. 58, und vom 10. September 1893, R.-G.-Bl. Nr. 142.

Anderer Übertretungen des Gesetzes über den Spielkartenstempel vom 15. April 1881 werden im Sinne der §§ 14, 15 und 16 dieses Gesetzes mit den darin festgestellten Strafen geahndet."

Unter dem Kaiserporträt ist die Stempelklasse in Ziffern, und auf der rechten und linken Seite des Porträts in Buchstaben in Schwarzdruck ersichtlich.

Die Verschlussmarken für:

15 fr.	sind mit rotem Unterdruck,
30 fr.	" " blauem "
60 fr.	" " braunem "

versehen.

Sie werden von Zeit zu Zeit neu aufgelegt, und sind daher mit der Jahreszahl der Emission in Schwarzdruck versehen. Vom Zeitpunkte der jeweiligen neuen Auflage an ist die Verwendung von Verschlussmarken der früheren Emission nicht mehr gestattet. Die letzteren sind innerhalb eines Zeitraumes von längstens 14 Tagen gegen neue auszuwechseln. Das Zentralstempelamt versendet die Verschlussmarken gegen Bestellscheine an die zur Abstempelung von Spielkarten berechtigten Stempelämter.

Die Gebahrung mit denselben erfolgt nach den Bestimmungen für streng verrechenbare Drucksorten.

Die bezüglichen Rechnungen sind bei jeder Kontrierung und Amtsübergabe, sonst aber immer vierteljährig abzuschließen und nebst den Belegen an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde einzufenden.

7. Die Spielkartenerzeuger beziehen die Verschlussmarken gegen Bestellscheine nach Muster A in der, ihrem Gewerbsumfange und dem Monatsbedarfe entsprechenden Menge unentgeltlich von demjenigen Stempelamte, dem sie mit der Abstempelung ihrer Erzeugnisse zugewiesen sind, und erhalten bei jedesmaliger Fassung zugleich einen Erfolgsschein nach dem Muster B zum Belage ihrer Buchung.

Den Empfang und die Verwendung der Verschlussmarken haben die Fabrikanten in den betreffenden Rubriken ihrer Gewerberegister sogleich und genau einzutragen.

8. Im Hinblick auf die Anordnung des letzten Alinea des § 7 des Gesetzes dürfen amtliche Verschlussmarken nur zu neuen stempelpflichtigen Kartenspielen verwendet werden, die Summen der zur Abstempelung gelangten Spiele und der verwendeten Verschlussmarken müssen daher immer genau

übereinstimmen, wogegen ein nicht gerechtfertigter Abgang von Verschlussmarken nach den §§ 14 und 15 des Gesetzes zu behandeln ist.

9. Vor dem gesetzlich zulässigen Verbräuche beschädigte oder verdorbene Verschlussmarken werden gegen neue unentgeltlich ausgewechselt.

Die bezügliche stempelfreie Eingabe ist beim Stempelamte zu überreichen und von diesem an die vorgelegte Bezirksbehörde zur Entscheidung zu leiten.

Die Auswechslung der Verschlussmarken findet auch dann statt, wenn infolge von Fehlabdrücken des Stempelzeichens eine Ersatzstempelung gegen Einziehung des fehlerhaften gestempelten Blattes zulässig ist.

In solchen Fällen hat das Stempelamt die fehlerhaft gestempelten Kartenblätter aus den Spielen herauszunehmen und nebst den Umschlägen und den darauf befestigten Verschlussmarken als Belag für die eigene Rechnung zurückzubehalten, die übrigen Kartenblätter aber nebst der entfallenden Anzahl neuer Verschlussmarken dem Fabrikanten zurückzustellen.

Bei Eintritt einer zufälligen Vernichtung der Verschlussmarken ist nach Punkt 40 dieser Verordnung vorzugehen.

10. Die Verschlussmarken sind über den Umschlag in der Art zu befestigen, daß sie die offene Seite desselben decken, und mit den beiden Enden möglichst nahe an die kreisrunden Ausschnitte der anderen Seite reichen.

Zu diesem Behufe ist erforderlichen Falles an den beiden mit farbiger Zeichnung versehenen Enden der Verschlussmarken je ein solches Stück abzuschneiden, als nach der Größe der Kartenspiele erforderlich erscheint.

11. Die Verschlussmarken müssen ihrer ganzen Länge nach, und nicht bloß mit den beiden Enden (Punkt 10) auf dem Umschlagspapiere der Spielkarten befestigt werden.

Entspricht der Umschlag und die Packung der Spiele nicht den vorgeschriebenen Bedingungen, so ist die Abstempelung bis zur Beseitigung der obwaltenden Mängel durch den Gebührenschriftlichen zu verlagern.

12. (Zu § 3.) Die aus dem Auslande einlangenden und zum Gebrauche innerhalb des Staatsgebietes bestimmten

§. 12. Nach der Fin.-Min.-Rdg. vom 30. September 1900, N.-G.-Bl. Nr. 170, findet die Verzollung bei den Hauptzollämtern in Graz, Bräun, Linz und Pilsen nicht mehr statt.

Spielfarten unterliegen der nach § 1 festgesetzten Stempelabgabe, und, wenn sie zum Gebrauche innerhalb des österröisch-ungarischen Zollgebietes bestimmt sind, überdies dem Eingangszolle.

Erfolgt die Einfuhr aus dem Auslande in den Zollauschluß von Triest, so sind die Spielfarten zu dem dort befindlichen Stempelamte zu stellen und zu erklären.

(Eine gleiche Verfügung wurde vom königlich ungarischen Finanzministerium bezüglich des Zollausschlusses von Fiume getroffen.)

Zur Verzollung von Spielfarten in der Einfuhr aus dem Auslande sind nur die Hauptzollämter in Wien, Prag, Tepsitz, Pilsen, Brünn, Linz, Innsbruck, [Graz] und Triest und in den Ländern der ungarischen Krone die Hauptzollämter in Budapest, Debreczin, Temesvár, Ugram und Fiume ermächtigt.

13. Jede Sendung von Spielfarten muß mit jener von dem ausländischen Versender ausgestellten und gefertigten Erklärung in duplo versehen sein, welche die im Punkte 16 angegebenen Erfordernisse zu enthalten hat.

Das Grenzzollamt hat die Sendung an jenes der obbezeichneten Hauptzollämter, welches dem Domizil der Partei zunächst gelegen ist, anzuweisen und es hat sich die Haftpflicht des Versenders nicht nur auf den entfallenden Einfuhrzoll und die Stempelgebühr, sondern auch auf die hienach zu bemessende Strafe für den Fall der Nichtstellung oder des nicht erwiesenen Austrittes in der Durchfuhr zu erstrecken, was auf dem Begleitscheine, beziehungsweise der Adelsliste auszudrücken ist.

14. Die zum Gebrauche in den Ländern der ungarischen Krone bestimmten, über ein k. k. Grenzzollamt aus dem Auslande einlangenden Spielfarten sind stets an jenes königlich ungarische oder königlich kroatische Zollamt anzuweisen, welches dem Domizil der Partei zunächst gelegen ist.

Ebenso werden auch die zum Gebrauche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern bestimmten Spielfarten, welche über ein königlich ungarisches oder königlich kroatisches Zollamt eintreten, an eines der vorgenannten Ämter angewiesen.

Punkt 14. Nach dem Gesetze vom 8. Juni 1882, R.-G.-Bl. Nr. 99, ist die in Bosnien und Herzegowina entrichtete Gebühr einzurechnen.

Desgleichen sind die aus dem Auslande einlangenden, zum Gebrauche in Bosnien und der Herzegowina bestimmten Spielfarten unter Begleitschein-Kontrolle zur Verzollung und Abstempelung an das Steueramt in Serajevo anzuweisen.

15. Im inneren Verkehre zwischen Österreich und den Ländern der ungarischen Krone unterliegen Spielfarten, welche bei der Erzeugung oder Einfuhr der Stempelentrichtung unterzogen worden sind, keiner weiteren Abgabe.

Bezüglich des inneren Verkehrs mit Bosnien und der Herzegowina wird durch eine besondere Verordnung das Nötige verfügt werden.

16. Zum Zwecke der Verzollung und Stempelung der Spielfarten haben die Warenerklärungen außer den allgemeinen Erfordernissen noch zu enthalten:

- a) Das Sporto- und Nettogewicht der Spielfarten,
- b) die Anzahl,
- c) die Gattung,
- d) die Blätteranzahl der Spiele und
- e) die Beschaffenheit derselben, ob lackiert (waschbar) oder nicht (z. B. 120 Spiele Whist, nicht lackiert (nicht waschbar), zu je 52 Blatt; 120 Spiele Tarok, lackiert, zu je 54 Blatt usw., usw.).

17. Das Hauptzollamt hat bei der Verzollung der Spielfarten außer der Zoll- auch die entfallende Stempelgebühr einzuheben, die Bestätigung über die vollzogene Stempelentrichtung ist auf dem zum Registerbelage dienenden Zollbokumente und auf dem für das Stempelamt bestimmten Duplikate des Erklärungsscheines ersichtlich zu machen und das letztere nebst den verzollten und vergebührten Spielfarten zum Behufe der beim Stempelamte zu bewirkenden Abstempelung den zum Empfange derselben Berechtigten, insofern es sichere Personen sind, auszufolgen, im gegenteiligen Falle aber an das berufene Stempelamt unter Begleitung zu stellen.

Die von den Zollämtern beempfangten Stempelgebühren sind im Empfangsregister einzutragen und am Schlusse des Monats an das Stempelgefälle zu überrechnen.

18. Die Stempelämter haben die eingeführten Spielfarten abzustempeln, vorher jedoch mit amtlichen Verschlusmarken zu versehen, diese mit dem Amtssiegel zu überdrücken und als Selbstverwendung gegen schriftliche Bestätigung der Parteien in Ausgabe zu verrechnen.

Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten weder in freier Verkehr gesetzt, noch nach Abnahme des amtlichen Verschlusses außer Aufsicht und Kontrolle gelassen werden.

19. Die an einen Kartenerzeuger über vorherige besondere Genehmigung der Finanzbehörde (§ 6) aus dem Auslande einlangenden oberen Kartenbilder, welche als solche der Kontrolle, aber noch nicht der Stempelgebühr unterliegen, sind nach den vorangegebenen Bestimmungen zu erklären.

Nach der vorgeschriebenen Zollamtshandlung sind dieselben an die Finanzbezirksbehörde des Empfängers zu leiten und von dieser gegen eine, alle Daten der Sendung enthaltende Empfangsbestätigung dem Kartenerzeuger auszufolgen.

In anderen Fällen ist die Sendung nach den in Kraft stehenden Bestimmungen in das Ausland zurückzuführen.

20. Die unter amtlicher Kontrolle in das Ausland ausgeführten Spielkarten sind auf Grund des § 1 von der Stempelgebühr befreit, gehören jedoch zu denjenigen Waren, deren Austritt die Partei der Gefällsbehörde zu erweisen verpflichtet ist.

Auf dieselben findet dasselbe Verfahren Anwendung, welches für die Anweisung ausländischer unverzollter Waren, insbesondere für den Austritt der Durchfuhrgüter vorgeschrieben ist.

21. Die bezüglichen Erklärungen, welche in drei gleichlautenden Exemplaren beizubringen sind, haben außer den allgemeinen Erfordernissen noch jene Angaben zu enthalten, die für die Einfuhrverzollung von Spielkarten festgesetzt sind.

Das Unikat und das Duplikat dieser Erklärung dienen als Registerbelege, das Triplikat wird amtlich unter Anziehung der Nummer des Begleitschein-Ausfertigungsregisters bestätigt, der Partei ausgefolgt und von dieser dem Gewerbe-register beigelegt.

22. Wenn auf Grund des § 4 einer bereits im Betriebe stehenden Unternehmung die Bewilligung zur Ausübung des Gewerbes für Orte verliehen wird, wo sich ein zur Abstempelung von Spielkarten berechtigtes Stempelamt nicht befindet, und diese Unternehmung die Verfertigung ihrer Erzeugnisse in das Ausland oder die Volkziehung der Stempelung derselben beabsichtigt, so sind die Spielkarten

schon vom Erzeugungsorte bis zum Zoll- oder Stempelamte den in der Zoll- und Monopolsordnung für kontrollpflichtige Sendung vorgezeichneten Maßregeln zu unterziehen.

Die ohne Beobachtung der Zoll- und Kontrollvorschriften bewirkte Ausfuhr von ungestempelten Karten begünstigt nach § 15, Z. 7, eine schwere Gefällsübertretung.

23. Die zur Durchfuhr bestimmten Spielkarten sind als solche ausdrücklich zu erklären und in derselben Weise abzufertigen, wie andere Durchfuhrwaren.

24. (Zu den §§ 4 und 5.) Nachdem das Gesetz das Gewerbe der Spielkartenerzeugung als ein konzessioniertes erklärt, so liegt es nicht bloß jedem, welcher die Konzession zum Betriebe der Spielkartenerzeugung neu erlangen will, sondern auch den gegenwärtigen Kartenerzeugern, welche den Betrieb ihres Gewerbes vom 1. Jänner 1882 an fortsetzen wollen, ob, um die Konzession hiezu in der vorgeschriebenen Weise einzuschreiten.

Das bezügliche Gesuch ist bei der Gewerbebehörde erster Instanz einzubringen, welche es mit den erforderlichen Auskünften über die Vertrauenswürdigkeit und die Betriebsmittel des Konzessionswerbers an die Finanzbehörde erster Instanz leitet.

25. Letztere veranlaßt den Lokalaugenschein bezüglich der angemeldeten Lokalitäten und legt das Befundsprotokoll nebst den bezüglichen Verhandlungsakten und der Äußerung, ob der Gesuchsteller bereits wegen Schleichhandels oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, insbesondere aber wegen Übertretungen der Bestimmungen des Gesetzes über den Spielkartenstempel verurteilt oder aus Abgang rechtlicher Beweise freigesprochen worden ist, der vorgelegten Finanzlandesbehörde vor.

Letztere leitet sodann die Verhandlungsakten unter Beiziehung ihres Gutachtens an die politische Landesbehörde, welche bei Vorhandensein der im § 4, Alinea 1, vorgeschriebenen Erfordernisse über das Konzessionsgesuch entscheidet und von der getroffenen Entscheidung die Finanzlandesbehörde verständigt, im Falle der Alinea 2 aber die Akten dem Ministerium des Innern vorlegt, welches darüber im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Entscheidung trifft.

26. Nach erlangter Konzession und vor der Betriebsöffnung hat der Spielkartenerzeuger der Finanzbezirks-

behörde die Anzeige zu erstatten, ob und mit wie vielen Gehilfen er das Gewerbe betreiben und zu welchem speziellen Fabrikationszweige er jeden derselben vorzugsweise verwenden wird, ferner die Person namhaft zu machen, welche ihn in seiner Abwesenheit zu vertreten und den kontrollierenden Finanzorganen die verlangten Auskünfte zu erteilen berufen ist.

Jeder Spielkartenerzeuger hat ein Wochenbuch zu führen, worin Namen und Beschäftigung seiner Arbeiter und die denselben gezahlten Löhne genau einzutragen sind. Dieses Buch ist nach seinem Abschlusse noch durch drei Jahre aufzubewahren.

Die Finanzbezirksbehörde verwahrt alle auf einen Fabrikanten bezüglichen Schriftstücke unter einem Umschlage.

27. (Zu § 6.) Beabsichtigt der Spielkartenerzeuger, die Drucklegung oder das Folorieren der oberen Kartenbilder außerhalb seiner Fabrikräume vollziehen zu lassen, so hat er um die Bewilligung hierzu bei der zuständigen Finanzbezirksbehörde einzuschreiten.

Diese Bewilligung wird auf Widerruf und nur dann erteilt, wenn sich die betreffende Druckerei, beziehungsweise der Folorist, an einem Orte befindet, wo die Kontrolle leicht durchführbar ist und wenn sich der Drucker und der Folorist den durch die Kontrollorgane vorzunehmenden Revisionen ausdrücklich unterwerfen und gegen dieselben vom Gefälligkeitsstandpunkte keine Bedenken obwalten.

Über das erwähnte Gesuch entscheidet die Bezirksbehörde, im Falle sich der Druckereibesitzer oder Folorist in ihrem Bezirke befindet, sogleich, im gegenteiligen Falle aber nach vorherigem Einvernehmen mit derjenigen Finanzbehörde, in deren Bezirke sich der Wohnort der Genannten befindet.

28. Die Spielkartenerzeuger haben über die bei einem Drucker bestellten oberen Kartenbilder ein besonderes Buch zu führen. In dieses Buch ist auf der linken Seite die Bestellung vom Spielkartenerzeuger und auf der rechten Seite die Lieferung von dem Drucker detailliert einzutragen.

Befindet sich der Drucker an einem anderen Orte des Landes, so sind in dem Bestellbuche auch die Ablieferungsdaten vom Spielkartenerzeuger einzutragen und die bezüglichen Dokumente beizuschließen.

Die Drucker der oberen Kartenbilder sind gehalten, Register über die gedachten Bilder nach Muster C ebenso zu führen, wie die Spielkartenerzeuger bezüglich der von ihnen erzeugten Spielkarten.

Ebenso haben die Kartenerzeuger über die Zahl und Gattung der zum Folorieren ausgegebenen Karten einen genauen Vormerk unter Angabe des Datums der Bestellung und des Empfanges nach Muster D zu führen.

Bei der Ausgabe von Karten zum Folorieren hat er eine angemessene Frist zur Ablieferung zu bestimmen und dafür zu sorgen, daß diese Karten in voller Anzahl, mit Einschluß der etwa bei dem Folorieren oder sonst verdorbenen Blätter an ihn zurückgestellt werden.

29. (Zu § 7.) Nach § 7, Alinea 1, hat der Gewerbetreibende von jeder Gattung Spielkarten, welche er zu verkaufen beabsichtigt, drei unbespaltete und ungestempelte Spiele nebst den dazu gehörigen Umschlägen der Finanzbehörde als Muster zu übergeben.

Von diesen drei Spielen ist nur das an die Staatsdruckerei zu leitende im kaufrechten Zustande, jedoch ohne Verschlußmarke und ungestempelt und nur mittels eines Bindfadens kreuzweise zusammengehalten, die anderen zwei Spiele aber sind in ganzen, bis zum Durchschneiden fertigen Bogen beizustellen.

Die letzteren werden von der Behörde nach der Größe eines gewöhnlichen Papierbogens zerschnitten, die Teile ohne Verletzung der Malerei mit der dazu gehörigen Enveloppe mittels eines Leder gehaltenen Bindfadens zusammengeheftet und die beiden Enden des Fadens auf einem Umschlagsbogen mit dem Amtsiegel und dem Siegel der Partei besiegelt.

Auf diesem Umschlagsbogen sind der Name und Wohnort des Fabrikanten, die Gattung und die Musternummer des Spieles, dann die Anzahl der Blätter desselben anzumerken und die Unterschriften der Kommission und des Fabrikanten nebst der Amts- und der Firmastampiglie beizufügen.

Die Stempelämter und die Staatsdruckerei führen über diese Musterspiele einen genauen Vormerk und halten sie unter Verschluß.

30. Wenn überzählige oder Ausschußblätter abgegeben werden, müssen vorher die zur Abstempelung bestimmten Blätter und alle Rönige vernichtet werden.

Zu der Regel sind überzählige oder Ausschußblätter in Zwischenräumen von je drei Monaten durch den Fabrikanten, beziehungsweise durch dessen Arbeiter in Gegenwart eines Kontrollorganes zum Spielen unbrauchbar zu machen.

Dieses erfolgt entweder dadurch, daß jedem einzelnen Blatte eine Ecke in der Ausdehnung von zwei bis drei Zentimetern abgeschnitten oder daß jedes Blatt in der Mitte der Langseite zwei bis drei Zentimeter tief eingeschnitten wird. Über Antrag des Fabrikanten kann jedoch die Finanzlandesbehörde auch eine andere Art der Unbrauchbarmachung der Blätter zum Spielen genehmigen, sowie auch den Fabrikanten die Verwendung der unter sorgfältigem Verschuß zu haltenden Ersatzblätter innerhalb einer bestimmten Frist gestatten.

31. (Zu § 9.) Die Anmeldung der im Inlande erzeugten Spielfarten zur Abstempelung ist nach Muster B in dreifacher Ausfertigung zu überreichen, und hat zu enthalten:

- a) den Vor- und Zunamen oder die Firma des Erzeugers,
- b) den Erzeugungsort,
- c) die Gattung der Spiele,
- d) die Blätteranzahl einer jeden Gattung,
- e) die Bezeichnung, ob sie lackiert (waschbar) seien, oder nicht,
- f) den entfallenden Gebührensatz für die einzelnen Gattungen und am Schlusse die Summe der Gesamtgebühr.

Die Gebühr ist bei der hiezu berufenen Gefällskasse zu erlegen, welche die Richtigkeit der Zifferansätze zu prüfen und unter Rückbehalt eines Exemplares der Stempelanmeldung als Erlagsgegenschein die geschehene Einzahlung auf beiden übrigen Exemplaren zu bestätigen hat, worauf erst die Abstempelung erfolgen kann.

Das Stempelamt übernimmt, wenn es den Inhalt der Sendung und der Anmeldung richtig befunden hat, ein Exemplar der letzteren zum Belage seines Journals, und stellt das andere nach vollzogener Abstempelung der Spielfarten der Partei zurück.

Der Vorstand des Stempelamtes hat mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß die Stempelabdrücke möglichst rein und deutlich erfolgen, daß daher jede Übereilung und Unaufmerksamkeit bei dem Stempelungsgeschäfte vermieden werde.

Zu diesem Ende hat er bei der Überreichung des abzustempelnden Materials mit Rücksicht auf dessen Menge und auf die Reihenfolge der Überreichung, dann die Leistungs-

fähigkeit der Maschine sofort der Partei die Zeit zu bestimmen, wann die abgestempelten Karten wieder abgeholt werden können.

32. Um die Spielfartenerzeuger in die Lage zu setzen, stets eine größere Menge gestempelter Spielfarten am Lager zu halten und Bestellungen aus dem Inlande ohne Verzug ausführen zu können, wurde im § 9, Allinea 2 des Gesetzes den Finanzlandesbehörden das Recht eingeräumt, die Stempelgebühr von im Geltungsgebiete des Gesetzes erzeugten Spielfarten über Ansuchen der Kartenerzeuger auf höchstens drei Monate gegen angemessene Sicherstellung zuzurufen.

Diese Bewilligung wird nur mit Vorbehalt des jedesmaligen Widerrufs erteilt.

33. Die Sicherstellung kann, im Sinne der für die Vorgang der Rübenzucker-, Bier- und Brauweinsteuer bestehenden Vorschriften (Finanzministerial-Erlasse vom 5. Februar 1852, R.-G.-Bl. Nr. 43, § 6 und vom 18. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 73) geleistet werden, wie folgt:

- a) durch k. k. österreichische Staatspapiere zum Tageskurse, jedoch nicht über dem Nennwerte;
- b) durch folgende österreichische Werteffekten bis zu zwei Dritteln ihres Tageskurses, und zwar:

1. Obligationen der Anlehen der Stadtgemeinde Wien, R.-G.-Bl. 1867, Nr. 58, R.-G.-Bl. 1875, Nr. 50.

2. Von Hypothekar-Bodenkredit- oder anderen zum Betriebe von Hypothekar-Darlehensgeschäften begründeten Anstalten mit staatlicher Genehmigung und unter staatlicher Aufsicht ausgegebene Pfandbriefe R.-G.-Bl. 1868, Nr. 93.

3. Prioritätsobligationen von Eisenbahnen, wenn sie die Staatsgarantie für Verzinsung und Rückzahlung des Kapitals genießen, R.-G.-Bl. 1870, Nr. 33.

4. Obligationen des galizischen Notstandsanlehens R.-G.-Bl. 1875, Nr. 60.

5. Obligationen des Anlehens der Stadt Prag R.-G.-Bl. 1875, Nr. 79.

6. Obligationen des Anlehens der Stadt Graz R.-G.-Bl. 1876, Nr. 57.

7. Teilschuldverschreibungen der Donauregulierungs-Anleihen, R.-G.-Bl. 1870, Nr. 36, und R.-G.-Bl. 1878, Nr. 19.

In beiden Fällen (a und b) muß der Erlag der Kreditpapiere mit einer entsprechenden Widmungsurkunde nach Muster F begleitet sein, worin die Haftung derselben für die zugestifteten Stempelgebühren ausgedrückt ist.

Würde sich der Kurswert der zur Sicherstellung der zugestifteten Stempelgebühren erlegten Effekten um 10 Prozent vermindern, so hat der Kartenerzeuger die Sicherstellung auf den ursprünglich berechneten Betrag zu ergänzen.

- c) Durch eine, dieselbe Haftungsklausel enthaltende Hypothekar-Verschreibung nach Muster G, soweit die gesetzlichen Bedingungen einer pupillarmäßigen Sicherstellung vorhanden sind. Wird die Hypothekar-Verschreibung von einem anderen als dem Gebührenpflichtigen selbst ausgestellt, so muß der Eigentümer der Hypothek die Haftung zur ungetheilten Hand mit dem Gebührenpflichtigen übernehmen.

Bei Gebäuden, in welchen die Spielkartenerzeugung betrieben wird, haben die Gerätschaften und Vorrichtungen zum Betriebe der genannten Unternehmung, wenn dieselben auch mit dem Gebäude in dauernder Verbindung (mauer- und nagelfest) sind, von dem zur Bemessung der Sicherstellung anzuschlagenden Gesamtwerte außer Anschlag zu bleiben.

34. Wünscht der Kartenerzeuger von der gesetzlich gestatteten Zufristung der Gebühr für den einzelnen Fall oder auf alle im Laufe eines oder mehrerer Jahre vorkommenden Abstempelungen bis zu einem bestimmten Maximalbetrage Gebrauch zu machen, so hat er darum unter Angabe des angestrebten Kredits und der Art der dafür zu leistenden Sicherstellung bei der zuständigen Finanzlandesbehörde einzuschreiten.

Auf die bezüglichen Eingaben und Urkunden finden die Tarifsposten 44 q und 102 a der Gebührenverordnungen Anwendung.

Die Finanzlandesbehörde entscheidet in ihrem Wirkungskreise, ob die Bedingungen zur Bewilligung der Gebührenzufristung vorhanden sind, und in welchem Umfange dieselbe zugestanden wird. Diese Bewilligung der Gebührensicherstellung wird höchstens auf die Dauer von 3 Jahren erteilt. Von der Entscheidung darüber werden die Gebührenpflichtigen schriftlich verständigt.

35. Derjenige Kartenerzeuger, welchem die Gebührenzufristung bewilligt worden ist, hat auf der, gleichfalls in drei gleichlautenden Exemplaren (Punkt 20) der Stempelkasse zu überreichenden Anmeldung zur Abstempelung von Spielkarten unter Berufung auf die, die Zufristung bewilligende Entscheidung noch die Angabe beizufügen, ob er in diesem Falle von dem Zugeständnisse der Gebührenzufristung Gebrauch machen wolle oder nicht.

36. Die Stempelkasse, beziehungsweise die Oberbeamten derselben haben die zugestifteten Gebühren in genauer Evidenz zu halten und über dieselben eine abgesonderte Vormerkung in der Art zu führen, daß in derselben auf der einen Seite alle auf die Zufristung und auf der anderen Seite alle auf die Abstattung der Stempelgebühren bezüglichen Daten eingetragen erscheinen.

Mit Ende eines jeden Monats ist ein Auszug aus dieser Vormerkung, welcher ein getreues Bild des Kreditierungsstandes darstellt, an das Rechnungs-Departement zu leiten, welches denselben eingehend zu prüfen und allfällige Anstände sogleich der leitenden Finanzbehörde bekannt zu geben hat.

Die Oberbeamten des Stempelamtes führen auch einen Vormerk über die Abstempelungen von Spielkarten, getrennt nach der Barzahlung und Kreditierung, welcher mit dem Regulatorenstande und den Kassavormerken genau übereinstimmen muß. Dieser Vormerk ist monatlich abzuschließen und mit den Stempelamtsmeldungen dem Rechnungs-Departement zur weiteren Amtshandlung vorzulegen.

37. An dem Tage, mit welchem die Zufristung zu Ende geht, muß die Zahlung der zugestifteten Gebühren an die genannte Kasse pünktlich geleistet werden. Ist dieser Tag ein Sonn- oder allgemeiner Feiertag, so hat die Zahlung am nächsten Werktag zu geschehen.

Wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet, so hat die Kasse sogleich jede weitere Stundung der Gebühren einzustellen und die Anzeige an die vorgesezte Finanzbehörde zum Behufe der Einleitung des Exekutionsverfahrens zu erstatten.

38. Für die Zeit der zugestandenen Zufristung sind dem Staatschatz keine Zinsen zu bezahlen, dagegen sind von den über die Zeit der bewilligten Zufristung ausstehenden Stempelgebühren sechs Prozent Verzugszinsen zu entrichten.

39. Die Einbringung der zugriffeten und nicht rechtzeitig berechtigten Stempelgebühren nebst Verzugszinsen geschieht auf die zur Einbringung rückständiger landesfürstlicher Steuern vorgeschriebene Art.

40. Wenn im Geltungsgebiete des Gesetzes erzeugte gestempelte Spielkarten bei der Aufbewahrung oder Verpackung in den hiefür bestimmten Räumen des Erzeugungslokales durch einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauche untauglich geworden sind, und aus diesem Grunde die gesetzlich gestattete Nachsicht oder Rückstellung der Gebühr beansprucht wird, so ist die in der letzten Alinea des § 9 des Gesetzes vorgesehene Anzeige bei der Finanzbehörde erster Instanz binnen 48 Stunden zu erstatten.

Ergibt sich aus der darüber eingeleiteten Verhandlung die Wahrheit der vom Fabrikanten gemachten Angaben, so ist im vorgeschriebenen Dienstwege die Entscheidung des Finanzministeriums darüber einzuholen.

Innerhalb der gleichen Frist ist bei der genannten Finanzbehörde die Anzeige auch dann zu erstatten, wenn amtliche Verschlußmarken oder ungestempelte Spielkarten in den für sie bestimmten Räumen durch einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauche untauglich geworden sind.

Die vorerwähnte Finanzbehörde entscheidet auf Grund der gepflogenen Erhebungen, ob die unbrauchbar gewordenen Verschlußmarken und Karten im Gewerberegister mit Beziehung auf die diesfällige Entscheidung in Ausgabe gestellt werden können oder ob wegen unrichtiger Führung der Gewerbsbücher das Verfahren einzuleiten sei.

41. (Zu § 10.) Spielkartenerzeuger, welche Spielkarten in einem und demselben Lokale verfertigen und verschleifen, müssen die gestempelten Spiele, abgesehen von den übrigen, z. B. in einem Kasten, aufbewahren.

42. (Zu § 11.) Die Spielkartenerzeuger haben über ihren Geschäftsbetrieb paraphirierte Register zu führen, welche ihnen von der Gefällsbehörde gegen Vergütung der Gestehungskosten verabsolgt werden.

Diese Register haben vom 1. Jänner 1882 an ein getreues Bild ihrer Gebarung darzustellen und sind nach den beifolgenden Mustern anzulegen.

43. In das Erzeugungsregister J sind die erzeugten, noch ungestempelten Kartenspiele einzutragen, sobald die

Karten geschnitten, nach Spielen geordnet und in den Umschlag verpackt sind.

Der am 31. Dezember 1881, sowie in der Folge der beim jedesmaligen Abschlusse der Register (Punkt 46) verbliebene Stand ist als erste Empfangspost in das neue Register zu übertragen.

Der Empfang der Verschlußmarken ist unter Anschluß des vom Stempelamte erhaltenen Gegenscheines in der dafür vorgezeichneten Rubrik dieses Registers zu verbuchen.

44. Dem Verwendungsregister K ist bezüglich der für den ausländischen Verkehr bestimmten Abteilung die zollamtliche Austrittsbesätigung über die ins Ausland versendeten Spielkarten, sowie auch der Empfangschein des Spediteurs oder Frachtführers, welcher über Auftrag des Kartenerzeugers die Versendung in das Ausland übernommen hat, beizuschließen.

Die Entrichtung der Stempelgebühr für die zum ausländischen Verkehre bestimmten Spielkarten ist mit den dem Verwendungsregister beizulegenden amtlichen Besätigungen nachzuweisen.

45. Das Verschleißregister Muster L ist für den ausländischen Absatz des Kartenerzeugers bestimmt, und von ihm abgesehen zu führen.

Wenn er den Verschleiß von Spielkarten in zwei oder mehreren gesonderten Lokalen ausübt, so hat er für jedes ein besonderes Verschleißregister zu führen.

In dasselbe sind nur jene Käufer mit Namen und Wohnort einzutragen, welche Spielkarten zum Handel oder zur Verwendung in Gast- oder Kaffeehäusern oder in Vereinslokalen, wo mit Karten gespielt wird, beziehen.

Alle übrigen Veräußerungen können am Tageschlusse, oder wenn die Register aus Anlaß einer gefällsamtlichen Revision abgeschlossen werden müssen, mit diesem Zeitpunkte summarisch eingetragen werden.

46. Die vorbenannten Register sind halbjährig, und zwar Ende Juni und Dezember abzuschließen. Sie werden sodann von den Kontrollorganen abgenommen und auf dem vorgeschriebenen Wege an das Fachrechnungs-Departement II für unmittelbare Gebühren und von diesem an das Fachrechnungs-Departement III für Zoll- und Verzehrungssteuer zu dem Zwecke geleitet, damit sie bei diesen beiden Zensursbehörden in Rücksicht auf die mit den Duplikats-

erklärungen in Empfang gestellten gestempelten und die, als in das Ausland versendet, vorausgabten Spielfarten im Entgegenhalte mit den betreffenden Amtsrechnungen geprüft werden können.

47. Die Spielfartenhändler haben ein Verschleißregister nach dem beiliegenden Muster M zu führen, in welches der Bezug der Spielfarten unter genauer Angabe des Erzeugers, der Anzahl, Gattung und Beschaffenheit (ob lackiert, waschbar, oder nicht) und der Blätterzahl jeder Gattung und der Tag des Empfanges einzutragen ist. Der tägliche Absatz ist dagegen nur summarisch einzustellen.

Dieses Register ist mit den betreffenden Rechnungen, Frachtbriefen usw. zu belegen, zur Einsicht der Kontrollorgane bereit zu halten und durch fünf Jahre aufzubewahren.

48. Die Unterlassung der Führung der in den Punkten 43, 44, 45 und 47 vorgeschriebenen Register wird nach § 16 des Gesetzes geahndet.

49. (Zu § 13.) Wenn im Grunde des § 13 des Gesetzes ohne Einleitung des Strafverfahrens auf Grund des die Gesetzesübertretung konstatierenden Befundes die erhöhte Stempelgebühr einzubeben kommt, so ist der bezügliche Zahlungsauftrag von der Finanzbehörde erster Instanz auszufertigen.

50. Der Rekurs dagegen kann bei derselben binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages und die weitere Berufung gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde bei dieser in gleicher Frist eingebracht werden.

Bei Vorhandensein rücksichtswürdiger Umstände kann von der zur Rekursübernahme berufenen Behörde eine angemessene Fristverlängerung bewilligt werden, wenn darum vor Ablauf der ursprünglichen Frist unter gehöriger Begründung angefleht wird.

Im Falle der Zurückweisung des bezüglichen Fristverlängerungsgesuches bleibt der Partei der am Überreichungstage desselben noch nicht abgelaufene Teil der ursprünglichen Frist zur Einbringung des beabsichtigten Rechtsmittels gewahrt. (Gesetz vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28.)

§. 47. Vergleiche die unter 6 nachfolgende M.-B. vom 22. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 65.

51. (Zu den §§ 14, 15 und 16.) Der Wirkungskreis der leitenden Gefällsbehörden und der Gefällsgerichte in bezug auf Urteilschöpfung über die im § 15 bezeichneten Gefällsübertretungen ist durch die diesfälligen allgemeinen Vorschriften geregelt.

52. (Zu § 23.) Die auf Grund von Zahlungsaufträgen eingeflossenen Steigerungsbeträge sind im Stempelgefälle, dagegen die in Folge eines Urteils oder im Ablassungswege eingeflossenen Strafbeträge im Gefällsstraffonde zu verrechnen.

Die eingehobenen Stempelgebühren haben auch in diesen Fällen dem Stempelgefälle zuzufließen.

53. (Zu § 24.) Spielfartenerzeuger und Spielfartenhändler haben ihren Vorrat an Spielfarten, welchen sie am 1. Jänner 1882 selbst in Gewahrsam haben oder anderen in Gewahrsam gegeben haben, spätestens am 3. desselben Monats dem zuständigen Stempelamte, oder wenn sich in ihrem Wohnorte ein solches Amt nicht befindet, dem zuständigen Steueramte oder einem Zollamte oder einer Finanzwachabteilung schriftlich anzumelden, dabei die Anzahl, Gattung und Beschaffenheit (ob lackiert, waschbar oder nicht) der Spiele, ferner die Blätterzahl jeder Gattung anzugeben.

54. Die Kartenerzeuger haben weiter zu erklären, welche Karten bereits bis Ende Dezember 1881 vorschriftsmäßig abgestempelt oder noch ungestempelt sind, welche Kartenpiele und in welcher Anzahl sofort die Nachstempelung unterzogen oder in das Ausland ausgeführt oder einstweilen bis zur Ausfuhr in das Ausland oder bis zur Abstempelung aufbewahrt werden sollen.

55. Das Amt, welchem diese Anzeigen zukommen, hat die Richtigkeit der Anmeldung ohne Verzug zu konstatieren, auf den Umschlägen der bis Ende Dezember 1881 vorschriftsmäßig abgestempelten Spiele, welche ihrer Beschaffenheit und Blätterzahl nach keiner Nachstempelung bedürfen, die Blätterzahl anzugeben, die Spiele mit Verschlussmarken zu versehen, und die letzteren mit der Amtsstampiglie in schwarzer Farbe zu überdrucken. (§ 7.)

Die hierzu erforderliche Anzahl von Verschlussmarken zu 15 kr. ist den Kontrollorganen mitzugeben.

§ 56. Bei Spielfarten dagegen, welche vom 1. Jänner 1882 an einer höheren als der bisherigen Stempelgebühr

unterliegen, bei denen daher eine Nachstempelung einzutreten hat, sind die Kartenerzeuger und Händler gehalten, entweder neue Umschläge nach den Anordnungen des § 7 des Gesetzes zu verwenden, oder auf den bisherigen die allenfalls fehlenden Daten zu ergänzen und den für das Stempelzeichen bestimmten Ausschnitt soweit zu erweitern, daß ein hinreichender Raum für das neue Stempelzeichen oder mindestens für den größeren Teil desselben neben dem früheren Stempelzeichen frei und auf diese Art die erfolgte Nachstempelung ersichtlich wird.

Zu solchen Spielen sind diejenigen Verschußmarken zu verwenden, welche der nach dem Gesetze vom 16. April 1881 zu entrichtenden Stempelgebühr entsprechen.

Über die Nachstempelung der Spielkarten ist ein eigener Vormerk nach dem Muster N zu führen.

57. Spielkartenerzeuger und Händler haben, wenn sich in ihrem Wohnorte kein zur Abstempelung von Spielkarten berechtigtes Stempelamt befindet, die die Nachstempelung erfordernden Spiele dem zuständigen Steuer- oder nächstgelegenen Zollamte oder der nächstgelegenen Finanzwach-Abteilung nebst der entfallenden Mehrgebühr gegen Amtsbefestigung behufs Einsendung an das kompetente Stempelamt zur Nachstempelung zu übergeben.

58. Nach der vorangeführten Anordnung haben auch die Inhaber öffentlicher Lokale, in denen der gewerbsmäßige Verbrauch von Spielkarten stattfindet, bezüglich der nachzustempelnden Spielkarten innerhalb der in dem § 24 des Gesetzes für sie festgesetzten Frist vorzugehen.

59. Tritt bei bereits im Gebrauche befindlichen, anderen Personen gehörigen Spielkarten die Verpflichtung zur Nachstempelung ein, so kann auch in der Art vorgegangen werden, daß bloß die zur Abstempelung bestimmten einzelnen Kartenblätter unter gleichzeitigem Erlage der Mehrgebühr dem betreffenden Stempelamte oder wenn sich im Wohnorte der Partei kein solches befindet, dem Steuer- oder Zollamte oder der Finanzwach-Abteilung behufs Einsendung an das kompetente Stempelamt zur Nachstempelung übergeben werden.

Im Sinne der in den Punkten 53–59 erlassenen Anordnungen sind auch diejenigen Spielkarten zu behandeln, welche bis Ende Dezember 1881 in den Ländern der ungarischen Krone der vorschriftsmäßigen Abstempelung unterzogen worden sind.

60. In den Ländern der ungarischen Krone wird für die Übergangsperiode, das ist bis 31. März 1882, die Nachstempelung der Spielkarten außer bei den im Punkte 3 angeführten Stempelämtern auch noch bei den königlich ungarischen Steuerämtern in Preßburg, Odenburg, Fünfkirchen, Rajchau und Klausenburg gestattet sein, zu welchem Zwecke die letztgenannten Ämter mit Stempelmaschinen, wie solche bei den Steuerämtern in Debreczin, Temesvár, Agram und Ziume in Gebrauch sind, werden versehen werden.

Muster F.

Verpfändungsprotokolle.

Dem unterzeichneten Spielkartenerzeuger N. N. in Gasse C. Nr. wurde mit dem Erlasse der f. k. de dato Z. . . . die Zufristung der Stempelgebühren für die von ihm in seiner Erzeugungsstätte verfertigten und von ihm in der Zeit vom bis bei dem f. k. . . . Amte in zur Abstempelung gebrachten Spielkarten bis zum Betrage von fl., sage: unter den diesfalls bestehenden und künftigt von der Finanzbehörde vorzuziehenden Bedingungen und Vorbehalten, insbesondere dem des jedesmaligen Widerrufes bewilligt.

Zur Sicherstellung der oberröhmten Gebühreuzufristung bestellt der unterzeichnete bis zum Betrage von . . . fl., sage samt allfälligen 6% Verzugszinsen von der rückständigen Gebühr und den allfälligen Einbringungskosten hiemit (genaue Bezeichnung der Wertpapiere nach allen ihren Merkmalen) dem f. k. Arar als Pfand, welche behufs Erwerbung des Pfandrechtes bei (Bezeichnung der Kasse) erlegt worden sind.

Der Endesgefertigte erklärt sich weiter damit einverstanden, daß im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung der zufristeten Beträge samt allfälligen Neben gebühren das f. k. Arar ohne weiteres berechtigt sein soll, insbesondere ohne jede gerichtliche Intervention, die bürrefähige Veräußerung der obbezeichneten Wertpapiere zu bewirken und aus dem Erlöse die Rückstände samt allfälligen Nebengebühren zu tilgen.

In allfälligen Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiskus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Exekutionsmittel soll die k. k. Finanzprokuratur in bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein, welche sich an ihrem Amtssitze befinden, und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Exekutionsmittel kompetent wären, wenn der Beklagte zu seinen Wohnsitz hätte.

Urkund dessen die legalisierte Unterschrift.

(Datum:)

(Unterschrift:)

Muster G.

Verpfändungsurkunde.

Dem unterzeichneten Spielkartenerzeuger N. N. in Gasse C. Nr. . . . wurde mit dem Erlasse der f. f. de dato Z. . . . die Zulassung der Stempelgebühren für die von ihm in seiner Erzeugungsstätte verfertigten und von ihm in der Zeit vom bis bei dem k. k. Amte in zur Abstempelung gebrachten Spielkarten bis zum Betrage von . . . fl., sage: unter den diesfalls bestehenden und künftig von der Finanzbehörde vorzuzzeichnenden Bedingungen und Vorbehalten, insbesondere dem des jedesmaligen Widerrufs, bewilligt.

Zur Sicherstellung der obervährten Gebühreuzulassung bestellt der Unterzeichnete bis zum Betrage von . . . fl., sage: samt allfälligen 6% Verzugszinsen von der rückständigen Gebühr und der allfälligen Einbringungskosten hiemit (genaue Grundbuchsbezeichnung der Realität) als Hypothek und erteilt seine Einwilligung, daß auf der eben bezeichneten Realität das unbedingte Pfandrecht zur Sicherstellung des Betrages pr. . . . fl., österr. Währung samt 6% Zinsen und Einbringungskosten bis zum Höchstbetrage von 200 fl. für das k. k. Arar ohneweiters einverleibt werden könne.

In allfälligen Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiskus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Exekutionsmittel soll die k. k. Finanz-

procuratur in bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein, welche sich an ihrem Amtssitze befinden, und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Exekutionsmittel kompetent wären, wenn der Beklagte zu seinen Wohnsitz hätte.

Urkund dessen die legalisierte Unterschrift.

(Datum:)

(Unterschrift:)

Die Verordnung enthält außer dem obigen Texte noch die dazu gehörigen Formularien.

3. Verordnung des Finanzministeriums vom 8. Oktober 1884, Nr. 174 N.-G.-Bl.,

mit welcher geänderte Verschlusmarken für Spielkarten eingeführt werden.

Vom 1. Jänner 1885 angefangen werden geänderte Verschlusmarken für Spielkarten eingeführt, welche sich von den in Punkte 6 der Verordnung vom 27. Oktober 1881, N.-G.-Bl. Nr. 127, beschriebenen in Folgendem unterscheiden.

Dieselben sind auf dünnem Papier zweifärbig gedruckt, 16.6 cm lang und 4 cm breit.

Auf einem bunt gedruckten guilochierten und pantographierten Untergrunde ist in dem 7.2 cm hohen und 3.6 cm breiten mit einer zarten Bordure umrahmten Mittelfelde der f. f. Adler angebracht. Rechts und links von dem Mittelfelde befinden sich als Verlängerungsstücke sechzehn verschiedene ornamentierte $\frac{1}{2}$ cm hohe Leisten, auf welchen die Wörter: „Verschlusmarke“ achtmal weiß im Untergrund und achtmal in Schwarz gedruckt erscheinen.

Im Mittelfelde steht die Aufschrift „Verschlusmarke für Spielkarten“ und die Jahreszahl „1885“. Unterhalb ist folgender acht Zeilen umfassende Text schwarz gedruckt:

„Wer ungestempelte oder mit der amtlichen Verschlussmarke nicht geschlossene Karten feil hält, veräußert, verteilt, erwirbt, solche wissentlich in Gewahrsam hat oder mit ungestempelten Karten spielt, wird mit dem 50fachen der verkürzten Gebühr bestraft.

Anderer Übertretungen des Gesetzes über den Spielkartensstempel vom 15. April 1881 werden im Sinne der §§ 14, 15 und 16 dieses Gesetzes mit den darin festgestellten Strafen geahndet.“

Unter diesem Texte erscheint in der Mitte der Wertbetrag in Buchstaben, an der linken und der rechten Ecke des Mittelfeldes in arabischen Ziffern schwarz gedruckt.

Im farbigen Unterdruck des Mittelfeldes steht rechts und links neben dem f. k. Adler je ein Medaillon mit dem Wertbetrage in Weiß.

Die Verschlussmarken für

15	Kreuzer	sind	mit	braunem	Unterdrucke,
30	"	"	"	grünem	"
60	"	"	"	rotem	"

versehen.

Bezüglich der Auswechslung der außer Gebrauch gesetzten und Verwendung der neuen Verschlussmarken gelten die in den Punkten 6, 7 und 8 der bezogenen Verordnung enthaltenen Bestimmungen.

4. Verordnung des Finanzministeriums vom 1. Dezember 1899, Nr. 240 R.-G.-Bl.,

betreffend die Einführung neuer Verschlussmarken und die Änderung des Stempelzeichens für Spielkarten.

1. Mit 1. Jänner 1900 werden neue Verschlussmarken für Spielkarten eingeführt.

Dieselben unterscheiden sich von den derzeitigen, in der hierortigen Verordnung vom 8. Oktober 1884, R.-G.-Bl. Nr. 174, beschriebenen nur dadurch, daß sie das Emissionsjahr „1900“ tragen und, daß die Wertbezeichnungen in

Ziffern und Buchstaben auf die entsprechenden Beträge in Kronenwährung lauten.

Die Verwendung der vorerwähnten bisherigen Verschlussmarken durch die Spielkartenerzeuger, ist nach dem 1. Jänner 1900 unzulässig. Diese Verschlussmarken sind daher bis längstens 16. Jänner 1900 an die zuständigen Ämter abzuführen.

2. Die Stempelzeichen für Spielkarten werden vom 1. Jänner 1900 an dahin abgeändert, daß sie die Wertbeträge in Ziffern nach der Kronenwährung, somit statt der Ziffern „15“, „30“ und „60“, die Ziffern „30“, „60“ und „120“ tragen.

Sollte ein zur Abstempelung von Spielkarten berufenes Amt nicht rechtzeitig mit dem Squette für das Stempelzeichen „120“ betieft sein, so wird es erforderlichenfalls das Stempelzeichen „60“ zweimal aufdrücken.

5. Verordnung des Finanzministeriums vom 23. April 1900, Nr. 70 R.-G.-Bl.,

betreffend die Änderung der Farbe der Stempelzeichen für Spielmarken.

Unter Bezugnahme auf die Verordnungen vom 27. Oktober 1881, R.-G.-Bl. Nr. 127, und 1. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 240, werden die Stempelzeichen für Spielkarten hinsichtlich ihrer Farbe dahin abgeändert, daß bei diesen Stempelzeichen künftighin der kaiserliche Adler in blauer Farbe, die übrigen Teile in roter Farbe ausgeführt werden.

6. Verordnung des Finanzministeriums vom 22. Februar 1897, Nr. 65 R.-G.-Bl.,

betreffend die Zurichtung und den Verschleiß von Taschenspieler- und Kunststückkarten.

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium wird auf Grund des Gesetzes vom

15. April 1881, R.-G.-Bl. Nr. 43, über den Spielkartenstempel Nachstehendes verordnet:

§ 1. Die Zurichtung von Taschenspieler- und Kunststückkarten aus ordnungsmäßig gestempelten Kartenspielen und der Verschleiß solcher Karten ohne neuerliche Stempelentrichtung kann von der Finanzbehörde den Verschleißern von Spielkarten unter folgenden Bedingungen mit Vorbehalt des Widerrufs bewilligt werden:

I. Spielkartenverschleißer, welche die Zurichtung von Taschenspieler- und Kunststückkarten beabsichtigen, haben außer dem in Punkt 47 der Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. Oktober 1881, R.-G.-Bl. Nr. 127, angeordneten Verschleißregister ein besonderes Register für Taschenspieler- und Kunststückkarten, welches durch fünf Jahre aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen ist, nach dem Muster O zu führen und ein Verzeichnis der Gattungen der von ihnen in Verschleiß gesetzten Taschenspieler- und Kunststückkarten nach dem Muster P in ihrem Verschleißlokale aufzulegen.

Die Unterlassung der Führung des im vorstehenden Absätze angeordneten Registers wird nach § 16 des Gesetzes vom 15. April 1881, R.-G.-Bl. Nr. 43, geahndet.

II. Jene ordnungsmäßig gestempelten Kartenspiele, aus welchen Kartenblätter behufs Zurichtung zu Taschenspieler- oder Kunststückkarten entnommen werden sollen, sind im Spielkartenverschleißregister, und zwar nicht summarisch mit anderen verkauften Kartenspielen, sondern unter besonderen Posten in Ausgabe, und gleichzeitig im Register für Taschenspieler- und Kunststückkarten in Empfang zu stellen, wobei in jedem der beiden Register die bezügliche Post des anderen Registers ersichtlich zu machen ist.

III. Die Vorschriften der §§ 2, 7 und 8, Absatz 3, des Gesetzes vom 15. April 1881, R.-G.-Bl. Nr. 43, wonach Spielkarten nicht in offenem Zustande, sondern nur unter einem Umschläge und versehen mit der amtlichen Verschlußmarke feilgeboten und veräußert werden dürfen, finden auch auf Taschenspieler- und Kunststückkarten, welche aus ordnungsmäßig gestempelten Kartenspielen zugerichtet sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 10, Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 15. April 1881, R.-G.-Bl. Nr. 43, Anwendung.

Nach vollendeter Zurichtung solcher Karten sind daher die zusammengehörigen Kartenblätter mit je einem Umschläge zu versehen, welcher zu enthalten hat:

- a) Den Vor- und Zunamen oder die Firma des Verschleißers;
- b) den Erzeugungsort;
- c) die Gattung der eingeschlossenen Taschenspieler- oder Kunststückkarten in Übereinstimmung mit den Bezeichnungen im Verzeichnisse Muster P;
- d) die Anzahl und Bezeichnung der Blätter (wie viele Könige, Damen, Assen usw.).

Die Karten sind sohin in offenen Umschlägen mit einer Konsignation nach Muster Q in doppelter Ausfertigung, in welcher insbesondere auch anzugeben ist, wie viele gestempelte Kartenblätter (zum Beispiel Herzfuß) sich darunter befinden, dem Stempelamte zu übergeben, welches in jedem einzelnen Falle genau zu untersuchen hat, ob etwa die in den Umschlägen befindlichen Kartenblätter zur Ausführung von gewöhnlichen Kartenspielen noch ausreichend und tauglich, dann ob die Angaben bezüglich der Anzahl und Bezeichnung der Blätter auf den Umschlägen richtig sind.

Ist ersteres nicht der Fall und ergibt sich in letzterer Beziehung kein Anstand, so hat das Stempelamt die Umschläge mit den Karten durch Anbringung der amtlichen Verschlußmarken zu schließen und die Verschlußmarken auf die im Punkte 2 der Verordnung vom 27. Oktober 1881, R.-G.-Bl. Nr. 127, bezeichnete Art mit der Amtsstampiglitte zu überstempeln.

Das eine Exemplar der von der Partei überreichten Konsignation dient als Beleg der Amtsrechnung über die Verschlußmarken; das andere Exemplar ist nach Befehung der Bestätigung, daß die oberwähnte amtliche Untersuchung der Taschenspieler- und Kunststückkarten keinen Anstand ergeben hat, samt den geschlossenen Kartenpäckchen der Partei zurückzustellen.

Vor Einbringung dieser Kartenpäckchen in das Verschleißlokale sind die auf denselben angebrachten Verschlußmarken auch vom Verschleißer mit seiner Firmastampiglitte auf die im Schlußabsätze des § 7 des Gesetzes vom 15. April 1881, R.-G.-Bl. Nr. 43, bezeichnete Art zu überstempeln.

§ 2. Für Taschenspieler- und Kunststückkarten werden besondere Verschlußmarken eingeführt.

Dieselben sind gleich den mit der Verordnung des Finanzministeriums vom 8. Oktober 1884, R.-G.-Bl. Nr. 174, beschriebenen Verschlußmarken für Spielkarten auf dünnem Papier zweifärbig gedruckt, 16,6 Zentimeter lang und 4 Zentimeter breit.

Von den gewöhnlichen Verschlußmarken für Spielkarten unterscheiden sie sich durch die Farbe des Untergrundes sowie dadurch, daß sowohl im Untergrunde als auch unterhalb des Textes und in der anders gemusterten Bordüre kein Stempelwertbetrag vorkommt.

Im Unterdrucke des Mittelfeldes erscheint rechts und links von dem k. k. Adler in den Medaillons an Stelle des Wertbetrages die Jahreszahl, und zwar rechts die Zahl 18 und links die Zahl 97.

Das Mittelfeld enthält die Aufschrift: „Verschlußmarken für Taschenspieler- und Kunststückkarten“ und die Jahreszahl „1897“. Unterhalb ist, wie bei den Verschlußmarken für Spielkarten der folgende, acht Zeilen umfassende Text gedruckt:

„Wer ungestempelte oder mit der amtlichen Verschlußmarke nicht geschlossene Karten feilhält, veräußert, verteilt, erwirbt, solche gewissenlich in Gewahrsam hat oder mit ungestempelten Karten spielt, wird mit dem Fünzigfachen der verkürzten Gebühr bestraft.

Audere Übertretungen des Gesetzes über den Spielkartenstempel vom 15. April 1881 werden im Sinne der §§ 14, 15 und 16 dieses Gesetzes mit den darin festgestellten Strafen geahndet.“

Rechts und links von dem Mittelfelde befinden sich als Verlängerungsstücke 16, mit jenen der Verschlußmarken für Spielkarten übereinstimmende, je einen halben Zentimeter hohe Leisten, auf welchen das Wort „Verschlußmarke“ achtmal weiß im Untergrunde und achtmal in schwarzer geändertter Schrift gedruckt erscheint.

Der Untergrund ist in blauer, der Text mit der Aufschrift und Bordüre in schwarzer Farbe gedruckt.

Hinsichtlich der Erzeugung dieser Verschlußmarken, der Verwendung derselben an die Stempelämter und der Ge-

barung mit denselben gelten die Bestimmungen des Punktes 6 der Verordnung vom 27. Oktober 1881, R.-G.-Bl. Nr. 127.

Die Abgabe von Verschlußmarken für Taschenspieler- und Kunststückkarten an andere als die im § 1 bezeichneten Personen ist ausgeschlossen.

§ 3. Der Absatz an Taschenspieler- und Kunststückkarten ist im Register für Taschenspieler- und Kunststückkarten unter Angabe der Anzahl und Bezeichnung der Blätter (wie viele Könige, Damen, Assen usw.) täglich nach den einzelnen Gattungen der Karten summarisch einzustellen. Nur wenn ein Absatz an einen anderen Spielartenverschleißer zum Zwecke des Weiterverkaufes erfolgt, ist derselbe im Register unter einer besonderen Post mit Anführung des Namens und Wohnortes des Käufers einzutragen.

§ 4. Bei der Zurichtung verdorbene, sowie nicht zur Verwendung gelangte Blätter aus den zum Besuche der Zurichtung geöffneten, ordnungsmäßig gestempelten Kartenpielen sind, ebenso wie die mit den Verschlußmarken versehenen Umschläge dieser Kartenpiele abgesondert aufzubewahren und anlässlich der Revisionen oder nach je drei Monaten in Gegenwart eines Kontrollorganes zu vernichten.

Die betreffenden Blätter sind im Register für Taschenspieler- und Kunststückkarten als „vernichtet“ unter Angabe der Anzahl und Bezeichnung derselben in Ausgabe zu stellen.

§ 5. Spielartenverschleißer, welche aus ordnungsmäßig gestempelten Karten zugerichtete und mit der amtlichen Verschlußmarke nach Vorschrift des § 1, Punkt III, verschlossene Taschenspieler- und Kunststückkarten von jenem Verschleißer, der dieselben zugerichtet hat, zum Zwecke des Weiterverkaufes beziehen wollen, bedürfen hiezu keiner besonderen Bewilligung der Finanzbehörde.

Dieselben haben die bezogenen Taschenspieler- und Kunststückkarten unter Einstellung des Namens und Wohnortes des Verkäufers und der Gattungen der Karten, wie die gewöhnlichen Spielkarten, in dem nach Punkt 47 der Verordnung vom 27. Oktober 1881, R.-G.-Bl. Nr. 127, zu führenden Verschleißregister zu verbuchen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1897 in Kraft.

A e.
für Taschenspieler-

		E m p f a n g										
Postnummer	Datum des Empfanges	Laut Rechnungspost's Spiel- karten-Verfleißbegitters	Deutsche		Piquet		Whist		Laro		Trappir	
			lactiert oder waschbar	nicht waschbar	lactiert oder waschbar	nicht waschbar	lactiert oder waschbar	nicht waschbar	lactiert oder waschbar	nicht waschbar	lactiert oder waschbar	nicht waschbar
		A n z a h l d e r S p i e l e										
1	10. Mai	6	.	.	.	60
2	15. "	35	.	.	20

M u s t e r O.

g i f t e r
u n d K u n s t s t ü c k k a r t e n.

		A b s a t z											
Postnummer	Tag des Verkaufes	Name und Wohnort des Wiederverkäufers	Gattung der Taschenspieler- und Kunststückkarten	A n z a h l d e r v e r w e n d e t e n K a r t e n									
				Anzahl der Kartenblätter	der Affe	der Könige	der Damen	der Ruben	der Zehner	der Neuner	der Achter	der Siebener	im ganzen
1	12. Mai	—	Nr. 353 General- karten .	3	.	12	12
2	13. "	—	Nr. 352 Ver- wand- lungs- karte .	1	.	1	1	2
3	15. "	N. N. in Wiener- Neustadt, laut Post- rezeptisse	Nr. 353 General- karten .	20	.	80	80
4	15. "	—	Nr. 354 Berlei- nerungs- karten .	3	12	12	12	12	12	12	12	12	96
5	15. "	—	Nr. 355 Karten- verwand- lung im Gut . .	2	4	.	8	12
6	15. "	—	Nr. 353 General- karten .	6	.	24	24

Muster P.

Verzeichnis

der Gattungen von Taschenspieler- und Kunststückkarten.

Postnummer	Bezeichnung der Gattung	Besteht aus
1	Nr. 352 Verwandlungskarte	1 König und 1 Dame.
2	Nr. 353 Generalkarten	4 Könige.
3	Nr. 354 Verkleinerungskarten	Ganzes Biquetspiel, 32 Blatt.
4	Nr. 355 Kartenverwandlung im Gut	4 Damen und 2 Ksse.
<p>N. N., Spielfartenverschleißer und Händler mit Taschenspielerapparaten in Wien, I, . . . gasse Nr. . .</p>		

Muster Q.

Konfiguration

über die aus gestempelten Kartenspielen zugeordneten, mit der amtlichen Verschlussmarke zu versehenen Taschenspieler- und Kunststückkarten.

Postnummer	Gattung der Taschenspieler- und Kunststückkarten	Anzahl der verwendeten Karten der									
		Anzahl der Kartenstücke	Asse	Könige	Damen	Huber	Lehrer	Meuter	Nichter	Sieheuer	im ganzen
1	Nr. 352 Verwandlungskarte	10	—	10	10	—	—	—	—	—	20
2	Nr. 353 Generalkarten	40	—	160	—	—	—	—	—	—	160
3	Nr. 354 Verkleinerungskarten	20	80	80	80	80	80	80	80	80	640
4	Nr. 355 Kartenverwandlung im Gut	20	40	—	80	—	—	—	—	—	120
Summe .		90	120	250	170	80	80	80	80	80	940

Wien, am 12. Mai 1897.

N. N.,
 Spielfartenverschleißer und Händler mit
 Taschenspielerapparaten
 in
 Wien, I, gasse Nr.

m) Vertilgung von Ratten, Mäusen etc.

Verordnung des Ministers des Innern und des Handels vom 29. April 1874, Nr. 53 R.-G.-Bl.,
betreffend das Gewerbe der Vertilgung von Ratten
und Mäusen durch giftthältige Mittel.

Die Ausübung des Gewerbes der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch giftthältige Mittel wird an eine Konzession gebunden. Diese kann an vertrauenswürdige Personen, welche sich mit den nötigen Kenntnissen ausweisen, unter nachstehenden Bedingungen verliehen werden:

1. Die giftthältigen Vertilgungsmittel dürfen nur nach den von der Behörde als zulässig erkannten Rezepten bereitet werden.

2. Bei der Bereitung muß zur Vermeidung von Unglücksfällen durch Abfälle, Wiederbenützung von Gefäßen und dergleichen die größte Vorsicht beobachtet, und es müssen sowohl die Giftstoffe, als die daraus verbretteten Vertilgungsmittel nach den für Gifte bestehenden Vorschriften sorgfältig verwahrt werden.

3. Der Verkauf oder Verschleiß dieser Vertilgungsmittel ist dem Gewerbsinhaber unbedingt verboten.

4. Der Gewerbsinhaber muß die giftthältigen Mittel jedesmal eigenhändig legen oder doch in seiner Gegenwart und unter seiner unmittelbaren Aufsicht legen lassen, und nach Beendigung des Verfahrens die allfälligen Reste der ausgelegten Mittel ebenso einsammeln oder einsammeln lassen. Die Begung ist mit der Vorsicht zu bewerkstelligen, daß weder Menschen noch nutzbare Haustiere in die Gefahr geraten, vergiftet zu werden.

5. Bevor der Gewerbsinhaber sein Gewerbe in einer Gemeinde zur Ausübung bringt, hat er sich jedesmal bei der Gemeindebehörde unter Vorweisung seiner Konzession zu melden.

Die Gewerbebehörde ist berechtigt, dem Konzessionswerber nach den örtlichen Verhältnissen außerdem noch andere Bedingungen vorzuschreiben.

n) Dienst- und Stellenvermittlung.

1. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 6. August 1907, Nr. 197 R.-G.-Bl.,

betreffend die Führung der Bücher der konzessionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe sowie die polizeiliche Kontrolle dieser Gewerbe.

Auf Grund des § 54, Absatz 1, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird verordnet:

§ 1. Jeder Inhaber eines konzessionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbes ist verpflichtet, über die gesamten Vermittlungsgeschäfte ein Geschäftsbuch zu führen.

Das Geschäftsbuch muß durchwegs mit Seitenzahlen versehen sein und ist von der Gewerbebehörde zu vidieren.

Das Geschäftsbuch hat nachstehende Rubriken zu enthalten:

- a) laufende Nummer;
- b) Kategorie des gesuchten oder angebotenen Dienstplatzes, beziehungsweise der Arbeitsstelle;
- c) den angesprochenen oder angebotenen Lohn;
- d) Name, Beschäftigung und Adresse des den Dienstplatz oder die Arbeitsstelle anbietenden;
- e) Name, Beschäftigung, Alter und Adresse des den Dienstplatz oder die Arbeitsstelle Suchenden;
- f) Angabe der Ausweisdokumente des den Dienstplatz oder die Arbeitsstelle Suchenden (Arbeitsbuch, Servierzeugnis, Dienstreisepass, Heimatschein, Reiselegitimation u. dgl.);
- g) genaue Angabe des Bestimmungsortes des Anzustellenden;
- h) Datum der Nachfrage und der Einrichtung der Eingeschreibebücher;
- i) Datum des Zustandekommens des zugewiesenen Dienst-, beziehungsweise Arbeitsverhältnisses sowie des Erlages der Vermittlungsgebühr;
- k) Anmerkungsrubrik.

§ 2. Das Geschäftsbuch ist durch mindestens fünf Jahre vom Datum der letzten Eintragung aufzubewahren und den Organen der Aufsichtsbehörde auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisen.

§ 3. Alle Dienst- und Stellenvermittlungen für Frauenpersonen, welche am Tage ihrer Eintragung in das erwähnte Geschäftsbuch das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind vom Gewerbeunternehmer außer in diesem Geschäftsbuche auch noch in einem besonderen Verzeichnis fortlaufend evident zu führen; in dieses Verzeichnis sind außer den im § 1 für das allgemeine Geschäftsbuch vorgeschriebenen Daten auch Name und Wohnort der Eltern, beziehungsweise der Vormünder sowie eventuell das vormundschaftliche Gericht der betreffenden Frauenperson einzutragen. Diese Verzeichnisse sind außer den Organen der Gewerbebehörden auch jenen der landesfürstlichen Polizeibehörden sowie den entsprechend legitimierten Funktionären jener privaten humanitären Vereine und Körperschaften, welche dem Unternehmer von der landesfürstlichen politischen oder polizeilichen Behörde als hiezu berechtigt bekanntgegeben werden, auf jedesmaliges Verlangen behufs Einsicht und eventueller Abschriftnahme vorzuweisen.

§ 4. Der Konzeptionsinhaber ist verpflichtet, über Anforderung der Gewerbebehörde die zu Zwecken der Statistik des öffentlichen Arbeitsnachweises erforderlichen Daten auszugswise vorzulegen (§ 21 e, Absatz 5, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26).

§ 5. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf jene Konzeptionsinhaber Anwendung, welche die Bewilligung zum Betriebe der Dienst- und Stellenvermittlung bereits auf Grund der vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, zu Recht bestandenen Vorschriften ordnungsmäßig erlangt haben.

§ 6. Die Gewerbebehörde hat die Dienst- und Stellenvermittlungen in bezug auf die genaue Einhaltung aller die Ausübung dieses Gewerbes betreffenden Bestimmungen durch die Organe der Polizei periodischen Inspektionen zu unterziehen.

Die Gewerbebehörden haben die nach den örtlichen Verhältnissen etwa noch weiters erforderlichen gewerbe-polizeilichen Vorschriften in betreff der Ausübung der in ihrem Gewerbebezirke befindlichen Dienst- und Stellenvermittlungen zu erlassen.

§ 7. Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§ 8. In welcher Weise Gewerbeinhaber, die nach ihrer Konzeption zur Vermittlung von Ammenstellen, beziehungsweise zur Vermittlung von Dienst- und Arbeitsstellen nach dem Auslande berechtigt sind, ihre Bücher zu führen haben, und welcher weiteren polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben, wird durch besondere Verordnungen bestimmt.

§ 9. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, in Kraft.

2. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 7. Mai 1908, Nr. 96 R.-G.-Bl.,

mit welcher besondere Bestimmungen für die gewerbemäßige Vermittlung von Ammenstellen erlassen werden.

Auf Grund des § 54, Absatz 1, der Gewerbeordnung wird verordnet wie folgt:

§ 1. Jeder Inhaber eines konzeptionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbes, der nach seiner Konzeption zur Vermittlung von Ammenstellen berechtigt ist, hat außer den Vorschriften der Ministerialverordnung vom 6. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 197, betreffend die Führung der Bücher der konzeptionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe sowie die polizeiliche Kontrolle dieser Gewerbe, auch nachstehende in den §§ 2 und 3 enthaltene Bestimmungen zu beachten.

§ 2. Der Konzeptionsinhaber darf nur solche Ammen in Vormerkung nehmen, welche durch ein ärztliches Zeugnis dargetan, daß sie gesund und insbesondere zum Ammenendienste geeignet sind.

Daß dieser Nachweis erbracht wurde, ist im Geschäftsbuche in einer hiefür vorgesehenen besonderen Rubrik ersichtlich zu machen.

Unmittelbar vor Abgabe einer Amme an die Partei ist eine neue ärztliche Untersuchung der Amme zu veranlassen und der ärztliche Befund der Partei auszufolgen.

§ 3. Der KonzeSSIONsinhaber darf nur solche Ammen behufs Vermittlung vormerken, die durch ein Zeugnis der Heimatgemeinde nachweisen, daß sie ihr eigenes Kind in entsprechender und die ausreichende Ernährung und Pflege sicherstellenden Weise untergebracht haben.

§ 4. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf die Ausübung bereits erworbener KonzeSSIONen, soweit dieselben zur Vermittlung von Ammenstellen berechtigen, Anwendung.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

3. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Justiz vom 7. Mai 1908, Nr. 97 R.-G.-Bl.,

mit welcher besondere Bestimmungen für die gewerbemäßige Vermittlung von Dienst- und Arbeitsstellen nach dem Auslande erlassen werden.

Auf Grund des § 21 a, Absatz 6, und des § 54, Absatz 1, der Gewerbeordnung wird verordnet wie folgt:

§ 1. Für die Erlangung der KonzeSSION zur Vermittlung von Stellen und Dienstplätzen nach dem Auslande wird nebst den im § 21 a der Gewerbeordnung vorgezeichneten Bedingungen erfordert, daß der Bewerber ein von der zuständigen landesfürstlichen Polizei-, beziehungsweise politischen Bezirksbehörde bestätigtes Zeugnis über eine zur Ausübung der angesuchten KonzeSSION befähigende und in jeder Beziehung unbeanstandet gebietene praktische Verwendung vorweist.

Überdies wird für die Erlangung der KonzeSSION erfordert, daß sie in einem Orte, wo eine politische Bezirks- oder landesfürstliche Polizeibehörde ihren Sitz hat, ausgestellt werde.

§ 2. Jeder Inhaber eines konzeSSIONierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbes, der nach seiner KonzeSSION zur Vermittlung von Dienst- und Arbeitsstellen nach dem Auslande berechtigt ist, hat außer den Vorschriften der Ministerialverordnung vom 6. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 197,

betreffend die Führung der Bücher der konzeSSIONierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe sowie die polizeiliche Kontrolle dieser Gewerbe, auch nachstehende in den §§ 3 bis 7 enthaltene Bestimmungen zu beachten.

§ 3. Die Vermittlung von Stellen und Dienstplätzen nach dem Auslande für Personen unter 18 Jahren darf, gleichviel ob sie unter Vormundschaft oder unter väterlicher Gewalt stehen, nur bei nachgewiesener Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes erfolgen. Die Zustimmung des Gerichtes muß eingeholt werden und vorliegen, bevor die Vermittlung übernommen wird.

§ 4. Bei Vermittlungen nach dem Auslande sind die dienst- oder stellenjuchenden Personen über den Namen und Wohnort des Dienst- oder Arbeitgebers, über den Ort und die Art der zu leistenden Arbeit und über die Reise nach dem Arbeitsorte genau aufzuklären.

§ 5. Vermittlungen von Stellen und Dienstplätzen nach dem Auslande, bei welchen zwischen dem Arbeitnehmer und dem Vermittler lediglich mündliche Vereinbarungen getroffen werden, darf der Vermittler nur auf Grund und nach Maßgabe der von bestimmten Arbeitgebern schriftlich erhaltenen Vermittlungsaufträge vornehmen.

§ 6. Dem KonzeSSIONsinhaber ist es untersagt, Vertragsabschlüsse nach dem Auslande zu vermitteln, durch welche die dienst- oder stellenjuchende Person sich mit den Einwanderungsgesetzen des betreffenden fremden Staates in Widerspruch setzen würde.

§ 7. Dem KonzeSSIONsinhaber ist es untersagt, öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften und Druckwerken zur Auswanderung aufzufordern oder anzuweisen oder hiezu durch andere auffordern oder aneifern zu lassen.

§ 8. Die KonzeSSION für die Vermittlung von Stellen und Dienstplätzen nach dem Auslande ist in der Regel nur auf Widerruf zu erteilen.

§ 9. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf die Ausübung bereits erworbener KonzeSSIONen, soweit sie zur Vermittlung von Stellen und Dienstplätzen nach dem Auslande berechtigen, Anwendung.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

o) Leichenbestattungsunternehmungen.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 1. August 1907, Nr. 183 R.-G.-Bl.,

betreffend das konzessionierte Gewerbe der Leichenbestattungsunternehmungen.

Auf Grund der §§ 21 g, 23, Abs. 1, und 54, Abs. 2, der Gewerbeordnung (Gesetz vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26) wird verordnet:

§ 1. Der Berechtigungsumfang einer Leichenbestattungsunternehmung kann sich erstrecken:

- a) auf die Beistellung der zur Durchführung von Leichenaufbahrungen, -feierlichkeiten, -überführungen, -bestattungen und -exhumierungen erforderlichen Gegenstände;
- b) auf die Besorgung derjenigen Dienste und Arbeiten, welche zur Durchführung der unter lit. a erwähnten Einrichtungen erforderlich sind;
- c) auf die Herstellung jener Gegenstände, welche zur Durchführung der unter lit. a erwähnten Einrichtungen und zur Besorgung der unter lit. a und b erwähnten Dienste und Arbeiten erforderlich sind, insofern diese Herstellung nicht Gegenstand eines handwerksmäßigen oder eines konzessionierten Gewerbes ist.

Durch diese Gewerbeberechtigung werden die Rechte der Kirchen und Religionsgesellschaften auf die ausschließliche Abhaltung der gottesdienstlichen Feierlichkeiten aus Anlaß von Leichenbestattungen (rituelle Funktionen), mögen diese Feierlichkeiten im Sterbehause, im Gotteshause, auf dem Friedhofe oder wo sonst immer vorgenommen werden, ferner auf die Beistellung der für diese Funktionen erforderlichen Gegenstände, endlich auf die Besorgung des kirchlichen Glockengeläutes sowie der Kirchenmusik und der sonstigen mit den rituellen Funktionen verbundenen kirchlichen Dienste und Einrichtungen nicht berührt.

§ 2. Bewerber um die Konzession zum Betriebe einer Leichenbestattungsunternehmung haben in ihrem Gesuche die-

o) Leichenbestattungsunternehmungen.

jenigen der im § 1 bezeichneten Berechtigungen, welche sie anstreben, genau anzugeben und sind die angegebenen Berechtigungen im Falle ihrer Erteilung im Verleihungsbefehle namentlich anzuführen.

§ 3. Bewerber um die Konzession zum Betriebe einer Leichenbestattungsunternehmung haben gleichzeitig mit dem Konzessionsgesuche einen genauen, detaillierten Gebührentarif in fünf Ausfertigungen vorzulegen.

Insofern die Zahlung der nach den jeweils geltenden Vorschriften an die Funktionäre der Seelsorge oder an sonstige kirchliche und Kultusorgane zu entrichtenden Gebühren durch Vermittlung der konzessionierten Leichenbestattungsunternehmung erfolgt, ist in dem Tarife bei allen einschlägigen Posten ausdrücklich jener Betrag anzuführen, welcher auf die erwähnten Funktionäre und Organe zu entfallen hat.

§ 4. Der vorgelegte Gebührentarif wird von der Gewerbebehörde I. Instanz genehmigt, welcher auch jede nachträgliche Änderung des Tarifes zur Genehmigung vorzulegen ist.

Die Genehmigung des Gebührentarifes hat im Falle der Konzessionsverleihung gleichzeitig mit der von der politischen Landesbehörde ausgesprochenen Erteilung der Konzession zu erfolgen.

§ 5. Die Genehmigung des Tarifes ist insbesondere dann zu versagen, wenn derselbe den örtlichen Verhältnissen nicht angemessen erscheint oder wenn die im § 3, Abs. 2, erwähnten Gebühren überhaupt nicht separat oder nicht mit den seitens der berufenen Stellen bestimmten Beträgen angeführt erscheinen.

§ 6. Der mit der Genehmigungsklausel versehene Gebührentarif ist in den für den Verkehr mit den Parteien bestimmten Geschäftsräumen der Leichenbestattungsunternehmungen an augenfälliger Stelle in der erforderlichen Anzahl von Ausfertigungen anzuschlagen und in stets leslichem Zustande zu erhalten.

Der Unternehmer ist verpflichtet, der Partei im Falle des Geschäftsabschlusses rechtzeitig eine Ausfertigung des genehmigten Gebührentarifes einzubändigen und hat sich derselbe bei Ausübung des Geschäftsbetriebes streng an den genehmigten Tarif zu halten.

Überschreitungen des genehmigten Gebührentarifes werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§ 7. Bewerber um die Konzession zum Betriebe einer Zeichenbestattungsunternehmung haben nebst der Erfüllung der zur Erlangung eines jeden konzessionierten Gewerbes geforderten Bedingungen nach Maßgabe der auf Grund des § 23, Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, erlassenen, jeweils geltenden Vorschriften eine nach den in Betracht kommenden örtlichen Verhältnissen und dem Umfange der angesprochenen Berechtigungen zur Ausübung der Konzession genügende allgemeine Bildung und eine entsprechende fachliche Befähigung nachzuweisen.

Die politische Behörde als Gewerbe- und Sanitätsbehörde hat auf Grund des § 54, Abs. 2, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, und zugleich in Verbindung des ihr in den §§ 1, 2 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, eingeräumten Aufsichtsrechtes in Sanitätsangelegenheiten sowie des ihr zustehenden Rechtes auf Überwachung der Gemeinden bezüglich der denselben durch § 4 des letztzitierten Gesetzes im übertragenen Wirkungskreise zugewiesenen sanitätspolizeilichen Obliegenheiten für die Geschäftsausübung der Zeichenbestattungsunternehmungen die durch Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege, namentlich im Falle von ansteckenden Krankheiten und Epidemien, örtlich gebotenen besonderen Regelungen zu erlassen.

Die Zeichenbestattungsunternehmungen sind auch außer diesem Falle verpflichtet, den sanitätspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften und Anordnungen sowie der von den politischen Behörden nach dem 1. Absätze dieses Paragraphen erlassenen besonderen Regelungen sind die Strafbestimmungen des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung in Anwendung zu bringen.

§ 8. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, in Kraft."

p) Erzeugung von Zündwaren.

1. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 3. Juli 1884, Nr. 111 R.-G.-Bl.,

durch welche die Ministerialverordnung vom 4. Februar 1859, R.-G.-Bl. Nr. 30, über die Verwendung von Chlorfali bei der Erzeugung von Reißzündhölzchen abgeändert wird.

In Anbetracht der Verbesserungen im Verfahren bei der Herstellung von phosphorhaltigen Zündmassen, wird das mit der Verordnung vom 4. Februar 1859, R.-G.-Bl. Nr. 30, ausgesprochene unbedingte Verbot der Verwendung von Chlorfali (chlorsaurem Kalium) bei der Erzeugung von Reißzündhölzchen mit gewöhnlichem Phosphor dahin abgeändert, daß die politischen Landesbehörden ermächtigt werden, Betriebsunternehmungen, welche die Erzeugung von derlei Reißzündhölzchen fabrikmäßig betreiben, die Bewilligung zur Verwendung von Chlorfali (chlorsaurem Kalium) in dem Falle zu erteilen, wenn unter Angabe des Verfahrens der Nachweis beigebracht wird, daß die Herstellung und Verarbeitung der Zündmasse einem verantwortlichen fachkundigen Leiter anvertraut ist.

2. Gesetz vom 13. Juli 1909, Nr. 119 R.-G.-Bl.,

betreffend die Herstellung von Zündhölzchen und anderen Zündwaren.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Weißer oder gelber Phosphor darf zur Herstellung von Zündwaren nicht verwendet werden.

Zündwaren, die unter Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor hergestellt sind, dürfen nicht gewerbsmäßig feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden.

Neue Betriebe, in denen zur Erzeugung von Zündwaren weißer oder gelber Phosphor verwendet werden soll, dürfen nicht mehr errichtet werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Zündhänder, die zur Entzündung von Grubenlichterlampen dienen, keine Anwendung.

§ 2. Das Handelsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die Verwendung bestimmter Zündmassen und Anstrichmassen zur gewerbsmäßigen Erzeugung von Zündwaren aus Gründen der Gesundheit oder der Sicherheit zu verbieten oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen in bezug auf die Betriebseinrichtungen sowie in bezug auf die Verpackung der in den Handel gelangenden Zündwaren abhängig zu machen.

§ 3. Das Handelsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern Recepte neuer Herstellungsverfahren für Zündwaren, welche für die Gesundheit und die Sicherheit der bei der Zündwarenerzeugung beschäftigten Arbeiter und des Publikums besondere Gewähr bieten, zu erwerben und den Unternehmern zur Verfügung zu stellen.

§ 4. Die Gewerbeinspektoren sind befugt, in allen Betrieben, in denen Zündwaren erzeugt werden, Proben von den zur Verwendung gelangenden Chemikalien, Zündmassen und Anstrichmassen sowie von fertigen Zündwaren zu entnehmen.

Für die Kontrolle des Verkaufes von Zündwaren finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, mit der Maßgabe Anwendung, daß der Entschädigungsanspruch für die Entnahme einer Probe entfällt, wenn auf Grund dieser Probe ein Straf Erkenntnis oder der Verfall der betreffenden Ware im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes von der politischen Behörde ausgesprochen worden ist.

§ 5. Übertretungen dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen werden, sofern die Tat nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden ist, von den politischen Behörden bestraft, und zwar Übertretungen des § 1, Absatz 1 und 3, an Geld bis zu 3000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten, Übertretungen des § 1, Absatz 2, an Geld bis zu 1000 K oder mit Arrest bis zu einem Monat, Übertretungen der auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen an Geld bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu zwei Monaten. Die Arreststrafe ist unter erschwerenden Umständen, insbesondere wenn der Täter wegen

einer gleichen Übertretung schon bestraft wurde, zu verhängen.

Neben der Strafe ist auf Verfall der verbotswidrig hergestellten oder in Verkehr gebrachten Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so ist auf den Verfall selbständig zu erkennen.

Wurde Geldstrafe verhängt, so ist in dem Erkenntnisse zugleich die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle tretende Arreststrafe auszusprechen, wobei für je 30 K ein Tag Arrest zu bemessen ist; die Dauer des Arrestes darf drei Monate nicht übersteigen.

§ 6. Die Vorschriften des § 1, Absatz 1, sowie des § 2 treten am 1. Jänner 1912, die des § 1, Absatz 2, am 1. Juli 1912, die übrigen Bestimmungen mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes in Kraft.

§ 7. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Handelsminister im Einvernehmen mit Meinem Minister des Innern beauftragt.

q) Materialwarenhandel.

1. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, Nr. 152 R.-G.-Bl.,

betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben.

Auf Grund des dritten Absatzes des § 54 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird behufs Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben, nachstehendes angeordnet:

§ 1. Die Zubereitung und der Verkauf von Arzneien jeder Art und Form nach ärztlichen Verschreibungen ist ausschließlich den Apotheken vorbehalten.

§ 1. Vergleiche § 1 der nachstehenden M.-B. vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97.

Arzneizubereitungen, für welche die Bereitungsvorschrift zur Einsicht der Ärzte in der Apotheke nicht vorliegt, oder für welche aus der vorgelegten Bereitungsvorschrift die Substanz des Arzneimittels nicht mit Bestimmtheit in qualitativer und quantitativer Hinsicht erkennlich ist, dürfen überhaupt nicht, also auch nicht in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.

§ 2. Das Feilhalten und der Verkauf von pharmazeutischen Präparaten ohne Unterschied, ob dieselben nach den im österreichischen Apothekerbuch (Pharmacopoea austriaca) enthaltenen Vorschriften oder nach den Dispensatorien anderer Länder dargestellt sind, ist nur in Apotheken gestattet.

Ausgenommen von diesem Vorbehalte sind die diätetischen und kosmetischen Mittel, einschließlich der Zahnreinigungsmittel, soferne dieselben sich nicht als Arzneimischungen qualifizieren, ferner natürliche und den natürlichen künstlich nachgebildete Mineralwässer und Quellenprodukte sowie chirurgische Verbandstoffe jeder Art. Künstlich hergestellte Lösungen von Mineralsalzen in Wasser, welche sich nach ihrer äußeren Beschaffenheit als natürliche Mineralwässer darstellen, ohne solchen nachgebildet zu sein, dürfen jedoch nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden.

§ 3. Das Feilhalten und der Verkauf von Drogen und chemischen Präparaten, welche ausschließlich nur zu Heilzwecken Verwendung finden, ist den Apotheken vorbehalten.

Artikel, welche nicht bloß in arzneilicher, sondern auch in technischer Verwendung stehen, sind dem allgemeinen Verkehr unter Voraussetzung der Erfüllung der gesetzlichen Verbindung freigegeben.

§ 4. Rückichtlich der nach § 3 den Apotheken vorbehaltenen Artikel werden jedoch die politischen Landesbehörden ermächtigt, nach Maßgabe der im Verwaltungsgebiete obwaltenden besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse mit Genehmigung der Ministerien des Innern und des Handels, in besonders kundgemachten Verzeichnissen jene Artikel namhaft zu machen, deren Feilhaltung und Verkauf auch in anderen Geschäften gestattet wird.

Dabei werden auch jene Vorsichtsmaßregeln anzuordnen sein, welchen die freigegebenen Artikel aus Polizei- oder Sanitätsrückichten im Kleinverkehre unterliegen.

§ 3. Vergleiche die §§ 2 u. 3 der nachstehenden M.-B. vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97.

§ 4. Vergleiche die §§ 3—8 der nachstehenden M.-B. vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in diese Verzeichnisse sind alle Artikel, rückichtlich deren Abgabe in Apotheken besondere Vorrichtungen oder Beschränkungen vorgeschrieben sind, oder rückichtlich welcher ein Mißbrauch oder eine Verwechslung mit heftiger wirkenden Stoffen mit Grund zu besorgen steht.

§ 5. Die in den §§ 2 und 3 verfügten Verkehrsbeschränkungen gelten für den Kleinverkehr. Auf den Großhandel zwischen Produzenten, Fabrikanten, Handelsleuten und Apothekern finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Rückichtlich des Verkehrs mit Giften, gifthaltigen Drogen und gesundheitsgefährlichen Präparaten bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, vollinhaltlich in Wirksamkeit.

§ 6. Übertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz und nicht unter die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung fallen, sind nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, zu bestrafen.

§ 7. Mit dieser Verordnung, deren Wirksamkeit gleichzeitig mit jener des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, beginnt, treten die bisherigen, die Verkaufsrechte der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und chemischen Fabriken abgrenzenden gesetzlichen Vorschriften außer Wirksamkeit.

2. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. Juni 1886, Nr. 97 R.-G.-Bl.,

womit teilweise Abänderungen und Ergänzungen zur Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben verfügt werden.

In Ergänzung und teilweiser Abänderung der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152,

§ 5. Siehe die zitierte Verordnung auf S. 509.

§ 6. Vergleiche die §§ 354 und 355 St.-G. (Unberechtigter Verkauf immerer oder äußerlicher Heilmittel) im 2. Bd. dieser Slg.

betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben, finden sich die Ministerien des Innern und des Handels zu nachstehenden Verfügungen bestimmt:

§ 1. Um irrige Deutungen zu beheben, wird erklärt, daß die im § 2, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, gemachten Ausnahmen vom Verkaufsvorbehalte in Apotheken, insoweit sich diese Ausnahmen auf diätetische und kosmetische Mittel, einschließlich der Zahreinigungsmittel, dann auf chirurgische Verbandstoffe beziehen, alle diätetischen und kosmetischen Mittel, sowie alle chirurgischen Verbandstoffe ohne Rücksicht auf ihre Benennung, daher alle Arten Fruchtsäfte, Geister, Essenzen, Pasten, Zeltchen, Pomaden, Alabepflaster usw. umfassen, und daß von diesen Gegenständen nur die nach den Berechtigungsvorschriften der Pharmakopöe dargestellten, dem Verkaufsrechte der Apotheker vorbehalten sind.

§ 2. In Ergänzung der Bestimmungen des § 3 der erwähnten Ministerialverordnung wird bestimmt:

Über die Berechtigung zum Verkaufe der zu Heilzwecken dienenden Drogen oder chemischen Präparate, deren gleichzeitige technische Verwendung und damit der Verkaufsvorbehalt der Apotheker angezweifelt wird, oder strittig ist, entscheidet vorkommenden Falls nach Einholung fachtechnischer Gutachten das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium.

§ 3. Auf Grund der von den politischen Landesbehörden gestellten Anträge wird in Ausführung des § 4 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, das Feilhalten und der Verkauf der nachbenannten, nur zu Heilzwecken verwendeten Artikel unter den, in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Modalitäten und Bedingungen auch anderen Geschäften als Apotheken gestattet:

Absinthii herba
Althaeae folia et radix
Angelicae radix
Arnicae rhizoma
Asa foetida
Auranti folia
Calami aromatici rhizoma

Calendulae flores
Capilli Veneris herba
Cassiae fistulae fructus
Centaurii minoris herba
Chamomillae vulgaris flores
Foeni graeci semen
Gentianae radix

Graminis rhizoma
Hyssopti herba
Inulae radix
Imperatoriae rhizoma
Iridis florentinae rhizoma
Jaceae herba
Lichen islandicus
Liquiritiae radix
Lycopodium
Malvae flores et folia
Manna
Melliloti herba
Melissae herba
Menthae crispae folia
Menthae piperitae folia
Millefolii herba
Oleum jecoris aselli
Oleum lauri

Ononidis spinosae radix
Origani herba
Papaveris Rhoeoados flores
Phellandrii aquatici semen
Quassiae lignum
Rhei radix
Rosae flores
Rosmarini folia
Sambuci flores
Scolopendrii herba
Serpylli herba
Spongia usta
Tamarindi fructus
Taraxaci radix
Tiliae flores
Trifolii fibrini herba
Valerianae radix
Verbasci flores.

§ 4. Die auf Grund des § 16, Z. 13 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, beziehungsweise des § 15, Z. 14 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, konzessionierten Gewerbsleute werden ermächtigt, ihren Geschäftsbetrieb auf das Feilhalten und den Verkauf der im § 5 dieser Verordnung benannten Artikel auszuüben.

§ 5. Inhabern von Materialwarenhandlungen und an Orten, wo Materialwarenhandlungen nicht bestehen, auch anderer Handelsgewerbe, kann von der vorgesetzten Gewerbebehörde I. Instanz die Ermächtigung zum Feilhalten und zum Verkaufe der im § 3 dieser Verordnung benannten Artikel erteilt werden.

Bei Erteilung der Ermächtigung sind die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Um die Ermächtigung zu erlangen, hat der Bewerber entweder durch ein von öffentlichen Beurlaubten, an welchen Warenkunde gelehrt wird, ausgestelltes Zeugnis, oder in Ermanglung eines solchen, durch eine vor dem landesfürstlichen Bezirksratze abgelegte Prüfung nachzuweisen, daß er die vorbenannten Artikel sicher zu erkennen und voneinander zu unterscheiden imstande ist.

§ 6. Die Verschleißer sind verpflichtet, die im § 3 dieser Verordnung aufgeführten Arzneiarikel sowohl in dem Verschleißlokale, wie auch in den Vorratskammern abge sondert von anderen Verkaufsartikeln in geeigneten, den Staub und sonstige Verunreinigungen abhaltenden Behältern, die richtig und deutlich signiert sein müssen, in stets unverdorbenem und gutem Zustande am Lager zu halten.

Die dem Pflanzenreiche entnommenen Artikel dürfen nur in unverfeinertem oder in grob zerschnittenem Zustande, in welchem der betreffende Artikel durch den bloßen Augenschein noch als solcher erkennbar ist, vorrätig gehalten und verkauft werden. Auf der Emballage ist der Name des verabsfolgten Artikels deutlich ersichtlich zu machen.

§ 7. Die Verkaufsstellen sind von der Gewerksbehörde in Evidenz zu halten und strengstens zu überwachen (§ 8, lit. a des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68). Insbesondere haben die Untsärzte in denselben zeitweilige Revisionen vorzunehmen und hierbei auch darauf zu achten, ob der Verkäufer sich in den Schranken seiner Ermächtigung halte und die vorstehenden Vorschriften genau beobachte.

§ 8. In Würdigung der in Fiebergegenden des Küstlandes und Dalmatiens herrschenden besondern Verhältnisse werden die k. k. Statthaltereien in Triest und Zara ermächtigt, vertrauenswürdigen Geschäftsleuten zu gestatten, aus Apotheken bezogenes Chininsulfat, das in den Apotheken in Dosen von 0,5 Gramm und von 1,0 Gramm abgeteilt wurde, auf dem Lager zu halten und zu verkaufen.

Die Kapseln, in welchen diese Dosen verwahrt sein müssen, müssen von dem Apotheker versiegelt, mit deutlichen, die Dosis genau angezeigten Signaturen versehen werden; auch ist auf dem Konvolute die Firma des Apothekers, von welchem das dosierte Chininsulfat bezogen wurde, ersichtlich zu machen.

Der Geschäftsmann, der die Ermächtigung zur Verabsolung des Chininsulfates erwirkt hat, ist verpflichtet, dasselbe in der vorbezeichneten Art ausschließlich nur aus Apotheken zu beziehen und hat sich über diesen Bezug durch ein eigenes Fassungsbüchel auszuweisen, in welchem die Menge der bezogenen Dosen und die Zeit des Bezuges bestimmt ausgedrückt und durch die Fertigung des Apothekers bestätigt ist.

§ 6. Vergleiche die Ergänzung durch die nachfolgende M.-B. vom 8. Dezember 1895, R.-G.-Bl. Nr. 188.

§ 9. Übertretungen dieser Verordnung unterliegen den im § 6 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, ausgesprochenen Strafbestimmungen.

§ 10. Die auf Grund der §§ 5 und 8 dieser Verordnung erteilten Ermächtigungen können auch außer dem Falle des § 9 von der Behörde, welche die Ermächtigung erteilt hat, zurückgezogen werden, wenn sich gegen die Person, welcher die Ermächtigung erteilt wurde, Bedenken ergeben.

3. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 8. Dezember 1895, Nr. 188 R.-G.-Bl.,

mit welcher ergänzende Bestimmungen zum § 6 der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, erlassen werden.

In Ergänzung der Bestimmungen des § 6, Alinea 2 der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, wird in Berücksichtigung der Bedürfnisse der Landbevölkerung bei Behandlung erkrankter Haustiere gestattet, daß von den im § 3 der obzitierten Ministerialverordnung aufgeführten Arzneimitteln, welche von geprüften Handelsleuten feilgehalten und verkauft werden dürfen, nachstehende Drogen: Angelicae radix, Calami aromatici rhizoma, Gentianae radix, Inulae radix, Imperatoriae rhizoma, Liquiritiae radix, Rhei radix, Valerianae radix und Foeni graeci semen auch in grob gepulvertem Zustande verkauft werden dürfen. Außerdem wird die Droge Taraxaci folia in das gedachte Verzeichnis eingereicht.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

r) Verkehr mit Mineralölen.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der Eisenbahnen vom 23. Jänner 1901, Nr. 12 R.-G.-Bl.,

betreffend den Verkehr mit Mineralölen.

§ 1. Als Mineralöle im Sinne dieser Verordnung gelten: Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (Petroleumäther,

Gasolin, Benzin, Ligroin, Neolin, Naphtha, Petroleumessenz, rektifiziertes Petroleum, Putzöl, Schmieröl usw.), sowie durch trockene Destillation aus Ozokerit (Erdwachs), Bergteeer, bituminösem Schiefer, Braunkohle oder Steinkohle gewonnene Öle (Photogen, Solaröl, Benzol usw.)

§ 2. Die Mineralöle (§ 1) werden in zwei Klassen eingeteilt.

Zu die erste Klasse gehören jene Mineralöle, welche bei einem Barometerstande von 760 Millimetern schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen lassen; alle übrigen gehören in die zweite Klasse.

§ 3. Die Untersuchung der Mineralöle auf die Entflammbarkeit im Sinne des § 2 hat mittels des in der Beilage 1 A beschriebenen Abelschen Petroleumprobers unter Beachtung der in der Beilage 1 B folgenden Anweisung für die Handhabung des Probers zu erfolgen.

Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstande als 760 Millimeter vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach der unter Beilage 1 B befindlichen Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstande dem im § 2 bezeichneten Wärmegrade entspricht.

§ 4. Die k. k. Normal-Eichungskommission wird ermächtigt, Abelsche Petroleumprober und die dazu gehörigen Hilfs-einrichtungen nach vorgängiger Prüfung zu beglaubigen und im Bedürfnisfalle auch einzelne Eichämter außerhalb Wiens mit der Prüfung und Beglaubigung zu betrauen.

Die Beilagen 1 A und 2 enthalten die von der k. k. Normal-Eichungskommission erlassene Vorschrift in betreff der Bedingungen, unter denen ein Abelscher Petroleumprober zur Prüfung zugelassen wird, dann der Bedingungen, unter denen eine Beglaubigung erfolgen darf, ferner in betreff der Kennzeichnung und Stempelung eines zu beglaubigenden Probers, endlich in betreff der Nachstempelung von beglaubigten Petroleumprobern.

Für die Prüfung und Beglaubigung der Petroleumprober und der dazu gehörigen Hilfs-einrichtungen sind nach Maßgabe der jedesmal erforderlich gewordenen Müheaufwand und sonstigen Aufwendungen die laut Beilagen 1 A und 2 vom Handelsministerium festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 5. Die k. k. Normal-Eichungskommission wird praktische Unterweisung in der Ausführung und Überwachung von

Mineralöluntersuchungen mittels des Abelschen Probers erteilen und im Bedürfnisfalle auch einzelne Eichinspektoren außerhalb Wiens hiefür ermächtigen.

§ 6. Die zur Untersuchung von Mineralölen auf ihre Entflammbarkeit bestimmten Organe haben sich ausschließlich beglaubigter Abelscher Petroleumprober zu bedienen.

§ 7. Die aus dem Zollauslande einlangenden Mineralöl-sendungen müssen durch Bescheinigungen ausländischer Behörden gedeckt sein, aus welchen entnommen werden kann, ob die betreffenden Mineralöle unter jene der ersten oder zweiten Klasse dieser Verordnung gehören. Läßt sich dieser Umstand aus der Bescheinigung nicht entnehmen, oder obwaltet der Verdacht einer nachträglichen Veränderung des Inhaltes der Sendung, oder wird eine Bescheinigung überhaupt nicht beigebracht, so kann eine Untersuchung der Mineralöle platzgreifen.

Ergibt sich aus der Bescheinigung oder aus der im Falle des ersten Absatzes vorgenommenen Untersuchung, daß ein Mineralöl unter die Mineralöle erster Klasse gehört, so ist dasselbe nach den für letztere vorgeschriebenen Bestimmungen zu behandeln.

Den Grenzämtern wird durch das Finanzministerium bekanntgegeben werden, welche ausländischen öffentlichen Behörden berufen sind, die im ersten Absätze erwähnten Bescheinigungen auszustellen.

Auf Mineralöl-sendungen von nicht mehr als 50 Kilogramm im Grenzverkehre finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Ebenso finden diese Bestimmungen keine Anwendung auf aus dem Zollauslande zur Destillation und Raffinierung bezogene Mineralöle (Tarifnummer 119 a und b), auf halbraffinierte und raffinierte schwere Mineralöle (Tarifnummer 121 a und b) und auf zur Beleuchtung nicht verwendbare, im Nachtrage vom Jahre 1888 zum alphabetischen Warenverzeichnis des Zolltarifes vom Jahre 1882, unter die Garze der Tarifnummer 117 gereihten „Steinkohlenteeröle“ der aromatischen oder Benzolreihe.

§ 8. Das in inländischen Raffinerien hergestellte raffinierte oder halbraffinierte steuerpflichtige Petroleum (Benzol-petroleum) ist in den Reservoirs seitens der Finanzorgane stichprobenweise auf seine Entflammbarkeit zu untersuchen und ist, falls die Untersuchung ergeben sollte, daß es unter die

Mineralöle der ersten Klasse falle, nach den für letztere vorgeschriebenen Bestimmungen zu behandeln.

§ 9. Die Mineralöle der ersten Klasse sind als solche in der in den folgenden Paragraphen bestimmten Weise erkennbar zu machen.

§ 10. Die im inländischen Verkehre vorkommenden Mineralöle sind von den Gemeinrden, beziehungsweise den von der Regierung hiesfür bestellten Organen der Untersuchung auf ihre Entflammbarkeit zu unterziehen.

Von der Untersuchung ausgenommen sind Mineralöle der ersten Klasse, welche als solche erkennbar gemacht sind, dann die zur Raffinierung und Destillation bestimmten Mineralöle, Schmieröle, sowie die zur Beleuchtung nicht verwendbaren Steinkohlenteeröle.

§ 11. Die Gewinnung der Mineralöle aus Teer, sowie die Destillation der rohen Teer- und Erdöle darf innerhalb geschlossener Ortschaften nicht gestattet werden, und die Fabriksanstalten müssen von Wohnhäusern in einer hinreichenden Entfernung liegen, welche die Gewerksbehörde über die nach dem dritten Hauptstücke der Gewerbeordnung gepflogenen Verhandlungen von Fall zu Fall zu bestimmen hat.

Das Destillierlokal muß so eingerichtet, beziehungsweise gegen das Raffinierlokal so gelegen sein, daß die Übertragung des Feuers von dem einen Lokale zu dem anderen tunlichst ausgeschlossen sei.

Die Vorratsräume für das rohe Öl sowohl, als für die Destillationsprodukte müssen so eingerichtet sein, daß dieselben selbst im Falle eines Brandes der Fabrik vor der Verbrennung geschützt bleiben.

In dieser Beziehung gemachte Erfahrungen empfehlen vorzüglich die zisternartige Lagerung.

§ 12. Die Verwendung der Mineralöle jeder Art darf nur in solchen Gebinden oder Gefäßen geschehen, welche das Verdunsten, Ausschwitzen oder Durchsickern des Inhaltes möglichst verhindern und beim Verladen nicht leicht beschädigt werden können.

Gebinde und Gefäße, welche Mineralöle der ersten Klasse enthalten, haben in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Aufschrift: „feuergefährlich“ zu tragen.

§ 13. Für den Transport von Mineralölen auf Eisenbahnen und Trajektanstalten sind die Bestimmungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrate

vertretenen Königreiche und Länder und des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr maßgebend.

Die Abschlauchung aus fixen oder ambulanten Refervoirs auf Bahnhöfen ist auf abseits gelegenen Geleisen vorzunehmen, und bleibt es der Bahnaufsichtsbehörde vorbehalten, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, sowie der Intensität des Petroleumverkehrs in der betreffenden Station besondere Vorichtsmaßregeln anzuordnen.

§ 14. Bei der Verfrachtung von Mineralölen erster Klasse sind die folgenden Bestimmungen einzuhalten:

1. Die Wagen dürfen nur im Schritt fahren.
2. Jeder aus mehr als einem Wagen bestehende Transport muß außer den Kutschern noch von einer erwachsenen Person begleitet sein.
3. Die Kutscher, sowie das sonstige Begleitungs personale haben sich des Rauchens zu enthalten.

4. Findet die Verfrachtung zur Nachtzeit statt, so sind zur Beleuchtung der Wagen ausschließlich Sicherheitslaternen zu verwenden.

5. Die Wagen dürfen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden.

6. Der Transport von Mineralölen der ersten Klasse auf Straßen in Glasballons ist nur unter der Bedingung gestattet, daß die Ballons mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder ähnlichen lockeren Substanzen in starken Holzboxen oder einzeln in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmateriale ausgefüllten Körben oder Kisten fest verpackt sind.

§ 15. Für den Transport von Mineralölen der ersten Klasse auf Binnengewässern wird folgendes vorgeschrieben:

1. Besteht die Schiffsladung ausschließlich oder zum größten Teile aus Mineralölen der ersten Klasse, so hat:

a) das Einladen nur auf dem von der Lokalbehörde dazu bestimmten Platze zu geschehen, welchen das Fahrzeug binnen der von dieser Behörde vorgezeichneten Frist verlassen muß;

b) das Fahrzeug im Falle des Landens stets in einer entsprechenden Entfernung von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anzulegen;

- c) der Schiffsführer bei der Ankunft am Bestimmungsorte der Lokalbehörde sogleich anzuzeigen, daß das Fahrzeug Mineralöle der ersten Klasse geladen habe, und die Menge derselben mittels des Frachtbriefes auszuweisen. Das Fahrzeug ist sodann auf den von der Lokalbehörde bestimmten Platz zu führen, welchen es ohne deren Erlaubnis nicht verlassen darf; ferner hat
- d) die Ausladung innerhalb der von der Lokalbehörde festgesetzten Frist und auf dem dazu bestimmten Platze zu geschehen.

2. Bilden die Mineralöle der ersten Klasse bloß einen verhältnismäßig kleinen Teil der Schiffsladung, so müssen die betreffenden Kollis und Gefäße in ganz abgesonderten Schiffsräumen oder auf dem Verdecke, jedoch stets getrennt von anderen leicht brennbaren oder explosiblen Frachtgütern eingelagert werden.

Das Ein- und Ausladen darf nur an solchen Plätzen stattfinden, wo andere brennbare Stoffe nicht vorhanden sind.

3. Mit Fahrzeugen, auf welchen sich Mineralöle der ersten Klasse befinden, dürfen Passagiere nicht befördert werden.

4. Auf Fahrzeugen, welche Mineralöle der ersten Klasse führen, sowie bei der Ein- und Ausladung oder Lagerung dieser Öle, darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Tabak nicht geraucht werden.

§ 16. Werden Mineralöle der zweiten Klasse auf Binnengewässern verfrachtet, so sind die Mineralöle enthaltenden Gebinde und Gefäße mit feuer sichereren Schutzdecken zu versehen.

Fahrzeuge auf Binnengewässern, welche Passagiere befördern, dürfen von Mineralölen der zweiten Klasse höchstens 1000 Kilogramm an Bord haben.

§ 17. Die Bedingungen, unter welchen zur See ankommende Schiffe mit einer ganz oder teilweise aus Mineralölen bestehenden Ladung dieselbe zu löschen haben, beziehungsweise in das Innere des Hafens eintreten dürfen, sind nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften und den von Fall zu Fall seitens der Hafenbehörde zu treffenden Anordnungen zu beurteilen.

§ 18. Mengen von mehr als 20.000 Kilogramm Mineralöl der zweiten Klasse, sowie Mengen von mehr als 1000 Kilogramm Mineralöl der ersten Klasse dürfen nur auf besonderen Lagerhöfen gelagert werden.

Die Gewerksbehörde hat die bezügliche Bewilligung, falls nicht besondere Umstände einzelne Abweichungen als zulässig oder notwendig erscheinen lassen, an folgende Bedingungen zu knüpfen:

- a) Der Lagerhof muß mit den erforderlichen Blitzableitern versehen und mit einer entsprechenden Einfriedung (Mauer, Erdwall usw.) von mindestens Manneshöhe umgeben sein, welche den Zutritt Unberufener verhindert.

Er muß bequem von allen Seiten mit Eßgeschirren umfahren werden können.

Es sind größere Mengen von Wurferde innerhalb des Lagerhofes bereit zu halten.

- b) Die gelagerten Flüssigkeiten sowohl wie auch die dieselben etwa umschließenden Baulichkeiten müssen mindestens 60 Meter von allen außerhalb des Lagerhofes befindlichen Gebäuden entfernt sein.

- c) Die Sohle derjenigen Teile des Lagerhofes, welche zur Lagerung der Flüssigkeiten dienen, muß aus unverbrennlichem Material hergestellt sein und ein Gefälle von mindestens 1:100 nach einer oder mehreren Sammelgruben haben; sie muß ferner entweder tiefer als die sie umgebende Terrainsohle liegen, oder mit einer aus feuer sicherem Materiale hergestellten ununterbrochenen Umfassung versehen sein. In beiden Fällen muß der Raum zwischen den Umfassungswänden mit Einschluß des Rauminhaltes der Sammelgruben groß genug sein, die gesamte Menge der dort aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens aufzunehmen.

- d) Falls die Flüssigkeiten nicht im Freien oder unter offenen Schuppen, sondern in Gebäuden gelagert werden, müssen die letzteren massive Umfassungswände, reichliche Erleuchtung durch Tageslicht und gute Ventilation haben, dürfen aber keine Zwischendecken besitzen; Einrichtungen zu künstlicher Beleuchtung dürfen weder in, noch an den Gebäuden angebracht werden. Feststehende eiserne Reservoirs müssen mit Dunstabzügen versehen sein.

- e) Geschäftliche Berrichtungen dürfen im Lagerhofe nur bei Tageslicht vorgenommen werden. Das Betreten des Lagerhofes bei Nachtzeit ist außer dem Wächter desselben nur den dazu dienstlich berufenen Beamten gestattet; hiebei darf nur eine Sicherheitslaterne benützt werden.

f) Feuer oder Licht darf innerhalb des Lagerhofes nicht angezündet, auch darf daselbst nicht geraucht werden; ebenso ist das Einbringen von Zündmaterialien in den Lagerhof untersagt.

Diese Vorschriften sind an allen Eingangsthüren des Lagerhofes in augenfälliger Weise anzuschreiben.

g) Auf dem Lagerhofe dürfen außer einer für den Wächter bestimmten, durch eine Mauer von den übrigen Teilen des Lagerhofes abgeordneten Wohnung, welche eventuell auch als Kanzleifolge zu dienen hat, Wohnräume nicht eingerichtet, beziehungsweise nicht benützt werden.

Bei Lagerhöfen, in welchen nur Mineralöle der zweiten Klasse gelagert werden sollen, kann von den Vorschriften zu a) und b) abgesehen werden; die Gewerbebehörde entscheidet dann nach ihrem Ermessen über die in bezug auf Einfriedung und freie Lage des Terrains zu stellenden Anforderungen.

§ 19. Mengen von nicht mehr als 20.000 Kilogramm, aber mehr als 1500 Kilogramm Mineralöl der zweiten Klasse, sowie Mengen von nicht mehr als 1000 Kilogramm, aber mehr als 150 Kilogramm Mineralöl der ersten Klasse, dürfen nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis gelagert werden.

Bei Erteilung dieser Erlaubnis sind unter Anlehnung an die im § 18, insbesondere in den Absätzen e) und f) enthaltenen Vorschriften die nach den örtlichen Verhältnissen sich als notwendig ergebenden, mindestens aber die im § 21 aufgeführten Bedingungen vorzuschreiben.

§ 20. Bei allen auf Bahnhöfen und innerhalb des gesetzlich bestimmten Feuerzonsens der Bahnen zu errichtenden Lagerhöfen darf die Gewerbebehörde, beziehungsweise die Ortspolizeibehörde erst auf Grund der vorher eingeholten Zustimmung der Eisenbahnaufsichtsbehörde und unter Berücksichtigung der von der letzteren aufgestellten Bestimmungen die Bewilligung erteilen.

§ 21. Mengen von nicht mehr als 1500 Kilogramm, aber mehr als 300 Kilogramm Mineralöl der zweiten Klasse, sowie Mengen von nicht mehr als 150 Kilogramm, aber mehr als 15 Kilogramm Mineralöl der ersten Klasse, dürfen nur

§ 20. Nach § 8 der Vdg. des Handels- und Eisenbahnministeriums vom 19. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 16, die l. l. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen.

in Kellern oder zu ebener Erde gelegenen Räumen gelagert werden, welche eine gute Ventilation und weder Abflüsse (Gerinne) nach außen (Straßen, Höfe usw.), noch Heiz- oder künstliche Beleuchtungsanordnungen haben. Der Fußboden des zur Lagerung dienenden Teiles dieser Räume muß aus undurchlässigem, unverbrennlichem Materiale hergestellt und mit einer aus feuer sicherem Materiale hergestellten ununterbrochenen Umfassung von solcher Höhe versehen sein, daß der Raum zwischen den Umfassungswänden mit Einschluß des Rauminhaltes einer etwa vorhandenen Sammelgrube ausreicht, die gesamte Menge der dort aufbewahrten Mineralöle im Falle des Auslaufens aufzunehmen.

Die Vorschrift des § 18, lit. f), erster Absatz, findet auch auf diese Räume Anwendung.

Die Lagerung kann ferner auf Höfen, in Gärten oder anderen umfriedeten Grundstücken erfolgen, wenn das Ausfließen der Flüssigkeiten durch Eingraben der Gebinde oder durch eine aus feuer sicherem Materiale hergestellte Umfassung verhindert wird.

Das Umfüllen der nach Maßgabe dieses Paragraphen gelagerten Flüssigkeiten in andere Gefäße und die sonstigen geschäftlichen Verrichtungen mit denselben dürfen nur bei Tageslicht vorgenommen werden.

Die Einholung einer ortspolizeilichen Erlaubnis ist nicht erforderlich, doch ist die Lagerung der Ortspolizeibehörde, und wenn Lagerungen auf Bahnhöfen oder innerhalb des gesetzlich bestimmten Feuerzonsens der Bahn beabsichtigt sind, der betreffenden Bahnverwaltung vorher anzuzeigen.

§ 22. Werden Mineralöle der ersten Klasse mit Mineralölen der zweiten Klasse oder mit anderen brennbaren Flüssigkeiten in demselben Räume oder in solchen Räumen, welche nicht durch unverbrennliche, mit Öffnungen nicht versehene Zwischenwände voneinander getrennt sind, gelagert, so finden auf sämtliche Flüssigkeiten die in den §§ 18 bis 21 für die Mineralöle der ersten Klasse gegebenen Vorschriften Anwendung.

Dasselbe gilt für den Fall, als Mineralöle der zweiten Klasse mit anderen, jedoch leicht flüchtigen und entzündlichen Flüssigkeiten in der im ersten Absatze angegebenen Weise gelagert werden.

Werden hingegen Mineralöle der zweiten Klasse zusammen mit anderen brennbaren, jedoch nicht leicht entzünd-

sichen Flüssigkeiten in der vorstehend (Absatz 1) angegebenen Weise gelagert, so finden auf sämtliche Flüssigkeiten die in den §§ 18 bis 21 für die Mineralöle der zweiten Klasse gegebenen Vorschriften Anwendung.

§ 23. Die Bestimmungen der §§ 18 bis 21 finden nicht Anwendung auf die Aufbewahrung von Mineralölen an den Gewinnungsorten derselben und in Fabriken, in welchen diese Stoffe hergestellt, bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden, und ebensowenig auf die vorübergehende Lagerung anlässlich des Eisenbahn- und Schiffsahrtsverkehrs.

§ 24. In den Verkaufsräumen der Detailhändler dürfen Mineralöle der ersten Klasse bis zu 15 Kilogramm, hingegen Mineralöle der zweiten Klasse bis zu 50 Kilogramm und wenn die Aufbewahrung in metallenen, mit einem Hahn zum Abfüllen versehenen Gefäßen erfolgt, bis zu 300 Kilogramm aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrung und der Verkauf von Mineralölen der ersten Klasse darf, soweit es sich um Quantitäten von mehr als $\frac{1}{2}$ Liter handelt, nur in vollkommen dichten und ebenso verschlossenen, widerstandsfähigen Gefäßen, soweit es sich um geringere Quantitäten handelt, auch in verschlossenen Glasflaschen erfolgen. Falls nicht ein die Verdunstung der Flüssigkeit vollständig verhindernder Füllapparat benützt wird, darf das Umfüllen von Mineralölen der ersten Klasse von einem Gefäße in ein anderes nur bei Tageslicht und nicht in der Nähe einer Flamme, von glimmendem Rauchtabak oder sonst eines glühenden Körpers erfolgen.

§ 25. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Mineralölen der ersten Klasse ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rotem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „feuergefährlich“ tragen.

Wird derartige Mineralöl gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kilogramm feilgehalten, oder in solcher geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brenn zwecken verwendbar; in der Nähe von Licht nicht umzufüllen, an einem kühlen Orte wohl verschlossen aufzubewahren“ enthalten.

Diese Bestimmung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Mineralölen in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung.

§ 26. Für die zur Zeit der Räummachung dieser Verordnung bereits in Benutzung stehender Lagerräume, in welchen mit Genehmigung der Gewerbebehörde die in den §§ 18 und 19 bezeichneten Quantitäten gelagert werden dürfen, ist die Einholung der in den §§ 18 und 19 gedachten Bewilligung nicht erforderlich.

§ 27. Die Übertretungen der gegenwärtigen Vorschriften werden, insoweit sie nicht schon durch die bestehenden Gesetze verpönt sind, mit Geldstrafen bis zu 200 K oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Bei Vollziehung der Strafverurtheile und sonstigen Anordnungen hat die Behörde die zur Sicherung des Erfolges nötigen Maßregeln zu ergreifen.

Bezüglich des Strafverfahrens und der Rechtsmittel in demselben gelten die politischen Vorschriften.

§ 28. Diese Verordnung tritt sieben Monate nach ihrer Räummachung in Kraft.

§ 29. Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung treten die Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 17. Juni 1865, R.-G.-Bl. Nr. 40, vom 27. Jänner 1866, R.-G.-Bl. Nr. 14, und vom 10. Februar 1868, R.-G.-Bl. Nr. 13, außer Kraft.

Die mit den Regierungen der Bodenseeuferstaaten, sowie die mit der kaiserlich deutschen Reichsregierung getroffenen Vereinbarungen über die Beförderung gefährlicher Stoffe auf dem Bodensee, beziehungsweise auf der Elbe und die auf Grund dieser Vereinbarungen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erlassenen Verordnungen des Handelsministeriums vom 14. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 12, und vom 12. Dezember 1895, R.-G.-Bl. Nr. 190, werden durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nicht berührt.

Die Verordnung enthält ferner Vorschriften hinsichtlich des Abfischen Petroleumprobers.

s) Betrieb von Steinbrüchen zc.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 29. Mai 1908, Nr. 116 H.-G.-Bl.,

mit welcher Vorschriften für den gewerbsmäßigen Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Sand- und Schottergruben erlassen werden.

§ 1. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle gewerbsmäßig im Tagbaue betriebenen Steinbrüche und finden auch auf die gewerbsmäßig ober Tag betriebenen Lehm-, Sand- und Schottergruben sinngemäße Anwendung.

Abraumarbeiten.

§ 2. In Steinbrüchen, Lehm-, Sand- und Schottergruben muß vor dem Beginne der Materialgewinnung die vorhandene Tagdecke und das verwitterte oder unbrauchbare Material, welches über dem zur Gewinnung bestimmten Material lagert, abgeräumt werden.

Die Abraumarbeiten sind dem Gewinnungsfortschritte entsprechend stetig fortzusetzen.

§ 3. Zwischen dem Fuße der Abraumschichte und der Oberkante des zum Zwecke des Abbaues bloßgelegten Gewinnungsmaterials muß ein freier Raum gelassen werden, dessen Breite, sofern es sich um lockere Erd- und Sandschichten handelt, mit der halben Höhe der Tagdecke, mindestens aber mit 1 m zu bemessen ist; beträgt die Höhe der Tagdecke mehr als 6 m, so genügt ein 3 m breiter freier Raum.

§ 4. Die Tagdecke ist in dem natürlichen Böschungswinkel ihres Materials abzubauen.

Ist die Tagdecke so beträchtlich und deren Material so beschaffen, daß bei einfacher Abbschung der Absturz des Materials infolge äußerer Einflüsse (Erschütterungen durch Sprengungen, Einwirkung der Niederschläge oder dergleichen) eintreten kann, so muß dieselbe etagenförmig abgebaut werden. Bei lockerem Abbaumaterial ist dieser Vorgang schon bei 6 m mächtiger Tagdecke zu beobachten.

§ 5. Die Höhe und Breite der einzelnen Abraumetagen muß unter Beobachtung auf die Beschaffenheit des Materials so angeordnet werden, daß das Abrollen oder der Absturz des Materials von einer Etage auf die andere wirksam hintanhaltend wird.

Zwischen den einzelnen Etagen ist eine gangbare Verbindung herzustellen.

Die Etagen müssen der Festigkeit des Materials entsprechend abgeßcht werden.

§ 6. Der Abbau des Abraumes muß von oben nach unten geführt werden. Die Untergrabung von steilen Wänden ist nur ausnahmsweise gestattet, wenn es unbedingt notwendig ist, den Abbau wegen der Beschaffenheit des Materials (z. B. bei festgefrorenem Erdreich) in der Weise zu führen, daß die Massen durch Untergraben und Absteifen abgelöst werden. Es dürfen nur Wände, deren Höhe 2 m nicht übersteigt, und zwar nur in so kleinen Partien, daß die Abgrabung von der Seite erfolgen kann, untergraben werden. Hierbei müssen beiderseitig Stützpfähle belassen werden, deren Abgrabung erst unmittelbar vor dem Absteifen und gleichfalls nur von der Seite vorgenommen werden darf.

Erst nach Beendigung der Untergrabung und nachdem sich die Arbeiter aus dem Sturzgebiete entfernt haben, darf das Material durch von oben eingetriebene Keile abgetrennt werden. Das abgeteilte Material darf erst dann abgeräumt werden, wenn ein Nachstützen von Material nicht mehr zu erwarten ist.

§ 7. Neigt das Abraumlager zu Rutschungen, so ist auf dem freizulassenden Schutzstreifen zwischen dem Abraumfuße und der Oberkante des Gewinnungsmaterials eine aus Erdreich, Steinen, Flechtwerk oder aus Pfosten herzustellende Schutzwand aufzuführen. Ferner sind bei Rutschterrains die Abbschungen entsprechend schwach geneigt und die Etagen, beziehungsweise Staffeln entsprechend niedrig und genügend breit auszuführen. Wenn der Weiterabbau der Tagdecke nicht fortgesetzt und daher die abgebaute Abraumwand längere Zeit anstehen wird, so muß im gefahrdrohenden Terrain für eine entsprechende Entwässerung der Rutschfläche gesorgt werden.

Bei unverlässlichem Material der Tagdecke müssen nach größeren atmosphärischen Niederschlägen sowie nach Eintritt von Tauwetter insbesondere in Fällen, wo eine Rutschfläche vermutet oder konstatiert wird, die locker gewordenen und gefahrdrohenden Massen rechtzeitig entfernt werden.

§ 8. Der Abbau der Tagdecke darf nur soweit geführt werden, daß zwischen den Grenzen der Nachbargrundstücke und der Oberkante des Abbaues ein freier, nicht abzubauender

Schutzstreifen in einer von der Gewerbebehörde zu bestimmenden angemessenen Breite verbleibt.

Hierbei hat die Gewerbebehörde auf die in der Nähe befindlichen Eisenbahnverbindungen, Wasserläufe, Straßen, öffentlichen oder stark benützten Privatwege, und auf die in der Nähe befindlichen Bauobjekte besonders Bedacht zu nehmen.

Die Abschlusswand gegen den Schutzstreifen muß den vorstehenden Anordnungen entsprechend in angemessener Neigung ausgeführt und darf unter keinen Umständen vertikal abgebaut werden. Die Abschlusswand ist, wenn das Material nicht verlässlich ist, mit Weidenstöcklingen zu bepflanzen, zu berasen oder in anderer tauglicher Weise zu sichern.

§ 9. Die Abraumb lagerungsstätten müssen unter Einhaltung des dem Abbaumaterial angemessenen natürlichen Böschungswinkels angelegt werden.

Der Fuß der Ablagerungsstätte muß von den Grenzen fremder Grundstücke angemessen entfernt sein. Sollen die Abraumb lagerungsstätten an Eisenbahnverbindungen, öffentlichen Kommunikationen oder Wasserläufen angelegt werden, so hat die Gewerbebehörde im Bedarfsfalle das Ausmaß dieser Entfernung zu bestimmen.

Für die Ableitung der Niederschlagswässer von den Ablagerungsstätten ist gehörig Sorge zu tragen.

Materialgewinnung.

§ 10. Der Abbau des Gewinnungsmaterials ist stets von oben nach unten und in der Regel terrassen- oder stoffelförmig zu führen.

Die annähernde Höhe und Breite der Terrassen und Staffeln ist unter Berücksichtigung der geologischen Beschaffenheit des Abbauteerrains, der sonstigen Lokalverhältnisse und der Betriebsart von der Gewerbebehörde festzusetzen.

Als Regel hat hiebei zu gelten, daß bei kompaktem und in stärkeren Schichten gelagertem Material höhere Terrassen mit abgestaffelten Wänden angelegt werden können, wogegen bei zerklüfteten und in schwachen Schichten gelagerten Massen der Abbau in niedrigen Terrassen oder der einfache Staffellaub einzuführen ist.

Die Höhe und Breite der Staffeln ist so zu bestimmen, daß die Abbaumwände eine der Beschaffenheit des Materials entsprechende Neigung erhalten. Unter allen Verhältnissen ist die Berembreite so zu bemessen, daß für den Fall unvermittelter

Abbrüchungen über den Fuß der natürlichen Böschung des Materials hinaus noch ein Bewegungsraum auf der Berme von mindestens 1 Meter frei bleibt.

§ 11. Werden Werkplätze auf Terrassen eingerichtet, so muß deren Breite dem Betrieb entsprechend angeordnet werden, namentlich wenn große Werkstücke gewonnen und bearbeitet, Transporteinrichtungen hergestellt oder wenn Werkplätze übereinander angelegt werden sollen.

Bei der Anlage von Terrassen und Staffeln muß Vor- sorge getroffen werden, daß man von einer Abbaustufe zu der andern gefahrlos gelangen könne. Zu diesem Zwecke sind entsprechende Abtreppungen herzustellen oder Kletterseile anzubringen. Die letzteren müssen hinter dem Böschungsrande stand- sicher befestigt werden. Bei ausgedehnten Betrieben müssen mehrere Seile, und zwar in der Entfernung von annähernd 50 Metern voneinander angebracht werden.

§ 12. Enthalten die Bruch- oder Grubenwände nur in einzelnen Partien brauchbares Material, so daß nur diese brauchbaren Teile abgebaut werden sollen, so ist das Stehen- lassen der unbrauchbaren Teile nur dann zulässig, wenn die zu belassenden Schichten entsprechend mächtig sind und eine Absturzgefahr nicht gewärtigen lassen.

§ 13. Eine andere Abbauart als in Staffeln oder Terrassen (§ 10) ist nur ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn es sich um den Abbau von Gesteinsmassen handelt, welche entweder infolge ihrer natürlichen Lagerung oder aber wegen des geringen Wertes des nur als Schotter oder Bruchstein verwendbaren Materials nur dann abbauwürdig sind, wenn ganze Materialwände auf einmal zum Sturze gebracht werden können. In beiden Fällen ist diese Abbauart nur in festen und nicht zerklüfteten Gesteinsmassen zulässig.

Der Abbau ist dann entweder durch Unterminierung der Wände und Absprennung der hiebei stehen gelassenen Stützpfiler oder durch Kammerminensprengung durchzuführen.

§ 14. Werden ganze Wände durch Unterminieren zum Sturze gebracht, so ist die Unterminierung so herzustellen, daß vollkommen feste, hinreichend starke Stützpfiler stehen bleiben und daß Stützen in einer der Größe der Steinwand entsprechenden Anzahl und Stärke rechtzeitig und noch vor ein- tretender Senkung der Wand untergelegt werden. Die für die Stützpfilerminen nötigen Bohrlöcher sind schon während der Unterminierungsarbeit nach Maßgabe des Fortschrittes der letzteren anzubringen.

Den im Minierungsraume und den beim Aufladen und Befahren des Hauwerkes beschäftigten Arbeitern ist die Richtung anzugeben, in welcher sie sich bei eintretender Gefahr zu flüchten haben. Vor der Felswand und deren voraussichtlichem Sturzbe reich sollen möglichst wenige Arbeiter beschäftigt werden.

Nach jeder Sprengung ist der Zustand der Gesteinswand und des Unterminierungsraumes zu untersuchen und erst dann ist das Hauwerk zu beseitigen.

Ist die Unterminierung weit genug vorgetrieben, so sind die letzten Vortriebsminen und die Stützpfilerminen gleichzeitig zu laden und zu zünden.

Erfolgt der Sturz nach der Zerstörung der Stützpfiler nicht, so ist die Wand durch volle 24 Stunden zu beobachten und erst dann darf zur Untersuchung geschritten werden. Eine in Bewegung befindliche Wand darf nicht begangen werden und ist deren Fallbereich abzusperren. Nach jeder Niederlegung einer Wand sind die benachbarten Felspartien auf ihre Stabilität zu untersuchen, von frischen Bruchflächen sind lockere Partien zum Abbruch zu bringen.

§ 15. Kammerminen dürfen nur dort eingeführt werden, wo keine öffentlichen Verkehrsstraßen, Wege und fremde Objekte durch die Erschütterungen gefährdet werden können. Jedensfalls sind die Kammerminen so anzulegen, daß die abstürzende Wand zunächst bis zu einer bestimmten Lasse abgelöst werden kann. Die Zugangsstollen dürfen nicht in gerader Richtung angelegt werden und sind nach erfolgter Ladung der Kammer abzumauern.

Der Unternehmer hat die Vornahme jeder Kammerminensprengung der Gewerbebehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.

§ 16. Das Untergaben von Steinwänden zum Zwecke des Abreifens dieser letzteren ist verboten.

§ 17. Bei Schrägarbeiten in brüchigen Gesteinsmassen ist für eine Verspreizung der verschränkten Stöße Sorge zu tragen.

§ 18. Bei dem Abbau der Abschlußwände sind Staffeln mit wenigstens so breiten Vermen herzustellen, daß die Beseitigung gelockerter Materialpartien leicht ermöglicht wird.

Die Abschlußwände müssen eine angemessene Neigung erhalten.

Der vertikale Abbau einer Abschlußwand ist nur dann zulässig, wenn das Material so homogen und kompakt sowie auch derart gelagert ist, daß ein Absturz keinesfalls zu be-

fürchten steht, und wenn ferner keine öffentlichen Rücksichten gegen einen solchen Abbau sprechen.

§ 19. Gefährliche Stellen in Steinbrüchen und Gruben sind abzusperren und durch an geeigneten Plätzen anzubringende Warnungstafeln zu bezeichnen.

§ 20. Bei Steinbrüchen und Gruben, welche an Berglehnen derart gelegen sind, daß Schmelz- und Niederschlagswässer gegen den Bruch oder die Grube abrinnen, so daß hierdurch ein Materialabsturz herbeigeführt werden kann, sind geeignete Vorbeugungsmaßregeln zu treffen.

§ 21. Zur Sicherung gegen Absturz von Menschen und Tieren sind Steinbrüche und Gruben in verlässlicher Weise einzufrieden.

Die Art der Einfriedung hat sich nach der Lage der Gewinnungsstätte und ihrer Umgebung zu richten.

Sprengarbeiten.

§ 22. Bezüglich des Besitzes, der Aufbewahrung, Lagerung, Verpackung und des Gebrauches von Sprengmitteln sowie von sprengkräftigen Zündungen und Sprengpräparaten sind die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 68, in der durch die Ministerialverordnung vom 22. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 156, geänderten Fassung, ferner der Ministerialverordnungen vom 4. August 1885, R.-G.-Bl. Nr. 135, vom 19. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 95, und vom 19. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 96, sowie alle diesbezüglich eventuell noch zu erlassenden Vorschriften einzuhalten.

§ 23. Zu Sprengungen sind die Sprengmittel nicht lose, sondern in Patronenform zu verwenden; ausgenommen hievon sind nur die Kammerschüsse.

§ 24. Die Bohrminen sind so anzulegen, daß die Ladung in das geschlossene Gestein kommt. Lassettschüsse sind nur bei sehr kompaktem Gestein zum Zwecke der Ablösung von großen Felsblöcken zulässig.

§ 25. Vorgaben dürfen nicht weniger als die halbe Bohrlochtiefe betragen. Der Abstand zweier Minen in der Wand muß bei Einzelzündungen mindestens gleich eine Vorgabe, bei gleichzeitiger Zündung mindestens gleich einhalb Vorgaben betragen.

§ 26. Die Ladungshöhe darf ein Drittel der Bohrlochtiefe nicht überschreiten. Die Ladungsmenge ist so zu bestimmen, daß das Gestein durch die Sprengung nur aufgelockert wird. Es muß immer dafür gesorgt werden, daß die Streuung von Sprengstücken möglichst eingeschränkt wird.

§ 27. Die zum Schlusse vorbereiteten Bohrnminen sind mit einfachen, eventuell nach der Größe der Ladung in mehreren Schichten kreuzweise übereinander gelegten Faschinen, Sandsäcken, Ästen u. dgl. zu überdecken, um das Streuen von Sprengstücken zu verhindern; diese Überdeckung darf nie mit Steinen beschwert werden.

§ 28. Die Zündschnur muß für jeden Schuß eine solche Länge erhalten, daß eine genügende Brenndauer gesichert ist, während welcher sich die mit dem Entzünden Beschäftigten bergen können.

§ 29. Ist die Bohrmine schußbereit, so ist von der hierzu bestellten Aufsichtsperson das festgesetzte Zeichen zu geben, worauf sich die Arbeiter auf die vorher zu bestimmenden gesicherten Unterstände (Fluchtstellen) zu begeben haben. Erst hiernach dürfen die Minen gezündet werden.

Bei Kammererschüssen darf das Bohrloch erst nach Ablauf von 15 Minuten wieder besetzt werden.

Haben einzelne Schüsse versagt, so dürfen die Fluchtstellen nicht vor Ablauf einer Viertelstunde verlassen werden. Schüsse, welche versagt haben, sind als solche zu bezeichnen.

§ 30. Bei Verwendung der elektrischen Zündung hat der Mineur, welcher das Laden der Schüsse und das Legen und Verbinden der Drahtleitungen besorgt, die Kurbel der Zündmaschine bei sich zu tragen und erst unmittelbar vor dem Abtun der Schüsse auf die Kurbelwelle aufzusetzen. Sofort nach dem Zünden sind die Leitungsdrähte auf vollkommen sichere Weise auszuschalten.

§ 31. Liegen Steinbrüche in der Nähe von öffentlichen Kommunikationen, so ist seitens der Gewerbebehörde je nach den lokalen Verhältnissen einvernehmlich mit den betreffenden etwa zuständigen Stellen für eine entsprechende Absperrung der betreffenden Kommunikationen während der Sprengungen Sorge zu tragen.

Hierbei sind die Endpunkte der abzusperrenden Strecken genau zu bezeichnen.

§ 32. Handelt es sich um abzusperrende Straßen, so haben vor Beginn der Sprengung zwei Arbeiter mit roten

Fahnen von der Mitte der abzusperrenden Strecke gegen deren beide Endpunkte zu gehen, die Passanten zum raschen Verlassen der Straße zu veranlassen und nach vollkommener Freimachung der Strecke für den Leiter der Sprengung die verabredeten Signale zu geben. Diese Wachposten haben solange an den Endpunkten der abgesperrten Strecke zu verbleiben, bis die Beendigung der Sprengung signalisiert ist.

Auch bei Brüchen, welche nicht an öffentlichen Kommunikationen liegen, sind die Sprengungen durch entsprechende Hörsignale vorher anzukündigen, damit sich die in der Umgebung des Bruches befindlichen Personen rechtzeitig entfernen können. Die Bedeutung dieser Hörsignale ist durch auffallende und dauerhafte Warnungstafeln an den Zugangswegen zu erläutern.

§ 33. Die Sprengzeiten sind je nach der Größe des Betriebes und den Verkehrsverhältnissen in der Umgebung des Steinbruches gemäß durch die Gewerbebehörde festzusetzen. Hierbei ist auch stets dafür Sorge zu tragen, daß öffentliche Kommunikationen nicht länger als eine Viertelstunde ununterbrochen abgesperrt bleiben.

§ 34. Zur Vornahme von Sprengungen, das ist zum Laden, Verdämmen und Zünden der Minen, dürfen nur besonders erfahrene und verlässliche Arbeiter verwendet werden.

Die beim Minieren verwendeten Arbeiter sind jeweils in einer besonderen Liste, welche an einer zugänglichen Stelle des Betriebes zu hinterlegen ist, evident zu führen.

Besondere Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter.

§ 35. Die Arbeitsplätze auf der Bruch(Gruben)sohle und auf den Terrassen sind so anzulegen und einzurichten, daß die dort beschäftigten Arbeiter gegen abfallendes Material geschützt sind.

§ 36. Transportwege oder Geleise sind in angemessener Entfernung von den Rändern der Böschungen anzulegen. Die im Bruche zu den Arbeitsstellen führenden Wege dürfen nicht auf rutschgefährlichem Terrain angelegt werden. An steilen Rändern und auf Brücken sind dieselben durch Geländer oder Seile zu versichern. Zu starke Gefälle und plötzliche Gefällewechsel sowie scharfe Krümmungen sind zu vermeiden.

Auf Geleisen, welche nahe an Arbeitsstellen oder an Abhängen vorbeiführen oder auf Geleisen, welche sich nicht in konsolidierter sicherer Lage befinden, dürfen die Wagen

überhaupt nur derart bewegt werden, daß jederzeit ein sofortiges Anhalten derselben möglich ist.

§ 37. Das Bewegen der Rollwagen durch deren eigene Schwere darf nur dann erfolgen, wenn dieselben mit einer leicht zu handhabenden und verläßlich wirkenden Bremsvorrichtung versehen ist; Rollwagen, bei denen die Handhabung der Bremsvorrichtung vom Wagen selbst aus möglich ist, müssen mit einem Stehplateau versehen sein.

Abgestellte Wagen sind durch Anziehen der Bremsen oder durch vorgelegte Bremsbölder gegen ein Fortrollen zu sichern.

Das Doppeln der Rollwagen darf niemals während der Fahrt geschehen.

§ 38. Rippwagen müssen mit verläßlichen, gefahrlos zu bedienenden Arretiervorrichtungen versehen sein.

§ 39. Drehscheiben und Schiebebühnen müssen in ihrer richtigen Lage durch geeignete Vorrichtungen feststellbar sein.

§ 40. Transportable Rutschbühnen sind genügend stark zu konstruieren und so wie die sonstigen für den Transport von gewonnenem Material bestimmten schiefen Ebenen so anzulegen, daß das Material nicht überrollern kann und daß das Herausfallen oder Herauspringen von Material verhindert wird.

§ 41. Die Verwendung von Hängebühnen ist nur ausnahmsweise in Steinbrüchen, und zwar bei zuverlässigem und festem Gestein und sicherer Konstruktion und Befestigung zulässig.

Die Höchstzahl der auf das Hängegerüst zuzulassenden Arbeiter und die zulässige Mindestlast der Tragseile ist an den Hängegerüsten bleibend und deutlich leserlich ersichtlich zu machen.

Jede Winde muß mit Sperrklinke und Bremse versehen, jedes Zahngetriebe mit Schutzklappen überdeckt sein.

Jedes Hängegerüst ist durch geeignete Vorrichtungen gegen Schwankungen zu versichern.

§ 42. Krane und Winden sind mit Sperrklinke und Handbremse oder anderen verläßlich wirkenden Bremsvorrichtungen zu versehen. Soll die Last durch ihr Eigengewicht herabgelassen werden, so muß bei zweierlei Gängen eine Fallklinke angebracht sein, welche das Selbsteinrücken des Schnelliganges verhindert.

Gaufrane, auf denen sich Kranführer befinden, sollen gegen Absturz von Menschen und Material genügend sichere

und umwehrte Bühnen oder Galerien erhalten. Alle zugänglichen Zahnradgetriebe sind zu verdecken.

An jedem Krane ist seine Tragfähigkeit in Kilogrammen deutlich ersichtlich zu machen.

Alle beanspruchten Bestandteile dieser Hebezeuge sind mindestens jährlich einmal auf ihre Tragfähigkeit und sichere Wirksamkeit zu prüfen, wobei für Krane bis einschließlich 25 Tonnen Nutzlast eine um 25 Prozent erhöhte Probefelastung anzumenden ist, während für Krane mit größerer Tragfähigkeit die Probefelast um 10 Prozent mehr als die Nutzlast zu betragen hat. Über die durchgeführten Erprobungen sind Vormerke zu führen.

§ 43. Bremsberge sind durch geeignete Vorrichtungen, Aufsetzwagen, Bremsbergverschlässe, Doppelseile, Fangvorrichtungen u. dgl. derart einzurichten, daß die am Fußende befindlichen Personen durch herabrollende Wagen nicht gefährdet werden können. Die Bremsvorrichtung soll so beschaffen sein, daß die Bremse in ruhender Stellung geschlossen ist und nur bei Freigabe der Fahrt geöffnet wird (Stiftungsabremsen).

§ 44. Holzleitern sollen aus gesundem, tragfähigem Materiale hergestellt sein; die Sprossen sind in die Leiterbäume unbeweglich einzufügen; aufgenagelte Bretter oder Keilen sind als Sprossen unzulässig.

Die in Verwendung kommenden Leitern sind so aufzustellen, daß die Sprossen von den Wandungen genügend weit abstehen.

§ 45. Wenn Arbeiter am Rande eines steilen Abhanges oder auf steilen Böschungen arbeiten, müssen sie angefeilt sein oder mindestens ein Sicherheitsseil in ihrem Griffbereich zur Verfügung haben. Die Befestigungsseile sind verläßlich zu verankern.

§ 46. Arbeiter, für welche infolge ihrer Beschäftigung die Möglichkeit einer Gefährdung der Augen durch Splitter besteht, sind mit Schutzbrillen oder Schutzschirmen auszustatten. Zum Schutze der übrigen Arbeiter sind erforderlichenfalls Schutzwände oder Schutznetze anzubringen.

§ 47. Bei jedem Betriebe, in welchem fünf oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, muß ein Unterkunftsraum vorhanden sein, welcher mindestens eine Lagerkammer und eine Waschanlage zu enthalten hat. Wird der Betrieb auch in den Wintermonaten aufrecht erhalten, so ist dieser Unterkunftsraum beheizbar einzurichten.

§ 48. In jedem Betriebe muß das zur ersten Hilfeleistung erforderliche Material (Verbandsmaterial, blutstillende, Pabe-, Desinfektionsmittel usw. und Transportmittel) vorhanden sein; die Aufsichtsorgane und ein Teil der Arbeiter müssen mit dessen Anwendung vertraut sein.

§ 49. In jedem Betriebe muß für das Vorhandensein von Trink- und Waschwasser Vorkehrung getroffen sein.

§ 50. In jedem Betriebe sind unter Bedachtnahme auf die Zahl der Beschäftigten entsprechende Aborte anzulegen.

§ 51. Bei starkem Nebel muß mit der Abräumungs- oder Gewinnungsarbeit ausgesetzt werden.

§ 52. Personen, von denen bekannt ist, daß sie an Fallsucht, Krämpfen, zeitweiligen Ohnmachtsanfällen, Schwindel, Schwerhörigkeit oder an anderen körperlichen Schwächen oder Gebrechen in dem Maße leiden, daß sie dadurch bei Arbeiten in den Gewinnungsstätten einer außergewöhnlichen Gefahr ausgesetzt wären, dürfen zu Arbeiten dieser Art nicht verwendet werden. Trunkene sind überhaupt von der Arbeit fernzuhalten. Hochschwängere Frauen dürfen nicht verwendet werden.

§ 53. Bei vorkommenden Betriebsunfällen ist sofort für ärztliche Hilfe zu sorgen.

§ 54. Die Arbeitsstätten sind täglich vor dem jedesmaligen Arbeitsbeginne sowie außerdem nach Tau- und Regenwetter und bei Eintritt von Frost sowie nach größeren Sprengungen, endlich vor Wiederaufnahme des Betriebes nach einer längeren Unterbrechung, nötigenfalls wiederholt, vom Betriebsinhaber oder einer von diesem hierzu bestellten Person zu begehen; bei drohender Absturzgefahr sind die erforderlichen Vorbeugungsmaßnahmen sofort zu treffen und es ist eventuell der Betrieb an gefährdeten Stellen einzustellen.

Schlussbestimmungen.

§ 55. An mehreren geeigneten und leicht zugänglichen Stellen des Betriebes ist ein kurzer, die wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung sowie der im § 22 zitierten Verordnungen enthaltender Auszug in dauerhafter Weise anzuschlagen. Dieser Auszug hat insbesondere die Bestimmungen der §§ 6, 14, 19, 29, 30, 36, 37, 45, 51 und 53 dieser Verordnung sowie der §§ 54, 55, 58, 59, 64, 65, 66, 68, 108, 109, 110, 111, 112, 113 und 115 der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1877, R.=G.=Bl. Nr. 68, in der Fassung der

Ministerialverordnung vom 22. September 1883, R.=G.=Bl. Nr. 156, des § 7 der Ministerialverordnung vom 19. Mai 1899, R.=G.=Bl. Nr. 95, sowie des § 3 der Ministerialverordnung vom 19. Mai 1899, R.=G.=Bl. Nr. 96, zu enthalten. Jeder Arbeiter ist beim Eintritte in die Arbeit auf diesen Anschlag besonders aufmerksam zu machen.

§ 56. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden sowohl auf schon bestehende als auch auf erst zur Errichtung (Neuerichtung oder Änderung) gelangende Tagbaue der im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Art mit der Maßgabe Anwendung, daß jene Anordnungen dieser Verordnung, welche eine Änderung der Anlage bereits rechtskräftig konsentierter Betriebe erfordern, nur insofern anzuwenden sind, als denselben nicht etwa durch den Konsens erworbene Rechte entgegenstehen.

§ 57. Übertretungen dieser Verordnung werden, insofern dieselben nicht unter die Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze oder unter jene der Gewerbeordnung fallen, gemäß der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.=G.=Bl. Nr. 98, mit Geldstrafen von 2 bis 200 Kronen oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 58. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

II. Ausschreiben von Bestellungen auf Waren.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. Dezember 1902, Nr. 242 R.=G.=Bl.,

mit welcher Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 25. Februar 1902, R.=G.=Bl. Nr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, erlassen werden.

Auf Grund des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R.=G.=Bl. Nr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird nachstehendes verordnet.

Liste der begünstigten Artikel (ad § 59, Absatz 3, des Gesetzes).

§ 1. Hinsichtlich folgender Waren wird das Aufsuchen von Bestellungen außerhalb des Standortes bei den im § 59, Absatz 2, des Gesetzes erwähnten Personen auch ohne deren Aufforderung gestattet:

1. Maschinen und Motoren, sowie deren Bestandteile;
2. Baumaterialien, mit Einschluß von Kunststeinen aller Art, Korkplatten, Dachpappe und künstlichem Straßenpflasterungsmaterialien;
3. technische Bedarfsartikel für Heizungs-, Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen;
4. Holzrouleaus, Jalousien;
5. Nähmaschinen, Schreibmaschinen, Fahrräder;
6. Motorfahrzeuge; Stampiglien; Kurzschwache (Putzwäsche), das ist die aus feineren Geweben hergestellte, in erheblichem Ausmaße mit Ziernähten, Zierfäulen, Stikereien, Spitzen oder Rüschen und dergleichen ausgestattete Weißwäsche.

Ansuchen um eine Legitimation für Handlungsreisende (ad § 59 b, Absatz 1, des Gesetzes).

§ 2. Zur Ausfertigung der in den §§ 59 und 59 b, Absatz 1, des Gesetzes erwähnten Legitimation für Handlungsreisende ist über mündliches oder schriftliches Ansuchen des Gewerbehalters, in dessen Diensten der Handlungsreisende steht, die Gewerbebehörde erster Instanz, in deren Bezirk der Standort des Gewerbes liegt, berufen.

Allfällige, von der Partei schriftlich gestellte Ansuchen um Ausfertigung von Legitimationskarten für Handlungsreisende sind stempelfrei.

§ 1. Punkt 6 wurde mit W.-B. vom 24. Juli 1903, R.-G.-Bl. Nr. 164, hinzugefügt.

Der Gesuchsteller hat Vor- und Zunamen, Geburtsjahr, Geburtsort und Zuständigkeit, sowie die zur Ausfertigung der Legitimationskarte erforderlichen Daten der Personbeschreibung des Reisenden anzugeben. Außerdem hat der Gesuchsteller den Gewerbebetrieb, für welchen die Ausfertigung der Legitimationskarte angestrebt wird, zu bezeichnen und eine Stempelgebühr von zwei Kronen für die Legitimationskarte zu entrichten.

Ausfertigung der Legitimationskarte für Handlungsreisende (ad § 59 b des Gesetzes). (Beilage 1.)

§ 3. Die Ausfertigung der Legitimationskarte hat nach dem Formulare A zu erfolgen, wobei nur die amtlich ausgegebenen Druckformen verwendet werden dürfen.

Verweigerung der Legitimationskarte für Handlungsreisende (ad § 59 b, Absatz 2, des Gesetzes).

- § 4. Die Legitimationskarte ist zu verweigern, wenn
- a) bei Anbringung des Gesuches die Vorschriften des § 2 nicht beobachtet worden sind,
 - b) der Gesuchsteller die angegebene Gewerbeberechtigung nicht besitzt.

§ 5. Die Ausfertigung der Legitimationskarte darf außerdem nur dann verweigert werden, wenn die Person, für welche die Legitimation verlangt wird, wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die Sittlichkeit begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung verurteilt worden ist, seit Verbüßung der Strafe noch nicht drei Jahre verflossen sind und nach der strafbaren Handlung im Zusammenhalte mit der verurteilten Persönlichkeit beim Geschäftsbetriebe ein Mißbrauch zu besorgen ist.

Frift zur Ausfertigung der Legitimationskarte für Handlungsreisende (ad § 59 b, Absatz 2, des Gesetzes).

§ 6. Da die Ansuchen um diese Legitimationen längstens binnen acht Tagen zu erledigen sind, so darf die Ausfertigung der Legitimationskarten auch nicht durch solche Nachforschungen aufgehalten werden, welche die Behörde etwa zu dem Behufe einzuleiten für nötig findet, um sich von dem Nichtvorhandensein der im § 4, lit. b, und im § 5 aufgezählten Verweigerungsgründe zu überzeugen.

Zurücknahme der Legitimationskarte für Handlungsreisende (ad § 59 b des Gesetzes).

§ 7. Die Legitimationskarte kann durch die Behörde, welche sie ausgestellt hat, zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß eine der im § 4, lit. b, und im § 5 aufgezählten Voraussetzungen zur Zeit der Erteilung der Legitimation vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben oder nach Erteilung derselben eingetreten ist.

Rechtsmittel und Verfahren bei Verweigerung oder Zurücknahme der Legitimationskarte für Handlungsreisende (ad § 59 b des Gesetzes).

§ 8 Wird eine Legitimation verweigert oder zurückgenommen, so ist dies sowohl dem Gewerbeinhaber, als auch dem Handlungsreisenden mittels schriftlichen Bescheides unter Angabe der Gründe zu eröffnen.

Die etwa noch nicht in Verwendung genommene Stempelmarke ist gleichzeitig dem Gewerbeinhaber zurückzustellen.

Gegen den Bescheid steht dem Gewerbeinhaber stets der Rekurs, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, offen.

Mit dem gleichen Vorbehalte wird auch dem Handlungsreisenden ein Rekursrecht dann einzuräumen sein, wenn die Verweigerung oder Zurücknahme der Legitimation aus dem im § 5 bezeichneten Grunde erfolgt ist.

Dem an den Handlungsreisenden hinauszugehenden Bescheide, mit welchem eine Legitimationskarte zurückgenommen wird, ist der Auftrag sofortiger Ablieferung der Karte an die Ausfertigungsbehörde beizufügen.

Giltigkeit der Legitimationskarte in zeitlicher und örtlicher Beziehung (ad § 59 b des Gesetzes).

§ 9. Die Legitimationskarte gilt für die ganze Dauer des in derselben angegebenen Dienstverhältnisses und für den Anfang der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Die stattgefundene Auflösung des Dienstverhältnisses ist in jedem Falle vom Gewerbeinhaber mit tunlichster Beschleunigung, womöglich unter Anschluß der ungiltig gewordenen Legitimationskarte, jener Gewerbebehörde mitzuteilen, welche die Legitimationskarte ausgefertigt hat.

Die durch Auflösung des Dienstverhältnisses ungiltig gewordenen Legitimationskarten sind, falls deren Vorlage nicht schon gelegentlich der vorerwähnten Anzeige erfolgte, von Amts wegen einzuziehen.

Pflicht der Handlungsreisenden zur Mitnahme der Legitimation beim Auffuchen von Bestellungen (ad § 59 b des Gesetzes).

§ 10. Die Handlungsreisenden haben beim Auffuchen von Bestellungen die Legitimationskarte stets bei sich zu tragen.

Sie sind verpflichtet, ihre Legitimation über Aufforderung der behördlichen Organe vorzuzeigen und, sofern sie dieselbe nicht bei sich haben, über Anordnung der behördlichen Organe ihre Tätigkeit bis zur Herbeischaffung der Legitimation einzustellen. Vermögen sie sich überhaupt nicht mit einer gültigen Legitimation auszuweisen, so sind sie nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung zu strafen.

Jeder Mißbrauch mit der Legitimationskarte hat deren sofortige Abnahme und Vorlage an die kompetente Gewerbebehörde behufs Einleitung des gesetzlichen Strafverfahrens zur Folge.

Evidenz über ausgefolgte Legitimationskarten für Handlungsreisende (ad § 59 b des Gesetzes).
(Beilage 2.)

§ 11. Über die ausgefolgten Legitimationskarten ist seitens der kompetenten Gewerbebehörden ein Protokoll nach dem Formulare B zu führen, in dem die Nummer der Karte, der Name des Gewerbeinhabers, die Bezeichnung und der Standort des Gewerbebetriebes, Name, Geburtsjahr, Geburtsort und Zuständigkeit des Handlungsreisenden, ferner das Datum und die Aktennummer des Aufsuchens, das Datum der Ausfertigung, sowie der Grund und das Datum einer allfälligen Zurücknahme nebst der Nummer des darauf bezüglichen Aktes enthalten sein muß.

Auszüge aus diesem Protokolle über die Neuausfertigung von Legitimationskarten sind mindestens vierteljährig im Amtsblatte der kompetenten Gewerbebehörde und, wo ein Amtsblatt nicht ausgegeben wird, durch Aufschlag an der Amtstafel zu verlaublichen.

Legitimierung der Gewerbeinhaber (beim Auffuchen von Bestellungen ad § 59 des Gesetzes).

§ 12. Die Gewerbeinhaber, welche selbst innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen im Umherreisen Bestellungen suchen, haben den Gewerbeschein (Konzeptionsdekret) zu ihrer Legitimation mit sich zu führen und über Aufforderung der behördlichen Organe vorzuzeigen.

Falls sie dieses Dokument nicht vorzuweisen vermögen, haben sie über Anordnung der behördlichen Organe ihre Tätigkeit bis zur Nachweisung ihrer Gewerbeberechtigung einzustellen.

Punzierungsamtliche Legitimation (ad §§ 59a und 59b, Absatz 3, des Gesetzes).

§ 13. Die im § 59a des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden, deren Gewerbebestandort sich im Inlande befindet und welche Uhren (aus Gold oder Silber, beziehungsweise mit goldenen oder silbernen Gehäusen), Gold- und Silberwaren, wie auch Juwelen auf solchen Geschäftsreisen mitführen wollen, die von ihnen selbst oder von in ihrem unmittelbaren Dienste stehenden Bevollmächtigten zu dem Zwecke unternommen werden sollen, um jene Waren nach Maßgabe der Bestimmungen des § 59a des Gesetzes zu verkaufen, haben dies bei dem nach dem Standorte zuständigen Punzierungsamte anzumelden. Dieses Amt fertigt ihnen, beziehungsweise den von ihnen benannten Bevollmächtigten hiezu eine besondere Legitimation nach dem Formulare C aus.

Diese punzierungsamtliche Legitimation darf jedoch nur solchen Gewerbetreibenden oder deren Bevollmächtigten ausgefolgt werden, welche sich mit einem Gewerbeschein, beziehungsweise mit einer gültigen Legitimationskarte für Handlungsreisende ausweisen können.

Die punzierungsamtliche Legitimation berechtigt den Inhaber bloß zum Verkaufe von bereits im Inlande punzierten Waren an zum Wiederverkaufe befugte Gewerbetreibende.

In dieser punzierungsamtlichen Legitimation sind die von dem Inhaber derselben zu berührenden Gebiete, sowie nach Tüchtigkeit die wichtigeren zu berührenden Orte, ferner die Zeit, für welche die Legitimation Gültigkeit besitzt, anzugeben.

Die Legitimation ist an jenen Orten, an welchen sich ein Punzierungsamt oder eine Punzierungsamts-Expositur befindet, diesem Amte zur Vidierung vorzulegen.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Legitimation ist dieselbe dem kompetenten Punzierungsamte des Standortes zurückzustellen.

Der Mißbrauch der Legitimation durch Überlassung derselben an eine andere als die in der Legitimation bezeichnete Person, der Verkauf von Waren nach Ablauf der Zeit, für welche die Legitimation ausgestellt ist, endlich der Verkauf von Waren an andere Personen als befugte Wiederverkäufer zieht den Verlust der punzierungsamtlichen Legitimation nach sich, unbeschadet der nach Maßgabe der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen etwa sonst noch zu verhängenden Strafen.

Die Punzierungsorgane, sowie die Gewerbebehörden sind gemäß den §§ 53, 54 und 55. des Gesetzes vom 16. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 75, berechtigt, die von den Geschäftsreisenden mitgeführten Vorräte an Uhren, Gold- und Silberwaren, sowie Juwelen in jedem ihnen geeignet erscheinenden Zeitpunkte auch der punzierungsamtlichen Nachschau zu unterziehen und unpunzierte Waren oder solche, bezüglich welcher sich der Verdacht einer Übertretung der sonstigen Bestimmungen des Pun-

zierungsgesetzes ergibt, zu beanstanden und dem zuständigen Punzierungsamte zum weiteren Verfahren zuzusenden.

Musterbezeichnung bei den selbständigen Handelsagenten (ad § 59 c des Gesetzes).

§ 14. Die auf Grund des § 11 der Gewerbeordnung das freie Gewerbe der Handelsagentie selbständig betreibenden Handelsagenten dürfen nur Muster mit sich führen, welche von ihrem Vollmachtgeber als solche entsprechend bezeichnet sind.

Legitimierung der selbständigen Handelsagenten (ad § 59 c des Gesetzes).

§ 15. Für den Geschäftsbetrieb der selbständigen Handelsagenten im Umherreisen haben die Bestimmungen des § 12 stungemäße Anwendung zu finden.

Feilbieten von Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft im Umherziehen durch befugte Handelstreibende (ad § 60, Absatz 2, des Gesetzes).

§ 16. Die im § 60, Absatz 2, des Gesetzes bezeichneten befugten Handelstreibenden haben beim Feilbieten im Umherziehen den sie zu dieser Art des Geschäftsbetriebes ausdrücklich berechtigenden Gewerbeschein mit sich zu führen.

Zur übrigen finden die Bestimmungen des § 12 auch auf diese Gewerbetreibenden stungemäße Anwendung.

Legitimation für kleinere Gewerbetreibende zum Feilbieten ihrer Erzeugnisse im Umherziehen (ad § 60, Schlusssatz, des Gesetzes).

§ 17. Die im Schlusssatz des § 60 des Gesetzes vorgesehenen amtlichen Legitimationen für im Bezirke

aufsässige kleinere Gewerbetreibende, womit denselben behufs besseren Fortkommens das Feilbieten ihrer eigenen Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde des Standortes ihres Gewerbes von Haus zu Haus für einen Zeitraum von je drei Jahren und auf Widerruf gestattet wird, sind von der Gewerbebehörde nach dem Formulare D auszufertigen.

Diese mit einer Stempelmarke von zwei Kronen zu versehenende Legitimation ist beim Geschäftsbetriebe stets mitzuführen und über Aufforderung der behördlichen Organe vorzuzeigen.

Für die Fälle, in welchen diese Legitimation nicht vorgewiesen oder beigebracht werden kann, sowie für Fälle eines Mißbrauches der Legitimation haben die Bestimmungen des § 10, Absatz 2 und 3, sinngemäße Anwendung zu finden.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 18. Die Ministerialverordnung vom 4. September 1902, R.-G.-Bl. Nr. 179, wird außer Kraft gesetzt. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Beilagen enthalten die Muster der in den §§ 3, 13 und 17 der Verordnung angeführten Legitimationen und des im § 11 der Verordnung angeführten Protokolles.

III. Ausverkäufe.

Gesetz vom 16. Jänner 1895, Nr. 26 R.-G.-Bl.,
betreffend die Regelung der Ausverkäufe.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Veranstaltung von angekündigten öffentlichen Ausverkäufen zum Zwecke einer beschleunigten Veräußerung von Waren oder anderen zu einem Gewerbebetrieb gehörigen beweglichen Sachen im Kleinverfleiß ist nur mit Bewilligung der Gewerbebehörde gestattet.

§ 2. Der Bewerber um eine solche Bewilligung hat an die Gewerbebehörde des Ortes, in welchem der Ausverkauf stattfinden soll, ein schriftliches Einschreiten zu richten, in welchem folgende Angaben enthalten sein müssen:

1. Die Bezeichnung der zu veräußernden Waren nach Menge und Beschaffenheit;
2. die genaue Angabe des Standortes des Ausverkaufes;
3. die Dauer der Zeit, während welcher der Ausverkauf stattfinden soll;
4. die Personen, in deren Eigentum sich die zu veräußernden Waren oder anderen beweglichen Sachen befinden; ferner die Personen, durch welche der Ausverkauf bewerkstelligt werden soll (z. B. der Gewerbsinhaber, dessen Bedienstete, ein Geschäftsführer u. dgl.);
5. die Gründe, aus welchen der Ausverkauf stattfinden soll, wie: Ableben des Geschäftsinhabers, Aufhören des Gewerbebetriebes, Übergang des Geschäftes an einen neuen Besitzer, Übersiedlung des Geschäftes, Elementarereignisse u. dgl.

§ 3. Die Gewerbebehörde hat nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und der Genossen-

schaft, welcher der Bewerber angehört, die Entscheidung zu fällen.

Die Gutachten haben sich auch auf die Richtigkeit der vom Bewerber nach § 2, Punkt 5, zu machenden Angaben zu erstrecken.

Für die Erstattung dieser Gutachten hat die Gewerbebehörde eine angemessene, nicht über 14 Tage festzusetzende Frist einzuräumen und nach Einlangen des Gutachtens oder dem fruchtlosen Ablaufe der Frist längstens innerhalb 30 Tagen zu entscheiden.

Von jeder Ausverkaufsbewilligung ist die Steuerbemessungsbehörde erster Instanz zu verständigen.

§ 4. Die Gewerbebehörde erster Instanz kann die Bewilligung zum Ausverkauf längstens auf die Dauer von drei Monaten erteilen; für eine längere Dauer, und zwar längstens bis zu einem Jahre, kann die Bewilligung bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen nur von der politischen Landesbehörde erteilt oder verlängert werden.

Die Erteilung der Bewilligung bleibt dem freien Ermessen der Behörde nach Würdigung der obwaltenden Verhältnisse vorbehalten.

Die Bewilligung zum Ausverkauf für ein Geschäft, welches noch nicht volle zwei Jahre besteht, kann nur im Falle des Todes des Geschäftsinhabers oder des Eintrittes von Elementarereignissen oder in sonstigen besonders rücklichtswürdigen Fällen erteilt werden. Der Ausverkauf darf sich stets lediglich auf die ursprünglich angemeldeten Waren (§ 2, Punkt 1) erstrecken.

Die Gewerbebehörde ist berechtigt, in dem Verkaufslöfale diesbezügliche Revisionen vorzunehmen oder durch die Ortspolizeibehörde vornehmen zu lassen.

§ 5. Bezüglich des angeführten Standortes des Verkaufes (§ 2, Punkt 2) erfolgt die Bewilligung der

Gewerbebehörde nach Einvernehmung der Ortspolizeibehörde.

§ 6. Vor erhaltener Bewilligung darf ein Ausverkauf weder angekündigt, noch begonnen werden, derselbe darf auch über die bewilligte Dauer hinaus nicht fortgesetzt werden.

§ 7. Auf Verkäufe, welche infolge richterlicher oder sonst behördlicher Anordnung oder von Seite der Konkursmassverwaltung erfolgen, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 8. Übertretungen dieses Gesetzes werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

Die Geldstrafe fließt in den Armenfonds des Standortes des Ausverkaufes.

§ 9. Wenn der Ausverkauf nicht auf die ursprünglich angemeldeten Waren beschränkt bleibt, ist der Ausverkauf sofort zu schließen und sind, unbeschadet der Verhängung einer entsprechenden Geldstrafe, die nach Eröffnung des Ausverkaufes dem Warenlager hinzugefügten Waren für verfallen zu erklären. Der Erlös dieser Waren fließt gleichfalls dem betreffenden Armenfonde zu.

§ 10. Das vorstehende Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 11. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

§ 7. Vergleiche die §§ 140, 147 u. 148 der Konf.-Vdg. vom 25. Dezember 1868, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1869.

IV. Ratengeschäfte.

Gesetz vom 27. April 1896, Nr. 70 R.-G.-Bl., betreffend Ratengeschäfte.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Ratengeschäfte im Sinne dieses Gesetzes sind in Ausübung eines Handels- oder anderen Gewerbebetriebes vorgenommene Verkäufe beweglicher Sachen, deren Kaufpreis in Teilbeträgen (Raten) zu entrichten ist, und welche dem Käufer vor der vollständigen Zahlung des Kaufpreises übergeben werden.

§ 2. Hat der Verkäufer sich für den Fall der Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen das Recht des Rücktrittes vom Vertrage vorbehalten, so ist derselbe, wenn er hievon Gebrauch macht, verpflichtet, dem Käufer das empfangene Angeld und die gezahlten Raten samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstage an zurückzuerstatten und die auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Verwendungen zu ersetzen. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist ungiltig.

Der Käufer hat dagegen dem Verkäufer die Sache zurückzustellen und ihn nach den Umständen des Falles schadlos zu halten. Insbesondere hat derselbe für die Benützung der Sache in der Zwischenzeit eine angemessene Vergütung zu leisten. Eine im vorhinein erfolgte Vereinbarung über die Höhe der zu leistenden Entschädigung ist ungiltig.

§ 3. Hat der Verkäufer sich das Recht vorbehalten, im Falle des Ausbleibens von Ratenzahlungen die sofortige Zahlung sämtlicher Raten zu fordern (Termin-

verlust), so kann er dieses Recht nur ausüben, wenn der Käufer mit mindestens zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Ratenzahlungen im Verzuge ist. Eine entgegen-gesetzte Vereinbarung ist unwirksam.

Die Vereinbarung einer anderen Strafe als des Terminverlustes für den Fall der Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen ist ungiltig.

§ 4. Dem Käufer steht das Rechtsmittel wegen Verkürzung über die Hälfte auch dann zu, wenn er den wahren Wert der Sache gekannt hat oder wenn er erklärt hat, dieselbe aus besonderer Vorliebe um einen außerordentlichen Preis zu übernehmen.

Dieses Rechtsmittel findet auch dann statt, wenn das Ratengeschäft ein Handelsgeschäft ist. Ein Verzicht auf dieses Rechtsmittel ist unwirksam. Die Vereinbarung einer kürzeren als der dreijährigen Verjährungsfrist (§ 1487 a. b. G.-B.) ist ungiltig.

Der Anspruch auf Gewährleistung wegen Mängel der Sache kann auch nach Ablauf von sechs Monaten (§ 933 a. b. G.-B.) noch so lange mittels Klage oder Einrede geltend gemacht werden, als die vollständige Zahlung des Kaufpreises nicht erfolgt ist. Eine Anzeige des Mangels ist zur Wahrung des Anspruches nicht erforderlich. Ein Verzicht auf den letzteren ist unwirksam.

Die Vereinbarung einer kürzeren Frist für die Haftbarkeit des Verkäufers ist ungiltig.

§ 5. Wird über ein Ratengeschäft eine Urkunde (Ratenbrief) errichtet, so ist der Verkäufer verpflichtet, spätestens bei Übergabe der Sache auf seine Kosten dem Käufer eine Abschrift der Urkunde anzufolgen. Ein

§ 4. Vergleiche die §§ 286, 347 und 349 des Hand.-Gef.-B. vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1863.

Verzicht auf die Ausfolgung der Abschrift ist unwirksam.

Die Übertretung dieser Vorschrift wird von den politischen Behörden mit einer Geldstrafe bis zu 50 fl., welche im Falle der Uneinbringlichkeit in eine angemessene Arreststrafe umzuwandeln ist, im Wege des im IX. Hauptstücke der Gewerbeordnung angeordneten Verfahrens geahndet.

§ 6. Wenn der Käufer im Geltungsgebiete dieses Gesetzes seinen Wohnsitz hat, so findet für Klagen gegen ihn aus dem Ratengeschäfte der Gerichtsstand des Vertrages nicht statt und ist eine freiwillige Unterwerfung des Käufers unter einen anderen Gerichtsstand unzulässig.

Die Unzuständigkeit ist von Amts wegen, und zwar bis zur Vornahme der exekutiven Veräußerung, zu berücksichtigen.

Die Unzuständigkeit kann nur dadurch behoben werden, daß sich der Beklagte, ungeachtet vorhergegangener richterlicher Belehrung, auf die Verhandlung einläßt.

§ 7. Bei Rechtsstreitigkeiten aus Ratengeschäften findet das Summarverfahren auch in denjenigen Fällen statt, in welchen nach dem Gesetze das ordentliche schriftliche oder mündliche Verfahren einzutreten hätte.

Die Vorschriften über Sicherheitsleistung für Gerichtskosten finden keine Anwendung.

§ 8. In Rechtsstreiten über Ratengeschäfte ist der Richter an die gesetzlichen Beweisregeln nicht gebunden,

§ 6. Vergleiche § 104 Zur. Norm. vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 111.

§ 7. Vergleiche Art. II Einf.-Ges. zur Ziv.-Proz.-Ord. vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 112, und die §§ 57—62 Ziv.-Proz.-Ord. vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113.

§ 8. Vergleiche § 272 Ziv.-Proz.-Ord. und § 887 a. b. G. B.

sondern hat nach seiner freien, auf der Würdigung aller Umstände beruhenden Überzeugung zu entscheiden.

Zusbesondere kann der Richter, wenn ein Ratensbrief errichtet wurde, auf mündliche Zusagen, welche der Verkäufer oder sein Agent vor oder bei der Errichtung der Urkunde dem Käufer gegeben hat, Rücksicht nehmen, weimgleich dieselben mit der Urkunde nicht übereinstimmen.

§ 9. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf Verträge, durch welche der Zweck des Ratengeschäftes auf anderem Wege, insbesondere durch mietweise Ueberlassung einer Sache erreicht werden soll, sinngemäße Anwendung.

§ 10. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Ratengeschäfte, bei welchen das Geschäft auf der Seite des Käufers ein Handelsgeschäft ist, keine Anwendung.

§ 11. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden unter Aufrechterhaltung der Vorschriften des Gesetzes vom 30. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 90, sinngemäße Anwendung auf Verkäufe von Losen und Wertpapieren, welche erst nach vollständiger Zahlung des in Raten abzustattenden Kaufpreises dem Käufer ausgefolgt werden.

§ 12. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit; es findet keine Anwendung auf Ratengeschäfte, welche vor diesem Zeitpunkte abgeschlossen wurden.

§ 13. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz und des Handels betraut.

V. Automaten.

Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen vom 23. Juni 1892, Nr. 98 R.-G.-Bl.,

betreffend die Evidenthaltung der automatischen Wagen und Verkaufsapparate.

§ 1. Die Inbetriebsetzung einer jeden automatischen Wage oder eines jeden automatischen Verkaufsapparates muß vom Unternehmer der Gewerbebehörde erster Instanz, in deren Bezirk diese Vorrichtung aufgestellt oder auf einen neuen Platz versetzt werden soll, zur Anzeige gebracht werden.

Durch diese Verpflichtung wird die Obliegenheit zur Anmeldung des Gewerbeantrittes im Grunde der Gewerbeordnung nicht berührt.

§ 2. Die Anzeige hat zu enthalten den Namen und den Sitz des Unternehmens, beziehungsweise den Wohnort des Unternehmers, sowie die Bezeichnung der Gattung und des in Aussicht genommenen Standplatzes der automatischen Vorrichtung.

§ 3. Ebenso ist die Außerbetriebstellung einer automatischen Wage oder eines solchen Verkaufsapparates, mag dieselbe in einer gänzlichen Einstellung oder lediglich in einer Platzänderung bestehen, durch den Unternehmer derjenigen Gewerbebehörde erster Instanz anzuzeigen, in deren Bezirk diese Vorrichtung in Betrieb gestanden ist.

§ 4. Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb befindlichen automatischen Wagen und Verkaufsapparate sind von deren Unternehmern nach Maßgabe der §§ 1 und 2 zur Anzeige zu bringen.

§ 1. Bezüglich des Verkaufes von Druckchriften mittels Automaten siehe den in der Anmerkung zu § 15, P. 1, G.-D. abgedruckten § 3 der Preßgesetznovelle vom 9. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 161.

§ 5. Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen sind im Sinne der Tarifpost 44, lit. g des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, stempelfrei.

§ 6. Übertretungen dieser Verordnung sind nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, zu bestrafen.

VI. Sonntagsruhe.

1. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 24. April 1895, Nr. 58 R.-G.-Bl. *),

womit in Durchführung des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben gestattet wird.

§ 1. Die Sonntagsruhe hat spätestens um 6 Uhr morgens eines jeden Sonntags, und zwar gleichzeitig für die ganze Arbeiterschaft jedes Betriebes, zu beginnen und mindestens 24 Stunden zu dauern (§ 1, Artikel II des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21).

§ 2. Auf Grund des § 1, Artikel VI des zitierten Gesetzes wird die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei den im nachstehenden Verzeichnisse enthaltenen Kategorien von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aufschub der betreffenden Arbeit unthunlich, oder bei denen der Betrieb an Sonntagen im Hinblick auf die täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung oder des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist, für die in diesem Verzeichnisse angeführten Arbeitsverrichtungen unter den dort aufgestellten Bedingungen und Beschränkungen gestattet.

*) Mit den seither erfolgten Abänderungen.

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise An- stellungsverrichtungen, für welche die Sonntags- arbeitsüberhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäf- tigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
<p>1. Kleingewerke.</p> <p>Die Sonntagsarbeit ist mit Be- schränkung auf die unumgänglich not- wendigen Arbeitspersonen in den Monaten November bis einschließ- lich April zum Zwecke des Betriebes der Dörckammern gestattet.</p>	<p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauf- folgenden Sonntage.</p>
<p>2. Seesalinen.</p> <p>Die Sonntagsarbeit ist in den Monaten Mai bis einschließlich August zum Zwecke der Gewinnung und Vergung des Salzes gestattet.</p>	<p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauf- folgenden Sonntage oder an einem Wochen- tage oder je eine sechs- stündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.</p>
<p>3. Handelsgärtner.</p> <p>Die Sonntagsarbeit ist gestattet:</p> <p>a) Im Hinblick auf die Bedürfnisse dieses Betriebes und soweit der- selbe durch die Witterungsver- hältnisse bedingt ist:</p> <p>α) Zum Zwecke der Vornahme der zur Pflege der Beete und Topfpflanzen erforderlichen Arbeiten, wie: Begießen, Klü- ten, Schattieren, Anbinden locker gewordener Stöcke, Ein- schlägen unentbehrlicher Er- satzstöcke usw., durch je zwei Vor- u. Nachmittagsstunden;</p> <p>β) für das Heizen der Gewächs- häuser, Bedecken der Mistbeete durch drei Tagesstunden;</p>	<p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauf- folgenden Sonntage oder an einem Wo- chentage oder je eine sechsstündige Ruhe- zeit an zwei Tagen der Woche.</p>

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise An- stellungsverrichtungen, für welche die Sonntags- arbeitsüberhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäf- tigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
<p>b) für die Aufertigung von Büfets und Kränzen innerhalb jener Stunden, während welcher sie den Naturblumenbindern und -Händlern gestattet ist.</p>	
<p>4. Eisenhüttenwerke.</p> <p>a) Hochöfenanlagen (einschließ- lich der Röstanlagen): Die Sonntags- arbeitsüberhaupt ist gestattet für die Zu- fuhr von Kohle, Koks, Erzen und Zuschlägen, für die Be- dienung der Wasserleitungen, Ge- bläse und Winderhitzungsappa- rate, für das Wichten u. die Abstich- arbeiten, für die Abfuhr der abge- stochenen Schlacke, für das Massel- formen und das Wegführen des Roheisens auf die Lagerplätze.</p> <p>b) Bessmer- und Martinanla- gen, welche mit Hochöfen in direkter Verbindung stehen: Die Sonntagsarbeit ist gestattet für die Zufuhr des geschmolzenen Roheisens zu den Konvertern, für die Zufuhr des Zwischen- produktes zu den Martinöfen, für die Bedienung der Genera- toren und Gebläse, für das Char- gieren und die Schmelzarbeiten in den Konvertern und Martin- öfen, für den Abstich des fertigen Produktes in Coquillen und die Verführung desselben, sowie für</p>	<p>An jedem zwei- ten Sonntage 24 Stunden, falls der Betrieb an Sonnta- gen wenigstens durch 6 Stunden unter- brochen oder beim Wechsel der Wochen- schicht eine einmalige Reserveschicht am Sonntage eingeschoben werden kann. Doch darf im letz- teren Falle die Ab- lösungsmannschaft je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßi- gen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwen- det werden und muß derselben eine Ersatz- ruhe mindestens in dem den abgefasten Arbeitern gewährten Ausmaße eingeräumt werden.</p> <p>Falls den Ar- beitern die obige Er-</p>

<p>B e z e i c h n u n g derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Ar- beitsverrichtungen, für welche die Sonn- tagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitraum gestattet ist</p>	<p>Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäf- tigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:</p>
<p>die Verführung der Schlacken auf die Lagerplätze.</p> <p>c) Bessmer- und Martinanlagen, welche nicht mit Hochöfen in Verbindung stehen, ferner Tiegelgußstahlhütten und Walzwerke, welche aus Puddel- und Schweißöfen bedient werden: Es ist gestattet, die Betriebs- unterbrechung an Sonntagen auf zwölf Stunden in der Weise zu beschränken, daß mit der Be- schickung der Öfen, je nach dem Zeitpunkte des Schichtwechsels, Sonntag um zwölf Uhr mittags oder um sechs Uhr abends be- gonnen wird. Von diesem Zeit- punkte an ist die Sonntagsarbeit gestattet für die Zufuhr des Roh- eisens zu den Schmelzöfen und des geschmolzenen Materiales zu</p>	<p>safruhe wegen der besonderen Verhält- nisse des Betriebes nicht gewährt werden kann, hat die durch den Schichtwechsel im Sinne des § 3 der Mi- nisterialverordnung vom 27. Mai 1885, N. = G. = Bl. Nr. 85, am Sonntage sich ergebende 18stündige Ruhezeit als Ersatz- ruhe zu gelten.</p> <p>An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden.</p>

§. 4, c wurde in der obigen Fassung durch die M.-V.
vom 10. April 1897, N.-G.-Bl. Nr. 97, festgesetzt.

<p>B e z e i c h n u n g derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Ar- beitsverrichtungen, für welche die Sonn- tagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitraum gestattet ist</p>	<p>Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäf- tigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:</p>
<p>den Konvertern, für die Zufuhr des Eisfases zu den Martin- und Tiegelgußstahlöfen, beziehungs- weise zu den Vorwärmöfen, für die Bedienung der Generatoren und Gebläse, für das Chargieren und die Schmelzarbeiten in den Konvertern, den Martin- und Tiegelgußstahlöfen, für den Ab- stich des fertigen Produktes in Coquillen und die Verführung desselben, ferner für die Ver- führung der Schlacken auf die Lagerplätze, sowie endlich für den Gesamtbetrieb der aus Puddel- und Schweißöfen bedienten Walz- werke.</p> <p>d) Puddel- und Walzwerke:</p>	<p>Am darauffolgen- den Sonntage 24 Stun- den, falls nicht während der vorhergegangenen Betriebsunterbrechung den Arbeitern ohnehin eine 24stündige Ruhe- zeit gewährt wurde.</p> <p>Wenn der Betrieb im Laufe einer Woche während einer Dauer von wenigstens 24 Stunden unter- brochen war, ist es gestattet, gegen vorausgegangene Anmeldung bei der Gewerbebehörde erster In- stanz unter Angabe der Ursache, der Dauer und des Umfanges der stattgehabten Betriebsunter- brechung und der Anzahl der von dieser Unterbrechung betroffenen, beziehungsweise am Sonntage zu beschäftigten Arbeiter, den dadurch entfallenen Arbeitstag durch Heranziehung des dieser Unterbrechung folgenden Sonn- tags auszugleichen.</p>

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitmaßße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
<p>5. Emailgeschirrerzeugung.</p> <p>Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet für die Bedienung der im ununterbrochenen Betriebe stehenden Schmelzöfen für die Emailiermasse, und für die Erhaltung der Brennöfen im gewärmten Zustande.</p>	Wie bei 4 a) und b).
<p>6. Kalk-, Zement-, Magnesit- und Gipsbrennereien.</p> <p>Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die beim Brennprozesse und hinsichtlich der Schachtöfen auf die für das Beschicken der Öfen und für das Ziehen des Materiales unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet.</p>	Wie bei 4 a) und b).
<p>7. Ziegeleien, einschließlich der Herstellung feuerfester Steine und Schlackenziegel.</p> <p>Die Sonntagsarbeit ist gestattet:</p> <p>a) Für die Bedienung der Brennöfen, jedoch mit der Beschränkung, daß das Unterzünden der Öfen mit ununterbrochener Feuerung spätestens vor Samstag 6 Uhr abends zu erfolgen hat;</p> <p>b) für das Vorrichten des Lehmes durch erwachsene männliche Arbeiter durch zwei Stunden.</p>	Wie bei 4 a) und b).

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitmaßße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
<p>8. Tonwarenindustrie.</p> <p>Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet:</p> <p>a) Für die Bedienung der Öfen;</p> <p>b) in jenen Betrieben, in welchen verzierte Gegenstände, wie: Ornamente, Ofenkacheln u. dgl., hergestellt werden, auch noch für das Umstellen, beziehungsweise Wenden der Rohware in den Trockenstellagen, soweit dasselbe behufs Hintanhaltung einer Formveränderung dieser Ware notwendig erscheint.</p>	Wie bei 4 a) und b).
<p>9. Glashütten.</p> <p>Die Sonntagsarbeit ist gestattet:</p> <p>a) In den Glashütten mit Wannenöfen für die Bedienung der Generatoren, für das Einsetzen der Glasmasse (des Glasfasses) in die Wannenöfen, für die Arbeit der Glasmacher (Glasbläser) und deren Helfer (Mozger, Abträger), für die Bedienung der Kühlöfen und für die Arbeit bei den Strecköfen;</p>	Wie bei 4 a) und b).

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitmaßße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
<p>b) in den Glashütten mit Hafensfen:</p> <p>a) Für das Heizen der Glasöfen und den Schmelzprozeß;</p> <p>β) Für die Arbeit der Glasmacher (Glasbläser, Glasstreckler) und deren Helfer, dann für die damit in Verbindung stehende Bedienung des Kühlrofens, und zwar so lange der Betrieb nicht derart geregelt werden kann, daß die Schmelzperiode auf den Sonntag fällt, für höchstens 12 Sonntage des Jahres, welche in dem nach § 1, Artikel IV des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, zu führenden Verzeichnisse ersichtlich zu machen sind;</p> <p>γ) für die Arbeit bei den ununterbrochenen Betrieben der Tafelglaserzeugung.</p>	<p>In jedem zweiten Sonntage 24 Stunden. Falls dies zufolge der Betriebsenteilung nicht möglich sein sollte, haben die aus der Natur des Betriebes im Laufe der Woche sich ergebenden Unterbrechungen als Ersatzruhe zu gelten.</p> <p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.</p> <p>Wie bei 4 a) und b).</p>

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitmaßße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
<p>10. Kohlenstifterzeugung für elektrische Beleuchtung. Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen für die Bedienung der Öfen mit ununterbrochener Feuerung gestattet.</p> <p>11. Holzstoffgefäßherzeugung. Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die beim Trocknen der gepreßten Gefäße unumgänglich notwendigen Heizer gestattet.</p> <p>12. Gerberei. Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen durch höchstens zwei Stunden bis 9 Uhr morgens in den Monaten Mai bis einschließlic September gestattet: a) In der Rohgerberei zum Einarbeiten der am Samstag abends eingelieferten frischen Häute und zum Röhren und Aufschlagen der Häute; b) in der Weißgerberei zum Gar machen der Felle und zum Wechseln des Wassers, sowie zum Aufstreuen der Wolle behufs Trocknens derselben.</p> <p>13. Darmreinigungsanstalten. Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen für das Trocknen der Gedärme gestattet.</p>	<p>Wie bei 4 a) und b).</p> <p>Wie bei 4 a) und b).</p> <p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.</p>

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Erholungsruhe zu gewähren:
<p>14. Fleißerei.</p> <p>Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet:</p> <p>a) In der Betriebsabteilung „Wäsche“ für die Arbeiten des Abholens, Abfäuerns und Waschens durch höchstens zwei Stunden bis 9 Uhr morgens;</p> <p>b) für das Begießen der auf dem Bleichplane lagernden Garne und Gewebe während einer Vormittags- und einer Nachmittagsstunde.</p>	
<p>15. Färberei.</p> <p>Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet:</p> <p>a) In der Schwarzfärberei für die Beaufsichtigung der Oxidationskammern;</p> <p>b) in der Indigofärberei für das Umrühren des Inhaltes der Indigokübeln;</p> <p>c) in der Seidenfärberei für die Beendigung der noch am Samstag vormittags eingeleiteten chemischen Prozesse, jedoch nur bis Sonntag 12 Uhr mittags.</p>	<p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.</p>
<p>16. Zeugenderei.</p> <p>Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen ge-</p>	<p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.</p>

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Erholungsruhe zu gewähren:
<p>stattet: Für die Beaufsichtigung der Oxidationskammern und für das Umrühren des Inhaltes der Indigokübeln.</p>	
<p>17. Holzstoff-, Pappe- und Papiererzeugung.</p> <p>Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet:</p> <p>a) Für den Trocknungsprozeß und für die Überwachung der Bleichkammern;</p> <p>b) für den Betrieb der Holzschleifapparate, Holländer und Kollergänge, jedoch erst von Sonntag von 6 Uhr abends an.</p>	<p>Wie bei 4 a) und b).</p> <p>An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden.</p>
<p>18. Erzeugung von Zellulose (aus Holz, Stroh u.)</p> <p>Die Sonntagsarbeit ist gestattet: Für die Gewinnung der schwefligen Säure, für die Bereitung der Lauge, für die Bedienung der Zellstofflöcher mit vorbereiteter Verschickungsmateriale, für die Auslauge- und Waschkammern, sowie für das Eindampfen der Endsaugen in ununterbrochen betriebenen Öfen.</p>	<p>Wie bei 4 a) und b).</p>

§. 17 wurde auf obige Fassung durch die M.-B. vom 11. August 1895, N.-G.-Bl. Nr. 125, abgeändert.

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitraume gestattet ist	Den an Sonntagen für gewöhnlich als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
<p>Für diejenigen Betriebe, deren Einrichtung bezüglich der Holländer, Depotspläne usw. nicht hinreicht, diesen Bestimmungen schon derzeit zu entsprechen, wird zum Zwecke der nötigen Adaptierungen eine Übergangsfrist bis Ende des Jahres 1895 eingeräumt.</p>	
<p>19. Getreidemühlen.</p>	
<p>Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet:</p>	
<p>a) Den Wind- und Schiffmühlen</p> <p>α) für die Überwachung der Maschinen, Transmissionen und Mühlenapparate;</p> <p>β) für das Beschütten der Mühlenapparate;</p> <p>γ) für die Füllung der Mehl säcke mit dem Mahlgute;</p> <p>δ) für das Abladen des in die Mühle zugeführten Getreides und das Aufladen des aus der Mühle zur Abfuhr gelangenden Mehles bis 10 Uhr vormittags.</p> <p>b) Den ausschließlich oder vorwiegend auf Wasserkraftbetrieb eingerichteten Mühlen in dem gleichen Umfange.</p>	<p>An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden, falls nicht in der vorausgehenden Woche infolge der durch die Natur des Betriebes sich ergebenden Unterbrechungen den Arbeitern ohnehin eine mindestens 24stündige Ruhe gewährt wurde.</p>

§. 19 wurde auf obige Fassung durch die M.-B. vom 11. August 1895, N.-G.-Bl. Nr. 125, abgeändert.

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitraume gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
<p>Außerdem ist diesen Mühlen noch gestattet:</p>	
<p>e) der Mehl- und Brotverand mittels der eigenen Fuhrwerke während des Sonntags in den für den Handel mit Lebensmitteln bestimmten Stunden und Montag von 3 Uhr früh an.</p>	<p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.</p>
<p>e) Den ausschließlich oder vorwiegend auf Dampfbetrieb eingerichteten Mühlen für die bei a) unter α), β) und γ) angeführten Arbeitsverrichtungen, jedoch erst von Sonntag 6 Uhr abends an.</p>	<p>An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden.</p>
<p>20. Mälzerei und Brauerei.</p>	
<p>a) Mälzerei.</p>	
<p>Die Sonntagsarbeit ist gestattet:</p>	
<p>α) Für die aus dem Keimungsprozesse auf den Tennen sich ergebenden und zur ununterbrochenen Aufrechthaltung desselben unumgänglich notwendigen Arbeiten;</p>	<p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.</p>
<p>β) für die im ununterbrochenen Betriebe befindlichen Malzdarren.</p>	<p>Wie bei 4 a) und b).</p>

B e z e i c h n u n g derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Erholungsruhe zu gewähren:
<p>b) Bierbrauerei.</p> <p>Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unbedingt notwendigen Arbeitspersonen gestattet:</p> <p>a) Für die Überwachung der Hauptgärung, für den Bierausstoß und das Verföhren des Bieres an die Abnehmer;</p> <p>β) für das Köhlen der Würze, für das Reinigen und Vorbereiten der Gebinde (Fassbrückerarbeit) bis 12 Uhr mittags.</p>	<p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage; beim Verföhren des Bieres an die Abnehmer kann die 24stündige Ruhezeit auch an einem Wochentage gewährt werden.</p>
<p>21. Hopfendarren und Hopfenschwefeleien.</p> <p>Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglichen notwendigen Arbeiten in den Monaten September bis einschließlichen November gestattet.</p>	<p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.</p>
<p>22. Zuckerverzengung.</p> <p>Die Sonntagsarbeit ist gestattet:</p> <p>a) Bei der Rohzuckerzeugung: für die Rübenzufuhr aus den in der unmittelbaren Nachbarschaft der Fabriken befindlichen Wägen im Rübenhause, bei der Diffusion, Saturation, Kalkstation, Filtra-</p>	<p>Wie bei 4 a und b)</p>

§. 20, b. Die obige Fassung wurde mit M.=V. vom 8. April 1904, R.=G.=Bl. Nr. 35, festgesetzt.

§. 22 wurde auf obige Fassung durch die M.=V. vom 11. August 1895, R.=G.=Bl. Nr. 125, abgeändert.

B e z e i c h n u n g derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Erholungsruhe zu gewähren:
<p>tion, Verdampfstation, im Füllhause samt der Zentrifugestation, auf den Zuckerböden, mit Ausschluß der Packarbeit, endlich für den Betrieb der Schnittel-darren;</p> <p>b) in Zuckerraffinerien: für das Abladen des Rohzuckers, wenn bei Unterlassung desselben der Betrieb unterbrochen werden müßte, bei der Affination, Auflösestation, Filtration, Verdampfstation, im Spodiumhause, im Füllhause samt der Zentrifugestation, in den Trockenstuben und auf den Zuckerböden, mit Ausschluß der Packarbeit, dagegen mit Einschluß der Gußarbeit in der Würfelzuckerstation;</p> <p>c) bei der Melasseentzuckerung: für das Osmosieren, für die Herstellung und Zerlegung der Kalzium- und Strontiumaccharate und den damit verbundenen Betrieb der Brennöfen, der Destillations-, Kühl- und Füllapparate.</p>	<p>Wie bei 4 a) und b).</p>
<p>23. Succas- (Süßholzsaft-) Erzeugung.</p> <p>Die Sonntagsarbeit ist beim Extrahieren, Eindampfen, Kochen und Trocknen gestattet.</p>	<p>Wie bei 4 a) und b).</p>

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise An- stellungsverrichtungen, für welche die Sonn- tagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäf- tigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
24. Strup- und Traubenzucker- erzeugung. Die Sonntagsarbeit ist gestattet: Für das Kochen der Stärke mit Schwefelsäure, die Neutralisation, das Abdampfen und die Raffinierung (Filtration), bei der Traubenzucker- erzeugung auch für die Kristallisation und das Trocknen.	Wie bei 4 a) und b).
25. Zichorien-, Rüben- und Obst- darren. Die Sonntagsarbeit ist mit Be- schränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen für die Beheizung und Bedienung der un- unterbrochen betriebenen Darren und in den Zichorien- und Rüben- darrern überdies auch noch für das Reinigen und das Schneiden (Zer- kleinern) der Zichorienwurzeln und Rüben gestattet.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauf- folgenden Sonntage.
26. Konserven- und Salami- erzeugung. Die Sonntagsarbeit ist mit Be- schränkung auf jene Fälle, in welchen ein Aufschub der Verarbeitung das Verderben der zu verarbeitenden Stoffe zur Folge hätte, in den Monaten Mai bis einschließlich Oktober bis 12 Uhr mittags gestattet.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauf- folgenden Sonntage.

§. 25 wurde auf obige Fassung durch die M.-B. vom 20. August 1904, R.-G.-Bl. Nr. 99, abgeändert.

§. 26 wurde auf obige Fassung durch die M.-B. vom 8. April 1904, R.-G.-Bl. Nr. 35, abgeändert.

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise An- stellungsverrichtungen, für welche die Sonn- tagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäf- tigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
Für die Verarbeitung frischer Fische ist die Sonntagsarbeit ge- stattet. Bei der Salamiherzeugung ist die Sonntagsarbeit mit Beschrän- kung auf jene Verrichtungen, deren Aufschub das Verderben der zu ver- arbeitenden Stoffe zur Folge hätte, in den Monaten November bis ein- schließlich Februar gestattet.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffol- genden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstün- dige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche. Eine 24stündige Ruhezeit am darauffol- genden Sonntage oder an einem Wochentage.
27. Weinkellereien. Die Sonntagsarbeit ist gestattet: a) Für die Überwachung des Gär- prozesses; b) zum Zwecke der Übernahme des Mostes während der Bezeit.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauf- folgenden Sonntage oder an einem Wo- chentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.
28. Spiritusbrennerei und Raffinerie, Pechheferzeugung. Die Sonntagsarbeit ist in un- unterbrochenen Betrieben gestattet:	

§. 28 wurde auf obige Fassung durch die M.-B. vom 8. April 1904, R.-G.-Bl. Nr. 35, abgeändert.

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitmaßße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
<p>a) Bei der Spiritusbrennerei:</p> <p>α) Für den Betrieb der Dämpfer, für den Maisch-, Gär- und Destillationsprozeß, für die Bedienung der Schlempegruben und für die Malzgewinnung (siehe Nr. 20 a);</p> <p>β) für die Verabfolgung der Schlempe bis 10 Uhr vormittags;</p> <p>b) bei der Spiritusraffinerie: Für den Destillationsprozeß;</p> <p>c) bei der Preßheseerzeugung:</p> <p>α) Für den Gär- und Destillationsprozeß, beim Abschöpfen, Waschen und Pressen der Hefe;</p> <p>β) für das Formen und Verpacken der Hefe bis 10 Uhr vormittags; für das Verführen und Expedieren der Hefe bis 12 Uhr mittags.</p>	<p>Wie bei 4 a) und b).</p> <p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage.</p>
<p>29. Essigerzeugung.</p> <p>Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet zum Zwecke des Übergießens des Essiggutes, zur Überwachung des Gärprozesses, sowie zum Heizen der Essigtuben.</p>	<p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.</p>

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitmaßße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
<p>30. Erzeugung und Verschleiß von Sodawasser.</p> <p>Die Sonntagsarbeit ist in den Monaten April bis einschließlic Oktober gestattet:</p> <p>a) Bei der Erzeugung bis 12 Uhr mittags;</p> <p>b) bei der Warenzustellung und beim Verschleiß während des ganzen Tages.</p>	<p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.</p> <p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.</p>
<p>31. Kunstfeizerzeugung und Eisverkauf einschließlic des Handels mit Natureis.</p> <p>Die Sonntagsarbeit ist gestattet:</p> <p>a) Für den Betrieb der Eiszeugungsmaschinen tagsüber mit Ausschluß der Zeit von 12 Uhr mittags bis 6 Uhr abends;</p> <p>b) für die Zustellung des Eises bis 12 Uhr mittags.</p>	<p>Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.</p>

§. 31. Die Überschrift zu §. 31 wurde mit M.-B. vom 8. April 1904, R.-G.-Bl. Nr. 35, festgesetzt. Mit M.-B. vom 4. Juli 1910, R.-G.-Bl. Nr. 131, wurde „für den Betrieb der Eiszeugungsmaschinen bei der Kunstfeizerzeugung die Sonntagsarbeit bis einschließlic 11. September 1910 während des ganzen Tages gestattet. Denjenigen Arbeitern, welche an Sonntagen über das im § 2 der Ministerialverordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, Punkt 31, lit. a, festgesetzte Ausmaß beschäftigt werden, ist als Ersatzruhe eine 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage zu gewähren“.

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitmaßße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
<p>32. Erzeugung chemischer Produkte.</p> <p>Die Sonntagsarbeit ist, soweit der Betrieb eine Unterbrechung nicht zuläßt, gestattet: Für die bei den Röst-, Glüh-, Flamm- und Schmelzöfen, sowie bei jenen Schachtofen, in welchen aus Metallverbindungen im Wege eines Reduktionsprozesses die betreffenden Metalle oder Metalllegierungen abgetrennt und ausgeschmolzen werden, ferner für die bei den Destillations- und Sublimationsapparaten, Laugereien, Konzentrationen, Kondensationen, Kristallisationen, Extraktionen usw. beschäftigten Arbeiter.</p> <p>Insbepondere ist die Sonntagsarbeit gestattet bei der Erzeugung von Schwefel-, Salz- und Salicylsäure, Soda und Glaubersalz, der Schwefelgewinnung aus Sodarückständen, der Erzeugung von Azuatron, Pottasche, Alaun, schwefelsaurer Tonerde, Blutlaugensalz, Chromsalzen und Chloralkali, der Ultramarin-, Zinkweiß-, Werniger-, Mennig-, Bleiglätte- und Bleiweiß-</p>	<p>Wie bei 4 a) und b).</p>

§. 32. Der 1. Abs. des §. 32 wurde mit M.-B. vom 8. April 1904, N.-G.-Bl. Nr. 35, festgesetzt.

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitmaßße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
<p>erzeugung, der Koks-erzeugung und Ammoniakgewinnung, der Destillation von Teer, der Holzverkohlung in Meilern und Haufen, der Retortenköhlererei und der damit zusammenhängenden, eine Unterbrechung nicht zulassenden Verarbeitung chemischer Produkte, der Raffination von Harz, der Ruß-, Cerefin-, Lein- und Albuminerzeugung, und zwar hinsichtlich der nachfolgend verzeichneten Arbeitsverrichtungen, beziehungsweise Arbeitsprozesse:</p> <p>a) Erzeugung englischer Schwefelsäure: Die Zufuhr der Schwefelkiese, der Zinkblende und des Schwefels zu den Verbrennungsöfen, die Bedienung der Öfen, der Glover- und Gay-Lussac-Türme und der Bleikammern, das Abdampfen der Schwefelsäure in Bleifannen, Glasgefäßen und Platinapparaten, das Abziehen der konzentrierten Säure in die zur Aufnahme bestimmten Gefäße und das Verschließen (Puttieren) der letzteren;</p> <p>b) Erzeugung rauchender (Nordhäuser) Schwefelsäure aus schwefelsauren Salzen in Galeerenöfen: Die Beendigung des am vor-</p>	

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
<p>hergehenden Tage begonnenen Brandes;</p> <p>c) Konzentration der Schwefelsäure durch Ausfrierenlassen der verdünnten Säure (Herstellung von Monohydrat): Das Verschicken und Entleeren der Gefrierzellen, das Eintragen des fertigen Produktes in die zur Aufnahme bestimmten Gefäße, das Verschließen und Befördern der letzteren auf die Lagerplätze;</p> <p>d) Erzeugung von Salzsäure und Glaubersalz: Der Betrieb der Ferkungs- und Adsorptionsapparate, sowie der Kalzinieröfen für das Rohsulfat;</p> <p>e) Salizylsäureerzeugung: Der Sublimations- und Kristallisationsprozeß;</p> <p>f) Sodaerzeugung nach dem Leblanc-Verfahren: Der Betrieb der Sodaschmelzöfen und Kalzinieröfen, das Auslaugen der Schmelze, das Abdampfen und die Kristallisation der Lauge;</p> <p>g) Ammoniak-Sodaerzeugung: Der Betrieb der Kalzöfen, die Bereitung der Salzsäure, die Erzeugung der Kalkmilch, die Verarbeitung der Lauge und des Bicarbonates;</p>	

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
<p>h) Gewinnung des Schwefels aus Sodarückständen durch Karbonisierung und nach dem Präzipitationsverfahren: Der Betrieb der Kalköfen, Kompressoren, der Schlammrührwerke, der Karbonisierapparate und Verbrennungsöfen für das Schwefelwasserstoffgas, bezw. der Fällungsprozeß;</p> <p>i) Erzeugung von Alunatron: Die Bereitung und das Eindampfen der Lauge, die Schmelzung und das Verpacken des Alunatrons;</p> <p>j) Erzeugung von Pottasche: Der Betrieb der Verkohlungs- und Kalzinieröfen, das Bereiten, Verdampfen und Kristallisieren der Lauge;</p> <p>k) Erzeugung von Alaun und schwefelsaurer Tonerde: Der Betrieb der Öfen, die Bereitung der Lauge, das Eindampfen und die Kristallisation;</p> <p>l) Blutlauge-salzerzeugung: Der Betrieb der Öfen, die Lauge, Konzentration und Kristallisation;</p> <p>m) Chromsalzerzeugung: Der Betrieb der Öfen, die Bereitung der Lauge, das Eindampfen und die Kristallisation;</p>	

B e z e i c h n u n g derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitraume gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
<p>n) Erzeugung von Chloralkali: Der Betrieb der Chlortrocknungs- und Absorptionsapparate, das Füllen und Verschließen der zur Aufnahme des Chloralkalis bestimmten Gefäße;</p> <p>o) Ultramarinerzeugung: Die Überwachung des Ofenbetriebes;</p> <p>p) Zinkweißherzeugung: Der Betrieb der Verbrennungsöfen;</p> <p>q) Mennige-, Minium- und Bleiglatteherzeugung: Der Betrieb der Öfen;</p> <p>r) Bleiweißherzeugung: Der Betrieb der Oxydationskammern, die Überwachung des Schlemm- und Trockenprozesses;</p> <p>s) Koksherzeugung und Ammoniakgewinnung: Der Betrieb der Koksöfen, das Beschießen mit Kohle, das Ausstoßen der Kofse, die Kohlenwäsche, soweit als selbe zur Aufrechthaltung des Ofenbetriebes erforderlich ist, der Betrieb der Destillationsapparate für Ammoniak;</p> <p>t) Trockene Destillation des Holzes, Holzgeist- und Holzessigherzeugung: Der Betrieb der Retorten und Destillationsapparate, sowie die Erzeugung des essigsauren Kaltes;</p>	

B e z e i c h n u n g derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitraume gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
<p>u) Destillation von Teer: Die Beendigung des am Vortage begonnenen Destillationsprozesses und das Ablassen der Residuen;</p> <p>v) Holzverkohlung in Meilern und Haufen: Die Überwachung der vor Samstag 6 Uhr abends angezündeten Meiler und Haufen;</p> <p>w) Raffination von Harz: Der Schmelzprozeß und die Filtration;</p> <p>x) Rußherzeugung: Der Betrieb der Glühöfen;</p> <p>y) Ceresinerzeugung: Die Fortsetzung, beziehungsweise Beendigung der bereits begonnenen Extraktionen;</p> <p>z) Leim- und Albuminherzeugung: Das Sortieren, Brechen und Mazerieren der frischen Knochen, die Extraktion des Leimes, das Verfochen der Leimbrühe, die Bedienung der Leim-, Albumin- und Blutrockenkammern und das Abziehen des Serums.</p> <p style="text-align: center;">33. Fettindustrie.</p> <p>(Margarin-, Stearin- und Glycerinherzeugung.)</p> <p>Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet:</p>	

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsberufstätigkeiten, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitmaßße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Erholungsruhe zu gewähren:
a) Bei den eine Unterbrechung nicht zulassenden Betriebsoperationen des Destillations- und Extraktionsverfahrens für den Betrieb der Destillierapparate, für das Waschen und Umziehen der geklärten Massen, Entfernen der Residuen aus den Blasen und für den Betrieb der Knochengilbösen; b) bei dem Einschmelzen des rohen Talges in den Monaten April bis einschließlich September bis 12 Uhr mittags.	Wie bei 4 a) und b). Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.
34. Mineralölraffinerie und Paraffinerzeugung. Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet: a) Für den Destillationsprozeß α) in den im ununterbrochenen Betriebe stehenden Anlagen für die Bedienung der Destillierapparate und der Vorlagen; β) in Betrieben, in welchen nicht ununterbrochen destilliert wird, für das Entfernen der Residuen aus den während der Nacht vom Samstag auf Sonntag abgekühlten Blasen und für die Reinigung derselben durch zwei Stunden bis 8 Uhr morgens;	Wie bei 4 a) und b).

§. 34. Überschrift und Abs. e wurden durch die M.-B. vom 20. August 1904, R.-G.-Bl. Nr. 99, festgesetzt.

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsberufstätigkeiten, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitmaßße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Erholungsruhe zu gewähren:
b) für das Klären, Bleichen, Warmhalten und Filtrieren der Mineralölschmieröle; c) in der Paraffinerzeugung; für das kontinuierliche Kühlen der Rohöle, für den Kristallisationsprozeß, für die Trennung des Paraffins vom Öle (d. i. für die Arbeit an den Filterpressen und hydraulischen Pressen einschließlich der zugehörigen Umschmelz- und Gießarbeit), sowie für die Bedienung und Überwachung des Ausschwitzprozesses.	Wie bei 4 a) und b).
35. Leuchtgas- und Wassergaserzeugung. Die Sonntagsarbeit ist gestattet: für die Kohlenzufuhr aus den Depots der Gasanstalt zu den Öfen und für die Bedienung der Retorten, beziehungsweise für den Gesamtbetrieb der Schachtöfen, für die Gasreinigung und Gasverteilung und für die Lagerung der Kofke im Bereiche der Gasanstalt.	Wie bei 4 a) und b).
36. Photographie. Die Sonntagsarbeit ist gestattet für das Aufnehmen, Entwickeln und Fixieren.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

B e z e i c h n u n g derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
37. Zentralanlagen zur Erzeugung und Abgabe des elektrischen Stromes.	
Die Sonntagsarbeit ist gestattet; für die Beaufsichtigung und Bedienung der Dynamomaschinen und Hilfsapparate und für die mit dem Füllen der Akkumulatoren verbundenen Arbeitsverrichtungen.	Wie bei 4 a) und b).
38. Zentralheizungen mit Dampf oder Wasser.	
Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die zur Bedienung der Heizung unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.
39. Öffentliche Beleuchtung.	
Die Sonntagsarbeit ist für die Instandhaltung und Bedienung der Lampen, beziehungsweise Leuchtkörper gestattet.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.
40. Omnibus- und Stellwagenunternehmungen.	
Die Sonntagsarbeit ist gestattet.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

B e z e i c h n u n g derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
41. Lohnfuhrgewerbe für Personen-transport. (Fiaker, Einspänner etc.)	
Die Sonntagsarbeit ist gestattet.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.
42. Vermietung von Personentransportmitteln (Reittieren, Booten etc.).	
Die Sonntagsarbeit ist gestattet.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.
43. Schiffergewerbe auf Binnen-gewässern.	
Die Sonntagsarbeit ist gestattet.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitraume gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
44. Leichenbestattungsunternehmen. Die Sonntagsarbeit ist gestattet zum Zwecke der Leichenaufbahrun- gen, =Feierlichkeiten, =Verführungen und =Bestattungen.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffol- genden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstün- dige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.
45. Unternehmungen für öffentliche Dienste. (Dienstmanninstitute, öffentliche Trä- ger, Führer, Boten.) Die Sonntagsarbeit ist gestattet.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffol- genden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstün- dige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.
46. Güterbeförderung. Die Sonntagsarbeit ist gestattet zum Behufe der Aufgabe von Gü- ter bei Eisenbahnen und Dampf- schiffen, beziehungsweise zum Be- hufe der Übernahme und Zustellung von Gütern an die Empfänger.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffol- genden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstün- dige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitraume gestattet ist	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäf- tigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
47. Gast- und Schankgewerbe. Die Sonntagsarbeit ist gestattet.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffol- genden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstün- dige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.
48. Badeanstalten. Die Sonntagsarbeit ist gestattet.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffol- genden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstün- dige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.
49. Wasserversorgung. Die Sonntagsarbeit ist mit Be- schränkung auf die zur Unterhaltung des Maschinenbetriebes behufs He- bung und Verteilung des Wassers unumgänglich notwendigen Arbeits- personen gestattet.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffol- genden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstün- dige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.
50. Musikergewerbe. Die Sonntagsarbeit ist gestattet.	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffol- genden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstün- dige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

§. 49 und 50 wurden durch Art. II der M.=V. vom 11. August 1895, N.=G.=Bl. Nr. 125, hinzugefügt.

B e z e i c h n u n g	
derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitraume gestattet ist	
<p>51. Kartoffelstärkerzeugung.</p> <p>Die Sonntagsarbeit ist für die Entnahme der Kartoffeln aus den Mieten, für das Waschen und Reiben derselben, für das Ausbringen der Stärke, für die Gewinnung und Reinigung der Rohstärke und für die Verarbeitung der Abfallstärke, endlich für das Entwässern und Trocknen der gereinigten Produkte gestattet.</p>	Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:
<p>52. Korkeinfabriken.</p> <p>Die Sonntagsarbeit ist bei den nach dem Gegenstromverfahren betriebenen Trocknungsanlagen mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen für das Einfahren der Korkeine in die Trockenkanäle, das Ausfahren derselben und für das Vorschieben der Wagen in diesen Kanälen gestattet.</p>	Wie bei 4 a) und b).
	Eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

§ 3. Insofern für die Verrichtung der nach § 2 am Sonntage ausdrücklich gestatteten Arbeiten, dann für die Beleuchtung und Beheizung der Arbeitsräume und für die Kühlanlagen in den im § 2 angeführten Gewerben der Betrieb der Dampfkessel, Motoren, Pumpen, Montejus, Aufzüge, Dynamomaschinen, Akkumulatoren, Kälteerzeugungsmaschinen und deren Hilfsapparate, oder die Verwendung von Tieren notwendig er-

§ 51 wurde mit M.-B. vom 20. August 1904, R.-G.-Bl. Nr. 99, hinzugefügt.

§ 52 wurde mit M.-B. vom 5. Mai 1906, R.-G.-Bl. Nr. 97, hinzugefügt.

scheint, ist die Bedienung und Wartung dieser Maschinen und Apparate, sowie die Wartung der Tiere am Sonntage gestattet.

Auch in allen anderen Betrieben ist die Sonntagsarbeit mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen gestattet zum Zwecke der Beleuchtung und Beheizung der Arbeits- und Trockenräume, des Warmhaltens und Anheizens der Öfen, des Betriebes der Kühlanlagen und der Wartung der zum Betriebe gehörigen Tiere. Ebenso ist das Anheizen der Dampfkessel vor Beginn des montägigen Betriebes gestattet.

§ 4. Die Sonntagsarbeit ist ferner gestattet für das Entladen der von der anschließenden Eisenbahn auf die Industriegelise (Schleppbahn) gestellten Wagen durch die Arbeiter des betreffenden Etablissements, dann beim Beladen, hiebei jedoch nur insofern, als das Etablissement durch Einhaltung der Sonntagsruhe gegenüber der anschließenden Bahnunternehmung in materielle Nachteile (Pönalien wegen zu langer Verweilungsdauer der Wagen u. dgl.) verfallen würde.

§ 5. Den an Sonntagen bei den in den §§ 3 und 4 bezeichneten Arbeiten länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitspersonen ist die Ersatzruhe gemäß den Bestimmungen des § 12, Absatz 2, zu gewähren.

§ 6. Bei den im ununterbrochenen Betriebe stehenden Gewerben, rücksichtlich welcher die Sonntagsarbeit gestattet wird, ist dieselbe immer auf die mit dem eigentlichen ununterbrochenen Betriebe unmittelbar zusammenhängenden und bei den übrigen, unter diese Ausnahmsbestimmungen fallenden Gewerben immer auf die ausdrücklich gestatteten Arbeiten zu beschränken, dagegen alle anderen Arbeiten, wie Vorbereitungs- oder sonstige Neben- und Hilfsarbeiten zu ruhen haben (§ 1, Artikel VI, Absatz 2 des zitierten Gesetzes).

§ 7. Auf Grund des § 1, Artikel VII des zitierten Gesetzes wird die Feststellung der erforderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe hinsichtlich der folgenden Gewerbe den politischen Landesbehörden übertragen:

§ 7. Der obige Wortlaut des Punktes a wurde mit Art. III der M.-B. vom 11. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 125, der des Punktes d mit Art. II der M.-B. vom 10. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 97, festgesetzt; durch diese M.-B. wurde auch Punkt h hinzugefügt.

Vergleiche die unter 3 nachfolgende M.-B. vom 4. Mai 1898, R.-G.-Bl. Nr. 76.

- a) Naturblumenbinder und -Händler, dann Kunstblumen-
zeuger;
- b) Friseur, Naseure und Perückenmacher;
- c) Bäcker;
- d) Zuckerbäcker, Kuchen- und Mandolettibäcker, dann Be-
zetter und Verschleißer von Zuckerbäcker- und Bezetter-
waren;
- e) Fleischnhauer, einschließlic der Pferdefleischhauer und
Wildpretthändler;
- f) Fleischschlacher und Wursterzeuger;
- g) Molkereien, Milchmeier und Milchverschleißer;
- h) Kastanienbrater.

§ 8. Die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Han-
delsgerwebe finden auch auf den dem Produktionsgerwebe zu-
stehenden Verschleiß seiner Waren, soweit dieser Verschleiß nicht
auf Grund der Artikel VI, beziehungsweise VII des zitierten
Gesetzes besonders geregelt wird, ferner auf das Feilbieten im
Umherziehen (§ 60 der Gewerbeordnung) und auf den Markt-
verkehr Anwendung (§ 1, Artikel XII des zitierten Gesetzes).

§ 9. Die hinsichtlich der Sonntagsarbeit und des Er-
fahrubetages getroffenen, für das betreffende Gerwebe gelten-
den Bestimmungen (§§ 2 bis 8) sind in die Arbeitsordnung
aufzunehmen, beziehungsweise, wenn eine Arbeitsordnung nicht
vorgeschrieben ist, an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen
in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen.

Hiebei hat der Gerwebeinhaber innerhalb des Rahmens
der betreffenden Vorschrift die sich für den einzelnen Betrieb
ergebende Präzisierung vorzunehmen.

§ 10. Neben den durch die vorstehenden Bestimmungen
an Sonntagen gestatteten Arbeiten sind nach § 1, Artikel III
des zitierten Gesetzes von der Vorschrift der Sonntagsruhe
ausgenommen:

1. Die an den Gerwebefokalen und Werksvorrichtungen
vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten,
durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines
fremden Betriebes bedingt ist, und welche ohne wesentliche
Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Ge-
sundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden
können;

2. die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen;

3. die Arbeiten zur Vornahme der Inventur, und zwar
einmal im Jahre;

4. unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche
entweder aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen
Rücksichten oder in Notfällen vorgenommen werden müssen;

5. die persönlichen Arbeiten des Gerwebeinhabers, ins-
oweit dieselben ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht
öffentlich vorgenommen werden.

§ 11. Gerwebetreibende, welche Arbeiter an Sonntagen
zu Arbeiten der im § 10, Punkt 1, 2, 3 und 4 erwähnten
Art verwenden, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in
welches für jeden einzelnen Sonntag die Namen der beschäf-
tigten Arbeiter, der Ort und die Dauer ihrer Beschäftigung,
sowie die Art der vorgenommenen Arbeit einzutragen sind.
Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen der Gerwebehörde, so-
wie dem Gerwebespektor vorzulegen.

Bezüglich der im § 10, Punkt 3 und 4 erwähnten Ar-
beiten ist der Gerwebeinhaber überdies verpflichtet, von der
Vornahme dieser Arbeiten noch vor Beginn derselben an die
Gerwebehörde die Anzeige zu erstatten. Wenn die Notwen-
digkeit des Beginnes oder der Fortsetzung einer solchen Arbeit
erst am Sonntag eintritt, so muß die Anzeige spätestens so-
fort nach Beendigung derselben an die Gerwebehörde er-
stattet werden.

Diese Anzeigen sind stempelfrei.

Die Aufgabe der Anzeige bei der k. k. Post gilt als Er-
stattung der Anzeige an die Gerwebehörde.

In beiden Fällen hat die Gerwebehörde zu prüfen,
ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Vornahme dieser Ar-
beiten vorhanden sind (§ 1, Artikel IV des zitierten Gesetzes).

§ 12. Sofern die im § 10 unter 1, 2 und 4 erwähnten
Arbeiten die Arbeiter am Besuche des Vormittagsgottesdienstes
hindern, sind die Gerwebeinhaber verpflichtet, jedem bei diesen
Arbeiten beschäftigten Arbeiter an dem nächstfolgenden Sonn-
tage jene freie Zeit zu lassen, welche ihm den Besuch des Vor-
mittagsgottesdienstes ermöglicht.

Wenn die im § 10 unter 1, 2 und 4 bezeichneten Ar-
beiten länger als drei Stunden dauern, ist diesen Arbeitern
mindestens eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit am darauf-
folgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den
Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage, oder je eine
sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren
(§ 1, Artikel V des zitierten Gesetzes).

§ 13. Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§ 14. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, in Wirksamkeit.

§ 15. Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 83, vom 30. Juli 1885, R.-G.-Bl. Nr. 108, vom 21. September 1885, R.-G.-Bl. Nr. 143, vom 12. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 85, und vom 21. August 1894, R.-G.-Bl. Nr. 181, außer Kraft.

2. Verordnung des Handelsministeriums, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Kultus und Unterricht, des Finanzministeriums und des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium vom 18. Jänner 1897, Nr. 26 R.-G.-Bl.,

betreffend die Einhaltung der Sonntagsruhe beim Pulververschleiß.

§ 1. Pulververschleißer, welche den Verschleiß mit einem der Sonntagsruhepflicht unterliegenden Gewerbe vereinigt in demselben Lokale ausüben, dürfen Pulvermaterial an Sonntagen nur in jenen Stunden verkaufen, während welcher der Betrieb des betreffenden Gewerbes nach dem Gesetze vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, der Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, und nach den jeweiligen, von den einzelnen politischen Landesbehörden auf Grund des § 1, Artikel VII und IX, des vorerwähnten Gesetzes erlassenen Rundermachungen gestattet ist.

§ 2. Für alle übrigen Pulververschleißer tritt an Sonntagen eine Beschränkung der Verschleißzeit insofern ein, als der Verkauf von Pulvermaterial nur von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags gestattet ist.

§ 3. Übertretungen dieser Verordnung werden von den politischen Behörden nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, bestraft.

Die gegen einen Pulververschleißer gefällten Straferkenntnisse sind dem zuständigen Artillerie- und Zeugnis-Depot mitzuteilen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Rundermachung in Wirksamkeit.

3. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 4. Mai 1898, Nr. 76 R.-G.-Bl.,

womit die Ministerialverordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, ergänzt wird.

In Ergänzung der Ministerialverordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, wird Nachstehendes angeordnet:

Artikel I. Auf Grund des § 1, Artikel VII des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, werden die politischen Landesbehörden ermächtigt, für den Betrieb gewerblicher, vorwiegend zu instruktiven Zwecken dienender Musterwerkstätten auf Ausstellungen, die erforderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe mit Beachtung der sonstigen Bestimmungen des zitierten Gesetzes festzustellen.

Artikel II. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Rundermachung in Wirksamkeit.

VII. Gewerbegerichte.

1. Gesetz vom 27. November 1896, Nr. 218 R.-G.-Bl.,

betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Errichtung, Wirkungskreis und Zusammensetzung.

§ 1. Zur Austragung von gewerblichen Rechtsstreitigkeiten zwischen gewerblichen Unternehmern und Arbeitern, ferner zwischen Arbeitern desselben Betriebes untereinander sind Gewerbegerichte zu errichten.

Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte kann sich auf alle Unternehmungen, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet, sowie auf die im Artikel V, lit. 1 und im Artikel VIII des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, bezeichneten Unternehmungen beziehen.

Auf Streitigkeiten zwischen dem Arar und den in militärischen Etablissements oder sonst von der Militärverwaltung beschäftigten Arbeitern erstreckt sich die Zuständigkeit der Gewerbegerichte nicht.

§ 2. Die Errichtung eines Gewerbegerichtes erfolgt durch eine vom Justizministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien zu erlassende, im Reichsgesetzblatte kundzumachende Verordnung.

An jenen Orten, wo Gewerbegerichte auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 63, errichtet wurden, haben zugleich mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes neue, auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes errichtete Gewerbegerichte in Tätigkeit zu treten.

Außerdem sind Gewerbegerichte an jenen Orten zu errichten, an denen die beteiligten Ministerien das Be-

§ 1, Abs. 3. Vergleiche die §§ 114, B. o. u. 122 G.-D.

§ 2, Abs. 3. Vergleiche § 1 des „Gesetzes vom 1. April 1872, Nr. 42 R.-G.-Bl., womit der § 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 63, über die Errichtung von Gewerbegerichten“ abgeändert wird. Hiernach kann, „wenn über Anträge auf Errichtung einzelner Gewerbegerichte zu einer Zeit zu entscheiden ist, in welcher die im § 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 63, vorgeschriebene Einholung des Gutachtens

dürfnis als vorhanden ansehen. Diese Errichtung erfolgt nach eingeholtem Gutachten der Landtage.

Landtage, Landesanschlüsse, Bezirks- und Gemeindevertretungen, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbeinspektoren, Genossenschaften und sonstige gewerbliche Korporationen und Vereine können einen Antrag auf Errichtung eines Gewerbegerichtes stellen. Über solche Anträge sind die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und ist nach dem Ergebnisse derselben über den Antrag zu entscheiden.

Die Vorschriften des vorhergehenden Absatzes finden auch bei Auflassung bereits bestehender Gewerbegerichte sowie bei Änderungen ihres Sprengels oder des Umfanges ihrer Zuständigkeit Anwendung.

§ 3. Die Verordnung, durch welche ein Gewerbegericht errichtet wird, bezeichnet den Sprengel des Gewerbegerichtes sowie den Umfang seiner Zuständigkeit. Ersterer kann sich auf ein oder mehrere Gemeindegebiete oder auch auf einen Teil eines Gemeindegebietes erstrecken; letzterer kann alle gewerblichen Betriebe des Sprengels des Gewerbegerichtes oder nur einzelne Kategorien der großen oder kleinen Betriebe umfassen.

Die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes schließt die Zuständigkeit der politischen Behörden sowie der ordentlichen Gerichte und der bestehenden Gewerbegerichte aus; die streitenden Teile können auf die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes nicht verzichten.

Die freiwillige Unterwerfung unter die schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Genossenschaften (§ 122 der Gewerbeordnung) bleibt unberührt.

des Landtages nicht tunlich ist, das Gutachten des Landesauschusses das Gutachten des Landtages ersetzen.“

Vergleiche hiezu aber § 39 Gew.-Ver.-G.

§ 3, Abs. 3. Siehe § 35.

§ 4. Das Gewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig in:

- a) Lohnstreitigkeiten;
- b) Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung und Auflösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses;
- c) Streitigkeiten über Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Lehr- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere auch wegen Lohnabzüge und einer bedingenen Konventionalstrafe;
- d) Streitigkeiten über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses, insbesondere auch über Entschädigungsansprüche der Hilfsarbeiter wegen nicht rechtzeitiger Aushändigung des Arbeitsbuches, wegen Verweigerung der vorschriftsmäßigen Eintragungen in dasselbe und wegen unzulässiger Eintragungen und Anmerkungen (§ 80, lit. g der Gewerbeordnung);
- e) Streitigkeiten aus der Angehörigkeit an Pensions- oder andere Unterstützungskassen, sofern nicht die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalten (§ 38 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R.=G.=Bl. Nr. 1 ex 1888) oder die Schiedsgerichte der Krankenkassen (§ 14, Absatz 7 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.=G.=Bl. Nr. 33) oder andere statutenmäßige Schiedsgerichte einzutreten haben;
- f) Streitigkeiten wegen der Kündigung, der Räumung und des Mietzinses von Wohnungen in Arbeiterhäusern, deren Benutzung vom Dienstgeber dem Arbeiter ohne oder gegen Entgelt gewährt wird;
- g) Streitigkeiten über Ansprüche, welche auf Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Unternehmers gegen einander erhoben werden.

§ 5. Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a) Werkmeister, Werkführer, Vorarbeiter;
- b) alle im gewerblichen Betriebe beschäftigten Hilfsarbeiter einschließlich der Tagelöhner (V, lit. d des Kundmachungspatents der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859);
- c) Personen, welche außerhalb der Betriebsstätte gegen eine Entlohnung mit der Bearbeitung oder Verarbeitung von Rohstoffen oder Halbfabrikaten für Unternehmer beschäftigt sind;
- d) bei Handelsgewerben alle zu kaufmännischen Diensten verwendeten Personen.

§ 6. Die mit der notwendigen Einrichtung versehenen Amtslokalitäten, dann Beheizung, Beleuchtung und sonstige sachliche Erfordernisse für das Gewerbegericht hat die Gemeinde, in welcher dasselbe seinen Sitz hat, zu beschaffen. Die Beforgung der Zustellungen obliegt ebenfalls der Gemeinde. Erstreckt sich der Sprengel des Gewerbegerichtes auf mehrere Gemeindegebiete, so haben die betreffenden Gemeinden im Verhältnisse der ihrem Gebiete vorgeschriebenen Erwerbs- und Einkommensteuerleistung beizutragen.

Die übrigen Kosten trägt der Staat.

§ 7. Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden und, wenn nötig, einem Stellvertreter sowie aus mindestens zehn Beisitzern und der erforderlichen Anzahl von Ersatzmännern aus jedem der beiden Wahlkörper. Der Vorsitzende sowie der Stellvertreter müssen für das Richteramt befähigte richterliche Beamte sein; sie werden vom Justizminister ernannt.

§§ 4 u. 5. Vergleiche § 41 des Hand.-Geh.-G. vom 16. Jänner 1910, R.=G.=Bl. Nr. 20.

Die Bezüge des Vorsitzenden und des Stellvertreters werden vom Justizministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien von Fall zu Fall bestimmt.

Die Beisitzer, sowie Ersatzmänner des Gewerbegerichtes werden zur Hälfte von den Unternehmern, zur Hälfte von den Arbeitern in abgeordneten Wahlkörpern aus ihrer Mitte gewählt.

Jedem Gewerbegerichte ist das erforderliche Personal zur Beforgung der Kanzleigeschäfte zuzuwenden.

§ 8. Der Wahlkörper der Unternehmer besteht aus den Inhabern jener Gewerbe, deren Betriebsstätte sich im Sprengel des Gewerbegerichtes befindet und auf die sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes erstreckt. Wenn ein Gewerbe durch den Stellvertreter (Geschäftsführer) ausgeübt wird oder dasselbe verpachtet ist (§§ 2, 55 und 56 der Gewerbeordnung), so ist anstatt des Gewerbehalters der Stellvertreter, Geschäftsführer oder Pächter wahlberechtigt.

Frauen können auch durch Bevollmächtigte wählen.

Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Korporationen, Anstalten und Vereine üben ihr Wahlrecht durch eine jener Personen aus, die im einzelnen Falle zu ihrer Vertretung nach außen berechtigt sind. Staatliche Betriebe üben ihr Wahlrecht durch den amtlich bestellten Betriebsleiter aus.

Der Wahlkörper der Arbeiter besteht aus sämtlichen in den Betrieben, auf welche sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes erstreckt, beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitern, die das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens einem Jahre im Inlande in Arbeit stehen. Lehrlinge sind nicht wahlberechtigt.

Ausgeschlossen von der aktiven Wahlberechtigung ist, wer unter Kuratel steht oder über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet ist, solange das Konkursverfahren dauert, ferner wer sich in strafgerichtlicher Untersuchung, unter Anklage oder Strafe befindet, oder wer infolge Verurteilung nach dem Gesetze von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen ist, solange diese Ausschließung dauert.

§ 9. Das passive Wahlrecht besitzt jeder männliche aktiv Wahlberechtigte, der österreichischer Staatsbürger, dreißig Jahre alt und eigenberechtigt ist. Bei staatlichen Betrieben, sowie bei Transport- und Fabrikunternehmungen sind die im betreffenden Betriebe angestellten Beamten passiv wahlberechtigt.

Vom passiven Wahlrechte sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach den bestehenden Gesetzen wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung zu einer Anstellung bei Gericht nicht zugelassen werden dürfen.

Ein Beisitzer oder Ersatzmann kann aus einem der nachfolgenden Gründe die auf ihn gefallene Wahl ablehnen oder das angetretene Amt zurücklegen:

1. wenn er über sechzig Jahre alt ist;
2. wenn er an einem die Amtsführung hindernden Gebrechen leidet;
3. wenn er unmittelbar in der letzten Wahlperiode als Beisitzer des Gewerbegerichtes fungiert hat;
4. wenn er nicht im Sprengel des Gewerbegerichtes wohnt.

§ 8, **Abf. 5.** Vergleiche die bei § 118 G.=D. abgedruckten Art. IX und X des Reichsgemeindegesezes, auf Seite 272.

§ 9, **Abf. 2.** Vergleiche § 3 des kaiserlichen Patentges vom 3. Mai 1853, N.=G.=Bl. Nr. 81.

Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der Gerichtshof, in dessen Sprengel der Sitz des Gewerbegerichtes ist, endgiltig.

§ 10. Die Verfassung der Wählerlisten für die beiden Wahlkörper obliegt der Gemeinde, in welcher das Gewerbegericht seinen Sitz hat; erstreckt sich dessen Sprengel über mehrere Gemeinden, so hat jede dieser Gemeinden die Wählerlisten der Gemeinde mitzuteilen, in welcher das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Über Reklamationen in betreff der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit entscheidet die Gewerbebehörde; über Beschwerden gegen die Entscheidung der Gewerbebehörde wird endgiltig von der Landesstelle entschieden.

Der Wahlakt wird von einem Beamten der Gewerbebehörde geleitet. Die Wahl erfolgt durch die persönliche Abgabe eines Stimmzettels. Gewählt ist derjenige, welcher die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los.

Wenn mehr Personen, als zu wählen waren, die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt haben, gelten jene als gewählt, welche die größere Stimmenzahl erhalten haben. Ist eine absolute Majorität durch die erste Abgabe der Stimmen nicht erzielt worden, so ist unter denjenigen Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, eine engere Wahl zu veranlassen. In die engere Wahl ist die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder einzubeziehen.

Die näheren Bestimmungen über die Vornahme der Wahl, die einzuhaltenden Fristen, die Nichtigstellung der Wählerlisten, über die Prüfung der Wahlergebnisse werden durch Verordnung erlassen. Wenn sich die Zu-

§ 10, Abs. 4. Siehe die unter 2 und 3 nachfolgenden Nr.-Bdgen. vom 23. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 56, und vom 27. November 1900, R.-G.-Bl. Nr. 197.

ständigkeit des Gewerbegerichtes nach Zulässigkeit des § 3 auf verschiedenartige Kategorien großer oder kleiner Betriebe erstreckt, kann bestimmt werden, daß die Wahl nach gewissen Gruppen von Betrieben vorgenommen werde, damit Beisitzer aus den verschiedenartigen im Sprengel des Gewerbegerichtes vorkommenden Betrieben gewählt werden.

§ 11. Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes sowie sein Stellvertreter üben das Amt unter ihrem Richter-
eide aus.

Dem Vorsitzenden steht die Leitung und Einteilung der Geschäfte des Gewerbegerichtes zu.

Das Aufsichtsrecht über den Vorsitzenden des Gewerbegerichtes und seinen Stellvertreter übt der Präsident jenes Gerichtshofes erster Instanz aus, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat.

Die Beisitzer und Ersatzmänner haben vor dem Antritte ihres Amtes die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes eidlich anzugeloben. Diese Angelobung nimmt der Vorsitzende des Gewerbegerichtes entgegen.

§ 12. Name und Wohnort sämtlicher Mitglieder des Gewerbegerichtes werden öffentlich kundgemacht.

§ 13. Die Beisitzer, sowie die Ersatzmänner haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen baren Auslagen.

§ 13. Vergleiche die nachstehende „Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 5. August 1903, R.-G.-Bl. Nr. 165 betreffend die Entschädigung der Gewerbegerichtsbeisitzer aus dem Stande der Unternehmer für den Verdienentgang.

Auf Grund des § 40 des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, verordnet das Justizministerium im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels:

Die aus dem Wahlkörper der Arbeiter gewählten Beisitzer und Ersatzmänner erhalten überdies für ihre jedesmalige Funktion eine Entschädigung für den Verdienstentgang, deren Höhe im Verordnungswege festgestellt wird.

§ 14. Die Beisitzer und ihre Ersatzmänner werden auf vier Jahre gewählt. Nach je zwei Jahren hat die Hälfte der Beisitzer und Ersatzmänner, und zwar eine gleiche Anzahl aus beiden Wahlkörpern auszuscheiden. Für die auf diese Weise Ausgeschiedenen hat eine Ersatzwahl stattzufinden. Eine solche Wahl ist ferner für den Rest der laufenden Wahlperiode vorzunehmen, wenn sonst wegen des Ausscheidens einer größeren Anzahl von Beisitzern und Ersatzmännern nach Ermessen des Gerichtshofes erster Instanz zur Sicherung der regelmäßigen Tätigkeit des Gewerbegerichtes eine Ersatzwahl notwendig erscheint.

Nach den ersten zwei Jahren der Wirksamkeit eines Gewerbegerichtes scheiden die Gewählten zufolge Auflösung aus.

„I. Den Beisitzern und Ersatzmännern der Gewerbegerichte und der Berufungsgerichte aus dem Stande der Unternehmer ist bis auf weiteres auf ihr Verlangen, falls sie in die IV. Erwerbsteuerklasse (§ 12 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220) eingereiht sind, für ihre jedesmalige Funktion eine Entschädigung für den Verdienstentgang in demselben Ausmaße zu gewähren, wie den aus dem Wahlkörper der Arbeiter gewählten Beisitzern und Ersatzmännern des Gewerbegerichtes. Zu diesem Behufe haben die Vorsitzenden der Gewerbegerichte alljährlich von Amts wegen zu ermitteln, in welche Erwerbsteuerklasse die Beisitzer und Ersatzmänner aus dem Stande der Unternehmer eingereiht sind.

II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.“

§ 14, *Abf. 2.* Vergleiche die unter 4 nachfolgende *M.-B.* vom 21. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 62.

§ 15. Kommt die Wahl der Beisitzer in einem Wahlkörper aus was immer für einem Grunde nach zweimaliger Ausschreibung und Einleitung der Wahl nicht zustande, so hat die politische Behörde die Wählerverzeichnisse des betreffenden Wahlkörpers an den Gerichtshof erster Instanz zu leiten und zugleich jene Personen in denselben zu bezeichnen, welche sie für die Fähigsten und Würdigsten hält, das Amt eines Beisitzers zu bekleiden.

Der Gerichtshof erster Instanz stellt aus diesen Wählerlisten nach eigenem Ermessen ein Verzeichnis von zu dem Amte eines Beisitzers geeigneten Personen zusammen, welches dreimal so viele Namen zu enthalten hat, als Beisitzer zu bestellen sind, und aus welchem die nötige Zahl der Beisitzer für die laufende Wahlperiode durch das Los zu bestimmen ist.

§ 16. Beisitzer, welche sich ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Amtspflichten in anderer Weise entziehen, sind vom Vorsitzenden zu einer Ordnungstrafe bis zu 200 fl. für jeden Fall sowie in den Ersatz der verursachten Kosten zu verurteilen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise vom Vorsitzenden zurückgenommen werden.

Gegen die Verhängung der Ordnungstrafe ist binnen vierzehn Tagen ein Rekurs an den Gerichtshof erster Instanz, welcher endgültig entscheidet, zulässig.

Für die Eintreibung und Verwendung der Strafbeträge, sowie für deren etwaige Umwandlung haben die Vorschriften der Justizministerialverordnung vom 5. November 1852, R.-G.-Bl. Nr. 227, zu gelten. Die Umwandlung der Strafe hat der Gerichtshof erster Instanz auszusprechen.

§ 17. Der Gerichtshof erster Instanz hat einen Beisitzer oder Ersatzmann seines Amtes zu entheben:

- a) wenn hinsichtlich desselben Umstände eintreten oder bekannt werden, welche seine Wählbarkeit ausschließen würden (§ 9, Absatz 2);
- b) wenn er sich einer groben Verletzung seiner Amtspflichten schuldig macht und insbesondere trotz mehrmaliger Verhängung einer Ordnungsstrafe von den Sitzungen des Gewerbegerichtes fernbleibt.

Der Ausspruch des Gerichtshofes hat auch die Zustimmung jener Zeit zu enthalten, während welcher der von seinem Amte Enthobene nicht wieder wählbar ist. Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes steht der Rekurs an das Oberlandesgericht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen offen.

§ 18. Die Enthebung vom Amte eines Besitzers oder Ersatzmannes hat durch Beschluß des Gerichtshofes erster Instanz auch dann zu erfolgen, wenn ein Beisitzer aus dem Stande der Gewerbeunternehmer seine bisherige Unternehmung, auf Grund deren er seine Wählbarkeit für das betreffende Gewerbegericht erlangte, aufgibt, oder wenn ein Beisitzer aus dem Stande der Arbeiter durch Übertritt zu einem anderen Berufe dauernd die Arbeitereigenschaft einbüßt, ferner wenn ein Beisitzer aus dem Stande der Arbeiter seit drei Monaten bei Unternehmungen in Arbeit gestanden ist, für welche das Gewerbegericht nicht zuständig ist.

Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes steht der Rekurs an das Oberlandesgericht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen zu.

In den im ersten Absätze bezeichneten Fällen sind die Besitzer oder deren Ersatzmänner berechtigt, ihr Amt freiwillig niederzulegen.

§ 19. Die Mitglieder des Gewerbegerichtes sind verpflichtet, sich in Streitsachen, welche sie selbst, ihre Gattinnen oder solche Personen betreffen, mit welchen sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden sind oder mit denen sie in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind, der Mitwirkung zu enthalten. Sie können von den Parteien, solange sich dieselben in die Verhandlung der Streitfache nicht eingelassen haben, außerdem abgelehnt werden, wenn sonst Gründe vorliegen, welche gegen ihre Unbefangtheit oder Unparteilichkeit Bedenken zu erwecken geeignet sind. Erkennt das abgelehnte Mitglied den Ablehnungsgrund nicht an, so entscheidet der Vorsitzende sofort endgiltig.

§ 20. Das Gewerbegericht verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern bestehen, von denen der eine ein Unternehmer (Beamter staatlicher Betriebe, Beamter einer Transport- oder Fabriksunternehmung), der andere ein Arbeiter sein muß.

Im Verordnungswege wird bestimmt, nach welchen Grundfäden der Vorsitzende die einzelnen Beisitzer und ihre Ersatzmänner zu den Sitzungen heranzuziehen hat.

Es kann ein Gewerbegericht nach den verschiedenartigen Gewerbszweigen oder nach den Kategorien verwandter Gewerbszweige in mehrere ständige Abteilungen eingeteilt werden.

§ 21. Falls die sachliche Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes sich auch auf gewerbliche Streitigkeiten

§ 20, Abs. 2. Vergleiche die unter 5 nachfolgende M.-B. vom 23. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 57.

§ 21. Vergleiche die unter 7 nachfolgende M.-B. vom 8. November 1910, R.-G.-Bl. Nr. 198.

zwischen Handeltreibenden und ihren Bediensteten erstreckt, ist für diese Streitigkeiten eine besondere Abteilung des Gewerbegerichtes zu bilden. Für diese Abteilung hat die Wahl der Beisitzer getrennt von den anderen Wahlen in besonderen Wahlkörpern zu geschehen.

II. Verfahren.

§ 22. Auf das Verfahren von Gewerbegerichten finden, soweit nicht im nachstehenden besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das bezirksgerichtliche Verfahren in Bagatellfachen geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung Anwendung.

§ 23. Zur Verhandlung und Entscheidung der im § 4 bezeichneten Streitigkeiten ist mit Ausschluß aller anderen Gerichtsstände dasjenige Gewerbegericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte befindet, oder wenn im § 5, lit. c) bezeichnete Personen in Frage kommen, das Gewerbegericht, in dessen Sprengel die Arbeit zu leisten oder die Auszahlung des Lohnes zu geschehen hat.

Das Gewerbegericht hat seine Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen.

§ 24. Würde die sachliche Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes von einem ordentlichen Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so ist die Entscheidung für das

§ 22. Vergleiche die §§ 448—460 Ziv.-Proz.-Odg. vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113, und Einf.-Ges. zur Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 110, Art. XIII, wonach „die ordentlichen Gerichte den Gewerbegerichten . . . auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten haben, insofern das Ersuchen im Gesetze begründet, die vorzunehmende Amtshandlung gesetzlich zulässig und das ersuchte Gericht zu derselben (nach § 37, Absatz 2, der Jurisdiktionsnorm) zuständig ist“. Vergleiche auch die unter 6 nachfolgende M.-B. vom 17. Juni 1898, R.-G.-Bl. Nr. 96.

örtlich zuständige Gewerbegericht bindend, bei dem die Rechtsfrage in der Folge abhängig wird. Hat ein Gewerbegericht die sachliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so sind diese an die Entscheidung des Gewerbegerichtes gebunden.

§ 25. Die Parteien können sich durch Angehörige, Geschäftsführer oder Angestellte als Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vertretung durch Berufsgenossen ist zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Partei am Erscheinen gehindert oder ihre Angelegenheiten selbst zu vertreten nicht imstande ist.

§ 26. Die erste Tagung ist in der Regel auf einen der nächsten drei Tage nach Überreichung der Klage anzuordnen.

§ 27. Das Gewerbegericht hat nach Maßgabe des Bedürfnisses bestimmte Tage und Stunden festzusetzen und bekannt zu machen, an welchen der Kläger mit der Gegenpartei auch ohne Vorladung erscheinen kann, um eine Rechtsfrage anhängig zu machen und darüber zu verhandeln.

§ 28. Die erste Tagung kann vor dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes ohne Zuziehung der Beisitzer stattfinden, um einen Vergleich zu erzielen, die Einreden der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der Unzuständigkeit des Gerichtes, der Streitabhängigkeit und der rechtskräftig entschiedenen Streitsache zu entscheiden oder ein Urteil über Anerkennung, Verzicht oder Ausbleiben zu fällen.

Wenn die Parteien auf die Zuziehung von Beisitzern einverständlich verzichteten, ist die Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache sofort vom Vorsitzenden vorzunehmen.

§ 26. Vergleiche § 17 der unter 6 nachfolgenden M.-B. vom 17. Juni 1898, R.-G.-Bl. Nr. 96.

In allen übrigen Fällen werden die in der ersten Tagatzung nicht erledigten Streitsachen vor das Gewerbegericht gewiesen.

§ 29. Falls eine erste Tagatzung ohne Zuziehung von Beisitzern stattgefunden hat, berichtet der Vorsitzende zu Beginn der Verhandlung vor dem Gewerbegerichte über die Ergebnisse der ersten Tagatzung.

Bei der vor dem Gewerbegerichte stattfindenden Verhandlung haben die Beisitzer das Recht, an Parteien, Zeugen und Sachverständige Fragen zu richten.

§ 30. In Streitsachen bis zu fünfzig Gulden entscheidet das Gewerbegericht endgültig, und ist gegen das Urteil lediglich die Berufung wegen Nichtigkeitsgründen (§ 477 der Zivilprozessordnung) zulässig. Über diese ist vom Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat, zu entscheiden. Die Berufung und Entscheidung hat nach den für das Berufungsverfahren der Gerichtshöfe erster Instanz in der Zivilprozessordnung erlassenen Vorschriften stattzufinden. Eine Vertretung durch Advokaten ist nicht geboten.

§ 31. In Streitsachen über höhere Beträge kann die Entscheidung des Gewerbegerichtes mittels der Berufung angefochten werden. Die Berufung ist vor dem Gewerbegericht binnen der unersreckbaren Frist von vierzehn Tagen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Urteiles, wenn aber beide Parteien anwesend waren, binnen vierzehn Tagen nach der Verkündung des Urteiles zu Protokoll zu erklären oder schriftlich einzubringen. Über die Berufung entscheidet der im § 30 bezeichnete Gerichtshof endgültig.

Vor dem Berufungsgerichte wird die Streitsache in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem

§ 30. Vergleiche § 18 der unter 6 nachfolgenden M.-B. vom 17. Juni 1898, N.-G.-Bl. Nr. 96.

verhandelt. Auf das Verfahren vor dem Berufungsgerichte finden die Bestimmungen Anwendung, welche in der Zivilprozessordnung für das Verfahren vor dem Gerichtshof erster Instanz als Prozessgericht gegeben sind, mit der Abweichung, daß ein Wechsel vorbereitender Schriftsätze nicht stattfindet und eine Vertretung der Parteien durch Advokaten nicht geboten ist.

Der Gerichtshof entscheidet über diese Berufung unter Beiziehung von zwei gewerblichen Beisitzern. Nach welchen Grundsätzen dieselben zu den Sitzungen heranzuziehen sind, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 32. Das Rechtsmittel der Nichtigkeits- und Wieder-
aufnahmsklage findet im Verfahren vor Gewerbegerichten nicht statt.

Insofern im Verfahren vor Gewerbegerichten ein Refkurs zulässig ist, geht derselbe an den im § 30 bezeichneten Gerichtshof. Das Verfahren richtet sich nach den bezüglichlichen Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

§ 33. Auf Grund rechtskräftiger Urteile des Gewerbegerichtes, sowie vor demselben geschlossener Vergleiche findet Exekution statt, und hat zu diesem Zwecke das Gewerbegericht den Parteien auf Verlangen die Rechtskraft des Urteiles zu bestätigen.

Dieselbe ist bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermanglung eines solchen bei dem

§ 31, Abs. 2. Vergleiche § 19 der unter 6 nachfolgenden M.-B. vom 17. Juni 1898, N.-G.-Bl. Nr. 96.

§ 31, Abs. 3. Vergleiche die §§ 10–13 der unter 5 nachfolgenden M.-B. vom 23. April 1898, N.-G.-Bl. Nr. 57.

§ 32. Vergleiche die §§ 514, 529 und 530 der Zivilprozessordnung vom 1. August 1895, N.-G.-Bl. Nr. 113.

§ 33. Vergleiche die §§ 20–22 der unter 6 nachfolgenden M.-B. vom 17. Juni 1898, N.-G.-Bl. Nr. 96, und die §§ 1, 3, 11, und 54, Abs. 2, Exek.-Ddg.

Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat, anzufuchen und nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung durchzuführen.

§ 34. Eingaben an das Gewerbegericht, Ausfertigungen desselben, sowie aufgenommene Protokolle sind stempel- und gebührenfrei.

Wird der Rechtsstreit durch einen Vergleich beendet, so wird keine Gebühr eingehoben.

Die Urteile der Gewerbegerichte unterliegen den für die Schiedsgerichte in dem Gesetze vom 29. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 20, festgesetzten Gebühren.

III. Die Gewerbegerichte als gerichtliche Instanzen gegenüber den gewerblichen Schiedsgerichten.

§ 35. Entscheidungen der schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Genossenschaften (§§ 122, 123 der Gewerbeordnung) in Streitigkeiten, welche zur sachlichen Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören, können nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes nur mehr vor dem Gewerbegerichte angefochten werden, wenn sich die Genossenschaft im Sprengel eines Gewerbegerichtes befindet.

IV. Gutachten und Anträge des Gewerbegerichtes.

§ 36. Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen der Landesbehörden Gutachten über gewerbliche Fragen zu erstatten. Zur Vorbereitung oder Abgabe solcher Gutachten können besondere Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichtes gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, die die Interessen von Unternehmern und Arbeitern betreffen, zu gleichen Teilen aus Beisitzern beider Kategorien zusammengesetzt sein. Sie tagen unter der Leitung des Vorsitzenden des Gewerbegerichtes.

Das Gewerbegericht ist berechtigt, in gewerblichen Fragen, welche die seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Betriebe betreffen, Anträge an die Landesbehörde zu richten.

V. Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse.

§ 37. Aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnissen entspringende Streitigkeiten zwischen Gewerbsinhabern und ihren Hilfsarbeitern, sowie zwischen Hilfsarbeitern untereinander, für deren Verhandlung bisher die Bestimmung des § 87 c des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, Geltung hatten, gehören von dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, soweit nicht ein Gewerbegericht dafür zuständig ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie während der Dauer des Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisses oder nach dessen Beendigung angebracht werden, und ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zur sachlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte.

Die an diesem Tage bei politischen Behörden anhängigen derlei Streitfachen sind von denselben nach den bisher hiefür geltenden Vorschriften zu erledigen.

VI. Übergangs- und Vollzugsvorschriften.

§ 38. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Juli 1898 in Kraft. Alle an diesem Tage bei den politischen Behörden oder bei den auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 63, bestehenden Gewerbegerichten anhängigen Streitfachen werden nach den bisher hiefür geltenden Vorschriften erledigt. Nach Abwicklung der bei den bestehenden Gewerbegerichten anhängigen Streitfachen haben diese Gerichte ihre Wirksamkeit einzustellen.

§ 39. Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, verlieren alle anderen gesetzlichen Vorschriften über Gegenstände, die durch das gegenwärtige Gesetz geregelt werden, ihre Wirksamkeit. Insbesondere verlieren auch die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Kompetenz der politischen Behörden in Lohnstreitigkeiten (§ 87 c der Gewerbeordnung) und über die schiedsrichterlichen Kollegien (§ 87 ff. der Gewerbeordnung) mit der Maßgabe ihre Wirksamkeit, daß die bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bei diesen Kollegien anhängigen Streitfachen von ihnen nach den bisher hiefür geltenden Vorschriften zu erledigen sind.

§ 40. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels beauftragt.

2. Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und des Handels vom 23. April 1898, Nr. 56 N.-G.-Bl.,

betreffend die Durchführung der Wahlen der Weisiger und Ersagmänner der Gewerbegerichte, sowie der Weisiger der Berufungsgerichte auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1896, N.-G.-Bl. Nr. 218.

Auf Grund des § 10, Absatz 4, des Gesetzes vom 27. November 1896, N.-G.-Bl. Nr. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnissen, wird verordnet:

Ausschreibung und Vorbereitung der Wahl.

§ 1. Die Aufforderung zur Vornahme der Wahlen der Weisiger und Ersagmänner eines Gewerbegerichtes, sowie der gewerblichen Weisiger des Berufungsgerichtes, wo diese durch Wahl bestimmt werden (§ 23 dieser Verordnung), er-

folgt das erstemal auf Grund einer vom Justizminister im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels getroffenen Anordnung durch Erlaß der politischen Landesbehörde.

Dieser Erlaß, in welchem die Zeit der Durchführung der Wahlen festgesetzt und die Zahl der von jedem der beiden Wahlkörper zu wählenden Weisiger und Ersagmänner (§ 7, Absatz 3, und § 8 des Gewerbegerichtsgesetzes) angegeben sein muß, ist in der Landeszeitung und überdies durch Plakatierung in den zum Sprengel des betreffenden Gewerbegerichtes gehörenden Gemeinden zu veröffentlichen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Ersagwahlen (§ 14 des Gewerbegerichtsgesetzes) mit dem Unterschied Anwendung, daß bei den von zwei zu zwei Jahren regelmäßig vorzunehmenden Ersagwahlen die politische Landesbehörde die Aufforderung zur Wahl von Amts wegen, bei den durch besondere Umstände notwendig gewordenen Ersagwahlen aber auf Antrag des Gerichtshofes erster Instanz zu erlassen hat.

Die Aufforderung zur Vornahme der regelmäßigen Ersagwahlen muß während des vierten Monats vor Ablauf der Wahlperiode erlassen werden.

§ 2. In der gemäß § 1, Absatz 2, dieser Verordnung in der Gemeinde zu verlautbarenden Wahlauschreibung sind die Inhaber (Stellvertreter, Geschäftsführer, Pächter, Betriebsleiter) derjenigen Betriebe, auf welche sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes erstreckt, aufzufordern, binnen acht Tagen nach Verlautbarung der Wahlauschreibung in der Landeszeitung der Gemeindevorsteherung ihres Betriebsortes die zur Auflegung der Wählerlisten beider Wahlkörper erforderlichen Daten schriftlich bekanntzugeben. Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Korporationen, Anstalten und Vereine sind hiebei aufzufordern, gleichzeitig aus den zu ihrer Vertretung und zur Ausübung des Wahlrechtes berufenen Personen eine oder höchstens zwei zu benennen, die für sie die Stimmzettel abgeben werden.

Sämtliche Unternehmer (Gewerbehhaber, Stellvertreter, Geschäftsführer, Pächter, Betriebsleiter) sind auf

§ 2, Abs. 1. Vergleiche die unter 3 nachfolgende Nr.-B. vom 27. November 1900, N.-G.-Bl. Nr. 197.

Grund dieser Aufforderung verpflichtet, innerhalb der festgesetzten Frist ein vollständiges Verzeichnis der am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung in der Landeszeitung in ihrem Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeiter (§ 5 des Gewerbegerichtsgesetzes), welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, seit mindestens einem Jahre im Inlande in Arbeit stehen und nicht dem Stande der Lehrlinge angehören (§ 8, Absatz 4, des Gewerbegerichtsgesetzes), anzulegen und der im ersten Absätze genannten Gemeindevorsteherung mitzulegen.

Diese Verzeichnisse haben sich insbesondere auch auf die außerhalb der Betriebsstätte gegen Entlohnung für den Betrieb beschäftigten Arbeiter (§ 5, lit. c des Gewerbegerichtsgesetzes) zu erstrecken.

Die Gemeindevorsteherung kann für die zur Anlegung der Wählerlisten erforderlichen Anmeldungen den Gebrauch bestimmter Formularien vorschreiben.

§ 3. Die Vorsteherungen der Gemeinden, welche zum Sprengel des Gewerbegerichtes gehören, haben für jeden Wahlkörper absonderte Wählerlisten zu verfassen und diese spätestens während der dritten Woche nach Verlautbarung der Wahlausschreibung in der Landeszeitung im Gemeindeamte zu jedermanns Einsicht aufzulegen.

Gleichzeitig ist die Auflegung unter Anberaumung einer achttägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist, in der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben.

Ist ein Parte der beiden Wählerlisten hat die Gemeindevorsteherung innerhalb der im ersten Absätze bezeichneten Frist der nach § 10 des Gewerbegerichtsgesetzes zur Entscheidung über Reklamationen kompetenten Gewerbebehörde erster Instanz zu übermitteln.

§ 4. In die Wählerliste des Wahlkörpers der Unternehmer sind in alphabetischer Reihenfolge die Namen derjenigen Personen (handelsgerichtlich protokollierten Firmen) und Unternehmungen einzutragen, welchen am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung in der Landeszeitung in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 3, Absatz 1, und 8, Absatz 1, des Gewerbegerichtsgesetzes das aktive Wahlrecht in diesem Wahlkörper zusteht und die nicht im Sinne des

§ 8, Absatz 5, des Gewerbegerichtsgesetzes von der aktiven Wahlberechtigung ausgeschlossen sind.

Hinsichtlich der durch Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter betriebenen Gewerbe ist statt des Namens des Gewerbeeinhabers der Name des Stellvertreters (Geschäftsführers) oder Pächters in die Wählerliste einzusetzen.

Bezüglich der gewerblichen Unternehmungen, welche von den in § 8, Absatz 3, des Gewerbegerichtsgesetzes genannten Gesellschaften, Genossenschaften usw. betrieben werden, sind neben dem Namen (Firma) derselben auch die Namen der zur Ausübung des Wahlrechtes berufenen Vertreter und bei staatlichen Betrieben der Name des amtlich bestellten Betriebsleiters anzunehmen (§ 2, Absatz 1, dieser Verordnung).

Wenn zwei oder mehrere, der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit desselben Gewerbegerichtes unterliegende gewerbliche Unternehmungen, welche den Gegenstand besonderer Gewerbeberechtigungen bilden und in räumlich getrennten Betriebsstätten ausgeübt werden, in der Hand eines Unternehmers, Stellvertreters (Geschäftsführers) oder Pächters vereinigt sind, steht dem Unternehmer, Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter hinsichtlich jeder dieser Unternehmungen die Ausübung des Wahlrechtes zu, und ist demgemäß dessen Name zwei-, beziehungsweise mehrmals in die Wählerliste einzutragen.

§ 5. In die Wählerliste des Wahlkörpers der Arbeiter sind die Namen der am Tage der Verlautbarung der Wahlausschreibung in der Landeszeitung gemäß den Bestimmungen des § 3, Absatz 1, und der §§ 5 und 8, Absatz 4, des Gewerbegerichtsgesetzes in diesem Wahlkörper wahlberechtigten Personen einzutragen, gegen welche keiner der in § 8, Absatz 5, des Gewerbegerichtsgesetzes angeführten Ausschließungsgründe vorliegt.

Die Eintragung hat in der Weise zu erfolgen, daß die Namen der bei einem und demselben Unternehmen beschäftigten Arbeiter in alphabetischer Ordnung zu einer Gruppe zusammengestellt und die so gebildeten Gruppen in der für die Wählerliste der Unternehmer geltenden Reihenfolge angeführt werden.

§ 6. Reklamationen gegen die Wählerliste können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers innerhalb der in § 3, Absatz 2, dieser Verordnung bestimmten

Fallfrist bei dem Vorsteher der Gemeinde, von welcher die Wählerliste verfaßt wurde, eingebracht werden.

Diese Reklamationen können sich entweder auf die Nichtberücksichtigung des eigenen Wahlrechtes oder auf die Aufnahme dritter, nicht wahlberechtigter Personen beziehen und müssen im ersteren Falle mit den zur Beurteilung des Rechtsgrundes der Reklamation dienlichen Belegen und Urkunden versehen sein.

Die eingelangten Reklamationen sind binnen drei Tagen nach Ablauf der Reklamationsfrist vom Gemeindevorsteher, und zwar soweit als tunlich unter gleichzeitiger Klarstellung der für die Beurteilung der Rechtsverhältnisse maßgebenden Daten, der Gewerbebehörde erster Instanz zur Entscheidung zu übermitteln.

§ 7. Gegen die Entscheidung der Gewerbebehörde erster Instanz steht den beteiligten Parteien die Beschwerde an die politische Landesstelle offen, welche endgiltig entscheidet (§ 10, Absatz 1, des Gewerbegerichtsgesetzes). Die Beschwerde ist innerhalb der Frist von drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung der Gewerbebehörde beim Gemeindevorsteher (§ 6, Absatz 1, dieser Verordnung) anzubringen.

§ 8. Sofern bei einer Reklamation die örtliche oder sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes hinsichtlich eines bestimmten Betriebes als Voraussetzung des Wahlrechtes in einem der beiden Wahlkörper in Frage steht, sind die Wählerlisten beider Wahlkörper in gegenseitiger Übereinstimmung nach Maßgabe der rechtskräftigen behördlichen Entscheidung richtig zu stellen.

Wenn dagegen eine Reklamation nur die persönlichen Voraussetzungen des Wahlrechtes eines Unternehmers oder Arbeiters (Alter, Dauer der Arbeitszeit im Inlande oder Ausschließungsgründe) zum Gegenstande hat, so kommt die hierüber erlassene Entscheidung nur für die Zusammensetzung desjenigen Wahlkörpers, dem die reklamierende Partei angehört, und für diejenigen Personen in Betracht, auf deren Wahlrecht sich die Reklamation bezieht.

In den Reklamationsentscheidungen der Behörden müssen die im Sinne der vorstehenden Absätze zu erlassenden Weisungen wegen Nichtigstellung der Wählerlisten ausdrücklich enthalten sein.

Andere als die durch den Inhalt rechtskräftiger Reklamationsentscheidungen bedingten amtlichen Verordnungen

der Wählerlisten sind vom Zeitpunkte der öffentlichen Auflegung der letzteren an (§ 3, Absatz 1, dieser Verordnung) ausgeschlossen.

Die bei den Gewerbebehörden erster Instanz erlassenden Parien der Wählerlisten (§ 3, Absatz 3, dieser Verordnung) sind von diesen Behörden nach Maßgabe der rechtskräftigen Reklamationsentscheidungen jedesmal sofort richtigzustellen.

§ 9. Die Gemeindevorsteherung hat die Wählerlisten nach Maßgabe der in den rechtskräftigen Reklamationsentscheidungen erlassenen Weisungen (§ 8, Absatz 3, dieser Verordnung) ohne Aufschub richtigzustellen und den sonach wahlberechtigten Personen, beziehungsweise den gesetzlichen Vertretern der im § 8, Absatz 3, des Gewerbegerichtsgesetzes genannten Gesellschaften, Genossenschaften usw. die amtlichen Wahllegitimationen (§ 10 dieser Verordnung) mit größter Beschleunigung zuzustellen.

Den Personen, gegen deren Wahlrecht eine Reklamation nicht eingebracht wurde, sind die Wahllegitimationen unverzüglich nach Ablauf der Reklamationsfrist zuzustellen.

Die Zustellung hat an die dem Wahlkörper der Arbeiter angehörenden Personen in der Regel an der Betriebsstätte zu erfolgen. Wo es im Interesse der Beschleunigung geboten erscheint, kann die Zustellung auch durch die Post, an den Betriebsstätten oder in den Wohnungen, vorgenommen werden.

Wahlberechtigte, welchen drei Tage vor Beginn der Wahlhandlung auf keine der im vorstehenden Absätze bezeichneten Arten eine Legitimation zugestellt wurde, sind durch ortszübliche öffentliche Verlautbarung zur Behebung ihrer Wahllegitimation aufzufordern.

Sofern der Sprengel des Gewerbegerichtes mehrere Gemeinden umfaßt, haben die Vorsteher der übrigen Gemeinden die mit der amtlichen Bestätigung der Nichtigkeit versehenen Wählerlisten spätestens 8 Tage vor der Wahl dem Vorsteher der Gemeinde zu übermitteln, in welcher sich der Sitz des Gewerbegerichtes befindet.

Der Vorsteher dieser Gemeinde hat die Listen in der Regel sofort, wenn aber die Wahl in Sektionen stattfindet, nach Anlegung und unter Anschluß der in § 11, Absatz 2, dieser Verordnung vorgesehenen Auszüge aus den Wählerlisten (Teilwählerlisten), und zwar spätestens 48 Stunden

vor Beginn der Wahlhandlung, der Gewerbebehörde erster Instanz zu übermitteln.

Spätestens 8 Tage vor Beginn der Wahlen muß in sämtlichen, zum Gewerbegerichtsprengel gehörigen Gemeinden der Zeitpunkt des Beginnes und Schlußes der Wahlhandlungen, sowie der Ort, wo dieselben stattfinden sollen, durch örtliche Verkaufbarungen bekanntgegeben werden.

§ 10. Die von der Gemeinde auszufertigenden amtlichen Wahllegitimationen müssen mit dem Amtsiegel der Gemeinde versehen sein und sollen, soferne es mit Rücksicht auf die zu Gebote stehende Zeit und die sonstigen Verhältnisse möglich ist, auf die Namen der Wahlberechtigten lauten.

Die Wahlhandlung.

§ 11. Die Wahlhandlung ist in der Regel in derjenigen Gemeinde vorzunehmen, in welcher das Gewerbegericht seinen Sitz hat.

Wenn es mit Rücksicht auf die Zahl der Wahlberechtigten oder auf die örtlichen Entfernungen geboten erscheint, kann die Wahlhandlung, gleichviel ob sich der Sprengel des Gewerbegerichtes auf eine oder mehrere Gemeinden erstreckt, in mehreren, nach räumlichen Gebieten eingeteilten Sektionen vorgenommen werden. In solchen Fällen hat die Gemeindeverwaltung am Sitze des Gewerbegerichtes für jede Sektion besondere Teilwählerlisten (§ 9, vorletzter Absatz, dieser Verordnung) anzulegen und ist von der Gewerbebehörde für jede Wahlhandlung ein besonderer Wahlkommissär zu bestellen. Die Wahlhandlung in demselben Wahlkörper ist für alle Sektionen auf einen und denselben Tag auszuschreiben.

Die Ermittlung des Gesamtergebnisses der in Sektionen vorgenommenen Wahl erfolgt, wenn der Gewerbegerichtsprengel zwei oder mehrere Gemeinden umfaßt, bei der Sektion am Sitze des Gewerbegerichtes, wenn aber in der Gemeinde, in welcher sich der Sitz dieses Gerichtes befindet, selbst in mehreren Sektionen gewählt wird, bei derjenigen Sektion, die von der politischen Landesbehörde hiezu bestimmt wurde.

Die Wahlen in den beiden Wahlkörpern können an verschiedenen Tagen oder auch an demselben Tage vorgenommen werden. In letzterem Falle ist jedoch für jeden Wahlkörper ein besonderer Wahlkommissär und ein besonderes Wahllokal zu bestimmen.

Die einzelnen Wahlhandlungen sollen in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden.

Sämtliche Wahlhandlungen sind nach Tuntlichkeit auf eine Zeit anzuberaumen, in welcher in den betreffenden Betrieben die gewerbliche Arbeit ruht. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die den Arbeitern zukommende Sonntagsruhe tuntlichst wenig eingeschränkt und ihnen insbesondere die nötige freie Zeit zum Besuche des sonntags und feiertäglichen Vormittagsgottesdienstes (Artikel V, IX und XIV des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21) ungeschmälert belassen werde.

Die nach den Bestimmungen dieses Paragraphen erforderlichen Anordnungen müssen in den örtlichen Verkaufbarungen (§ 9, letzter Absatz, dieser Verordnung) enthalten sein.

§ 12. Der nach § 10, Absatz 2, des Gewerbegerichtesgesetz mit der Leitung der Wahl von der Gewerbebehörde beauftragte Wahlkommissär hat für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen des Gesetzes und dieser Wahlvorschriften Sorge zu tragen.

In letzterer Beziehung obliegt ihm insbesondere, wenn in Beziehung auf die Identität eines Wählers oder über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen Zweifel obwalten, darüber, und zwar nachdem gegebenenfalls im kurzen Wege Erhebungen gepflogen wurden, zu entscheiden.

Die Entscheidungen müssen in jedem Falle vor Schluß der Wahlhandlung gefällt werden. Gegen diese Entscheidungen, sowie gegen das Wahlverfahren überhaupt und gegen die Feststellung des Wahlergebnisses findet keine Berufung statt.

Einsprachen gegen die Wahlberechtigung der in die Wählerlisten eingetragenen Personen sind während der Wahlhandlung nur insoferne zulässig, als sie aus einem nach Ablauf der Frist zur Einbringung von Reklamationen gegen die Wählerlisten eingetretenen gesetzlichen Ausschließungsgründe abgeleitet werden.

Der Wahlkommissär kann sich zur Beforgung der ihm obliegenden Geschäfte der Mithilfe der ihm geeignet erscheinenden Personen bedienen, von welchen jedoch die Mehrheit in dem betreffenden Wahlkörper wahlberechtigt sein muß.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Wahlkommissär und den von ihm zur Mithilfe beigezogenen Personen zu fertigen ist.

§ 13. Der Wahlkommissär hat am Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Lokale die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu beginnen.

§ 14. Die Wahlen finden durch persönliche Abgabe eines Stimmzettels seitens der in die Wählerlisten eingetragenen (§§ 4, 5 und 9 dieser Verordnung) Wahlberechtigten statt.

Die Stimmzettel müssen so eingerichtet sein, daß klar ersichtlich ist, welche der darin namentlich angeführten Personen nach der Absicht des Wählers als Beisitzer oder Ersatzmänner des Gewerbegerichtes oder als gewerbliche Beisitzer des Berufungsgerichtes (§ 23 dieser Verordnung) gewählt sein sollen. Jede in dem Stimmzettel eingetragene Person muß durch Angabe ihres Vor- und Zunamens sowie des Standes und Wohnortes bezeichnet werden.

Im Wahlkörper der Unternehmer können Frauen ihr Wahlrecht auch durch einen Vertreter, und zwar entweder durch ihren Ehegatten oder durch einen besonders bevollmächtigten Dritten ausüben (§ 8, Absatz 2, des Gewerbegerichtsgegesetzes).

Personen, welche in die Wählerliste nicht eingetragen erscheinen, sind von der Stimmenabgabe ausgeschlossen.

Bei Zweifeln über die Identität eines Wählers hat sich dieser, wenn er dem Stande der Unternehmer angehört, durch Vorweisung des Erwerbsteuercheines oder der sein Gewerbeberechtigt begründenden Urkunde, wenn er aber das Wahlrecht im Wahlkörper der Arbeiter beansprucht, durch Vorweisung seines Arbeitsbuches oder des Mitgliedscheines einer der in § 11, Punkt 1 bis 4 und 6, des Gesetzes vom 30. März 1888, N.-G.-Bl. Nr. 33, zu legitimieren. Der Wahlkommissär kann nach Maßgabe des konkreten Falles auch andere Identitätsbeweise fordern oder für zulässig erklären.

§ 15. Die Abstimmung hat in der Weise zu geschehen, daß die Wähler nach Anordnung des Wahlkommissärs entweder in der Reihenfolge, in der sie sich melden, oder in der Reihenfolge, in der sie nach ihrer Eintragung in der Wählerliste aufgerufen werden, ihre Stimme abgeben.

Wahlberechtigte, welche in letzterem Falle nach Aufruf ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgesehen ist, ihre Stimm-

zettel abzugeben und sich deshalb beim Wahlkommissär zu melden.

Jeder Wähler hat vor Abgabe seiner Stimme seine amtliche Wahllegitimation dem Wahlkommissär zu übergeben, welcher deren Abstempelung veranlaßt und sie sodann dem Wähler zurückgibt. Personen, welche keine oder nur eine bereits abgestempelte Legitimation besitzen, dürfen zur Stimmenabgabe nicht zugelassen werden.

Der Wahlkommissär übernimmt die abgegebenen Stimmzettel und legt sie in die Wahlurne. Er veranlaßt die Anmerkung der erfolgten Stimmabgabe in der neben den Namen der Wahlberechtigten in der Wählerliste hiezu bestimmten Kolonne und wacht darüber, daß nicht namens desselben Wahlberechtigten mehrere Stimmen abgegeben werden.

§ 16. Die Wahlhandlung ist vom Wahlkommissär zur festgesetzten Stunde zu schließen. Wähler, welche noch vor Ablauf dieser Stunde im Wahllokale erschienen sind, müssen jedoch zur Stimmenabgabe zugelassen werden.

Sind Umstände eingetreten, welche die Fortsetzung oder den Schluß der Wahlhandlung verhindern, so kann deren Fortsetzung vom Wahlkommissär auf den nächstfolgenden Tag anberaumt werden. Eine solche Verfügung ist unter Festsetzung des Beginnes und des Schlusses der betreffenden Wahlhandlung sofort in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Bei Unterbrechungen der Wahlhandlung hat der Wahlkommissär die abgegebenen Stimmzettel und die Wahlakten unter amtlichem Siegel aufzubewahren.

§ 17. Nach Schluß der Wahlhandlung sind die Stimmzettel vom Wahlkommissär aus der Wahlurne zu nehmen und zu zählen, worauf sofort das Skrutinium vorzunehmen ist. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Beisitzer (Beisitzer des Berufungsgerichtes) oder Ersatzmänner zu wählen sind, so sind die in den einzelnen Rubriken über diese Zahlen hinaus zuletzt angelegten Namen unberücksichtigt zu lassen.

Ist der Name einer und derselben Person auf einem Stimmzettel in der Rubrik für Beisitzer, Ersatzmänner oder Beisitzer des Berufungsgerichtes mehrmals bezeichnet, so wird die abgegebene Stimme für die betreffende Rubrik nur einmal gezählt.

Stimmen, welche auf eine nach § 9 des Gewerbegerichtsgegesetzes nicht wählbare Person gefallen, welche an Be-

dingungen geknüpft oder welchen Aufträge an den zu Wählenden beigelegt sind, sowie Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht zweifellos erkennen lassen, sind ungültig. Leere Stimmzettel werden bei Zählung der Stimmen als nicht abgegeben betrachtet.

§ 18. Das Ergebnis der Wahl ist nach Beendigung des Scrutiniums in Gemäßheit der Bestimmungen des § 10, Absatz 2 und 3, des Gewerbegerichts-Gesetzes vom Wahlkommissär festzustellen und zu verkünden.

Wenn die Wahlhandlung in Sektionen vorgenommen wurde, haben die Wahlkommissäre der übrigen Sektionen das Ergebnis des Scrutiniums unter Anschluß der Wahlakten derjenigen Sektion mitzuteilen, welcher nach § 11, Absatz 3, dieser Verordnung die Ermittlung des Gesamtergebnisses der Wahl obliegt. Die Verkündung des Wahlergebnisses hat in diesem Falle durch den bei der letztgenannten Sektion bestellten Wahlkommissär zu erfolgen.

Ist eine engere Wahl notwendig geworden, so hat der Wahlkommissär die nach Maßgabe der Verhältnisse hiezu erforderlichen Verfügungen sofort zu treffen.

Die engere Wahl ist in Gemäßheit des § 10, Absatz 3, des Gewerbegerichts-Gesetzes vorzunehmen. Auf sie finden die Bestimmungen der §§ 11 bis 17 dieser Verordnung und die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze dieses Paragraphen mit dem Unterschiede stimmungsmäßige Anwendung, daß nur diejenigen Personen zur Stimmenabgabe zuzulassen sind, welche ihr Wahlrecht bei der Hauptwahl ausgeübt haben und sich hierüber durch Vorweisung einer nach § 15, Absatz 3, dieser Verordnung abgestempelten Legitimation ausweisen können.

§ 19. Der vom Wahlkommissär geschlossene und versiegelte Wahllast ist der Gewerbebehörde vorzulegen. Diese stellt den Gewählten die Wahlzertifikate aus und verständigt den Gerichtshof, der nach § 9, Absatz 4, des Gewerbegerichts-Gesetzes zur Entscheidung über Wahlablehnungen berufen ist, von dem Ergebnisse der Wahl.

Die Namen der für das Gewerbegericht gewählten Besitzer und Ersatzmänner sind von dem Gerichtshofe dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes bekanntzugeben; desgleichen sind ihm die vom Gerichtshofe genehmigten Wahlablehnungen der für das Gewerbegericht gewählten Besitzer und Ersatzmänner mitzuteilen.

Besondere Bestimmungen über die Vornahme der Wahl nach bestimmten Gruppen von gewerblichen Betrieben.

§ 20. Wenn sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes nach Zulässigkeit des § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes auf verschiedenartige Kategorien großer oder kleiner gewerblicher Betriebe erstreckt und es sich als notwendig oder wünschenswert erweist, daß einzelne dieser Kategorien durch eine bestimmte Zahl von Besitzern und Ersatzmännern im Gewerbegerichte oder im Berufungsgerichte vertreten sind, kann von den beteiligten Ministerien die Vornahme der Wahlen nach bestimmten Gruppen von Betrieben angeordnet werden (§ 10, Absatz 4, des Gewerbegerichtsgesetzes).

Diese Anordnung muß unter genauer Bekanntgabe der Gruppeneinteilung sowohl in der Wahlauschreibung der politischen Landesbehörde, als in der Kundmachung der Gemeinden (§ 1, Absatz 2, dieser Verordnung) hervorgehoben werden.

Zu diesen Fällen sind die Wählerlisten beider Wahlkörper nach der vorgeschriebenen Gruppeneinteilung für jede Gruppe besonders zu verfassen, aufzulegen und zu verlautbaren (§ 3 dieser Verordnung).

Die in eine bestimmte Gruppe eingeteilten Unternehmer und Arbeiter können ihr Wahlrecht nur in dieser Gruppe ausüben.

Reklamationen der im Wahlkörper der Unternehmer wahlberechtigten Personen können sich auch auf die Zuteilung des eigenen Betriebes zu einer bestimmten Wahlgruppe beziehen (§ 6 dieser Verordnung).

Rechtskräftige Entscheidungen über die im vorstehenden Absätze vorgesehenen Reklamationen haben stets die Wirkung, daß auch die im betreffenden Betriebe beschäftigten Arbeiter in ihrem Wahlkörper derjenigen Wahlgruppe zugeteilt werden, welcher der Unternehmer in seinem Wahlkörper angehört (§ 8 dieser Verordnung).

Die Wahlhandlung kann für zwei oder mehrere Gruppen desselben Wahlkörpers gemeinsam vorgenommen werden. In solchen Fällen ist für jede Gruppe eine besondere Wahlurne aufzustellen; außerdem können für die verschiedenen Gruppen

§ 20. Siehe die unter 7 nachfolgende M.-B. vom 8. November 1910, R.-G.-Bl. Nr. 198.

besondere Farben oder sonstige äußerlich auffallende Bezeichnungen der Stimmzettel vorgeschrieben werden. Das Skrutinium hat für jede Gruppe gerichtet zu finden.

Zu übrigen finden die für die gewerbegerichtlichen Wahlen im allgemeinen geltenden Vorschriften auf die Wahlen nach Gruppen von gewerblichen Betrieben analoge Anwendung.

Im Rahmen dieser Vorschriften bleibt es der politischen Landesbehörde überlassen, für einzelne Gruppenwahlen die nach Maßgabe der besonderen Umstände allenfalls erforderlichen näheren Anordnungen zu treffen.

§ 21. Die Bestimmungen des § 20 dieser Verordnung haben insbesondere auch auf die Wahl der Richter und Ersatzmänner für die Abtheilung eines Gewerbegerichtes Anwendung zu finden, welche zur Erledigung der Streitigkeiten zwischen Handeltreibenden und ihren Bediensteten bestimmt ist. Die Wahl dieser Richter und Ersatzmänner ist abgesehen von den übrigen Wahlhandlungen vorzunehmen (§ 21 des Gewerbegerichtsgesetzes).

Bestimmung der Richter durch das Los.

§ 22. Wenn wegen Ergebnislosigkeit der Wahl im Sinne des § 15 des Gewerbegerichtsgesetzes die Richter des Gewerbegerichtes durch das Los bestimmt werden, hat der Gerichtshof erster Instanz die Namen der ausgelosten Richter dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes und der Gewerbebehörde erster Instanz bekanntzugeben. Wenn ein ausgeloster Richter die Übernahme des Amtes ablehnt und der Gerichtshof die Ablehnung für gerechtfertigt erkennt, ist diese Entscheidung dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes und der Gewerbebehörde mitzuteilen und ein anderer Richter durch das Los zu bestimmen.

Wahl der gewerblichen Richter für das Berufungsgericht.

§ 23. Die Richter für das Berufungsgericht, das sich im Sprengel eines Gewerbegerichtes befindet (§ 11 der Ministerialverordnung vom 23. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 57), werden wie die Richter und Ersatzmänner des Gewerbegerichtes und zugleich mit diesen je zur Hälfte von den Unternehmern und von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt.

Auf die Wahl und Ersatzwahl, sowie auf das Ausschneiden dieser Richter finden im allgemeinen die Vorschriften über die Wahl und das Ausschneiden der Richter und Ersatzmänner der Gewerbegerichte Anwendung.

Werden die Wahlen in das Gewerbegericht nach § 20 dieser Verordnung gruppenweise vorgenommen, so sind auch die Richter des Berufungsgerichtes nach derselben Gruppeneinteilung zu wählen.

Die Zahl der für das Berufungsgericht von jedem Wahlkörper insgesamt oder von jeder Gruppe zu wählenden gewerblichen Richter muß in der Wahlauschreibung der politischen Landesbehörde und in den Verkaufbarungen der Gemeinden (§ 1 dieser Verordnung) angegeben sein.

Eine engere Wahl findet rüdsichtlich der Richter des Berufungsgerichtes nur dann statt, wenn eine solche auch rüdsichtlich der Richter oder Ersatzmänner des Gewerbegerichtes nach § 10, Absatz 3, des Gewerbegerichtsgesetzes vorgenommen werden muß. Ist die Wahl der Berufungsrichter aus irgend welchen Gründen erfolglos geblieben, so finden die Bestimmungen des § 15 des Gewerbegerichtsgesetzes analoge Anwendung.

Wurde eine zum Richter oder Ersatzmann des Gewerbegerichtes gewählte Person auch zum Richter des Berufungsgerichtes gewählt, so ist für sie in letzterer Eigenschaft ein Ersatzmann nach Analogie des § 15 des Gewerbegerichtsgesetzes durch das Los zu bestimmen.

Ausweis über die Wahl der Richter und Ersatzmänner des Gewerbegerichtes und der Richter des Berufungsgerichtes.

§ 24. Die zur Leitung der Wahlen für das Gewerbegericht berufene Gewerbebehörde hat über die vorgenommenen Wahlen der Richter und Ersatzmänner des Gewerbegerichtes und der Richter des Berufungsgerichtes alljährlich dem Handelsministerium einen Ausweis nach dem angeschlossenen Formular zu liefern.

Der Ausweis ist im Wege der politischen Landesstelle in der ersten Hälfte des Monats Februar des auf das Nachweisungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Wenn innerhalb des Nachweisungsjahres keinerlei Wahl stattgefunden hat, ist eine Fehlanzeige zu erstatten.

W a h l e r g e b n i s s e

a	Anzahl der zu wählenden	Beisitzer: Ersatzmänner: Beisitzer des Berufungsgerichtes: Personen zusammen:
b	Anzahl der stimmberechtigten Personen:	
c	Anzahl der abgegebenen Stimmzettel:	
d	Anzahl der durch absolute Majorität bei der ersten Stimmenabgabe gewählten	Beisitzer: Ersatzmänner: Beisitzer des Berufungsgerichtes:
e	Anzahl der bei Stimmengleichheit durch das Los als gewählt bezeichneten	Beisitzer: Ersatzmänner: Beisitzer des Berufungsgerichtes:
f	Anzahl der durch engere Wahl gewählten	Beisitzer: Ersatzmänner: Beisitzer des Berufungsgerichtes:
g	Anzahl der infolge ergebnisloser Wahlgänge aus den vom Gerichtshof I. Instanz bezeichneten Personen durch das Los ausgewählten	Beisitzer: Ersatzmänner: Beisitzer des Berufungsgerichtes:

*) In die Rubriken 1 und 2, 5 und 6 sind die Gesamtziffern für alle oder getrennt nach den einzelnen Gruppen der gewerblichen Betriebsarten einzusetzen. **) In die Rubriken 3 und 4, 7 und 8 sind die Zahlen nur Streitigkeiten zwischen Handbetreibenden und deren Bediensteten einzusetzen, die zu erfolgen hatten (§ 21 Gew.-Ger.-Gesetz).

Aus dem Stande der Gewerbetreibenden (Unternehmer) bei der Wahl				Aus dem Stande der Arbeiter bei der Wahl			
am 189 .		am 189 .		am 189 .		am 189 .	
1 *)	2 *)	3 **)	4 **)	5 *)	6 *)	7 **)	8 **)

Gruppen zusammen einzusetzen ohne Unterschied, ob die Wahlen gemeinsam vorgenommen wurden (§ 10, letzter Absatz des Gew.-Ger.-Gesetzes). einzusetzen, falls eine besondere Abteilung des Gewerbegerichtes für für welche die Wahlen aus dem besonderen Wahlkörper der Hand-

Formular zur Ministerialverordnung vom 23. April 1898,
R.-G.-Bl. Nr. 56.

Ausweis

über die

vorgenommenen Wahlen der Beisitzer und Ersatz-
männer des Gewerbegerichtes und der Beisitzer
des Berufungsgerichtes

für das Gewerbegericht in
im Laufe des Jahres 1

Anleitung zur Verfassung des Ausweises.

Der vorliegende Ausweis ist alljährlich von der zur
Leitung der Wahlen für das Gewerbegericht berufenen Ge-
werbebehörde zu liefern. Die Daten über die Wahlergebnisse
sind von der Gewerbebehörde auf Grund des Protokolles,
welches von dem den jeweiligen Wahlakt leitenden Beamten
der Gewerbebehörde hierüber zu führen ist, beziehungsweise
die Daten sub lit. g unter Benützung der von dem zustän-
digen Gerichtshofe I. Instanz der Gewerbebehörde diesbe-
züglich zu machenden Mitteilungen in den Ausweis ein-
zutragen.

Der ausgefüllte Ausweis ist von der Gewerbebehörde
im Wege der politischen Landesstelle in der ersten Hälfte
des Monats Februar des auf das Nachweisungsjahr fol-
genden Jahres dem Handelsministerium vorzulegen.

NB. Bei jeder zur Nachweisung gelangenden Wahl ist
entweder anmerkungsweise oder am Kopfe der hiezu benützten
Spalte des Formulars durch Vorsetzung der Worte:
„Haupt-“, beziehungsweise „periodische Ersatz-“ oder „nicht
periodische Ersatz-“ vor die Worte: „Wahl am . . . 19 . . .“
anzudeuten, ob es sich um die erstmalige (Haupt-) Wahl
oder eine zweijährige (periodische) oder sonst etwa erfor-
derlich gewordene (nicht periodische) Ersatzwahl handelte.
Wenn innerhalb des Nachweisungsjahres keinerlei Wahl
stattgefunden, ist eine Fehlanzeige zu erstatten.

3. Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und des Handels vom 27. November 1900, Nr. 197 R.-G.-Bl.,

mit welcher die Wahlordnung für die Gewerbe-
gerichte ergänzt wird.

Auf Grund des § 10, Absatz 4, des Gesetzes vom
27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, wird in Ergänzung
der §§ 2 und 3 der Ministerialverordnung vom 23. April
1898, R.-G.-Bl. Nr. 56, betreffend die Durchführung der
Wahlen der Beisitzer und Ersatzmänner der Gewerbegerichte,
sowie der Beisitzer der Berufungsgerichte, verordnet:

§ 1. Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, an
Stelle der in § 2, Absatz 1, der oben berufenen Ministerial-
verordnung den Betriebsinhabern eingeräumten achttägigen
Meldefrist für den Umfang eines Gewerbegerichtsprecings,
sofern es die örtlichen Verhältnisse geboten erscheinen lassen,
eine längere, jedoch drei Wochen nicht überschreitende Frist
in der Wahlauschreibung zu bestimmen.

§ 2. Ist eine derartige Erstreckung erfolgt, so haben
die Gemeinden des betreffenden Gewerbegerichtsprecings die
durch § 3 der obigen Ministerialverordnung geregelte Auf-
legung der Wählerlisten und Vorlage eines Pare derselben
an die Gewerbebehörde erster Instanz während der dritten
Woche nach Ablauf der erstreckten Meldefrist zu bewirken.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kund-
machung in Wirksamkeit.

4. Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und des Handels vom 21. März 1900, Nr. 62 R.-G.-Bl.,

betreffend die Auslosung der nach den ersten zwei
Jahren der Wirksamkeit eines Gewerbegerichtes
auscheidenden Beisitzer und Ersatzmänner.

Auf Grund des § 40 des Gesetzes vom 27. November
1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, betreffend die Einführung von
Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten
aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnissen,
wird behufs Durchführung der in § 14, Absatz 2 dieses

Gefetzes angeordneten Auslosung der gewählten Beisitzer und Ersatzmänner des Gewerbegerichtes und des Berufungsgerichtes in gewerblichen Streitigkeiten (§ 23 der Ministerialverordnung vom 23. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 56), die nach den ersten zwei Jahren der Wirksamkeit des Gewerbegerichtes auszuschneiden haben, verordnet wie folgt:

§ 1. Die Auslosung gemäß § 14, Absatz 2, des Gewerbegerichtsgesetzes ist vom Vorsitzenden des Gewerbegerichtes, hinsichtlich der gewählten Beisitzer des Berufungsgerichtes aber vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, der als Berufungsgericht einzuschreiten hat, vorzunehmen.

Die Auslosung hat innerhalb des vierten Monats vor Ablauf der ersten zwei Jahre der Wirksamkeit des Gerichtes zu erfolgen.

§ 2. Der Auslosung sind je ein Beisitzer aus dem Wahlkörper der Unternehmer und dem Wahlkörper der Arbeiter als Vertrauensmänner und ein Protokollführer beizuziehen.

Die Auslosung hat in öffentlicher Sitzung stattzufinden.

§ 3. Wenn in einem Wahlkörper im Zeitpunkte der Auslosung Mandate der Beisitzer oder Ersatzmänner durch Tod, Zurücklegung, Enthebung oder aus anderen Gründen erledigt sind, vermindert sich die Zahl der in diesem Wahlkörper durch das Los auszuwählenden Beisitzer, beziehungsweise Ersatzmänner um die Zahl jener bereits erledigten Mandate.

Derjelbe Grundsatz gilt künftig auch für das nach je zwei Jahren erfolgende regelmäßige Ausschneiden der Hälfte der Beisitzer und Ersatzmänner in Ansehung jener in der Zwischenzeit durch Tod, Zurücklegung, Enthebung oder aus anderen Gründen erledigten Mandate, deren Giltigkeitsdauer im Zeitpunkte des regelmäßigen Ausschneidens abgelaufen wäre.

Hinsichtlich derjenigen Mandate, bei welchen diese Voraussetzung nicht zutrifft, ist eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Wahlperiode nur dann vorzunehmen, wenn dies nach Ermessen des Gerichtshofes erster Instanz zur Sicherung der regelmäßigen Tätigkeit des Gewerbegerichtes notwendig erscheint (§ 14, Absatz 1, des Gewerbegerichtsgesetzes).

§ 4. Die Beisitzer und Ersatzmänner, auf die das Los gefallen ist, sind von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes,

beziehungsweise vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz schriftlich zu benachrichtigen, daß und mit welchem Tage sie zufolge Auslosung auszuschneiden haben.

§ 5. Die Namen der ausgelosten Beisitzer und Ersatzmänner sind der politischen Landesbehörde gleichzeitig mit den Namen der Beisitzer und Ersatzmänner, die aus anderen Gründen ausgeschieden sind, mitzutheilen. Hierbei ist auch die Zeit bekanntzugeben, während welcher ein seines Amtes enthobener Beisitzer oder Ersatzmann zufolge des rechtskräftigen Ausspruches des Gerichtshofes im Sinne des § 17, Absatz 2, des Gewerbegerichtsgesetzes nicht wieder wählbar ist.

§ 6. Die politische Landesbehörde hat gleichzeitig mit der Wahlauschreibung zu veranlassen, daß die Namen der ausgeschiedenen Beisitzer und Ersatzmänner, für welche die Ergänzungswahlen vorgenommen werden sollen, sofort durch die Amtsblätter der betreffenden Gewerbebehörden erster Instanz und durch ortsbliche Verlautbarung im Sprengel des Gewerbegerichtes bekanntgegeben werden.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

5. Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und des Handels vom 23. April 1898, Nr. 57 R.-G.-Bl.,

über die Heranziehung der Beisitzer und Ersatzmänner zu den Sitzungen des Gewerbegerichtes und des Berufungsgerichtes in gewerbegerichtlichen Streitigkeiten.

Auf Grund der §§ 20, Absatz 2, und 31, Absatz 3, des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse, wird verordnet:

Heranziehung der Beisitzer und Ersatzmänner zu den Sitzungen des Gewerbegerichtes.

§ 1. Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes hat die Reihenfolge, in der die Beisitzer an den Sitzungen des Gewerbegerichtes teilzunehmen haben, für eine entsprechende

Zeit im voraus festzusetzen und zugleich für jede Sitzung diejenigen Beisitzer zu benennen, welche für den Fall einer Verhinderung des zunächst berufenen Beisitzers an seiner statt an der Sitzung teilzunehmen hätten (Dienstliste).

Bei Festsetzung der Reihenfolge ist auf die Beschaffenheit der Streitfachen und auf die gerechtfertigten Wünsche der Beisitzer tunlichst Rücksicht zu nehmen. Die Beisitzer können zu diesem Zwecke aufgefordert werden, dem Vorsitzenden diejenigen Tage der nächsten Wochen oder des nächsten Monats zu bezeichnen, an welchen ihnen die Beteiligung an den Sitzungen des Gewerbegerichtes nicht möglich sein oder Schwierigkeiten verursachen würde.

Beisitzer, welche außerhalb des Ortes wohnen, in dem das Gewerbegericht seinen Sitz hat, sind in der Weise einzuzureihen, daß sie die Fahrt nach dem Orte des Gewerbegerichtes nicht allzuoft während eines Monats wiederholen müssen.

§ 2. Von der festgesetzten Reihenfolge soll nur dann abgegangen werden, wenn außerordentliche Sitzungen, welche in dem Sitzungsprogramme nicht vorgesehen sind, eingefügt werden müssen, wenn eine Verhandlung vor demselben Senate fortzuführen ist, wenn ein Beisitzer am Erscheinen verhindert ist, abgelehnt wird oder von der Teilnahme an der Verhandlung und Entscheidung ausgeschlossen ist, oder wenn die zur Verhandlung kommende Streitfache ihrer Beschaffenheit nach die Mitwirkung von Beisitzern notwendig macht, welche demselben oder einem ähnlichen Berufszweige angehören, wie die streitenden Parteien.

Soferne nicht die Fortführung der Verhandlung das Festhalten an der ursprünglichen Besetzung des Gerichtes fordert oder soferne nicht eine Verhinderung, Ablehnung oder Ausschließung eintritt, für welche schon bei der Festsetzung der Reihenfolge durch Bestimmung eines Stellvertreters vorgesorgt wurde (§ 1, Absatz 1, dieser Verordnung), sind in dem im ersten Absätze angegebenen übrigen Fällen die Beisitzer unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Streitfache vom Vorsitzenden zu bestimmen.

§ 3. Bei Gewerbegerichten, die nach Berufszweigen oder nach Kategorien verwandter Berufszweige in mehrere ständige Abteilungen eingeteilt sind (§§ 20 und 21 des Gewerbegerichtsgesetzes), ist bei Bestimmung der Beisitzer für die Sitzungen der einzelnen Abteilungen in erster Linie auf

die genaue Kenntnis der besonderen Verhältnisse der fraglichen Berufszweige zu achten. Wurde schon die Wahl der Beisitzer und Erfahrmänner gesondert nach solchen Gruppen gewerblicher Betriebe vorgenommen, so sind die Beisitzer für die einzelnen Abteilungen den in der entsprechenden Gruppe gewählten Personen zu entnehmen und nur, wenn deren Zahl nicht ausreicht, Personen aus der nächstverwandten Gruppe von gewerblichen Betrieben beizuziehen.

Innerhalb der sachlich befähigten Beisitzer ist die Reihenfolge der Teilnehmer an den Sitzungen nach Vorchrift der §§ 1 und 2 dieser Verordnung festzusetzen.

§ 4. Kommen bei einem Gewerbegerichte, das in ständige Abteilungen nicht eingeteilt ist, erfahrungsgemäß Streitigkeiten aus einer bestimmten Gruppe von gewerblichen Betrieben in solcher Zahl vor, daß voraussichtlich bestimmte Sitzungstage durch die Verhandlungen in derartigen Angelegenheiten ausgefüllt werden, so ist hierauf bei Festsetzungen der Reihenfolge für die Beteiligung der Beisitzer in der Art Rücksicht zu nehmen, daß zu diesen Sitzungen, soweit als tunlich, nur solche Personen als Beisitzer benannt und beigezogen werden, welche diesem oder einem verwandten Berufszweige angehören.

§ 5. Die vom Vorsitzenden festgesetzte Dienstliste ist allen Beisitzern, deren Mitwirkung darin in Aussicht genommen ist, vor Beginn der Dienstperiode zuzustellen.

Die Zustellung der Dienstliste gilt für diejenigen Beisitzer, die für die einzelnen Sitzungen in erster Linie in Aussicht genommen sind, zugleich als Aufforderung, zu den in der Liste bezeichneten Sitzungen zu erscheinen; eine besondere Einladung dazu findet nicht statt.

§ 6. Beisitzer, welche zu einer Sitzung des Gewerbegerichtes beigezogen werden müssen, für welche sie in der Dienstliste nicht in Aussicht genommen erscheinen, sind vom Vorsitzenden des Gewerbegerichtes mittels besonderen Schreibens zur betreffenden Sitzung rechtzeitig einzuladen.

Ebenso sind diejenigen Beisitzer, die nach der Dienstliste nur für den Fall einer Verhinderung des zunächst berufenen Beisitzers an dessen Stelle an der Sitzung teilzunehmen haben, vom Vorsitzenden des Gewerbegerichtes besonders einzuladen, wenn ihre Mitwirkung an einer Sitzung notwendig wird.

Die Einladung kann nötigenfalls auf telegraphischem oder telephonischem Wege oder durch die pneumatische Post erfolgen.

§ 7. Wenn ein Beisitzer verhindert ist, zu erscheinen oder an der Verhandlung teilzunehmen (§ 19 des Gewerbegerichtsgesetzes), hat er dies unverzüglich dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes anzuzeigen. Bei unvorhergesehener Verhinderung ist diese Benachrichtigung auf telegraphischem Wege, mittels Telephon, durch die pneumatische Post oder in sonst einer Weise so schnell zu bewirken, daß noch rechtzeitig der bestimmte Stellvertreter oder ein anderer Beisitzer herangezogen werden kann.

§ 8. Die Beisitzer haben jeden Wohnungswechsel binnen drei Tagen dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 9. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die vorstehenden Vorschriften über die Beisitzer auch auf die Ersatzmänner zu beziehen.

Heranziehung der Beisitzer zu den Sitzungen des Berufungsgerichtes in gewerbegerichtlichen Streitfachen.

§ 10. Von den zwei gewerblichen Beisitzern, welche dem Berufungsgerichte bei Verhandlung einer gewerbegerichtlichen Streitfache beizuziehen sind (§ 31, Absatz 3, des Gewerbegerichtsgesetzes), muß der eine ein Unternehmer (Stellvertreter, Geschäftsführer, Pächter, Beamter staatlicher Betriebe, Beamter einer Fabriksunternehmung), der andere ein Arbeiter sein.

§ 11. Wenn sich das Berufungsgericht im Sprengel des Gewerbegerichtes befindet, so sind die gewerblichen Beisitzer des Berufungsgerichtes wie die Beisitzer und Ersatzmänner des Gewerbegerichtes und zugleich mit diesen je zur Hälfte von den Unternehmern und von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen.

Als Beisitzer des Berufungsgerichtes kann nur gewählt werden, wer das passive Wahlrecht als Beisitzer des Gewerbegerichtes besitzt und am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Die Wahl kann aus den in § 9, Absatz 3, des Gewerbegerichtsgesetzes angegebenen Gründen abgelehnt werden. Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der in § 9, letzter Absatz, des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichnete Gerichtshof.

Die gleichzeitige Bekleidung des Amtes eines Beisitzers oder Ersatzmannes des Gewerbegerichtes und eines Beisitzers des Berufungsgerichtes ist unzulässig.

Die für das Berufungsgericht gewählten Beisitzer sind den bei diesem Gerichtshof vorkommenden Berufungsverhandlungen beizuziehen, gleichgiltig, ob in erster Instanz das Gewerbegericht, in dessen Sprengel das Berufungsgericht gelegen ist, oder ein anderes der Zuständigkeit dieses Berufungsgerichtes unterworfenen Gewerbegericht erkannt hat.

§ 12. Wenn das Berufungsgericht außerhalb des Sprengels des Gewerbegerichtes gelegen ist, so hat der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz, der als Berufungsgericht zu entscheiden hat, unter Angabe der Zahl der beim Berufungsgericht zu bestellenden gewerblichen Beisitzer den Vorsitzenden des Gewerbegerichtes zur Erstattung eines Vorschlages aufzufordern.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes hat nach Anhörung der Beisitzer des Gewerbegerichtes die doppelte Anzahl von Personen vorzuschlagen. Die Vorgeschlagenen müssen am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, allen Anforderungen genügen, durch welche die Wählbarkeit als Beisitzer eines Gewerbegerichtes bedingt ist (§ 9 des Gewerbegerichtsgesetzes), und zur Übernahme des Amtes bereit sein. Die Hälfte der Vorgeschlagenen müssen Unternehmer, die Hälfte Arbeiter sein (§ 10 dieser Verordnung). Beisitzer und Ersatzmänner des Gewerbegerichtes dürfen nicht in den Vorschlag aufgenommen werden.

Wenn das Gewerbegericht nur einzelne Kategorien großer oder kleiner Betriebe umfaßt, so sind nur solche Personen in den Vorschlag aufzunehmen, welche die besonderen Verhältnisse dieser Betriebe genau kennen.

Vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz kann das Verlangen gestellt werden, daß die vorzuschlagenden Personen in einem bestimmten Verhältnisse den von ihm zu bezeichnenden Kategorien gewerblicher Betriebe angehören müssen.

Auf Grund des vom Vorsitzenden des Gewerbegerichtes erstatteten Vorschlages bestimmt der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz für jedes Jahr im voraus diejenigen Personen, welche während des nächsten Jahres als Beisitzer des Berufungsgerichtes heranzuziehen sind.

§ 13. Aus den für das Berufungsgericht gewählten oder ausgelassen oder aus den nach § 12 dieser Verordnung vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz bestimmten Beisitzern hat der Vorsitzende des Berufungsrenates die Beisitzer entweder für jeden einzelnen Fall zu laden oder, sofern derartige Berufungsverhandlungen regelmäßig vorkommen, unter Bezeichnung der Verhandlungstage für einen längeren Zeitabschnitt im voraus zu bestimmen (§ 5 dieser Verordnung). Hierbei sind die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden.

6. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 17. Juni 1898, Nr. 96 R.-G.-Bl.,

betreffend die Geschäftsordnung der Gewerbegerichte und die Geschäftsbehandlung bei diesen Gerichten.

Auf Grund des § 40 des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse, wird im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen verordnet:

I. Abschnitt.

Geschäftsordnung der Gewerbegerichte.

Anwendung der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz.

§ 1. Auf die Geschäftsführung der Gewerbegerichte finden die Bestimmungen der Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, R.-G.-Bl. Nr. 112, insoweit sinngemäße Anwendung, als nicht in der gegenwärtigen Verordnung etwas anderes angeordnet ist oder die Verschiedenheit der Einrichtungen der Gewerbegerichte einer Anwendung der für die Gerichte erster und zweiter Instanz erlassenen Geschäftsordnung entgegensteht.

§ 2. Insbesondere sind nachstehende Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz auf die Geschäftsführung der Gewerbegerichte anzuwenden;

§§ 1 bis 3 (Amtsverrichtungen der Gerichtsvorsteher);
§§ 27 bis 30, 33 bis 39 (Gerichts- und Kanzleiateilungen);

§§ 40 bis 46 (Geschäftsstunden, Sonntagsruhe, Feiertage, Nachtzeit);

§§ 62 bis 75, 79 (gerichtliche Eingaben);

§§ 82 bis 90, 92 bis 100, 104 bis 110, 113 (allgemeine Bestimmungen über die Geschäftsführung);

§§ 114 bis 116, 118, 119, 121, 123, 125 bis 128 (Tagsetzungen und Verhandlungen);

§§ 129, 130, 131, 133 bis 137, 141 bis 148, 150 (Geschäfte des Zivilprozesses);

§§ 181 bis 189 (Erledigung im Senate);

§§ 191 bis 197, 199, 200, 201, 203 bis 206, 209, 210 bis 216 (Ausfertigung der gerichtlichen Erledigungen);

§§ 217 bis 222 (allgemeine Vorschriften über die Register);

§§ 261 bis 268 (Anlegung der Akten);

§ 280 (Sammelakten);

§§ 282, Absatz 1 und 3, 283, 284, 287, 288 (Aufbewahrung der Akten);

§§ 289, 290 bis 292, 293, Absatz 2 und 3, 294 (Registrierung);

§§ 295 bis 299 (Aktenvernichtung);

§§ 302 bis 312 (Gerichtskanzlei, Wirkungsbereich, Geschäftsführung und Aufsicht);

§§ 313, 3. 1, 2, 3, 5, 7 bis 12, 316, 319, 3. 1, 2, 4 und 5, 322 bis 328 (Geschäfte der Gerichtskanzlei außerhalb des Zustellungs- und Exekutionsdienstes);

§§ 329, 330, 332, 334, 338 (Personal für den Zustellungsdienst);

§§ 339 bis 342, 347, 349 bis 357, 360 bis 368, 372, 373, 375, 376, 377, letzter Absatz, 378 (Zustellungen, Sendungen und Behandlungen);

§§ 402 bis 404 (Geschäftskalender);

§ 406, 3. 1 und 16 (weitere Verzeichnisse und Vormerke);

§ 414 (besondere Visitationen durch Beauftragte des Justizministers).

§ 3. Auf die Geschäftsverteilung bei den Gewerbegerichten finden die Bestimmungen der §§ 17, 18, 19, Z. 1 und 9, und § 20 der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zivilprozeßsachen entweder nach Buchstaben oder nach Gruppen verwandter Betriebe zu verteilen, sämtliche Streitigkeiten zwischen Handeltreibenden und ihren Bediensteten aber ohne Rücksicht auf die sonstige Verteilung der Geschäfte stets einer einzigen Abteilung zu übertragen sind.

Die gerichtlichen Aufkündigungen von Bestandverträgen und die Anträge auf Erlassung von Aufträgen zur Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes sind nach den gleichen Grundsätzen wie die Prozeßsachen zu verteilen.

Die Verteilung der Geschäfte wird vom Vorsitzenden des Gewerbegerichtes vorgenommen; sie ist dem Präsidenten des übergeordneten Gerichtshofes erster Instanz mitzuteilen und kann von diesem abgeändert werden (§ 26 des Gerichtsorganisationsgesetzes).

§ 4. Von den durch die Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz eingeführten Formularien sind bei den Gewerbegerichten zu verwenden die Formularien Nr. 5, 6, 7, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 53, 60, 63, 64, 65, 66, 67, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 88, 93 und 100.

Kanzleipersonal der Gewerbegerichte.

§ 5. Insoferne dem Gewerbegerichte nicht ein besonderes Kanzleipersonal zugewiesen ist, sind die Kanzleigeschäfte der Gewerbegerichte am Sitze von Gerichtshöfen durch Kanzlei-beamte (Kanzleigehilfen) des Gerichtshofes, sonst durch Kanzlei-beamte (Kanzleigehilfen) des am Sitze des Gewerbe-gerichtes befindlichen Bezirksgerichtes zu besorgen.

Bestreitung des Aufwandes der Gewerbegerichte.

§ 6. Die Auslagen für das Gewerbegericht, die nicht von der Gemeinde zu tragen sind (§ 6 des Gewerbegerichts-gesetzes), fallen dem Etat der Justizverwaltung zur Last.

Für die Anweisung und Verrechnung der ständigen Bezüge des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, sowie des Kanzlei- und Dienerpersonales, einschließlich der Tagelder der Schreibkräfte, sind die allgemeinen Vorschriften maß-

gebend. Zur Bestreitung der übrigen dem Etat der Justizverwaltung zur Last fallenden Auslagen wird dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes vom Oberlandesgerichtspräsidenten ein Betrag angewiesen. Hierüber sowie über die Geldgebarung mit diesem Betrage und über dessen Verrechnung werden abgeforderte Weisungen erfolgen.

Register und Journale.

§ 7. Bei den Gewerbegerichten sind nachstehende Register zu führen:

Cr für Prozesse nach Formular Nr. 1;

K für Kündigungen und für Anträge wegen Übergabe oder Übernahme von Wohnungen in Arbeiterhäusern, deren Benützung vom Dienstgeber dem Arbeiter ohne oder gegen Entgelt gewährt wird, nach Formular Nr. 25 der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz.

Nr (Sammelregister) für alle nicht in das Register Cr, K oder in das Präsidialjournal gehörigen Sachen nach Formular Nr. 33 der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz.

Für die Justizverwaltungssachen, welche das Gewerbegericht betreffen, ist ein Präsidialjournal nach Formular Nr. 11 der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz zu führen.

§ 8. Für die Führung des Registers Cr gelten die Vorschriften der §§ 226 und 227 der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz.

Bei Klagen, mit welchen Entscheidungen der schiedsgerichtlichen Ausschüsse einer Gewerbeergenossenschaft angefochten werden (§ 35 des Gewerbegerichtsgesetzes), ist lediglich in der Spalte 17 ein sentrechtlicher Strich einzutragen; eine Eintragung in die Spalten 8 bis 16 findet in diesem Falle nicht statt.

Die Vereinigung verschiedener Ansprüche in einer gemäß § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes erhobenen Klage ist durch Eintragung in jede der in Frage kommenden Spalten 8 bis 16 ersichtlich zu machen.

Der Eintritt des Ruhens des Verfahrens ist in der Spalte für Bemerkungen durch eine kurze Notiz, zum Beispiel: Ruhen 15/1, anzugeben.

Die Angabe der Erstreckungsgründe bei der Eintragung der Tagelazungen zur mündlichen Verhandlung (Spalte 20) hat zu unterbleiben.

Jene Rechtsfälle, in welchen das Verfahren am Schlusse des Jahres noch ruht, sind als mit dem letzten Tage des Jahres erledigt anzusehen. Wird das Verfahren später wieder aufgenommen, so ist die Klage unter einer neuen Registerzahl einzutragen.

§ 9. Die Aktenzeichen der am Schlusse des Jahres eingetragenen unerledigten (anhängig verbliebenen) Sachen sind auf der ersten Seite des Registers des nächsten Jahres unter der Überschrift „anhängig verblieben“ in der Reihenfolge der Jahrgänge und der Zahlen der früheren Register einzutragen.

Ist hinsichtlich einer solchen anhängig verbliebenen Sache ein Registereintrag zu machen, so ist der frühere Registereintrag in das neue Register zu übertragen. Zu diesem Behufe ist im neuen Register vor dem ersten neuen Registereintrag ein angemessener Raum freizuhalten.

In die Spalte für Bemerkungen des früheren Registers ist die Übertragung unter Angabe des Registers und der Seite, wo sich der Übertrag im Register des laufenden Jahres befindet, anzumerken (Übertragen 99, S. 3); die Übertragung ist ferner auf den Akten in der linken, unteren Ecke des ersten Blattes zu notieren (S. 3/99).

§ 10. Das Mündigungsregister ist nach den Vorschriften des § 230 der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz zu führen.

Die Spalte 7 des Registers K (Formular Nr. 25 der Geschäftsordnung) hat jedoch die Überschrift zu erhalten: „Unterschrift des Beamten, vor dem das mündliche Anbringen erfolgte“; auch in den Landeshauptstädten darf die Aufnahme von Protokollen über mündlich angebrachte Mündigungen durch Eintragungen im Register K ersetzt werden, ohne daß es hiezu der Bewilligung des Justizministers bedarf.

§ 11. Das Sammelregister Nr ist nach den Vorschriften der §§ 245 und 246 der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz zu führen.

Namensverzeichnisse.

§ 12. Zu den Registern Cr und Nr sind Namensverzeichnisse zu halten, in welchen die Namen der Parteien und das Aktenzeichen der Rechtsfrage anzugeben sind.

Das Namensverzeichnis zum Register Cr ist sowohl nach dem Namen des Klägers, wie nach dem Namen des

Beklagten zu führen. Das Namensverzeichnis zum Sammelregister Nr ist nach dem Namen der in Betracht kommenden Parteien und erforderlichen Falles nach dem Gegenstande der Eingabe anzulegen. Die Namensverzeichnisse zu den Registern Cr und Nr können vereinigt werden.

Zu dem Präsidialjournale sind zwei alphabetisch geordnete Verzeichnisse, und zwar das eine nach dem Namen der Beteiligten, das zweite nach dem Gegenstande der Eingabe anzulegen.

Für die Führung dieser Verzeichnisse gelten im übrigen die Vorschriften der §§ 254, Absatz 4, und 255, Absatz 1, 2 und 6 der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz.

Unterscheidung der Akten mehrerer Abteilungen.

§ 13. Wenn in derselben Kanzleiabteilung oder in demselben Kanzleizimmer die Akten verschiedener Richter oder Gerichtsabteilungen bearbeitet werden, sind die Akten der einzelnen Richter oder Gerichtsabteilungen durch verschiedenfarbige Aktenrücken oder Aktendeckel erkennbar voneinander zu unterscheiden.

Präsidialakten.

§ 14. Die Präsidialakten sind, soweit sie nicht an andere Behörden abgegeben oder zu den Akten des Gerichtes genommen werden, jahrgangsweise oder nach Abteilungen eines Jahres, nach folgenden Geschäftsgattungen geordnet, zu Sammelakten zu nehmen:

1. Normalien;
2. legislative Angelegenheiten, insbesondere Anträge und Gutachten in Gesetzgebungssachen oder in Sachen der Justizverwaltung;
3. Vorschläge zu Änderungen in der Einrichtung und Besetzung des Gewerbegerichtes;
4. Angelegenheiten der Gerichtsorganisation, wie Verlegung des Amtsitzes, Veränderung der Zuständigkeit oder des Sprengels usw., Errichtung neuer Gewerbegerichte u. dgl.;
5. Gutachten und Anträge über gewerbliche Fragen;
6. Wahl der Beisitzer und Ersatzmänner;

7. Beziehung der Beisitzer und Ersazmänner zu den Sitzungen (Dienstliste und fallweise Beziehung);
8. Personalangelegenheiten der Beamten, Diener und Kanzleiassistenten des Gewerbegerichtes;
9. Personalangelegenheiten der Beisitzer und Ersazmänner;
10. Geschäftsverteilung (Bildung der Abteilungen und Kanzleiabteilungen);
11. Voranschläge und Rechnungen;
12. Entschädigungsansprüche der Beisitzer und Ersazmänner;
13. Unterbringung des Gewerbegerichtes und diesbezügliche Bauserstellungen;
14. periodische Ausweise und Berichte.

Erforderlichenfalls können Unterabteilungen gebildet und weitere Geschäftsgruppen angeschlossen werden.

Diese Einteilung dient auch für die Bildung des Aktenzeichens und für die Anlegung des nach dem Gegenstande geführten Namensverzeichnis.

Zustellung.

§ 15. Die Zustellung ist durch Organe der Gemeinde vorzunehmen (§ 6 des Gewerbegerichtsgesetzes).

Falls die Zustellungen durch besondere, dem Gewerbegerichte von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Diener besorgt werden, ist über diese Zustellungen das in den §§ 358 und 359 der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz vorgeschriebene Kontrollbuch nach dem Formular Nr. 72 zu führen. Andernfalls ist für diese Zustellungen das in § 361 der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz für Zustellungen durch Gemeindevorsteher vorgeschriebene Kontrollbuch nach Formular Nr. 73 zu führen.

Wenn Zustellungen außerhalb des Gemeindegebietes vorgenommen werden sollen, ist die Zustellung durch die Post einzuleiten, falls sich am Zustellungsorte ein ärarliches oder ein nichtärarliches Postamt befindet oder dem Gewerbegerichte bekannt ist oder von der Partei bekanntgegeben wird, daß mit dem Zustellungsorte eine Ruralpostverbindung

besteht (§ 343 der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz); mangels dieser Voraussetzungen ist das Bezirksgericht des Zustellungsortes um die Zustellung zu ersuchen. Für das Ersuchen um Zustellung genügt es, wenn auf dem Umschlage, unter dem das zuzustellende Schriftstück dem Bezirksgerichte übersendet wird, neben der Adresse der Vermerk: „Ersuchen um Zustellung“ angebracht wird. Die Ausfertigung besonderer Ersuchsschreiben wegen Vorannahme einer Zustellung ist unstatthaft.

Über die Postsendungen ist nach § 355 der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz ein Postaufgabebuch (Formular Nr. 70) zu führen. Die Ausfüllung der Spalte 7 dieses Formulars kann unterbleiben, wenn der Vorsteher des Gewerbegerichtes es für zulässig erachtet, von dieser Eintragung abzusehen.

Jahresausweis.

§ 16. Die Gewerbegerichte haben jährlich dem Gerichtshofe erster Instanz, und zwar bis 15. Jänner, einen Geschäftsausweis nach dem Formular Nr. 2, sowie ein Rückstandsverzeichnis über die seit mehr als einem Jahre anhängigen Prozesse nach Formular Nr. 88 der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz vorzulegen.

Auf der ersten Seite des Geschäftsausweises sind die ständigen Abteilungen des Gewerbegerichtes unter Angabe ihrer Nummer und ihres Geschäftskreises anzuführen.

Im Ausweise sind zunächst die aus den Registern der einzelnen Abteilungen gezogenen Zahlen für jede Abteilung und zum Schlusse die Gesamtresultate für das ganze Gewerbegericht auszuweisen.

Im dem Vorlageberichte sind auffallende Abweichungen der Ausweisziffern von jenen des vorigen Jahres aufzuklären und die Wahrnehmungen mitzuteilen, die über den Gang der Rechtspflege bei dem Gewerbegerichte gemacht wurden. Soweit zu besonderen Bemerkungen kein Anlaß vorliegt, hat sich der Bericht auf die Vorlage des Geschäftsausweises zu beschränken; insbesondere ist es unstatthaft, die Daten dieser Ausweise und Verzeichnisse in den Berichten zu wiederholen, deren Inhalt eingehender darzulegen oder die Ergebnisse der Geschäftsausweise mit den Ergebnissen der Ausweise früherer Jahre im Berichte zu vergleichen.

Für die sonstige Behandlung der Ausweise sind die Vorschriften der §§ 395 und 396 der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz maßgebend.

II. Abschnitt.

Einzelne Geschäfte des gewerbegerichtlichen Verfahrens.

Erste Tagssagung.

§ 17. Falls der Vorsitzende des Gewerbegerichtes die erste Tagssagung ohne Zuziehung der Besitzer vornimmt, kommen ihm in Ansehung der Gegenstände, die der ersten Tagssagung durch § 28 des Gewerbegerichtsgesetzes zugewiesen sind, die Befugnisse eines Einzelrichters bei Bezirksgerichten zu. Insbesondere ist er befugt, eine abgesonderte Verhandlung über die vorgebrachten Einreden der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der Unzuständigkeit, der Streitanhängigkeit oder der rechtskräftig entschiedenen Streitsache anzuordnen.

Berufung.

§ 18. Die Berufung gegen ein in Streitsachen bis fünfzig Gulden ergangenes Urteil des Gewerbegerichtes (§ 30 des Gewerbegerichtsgesetzes) ist dem Berufungsgegner mit der Befehung im Sinne des § 468, Absatz 2, der Zivilprozessordnung zuzustellen.

Berufungen in Streitsachen über höhere Beträge (§ 31 des Gewerbegerichtsgesetzes) sind dem Berufungsgegner unter Bekanntgabe des Berufungsgerichtes mit der Nachricht zuzustellen, daß vor dem Berufungsgerichte die Streitsache in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt wird. Die Akten sind in diesem Falle, ohne eine Mitteilung des Berufungsgegners abzuwarten, unverzüglich dem Berufungsgerichte vorzulegen.

§ 19. Wenn in Streitsachen über fünfzig Gulden die Entscheidung des Gewerbegerichtes mittels Berufung angefochten wird, findet vor dem Berufungsgerichte eine erste Tagssagung nicht statt; es sind vielmehr die Parteien, ohne daß ihnen ein Wechsel vorbereitender Schriftsätze aufzutragen wäre (§ 31, Absatz 2, des Gewerbegerichtsgesetzes), zur mündlichen Streitverhandlung zu laden.

In der Ladung sind die Parteien aufzufordern, die sich auf den Rechtsstreit beziehenden Augenscheinsgegenstände und Urkunden zur Tagssagung mitzubringen und wegen Vorlage der im Besitze des Gegners oder in Verwahrung einer öffentlichen Behörde oder eines Notars befindlichen Beweisurkunden und Augenscheinsgegenstände, sowie wegen etwaiger gerichtlicher Vorladung von Zeugen noch vor der für die mündliche Verhandlung anberaumten Tagssagung ihre Anträge zu stellen. In der Ladung ist den Parteien bekanntzugeben, welche Nachteile das Geseh mit dem Versäumen der Tagssagung verbindet. Außerdem ist in der Ladung zu bemerken, daß eine Vertretung durch Advokaten nicht geboten ist.

Zur Ausfertigung dieser Ladungen sind tunlichst die Formularen zu verwenden, welche für die Anordnung der mündlichen Streitverhandlung im bezirksgerichtlichen Verfahren vorgeschrieben sind.

Bestätigung der Rechtskraft.

§ 20. Zum Zwecke der Exekution (§ 33, Absatz 1, des Gewerbegerichtsgesetzes) ist die Rechtskraft des Urteiles, des infolge Kündigung ergangenen Beschlusses oder des Räumungs- oder Übernahmeauftrages auf derjenigen Ausfertigung zu bestätigen, die der ansuchenden Partei zugestellt wurde.

Die Bestätigung hat zu lauten:

Die Rechtskraft dieses Urteiles — Beschlusses — wird bestätigt. Das Urteil — der Beschluß — wurde am in Anwesenheit beider Parteien verkündet — dem Gegner zugestellt.

 K. k. Gewerbegericht
 am
 Amtsstempel.

Zur Beisehung der Bestätigung ist in der Regel eine Stampiglie zu verwenden.

Die Erteilung der Rechtskraftbestätigung ist in der Gerichtskanzlei mündlich oder schriftlich unter Vorlage der Ausfertigung anzufuchen und in den Akten, sowie im Register (Spalte für Bemerkungen) anzumerken. Ein Protokoll

ist über ein mündliches Ansuchen nur dann aufzunehmen, wenn es abgewiesen werden muß.

§ 21. Die Rechtskraftbestätigung kann erteilt werden, wenngleich die Frist zur Erfüllung der im Urteile oder Beschlusse aufgetragenen Leistung noch nicht abgelaufen ist oder wegen Räumung oder Übernahme des Bestandgegenstandes noch keine Exekution geführt werden kann.

§ 22. Ein Duplikat der mit einer Rechtskraftbestätigung versehenen Urkunde darf nicht ausgefertigt werden, bevor nicht der Gegner darüber vernommen wurde, ob und welche Exekutionsschritte bereits wider ihn stattgefunden haben.

Das Duplikat ist stets als solches zu bezeichnen. Auf dem Duplikate ist anzumerken, welche Exekutionsschritte und bei welchem Gerichte sie eingeleitet wurden.

Jede Ausfertigung eines Duplikates ist in den Akten und im Register zu vermerken.

Exekution auf Grund einer Kündigung, eines Räumungs- oder Übernahmeauftrages.

§ 23. Auf Grund einer rechtskräftigen gewerbegerichtlichen Kündigung oder eines rechtskräftigen Räumungs- oder Übernahmeauftrages findet die Exekution nach Maßgabe des § 1, Z. 4 der Exekutionsordnung, Gesetz vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 79, statt. Die Exekution ist auf Grund der Bestätigung des Gewerbegerichtes über die Rechtskraft des Exekutionstitels bei dem im § 33, Absatz 2, des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten Bezirksgerichte anzufuchen und nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung durchzuführen.

Pfandweise Beschreibung.

§ 24. Wird mit der Klage auf Bezahlung eines rückständigen Mietzinses der Antrag auf Bewilligung der pfandweisen Beschreibung der Fahrnisse des Mieters verbunden (Artikel XIII, Z. 6 des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 78), so hat das Gewerbegericht (Vorsitzender, Stellvertreter) über diesen Antrag zu entscheiden; um den Vollzug der pfandweisen Beschreibung ist dasjenige Gericht zu ersuchen, das für den Vollzug einer Exekution auf die zu beschreibenden Fahrnisse

zuständig ist. Dieses Gericht hat das Ersuchen und die weiteren entstehenden Akten zu den Akten des Sammelregisters zu nehmen.

Gerichtlicher Erlag und Wertsendungen an das Gewerbegericht.

§ 25. Die Gewerbegerichte sind nur zur Empfangnahme derjenigen gerichtlichen Erläge berechtigt, die mit einer zur Zuständigkeit des Gewerbegerichtes gehörigen Streitsache im Zusammenhang stehen.

Hinsichtlich der mit solchen gerichtlichen Erlägen und Wertsendungen verbundenen Geschäfte wird dem Gewerbegerichte dasjenige Depositenamt (Steueramt, Finanzkasse) zugewiesen, welches für das Bezirksgericht als Depositenamt fungiert, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Standort hat oder tatsächlich untergebracht ist.

Für die Einleitung, Durchführung, Ausfolgung, Verrechnung und Kontrolle der beim Gewerbegerichte bewirkten gerichtlichen Erläge haben die Vorschriften zu gelten, welche im gleichen Belange für die zu dem ordentlichen Bezirksgerichte gehörenden Depositen maßgebend sind.

§ 26. Verschlossen eintreffende oder angewiesene Wertsendungen sind bei den Gewerbegerichten nach den für die übrigen Gerichte darüber bestehenden Vorschriften zu behandeln, und es finden insbesondere auch die einschlägigen Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 15. März 1898, R.-G.-Bl. Nr. 55, bei den Gewerbegerichten sinngemäße Anwendung.

III. Abschnitt.

Aufscheid.

§ 27. Die Verordnung des Justizministeriums vom 9. August 1897, R.-G.-Bl. Nr. 187, womit für richterliche und staatsanwaltschaftliche Beamte für die fachmännischen Laienrichter ein Amtskleid eingeführt und das Tragen der Uniform geregelt wird, findet auf den Vorsitzenden (Stellvertreter) des Gewerbegerichtes und auf die gewerblichen Beisitzer des Gewerbegerichtes und des Berufungsgerichtes keine Anwendung.

1	Jährlich fortlaufende Zahl		
2	Tag des Einganges		
3	Vor- und Name des Klägers	und kurze Beschreibung des Streitgegenstandes	4
4			
5	Arbeitgeber	Stellung des Klägers im Vermerbe; der Kläger ist	6
6	Gehilfe oder Arbeiter		
7	Lehrling		
8	über den Lohn (lit. a)		
9	Arbeitsverhältnisse (lit. b)	über den Antritt, die Fortsetzung oder Auflösung des	10
10			
11	Arbeitsverhältnisse (lit. c)	über den Antritt, die Fortsetzung oder Auflösung des (Zöhrne abzüge, Genvertragsnachtrag) aus dem	12
12			
13	betreffend die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses (lit. d)		
14	aus der Angehörigkeit an Pensions- oder Unterstützungskassen (lit. e)		
15	wegen Kündigung, Räumung oder Mietzins von Wohnungen in Arbeiterhäusern (lit. f)		
16	zwischen Arbeitern desselben Unternehmers wegen Antrittes auf Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit (lit. g)		
17	die Klage betrifft die Anfechtung der Entscheidung d. schiedsgerichtlichen Ausschusses einer Gewerbegenossenschaft (§ 35 G.-G.-G.)		

18	Erste Tagssagung		
19	Erledigung in erster Instanz		
20	Mündliche Verhandlungen wurden angeordnet auf		
21	Ergebnis der mündlichen Verhandlung	Endurteil auf Grund von Verurteilung, Verzicht oder Anerkennung	22
22			
23	Vergleich geschlossen am		
24	anderweitiges Ergebnis		
25	Durch das Urteil wurde der Klageanspruch in dem anhängig gemachten Verfahren	Der Klage gegen das Erkenntnis des schiedsgerichtlichen Streitorgans der Genossenschaft wurde	26
26			
27			
28	Der Klage gegen das Erkenntnis des schiedsgerichtlichen Streitorgans der Genossenschaft wurde	zur Gänze stattgegeben	29
29			
30			
31	Der erfohrbenen Befürzung	gemäß § 30 G.-G.-G.	31
32			
33			
34			
35	Bemerkungen		

Geschäftsausweis

des Gewerbegerichtes _____

in _____

für das Jahr 1 _____

Anzahl der im Laufe des Nachweisungsjahres durch Wahl oder durch das Los bestimmten Mitglieder (Beisitzer und Ersatzmänner), welche dem Gewerbegerichte schon früher angehört			
aus dem Stande der Gewerbeinhaber (Unternehmer)		aus dem Stande der Arbeiter	
aus allen Betriebsgruppen zusammen (exklusive der Handelstreibenden)	aus dem Wahlkörper der Handelstreibenden allein	aus allen Betriebsgruppen zusammen (exklusive der Handelstreibenden)	aus dem Wahlkörper der Handelstreibenden allein

Abgesonderte ständige Abteilungen des Gewerbegerichtes (§ 20 Absatz 3 G.-G.-G.) bestanden im Nachweisungsjahre für nachstehende Gewerbs- und Handelszweige, beziehungsweise für nachstehende Kategorien verwandter Gewerbs- und Handelszweige.

Form. Nr. 2. Jahresgeschäftsausweis der Gewerbegerichte. (§ 16 W.-B. vom 17. Juni 1898, R.-G.-Bl. Nr. 96.)

Anzahl der Klagen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
	vom Vorjahre anhängig übernommene Streitfälle																	
Anzahl der Fälle, in welchen der Kläger war	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
	über den Lohn (lit. a)																	
Anzahl der Fälle, in welchen es sich handelte um eine Streitigkeit gemäß § 4 G.-G.-G.	über den Antritt, die Fortsetzung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses (lit. b)		über den Antritt, die Fortsetzung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses (lit. c)		über den Antritt, die Fortsetzung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses (lit. d)		über den Antritt, die Fortsetzung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses (lit. e)		über den Antritt, die Fortsetzung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses (lit. f)		über den Antritt, die Fortsetzung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses (lit. g)		über den Antritt, die Fortsetzung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses (lit. h)		über den Antritt, die Fortsetzung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses (lit. i)		über den Antritt, die Fortsetzung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses (lit. j)	
	betreffend die Kündigung oder den Inhalt des Arbeitsvertrages																	
aus der Angehörigkeit an Pensions- oder Unterhaltungsstellen (lit. e)																		
wegen Kündigung, Bannung oder Zerstörung von Anlagen in Arbeiterhäusern (lit. f)																		
aufgehoben oder anderen Umständen wegen mehrerer Angehöriger (lit. g)																		
Klage der Arbeiter über die Höhe der Lohnzahlung (lit. h)																		
Klage der Arbeitgeber über die Höhe der Lohnzahlung (lit. i)																		
Klage der Arbeitgeber über die Höhe der Lohnzahlung (lit. j)																		

Urteilsungsart	durch Endurteil auf Grund Erkenntnis	18	19	20	21	
	durch anderes Endurteil					
	durch Vergleich					
Der Klageanspruch in den nach § 4 G.-G.-G. Fällen	wurde gänzlich anerkannt	22				
	teilweise anerkannt	23				
	gänzlich abgewiesen	24				
Der Klage gegen das Erkenntnis des schiedsgerichtlichen Ausschusses der Gewerkschaft § 35 G.-G.-G.	wurde zur Abgabe Fatte gegeben	25				
	teilweise Fatte gegeben	26				
	die Fatte wurde zur Abgabe Fatte	27				
Der ge-mäß § 30 G.-G.-G. erhobenen gegen das Urteil des Gewerbegerichtes	wurde nicht Fatte gegeben	28				
	wurde Fatte gegeben	29				
	wurde nicht Fatte gegeben (Befristung)	30				
Der ge-mäß § 31 G.-G.-G. Berufung	wurde nicht Fatte gegeben (Befristung)	31				
	wurde Fatte gegeben (Befristung)	32				
	Zahl der Entscheidungen und der Klagen zur Übergabe oder Über-nahme des Bestandsgegenstandes	33				
Bestand angelegten Klagen		34				
Besetzungen						

7. Verordnung der Minister der Justiz, des Handels und des Innern vom 8. November 1910, Nr. 198 N.-G.-Bl.,

über die Bildung einer neuen Wahlgruppe bei den Gewerbegerichten.

Auf Grund des Artikels V des Gesetzes vom 16. Jänner 1910, N.-G.-Bl. Nr. 20 (Handlungsgehilfengesetz), wird in Ausführung des § 41 des bezogenen Gesetzes verordnet:

§ 1. Die Dienstnehmer (§ 2), auf deren Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse die Zuständigkeit der Gewerbegerichte durch § 41 des Gesetzes vom 16. Jänner 1910, N.-G.-Bl. Nr. 20, ausgedehnt wurde, haben mit ihren Dienstgebern zur Wahl der Beisitzer, die in ihren Streitigkeiten dem Gewerbegerichte und dem Berufungsgerichte im Sprengel des Gewerbegerichtes zuzuziehen sind, eine besondere Wahlgruppe zu bilden.

§ 2. Die Dienstnehmer, auf die sich § 1 dieser Verordnung bezieht, sind:

1. Die in Unternehmungen, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet, mit Ausnahme der Handelsgewerbe, vorwiegend zur Leistung höherer kaufmännischer Dienste angestellten Personen, demnach insbesondere Fabrikdirektoren, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte, Geschäftsführer, Buchhalter, Kassiere, Reisende, Korrespondenten u. dgl.

2. Die in Unternehmungen, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet, einschließlich der Handelsgewerbe zur Leistung höherer, nicht kaufmännischer Dienste angestellten Personen, sofern sie nicht schon gemäß § 5, lit. a, des Gesetzes vom 27. November 1896, N.-G.-Bl. Nr. 218, als Werkmeister, Werkführer oder Vorarbeiter der Gerichtsbarkeit der Gewerbegerichte unterstehen, demnach insbesondere Betriebsleiter, Ingenieure, Chemiker, Zeichner u. dgl.

§ 3. Die Zahl der Beisitzer und Ersatzmänner, die aus beiden Wahlkörpern der neu gebildeten Wahlgruppe zu wählen sind, wird folgendermaßen festgesetzt:

Gewerbegericht	Beisitzer des Gewerbe- gerichtes	Erzab- männer	Beisitzer des Berufungs- gerichtes
Wien	24	16	8
Wlinn	16	8	8
Reichenberg	12	4	4
Wielicz	4	4	—
Lemberg	16	8	8
Krakau	16	8	8
Mährisch-Dorf	12	4	—
Mährisch-Schönberg	4	4	—
Prag	16	8	8
Pilsen	12	4	4
Teplick	12	4	—
Aussig an der Elbe	12	4	—
Graz	12	4	4
Leoben	12	4	4
Jägerndorf	4	4	—
Sternberg	4	4	—
Czernewitz	12	4	4
Proßnitz	4	4	—
Triest	16	8	8
Laibach	4	4	4

§ 4. Für die Heranziehung von Beisitzern zum Berufungsgerichte, das sich außerhalb des Sprengels des Gewerbegerichtes befindet, gelten die Bestimmungen der §§ 12 und 13 der Ministerialverordnung vom 23. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 57.

§ 5. Das Amt der Beisitzer (Erzabmänner), die gemäß dieser Verordnung zu wählen sind, beginnt beim Gewerbegerichte Wien am 15. Februar 1911, bei allen anderen Gewerbegerichten am 1. April 1911. Die erste Wahlvornahme ist von der politischen Landesbehörde ohne weitere Anord-

§ 4. Siehe die zitierte Bdg. auf S. 727.

§ 5. Siehe die zitierte Bdg. auf S. 725.

nung des Justizministers einzuleiten. Auf die Auslosung der Hälfte der Beisitzer (Erzabmänner) nach zweijähriger Amtsdauer hat die Ministerialverordnung vom 21. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 62, Anwendung zu finden.

Ist ein Angestellter, der gemäß den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung in die neu errichtete Wahlgruppe gehört, mittelweise in einer der gegenwärtig bestehenden Gruppen vom Wahlkörper der Arbeiter zum Beisitzer (Erzabmann) gewählt worden, so erlischt sein Amt an dem im vorausgehenden Absatz bezeichneten Tage.

§ 6. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

8. Errichtung von Gewerbegerichten.

Gewerbegerichte wurden errichtet:

Mit Ministerialverordnung vom 26. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 58, in Wien;
mit Ministerialverordnung vom 26. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 59, in Brünn;
mit Ministerialverordnung vom 26. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 60, in Reichenberg (durch Ministerialverordnung vom 9. August 1904, R.-G.-Bl. Nr. 87, abgeändert);
mit Ministerialverordnung vom 26. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 61, in Wielicz (durch Ministerialverordnung vom 13. August 1900, R.-G.-Bl. Nr. 138, abgeändert);
mit Ministerialverordnung vom 13. November 1899, R.-G.-Bl. Nr. 219, in Lemberg;
mit Ministerialverordnung vom 13. November 1899, R.-G.-Bl. Nr. 220, in Krakau;
mit Ministerialverordnung vom 13. November 1899, R.-G.-Bl. Nr. 221, in Mährisch-Dorf;
mit Ministerialverordnung vom 13. November 1899, R.-G.-Bl. Nr. 222, in Mährisch-Schönberg;
mit Ministerialverordnung vom 1. Juli 1900, R.-G.-Bl. Nr. 110, in Prag;
mit Ministerialverordnung vom 1. Juli 1900, R.-G.-Bl. Nr. 111, in Pilsen;
mit Ministerialverordnung vom 1. Juli 1900, R.-G.-Bl. Nr. 112, in Teplick;

- mit Ministerialverordnung vom 1. Juli 1900, R.-G.-Bl. Nr. 113, in Auffig a. G. (durch Ministerialverordnung vom 3. September 1901, R.-G.-Bl. Nr. 144, abgeändert);
 mit Ministerialverordnung vom 3. Juli 1900, R.-G.-Bl. Nr. 114, in Graz;
 mit Ministerialverordnung vom 3. Juli 1900, R.-G.-Bl. Nr. 115, in Leoben;
 mit Ministerialverordnung vom 7. Juli 1900, R.-G.-Bl. Nr. 118, in Jägerndorf;
 mit Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1905, R.-G.-Bl. Nr. 13, in Sternberg;
 mit Ministerialverordnung vom 19. Mai 1906, R.-G.-Bl. Nr. 104, in Czernowitz;
 mit Ministerialverordnung vom 15. Oktober 1907, R.-G.-Bl. Nr. 242, in Proßnitz;
 mit Ministerialverordnung vom 4. Februar 1908, R.-G.-Bl. Nr. 30, in Trieste;
 mit Ministerialverordnung vom 15. Juli 1909, R.-G.-Bl. Nr. 112, in Raibach.

VIII. Gewerbeinspektoren.

1. Gesetz vom 17. Juni 1883, Nr. 117 R.-G.-Bl., betreffend die Bestellung von Gewerbeinspektoren.

Mit Zustimmung beider Häuser finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Der Handelsminister wird ermächtigt, die erforderliche Anzahl von Gewerbeinspektoren und einen Zentral-Gewerbeinspektor, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu ernennen.

§ 2. Die Tätigkeit eines Gewerbeinspektors umfaßt in der Regel alle gewerblichen Unternehmungen eines oder

§ 1. Vergleiche die Min.-Vdg. vom 13. Mai 1900, R.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend die Errichtung einer Unfallversicherungskommission, unter XI.

mehrerer Bezirke eines Landes und kann vom Handelsminister jederzeit, innerhalb der Landesgrenzen, erweitert oder eingeschränkt werden.

Die Gewerbeinspektoren unterstehen der politischen Landesbehörde, in deren Sprengel ihr Amtsgebiet liegt.

§ 3. Ausnahmsweise kann ein Gewerbeinspektor vom Handelsminister beauftragt werden, seine Tätigkeit auf ein an seinen Amtsbezirk grenzendes Land oder Landesgebiet auszu dehnen.

§ 4. Dem Handelsminister bleibt vorbehalten, einzelne Industriezweige von der Aufsicht der Gewerbeinspektoren jener Bezirke, in welchen die einschlägigen Unternehmungen sich befinden, auszuschließen und unter die Aufsicht von Spezial-Gewerbeinspektoren zu stellen, deren Tätigkeit sich auf mehrere Länder erstrecken kann.

§ 5. Die Aufgabe der Gewerbeinspektoren gegenüber den Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht in der Überwachung der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften, betreffend:

1. die Vorkehrungen und Einrichtungen, welche die Gewerbeinhaber, zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, sowohl in den Arbeitsräumen als in den Wohnräumen, falls sie solche beistellen, zu treffen verpflichtet sind;

§ 4. Vergleiche die §§ 3 u. 4 der unter 2 nachfolgenden Nr.-B. vom 21. April 1909, R.-G.-Bl. Nr. 67, und das unter 3 nachfolgende Gesetz vom 27. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 158.

§ 5. Vergleiche § 75, Art IV, Abs. 1, und Art. VIII, Abs. 2, G.-D., ferner § 28 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, und § 17, Abs. 3, des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gefundenen und billigen Arbeiterwohnungen.

2. die Verwendung von Arbeitern, die tägliche Arbeitszeit und die periodischen Arbeitsunterbrechungen;

3. die Führung von Arbeiterverzeichnissen und das Vorhandensein von Dienstordnungen, die Lohnzahlungen und Arbeiterausweise;

4. die gewerbliche Ausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter.

§ 6. Der Gewerbeinspektor hat den Gewerbebetriebe zu hören, bei der Handhabung der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung als beaufsichtigendes, berichtendes und beratendes Fachorgan behilflich zu sein und kann auch mit der Begutachtung der Gesuche um Genehmigung von Betriebsanlagen oder von Änderungen an bereits genehmigten, insoweit hierbei Rücksichten auf das Leben und die Gesundheit der Arbeiter in Frage kommen, beauftragt werden.

§ 7. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Gewerbeinspektor sich durch fortlaufende Revision der seiner Aufsicht unterstellten Gewerbeunternehmungen von den seinen Wirkungskreis berührenden Verhältnissen derselben eingehende Kenntniss zu verschaffen.

§ 8. Dem Gewerbeinspektor ist, sobald er sich als solcher durch Vorzeigung einer vom Landeschef ausgestellten, alljährlich zu erneuernden Legitimationskarte, beim Gewerbeinhaber oder dessen Stellvertreter ausgewiesen hat, der Eintritt in sämtliche Arbeitsräume und Arbeiterwohnungen jeder seiner Aufsicht unterliegenden, Gewerbeunternehmung jederzeit, in der Nacht jedoch nur während des Betriebes gestattet. Der Gewerbeinhaber oder dessen Stellvertreter sind berechtigt, den Gewerbe-

§ 6. Vergleiche § 25 und folgende G.-D., § 14, Abs. 2, des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, und § 2, Abs. 4, des Gew.-Ver.-G. auf S. 691.

inspektor bei der Inspektion des Unternehmens zu begleiten.

Der Gewerbeinspektor hat die Befugnis, jede Person, welche im Gewerbeunternehmen beschäftigt ist, auch die Gewerbeinhaber oder deren Stellvertreter, überall wo der Arbeitsbetrieb der betreffenden Unternehmung stattfindet, über die in seinen Wirkungskreis einschlagenden Angelegenheiten, nötigenfalls ohne Zeugen, jedoch tunlichst ohne Störung des Betriebes, zu vernehmen.

Über Verlangen des Gewerbeinspektors sind die Gewerbeinhaber oder deren Stellvertreter verpflichtet, die auf ihre Betriebsanlage bezüglichen Genehmigungsurkunden nebst den dazu gehörigen Plänen oder Zeichnungen vorzuweisen.

Wenn eine der im vorstehenden bezeichneten Personen dem Gewerbeinspektor den Eintritt in die zu inspizierenden Lokalitäten verweigert, sich der von ihm verlangten Aussage entzieht oder andere davon abhält, falsch aussagt oder Andere zu einer falschen Aussage zu bewegen sucht, endlich wenn der Gewerbeinhaber oder sein Stellvertreter die auf ihre Betriebsanlage bezüglichen Genehmigungsurkunden, Pläne oder Zeichnungen vorzuweisen verweigert, so macht sich der Betreffende, sofern nicht der Tatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndenden Handlung vorliegt, einer Übertretung schuldig, und wird von der Gewerbebehörde, nach Maßgabe der Vorschriften der Gewerbeordnung, der Bestrafung unterzogen.

§ 9. Findet der Gewerbeinspektor, daß in einem Gewerbeunternehmen jene Bestimmungen, welche in den Bereich seiner Wirksamkeit (§ 5) fallen, nicht gehörig gehandhabt werden, so hat er die sofortige Abstellung derartiger Gesetzeswidrigkeiten oder Übelstände vom Gewerbeinhaber zu verlangen und im Weigerungsfalle die Anzeige

an die zuständige Gewerbebehörde, behufs Einleitung der ordentlichen Amtshandlung, zu erstatten.

§ 10. Die Gewerbebehörden haben ihre Verfügungen über die vom Gewerbeinspektor, auf Grund des § 9 erstatteten Anzeigen sofort dem Gewerbeinspektor mitzuteilen, welchem freisteht, gegen die Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz innerhalb der Rekursfrist Einspruch zu erheben, welcher die Wirkung hat, daß diese Angelegenheit zur höheren Entscheidung vorgelegt werden muß.

§ 11. Über Antrag des Gewerbeinspektors hat die Gewerbebehörde das Recht, wenn die Gesundheit der Arbeiter durch die Art und Weise ihrer Verwendung oder durch das in der Betriebsanlage übliche Betriebsverfahren gefährdet zu sein scheint, zu den erforderlichen Untersuchungen Ärzte, Chemiker und andere Sachverständige beizuziehen, deren Bezahlung dem Gewerbeinhaber obliegt, wenn das Vorhandensein der vom Gewerbeinspektor vermuteten Übelstände konstatiert wird.

§ 12. Bei Erfüllung ihrer Aufgabe sollen die Gewerbeinspektoren bemüht sein, durch eine wohlwollend kontrollierende Tätigkeit nicht nur den als Hilfsarbeiter beim Gewerbe in Verwendung stehenden Personen die Wohltaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Gewerbeinhaber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an dieselben stellt, taktvoll zu unterstützen, zwischen den Interessen der Gewerbeinhaber einerseits und der Hilfsarbeiter andererseits auf Grund ihrer fachlichen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen in billiger Weise zu vermitteln und sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitnehmern gegenüber eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche sie in den Stand setzt, zur Erhaltung und Anbahnung guter Beziehungen zwischen den beiden Kategorien beizutragen.

§ 13. Die Gewerbeinspektoren haben über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen an den Handelsminister im Wege der vorgelegten Landesbehörde ausführliche Berichte alljährlich zu erstatten, welche auch Aufschlüsse über die von den Arbeitern in der Ausführung ihrer Dienstesverrichtungen erlittenen Unglücksfälle und die Ursachen derselben, sowie etwaige Vorschläge über die im Interesse der Industrie einerseits und der Arbeiter andererseits zu treffenden legislativen und administrativen Maßregeln zu enthalten haben.

Diese Berichte sind alljährlich dem Reichsrate in entsprechender Bearbeitung vorzulegen.

§ 14. Die Gewerbeinspektoren haben während ihrer Amtsführung den Charakter von Staatsbeamten und unterliegen den für Staatsbeamte im allgemeinen bestehenden Dienstesvorschriften.

§ 15. Zum Gewerbeinspektor kann nur derjenige ernannt werden, welcher den erforderlichen Grad fachlicher Bildung besitzt und der im betreffenden Inspektionsgebiete üblichen Sprachen mächtig ist.

§ 16. Die Gewerbeinspektoren sind durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu verpflichten, namentlich haben sie über die ihnen von den Gewerbeunternehmern als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen, Verfahrensweisen und etwaigen Eigentümlichkeiten des Betriebes das strengste Geheimnis zu bewahren.

Wer solche als geheim bezeichnete Einrichtungen, Verfahrensweisen und sonstige Eigentümlichkeiten während der Dauer seiner Bestellung als Gewerbeinspektor oder nach dem Austritte aus diesem Dienstverhältnisse unbefugt einem anderen mitteilt oder veröffentlicht oder dieselben zu seinem Vorteile verwertet, macht sich, insofern nicht die strengeren Bestimmungen des allgemeinen Straf-

gesetzes zur Anwendung kommen, eines Vergehens schuldig und wird mit Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Anwendung der Disziplinarvorschriften ist durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

§ 17. Ein Gewerbeinspektor darf ein gewerbliches Unternehmen, sei es eine Fabrik oder eine Werkstätte, weder auf eigene Rechnung oder als Stellvertreter betreiben, noch an einem solchen Unternehmen irgendwie beteiligt sein oder als Betriebsleiter, Mechaniker, Werkführer, Ingenieur usw. in Verwendung stehen.

§ 18. Die Gewerbeinspektoren dürfen für ihre Amtshandlungen weder von den Gewerbeinhabern noch von den Hilfsarbeitern eine wie immer geartete Vergütung annehmen und haben die ihnen von denselben angebotene Gastfreundschaft abzulehnen.

§ 19. Die Gewerbeinspektoren dürfen mit ihrem Wirkungskreise fremden Aufgaben nicht beauftragt und insbesondere nicht von der Finanzverwaltung nach irgend einer Richtung hin in Anspruch genommen werden.

Auch steht ihnen das Recht nicht zu, in die Geschäftsbücher, Betriebsausweise, Korrespondenzen und dgl. der Gewerbeinhaber Einsicht zu nehmen.

§ 20. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Minister des Innern beauftragt.

2. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 6. April 1909, Nr. 66 R.-G.-Bl.,

womit die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in 38 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der k. k. Gewerbeinspektoren eingeteilt werden.

§ 1. Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 117, betreffend die Bestellung von Gewerbe-

inspektoren, werden die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in 38 Aufsichtsbezirke eingeteilt und für jeden derselben der Umfang, wie folgt, bestimmt:

1. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet des I., II., III., XX. und XXI. Gemeindebezirkes von Wien.

2. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet des IV., V., VI., X. und XI. Gemeindebezirkes von Wien.

3. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet des VIII., IX., XVI., XVII., XVIII. und XIX. Gemeindebezirkes von Wien.

4. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet des VII., XII., XIII., XIV. und XV. Gemeindebezirkes von Wien.

5. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich: Bruck an der Leitha, Floridsdorf-Umgebung, Gänserndorf, Hiezing-Umgebung, Kornenburg, Mistelbach, Oberhollabrunn, Tulln.

6. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Wiener-Neustadt und der Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich: Baden, Mödling, Neunkirchen, Wiener-Neustadt.

7. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Waidhofen an der Ybbs und der Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich: Amstetten, Gmünd, Horn, Krems, Lilienfeld, Melk, Pöggstall, St. Pölten, Scheibbs, Waidhofen an der Thaya, Zwettl.

8. Aufsichtsbezirk:

Österreich ob der Enns; Salzburg.

9. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Graz, Gills, Marburg und Pettau, dann der Bezirkshauptmannschaften in Steiermark: Gills, Deutsch-Landsberg, Feldbach, Gonobitz, Graz,

Gartberg, Leibnitz, Luttenberg, Marburg, Pettau, Radfersburg, Raun, Roitsberg, Weiz, Windischgraz.

10. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Steiermark: Bruck an der Mur, Gröbming, Judenburg, Leopold, Pözen, Murau, Würzschlag.

11. Aufsichtsbezirk:

Kärnten.

12. Aufsichtsbezirk:

Krain.

13. Aufsichtsbezirk:

Küstenland.

14. Aufsichtsbezirk:

Dalmatien.

15. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Innsbruck, Bozen und der Bezirkshauptmannschaften in Tirol: Ampezzo, Bozen, Brixen, Bruneck, Imst, Innsbruck, Kitzbühel, Kuffstein, Landed, Lienz, Meran, Neutte, Schlanders, Schwaz.

16. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Rovereto, Trient und der Bezirkshauptmannschaften in Tirol: Borgo, Cavalese, Cles, Mezzolombardo, Primiero, Riva, Rovereto, Tione, Trient.

17. Aufsichtsbezirk:

Vorarlberg.

18. Aufsichtsbezirk:

Der Polizeirayon von Prag.

19. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Königl. Weinberge, Smidlow, Biskow (soweit dieselben nicht zum Polizeirayon von Prag gehören), Beneschau, Horowitz, Klado, Laun, Příbram, Rakonitz, Raudnitz, Schlan, Selsan.

20. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Karolinenthal (soweit dieselbe nicht zum Polizeirayon von Prag gehört), Böhmisches-Brod, Brandeis an der Elbe, Caslau, Jungbunzlau, Kolin, Kuttenberg, Ledec, Melnik, Münchengrätz, Poděbrad, Turnau.

21. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Braunau, Hohenelbe, Starckenbach, Trautenu.

22. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Reichenberg und der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Friedland, Deutsch-Gabel, Gablonz, Reichenberg.

23. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Dauba, Böhmisches-Leipa, Leitmeritz, Rumburg, Schluckenau, Tetschen, Warnsdorf.

24. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Aussig, Brüx, Dux, Komotau, Pilsnitz, Saaz, Teplitz.

25. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Asch, Eger, Falkenau, Grätz, St. Joachimsthal, Raaden, Karlsbad, Luditz, Marienbad, Pödersam, Tepl.

26. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Bischofteinitz, Blatna, Klattau, Krawitz, Mies, Pilsen, Plan, Přestitz, Rokhan, Schlittenhofen, Strakonitz, Tachau, Taus.

27. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Budweis, Kamnitz a. d. Binde, Kapitz, Krumau, Moldauthein, Mühlhausen, Neuhauz, Pilgram, Pisek, Prachattitz, Tabor, Wittingau.

28. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Chotěboř, Chrudim, Deutschbrod, Hohenmauth, Landskrön, Leitomischl, Pardubitz, Polička, Reichenau a. d. Knežna, Senftenberg.

29. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Böhmen: Jičín, Kbniggrätz, Kbniginhof a. d. Elbe, Nachod, Neubydžow, Neupaka, Neustadt a. d. Mettau, Semil.

30. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Brünn und der Bezirkshauptmannschaften in Mähren: Auspitz, Brünn, Gaja, Gbding, Mikolšburg, Wischau.

31. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Jglau und Znaim und der Bezirkshauptmannschaften in Mähren: Boskowitz, Datschitz, Groß-Meseritsch, Jglau, Mährisch-Budwig, Mährisch-Kroman, Neustadt, Tschnowitz, Trebitsch, Znaim.

32. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Olmütz und der Bezirkshauptmannschaften in Mähren: Hohenstadt, Littau, Mährisch-Schönberg, Mährisch-Tribau, Olmütz, Proßnitz, Rbmerstadt, Sternberg.

33. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Städte Kremsier, Ungarisch-Gradisch und der Bezirkshauptmannschaften in Mähren: Holleschau, Kremsier, Mährisch-Strau, Mährisch-Weißkirchen, Mistek, Neutitschein, Prerau, Ungarisch-Brod, Ungarisch-Gradisch, Wallachisch-Meseritsch.

34. Aufsichtsbezirk:

Schlesien.

35. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Lemberg und der Bezirkshauptmannschaften in Galizien: Bóbrka, Brody, Brzozów, Cieszanów, Dobromil, Drohobycz, Gródek, Jagiellováskt, Jarosław, Jaworów, Kamionka-Strumilkowa, Lemberg, Lisko, Mós-ciska, Przemyśl, Przemyślany, Rawa-Ruska, Rudki, Sambor,

Sanok, Slatat, Sokal, Stary-Sambor, Tarnopol, Turka, Zbaraž, Zborów, Zloczów, Zólkiew.

36. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Stadt Krakau und der Bezirkshauptmannschaften in Galizien: Biaka, Bochnia, Brzesko, Chrzanów, Dąbrowa, Gorlice, Grybów, Jasło, Kolbuszowa, Krakau, Krośno, Łancut, Limanowa, Mielec, Myślenice, Neumarkt, Neu-Sandez, Nisko, Pilzno, Podgórze, Przeworsk, Ropczyce, Rzeszów, Szybusch, Strzyżów, Tarnobrzeg, Tarnów, Wadowice, Wleclizja.

37. Aufsichtsbezirk:

Das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften in Galizien: Bohorodczany, Borszczów, Brzeżany, Buczacz, Czortków, Dolina, Horodenka, Husiatyn, Kalusz, Kolomea, Kosów, Madwóna, Peczenizyn, Podhajce, Rohatyn, Sniatyn, Stanisław, Stryj, Tlumacz, Trembowla, Zaleszczyki, Zydaczów.

38. Aufsichtsbezirk:

Bukowina.

§ 2. Für jeden dieser Aufsichtsbezirke besteht ein Gewerbe-Inspektorat. Dasselbe hat seinen Sitz:

für den	1.	Aufsichtsbezirk in	Wien,
" "	2.	" "	Wien,
" "	3.	" "	Wien.
" "	4.	" "	Wien,
" "	5.	" "	Wien,
" "	6.	" "	Wiener-Neustadt,
" "	7.	" "	St. Pölten,
" "	8.	" "	Linz,
" "	9.	" "	Graz,
" "	10.	" "	Leoben,
" "	11.	" "	Flagenfurt,
" "	12.	" "	Laibach,
" "	13.	" "	Triest,
" "	14.	" "	Bara,
" "	15.	" "	Innsbruck,
" "	16.	" "	Trient,
" "	17.	" "	Bregenz,
" "	18.	" "	Prag,
" "	19.	" "	Prag,

für den	20.	Aufsichtsbezirk in Prag,
" "	21.	" Trautenuan,
" "	22.	" " Reichenberg,
" "	23.	" " Tetſchen,
" "	24.	" " Teplitz,
" "	25.	" " Karlsbad,
" "	26.	" " Bissen,
" "	27.	" " Budweis,
" "	28.	" " Pardubitz,
" "	29.	" " Königgrätz,
" "	30.	" " Brünn,
" "	31.	" " Brünn,
" "	32.	" " Olmütz,
" "	33.	" " Pterau,
" "	34.	" " Troppau,
" "	35.	" " Lemberg,
" "	36.	" " Krakau,
" "	37.	" " Stanislau,
" "	38.	" " Czernowitz.

§ 3. Dem Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bleibt es vorbehalten, einzelne Uegen- den innerhalb des ganzen Gemeindegebietes der Stadt Wien einem der für dieses Gebiet bestellten Gewerbe-Inspektoren zu übertragen.

§ 4. Außerdem fungiert im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 117, der k. k. Binnenschiffahrtsinspektor als Spezialgewerbeinspektor für das Schiffes- gewerbe auf Binnengewässern im ganzen Geltungsgebiete des erwähnten Gesetzes, ein Organ des k. k. Zentralgewerbeinspektorates als Gewerbeinspektor für die Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien, beide mit dem Amtssitze in Wien und ein Gewerbeinspektor für den Bau der Wasserstraßen und die Durchführung von Flussregulierungen im Gebiete der Exposition der k. k. Direktion für den Bau der Wasserstraßen in Prag (§ 14 des Gesetzes vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66), mit dem Amtssitze in Prag.

§ 5. Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die Ministerialverordnung vom 29. November 1906, R.-G.-Bl. Nr. 230, betreffend die Bestimmung der Aufsichtsbezirke der Gewerbeinspektoren, außer Kraft.

3. Gesetz vom 27. August 1892, Nr. 158 R.-G.-Bl.,

betreffend die Bestellung eines Gewerbeinspektors aus Anlaß der Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien.

Mit Zustimmung beider Häuser meines Reichsrates finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Der Handelsminister ernennet im Einvernehmen mit dem Minister des Innern einen Gewerbeinspektor, dessen Tätigkeit im Sinne des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 117, sich auf die Überwachung der Bau-, Erd-, Wasserbauarbeiten erstreckt, die in Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien vorgenommen werden. Auf diesen Gewerbeinspektor finden alle Bestimmungen des bezeichneten Gesetzes Anwendung.

§ 2. Dieser Gewerbeinspektor ist insbesondere verpflichtet, in dem von ihm alljährlich zu erstattenden Berichte genaue Angaben über die Lohn-, Wohnungs- und Sanitätsverhältnisse der bei der Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien beschäftigten Arbeitspersonen, sowie über die Art der Arbeitsvergebung und die Arbeitszeit zusammenzustellen.

§ 3. Dieser Gewerbeinspektor ist Mitglied der Kommission für die Verkehrsanlagen in Wien mit beratender Stimme.

§ 4. Die durch die Bestellung und Amtsführung dieses Gewerbeinspektors hervorgerufenen Kosten trägt die Kommission für die Verkehrsanlagen in Wien.

§ 5. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

4. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. März 1890, Nr. 42 R.-G.-Bl., betreffend die Amtsführung der Gewerbeinspektorsassistenten.

§ 1. Die vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ernannten und nach Bedarf künftighin zu ernennenden Gewerbeinspektorsassistenten sind

3. § 1. Siehe § 4 der vorstehenden M.-B.

als Hilfskräfte zur Unterstützung der Gewerbeinspektoren bestellt und haben ihre Amtstätigkeit im Rahmen des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 117, und innerhalb des Aufsichtsbezirkes jenes Gewerbeinspektors, welchem sie zur Dienstleistung zugewiesen sind, auszuüben.

Hinsichtlich des dermaligen Umfanges dieser Aufsichtsbezirke wird auf die Ministerialverordnung vom 5. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 89, verwiesen. *)

§ 2. Die Gewerbeinspektorsassistenten sind dem Gewerbeinspektor, welchem sie zur Dienstleistung zugewiesen sind, unmittelbar unterstellt.

Mit diesem unterstehen sie jener politischen Landesstelle, in deren Sprengel der Amtssitz, beziehungsweise der Aufsichtsbezirk des Gewerbeinspektors liegt.

§ 3. Die Gewerbeinspektorsassistenten üben ihre amtlichen Funktionen im Namen, über Auftrag und nach den Weisungen des ihnen vorgesezten Gewerbeinspektors aus.

§ 4. Das Gesetz vom 17. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 117, findet im übrigen auf die Gewerbeinspektorsassistenten als Hilfskräfte der Gewerbeinspektoren sinngemäße Anwendung.

Den Gewerbeinspektorsassistenten werden von den Landeschefs alljährlich zu erneuernde Legitimationen ausgestellt, welche sie zum Eintritte in die Arbeitsräume und Arbeiterwohnungen der im Aufsichtsbezirke befindlichen Gewerbeunternehmungen im Sinne des § 8 des zitierten Gesetzes berechtigen.

Von jedem Gewerbeinspektorsassistenten wird der im § 16 desselben Gesetzes vorgeschriebene Diensteid gefordert.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

5. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 2. Dezember 1898, Nr. 215 R.-G.-Bl.,

betreffend die Abänderung des Diensttitels der Gewerbeinspektorsassistenten.

In teilweiser Abänderung der Ministerialverordnung vom 14. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 42, wird hiemit ange-

*) Die zitierte M.-B. wurde mit der unter 2 vorangehenden M.-B. vom 6. April 1909, R.-G.-Bl. Nr. 66, aufgehoben.

ordnet, daß die auf Grund dieser Verordnung bestellten und nach Bedarf weiter zu bestellenden Hilfsorgane der Gewerbeinspektion künftighin den Diensttitel „Kommissäre der Gewerbeinspektion“ zu führen haben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

6. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 5. Mai 1906, Nr. 94 R.-G.-Bl.,

betreffend die Amtsführung der Assistentinnen der Gewerbeinspektion.

§ 1. Auf die Amtsführung der vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ernannten und künftighin nach Bedarf zu erneuernden Assistentinnen der Gewerbeinspektion finden die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 14. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 42, betreffend die Amtsführung der Gewerbeinspektorsassistenten, Anwendung.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

IX. Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter.

1. Verordnung des Leiters des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 23. November 1905, Nr. 176 R.-G.-Bl.,

mit welcher auf Grund des § 74 des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erlassen werden. *)

§ 1. Bei gewerblichen Betriebsanlagen im Sinne des § 25 G.-D., welche nach dem Beginne der Wirksamkeit dieser

*) Siehe auch die M.-B. vom 7. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 24, auf Seite 385, M.-B. vom 17. Jänner 1885, R.-G.-Bl.

Verordnung der Genehmigung unterzogen werden, sind gemäß § 74 G.-D. zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter folgende allgemeine Vorschriften unbedingt zu beobachten:

1. Arbeitsräume.

a) Raumverhältnisse.

Raum und Fläche.

1. Alle Arbeitsräume sollen derart beschaffen sein, daß auf jede in denselben beschäftigte Person mindestens 10 Kubikmeter Luftraum und mindestens 2 Quadratmeter Bodenfläche entfallen. In Betrieben mit schädlicher Staub-, Gas- und Dünstentwicklung sind diese Mindestmaße nach Bedarf angemessen zu erhöhen.

Höhe.

2. Die Höhe der Arbeitsräume soll, insoferne die Bauordnung keine anderen Bestimmungen enthält, mindestens drei Meter, in Souterrainlokalitäten verglichen mindestens 2,8 Meter und in Dachbodenräumen wenigstens für die Hälfte der Fußbodenfläche 2,9 Meter betragen.

Bei bestehenden Gebäuden können auch geringere als die oben angegebenen Höhen, jedoch keinesfalls unter 2,6 Meter zugelassen werden, wenn die Art des Betriebes infolge von Staub-, Wärme-, Dampfbildung u. dgl. nicht eine größere Höhe erfordert und wenn der auf eine Person entfallende Luftraum (Punkt 1) mindestens 15 Kubikmeter beträgt.

b) Bauliche Beschaffenheit.

3. In Arbeitsräumen, in welchen der Fußboden aus Stein, Beton oder als Behmestrich hergestellt ist, sind die ständigen Arbeitsplätze — wenn erforderlich — mit einem Belage aus Holz oder aus einem anderen, die Wärme schlecht leitenden Material zu versehen, sofern dies nicht wegen Feuergefahr ausgeschlossen erscheint.

Fußboden.

4. In Arbeitsräumen, in welchen mit großen Flüssigkeitsmengen manipuliert wird, ist der Fußboden unbrüchig und mit solcher Kanalisierung, beziehungsweise mit solcher

Nr. 8, auf Seite 515 und vom 15. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 163, auf Seite 475.

Neigung herzustellen, daß die Flüssigkeit leicht ablaufen kann. Die ständigen Arbeitsplätze sind nach Zwecklichkeit mit Lattevorsten zu belegen.

5. Rings um Herde und offene Feuerstellen sowie um die Heizöffnungen von Öfen soll der Fußboden mindestens in einer Breite von 60 Zentimeter feuericher hergestellt sein.

Souterrain und Dachbodenräume.

6. Die Benützung von Souterrainlokalitäten und Dachbodenräumen als Arbeitsräume ist nur dann zulässig, wenn die betreffenden Räume den bezüglichlichen Bestimmungen der Bauordnung entsprechen.

Enthält die Bauordnung keinerlei Bestimmungen über Souterrainlokalitäten, so können solche nur dann als Arbeitsräume benützt werden, wenn sie nicht in einem wasserhaltigen Boden liegen, der Überschwemmungsgefahr nicht ausgesetzt und auch gegen das Eindringen der Bodenfeuchtigkeit geschützt sind, wenn sie ferner gewölbt sind und wenigstens von der Seite des Lichteinfallens ganz frei, beziehungsweise an einem mindestens ein Meter breiten Lichtgraben liegen, oder wenn ihr Gewölbeschluß (Scheitel) mindestens 60 Zentimeter über der höchsten Stelle des anliegenden Terrains (Straßenniveau) und der Fußboden nicht tiefer als höchstens 2,5 Meter unter jener Stelle liegt. Überdies sollen solche Räume gehörig ventiliert und trocken sein.

Dachbodenräume können als Arbeitsräume, sofern die Bauordnung keinerlei Bestimmungen darüber enthält, nur dann benützt werden, wenn sie sich unmittelbar über dem letzten Stockwerke befinden und im allgemeinen in ihrer Ausführungsweise den Vorschriften der Bauordnung über Wohnräume in den Stockwerken entsprechen. Der Fußboden muß von den darunter befindlichen Deckenkonstruktionen des letzten Stockwerkes feuericher isoliert sein. Die Dachfläche soll wärmeisolierend hergestellt sein.

e) Verkehrswege.

Türen.

7. Die aus den Arbeitsräumen ins Freie führenden Türen sind nach außen aufschlagend, die Türen in Gänge oder in Stiegenhäuser nach außen aufschlagend oder erforderlichenfalls als Schubtüren herzustellen und bei großen Räumen derart anzulegen, daß letztere von den darin beschäftigten Personen im Momente der Gefahr rasch und sicher verlassen werden

fönnen. Die in Stiegenhäuser führenden Türen müssen derart angelegt sein, daß durch das Aufschlagen derselben die Stiegenabgänge nicht verlegt werden. In Arbeitsräumen, in denen explosive Stoffe, leicht entzündliche Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten betriebsmäßig vorkommen, sind Türen und Türstöcke feuerfester herzustellen.

Notausgänge.

8. In Betrieben, in welchen im Falle einer Gefahr die Entleerung der Räume und Gebäude durch die vorgesehenen normalen Ausgänge nicht ohne gefährliche Stauungen erfolgen kann, insbesondere bei Vorhandensein von leicht entzündbaren Stoffen oder Gasen, sind Notausgänge anzubringen. Hierbei hat hinsichtlich der Gesamtzahl der Ausgänge und ihrer Ausmaße als Richtschnur zu gelten, daß ein Ausgang, der für nicht mehr als 50 Personen bestimmt ist, eine lichte Breite von mindestens 1.20 Meter besitze, und daß für eine größere Personenanzahl verhältnismäßig mehr Ausgänge anzubringen sind.

Notausgänge sind als solche zu bezeichnen; wenn sie während des normalen Betriebes verschlossen bleiben, so muß der Türschlüssel neben der Tür allgemein zugänglich, beziehungsweise unter Glas- und Bombenverschuß aufgehängt und durch Aufschlag „Schlüssel zum Notausgange“ kenntlich gemacht sein.

Stiegen.

9. Enthält die Bauordnung keinerlei Bestimmungen über die Anlage von Stiegen, so ist in jedem mehrgeschossigen Betriebsgebäude eine feuerfeste, geradarmige Stiege, die sich in einem gemauerten Gehäuse mit feuerfester Decke befindet, herzustellen, auf welcher man von allen Räumlichkeiten des Gebäudes unmittelbar ins Freie gelangen kann.

Bei ausgedehnten Betriebsanlagen sind mehrere solche Stiegen, und zwar so anzulegen, daß kein Punkt der Baulichkeiten mehr als 40 Meter von einer Stiege entfernt liegt.

Wenn eine solche Stiege für nicht mehr als 50 Personen zu dienen hat, so muß dieselbe eine Breite von mindestens 1.25 Meter haben; für je 50 Personen mehr sind 50 Zentimeter an Breite zuzuschlagen oder es sind verhältnismäßig mehr Stiegen anzubringen.

Nottreppen.

10. Dort, wo besondere örtliche Verhältnisse die Herstellung von Nottreppen erheischen, kann diesem Erfordernisse durch Anbringung von eisernen, geradarmigen Treppen oder

bei geringer Arbeiterzahl von eisernen Notleitern, welche durch deutlich gekennzeichnete und bequem zugängliche Austrittsöffnungen mit den Arbeitsräumen verbunden sein sollen, an der Außenseite des Gebäudes entsprochen werden.

Verkehrswegen in Arbeitsräumen.

11. Die Hauptgänge in allen Arbeitsräumen sollen eine nutzbare, durch Säulenstellung, Riemenführung, Vorgelege, Wellen u. dgl. unbeeinträchtigte Mindestbreite von 1 Meter, die erforderlichen Durchgänge zwischen den Maschinen eine solche von 60 Zentimetern aufweisen. Dort, wo die Gefährlichkeit der Arbeitsmaschinen, die Größe der Arbeitsstücke oder die Menge des Abfallmaterials es erheischen, sollen die Gangbreiten entsprechend erweitert werden.

Der Zugang zu Arbeitsräumen im Dachboden soll nicht über offene Dachbodenräume gehen, sondern von feuer sichereren Wänden umschlossen sein und direkt zu einer feuer sichereren Hauptstiege führen.

d) Belichtung und Beleuchtung.

Fenster.

12. Die Fenster- und Oberlichtflächen aller Arbeitsräume sind derart zu bemessen, daß diese Räume nach Maßgabe der darin ausgeführten Arbeiten ausreichend belichtet sind. Eine Befähigung der Arbeiter in geschlossenen Arbeitsräumen durch direktes Sonnenlicht ist hintanzuhalten.

Künstliche Beleuchtung.

13. Alle Arbeitsräume, Gänge, Stiegenhäuser und Fabrikshöfe sind im Bedarfsfalle auch tagsüber ausreichend zu beleuchten. Bei Verwendung von flüssigen Leuchtstoffen sind Lampen mit zerbrechlichen Glaskörpern auszuschließen. Sämtliche Leuchtstoffkörper müssen sicher aufgehängt werden. Lampen für leicht flüchtige Brennstoffe mit unterhalb des Leuchtstoffbehälters angebrachten Brennern sind überdies derart aufzuhängen, beziehungsweise zu tragen, daß eine stärkere Erhitzung dieses Behälters vermieden wird. Die zur Aufbewahrung solcher Lampen dienenden Räume dürfen zum dauernden Aufenthalt von Arbeitern nicht benützt werden. Bezüglich elektrischer Beleuchtungsanlagen wird auf die vom Elektrotechnischen Kongresse in Wien im Jahre 1899 beschlossenen, vom Elektrotechnischen Vereine in Wien herausgegebenen und revidierten „Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen“ hingewiesen.

Notbeleuchtung.

14. Im Falle der Beleuchtung mit einem zentralen Beleuchtungssysteme muß für eine entsprechende Notbeleuchtung gesorgt sein, welche von der zentralen Beleuchtungsanlage nicht abhängig sein darf und mindestens bei jeder Ausgangstür sowie auf Gängen und Stiegen in regelmäßigem Betriebe zu erhalten ist.

Sicherheitsbeleuchtung.

15. Arbeitsräume, in denen explosive Stoffe, leicht entzündliche Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten betriebsmäßig vorkommen, dürfen nur von außen beleuchtet werden; die Lichtquellen müssen von dem Arbeitsraume durch dichten Glasverschluß abgefordert sein. Wenn die örtlichen Verhältnisse eine derartige Beleuchtung nicht gestatten, so ist eine Beleuchtung mit elektrischen Glühlampen unter der Bedingung zulässig, daß die Lichtleitungen gehörig isoliert, die Sicherungen nach außen verlegt und die Glühlampen mit allseitig geschlossenen, auch die Fassungen umgebenden Schutzhüllen aus starkwandigem Glase versehen sind.

Warnungsbeleuchtung.

16. Bei Fußboden- und Füllöffnungen, Rufen, Gerüsten, Plattformen, Stiegenaustritten, Fenstern, Aufzugschächten und Vadeöffnungen, Galerien, schiefen Ebenen, Gruben, Kanälen u. dgl., wo gegen die Gefahr des Absturzes von Menschen und Material nicht verlässliche Vorkehrungen getroffen sind, ist bei eintretender Dunkelheit für eine Warnungsbeleuchtung vorzuzurgen.

Ambulante Beleuchtung.

17. Ambulante Beleuchtung darf in feuergefährlichen Betrieben nur mittels Sicherheitslampen beziehungsweise mittels elektrischen Glühlampes erfolgen.

e) Beheizung.

18. Alle Arbeitsräume, die zum dauernden Aufenthalte von Arbeitern bestimmt sind, müssen für den Fall, daß nicht schon durch den Betrieb selbst eine hinreichende Erwärmung herbeigeführt wird oder die Betriebsart die Einhaltung einer niedrigeren Temperatur erfordert, mit Heizvorrichtungen versehen sein, welche die Feuerzugesfahr ausschließen und derart wirken sollen, daß die Arbeiter durch die ausstrahlende Wärme nicht befeuchtet oder an ihrer Gesundheit geschädigt werden. Eisene Ofen sind mit Blechmänteln oder Schirmen zu umgeben.

19. Arbeitsräume, in denen explosive Stoffe, leicht entzündliche Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten betriebsmäßig vorkommen, dürfen nur in einer die Entzündungsgefahr vollkommen ausschließenden Weise beheizt werden.

f) Ventilation.

Luftwechsel.

20. In jedem Arbeitsraume ist für die entsprechende Zufuhr frischer und für die Abfuhr der verdorbenen Luft unter Vermeidung von schädlicher Zugluft Sorge zu tragen.

Künstliche Ventilation.

21. Betriebe mit schädlicher Staub-, Gas- oder Dampfenentwicklung sollen mit Einrichtungen zur Abhaltung der nachteiligen Einflüsse versehen sein; wenn erforderlich, hat eine Abgaugung möglichst an der Entstehungsstelle zu erfolgen.

Entnebelung.

22. In Arbeitsräumen, in denen sich durch den Betrieb große Mengen Wasserdämpfe entwickeln, ist durch geeignete Vorkehrungen (Heizvorrichtungen, kräftig wirkende Ventilation, künstliche Zufuhr vorgewärmter Luft, Vermeidung des direkten Zutrittes der kalten Außenluft, Herstellung von Doppelfenstern und Doppeldächern u. dgl.) auf die Verhinderung einer die Sicherheit der Arbeiter gefährdenden Nebelbildung so weit als möglich hinzuwirken, insbesondere dann, wenn in solchen Räumen Arbeitsmaschinen motorisch betrieben werden.

Ableitung von Verbrennungsprodukten.

23. Offene Feuerstellen sind mit Rauchdächern (Schwadenfängen) derart zu versehen, daß die Rauchgase aus den Arbeitsräumen abgeführt werden.

Die Abgase von Explosions- und Verbrennungsmotoren (Gas-, Benzin-, Petroleum-, Spiritusmotoren u. dgl.) sind über Dach ins Freie oder in einen Schornstein abzuleiten.

g) Instandhaltung und Umwehrgung.

Bauliche Anlage.

24. Die baulichen Anlagen jedes Betriebes sind stets in betriebsfähigem und reinem Zustande zu erhalten. Besondere Aufmerksamkeit muß den schwer belasteten Deckenkonstruktionen zugewendet werden.

Verkehrswege.

25. Die Zugänge zu den Türen und Stiegen sind in gutem Zustande und frei von allen Verkehrs Hindernissen zu erhalten; das gleiche gilt von allen sonstigen Verkehrswegen, sofern nicht durch die Betriebsweise vorübergehende Materialablagerungen u. dgl. bedingt sind.

Treppengeländer.

26. Jede Treppe ist mit mindestens einer Anhaltestange und an den freien Seiten mit standfesten Geländern zu versehen; die oberen Enden der Anhaltestangen oder Geländer sind entweder in die Wand einzulassen oder bei freistehenden Geländern nach abwärts geschlossen einzubiegen.

Umwehrungen.

27. Fußboden- und Füllöffnungen, Lufen, Gerüste, Plattformen, Stiegenaustritte, Fenster, Aufzugsschächte, Galerien, schiefe Ebenen, Gruben, Kanäle u. dgl. sind zum Schutze gegen den Absturz von Menschen und Material zu umwehren.

II. Dampfkesselanlagen.

a) Kesselhaus.

Höhe.

28. Das Kesselhaus soll so hoch sein, daß über der Kesselplattform ein freier Raum von mindestens 1·8 Meter ver- gleichener Höhe sich befindet, der in keiner Weise als Arbeits-, Schlaf-, Lager- oder Trockenraum verwendet werden darf.

Ausgänge.

29. Jedes Kesselhaus hat zum mindesten einen ins Freie führenden Ausgang mit nach außen anschlagender Tür zu erhalten; für größere Kesselanlagen sind nach Bedarf mehrere Ausgänge herzustellen; das Kesselhaus darf jedoch weder als regelmäßiger Durchgang oder Durchfahrt noch zu anderen mit dem Kesselbetriebe nicht unmittelbar zusammenhängenden Zwecken dienen.

Verkehrswege.

30. Die Einmauerung der Dampfkessel hat in der Weise zu erfolgen, daß je nach der Anzahl der Kessel ein oder mehrere mindestens 70 Zentimeter breite Gänge zur Rückseite der Kesselmauerung frei bleiben.

Heizerstand.

31. Zu den Kesselhäusern soll der Heizerstand eine Tiefe von mindestens 2·5 Meter besitzen.

Aschenkanäle.

32. Sind bei Kesselanlagen unter dem Heizerstande Sammelkanäle für die Abfuhr der Asche vorhanden, so sind dieselben derart anzuordnen, daß sie zwei Zugänge erhalten und entsprechend geräumig, gut ventiliert und ausreichend beleuchtet sind.

b) Dampfkessel.

Gesetzliche Vorschriften.

33. Hinsichtlich der Konstruktion, Aufstellung, Erprobung, Revision, Wartung und Reparatur der Dampfkessel wird auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen hingewiesen.

Kessel im Freien.

34. Bei Dampfkesseln, welche im Freien zur Aufstellung gelangen, muß der Heizerstand zumindest mit einem Flugdache überdeckt sein.

Aufstiege.

35. Kesselplattformen und Galerien sind durch festgelegte Aufstiege, beziehungsweise Treppen, die mit Anhaltstangen zu versehen sind, zugänglich zu machen; diese Aufstiege sollen sich möglichst nahe beim Heizerstande befinden. Bei größeren Kesselanlagen ist für eine genügende Zahl solcher Aufstiege auf der Vorder- und Rückseite der Kesselmauerung Sorge zu tragen.

Bei stehenden Kesseln soll die Sicherheitsarmatur wenigstens mittels Steigleitern sicher zugänglich sein.

Kesselgalerien.

36. Kesselgalerien sind mit standfesten Geländern einzufrieden.

Ablassventile.

37. Bei Kesseln, welche in Arbeitsräumen oder im Freien stehen, sind die Wasserablassventile und Säbne entsprechend zu verwahren, damit eine Manipulation unberufener ausgeschlossen ist.

Beleuchtung.

38. Heizerstände, Kessel aufstiege, Manometer und Wasserstandsanzeiger sind ausreichend zu beleuchten, beziehungsweise zu beleuchten.

Schutzhüllen.

39. Wasserstandsglasröhren sind mit widerstandsfähigen Schutzhüllen zu versehen, durch welche jedoch die Möglichkeit einer genauen Beobachtung des Wasserstandes nicht beeinträchtigt sein darf.

Absperrvorrichtungen.

40. Jeder zu befahrende Dampfkessel muß von anderen im Betriebe befindlichen Kesseln in sämtlichen Rohrverbindungen und Feuerungseinrichtungen durch verläßlich wirkende Vorrichtungen sicher absperrbar sein.

c) Dampfleitungen.

Isolierung.

41. Die durch Arbeitsräume geführten Dampfleitungen sind mit Ausnahme der zur Beheizung dienenden Leitungen und der schon infolge ihrer Lage nur schwer zugänglichen Dampfableitungen mit einer isolierenden Hülle zu umkleiden.

Entwässerung.

42. Zur Vermeidung von Wasserschlägen sind an entsprechenden Stellen der Dampfleitungen Entwässerungsvorrichtungen anzubringen.

Rohrbruchventile.

43. Aus Sicherheitsrücksichten empfiehlt sich die Einschaltung eines Rückschlag-, beziehungsweise Rohrbruchventiles in die Hauptdampfleitung unmittelbar hinter jedem Kessel.

III. Kraftmaschinenanlagen.

a) Maschinenhaus.

Signalvorrichtung.

44. Das Maschinenhaus ist mit den von der Kraftmaschine abhängigen Arbeitsräumen durch Signalvorrichtungen derart zu verbinden, daß mittels der letzteren einerseits das Anlassen der Maschine vom Maschinenwärter in den Arbeitsräumen angekündigt, andererseits die Abstellung der Maschine von den Arbeitsräumen aus veranlaßt werden kann.

Turbinenstufen.

45. Bei Turbinenstufen ist für eine gefahrlose Zugänglichkeit des unteren Turbinenraumes Vorsee zu treffen.

b) Motoren.

Umwehrung.

46. Die bewegten Teile der Kraftmaschinen (Schwungrad, Kurbel, Pleuelstange, Pleuelkopf, durchgehendes Ende der Pleuelstange, Zahn- und Kegeleingriffe, Pleuelhebel u. dgl.) sind, nach Zulässigkeit des Betriebes, soweit sie im Verkehrsbereich des Wärters liegen, derart zu umwehren, daß der letztere bei Ausübung seiner Tätigkeit geschützt ist.

Kraftmaschinen, die in Arbeitsräumen aufgestellt und mit Hilfsmaschinen nicht unmittelbar verbunden sind, sollen, falls sie nicht schon durch ihre Lage gesichert sind, außerdem noch in ihrem ganzen Umfange durch Geländer geschützt sein.

Regulatoren.

47. Bei Regulatoren, deren Antrieb mittels Riemen erfolgt, ist Vorsee zu treffen, daß ein Abgleiten des Riemens ausgeschlossen ist.

Schmierbüchsen.

48. Bewegte Schmierbüchsen sollen bei Kraftmaschinen tunlichst vermieden werden.

Wasserräder.

49. Wasserräder sind in ihrem ganzen Umfange derart zu umwehren, daß ein Absturz von Menschen und Material in die Radgrube nicht erfolgen kann.

Göpel.

50. Bei Göpeln ist das Räderwerk und das Vorsee, bei liegenden Göpeln auch die Transmissionswelle vollständig zu verdecken; das Verdeck darf zum Schmieren, Nachsehen u. dgl. erst dann abgenommen werden, wenn die Zugtiere früher abgehängt worden sind.

Die Übertragung der Kraft vom Göpel zur Arbeitsmaschine soll so eingerichtet sein, daß bei plötzlichem Stehenbleiben der Zugtiere der Göpel von der noch in Bewegung befindlichen Arbeitsmaschine nicht weiter getrieben werden könne.

Drehvorrichtung.

51. Kraftmaschinen, welche infolge ihrer Konstruktion nicht allein anlaufen können, sollen, wenn der äußere Schwungraddurchmesser mehr als 1,6 Meter beträgt oder wenn bei kleinerem Durchmesser das Schwungrad schwer zugänglich ist, mit Vorrichtungen zum Drehen desselben versehen sein. Bei

Dampfmaschinen, welche am Dampfkessel ruhen (Lokomobilen und dergleichen), kann diese Vorkehrung entfallen.

Abstellung.

52. Bei Wassermotoren soll die Abstellung und Auskuppelung vom Betriebsgebäude, beziehungsweise vom Turbinenhaus aus durchführbar sein. Die Abstellvorrichtungen (Wasserschützen, Fallen und dergleichen) sollen derart dicht schließend eingerichtet und instandgehalten sein, daß eine zufällige Inbetriebsetzung des Wassermotors ausgeschlossen ist. Wasserräder sind bei Reparaturen, Abseilung und dergleichen abzustellen und durch kräftige Spreiz-, beziehungsweise Arretiervorrichtungen zu sperren.

Turbinen.

53. Bei Turbinen für großes Gefälle soll am unteren Ende jedes schließbaren Zuleitungsrohres ein Mannloch vorhanden sein.

Explosions- und Verbrennungsmotoren.

54. Bei Explosions- und Verbrennungsmotoren ist der Gefahr einer Rückschlagzündung durch geeignete Vorkehrungen (Rückschlagventile) zu begegnen.

Elektrizitätsmaschinen.

55. Bezüglich der zur Erzeugung, motorischen Verwendung, Umformung, Aufspeicherung und Leitung des elektrischen Stromes dienenden Maschinen und Einrichtungen wird auf die vom Elektrotechnischen Kongresse in Wien im Jahre 1899 beschlossenen, vom Elektrotechnischen Vereine in Wien herausgegebenen und revidierten „Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen“ hingewiesen.

IV. Transmissionen.

Ausrüstung.

56. Jeder Haupttransmissionsstrang ist für sich, unabhängig von der Betriebsmaschine, abstellbar einzurichten

Umweh rung.

57. Im Verkehrsbereiche sind alle unter die Höhe von 2.0 Meter über dem Fußboden herabreichenden Wellen, Riemenströcke, Zahnräder und anderen bewegten Transmissionsteile zu verdecken, vertikale Wellen bis auf 1.8 Meter Höhe vom Fußboden zu verschalen und unterirdisch geführte Transmissionsstränge mit einer sicheren Eindeckung zu versehen.

Vorstehende Nasenkeile, Schrauben und dergleichen an bewegten Transmissionsteilen sind zu vermeiden oder durch glatte Umfüllungen zu verdecken; Zahn- und Kegeleingriffe sind ebenfalls zu verdecken.

Bühnen.

58. In kontinuierlichen Betrieben, in denen die regelmäßige Bedienung der Transmissionen auch während des Ganges notwendig ist, sind längs jener Transmissionsstränge und Vorgelege, welche in einer Höhe von mehr als 4.5 Meter geführt sind, Bühnen mit Fußleisten und standfesteren Geländern anzubringen.

Lager.

59. Die Transmissionen sind möglichst mit Selbstölern zu versehen.

Safenleitern.

60. Zur Bedienung der Transmissionen sind Safenleitern beizustellen, welche so beschaffen sein sollen, daß ein Abgleiten oder Ausrutschen möglichst verhütet wird.

Riemenaufleger.

61. Zum Auflegen solcher Riemen während des Ganges, die eine größere Breite als 40 Millimeter besitzen oder bei geringerer Breite mit einer Geschwindigkeit von mehr als 10 Meter in der Sekunde laufen, sind Riemenaufleger oder andere geeignete Vorrichtungen zu beschaffen. Ausgenommen hiervon sind die Riemen an Stufen und Antriebsscheiben von Werkzeug- und Arbeitsmaschinen.

Riementräger.

62. Für abgeworfene Riemen oder Seile sind neben den auf den Transmissionen sitzenden Riemen- oder Seil-scheiben feste Träger anzubringen.

Seil- und Riementriebe.

63. Im Verkehrsbereiche befindliche Seil- und Riementriebe sind zu umwehren.

Die „fliegenden“ Riemen stehender Wäpels, sowie Riemen, welche mit einer Geschwindigkeit von mehr als 10 Metern in der Sekunde laufen, oder welche eine größere Breite als 180 Millimeter besitzen, ferner Seil- und Kettenriebe sind zu unterfangen, sofern sie sich oberhalb von Arbeits- oder Verkehrsstellen befinden. Die Unterfangung hat derart zu erfolgen,

daß der Riemen, das Seil oder die Kette im Falle des Reißens in sicherer Führung ablaufen kann.

64. Treibriemen dürfen weder flatternde Enden noch vorstehende Schrauben oder Schnallen aufweisen.

V. Arbeitsmaschinen und Werkseinrichtungen.

Abstellvorrichtung.

65. Jede motorisch betriebene Arbeitsmaschine soll mit Leerseibe und verlässlich feststellbarer Ausrückgabel, beziehungsweise mit einer anderen, gefahrlos, rasch und sicher zu handhabenden Abstellvorrichtung versehen sein.

66. Die Antriebsmechanismen und sonstigen beweglichen Teile der Arbeitsmaschinen und Hilfseinrichtungen sind, insoweit sie sich im Bewegungsbereich der Arbeiter befinden und eine Gefährdung derselben verursachen können, und insoweit es mit der Benützung der Maschinen vereinbar ist, zu verdecken oder abzuschließen.

Insbesondere sind:

- a) Zahn- und Kegeleingriffe, sowie die Einlaufstellen von Friktionskonussen und Scheiben zu verdecken, große, rasch laufende Zahnradgetriebe jedoch nach Tunlichkeit gänzlich abzuschließen;
- b) Bahnen, in denen sich Gegengewichte, Balanciers, Schwungkugeln und dergleichen bewegen, zu umwehren;
- c) vorstehende Nafenkeile, Schraubenköpfe und Muttern an rotierenden Wellen und Scheiben, sowie vorstehende Wellenden glatt einzukapseln, Riemenscheiben oder Schwungräder bei größerer Tourenzahl zu verdecken oder die Arme derselben mit vollen Scheiben — wenn erforderlich beiderseits — zu verkleiden.
- d) an den Einlaufseiten von Walzenpaaren, wenn die Zuführung des Materials nicht selbsttätig oder mittels Supportes oder anderer geeigneter Vorrichtungen erfolgt und wenn es die Betriebsweise gestattet, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, daß ein Hineingeraten der Hände ausgeschlossen ist. Stachelwalzen und Messerwellen sind unter allen Umständen durch Verdecke oder Vorleger zu schützen.

Schleif- und Schmirgelscheiben.

67. Jeder Schleifstein ist für sich unabhängig von der Transmission abstellbar einzurichten. Motorisch betriebene Schleif- und Schmirgelscheiben müssen runde Bohrungen besitzen und dürfen auf der Welle nicht mittels Keiten befestigt sein. Für das Schleifen von Werkzeugen sind geeignete Auflegevorrichtungen anzubringen. Wenn die Umfangsgeschwindigkeit solcher Scheiben 10 Meter in der Sekunde übersteigt, sind dieselben mit genügend starken, verstellbaren Schutzhauben auszurüsten.

Zirkularsägen.

68. Zirkularsägen sind, sofern ihre Verwendungsart die Anbringung einer Schutzvorrichtung zuläßt, an der hinteren Seite des Sägeblattes mit einem anliegenden Spaltkeil zu versehen und ist der unterhalb der Tischplatte liegende Teil des Sägeblattes mit beiderseitigem Schutzschirme gegen Berührung zu verdecken. Ist keine verlässliche Zuführungsvorrichtung vorhanden, so ist der obere Teil des Sägeblattes mit einer verstellbaren Schutzhaube auszurüsten.

Werkseinrichtungen.

69. Reservoirs, Pfannen, Kessel und sonstige offene Behälter, welche eine Tiefe von mehr als 0,85 Meter haben, oder zur Aufnahme von ätzenden, giftigen oder heißen Stoffen bestimmt sind, sollen, sofern ihr Rand nicht mindestens 0,85 Meter über dem Fußboden oder dem Standorte des Arbeiters liegt, entsprechend umwehrt oder verlässlich verdeckt sein.

Leitungen.

70. Leitungen für Dämpfe, Gase, Säuren, Laugen oder heiße Flüssigkeiten, die in befahrbare Apparate einmünden, müssen mit verlässlichen, sicher absperrbaren Ventilen versehen und tunlichst durch Blindflanschen abschließbar sein.

Leitern.

71. Holzleitern sollen aus gesundem, tragfähigem Material hergestellt sein; die Sprossen sind in die Leiterbäume unbeweglich einzufügen; aufgenagelte Bretter oder Leisten sind als Sprossen unzulässig. Bei Doppelleitern sollen beide Arme durch Haken und Ösen verbunden werden können; die Scharniere sollen entweder mit Nieten oder mit Mutterrauben befestigt sein.

VI. Aufzüge, Sebezüge*), Schlag- und Fallwerke. Aufzugschacht.

72. Die Bahn eines jeden Aufzuges soll mit Ausnahme der Lade- und Einsteigöffnungen an allen zugänglichen Stellen von unten bis auf mindestens 1,8 Meter Höhe derart verankert oder umwehrt sein, daß eine gefahrbringende Annäherung ausgeschlossen ist.

An den Lade- und Einsteigstellen in sämtlichen Geschossen sind Vorrichtungen (Türen, Barrieren) anzubringen, die den Aufzugschacht mit der Bewegung der Fahrbahn selbsttätig abschließen, beziehungsweise die Bewegung der Fahrbahn nur bei geschlossenen Türen oder Barrieren ermöglichen.

Bei Aufzügen mit Klobenrädern oder Flaschenzügen (offene Förderung) sind die Ladeöffnungen zur Verhinderung des Absturzes von Personen und Material entsprechend zu sichern.

Fahrbahn.

73. Jede Fahrbahn, welche auch von Personen benützt wird, ist mit einer selbsttätigen Fangvorrichtung oder mit einer Geschwindigkeitsbremse zu versehen und mit einem Schutzdache zu überdecken.

Hydraulische Aufzüge.

74. Bei unmittelbar wirkenden hydraulischen Aufzügen, die auch von Personen benützt werden, ist zwischen Steuerungsapparat und Treibzylinder eine Sicherungsvorrichtung einzuschalten, welche ein zu schnelles Niebergehen der Fahrbahn im Falle eines Rohrbruches hintanzuhalten vermag.

Wenn mehrere hydraulische Aufzüge von einem gemeinschaftlichen Akkumulator gespeist werden, so ist in jedem einzelnen Druckrohr ein Rückschlagventil einzuschalten.

Beleuchtung.

75. Jede Lade- und Einsteigöffnung soll ausreichend beleuchtet, beziehungsweise beleuchtet sein.

Hubbegrenzung.

76. In jedem motorisch betriebenen Aufzuge ist eine selbsttätige Hubbegrenzung für den höchsten und tiefsten Stand einzurichten.

*) Bremsfahrstühle in Mahlmühlen sind von den Bestimmungen dieses Abschnittes ausgenommen; für dieselben werden besondere Schutzvorschriften bekannt gegeben werden.

Umwehrung.

77. Die Antriebsmechanismen der Aufzüge, Becherwerke, Bremsberge, Krane, Transportseilwerke u. dgl. sind, falls sie nicht schon durch ihre Lage geschützt sind, zu umwehren. Gegengewichte sind in sicheren Führungen unterzubringen und alle im Verkehrsbereiche gelegenen oder einer unbeabsichtigten Berührung ausgesetzten Zahnradgetriebe zu verdecken.

Aufzüge, Becherwerke und alle derartigen Hebevorrichtungen sollen so beschaffen sein, daß eine Gefährdung der unterhalb beschäftigten Person durch das Herabfallen von Materialien ausgeschlossen ist.

Vertikale Becherwerke sind an den zugänglichen Stellen, mit Ausnahme der Bedienungsstellen, zu verschalen; in dem untersten Geschosse ist zum Schutze der bedienenden Arbeiter ein entsprechend starkes Schutzdach herzustellen.

Bremsberge.

78. Bremsberge sind durch geeignete Vorrichtungen, Aufsehwagen, Bremsbergverschlüsse, Doppelseile, Fangvorrichtungen u. dgl. derart einzurichten, daß die am Fußende befindlichen Personen durch herabrollende Wagen nicht gefährdet werden können.

Die Bremsvorrichtung soll so beschaffen sein, daß die Bremse in ruhender Stellung geschlossen ist und nur bei Freigabe der Fahrt geöffnet wird (Rüstungsbremse).

Krane und Winden, Schlag- und Fallwerke.

79. Krane und Winden sind mit Sperrklinke und Bandbremse oder anderen verläßlich wirkenden Bremsvorrichtungen zu versehen. Soll die Last durch ihr Eigengewicht herabgelassen werden, so muß bei zweierlei Gängen eine Fallklinke angebracht sein, welche das Selbsteinrücken des Schnellganges verhindert.

Bei Schlag- und Fallwerken müssen für die dabei beschäftigten Arbeiter sowie zur Sicherung in der Nähe befindlicher Arbeitsstätten und Verkehrswege geeignete Schutzwände vorhanden sein.

Laufkrane.

80. Laufkrane, auf denen sich Kranführer befinden, sollen gegen Absturz von Menschen und Material genügend sichere und umwehrt Bühnen oder Galerien erhalten. Alle zugänglichen Zahnradgetriebe sind zu verdecken.

Tragfähigkeit.

81. An jedem Krane ist seine Tragfähigkeit in Kilogrammen deutlich sichtbar zu machen.

Prüfung.

82. Alle Aufzüge sind vor ihrer ersten Benützung durch eine sachverständige Person, als welche auch ein technisch gebildeter Betriebsbeamter fungieren kann, einer Überprüfung der maschinellen Einrichtung und der Fangvorrichtungen bei Belastung mit der zulässigen größten Nutzlast zu unterziehen. Die Tragorgane sind mit der doppelten zulässigen Belastung zu prüfen, welche auf die Dauer von wenigstens 20 Minuten auf dem freihängenden Aufzuge zu belassen ist.

Die Überprüfung ist bei Personenaufzügen mindestens alle drei Monate, bei Lastaufzügen mindestens alle sechs Monate zu wiederholen.

Alle beanspruchten Bestandteile sonstiger Hebezeuge sind mindestens jährlich einmal auf ihre Tragfähigkeit und sichere Wirksamkeit zu prüfen, wobei für Krane bis einschließlic 25 Tonnen Nutzlast eine um 25 Prozent erhöhte Probebelastung anzuwenden ist, während für Krane mit größerer Tragfähigkeit die Probebelastung um 10 Prozent mehr als die Nutzlast zu betragen hat.

Über die durchgeführten Erprobungen sind Vormerke zu führen.

VII. Transporteinrichtungen.

Verschiebedienst.

83. Bei Verschiebung von Eisenbahnwagen auf Industriegeleisen mittels Menschenkraft oder Zugtiere sind den Verschiebern Bremsmittel, Bremschuhe, Unterlagskeile oder dergleichen beizustellen. Bei Verschiebung mittels Zugtiere sind Zugketten oder Zugseile von mindestens 2,5 Meter Länge zu verwenden.

Erfolgt der Verschiebedienst mittels motorischer Kraft, so sollen für einen ordnungsmäßigen Bahnbetrieb die erforderlichen Einrichtungen getroffen sein.

Materialbahnen.

84. Auf Materialbahnen, welche im Gefälle liegen, ist für eine verlässliche Bremsung durch Beistellung der genügenden Anzahl bremsbarer Fahrzeuge vorzusehen.

Drehscheiben und Schiebebühnen.

85. Drehscheiben und Schiebebühnen müssen in ihrer richtigen Lage durch geeignete Vorrichtungen feststellbar sein.

Auf- und Abladen.

86. Beim Auf- und Abladen schwerer Lasten sind die verwendeten Gleitschienen oder Gleitpfosten gegen ein zufälliges Abrutschen oder Umfallen zu sichern und im Winter abzuweiden sowie mit Sand, Asche oder dergleichen zu bestreuen. Die Fahrzeuge sind gegen das Umkippen durch geeignete Vorrichtungen zu sichern.

Kippwagen.

87. Kippwagen müssen mit verlässlichen, gefahrlos zu bedienenden Arretiervorrichtungen versehen sein.

Transport von Fässern u. dgl.

88. Beim Transporte von Walzen, Rohren, Zylindern, Fässern u. dgl. sind gegen das Abrollen derselben geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

VIII. Lagerräume.

Belastung.

89. In Lagerräumen, die über anderen Räumen gelegen sind, ist die zulässige Maximalbelastung pro Quadratmeter in Kilogrammen ersichtlich zu machen.

Schichtung.

90. Dort, wo Materialien in größerer Menge übereinander geschichtet werden, ist durch geeignete Vorkehrungen Vorsorge zu treffen, daß ein Zusammenbruch des gelagerten Gutes hintangehalten wird.

Brennstofflager.

91. Vorräte an flüssigen Brennstoffen dürfen nur in feuersicheren, von Arbeitsräumen abgeordneten und ausgiebig ventilierten Räumen aufbewahrt werden, deren Fußböden tiefer als das umgebende Terrain liegen sollen. Derartige Lagerräume, in denen stets auch ein Vorrat an geeigneten Löschmitteln (Sand, Asche oder dergleichen) bereit zu halten ist, dürfen weder zur Einlagerung anderer Stoffe noch zu sonstigen Zwecken benützt und nur mit Sicherheitslampen betreten werden.

Im übrigen gelten für die Einlagerung flüssiger Brennstoffe die bezüglichlichen Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 23. Jänner 1901, R.-G.-Bl. Nr. 12, betreffend den Verkehr mit Mineralölen.

IX. Schutzbehelfe.

Augenschutz.

92. Arbeiter, für welche infolge ihrer Beschäftigung die Möglichkeit einer Gefährdung der Augen durch Dämpfe, ätzende oder heiße Flüssigkeiten, Splitter, glühendes oder geschmolzenes Material besteht, sind mit Schutzbrillen, Schutzschirmen oder Gesichtsmasken auszustatten. Zum Schutze der übrigen Arbeiter sind erforderlichenfalls Schutzwände oder Schutznetze anzubringen.

Schutz der Atmungsorgane.

93. Arbeiter, deren Atmungsorgane durch Gase, Dämpfe oder Staub gefährdet erscheinen, sind mit Respiratoren, deren Einlage nach Bedarf mit entsprechenden Absorptionsmitteln zu imprägnieren ist, oder mit anderen zweckentsprechenden Schutzmitteln auszustatten.

Alle diese Schutzbehelfe sind jederzeit in reinem Zustande zu erhalten.

Sonstiger Körperschutz.

94. Arbeiter, für welche infolge ihrer Beschäftigung eine Gefährdung durch Verbrennung, Durchdringung oder Verletzung der Füße besteht, sind mit zweckentsprechenden Fußbekleidungen auszustatten.

Jene Arbeiter, welche mit starken Säuren, heißen, ätzenden oder giftigen Flüssigkeiten manipulieren oder beim Transporte scharfkantiger oder spitzer Gegenstände beschäftigt werden, sind mit Schürzen oder Schurzellen, beziehungsweise, sofern es die vorzunehmenden Manipulationen gestatten, mit festen Handledern oder mit Handschuhen aus widerstandsfähigem Material, und wenn die Gefahr einer Verletzung durch glühendes oder geschmolzenes Material besteht, überdies mit Bein-schienen auszurüsten.

Arbeitskleider.

95. Für Arbeitsverrichtungen mit gesundheitschädlichen Materialien, wie zum Beispiel gelbem Phosphor, Bleipräparaten, Quecksilber u. dgl. sowie bei der Hadernsortierung, sind den Arbeitern besondere Arbeitskleider beizustellen, für deren

regelmäßige Reinigung und entsprechende Aufbewahrung Vor-sorge zu treffen ist.

Sicherheitsheber.

96. Zum Entleeren von Gefäßen, welche starke Säuren, heiße, ätzende oder giftige Flüssigkeiten enthalten und nicht mit Abflaßhähnen versehen sind, sollen den Arbeitern Sicherheitsheber, Pumpen, Rippföhrbe oder dergleichen beige-stellt werden.

Erste Hilfe.

97. In jedem größeren sowie in jedem mit besonderen Gefahren für die in demselben beschäftigten Personen verbundenen Betriebe soll das zur ersten Hilfeleistung erforderliche Material (Verbandsmaterial, blutstillende, Bae-, Desinfektionsmittel u. dgl., nach Erfordernis auch Transportmittel) vorhanden sein; die Betriebsleiter und Aufsichtsorgane sollen mit dessen Anwendung vertraut sein.

X. Wasser, Wasch-, Bade- und Garderoberräume.

Wasser.

98. In jedem Betriebe soll für das Vorhandensein von Trink- und Waschwasser Vor-sorge getroffen sein.

Waschräume.

99. In jedem mit der Verwendung oder dem Auftreten von schädlichen, ätzenden oder giftigen Gasen, Flüssigkeiten oder festen Stoffen oder mit starker Staubbildung verbundenen sowie sonst zu starker Körperverunreinigung Anlaß gebenden größeren Betriebe sollen für jedes der beiden Geschlechter gesonderte Wasch- und Umkleeräume mit entsprechenden Waschorrichtungen vorhanden sein.

Badeeinrichtungen.

100. In jenen größeren Betrieben, in welchen behufs Hintanhaltung gesundheitschädlicher Folgen für gewisse Arbeiterkategorien die Notwendigkeit einer gründlichen Körperreinigung, beziehungsweise Abkühlung gegeben ist, sind entsprechende, mit Seife und Trockentüchern ausgestattete Badeeinrichtungen herzustellen.

Kleideraufbewahrung.

101. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die von den Arbeitern vor Beginn der Arbeit abgelegten Kleidungsstücke zum Schutze gegen der Gesundheit der Arbeiter abträglich

Einwirkungen, sei es durch Nässe, Staub oder schädliche Dämpfe, entsprechend aufbewahrt werden können.

XI. Aborte.

Zahl und Beschaffenheit.

102. Hinsichtlich der Zahl und Beschaffenheit der Aborte wird auf die baupolizeilichen und sanitären Vorschriften verwiesen. Dort, wo solche nicht bestehen, hat als Regel zu gelten, daß mindestens auf je 30 Personen ein Abortspiegel entfällt, wobei die Aborte der räumlichen Ausdehnung des Betriebes angemessen verteilt sein sollen.

Wenn die Aborte sich in einem Betriebsgebäude befinden, so sind die Abfallrohre mit über Dach reichenden Dunstschläuchen von wenigstens 25 Zentimeter Durchmesser in Verbindung zu setzen.

Aborte, die nicht für Wasserspülung eingerichtet sind, sollen mit den Arbeitsräumen nicht in direkter Verbindung stehen, sondern von denselben durch kräftig ventilierte Vorräume oder gedeckte Gänge getrennt sein.

Beleuchtung und Wetterschutz.

103. Die Aborte sollen ausreichend belichtet, beziehungsweise beleuchtet, und derart angelegt sein, daß die Arbeiter während ihres Aufenthaltes daselbst nicht den Unbilden der Witterung ausgesetzt sind.

Trennung nach dem Geschlecht.

104. Die Aborte in größeren Betrieben sind nach dem Geschlechte der Arbeiter zu trennen, mit gesonderten Zugängen zu versehen und durch Aufschriften kenntlich zu machen.

Pisräume.

105. Bei den für Männer bestimmten Abortanlagen sind Pisräume anzulegen. Die Pisrinnen oder Muscheln sollen aus undurchlässigem Material hergestellt sein und dauernd in dichtem Zustande erhalten werden.

Reinigung.

106. Aborte und Pisräume sollen stets in reinem Zustande erhalten werden; falls sie nicht für Wasserspülung oder Dorfmülltrennung eingerichtet sind, sollen in anderer Weise Vorkehrungen gegen die Geruchsbelästigung getroffen sein.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1906 in Kraft.

2. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 15. April 1908, R.-G.-Bl. Nr. 81,

womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der mit gewerblichen Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden.

I. Besondere Vorschriften für gewerbliche Betriebsstätten und Arbeitsräume.

§ 1. In gewerblichen Betriebsstätten müssen jene Räume welche für die Vornahme von Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten mit Verwendung von Bleiweiß- oder bleihaltigen Verbindungen bestimmt sind, soweit es sich um Neuanlagen handelt, den Erfordernissen der Ministerialverordnung vom 23. November 1905, R.-G.-Bl. Nr. 176, genügen. Soweit schon bestehende Anlagen in Betracht kommen, müssen dieselben entsprechend geräumig, gut ventilierbar und heizbar sein. In allen Fällen sind die bezüglichlichen geschlossenen Arbeitsräume mit fugenfreiem, leicht waschbarem Wand- und Bodenbelage zu versehen. Diese Arbeitsräume sind rein zu halten und hat die Reinigung stets auf nassem Wege und nach Schluß der Arbeit zu erfolgen.

§ 2. Die gewerblichen Unternehmer sind, sofern in den nach § 1 zu beurteilenden Anlagen mehr als 20 mit Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten beschäftigte Arbeiter verwendet werden, verpflichtet, diesen Arbeitern in den Betriebsstätten eigene heizbare Wasch- und Umkleeräume mit zur Verwahrung der Kleidungsstücke versehenen Einrichtungen sowie Speiseräume zur Verfügung zu stellen und für die stete Reinhaltung dieser Räume Sorge zu tragen.

II. Besondere Betriebsvorschriften.

§ 3. In Anstreicher-, Lackierer- und Malergewerben sowie in allen jenen Gewerben, in denen Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten gewerbemäßig vorgenommen werden, sind bleihaltige Farben und Löss nur in solchen Gefäßen und Behältnissen in Verwahrung und Verwendung zu nehmen, auf welchen in wahrnehmbarer und verständlicher Weise die Bleihaltigkeit des Inhaltes ersichtlich gemacht ist.

§ 4. Die gewerbemäßige Verwendung von Bleiweiß oder sonstigen bleihaltigen Farben und Ritten zu Innenanstrichen ist untersagt.

Als Innenanstriche im Sinne dieser Verordnung haben jene Anstriche zu gelten, welche nach ihrer dauernden oder vorzugsweisen Gebrauchsbestimmung den Einflüssen der Witterung nicht unmitttelbar ausgesetzt werden.

Das im Absatz 1 enthaltene Verbot findet keine Anwendung auf Arbeiten, welche die Herstellung des ersten Grundanstriches bei der Ausführung rein weißer Anstriche auf ebensolchen alten bleihaltigen Anstrichen oder die Herstellung von Anstrichen in Räumen, in welchen der Anstrich häufig der Einwirkung von Wasser- oder anderen Dämpfen ausgesetzt ist, zum Gegenstande haben.

Ausnahmsweise kann die Gewerbebehörde unter Festsetzung der sonst gebotenen Vorsichtsmaßnahmen die Verwendung der im Absätze 1 erwähnten Präparate auch zum Innenanstriche dann gestatten, wenn es sich um die Ausführung von Arbeiten handelt, welche sonst der heimischen Industrie entgegen würden.

§ 5. Sofern die gewerbemäßige Anwendung von Bleiweiß oder bleihaltigen Verbindungen im Sinne der Vorschriften des § 4 bei der Durchführung von Anstreicher-, Lackier- und Malerarbeiten zulässig, beziehungsweise zugelassen erscheint, dürfen zu diesen Arbeiten Frauen und jugendliche Hilfsarbeiter nicht herangezogen werden.

Dieses Verbot findet, soweit jugendliche Hilfsarbeiter in Betracht kommen, auch bezüglich der Arbeiten zur Reinigung der im § 1 erwähnten Räume sowie der im § 8 erwähnten besonderen Arbeitskleider Anwendung. Die Reinigung der Arbeitskleider hat stets auf nassem Wege zu erfolgen.

Eine Ausnahme gilt in Ansehung von jugendlichen Lehrlingen, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben, insofern, als die Heranziehung derselben zu den im ersten Absätze erwähnten Arbeiten zur vollständigen Erreichung des Lehrzieles erforderlich ist. Doch darf auch diese Heranziehung im ganzen nicht länger als sechs Wochen ausmachen.

§ 6. Hilfsarbeiter, von denen dem Arbeitgeber bekannt ist, daß sie an Bleivergiftung erkrankt sind, dürfen nur nach ärztlich festgestellter Wiedergenesung und Eignung zu gewerblichen Arbeiten, bei welchen Bleiweiß oder bleihaltige Verbindungen Verwendung finden, zu diesen Arbeiten, desgleichen

zur Reinigung der im § 1 erwähnten Arbeitsräume sowie der im § 8 erwähnten besonderen Arbeitskleider neuerlich herangezogen werden.

§ 7. Das Zerstoßen oder Vermahlen von Bleiweiß und von bleihaltigen Verbindungen sowie das Aneten derselben mit Öl oder Firnis hat nicht mit der Hand, sondern nur mit mechanischen Vorrichtungen zu erfolgen, und zwar in der Art, daß hierbei ebenso wie bei dem Einfüllen und Umfüllen der bleihaltigen Materialien die Arbeiter gegen die Staubeentwicklung ausreichend geschützt sind und kein Staub in die Arbeitsräume gelangen kann. Doch kann im Bedarfsfalle ein wöchentliches Quantum von 3 kg Mennige und von höchstens 0,5 kg anderer Bleifarben mit Ausnahme von Bleiweiß von dem einzelnen Arbeiter mit der Hand angerieben werden.

Das Abschleifen und Abbimsen trockener, bleihaltiger Anstriche oder Ritze darf nur nach vorheriger Anfeuchtung erfolgen. Der Schleifschlamm und die beim Abschleifen entstehenden Abfälle sind noch in feuchtem Zustande zu entfernen.

Bei Bauten müssen die im § 4, Absatz 3 und 4, erwähnten Arbeiten, sofern sie nicht im Freien vorgenommen werden, in abgeforderten Räumen erfolgen, in welchen deutlich ersichtlich gemacht sein muß, daß hier mit Bleiweiß oder bleihaltigen Verbindungen gearbeitet wird.

§ 8. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß sich die Arbeiter, welche mit Bleiweiß oder bleihaltigen Verbindungen arbeiten, einer besonderen Arbeitskleidung und Kopfbedeckung bedienen, welche entsprechend gereinigt sein müssen. In gewerblichen Unternehmungen mit mehr als 20 Arbeitern hat der Unternehmer den betreffenden Arbeitern die entsprechende Arbeitskleidung und Kopfbedeckung beizustellen und für die regelmäßige Reinigung derselben vorzusorgen.

Ferner hat der Unternehmer den mit Bleiweiß und bleihaltigen Verbindungen beschäftigten Arbeitern Wasser (zum Trinken und zum Waschen), Waschgefäße, Bürsten, Seife und Handtücher in entsprechender Menge und Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

Desgleichen hat der Unternehmer den mit Bleiweiß und bleihaltigen Verbindungen beschäftigten Arbeitern bei Verrichtungen mit größerer Staubeentwicklung Respiratoren beizustellen.

§ 9. In den den Hilfsarbeitern beigestellten Wohn- oder Schlafräumen dürfen Bleiweiß oder bleihaltige Verbindungen

weder aufbewahrt, noch darf daselbst mit diesen Materialien manipuliert werden.

§ 10. Die mit Bleiweiß und bleihaltigen Verbindungen beschäftigten Arbeiter sind verpflichtet, die ihnen beigeordnete Arbeitskleidung und Kopfbedeckung bestimmungsgemäß zu benutzen und sich der beigeordneten Respiratoren bei allen mit größerer Staubeentwicklung verbundenen Arbeiten zu bedienen.

Diese Arbeiter haben sich vor den Essenspausen und bei Schluß der Arbeit Gesicht, Mund und Hände gründlich zu reinigen.

Ferner haben sich die Arbeiter auf den Arbeitsplätzen des Genusses gebrannter geistiger Getränke und des Tabaks (Zigarren, Zigaretten, Pfeifen-, Kau- und Schnupftabak) zu enthalten und dürfen Speisen und Getränke, deren Aufbewahrung in den Arbeitsräumen strengstens untersagt ist, nur in den bestimmten Essenspausen außerhalb der Arbeitsräume und, wo hiefür abgeforderte Räume vorhanden sind, nur in diesen verzehren.

III. Vorschriften über die besondere Aufsicht.

§ 11. In den Arbeitsräumen, in welchen mit Bleiweiß oder bleihaltigen Verbindungen gearbeitet wird, ist diese Verordnung an leicht zugänglicher Stelle anzuschlagen und in stets leserbarem Zustande zu erhalten.

Jedem Arbeiter, der zu Arbeiten mit Bleiweiß oder bleihaltigen Verbindungen herangezogen wird, ist bei Antritt des Arbeitsverhältnisses ein Exemplar des als Beilage dieser Verordnung abgedruckten Merkblattes unentgeltlich auszufolgen und es sind die betreffenden Arbeiter in ein besonderes Verzeichnis einzutragen.

Der Arbeitgeber hat dafür Sorge zu tragen, daß die in den vorangehenden Absätzen erwähnten Arbeiter bei Vorkommen der ersten Anzeichen von Bleierkrankungen sofort an den Krankenkassenarzt gewiesen werden.

In Betrieben, welche mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, daß die mit Bleiweiß und bleihaltigen Verbindungen beschäftigten Arbeiter mindestens alle drei Monate von einem Arzte auf die Anzeichen etwa vorhandener Bleierkrankungen untersucht werden.

In diesen Betrieben ist in die nach Absatz 2 zu führenden Verzeichnisse seitens des untersuchenden Arztes die jedesmalige Vornahme der ärztlichen Untersuchung sowie deren Ergebnis einzutragen.

Diese Verzeichnisse sind den staatlichen Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

IV. Strafbestimmungen.

§ 12. Die Übertretungen dieser Verordnung werden, soweit dieselben nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen oder als Übertretungen der Gewerbeordnung zu ahnden sind, nach der Ministerialverordnung von 30. September 1887, R.-G.-Bl. Nr. 198, der Strafamtshandlung zugeführt.

V. Wirksamkeitsbeginn.

§ 13. Diese Verordnung tritt am 1. April 1909 in Wirksamkeit.

Beilage.

Merkblatt.

1. Jede Arbeit, bei der Blei oder Bleipräparate verwendet werden, kann Bleivergiftung verursachen.

2. Die Bleivergiftung kommt dadurch zustande, daß Bleifarben, wenn auch nur in geringer Menge, durch Vermittlung der beschmutzten Hände, Barthaare und Kleider beim Essen und Trinken, ferner beim Rauchen, Schnupfen und Rauhen von Tabak in den Mund aufgenommen, während der Arbeit als Staub eingeatmet werden oder sonst auf irgendeine Weise in den Körper gelangen.

Die Folgen dieser Bleivergiftung machen sich oft erst nach längerer Zeit bemerkbar, nachdem die in den Körper gelangten Bleimengen sich so weit angesammelt haben, daß sie Vergiftungserscheinungen hervorzubringen imstande sind.

3. Die ersten Zeichen der Bleivergiftung pflegen in einem blaugrauen Saume am Zahnsfleisch, Bleisaum genannt, und in einer besonderen Blässe des Gesichtes, insbesondere der Lippen zu bestehen. Unter den weiteren Krankheitserscheinungen seien insbesondere hervorgehoben: krampfartige, von der Nabelgegend ausgehende Leibschmerzen, sogenannte Bleikolik, häufig in Begleitung von Erbrechen und Stuhlstopfung, seltener von Durchfall, Gelenkschmerzen und Nahrungserkrankungen, Kopfschmerzen, allgemeine Krämpfe, Bewußtlosigkeit, große Unruhe, sogar Erbfindung und schwere Gehirnerscheinungen, welche nicht selten tödlich verlaufen.

4. Bei entsprechender rechtzeitiger ärztlicher Behandlung pflegen die Bleivergiftungen meist zu heilen, wenn die

Kranken sich der weiteren schädigenden Einwirkung des Bleies entziehen können.

5. Die Bleivergiftung kann verhütet werden bei Beobachtung nachstehender

Verhaltensvorschriften:

- a) In und außer der Arbeit ist die größte Reinlichkeit zu beobachten, insbesondere ist bei der Arbeit jede Staubentwicklung zu vermeiden.
- b) Bei der Arbeit sind stets besondere Arbeitskleider und eine Kopfbedeckung zu tragen, welche Kleidungsstücke wöchentlich mindestens einmal zu wechseln sind. Die Straßenkleider sind während der Arbeitszeit vor Schmutz und Staub geschützt aufzubewahren.
- c) Arbeiter, die mit Bleifarben zu tun haben, sollen kräftige und möglichst fettige Nahrung zu sich nehmen und sich des Genusses gebrannter geistiger Getränke enthalten.
- d) Auf den Arbeitsplätzen ist der Genuß gebrannter geistiger Getränke sowie von Tabak in jeder Form (Zigarren, Zigaretten, Pfeifen-, Kau- und Schnupftabak) unbedingt zu vermeiden.
- e) Auf die Arbeitsplätze mit- oder zugebrachte Speisen und Getränke sind bis zu deren Genuß so aufzubewahren, daß sie vor Staub und Schmutz vollkommen geschützt sind. Dieselben sollen nur in den eigens hiezu bestimmten Pausen verzehrt werden, wo abgeforderte Räume vorhanden sind, nur in diesen.
- f) Vor jeder Mahlzeit und vor Arbeitschluß sind Hände und Gesicht, insbesondere Bart und Mund mit warmem Wasser gründlich zu reinigen; der Mund ist auch vor jedem Trinken mit reinem Wasser auszuspülen.
- g) Das Waschen ist womöglich nicht in den Arbeitsräumen vorzunehmen.
- h) Pfeife, Tabak und Schwaben sollen nicht in den Taschen der Arbeitskleider aufbewahrt werden.
- i) Jeder Arbeiter soll mindestens einmal wöchentlich ein Bad nehmen, wobei namentlich Kopfschaare und Bart gründlich gereinigt werden müssen.
- k) Jeder Arbeiter hat bei dem geringsten Unwohlsein den Arzt zu befragen und denselben bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, daß er mit Bleipräparaten zu arbeiten gehabt habe.

3. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1896, Nr. 4 R.-G.-Bl.,

betreffend das Verbot der Verwendung irrespirable Gase entwickelnder Heizvorrichtungen ohne verlässliche Vorkehrungen zur unschädlichen Abfuhr der Verbrennungsgase in geschlossenen, zum Aufenthalte von Menschen dienenden Räumen.

Auf Grund der Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, wird nach Einholung des sanitätspolizeilichen Rücksichten zur Hintanhaltung von Gesundheitsschädigungen die Verwendung von Heizvorrichtungen, welche beim Verbrennungsprozesse irrespirable Gase entwickeln, wie dies bei offenen Kohlen- und Koksfeuerungen, Karbon-Platirofen u. a. nachgewiesen ist, in geschlossenen, zum Aufenthalte von Menschen dienenden Räumen verboten, sofern diese Heizvorrichtungen nicht mit verlässlichen Vorkehrungen zur unschädlichen Abfuhr der Verbrennungsgase aus diesen Räumen versehen sind.

Übertretungen des vorstehenden Verbotes sind, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, zu bestrafen.

X. Industrie- und Landwirtschaftsrat.

Grundmachung des Handels- und des Ackerbau-ministeriums vom 6. Juni 1898, Nr. 91 R.-G.-Bl., *)

betreffend die Errichtung eines Industrie- und Landwirtschaftsrates.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 5. Juni 1898 das nachstehende Statut des Industrie- und Landwirtschaftsrates allergnädigst zu genehmigen geruht.

*) In der durch die M.-Abgcn. vom 29. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1899, und vom 2. Februar 1904, R.-G.-Bl. Nr. 10, und vom 5. Jänner 1906, R.-G.-Bl. Nr. 7, abgeänderten Fassung.

Statut des Industrie- und Landwirtschaftsrates.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Industrie- und Landwirtschaftsrat hat die Aufgabe, in Angelegenheiten, welche Interessen der Industrie, des Gewerbes und des Handels, sowie der Land- und Forstwirtschaft und des Montanwesens betreffen, über Aufforderung des Handels-, beziehungsweise des Ackerbauministers oder aus eigener Initiative Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen.

§ 2. Der Industrie- und Landwirtschaftsrat besteht aus zwei Sektionen, von welchen die eine zur Beratung von Angelegenheiten der Industrie, des Gewerbes und des Handels dem Handelsministerium, die andere zur Beratung von Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft und des Montanwesens dem Ackerbauministerium beigegeben ist.

Die Sektion für Industrie, Gewerbe und Handel besteht aus 100, die Sektion für Land- und Forstwirtschaft und Montanwesen aus 89 Mitgliedern. Die Mitglieder beider Sektionen werden zum Teile gewählt und zum Teile ernannt, und zwar zunächst für eine Funktionsperiode bis Ende 1903 und sodann für je 5 Jahre.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes vor Ablauf der Funktionsperiode erfolgt die Wiederbesetzung der erledigten Stelle für die restliche Funktionsperiode.

II. Sektion für Industrie, Gewerbe und Handel (Industrierat).

§ 3. Die Sektion für Industrie, Gewerbe und Handel (Industrierat) ist in nachstehender Weise zusammengesetzt:

I. 34 Mitglieder werden durch die Handels- und Gewerbekammern in der Weise gewählt, daß die Kammern in Wien, Prag, Reichenberg, Brünn und Triest je zwei Mitglieder, alle übrigen Kammern je ein Mitglied entsenden.

II. 34 Mitglieder werden durch industrielle Vereine oder Fachverbände gewählt, welche für jede Funktionsperiode vom Handelsminister bezeichnet werden.

III. 32 Mitglieder werden vom Handelsminister ernannt.

§ 1. Vergleiche § 1, Abs. 2, der unter XIV abgedruckten M.-B. vom 23. Februar 1910, R.-G.-Bl. Nr. 44.

Wählbar als Mitglieder sind nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ein industrielles, gewerbliches oder Handelsunternehmen betreiben oder leiten oder in der Leitung eines Industrie-, Gewerbe- oder Handelsunternehmens berufsmäßig tätig sind.

§ 4. Die Sektion wird vom Handelsminister nach Bedarf, mindestens einmal im Jahre einberufen.

Über Ansuchen von wenigstens der Hälfte der Mitglieder hat die Einberufung zu einer außerordentlichen Sitzung zu erfolgen.

Der Handelsminister oder ein von ihm zu bestimmender Stellvertreter führt den Vorsitz in den Sektionsversammlungen.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Die Gutachten werden durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder festgestellt.

§ 5. Zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände werden ständige Abteilungen und nach Bedarf Komitees eingesetzt.

Die Abteilungen und Komitees haben über die in ihren Wirkungskreis fallenden Gegenstände zu beraten und über dieselben durch Berichterstatter motivierte Anträge an die Plenarversammlung zu stellen.

Die Art der Bildung und Erneuerung der ständigen Abteilungen und Komitees wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

Den Vorsitz führt ein aus der Mitte der Abteilung, beziehungsweise des Komitees gewählter Obmann oder dessen Stellvertreter.

Die Sitzungen der Abteilungen und Komitees sind nicht öffentlich.

§ 6. Die Plenarversammlung kann auf Grund eines mit Zweidrittelmajorität der anwesenden Mitglieder gefaßten Beschlusses die ständigen Abteilungen oder die Komitees in einzelnen bestimmten Angelegenheiten zur endgültigen Abgabe von Gutachten im Namen des Industrierates ermächtigen.

In diesem Falle findet eine Beschlussfassung in der Plenarversammlung nicht statt.

§ 7. Im Handelsministerium wird ein Departement errichtet, welchem obliegt, die Sektion in ihrer Aufgabe zu

unterstützen, die Bureaugeschäfte zu besorgen und die Arbeit der Abteilungen und Komitees durch Herbeischaffung des notwendigen Materiales, sowie durch die Veranstaltung etwa erforderlicher Erhebungen zu befördern.

III. Sektion für Land- und Forstwirtschaft und Montanwesen.

§ 8. Die Sektion für Land- und Forstwirtschaft und Montanwesen ist in folgender Weise zusammengesetzt:

I. 17 Mitglieder werden durch die Landesauschüsse der einzelnen Königreiche und Länder in der Art gewählt, daß jeder Landesauschuß einen Vertreter entsendet. Lauft die Funktionsperiode eines Landesauschusses innerhalb der Funktionsperiode des Industrie- und Landwirtschaftsrates ab, so erlischt mit diesem Zeitpunkte die Funktion des von diesem Landesauschusse entsendeten Vertreters.

II. 48 Mitglieder werden durch Landeskulturräte, landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und montanistische Gesellschaften, Vereine oder Fachverbände gewählt, welche für jede Funktionsperiode vom Ackerbauminister bezeichnet werden.

III. 24 Mitglieder werden vom Ackerbauminister ernannt. Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmann zu wählen, beziehungsweise zu ernennen.

§ 9. Die Sektion zerfällt in drei ständige Abteilungen, und zwar in die landwirtschaftliche, in die forstwirtschaftliche und in die montanistische.

Nach Bedarf können außerdem für solche Angelegenheiten, welche zwei oder alle ständigen Abteilungen betreffen, auch besondere Abteilungen gebildet werden.

§ 10. Die Sektion erstattet die Gutachten und stellt die Anträge in der Regel (§ 11, Alinea 4), selbst und zwar hinsichtlich aller Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches.

Den Vorsitz führt der Ackerbauminister oder der von ihm zu bestimmende Stellvertreter.

Die Sitzungen der Sektion sind nicht öffentlich.

Die Gutachten und Anträge werden durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder festgestellt.

§ 11. Die nach Bedarf einzuberufenden ständigen Abteilungen haben die Beschlußfassung der Sektion durch Sammlung des erforderlichen Materiales und durch Stellung von Anträgen vorzubereiten.

Jeder der ständigen Abteilungen obliegt diese Aufgabe hinsichtlich aller sie betreffenden Angelegenheiten, insbesondere

hinsichtlich jener, welche sich auf Änderungen an dem autonomen Zolltarife, auf den Abschluß von Handelsverträgen, auf die Förderung des Absatzes der Produkte und auf die Hebung der Produktion überhaupt beziehen.

Den besonders bestellten Abteilungen (§ 9, Alinea 2) obliegt die vorbereitende Tätigkeit hinsichtlich jener Angelegenheiten, für welche diese Abteilungen bestellt sind.

Handelt es sich um Angelegenheiten, welche nach Ansicht des Vorsitzenden der Sektion ausschließlich eine oder zwei der im § 9, Alinea 1 bezeichneten ständigen Abteilungen betreffen, so werden die bezüglichen Gutachten und Anträge an Stelle der Sektion lediglich von dieser Abteilung oder gemeinschaftlich von diesen Abteilungen erstattet, beziehungsweise gestellt.

Für die von einer Abteilung zu beratenden Angelegenheiten sind Berichterstatter zu bestellen. Auch können beauftragt werden der Vorbereitung der Beschlußfassung in den Abteilungen für einzelne Angelegenheiten oder für Kategorien von Angelegenheiten, Subkomitees eingesetzt werden.

Die Beschlüsse der Abteilungen werden durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Den Vorsitz in den Abteilungen, beziehungsweise in den Subkomitees führen die aus deren Mitte gewählten Obmänner oder deren Stellvertreter.

Die Sitzungen der Abteilungen und Subkomitees sind nicht öffentlich.

§ 12. Die Sektion wird vom Ackerbauminister nach Bedarf, mindestens einmal im Jahre einberufen.

Über Ansuchen von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Sektion hat die Einberufung derselben zu einer außerordentlichen Sitzung zu erfolgen.

Handelt es sich um eine der im § 11, Absatz 4, bezeichneten Angelegenheiten, so ist die betreffende Abteilung über Ansuchen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

§ 13. Im Ackerbauministerium wird ein Departement errichtet, welchem obliegt, die Sektion in ihrer Aufgabe zu unterstützen, die Bureaugeschäfte zu besorgen und die Arbeit der Abteilungen und ihrer Subkomitees durch Herbeischaffung des notwendigen Materiales sowie durch Veranstaltung etwa erforderlicher Erhebungen zu befördern.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 14. Über Gegenstände, welche den Wirkungskreis beider Sektionen berühren, kann eine gemeinsame Beratung herbeigeführt werden.

Diese Beratung erfolgt:

- a) In einem gemeinsamen Ausschusse zweier oder mehrerer Abteilungen der beiden Sektionen. Derselbe besteht aus einer gleichen, jedoch acht nicht übersteigenden Anzahl von Mitgliedern jeder der beiden Sektionen, unter dem abwechselnden Voritze der Obmänner, beziehungsweise Stellvertreter der in dem Ausschusse vertretenen Abteilungen der beiden Sektionen. Der gemeinsame Ausschuss hat über Verlangen auch nur einer Abteilung einer Sektion zusammenzutreten. Der gemeinsame Ausschuss fasst Beschlüsse, welche in den betreffenden Abteilungen der beiden Sektionen der weiteren Behandlung zugeführt werden.
- b) In einer Vollversammlung des Industrie- und Landwirtschaftsrates.

Die Vollversammlung wird, nachdem die Beratung in einem gemeinsamen Ausschusse (lit. a) erfolgt ist, einberufen, wenn in beiden Sektionen durch Stimmenmehrheit beschlossen worden ist, einen Gegenstand in einer solchen Vollversammlung zur Verhandlung zu bringen. Zu diesem Behufe versammeln sich die Mitglieder beider Sektionen unter dem abwechselnden Voritze des Handels- und Ackerbauministers.

Außerdem steht es den beiden beteiligten Ministerien zu, eine Vollversammlung zur Beratung eines Gegenstandes einzuberufen.

Die Vollversammlung des Industrie- und Landwirtschaftsrates hat lediglich den Zweck der Information. Beschlüsse werden in derselben nicht gefasst.

§ 15. Über Beschluß der Sektion, der Abteilungen und Subkomitees können in denselben Sachverständige vernommen werden.

In die Voll- und Sektionsversammlungen sowie in die Sitzungen der Abteilungen und Subkomitees entsendet die Regierung nach ihrem Ermessen Vertreter.

§ 16. Die Funktion der Mitglieder des Industrie- und Landwirtschaftsrates ist ein Ehrenamt, mit welchem eine Entlohnung nicht verbunden ist.

Die nicht in Wien domizilierenden Mitglieder erhalten für die Reise nach und von Wien, sowie für die Dauer der Sitzung täglich je acht Gulden Diäten, soweit dieselben nicht schon aus einem anderen Titel Diäten aus Staatskassen beziehen.

Auch erhalten dieselben behufs Teilnahme an den Sitzungen auf den im Staatsbetriebe befindlichen Linien freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse für die Reise zu und von den Sitzungen.

Die durch Benützung anderer Verkehrsanstalten erwachsenen Reiseauslagen werden ihnen vergütet.

§ 17. Die beteiligten Ministerien erlassen für den Industrie- und Landwirtschaftsrat eine Geschäftsordnung, welche sofort provisorisch in Geltung tritt. Nach Begutachtung dieser Geschäftsordnung durch beide Sektionen wird von der Regierung die Geschäftsordnung definitiv festgestellt.

XI. Arbeitsstatistisches Amt und Arbeitsbeirat.

Grundmachung des Handelsministeriums vom 25. Juli 1898, Nr. 132 R.-G.-Bl.,*)

betreffend die Errichtung eines arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 21. Juli 1898 die Errichtung eines arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium, sowie das nachfolgende Statut für dasselbe allergnädigst zu genehmigen geruht.

Statut des arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium.

§ 1. Für die Zwecke der wirtschaftlichen und sozialen Gesetzgebung und Verwaltung sind arbeitsstatistische Daten systematisch zu erheben und zu verarbeiten, sowie periodisch zu veröffentlichen.

*) In dem durch die M.-Bdg. vom 18. Jänner 1905, R.-G.-Bl. Nr. 9, festgesetzten Wortlaute.

Diese Daten werden sich auf die Lage der arbeitenden Klassen, insbesondere in der Industrie und im Gewerbe, im Bergbau und im land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, im Handel und Verkehrswesen, ferner auf die Wirksamkeit der Einrichtungen und Gesetze zur Förderung der Wohlfahrt der arbeitenden Klassen, sowie auf den Umfang und Zustand der Produktion in den bezeichneten Zweigen zu beziehen haben.

§ 2. Mit den im § 1 bezeichneten Aufgaben wird im Ressort des Handelsministeriums eine abgeordnete Abteilung betraut, welche die Bezeichnung „K. k. arbeitsstatistisches Amt“ führt. Das arbeitsstatistische Amt hat hinsichtlich der Besorgung von Erhebungen und Zwischenverfügungen nach außen hin als ein selbständiges, nur hinsichtlich der Oberleitung dem Handelsministerium unterstehendes Amt zu fungieren.

In betreff der Nuzbarmachung desselben für Zwecke der sozialen Verwaltung wird fallweise entschieden.

§ 3. Sollen Erhebungen hinsichtlich solcher Betriebe durchgeführt werden, welche dem Wirkungskreise eines anderen Ministeriums als des Handelsministeriums angehören, so ist vor Einleitung derselben das Einvernehmen zwischen dem Handelsministerium und dem betreffenden Ministerium zu pflegen, welchem letzteren sodann die Vornahme der Erhebungen zukommt, sofern es nicht in einzelnen Fällen die Übertragung derselben an das arbeitsstatistische Amt für zweckmäßiger erachtet.

§ 4. Der Verkehr des arbeitsstatistischen Amtes mit anderen amtlichen Stellen erfolgt in den für das Handelsministerium selbst geltenden Formen.

Um die Mitwirkung an den Arbeiten dieses Amtes können außer den staatlichen Behörden auch die Gemeindebehörden, Handels- und Gewerbeämtern, Gewerbegeossenschaften, Gewerbegerichte, genossenschaftlichen und anderen Schiedsgerichte, Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, Krankenkassen und sonstigen Arbeiter-Hilfskassen angegangen werden, und sind diese hiezu nach Maßgabe der sie betreffenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen auch verpflichtet.

Den mit Erhebungen betrauten, entsprechend legitimierten Organen des arbeitsstatistischen Amtes ist der zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Beistand von den Behörden mit allem Nachdrucke zu gewähren.

§ 5. *) Zur Unterstützung des arbeitsstatistischen Amtes, sowie zur Beförderung des gedeihlichen Zusammenwirkens desselben und der Betriebe, auf welche sich seine Wirksamkeit erstreckt, wird ein ständiger Arbeitsbeirat gebildet, der auch berufen ist, Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen, welche das Arbeitsverhältnis, den Arbeiterschutz, die Arbeiterversicherung und die Arbeiterfürsorge betreffen.

Der Arbeitsbeirat besteht aus dem Vorstande des arbeitsstatistischen Amtes, aus dessen Stellvertreter, aus je einem Vertreter des Ministeriums des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Ackerbaues, des Eisenbahn- und des Handelsministeriums, sowie des Obersten Sanitätsrates, aus dem Präsidenten der statistischen Zentralkommission und aus 30 vom Handelsminister ernannten Mitgliedern.

Die ernannten Mitglieder des Arbeitsbeirates haben zu einem Drittel aus Unternehmern, zu einem Drittel aus Arbeitern und zu einem Drittel aus Personen zu bestehen, deren sachmännische Mitwirkung bei den Arbeiten des Beirates wünschenswert ist. Für jedes Mitglied der Gruppe der Unternehmer und der Arbeiter ist vom Handelsminister ein ständiger Ersatzmann zu ernennen. Sofern Mitglieder oder Ersatzmänner aus Berufszweigen ernannt werden, welche andern Ressorts unterstehen, ist die Berufung derselben vom Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts vorzunehmen.

Die Ernennung der Mitglieder und Ersatzmänner des Arbeitsbeirates erfolgt für Perioden von drei Jahren.

Die nicht in Wien domicilierenden Mitglieder, beziehungsweise deren Ersatzmänner erhalten für die Reise nach und von Wien, sowie für die Dauer der Sitzung täglich je sechzehn Kronen Diäten, soweit dieselben nicht schon aus einem anderen Titel Diäten aus Staatskassen beziehen. Auch erhält jedes Mitglied oder dessen Ersatzmann behufs Teilnahme an den Sitzungen auf den Staatsbetriebe befindlichen Linien freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse für die Reise zu und von den Sitzungen. Die durch Benützung anderer Verkehrsanstalten erwachsenen Reiseauslagen werden vergütet.

*) Obiger Wortlaut wurde mit der W.-Bdg. vom 18. Jänner 1905, R.-G.-Bl. Nr. 9, festgesetzt.

Die Mitglieder, beziehungsweise die Ersagmänner des Arbeitsbeirates, welche Arbeiter sind und in Wien domicilieren, erhalten für ihre jedesmalige Funktion eine Entschädigung von je zehn Kronen täglich.

Der Handelsminister erläßt für den Arbeitsbeirat eine Geschäftsordnung, welche sofort provisorisch in Geltung tritt.

Nach Begutachtung derselben durch den Arbeitsbeirat wird die Geschäftsordnung vom Handelsminister definitiv festgesetzt.

§ 6. Das arbeitsstatistische Amt hat die tatsächlichen Verhältnisse, welche den Gegenstand arbeitsstatistischer Erhebungen gebildet haben, auf Veranlassung des Ministers, in dessen Wirkungsbereich jene Verhältnisse gehören, zu begutachten und die Gutachten, sowie die etwaigen Anträge dem Handelsministerium, beziehungsweise dem beteiligten Ministerium im Wege des Handelsministeriums vorzulegen.

Der Vorstand des arbeitsstatistischen Amtes hat jährlich über die Tätigkeit des Amtes und das Ergebnis seiner Arbeiten dem Handelsminister und den mitbeteiligten Ministern Bericht zu erstatten, welcher dem Reichsrat in entsprechender Bearbeitung vorgelegt wird.

§ 7. Die Beamten und sonstigen Organe des arbeitsstatistischen Amtes dürfen mit Aufgaben, welche dem Wirkungsbereich des letzteren fremd sind, nicht betraut und insbesondere nicht von der Finanzverwaltung nach irgend einer Richtung hin in Anspruch genommen werden.

Die Geheimhaltung der arbeitsstatistischen Erhebungen und Feststellungen ist strenge Amtspflicht der Beamten und Angestellten des arbeitsstatistischen Amtes, sowie anderer mit arbeitsstatistischen Erhebungen im Sinne dieses Statutes betrauten Behörden und Ämter. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der gelegentlich amtlicher Erhebungen etwa zu ihrer Kenntnis gelangten, vom Unternehmer ihnen als geheim bezeichneten Geschäfts- und Vertriebsverhältnisse, technischen Einrichtungen und Verfahrenswesen.

§ 8. Das arbeitsstatistische Amt hat seine Tätigkeit mit 1. Oktober 1898 aufzunehmen.

XII. Unfallverhütungskommission.

Grundmachung des Handelsministeriums vom 13. Mai 1900, Nr. 86 K.-G.-Bl.,

betreffend die Errichtung einer Unfallverhütungskommission.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Jänner 1899 die Errichtung einer Unfallverhütungskommission im Handelsministerium, sowie das nachstehende Statut für dieselbe allergnädigst zu genehmigen geruht.

Statut der Unfallverhütungskommission.

§ 1. Die Unfallverhütungskommission ist das beratende und begutachtende fachtechnische Organ der Regierung in allen Angelegenheiten, welche auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in den gewerblichen, sowie in denjenigen anderen Betrieben Bezug haben, die laut der Gesetze, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, rücksichtlich der daselbst beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten der Versicherungs-pflicht unterliegen.

Insbesondere gehört zum Wirkungsbereich der Unfallverhütungskommission die Erstattung von Gutachten zum Zwecke der Erfassung von allgemeinen oder für einzelne Betriebskategorien aufzustellenden besonderen Vorschriften über Vorkehrungen und Einrichtungen, welche zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in den Betriebsstätten, an den Werkvoorrichtungen, Maschinen und Werkzeugschäften zu treffen und zu beobachten sind.

§ 2. Die Unfallverhütungskommission besteht aus dem Zentralgewerbeinspektor und aus mindestens 16 und höchstens 20 ordentlichen Mitgliedern. Die letzteren werden auf die Dauer von drei Jahren ernannt und sind den nachstehenden Kreisen zu entnehmen:

- a) industrielle Technik,
- b) Hygiene,
- c) Vertreter der Arbeiter-Unfallverhütungsanstalten,
- d) Unternehmer und Versicherte der gewerblichen, sowie der sonstigen unfallversicherungs-pflichtigen Betriebe.

§ 3. Die Unfallverhütungskommission untersteht dem Handelsminister. Derselbe ernannt die ordentlichen Mitglieder,

und zwar die unter a) bezeichneten, insofern es sich hiebei um Personen des Lehrstandes handelt, im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus- und Unterricht, die sonstigen unter a) fallenden, dann die unter b), c) und d) bezeichneten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, und sofern es sich um einen Vertreter der Eisenbahnen handelt, im Einvernehmen mit dem Eisenbahnminister, beziehungsweise sofern es sich um Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe handelt, im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister.

Die ordentlichen Mitglieder können nach Ablauf ihrer Funktionsdauer wieder ernannt werden.

§ 4. Zum Zwecke der Vertretung verhindert der ordentlichen Mitglieder bei den Sitzungen der Unfallverhütungskommission ernannt der Handelsminister unter Beachtung der im § 3 für die Ernennung ordentlicher Mitglieder enthaltenen Bestimmungen auf die Dauer von drei Jahren 10 Ersatzmänner.

Dieselben müssen ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben.

§ 5. Dem Handelsminister bleibt vorbehalten, beim Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsdauer, sowie in dem Falle, als einem solchen Mitgliede die fernere Ausübung seiner Funktion durch Krankheit oder durch sonstige in der Person desselben eingetretene Hinderungsgründe unmöglich gemacht oder erheblich erschwert würde, entweder an Stelle desselben einen Ersatzmann einzuberufen oder unter Beachtung der im § 3 enthaltenen Bestimmungen mit der Neuernennung vorzugehen.

Es bleibt dem Handelsminister ferner vorbehalten, ordentliche Mitglieder oder deren Ersatzmänner, welche ohne begründete Entschuldigung in mehreren aufeinander folgenden Sitzungen der Unfallverhütungskommission oder eines Fachkomitees nicht erscheinen, unter sühngemäßer Beachtung der in den §§ 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen ihrer Funktionen zu entheben.

6. Die Unfallverhütungskommission wählt aus der Mitte ihrer ordentlichen Mitglieder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer der Funktionsperiode.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Wien haben.

§ 7. Die Unfallverhütungskommission versammelt sich über Einladung des Handelsministers nach Bedarf.

Dieselbe ist im allgemeinen verpflichtet, ihr fachmännisches Gutachten über die ihr vom Handelsminister vorgelegten, in den Bereich ihrer Wirksamkeit (§ 1) fallenden Fragen abzugeben.

Der Unfallverhütungskommission steht das Recht zu, Vorschläge über Angelegenheiten, welche im Bereiche ihrer Wirksamkeit liegen, aus eigener Initiative zu erstatten.

§ 8. Die Unfallverhütungskommission ist berechtigt, zum Zwecke der Vorberatung einzelner Verhandlungsgegenstände Fachkomitees zu bilden.

Dem Handelsminister bleibt vorbehalten, über Antrag der Unfallverhütungskommission ebensowohl den Komiteesitzungen als auch den Kommissionssitzungen von Fall zu Fall Spezialfachmänner als Experten mit beratender Stimme beizuziehen.

§ 9. Die Verhandlungen der Unfallverhütungskommission und ihrer Fachkomitees finden in nicht öffentlichen Sitzungen und nach einer von der Unfallverhütungskommission in Übereinstimmung mit den in diesem Statute enthaltenen Bestimmungen zu erlassenden Geschäftsordnung statt, welche der Genehmigung des Handelsministers unterliegt.

§ 10. Die Unfallverhütungskommission ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters wenigstens zwölf ordentliche Mitglieder, beziehungsweise deren Ersatzmänner anwesend sind.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zu diesen gehört nebst den anwesenden ordentlichen Mitgliedern und den eingeladenen Ersatzmännern auch der Zentral-Gewerbeinspektor.

Der Vorsitzende hat in jedem Falle mitzustimmen und gibt seine Stimme bei gleichgetheilten Stimmen den Ausschlag.

§ 11. Dem Handelsministerium, dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Kultus und Unterricht, dem Finanzministerium, dem Eisenbahnministerium und dem Ackerbauministerium bleibt es vorbehalten, zu jeder Sitzung der Unfallverhütungskommission oder eines Fachkomitees, von deren Stattfinden die genannten Ministerien unter Angabe der Tagesordnung zu verständigen sind, Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 12. Die Kanzleigeschäfte der Unfallverhütungskommission besorgt das Zentral-Gewerbeinspektorat, welches auch für die Bestellung eines Protokollführers in den Sitzungen der Kommission und der Fachkomitees Vorsorge zu treffen hat.

§ 13. Die Protokolle der Unfallverhütungskommission und der Fachkomitees, welche vom Vorsitzenden und dem

Schriftführer zu fertigen sind, gelangen im Wege des Zentral-Gewerbeinspektorates an das Handelsministerium.

§ 14. Die ordentlichen Mitglieder (§ 2) haben das Recht, während ihrer Funktionsdauer den Titel „Mitglied der Unfallverhütungskommission im k. k. Handelsministerium“ zu führen.

§ 15. Die Funktion der ordentlichen Mitglieder (§ 2) und deren Erfahrmänner (§ 4) ist ein Ehrenamt, mit welchem eine Entlohnung nicht verbunden ist. Es können jedoch den als Experten berufenen Fachmännern für größere fachmännische Arbeiten von Fall zu Fall Remunerationen bewilligt werden. Ordentlichen Mitgliedern der Kommission gebührt die Vergütung für die mit der Besorgung besonderer Arbeiten verbundenen baren Auslagen.

Die nicht in Wien wohnenden ordentlichen Mitglieder und Experten haben Anspruch auf Diäten im Betrage täglicher 16 K und auf Vergütung der effektiven Reiseauslagen. Sind solche Mitglieder und Experten Staatsbeamte oder Personen des Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr, so richtet sich ihr Anspruch auf Diäten und Vergütung der Reiseauslagen nach den bestehenden Gebührenvorschriften.

Außerdem haben die in Wien wohnenden, dem Arbeiterstande angehörigen ordentlichen Mitglieder, Erfahrmänner und Experten Anspruch auf eine Entschädigung für Verdienstentgang im Betrage täglicher 10 K.

XIII. Dienststelle für gewerbliche Kreditangelegenheiten.

Grundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 20. Jänner 1909, Nr. 15
Bl.-G.-Bl.,

betreffend die Errichtung einer k. k. Dienststelle für gewerbliche Kreditangelegenheiten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Dezember 1908 die Errichtung einer dem Ministerium für öffentliche Arbeiten als Exekutivorgan unmittelbar untergeordneten Dienststelle für gewerbliche Kreditangelegenheiten allergnädigst zu genehmigen geruht.

XIV. Exportkommission.

Grundmachung des Handelsministeriums vom 23. Februar 1910, Nr. 44 Bl.-G.-Bl.,
betreffend die Errichtung einer k. k. Kommission für Angelegenheiten des Exportes.

Seine kaiserliche und königliche Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Februar 1910 die Errichtung einer k. k. Kommission für Angelegenheiten des Exportes auf Grundlage des nachstehend verlautbarten Statutes allergnädigst zu genehmigen geruht.

Statut der k. k. Kommission für Angelegenheiten des Exportes.

§ 1. Die k. k. Kommission für Angelegenheiten des Exportes hat den Zweck:

- ein einverständliches und planmäßiges Zusammenwirken der Körperschaften, Anstalten und Einrichtungen, welche der Exportförderung dienen, herbeizuführen und aufrecht zu erhalten;
- Anregungen in Fragen der Pflege und Förderung des Exportes dem k. k. Handelsministerium zu unterbreiten;
- an der Durchführung der ihr vom k. k. Handelsministerium zugewiesenen Aufgaben auf diesem Gebiete unmittelbar oder durch Heranziehung der in ihr vertretenen Körperschaften und Anstalten mitzuwirken;
- für eine einheitliche und planmäßige Ausgestaltung der den Export betreffenden offiziellen Publikationen — namentlich der Veröffentlichungen aus den Konsularberichten — sowie für entsprechende praktische Bewertung aller zur Verfügung stehender Berichte und Informationsmaterialien Vorkehrung zu treffen;
- zur Verfolgung wirtschaftspolitischer Ziele im Auslande Interessenten-Organisationen ins Leben zu rufen.

Von der Kommission gegebene Anregungen, welche grundsätzliche Fragen der Pflege und Förderung des Exportes betreffen (lit. b), unterliegen der Begutachtung durch den Industrierrat.

§ 2. Die k. k. Kommission für Angelegenheiten des Exportes wird aus Vertretern der Körperschaften gebildet, bei denen besondere, in entsprechender Weise ausgestaltete Einrichtungen für praktische Exportförderung bestehen. Jede

derartige Körperschaft entsendet in die Kommission ein gewähltes Mitglied und den leitenden Beamten, dem der Betrieb ihrer exportfördernden Einrichtungen untersteht. Die Liste der hienach zur Mitgliedschaft berufenen Körperschaften wird vom k. k. Handelsministerium von fünf zu fünf Jahren festgelegt.

§ 3. Die im § 2 bezeichneten Körperschaften machen überdies für jedes gewählte Mitglied einen Ersatzmann namhaft, der im Falle der Verhinderung des betreffenden Mitgliedes einzutreten hat. Die der Kommission kraft ihrer dienstlichen Stellung angehörigen leitenden Beamten der im § 2 genannten Körperschaften bezeichnen im Falle ihrer Verhinderung die zu ihrer Vertretung bestimmten Beamten.

§ 4. Die Berufung der gewählten Mitglieder der Kommission erfolgt für fünf Jahre. Veränderungen im Stande der zur Mitgliedschaft in der Kommission berufenen Beamten der im § 2 bezeichneten Körperschaften sind unverzüglich dem k. k. Handelsministerium bekanntzugeben.

§ 5. Die Mitglieder der k. k. Kommission für Angelegenheiten des Exportes bekleiden ihre Stelle als Ehrenamt und erhalten hiefür keinerlei Vergütungen oder Kostenerlässe.

§ 6. Zur Besorgung der laufenden Geschäfte und zur Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände für die Vollversammlung der Kommission wird vom Handelsminister ein aus sieben Mitgliedern bestehender geschäftsführender Ausschuss ernannt. Mit Rücksicht darauf, daß eine der Hauptaufgaben der Kommission in der Sicherung eines entsprechenden Zusammenwirkens der bei den verschiedenen Körperschaften bestehenden Anstalten für Exportförderung besteht, wird bei der Zusammensetzung des geschäftsführenden Ausschusses auf eine entsprechende Vertretung der mit der Leitung dieser Anstalten betrauten Beamten Bedacht genommen werden. Die Ernennung des geschäftsführenden Ausschusses erfolgt jeweils für fünf Jahre. Dem k. k. Handelsministerium bleibt vorbehalten, Fragen von besonderer Dringlichkeit oder minder wichtige Angelegenheiten dem geschäftsführenden Ausschuss zur unmittelbaren Erledigung zuzuweisen.

§ 7. Den Vorsitz in der Vollversammlung der Kommission und im geschäftsführenden Ausschuss führt der Leiter der handelspolitischen Sektion im k. k. Handelsministerium oder der für den Fall seiner Verhinderung vom Handelsminister bestellte Vertreter.

§ 8. Die Vollversammlung der Kommission wird vom Handelsminister fallweise zur Beratung von Fragen größerer

Wichtigkeit einberufen. In der Regel soll mindestens eine Vollversammlung im Jahre stattfinden. Der geschäftsführende Ausschuss tritt über Einberufung durch seinen Vorsitzenden in der Regel einmal monatlich zusammen und hat der Vollversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

§ 9. Die Kommission und in besonders dringenden Fällen auch der geschäftsführende Ausschuss können mit Zustimmung des Vorsitzenden für die Durchführung bestimmter Aufgaben Referenten bestellen oder Sonderausschüsse bilden, in die auch andere Personen als die Mitglieder der Kommission berufen werden können.

Die Vorsitzenden dieser Sonderausschüsse werden durch den Vorsitzenden der Kommission bestimmt.

Die Sonderausschüsse haben über ihre Tätigkeit an den geschäftsführenden Ausschuss oder an die Vollversammlung der Kommission zu berichten.

§ 10. Die Beschlüsse der Kommission und ihrer Ausschüsse werden ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Sie unterliegen, soweit sie sich nicht auf bloße Anregungen (§ 1, lit. b) oder auf eine Berichterstattung an die Vollversammlung beschränken, der Genehmigung des k. k. Handelsministeriums.

§ 11. Zu den Sitzungen der Kommission und ihres geschäftsführenden Ausschusses können über deren Beschluß oder über Verfügung des Vorsitzenden Sachverständige zugezogen werden.

§ 12. Die Geschäftsgebarung der Kommission und die Führung ihrer Bureaugeschäfte wird durch eine vom Handelsminister zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

XV. Gewerbeförderungsamt.

Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 24. September 1910, Nr. 175 B.-G.-Bl., betreffend die Organisation des k. k. Gewerbeförderungsamtes.

Auf Grund Allerhöchster Entschliessung vom 1. August 1910 werden die nachstehenden Bestimmungen über die Organisation des k. k. Gewerbeförderungsamtes getroffen:

§ 1. Das Gewerbeförderungsamt hat den Zweck, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten als vollziehende Stelle

für in das Ressort dieses Ministeriums fallende Angelegenheiten der wirtschaftlichen und technischen Gewerbeförderung zu dienen. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten bestimmt die Angelegenheiten, deren Vollzug dem Gewerbeförderungsamt übertragen ist. Dem Gewerbeförderungsamt fällt auch zu, innerhalb dieses Aufgabensbereiches selbständige Anträge an das Ministerium für öffentliche Arbeiten zu stellen.

§ 2. Das Gewerbeförderungsamt hat seinen Sitz in Wien, ist dem Ministerium für öffentliche Arbeiten unmittelbar unterstellt und wird durch einen vom Kaiser ernannten Direktor geleitet.

§ 3. Der Geschäftsgang des Gewerbeförderungsamtes wird vom Ministerium für öffentliche Arbeiten durch eine eigene Amtsinstruktion festgesetzt.

§ 4. Dem Direktor des Gewerbeförderungsamtes wird das zur Durchführung der Aufgaben des Amtes erforderliche Personal vom Ministerium für öffentliche Arbeiten beigegeben, insoweit er nicht durch die Amtsinstruktion ermächtigt ist, im eigenen Wirkungskreise für dessen Bestellung zu sorgen. Vom Direktor und in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter werden bei der Staatszentrakasse die durch das Gewerbeförderungsamt zu bestreitenden Auslagen zur Zahlung und die Einnahmen zur Empfangnahme angewiesen.

§ 5. Der Wirkungskreis der von autonomen Faktoren in den Königreichen und Ländern ins Leben gerufenen Gewerbeförderungsanstalten wird durch die Tätigkeit des Gewerbeförderungsamtes in keiner Weise eingeschränkt. Das Gewerbeförderungsamt hat die Aufgabe, die Gewerbeförderungsanstalten über ihren Wunsch zu beraten.

Falls die Gewerbeförderungsanstalten an der Durchführung der dem Gewerbeförderungsamt übertragenen, aus staatlichen Mitteln bestrittenen Aufgaben teilzunehmen wünschen, hat das Gewerbeförderungsamt entweder durch ein der Genehmigung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten unterliegendes Übereinkommen mit den Anstalten die Art gemeinsamer Tätigkeit im allgemeinen zu regeln oder fallweise mit ihnen ein Abkommen über die Art der Durchführung einzelner gewerbefördernder Aktionen zu treffen.

§ 6. Durch diese Verordnung, die mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft tritt, wird der Wirkungskreis des Gewerbeförderungsbeirates nicht berührt.

Nachtrag.

(Während des Druckes erschienen.)

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, für Kultus und Unterricht und für öffentliche Arbeiten vom 29. November 1910, Nr. 212 R.-G.-Bl.,

mit welcher das Gewerbe der Sodawassererzeugung an eine Konzession gebunden wird.

Auf Grund des § 24, Absatz 1 und 2, und des § 57, Absatz 3, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Der gewerbenmäßige Betrieb der Erzeugung von Sodawasser mit oder ohne Zusatz wird ohne Unterschied, ob dieses Gewerbe den alleinigen Gegenstand der Gewerbebesugnis bildet oder in Verbindung mit einem anderen Betriebe ausgeübt wird, an eine Konzession gebunden.

§ 2. Zum Antritte dieses Gewerbes wird nebst der Erfüllung der zum selbständigen Betrieb für alle Gewerbe vorgeschriebenen Bedingungen (§§ 2 bis 10 Gewerbeordnung) Verlässlichkeit mit Beziehung auf das Gewerbe, ein geeignetes Betriebslokal sowie eine besondere Befähigung durch Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Verwendung im Gewerbe der Sodawassererzeugung, im Betriebe einer Apotheke oder im Warenverkehre beim Drogisten-gewerbe gefordert.

An Stelle dieses Nachweises kann ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten nicht staatlichen gewerblichen Lehranstalt mit Tagesunterricht (ausschließlich der gewerblichen Fortbildungsschulen), eines staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten nicht staatlichen einjährigen kaufmännischen Unterrichtskurses oder einer solchen zweiklassigen Handelsschule, ferner ein Zeugnis über die erfolgreiche Zurücklegung der vier unteren Klassen einer

staatlichen, beziehungsweise mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten nicht staatlichen Mittelschule (Gymnasium, Realschule, Realgymnasium), endlich ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch eines im Sinne der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 26. Juli 1903, Ministerialverordnungsblatt Nr. 37, mit Bürgerschulen verbundenen einjährigen Lehrkurses, jedoch in allen Fällen in Verbindung mit dem Nachweise einer mindestens sechsmonatlichen praktischen Verwendung in der Sodawassererzeugung treten.

Der im vorhergehenden Absätze erwähnte Nachweis der besonderen Befähigung ist auch dann als erbracht anzusehen, wenn der Besuch chemisch-technischer Fächer an einer Hochschule oder die erfolgreiche Absolvierung der chemisch-technischen Abteilung einer höheren Gewerbeschule oder die Absolvierung einer staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten nicht staatlichen höheren Handelsschule (Handelsakademie) nachgewiesen wird.

§ 3. Bei Verleihung der Konzession zum Betriebe dieses Gewerbes ist überdies auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen.

Die Konzession kann von der Verleihungsbehörde zurückgenommen werden, wenn das Gewerbe binnen sechs Monaten nach der Konzessionserteilung nicht in Betrieb gesetzt oder wenn später der Betrieb durch ebensolange Zeit ausgesetzt wird.

§ 4. Die zur gewerbemäßigen Erzeugung von Sodawasser dienenden Arbeitsräume müssen jene Beschaffenheit besitzen, die mit Rücksicht auf die in diesen Räumen zu pflegende Reinlichkeit und auf die Reinhaltung der zum Betriebe erforderlichen Apparate und Geräte geboten ist.

Diese Räume müssen im allgemeinen den einschlägigen Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 23. November 1905, R.-G.-Bl. 176, betreffend allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter, entsprechen. Sie müssen insbesondere hell und gut lüftbar sein und einen undurchlässigen, leicht zu reinigenden Fußboden besitzen, der mit solcher Neigung herzustellen ist, daß verschüttete Flüssigkeiten leicht ablaufen können.

Die Wände der Arbeitsräume müssen glatt verputzt und bis zu einer Höhe von mindestens zwei Metern über den Fußboden mit einem waschbaren Anstrich versehen sein.

Die Ventilation der Arbeitsräume zu anderen mit dem Betriebe nicht zusammenhängenden Arbeitsverrichtungen sowie als Wohnräume, Waschräume oder Küchen ist unzulässig.

§ 5. Die zur Herstellung des Sodawassers dienenden Apparate und sonstigen Betriebs Einrichtungen sind stets in reinem Zustande zu erhalten.

Die kupfernen oder aus Bronze hergestellten Mischapparate und die Rührwerke sowie alle aus Messing oder Kupfer hergestellten Teile der Apparate, die mit dem Wasser oder mit der Kohlen Säure in Berührung kommen, müssen mit reinem Zinn ohne jeden Bleizusatz verzinkt sein.

Zur Leitung von Kohlen Säure oder kohlen saurem Wasser dürfen Rohre nicht verwendet werden, die aus Blei, Zink, zinn- oder antimonhaltigem vulkanisierten Kautschuk hergestellt sind; bei Verwendung von Zinn ist ein Bleigehalt von höchstens ein Prozent gestattet; Kupfer oder Messingrohre müssen mit reinem Zinn ohne Zusatz von Blei verzinkt sein.

Sämtliche Verzimmungen sind stets in gutem Zustande zu erhalten.

§ 6. Die Mischgefäße sind vor ihrer Gebrauchnahme einer amtlichen Wasserdruckprobe zu unterziehen, wobei der Probendruck das Einundeinhalbfache des anzuwendenden höchsten Betriebsdruckes zu betragen hat. Über jede Erprobung eines solchen Gefäßes wird eine Bestätigung ausgestellt, die im Betriebe zur Einsicht der behördlichen Organe aufzubewahren ist.

§ 7. An jedem Mischgefäße oder an der Zuleitung zu demselben muß ein auf den höchsten zulässigen Betriebsdruck eingestelltes Sicherheitsventil und ein mit der entsprechenden Höchstmarke versehenes Manometer sowie ein Kontrollmanometeransatz mit Whitworth'schem Muttergewinde von dreiviertel Zoll englisch vorhanden sein.

§ 8. In dem Mischgefäße darf Sodawasser nicht vorrätig gehalten werden; es ist daher bei jeder längeren Unterbrechung des Betriebes das Mischgefäß von Sodawasser gänzlich zu entleeren und vor der Wiederaufnahme des Betriebes mit reinem Wasser auszuspülen.

§ 9. Zur Herstellung von Sodawasser sowie zur Reinigung der Apparate und Gefäße darf nur solches Wasser verwendet werden, welches nach dem Ergebnisse der chemischen, erforderlichenfalls nach Ermessen der Behörde auch

der bakteriologischen Untersuchung als zum menschlichen Genuß vollkommen geeignet befunden ist. Die Wasserbezugsquelle ist vor Verunreinigung zu schützen; bei der Wasserentnahme ist strengste Reinlichkeit zu beobachten.

Das Zuführen und Zutragen des Wassers in die Betriebsstätte aus einer auswärts gelegenen Wasserbezugsquelle ist nicht gestattet.

In Orten, wo öffentliche Trinkwasserleitungen bestehen, sind die zur Herstellung von Sodawasser dienenden Apparate in unmittelbare Verbindung mit der Wasserleitung zu setzen.

§ 10. Die zur Beladung des Wassers verwendete Kohlenäure muß frei von gesundheitsgefährlichen sowie von sonstigen dem Genuß und Geschmacks abträglichen Verunreinigungen sein. Wird die Kohlenäure an Ort und Stelle entwickelt, so muß sie vor ihrer Einleitung in die Gasbehälter mindestens durch zwei Waschgefäße hindurchgeleitet werden, von denen das erste eine Sodablösung zu enthalten hat. Die Waschlösungen in den Waschgefäßen sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal täglich zu erneuern.

§ 11. Für die notwendigen Manipulationen mit Schwefelsäure sind solche Gefäße und Behälter zu verwenden, die eine Gefährdung der Arbeiter durch die Säure möglichst ausschließen.

§ 12. Flüssige Kohlenäure darf nur in solchen Behältern (Stahlflaschen, Rezipienten) zur Verwendung gelangen, die hinsichtlich ihrer Beschaffenheit sowie hinsichtlich der amtlichen Erprobung den einschlägigen, für den Eisenbahntransport jeweils geltenden Vorschriften entsprechen.

Diese Behälter dürfen nicht gevollt oder geworfen werden und sind stets so aufzustellen, beziehungsweise zu lagern, daß sie gegen Wärmeeinwirkungen, insbesondere auch gegen direkte Bestrahlung durch Sonnenlicht geschützt sind. Zur Erhöhung der Standsticherheit dieser Behälter sind erforderlichenfalls geeignete Unterfüße zu verwenden.

§ 13. Zwischen Kohlenäurebehälter und Mischapparat muß ein verläßlich wirkendes Druckreduzierventil eingeschaltet sein.

§ 14. Jeder Abfüllapparat muß mit einem genügend starken, das zu füllende Gefäß umschließenden Schutzmantel aus Blech oder Drahtgeflecht (Flaschenschützer) ausgerüstet sein.

Den bei Abfüllapparaten beschäftigten Arbeitern sind Drahtgesichtsmasken und Lebermanschetten beizustellen.

§ 15. Bereits gefüllte Gefäße (Flaschen, Siphons) sind im Arbeitsraume so zu lagern, erforderlichenfalls durch eine Schutzwand so zu sichern, daß bei Explosion eines Gefäßes Verletzungen der Arbeiter hintangehalten werden.

§ 16. Für die zum Flaschenverschlusse hergestellten Metallköpfe (Siphonverschlüsse) darf die Zinnlegierung höchstens zehn Prozent Blei enthalten. Das Steigrohr bei den Siphons muß aus Glas bestehen.

§ 17. Die Erzeuger von Sodawasser haben für die Reinhaltung der Sodawasserflaschen und der sonstigen Sodawasserverschleißgefäße (Bomben, Buetetten) zu sorgen. Flaschen, an deren Boden oder Wänden sich Niederschläge angelegt haben, sind vom Verschleße ausgeschlossen.

§ 18. Vor Eröffnung des Betriebes der Sodawassererzeugung ist die Feststellung der Eignung des Betriebslokales und des zu verwendenden Wassers vorzunehmen. Die Erhebungen über die Beschaffenheit des Wassers sind auch in jenen Fällen vorzunehmen, in denen der Betriebsinhaber ein anderes als das zur Verwendung zugelassene Wasser zu verwenden beabsichtigt.

§ 19. Die Gewerbebehörden haben die genaue Beobachtung der vorstehenden Anordnungen durch öftere Revisionen der Betriebslokale und deren Einrichtungen zu überwachen.

§ 20. Den Gewerbebehörden ist überdies die besondere gewerbepolizeiliche Regelung des Gewerbes der Sodawassererzeugung vorbehalten.

§ 21. Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung sind, soweit dieselben nicht den allgemeinen Strafgesetzen unterliegen, nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§ 22. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 236, außer Wirksamkeit gesetzt.

Anhang.

Stempel- und Gebührenvorschriften in Gewerbeangelegenheiten.

- Anstellungsverträge siehe Dienstleistungen.
Arbeitsbücher nach § 80 G.-D. stempelfrei.
Arbeitsordnung, Bestätigung der Arbeitnehmer über die Kenntnisnahme der — nach Fin.-Min.-Erl. v. 18. Oktober 1902, Z. 52.165 stempelfrei.
Arbeitsordnung, Vorlage der — nach L.-P. 44 g stempelfrei.
Arbeitszeugnisse für Gesellen, Lehrlinge, Tagelöhner nach L.-P. 116 b von jedem Bogen 30 h.
— sonstige nach L.-P. 116 a, bb von jedem Bogen 1 K.
Arbeitszeugnisse, Beglaubigung nach § 80 d und 81 G.-D. stempelfrei.
Augenscheinprotokolle nach L.-P. 79 e, bb von jedem Bogen 1 K.
Ausfuhrpaß nach L.-P. 7 i stempelfrei.
— Ansuchen um einen — nach L.-P. 43 e vom 1. Bogen 2 K.
Aussträgerscheine S. 644.
Auszeichnungen, Ansuchen um — nach L.-P. 43 e, 1 vom 1. Bogen 10 K.
Automaten, Anzeige über die Aufstellung, Verletzung oder Außerbetriebsetzung nach L.-P. 44 g und M.-B. vom 23. Juni 1892, R.-G.-Bl. Nr. 98 (S. 653) stempelfrei.
Baufachen, Eingaben um — nach L.-P. 43 a, 2 von jedem Bogen 1 K.
Beilagen zu Eingaben, wenn nicht mit einem höheren Stempel bereits versehen, nach L.-P. 20 von jedem Bogen 30 h.
Berufung siehe Rekurs.
Beschwerden wie Eingaben; in öffentlichen Angelegenheiten nach L.-P. 44 g, h, i stempelfrei.
Bilanzen oder bilanzierte Konti der Handels- und Gewerbetreibenden unter sich — nach L.-P. 28 von jedem Bogen 10 h.
Deszendente — Fortbetrieb, Anzeige (§ 56 G.-D.) nach L.-P. 43 a, 2 von jedem Bogen 1 K.

Dienstleistungen, entgeltliche Verträge über, zur Versorgung dauernder oder wiederkehrender Geschäfte anderer Art, als welche von Tagelöhnern, Dienstboten, Gewerbehilfen aus der Klasse der Gesellen u. dgl. besorgt zu werden pflegen, nach L.-P. 40 a und § 16 Geb.-Ges. Skala III, sonst nach L.-P. 40 d Skala II.

Dispenserteilungen nach L.-P. 7 i stempelfrei.
Dispensgesuche nach L.-P. 43 a, 2 von jedem Bogen 1 K.
Druckschriften, Bewilligung zum Verfaufe periodischer, bzw. von Schulbüchern, Kalendern zc. — nach L.-P. 43 b, 2 vom 1. Bogen 2 K.

Einfuhrpaß siehe Ausfuhrpaß.

Eingaben in der Regel nach L.-P. 43 a, 2 von jedem Bogen 1 K, siehe auch Gewerbeanmeldung, Rekurse.

—, welche Anzeigen oder Vorschläge in öffentlichen Angelegenheiten und kein Einschreiten in einer Privatsache des Eingebers enthalten, nach L.-P. 44 g stempelfrei.

Einstellung des Gewerbebetriebes, Anzeige von der — nach L.-P. 44 g stempelfrei.

Empfangsbestätigungen, durch welche Gewerbetreibende die Übernahme eines Gegenstandes zu einem Gewerbeverfahren bestätigen, — nach § 15 al. 3 des Ges. vom 29. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 20, bedingt stempelfrei.

Empfangsbestätigungen nach L.-P. 47 a nach dem Werte des übernommenen Gegenstandes Gebühr nach Skala II.

Empfangsbestätigungen über Beiträge unter 4 K oder Sachen im Werte unter 4 K unbedingt stempelfrei.

Gehilfenkrankenkassen siehe Genossenschaften V.

Gehilfenversammlung siehe Genossenschaften II.

Gewerbegenossenschaften siehe Genossenschaften.

Genossenschaften, nach der amtlichen Zusammenstellung der für dieselben geltenden Gebührenvorschriften:

1. Die aus Anlaß der Neubildung oder Umgestaltung von Gewerbe genossenschaften einzubringenden Gesuche samt ihren Beilagen (Statuten, Versammlungseinladungen, Versammlungsprotokollen, Ausschreibungsbegehren usw.) sind stempelfrei.
2. Den Gewerbe genossenschaften kommt die persönliche Stempel- und Gebührenfreiheit zu:
 - a) hinsichtlich der Bücher, welche sie über Genossenschaftsangelegenheiten führen;

- b) hinsichtlich der Urkunden und Schriften, welche sie für die ihnen durch den § 114 G.-D. zugewiesenen Zwecke ausstellen;
- c) hinsichtlich der Eingaben, welche sie in Verfolgung der ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke (§ 114 G.-D.) einbringen;
- d) hinsichtlich der Eingaben, welche sie bei den zu ihrer Beaufsichtigung aufgestellten Behörden in den auf diese Beaufsichtigung beziehenden Angelegenheiten einbringen.
3. Hinsichtlich aller Rechtsgeschäfte, Urkunden und Eingaben, welche die privatrechtlichen Beziehungen oder das Vermögen der Genossenschaften zum Gegenstande haben, sind die Genossenschaften als Privatpersonen zu betrachten und unterliegen der Stempel- und Gebührenpflicht (z. B. bei Erwerbung, Vermietung, Verpfändung unbeweglicher Güter, Rechtsstreitigkeiten über das Genossenschaftsvermögen, welche bei den Gerichten anhängig gemacht werden usw.).
4. Die Gewerbe-Genossenschaften unterliegen im allgemeinen dem Gebührenäquivalente im Sinne des Punktes 1 der T.-B. 106 B, e, Ges. v. 13. Dez. 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89.
- a) Dasselbe beträgt vom beweglichen Vermögen $1\frac{1}{2}\%$ des Wertes samt 25% Zuschlag.
Jedoch sind von dem den Gewerbe-Genossenschaften gehörigen Vermögen diejenigen beweglichen Sachen und Fonds (nach der Anm. 2, lit. d zur T.-B. 106 B, e des zitierten Gesetzes) vom Gebührenäquivalente freizulassen, welche zu speziellen Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken gewidmet sind, z. B. zu Zwecken einer nicht auf Gewinn berechneten Beherbergung von Gehilfen und Arbeitern, einer nicht auf Gewinn berechneten Arbeitsvermittlung, der Ausbildung und Erziehung der Lehrlinge, der Fürsorge für erkrankte Lehrlinge, der Gründung und Förderung von gewerblichen Lehranstalten.
- b) Von ihrem unbeweglichen Vermögen haben die Gewerbe-Genossenschaften das Gebührenäquivalent (3% des Wertes samt 25% Zuschlag) zu entrichten.

- II. Die den Gewerbe-Genossenschaften zustehende Stempel- und Gebührenfreiheit kommt in gleicher Weise den genossenschaftlichen Gehilfenversammlungen bezüglich aller Angelegenheiten zu, welche in den ihnen durch § 120 a G.-D. beziehungsweise durch die §§ 119 und 119 e dieses Gesetzes zugewiesenen Wirkungsbereich fallen.
- III. Die von den schiedsgerichtlichen Ausschüssen der Gewerbe-Genossenschaften (welche nach § 122 G.-D. zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnissen entstehenden Streitigkeiten berufen sind) geführten Bücher sind stempelfrei. Die Eingaben, welche in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der schiedsgerichtlichen Ausschüsse betreffen, überreicht werden, schriftliche Erklärungen und Protokolle sind nur dann gebühren-(stempel-)frei, wenn sie nicht eine Rechtsurkunde enthalten. Die Vergleiche unterliegen der Gebühr, und zwar wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist, dem Stempel von 1 K und wenn der Gegenstand schätzbar ist, der Gebühr nach Stempelskala II samt Zuschlag, von dem verglichenen Betrage (T.-B. 105 Geb.-Ges.). Die von den schiedsgerichtlichen Ausschüssen ausgehenden Erkenntnisse (Entscheidungen) unterliegen der vorgeschriebenen Gebühr.
- IV. 1. Die Eintragungen der genossenschaftlichen Meisterfrankencassen in das bei der politischen Landesstelle über die Hilfsklassen geführte Register sind stempel- und gebührenfrei.
Die Gesuche um Registrierung der Meisterfrankencassen samt den Statutenexemplaren und sonstigen Beilagen genießen ebenfalls die Stempelfreiheit.
2. Den Meisterfrankencassen kommt die Stempelfreiheit zu:
- a) hinsichtlich aller auf ihre Versicherungsgeschäfte Bezug habenden Bücher und Aufschreibungen;
- b) hinsichtlich aller zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Cassen und den Versicherten erforderlichen Verhandlungen, Verträge und Urkunden;

- c) hinsichtlich der auf Grund gesetzlicher Vorschriften zu erstattenden Anzeigen, vorzulegenden Ausweise und sonstigen Eingaben (samt deren Beilagen), welche bei den zur Beaufsichtigung der Kassen aufgestellten Behörden in den auf diese Beaufsichtigung sich beziehenden Angelegenheiten eingebracht werden;
- d) hinsichtlich der von den Schiedsgerichten der Meisterkrankenkassen geführten Bücher, der bei denselben eingebrachten Eingaben und Klagen, sowie der von ihnen geführten Verhandlungen (Protokolle, Vergleiche). Hingegen unterlegen die schiedsgerichtlichen Entscheidungen (Schiedssprüche) der Gebühren=(Stempel=)pflicht;
- e) hinsichtlich der gerichtlichen Verhandlungen (Eingaben, Schriftsätze, Protokolle, auch wenn sie Rechtsurkunden enthalten, samt deren Beilagen, Vergleiche), welche Rechtsverhältnisse zwischen den Meisterkrankenkassen und den Versicherten zum Gegenstande haben. Doch unterliegen die Erkenntnisse der Gerichte der Gebühren=(Stempel=)pflicht.
3. Hinsichtlich aller Rechtsgeschäfte, Urkunden und Eingaben, welche nicht lediglich die Begründung oder Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Kassen und den Versicherten zum Gegenstande haben, unterliegen sie den allgemeinen Gebührenvorschriften.
4. Die Meisterkrankenkassen sind bezüglich ihres beweglichen Vermögens vom Gebührenäquivalente befreit. Von ihrem unbeweglichen Vermögen haben sie den ermäßigten Abgabensatz von $1\frac{1}{2}\%$ des Wertes samt 25% Zuschlag zu entrichten.
- V. 1. Die aus Anlaß der Neubildung oder Umgestaltung genossenschaftlicher Gehilfenkrankenkassen einzubringenden Gesuche samt ihren Beilagen (Statuten, Versammlungseinladungen, Versammlungsprotokollen usw.) sind stempelfrei.
2. Den genossenschaftlichen Gehilfenkrankenkassen kommt die Stempelfreiheit zu:
- a) hinsichtlich der auf die Krankenversicherung ihrer Mitglieder Bezug habenden Geschäftsbücher und Aufschreibungen;

- b) hinsichtlich aller zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Kassen und den Versicherten erforderlichen Verhandlungen, Eingaben und Urkunden;
- c) Hinsichtlich der Eingaben, welche sie in Befolgung der ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke (§ 121 G.-D., § 58 Gesetz vom 30. März 1888, H.-G.-Bl. Nr. 33) einbringen;
- d) hinsichtlich der auf Grund gesetzlicher Vorschriften zu erstattenden Anzeigen, vorzulegenden Ausweise und sonstigen Eingaben (samt deren Beilagen), welche bei den zur Beaufsichtigung der Kassen aufgestellten Behörden in den auf diese Beaufsichtigung sich beziehenden Angelegenheiten eingebracht werden;
- e) hinsichtlich der den Schiedsgerichten der Krankenkassen zustehenden Geschäfte (demnach sind Eingaben an die Schiedsgerichte, ihre Verhandlungsprotokolle, Vergleiche und Geschäftsbücher stempelfrei).
- Dagegen unterliegen die von den schiedsgerichtlichen Ausschüssen ausgehenden Erkenntnisse (Entscheidungen) der vorgeschriebenen Gebühr.
3. Hinsichtlich aller Rechtsgeschäfte, Urkunden und Eingaben, welche die privatrechtlichen Beziehungen oder das Vermögen der genossenschaftlichen Gehilfenkrankenkassen zum Gegenstande haben, sind diese Krankenkassen als Privatpersonen zu betrachten und unterliegen der Stempel- und Gebührenpflicht (z. B. bei Erwerbung, Vermietung, Verpfändung unbeweglicher Güter, Rechtsstreitigkeiten über das Kassenvermögen, welche bei den Gerichten anhängig gemacht werden usw.).
4. Die genossenschaftlichen Gehilfenkrankenkassen sind bezüglich ihres beweglichen Vermögens vom Gebührenäquivalente befreit. Von ihrem unbeweglichen Vermögen haben sie den ermäßigten Abgabensatz von $1\frac{1}{2}\%$ des Wertes samt 25% Zuschlag zu entrichten.
- VI. Genossenschaftliche Lehrlingskrankenkassen sind rechtlich als genossenschaftliche Fonds anzusehen, welche nach eigenen statutarischen Bestimmungen von den Gewerbe-Genossenschaften verwaltet werden.

Daher gelten hinsichtlich der Stempel- und Gebührenfreiheit für diese Lehrlingskrankenkassen dieselben Bestimmungen wie für die Gewerbe-Genossenschaften selbst.

VII. Da die Genossenschaftsverbände die Förderung wesentlich gleicher Ziele verfolgen wie die einzelnen Gewerbe-Genossenschaften, so finden auf sie die für letztere geltenden Gebührenvorschriften Anwendung.

Genossenschaftsverbände siehe Genossenschaften VII.

Geschäftsbücher siehe Handels- und Gewerbebücher.

Geschäftsführer, Bestellung nach *L.-P.* 43a, 2 von jedem Bogen 1 K.

Gewerbeanmeldung. Gesetz vom 24. Februar 1905, *R.-G.* Nr. 32, betreffend Gebührenermäßigungen für Eingaben in Gewerbeangelegenheiten. "Eingaben bezüglich nachstehender Erwerbsbefugnisse: 1. Wodurch der selbständige Betrieb eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes bei der Behörde angemeldet oder die zum Gewerbebetriebe erforderliche Konzession bei der Behörde angefordert wird und um Befugnisse zu Privatagenten:

- a) in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und in den Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 50.000 Seelen, vom ersten Bogen . . . 8 K
- in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als
- b) 10.000 bis 50.000 Seelen, vom ersten Bogen . . 6 K
- c) 5000 bis 10.000 Seelen, vom ersten Bogen . . 4 K
- d) in allen übrigen Orten, vom ersten Bogen . . 3 K

Für den Fall, als fünf Prozent des Jahresbetrages der von dem bezüglichen Gewerbebetriebe entfallenden Erwerbssteuer obige für den ersten Bogen der Eingabe zu entrichtende feste Stempelgebühr übersteigen, ist dieser Mehrbetrag zugleich mit der Erwerbssteuer zur unmittelbaren Entrichtung vorzuschreiben und mit der ersten Rate derselben zu erlegen. — Anmerkung: Anmeldungen bei der Gewerbebehörde im Sinne des Absatzes 1, welche nur aus Anlaß von Änderungen in den Personen der Mitglieder oder Vertreter einer handelsgerichtlich protokollierten Firma erfolgen, unterliegen bloß der in a bis d bestimmten festen Gebühr."

Gewerbefizialen, Anzeigen, nach *Fin.-Min.-Erl.* vom 9. Sept. 1889, *Z.* 30.381 1 K.

Gewerbegerichte siehe § 34 *Gew.-Ger.-Gef.* S. 706.
 Gewerbeinspektor, Eingaben an den *G.* in Vollziehung eines amtlichen Auftrages nach *L.-P.* 44g stempelfrei.
 Gewerpachtung, Anzeige nach *L.-P.* 43a, 2 von jedem Bogen 1 K.

Gewerbeschein nach *L.-P.* 7i stempelfrei.

Gewerbetransferierung siehe Verlegung.

Gewerbeverlegung siehe Verlegung.

Gewerbezurücklegung nach *L.-P.* 102a stempelfrei.

Giftbezugslicenzen und -scheine, siehe S. 511.

Gnadengesuche in Gewerbe- und Polizeitraffachen nach *L.-P.* 44o stempelfrei.

Handels- u. Gewerbekammer, nach *L.-P.* 75r hinsichtlich der Korrespondenz mit den öffentlichen Behörden und Ämtern stempelfrei, hinsichtlich der Stempelpflicht ihrer amtlichen Akten gleich den öffentlichen Behörden zu behandeln (§ 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1868, *R.-G.* Bl. Nr. 85).

Handels- u. Gewerbebücher nach *L.-P.* 59: a) Haupt-, Kontoforrent- u. Saldofontbücher von jedem Bogen 50 h; b) alle anderen Bücher, ausschließlich der Briefkopier- u. Notizbücher von jedem Bogen 10 h.
 Kalender-Verkauf, siehe Druckschriften.

Kollektivverträge nach § 114b *G.-D.* stempelfrei.

Konzessionsdekret nach *L.-P.* 7g 2 K.

Legitimationen für Feilbietern im Umherziehen S. 644.
 Legitimationskarten für Handlungsreisende, Ansuchen um — siehe S. 636.

Lehrlingskrankenkassen siehe Genossenschaften VI.

Lehrvertrag nach § 99 *G.-D.* stempelfrei.

Meisterkrankenkassen siehe Genossenschaften IV.

Mitglieder-scheine (Diplome) für Genossenschaftsmitglieder nach *L.-P.* 41, lit. b 1 K von jedem Bogen; wenn der Bogen das Normalflächenmaß von 1750 *cm*² überschreitet, nach § 2 der Vorerinnerungen zum *Gew.-Gef.* obige Gebühr im Zweifachen Betrage.

Nichtbetriebsanzeigen nach *L.-P.* 102a stempelfrei.

Privatgeschäftsvermittlung, wie Gewerbeanmeldung.
 Realgewerbe, Anzeige vom Antritt — nach *L.-P.* 43a, 2 von jedem Bogen 1 K.

Rekurse nach *L.-P.* 43h vom ersten Bogen 2 K, im Strafverfahren nach *L.-P.* 441 stempelfrei.

- Schiedsgerichtliche Ausschüsse, siehe Genossenschaften III.
 Schulbücher-Verkauf siehe Druckschriften.
 Sonntagsarbeit, Anzeigen über Inventur und unauf-
 schiebbare Arbeiten siehe S. 182 u. 687.
 Stellvertreter siehe Geschäftsführer.
 Sprengpulver-Bezugszertifikate nach L.-B. 7i stempelfrei.
 Strassachen, Eingaben in — nach L.-B. 44i stempelfrei.
 Transferierung siehe Verlegung.
 Verlegung freier oder handwerksmäßiger Gewerbe mit
 fester Betriebsstätte innerhalb der Gemeinde nach
 Fin.-Min.-Erl. vom 6. Jänner 1896, B. 42.955, stempel-
 frei — außerhalb der Gemeinde wie Gewerbeanmeldung.
 — konzessionierter Gewerbe mit fester Betriebsstätte inner-
 halb der Gemeinde oder desselben Gewerbebezirkes nach
 dem zit. Fin.-Min.-Erl. 1 K.
 — von an die Haltung fester Betriebsstätten nicht gebun-
 denen Gewerben in demselben Gewerbebezirke nach dem
 zit. Fin.-Min.-Erl. stempelfrei.
 Witwenfortbetrieb, Anzeige (§ 56 G.-D.) nach L.-B.
 43a, 2 von jedem Bogen 1 K.
 Zeugnisse über den Besuch von durch Gewerbegeossen-
 schaften veranstalteten Buchhaltungskursen für Meister
 und Gehilfen nach L.-B. 117e stempelfrei.
 — siehe auch Arbeitszeugnisse.

Sachregister.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahl.)

- A.**
- Abdeckergewerbe 77.
 — Betriebsanlage 127.
 — bezirksweise Abgrenzung
 143.
 — gewerbepolizeiliche Bege-
 hung 153.
 — Maximaltarife 150.
 Abgrenzung, bezirksweise,
 beim Abdeckergewerbe 143.
 — beim Rauchfangkehrer-
 gewerbe 142.
 Aborte, Vorschriften über
 die 788.
 Adler, kaiserlicher, im Schil-
 de und Siegel 157.
 Administrative Verfü-
 gungen, besondere 326.
 Advokaten 5
 Ärzte 8.
 Äußere Bezeichnung 143.
 Afterspachtung eines Ge-
 werbes 153.
 Agentie, öffentliche 7.
 Affordarbeiter, Klündi-
 gung 191.
 Ammenvermittlung 599.
 Ansichtskarten = Handel
 107.
- Anstreichergewerbe 34
 bis 37.
 — Arbeiterschutz 789.
 Antiquarbuchhandlung
 73.
 Antiquitätenhändler,
 Gewerbeumfang 494.
 Antragsdelikt 146.
 Apotheker 82, 115, 136, 153.
 Apothekerwesen 8.
 Apparate, Erzeugung chir-
 urgisch-medizinischer 33.
 Arbeiterschutz bei Anstrei-
 cherarbeiten 789.
 — bei der Erzeugung von
 Phosphorzündwaren 515.
 — bei Hochbauten 385.
 — Vorschriften 767.
 Arbeiterverzeichnisse
 204.
 Arbeitsbeitrag 801.
 Arbeitsbücher 195.
 Arbeitsmaschinen, Vor-
 schriften über 780.
 Arbeitsordnung 205.
 — bei Eisenbahnbaununter-
 nehmungen 219.
 Arbeitspausen 172.
 Arbeitsräume, Vorschrif-
 ten über 768.

Arbeitsstatistisches Amt 801.
 Arbeitsverhältnis, Auf-
 lösung 200.
 Arbeitsvermittlung, ge-
 nossenschaftliche 267.
 Arbeitszeugnis 53, 63.
 Arreststrafe 324.
 Asphaltdiedereien 129.
 Aufbahrung des Arbeitsver-
 hältnisses 200.
 Aufsuchen von Bestellungen
 auf Waren 157, 635.
 Aufzüge, Vorschriften über
 782.
 Ausflugsorte, Lebens-
 mittelverkauf an Sonn-
 tagen 187.
 Auskunfterteilung über
 Kreditverhältnisse von
 Firmen 89.
 Ausländer, Gewerbebe-
 rechtigung der 45.
 — Marktbefuch der 164.
 Ausländische Handlungs-
 reisende 161.
 Ausland 147.
 Auslandsvermittlung
 600.
 Auschank des eigenen Er-
 zeugnisses 3.
 — von Bier, Wein und Obst-
 wein 101.
 — von gebr. geist. Getränken
 84, 520.
 Ausschließungsgründe
 43.
 Ausschuß, Schiedsgericht-
 licher 296.
 Ausstellungen, Muster-
 werksstätten, Sonntags-
 ruhe 689.

Austrägerscheine 162.
 Austritt, vorzeitiger, des
 Hilfsarbeiters 203.
 Ausübung der Gewerbe-
 rechte 135.
 Ausverkäufe 645.
 Ausweis der Hilfsarbeiter
 194.
 Auszeichnungen 157.
 — unbefugte Beilegung von
 147.
 Automaten 652.
 Azetylen 80, 129.
 — Verordnung 457.

B.

Baden, Ausnahme vom La-
 denschußgesetze 224.
 Badeanstalten 8.
 — Sonntagsruhe 683.
 Baderäume, Vorschriften
 über 787.
 Badgastein, Ausnahme vom
 Ladenschußgesetze 225.
 Bäckergewerbe 34.
 — Arbeitspausen 175.
 — Betriebspflicht 151.
 — Nachtarbeit jugendlicher
 Hilfsarbeiter 211.
 — Sonntagsruhe 686.
 Bäckerverwaren, Feilbieten
 von Haus zu Haus 162.
 Bahnhöfe, Lebensmittel-
 verkauf an Sonntagen
 187.
 Bandagenmacher 34.
 Banken 8, 51.
 Baugewerbe 76, 350.
 — Arbeiterchutz bei Hoch-
 bauten 385.

Baugewerbe, ausgenom-
 mene Orte 365, 376.
 — Befähigungsnachweis
 355.
 — Befreiung von der Prü-
 fung 370.
 — Gesetz über die konzess-
 ionierten 350.
 — Lehranstalten 381, 384.
 — Prüfungs- und Zeugnis-
 wesen 367.
 — Prüfungstage 374, 378,
 381.
 — Strafbestimmungen 361.
 — Vereinerung 355, 375.
 — Verleihungsbehörde 360.
 — Vornahme der Prüfungen
 371.
 Baumaterialien, Auf-
 suchen von Bestellungen
 auf 636.
 Baumeistergewerbe 76.
 — Berechtigungsumfang
 351.
 — Prüfungsgegenstände
 368.
 Baumwollfengereien
 129.
 Bauordnungen 131.
 Beamte 42.
 Befähigungsnachweis
 bei Handelsgewerben 48.
 — bei handwerksmäßigen
 Gewerben 52.
 — einer offenen Handels-
 gesellschaft 69.
 — für Baugewerbe 355.
 — Gutachten der Genossen-
 schaft über den 70.
 Behörden in Gewerbe-
 sachen 329.
 Beinschneider 33.

Beleuchtung, öffentliche,
 Sonntagsruhe 680.
 Beleuchtungseinrich-
 tungen 84, 116.
 Befestigungen, öffentliche
 11.
 Bergbaubetrieb 4, 52.
 Bestellungen auf Waren,
 Aufsuchen von 157, 685.
 Betriebsanlage, Änder-
 ungen in der 133.
 — Ansuchen um die Geneh-
 migung der 131.
 — Erlöschen der Genehmi-
 gung der 134.
 — Genehmigung der 126.
 — kommissionelle Verhand-
 lung 132, 134.
 — Refkurs 134.
 Betriebspflicht bei ein-
 zelnen Gewerben 151.
 Betriebsstätten, feste
 139.
 Bettfedern-Reinigung und
 Appretur, Nachtarbeit
 217.
 Bettwarenherzeuger 33.
 Bezeichnung, äußere 143.
 Bierauschank 101.
 Bierbrauereien, Arbeits-
 dauer 214.
 — Arbeitspausen 176.
 — Sonntagsruhe 666.
 Bildhauer 33.
 Blasinstrumentener-
 zeuger 33.
 Bleicherei, Sonntagsruhe
 662.
 Bleivergiftung, Vorsorge
 gegen 789.
 Blumenhandel, Sonn-
 tagsruhe 686.

Vitralbuminfabriken 129.
 Vitralaugensiedereien 128.
 Vörtelmacher 33.
 Vöttcher 33.
 Vorsten-Reinigungsanstalten 128.
 Branntweimbrennereien, Arbeitsdauer 214.
 — Arbeitspausen 176.
 Brauerei, Sonntagsruhe 665.
 Bronzewarenerzeuger 33.
 Brot 162.
 Brotbäckerei, Verpachtung der 150.
 Brunnenmeistergewerbe 76.
 — Berechtigungsumfang 353.
 — Prüfungsgegenstände 370.
 Buchbinder 34.
 Buchdruckerei 71.
 Buchhalter 170.
 Buchhandlung 72.
 Buden, Festhalten in 166.
 Bürstenbinder 33.
 Bureauarbeit, Sonntagsruhe 188, 189.
 Büschenschank 3.
 Butter, Feilbieten im Umherziehen 162.

C.

Chemiker 170.
 Chemische Industrie, Arbeitspausen 176.
 — Produkte, Erzeugung, Sonntagsruhe 672.

Chemische Industrie, Produkte, Fabrikation, Arbeitsdauer 214.
 — Warenfabriken 128.
 Chinasilberwarenerzeuger 33.
 Chinasilberwerke, Arbeitspausen 173.
 Chirurgisch-medizinische Apparate, Erzeugung 33.
 Chirurgische Instrumente, Erzeugung 32.
 Chlorkali 82.
 Czernowit, Geltung der §§ 13a und 38, Abs. 3—6, 29.

D.

Dachpappe- und Dachziegfabriken 128.
 Dampfkesselanlagen, Vorschriften über 774.
 Dampfkesselerzeugung und -Reparatur 84, 118.
 Dampfmaschinen 126.
 Dampfschiffahrtsunternehmungen 9, 52.
 Dampfzentralheizungen, Sonntagsruhe 680.
 Dardanariat 151.
 Darmreinigungsanstalten, Sonntagsruhe 661.
 Darmsaiten-Erzeugungs- und Reinigungsanstalten 128.
 Darmsaitenmanufakturen 128.
 Destillationsanstalten für Mineralöle 128.

Dezzendenten-Fortbetrieb 155.
 Devotionalienverkauf an Wallfahrtsorten an Sonntagen 187.
 Dienst- und Stellenvermittlung 86, 107, 119.
 — und Stellenvermittlung, gewerbepolizeiliche Regelung 152, 597.
 — und Stellenvermittlung nach dem Auslande 600.
 Dienstbotenordnungen 4.
 Dienstmänninstitute, Sonntagsruhe 682.
 Dienststelle für gewerbliche Kreditangelegenheiten 808.
 Dispens vom Befähigungsnachweise 63, 121.
 Dorna Watra, Annahme vom Ladenschußgefehe 225.
 Drehsler 33.
 Drogisten 153.
 Druckapparate, Verwendung von Druckapparaten beim Bierauschanke 82, 97.
 Druckschriften, Vertrieb von 160.
 Drucksortenhandel 107.
 Düngfabriken, künstliche 128.

E.

Edelsteinhändler, Mitnahme von Waren 159.
 Edikt bei der Betriebsanlagengenehmigung 131.
 Ediktalverfahren 127.
 Eier, Feilbieten im Umherziehen 161.
 Eigenberechtigung 39.
 Einklebebilder, Verbot der 82.
 Eisenbahnbauunternehmungen, Arbeitsordnung 219.
 Eisenbahnen, Knallpräparate und Feuerwerkskörper als Signalmittel bei 491.
 Eisenbahntunnelbauten, Arbeitspausen 178.
 Eisenbahnunternehmungen 9, 52.
 Eisenbahnemaislierwerke, Arbeitspausen 173.
 Eisenhüttenwerke, Arbeitspausen 172.
 — Nachtarbeit 216.
 — Sonntagsruhe 655.
 Eisverkauf, Sonntagsruhe 671.
 Elektrischer Strom, Zentralanlagen zu dessen Erzeugung und Abgabe, Sonntagsruhe 680.
 Elektrizität, Anlagen zu Zwecken der Erzeugung und Leitung von 86.
 — Erzeugung und Leitung von 130.
 Elektrizitätswerke, Arbeitspausen 179.
 Emailgeschirrerzeugung, Sonntagsruhe 658.
 Emailgeschirrfabriken, Arbeitspausen 173.
 — Nachtarbeit 217.

Emailleure 33.
 Entlohnung der Hilfsar-
 beiter 191.
 Entziehung der Gewerbe-
 berechtigung 327.
 Erdöl, Anlagen zur Leitung
 von 124.
 — Einlagerung von 124.
 — Leitung von 130.
 — Verarbeitung von 125.
 Erfindungen, gewerbe-
 mäßige Ausübung von
 19.
 Erfrißungen, Verabrei-
 chung von 101.
 Erjagruhetag 183, 184,
 188.
 Erwerbs- und Wirtschafts-
 genossenschaften 41, 46,
 52, 97.
 Es- und Trinkgeschirrerzeu-
 gung 82.
 Essig, Feilbieten im Um-
 herziehen 162.
 Essigerzeugung, Sonntags-
 ruhe 670.
 Essigfabriken, Arbeits-
 dauer 214.
 — Arbeitspausen 176.
 Essigsäure, Verkehr mit
 konzentrierter 83.
 Evidenzhaltung der ver-
 käuflichen Gewerbe 16.
 — jugendlicher Hilfsarbeiter
 210.
 Exekutionsführung auf
 Gewerberechte 39.
 Expedienten 170.
 Explosivstoffe, Prüfung
 neuer 436.
 Exportkommission 809.

F.

Fabriken, Arbeitsdauer in
 212.
 Fabrikarbeiter 169.
 Fabriksbetrieb 37, 38,
 122.
 Fächermacher 33.
 Fahren 11.
 Färber 33.
 Färberei, Sonntagsruhe
 662.
 Fahrräder, Aufsuchen von
 Bestellungen auf 636.
 Faktoren 170.
 Fallwerke, Vorschriften
 über 782.
 Farbenverwendung bei
 Erzeugung von Lebens-
 mitteln 82.
 Farbwaren, Detailver-
 schleiß von 138.
 Fassbinder 33.
 Federn, Reinigungsan-
 stalten 128.
 Federnschmücker 34.
 Feilbieten im Umherzie-
 hen 161.
 Feilenhauer 32.
 Feste Betriebsstätten
 139.
 Feßfabrikation 217.
 Fettindustrie, Sonntags-
 ruhe 677.
 Feuerpolizei 121, 142.
 Feuerstätten 126.
 Feuerwerkskörper als
 Signalmittel bei Eisen-
 bahnen 491.
 Feuerwerksmateriale,
 Verfertigung und Ver-
 kauf von 80, 114, 127.

G.

Tieranten 164.
 Firma, protokollierte 42.
 Firmamißbrauch 145.
 Firnisfabriken 129.
 Firnisfiedereien 128.
 Fischereigesetz 131.
 Flachswebstanfalten 128.
 Flaschenbierhandel 95.
 Fleckfiedereien 128.
 Fleischausschrotung,
 Verpachtung der 150.
 Fleischergewerbe, Ver-
 triebspflicht 151.
 Fleischhauer 34.
 — Sonntagsruhe 686.
 Fleischschlacher 34.
 — Sonntagsruhe 686.
 Flößstanfalten 11.
 Formenscher 33.
 Forstwirtschaftliche
 Produktion 3, 161.
 Fortbildungsschulen,
 gewerbliche 190.
 Franzensbad, Ausnahme
 vom Ladenschlußgesetze
 222.
 Frauen, gemeinnützlich von
 betriebene Gewerbe
 63.
 Frauenpersonen, be-
 sondere Vorschriften für
 die Verwendung von 172,
 209.
 — Nachtarbeit 216.
 Freie Gewerbe 32, 39,
 47.
 Fremdenbeherbergung
 101, 103, 109.
 Friseur 34.
 — Arbeitspausen 177.
 — Sonntagsruhe 686.
 Futtermacher 34.

Garderobekäume, Vor-
 schriften über 787.
 Gas- und Wasserlei-
 tungsinstallation
 531.
 Gasregulativ 84, 129,
 531.
 Gasrohrleitungen 84,
 116, 531.
 Gast- und Schankgewer-
 be 84, 101.
 — Arbeitspausen 177.
 — besonderer Befähigungs-
 nachweis 120.
 — Ersichtlichmachung der
 Preise 151.
 — gewerbepolizeiliche Rege-
 lung 153.
 — Nachtarbeit jugendlicher
 Hilfsarbeiter 211.
 — Polzeistunde 519.
 — Sonntagsruhe 683.
 — Stellvertreter und Päch-
 ter 154.
 — Übertragung 105.
 — vorübergehende Aus-
 übung 106.
 Gastein, Ausnahme vom
 Ladenschlußgesetze 225.
 Gebäranstalten 8.
 Gebetbücherhandel 107.
 Gebrannte geistige Ge-
 tränke, Detailhandel 138.
 — Handel, Ausverkauf und
 Kleinvertrieb 520.
 Gebühren tarif der Lei-
 chenbestattungsunter-
 nehmungen 111.
 Gebührenvorschriften
 in Gewerbefachen 818.

Gefäßsübertretung als
Ausschließungsgrund 43.
Geflügel, Feilbieten im
Umherziehen 162.
Gehilfen 169.
Gehilfenauschuß, An-
hörung desselben 186,
187, 221, 225.
Gehilfenkrankenkasse
288.
Gehilfenversammlung
282.
— Wirkungsfreis der 285.
Gehilfenzeugnis 53.
— Dispens von der Bei-
bringung 63.
Geistliche 42.
Gelbgießer 33.
Gelbgießereten, Arbeits-
pausen 173.
Geldstrafen, Bestimmung
der 347.
Gemeinde, Rekursrecht der
103, 105, 108.
Gemeindeverband 44.
Gemeindevertretung,
Anführung der — bei der
bezirksweisen Abgrenzung
von Gewerben 142.
— bei Feststellung der
Maximaltarife 150.
— — bezüglich der Sonn-
tagsarbeit 186, 187.
— — bezüglich des Laden-
schlusses 221.
— Antrag der — bezüg-
lich Errichtung von Ge-
werbegerichten 691.
— — bezüglich Privat-
schlachthäuser 135.
— — bezüglich des Feilbie-
tens im Umherziehen 162.

Gemeindevertretung,
Einvernehmung der —
bei Verlegung konzessio-
nierter Gewerbe 140.
Gemischtwarenhandel
137.
Gemüse, Feilbieten im Um-
herziehen 162.
Genossenschaften 242.
— Antrag auf Errichtung
von Gewerbegerichten
691.
— Aufbingsgebühren 254.
— Ausstellung des Gesellen-
briefes 52.
— Beaufsichtigung der 302.
— Beitrittspflicht 243.
— Bestand und Errichtung
242.
— Bildung von 246.
— Einsicht in den Befähig-
ungsnachweis 69, 121.
— Einvernehmung der —
bei: Abgrenzung der Ver-
kaufsrechte der Drogisten
153.
— — Anstreicher, Ladic-
rer zc. 37.
— — Aufsuchen von Bestel-
lungen auf Waren 158.
— — Ausverkäufen 645.
— — Bestimmung des terri-
torialen Umfanges 245.
— — Beurteilung des fab-
rikmäßigen Betriebes
oder ob ein Handelsgewer-
be vorliegt 38.
— — Bezeichnung der ge-
meintlich von Frauen
betriebenen handwerks-
mäßigen Gewerbe 65.

Genossenschaften, Ein-
vernehmung der — bei:
Bezeichnung neuer hand-
werksmäßiger Gewerbe 35.
— — Bezeichnung neuer konz-
essionierter Gewerbe 122.
— — der bezirksweisen Ab-
grenzung 142, 143.
— — Dispens für Kleider-
macherinnen 68.
— — Dispens im Falle des
Überganges von einem
Produktionsgewerbe zc. 51.
— — Dispens von der Bei-
bringung des Gesellen-
briefes 63.
— — Entscheidung über den
Umfang von Gewerbe-
rechten 136.
— — Festsetzung der Min-
destruhezeit in Kurorten
225.
— — Festsetzung des Laden-
schlusses 221.
— — Festsetzung von Maxi-
maltarifen 150.
— — Normierung eines Be-
fähigkeitsnachweises für
Gast- und Schankgewerbe
120.
— — Normierung der Wir-
kung der Meisterprüfung
auf das Lehrlinghalten
253.
— — Regelung der Sonn-
tagsarbeit im Handelsgewer-
be 186.
— — Verbot des Feilbietens
im Umherziehen 162.
— — Verleihung des Rech-
tes zur Vornahme der
Meisterprüfung 252.

Genossenschaften, Frei-
sprechgebühren 254.
— — Gehilfen- und Lehrlings-
krankenkasse 288.
— — Geschäftsführung der 271.
— — Gutachten bei Gast- und
Schankgewerben 103, 105.
— — Inkorporationsgebühren
254.
— — Jahresbericht u. Schluß-
rechnung der 271.
— — Kranken- und Unter-
stützungskassen 256, 265.
— — Nichtbeirung des Ge-
werbebetriebes 248.
— — Rekursrecht der 269.
— — Schiedsgerichtlicher Aus-
schuß 296.
— — Statuten 245, 300.
— — Stimmrecht und Wähl-
barkeit 272.
— — territorialer Umfang 245.
— — Vermögen 307.
— — Zuweisung 247.
— — Zwecke 248.
Genossenschaftsinstruk-
toren 303.
Genossenschaftsverbände
309.
Einvernehmung bei:
— — Bestimmung des ter-
ritorialen Umfanges der
Genossenschaften 245.
— — Bezeichnung der ge-
meintlich von Frauen
betriebenen handwerks-
mäßigen Gewerbe 65.
— — Bezeichnung neuer
handwerksmäßiger Ge-
werbe 35.
— — Bezeichnung neuer konz-
essionierter Gewerbe 122.

Genossenschaftsverbände, Einbernehmung bei: — — Dispens von der Beitreibung des Gesellenbriefes 63.
 — — Entscheidung über den Umfang von Gewerberechten 136.
 — — Genehmigung der Kollektivverträge 253.
 — — Gleichhaltung von Beschäftigungen für den Befähigungsnachweis 62.
 — — Normierung der Wirkung der Meisterprüfung auf das Lehrlinghalten 253.
 — — Normierung eines Befähigungsnachweises für Gast- und Schankgewerbe 120.
 — — Vereinigungen von Genossenschaften 246.
 — — Verleihung des Rechtes zur Vornahme der Meisterprüfung 252.
 — — Kompetenz der 313.
 Genossenschaftsversammlung 53, 274.
 — Wirkungskreis der 276.
 Genossenschaftsvorstellung 279.
 — Disziplinargewalt der 300.
 Gewergerwerb 33.
 Gewerbetreibende, Betriebsanlage 128.
 Gerichte, ordentliche, Zuständigkeit 707.
 Geschäftsbezeichnung 143.
 Geschäftsführer siehe Stellvertreter.

Geschäftsordnung der Dienst- und Stellenvermittlungen 109.
 Gesellen 169, 237.
 Gesellenbrief 52, 63, 237.
 Gesellenprüfung 53, 227.
 — bei handwerksmäßigen Gewerben 238.
 Gesellschaften 40.
 Gesundheitspolizei 121, 142.
 Getränke, gebrannte, geistige, Ausschank und Kleinverschleiß 84, 101, 104, 520.
 — gebrannte, geistige, Handel in verschlossenen Gefäßen in Galizien und Bukowina 99.
 — geistige 162.
 — warme, Verabreichung 101.
 Getreidemühlen, Sonntagsruhe 664.
 Gewerbe, freie 32, 39, 47.
 — gemeinlich von Frauen betriebene 63.
 — handwerksmäßige 32, 52.
 — konzessionierte 32, 39, 70.
 — radizierte 12.
 — veräußerte 14.
 Gewerbeanmeldung 47.
 — Verfahren 333.
 Gewerbebehörde 329.
 Gewerbeberechtigung, Entziehung der 327.
 Gewerbebetrieb außerhalb des Standortes 142.
 Gewerbebetrieb im Grenzbezirk 46.
 Gewerbeförderungsamt 811.

Gewerbegerichte 689.
 — Anträge der 706.
 — Errichtung der 690, 751.
 — Geschäftsordnung der 732.
 — Gutachten der 706.
 — Verfahren der 702.
 — Wahl 708, 725.
 — Wirkungskreis der 690.
 — Zusammensetzung 690.
 — Zuständigkeit der 692.
 Gewerbegerichtsbeisitzer 693.
 — Auslösung der 725.
 — deren Bestimmung durch das Los 720.
 — deren Heranziehung zu den Sitzungen 727.
 Gewerbeinspektoren 43.
 — Antrag auf Errichtung von Gewerbegerichten 691.
 — Aufsichtsbezirke 758.
 — für die Wiener Verkehrsanlagen 765.
 — Gesetz über 752.
 Gewerbeinspektorsassistenten 765.
 — Abänderung des Diensttitels 766.
 Gewerbeinspektorsassistentinnen 767.
 Gewerbepolizeiliche Regelung 123, 152.
 Gewerberechte, Ausübung der 135.
 — Umfang der 135.
 Gewerberegister 334.
 Gewerbeschein 48, 135.
 Gewerbeübergang 154.
 Gewerbeversicherung 139, 140.

Gewerbliche Fortbildungsschulen 190.
 Gewerbliches Hilfspersonal 168.
 Gewürze, Detailverschleiß 138.
 Gießergewerbe 33.
 Giftdarstellung 81, 115, 121.
 Gifthandel 509, 513.
 Giftverföhr 82.
 Gipsbrennereien 129.
 — Sonntagsruhe 658.
 Gipswerke, Arbeitspausen 173.
 Gitterstricker 32.
 Glasergewerbe 32.
 Glasgraveure 32.
 Glashütten 128.
 Glashüttenbetrieb, Arbeitsdauer 215.
 — Arbeitspausen 174.
 — Nachtarbeit 217.
 — Sonntagsruhe 659.
 Glasbleibergewerbe 32.
 Gleichzeitiger Betrieb mehrerer Gewerbe 46.
 Glöckengießereien, Arbeitspausen 173.
 Glöckwunschartenhandel 107.
 Glöcknerzeugung, Sonntagsruhe 677.
 Gmunden, Ausnahme vom Ladenschlußgesetz 224.
 Gold- und Silbergrätmithlen 128.
 Goldarbeiter 33.
 Goldbrahtzieher 33.
 Goldplättner 33.
 Goldschläger 33.

Goldspinner 33.
 Goldsticker 33.
 Goldwarenerzeuger,
 Mitnahme von Waren
 159.
 Graveure 33.
 Grenzbezirk, Gewerbe-
 betrieb im 46.
 Grenze, Verkehr über die
 163.
 Grobschmiede 32.
 Großjährigkeit 39.
 Gürtler 33.
 Güterbeförderung,
 Sonntagruhe 682.
 Guillocheure 33.

H.

Hadenschmiede 32.
 Haderhandel in den
 Grenzbezirken 88.
 Häusliche Nebenbeschäfti-
 gung 5.
 Häute, Niederlagen von
 rohen — und Fellen 128.
 Hafner 32.
 Halbweine siehe Kunst-
 weine.
 Halbfabrikation,
 Arbeitsdauer 214.
 — Arbeitspausen 174.
 — Nachtarbeit 217.
 Handel mit gebrannten gei-
 stigen Getränken 84, 520.
 Handels- und Gewerbe-
 kammern, Antrag auf
 Errichtung von Gewerbe-
 gerichten 691.
 — Einvernehmung bei: Ab-
 grenzung der Verkaufs-
 rechte der Drogisten 153.

Handels- und Gewerbe-
 kammern, Einverneh-
 mung bei: Abfützung der
 Arbeitspausen 179.
 — Auffuchen von Bestel-
 lungen auf Waren 158.
 — Ausverkäufen 645.
 — Bestimmung des ter-
 ritorialen Umfanges der
 Genossenschaften 245.
 — Beurteilung des fab-
 rikmäßigen Betriebes
 oder ob ein Handelsge-
 werbe vorliegt 38.
 — Bezeichnung der Fab-
 rikbetriebe, bei denen
 eine Betriebsunterbrech-
 ung untunlich ist 217.
 — Bezeichnung der ge-
 meinlich von Frauen
 betriebenen handwerks-
 mäßigen Gewerbe 65.
 — Bezeichnung neuer
 handwerksmäßiger Ge-
 werbe 35.
 — Bezeichnung neuer
 konzessionierter Gewerbe
 122.
 — Dispens von der Wei-
 bringung des Gesellen-
 briefes 63.
 — Dispens im Falle des
 Überganges von einem
 Produktionsgewerbe zc. 52.
 — Entscheidung über den
 Umfang von Gewerbe-
 rechten 136.
 — Festsetzung der Min-
 destruhezeit in Kurorten
 225.
 — Festsetzung des Laden-
 schlusses 221.

Handels- und Gewerbe-
 kammern, Einverneh-
 mung bei: Festsetzung von
 Maximaltarifen 150.
 — Genehmigung der Kol-
 lektivverträge 253.
 — Gleichstellung von Be-
 schäftigungen für den Be-
 fähigungsnachweis 62.
 — Normierung eines Be-
 fähigungsnachweises für
 Gast- und Schankgewerbe
 120.
 — Normierung der Wir-
 kung der Meisterprüfung
 auf das Lehrlinghalten
 253.
 — Regelung der Son-
 tagsarbeit im Handelsge-
 werbe 186.
 — Vereinigung von Ge-
 nossenschaften 246.
 — Verlängerung der Ar-
 beitszeit 213.
 — Verleihung der Kon-
 zession zur Erzeugung von
 Blindwaren 123.
 — Verleihung des Rech-
 tes zur Vornahme der
 Meisterprüfung 252.
 Handelsagenten, selbst-
 ständige 160.
 — Legitimation 643.
 Handelsgärtner, Sonn-
 tagsruhe 654.
 Handelsgesellschaft, of-
 fene, Befähigungsnach-
 weis 69, 120, 122.
 Handelsgesellschafter,
 offener 43.
 Handelsgewerbe 37, 48,
 137, 138.

Handelsgewerbe, Arbeits-
 dauer 220.
 — Arbeitspausen 177.
 — Ladenschluß 220.
 — Sonntagsruhe 186.
 Handelsmäkler 5, 43.
 Handelsregister, Eintra-
 gung in das 144.
 Handelsschulen 49.
 Handelsverträge 45.
 Handfeuerwaffen, Erpro-
 bung der, Gesetz 399.
 — Durchführungsverord-
 nungen 402, 404.
 Handlungsgehilfen 169.
 Handlungsreisende 157.
 — Legitimation 636.
 Handschuhmacher 34.
 Handwerksmäßige Ge-
 werbe 32, 52.
 Hansfränkalksten 128.
 Harmonikamacher 33.
 Harmoniumerzeuger 33.
 Hauptmärkte 165.
 Haufierhandel 11, 161.
 — Sonntagsruhe 189.
 Hausindustrie 5, 38.
 Hebammen 8.
 Hebezeuge, Vorschriften
 über 782.
 Heilanstalten 8.
 Heiligenbilderhandel
 107.
 Heizvorrichtungen, irre-
 spirable Gase entwickelnde
 795.
 Hilfsarbeiter 169.
 — Ausweis der 194.
 — bei Baugewerben 219.
 — Entlohnung der 191.

Hilfsarbeiter, in fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen 212.
 — in Handels- und Speditionsgewerben sowie im Warenverschleiß der Produktionsgewerbe 220.
 — jugendliche 209.
 — jugendliche, Entziehung des Rechtes, solche zu halten. 326.
 — Evidenzhaltung 210.
 — Kündigung der 195.
 — Pflichten der 191.
 — Vorschriften zu deren Schutze 767.
 — Vorfrage für 170.
 — vorzeitiger Austritt der 203.
 Hilfsarbeiterversammlungen 248.
 Hilfsdienste, untergeordnet, beim Gewerbe 169.
 Hilfspersonal, gewerbliches 168.
 — kaufmännisches 208.
 Hochbauten, Arbeiterschutz bei 385.
 Hofgasteln, Ausnahme vom Baden-schlufgesetz 225.
 Holz, Feilbieten im Umherziehen 162.
 Holzdruckerei 72.
 Holzimprägnieranstalten 128.
 Holzrouleaus, Auffuchen von Bestellungen auf 636.
 Holzstoferzeugung Sonntagsruhe 663.
 Holzstoffgefäßerzeugung, Sonntagsruhe 661.

Holzteeranstalten 130.
 Hopfenbarren, Sonntagsruhe 666.
 Hopfenprovenienzgesetz 144.
 Hopfenschwefelbarren 128.
 Hopfenschwefeleien, Sonntagsruhe 666.
 Hopfenjurrogate bei der Biererzeugung 83.
 Hornknopffabriken 128.
 Hütten- und Hammerwerke 129.
 Hüttenwerke, Arbeitsdauer 214.
 Fußbeschlag 85, 118.
 Humanitätsanstalten, öffentliche 8.
 Hutmacher 34.

I.

Industrie- und Landwirtschaftsrat 795.
 Informationsbureau 89.
 Insektenvertilgung 86.
 Instrumente, chirurgische, Erzeugung 32.
 Instrumentenerzeuger 33.
 Irrenanstalten 8.
 Ischl, Ausnahme vom Baden-schlufgesetz 224.
 Jalousien, Auffuchen von Bestellungen auf 636.
 Jugendliche Hilfsarbeiter 209.
 — Evidenzhaltung 210.
 Juristische Personen 40.
 Juwelenarbeiter 33, 159.

Juwelenhändler, Mitnahme von Waren 159.

K.

Kaffee, Detailverschleiß von 138.
 — Verabreichung von 101.
 Kaiserlicher Adler im Schilde und Siegel 157.
 Kalenderhandel 107.
 Kalfbrennereien 129.
 — Arbeitsdauer 214.
 — Sonntagsruhe 658.
 Kalkwerke, Arbeitspausen 173.
 Kalziumkarbid 80, 457.
 Kammacher 33.
 Kampagnebetrieb, Sonntagsruhe 183.
 Kanalarbeitergewerbe 77.
 — Befähigungsnachweis 113.
 — Betriebspflicht 151.
 — bezirksweise Abgrenzung 142.
 — gewerbepolizeiliche Regelung 152.
 — Maximaltarife 150.
 Kreditenerzeuger 34.
 Kappenmacher 34.
 Karlsbad, Ausnahme vom Baden-schlufgesetz 223.
 Kartoffelstärkeerzeugung, Sonntagsruhe 684.
 Kartonwarenerzeuger 34.
 Kassiere 170.
 Kastanienbrater, Sonntagsruhe 686.
 Kaufmännisches Hilfspersonal 208.
 Kellner 169.
 Kerzengießereien 128.
 Kesselfabriken 129.
 Ketten schmiede 32.
 Kinder 163.
 — Verwendung im Gewerbe 209.
 Klaviererzeuger 33.
 Kleider, Maßnehmen 139.
 — Reparaturen 139.
 Kleidermacher 34.
 Kleidermachergewerbe, auf die Frauen- und Kinderkleider beschränktes 65.
 Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken 84, 101, 104, 520.
 Klemmer 32.
 Klenganstalten, Sonntagsruhe 654.
 Kullpräparate 80.
 — als Signalmittel bei Eisenbahnen 491.
 Knochenbleichen 128.
 Knochenbrennerien 129.
 Knochenfiedereien 129.
 Knochenstampfen und Mühlen 129.
 Kohlenstifterzeugung für elektrische Beleuchtung, Sonntagsruhe 661.
 Koksberreitungsanstalten 130.
 Kollektivverträge 253.
 Kolonialwarenhandel 137, 158.
 Kommanditgesellschaft 69, 120, 122.

Kommanditist 43.
 Konkursmasse, Gewerbebetrieb für Rechnung der 155.
 Konservenerzeugung, Sonntagsruhe 668.
 Konservenfabrikation, Nachtarbeit 217.
 Kontor- und Bureauarbeit, Sonntagsruhe 188, 189.
 Konventionalgeldstrafen 208.
 Konzessionen, Bewerbung um, Verfahren 333.
 Konzessionierte Gewerbe 32, 39, 70, 122, 140, 141.
 Korbflechter 33.
 Korkeinfabriken, Sonntagsruhe 684.
 Korrekionsanstalten 8.
 Kosten des Verfahrens bei Genehmigung der Betriebsanlage 133.
 Kraftmaschinenanlagen, Vorschriften über 776.
 Krankenkasse 207.
 Krankenkassen für Gehilfen und Lehrlinge 288.
 — für Genossenschaftsmitglieder 256.
 Kreditangelegenheiten, Dienststelle für gewerbliche 808.
 Kreditanstalten 8.
 Kreditverhältnisse, Auskunfterteilung über 89.
 Kreuz, rotes, Gebrauch des Zeichens und des Namens 144.
 Kuchenbäcker 34.

Kündigung der Hilfsarbeiter 191.
 — des Lehrverhältnisses 235.
 Künfte, Ausübung der schönen 4.
 Kürschner 34.
 Kundmachungspatent 1.
 Kunstblumenerzeuger 34.
 — Sonntagsruhe 686.
 Kunstseiserzeugung, Sonntagsruhe 671.
 Kunstseisfabriken, Arbeitsdauer 214.
 — Arbeitspausen 176.
 Kunsthandlung 73.
 Kunststückarten 587.
 Kunstweine und Halbweine, Erzeugung, Verkauf und Ausschank 84, 101.
 Kupferdruckerei 71.
 Kupferschmiede 32.
 Kupferverbindungen bei Konservierung von Gemüsen und Früchten 83.
 Kupferwerke, Arbeitspausen 173.
 Kurorte, Ausnahme vom Ladenschlußgesetz 222.
 Kutischer bei Fuhrgewerben 169.

L.

Lackfabriken 129.
 Lackierergewerbe 34—37.
 — Arbeiterschutz 789.
 Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben 220.
 Ladenschlußgesetz 220.

Lagerhäuser 51.
 Lagerräume, Vorschriften über 785.
 Land- und forstwirtschaftliche Produktion 3, 161.
 Landesauschuß, Antrag auf Errichtung von Gewerbegerichten 691.
 Landtage, Antrag auf Errichtung von Gewerbegerichten 691.
 Land- und Forstwirtschaft, Erzeugnisse der, Feilbieten im Umherziehen 161.
 Lebensmittelgesetz 82.
 Lebensmittelverkauf in Ausflugsorten, auf Bahnhöfen an Sonntagen 187.
 Lebzelter 34.
 Lederfärber 33.
 Ledergalanteriewarenherzeuger 34.
 Legitimationen ausländischer Handlungsreisender und Handelsagenten 161.
 — für Handlungsreisende 158.
 Lehrbrief 48, 237.
 Lehrherr, Pflichten desselben 232.
 Lehrlinge 169, 226.
 — Ausnahme der 229.
 — Pflichten der 230.
 — Zahlenverhältnis der 233.
 Lehrlingskrankenkasse 288.
 Lehrlingsprüfung 227.
 Lehrverhältnis, Kündigung 235.
 — vorzeitige Auflösung 233.

Lehrvertrag 53.
 — Erblichen desselben 236.
 Lehrzeit 228.
 Lehrzeugnis 48, 52, 63, 237.
 Leichenbestattungsunternehmungen 86, 110, 119, 153, 602.
 — Sonntagsruhe 682.
 Leihanstalten für Präferenzzeugnisse 74.
 Leihbibliothek 74.
 Leinsiedereten 129.
 Lesekabinette 74.
 Leuchtgasbereitungs- u. Aufbewahrungsanstalten 129.
 Leuchtgas-erzeugung, Arbeitspausen 176.
 — Sonntagsruhe 679.
 Leutgeberecht 4.
 Löfflerzeugung, Arbeitspausen 176.
 Löffelfabriken, Arbeitsdauer 214.
 Linsenherzeugung, Arbeitspausen 178.
 Literarische Tätigkeit 4.
 Lohnarbeit 4.
 Lohnfuhrwerke für Personentransport, Sonntagsruhe 681.
 Lohnzahlungen 192.
 Lokaledarf bei Gast- und Schankgewerben 103, 105.
 — bei anderen konzessionierten Gewerben 123.
 Lokaverhältnisse, Beobachtung auf die 121, 122.
 — bei Anlagen zur Leitung von Erdöl 125.

Lokalverhältnisse beim Betriebe der Einlagerung von Erdöl 125.
 — beim Petroleumvertrieb mittels Tankwagen 126.
 — Einernahme der Gemeinde des Standortes wegen der 140.
 Lugschwäſche, Auffuchen von Bestellungen auf 636.

M.

Mälzereien, Sonntagsruhe 665.
 Mäuse- und Mattenvertilgung 86, 119, 596.
 Magazine 141.
 Magnesiabrennereien, Sonntagsruhe 658.
 Magnesitwerke, Arbeitspausen 173.
 Mahlmühlen, Arbeitsdauer 214.
 — Arbeitspausen 174.
 Mäler für Industrieerzeugnisse 34—37.
 Malergewerbe, Arbeiterschutz 789.
 Mälzfabriken, Arbeitsdauer 214.
 — Arbeitspausen 176.
 Malz(Malton-)Weine 83.
 Mandolettbäcker 34.
 Margarin 83.
 Margarinherzeugung, Sonntagsruhe 677.
 Marienbad, Ausnahme vom Ladenschußgesetz 223.
 Marketen der 101.

Marktbesucher, Gleichberechtigung der 166.
 Marktveranten 164.
 Marktgebühren 167.
 Marktordnungen 167.
 Marktrechtsverleihung 167.
 Marktverkehr 163.
 — Gegenstände desselben 165.
 Maschinen, Auffuchen von Bestellungen auf 636.
 Maschinen- und Kesselwärter, Arbeitspausen 177.
 Maschinenfabriken 129.
 Maschinenspitzenfabrikation, Nachtarbeit 217.
 Maßnehmen 139.
 Materialisten 153.
 Materialwaren, Detailverschleiß von 138.
 Materialwarenhandel 137, 158, 607.
 Maurermeistergewerbe 76.
 — Berechtigungsumfang 352.
 — Prüfungsgegenstände 368.
 Magimaltarife 149.
 Mechaniker 33, 170.
 Meerschambildhauer 33.
 Meisterprüfung 251.
 Messerschmiede 32.
 Messingwerke, Arbeitspausen 173.
 Metallgalanteriewarenherzeuger 33.
 Metallgießer 33.
 Metallographen 33.
 Metallschläger 33.

Metallschleifer 32.
 Metallschmelzereien 129.
 Milch, Feilbieten im Umherziehen 161.
 Milchmeier, Sonntagsruhe 686.
 Milchverschleißer, Sonntagsruhe 686.
 Militärpersonen 42.
 Mineralöle, Destillationsanstalten 128.
 — Detailverschleiß 138.
 — Verkehr 613.
 Mineralölraffinerie, Sonntagsruhe 678.
 Mineralwässer, künstliche, Erzeugung und Verkauf 83, 115.
 Modisten 34.
 Molkereien, Sonntagsruhe 686.
 Monopolbetrieb 18, 52.
 Montanbetrieb 52.
 Motoren 126.
 — Auffuchen von Bestellungen auf 636.
 Motorfahrzeuge, Auffuchen von Bestellungen auf 636.
 Mühlenrechte 18.
 Munitionsgegenstände, Verfertigung und Verkauf 77, 113, 399.
 Musikalienhandlung 73.
 Musikergewerbe, Sonntagsruhe 683.

N.

Nachtarbeit 177, 210.
 — jugendlicher Hilfsarbeiter und Frauenpersonen 216.

Nadler 32.
 Nähmaschinen, Auffuchen von Bestellungen auf 636.
 Nagelschmiede 32.
 Namen, voller Vor- und Zuname 148.
 Namensmißbrauch 145.
 Naturblumen 162.
 Naturblumenbinder u. -händler, Sonntagsruhe 686.
 Natureishandel, Sonntagsruhe 671.
 Nebenbeschäftigung, häusliche 5.
 Nebengewerbe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion 3.
 Nichtbetrieb 156.
 Niederlagen 140.
 Notare 5.
 Notenstecher 33.

O.

Obst 162.
 Obstgärten, Sonntagsruhe 668.
 Obstweinausschank 101.
 Offsetfabrikation, Arbeitspausen 176.
 Ölfabriken 129.
 Ofenleger 32.
 Omnibusunternehmungen, Sonntagsruhe 689.
 Optiker 33.
 Ordenspersonen 42.
 Orgelbauer 33.

- P.**
- Packungswerke, Arbeitspausen 173.
- Pächter 39, 41, 47, 104, 109, 123, 153, 242.
- Papierherzeugung, Sonntagsruhe 663.
- Papierfabriken 129.
— Arbeitsdauer 214.
— Arbeitspausen 174.
— Nachtarbeit 217.
- Pappeherzeugung, Sonntagsruhe 663.
- Paraffinerzeugung, Sonntagsruhe 678.
- Pausen in der Arbeit 172.
- Patentanwälte 7.
- Pechsiebereien 129.
- Peitschenmacher 33.
- Perlensticker 33.
- Persönliche Gewerbe, Fabriks- und Handelsberechtigungen 12.
- Personentransport, periodischer 74, 152, 349.
- Personentransportmittelvermietung, Sonntagsruhe 681.
- Perückenmacher 34.
- Petroleum-Vertrieb mittels Tankwagen 125.
- Pfandleihgewerbe 81, 152.
— Gesetz 496.
— Durchführungsverordnung 500.
- Pfannenschmiede 32.
- Pfeifenschneider 33.
- Pferdefleischhauer 34.
— Sonntagsruhe 686.
- Pferdefleischseller 34.
- Pferdegeschirmmacher 33.
- Pflasterer 34.
- Phosphorzündwaren 82, 130.
— Arbeiterschutz bei der Erzeugung von 515.
- Photographie, Sonntagsruhe 679.
- Pinselmacher 33.
- Pipelines 124.
- Pattierer 33.
- Plagdiengewerbe 75, 150, 151, 152.
- Polizeistunde bei Gast- und Schankgewerben 519.
- Porzellanherzeugung, Arbeitspausen 173.
- Posamentierer 33.
- Pränumeranten-Sammeln von 160.
- Preise, Ersichtlichmachung der 151.
- Preislistenhandel 107.
- Pressgewerbe 70, 106, 112.
- Pressheferzeugung, Arbeitspausen 176.
— Sonntagsruhe 669.
- Presshefefabriken 130.
— Arbeitsdauer 214.
- Privatdetektivunternehmungen 98.
- Privatgeschäftsvermittlung 7.
- Privattechniker, autorisierte 5.
- Privatunterricht 8.
- Privilegiengesetz 19.
- Probekinderlehrlinge 230.
- Produktion, land- und forstwirtschaftliche 3.

- Propinationsrechte 18, 97.
- Protokollierung 42.
- Pulververschleiß 80.
— Sonntagsruhe 688.
- R.**
- Radizierte Gewerbe 12.
- Ragueneau, Thielenische Pressen 73.
- Raseure 34.
- Ratengeschäfte 648.
- Ratten- und Mäusevertilgung 86, 119, 596.
- Rauchfangkehrergewerbe 77.
— Befähigungsnachweis 113.
— Betriebspflicht 151.
— gewerbepolizeiliche Regelung 152.
— bezirksweise Abgrenzung 142.
— Maximaltarife 150.
- Rauchwarenfärber 34.
- Real Eigenschaft, Konstatierung der 16.
- Realgewerbe 12.
- Regalbenefizien 18.
- Regalien 18.
- Reisebureau 93.
- Rekurse bei Betriebsanlagen 134.
- Reisebureau 93.
- Rekurse bei Betriebsanlagen 134.
- in Gewerbeachen 336.
— in Straffällen 345.
- Rentenanstalten 8.
- Reparaturen von Schuwaren und Kleidern 139.
- Reziprozität 45.
- Riemer 33.
- Ring- u. Ketten schmiede 32.
- Rollgerste, Verkehr mit 83.
- Rosshaar-Reinigungsanstalten 128.
- Rotes Kreuz, Gebrauch des Zeichens und des Namens 144.
- Rüben- und Stärkesirup 83.
- Rübenbarren, Sonntagsruhe 668.
- Ruhepausen für die Hilfsarbeiter 172.
- Rußbrennereien 130.
- S.**
- Saccharin 83.
- Säuerlinge, natürliche 162.
- Saiteninstrumentenherzeuger 33.
- Salamherzeugung, Sonntagsruhe 668.
- Salmiakfabriken 129.
- Salpeterminopol 80.
- Salpetersäurefabriken 129.
- Salzsäurefabriken 129.
- Sattler 33.
- Schafwollengereien 129.
- Scharfschleifer 32.
- Schaustellungen 11.
- Schiedsgerichte, gewerbliche, Aufsechtung beim Gewerbegerichte 706.
- Schiedsgerichtlicher Ausschuß 296.
- Schieferdecker 34.
- Schiffahrtbetrieb auf dem Meere 10.

- Schiffergewerbe 76, 113.
— auf Binnengewässern,
Sonntagsruhe 681.
Schilbermaler 34—37.
Schirmmacher 34.
Schlachthäuser 129.
— öffentliche 135.
Schlaginstrumentener-
zeuger 33.
Schlagwerke, Vorschriften
über 782.
Schleichhandel als Aus-
schleichungsgrund 43.
Schlosser 32.
Schmiede 32.
— Arbeitspausen 173.
Schnellbleichen 129.
Schürmacher 33.
Schöne Künste, Ausübung
derselben 4.
Schokolade, Verabreichung
von 101.
Schreibmaschinen, Auf-
suchen von Bestellungen
auf 636.
Schriftenmaler 34—37.
Schuhmacher 34.
Schuhwaren, Maßnehmen
139.
— Reparaturen 139.
Schußbüchhandel 107.
Schulheftehandel 107.
Schugbehelfe, Vorschrif-
ten über 786.
Schwarzbroterzeugung
der Müller 34.
Schwefelsäurefabriken
129.
Schwemmanstalten 11.
Seefischerei 10, 52.
Seesalinen, Sonntags-
ruhe 654.
Seeschiffahrtsbetrieb
10, 52.
Seidenfäanden, Nacht-
arbeit jugendlicher Hilfs-
arbeiter 211.
Seifensieder 34.
Seifensiedereien 129.
Seiler 33.
Selbstverlagsrecht 4.
Sensale 5.
Sensenindustrie, Nacht-
arbeit jugendlicher Hilfs-
arbeiter 211.
Sicherheitspolizei 121.
Siebmacher 32.
Silberarbeiter 33.
Silberdrahtzieher 33.
Silberplätner 33.
Silberschläger 33.
Silberspinner 33.
Silbersticker 33.
Silberwarenerzeuger,
Mitnahme von Waren
159.
Simultseurgewerbe 37.
Sirup- und Traubenzucker-
erzeugung, Arbeitspausen
175.
— Sonntagsruhe 668.
Sittlichkeitspolizei 121.
Stimmfrüchte 83.
Sodawassererzeugung
82, 813.
— und Verschleiß, Sonntags-
ruhe 671.
Sonn- und Feiertags-
ruhe, Gesetz 180.
— Verordnungen 653.
Sparkassen 8.
Speisen, Verabreichung
von 101.
Spengler 32.

- Spezereiwarenhandel,
Aufsuchen von Bestel-
lungen auf Waren 158.
— Befähigungsnachweis
137.
Spiegelamalgamier-
werke 129.
Spiele, erlaubte, Halten der-
selben 101.
Spielfartenerzeugung
84.
Spielfartenstempel, Ge-
setz 553.
— Durchführungs-Verord-
nungen 562, 585, 586,
587.
Spiritusbrennereien u.
Raffinerie, Sonntags-
ruhe 669.
Spiritusfabriken 130.
Spodiumfabriken 129.
Sporer 32.
Sprengkräftige Zündun-
gen, Verkehr 452.
Sprengmittel, Aufbewah-
rung 415.
— Erzeugung 408.
— Gebrauch 431.
— Transport 422.
— Vernichtung 439.
— Verpackung 420.
— Verschleiß 427.
Sprengpräparate, Ver-
fertigung und Verkauf 80,
114, 127, 405.
Sprengstoff-Gesetz 446.
— Verordnung 449.
Stände, Festhalten in sol-
chen 166.
Staffierer 34—37.
Stahldruckerei 72.
Stahlschleifer 32.
- Stampgillen, Aufsuchen
von Bestellungen auf 636.
Standesverhältnisse 42.
Steinerzeugung,
Sonntagsruhe 677.
Steinbrüche 129.
— Betriebsvorschriften 624.
Steindruckerei 72.
Steinkohlenteeranstal-
ten 130.
Steinmetzmeisterge-
werbe 76.
— Berechtigungsumfang
353.
— Prüfungsgegenstände
369.
Steinsägen, mechanische,
Arbeitspausen 179.
Stellenvermittlung,
siehe Dienst- und Stellen-
vermittlung.
Stellvertreter 153.
— bei der Dienst- und Stel-
lenvermittlung 109.
— bei Gast- und Schanz-
gewerben 104.
— bei Handels- und Kom-
manditgesellschaften 120,
122.
— beim Feilbieten im Um-
herziehen 162.
— Bestellung eines solchen
156.
— Betrieb für juristische Per-
sonen durch 41.
— Betrieb für Personen
ohne freie Vermögens-
verwaltung durch 39.
— Eignung 47.
— Pflichten gegen Hilfsar-
beiter 208.
— Strafe gegen 325.

Stellvertreter, Unter-
sagung der Gewerbeaus-
übung durch 123.
Stellwagenunterneh-
mungen, Sonntagsruhe
680.
Stempelvorschriften in
Gewerbesachen 818.
Sternanis, japanische 83.
Strafanstalten 8, 62.
Strafbemessung 323
Strafen 319.
Straffälle, besondere 320.
Strafmilderung u. Nach-
sicht 346.
Strafregister 339.
Strafumwandlung 324.
Streichinstrumentener-
zeuger 33.
Streitigkeiten aus dem
Arbeits-, Lehr- und
Lohnverhältnisse 204.
Strontiananlagen, Ar-
beitspausen 173.
Stukkaturer 34.
Subskribenten, Sammeln
von 160.
Suffuseerzeugung, Sonn-
tagsruhe 667.

T.

Tabakextrakt 82, 518.
Tagelöhnerarbeit 4.
Talgschmelzereien 130.
Tankwagen, Petroleum-
vertrieb mittels 125.
Tapezierer 33.
Taschenspielerkarten
587.
Taschner 33.

Technische Bedarfsartikel,
Aufsuchen von Bestellun-
gen auf 636.
See, Detailverschleiß von
138.
— Verabreichung von 101.
Teigwarenfabriken, Ar-
beitspausen 178.
Telegraphenagenturen
98.
Terpentinledereien
128.
Textilindustrie, Arbeits-
pausen 174.
— Nacharbeit 218.
Textverordnung 31.
Theaterordnung 11.
Tischler 33.
Töpfer 32.
Tombakwerke, Arbeits-
pausen 173.
Tonwarenbrennereien
130.
Tonwarenerzeugung,
Arbeitspausen 173.
Tonwarenindustrie,
Sonntagsruhe 659.
Tractatus de iuribus in-
corporalibus 4.
Transferierung von
Gast- und Schankgewer-
ben 105.
Transmissionen, Vor-
schriften über 778.
Transporteinrichtun-
gen, Vorschriften über 784.
Transportgewerbe, Be-
triebspflicht 151.
— Gesichtlichmachung der
Preise 151.
— gewerbepolizeiliche Rege-
lung 152.

Transportgewerbe,
Maximaltarife 150.
Transportunterneh-
mungen, Arbeitspausen
177.
Traubenzuckererzeu-
gung, Arbeitspausen
175.
— Sonntagsruhe 668.
Tretpressen 72.
Trinkkuranstalten 8.
Trüddlergewerbe 81, 152.
— Bücherführung 495.
— Gewerbeumfang 494.

U.

Überfuhren 11.
Übergang der Gewerbe 154.
— zu einem verwandten Ge-
werbe 62.
Übersiedlung 143.
Überstunden 215.
Übertragung von Gast-
und Schankgewerben 105.
Übertragungen und Stra-
fen 319.
Übertretungen als Aus-
schließungsgrund 43.
Uhrmacher 33, 159.
Umfang der Gewerberechte
135.
Umherziehen, Feilbieten
im 161.
Umhüllungen, Herstellung
von 136.
Unfallverhütungskom-
mission 805.
Unterrichtsanstalten,
fachliche 121.
Unterstützungsfonds,
genossenschaftliche 264.

Unterstützungskassen für
Genossenschaftsmitglieder
256, 265.

V.

Verbrechen als Ausschlie-
sungsgrund 43.
Vereine 41.
Verfahren 329.
— bei Vertriebsanlagenge-
nehmigung 127.
— bei Gewerbeanmeldung
2c. 333.
— in Straffällen 338.
Vergehen als Ausschlie-
sungsgrund 43.
Vergolder 34—37.
Verjährung 328.
Verkäufliche Gewerbe 14.
Verkaufslöskale 139.
Verkehrspolizei 121.
Verlassenschaftsab-
handlung, Gewerbebe-
trieb während der — 155.
Vermögen der gewerblichen
Korporationen 307.
Verpackungen, Herstellung
von 136.
Verwahnanstalten 8.
Versicherungsanstalten
8.
Versicherungstechniker
7.
Versicherungszwang bei
Frankenkassen für Genos-
senschaftsmitglieder 256.
Versorgungsanstalten 8.
Verwandte Gewerbe, Über-
gang zu einem solchen 62.
— gleichzeitiger Verrieb 62.
Veterinärwesen 8.

Viehchnitt 8.
 Volljährigkeit 39.
 Vorzeitiger Austritt des
 Hilfsarbeiters 203.

W.

Wachstuchmanufakturen 130.
 Wachszieher 34.
 Waffenverfertigung und
 -Verkauf 77, 113.
 Wagenschlosser 32.
 Wagenschmiede 32.
 Wagenschmiedereien 129.
 Wagner 33.
 — Arbeitspausen 173.
 Wappenmißbrauch 145.
 Waschräume, Vorschriften 787.
 Wassereinleitungen 84,
 116.
 Wassergesetze 131.
 Wasserversorgung,
 Sonntagsruhe 683.
 Wasserwerke 126.
 Wassergaserzeugung,
 Sonntagsruhe 679.
 Wasserzentralheizun-
 gen, Sonntagsruhe 680.
 Webefammacher 32.
 Wein, Weinmost und Wein-
 maische, Verkehr mit 84.
 Weinausverkauf 101.
 Weinkellereien, Sonn-
 tagsruhe 669.
 Werkführer 170.
 Werkseinrichtungen,
 Vorschriften über 780.
 Werkstätten 139.

Widerruf, Konzession auf
 108.
 Wien, Sonderbestimmung
 des § 1, Abs. 4, 36.
 Wildbrethändler, Sonn-
 tagsruhe 686.
 Witwenfortbetrieb 154.
 Wochenmärkte 165.
 Wohnungen der Hilfsar-
 beiter 172.
 Wundärzte 8.
 Wursterzeugung, Sonn-
 tagsruhe 686.

Z.

Zahntechnikergewerbe
 91.
 Zeichner 170.
 Zeitungsdruckerei, Ar-
 beitspausen 177.
 Zelluloid, Verkehr mit
 475.
 Zelluloseerzeugung,
 Sonntagsruhe 663.
 Zementbrennereien, Ar-
 beitsdauer 214.
 — Sonntagsruhe 658.
 Zementfabriken 128.
 Zementwerke, Arbeits-
 pausen 173.
 Zeugdruckerei, Sonntags-
 ruhe 662.
 Zeugschmiede 32.
 Zichoriendarren, Sonn-
 tagsruhe 668.
 Ziegelbrennereien 129.
 — Arbeitsdauer 214.
 Ziegelbecker 34.
 Ziegeleien, Sonntagsruhe
 658.

Ziegelwerke, Arbeitspau-
 sen 173.
 Zimmermaier 34—37.
 Zimmermeistergewerbe
 76.
 — Berechtigungsumfang
 353.
 — Prüfungsgegenstände 369.
 Zinffarbenfabrika-
 tion, Arbeitspausen 176.
 Zinngleßer 33.
 Zinngleßereien, Arbeits-
 pausen 173.
 Zipseure 33.
 Zucker, Detailverschleiß von
 138.
 Zuckerbäcker 34.
 — Arbeitspausen 175.
 — Sonntagsruhe 686.

Zuckererzeugung, Sonn-
 tagsruhe 666.
 Zuckerrfabriken 130.
 — Arbeitsdauer 214.
 — Arbeitspausen 175.
 — Nacharbeit 217.
 Zündungen, Verkehr mit
 sprengkräftigen 80, 452.
 Zündwaren, Erzeugung
 von 123, 130, 605.
 Zündwarenfabriken
 130.
 Zurücklegung von Ge-
 werken, Verfahren 333.
 Zurücknahme der Gewer-
 beberechtigung 156.
 Zwangsmittel 348.
 Zweigetablissemants
 140.

Druck von Gottlieb Gistel & Cie., Wien, III., Mäuzgasse 6.

Georg Schöpperl, Verlagshandlung in Wien, IV., Schönburgstraße 46.

In meinem Verlage sind ferner erschienen:

Die österreichischen Staatsgrundgesetze

und die in diesen angeführten und mit ihnen im Zusammenhang stehenden Gesetze.

Herausgegeben von Dr. Karl Hartl.

Kl. 8°. VII, 400 Seiten. — Brosch. 2 K 70 h, geb. 3 K 30 h.

(Österreichische Gesetze: 1. Bändchen.)

Strafgesetz

über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen

vom 27. Mai 1852, Nr. 117 R.-G.-Bl., mit den nachher erlassenen gesetzlichen Abänderungen und Ergänzungen, insbesondere dem Gesetze vom 9. April 1910, Nr. 73 R.-G.-Bl. (lex Dfner), sowie den Gesetzestext erläuternden Anmerkungen und Verweisungen auf andere Gesetze.

Herausgegeben von Dr. Karl Hartl.

Kl. 8°. V, 291 Seiten. — Brosch. 2 K, geb. 2 K 60 h.

(Österreichische Gesetze: 2. Bändchen.)

Die Gewerbeordnung

im Wortlaute der Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 16. August 1907, Nr. 199 R.-G.-Bl., betreffend den Text der Gewerbeordnung.

Herausgegeben von Dr. Karl Hartl.

Kl. 8°. VIII, 853 Seiten. — Brosch. 4 K 80 h, geb. 5 K 80 h.

(Österreichische Gesetze: 3. Bändchen.)

Georg Schöpperl, Verlagshandlung in Wien, IV., Schönburgstraße 46.

In meinem Verlage sind ferner erschienen:

Substitutionsvollmacht mit dem neuen Advokatentarif.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. Juni 1909, N. = G. = Bl. vom 10. Juni 1909, Nr. 82.

Anhang: **Stempelskala und Kostentarif.**

Zusammengestellt von **M. Halmer**, Advokaturkassensekretär.

8°. 50 Seiten. — Geb. 1 K.

Der neue Advokatentarif.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. Juni 1909, N. = G. = Bl. vom 10. Juni 1909, Nr. 82.

Anhang: **Stempelskala und Kostentarif.**

Zusammengestellt von **M. Halmer**, Advokaturkassensekretär.

8°. 34 Seiten. — Brosch. 50 h.

Gräf'sche Gewerbevorschriften-Sammlung.

Ein Hand- und Merkbuch für Gewerbetreibende, Gehilfen und Lehrlinge.

I. Bändchen: **Der Tischlermeister.**

8°. IV, 65 Seiten. — Kart. 1 K 20 h.

Die österreichischen Tierseuchengesetze

in der Fassung vom Jahre 1909.

Mit Vollzugsvorschriften, Erläuterungen aus den Materialien, Entscheidungen und Novellen und den einschlägigen Bestimmungen.

Herausgegeben von **Dr. Heinrich Mühl**, Magistratskommissär in Wien.

8°. XIV, 346 S. — Brosch. 3 K 80 h, geb. 4 K 40 h.

Das österreichische Lebensmittelgesetz

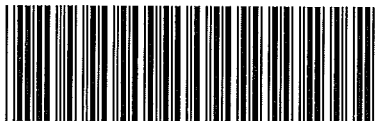
(Gesetz vom 16. Jänner 1896, N. = G. = Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen) nebst dem

Margarinengesetz und Weingesetz sowie allen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen.

Mit Erläuterungen aus den Materialien, Entscheidungen und Verordnungen
Wien.

ÚK PrF MU Brno

Gesetz



3129S29818

esetz.

der Handlungs-